

DOKUMENTE

Nr. 508 Ministerrat, Wien, 4. Juni 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 5. 6.), P. Krauß 6. 6. (ab II.), Bach 13. 6., Thinnfeld 6. 6., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 6. 6., Kulmer 6. 6.; abw. Stadion.

I. Auszeichnung für mehrere Angestellte der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und der Gloggnitzer Bahn. II. Auszeichnung für Ignaz Hiess. III. Auszeichnung für Konrad Hermann Denike. IV. Auszeichnung für Stefan Takács. V. Auszeichnung für August Stummer. VI. Gnaden-gabe für die Pflegerswaisen Brameshuber. VII. Vermehrung der Mannschaft des 1. Gendarmerieregiments. VIII. Behandlung des Franz Freiherr v. Kemény. IX. Neues Strafgesetz (14. Beratung). X. Wiederaufnahme alter Fälle vor Einführung der neuen Strafprozeßordnung. XI. Auszeichnung für Josef Menghin Ritter v. Brezburg. XII. Informationen über mehrere politische Sträflinge in Ungarn. XIII. Verstärkung des Kordons an der Grenze gegen die Schweiz und Piemont. XIV. Beschränkung des Wiener Gemeindegeldzuschlages auf die Einkommensteuer. XV. Keine Taxrückständeinbringung von den Erben der Offiziere.

MRZ. 1922 – KZ. 1802

Protokoll der am 4. Juni 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich brachte im Einverständnisse mit dem Handelsminister und dem Minister des Inneren, nachdem Se. Majestät mehreren Individuen der Südbahn wegen ihrer Verdienste bei dem Transporte der Truppen und der Militärerfordernisse Auszeichnungen zu bewilligen geruhet haben, solche Auszeichnungen wegen gleicher Verdienste auch für mehrere Oberbeamte und andere Individuen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, dann noch einige höhere Beamte der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in Antrag, und zwar: für den Betriebsdirektor der Nordbahn Keissler das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, für den Betriebskommissär Rosthorn und für den Oberingenieur (der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn) Linder das goldene Verdienstkreuz; dann für den Betriebsdirektor der Nordbahn Köb, Inspektor Klemensiewicz, Maschinen-direktor Bail, Sektionsingenieur Edler v. Czerny und Sektionsingenieur (der Gloggnitzer Eisenbahn) Berger die Bezeichnung der Ah. Zufriedenheit, mit welchen an Se. Majestät zu richtenden Anträgen sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹. (An der Beratung über diesen Gegenstand hat der Finanzminister Freiherr v. Krauß keinen Teil genommen.)

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach fand sich nach genauerer Erwägung der Sache bestimmt, seinen in der Ministerratsitzung vom 28. Mai d. J., Nr. V, gestellten Antrag und den darnach ausgefallenen Beschluß, für den Gemeindebesorger und Hausbesitzer der hiesigen Vorstadtgemeinde Leimgrube Ignaz Hiess das silberne Verdienstkreuz bei Sr. Majestät zu befürworten, der Modifikation wegen nochmals in Erwähnung zu bringen, daß es genügen dürfte, für den Hiess lediglich auf die Ah. Zufriedenheitsbe-

¹ Auf Vortrag Csorichs v. 10. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 18. 6. 1851 im Sinne des Minister-ratsbeschlusses, KA., MKSM. 4921/1851.

zeigung anzutragen, wogegen der Ministerrat ebenso wenig etwas zu erinnern fand², wie gegen den weiteren Antrag dieses Ministers

III. für den Grundbesitzer zu Keresztúr Konrad Hermann Denike in Berücksichtigung seiner unter gefahrvollen Umständen an den Tag gelegten Treue und Anhänglichkeit an die rechtmäßige Regierung das goldene Verdienstkreuz von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken³.

IV. Ebenso hat der Ministerrat den Anträgen des Ministers des Inneren beigestimmt, für den Ortsrichter Stefan Takács, welcher sich in den ungarischen Revolutionswirren sehr gut benommen hat und wegen seiner Treue und Anhänglichkeit an die rechtmäßige Regierung 17 Wochen im Kerker gehalten wurde, das silberne Verdienstkreuz⁴ und

V. für den Oberbeamten in Böhmen August Stummer, welcher seiner Verdienste wegen noch vor dem Jahre 1848 zur Auszeichnung mit der goldenen Medaille angetragen ward, welcher Antrag aber nach dem Umschwunge der Dinge im Jahre 1848 unerledigt zurückgestellt wurde, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone bei Sr. Majestät zu befürworten⁵.

VI. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte hierauf die zwischen ihm und den Ministern der Justiz und der Finanzen bestehende Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Betrages der Gnadengaben für drei aus dem Normalalter getretenen Töchter der Salzburger Pflegerswitwe Barbara Brameshuber zur Sprache. Für die Tochter Maria, welche einen Erziehungsbeitrag von 40 fr. genossen hatte, am 14. April 1851 aus dem Normalalter getreten ist und sich nichts erwerben kann, hat der Justizminister angetragen, daß ihr der Erziehungsbeitrag als Gnadengabe belassen, dagegen den zwei älteren, vollkommen erwerbsunfähigen Töchtern Auguste und Mathilde Brameshuber jeder eine Gnadengabe von 50 fr. bewilliget werden wolle. Der Finanzminister erklärte sich mit dem Antrage hinsichtlich der Tochter Maria Brameshuber einverstanden, glaubte sich aber wegen Mangels einer Ah. Aufforderung nicht für Gnadengaben an die Töchter Auguste und Mathilde aussprechen zu sollen. Der Minister des Inneren meint dagegen, daß nicht nur der Maria, sondern auch ihren Schwestern Auguste und Mathilde Brameshuber jeder eine Gnadengabe von 40 fr. jährlich bis zur allenfälligen Herstellung oder weiteren Versorgung zu bewilligen wäre, weil bei allen die Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist und es einer armen Witwe schwer fallen dürfte, die nötigen Schritte wegen Erwirkung einer Ah. Bezeichnung ihres Gesuches zu tun.

² *Auf den im Sinne des Ministerratsbeschlusses erstatteten Vortrag Bachs v. 31. 5. 1851 verlieh der Kaiser Ignaz Hiess mit Ah. E. v. 12. 6. 1851 das goldene Verdienstkreuz*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1865/1851.

³ *Auf den im Sinne des Ministerratsbeschlusses gestellten Vortrag Bachs v. 28. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 12. 6. 1851, Denike lediglich die Ah. Zufriedenheit mitteilen zu lassen*, ebd., MRZ. 1840/1851.

⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 5. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 11. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 1913/1851.

⁵ *Auf Vortrag Bachs v. 5. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 11. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 1914/1851.

Der Ministerrat vereinigte sich diesfalls mit den Anträgen des Ministers Dr. Bach⁶.

VII. Der Minister des Inneren unterstützte weiter den Antrag des Gendarmeriekommandos auf Vermehrung der Mannschaft des 1. Gendarmerieregimentes, welchem Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, somit ein sehr ausgedehntes Territorium von der Leitha bis an die Tiroler Grenze, zugewiesen und das in seinem gegenwärtigen Bestande nicht zureichend ist, seiner großen Aufgabe zu genügen. Es wird demnach für den Flügel in Wien eine Vermehrung von 90 Mann und für die übrigen sämtlichen Posten von 335 Mann angetragen, wodurch das Regiment vollständig ergänzt dastünde.

Bei der gehörig nachgewiesenen Notwendigkeit dieser Vermehrung wird der Minister des Inneren einverständlich mit dem Kriegsminister auf die Ah. Gewährung derselben antragen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte⁷.

VIII. Hinsichtlich der Behandlung des geheimen Rates, siebenbürgischen Gubernialrates und Präsidenten des Konsistoriums Franz Baron Kemény, dessen Entlassung zwar ausgesprochen wurde, aber nicht zur Ausführung kam⁸, bemerkte der Minister Dr. Bach, daß über diesen Gegenstand hierorts eine Kommission mit Zuziehung von zwei Räten des Obersten Gerichtshofes abgehalten wurde, welche zwar nicht alles aufgeklärt fand, da viele Papiere in Hermannstadt verloren gegangen sind, aber (mit Ausnahme von zwei Stimmen) sich dahin aussprach, daß es von der erwähnten Entlassung abkommen und die normalmäßige Behandlung des Baron Kemény (welcher 31 Jahre diente) eingeleitet werden dürfte.

Der Minister des Inneren wird mit Zustimmung des Ministerrates bei Sr. Majestät antragen, es von der Entlassung des Keménys abkommen zu lassen, worauf, wenn Se. Majestät diesen Antrag genehmigen, seine normalmäßige Behandlung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eingeleitet werden wird⁹.

IX. Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte, daß, da das Avtizitätsgesetz nächstens erlassen werden dürfte und Se. Majestät darin auf das in Ungarn, Siebenbürgen etc. bestandene Konfiskationsrecht der Güter ob notam infidelitatis verzichten, ^aim neuen^a, nun auch für Ungarn und Siebenbürgen etc. einzuführenden Strafgesetzbuche aber von einer Konfiskation keine Rede mehr ist, es notwendig erscheinen dürfte, in dem Einführungspatente zu dem Strafgesetzbuche folgenden Artikel aufzunehmen: „Die Bestimmung, ob und unter welchen Bedingungen die für das Verbrechen des Hochverrates

^{a-a} *Korrektur K. Krauß aus in unserm.*

⁶ *Auf Vortrag Bachs v. 31. 5. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 12. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 1874/1851.*

⁷ *Auf Vortrag Bachs v. 27. 5. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ah. E. v. 11. 6. 1851 die angesuchte Mannschaftsvermehrung, ebd., MRZ. 1928/1851. Der entsprechende Akt, AvA., IM. Allg. 10537/804 ex 1851, liegt nicht mehr ein.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 24. 3. 1851/V, ÖMR. II/4, Nr. 475.*

⁹ *Auf Vortrag Bachs v. 11. 6. 1851 wurde das Gesuch Keménys um Pensionierung mit Ah. E. v. 21. 6. 1851 der vorschriftsmäßigen Behandlung unterzogen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2004/1851. Auf einen weiteren Vortrag Bachs v. 11. 12. 1851 wurde dann Kemény mit Ah. E. v. 19. 12. 1851 normalmäßig pensioniert, ebd., MRZ. 4169/1851.*

in mehreren Kronländern gesetzlich bestehende Vermögenskonfiskation aufzuheben, wird in Verbindung mit den über die Aufhebung des Avitizitätsverhältnisses in diesen Kronländern zu treffenden Anordnungen erlassen werden.“¹⁰

Durch diesen Artikel will nämlich gesagt werden, daß durch die Einführung des Strafgesetzbuches die Vermögenskonfiskation noch nicht aufgehoben ist.

Ferner müßte in dem Paragrafen des Strafgesetzbuches über den Hochverrat gesagt werden: „Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrates dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt der Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich“¹¹, und in das Patent über das Reichsgericht (§ 37) wäre demzufolge folgendes aufzunehmen: „Dem Obersten Gerichtshofe oder dem von ihm nach § 13 delegierten Oberlandesgerichte kommt nach Maßgabe der Bestimmungen der Strafprozeßordnung auch die Entscheidung über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu. Zu dem aus dem Verbrechen entstandenen Schaden sind nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Über die Art und den Betrag der zu diesen Zwecken aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der kompetenten Staatsrechnungsbehörde geprüften und richtig befundene Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Gerichte nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein volle Beweiskraft einzuräumen.“¹²

Der Ministerrat erklärte sich in allen drei Punkten mit dem Justizminister einverstanden¹³.

X. Bald nachdem die neue Strafprozeßordnung herausgekommen war¹⁴, wurde die Frage in Anregung gebracht, wie jene Strafprozesse zu behandeln seien, welche mittlerweile im Zuge waren, und es wurde sich Ah. dahin ausgesprochen, daß diejenigen Prozesse, bei denen bereits das Erkenntnis gefällt wurde, daß der Inkulpat in Untersuchung zu ziehen sei, nach dem alten, diejenigen aber, wo ein solches Erkenntnis noch nicht erlassen wurde, nach dem neuen Gesetze, nämlich der neuen Strafprozeßordnung, zu behandeln seien. Hierbei, bemerkte der Justizminister, wurde nicht vorgedacht, wie in solchen Fällen vorzugehen wäre, wenn eine Untersuchung wieder aufzunehmen ist, über welche schon ein Urteil erflissen ist, wie z. B., wenn einer für schuldlos erklärt werden will, dessen Untersuchung aus Mangel an rechtlichen Beweisen aufgehoben worden ist u. dergl.

¹⁰ Fortsetzung des MR. v. 23. 5. 1851/IV, ÖMR. II/4, Nr. 504. Zur Aufhebung der Avitizität in den Ländern der ungarischen Krone siehe MR. v. 25. 6. 1851/XVI. Der hier formulierte Artikel des Einführungspatentes zum neuen Strafgesetzbuch wurde nicht aufgenommen, RGBL. Nr. 117/1852. Fortsetzung über das Strafgesetzbuch in MR. v. 18. 6. 1851/I.

¹¹ Dieser Satz findet sich wörtlich im § 59 des neuen Strafgesetzbuches, RGBL. Nr. 117/1852.

¹² Das in der oktroyierten Verfassung v. 4. 3. 1849 postulierte Reichsgericht, ebd. Nr. 150/1849, XIV. Abschnitt, wurde erst durch das Staatsgrundgesetz v. 21. 12. 1867, ebd. Nr. 143/1867, verwirklicht; WALTER, Verfassungsgerichtshof 736 ff.; HUGELMANN, Österreichisches Reichsgericht 464 ff. und CANDIDO, Weg zum Reichsgericht 49 ff.

¹³ Fortsetzung über das neue Strafgesetz in MR. v. 18. 6. 1851/I.

¹⁴ Zur neuen Strafprozeßordnung v. 17. 1. 1850 siehe MR. v. 11. 1. 1850/V, ÖMR. II/2, Nr. 252.

Der Oberste Gerichtshof hat diesen Gegenstand in pleno beraten und mit Zustimmung des Generalprokurators die Meinung geäußert, daß über die Frage, ob eine Untersuchung einer schon früher entschiedenen Sache wieder aufzunehmen sei, nach dem alten Gesetze (wenn nicht das neue günstiger ist, in welchem Falle dieses zur Richtschnur zu nehmen wäre) vorzugehen sei, die Prozedur einer solchen wieder aufgenommenen Untersuchung selbst habe aber nach dem neuen Gesetze zu geschehen.

Da dieser Antrag mit dem Systeme der österreichischen Strafgesetzgebung übereinstimmt und die früheren Strafbehörden nicht mehr vorhanden sind, so erklärte sich der Justizminister mit dem Obersten Gerichtshofe einverstanden und las den Entwurf einer diesfalls zu erlassenden kaiserlichen Verordnung vor, gegen deren Inhalt der Ministerrat nichts zu erinnern fand¹⁵.

X ½. Gegen den von dem Justizminister im Einklange mit dem Präsidenten des venezianischen Appellationsgerichtes Dr. Vinzenz Schrott an Se. Majestät zu stellenden au. Antrag, Allerhöchstdieselben wollen dem Präsidenten des Provinzialtribunales in Padua Josef Menghin Ritter v. Brezburg, welcher 65 Jahre alt ist, 42 Jahre 6 Monate dient und wegen seines Alters und seiner schwächlichen Gesundheit um die Versetzung in der Ruhestand eingekommen ist, diesen Ruhestand mit dem Genusse seines vollen Aktivitätsgehaltes als Pension zu beiwilligen und ihm in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ausgezeichneten Dienstleistung das Ritterkreuz des österreichischen kaiserlichen Leopoldordens taxfrei zu verleihen geruhen, ergab sich keine Erinnerung¹⁶.

XI. Der Justizminister referierte hierauf über mehrere eingelangte Informationen wegen Begnadigung von politischen Sträflingen aus Ungarn und zwar:

a) über Ladislaus Bezdédy, welcher wegen des Verbrechens des Hochverrates zum Tode durch den Strang und zur Vermögenskonfiskation verurteilt, diese Strafe aber im Gnadenwege auf vier Jahre Festungsarrest und Aufhebung der Vermögenskonfiskation gemildert wurde. Die Militärbehörden tragen auf volle Begnadigung, der Justizminister aber, und mit ihm die Stimmenmehrheit des Ministerrates, auf Herabsetzung der Strafdauer auf zwei Jahre an, wornach derselbe mit dem 22. Februar 1852 in Freiheit zu setzen wäre. In diesem Sinne wird der Justizminister den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten¹⁷.

¹⁵ Nachdem Karl Krauß Schwarzenberg mit Schreiben v. 5. 6. 1851 ersucht hatte, den fraglichen Gesetzentwurf an den Reichsrat zu leiten, sandte der Ministerpräsident den Entwurf mit Schreiben (K.) v. 6. 6. 1851 an Kübeck, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1921/1851; der Entwurf (Abschrift) des Justizministers in ebd., RR., GA. 21/1851. Nachdem der Reichsrat den Entwurf am 17. 6. 1851 beraten und für „nicht erschöpfend genug“ erachtet hatte, legte er seinen eigenen Entwurf vor, ebd., GA. 40/1851. Kübeck sandte das Sitzungsprotokoll mit dem reichsrätlichen Entwurf mit Schreiben v. 21. 6. 1851 an Schwarzenberg, der alles an Karl Krauß weiterleitete, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 2108/1851. Nachdem Karl Krauß einen neuen, nach den Vorschlägen des Reichsrates überarbeiteten Entwurf erstellt hatte, schickte Schwarzenberg diesen mit Schreiben (K.) v. 2. 8. 1851 an Kübeck, ebd., MRZ. 2640/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 8. 1851/IV.

¹⁶ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 4. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 19. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1935/1851.

¹⁷ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 18. 6. 1851 wurde Ladislaus Bezdédy mit Ab. E. v. 19. 6. 1851 die Hälfte seiner Strafe erlassen, ebd., MRZ. 2074/1851.

b) Über Alexander Buda, Advokaten und gewesenen Landtagsdeputierten des Mittelszolonoker Komitates. Dieser wurde wegen Teilnahme am Hochverrat zum Tode und zur Vermögenskonfiskation verurteilt, diese Strafe aber im Gnadenwege auf 15 Jahre Schanzarbeit und später auf 15 Jahre Festungsarrest gemildert.

c) Über Georg Gál, reformierten Prediger in Ungarn, welcher wegen Hochverrates gleichfalls zum Tode durch den Strang und zur Vermögenskonfiskation kondemniert und auf 20-jährigen Festungsarrest in Eisen begnadigt wurde.

Bei den sub b) und c) Genannten wird nach Erwägung der erschwerenden und mildernenden Umstände von dem Justizminister und einverständlich mit demselben vom Ministerrate auf eine Strafmilderung nicht angetragen.

d) Über Stephan v. Motesiczky. Dieser wurde wegen Vorschubleistung zum Aufruhr zu fünfjährigem Kerker und Verlust der Kämmererswürde verurteilt. Die Behörden tragen bei dem Umstande, daß derselbe bereits seit November 1849 sitzt und, wenn er nicht im Jahre 1849 zur Aburteilung gekommen wäre, unter jene Kategorie gefallen sein würde, bei welcher die Untersuchung wegen minderer Beteiligung am Verbrechen aufgelassen worden ist, auf die Nachlassung des ganzen^b Strafrestes an.

Der Justizminister teilte diese Ansicht. Die Stimmenmehrheit des Ministerrates erklärte sich dagegen (mit Ausnahme des Ministers Grafen Thun und des Ministerpräsidenten, welche für gar keine Nachsicht stimmten) bloß für die Erlassung der Hälfte der Strafzeit, wornach der au. Vortrag an Se. Majestät erstattet werden wird¹⁸.

Zum Schlusse bemerkte der Justizminister noch, daß einige von den politischen Sträflingen zum Festungsarreste in Eisen verurteilt worden sind. Da jedoch nach einer Ah. Entschließung politische Sträflinge nicht in Eisen zu halten sind¹⁹, welche Gnade denselben nicht vorzuenthalten wäre, so behielt sich derselbe vor, hiernach das Angemessene in seinem Wirkungskreise zu verfügen²⁰.

XII. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte die Anzeige des Feldmarschalls Grafen Radetzky zur Kenntnis des Ministerrates, daß die Maßregeln gegen den Schleichhandel in Vollzug gesetzt seien, deren Resultate sich bereits als günstig darstellen, wie auch seinen weiteren Antrag, daß, da die Grenzen gegen die Schweiz und gegen Piemont (am Ticino und Po) noch nicht hinlänglich besetzt seien, mit diesen Maßregeln noch weiter vorzugehen wäre²¹, und stellte an den Ministerpräsidenten die Anfrage, ob nicht vielleicht aus höheren politischen Rücksichten gegen einen solchen weiteren Vorgang etwas zu erinnern sei, was aber der Ministerpräsident verneinte.

^b *Einfügung K. Krauß'.*

¹⁸ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 10. 6. 1851 wurde Stephan v. Motesiczky mit Ah. E. v. 18. 6. 1851 die Hälfte seiner Strafe erlassen, ebd., MRZ. 2009/1851.*

¹⁹ *Ah. E. v. 6. 9. 1850 auf Vortrag Csorichs v. 27. 8. 1850, KA., KM., Präs. 5239/1850.*

²⁰ *Der einzige in Frage kommende Akt, AVA., JM., Präs. 193/1850, der diese Angelegenheit behandeln könnte, ist nicht am Platz.*

²¹ *Fortsetzung des MR. II v. 3. 3. 1851/I, ÖMR. II/4, Nr. 462. Das Schreiben Radetzky's an Krauß v. 15. 5. 1851 in FA., FM., Präs. 7404/1851.*

Der Finanzminister wird sonach diese Angelegenheit mit dem Beisatze Sr. Majestät vorlegen, daß der Ministerrat sich mit dem diesfälligen Antrage des Feldmarschalls vollkommen vereinige²².

XIII. Derselbe Minister brachte hierauf zur Sprache, daß der Wiener Gemeinderat 10 Kreuzer von jedem Gulden Steuer auf die Einkommensteuer, und zwar nicht bloß für das Jahr 1851, sondern auch für das bereits abgelaufenen Jahr 1850 ausgeschrieben habe²³.

Diesen Vorgang findet der Finanzminister nicht recht, weil dieser Zuschlag, was das Jahr 1850 betrifft, gar nicht kundgemacht worden ist, und glaubt, daß diese Ausschreibung nur auf das Jahr 1851 zu beschränken wäre, worin ihm der Ministerrat beistimmte²⁴.

Der Finanzminister behielt sich übrigens vor, die allgemeine Frage, ob zur Einkommensteuer überhaupt ein Gemeindezuschlag gemacht werden könne, später im Ministerrate zum Vortrage zu bringen²⁵.

XIV. Schließlich referierte der Finanzminister noch folgenden Fall: Der Kriegsminister habe aus Anlaß des Gesuches der Feldmarschalleutnantwitwe Mengen um Nachsicht des Taxrückstandes nach ihrem verstorbenen Gatten den Antrag gestellt, daß entweder die Vorschrift, wornach die Erben der Offiziere die rückständigen Taxen zu bezahlen haben, modifiziert oder wenigstens in diesem Falle das Gesuch der Mengen im Gnadenwege gewährt werden wolle.

Die darüber erflossene Ah. Entschließung sprach aus: Von nun an habe es von der Gepflogenheit, wornach die Taxrückstände von den Erben der Militärparteien^c einzubringen sind, abzukommen, und es sei der Finanzminister davon zu verständigen²⁶.

^c Korrektur P. Krauß^s aus Offiziere.

²² Mit Schreiben (Abschriften) v. 5. 6. 1851 an die Mailänder Finanzpräfektur, mit der Aufforderung, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, und an Radetzky, mit der Mitteilung darüber, setzte Philipp Krauß den Ministerratsbeschuß um. Sein Vortrag vom selben Tag, mit dem Ersuchen, das Verfügte zu genehmigen, wurde mit Ah. E. v. 22. 6. 1851 mit der Bemerkung resoliert, künftighin, ehe eine so ausgedehnte Maßregel in Wirksamkeit gesetzt wird, Meine Genehmigung einzuholen, alles in ebd., Präs. 9229/1851. Der Kaiser hatte bereits einen Tag vorher, am 21. 6. 1851, die Anträge Radetzky's zur Kordonserweiterung genehmigt, KA., KM., Präs. 3596/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 6. 1851/X.

²³ Nachdem der Wiener Gemeinderat einen Zuschlag von 10 Kreuzern für jeden Gulden Einkommenssteuer in der Sitzung v. 11. 12. 1849 beschlossen hatte, Protokoll publiziert in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 21. 12. 1849, votierte er in der Sitzung v. 17. 5. 1850 dafür, den gefaßten Beschluß in Wirksamkeit treten zu lassen, Protokoll publiziert in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 29. 5. 1850. Laut § 90 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien stand dem Gemeinderat das Recht zu, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu direkten oder indirekten Steuern bis zu 25 % des Steuerwertes einzubeheben, LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS ERZHERZOGTHUM OESTERREICH UNTER DER ENNS Nr. 21/1850.

²⁴ Mit Weisung (K.) v. 7. 6. 1851 unterrichtete Philipp Krauß die entsprechenden Stellen vom Beschluß des Ministerrates, FA., FM., VII. Abt. (Steuer), Nr. 2373/1851, Faszikulation Einkommensteuer Niederösterreich.

²⁵ Bis zum Rücktritt von Philipp Krauß als Finanzminister Ende Dezember 1851 kam diese Frage – allerdings in Zusammenhang mit Militärpersonen – nur einmal zur Sprache und wurde nicht entschieden, siehe dazu MR. v. 15. 10. 1851/V.

²⁶ Ah. E. v. 8. 4. 1851 auf Vortrag Csorichs v. 27. 3. 1851, KA., MKSM. 3550/1851.

Der Finanzminister bedauert, daß diese Ah. Entschlieung, ohne mit ihm über diesen Taxgegenstand Rücksprache gepflogen zu haben, in das Reichsgesetzblatt aufgenommen wurde²⁷, weil dadurch die Ansicht Eingang finden kann, daß diese Vorschrift vielleicht auch für die Erben der Zivilbeamten Geltung habe. Bei den Zivilbeamten werden aber die rückständigen Taxen nicht von den Erben, sondern aus der Verlassenschaft, wenn Vermögen da ist, hereingebracht, und zwar nur die bis zum Todestage des Beamten fälligen Raten und keine anderen.

Der Finanzminister glaubt, daß er im kurzen die Angelegenheit wegen der Militärtaxen werde vorbringen können, wodurch die Sache für die Zukunft ohnehin durch das neue Gesetz von selbst behoben sein wird²⁸, übrigens aber diesen Anla zur Äuerung des Wunsches zu benützen, daß, wenn Einschaltungen in das Reichsgesetzblatt über Gegenstände veranlat werden, welche auch einen anderen Minister betreffen, diese Einschaltungen immer nur erst nach vorläufiger Rücksprache mit diesem Minister statthaben mögen, weil sich erst aus einer solchen Rücksprache ergeben werde, ob ein solcher Erla nicht mit anderen Vorschriften kollidiere und ob dessen Aufnahme, wenn die aufzunehmende Vorschrift vielleicht ohnedies schon besteht, überhaupt notwendig erscheine.

^dSämtliche Stimmführer waren derselben Ansicht.^d

Wien, am 5. Juni 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, den 11. Juni 1851.

^{d-d} *Einfügung P. Krauß.*

²⁷ RGBL. Nr. 100/1851.

²⁸ *Ein spezielles Militärtaxengesetz wurde nicht verhandelt; Philipp Krauß bezog sich offenbar auf das Gesetz zur Regelung der Offiziersgebühren, in dem das hier behandelte Problem allerdings nicht geregelt war; zum Offiziersgebührengesetz siehe MR. v. 28. 6. 1851/I. Zur weiteren Korrespondenz zwischen dem Finanz- und dem Kriegsminister in dieser Angelegenheit siehe die Akten FA., FM., Präs. 5675/1851 und ebd., Präs. 11531/1851. Fortsetzung über die Militärtaxen in MR. v. 11. 10. 1851/XII.*

Nr. 509 Ministerrat, Wien, 6. Juni 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 7. 6.), P. Krauß 10. 6., Bach 10. 6., Thinnfeld 11. 6., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner, Kulmer 11. 6.; abw. Stadion.

I. Behandlung der durch den Revolutionskrieg betroffenen ungarischen Gutsbesitzer. II. Pensionierung und Ersetzung des Ludwig Freiherr v. Welden. III. Strafnachlaßgesuche. IV. Verdienstkreuz für Joseph Egeszer. V. Rückzahlung eines Teils des Robotabolitionskapitals im Prager Erzbistum. VI. Außerordentliche Klostervisitatoren.

MRZ. 1969 – KZ. 2000

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, abgehalten zu Wien am 6. Junius 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister referierte über die Behandlung derjenigen ungrischen etc. Gutsbesitzer, welche im letzten ungrischen Revolutionskriege durch Zerstörung und Verwüstung ihres Eigentums in bedeutenden Nachteil versetzt worden sind, wie z. B. die Besitzer von Temerin und Futak, die Grafen Szécsen, Chotek und Forray.

Denselben ist bereits vom Feldmarschall Fürsten v. Windischgrätz eine Entschädigung aus den Gütern der ungrischen Rebellen in Aussicht gestellt worden, insofern sie selbst zu den Gutgesinnten gehören. Allein, es ist dermal weder bekannt, ob und wie viel an derlei Gütern eingezogen worden, noch ist es, der Konsequenzen wegen, rätlich, dermal aus diesem Titel mit einer Unterstützung vorzugehen. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß alle Gutsbesitzer in Ungern etc. durch Aufhebung der Urbarialrechte Einbußen erlitten haben und daß natürlich diejenigen darunter am ^ahärtesten getroffen^a sind, deren Eigentum überdies zerstört oder verwüstet wurde. Wenn nun schon den ersteren durch die Gnade Sr. Majestät Vorschüsse auf Rechnung der ihnen für die aufgehobenen Urbarialien zugesicherten Entschädigung zuteil geworden sind¹ (mit 30 f. per Session), so ist es in der Billigkeit gegründet, den letzteren, die weit mehr als jene verloren haben, einen umso größeren Vorschuß zukommen zu lassen².

Der Finanzminister gedenkt daher mit Zustimmung des Ministerrats bei Sr. Majestät um die Ah. Ermächtigung in thesi zu bitten, daß den in solchem Falle befindlichen Gutsbesitzern ein das gewöhnliche Ausmaß mit 30 f. per Session übersteigender Vorschuß bis höchstens zum dreifachen Betrage (d. i. 90 f. per Session) vom Ärar auf Abrechnung der Urbarialentschädigung geleistet werden dürfe.

^{a-a} *Korrektur P. Krauß' aus meisten benachteiligt.*

¹ *Prinzipiell war die Leistung von Vorschüssen für die aufgehobenen Urbarialgiebigkeiten in Ungarn mit kaiserlichem Patent v. 7. 7. 1849 bewilligt worden, RGBL. Nr. 317/1849.*

² *So war beispielsweise dem ehemaligen ungarischen Hofkammerpräsidenten Graf Niklas Szécsen bereits im März 1850 ein Vorschuß von 10.000 f. ausbezahlt worden; auf Vortrag Philipp Krauß' v. 15. 2. 1851 wurde dies mit Ah. E. v. 28. 2. 1851 im nachhinein sanktioniert und Szécsen weitere 12.000 f. als Vorschuß bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 539/1851.*

Die Bemessung im einzelnen wird einer besonderen Verhandlung vorbehalten; ergibt die Einziehung der Güter der Rebellen einen Fonds, so kann auch dieser für den in Rede stehenden Zweck in Anspruch genommen werden³.

II. Der Kriegsminister brachte zur Kenntnis des Ministerrats die Ah. Entschließung vom 4. d. M., womit Se. Majestät die Versetzung des FZM. Gouverneurs von Wien Baron Welden in den Ruhestand und die Ernennung des FML. v. Kempen an dessen Stelle als Militärgouverneur von Wien mit Beibehaltung der Gendarmeriegeneralinspektion zu verfügen geruhen⁴.

Der letztere Umstand gab dem Finanzminister Anlaß, den Wunsch auszusprechen, daß, wo möglich, die vom bisherigen Gouvernement innegehabten Lokalitäten für andere Staatszwecke disponibel gemacht werden möchten⁵.

III. Der Justizminister referierte über folgende Gnadenanträge:

a) auf Nachsicht der Strafrechts für den im Jahre 1845 vom damaligen Krakauer Kriminalgerichte wegen Diebstahls (Wert 9 f. 15 Kreuzer) zu achtjährigem Kerker verurteilten, bereits sechs Jahre insitzenden Franz Nowinsky; b) auf gänzliche Strafnachsicht für den wegen Hochverrats zum Tode verurteilten Lombarden Cajetan Colombo, nachdem derselbe – freilich nach bereits verstrichener Amnestiefrist, von der er aber keine Kenntnis hatte – freiwillig sich gestellt hat und in zwei ganz ähnlichen Fällen dieselbe Begünstigung Allerhöchstenorts gewährt wurde; c) auf Nachsicht des Strafrechts von zwei Jahren für die zu sechsjährigem schweren Kerker verurteilte Kindsmörderin Agnes Gradischer; endlich d) auf Nachsicht der Todesstrafe für die wegen dreifachen Meuchelmordes verurteilte Ludmilla Jandosch (eventuell zu 20jährigem Kerker bestimmt).

Da der Ministerrat gegen diese Anträge nichts zu erinnern fand, so wird sie der Justizminister Sr. Majestät unterlegen⁶.

IV. Erhielt der Unterrichtsminister die Zustimmung des Ministerrats zu der bei Sr. Majestät anzutragenden Auszeichnung des Schullehrers Joseph Egeszer zu Bonyhád in Ungarn mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone⁷.

V. Ebenso wenig ergab sich eine Einwendung gegen den Antrag des Kultusministers auf Erteilung des politischen Konsenses zur Zurückerstattung eines Teils (11.700 f.) des von

³ In seinem im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßten Vortrag v. 16. 6. 1851 erwähnte Philipp Krauß ausdrücklich die Familien Szécsen und die Grafen Otto und Rudolf Chotek, auf die diese Regelung vornehmlich Anwendung finden sollte; die Bewilligung erfolgte mit Ab. E. v. 27. 6. 1851, ebd., MRZ. 2056/1851. Fortsetzung über Urbarialvorsüsse in Ungarn in MR. v. 7. 7. 1851/V.

⁴ Handschreiben v. 4. 6. 1851 an Csorich und Bach wegen Pensionierung Weldens und Ernennung Kempens zum Militärgouverneur von Wien HHSTA., CBProt. 120/1851. Zum Gouverneurswechsel siehe MAYR, Tagebuch des Polizeiministers Kempen 217.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 10. 6. 1851/I.

⁶ Auf Vorträge Karl Krauß v. 6. 6. 1851 entschied der Kaiser mit jeweiliger Ab. E. v. 19. 6. 1851 (Nowinsky, Gradischer, Jandosch) bzw. 13. 6. 1851 (Colombo) im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1953, 1952, 1954, 1951 alle ex 1851.

⁷ Auf Vortrag Thuns v. 13. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 25. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2075/1851.

den ehemaligen Untertanen des Prager Erzbistums vor einigen Jahren eingezahlten Robotabolitionskapitals, nachdem ihnen von dem vorigen Erzbischofe hierwegen für den Fall der Robotauflösung die Zusicherung erteilt worden und der gegenwärtige Fürsterzbischof Kardinal Schwarzenberg bereit ist, das Versprechen zu erfüllen⁸.

VI. Kam der Kultusminister auf seinen in der Sitzung vom 19. Mai 1851 sub V. besprochenen Vortrag vom 7. v. M. wegen Aufstellung außerordentlicher Klostervisitatoren zurück⁹.

Nach dem dort gefaßten Beschlusse sollte eine Darstellung der in dieser Beziehung geltenden Vorschriften abgefaßt werden. Der Kultusminister hat diese Darstellung verfassen lassen, woraus sich ergibt, daß bisher eine Einrichtung der Art, wie sie hier angetragen wird, ^bin Österreich nie zur Sprache gekommen und daher auch mit keinen bestehenden Vorschriften in Widerspruch ist^b. Nach Aufhebung der Verbindung der geistlichen Orden mit den Ordensgeneralen ist den Bischöfen von Seite der Regierung die Weisung erteilt worden, die in ihren Diözesen gelegenen Klöster zu visitieren¹⁰. Aber gleich beim Erscheinen dieser Anordnung hat der damalige Primas von Ungern Graf Nádasdy die Vorstellung dagegen gemacht, daß nach den Satzungen des Tridentinischen Kirchenrates die Bischöfe das Recht nicht haben, auf die inneren Angelegenheiten der geistlichen Orden, wenn sie nicht unmittelbar die Seelsorge betreffen, Einfluß zu nehmen; gleichermaßen haben auch die Orden selbst gegen eine solche Ingerenz der Bischöfe in ihre innere Verfassung und Verwaltung protestiert¹¹. Tatsächlich haben auch die Bischöfe von dem ihnen von der Regierung zgedachten Visitations- und Inspektionsrechte keinen Gebrauch gemacht.

Der Zustand vieler geistlicher Orden (worunter nicht einzelne Ordenshäuser, sondern die Orden als organische Körper mit allen ihren einzelnen, in verschiedenen Provinzen und Diözesen zerstreuten Kommunitäten gemeint sind) ist gegenwärtig von der Art, daß er, wie allseitig erkannt wird, einer Reform dringend bedarf. Dieselbe kann nur dann mit Erfolg ins Werk gesetzt werden, wenn sie einheitlich geleitet, also von einem Bischof bezüglich eines ganzen Ordens vorgenommen wird. Es geht demnach der Antrag dahin, die österreichischen und ungrischen Bischöfe im Sinne der von letztern selbst gefaßten Beschlüsse aufzufordern, daß sie beim römischen Hofe um die außerordentliche Vollmacht für einige unter ihnen einschreiten, wodurch denselben die Befugnis eingeräumt wird, den einen oder den andern Orden in seiner Gesamtheit, also auch außerhalb ihrer Diözesen, zu visitieren und zu reformieren.

^{b-b} *Korrektur Thuns aus* nie bestanden.

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 21. 5. 1851/VI, ÖMR. II/4, Nr. 503. Bach hatte mit Schreiben v. 29. 5. 1851 Thun erklärt, daß von dem Gesichtspunkte der Billigkeit und der Politik die Rückerstattung zu bewilligen wäre. Thun wies mit Schreiben v. 9. 6. 1851 Mecséry an, dem Prager Kardinal die entsprechende Erlaubnis zu erteilen, alles in AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 1758/1851.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 19. 5. 1851/VI, ÖMR. II/4, Nr. 502.*

¹⁰ *Mit Hofkanzleidekret v. 2. 4. 1802 wurde das Verbot des Verkehrs hierländischer Ordensniederlassungen mit ihren auswärtigen Generaloberen ausgesprochen, MAYRHOFER/PACE, Handbuch 4, 229, Anm. 2.*

¹¹ *In den die Klostervisitationen betreffenden Beständen, AVA., CUM., Kultus MC. 327, 331, 395, 673 alle ex 1851, konnten keine Hinweise auf die hier genannten Proteste gefunden werden.*

Aus einer solchen, dem einen oder dem andern aus ihnen gegebenen Vollmacht kann nach dem Erachten des Kultusministers für die Regierung nicht die geringste Gefahr entstehen; was aber die in der Sitzung vom 19. v. [M.] von einigen Votanten gewünschte ausdrückliche Wahrung des Inspektionsrechtes der Regierung anbelangt, so könnte der Kultusminister für die Aufnahme einer derartigen Klausel niemals stimmen, weil einerseits das lfd. Aufsichtsrecht hier unberührt bleibt und dessen Fortbestand sich von selbst versteht, andererseits aber gerade die ausdrückliche Erwähnung desselben – ohne Not – *„Mißtrauen andeuten oder hervorrufen“* würde.

Der Minister des Inneren fände es jedenfalls bedenklich, wenn, ohne jenen ausdrücklichen Vorbehalt, einzelnen Bischöfen ein so ausgedehnter Einfluß auf so bedeutende Körper und Vermögensschaften eingeräumt würde. Er besorgt, daß die Zulassung solcher ausnahmsweisen Vorrechte im Prinzip zu leidigen Konsequenzen führen werde, und er glaubt nicht, daß solches notwendig sei. Denn was die österreichisch-deutschen Klöster betrifft, so befinden sie sich dank der bisher teils von der Regierung, teils von den Bischöfen selbst geführten Inspektion im ganzen in einem befriedigenden Zustande; für diese ist kein Bedürfnis der Reform vorhanden. Was die ungrischen Klöster anbelangt, deren viele allerdings sehr herabgekommen sind, so muß deren Reform in dreifacher Beziehung, in politischer, wissenschaftlicher und kanonischer, durchgeführt werden. Die Reform in beiden ersteren Beziehungen kann offenbar nur von [der] Regierung ausgehen; ist sie erreicht, so ergibt sich die kanonische dann umso leichter, und gewiß stehen jedem Bischof das Recht sowie die Mittel zu Gebote, dieselbe durchzuführen, zumal eine Reform dieser Art wohl nur in der Zurückführung zur strengeren Beobachtung der Ordensregeln zu bestehen hat, sich also auch auf einzelne Ordenshäuser beschränken kann, welche in dem Sprengel des betreffenden Bischofs liegen. Der Minister des Inneren glaubt nicht, daß einem solchen Inspektions- und Reformrechte der Bischöfe die Satzungen des Konziliums entgegenstehen; wäre es aber wirklich der Fall, so könnte ja jeder Bischof für sich von Rom die Ermächtigung dazu erlangen.

Bei der Differenz der Ansichten über die in Frage stehenden kanonischen Bestimmungen wurde die Beratung bis zur Beibringung des Codex concilii Tridentini vertagt¹².

Wien, am 7. Junius 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, den 14. Juni 1851.

^{c-c} *Korrektur Thuns* aus einen Anlaß zur Aufregung geben.

¹² *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 6. 1851/VII.*

Nr. 510 Ministerrat, Wien, 10. Juni 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 11. 6.), P. Krauß 11. 6., Bach 12. 6., Thinnfeld 11. 6., Csorich, K. Krauß, Baumgartner 11. 6., Kulmer 11. 6.; abw. Stadion, Thun.

I. Instruktion für Johann Franz Freiherr Kempen v. Fichtenstamm. II. Darlehen für die Krakauer Stadtgemeinde. III. Verbot der Ankündigungen ausländischer Lotterien. IV. Finanzvorschläge. V. Auszeichnung für Johann Baptist Luschin. VI. Auszeichnung für den Ortsrichter von Petrosovicz. VII. Auszeichnung für Fortunato Foldi. VIII. Gnadengabe für Antonia Gräfin Neuhaus. IX. Waffengesetz (1. Beratung).

MRZ. 1992 – KZ. 1999

Protokoll der am 10. Juni 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich teilte dem Ministerrate den Inhalt der von Sr. Majestät an den FML. Kempen erlassenen Instruktion über die ihm in seiner nunmehrigen Eigenschaft als Militärgouverneur der Stadt Wien obliegenden Funktionen mit dem Beisatze mit, daß das Nötige an das Militärarmeeekommando erlassen wurde und daß er diese Instruktion an den Minister des Inneren zur weiteren noch erforderlichen Verfügung leiten werde. Der Minister des Inneren wird sodann Abschriften davon sämtlichen Ministern zukommen machen¹.

II. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte bei der bevorstehenden Reise Sr. Majestät nach Galizien einen dadurch umso dringender gewordenen Gegenstand zum Vortrage, nämlich den der Stadt Krakau infolge des dortigen verheerenden Brandes außer den dieser Stadt bereits zugekommenen, jedoch bei weitem nicht hinreichenden 50.000 f. noch weiter zu bewilligenden Vorschuß².

Der Finanzminister bemerkte, der Ministerrat habe sich bereits in einer früheren Sitzung im Prinzipie geeinigt, daß der Stadt Krakau ein Vorschuß zu bewilligen sei. Demgemäß habe das Finanzministerium mit den Ministerien des Inneren und der Justiz diesfalls Rücksprache gepflogen, und man sei in der Hauptsache darin überein gekommen, für die Stadt Krakau in Ansehung des zu bewilligenden Vorschusses diejenigen Grundsätze gelten zu lassen, wie sie für die Stadt Neusatz angenommen worden sind³. Der Betrag

¹ Fortsetzung des MR. v. 6. 6. 1851/III. Bachs Entwurf der Instruktion mit Korrekturen, sowie Handschreiben (K.) v. 8. 6. 1851 an Kempen, Csorich und Bach, mit denen die Instruktion übersandt wurden in KA., MKSM. 4674/1851.

² Fortsetzung des MR. v. 27. 7. 1850/III, ÖMR. II/3, Nr. 373. Zum erwähnten Vorschuß von 50.000 Gulden siehe MR. v. 22. 7. 1850/VI, ebd., Nr. 371, Anmerkung 12. Zum Mitte Juli 1850 ausgebrochenen Brand siehe BIENIAZÓWNA/MAŁECKI, Dzieje Krakowa 193–198.

³ Zum Vorschuß für Neusatz siehe MR. v. 15. 6. 1850/VI, ÖMR. II/3, Nr. 351. Zu den Verhandlungen zwischen den Ministerien, in denen man sich auf einen Anarzialvorschuß von 500.000 Gulden für Krakau einigte, siehe das Schreiben Philipp Krauß an Bach v. 14. 4. 1851, das Schreiben Bachs an Karl Krauß v. 28. 4. 1851 und das Schreiben Karl Krauß an das Finanzministerium v. 15. 5. 1851, alles in FA., FM., Präs. 7250/1851.

des Vorschusses wäre auf 500.000 f. zu bestimmen, davon wären den einzelnen Hausbesitzern Darlehen gegen dem zu geben, daß, da sie meistens verschuldet sind, ihre Gläubiger die Priorität dem Staate abtreten; die Stadtgemeinde als solche hätte zugleich die Haftung für diese Darlehen zu übernehmen, wobei es keinem Anstande unterliegen dürfte, daß der jetzige dortige Gemeinderat, das einzige rechtliche Organ der Kommune, dessen allenfällige Mängel der Vollmacht überdies durch die Genehmigung der Regierung als beseitigt angesehen werden können, die Stadtgemeinde vertrete.

Das Darlehen wäre in den ersten drei Jahren wie bei Neusatz zinsfrei usw.

Der Finanzminister wird nun mit Zustimmung des Ministerrates in diesem Sinne den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten⁴.

III. Derselbe Minister stellte bezüglich der vor kurzem vorgetragenen und von dem Ministerrate anerkannten und daher beschlossenen Notwendigkeit der Erlassung einer Ah. Anordnung wegen des Verbotes der Ankündigungen von fremden Lotterien in den hiesigen Zeitungsblättern⁵ die Anfrage, ob die diesfalls zu erlassende Verordnung, da sie, obgleich nur eine gefällsämtliche, doch immer eine neue gesetzliche Bestimmung enthält und Strafen androht, nicht vor der Vorlegung an Se. Majestät dem Reichsrate zur Begutachtung mitzuteilen wäre.

Der Ministerrat findet in diesem Falle die Mitteilung an den Reichsrat nicht notwendig, weil die angetragene Verordnung eine polizeiliche^a Maßregel betrifft, welche in analogen, bereits bestehenden gefällsämtlichen Anordnungen ihre Stütze findet⁶.

IV. Der Finanzminister referierte weiter über die ihm zugekommene Antwort des Reichsrates hinsichtlich der Finanzvorschläge (Abschrift des P[unktes] IV an den Reichsratspräsidenten [vom] 8. 7. 1851) und bemerkte vor allem, daß sowohl in der Hauptsache als im einzelnen nur geringe Differenzen zwischen dem Reichsrate und dem Ministerrate bestehen⁷.

^a *Korrektur P. Krauß* aus gefällsämtliche.

⁴ *Auf Vortrag Philipp Krauß* v. 13. 6. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ah. E. v. 17. 6. 1851 den Vorschuß von 500.000 Gulden zu den vom Ministerrat beschlossenen Konditionen, ebd., Präs. 8963/1851. *Anbei auch die Schreiben (K.)* v. 24. 6. 1851 an Gotuchowski, Eitmayer und Bach, in denen ihnen die kaiserliche Entschließung mitgeteilt wurde.

⁵ *Fortsetzung des MR.* v. 12. 5. 1851/VII, ÖMR. II/4, Nr. 487.

⁶ *Dem mit Vortrag* v. 27. 6. 1851 vorgelegten Ansuchen um ein gesetzliches Verbot der Ankündigung ausländischer Glückspiele wurde vom Kaiser keine Folge gegeben; der Finanzminister wurde vielmehr mit Ah. E. v. 13. 7. 1851 angewiesen, den Statthaltern der Kronländer aufzutragen, den Redakteuren der periodischen Blätter zu bedeuten, daß in dem Verbote, Lose und andere auf auswärtige Lotterien bezügliche Urkunden zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder zu kaufen, auch das Verbot, solche Lotterien in inländischen Blättern anzukündigen, enthalten sei, und daß daher die Redaktionen sich hiernach zu benehmen hätten, Fa., FM., Präs. 10411/1851. *Fortsetzung des Gegenstandes in MR.* v. 19. 8. 1851/VIII.

⁷ *Fortsetzung des MR.* v. 12. 5. 1851/II, ÖMR. III/4, Nr. 487. *Am* 4. 6. 1851 hatte eine Reichsratssitzung unter dem Vorsitz des Kaisers und in Anwesenheit von Philipp Krauß und Baumgartner stattgefunden, in der die Grundsätze zur Lösung der Finanzfrage festgelegt wurden, wobei Kübeck seine Ansichten weitgehend durchsetzen konnte, siehe dazu HHSTA., RR., GA. 20/1851 und BRANDT, Neoabsolutismus 2, 660. *Das Reichsratsprotokoll* v. 4. 6. 1851 war Philipp Krauß von Schwarzenberg mit Schreiben v. 7. 6. 1851 übersandt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1923/8151.

Eine Meinungsverschiedenheit sei die, daß der Ministerrat ein Patent erlassen wollte, nicht bloß über die Beschränkung des Papiergeldumlaufes, sondern über die Finanzmaßregeln im allgemeinen, während der Reichsrat sich für eine andere Form der Bekanntmachung aussprach. Hiernach erscheine der ursprünglich angetragene Patentsentwurf nicht mehr brauchbar.

Der zweite Unterschied bestehe darin, daß nach der Ansicht des Ministerrates die Summe des Papiergeldumlaufes, und zwar nicht bloß des Staatspapiergeldes, sondern auch jener der Banknoten, zusammen 400 Millionen Gulden nicht überschreiten sollte, während der Reichsrat meint, daß der Betrag von 200 Millionen nur für das Staatspapiergeld auszusprechen, nicht aber auch zugleich ein gleicher Betrag für den Umlauf der Banknoten zu bestimmen wäre. Auf welchen Betrag der Umlauf der Banknoten festzusetzen sein werde, dürfte nach seiner Ansicht füglich dem Zeitpunkte der Bankreform vorbehalten bleiben. Der Finanzminister hätte allerdings gewünscht, daß die Beschränkung für das gesamte Papiergeld gleichzeitig ausgesprochen worden wäre; indessen finde auch er es nicht unbedingt notwendig, diesen Ausspruch jetzt schon zu tun, und er könne immerhin auf einen späteren Zeitpunkt, wenn nämlich das Anlehen zustande gebracht sein wird, verschoben werden.

Die dritte Meinungsverschiedenheit betreffe die Einziehung der 1 und 2 f. Banknoten. Die Bankkommission war der Meinung, daß die Staatsverwaltung die Einziehung dieser Banknoten auf sich nehmen sollte, wodurch dieselben aufhören würden, eine Schuld der Bank zu sein. Dieser Ansicht hat sich der Finanzminister nicht angeschlossen und dafür vorgeschlagen, der Bank wäre unter Zurückführung derselben auf ihre Bestimmung^b und ihr ursprüngliches Reglement^b aufzutragen, die 1 und 2 f. Noten selbst aus dem Umlaufe zu ziehen und einzulösen. Der Staat würde, weil kleine Noten für den Verkehr notwendig sind, dafür 1 und 2 f. Reichsschatzscheine ausgeben. Hierdurch würde das, was die Bankkommission bezweckt, gleichfalls erreicht, die 1 und 2 f. Banknoten würden aus dem Umlaufe verschwinden und in Reichsschatzscheine umgetauscht oder gegen höhere Banknoten umgewechselt werden. Der Reichsrat hat sich der Ansicht des Finanzministers vollkommen angeschlossen und nur den vorkommenden Ausdruck „der Staat übernimmt sie“ als nicht notwendig zur Auslassung angetragen, weil dieser Ausdruck zu ungegründeten Voraussetzungen Anlaß geben könnte, wogegen der Finanzminister nichts zu erinnern fand. In allen übrigen Beziehungen hat der Reichsrat keine Bemerkungen gemacht.

Hiernach wird mit Zustimmung des Ministerrates der Entwurf des au. Vortrages^c, wie er dem Reichsrate mitgeteilt worden ist, nach den vom Reichsrate gemachten Bemerkungen ergänzt und Sr. Majestät als kaiserliche Verordnung vorgelegt, vorläufig aber noch bei den Ministern in Umlauf gesetzt werden, um ihre allenfälligen Bemerkungen beifügen zu können⁸.

^{b-b} *Einfügung P. Krauß.*

^{c-c} *Korrektur P. Krauß aus Patentsentwurf.*

⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 18. 6. 1851/VIII.*

V. Gegen den von dem Generalrechnungsdirektorium gestellten und von dem Finanzminister im Ministerrate vorgebrachten Antrag, für den Hofrat Luschin des Generalrechnungsdirektoriums wegen der sich bei der Reorganisierung der lombardischen Staatsbuchhaltung erworbenen Verdienste von der Ah. Gnade Sr. Majestät die taxfreie Verleihung des österreichisch-kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone dritter Klasse zu erwirken, ergab sich ebenso wenig eine Erinnerung⁹, als gegen die Anträge des Ministers des Inneren Dr. Bach

VI. für den Ortsrichter [von] Petrosovicz wegen des vielen im ungarischen Kriege für das k. k. Militär von ihm Geleisteten, wegen seines auf die Bevölkerung geübten guten Beispiels, seiner bewährten Treue und Anhänglichkeit und weil er verwundet wurde, die von dem Statthalter Grafen Gołuchowski warm befürwortete Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze¹⁰, und

VII. für den Gendarmen Fortunato Foldi, der sich um die Verhinderung des Raubes in Italien besondere Verdienst erworben, ebenfalls das silberne Verdienstkreuz von Sr. Majestät zu erbitten¹¹.

VIII. Ebenso wurde dem weiteren Antrage des Ministers des Inneren auch von Seite des Finanzministers beigestimmt, für die Kreisamtsprotokollistenwitwe Gräfin^d Neuhaus, welche den im Jahre 1833 mit 500 f. pensionierten Kreisamtsprotokollisten Graf Neuhaus zu Wadowice in Galizien im Jahre 1834 geheiratet und daher keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Pension hat, eine Gnadengabe von 100 f. bei Sr. Majestät vorzüglich aus dem Grunde in Antrag zu bringen, weil dieselbe vor ihrer Verhehlung als Hauptmannswaise einen Gnadenbezug genossen hat, übrigens ganz arm und wohlverhalten ist¹².

IX. Der Minister des Inneren begann hierauf seinen Vortrag über das zu erlassende neue Waffengesetz, welches die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen enthält¹³. Der Minister hob vor allem die Dringlichkeit der schleunigen Beratung über dieses Gesetz hervor, um dasselbe mit dem Preß- und dem revidierten Strafgesetze gleichzeitig an den Reichsrat zur Begutachtung gelangen lassen zu können¹⁴.

^d *Einfügung Bachs.*

⁹ *Auf Vortrag des Präsidenten des Generalrechnungsdirektoriums v. 31. 5. 1851 erhielt Johann Baptist Luschin mit Ah. E. v. 20. 6. 1851 den Eisenerne-Krone-Orden dritter Klasse, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1930/1851.*

¹⁰ *Auf Vortrag Bachs v. 12. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 21. 6. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2012/1851.*

¹¹ *Auf Vortrag Bachs v. 12. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 21. 6. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2011/1851.*

¹² *Auf Vortrag Bachs v. 13. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 26. 6. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2036/1851.*

¹³ *Fortsetzung des MR. v. 7. 4. 1851/IX, ÖMR. II/4, Nr. 481.*

¹⁴ *Zum neuen Strafgesetz siehe MR. v. 18. 6. 1851/I, zum neuen Preßgesetz MR. v. 28. 5. 1851/IX, ÖMR. II/4, Nr. 506.*

Der Entwurf zu diesem Gesetze, bemerkte derselbe, sei den sämtlichen Statthaltern zur Begutachtung übergeben und nach den eingelangten Äußerungen darüber eine Kommission unter dem Vorsitze des „Generalprokurators des Obersten Gerichtshofes“ v. Lichtenfels abgehalten worden, wobei die betreffenden Ministerien des Inneren, der Justiz und des Krieges vertreten waren.

Dieses Gesetz soll in der Form eines kaiserlichen Patentes für alle Kronländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, des lombardisch-venezianischen Königreiches und der Militärgrenze erlassen werden. Südtirol und das lombardisch-venezianische Königreich werden ausgenommen, weil dort bereits und zwar ein noch strengeres Waffengesetz als das itzt angetragene besteht, wobei es zu verbleiben hätte; Nordtirol und Vorarlberg, weil das Schießstandswesen dort reguliert werden soll, wobei auch dieser Gegenstand, soweit nötig, zur Sprache kommen kann, und weil die Erlassung eines solchen Gesetzes dort den öffentlichen Geist verletzen würde; die Militärgrenze, weil dort nach der Einrichtung des Landes ohnehin alles bewaffnet ist.

Bei der Besprechung über die einzelnen Paragraphen ergaben sich folgende Bemerkungen:

§ 2, Zeile 7, wären statt der Worte „mit Luft zu ladende Gewehre, was immer für einer Form oder Benennung“ die Worte zu setzen „Windbüchsen jeder Art“, weil dieser Ausdruck der generische für die mit Luft zu ladenden Gewehre ist.

§ 3 hätte statt des Angetragenen kürzer so zu lauten: „Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodierende Stoffe erklärt.“

§ 6, dritte Zeile, ist statt des Wortes „und“ das Wort „oder“ zu setzen, und im dritten Absatze dieses Paragraphen sind die Worte „und Salpeter“ wegzulassen, weil Salpeter für sich allein noch keine Munition ist und durch andere Stoffe substituiert werden kann. Dieser Auslassung zufolge ist weiter (dritte Zeile) statt der Worte „mit diesen Gegenständen“ das Wort „damit“ zu setzen.

§ 7, vorletzte Zeile, ist das Wort „erforderliche“ als überflüssig zu streichen.

§ 8, Zeile 2 und 9, sind die Worte „und“ in das Wort „oder“ zu verändern und Zeile 5 das Wort „Magazine“ auszulassen.

§ 11. Die Textierung dieses Paragraphen wurde genauer gewünscht und dem Sinne nach in folgender Art beschlossen: „Die an Gewerbs- und Handelsleute erteilte Bewilligung, solche Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen usw.“

§ 12, letzte Zeile, sind die Worte „oder Handelsmann“ wegzulassen.

§ 15, erste Zeile, ist statt des Wörtchens „und“ abermals das Wörtchen „oder“ zu setzen, und der Schlußsatz: „Bei erschwerenden Umständen kann auch auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden“ hätte in dem ersten Absatze nach dem Worte „bestraft“ zu folgen. Zeile 6, zweiter Absatz, wäre statt „wird die strafbare Handlung zu einem Vergehen“ zu setzen: „wird die strafbare Handlung ein Vergehen“.

§ 16, Absatz a, wurde sich für folgende Textierung ausgesprochen: „wenn sie verbotene Waffen oder Munition an jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung,

^{c-c} *Korrektur Bachs aus Staatsanwaltes.*

welche sie aufzubewahren haben, veräußern“. Im Absatze b) ist Zeile 4 das Wort „Aus-besserung“ und Zeile 6 dieses Absatzes sind die Worte „im Wege der Post oder mittelst einer Warenfracht“ wegzulassen; ferner sind Zeile 8 nach dem Worte „sogleich“ die Worte „an die Ortssicherheitsbehörde“ einzuschalten, um dadurch zu bestimmen, an wen die Anzeige zu geschehen hat¹⁵.

Wien, am 11. Juni 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, den 12. Juni 1851.

¹⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 6. 1851/VI.

Nr. 511 Ministerrat, Wien, 11. Juni 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 12. 6.), P. Krauß 18. 6., Bach 13. 6., Thinnfeld 13. 6., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 16. 6., Kulmer 13. 6.; abw. Stadion.

I. Bürgermeisterwahlbestätigung für Brünn. II. Untersuchung der Fälle der Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie durch die Militärgerichte. III. Todesurteil gegen Ifemi Andrusiak. IV. Strafrechnachsichtsgesuch des Johann Szücs. V. Strafrechnachsichtsgesuch des Ambros und des Anton Fekete. VI. Waffenpatent (2. Beratung).

MKZ. 2003 – KZ. 2002

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 11. Juni 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Ah. Bestätigung der auf Anton Haberler gefallenen Wahl zum Bürgermeister in Brünn¹.

II. Der Justizminister referierte über den Antrag der Ministerien des Inneren und des Kriegs, daß die im § 44 des Gendarmeriegesetzes² bemerkten Vergehen durch Widersetzlichkeit gegen die Gendarmen in den Orten, welche sich im Belagerungszustande befinden, von den Militärgerichten untersucht und abgeurteilt werden³.

In der Hauptsache mit diesem Antrage einverstanden, würde der Justizminister in der Form glauben, daß sich hierzu die Ah. Genehmigung Sr. Majestät zu erbitten wäre, weil es sich um eine Ausnahme von den Jurisdiktionsnormen handelt, wozu die Genehmigung Sr. Majestät erforderlich ist.

Die Minister des Inneren und des Kriegs erinnerten dagegen, daß diese Jurisdiktionsbestimmung bereits im Begriffe des Belagerungszustandes liege, daß dieser selbst in den meisten Fällen von den Länderchefs – freilich gegen nachträgliche Ah. Genehmigung – verhängt worden ist, und daß es weder nötig noch rätlich wäre, zu derlei einzelnen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Militärautorität im Belagerungszustande jedesmal die Ah. Entscheidung Sr. Majestät in Anspruch zu nehmen.

Bei der Abstimmung traten die Minister v. Thinnfeld und Baron Kulmer dieser Meinung bei.

Dagegen erklärten sich Graf Thun, Ritter v. Baumgartner und der Finanzminister für die Einholung der Ah. Genehmigung, letzterer in einer allgemeineren Fassung in der Art,

¹ Auf Vortrag Bachs v. 12. 6. 1851 erhielt Haberler mit Ah. E. v. 19. 6. 1851 die Bestätigung, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2005/1851. Zu Anton Haberler siehe BIOGRAPHISCHES LEXIKON ZUR GESCHICHTE DER BÖHMISCHEN LÄNDER I, 501.

² RGL. Nr. 19/1850.

³ Csorich hatte den Antrag mit Schreiben (K.) v. 5. 6. 1851 an Karl Krauß gestellt, KA., KM. Präs. 3278/1851, nachdem ihn Bach mit Schreiben v. 1. 6. 1851 ersucht hatte, dies zu tun, ebd., Präs. 3652/1851.

„daß jede Widersetzlichkeit gegen die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe in Orten, welche sich im Belagerungszustande befinden, von den Militärgerichten zu untersuchen und abzuurteilen sei“.

Nachdem der tg. gefertigte Ministerpräsident sich für die Einholung der Ah. Genehmigung entschieden hatte, wird der Justizminister in diesem der Stimmenmehrheit und der Bemerkung des Finanzministers entsprechenden Sinne die Eröffnung des Kriegsministeriums beantworten⁴.

III. Gegen den Antrag des Justizministers auf das bei Sr. Majestät zu stellende Einschreiten um Nachlaß der Todesstrafe wider den Vaternörder Iftemi Andrusiak, worauf alle Gerichtsstellen einstimmig antragen, ergab sich nur insofern eine Erinnerung, als der Kultusminister bemerkte, daß der einstimmige Antrag der Gerichte allein den Ministerrat nicht bestimmen dürfte, auf die Begnadigung einzuraten, weil sonst leicht gar kein Todesurteil zum Vollzuge kommen könnte, indem es in der Macht der Gerichte läge, denselben durch den Begnadigungsantrag zu vereiteln⁵.

IV. Dem vom Justizminister unterstützten Antrage auf Nachsicht des Strafrestes des wegen Teilnahme an der ungrischen Revolution, insonderheit wegen Beteiligung bei dem Blutgerichte abgeurteilten Johann Szücs trat der Ministerrat nicht bei, weil nach der Bemerkung des Ministers für Landeskultur die zu Gunsten des Gnadenwerbers geltend gemachte Analogie mit dem Falle des kürzlich zur Begnadigung angetragenen Bezdédy (Ministerratsprotokoll vom 4. Juni 1851, Nr. XIa) nicht besteht, indem bei diesem die Teilnahme an der Abstimmung beim Blutgerichte nicht erwiesen war, während Szücs dabei wirklich fungiert hat⁶.

Gegen den weiteren Antrag

V. auf Abweisung des Strafnachlaßgesuches des Ambros und Anton Fekete ergab sich keine Erinnerung⁷.

VI. Fortsetzung der Beratung des Waffenpatentes⁸.

III. Abschnitt, § 19, wurde ad a) auf Antrag des Handelsministers statt „des Dienstes etc., den sie bekleiden“ gesetzt „ihres Dienstes und Charakters“, desgleichen ad c) statt „Anwendung etc. bedingt“ „Gebrauch etc. nötig macht“.

Ad d) hätte der Finanzminister die Beseitigung dieses sowie des Absatzes g) gewünscht, ersteren damit nicht gewissermaßen eine Aufforderung zum Tragen ehemaliger Nationaltrachten, z. B. der polnischen, des Svornostkostüms⁹ etc. im Gesetz liege, letzteren, weil

⁴ Die Antwort im Sinne des Ministerratsbeschlusses erfolgte mit Schreiben Karl Krauß' an Csorich v. 12. 6. 1851, ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 6. 1851/IV.

⁵ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 11. 6. 1851 entschied der Kaiser, der Oberste Gerichtshof solle anstatt der Todesstrafe eine Gefängnisstrafe bestimmen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2025/1851.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 29. 3. 1853/XI, ÖMR. III/2, Nr. 107.

⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 6. 7. 1852/I, ebd. III/1, Nr. 24.

⁸ Fortsetzung des MR. v. 10. 6. 1851/XI.

⁹ Gemeint ist die Uniform der im März 1848 in Prag entstandenen freiwilligen bewaffneten (National) Garde Svornost, ROUBÍK, Český rok 1848, 93 f.

Schießstände nur in Tirol bestehen. Mittels besonderer Kundmachungen könnte in den Kronländern, wo wirklich noch Nationaltrachten bestehen, das Tragen der dazu gehörigen Waffen etc. erlaubt werden.

Die mehreren Stimmen erklärten sich jedoch für die Beibehaltung dieser Punkte in der Überzeugung, daß die Hinweglassung derselben bemerkt und übel gedeutet sowie eine spezielle, in einzelnen Kronländern kundzumachende Erlaubnis nur die Eifersucht anderer erregen würde.

Bezüglich des Textes ward ad d) die Nationaltracht durch den Beisatz „der daselbst üblichen“ näher bezeichnet und ad g) über Antrag des Ministers für Landeskultur die Fassung also geändert: „Den Scheibenschützen das Tragen [der] Scheibengewehre auf die Schießstätte“.

e) vermeinten der Justiz- und der Finanzminister weglassen zu können; die Mehrheit war aber für die Beibehaltung – um unnötigen Vexationen zu begegnen – jedoch mit der Modifikation, daß statt „vermöge einer unangefochtenen Übung Waffen getragen werden“, gesetzt werde: „Waffen üblich sind“.

Der Kultusminister glaubte, daß d) und e) durch eine einfachere, allgemeinere Fassung füglig verschmolzen werden könnten.

Der Schlußsatz des Paragraphes, welcher die Beschränkungen der in den literis a)–g) enthaltenen Konzessionen aufzählt, wäre nach dem Erachten des Finanz- und des Handelsministers wegzulassen, und seine Bestimmungen bei den betreffenden literis ^aAbsätzen a)–g)^a einzuschalten.

Der Minister des Inneren behielt sich vor, hiernach die Textierung des ganzen Paragraphes zu modifizieren.

§ 20. Statt „jeder österreichische Staatsbürger“ („Reichsbürger“, bemerkte der Finanzminister nach der Verfassung) wurde allgemein gesetzt „jedermann“, und die Klausel „im Falle eines erwiesenen Bedürfnisses“ gestrichen, nachdem dieselbe bei der Unbedenklichkeit der Person überflüssig ist.

§ 21 wurde zur vollständigen Klarheit dem Worte „Sicherheitsbehörde“ vorgesetzt „Staats-“.

§ 22 entfällt die Aufnahme des „Zweckes“, nachdem [im] § 20 das Bedürfnis gestrichen worden.

§ 24 wurde statt „nichts“ gewählt „keine andere Gebühr“.

Der Finanzminister hätte den ganzen Paragraphen entbehrlich gefunden.

§ 26 lautetet mit dem „erfolgen“ mehr wie eine Instruktion für die Behörde. Es ward also über Antrag des Handelsministers die Änderung angenommen: „so kann oder hat die Partei um Ausfertigung eines Duplikats einzuschreiten“.

§ 28 wurde als im § 29 wiederholt und im ganzen unpraktisch beseitigt.

§ 30 wurde die Geldstrafe von 20 Kreuzer auf 1 fr. erhöht, und

§ 31 vom Finanzminister die Aufnahme einer angemessenen Geldstrafe alternativ mit der Arreststrafe beantragt, und dies sowohl, als die Einschaltung von erschwerenden

^{a-a} *Einfügung P. Krauß.*

Umständen für die höhere Arreststrafe angenommen, welche übrigens auch in der Dauer auf drei Monate abgekürzt ward.

§§ 32 und 33 wurden als nicht praktisch weggelassen¹⁰.

Wien, am 12. Juni 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, den 20. Juni 1851.

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 6. 1851/I.*

Nr. 512 Ministerrat, Wien, 13. Juni 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 14. 6.), P. Krauß 18. 6., Bach 18. 6., Thinnfeld 16. 6., Thun, K. Krauß, Baumgartner 18. 6., Kulmer 17. 6.; abw. Stadion, Csorich.

I. Waffengesetz (3. Beratung). II. Gesuch des Fat Allah Elian um Unterstützung und Entschädigung. III. Bezüge des Reichsratspräsidenten und der Reichsräte. IV. Österreichisch-bayerischer Eisenbahnbau.

MRZ. 2040 – KZ. 2001

Protokoll der am 13. Juni 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach setzte den Vortrag über das Waffengesetz und zwar über den IV. Abschnitt desselben (die allgemeinen Bestimmungen betreffend) fort¹.

§ 37. Bei der Besprechung über diesen Paragraphen haben die Minister v. Thinnfeld und Freiherr v. Kulmer die Ansicht geäußert, daß das in diesem Paragraphen den Bezirkshauptmännern (Kreisvorständen, Präfekten) und den Polizeidirektionen eingeräumte Befugnis nur auf die Kreispräsidenten und dort, wo die Kreispräsidenten zugleich Statthalter sind, auf diese zu beschränken wäre, weil es ihnen nicht angemessen schiene, zumal bei den gegenwärtig so vielfältigten und erleichterten Kommunikationen, den Bezirkshauptmännern etc. ein solches wichtiges Recht in die Hände zu legen. Die anderen Stimmführer meinten dagegen, daß es bei der Bestimmung und Textierung dieses Paragraphen mit der Modifikation zu verbleiben hätte, daß (5. und 6. Zeile) statt der Worte „nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet sind“ folgende gesetzt werden dürften: „so steht es ihnen zu“, wornach dieser Paragraph im wesentlichen so zu lauten hätte: „Wenn die öffentliche Sicherheit in höherem Grade bedroht ist, so steht den Bezirkshauptmännern (Komitatsvorständen, Präfekten) und Polizeidirektionen zu, die in Anwendung dieses Patentens zugestandenen Rechte usw.“ Nach der Ansicht dieser Stimmführer dürfte es keinem Anstande unterliegen, den Bezirkshauptmännern etc., denen in anderen Beziehungen, wie z. B. beim Standrecht, gleichfalls wichtige Befugnisse eingeräumt sind, auch das erwähnte zukommen zu machen.

Gegen die übrigen Paragraphen des vorliegenden Patentsentwurfes ergab sich keine Erinnerung.

Am Schlusse des Vortrages über diesen Entwurf glaubte der Minister Graf Thun, welcher sich übrigens mit allen darin enthaltenen Bestimmungen in Ansehung der verbotenen Waffen, Anhäufung von Waffen, der Berechtigung der politischen Behörden, Waffen abzunehmen etc. etc. einverstanden erklärte, nur hinsichtlich der (§ 20 und die folgenden) besprochenen Erteilung von Waffenpässen, die sich jeder gegen die Zahlung einer Stempelgebühr von 30 Kreuzern verschaffen könnte, Einwendungen erheben zu

¹ Fortsetzung des MR. v. 11. 6. 1851/VI.

sollen. Dem Minister Grafen Thun schiene es nicht notwendig, Dinge, die bisher erlaubt waren, und soweit sie es waren, zu verbieten und durch Bestimmungen über die nach dem obigen so leicht zu erwerbenden Waffenpässe die Bauern und Landleute gleichsam aufzufordern, sich Gewehre zu verschaffen, mit welchen sie dann, den Waffenpaß in der Tasche, Wälder und Felder ungehindert durchstreichen und so die persönliche und Eigentumssicherheit gefährden könnten. Wenn ein zweckmäßiges Jagdgesetz erscheinen wird (welches, wie der Minister des Inneren bemerkte, demnächst zur Sprache kommen dürfte²), so wird sich faktisch der Waffenbesitz wohl wieder nur auf die Jagdberechtigten beschränken, und es könne keinem Zweifel unterliegen, daß das Jagdgesetz einen wesentlichen Einfluß auf die Bestimmungen des Waffengesetzes, insbesondere in den hier erwähnten Beziehungen, nehmen werde³. Diesem nach würde es Graf Thun angemessen finden, die Bestimmungen des Waffengesetzes mit jenen des Jagdgesetzes zu vergleichen und in Übereinstimmung zu bringen.

Da diese Ansicht auch von mehreren andern Stimmführern (v. Thinnfeld, Freiherr v. Kulmer und Ministerpräsident) geteilt wurde, so fand sich der Minister des Inneren in Berücksichtigung der erwähnten, auch von ihm nicht verkannten Gründe bestimmt, das Waffengesetz einstweilen bis zu dem Zeitpunkte, wo das Jagdgesetz vorliegen wird, zurückzuziehen, um es dann hinsichtlich der hier beanstandeten Punkte neuerdings in Erwägung zu ziehen⁴.

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach bemerkte weiter, es sei ihm ein Gesuch von Fat Allah Elian, einem Kaufmanne und österreichischen Untertan in Aleppo, dem bei dem letzten Krawalle daselbst alles zerstört und dadurch ein Schaden von 30.000 f. verursacht wurde, übergeben worden, worin derselbe um eine Unterstützung zur Heimreise und um die Verwendung bei der Pforte bittet, daß ihm der erwähnte Schaden ersetzt werde⁵.

Der Ministerpräsident behielt sich vor jeder anderen Verfügung über das vorliegende Gesuch vor, die aus Syrien eingelangten Konsulatsberichte über die gedachte Begebenheit in Aleppo und über die Persönlichkeit des Bittstellers einzusehen, worauf dann das weitere veranlaßt werden wird⁶.

III. Der Ministerpräsident teilte hierauf dem Ministerrate den Inhalt eines Ah. Kabinettschreibens und der Beilage desselben mit, worin Bestimmungen über die Gehalte und Quartiergelder des Reichsratspräsidenten und der Reichsräte getroffen worden. Hiernach

² Zu den Vorarbeiten zum neuen Jagdgesetz siehe KOHL, Jagdrecht 92.

³ Es galt das Jagdgesetz v. 7. 3. 1849, siehe dazu MR. v. 20. 1. 1849/IV, ÖMR. II/1, Nr. 16.

⁴ Das neue Waffengesetz wurde im MR. v. 11. 8. 1851/IV kurz erwähnt und kam erst in der MK. v. 22. 4. 1852/VII, ÖMR. III/1, wieder zur Sprache.

⁵ Das an den Kaiser gerichtete Gesuch v. 6. 6. 1851 war *brevi manu* am 8. 6. 1851 an Bach weitergeleitet worden, HHSTA., Informationsbüro, A-Akten, Zl. 6218/1851.

⁶ Mit Schreiben (K.) v. 17. 6. 1851 ersuchte Bach Schwarzenberg um Auskünfte über Fat Allah Elian. Werner antwortete am 24. 6. 1851, daß der Geschäftsträger in Konstantinopel in diesem Sinne beauftragt worden war, und schlug vor, bis zur endgültigen Klärung des Falles Fat Allah Elian einen einstweiligen Vorschuß von 300 bis 400 f. zu gewähren, alles in ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 7. 1851/V.

werden normalmäßig die Bezüge der Reichsräte mit 6000 f. an Gehalt und 1000 f. an Quartiergeld festgesetzt. Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Reichsrates werden für die Mitglieder desselben (und zwar die Gehalte vom Ernennungstage und die Quartiergelder vom nächsten Termine) in folgender Art Ah. bestimmt:

Für den Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck 16.000 f. Gehalt und 2000 f. Quartiergeld, für den Reichsrat Freiherrn v. Krieg 12.000 f. Gehalt und 1000 f. Quartiergeld, für den Reichsrat v. Purkhart 10.000 f. Gehalt und 1000 f. Quartiergeld, für den Reichsrat v. Szögyény 6.000 f. Gehalt und 1000 f. Quartiergeld, für den Reichsrat Grafen Zichy 6.000 f. Gehalt und 1000 f. Quartiergeld, für den Reichsrat Salvotti 6.000 f. Gehalt und 1000 f. Quartiergeld, für den Reichsrat Baron Buol 8.000 f. Gehalt und 1000 f. Quartiergeld, für den Reichsrat Fürsten Salm 6.000 f. Gehalt und 1000 f. Quartiergeld⁷.

IV. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner besprach sodann die zwischen Österreich und Bayern in betreff des Baues einiger Eisenbahnen und des gegenseitigen Anschlusses derselben gepflogenen Verhandlungen und vorläufigen^a Verabredungen⁸. Derselbe bemerkte vor allem, daß, nachdem der Finanzminister in Ansehung der Zollmaßregeln und der Minister des Inneren in Ansehung der Paßvorschriften ihr Einverständnis erklärten, in finanzieller und politischer Beziehung demnach keine Anstände bestehen, in Ansehung der Anknüpfung der beiderseitigen Bahnen auch keine wesentlichen Hindernisse in den Weg treten werden⁹.

Der Minister v. Baumgartner hat die in Antrag genommenen Trassen, ihre Länge, den Aufwand im ganzen, welchen der Bau der österreichischen Trassen erfordern würde, dann, was auf den Bau der diesfälligen Trassen jährlich zu verwenden wäre, im allgemeinen angedeutet.

Dem vorläufigen Übereinkommen zufolge würde die bayerische Regierung eine Eisenbahn von München nach Rosenheim und von Rosenheim in zwei Zweigen a) nach Kufstein und b) nach Klesheim in der Richtung gegen Salzburg bauen.

Dieser Verpflichtung gegenüber würde Österreich von Klesheim nach Salzburg und von Salzburg nach Bruck an der Mur, dann von Kufstein oder ^bin einem Punkte in ^b dessen Nähe nach Innsbruck bauen. Durch diesen letzteren Bau würde jedoch die Bahn noch nicht geschlossen sein, und es stehe im Antrage, die italienische Bahn von Verona nach Bozen und in der weiteren Fortsetzung von Bozen nach Innsbruck zu bauen.

^a *Einfügung Baumgartners.*

^{b-b} *Korrektur Baumgartners aus von.*

⁷ *Das erwähnte Ah. Handschreiben in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2017/1851.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 16. 4. 1851/IV.*

⁹ *Der Akt AVA., HM., Präs. 1417/1851, laut Protokollbuch Minister des Inneren stimmt der Abfassung des Abschnittes IV über die polizeiliche Paß- und Fremdenbehandlung in dem österreichisch-bairischen Eisenbahnvertragsentwurf anstandslos zu liegt nicht mehr ein. Auch der Akt FA., FM., Präs. 8161/1851, mit der Zustimmung des Finanzministers liegt nicht mehr ein.*

Bayern würde weiter die Verpflichtung übernehmen, die Eisenbahn von Frankfurt nach Regensburg und von da weiter bis an die oberösterreichische Grenze fortzusetzen, von wo sie dann weiter nach Linz und Wien zu führen wäre.

Für die zwei Bahnen a) von Kufstein nach Innsbruck und b) von Klesheim nach Salzburg ist der Termin bis März 1856, und für die Bahn von Salzburg nach Bruck der Termin bis Ende 1858 festgesetzt worden.

Die Länge der Bahn von Innsbruck nach Kufstein beträgt neun Meilen und die Baukosten sind auf fünfeinhalb Millionen und die nötige Bauzeit auf zweieinhalb Jahre veranschlagt. Hiernach wäre es nicht notwendig, mit diesem Baue gleich zu beginnen oder, wenn man dieses wollte, könnte der Bau langsam betrieben werden, weil die Bahn erst im März 1856 zu beendigen sein würde. Der hiezu jährlich zu verwendende Kostenbetrag würde über zwei Millionen betragen.

Die andere Bahn von Klesheim nach Salzburg, für welche gleichfalls der Termin bis März 1856 verabredet ist, ist nur eine halbe Meile lang, und der Kostenbetrag, dieser Länge entsprechend, daher nicht bedeutend.

Die große Aufgabe bleibe der Bau der Eisenbahn von Salzburg nach Bruck ^c(über den Paß Lueg)^c, welche Bahn, 22 ½ Meilen lang, einen Kostenaufwand von 18 ⅓ Millionen in Anspruch nehmen würde. Hiezu würden, wenn sie etwas später begonnen würde, jährlich bei drei Millionen Gulden erforderlich sein.

In Bezug auf den Betrieb, bemerkte der Handelsminister, sei alles geordnet. Der Unterbau soll für ein doppeltes Geleise eingerichtet werden, obgleich vorderhand nur ein Geleise zu bestehen haben wird. Die Spurweite ist beiderseits gleich, sodaß man von österreichischen Bahnen auf die bayerischen und umgekehrt mit denselben Wägen wird gelangen können.

Bahnhöfe sollen in Kufstein und in Salzburg erbaut werden, und der letztere soll für beide gemeinschaftlich sein. Bayern würde für die Benützung dieses letzteren Bahnhofes an Österreich einen bestimmten Zins (2 % des Anlagskapitals) entrichten. Rücksichtlich des Bahnhofes in Kufstein, das nahe an der Grenze liegt, wo nämlich derselbe zu bauen wäre und in welcher Verbindung mit der Stadt er zu stehen hätte, wurde alles offen gelassen, weil hierüber noch vorläufig eine Rücksprache mit dem Kriegsminister erforderlich sein dürfte.

Alle polizeilichen Maßregeln sollen nach dem Übereinkommen in den Händen der österreichischen Regierung verbleiben.

Zum Schlusse seines Vortrages hob der Handelsminister die Notwendigkeit hervor, in dieser Sache bald und ernstlich vorzugehen, um nicht anderen Regierungen Zeit zu lassen, andere, mit den gegenwärtigen kollidierende Eisenbahnen früher zu erbauen, Der Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerkte, daß hier vorzüglich finanzielle Rücksichten zu beachten sein dürften. Nach einer Ah. Entschließung sollen für Eisenbahnen überhaupt jährlich nicht mehr als zehn Millionen Gulden verwendet werden¹⁰. Die in der Rede stehenden Bahnen sollen im Jahre 1856 und 1858 vollendet sein, und

^{c-c} *Einfügung Baumgartners.*

¹⁰ *Diese Bestimmung stammte noch aus dem Vormärz, siehe dazu BRANDT, Neoabsolutismus 1, 319.*

zu deren Baue die ersten drei Jahre fünf Millionen und die letzten zwei Jahre drei Millionen verwendet werden. Hiernach würde die erstere Zeit für diese Bahnen allein die Hälfte der ganzen für die Eisenbahnen bestimmten Dotation erschöpft, und für die sämtlichen übrigen Bahnen (in Ungarn, Kroatien, Galizien etc.) bliebe nur die Hälfte der gedachten Dotation übrig.

Auch würde der Finanzminister wünschen, daß man sich in Ansehung dessen, wieviel man auf Eisenbahnen überhaupt jährlich^d verwenden können, die Hände nicht binden und diesfalls für das Innere des Landes vielmehr volle Freiheit wahren sollte. Werden die Umstände gestatten, das Angetragene zu tun, so werde es geschehen. Hier wurde die Sitzung aufgehoben und die weitere Besprechung über diesen Gegenstand der nächsten Sitzung vorbehalten¹¹.

Wien, am 14. Juni 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 19. Juni 1851.

^d *Einfügung P. Krauß.*

¹¹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 16. 6. 1851/II.*

Nr. 513 Ministerrat, Wien, 16. Juni 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 17. 6.), P. Krauß 20. 6., Bach 18. 6., Thinnfeld 20. 6., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 20. 6., Kulmer; abw. Stadion.

I. Systemisierung des Reichsratspersonals. II. Anschluß der österreichischen und bayerischen Eisenbahnen. III. Meeresgrundüberlassung an den österreichischen Lloyd. IV. Einführung des Salzfreihandels in Ungarn und dessen einstigen Nebenländern.

MKZ. 2060 – KZ. 2003

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, abgehalten zu Wien am 16. Junius 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte dem Ministerrate den Inhalt des an ihn herabgelangten Ah. Kabinettschreibens vom 24. d. [M.] über die Sytemisierung des Hilfspersonale des Reichsrates zur Kenntnissnahme mit¹.

II. Die Bemerkungen des Finanzministers im Ministerrate vom 13. d. M. ad IV. betreffend den beabsichtigten Bau der Eisenbahnen von Kufstein nach Innsbruck und von Klesheim über Salzburg nach Bruck beziehen sich nach den heute abgegebenen Erklärungen vornehmlich auf die Festsetzung der Frist, binnen welcher damit zustande zu kommen die österreichische Regierung der bayerischen die Zusicherung geben will.

Im finanziellen Interesse sowohl als in jenem der möglichsten Ausdehnung der inländischen Bahnen in der östlichen Richtung würde der Finanzminister lebhaft wünschen, daß die Frist zur Herstellung jener Bahnen nicht vor dem Jahre 1860 festgesetzt werde, um einestheils gegen mögliche Eventualitäten, welche den Bau zu verzögern vermöchten, gesichert zu sein, anderenteils aber um freie Hand und die Mittel zu behalten, die, wie ihm scheint, viel wichtigeren Bahnbauten in Ungarn, Galizien und im lombardisch-venezianischen Königreiche mit Nachdruck betreiben zu können.

Der Handelsminister machte dagegen geltend, daß eine längere Hinausschiebung der Frist über das Jahr 1858 hinaus bayerischerseits zuverlässig ungern gesehen werde und leicht die nachteilige Wirkung haben dürfte, daß jene Regierung in einer anderen Richtung die Vorteile zu suchen bestimmt werden könnte, welche sie sich von dem Anschlusse an die österreichischen Bahnen verspricht; daß daher der Vorteil unsererseits entschieden ist, wenn der Anschluß so bald als möglich zustande kommt, und erst hierdurch die österreichischen Südbahnen ihre wahre Bedeutung im Weltverkehr erhalten werden; daß endlich die Bahnbauten im Osten des Reiches darum nicht werden vernachlässigt werden, indem dort auch die Baukosten bedeutend geringer als in Tirol und Steiermark etc. sind, und überdies durch die im kommenden Jahre bevorstehende Vollendung des Baues am

¹ Das erwähnte Ah. Handschreiben in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2041/1851; anbei Liste des Personals mit Angaben über Gehalt, Quartiergeld und die entsprechenden Diätenklassen.

Semmering² die dafür in Anspruch genommenen bedeutenden Geldmittel für die anderen Objekte disponibel werden.

Bei der Abstimmung vereinigte sich die Majorität, nämlich die Minister Dr. Bach, v. Thinnfeld, Baron Kulmer, Graf Thun und Freiherr v. Csorich mit dem Antrage des Handelsministers für die Festsetzung des Vollendungstermins bis 1858³.

^aBezüglich der ungrischen Bahnen erklärte der Handelsminister vorläufig die Absicht, bei Sr. Majestät die Ermächtigung zu erbitten, einstweilen zur Ausarbeitung der Pläne für die Hauptverkehrspunkte zu schreiten, in welcher Beziehung die umständlichere Besprechung vorbehalten ward.^{a,4}

III. Referierte der Finanzminister über den Antrag des vorigen Handelsministers Freiherrn v. Bruck vom 12. Dezember 1850, MRZ. 5114, wegen unentgeltlicher Überlassung eines Teiles des Meeresgrunds zur Herstellung einer Schiffswerfte an den österreichischen Lloyd in Triest⁵.

Nach den von der Finanzlandesdirektion gepflogenen Erhebungen ist sich in ähnlichen Fällen nicht gleichmäßig benommen worden, indem teils unentgeltliche, teils entgeltliche Überlassungen solcher Anteile stattgefunden haben. Die Finanzdirektion ist gegen eine unentgeltliche Überlassung⁶, und der Finanzminister ist mit ihr darin umso mehr einverstanden, als das Ärar wirklich in den Fall gekommen ist, sein einst unentgeltlich vergebenes Eigentum itzt für die k. k. Marine von dem Pr[ofessor] Tonello um 90.000 f. zurückzukaufen⁷. Mit dem von der Landesdirektion vorgeschlagenen Preise von 8000 f. ist aber der Minister nicht einverstanden, weil es derzeit an einem Maßstabe dazu gebricht. Vielmehr wäre er der Meinung, daß dem Lloyd die gebetene Meeresgrundfläche zu überlassen, nach erfolgter Anschüttung abzuschätzen und von dem nach Abzug der Anschüttungskosten sich darstellenden Wertkapitale nach Ablauf von zehn Freijahren ein angemessener jährlicher Zins abzunehmen, endlich für den Fall der Auflösung der Lloyd-

^{a-a} *Einfügung Baumgartners.*

² *Der Schienenweg der Semmeringbahn wurde im Oktober 1853 fertiggestellt, der reguläre Verkehr im Juli 1854 aufgenommen, HEINERSDOFF, Eisenbahnen 127 f.*

³ *Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 29. 7. 1851 wurde der Eisenbahnvertrag mit Bayern mit Ab. v. 1. 8. 1851 sanktioniert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2586/1851; publiziert als RGBl. Nr. 31/1852, siehe auch VESQUE v. PÜTTLINGEN, Staatsverträge 36.*

⁴ *Fortsetzung über die ungarischen Bahnen in MR. v. 23. 6. 1851/IX.*

⁵ *Der Vortrag Brucks v. 12. 12. 1850 war mit Ab. Handschreiben v. 27. 12. 1850 an Philipp Krauß mit der Aufforderung um ein Gutachten übermittelt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MKZ. 5114/1850.*

⁶ *Schreiben (Gutachten) der küstenländisch-dalmatinischen Finanzlandesdirektion an Philipp Krauß v. 26. 3. 1851, in dem die Finanzlandesdirektion zwar dem abzutretenden Grundstück einen gewissen Wert bescheinigte, auf die Frage, ob dieses entgeltlich oder unentgeltlich dem Österreichischen Lloyd überlassen werden sollte, wegen der politischen Dimension der Entscheidung nicht eingehen wollte, FA., FM., Präs. 4660/1851.*

⁷ *Caspar Tonello hatte 1839 ein ärarisches Grundstück zur Errichtung und zum Betrieb einer Werft unentgeltlich bekommen, das nun zu einem Bauplatze für Ärarial-Kriegsschiffe gebraucht wurde, siehe dazu den Bericht der küstenländisch-dalmatinischen Finanzlandesdirektion v. 26. 3. 1851 an Philipp Krauß, ebd. Die Verhandlungen über die Höhe der Ablösesumme waren noch nicht abgeschlossen, siehe dazu die Akten KA., MKSM. 335 und 5472 beide ex 1851.*

gesellschaft etc. der Rückfall der gewonnenen Grundfläche an das Ärar gegen Vergütung des Werts der darauf befindlichen Gebäude zu bedingen wäre. Der Finanzminister hätte dabei vorzüglich den Gesichtspunkt im Auge, den Grundsatz zu wahren, daß ärarisches Eigentum nicht unentgeltlich vergeben werde, und sich gegen ähnliche Vorkommnisse wie beim Tonello'schen Anteile zu schützen.

Der Handelsminister fände es hart für den Lloyd, sich auf eine erst zu ermittelnde Zahlung einzulassen, und würde die Festsetzung eines Preises gleich itzt vorgezogen haben; nachdem jedoch der Minister des Inneren bei der wahrscheinlich sehr unbedeutenden Ziffer des nach dem Antrage des Finanzministers auszumittelnden Zinses für die unentgeltliche Überlassung des fraglichen Meeresgrundes, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls an das Ärar, sich ausgesprochen hatte, trat nicht nur der Handelsminister, sondern auch die Mehrheit des Ministerrates dem Antrage des Ministers des Inneren bei.

Der Justizminister teilte die Ansicht des Finanzministers umso mehr, als es sich um die Veräußerung nicht nur von Staatseigentum, sondern auch des Dispositionsrechts damit gegenüber einer auf Gewinn und Erwerb berechneten Aktiengesellschaft handelt⁸.

IV. Brachte der Finanzminister das ihm von Sr. Majestät mitgeteilte Gutachten des Reichsrats über seinen Vortrag vom 22. April 1851, MRZ. 1368, wegen Regulierung der Salzpreise und Einführung des Salzfrehandels in Ungern etc. zum Vortrage⁹. Die Anträge des Finanzministers gingen dahin: 1. von den in Ungern etc. bestehenden Ärarsalzmagazinen diejenigen aufzulassen, welche sich vermöge ihres bisherigen geringen Absatzes als entbehrlich darstellen; 2. in dem Maße der Reduktion derselben mit der Salzpreisregulierung (da bisher in jedem Magazin andere Salzpreise bestanden) vorzugehen, zugleich aber unter Auflassung der bisher gegen die in Ansehung des Salzpreises bevorzugten Landesteile (Arvaer, Thuroczer und Liptauer Komitat, die Militärgrenze und Siebenbürgen) bestanden Kordone, welche bei dem Aufgeben der Zwischenzolllinie überhaupt nicht mehr bestehen können, den gedachten Landesteilen den Bezug des Limitosalzes zu gewähren. Der Reichsratspräsident, auf Grundlage des ausgeführten Votums des Reichsrates v. Purkhart, vermißte bei diesen Anträgen die vorläufigen genauen Erhebungen aller Verhältnisse im Lande, insbesondere über den Bedarf der Bevölkerung in den einzelnen Gegenden, besorgte von dem Aufheben der Magazine bei dem schlechten Zustande der Verkehrsmittel Mangel an diesem notwendigen Lebensbedürfnisse und hätte gewünscht, daß durch Aufstellung mehrerer Salzverschleiß dieser Besorgnis vorgebeugt würde. Mit Rücksicht auf den Umstand jedoch, daß Se. Majestät die Aufhebung der Zwischenzolllinie mit 1. Juli 1851 genehmigt haben¹⁰, stimmte der Reichsrat v. Purkhart den Anträgen

⁸ Der Vortrag Philipp Krauß' v. 17. 6. 1851, in dem der Finanzminister die von der Majorität des Ministerrates vertretene Ansicht formuliert hatte, wurde mit Ab. E. v. 25. 6. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2076/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 8. 1851/IX.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 22. 4. 1851/III, ÖMR. II/4, Nr. 488. Zum Vortrag v. 22. 4. 1851 sowie zum Reichsratsgutachten siehe dort.

¹⁰ Die Zwischenzolllinie war bereits im Juni 1850 prinzipiell aufgehoben worden, siehe dazu MR. v. 5. 6. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 346. Mit 1. 7. 1851 hatten die Zoll- und Dreißigstämter entlang der ehemaligen Zwischenzolllinie endgültig ihre Tätigkeit einzustellen, Erlaß des Finanzministeriums v. 20. 6. 1851, publiziert als RGL. Nr. 154/1851.

des Finanzministers mit der Klausel bei, daß bezüglich des Limitosalzes die individuelle Verteilung in entsprechender Weise durch die politischen Behörden bewirkt, vor Ablauf von fünf Jahren über die progressive Regulierung der Salzpreise beraten und die Einführung des Salzfrehandels nur nach Einvernehmung der Lokal- und Landesbehörden ausgedehnt, endlich solche Einrichtungen getroffen werden, um das Publikum dabei gegen Salzangel und Überhaltung zu schützen.

Der Reichsratspräsident erklärte sich mit den Anträgen des Finanzministers überhaupt nicht einverstanden, indem er nicht nur die Besorgnisse des Reichsrates Purkhart wegen zu befürchtenden Salzangels teilte, sondern auch darauf hindeutete, welcher üblen Eindruck es im Lande machen würde, wenn eine Erhöhung der Salzpreise einträte. Er machte insbesondere gegen die Einführung des – ihm überhaupt unpraktisch erscheinenden – Salzfrehandels in Ungarn noch zwei Rücksichten geltend: 1. daß mehrere Grundherrschaften infolge besonderer Privilegien das Recht zum Salzverschleiß haben, und 2. daß mit Einführung des Tabakmonopols die Aufstellung von Tabakkleinverschleißern stattgefunden hat¹¹, womit nunmehr sehr leicht Salzverschleiß verbunden werden könnten, welche nicht nur die Konsumenten mit diesem notwendigen Lebensbedürfnisse im kleinen versehen, sondern auch noch den Vorteil gewähren würden, daß sie zur Versorgung pensionierter Offiziere und hierdurch zur günstigen Einwirkung auf die Stimmung der Bevölkerung Gelegenheit geben.

Der Finanzminister bemerkte vor allem, daß er in der Hauptsache bei seinen Anträgen verharre.

Es besteht kein Grund zu einer Besorgnis, daß irgendwo im Lande Salzangel eintreten werde. Denn die Absicht ist nicht, alle Magazine und auf einmal, sondern nur diejenigen aufzuheben, bei welchen ein geringer Absatz stattgefunden hatte, die also für den wirklichen Bedarf als entbehrlich erscheinen.

Was die Vernehmung der politischen Landesbehörden über die in Rede stehenden Maßregeln anbelangt, so liegen dieselben, freilich nicht in der vom Reichsrat ^{bv.} Purkhart gewünschten Ausführlichkeit^b, aber doch mit der bestimmten Erklärung vor, daß sobald als möglich mit der Auflösung der entbehrlichen Ärmmagazine und mit Einführung des Salzfrehandels im Lande vorgegangen werde, um der Privatbetriebsamkeit damit ein neues Objekt zu verschaffen. Ins einzelne gehende Nachweisungen über den Bedarf der Bevölkerung an Salz sind wohl nicht eingeholt worden; die Ursache aber ist, weil, wie die Erfahrung gelehrt hat, solche Nachweisungen durchaus unzuverlässig, in ihren Resultaten widersprechend und nie der Wahrheit angemessen, sondern nach dem jeweiligen Interesse der Beteiligten berechnet sind.

Übrigens besteht der Salzfrehandel selbst in Ungarn faktisch schon; er soll nur von dem unnötigen Rüstzeuge, von dem das Produkt wesentlich vertuernden Ärmial-Transports-, Magazins-, Kontroll- und Beamtenwesen befreit und dadurch die Verminderung und nicht – wie Baron Kübeck besorgt – eine Erhöhung der Salzpreise ermöglicht werden.

^{b-b} *Korrektur Krauß' aus gewünschten Vollständigkeit.*

¹¹ *Zur Einführung des Tabakmonopols in Ungarn siehe MR. v. 21. 11. 1850/III, ÖMR. II/4, Nr. 423.*

Die vom Reichsratspräsidenten insbesondere bemerkten politischen Rücksichten belangend, so wird ad 1. der Bestand des einigen Grundherrschaften zustehenden Salzverschleißprivilegiums vom Causarum Regalium-Direktor widersprochen. Bestände es aber wirklich, so wird es durch die in Rede stehenden Maßregeln nicht berührt, und der Finanzminister nimmt keinen Anstand, nach dem Wunsche der Kultusministers^c ausdrücklich zu erklären, daß etwaige Rechte dieser Art unberührt bleiben.

Ad 2. hat sich die Vereinigung des Salz- mit dem Tabakverschleiß durch die frühere Erfahrung als sehr nachteilig und zweckwidrig bewährt. Insofern aber zur Aufstellung absonderter Salzverschleiß die Analogie der Tabaktrafiken geltend gemacht werden will, so muß dagegen auf die wesentliche Verschiedenheit dieser beiden Verbrauchsartikel hingewiesen werden, von denen der eine gewöhnlich nur im kleinen verbraucht und versandt, der andere – wenigstens nicht ohne bedeutende Kosten und Nachteile – niemals in kleinen Quantitäten transportiert werden kann.

In Ansehung der durch die Aufstellung von Salzverschleiß gebotenen Gelegenheit zur Versorgung pensionierter Offiziere muß auf das dermal bezüglich der Monopolsverschleiß bestehende veränderte System hingewiesen werden, wornach nur die geringfügigen Ertrag abwerfenden Verschleißplätze im Konzessionswege, die einträglicheren aber durch Konkurrenz an den Bestbieter verliehen werden. Was aber die vorausgesetzte günstige Einwirkung auf die Bevölkerung von Seite der Ärarialverschleiß anbelangt, so zeigt das Beispiel des lombardisch-venezianischen Königreiches in den Revolutionsjahren zur genüge, wie wenig von einem solchen politischen Einflusse zu erwarten sei.

Indem daher der Finanzminister im wesentlichen bei seinen Anträgen vom 22. April 1851 beharrt, ist er nicht entgegen, auf die vom Reichsrat v. Purkhart angetragenen Klauseln bezüglich der Vorsorge für Verteilung des Limitosalzes etc. (was jedoch Sache der vollziehenden Behörden sein wird) anzunehmen, und nur in Ansehung der Auflassung der Salzkordone ist er bemüht, eine Modifikation darin eintreten zu lassen, daß der einstweilige Fortbestand derselben auch nach der Aufhebung der Zwischenzolllinie auf so lange ausgesprochen werde, bis die Einleitungen zur Bestimmung des den begünstigten Landesteilen zuzugestehenden Limitosalzes vollendet sind, wozu dermalen, nachdem die Anträge vom 22. April 1851 noch nicht Ah. genehmigt, das Aufhören der Zwischenzolllinie aber mit 1. Juli 1851 bereits ausgesprochen ist, die hinlängliche Zeit nicht mehr erübrigt.

Gegen die Anträge des Finanzministers ergab sich keine Erinnerung¹².

Wien, am 17. Juni 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 21. Juni 1851.

^c *Gestrichen* seinerzeit bei Erlassung der diesfälligen Bekanntmachung.

¹² *Am 19. 6. 1851 erstattete Philipp Krauß einen zweiten, nach dem Ministerratsbeschlusse abgefaßten Vortrag in dieser Angelegenheit, der mit Ah. E. v. 26. 6. 1851 resoliert wurde, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2095/1851. Der Erlaß des Finanzministeriums v. 15. 7. 1851 über die allgemeine Regelung des Salzpreises publiziert als RGBl. Nr. 171/1851. In der WIENER ZEITUNG (M.) v. 22. 7. 1851 erschien ein Artikel über diese Neuregelung mit dem neuen Salztarif.*

Nr. 514 Ministerrat, Wien, 18. Juni 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 19. 6.), P. Krauß 20. 6., Bach 20. 6., Thinnfeld 20. 6., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 20. 6.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Berufung zeitlicher Teilnehmer zur Beratung des revidierten Strafgesetzbuches im Reichsrate. II. Unterdrückung der Zeitung Slovan und ähnlicher Zeitschriften. III. Auszeichnung für Paul Barczak. IV. Auszeichnung für Joseph Dolnitscher. V. Auszeichnung für Paul Mairhoffer. VI. Gnadengabe für Maria Ludowika Romanovicz. VII. Behandlung der im Jahre 1848 desertierten und in piemontesische Dienste getretenen österreichischen Offiziere. VIII. Verbesserung der Valutaverhältnisse. IX. Einführung der Vorschriften über das Personenrecht, die Vormundschaften und Kuratelen in Ungarn, Siebenbürgen etc. X. Auszeichnung für Paul Abram. XI. und XII. Todesurteile.

MRZ. 2079 – KZ. 2004

Protokoll der am 18. Juni 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete die Sitzung mit der Mitteilung einer ihm zugekommenen Note des Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck, worin dieser mit Beziehung auf das dem Reichsrate zur Begutachtung mitgeteilte revidierte Strafgesetzbuch, die Einführung des Reichsgerichtes etc. bemerkt, daß unter den dermaligen Mitgliedern des Reichsrates sich nur ein einziges Individuum vom eigentlichen praktischen Rechtsfache befinde, welches, wenngleich vorzügliches und ausgezeichnetes Individuum, der gegenwärtigen Aufgabe allein zu genügen nicht im Stande wäre. Wenn hiernach auch eine Vermehrung der Reichsratsmitglieder vom Justizfache als wünschenswert erschiene, so will Baron Kübeck doch nicht die Ernennung neuer Mitglieder Se. Majestät vorschlagen, zumal für solche Fälle durch den § 16 des Reichsratsstatuts vorgesehen ist und durch die Einberufung zeitlicher Teilnehmer zum Reichsrate Abhilfe gewährt werden kann. Der Reichsratspräsident beabsichtigt demnach, von Sr. Majestät die Bewilligung zeitlicher Teilnehmer für das Strafgesetzbuch etc. zu erbitten, und ersucht, um Sr. Majestät einen diesfälligen Vorschlag erstatten zu können, den Justizminister einzuladen, einige der vorzüglichsten Rechtskundigen zu dem gedachten Zwecke namhaft zu machen, wobei aber auf die verschiedenen Kronländer (Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen) und, der Ersparung der Kosten wegen, auf die bereits in Wien befindlichen Rechtsgelehrten besondere Rücksicht zu nehmen wäre¹.

¹ Fortsetzung des MR. v. 4. 6. 1851/IX. Kübeck hatte mit Schreiben v. 17. 6. 1851 Schwarzenberg ersucht, vom Justizminister geeignete zeitliche Mitglieder für den Reichsrat vorschlagen zu lassen; Schwarzenberg leitete dieses Ansuchen mit Schreiben (K.) v. 18. 6. 1851 an Karl Krauß weiter, alles in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2064/1851. Den vom Ministerrat gebilligten Entwurf eines neuen Strafgesetzes und das Patent über den Reichsgerichtshof hatte Schwarzenberg mit Schreiben (K.) v. 17. 6. 1851 Kübeck übermittle, ebd., MRZ. 2050/1851.

Der Justizminister wird dieser an ihn ergangenen Einladung ohne Verzug entsprechen².

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach besprach hierauf einen ihm von dem Kriegsminister mitgeteilten Bericht des Militärkommandos in Böhmen, worin beachtenswerte Betrachtungen über die Haltung und die gefährliche Tendenz der Zeitung Slovan vorkommen und die Ansicht ausgesprochen wird, daß es bedenklich sei, dieses Blatt wegen seiner bösen Wirkung auf die unteren Volksklassen ferner bestehen zu lassen³.

Der Minister Dr. Bach teilte diese Ansicht vollkommen, bemerkt aber, daß dieses Blatt eines derjenigen sei, denen auf dem normalen Wege nicht beizukommen sein wird. Wollte man ihm den Prozeß machen, so würde man bei der tschechischen Richtung des Blattes und bei der Popularität des Redaktors desselben (Havlíček) in Kuttenberg kaum Geschworene sich versprechen können, welche im Sinne der Regierung entscheiden würden⁴. Nachdem jedoch die Unterdrückung des Blattes notwendig erscheine und sie nicht in gehöriger Form geschehen könne, so müsse sie im Wege einer diskretionären Maßregel und zwar ohne Verzug ausgeführt werden. Der Regierung müsse im allgemeinen das Recht vorbehalten sein, Zeitungen, welche beharrlich destruktive Maßregeln verfolgen, einzustellen. Dieser allgemeine Grundsatz sei in ^aden Entwurf des neuen Preßgesetzes^a übergegangen⁵. Da jedoch die Entscheidung dieses Gesetzes noch längere Zeit auf sich warten lassen dürfte, die Einstellung des Slovan aber dringend wünschenswert ist, so meint der Minister Dr. Bach, daß der Ministerrat schon dermal^b von der im Preßgesetze vorgesehenen diskretionären^c Befugnis Gebrauch machen dürfte, derzufolge der Minister des Inneren an den Statthalter von Böhmen die Weisung zu erlassen hätte, den Slovan sogleich einzustellen. Dagegen fand der Justizminister zu bemerken, daß kein positives Gesetz bestehe, wornach dem Ministerrate gestattet wäre, ein solches Verbot zu erlassen. Auch zweifelt der Minister, daß diese Maßregel von Erfolg wäre, weil der Slovan, heute unterdrückt, morgen unter einer andern Gestalt erscheinen könnte und man auf diese Art immerfort den kleinen Krieg mit demselben führen müßte. Ferner erinnerte der Justizminister, daß jede diskretionäre Gewalt von einem positiven Gesetze ausgehen müsse; dieses habe man gefühlt und daher die oberwähnte Vorsehung in ^dden Entwurf des Preßgesetzes^d aufge-

^{a-a} Korrektur Bachs aus das neue Preßgesetz.

^b Korrektur Bachs aus eventuell.

^c Einfügung Bachs.

^{d-d} Korrektur K. Krauß' aus das Preßgesetz.

² Mit Schreiben v. 19. 6. 1851 an Schwarzenberg übermittelte Karl Krauß seinen Vorschlag, worauf Schwarzenberg mit Schreiben (K.) v. 20. 6. 1851 diesen an Kübeck weiterleitete, alles in ebd., MRZ. 2092/1851. Der Vortrag Kübecks v. 22. 6. 1851 wegen Ernennung zeitlicher Mitglieder für den Reichsrat wurde vom Kaiser mit Ab. E. v. 24. 6. 1851 resoliert, ebd., RR., Präs. 83/1851. Siehe dazu OLECHOWSKI, Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 333 insbesondere Anm. 60 mit Aufzählung der zeitlichen Mitglieder. Fortsetzung der Beratung über das Strafgesetzbuch im MR. v. 2. 2. 1852/I.

³ Den Bericht des böhmischen Militärkommandos v. 22. 5. 1851 an Csorich hatte der Kriegsminister mit Schreiben (K.) v. 28. 5. 1851 Bach übermittelt, alles in KA., KM., Präs. 3107/1851. Zum von Karl Havlíček herausgegeben Slovan siehe zuletzt MR. v. 26. 2. 1851/III, ÖMR. II/4, Nr. 458.

⁴ Zu Karl Havlíček siehe BOROVIČKA, Kauza Karel Havlíček; MORAVA, K. k. Dissident Karel Havlíček und TŮMA, Karel Havlíček.

⁵ Zum neuen Preßgesetz siehe zuletzt MR. v. 30. 5. 1851/III, ÖMR. II/4, Nr. 507.

nommen. Man würde sich auch der Anklage über Willkür aussetzen, und die Unsicherheit der Vorschriften und der bürgerlichen Tätigkeit befördern helfen.

Nach der Ansicht des Justizministers wären Se. Majestät um die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung zu bitten, durch welche der Minister des Inneren zu ermächtigen wäre, bis ein neues Preßgesetz erlassen werden kann, solche gemeinschädliche periodische Blätter ohne weiters zu unterdrücken. Hierdurch würde die legislative, über jeden Tadel erhabene Macht in Tätigkeit gesetzt und von dem Ministerium der gehässige Vorwurf der Willkür ferne gehalten.

Diese Ansicht wurde von den übrigen Stimmführern geteilt, welcher auch der Minister des Inneren, jedoch mit der Bemerkung beitrug, daß in dieser kaiserlichen Verordnung dem Ministerium des Inneren auch hinsichtlich eines zweiten, ebenso wichtigen und dringenden Gegenstandes, nämlich hinsichtlich des Verbotes von gefährlichen ausländischen Druckschriften im Inlande, gleichzeitig das Befugnis eingeräumt werden dürfte, wie es im Preßgesetze gleichfalls vorgesehen ist, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte.

Der Minister Dr. Bach wird in diesem Sinne den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten⁶.

III. Dem Antrage des Ministers Dr. Bach auf Auszeichnung des Gendarmen Barczak in Ungarn, der sich bei verschiedenen Anlässen besonders hervorgetan hat, mit dem silbernen Verdienstkreuze⁷;

IV. des Medizinaldoktors und Stadtphysikus in Triest Dolnitscher wegen seiner langen und ausgezeichneten Dienste mit dem goldenen Verdienstkreuze⁸, und

V. des von dem Finanzminister empfohlenen Stiftskasseeinnehmers in Prag Mairhoffer, welcher 82 Jahre alt nun nach 64jähriger, sehr belobter Dienstleistung in den Pensionsstand treten will, mit dem goldenen Verdienstkreuze wurde allseitig beigestimmt⁹.

VI. Ebenso hat der Ministerrat dem weiteren Antrage des Ministers des Inneren seine Zustimmung erteilt, daß der Erziehungsbeitrag von 12 f. 30 Kreuzer für die Kreiskanzlistentochter Romanovicz in Sambor statt vom Tage der Ah. Entschließung, wie das Finanzministerium meinte, von dem Tage an, wo der Erziehungsbeitrag nach erreichtem Normalalter einzustellen wäre, ohne Unterbrechung als Gnadengabe bis zum erreichten 24. Lebensjahre bewilliget beziehungsweise erwirkt werde¹⁰.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes sowie allgemein über das Preßgesetz in MR. v. 21. 6. 1851/VII; Fortsetzung über den Prozeß gegen Havlíček in MR. v. 24. 12. 1851/II.

⁷ Auf Vortrag Bachs v. 21. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. v. 30. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2104/1851.

⁸ Auf Vortrag Bachs v. 21. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. v. 30. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2109/1851.

⁹ Auf Vortrag Bachs v. 20. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. v. 30. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2102/1851.

¹⁰ Auf Vortrag Bachs v. 20. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. v. 30. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2103/1851.

VII. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich referierte hierauf über die vom Feldmarschall Grafen Radetzky zur Sprache gebrachten Vorschläge, wie die kaiserlichen Offiziere, welche im Jahre 1848 desertiert und in piemontesische Dienste getreten sind, zu behandeln seien.

Nach der Ansicht des Feldmarschalls sollen diese Offiziere, sie mögen im aktiven Dienste gestanden oder pensioniert gewesen oder mit Charakter ausgetreten sein, als Deserteure behandelt werden¹¹.

Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich meint dagegen, daß nur die im aktiven Dienste gestandenen kaiserlichen Offiziere als Deserteure zu behandeln und ihr Vermögen der Sequestration (da die Vermögenskonfiskation in Desertionsfällen im Jahre 1842 aufgehoben wurde¹²) zu unterziehen wäre. Auf solche Offiziere habe die Amnestie oder der Generalpardon keinen Bezug, die Strafflosigkeit derselben wäre eine Inkonsequenz und das Zugeständnis der freien Rückkehr eine Schmach für die treue kaiserliche Armee.

Die pensionierten oder die mit Beibehaltung des Charakters ausgetretenen kaiserlichen Offiziere, welche in den piemontesischen Dienst getreten sind, wären dagegen nicht als Deserteurs, sondern nach den gewöhnlichen Gesetzen wie jene Beamte zu behandeln, welche treulos geworden sind. Der Eintritt in die kaiserlichen Staaten wäre ihnen nicht ungehindert zu gestatten, und sie wären im Betretungsfalle an die piemontesische Grenze zurückzubringen.

Der Minister des Inneren bemerkte hinsichtlich der Militärs im allgemeinen, daß dieselben ohne Ausnahme nach den Militärgesetzen behandelt werden sollten, weil sie sich die Folgen der Desertion oder Absentierung selbst zugezogen haben. Der österreichischen Mission in Sardinien wären übrigens die Namen dieser Personen zu dem Ende mitzuteilen, damit sie darin eine Kontrolle für vorkommende Paßvidierungen habe. Wenn ein in diese Kategorie gehöriges Individuum hierlandes vorkommt, wäre es zurückzuschieben, weil alle, welche aufgefordert zurückzukehren, nicht erscheinen, als Auswanderer zu betrachten sind, und ihre Wiederaufnahme in Österreich nur auf dem Grunde eines neuen Einbürgerungsgesuches geschehen könnte¹³.

VIII. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerkte, der Minister des Inneren Dr. Bach habe sich hinsichtlich der Finanzoperation zur Verbesserung unserer Valutaverhältnisse zu zwei Bemerkungen veranlaßt gefunden¹⁴.

¹¹ *Schreiben Radetzky v. 11. 3. 1851 an Csorich*, KA., KM., Präs. 1952/1851; *der Feldmarschall ersuchte darin u. a. um eine Erörterung des Problems im Ministerrat. Der sardinische Ministerpräsident d'Azeglio hatte bereits im März 1851 angefragt, wie die im sardinischen Militärdienst stehenden ehemaligen österreichischen Offiziere zu behandeln wären*, *Schreiben Apponyi an Schwarzenberg v. 16. 3. 1851*, HHSTA., PA. XI 46, Fasz. Berichte, fol. 120–130. *Die Angelegenheit wurde im schriftlichen Wege zwischen Schwarzenberg, Bach und Csorich erörtert*, siehe dazu ebd., PA. XL 70, fol. 108–111, KA., KM., Präs. 1952/1851 und ebd., Präs. 3297/1851.

¹² *Hofkanzleidekret v. 4. 3. 1842*, Pgv. Bd. 70, Nr. 70/1842.

¹³ *Mit Schreiben (K.) v. 25. 6. 1851 teilte Csorich Radetzky und dem Obersten Militärgerichtshof den – nach dem Vorschlag Bachs angenommenen – Ministerratsbeschluß mit*, KA., KM., Präs. 3297/1851, und *Schwarzenberg tat dasselbe mit Schreiben an Apponyi v. 1. 7. 1851*, HHSTA., PA. XI 46, Fasz. Dépêches à Turin, fol. 42–45.

¹⁴ *Fortsetzung des MR. v. 10. 6. 1851/IV.*

Die eine betraf die Einziehung der 1 und 2 f. Banknoten, welche Einziehung nach seiner Meinung nicht bloß auszusprechen, sondern auch ein Termin festzusetzen wäre, bis zu welchem diese Einziehung zu geschehen habe.

Der Finanzminister erinnerte diesfalls, daß die 1 und 2 f. Banknoten teils gegen Reichsschatzscheine zu 1 und 2 f. vom Staate, teils durch höhere Banknoten von der Bank umgewechselt werden sollen. Der Reichsrat erklärte sich damit einverstanden und hat nur die Worte „der Staat übernimmt sie“ für überflüssig gehalten, welche auch der Finanzminister weggelassen habe. Die weitere Ausgabe der 1 und 2 f. Banknoten werde sogleich verfügt werden; ein Termin über die Einziehung dieser Noten lasse sich aber nicht bestimmen, weil man nicht weiß, wie viel Zeit es brauchen wird, um dieselben teils im Wege der Steuern, teils im Wege der Umwechslung bei der Bank ganz hereinzubringen.

Der Minister des Inneren fand sich mit dieser Aufklärung befriedigt.

Der zweite Punkt betraf die Bemerkung des Ministers Dr. Bach, daß durch die vorhabende Kreditsoperation eine gleiche Summe des Staatspapiergeldes eingezogen werden sollte und dieses auszusprechen wäre. Dieser Bemerkung wird bei dem Umstande, daß sich die Größe des Anlehens jetzt noch nicht genau bestimmen läßt, durch die Aufnahme des allgemeinen Satzes Genüge geschehen: „durch eine Kreditsoperation wird das im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld eingezogen werden“, wogegen der Minister des Inneren nichts weiter zu erinnern fand¹⁵.

IX. Der Justizminister Ritter v. Krauß hat hierauf bei der anerkannten Notwendigkeit, für Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, die serbische Woiewodschaft und das Temescher Banat zweckmäßige, mit dem in den übrigen Kronländern geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche übereinstimmende Vorschriften über das Personenrecht im allgemeinen, über das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern und über Vormundschaften und Kuratelen zu erlassen, das angeschlossene Einführungspatent über die erwähnten drei Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann die gleichfalls beiliegende Instruktion^e über die innere Organisation der Waisen- und Kuratelsbehörden und über das Verfahren in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten in den genannten Ländern in allgemeinen Umrissen vorgetragen, wogegen sich keine Erinnerung ergab. Dieser Gegenstand wird nun im Wege des Ministerpräsidenten an den Reichsrat geleitet werden¹⁶.

^e Das Einführungspatent und die Instruktion liegen dem Originalprotokoll bei.

¹⁵ Mit Vortrag v. 18. 6. 1851 legte der Ministerrat seine Vorschläge über die Maßregeln zur Herstellung der Ordnung in Geldsachen vor, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2087/1851. Der Kaiser schickte den Vortrag mit Ab. Handschreiben v. 22. 6. 1851 an Kübeck mit der Aufforderung, zu prüfen, ob er im Einklang mit den vom Reichsrat aufgestellten Grundsätzen stehe, ebd., RR., Präs. 89/1851; dem Akt liegen handschriftliche Notizen Kübecks bei, die zwei wesentliche Abweichungen feststellen. Nachdem Kübeck dem Kaiser am 23. 6. 1851 mündlich seine Meinung vorgetragen hatte, WALTER, Nachlaß Kübeck 73, resolvierte Franz Joseph den erwähnten Vortrag des Ministerrates mit Ab. E. v. 24. 6. 1851, wobei er klare Prioritäten formulierte und die vom Reichsrat aufgestellten Grundsätze hervorhob, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2130/1851. Fortsetzung über eine neue Anleihe, eines wesentlichen Punktes der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzen, in MR. v. 21. 7. 1851/II.

¹⁶ Karl Krauß sandte die Entwürfe des Patents zur Einführung der erwähnten drei Hauptstücke und der Instruktion über die innere Organisation der Waisen- und Kuratelsbehörden mit Schreiben v. 19. 6. 1851

X. Dem Antrage desselben Ministers, für den Präsidenten des Kriminalgerichtes zu Venedig, Paul Abram, bei seinem Übertritte in den Ruhestand nebst seinem ganzen Gehalte die taxfreie Verleihung des Ritterkreuzes des österreichisch-kaiserlichen Leopoldordens von der ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, wurde allseitig beigestimmt.

Abram ist 72 Jahre alt, dient, obgleich mit Unterbrechung, im Militär und Zivile über 40 Jahre, wurde beim Ausbruche der Revolution seines Amtes entsetzt, ihm aber die Entfernung aus dem Lande gestattet, und er kehrte nach der Einnahme Venedigs durch die k. k. Truppen sogleich wieder auf seinen Dienstposten zurück. Der Präsident des Venediger Appellationsgerichtes hat ihn sehr warm empfohlen¹⁷.

XI. Gegen den weiteren Antrag des Justizministers auf Nachsicht der Todesstrafe für den Vatermörder Molnár aus Ungarn, welcher diese Tat im berauschten, daher nicht ganz zurechnungsfähigen Zustande begangen, sonst immer ganz friedlich mit seinem Vater gelebt und sich gut betragen hat (wofür der Oberste Gerichtshof einstimmig eine zeitliche Strafe von zwölf Jahren substituieren will)¹⁸, sowie gegen dessen Antrag,

XII. gegen den Mörder Keglevits, gleichfalls aus Ungarn, welcher drei Personen (Mann, Frau und Dienstmagd) in einer Nacht gemordet hat und von allen Instanzen der Ah. Gnade unwürdig erkannt wird, den Obersten Gerichtshof sein oberstrichterliches Amt handeln zu lassen, hat sich keine Erinnerung ergeben¹⁹.

Wien, am 19. Juni 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 21. Juni 1851.

Schwarzenberg, der sie mit Schreiben 20. 6. 1851 an Kübeck weiterleitete. Die Angelegenheit der Patenteinführung blieb über ein Jahr liegen, da sich mit der Sistierung der Verfassung die Situation verändert hatte und der Justizminister zudem auf eine Teileinführung des ABGB. in Ungarn verzichtete. Erst in der Reichsratssitzung v. 2. 10. 1852 wurde beschlossen, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, da mit der Einführung des gesamten ABGB. in Ungarn ohnedies alles geregelt würde, alles in HHSTA., RR., GA. 24/1851. Die Genehmigung für dieses Vorgehen erhielt Kübeck mit Ah. E. v. 29. 11. 1852 auf seinen Vortrag v. 22. 11. 1852, ebd., GA. 443/1852. Zur Einführung des ABGB. in Ungarn Ende November 1852 siehe MK. v. 30. 11. 1852/III, ÖMR. III/1, Nr. 68. Die innere Organisation der Waisen- und Kuratelsbehörden wurde mit der provisorischen Vorschrift v. 14. 7. 1851 geregelt, die Instruktion über die Besorgung der Waisen- und Kuratels-Angelegenheiten in den genannten Ländern u. a. abgedruckt als LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND KROATIEN UND SLAVONIEN Nr. 128/1851.

¹⁷ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 18. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 30. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2089/1851.

¹⁸ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 18. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 25. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2091/1851.

¹⁹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 18. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 30. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2090/1851.

Nr. 515 Ministerrat, Wien, 20. Juni 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 21. 6.), P. Krauß 25. 6., Bach 21. 6., Thinnfeld 21. 6., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 25. 6.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Funktionszulage für den Militärgouverneur von Wien. II. Zulage für die Gendarmerieinspektionspraktikanten. III. Gnadengabe für Ignaz Lozerth. IV. Verdienstkreuz für Jakob Wenig und Asafat Choncen. V. Nachtragsforderung des Bauunternehmers Felice Tallacchini. VI. Berufung der griechischen Bischöfe in der Athanaczkovicz'schen Sache. VII. Außerordentliche Klostervisitatoren.

MKZ. 2107 – KZ. 2005

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 20. Junius 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren beantragte für den zum Militärgouverneur von Wien ernannten Gendarmerieinspektor FML. v. Kempen eine Funktionszulage von jährlichen 6000 f. auf die Dauer seines Gouvernements in der Rücksicht, weil FML. v. Kempen in dieser Eigenschaft zu mehreren Repräsentationsauslagen genötigt ist, außer seiner Feldmarschalleutnantsgage und einer Funktionszulage von 2000 f. als Gendarmerieinspektor nichts bezieht und sein Vorgänger eine Funktionszulage von 8000 f., im ganzen 18.000 f. genossen hat¹.

Da der Ministerrat mit diesem Antrage einverstanden war, so wird der Minister des Inneren hierwegen Vortrag an Se. Majestät erstatten².

II. Zur Ausgleichung einer in Bezug auf den Personalstatus der Gendarmerieinspektion obwaltenden Differenz zwischen dem Minister des Inneren, welcher für die Kanzlei Praktikanten dieser Inspektion ein Adjutum von 300 f. beansprucht, und dem Finanzminister, welcher nur 200 f. bemessen will, weil es nirgends Kanzlei Praktikanten mit 300 f. Adjutum gibt, ward sich zwischen den beiden Ministern dahin geeinigt, für diese Beamtenkategorie einen anderen Titel, etwa „Kanzleiassistenten der Gendarmerieinspektion“ anzunehmen und dieselben mit 300 f. zu dotieren, nachdem der Gendarmerieinspektor die Besorgnis ausgesprochen hat, um einen gar so geringen Lohn verlässliche Leute, wie er sie benötigt, nicht finden zu können³.

III. Eine andere Differenz in Betreff der Beteiligung des gewesenen Vorspannskommissärs im Agramer Komitate Ignaz Lozerth mit einer Gnadengabe (von 200 f. nach dem Einraten des Ministers des Inneren und 100 f. nach jenem des Finanzministeriums) ward

¹ Zur Ernennung Kempens zum Gouverneur von Wien siehe MR. v. 6. 6. 1851/II.

² Auf Vortrag Bachs v. 22. 6. 1851 erhielt Kempen mit Ab. E. v. 30. 6. 1851 die vorgeschlagene Funktionszulage, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2113/1851.

³ Am 28. 6. 1851 erstattete Bach den Vortrag über die definitive Regelung des Beamtenstandes der Gendarmeriegeneralinspektion, der mit Ab. E. v. 13. 7. 1851 resolviert wurde; darin waren sieben Kanzlei-Akzesisten à 300 f. systemisiert, ebd., MRZ. 2182/1851, siehe dazu auch FA., FM., Präs. 11300/1851.

dadurch behoben, daß sich beide Minister in dem Betrage von 150 f. jährlich vereinigten, welcher mit Zustimmung des Ministerrats von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten sein wird⁴.

IV. Gegen den Antrag des Ministers des Inneren auf Erwirkung des silbernen Verdienstkreuzes an Jakob Wenig und an den Gendarm Asafat Choncen, dann der Ah. Zufriedenheitsbezeugung für mehrere andere, welche sich gleich jenen um die Rettung von Menschenleben aus Wassernot verdient gemacht haben, fand der Ministerrat nichts zu erinnern⁵.

V. Der Minister für Handel und öffentliche Bauten referierte über die nachträglichen Vergütungsansprüche des Bauunternehmers Tallacchini für die bei dem Eisenbahnbau von Trübau bis Brünn, dann von Mürzzuschlag bis Cilli ausgeführten Arbeiten. Er hatte dieselben kontraktmäßig um elf Millionen Gulden zu leisten. Nachträgliche Abweichungen von dem ursprünglichen Plane, nicht vorausgesehene Terrainschwierigkeiten etc. haben aber bedeutende Nacharbeiten nötig gemacht, für welche Tallacchini im ganzen über zwei Millionen Gulden anspricht. Nach den von der Baudirektion geführten gleichzeitigen Aufschreibungen berechnen sich diese Nacharbeiten mit 1,700.000 f., welche vom Rechnungsdepartement des Ministeriums auf 677.000 f. ermäßigt, von der zur Prüfung der Arbeiten selbst an Ort und Stell' entsandten Kollaudierungskommission mit 844.500 f., von der Generaldirektion endlich nach abermaliger Prüfung mit 901.291 f. angesetzt worden sind. Die Durchschnittsziffer dieser fünf Ansätze berechnet sich mit 807.000 f. und weicht nur wenig von derjenigen Summe ab, welche sich mit 803.000 f. aus der Kombinierung derjenigen einzelnen Posten ergab, in denen die Berechnungen der prüfenden Kommissionen übereinstimmen und die vom vorigen Minister, Freiherrn v. Bruck, aus den verschiedenen Ansätzen ermittelt worden sind⁶.

In der Überzeugung, daß das Eingehen in einen Rechtsstreit mit Tallacchini nicht zu raten wäre, hat Baron Bruck den Antrag zu einem Übereinkommen mit Tallacchini beabsichtigt, wornach ihm 863.000 f. (nach Abrechnung verschiedener Ersätze etc.) nachträglich passiert werden, über einen weiteren Betrag von 469.000 f. aber ein aus drei Advokaten (einer von der Partei, einer von der Regierung und der dritte von jenen beiden zu wählen) bestehendes Schiedsgericht entscheiden soll⁷.

Ob und inwiefern nun in dieses Projekt des abgetretenen Handelsministers einzugehen sei, stellte der gegenwärtige Minister dem Ermessen des Ministerrats anheim, zu welchem Ende er vorläufig die Verhandlung an den Finanz- und Justizminister zur näheren Erwägung aller Verhältnisse leiten wird.

⁴ Auf Vortrag Bachs v. 26. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 5. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2171/1851.

⁵ Auf Vortrag Bachs v. 21. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 30. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2112/1851.

⁶ Darstellung und Aufstellung der Forderungen Tallacchinis und die Stellungnahme der offiziellen Stellen dazu in AVA., VA., III B, Zl. 2887 und 3105 beide ex 1851.

⁷ Die Punctionen (Abschrift) mit den genannten Vorschlägen in ebd., Zl. 2151/1854.

Der Finanzminister erklärte übrigens schon dermal, daß [er] die Zweckmäßigkeit des Vorschlags bezweifle, da Schiedsgerichte der Erfahrung zufolge immer geneigt sind, gegen das Ärar zu sprechen. Er würde vorziehen, mit Tallacchini über die ganze Forderung zu unterhandeln; läßt er sich zu einer Abfindung herbei, so ist die Sache auf einmal abgetan; wenn nicht, so mög' er den Rechtsweg ergreifen⁸.

VI. Um mit der Angelegenheit des Bischofs Athanaczkovicz zu Ende zu kommen, welche bisher an der beharrlichen Weigerung des Patriarchen Rajačić, demselben die kanonische Investitur zu erteilen, scheiterte, gedenkt der Kultusminister mit Zustimmung des Ministerrats bei der nunmehr schon bevorstehenden Abreise des Patriarchen und der anderen griechischen Bischöfe diese letzteren zu sich zu entbieten und sie dahin zu bestimmen, daß sie selbst die Vornahme der Athanaczkovicz'schen Angelegenheit in einer Synode von dem Patriarchen verlangen⁹. Geht dieser darauf ein, so hofft Graf Thun, daß die Mehrheit der Bischöfe im Sinne der Regierung stimme und die von Rajačić fortan verweigerte Ausfolgung der Bullen sowie das Verlangen der Abbitte wegen Annahme eines ungesetzlich verliehenen Bistums von Seite Athanaczkovicz verwerfen werde. Hiermit wäre dann die Sache vollkommen abgetan, indem erkannt wäre, daß gegen Athanaczkovicz Installierung kanonischerseits kein Anstand obwalte. Mißlänge der Versuch, so wäre die Regierung wenigstens nicht schlimmer daran als dermalen, und es blieben noch immer Mittel übrig, den Patriarchen zur Nachgiebigkeit zu stimmen¹⁰.

VII. In Betreff der Angelegenheit wegen Aufstellung außerordentlicher Klostervisitatoren hat der Kultusminister, dem Ministerratsbeschlusse vom 6. d. M. sub Nr. VI gemäß, den

⁸ *Durch die Abtretung der Forderungen Tallacchinis an das Handelshaus Arnstein & Eskeles (Schreiben dieses Handelshauses an Baumgartner v. 25. 11. 1851, ebd., Zl. 2887/1851) verzögerte sich die Erledigung der Angelegenheit. Nachdem eine gemischte Kommission (Beratungsprotokoll v. 17. 8. 1854) eine Entschädigungssumme von 292.638 f. 32 Kreuzer ermittelt und Baumgartner diese Summe als Abschlagszahlung angeboten hatte, vgl. Schreiben (K.) Baumgartners an Arnstein & Eskeles v. 24. 8. 1854, alles in ebd., Zl. 2151/1854, klagte Tallacchini Arnstein & Eskeles auf Annullierung der Zession, siehe dazu ebd., Zl. 1558/1855. Nach weiteren Verzögerungen wurde schließlich Felice Tallacchini mit Ab. E. v. 19. 2. 1860 auf Vortrag Brucks v. 14. 1. 1851 eine Pauschalentschädigung von 300.000 fl. bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 181/1860.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 18. 4. 1851/VII, ÖMR. II/4, Nr. 486. Thun hatte bereits mit Schreiben (K.) v. 14. 6. 1851 Rajačić fast ultimativ aufgefordert, die Kausa Athanaczkovicz vor die Synode zu bringen, damit sich Athanaczkovicz rechtfertigen könne und dann entschieden werde, ob ein kanonischer Prozeß gegen ihn stattfinden werde, AVA., CUM. Kultus, Präs. 183/1851. Rajačić hatte daraufhin Thun mit Schreiben v. 17. 6. 1851 mitgeteilt, daß er Athanaczkovicz aufgefordert habe, seine Schuld schriftlich zu bekennen. Nach diesem Schuldbekenntnis werde sich alles weitere weisen, ebd., Präs. 317/1851. Die griechisch-orthodoxen Bischöfe waren seit dem 15. 10. 1850 in Wien versammelt, um anstehende Fragen ihrer Kirche zu beraten, siehe dazu KLETEČKA, Einleitung XXXVII ff., ÖMR. II/2.*

¹⁰ *Thun bezeichnete mit Schreiben (Abschrift) v. 20. 6. 1851 die in Anm. 9 abgegebene Erklärung Rajačić als völlig unzureichend und erteilte dem Patriarchen den Befehl, morgen um 11 Uhr mit den anderen griechisch-orthodoxen Bischöfen bei ihm zu erscheinen, was der Patriarch mit Schreiben an Thun v. 21. 6. 1851 ablehnte, alles in AVA., CUM. Kultus, Präs. 317/1851. Schließlich gab Rajačić nach und teilte Thun mit Schreiben (Exzerpt) v. 29. 6. 1851 mit, daß die griechisch-orthodoxen Bischöfe der Ansicht seien, Athanaczkovicz sei die Ernennungsbulle auszufolgen, ebd., Präs. 324/1851. Da der Patriarch aber auch weiter Schwierigkeiten machte – siehe dazu ebd., Präs. 358, 359, 530, 573, 579, 593, 607, 651 alle ex 1851 – wurde die Bulle Athanaczkovicz erst im Dezember 1851 ausgefolgt.*

Text des Consilii Tridentini mitgebracht und daraus die Stelle aus Sessio 25. Cap. 11 vorgelesen, welche seines Erachtens unzweifelhaft für seine Behauptung spricht, daß das Visitationsrecht der Bischöfe bezüglich der Klöster nur auf die Ausübung der Seelsorge durch dieselben sich erstreckt.

Dagegen wurden vom Minister des Inneren die Stellen aus Sessio 24 Cap. 11, Sessio 5 Cap. 2, Sessio 25 Cap. 8 und 12 vorgelesen, welche nach dem Erachten sowohl dieses Ministers als auch der Minister der Finanzen und der Justiz den Bischöfen und insonderheit den Metropolitane als Delegierten des römischen Stuhles das Recht der Klosterinspektion und Visitation unbedingt einräumen.

Der Kultusminister vermöchte dies zwar nicht für ausgemacht erkennen; aber selbst wenn es wäre, würde es nicht entscheidend sein, weil es sich hier um eine neue, nirgends vorgesehene Befugnis eines Bischofs, auch außerhalb seines Sprengels Klöster eines Ordens zu visitieren, handelt, welche von den Bischöfen in Rom verlangt werden will und wozu vielleicht bereits die Schritte gemacht worden sind. Zum Beweise aber, wie notwendig zur gründlichen Reform der Orden die in Rede stehende Maßregel sei, führte Graf Thun außer den früher schon geltend gemachten Gründen auch eine Stelle aus einem Votum des ehemaligen Staatsrates v. Jüstel an, worin bemerkt wird, wie die Versuche des Bischofs zu Reformen im Klosterwesen durch den Provinzial des Ordens in der Art vereitelt werden können, daß derselbe die beanständeten Ordenspersonen in andere, der Jurisdiktion des Bischofs nicht unterstehende Ordenshäuser versetzt¹¹.

Nachdem der Minister des Inneren in einem längeren Vortrage sich über die historische Entwicklung der verschiedenen Orden und deren Verhältnis zu den Ordensgeneralen und Bischöfen verbreitet hatte und auf die bereits in der Sitzung vom 6. d. [M.] vorgebrachten Momente gegen die Notwendigkeit der Bestellung solcher außerordentlicher Visitatoren zurückgekommen war, brachte er noch das Bedenken gegen die Kompetenz der Bischöfe, ein solches Begehren zu stellen, vor. Seiner Meinung nach könnte ein solches Begehren nur in einer förmlichen Synode und mit Zuziehung der Prälaten selbst gestellt werden. Die Versammlung der Bischöfe in Wien aber hatte den Charakter der Synode nicht.

Insofern weiters seiner Ansicht nach das Recht der Bischöfe als Delegierte des Papstes zur Visitation der Klöster nach den Satzungen des Tridentinischen Conciliums besteht, mithin in asketisch-kanonischer Hinsicht von Seite der Bischöfe alles Nötige zur Reform eines Klosters getan werden kann, während, wie schon in der Sitzung vom 6. d. [M.] erwähnt, in Beziehung auf Unterricht, politische Haltung und Vermögensgebarung die nötigen Reformen von der Regierung ausgehen müssen, erscheint die Forderung außerordentlicher Vollmachten umso entbehrlicher, als, wie der Finanzminister hervorhob, den Metropolitane, deren Sprengel sich über mehrere bischöfliche Diözesen erstreckt, das Klostersvisitationsrecht zusteht, mithin hiermit auch dem vom Kultusminister erhobenen Einwände wegen der in mehreren Diözesen ausgebreiteten Orden begegnet ist. Endlich fände der Minister des Inneren überhaupt schon das Zugeständnis einer Ingerenz des

¹¹ *Ein Hinweis auf dieses Votum konnte unter den Beständen des AVA., CUM., Katholisch aus dem Jahr 1851 nicht gefunden werden.*

römischen Stuhls in dieser Sache im Prinzip bedenklich, weil dasselbe unvermeidlich zu Konsequenzen führt und es leicht dahin kommen kann, das dermal unbeanständete Recht der Krone bezüglich der Bestätigung^a der Ordensoberen in andere Hände übergehen zu lassen.

Nachdem indessen die Hauptfrage, ob überhaupt den Bischöfen nach kanonischem Rechte das Klostersvisitationsrecht in der vom Minister des Inneren angenommenen Ausdehnung zukomme, aus den vorgebrachten Zitaten nicht mit voller Bestimmtheit entschieden werden kann, der Ministerrat auch zur Erörterung und Entscheidung derselben weder geeignet noch berufen ist, so ward über Antrag des Ministers des Inneren vom Ministerpräsidenten der Kultusminister eingeladen, ^bdem Ministerrate eine gründliche Zusammenstellung der Bestimmungen des Tridentinischen Konzils über den den Bischöfen auf die Klöster und geistlichen Orden zustehenden Einfluß vorzulegen^{b,12}.

Wien, am 21. Juni 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 26. Juni 1851.

^a *Korrektur Bachs aus* Einsetzung.

^{b-b} *Korrektur Thuns aus* eine aus Rechtsgelehrten und Geistlichen zusammengesetzte Kommission mit der gründlichen Erörterung und Vergutachtung dieser Frage zu beauftragen und das Resultat zur weiteren Entscheidung der Angelegenheit im Ministerrate vorzutragen.

¹² *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 7. 1851/III.*

Nr. 516 Ministerrat, Wien, 21. Juni 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 22. 6.), P. Krauß 25. 6., Bach 23. 6. (ab V), Thinnfeld 25. 6., Thun (ab V), Csorich, K. Krauß, Baumgartner 25. 6.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Strafnachsicht für Mathias Frick. II. Pensionierung mehrerer Banaltafelbeamten. III. Gnadengabe für Maria Mitscherling. IV. Strafnachrichtsgesuch des Stephan Horváth. V. Behandlung der Justizbeamten als definitiv angestellte Staatsdiener. VI. Strafnachsicht für Peter Borsitzky. VII. Unterdrückung gefährlicher in- und ausländischer Zeitschriften. VIII. Aktivierung des Venediger Freihafens.

MRZ. 2119 – KZ. 2006

Protokoll der am 21. Juni 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß trägt auf die Nachsicht des Strafnachrichtes für den Tiroler Mathias Frick an.

Dieser hat im trunkenen Zustande bei einer Rauferei einen niedergeworfen und hat sich auf ihn gekniet, wobei ihm die Blase gesprengt wurde. Er wurde zu vier Jahren Kerker verurteilt, von denen er bereits drei überstanden hat. Sein Vater bittet um Nachsicht des Strafnachrichtes und der Oberste Gerichtshof unterstützt diese Bitte, weil sich Mathias Frick in der Strafe gut benommen hat und seinem Verbrechen mehr ein Unglück als ein böser Vorsatz zum Grunde lag.

Der Ministerrat fand gegen diesen an Se. Majestät zu richtenden Antrag nichts zu erinnern¹.

II. Derselbe Minister beabsichtigt, mit dem Antrage an Se. Majestät wegen Besetzung einiger höherer Justizstellen in Kroatien (eines Senatspräsidenten und einiger Oberlandesgerichtsräte) zugleich den Antrag auf die Pensionierung einiger alter Banaltafelbeamter zu verbinden, um die frühere Banaltafel dadurch ganz verschwinden zu machen.

Diese Beamten sind: Der Vizeban Andreas v. Marković. Derselbe ist bereits 80 Jahre alt und zählt 58 Dienstjahre. Dieser soll mit seinem ganzen Gehalte von 1350 fr. pensioniert und es soll ihm die taxfreie Verleihung des Ritterkreuzes des österreichisch-kaiserlichen Leopoldordens von der Ah. Gnade Sr. Majestät erwirkt werden.

Der Assessor Kukuljević, welcher über 70 Jahre alt ist und 56 Jahre dient, soll mit seinem ganzen Gehalte von 600 fr. pensioniert werden.

Für den Domherrn Johann Krály, welcher nach der früheren Einrichtung gleichfalls Beisitzer der Banaltafel war, übrigens als Propsteibesitzer keinen Gehalt bezog, noch auf eine Pension Anspruch hat, soll zur Auszeichnung auf die taxfreie Verleihung des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse angetragen werden, mit welchen Anträgen sich der Ministerrat vollkommen einverstanden erklärte².

¹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 21. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 30. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2111/1851.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 21. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 29. 6. 1851 über alle drei Anträge im Sinne des Ministerratsbeschlusses ebd., MRZ. 2123^{1/2}/1851.

III. Mitscherling, welcher seit dem Jahre 1833 bei mehreren Privatherrschaften Justitiär war und sich im Jahre 1848 durch sein patriotisches Streben zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung besonders ausgezeichnet hat, wurde unterm 13. Februar 1850, nachdem er früher eine Zeit lang Staatsanwaltssubstitut war, für Pisek als Staatsanwalt mit 2000 fr. ernannt. Er starb aber, bevor er noch sein Amt antrat, wornach seine mit fünf Kindern belastete^a Witwe, welche aus dem früheren Dienstverhältnisse ihres Gatten jährlich nur 140 fr. bezieht, auf eine Pension keinen normalmäßigen Anspruch hat. Da Mitscherling ein ausgezeichneter Justitiär war und seine Witwe sich in einer sehr bedauernswerten Lage befindet, so einigte sich der Ministerrat mit dem Antrage des Justizministers, für dieselbe eine Gnadengabe jährlicher 200 fr. von Sr. Majestät zu erbitten³.

IV. Stephan Horváth aus dem Eisenburger Komitate, welcher wegen Teilnahme an dem schauerhaften Morde der in einem Hofraume niedergemetzelten Kroaten zu achtjährigem Kerker verurteilt wurde, wird von dem Justizminister in Übereinstimmung mit dem Ministerrate zu einer Nachsicht der Strafdauer nicht für würdig erkannt. An der Besprechung und dem Beschlusse über die vorstehenden vier Gegenstände haben die Minister Dr. Bach und Graf Thun keinen Teil genommen.

V. Der Justizminister machte auf den bekannten Umstand, wornach die Qualität der Unabsetzbarkeit der Justizbeamten auf ein Jahr suspendiert wurde⁴, mit der Bemerkung aufmerksam, daß das Finanzministerium nun dafür halte, daß solche Beamte nur als provisorisch bestellt anzusehen und darnach zu behandeln seien. Nach der Ansicht des Justizministers sind diese Beamten nicht als provisorisch, sondern als definitiv angestellt zu betrachten; sie können nicht willkürlich^b entlassen werden; nur die Art der Untersuchung und die Kompetenz der Behörden bei einer solchen Entlassung wäre eine andere. Würde der Grundsatz des Finanzministeriums feststehen und die Qualität der Unabsetzbarkeit der Justizbeamten für eine weitere Dauer suspendiert werden, so wären die Witwen solcher Beamten in Gefahr, als Witwen von provisorischen Beamten behandelt zu werden, was nicht zugegeben werden könne.

Der Justizminister wird mit Zustimmung des Ministerrates diese seine Ansicht, welche als die richtige anzusehen sei, dem Finanzministerium mitteilen^c und den Justizbehörden zur Beruhigung der Justizbeamten eröffnen^{c,5}.

VI. Schließlich trug der Justizminister mit Zustimmung des Ministerrates noch auf die Nachsicht des Strafrestes für den behausten Bauer aus Ungarn Borsitzky an. Derselbe ist

^a *Korrektur K. Krauß' aus begabte.*

^b *Korrektur K. Krauß' aus freiwillig.*

^{c-c} *Einfügung K. Krauß'.*

³ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 21. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 29. 6. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses ebd., MRZ. 2121/1851.*

⁴ *Siehe dazu MR. v. 7. 5. 1851/II, ÖMR. II/4, Nr. 495.*

⁵ *Mit Schreiben v. 6. 7. 1851 wurden die in Frage kommenden Justizstellen und das Finanzministerium vom Beschluß des Ministerrates verständigt, der diesbezügliche Akt, ANA., JM., Allg. 7971/1851 liegt nicht mehr ein; der entsprechende Erlaß, ebenfalls v. 6. 7. 1851, abgedruckt in SAMMLUNG BESTEHENDER GESETZE UND VERORDNUNGEN IM JUSTIZ-FACHE 6, Nr. 771.*

zunächst beinzichtigt, ohne Paß heimlich über die Waag zu den Insurgenten übergegangen zu sein, um sich dort bei den Husaren assentieren zu lassen. Nachdem er sich dort eine Zeit lang herumgetrieben, kehrte er in sein Dorf zurück und hat da die Kunde verbreitet, daß die Revolution, die Sache des Kossuth, siegen werde. Er wurde am 1. August 1849 zu fünfjähriger Schanzarbeit in leichten Eisen verurteilt.

Der Regierungskommissär bemerkt, daß die Teilnahme des Borsitzky an der Revolution von minderem Belange war und trägt auf die Nachsicht des Strafrestes an. Derselbe hat sich in der Strafe ruhig und reuevoll benommen⁶.

VII. Der Minister des Inneren Dr. Bach bemerkte, daß er nach dem Ministerratsbeschlusse in der Ministerratsitzung vom 18. Juni Z. 2079 die beiden Punkte aus der Preßordnung hinsichtlich der Unterdrückung der inländischen periodischen, wie auch der auswärtigen Presse im Inlande, wenn sie gefährliche Tendenzen verfolgen, herausgehoben und in einer kaiserlichen Verordnung zusammengestellt habe, weil aller Wahrscheinlichkeit nach noch längere Zeit vergehen dürfte, bis die neue Preßordnung mit dem revidierten Strafgesetzbuche wird erscheinen können, es aber als dringend notwendig erkannt wurde, den Übergriffen der Presse ohne allen Verzug entgegenzutreten⁷. Der Minister Dr. Bach hat den Entwurf zu dieser kaiserlichen Verordnung, welche in allen Kronländern der Monarchie ^dmit Einschluß der Militärgrenze Geltung zu erhalten hätte^d, vorgelesen⁸.

Die Bestimmung hinsichtlich der inländischen Presse soll darin genau so aufgenommen werde, wie sie für die Preßordnung von dem Ministerrate beschlossen worden ist.

Dasselbe soll auch im wesentlichen der Fall hinsichtlich der ausländischen Presse sein und hier nur noch ein notwendiger Beisatz aufgenommen werden, nach welchem es verboten ist, von gefährlichen Schriften Übersetzungen oder Auflagen im Auslande ganz oder in einzelnen Teilen zu veranstalten, und dieser Beisatz soll mit Zustimmung des Ministerrates auch in die neue Preßordnung aufgenommen werden.

Die weiteren Paragraphen dieser kaiserlichen Verordnung enthalten das Verbot für die Postanstalten, Pränumeration auf solche verbotene periodische Schriften zu übernehmen, und die nötige Strafsanktion für die Übertretungsfälle.

Der Minister Dr. Bach wird nun diese kaiserliche Verordnung gleichzeitig mit dem Entwurfe der Preßordnung an den Ministerpräsidenten zu dem Ende leiten, um darüber das Gutachten des Reichsrates einzuholen⁹.

VIII. Hierauf hat der Minister des Inneren das Operat über die Aktivierung des Freihafens von Venedig zur Sprache gebracht¹⁰.

^{d-d} *Korrektur Bachs* aus Geltung erhalten soll.

⁶ *Auf Vortrag Karl Krauß* v. 25. 6. 1851 *entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 4. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses* HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2155/1851.

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 18. 6. 1851/II.*

⁸ *Der Entwurf u. a. in* HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2123/1851.

⁹ *Fortsetzung des Gegenstandes in* MR. v. 30. 6. 1851/I.

¹⁰ *Fortsetzung des MR. v. 23. 5. 1851/III, ÖMR. II/4, Nr. 504.*

Bekanntlich wurde hinsichtlich dieses Gegenstandes, nachdem Se. Majestät den Freihafen von Venedig wieder herzustellen befohlen haben, eine Kommission unter dem Vorsitze des Statthalters Ritter v. Toggenburg mit Beziehung der Repräsentanten des Finanzministeriums und des Kriegsministeriums, dann der Abgeordneten der Stadt und der Handelskammer über die näheren Modalitäten der Ausführung abgehalten¹¹.

Dieses nach gründlichen Erörterungen eingelangte Operat wurde an die betreffenden Ministerien schriftlich geleitet, der Finanzminister und der Handelsminister haben sich hierüber ausgesprochen und dasselbe soll nun Sr. Majestät noch vor Allerhöchstdessen Abreise zur Kenntnis gebracht werden¹².

Der Minister Dr. Bach bemerkt vor allem, daß bei der Beratung der Kommission über diesen Gegenstand das frühere Freihafenregulativ zur Grundlage genommen wurde, und man hiebei nur auf die durch die Verhältnisse notwendig gewordene Modifikation Rücksicht genommen habe.

Was die Hauptfrage, die Umfangslinie des Freihafens, anbelangt, ist man auf die Linie vom Jahre 1829 (in welchem Jahre der Stadt Venedig der Freihafen gewährt wurde) aus überwiegenden Gründen zurückgegangen und hat nur kleine Abweichungen davon eintreten lassen, welchen zufolge die Gemeinde Burano außer der Freihafenlinie fällt, wogegen nichts erinnert wurde.

Die Bestimmungen über die Vorsichten bei der Aus- und Einfuhr schließen sich den früher bestandenen an. Die Aufstellung von Zollämtern und Wachposten bleibt dem Finanzminister vorbehalten. Der Minister des Inneren äußerte hier nur den Wunsch, daß solche Maßregeln wegen des städtischen Dazes im Einvernehmen mit dem Statthalter getroffen werden mögen.

Hinsichtlich der Barken, welche seicht im Wasser gehen, und der sogenannten vipere ergab sich eine Meinungsverschiedenheit. Die Kommission hat angetragen, daß die Barken dieser Art und die vipere verboten werden sollen, und der Handelsminister und der Kriegsminister erklärten sich damit einverstanden. Der Finanzminister meinte dagegen, daß es nicht notwendig sei, die vipere speziell zu nennen und zu verbieten. Nach seiner Ansicht sollen alle Barken im allgemeinen, welche als zum Schleichhandel geeignet erkannt werden, verboten sein, und es sollen auch künftig, wenn neue Formen zum Vorschein kämen, welche die Eignung zum Schleichhandel hätten, auch diese durch Kundmachungen verboten werden können, und dieses wäre schon jetzt zu sagen und in Aussicht zu stellen.

Nach längerer Besprechung über diesen Gegenstand einigte man sich auch mit der Zustimmung des Finanzministers dahin, es bei der Textabfassung der Kommission bewenden zu lassen, gleichzeitig aber die als notwendig erkannte Bestimmung aufzunehmen, daß verbotene und verdächtige Schiffe nicht zur Markierung zugelassen und den bereits markierten Schiffen dieser Art die Marken wieder abgenommen werden sollen.

¹¹ Zur Einberufung der Kommission siehe *MR. v. 14. 4. 1851/VIII*, ebd., Nr. 484.

¹² *Philipp Krauß hatte mit Schreiben v. 5. 6. 1851 Bruck seine Meinung über das Operat mitgeteilt*, FA., FM., Präs. 7886/1851, und *Bruck hatte seine Meinung im Schreiben v. 11. 6. 1851 an Csorich geäußert*, AVA., HM., Präs. 1395/1851.

Bei der gleichfalls zur Sprache gekommenen Frage, ob Schiffe, welche z. B. nach Palestrina etc. fahren, mit Manifesten versehen sein sollen, weil sie eine große Linie der Lagunen durchschneiden, war die Kommission gegen solche Manifeste, weil alle Schiffe ohnedies gehalten sind, sich mit der Ausgangsbollette zu versehen, das ganze Schiff unter Verschuß gelegt und von der Finanzwache begleitet werden kann, und weil eine solche Maßregel nebst dem, daß sie eine nutzlose Belästigung wäre, auch eine Vermehrung der Kosten zur Folge haben würde. Der Statthalter hat sich dieser Ansicht angeschlossen¹³.

Der Finanzminister und die übrigen Stimmführer des Ministerrates haben sich dagegen für die Manifeste ausgesprochen, mit dem Beifügen, daß sich die Schiffe mit den Manifesten statt zu dem Zollamte zum Hafenamte zu begeben haben. Hierdurch werde das Bedenken des Statthalters, daß die vom Zollamte abgefertigten Schiffe sich wieder aufs Hauptzollamt zu begeben haben, beseitigt, und, wie der Handelsminister bemerkte, die Beruhigung erzielt, daß auf diese Angelegenheit auch noch eine andere Potenz als die Zollämter Einfluß erhalte, was bei der anerkannten Unverläßlichkeit der italienischen Zollbeamten von Wichtigkeit sei. Übrigens müssen sich die Venezianer alle Maßregeln gefallen lassen, welche beim Besitze des Freihafens für die Sicherheit des Zollgefälles als notwendig erkannt werden. Damit, daß die Barken sehr sichtbar zu nummerieren und über sämtliche Barken und ihre Besitzer Verzeichnisse zu führen seien, erklärte man sich mit dem Finanzminister mit der Bemerkung einverstanden, daß diese Bestimmung so wie jene über die Kompetenz, welche Behörde über Zollsachen in Venedig zu entscheiden haben werde, nicht in das Freihafenstatut gehöre, sondern der Instruktion vorbehalten bleiben müsse. Hinsichtlich der Bestimmungen, welche durch die Eisenbahnen notwendig werden, hinsichtlich der Staatsmonopolsgegenstände und des Eingangs der Nationalgegenstände ergab sich keine Erinnerung.

Der inländischen Industrie sollen die im Jahre 1829 und durch nachträgliche Verordnungen zugestandenen Begünstigungen abermals gewährt werden.

Der venezianischen Industrie soll ein milderer Zoll beim Eintritte in das inländische Gebiet zugestanden und überhaupt als Regel angenommen werden, daß Industrie und Individuen von Venedig die vor dem Jahre 1848 bestandenen Begünstigungen wieder zu genießen haben.

Bezüglich der zweckmäßig umgearbeiteten und verbesserten Kontrollmaßregeln des Dazio consumo, des Stempels, der Verzehrungssteuer, des Verbotes der Ausfuhr von Kunstgegenständen etc. ergaben sich keine Bemerkungen.

Hinsichtlich des vom Handelsminister gewünschten Beisatzes, daß gesagt werden möchte, wenn Mißbräuche und Kontrabande überhand nehmen sollten, sich die Regierung strengere Maßregeln vorbehalte (damit die Venezianer wissen, was sie in diesem Falle zu erwarten haben), bemerkte der Minister des Inneren, daß sich dieses wohl von selbst verstehe, und daß er sich auch aus der Rücksicht gegen diesen Beisatz erklären müsse, weil schon jetzt wesentliche Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, und wenn man gleichzeitig noch strengere in Aussicht stellen würde, dieses einer stillschweigenden Zurücknahme des Freihafens gleichkäme. Nach dieser Bemerkung bestand der Handelsminister nicht weiter auf der Beibehaltung des erwähnten Beisatzes.

¹³ *Der entsprechende Akt ebd., IM., Präs. 2786/1851 liegt nicht mehr ein.*

Der Minister des Inneren wird nun einen au. Vortrag mit den Resultaten des Ministeratsbeschlusses an Se. Majestät mit der Bitte erstatten, den Statthalter ermächtigen zu dürfen, hiernach die Bestimmungen hinsichtlich des Freihafens von Venedig in Ausführung zu bringen, welche allenfalls mit dem 20. kommenden Monats ^eund spätestens 1. August^e ins Leben zu treten hätten¹⁴.

Wien, am 22. Juni 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, den 26. Juni 1851.

^{e-e} *Einfügung Bachs.*

¹⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 6. 1851/VII.*

Nr. 517 Ministerrat, Wien, 23. Juni 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, nur VIII–X, 24. 6.), P. Krauß 25. 6., Bach 24. 6., Thinnfeld 25. 6., Thun (nur VIII–X), Csorich (nur VIII–X), K. Krauß, Baumgartner 25. 6.; abw. Stadion, Kulmer.

I., II., III. und IV. Begnadigungsgesuche politischer Verbrecher aus Ungarn. V. Verdienstkreuz für Franz Ackermann. VI. Adelsangelegenheit der Tarnawiecki recte Prokopczyk. VII. Steuerbehandlung der Staatsgebäude des Montanistikums in Ungarn. VIII. Ankauf der Galerie Manfrin. IX. Ungarische Bahnen. X. Ausdehnung des Militärgrenzkordons in der Lombardei.

MKZ. 2132 – KZ. 2247

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten in Wien am 23. Juni 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

Der Justizminister referierte über nachstehende Begnadigungsgesuche für politische Verbrecher:

I. Eduard Németh, gewesener Stuhlrichter, verurteilt zu sechsjährigem Festungsarrest in Eisen, mit dem Antrage auf Herabsetzung der Strafe auf zwei Jahre, oder – wie der Minister des Inneren meinte, dem sowohl der Justizminister als auch die übrige Stimmen beitraten – auf gänzliche Begnadigung, nachdem dem Verurteilten außer seiner fortgesetzten Amtstätigkeit auch unter der revolutionären Regierung nichts besonders Gravierendes zur Last fällt¹.

II. Michael Jantso, gewesener Bürgermeister, welcher mehr kompromittiert ist als obiger und nur zu zwei Jahren Arrest verurteilt wurde, erscheint zu keiner Berücksichtigung geeignet.

III. Ladislaus Zorkóczy, minder graviert, zu drei Jahren verurteilt, wovon mehr als die Hälfte bereits abgeüßt sind, ward zur Begnadigung angetragen², ebenso

IV. Ignaz Gallász, Vizedechant, unter ganz gleichen Verhältnissen, nur mit dem vom Minister des Inneren beantragten Beisatze, daß mit dem betreffenden Bischofe das Einvernehmen zu pflegen sei, damit Gallász nach seiner Freilassung nicht in der Seelsorge wieder angestellt, sondern auf geeignete Weise versorgt werde³.

V. Erhielt der Minister des Inneren die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an den am

¹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 27. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 5. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2181/1851.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 30. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 10. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2212/1851.

³ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 30. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 10. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd.

6. Oktober 1848 wegen Verhinderung des Sturmblätens mit dem Tode bedrohten Rechnungsoffizial Ackermann⁴.

VI. Im Jahre 1791 ward der Adel der polnischen Familie Tarnawiecki Allerhöchstenorts bestätigt. Im Jahre 1820 erwirkte der Schuldirektor Tarnawiecki in Stanislaw auf Grund der angegebenen Abstammung von Basil Tarnawiecki die Anerkennung des Adels dieser Familie für sich. Später meldete sich ein anderer Abkömmling, und es kam an den Tag, daß jener Schuldirektor gar nicht aus der gedachten Familie stamme, eigentlich Prokopyk und Tarnawiecki heiße und es ward ihm und seinen Söhnen die Führung des Adels etc. eingestellt.

Letztere haben nun in einem Ah. signierten Gesuche um Verleihung des Adels aus Gnade gebeten, weil sie so lange bona fide im Besitze desselben waren⁵.

Allein, der Minister des Inneren fände bei der Art, wie der Adel erschlichen worden, und beim Mangel besonderer persönlicher Verdienste der Bittsteller keinen Grund, auf die Gewährung des Gesuchs bei Sr. Majestät einzuraten, welcher Ansicht auch die übrigen Stimmen beipflichteten⁶.

VII. Der Finanzminister referierte über die Frage wegen der Steuerbehandlung der Staatsgebäude etc. des Montanwesens in Ungern⁷.

a) In Ansehung der Grund- und Gebäudesteuer kann es keinem Zweifel unterliegen, daß solche, gleich Privatrealitäten, dieser Steuer unterliegen.

b) Die Einkommensteuer belangend, erscheint es eben auch nur konsequent, das aus Gewerbsunternehmungen entspringende Einkommen der Steuer zu unterwerfen, und nur für das Vergangene, insofern sie noch nicht fatiert und vorgeschrieben ist, darüber hinauszugehen.

Die hierbei vom Minister für Landeskultur und Bergwesen vorgeschlagene Modifikation, vorerst von dem ganzen Reinertrage die Bergfrone in Abzug zu bringen und erst von dem Reste die Einkommensteuer zu bemessen, erklärte der Finanzminister in Anwendung bringen zu lassen.

Sonst ergab sich gegen den Antrag keine Einwendung⁸.

⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 24. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 5. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2153/1851.*

⁵ *Detaillierte Angaben zu diesem Fall im Sammelakt AvA., Adelsakten, Tarnawiecki Basil 1844–1854.*

⁶ *Auf Vortrag Bachs v. 13. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 22. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd.*

⁷ *Das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen hatte diese Frage mit den Schreiben v. 13. 1., 10. 4. und 4. 6. 1851 Philipp Krauß vorgelegt. Die drei Schreiben im Akt FA., FM., Abt. VII (Steuer), Einkommenssteuer, in genere, Z. 18649/1851.*

⁸ *Mit Schreiben v. 23. 6. 1851 übermittelte das Finanzministerium dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen eine Verordnung (K.) an sämtliche Finanzlandesdirektionen mit Ausnahme von Siebenbürgen und Kroatien-Slawonien, in der die Beschlüsse des Ministerrates umgesetzt waren mit dem Zusatz, daß die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 1850 und 1851 hinsichtlich des Montanwesens in Ungarn zu sistieren wären, ebd. Mit Verordnung des Finanzministeriums an die Landesfinanzdirektionen in Hermannstadt und Agram v. 6. 11. 1852 wurden diese Bestimmungen auch auf Siebenbürgen und Kroatien-Slawonien ausgedehnt, ebd., Z. 14929/1852.*

^aAn den vorstehenden Besprechungsgegenständen hatten der Ministerpräsident, der Kultus- und Kriegsminister nicht teilgenommen.^a

VIII. Der Ministerpräsident brachte die Frage über den Ankauf der Bildergalerie Manfrin in Venedig für den Staat zur Abstimmung⁹.

Für denselben erklärten sich übereinstimmend mit dem Minister des Inneren der Justiz-, der Kultus-, Handelsminister und der Minister für Landeskultur, damit diese schätzbare Sammlung nicht zerstückt und der Stadt Venedig entzogen werde.

Der Finanzminister stimmte von seinem Standpunkte aus unter den jetzigen Verhältnissen umso mehr gegen den Ankauf dieser Galerie, als nicht alleine der Anschaffungspreis (^bdie Manfrinschen Erben verlangten^b 300.000 f., Krafft trägt an, 180–150.000 f. zu bieten¹⁰), sondern auch die künftigen Erhaltungs-, insonderheit aber diejenigen Kosten berücksichtigt werden müssen, welche die Restaurierung der vielen verdorbenen Bilder erfordern werde und welche, nach Kraffts Versicherung, dermalen nicht ziffermäßig angegeben werden können, jedenfalls aber bedeutend sein werden¹¹.

^cAn der Abstimmung über den vorstehenden Punkt hat der Kriegsminister nicht teilgenommen.^c

IX. Der Handelsminister machte bezüglich des im Ministerrate vom 16. d. M. (2060) sub Nr. II. vorbehaltenen Antrags wegen Erwirkung der Ah. Genehmigung der Hauptpunkte für die ungrischen Eisenbahnen die Mitteilung, daß hierwegen bereits die von seinem Vorgänger im Ministerium erwirkte Ah. Genehmigung der bezüglichlichen Anträge vom 22., resoliert 29. April 1851, vorliege¹².

X. Schließlich brachte der Kriegsminister die Ah. EntschlieÙung vom 22. Juni 1851 (MRZ. 1956), wodurch die Ausdehnung des Militärgrenzkordons in der Lombardie genehmigt wurde, zur Kenntnis des Ministerrates¹³.

Wien, den 24. Junius 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 28. Juni 1851.

^{a-a} *Randbeifügung Marherrs.*

^{b-b} *Korrektur Ransonnets aus Manfrin verlangt.*

^{c-c} *Randbeifügung Marherrs.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 25. 3. 1850/I, ÖMR. II/2, Nr. 307.*

¹⁰ *Peter Krafft, Direktor der k. k. Gemäldegalerie, war mit der Schätzung der Galerie Manfrin beauftragt worden; sein Gutachten v. 28. 11. 1850 in FA., FM., Präs. 16912/1850.*

¹¹ *Diese Meinung vertrat Philipp Krauß auch in seinem Schreiben an Schwarzenberg v. 18. 6. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2122/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 7. 1851/I.*

¹² *HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1366/1851.*

¹³ *Siehe dazu MR. v. 4. 6. 1851/XII, insbesondere Anm. 22.*

Nr. 518 Ministerrat, Wien, 25. Juni 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 26. 6.), P. Krauß 27. 6., Bach 27. 6., Thinnfeld 27. 6., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 27. 6.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Bestätigung der von der Akademie der Wissenschaften gewählten Funktionäre. II. Vermehrung der Mannschaft des 12. Gendarmerieregiments. III. Todesurteil gegen Anna Seiler. IV. Begnadigungsgesuch des Johann Georg Frey. V. Strafzeitherabsetzung für Samuel Libertiny. VI. Begnadigungsgesuch des Stephan Ferdesch. VII. Strafmilderung für Georg Sztraka. VIII. Hundesteuer in Klagenfurt. IX. Aufhebung des Salpetermonopols. X. Kalviner in Kroatien. XI. Befreiung der Professoren an ständischen Instituten von der Annahme einer Geschworenenstelle. XII. Franz-Joseph-Orden für Joseph de Lugnani. XIII. Auszeichnung für Johann Georg Neupy. XIV. Vorschuß für die Kreutz'schen Eheleute. XV. Gehaltsregulierung an der Prager Bibliothek. XVI. Aufhebung der Avitizität in Ungarn (1. Beratung).

MRZ. 2165 – KZ. 2248

Protokoll der am 25. Juni 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach wird mit Zustimmung des Ministerrates auf die Ah. Bestätigung der von der hiesigen Akademie der Wissenschaften gewählten Funktionäre antragen, nämlich des gegenwärtigen Handelsministers, Andreas Ritter v. Baumgartner, zum Präsidenten, des Theodor Georg v. Karajan zum Generalsekretär und des Professors Schrötter zum Sekretär.

Gegen Schrötter, bemerkte der Minister Dr. Bach, seien zwar Anstände (wegen Bereitung der Schießbaumwolle im Jahre 1848) vorgekommen, welche derselbe jedoch damit gerechtfertigt habe, daß er nicht in der Lage gewesen sei, bei dem damaligen Drange der Umstände, den ihm diesfalls zugekommenen Auftrag ganz von sich abzuweisen¹.

Da diese Anstände nicht von der Art gefunden worden sind, daß Schrötter deshalb nicht hätte Mitglied der Akademie werden und als Professor fortfungieren können, so wären diese Anstände auch gegenwärtig nicht weiter zu berücksichtigen und auf die Bestätigung Schrötters, wie der übrigen gewählten Funktionäre der Akademie, bei Sr. Majestät anzutragen².

II. Dem weiteren Antrage desselben Ministers auf Vermehrung der Mannschaft des Gendarmerieregimentes in Steiermark um 118 Mann (83 Gemeine und 25 Mann Chargen) ist der Ministerrat gleichfalls beigetreten, weil, wie der Minister Dr. Bach bemerkte, man sich bei dieser Vermehrung auf das Minimum, auf das unabweisliche Bedürfnis

¹ Anton Schrötter, Professor für allgemeine Chemie am Wiener Polytechnischen Institut, war Mitte Mai 1848 sogar für 24 Stunden österreichischer Unterrichtsminister, BIOGRAPHISCHES LEXIKON ZUR GESCHICHTE DER BÖHMISCHEN LÄNDER 3, 766 f.

² Auf Vortrag Bachs v. 30. 6. 1851 wurden mit Ab. E. v. 28. 7. 1851 die vorgeschlagenen Funktionäre in ihrem Amt bestätigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2206/1851.

beschränkt habe. Der dadurch verursachte Mehraufwand wird 36.480 f. und für die ersten Aufstellungskosten 11.000 f. betragen³.

III. Gegen den hierauf gestellten Antrag des Justizministers Ritter v. Krauß auf Nachsicht der Todesstrafe für Anna Seiler, welche ihr neun Monate altes Kind umgebracht hat, ergab sich keine Erinnerung. Die Inquisitin leugnete die Tat, wurde aber von den Geschwornen dennoch als schuldig erkannt und demnach zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof und der Generalprokurator tragen wegen des nicht vorhandenen Geständnisses der Inquisitin auf Nachsicht der Todesstrafe und Substituierung einer zeitlichen Strafe von zehn Jahren Kerker an⁴.

IV. Der Lithograph Frey, welcher vom Auslande hergekommen und in lithographischen Anstalten gearbeitet hat, wurde im Jahre 1848 von einem gewissen Smolka und zwei anderen, welche der Hilfe eines Lithographen zur Verfertigung von falschen Banknoten benötigten, verleitet, ihnen dabei behilflich zu sein.

Frey hat ihnen einige Mal beim Drucke geholfen, wofür er 100 f. bekam. Er wurde nach der Entdeckung zum Tode verurteilt und von Sr. Majestät zu acht Jahren schweren Kerkers begnadigt⁵. Von dieser Strafe hat derselbe bereits zwei Jahre überstanden. Gegenwärtig liegt ein Ah. bezeichnetes Gesuch seiner Töchter um Nachsicht der Strafe vor. Der Oberste Gerichtshof äußerte sich wegen der in den letzten Jahren sehr überhand genommenen Banknotenverfälschung negativ, und auch der Justizminister findet es einverständlich mit dem Ministerrate gegenwärtig nicht an der Zeit, den Frey einer weiteren Ah. Gnade Sr. Majestät zu empfehlen⁶.

V. Der gewesene ungarische Stuhlrichter Libertiny hat im Mai und Juni 1849 wiederholt den Landsturm gegen die russischen Truppen aufgeboten, weshalb er zum sechsjährigen Festungsarreste in Eisen verurteilt wurde. Mildernd spricht für ihn der Umstand, daß er nicht aus eigenem Antriebe handelte und sich dem erhaltenen Befehle nicht wohl widersetzen konnte. Seine Mutter bittet nun für ihren Sohn um Nachsicht der Strafe.

Das Festungskommando gibt ihm das Zeugnis einer guten Aufführung in der Strafe, und das Preßburger Kriegsgericht und das Militärkommando sprechen gleichfalls zu seinen Gunsten.

Der Ministerrat stimmt dem an Se. Majestät zu stellenden Antrage des Justizministers bei, die Strafdauer des Libertiny auf zwei Jahre herabzusetzen, wornach derselbe noch bis zum 2. April 1852 zu sitzen hätte⁷. Dagegen wird

³ Auf Vortrag Bachs v. 24. 6. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ah. E. v. 5. 7. 1851 die angesuchte Mannschafsvermehrung, ebd., MRZ. 2151/1851.

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 25. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 4. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2154/1851.

⁵ Ah. E. v. 28. 5. 1849 auf Vortrag Bachs (damals Justizminister) v. 20. 5. 1849, ebd., MRZ. 1612/1849.

⁶ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 25. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 5. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2178/1851. Auf einen weiteren Vortrag Karl Krauß' v. 7. 12. 1851 wurde Johann Georg Frey mit Ah. E. v. 12. 12. 1851 begnadigt, unter der Bedingung, daß er unverzüglich aus den österreichischen Staaten ausgewiesen wird, ebd., MRZ. 4135/1851.

⁷ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 8. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 18. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2330/1851.

VI. Stephan Ferdesch, 61 Jahre alt, verheiratet, Vater eines Kindes, welcher wegen Hochverrates, Rekrutenaushebung, Organisierung des Landsturmes und Spolierung der Äarialkassen als einer der tätigsten Revolutionäre zum Tode verurteilt und zum achtjährigen Kerker begnadigt wurde, von dem Justizminister und übereinstimmend mit demselben von dem Ministerrate zur Nachsicht auch nur eines Teiles der Kerkerstrafe nicht als würdig erkannt.

VII. Der katholische Geistliche Sztraka ist teils geständig teils rechtlich überwiesen, in Kremnitz im Jahre 1849 die Zwecke der Revolutionspartei gegen die russischen Truppen unterstützt und in diesem Sinne Prozessionen abgehalten zu haben. Später hat er alles, was er getan, vor der Gemeinde öffentlich als unrecht getan widerrufen. Er wurde (mit einer allerdings übermäßigen Strenge) unterem 15. Mai 1850 zu einer Kerkerstrafe von 16 Jahren verurteilt.

Der Justizminister trägt auf die Milderung der Strafdauer bis auf zwei Jahre an, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte⁸.

VIII. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich brachte eine Meinungsdivergenz zwischen dem Kriegs- und dem Ministerium des Inneren zur Sprache. Der Magistrat und der Gemeinderat in Klagenfurt haben nämlich eine Hundesteuer beschlossen, welcher auch das Militär (die aktiven Offiziere und die Militärbeamten) unterzogen werden sollen. Obgleich das Militär in den Gemeinden sich allen polizeilichen Anordnungen fügen muß, so glaubt der Kriegsminister doch, daß die in der Rede stehende Verfügung des Magistrates Klagenfurt auf das Militär umso weniger Anwendung finden dürfte, als bei ihrer Erlassung auch der Formfehler begangen wurde, daß sich der Gemeinderat mit dem Militärkommandanten nicht früher ins Einvernehmen setzte.

Der Minister des Inneren bemerkte, daß die gedachte Auflage keine eigentliche Steuer (indem der Magistrat keinerlei Steuer auferlegen dürfe), sondern eine bloße Sanitätsmaßregel sei, welcher sich alle in der Gemeinde befindlichen Zivilisten und Militärs, sofern sie Hunde besitzen, unterziehen müssen. Diese Auflage treffe die Militärs nichts spezifisch als solche, sondern überhaupt als Hundebesitzer. In Salzburg bestehe bereits eine solche Verfügung, und das dortige Militärkommando habe sich dafür ausgesprochen. Es sei daher kein Grund vorhanden, in Klagenfurt anders als in Salzburg vorzugehen. Es wurde für angemessen erkannt, ohne in die Frage näher einzugehen, ob die Gemeinde berechtigt war, eine solche Anordnung zu erlassen, und ob sie überhaupt zweckmäßig sei, den gegenwärtigen Fall dadurch zu erledigen, daß man sage: jeder, der einen Hund halten will, müsse eine Marke lösen und dafür den entfallenden Betrag (2 f. CM.) entrichten⁹.

IX. Der Kriegsminister eröffnete weiter, daß die betreffenden Ministerien und die kompetenten Behörden mit ihm einverstanden seien, auf die Aufhebung des Salpeter-

⁸ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 6. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 14. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2711/1851.*

⁹ *Der entsprechende Akt, KA., KM. Allg. L. 3014/1851, laut Protokollbuch Active Officiere/Beamte welche ad militiam vagam gehören ob und welche Gemeindelasten zu tragen haben liegt nicht mehr ein.*

monopols, um die Salpetererzeugung emporzubringen, bei Sr. Majestät anzutragen¹⁰. Da übrigens für die Übergangsperiode von dem gegenwärtigen Systeme zur Freiheit der Salpetererzeugung spezielle Vorschriften erforderlich werden, so werden Se. Majestät bei jenem Antrage gleichzeitig gebeten, den Ministerien die näheren Modalitäten der Ausführung überlassen zu wollen¹¹.

X. Der Minister des Kultus Graf Thun bemerkte hierauf, daß die Kalviner in Kroatien eingekommen seien, eine Gemeinde daselbst zu bilden und eine Kirche mit einem Glockenturme zu bauen. Der hierüber vernommene Ban äußerte sich, daß nach den bisherigen Gesetzen die Protestanten nicht die Berechtigung haben, in Kroatien und Slawonien Gemeinden zu bilden¹², daß sonach das erwähnte Gesuch, da durch den § 73 der Reichsverfassung an dem Bestande der dortigen Munizipalgesetze nichts geändert wurde, lediglich abgewiesen werden dürfte. Der Minister Graf Thun teilt diese Ansicht und der Ministerrat stimmte ihm bei¹³.

XI. Derselbe Minister eröffnete weiter, daß in Prag ein Professor der dortigen technischen Anstalt zum Geschwornen gewählt wurde, weil diese Anstalt eine ständische sei und nach den bestehenden Gesetzen nur kaiserliche Professoren von der Annahme der Geschworenstellen frei seien. Das Einschreiten um eine solche Befreiung auch für die Professoren der technischen Anstalt hat der Justizminister abgelehnt¹⁴.

Nach der Ansicht des Grafen Thun wären die Professoren der ständischen Institute den kaiserlichen Professoren gleichzuhalten, weil für sie derselbe Grund wie für die kaiserlichen Professoren und Beamten, sie nämlich nicht von ihrem Berufe abzuziehen, spricht, die ständischen Beamten, wie Minister Bach bemerkte, jederzeit den Staatsbeamten gleichgehalten wurden und jetzt als Landesbeamte denselben gleichgehalten werden müssen.

Der Ministerrat hat sich auch mit Zustimmung des Justizministers dieser Ansicht angeschlossen, und der letztere wird hiernach die Justizbehörden anweisen¹⁵.

¹⁰ Zur Entwicklung des Salpetermonopols siehe MISCHLER/ULBRICH, Staatswörterbuch 3, 1009.

¹¹ Auf Vortrag Csorichs v. 30. 6. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ah. E. v. 30. 7. 1851 die Aufhebung des staatlichen Salpetermonopols mit dem Zusatz, daß für die diesfällige Übergangsperiode sich als zweckdienlich darstellende Vorsichtsmaßregeln beachtet werden müßten, und mit der Aufforderung, einen Entwurf zu dem neuen Regulativ für das strengstens aufrecht zu erhaltende Schießpulver-Monopol vorzulegen, KA., MKSM. 5728/1851; beides wurde erst Anfang 1853 verwirklicht, siehe dazu MK. v. 1. 2. 1853/III, ÖMR. III/1, Nr. 89.

¹² CJH., Ges. Art. Nr. 26/1790, § 14.

¹³ Unter den Beständen des AVA., CUM., Neuer Kultus, Akatholisch (evangelisch) konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

¹⁴ Das Kultus- und Unterrichtsministerium hatte mit Schreiben (K.) v. 22. 5. 1851 aus gegebenem Anlaß das Justizministerium ersucht, auch die Professoren der ständisch-technischen Lehranstalten von der Geschworenspflicht auszunehmen, AVA., CUM., Unterricht, Allg. Zl. 4515/1851, was das Justizministerium mit Schreiben v. 17. 6. 1851 abgelehnt hatte, ebd., Zl. 5963/1851.

¹⁵ Mit Schreiben (K.) v. 6. 7. 1851 ersuchte Thun Karl Krauß nach dem Ministerratsbeschlusse zu handeln, ebd. In der Antwort (K.) v. 25. 7. 1851 teilte Karl Krauß Thun mit, daß er Bach bitten werde, die Lehrer der ständischen technischen Lehranstalten im Interesse des öffentlichen Unterrichts von den Geschworenenlisten ausscheiden zu lassen, ebd., JM., Allg., Sig. I J I, Vz. 1a/im Allgemeinen, Ktn. 918, Z. 9651/1851. Mit Schreiben (K.) an Bach v. 29. 7. 1851 kam Krauß dem nach, ebd., Z. 9287/1851.

XII. Der Kultus- und Unterrichtsminister Graf Thun erhielt weiter die Zustimmung der Stimmenmehrheit des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu unterstützenden Antrage auf Auszeichnung mit dem Franz-Joseph-Orden für den Direktor der nautischen Akademie in Triest, Joseph Lugnani, den der Statthalter von Triest warm empfiehlt, der sich im Jahre 1848 sehr gut benommen und als ein gut österreichisch gesinnter Mann stets im Sinne der Regierung gehandelt hat.

Von dieser Ansicht trennten sich nur die Minister Ritter v. Baumgartner und Freiherr v. Krauß, denen die Verdienste des Lugnani nicht groß genug schienen, um mit einem Orden ausgezeichnet zu werden¹⁶.

XIII. Dem Antrage des Ministers Grafen Thun, für den Grundrichter am Strotzischen Grunde in Wien, Johann Georg Neupy, die Auszeichnung mit dem goldenen Verdienstkreuze von der Gnade Sr. Majestät zu erbitten, wurde dagegen einstimmig beigetreten, weil Neupy zwölf Jahre als Gemeindevorstand und 18 Jahre als Ortsschulaufseher sehr tätig und verdienstlich gewirkt hat, auf eigene Kosten ein Schulhaus um 16.000 f. erbaute und ein in moralischer und politischer Beziehung ausgezeichnete Mann ist¹⁷.

XIV. Derselbe Minister referierte weiter über das Gesuch des J[ohann] Kreutz und seiner Gattin um einen Vorschuß zur Herausgabe von Zeichnungen des Markusdomes von Venedig in einer Reihe von Heften, welche Zeichnungen als sehr gelungen erklärt worden sind¹⁸. Er sammelte zu dieser Herausgabe Subskribenten, konnte aber damit nicht auslangen. Von seinem Antrage, die Originalzeichnungen der hiesigen Akademie käuflich zu überlassen, kann nicht wohl ein Gebrauch gemacht werden. Er wäre zufrieden gestellt, wenn ihm ein Vorschuß von 4000 f. gegeben würde, der aus dem allmählichen Absatze der Exemplare, vorzüglich an auswärtige Anstalten, wieder hereinzubringen wäre. Gleich jetzt wären ihm 1000 f. und sofort in Zeitabschnitten weitere Vorschüsse bis 4000 f. zu gewähren.

Der Minister Graf Thun wird mit Zustimmung des Ministerrates in diesem Sinne den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten¹⁹.

XV. Aus Anlaß der Regulierung der Gehalte an der Prager Bibliothek ergab sich hinsichtlich des Gehaltes für den dortigen ersten Kustos eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Unterrichts- und dem Finanzminister, indem der erstere für diese Stelle einen Gehalt von [1200] f., der Finanzminister dagegen nur von [900] f. festgesetzt zu

Mit Schreiben v. 7. 10. 1851 unterrichtete Bach Krauß von dem Entwurf (Abschrift) eines Erlasses des Ministeriums des Innern an die entsprechenden Statthalter und Kreispräsidenten in dieser Angelegenheit, ebd., Z. 13496/1851.

¹⁶ *Auf Vortrag Thuns v. 1. 7. 1851 erhielt Joseph de Lugnani mit Ah. E. v. 9. 7. 1851 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2229/1851.*

¹⁷ *Auf Vortrag Thuns v. 11. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 6. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2188/1851.*

¹⁸ *Die Eheleute Kreutz hatten bereits 1843 das Werk Der Dom des Heil. Markus in Venedig, dargestellt in seinen hist. Mosaiken, skulptierten Ornamenten und architekt. Ansichten herausgebracht.*

¹⁹ *Auf Vortrag Thuns v. 4. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2298/1851.*

sehen wünschte²⁰. In Ansehung der Gehalte des minderen Personals ergab sich keine abweichende Meinung.

Was nun den Gehalt für den ersten Kustos anbelangt, wurde mit Ausnahme des Finanzministers, welcher bei seiner Ansicht beharrte, dem Antrage des Ministers Grafen Thun beigestimmt²¹.

XVI. Der Justizminister Ritter v. Krauß begann schließlich seinen Vortrag über die sogenannte Avitizität in Ungarn, Kroatien und Slawonien, in der serbischen Woiwodschafft und im Temescher Banate, indem er vor allem den Begriff der Avitizität auseinandersetzte²².

Avitische Güter sind solche Güter, welche vom Vater, ^aGroßvater oder Voreltern im Wege der gesetzlichen Erbfolge^a ererbt worden sind. Solche Güter dürfen von den Besitzern nicht verkauft werden, weil jedes Mitglied der Familie darauf ein Recht hat.

Akquirierte Güter sind gekaufte oder sonst erworbene Güter, welche wieder weiter verkauft werden dürfen. Sind aber solche Güter unter den Kindern ^binfolge der gesetzlichen Erbfolge^b geteilt worden, so werden auch diese dadurch avitisch. In Ansehung der ^cadelichen avitischen Güter sind alle Eigentumsübertragungen^c ungiltig, und die geschlossenen [Verträge] können umgestoßen werden. Man fand aber Mittel, dieses Verhältnis zu umgehen. Es wurden nämlich bei Überlassung von avitischen Gütern an andere, um die Zurücknahme zu hindern, hohe Preise gesetzt, weil bei der allenfälligen Zurückforderung diese und die nachgewiesenen Meliorationen an den Besitzer bezahlt werden müssen. Wenn ein avitisches Gut verpfändet wird, so kann es von den Erben gegen Bezahlung der Pfandsomme wieder zurückgefordert werden. Daß aus solchen Verhältnissen eine Menge von Klagen entstehen mußte, bedarf keines Beweises.

Ein anderer Zweig der Güter in den genannten Ländern sind jene, welche aus der Donation, aus der königlichen Schenkung, entstanden sind. Es sind meistens solche Güter, welche ob ^ddefectum seminis, vel ob^d infidelitatem eingezogen und weiter vergeben worden sind. Diese königlichen Donationen sind entweder purae oder mixtae. Purae

^{a-a} Korrektur K. Krauß' aus oder Großvater.

^{b-b} Einfügung K. Krauß'.

^{c-c} Korrektur K. Krauß' aus avitischen Güter sind alle Verträge.

^{d-d} Einfügung K. Krauß'.

²⁰ Die Gehaltserhöhungen der Beamten und Diener der Prager Universitätsbibliothek waren bereits Mitte 1850 zwischen Thun und Philipp Krauß erörtert worden, siehe dazu ihre Korrespondenz in Fa., FM., Präs. 7474/1850. Thun wollte das Gehalt des Prager Kustos' analog zu jenem des an der Wiener Universitätsbibliothek angestellten, d. h. bis 1200 f. p. a., anheben, Schreiben Thuns an Philipp Krauß v. 23. 2. 1851, wogegen der Finanzminister höchstens 900 f. p. a. zugestehen wollte, Schreiben (K.) Philipp Krauß' an das Kultus- und Unterrichtsministerium v. 30. 5. 1851, alles in ebd., Präs. 3208/1851.

²¹ Der diese Angelegenheit regelnde Akt, ebd., Präs. 8302/1851, liegt nicht mehr ein. Eine Gehaltserhöhung für die Bibliotheksdienerschaft fand allerdings nicht statt, siehe dazu das Schreiben des Kultus- und Unterrichtsministeriums an Baumgartner v. 27. 5. 1851, in dem eine Anhebung des Jahreseinkommens auf 380 f. neuerlich gefordert wurde, und die ablehnende Antwort Baumgartners v. 4. 8. 1851, ebd., Präs. 8607/1851.

²² Zum Problem und zur Aufhebung der Avitizität siehe BARANY, Ungarns Verwaltung 332 und 353 mit weiterführender Literatur.

sind, wenn das Gut ohne eine Zahlung weiter vergeben wird; mixtae, wenn bei der Schenkung sich eine Zahlung ausbedungen wurde.

Die Güter purae donationis fallen, wenn die Beschenkten ^coder wenn in die Schenkung aufgenommene Nachkommen^e absterben, eben so rein an den Fiskus zurück, ^fbei jenen der donationis mixtae, welche bloß dem Mannstamme verliehen wurde, muß bei dem Rückfalle des Gutes die bei der Schenkung gezahlte Summe dem weiblichen Stamme zurückbezahlt werden^f.

Die königlichen Schenkungen sind ein wesentlicher Anstoß für die Aufhebung der Avitizität, und um diese zu fördern, ist es unerlässlich, daß der König darauf verzichte, daß die geschenkten Güter wieder auf ihn zurückfallen.

Es gibt, bemerkte der Justizminister, noch weitere Donationen und Heimfallsrechte, z. B. des Palatinus, welcher über 32 Ansässigkeiten, welche noch nicht in den Besitz des Fiskus gekommen sind und demselben unbekannt waren, weiter verfügen kann. Auch diese müssen aufgehoben werden.

Um demnach die Avitizität ganz aufhören zu machen, müssen die Donationes regiae ^gpalatinales und praediales (Donationen der geistlichen Würdenträger)^g aufgehoben und alle Klagen niedergeschlagen werden, mit einer Ausnahme, daß ^hdort, wo der König auch bisher schon erworbene und nur durch sogenannte Witwen- oder Mädchenrechte gehemmte^h Rechte hat, diese sichergestellt bleiben.

Der Justizminister erörterte hierauf den Bau des zu erlassenden diesfälligen Gesetzes und die Notwendigkeit, daß eine Erbfolgeordnung substituiert und einige Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches (über das Erbrecht, Kindesteile, Testamente und die Intestaterbfolge) für jene Länder kundgemacht werden müssen. Ferner ⁱmüssen die Vorschriften über die Beschränkung derⁱ Teilbarkeit der Gründe damit in Verbindung gebracht werden.

Hier wurde die Sitzung wegen der vorgerückten Stunde aufgehoben²³.

Wien, am 26. Juni 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 1. Juli 1851.

^{c-e} *Einfügung K. Krauß.*

^{f-f} *Korrektur K. Krauß' aus jene der donationis mixta gegen Bezahlung der bei der Schenkung erhaltenen Summe an die Erben.*

^{g-g} *Einfügung K. Krauß.*

^{h-h} *Korrektur K. Krauß' aus da der König auch erworbene.*

ⁱ⁻ⁱ *Korrektur K. Krauß' aus müsse die Teilbarkeit.*

²³ *Der entsprechende Akt AvA., JM., Allg. 9478/1851 ist nicht mehr vorhanden. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 6. 1851/VII.*

Nr. 519 Ministerrat, Wien, 27. Juni 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 28. 6.), P. Krauß 2. 7., Bach 2. 7., Thinnfeld 30. 6., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 2. 7.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Freiherrenstand für Hieronymus v. Kleinmayrn. II. Leopoldorden für Johann Lachnit. III. Gesuch des Markus v. Balbi Valier de Petrapagana um Adelsverleihung an seine Gattin. IV. Rekurs des Johann Koprziwa wegen gesperrter Druckereibefugnis. V. Haltung von Leihbibliotheken. VI. Erkrankung mehrerer Personen nach dem Genusse von Krieglerschm Gefrorenen. VII. Freihafen von Venedig. VIII. Orden für Philipp Freiherr v. Gerliczy. IX. Verfahren gegen Franz Pulszky v. Csefalva und Lubócz. X. Todesurteile. XI. Pension des Paul v. Gosztonyi.

MRZ. 2192 – KZ. 2249

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten in Wien am 27. Junius 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des k. Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister [des Inneren] referierte über das Ah. signierte Gesuch des pensionierten Merkantil- und Wechselgerichtspräsidenten v. Kleinmayrn um Erhebung in den Freiherrnstand.

Auf die warme Empfehlung des Obersten Gerichtshofes und des Justizministers würde der Minister des Inneren kein Bedenken tragen, in Rücksicht des fast 150-jährigen Adels der Familie des Bittstellers auf gebetene Standeserhöhung bei Sr. Majestät einzuraten, womit auch der Ministerrat einverstanden war¹, so wie

II. mit dem Antrage auf Erwirkung des Ritterkreuzes des Leopoldordens an den nach mehrjähriger Verwendung im Pensionsstande nunmehr definitiv in den Ruhestand tretenden mährischen Gubernialrat Lachnit².

III. Nicht minder trat der Ministerrat der Ansicht des Ministers des Inneren bei, daß auf die Zurückweisung des Ah. bezeichneten Gesuchs des venezianischen Nobile Balbi Valier um Verleihung des Adels an seine Gattin angetragen werde, indem dieses Begehren ganz abnorm ist, und wesentliche persönliche Verdienste für die Gewährung einer solchen Ausnahme nicht vorhanden sind³.

IV. Der Minister für Handel und Gewerbe referierte über eine an den Ministerrat gerichtete Vorstellung des Schmalzhändlers Johann Koprziwa in Brünn gegen die Entziehung seines Druckereibefugnisses. Derselbe hatte das ihm verliehene Druckereibefug-

¹ Auf Vortrag Bachs v. 27. 6. 1851 wurde Kleinmayrn mit Ah. E. v. 9. 7. 1851 in den Freiherrenstand erhoben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2232/1851.

² Auf Vortrag Bachs v. 9. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2306/1851.

³ Der Akt mit dem Gesuch Balbis, ebd., Kabinettsarchiv, Bittschriftenprotokoll 3907/1851, liegt nicht mehr ein. Auf Vortrag Bachs v. 12. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 23. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, AVA., Adelsakten, Balbi Valier Marko Maria 1851.

nis niemals ausgeübt, sondern an den Herausgeber der „Presse“ Zang verpachtet⁴. Infolgedessen ward es ihm eingestellt und, als er dagegen rekurierte, gänzlich entzogen, umso mehr, als er eigentlich gar nicht qualifiziert zur Erlangung desselben war. In der Vorstellung an den Ministerrat beschwert er sich vornehmlich darüber, daß das Erkenntnis der ersten Instanz vom Ministerium in *duriorem sententiam* – allen Grundsätzen des Rekursverfahrens zuwider – abgeändert worden sei; allein, dies und die sonst angeführten Argumente verdienen dem erwiesenen Mißbrauche der ihm verliehenen Gewerbskonzession und seiner Nichteignung zur Erlangung derselben gegenüber keine Rücksicht, sodaß der Handelsminister lediglich auf die Zurückweisung dieser Vorstellung anzutragen fand, welchem Antrage der Ministerrat beistimmte⁵.

V. Die bei dem Handelsministerium einzureichenden und von demselben zu erledigenden Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Leihbibliotheken sind zufolge Verordnung vom April 1850 immer vorläufig an das Ministerium des Inneren zu leiten⁶. Während von Seite des Handelsministeriums gewöhnlich vom gewerblichen Standpunkte aus keine Einwendung gegen dergleichen Gesuche erhoben wird, geschieht es desto häufiger, daß das Ministerium des Inneren aus polizeilichen Rücksichten die Zustimmung zur Gewährung versagt, und das Handelsministerium kommt in die Lage, gegen seine Ansicht das eingebrachte Gesuch abweislich zu erledigen. Zur Vermeidung dieser Inkonvenienz und um eine feste Kynosur über die Behandlung von dergleichen Gesuchen zu erhalten (in welcher Beziehung auch ein Einschreiten des Leippaer Kreispräsidenten vorliegt), würde der Handelsminister beantragen, daß die Entscheidung über die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung einer Leihbibliothek dem Ministerium des Inneren übertragen werde, weil offenbar hier die polizeilichen Rücksichten vorwaltend, die gewerblichen aber ganz untergeordnet sind.

Der Minister des Inneren erklärte dagegen, daß er es für bedenklich halte, für diese einzelne Abweichung von dem allgemeinen Gewerbskonzessionssysteme zu stimmen. Eher würde er vorschlagen, daß die hier angeregte Kompetenzfrage prinzipiell rücksichtlich aller Gewerbe, welche mit der Presse im Zusammenhange stehen, zwischen den beiden Ministerien verhandelt werde, nachdem bei allen diesen Gewerben die gleichen Rücksichten eintreten. Um indessen der vom Handelsminister bemerkten Inkonvenienz schon dermalen, noch vor der allgemeinen Gewerbsregulierung zu begegnen, stellte er in Übereinstimmung mit einer Andeutung des Finanzministers, vor der Entscheidung über derlei Gesuche vorerst die polizeiliche Frage ins Reine zu bringen, den Antrag, an die

⁴ *DIE PRESSE war seit ihrem Erscheinungsverbot in Wien im Jahre 1849 in Brünn erschienen, siehe dazu MR. v. 7. 12. 1849/III, ÖMR. II/1, Nr. 222. Zur Verbindung dieser Zeitung mit Koprziwa WANDRUSZKA, Geschichte einer Zeitung 42.*

⁵ *Die beiden diese Angelegenheit betreffenden Akten AVA., HM., Allg. 4878/1851 und ebd., Allg. 6608/1851 liegen nicht mehr ein.*

⁶ *Mit Erlaß des Handelsministeriums v. 15. 6. 1850 war bestimmt worden, daß die Entscheidung über Zulassung von neuen (Leih)Bibliotheken – nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Innenministerium – dem Handelsministerium zusteht, der Erlaß publiziert u. a. als Kundmachung der böhmischen Statthalterei v. 3. 7. 1850, LANDES-GESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND BÖHMEN Nr. 122/1850.*

Statthalter mittelst Zirkulars die Weisung zu erlassen, daß sie vorkommende Gesuche um Bewilligung zur Errichtung einer Leihbibliothek mit aller Strenge zu beurteilen und nur dann dem Ministerium mit dem Antrage auf Gewährung vorzulegen haben, nachdem das absolute Bedürfnis eines solchen Instituts nachgewiesen und über die persönliche Unbedenklichkeit des Bewerbers vollständige Beruhigung gegeben ist.

Mit dieser Modifikation erklärte sich der Handelsminister einverstanden. Die vom Minister des Inneren angedeutete Verhandlung in Ansehung aller mit der Presse verbundenen Gewerbe schien ihm indessen nicht angemessen zu sein, weil bei derselben der gewerbliche Standpunkt nicht so sehr in den Hintergrund tritt, wie bei den Leihbibliotheken, die ohnehin nur von Buchhändlern errichtet werden sollen⁷.

VI. Der Minister des Inneren teilte das Resultat der Nachforschungen über die infolge des Genusses von Krieglerschem Gefrorenen bei mehreren Personen in Wien eingetretene Erkrankung mit, wornach die Vermutung besteht, daß die dazu verwandte Vanille die Ursache sein dürfte, in welcher Beziehung die fernere Untersuchung vorbehalten wird⁸.

VII. Der Finanzminister zeigte an, daß Se. Majestät über den Vortrag des Ministers des Inneren vom 24. Juni 1851 das Regolamento für den Venediger Freihafen betreffend in Absicht auf die Manifeste der Fahrzeuge, welche die Richtung zur Fahrt auf dem Po und der Etsch nehmen, den Antrag des Finanzministers zu genehmigen geruhten, welchem gemäß der entsprechende Zusatz im Resolutionsentwurfe zu dem gedachten Vortrage beigefügt wurde⁹.

VIII. erhielt eben dieser Minister die Beistimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des Leopoldordens an den pensionierten Hofrat Baron Gerliczy¹⁰.

IX. Auf Ansuchen desselben Ministers, daß mit Rücksicht auf die seither erfolgte Sequestration des Gutes des bekannten Pulszky das gerichtliche Verfahren wider denselben

⁷ Mit Schreiben v. 29. 7. 1851 an Bach erklärte sich Baumgartner damit einverstanden, daß die gewerberechtliche Bewilligung von neuen (Leih)Bibliotheken erst nach einer Unbedenklichkeitserklärung des Innenministeriums erteilt werden sollte (der entsprechende Akt AVA., HM., Allg. 4878/1851 liegt nicht mehr ein). Der diese Neuerung enthaltende Erlaß Bachs v. 12. 8. 1851 abgedruckt in SAMMLUNG DER IM LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT NICHT ENTHALTENEN NORMALIEN 446; der entsprechende Akt AVA., IM., Präs. 3957/1851 liegt nicht mehr ein.

⁸ Nachdem es sich bereits zum dritten Mal um einen solchen Fall handelte, ordnete das Innenministerium die strengste Untersuchung durch eine aus Mitgliedern der medizinischen Fakultät zusammengesetzte Kommission an, AVA., NI. Bach 26, Fasz. Polizei. Wochen Rapporte Juni-November 1851, fol. 43. Unter den Beständen ebd., IM., Präs. und Allg. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 21. 6. 1851/VIII. Ab. E. v. 28. 6. 1851 auf Vortrag Bachs v. 24. 6. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2129/1851. Die Erweiterung des Venediger Freihafens wurde mit Kundmachung Toggenburgs v. 2. 7. 1851 bekanntgegeben; anbei auch das Regolamento, FA., FM., Präs. 9983/1851. Zum Venediger Freihafen siehe ZORZI, Österreichs Venedig 109.

¹⁰ Auf Vortrag Philipp Krauß⁹ v. 28. 6. 1851 wurde Gerliczy mit Ab. E. v. 6. 7. 1851 das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2195/1851.

eingeleitet werden möge, übernahm es der Minister des Krieges^a, nachdem, wie es scheint, wegen eines Kompetenzkonfliktes zwischen dem Wiener und Pester Kriegsgerichte zu einem Verfahren es bisher nicht gekommen ist, die entsprechende Nachforschung pflegen zu lassen¹¹.

X. Der Justizminister referierte über die Todesurteile a) wider Johann Röthi und Michael Szegö, b) wider Franz Blaha, sämtliche wegen Mordes, mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹².

XI. Für den Beisitzer der bestandenen Septemviraltafel Paul v. Gosztonyi, welcher im ganzen 48 Jahre (darunter aber erst seit 1827 anrechenbar) gedient hat, wurde vom Justizminister vornehmlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß nach der bisherigen Übung die Septemviri bis zu ihrem Absterben, ohne Rücksicht auf ihre Dienstfähigkeit, im Genusse ihres Aktivitätsgehalts belassen worden sind, ebenfalls die Belassung seines ganzen Gehalts per 3000 f. als Pension angetragen.

Der Finanzminister, welchem die überwiegend mehreren Stimmen beitraten, beschränkte aber den Pensionsantrag auf die Hälfte des Gehalts für Gosztonyi, da dessen frühere Dienstleistung (vor 1827) als Komitatsdienstleistung dem bestehenden Systeme nach zur Anrechnung nicht geeignet ist, und für die spätere, von 1827 ab, dem Gosztonyi nicht einmal die Hälfte des Gehalts gebühren würde¹³.

Wien, am 28. Juni 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 6. Juli 1851.

^a *Korrektur Csorichs aus Inneren.*

¹¹ *Mit Schreiben v. 21. 7. 1851 informierte Csorich Philipp Krauß, daß nach eingelangten Berichten des III. Armeekommandos die Untersuchung gegen Pulszky so weit gediehen sei, daß ein Prozeß gegen ihn angestrebt werde, FA., FM., Präs. 10898/1851. Die Akten zur Untersuchung von Pulszky, KA., KM., Präs. 3745/1851, laut Protokollbuch Pulszky, Untersuchung wegen Oktoberaufuhr, ebd., Präs. 3783/1851, laut Protokollbuch Wiener Gouvernement 1. 7. 1851, Pulszky's Untersuchung, und ebd., Präs. 4016/1851, laut Protokollbuch Pulszky, Untersuchungsfortsetzung liegen nicht mehr ein. Zum ehemaligen ungarischen Finanzstaatssekretär Franz Pulszky v. Cselfalva und Lubócz, der sich im Ausland befand, siehe ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 8, 332 f.*

¹² *Auf die beiden Vorträge Karl Krauß' v. 27. 6. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 6. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2190/1851 (Röthi, Szegö) und ebd., MRZ. 2197/1851 (Blaha).*

¹³ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 7. 1851/IV.*

Nr. 520 Ministerrat, Wien, 28. Juni 1851

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Schwarzenberg 1. 7.), P. Krauß, Bach 4. 7., Thinnfeld 3. 7., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 4. 7., Kulmer; abw. Stadion.

I. Regulierung der Offiziersgebühren. II. Enthebung pensionierter Offiziere von den Funktionen eines Geschworenen. III. Besetzung der Agramer Landesgerichtspräsidentenstelle.

MRZ. 2202 – KZ. 2251

Protokoll des am 28. Juni 1851 zu Wien unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers abgehaltenen Ministerrates.

I. Der Kriegsminister las seinen au. Vortrag wegen Verbesserung und Regelung der Friedensgebühren für die Offiziers vom Obersten abwärts und über die gleichzeitig in Vollzug zu setzende Regulierung der Mobilitäts- und Kriegsgebühren.

Der Vortrag enthält das Detail und die umständliche Motivierung dieser Maßregeln, wie auch das annähernd berechnete finanzielle Resultat derselben¹. Hiernach würde die Aufbesserung der Friedensgebühren einen Mehraufwand von 1,120.000 fl. verursachen, wogegen bei den Mobilitäts- und Kriegsgebühren Ersparnisse in Aussicht stehen. FML. Baron Csorich beleuchtete hierauf die von dem Finanzminister bezüglich der vorgeschlagenen Friedensgebührr Regulierung vorgebrachten Anstände und erbat sich die Ah. Genehmigung seiner Anträge.

Im Laufe der hierüber gepflogenen längeren Beratung ^abemerkte Baron Krauß, daß bisher ihm die Anträge über die Regulierung der Mobilitäts- und Kriegsgebühren nicht mitgeteilt wurden, daß er daher nicht in der Lage sei, über dieselben seine Ansicht auszusprechen, und daß auch das Gutachten über die Friedensgebühren, ohne die gedachten Anträge und deren finanzielle Wirkungen näher zu kennen und berechnen zu können, nicht mit Bestimmtheit abgegeben werden könne. Auch abgesehen hiervon stellte der Finanzminister seine Bedenken gegen eine bleibende Normierung dieses Gegenstandes im jetzigen Augenblicke dar^a. Er machte bemerklich, daß die gegenwärtig infolge der Valutaverhältnisse und selbst wegen des hohen Armeestandes ungewöhnlich gesteigerten Preise vieler Artikel, namentlich auch der Naturalien, nicht zur Grundlage der Berechnung über das Gagenerfordernis eines Offiziers auf viele Jahre im vorhinein angenommen werden können. Er äußerte, daß das gegenwärtige Militärgebührensysteem neben unverkennbaren großen Mängeln doch auch wesentlich gute Seiten habe, wie schon dessen hundertjähriger Bestand und der Umstand beweise, daß die k. k. Armee dabei eine in jeder Beziehung so ausgezeichnete Stufe habe erreichen und behaupten können². Baron Krauß sei im Grundsatz mit der Erhöhung der Offiziersfriedensgebühr einverstanden,

^{a-a} *Korrektur P. Krauß' aus* äußerte Baron Krauß seine Bedenken gegen eine bleibende Normierung dieses Gegenstandes im jetzigen Augenblicke.

¹ *Siehe dazu den umfangreichen Akt mit diversen Entwürfen, Statistiken und Beratungsprotokollen des seit Oktober 1850 tätigen Reorganisationskomitees des Kriegsministeriums, KA., KM., Präs. 3613/1851.*

² *Zu den bis dahin geltenden Militärgebühren siehe FENNER, Oesterreich und seine Armee 240 f. Zum Lebensstandard der Offiziere siehe DEÁK, K. (u.) k. Offizier 141 ff.*

er halte es im Interesse des Staatsschatzes jedoch für wünschenswert, daß diese Erhöhung vorderhand nur in der Form von Zulagen zu der bestehenden Gebühr bewilligt und eine definitive Gagenregulierung dem wohl nicht entfernten Zeitpunkte vorbehalten werde, wo sich die Preise wieder in ein natürliches Verhältnis gesetzt haben werden.

Der Finanzminister glaubte ferner gegenwärtig halten zu sollen, daß, wenn den Leutnants eine Gageerhöhung ^bauf 400 fl. in Barem nebst mehreren Emolumenten^b jährlich zugestanden wird, dies ohne Zweifel dringende Bitten einer Unzahl von Subalternbeamten hervorrufen wird, deren Besoldungen ebenfalls vor vielen Jahren bei wohlfeilen Zeiten systemisiert worden sind, die keine Zeit oder Gelegenheit zu Nebenverdienst haben, und die bei zahlreicher Familie meist gar kein Vermögen besitzen, während ein großer Teil der Subalternoffiziers, namentlich bei der Kavallerie, wohlhabenden, ja selbst reichen Familien angehört. Er wies nach, daß das neue, eine Gleichstellung der Gebühren für die Offiziers einer Kategorie bezweckende System doch noch immer die Ungleichheit bestehen lasse, daß ein Teil der Armee in klingender Münze, der andere in Papiergeld bezahlt werde. Endlich brachte der Finanzminister in Anregung, daß wenigstens eine Reduktion der zu reichlichen Brennholzgebühr zugleich mit der Gagenerhöhung Platz zu greifen hätte.

Der Kriegsminister entgegnete, durch partielle und zeitliche Aufbesserungen ohne durchgreifende und bleibende Änderung des ganzen unbilligen und höchst komplizierten Systems werde wenig erreicht und niemand zufrieden gestellt, sondern vielmehr nur eine neue Verwicklung der Verrechnung begründet. Die Armee habe nicht durch dieses alte System, sondern nur trotz dieses Systems ihren gegenwärtigen Standpunkt errungen, und der österreichische Offizier konnte nur in der Aussicht auf eine nahe und ergiebige Abhilfe ^cdie Geduld^c zu fortwährenden Opfern und Entbehrungen finden. Längeres Zuwarten schein ihm nicht möglich. Mit einem verhältnismäßig geringen finanziellen Opfer könne man eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen tausende von Offiziers üben und das unbillige Mißverhältnis in den Gagen der österreichischen Armee, verglichen mit der preußischen und anderen, einigermaßen ausgleichen. Über die Ungleichheit aus der Valutadifferenz werde keine Klage erhoben werden.

Die Ersparung durch Herabsetzung des Holzquantums werde nur in gewissen Provinzen und großen Städten von Belang sein, aber dadurch würde dem Offizier ein Mittel genommen, sich in teuren Orten die Subsistenz zu erleichtern. Dies wäre eine Verkümmern der Gagenaufbesserung. In Österreich sind jetzt weniger als je die Offiziersstellen ein Privilegium der Söhne wohlhabender Familien; der Staat muß also auch für deren entsprechende Dotierung bedacht sein.

Se. Majestät der Kaiser erklärten die schleunige und definitive Regulierung der Offiziersgebühren für ein unabweisliches Bedürfnis. Diese Maßregel werde von der ganzen Armee lebhaft gewünscht und schon lange erwartet. Die Aufbesserung für jeden einzelnen sei mit Rücksicht auf die Anforderungen, denen ein Offizier heutzutage genügen muß, so gering, daß sie, selbst wenn eine größere Wohlfeilheit wieder eintritt, kei-

^{b-b} *Korrektur P. Krauß' aus* von 400 fl.

^{c-c} *Korrektur Csorichs aus* den Mut.

neswegs den wirklichen Bedarf überschreiten wird. Für Ärzte und Auditore sei in neuester Zeit Erhebliches geschehen³; man könne den Offiziersstand nicht länger unberücksichtigt lassen oder ihm bloß eine halbe, provisorische Abhilfe zuwenden. Sofern aber die zuwachsende Mehrauslage den Finanzen empfindlich fällt, könnte eine Kompensation dafür durch Reduktionen in anderer Weise bewirkt werden.

Da hierauf von keiner Seite mehr etwas erinnert wurde, geruhten Se. Majestät^d den Kriegsminister Ah. zu beauftragen, seinen Gebührentwurf zur Ah. Sanktion vorzulegen und mit Berücksichtigung der politischen Verhältnisse fürzudenken, in welcher Art durch Reduktionen weitere Ersparnisse gemacht werden können, worüber die Anträge hierauf zu erstatten sein werden^{d,4}.

II. Se. Majestät der Kaiser geruhten den in der k. k. Armee von vielen Seiten laut gewordenen Wunsch zur Sprache zu bringen, daß auch die pensionierten Offiziers von der Verpflichtung zur Übernahme der Funktion eines Geschworenen bei den Assisen enthoben würden⁵. Man betrachte diese Funktionen als nicht vereinbar mit der Immunität des Militärs von der Ziviljurisdiktion; man besorge davon Kompromittierung des Offiziersstandes und mancherlei Konflikte.

Die Militärbehörden einiger Kronländer hätten daher bisher auf indirektem Wege die Teilnahme der pensionierten Offiziers an den Verhandlungen der Schwurgerichte zu eludieren gewußt⁶.

Se. Majestät halten es aber für angemessener, wenn alle Winkelzüge aufgegeben werden und diese Angelegenheit auf eine das militärische Gefühl befriedigende Weise im legalen Weg geordnet wird.

Im gleichen Sinne sprach sich der Kriegsminister mit Zustimmung der mehreren Stimmen aus.

Der Justizminister äußerte, daß er auf seinem Standpunkte die Unverträglichkeit der Funktionen eines Geschworenen mit dem Offiziersstande nicht absehe und er lebhaft bedauern müsse, wenn durch Alter und Erfahrung gereifte, konservative und dem Thron ergebene Männer – wie pensionierte Offiziers in der Regel sind – nicht mehr in die Jury eintreten sollen, wo ihre Gegenwart viel nützen könnte.

^{d-d} *Korrektur Csorichs aus zu beauftragen, seinen mit Berücksichtigung der politischen Verhältnisse zu erstattenden Reduktionsantrag zu erstatten.*

³ *Zur Besserstellung der Militärärzte siehe MR. v. 28. 11. 1850/IV, ÖMR. II/4, Nr. 426.*

⁴ *Auf Vortrag Csorichs v. 5. 7. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 9. 7. 1851 die neue Armeegebühenordnung, KA., MKSM. 5327/1851. Die entsprechende Zirkularverordnung des Kriegsministeriums v. 10. 7. 1851 – zugleich Armeebefehl Nr. 13 – publiziert als ARMEE-VERORDNUNGSBLATT Nr. 79/1851. Zur neuen Regelung siehe auch SCHMIDT-BRENTANO, Armee in Österreich 400 ff.*

⁵ *So hatte beispielsweise Erzherzog Albrecht im Schreiben v. 13. 3. 1851 an das Armeeeberkommando verlangt, daß pensionierte und mit Charakter quittierte Offiziere vom Amt des Geschworenen auszuschließen wären, KA., MKSM. 3312/1851. Der § 24 der neuen Strafprozeßordnung v. 17. 1. 1850 hatte lediglich im aktiven Dienst stehende Offiziere von diesem Amt enthoben, RGBL. Nr. 25/1850.*

⁶ *Vgl. dazu das Schreiben (Abschrift) des böhmischen Landesmilitärkommandos an die böhmische Statthalterei, in dem die Berufung eines pensionierten Majors zum Geschworenen mit der Begründung abgelehnt wurde, der Major könnte reaktiviert werden, KA., MKSM. 5204/1851.*

Da jedoch der Beschluß bereits feststeht, so wird ^eder Kriegsminister im Vernehmen mit dem Justizminister^e bei Sr. Majestät darauf antragen, daß die pensionierten ^fund mit Charakter quittierten^f Offiziers in Absicht auf die Loszählung von der Pflicht zur Übernahme der Funktion eines Geschwornen mit den aktiv dienenden Offiziers gleichgestellt werden⁷.

III. Se. Majestät der Kaiser geruhen zu eröffnen, daß der vom Justizminister zum Landesgerichtspräsidenten in Warasdin vorgeschlagene Karl v. Klobučarić nach Versicherung des Ministers Baron Kulmer zur Versehung des Präsidentenposten in Agram besser als der gewesene Advokat v. Nowak geeignet sei, nachdem der Posten in Agram große Energie fordert, welche der letztgenannte bei sonst empfehlenswerten Eigenschaften nicht besitzt⁸.

Der Justizminister äußerte hierauf, daß nach den ihm zugekommenen Schilderungen Klobučarić in Absicht auf seine juridischen Kenntnisse minder als v. Nowak zur Leitung eines großen und vielbeschäftigten Landesgerichts wie jenes zu Agram geeignet sei. Der Kriegsminister erteilte den Fähigkeiten des v. Klobučarić aus persönlicher Bekanntschaft das vorteilhafteste Zeugnis, und Minister Baron Kulmer bestätigte, daß er bei vielen Komitatsverhandlungen Gelegenheit gefunden habe, sich von der guten Gesinnung und Energie desselben zu überzeugen, während Nowak minder energisch ist und als gewesener Advokat zu Agram daselbst auch noch in manchen Verbindungen steht, welche ihm seine Stellung als Landesgerichtspräsident allda erschweren dürften⁹.

Wien, 1. Julius 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 8. Juli 1851.

^{e-e} Korrektur K. Krauß' aus über vorläufige Mitteilung von Seite des Kriegsministers.

^{f-f} Einfügung Csorichs.

⁷ Auf Vortrag Csorichs v. 2. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 4. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd. Mit Handschreiben v. 4. 7. 1851 wurde Karl Krauß angewiesen, eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Dies geschah mit Verordnung (K.) des Justizministers v. 7. 7. 1851, AVA., JM., Allg., Sig. I J I, Vz. 1a/im Allgemeinen, Ktn. 918, Z. 8712/1851, publiziert als RGL. Nr. 164/1851.

⁸ Zur neuen Gerichtsorganisation in Kroatien und Slawonien siehe MR. v. 17. 4. 1850/II, ÖMR. II/2, Nr. 322.

⁹ Den Vortrag Karl Krauß' v. 17. 6. 1851 änderte der Kaiser mit Ah. E. v. 29. 6. 1851 dahin, daß Karl v. Klobučarić zum Landesgerichtspräsidenten in Agram und Franz v. Novák zum Oberlandesgerichtsrat ernannt wurden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2110/1851.

Nr. 521 Ministerrat, Wien, 30. Juni 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 1. 7.), P. Krauß 2. 7., Bach 2. 7., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 2. 7.; anw. Thinnfeld; abw. Stadion, Kulmer.

I. Verordnung in Presseangelegenheiten. II. Ah. Zufriedenheitsbezeugung für Franz Baierlein und David Korn. III. Auszeichnung für Patricius Popescul. IV. Untersuchung und Aburteilung bei Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie. V. Strafmilderung für Joseph Antálffy. VI. Begnadigung des Joseph Lazich. VII. Avitizitätsgesetz (2. Beratung).

MRZ. 2203 – KZ. 2250

Protokoll der am 30. Juni 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte dem Ministerrate den Inhalt der Note des Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck vom 29. Juni d. J.^a mit, womit dieser mit Beziehung auf die demselben zur Begutachtung des Reichsrates mitgeteilten Entwürfe eines Patenten über eine neue Preßordnung für sämtliche Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze und einer schon vorläufig zu erlassenden kaiserlichen Verordnung über denselben Gegenstand und für ^bdas ganze Kaiserreich^b dem Ministerpräsidenten eröffnet, daß er bei dem Umstande, wo das Patent über die Preßordnung mit der Revision des allgemeinen Strafgesetzbuches im Zusammenhange steht (deren Begutachtung längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte), die Beratung über die gedachte kaiserliche Verordnung sogleich vornehmen ließ und das Resultat derselben nun mitteile^{c,1}.

Der Minister des Inneren sei nicht, wie er gewünscht habe, dieser Beratung beigezogen worden, weil das Resultat der Vorberatung so übereinstimmend mit der Wesenheit des mitgeteilten Entwurfes ausgefallen ist, daß man dem Minister diese Mühe ersparen wollte; doch habe Baron Kübeck es für notwendig erachtet, ihm die Ergebnisse der reichsrätlichen Beratung *brevi manu* vorläufig mitzuteilen, der sich damit vollkommen einverstanden erklärte.

Nach der Ansicht des Reichsrates hätte der § 1 der gedachten kaiserlichen Verordnung mit den von ihm angetragenen Modifikationen (welche hier durch die unterstrichenen Worte ersichtlich gemacht worden) in folgender Art zu lauten: „Wird in einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der Einheit und der Integrität des

^a *Randbeifügung Ransonnets*: Vom Absatze I wurde dem Reichsratspräsidenten am 9. Julius 1851 eine Abschrift übermittelt. Ransonnet.

^{b-b} *Korrektur Waceks* aus dieselben Kronländer.

^c *Korrektur Ransonnets* aus vorlege.

¹ *Fortsetzung des MR. v. 30. 5. 1851/II, ÖMR. II/4, Nr. 498. Nachdem Bach die Entwürfe des neuen Preßgesetzes und einer vorläufigen Verordnung darüber mit Schreiben v. 23. 6. 1851 Schwarzenberg geschickt hatte, leitete der Ministerpräsident beide mit Schreiben v. 24. 6. 1851 zur Begutachtung an Kübeck weiter, alles in HHSTA., RR., GA. 25/1851. Der Reichsrat beriet die vorläufige Verordnung am 28. 6. 1851, Protokoll in ebd., GA. 27/1851, und Kübeck übermittelte Schwarzenberg das Beratungsergebnis mit Schreiben v. 29. 6. 1851, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 2204/1851.*

Reiches, der Religion, der Sittlichkeit, wie überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem eine solche periodische Druckschrift erscheint, nach von ihm vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe derselben zeitweilig bis auf drei Monate eingestellt werden. Eine auf längere Zeit dauernde oder die gänzliche Einstellung kann nur vom Ministerrate ausgesprochen werden. Der Rekurs gegen die Verfügungen des Statthalters hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2. Ausländische Druckschriften können vom Minister des Inneren für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden. Das gehörig kundzumachende Verbot einer ausländischen Druckschrift usw. wie im Entwurfe.

§ 3. Wird wie im Entwurfe beibehalten, nur wäre statt des letzten Wortes desselben (ermächtigt) das Wort „verpflichtet“ zu setzen.

§ 4. Als Verbreiter ist anzusehen und zu bestrafen, wer verbotene ausländische oder ihnen gleichhaltene Druckschriften in den Kaiserstaat versendet, oder deren Versendung dahin durch Bestellung ohne hiezu bei dem Statthalter erwirkte Erlaubnis veranlaßt, wer derlei Druckschriften mit Übertretung der für die Wareneinfuhr bestehenden Vorschriften in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt, wer damit Handel treibt, wer solche Druckschriften im Inlande verteilt, an öffentlichen Orten, in Lesezirkeln, Leihbibliotheken usw. auflegt oder vorliest, oder sonst an andere zur weiteren Mitteilung abtritt.

§ 5. Bleibt wie im Entwurfe.

§ 6. Das Strafverfahren im Sinne des § 5 steht in den Ländern, wo die neue Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 ins Leben trat, den Bezirkskollegialgerichten zu; in allen übrigen Teilen der Monarchie haben die lf. Kollegialstrafgerichte darüber zu erkennen.

Der Ministerrat erklärte sich mit den vom Reichsrate angetragenen, mit der Wesenheit der gedachten kaiserlichen Verordnung übereinstimmenden zweckmäßigen Ergänzungen im allgemeinen einverstanden, nur glaubte derselbe über die Motion des Grafen Thun und auch mit Zustimmung des Ministers des Inneren den im § 4 vorkommenden Zusatz „ohne hiezu bei dem Statthalter erwirkte Erlaubnis“ als bedenklich und zum Missbrauche leicht Anlaß gebend, ^dwegzulassen wäre, weil, wenn gleich von vornherein die Gestattung des Bezuges verbotener Druckschriften gegen Scheden ausgesprochen wird, dies^d die politischen Behörden in der Handhabung des Verbotes nur lässig machen würde, und es nicht angemessen zu sein scheint, bei einem ohnehin nur vorläufigen und nur für kurze Dauer bestimmten Verbotsgesetze gleichzeitig auch schon Ausnahmen zu gestatten. Solche Erlaubnisscheine würden, ^ewie in früherer Zeit^e, zur Übertretung des Gesetzes Veranlassung geben, auch würde schwer ein Maßstab zu finden sein, welchen Individuen solche Bewilligungen zu erteilen wären.

^{d-d} *Korrektur Ransomets aus* zur Weglassung in Antrag zu bringen, weil die Gestattung des Bezuges verbotener Druckschriften gegen Scheden.

^{e-e} *Korrektur Ransomets aus* nur.

^fHiernach werden nunmehr Sr. Majestät die au. Anträge erstattet werden.^{f,2}

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte für die zwei Wachkommissäre Baierlein und Korn, für welche die Unterbehörden das silberne Verdienstkreuz befürworteten, deren immerhin anerkennungswerte Verdienste er aber nicht als so hervorragend erkennt, um der gedachten Auszeichnung teilhaftig werden zu können, die Ah. Zufriedenheitsbezeugung in Antrag, womit sich der Ministerrat ebenso einverstanden erklärte³, wie mit dem weiteren Antrage

III. desselben Ministers, dem Administrator der bischöflichen griechisch-nichtunierten Diözese Arad namens Popescul, welcher von allen Autoritäten sehr gelobt und dessen Verdienste um die Administration der gedachten Diözese und sonst besonders hervorgehoben werden, den Franz-Joseph-Orden von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten⁴.

IV. Der Kriegsminister FML. Freiherr v. Csorich brachte zur Kenntnis des Ministerrates, insbesondere der Minister der Justiz und des Inneren, daß Se. Majestät (bezüglich des § 44 des Gendarmeriestatuts) zu entschließen geruhet haben, daß dort, wo der Belagerungszustand besteht, Fälle der Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie wie gegen andere Organe der öffentlichen Sicherheit von den Kriegsgerichten zu untersuchen und abzuurteilen sind⁵.

V. Der Justizminister Ritter v. Krauß beabsichtigt, für den gewesenen Stadtrichter in Schemnitz Joseph Antálffy, welcher am 15. März 1850 zu vierjährigem schweren Kerker verurteilt wurde, bei Sr. Majestät auf die Milderung der Strafdauer auf zwei Jahre anzutragen, wornach derselben im Ah. Gewährungsfalle noch bis zum 15. März 1852 zu sitzen hätte.

Er ist teils geständig, teils beinzichtigt, in einem gedruckten Aufrufe zum Eintritte in die Guerillas aufgefordert und die sich Meldenden beeidigt zu haben. Mildernd für ihn spricht der Umstand, daß er unter moralischem Zwang und auf Befehl handelte, von schwächerer Gesundheit ist und sein Betragen im Kerker ohne Ausstellung war.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem Antrage des Justizministers einverstanden⁶.

^{f-f} *Einfügung Ransonnets.*

² *Auf Vortrag des Ministerrates v. 4. 7. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 6. 7. 1851 die provisorische Verordnung über mehrere Bestimmungen bezüglich der inländischen periodischen Presse und der ausländischen Druckschriften, ebd., MRZ. 2237/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 7. 1851/III.*

³ *Auf Vortrag Bachs v. 2. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 9. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2231/1851.*

⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 2. 7. 1851 wurde Popescul mit Ah. E. v. 9. 7. 1851 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen, ebd., MRZ. 2230/1851.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 11. 6. 1851/II. Diese Ah. E. v. 23. 6. 1851 war auf den Vortrag Csorichs v. 14. 6. 1851 erfolgt. Csorich hatte bereits mit Schreiben (K.) v. 25. 6. 1851 Karl Krauß und Bach darüber informiert und ersucht, die nötigen Maßnahmen zu veranlassen, alles in KA., KM., Präs. 3652/1851. Die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 23. 6. 1851 publiziert als RGL. Nr. 158/1851.*

⁶ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 8. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 18. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2331/1851.*

VI. Joseph Lazich aus Pantschowa in der Militärgrenze wurde am 9. April 1849 zu dreijährigem Kerker in leichten Eisen verurteilt, weil er am 5. Jänner 1849 in einem Gasthofe in Preßburg öffentlich ausgesagt hat, die kaiserlichen Truppen seien geschlagen, er selbst habe 30 Wägen mit Verwundeten gesehen, und in sechs Tagen würden die Ungarn in Preßburg sein. Für diesen schon über zwei Jahre sitzenden, für sein Verbrechen verhältnismäßig ohnehin zu hart Bestraften wird der Justizminister mit Zustimmung des Ministerrates auf die gänzliche Nachsicht des Strafrestes bei Sr. Majestät antragen⁷.

VII. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte hierauf das für die Kronländer Ungarn, Kroatien und Slawonien, die serbische Woiwodschaft und das Temescher Banat zu erlassende Avitizitätsgesetz zum Vortrage, worin man in der heutigen Sitzung bis zu dem § 18 vorgeschritten ist⁸.

In dem § 6 (2. Zeile und die folgenden) werden nach dem Antrage des Justizministers selbst die Worte „jedoch mit Aufrechthaltung der am Schlusse des § 3 enthaltenen Beschränkung“ als nicht notwendig weggelassen.

Die Beratung über die §§ 9 und 13 wurde aufgeschoben, über den ersteren, bis man in der Deliberation über das Gesetz und seine Bestimmungen weiter vorgeschritten sein wird, über den zweiten, weil sich der Justizminister vorbehielt, die von den Familienfideikommissen als Majoraten und Senioraten handelnden Gesetzartikel 9:1687 und 50:1723 ausheben zu lassen und in der nächsten Sitzung vorzubringen⁹.

§ 14. Um den in diesem Paragraphen vorkommenden Ausdruck „so ist jeder österreichische Reichsbürger berechtigt, auch in Ungarn, Kroatien, Slawonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banate Liegenschaften jeder Art, selbst vormals adelige zu erwerben“, für die Ungarn etc. nicht anstößig erscheinen und die volle Gleichheit der Ungarn etc. in Ansehung dieses Rechtes schon im Wortlaute dieses Paragraphen ausdrücklich bemerkbar zu machen, wurde beschlossen, diesen Paragraphen beiläufig in folgender Art zu textieren: „Da nach dem § 30 der Reichsverfassung zwischen den Bewohnern aller Kronländer kein Unterschied in bezug auf das Recht, Liegenschaften jeder Art zu erwerben, mehr besteht, so ist jeder österreichische Reichsbürger in den Ländern, in welchen dieses Gesetz gilt, ebenso berechtigt, Liegenschaften jeder Art, selbst vormals adelige, zu erwerben, wie den Bewohnern von Ungarn, Kroatien und Slawonien, der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banats dasselbe Recht in den übrigen Teilen der Monarchie nach dem erwähnten § 30 der Reichsverfassung zusteht.“

In Ansehung des zweiten Absatzes des § 17, worin bestimmt wird, daß, wenn beim Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung ein Zeitraum von 32 Jahren (der in Ungarn gewöhnlichen Verjährungsfrist) noch nicht verflossen ist, die Prozesse der erwähnten Art (also auch über Grenzstreitigkeiten) binnen einem Jahre bei sonstigem Verluste des Klagerechtes einzuleiten seien, fand der Finanzminister Freiherr v.

⁷ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 2. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 13. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2243/1851.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 25. 6. 1851/XVI. Der 76 §§ umfassende und mit Korrekturen versehene Patententwurf über die Aufhebung der Avitizität in HHSTA., RR., GA. 38/1851.*

⁹ *CJH., Ges. Art. IX/1687 und ebd., Ges. Art. L/1723.*

Krauß zu bemerken, daß ihm der hier festgesetzte Zeitraum von einem Jahre für die Einleitung aller nicht bloß aus der Avitizität entspringender, sondern auch der Prozesse über Grenzstreitigkeiten etc., welche rein privatrechtlicher Natur sind, viel zu gering angenommen zu sein scheine.

Es dürften in diesen Zeitraum von einem Jahre so viele Prozesse hineingedrängt werden, daß die Richter denselben zu genügen nicht im Stande wären. Der Finanzminister wünschte aus den gegenwärtigen Verhältnissen in Ungarn etc. in den Zustand des Grundbesitzes, wie er bei uns ist, einen milderen Übergang und keinen Sprung, wie er hier angetragen wird.

Dagegen wurde von dem Justizminister erinnert, daß in Polen, wo ähnliche Verhältnisse wie in Ungarn etc. bestanden haben, gleichfalls solche Präklusivtermine gesetzt worden seien, und derselbe, sowie auch der Minister des Inneren bemerkten, daß sehr viel daran gelegen sei, die Unsicherheit des Eigentums in den gedachten Kronländern nicht lange bestehen zu lassen, daß die Regierung Präklusivtermine von jeher aufgestellt und daß die mit der Bearbeitung des Entwurfes des Avitizitätsgesetzes beauftragte Kommission sich für die Festsetzung des Termins von einem Jahre ausgesprochen hat.

Bei der hierauf gefolgten Abstimmung erklärten sich für Bestimmung des Gesetzentwurfes, nämlich für die Frist von einem Jahre, mit dem Justizminister die Minister des Inneren und der Landeskultur einverstanden; die Stimmenmehrheit sprach sich dagegen für eine Frist von drei Jahren, der Minister Graf Thun von fünf Jahren aus¹⁰.

Wien, am 1. Juli 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 6. Juli 1851.

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 7. 1851/V.

Nr. 522 Ministerrat, Wien, 2. Juli 1851

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser (bis III.), Schwarzenberg (ab IV.); BdE. und anw. (Schwarzenberg 4. 7.), P. Krauß 9. 7., Bach 9. 7., Thinnfeld 8. 7., Thun, Csorich (bei IV abw.), K. Krauß, Baumgartner; abw. Kulmer, Stadion.

I. Ankauf der Gemäldegalerie Manfrin. II. Maßnahmen gegen die italienische Umsturzpartei. III. Bestellung von Klostersvisitatoren. IV. Pensionsbehandlung des Paul v. Gosztonyi. V. Aufhebung der Avitizität (3. Beratung).

MRZ. 2240 – KZ. 2252

Protokoll des am 2. Juli 1851 zu Wien unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers abgehaltenen Ministerrates.

I. Se. Majestät der Kaiser geruhen die Ah. Absicht auszusprechen, den Antrag des Ministerrates wegen Ankaufs der Galerie Manfrin gnädigst zu genehmigen, dabei jedoch als Preismaximum für diese Bildersammlung, welche eine verhältnismäßig nur geringe Anzahl ganz ausgezeichneter Gemälde enthält und weit hinter ihrem großen europäischen Rufe zurücksteht, den Betrag von 120.000 fl. statt 180.000 fl. festzusetzen¹.

II. Se. Majestät der Kaiser ließen im Ministerrate einen Vortrag des Feldmarschalls Grafen Radetzky über die Notwendigkeit neuer kräftiger Maßregeln gegen die italienische Umsturzpartei vorlesen².

In diesem Vortrage zeigt der Feldmarschall, daß der in Mailand am hellen Tage verübte Mord des greisen Dr. Vandoni nicht als ein gewöhnliches Verbrechen, sondern als eine solenne Rache der Mazzinischen Faktion für die pflichtgemäß gemachte Anzeige der politischen Umtriebe Ciceris und als eine frevelhafte Demonstration zu betrachten sei, wodurch die Männer des Umsturzes angesichts der ganzen Welt beweisen wollen, welche gefährliche Macht sie inmitten eines vom österreichischen Heere besetzten Landes ausüben³. Der Eindruck, den die Furcht vor weiteren Bluttaten ähnlicher Art unter allen

¹ Fortsetzung des MR. v. 23. 6. 1851/VIII. Vortrag Schwarzenbergs v. 30. 6. 1851 mit Ah. E. v. 2. 7. 1851 resoliert. Schwarzenberg teilte dies mit Schreiben (K.) v. 5. 7. 1851 Philipp Krauß mit und forderte ihn auf, diesbezügliche Verhandlungen aufzunehmen, alles in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2122/1851. Krauß wies mit Schreiben (K.) v. 28. 7. 1851 den Ministerialrat im Finanzministerium Habermann und den Direktor der Gemäldegalerie Krafft an, diese Verhandlungen zu führen. Mit Schreiben v. 28. 8. 1851 teilte Habermann Krauß mit, daß die Verhandlungen wegen der finanziellen Forderungen der Galeriebesitzer gescheitert waren; siehe dazu das beiliegende Verhandlungsprotokoll vom selben Tag, alles in FA., FM., Präs. 10595/1851. Philipp Krauß trug daraufhin mit Vortrag 20. 12. 1851 an, die Galerie Manfrin nicht zu kaufen, was der Kaiser mit Ah. E. v. 28. 12. 1851 bestätigte, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4300/1851.

² Das entsprechende Schreiben Radetzky's an den Kaiser v. 26. 6. 1851 konnte unter den Beständen der Wiener Archive nicht gefunden werden. Vgl. dazu das eigenhändige Schreiben Radetzky's an Schwarzenberg v. 28. 6. 1851, in dem er Klage über den desolaten Zustand Lombardo-Venetiens führt – nur die Stabilität der Communal-Verfassung hält die Maschine im Gang – und weitgehende Vollmachten für das Militär fordert, um das Land in exemptioneller Weise zu regieren, ebd., MRZ. 2239/1851.

³ Zur Ermordung Vandonis siehe den Polizeibericht, AVA., Nachlaß Bach, Ktn. 26, Fasz. Polizei. Wachen. Rapporte Juni–November 1851, Wachen Rapport 22–28 Juni 1851, 28f; MERIGGI, Regno Lombardo-Veneto 359. Zum Fall Ciceri siehe MR. v. 16. 8. 1851/VIII.

Gutgesinnten hervorgebracht hat, ist offenkundig, so wie die Freude unserer zahlreichen Gegner über den, wie es scheint, ganz straflos verübten Vollzug der geheimen Proskription eines Angebers.

Niemand werde es jetzt wagen, als Anzeiger oder Zeuge gegen politische Verbrecher aufzutreten, aus Furcht, in die Acht erklärt zu werden. Die Tätigkeit der Gerichtshöfe wie der politischen Beamten sei paralysiert und werde es so lang bleiben, bis man den revolutionären Terrorismus durch einen Terrorismus zum Besten der öffentlichen Ruhe und Ordnung besiegt. Dazu sei nun das wirksamste Mittel die Wiedereinführung der gegenwärtig suspendierten Geldstrafen gegen die Kommunen, in deren Bereich politische Attentate vorfallen.

Damit nun diese Maßregel dort, wo sie nötig ist, sogleich und mit aller Energie gehandhabt werden könne, bittet Graf Radetzky, daß ihm Allerhöchstenorts alle Vollmachten eines Armeekommandanten im Felde und im Feindesland verliehen werden. Nur im Besitze dieser Machtvollkommenheit werde er im Stande sein, der in ganz Italien weit verzweigten, nur allzu mächtigen und vor keinem Mittel zurückschreckenden Verschwörung wirksam die Spitze zu bieten und die Wiederkehr der Szenen von 1848 und 1849 zu hindern.

Im Laufe der über diesen Gegenstand von Sr. Majestät eingeleiteten Erörterung wurde allgemein anerkannt, daß der Mord Vandonis als politische Demonstration eine besondere Beachtung verdiene und es von der größten Wichtigkeit sei, den Täter zu ermitteln und womöglich zur Strafe zu ziehen. Die Regierung müsse zeigen, daß sie im Stande ist, ihre Freunde zu schützen und die an denselben begangenen Verbrechen zu bestrafen.

Über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Mittel äußerten sich jedoch verschiedene Ansichten. Der Minister des Inneren glaubte, daß Feldmarschall Graf Radetzky in den ihm unbedingt zur Verfügung gestellten polizeilichen Organen und bei der ihm anheimgegebenen Wahl aller nicht den Gesetzen zuwiderlaufenden polizeilichen Maßregeln hinlängliche Mittel finden dürfte, um in dem gegenwärtigen einzelnen Falle das Nötige vorzukehren. Wenigstens sei noch nicht so lange Zeit verflossen, um mit Überzeugung deren Erfolglosigkeit aussprechen zu können. Ob Brandschatzungen der Gemeinden ein wirksames Mittel seien, einzelne, vielleicht selbst von Fremden verübte meuchlerische Attentate zu verhindern, müsse er bezweifeln.

Der Ministerpräsident, dann die Minister der Finanzen und der Justiz äußerten die Besorgnis, daß mit den Geldstrafen auch jene beklagenswerten Unterschleife und Erpressungen wieder aufleben würden, wegen deren dieselben eingestellt wurden, zumal die Erbitterung der Bevölkerung unter ihrem Bestande noch zugenommen hatte.

Der Justizminister schlug vor, statt der Geldstrafe, wodurch viele Unschuldige getroffen werden, lieber durch Ausschreibung eines hohen Preises auf die Entdeckung des Mörders zu wirken.

Der Minister des Unterrichtes war des Erachtens, daß, nachdem die Stellung der Regierung gegenüber den geheimen und offenen Umtrieben Mazzinis eine beinahe unhaltbare geworden ist, nichts erübrige, als zu außerordentlichen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen.

Se. Majestät der Kaiser geruhten darauf hinzuweisen, daß die beinahe gleichzeitig stattgefundenen Attentate in Rom und Livorno und die Schwäche der meisten italieni-

schen Regierungen^a Österreich zur Entfaltung der größten Energie und rastlosen Tätigkeit auffordern.

Den Unterschleifen bei Auflegung der Geldstrafen werde sich durch entsprechende Anordnungen und sorgfältige Wahl der Organe steuern lassen, sodaß man deshalb noch nicht auf ein erprobtes Koerzitivmittel, von dessen Anwendung Graf Radetzky sich großen Erfolg verspricht, ganz zu verzichten brauche. Die Besorgnis, durch eine Brandschatzung viele Unschuldige zu treffen, sei in der Stadt Mailand, wo beinahe die ganze Bevölkerung vom schlimmsten Geiste durchdrungen ist und es unausgesetzt zur Schau trägt, nicht am Orte.

Die Beratung über diesen Gegenstand endigte mit dem Beschlusse, daß dem Feldmarschall Grafen Radetzky die Ermächtigung zu erteilen wäre, über die Stadt Mailand, ^bwenn binnen einer bestimmten Frist, die Ausfindigmachung desjenigen, der den Meuchelmord an Vandoni begangen hat, nicht zustande kommt, ^beine Geldstrafe zu verhängen, bei deren Umlage auf Beseitigung der Unterschleife ernstlichst zu wirken sein wird. Auf die Entdeckung des Mörders wäre ein hoher Preis zu setzen. Mit der Redaktion des diesfälligen Erlasses an den Feldmarschall wurde der Minister des Inneren Ah. beauftragt⁴.

III. Der Kultusminister brachte infolge Ah. Auftrages die Frage wegen Bestellung von Klostersvisitatoren durch den Papst in Vortrag und legte einen gemäß Ministerratsbeschlusses verfaßten Auszug aus den Satzungen des Tridentinischen Konziliums über diesen Gegenstand vor⁵. In diesen Satzungen findet Graf Thun Stützpunkte für seinen Antrag, durch dessen Ah. Genehmigung die Regierung ein wirksames Organ gewänne, auf die Klöster, deren Disziplin und kirchlichen Geist einen heilsamen Einfluß zu üben. Durch die Bischöfe allein könne nicht so viel erreicht werden; sie selbst erkennen sich als zu schwach und bitten um Bestellung von Visitatoren.

Der Minister des Inneren findet den vorliegenden Auszug nicht vollständig genug, um hierauf mit voller Beruhigung ein Gutachten in dieser delikaten Angelegenheit stützen zu können. Nach Vorausschickung einer Erörterung über die Entstehung der geistlichen Orden und über die Jurisdiktion der Bischöfe und Generale, wie sie kanonisch festgesetzt wurde und wie sie faktisch in Österreich besteht, geht der Minister auf die Bedenken über, welche gegen die Bestellung von einflußreichen Klostersvisitatoren durch den Heiligen Stuhl ohne Einfluß der österreichischen Regierung streiten. Diesen Einfluß müsse man sich vorläufig in einem Konkordat zusichern lassen.

Minister Dr. Bach würde daher glauben, daß die Bestellung von Klostersvisitatoren vorderhand nur auf die Piaristen und Barmherzigen Brüder in Ungarn, wo sich das Bedürfnis herausgestellt hat, und auf die Dauer des Bedarfs zu beschränken und Sr. Majestät dem Kaiser das Recht zu wahren sei, dem Papste einen Bischof zu bezeichnen, den er mit den Vollmachten eines Visitators zu betheiligen hätte.

^a *Gestrichen* das Vorhandensein eines förmlichen Einschüchterungsplanes nicht verkennen lassen.

^{b-b} *Korrektur Ransonnets aus* bis zur Ausfindigmachung desjenigen, der den Meuchelmord an Vandoni begangen hat.

⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 7. 1851/I.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 20. 6. 1851/VII. Der Auszug (in 22 Kapiteln) liegt dem Originalprotokoll bei.*

Im wesentlichen waren mit dem Minister des Inneren einverstanden die Minister der Finanzen, des Krieges, der Landeskultur, des Handels und der Justiz, letzterer mit dem Beisatze, daß dem Visitor apostolicus stets auch ein politischer Kommissär zur Beaufsichtigung quoad temporalia et publico-politica beizugeben wäre.

Der Minister des Kultus besorgt von seinem Vorschlage keine Beschränkung der Regierungsgewalt, indem derselbe sich gar nicht auf die Frage, welche Rechte die Regierung den Klöstern [gegenüber] habe, sondern lediglich auf die Frage beziehe, welche kirchlichen Organe die geeignetsten seien, um eine Reorganisation der Klöster und Orden zu bewerkstelligen^c. Tatsache sei es, daß große, in vielen Sprengeln zerstreute Orden nur durch einen apostolischen Visitor mit Erfolg inspiziert werden können. Da hiezu jedenfalls nur einheimische Bischöfe zu bestellen wären, so halte Graf Thun den Vorbehalt ihrer Ah. Ernennung nicht für nötig. Übrigens wären die Visitatoren weder bloß auf Piaristen und Barmherzige, noch bloß auf Ungarn zu beschränken, das Bedürfnis sei allenthalben vorhanden. Die Bischöfe haben es ausgesprochen.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser hierauf die Geneigtheit zu erkennen zu geben geruhten, den Bischöfen Ah. zu gestatten, sich die Bestellung apostolischer Visitatoren aus ihrer Mitte in Rom zu erbitten, glaubte der Ministerpräsident, dann die Minister des Inneren, der Finanzen und der Justiz ehrerbietigst vorschlagen zu sollen, daß wenigstens die Zustimmung der Regierung zur Wahl des Visitors vorzubehalten wäre, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß manche Bischöfe ein in politischer Hinsicht zweifelhaftes oder selbst entschieden schlechtes Benehmen eingehalten haben, sodaß es gefährlich wäre, in ihre Hand die weitreichende Macht eines Klostersvisitors zu legen. Se. Majestät geruhten, diesem Antrage entsprechend, zu bestimmen, daß bezüglich der Wahl von Visitatoren das vorläufige Einvernehmen mit der kaiserlichen Regierung vorzubehalten sei⁶.

Nach Aufhebung der Sitzung durch Se. Majestät den Kaiser versammelten sich die Minister zu einer Beratung bei dem Ministerpräsidenten.

IV. Im Nachhange zu der im v. M. gepflogenen Beratung über den Ruhegenuß des königlich ungarischen Septemvir v. Gosztonyi wurde beschlossen, für denselben die Hälfte seines Aktivitätsgehalts in Antrag zu bringen, da den Septemviris nicht das Recht der Inamovibilität von ihrem Posten bis an ihr Lebensende zustand.^{d,7}

^{c-c} *Einfügung Thuns.*

^d *Randbemerkung Ransonnets* Der Kriegsminister, zu Sr. Majestät berufen, nahm an der Beratung über den Punkt IV keinen Anteil.

⁶ *Der ursprüngliche Vortrag Thuns v. 7. 5. 1851 wurde mit dem Zusatz, daß die kaiserliche Sanktion bei der Aufstellung apostolischer Visitatoren eingeholt werden müsse, mit Ah. E. 9. 7. 1851 resolviert, worauf Thun mit Schreiben (K.) v. 17. 7. 1851 Friedrich Schwarzenberg und den Primas von Ungarn ermächtigte, das Geeignete zur Aufstellung der Visitatoren einzuleiten, alles in AVA., CUM, Kultus, Präs. 395/1851.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 27. 6. 1851/XI. Mit Vortrag v. 7. 8. 1851 beantragte Karl Krauß eine Pension in Höhe der Hälfte des Aktivitätsgehaltes für Gosztonyi. Der Vortrag wurde mit Ah. E. v. 14. 8. 1851 resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2731/1851. Die entsprechenden Akten des Justizministeriums, AVA., JM., Allg., Z. 7984 und 10850, beide ex 1851, liegen nicht mehr ein.*

V. Hierauf wurde der Gesetzentwurf über die Abschaffung der Avitizität in weitere Beratung gezogen⁸.

Die vom Justizminister vorgelesenen §§ 18 bis 51 gaben zu einer Erinnerung keinen Anlaß.

Bezüglich der Bestimmungen des VI. Hauptstückes über die Eintragung vormals adeliger Liegenschaften in das Grundbuch warf der Finanzminister die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, die adeligen Besitzungen komitatsweise in ein Grundbuch zu konzentrieren, um an dem Herkömmlichen nicht ohne Not etwas zu ändern, und ob es nicht besser wäre, das Grundbuchswesen für adelige und bäuerliche Gründe durch ein abgeordnetes Gesetz zu normieren, als hier im Avitizitätsgesetze nebenher auch die Satzungen über das Grundbuch der adeligen Gründe festzusetzen. Hierauf wurde von den Ministern der Justiz und des Inneren entgegnet, daß die Eröffnung der Grundbücher über adelige Liegenschaften im hohen Grade dringend sei und mit den Anordnungen des Avitizitätsgesetzes so nahe zusammenhänge, daß sich die Kommission, welche aus praktischen ungarischen Juristen zusammengesetzt ist, für die gemeinschaftliche Normierung entschieden hat. Eben diese, mit den Lokalverhältnissen vertrauten Männer erklärten sich für die Konzentrierung der Grundbücher bei den Bezirkskollegialgerichten, von denen einige sich über zwei Komitate erstrecken.

§ 58. Der Finanzminister bemerkte, es würde in einem Lande wie Ungarn, wo die grundbücherlichen Einrichtungen der großen Masse noch ganz unbekannt sind, sehr nützlich sein, die am Schlusse dieses Paragraphes erwähnten nachteiligen Folgen des unterlassenen Einspruchs gegen die Eintragung von Besitz- und Eigentumsrechten zur Belehrung der Beteiligten genau anzugeben.

Über die weitere Bemerkung des Finanzministers, daß der Steuerkataster die beste Basis der aufzulegenden Grundbücher bilden könnte, erwiderte der Justizminister, er habe den Instruktionen für das Grundbuchswesen in Ungarn bereits den Auftrag erteilt, sich an die Steuer- und Lagerbücher zu halten⁹.

Es wurde jedoch über Vorschlag des Ministers des Inneren beschlossen, einen eigenen Paragraphen einzuschalten, worin ausgesprochen wird, zur Nachweisung des faktischen Besitzes genüge es, in Ermanglung anderer Behelfe nachzuweisen, daß der Betreffende im Lagerbuche als Besitzer eingetragen erscheint. Die Eintragung in das Grundbuch habe sofort mit Berufung auf das Lagerbuch stattzufinden.

Zum § 63 wird nachträglich eine Textierungsverbesserung in Absicht auf die Eintragung über den nachgewiesenen langen Besitz in Vorschlag gebracht werden.

Zum § 65 brachte der Minister des Inneren in Anregung, daß die sogenannten stillschweigenden Hypotheken für erloschen erklärt würden, oder doch ein Termin zur Anmeldung festgesetzt werde. Der Justizminister war hiemit völlig einverstanden, glaubt aber, daß dies einer abgesonderten Vorschrift oder einem neu zu erlassenden Grundbuchsgesetze überlassen werden muß^c.

^{c-c} *Einfügung K. Krauß.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 30. 6. 1851/VII.*

⁹ *Zur Einführung der Grundbücher in Ungarn siehe MR. v. 17. 12. 1849/II, ÖMR. II/1, Nr. 230.*

Zum § 67 wurde nach den Worten „Schuldners herbeizuschaffen“ der Zusatz beliebt: „oder ihn aus dem Lagerbuche eintragen zu lassen“.

Die Vorschrift des § 68, daß im Grundbuche bei Eintragung einer adeligen Liegenschaft ihre eigentümliche Benennung und ihre Grenzen mit den Namen der angrenzenden Besitzer anzugeben seien, schien dem Finanzminister viel zu umständlich und zeitraubend mit Rücksicht auf den bedeutenden Umfang vieler adeliger Güter. Die Bezeichnung der Grenzen und Nachbarn ließe sich durch einfache Berufung auf die topographischen Nummern im Lagerbuche ersparen. Der Justizminister erklärte diesen Vorschlag in Erwägung ziehen zu wollen¹⁰.

Wien, 4. Julius 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 10. Juli 1851.

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 7. 1851/IV.

Nr. 523 Ministerrat, Wien, 4. Juli 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 5. 7.), P. Krauß 9. 7., Bach 9. 7., Thinnfeld 8. 7., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 9. 7.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Schreiben an Feldmarschall Grafen Radetzky aus Anlaß der Ermordung Alessandro Vandonis. II. Erneuerung des Vertrags mit dem österreichischen Lloyd. III. Obligationen des Grundentlastungsentschädigungsfonds. IV. Staatsvoranschlag 1851. V. Unterstützung für Fat Allah Elian. VI. Todesurteile.

MKZ. 2241 – KZ. 2253

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien den 4. Julius 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las den infolge Ministerratsbeschlusses vom 2. d. M. an den Feldmarschall Grafen Radetzky ergehenden Erlaß vor, worin ihm in allen Dringlichkeitsfällen die Ergreifung der nötigen Maßregeln überlassen und seinem Ermessen anheimgestellt wird, auf die Entdeckung des Mörders des Dr. Vandoni einen hohen Preis zu setzen und der Stadt Mailand eine Frist zu bestimmen, binnen welcher der Täter zustand gebracht werden müsse, widrigens ihr eine Kontribution aufgelegt werden würde¹.

In einem vertraulichen Schreiben wird dem Feldmarschall ausdrücklich bemerkt, daß in letzterer Beziehung die Maßregel öffentlich keineswegs als von Sr. Majestät oder vom Ministerrate ausgegangen oder genehmigt erscheinen dürfe.

Mit Ausnahme einer Bemerkung des Finanzministers, welcher die Preisausschreibung und Fristbestimmung lieber durch bloße Beziehung auf den eigenen Antrag des Grafen Radetzky ausgedrückt haben wollte, ergab sich keine Erinnerung dagegen².

II. Der Handelsminister referierte über die Erneuerung des mit der Gesellschaft des österreichischen Lloyd bestehenden Vertrages:

Die Basis desselben ist die Ah. Entschließung von 1837, worin der Lloyd als ein zum Betriebe der k. k. Staatspostanstalt gehöriges Institut erklärt wird, und seine Hauptbestimmungen sind: Ausschließung jeder anderen Unternehmung von der periodischen Befahrung der von den Schiffen des Lloyd befahrenen Routen und von der Übernahme von Postpaketen, Zugeständnis eines eigenen Ein- und Ausladeplatzes in den k. k. Häfen, unmittelbare Korrespondenz mit den k. k. Ämtern, Führung der k. k. Postflagge etc. etc³.

¹ Fortsetzung des MR. v. 2. 7. 1851/II.

² Mit Schreiben (K.) v. 4. 7. 1851 ermächtigte Schwarzenberg Radetzky nach den im Ministerrat beschlossenen Richtlinien vorzugehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2238/1851; anbei auch das erwähnte vertrauliche Schreiben Schwarzenbergs an Radetzky vom selben Tag. Radetzky erließ daraufhin am 19. 7. 1851 eine Proklamation, in der er die Kommunen des Landes für Maßnahmen zur Verhinderung der Böswilligkeiten gegen die Ordnung verantwortlich machte und verschärfte Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in Kraft setzte, ebd., MRZ. 2527/1851.

³ Vortrag der Allgemeinen Hofkammer v. 19. 1. 1837 mit Ah. E. v. 25. 2. 1837 resoliert, ebd., ÄStr. 360/1837. Siehe dazu Coons, Steamships 57–62.

Dagegen übernimmt die Gesellschaft die Verpflichtung zur ordentlichen Einhaltung der bestimmten, in dem gegenwärtigen Vertrage auf das doppelte vermehrte periodischen Fahrten, zur unentgeltlichen Mitnahme der ämtlichen und außerämtlichen Postkorrespondenz aus und nach allen inländischen Häfen, dann der nichtämtlichen Korrespondenz zwischen in- und ausländischen Häfen um den bedeutend ermäßigten Satz von 6, 9 und 12 Kreuzern für den einfachen Brief.

In betreff neuer Fahrten wird ein besonderes Übereinkommen auf Grundlage des gegenwärtigen vorbehalten.

Die Dauer des letzteren wird bis zum Jahre 1864 festgesetzt.

Der Finanzminister fand diesen Termin mit Rücksicht auf das dem Lloyd eingeräumte ausschließende Recht zu lang und vermeinte, daß die Erweiterung der Konkurrenz in dieser Beziehung von den wohlthätigsten Folgen sein würde. Wenigstens glaubt er, dieses rücksichtlich der Donaudampfschiffahrt unbedingt behaupten und lieber in die Aufhebung aller die Donaufahrten belastenden Gebühren willigen, als für den langen Fortbestand des Exklusivrechts stimmen zu können.

Auf die Entgegnung des Handelsministers jedoch, daß der Vertrag mit dem Lloyd im ganzen wesentlich zum Vorteile des Ärars gereiche, ein kürzerer Termin aber mit Rücksicht auf die von der Gesellschaft übernommenen ausgedehnten Verpflichtungen und die damit verbundenen Auslagen und Lasten unmöglich bestimmt werden könnte, erklärte sich der Ministerrat für den Abschluß nach den vorgetragenen Bedingungen⁴.

III. Handelte es sich um die Entscheidung einiger Fragepunkte in betreff der für die Grundentlastungsentschädigungskapitalien hinauszugebenden Obligationen und der Gebarung damit⁵, und zwar:

a) Geschäftsleitung. Da das Grundentlastungsgeschäft bisher unter dem Einflusse der drei Ministerien des Inneren, der Justiz und Finanzen geleitet worden, der Zug der Verhandlung durch alle drei Ministerien aber in den bloß die Finanzverwaltung angehenden Geschäften nur unnötige Umtriebe verursachen würde, so war der Finanzminister des Erachtens, daß alle bloß die Verwaltung des Entlastungsfonds betreffenden Geschäfte, die Ausfertigung, Verzinsung der Obligationen, Einbringung der Zahlungen und das reine Kassawesen unter der alleinigen Leitung des Finanzministeriums zu stehen hätten.

Da es jedoch der Minister des Inneren bedenklich fand, gegenwärtig schon, wo diese Angelegenheit sich noch in dem Übergangsstadium befindet, einen Teil der Gestion einem einzelnen Ministerium ausschließlich zuzuweisen und so der nötigen Zentra-

⁴ *Auf Vortrag Baumgartners v. 12. 7. 1851 wurde der Handelsminister mit Ab. E. v. 17. 7. 1851 zum Abschluß des Vertrages ermächtigt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2353/1851. *Baumgartner genehmigte daraufhin mit seiner Unterschrift v. 20. 7. 1851 den am 9. 7. 1851 ausgehandelten Vertrag zwischen der k. k. österreichischen Staatsverwaltung und dem österreichischen Lloyd, Ava., HM., Präs. 1726/1851; anbei auch Tariflisten für Beförderung verschiedener Güter. Zu diesem Vertrag siehe DAMPFSCIFFAHRT-GESELLSCHAFT DES OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN LLOYD 31.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 31. 3. 1851/VII, ÖMR. II/4, Nr. 478 (Bestimmungen über den Grundentlastungsfonds).*

lisierung und Übersicht der andern, namentlich des Ministerii des Inneren, zu entziehen, so bestand der Finanzminister derzeit nicht auf seinem obigen Antrage⁶.

b) Fruktifizierung der eingezahlten Gelder. Da dieselben nur sukzessiv und an den verschiedensten Orten eingehen und immer eine geraume Zeit verstreicht, bis sie an diejenigen Staatskassen gelangen, wo sie zur eigentlichen Verwendung kommen können, mithin eine Verzinsung vom Einzahlungstage in mehrfacher Beziehung untunlich wäre, so war der Finanzminister der Meinung, daß zwischen dem Einzahlungs- und Verzinsungsmonat immer ein voller Monat zu verstreichen hätte, dergestalt, daß, was im Juni erlegt worden, am 1. August zur Verzinsung gelangen wird.

Der Minister des Inneren fand diese Frist zu lang und würde selbe mit dem 15. des auf den Monat des Erlags folgenden Monats festsetzen.

Ihm traten die Minister für Landeskultur und Kultus bei; die übrigen, also mehreren Stimmen vereinigten sich aber mit dem Antrage des Finanzministers.

Was den Zinsfuß selbst betrifft, so wurde derselbe mit 5 % festgesetzt.

c) Gegen die äußere Form der auszufertigenden Obligationen, wovon ein Muster vorgezeigt wurde, ergab sich keine Erinnerung⁷.

d) Was die Sprache anbelangt, in welcher sie auszufertigen wären, so erachtete der Finanzminister, daß sie zur Wahrung ihres wesentlich provinziellen Charakters nebst der deutschen auch noch in der im betreffenden Lande üblichen Nationalsprache oder, wo deren mehrere sind, in den Nationalsprachen bis zu dreien (für Ungern etwa Weiteres vorbehalten) ausgefertigt werden sollen.

Sie haben gewissermaßen auch die Stelle der Schuldscheine zu vertreten, welche die Hypothekargläubiger der entlasteten Güter besitzen. Sie werden von der Grundentlastungskommission des Landes ausgefertigt und von deren Präsidenten unterschrieben. Mithin treten bei ihnen alle Bedingungen ein, sie zu eigentlichen Landesobligationen zu qualifizieren, welche, wie z. B. die alten mährisch-ständischen Pamatken, in der Landessprache ausgefertigt werden⁸.

Der Minister des Inneren war in der Rücksicht, daß diese Papiere vom Staate garantiert sind, für deren Ausfertigung in der deutschen Sprache allein, höchstens mit einer den ungrischen Landesweisungen ähnlichen Bezeichnung in den anderen Sprachen, wie dies der dem Antrage des Ministers des Inneren beitretende Handelsminister bemerkte.

Außer diesen stimmte noch der Kriegsminister diesem Antrage bei.

Die übrigen drei Stimmen vereinigten sich aber mit dem Finanzminister, dessen Antrag sofort zum Beschlusse erwuchs⁹.

⁶ § 1 der dann verbindlichen Instruktion für die zur Verwaltung des Grundentlastungsfonds berufenen Organe bestimmte, daß die administrative Leitung der Entlastungsfonde dem Innen-, Finanz- und Justizministerium zustand, FA., FM., Präs. Beilagen, Jahr 1851, Zl. 14278/1851.

⁷ Die gedruckten Muster der Grundentlastungs-Schuldverschreibung des Kronlandes Oesterreich ob der Enns in ebd., Präs. 12974/1851.

⁸ Die mährisch-ständischen Domestikal-Schuldbriefe aus dem Jahre 1767 wurden auch Domestikal-Pamatken genannt und waren 1835 in verlosbare mährisch-ständische Ärarial-Obligationen umgewandelt worden, Pgv. 70/1835.

⁹ Das zweisprachige Muster für die Grundentlastungs-Schuldverschreibung des Königreichs Böhmen in ebd., Präs. 14921/1851.

e) In Ansehung der Beträge, auf welche die Obligationen zu lauten haben (Minimum 50 fr.) sowie des vorderhand in Wien zu bestimmenden Druckorts ergab sich keine Erinnerung¹⁰; ebenso trat der Ministerrat

f) den Anträgen des Finanzministers in bezug auf die Teilung der Kontrolle und Zensur zwischen Kredithofbuchhaltung und den betreffenden Staatsbuchhaltungen sowie darin bei, daß die vom Ministerium des Inneren gewünschte Unterordnung der betreffenden Landesbuchhaltungsabteilung unter den Präsidenten der Grundentlastungskommission nicht stattzufinden habe und daß überhaupt in dieser Beziehung des Weiteren wegen mit dem Präsidenten des Generalrechnungsdirektorii das Einvernehmen gepflogen werde¹¹.

IV. Der Finanzminister brachte zur Notiz des Ministerrats den abgeschlossenen Staatsvoranschlag pro 1851, welcher Sr. Majestät unter Beziehung auf dessen Resultat (Ausgabe 277 Millionen, Einnahme 208 Millionen, Defizit 69 Millionen) mit der Bitte um Einschränkung des noch immer mit 104 Millionen angesetzten Militäraufwandes vorgelegt werden wird¹².

V. Der Minister des Inneren machte einverständlich mit dem Minister des Äußern den Antrag, dem in Aleppo beschädigten österreichischen Untertan Fat Allah Elian eine Unterstützung von 400 fr. zu bewilligen und von Sr. Majestät die Ermächtigung des Ministeriums zu erbitten, ihm nach Bedarf etwa noch bis 500 fr. anweisen zu dürfen¹³. Der Ministerrat fand hiergegen nichts zu erinnern¹⁴, ebenso wenig als gegen den Antrag des Justizministers

VI. auf Nachsicht der wider Barbara Hejlek und Joseph Biebel wegen Mordes verhängten Todesstrafe¹⁵.

Wien, am 5. Julius 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 10. Juli 1851.

¹⁰ § 85 der in Anm. 6 zit. Instruktion zählte taxativ die Schuldverschreibungsbeträge auf: 50, 100, 500, 1000, 5.000 und 10.000 fl., § 86 bestimmte die k. k. Staatsdruckerei in Wien als Drucklegungsort.

¹¹ § 179 der in Anm. 6 zit. Instruktion besagte, daß die Kontrolle über Kreditgeschäfte und Geldkassagebaren des Entlastungsfonds in allen Kronländern bei der k. k. Staatskredits- und Zentralhofbuchhaltung lag, § 180 bestimmte, daß die Kontrolle und Zensur aller übrigen Geschäftszweige durch die k. k. Kronlandsbuchhaltung (Provinzialstaatsbuchhaltung) zu geschehen habe. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 8. 1851/VIII.

¹² Fortsetzung des MR. v. 28. 3. 1851/III, ÖMR. II/4, Nr. 444. Auf Vortrag Philipp Krauß v. 8. 7. 1851 wurde der Staatsvoranschlag für 1851 mit Ah. E. v. 25. 7. 1851 bewilligt, Fa., FM., Präs. 11022/1851; anbei die gedruckte Haupt-Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben des österreichischen Kaiserstaates im Verwaltungs-Jahre 1851. Siehe auch BRANDT, Neoabsolutismus 2, 651.

¹³ Fortsetzung des MR. v. 13. 6. 1851/II.

¹⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 10. 1851/IV.

¹⁵ Auf Vorträge von Karl Krauß v. 5. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 17. 7. 1851 (Biebel), HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2274/1851 und Ah. E. v. 20. 7. 1851 (Hejlek), ebd., MRZ. 2273/1581, im Sinne des Ministerratsbeschlusses.

Nr. 524 Ministerrat, Wien, 7. Juli 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg (I – VI); BdE. und anw. (Schwarzenberg 8. 7.), P. Krauß 9. 7., Bach 9. 7., Thinnfeld 9. 7., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 9. 7.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Taxpflicht der Reichsräte. II. Auszeichnung für Michael Preveden. III. Provisorisches Preßgesetz. IV. Bequartierungsnormale für die Gendarmerie. V. Urbarialvorschüsse in Ungarn. VI. Auflösung der Nationalgarde. VII. Ernennung Georg Holzgethans zum Sektionsrate. VIII. Auszeichnung für Franz Finkes. IX. Errichtung eines meteorologischen Institutes in Wien. X. Pensionen für Ludwig Sauska, Laurenz Paraszky und Kaspar Zmertich.

MRZ. 2281 – KZ. 2254

Protokoll der am 7. Juli 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte aus Anlaß einer ihm zugekommenen Note des Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck hinsichtlich der Taxpflicht der Reichsräte über die Frage, ob die Reichsräte in Ansehung ihrer Bezüge der Diensttaxe zu unterliegen haben oder nicht¹. Er bemerkte, daß der ehemalige Staatsrat zwar die Begünstigung der Taxfreiheit genossen habe, daß aber der gegenwärtige Reichsrat nicht an seine Stelle getreten ist, daß es nicht zweckmäßig wäre, dieses zu erklären oder durch gewisse Verfügungen glauben zu machen, und daß gegenwärtig, wo so viel von Gleichberechtigung und gleicher Steuerpflicht gesprochen und geschrieben wird, es am wenigsten anginge, die gut besoldeten Reichsratsbeamten von einer Abgabe ausnehmen zu wollen, welcher auch die kleinsten Staatsbeamten unterliegen. Der Finanzminister glaubt daher, eine Ausnahme von der Regel des allgemeinen Taxgesetzes zu Gunsten des Reichsrates umso weniger bei Sr. Majestät befürworten zu sollen, als die Diensttaxe nur von jenem Betrage entrichtet wird, der noch nicht vertaxiert ist, oder der den früheren, taxfrei bezogenen übersteigt.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden².

II. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich erhielt hierauf die Zustimmung des Ministerrates zu dem an Se. Majestät zu stellenden Antrage auf Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone für den Militäroberlehrer Michael Preveden, welcher sich durch seine fünfzigjährige eifrige und treue, anfangs bei dem Militär, dann durch 34 Jahre bei dem Grenzsulwesen zurückgelegte, vielfach belobte Dienstleistung anerkennungswerte Verdienste erworben hat³.

¹ Kübeck hatte mit Schreiben (K.) v. 2. 7. 1851 Philipp Krauß um die Klärung der Frage ersucht, ob Reichsräte Ernennungstaxen zu zahlen hätten, HHSTA., RR., Präs. 91/1851.

² Mit Schreiben v. 7. 7. 1851 an Kübeck setzte Philipp Krauß noch einmal seine Gründe für die Bezahlung der Taxen auseinander, wobei er sich auch auf den Ministerratsbeschluß berief. Kübeck stimmte ihm in seinem Antwortschreiben (K.) v. 9. 7. 1851 vollkommen zu, alles in ebd., Präs. 106/1851. Zum weiteren Verlauf ebd., Präs. 109/1851.

³ Mit Kabinettschreiben v. 12. 7. 1851 wurde Michael Preveden das silberne Verdienstkreuz mit Krone verliehen, ebd., Franz-Josef-Ordensarchiv 191/1851.

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß er die kaiserliche Verordnung über das provisorische Preßgesetz Ah. genehmigt bereits zurückerhalten habe, welche nun ohne Verzug zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden wird⁴. Er bemerkte zugleich, das vom Justizminister angeregte Bedenken, daß der Kriegsminister darin nicht erwähnt wird, dürfte dadurch als behoben angesehen werden, daß die Erlassung der gedachten Verordnung dem Minister des Inneren, dessen Ressort sie zunächst angeht, übertragen wurde, und daß dieselbe bei der Erledigung speziell dem Kriegsminister zu dem Ende wird mitgeteilt werden, damit sie auch in der Militärgrenze eingeführt werde und die Militärkommanden diesfalls die nötigen Weisungen erhalten⁵.

IV. Hinsichtlich des von demselben Minister hierauf besprochenen Bequartierungsnormal für die Gendarmerie, worüber mit dem Adlatus des Generalinspektors der Gendarmerie und den Abgeordneten der Buchhaltung Beratungen gepflogen wurden, welche eine Zusammenstellung der diesfälligen (meistens schon bestandenen) Bestimmungen zur Folge hatten, ergab sich keine Erinnerung⁶.

V. Der Minister Dr. Bach teilte weiter mit, welche Beträge an Urbarialvorschüssen in Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen und in der Woiwodina bereits ausgegeben worden sind und welche noch in Aussicht stehen⁷.

Es wurde nach dem Antrage dieses Ministers im Prinzip angenommen, auf die Erneuerung der Urbarialvorschüsse in Ungarn, wo verhältnismäßig noch wenig ausgezahlt wurde, einzugehen. Über die Modalitäten der Ausführung sollen mit dem Finanzministerium Verhandlungen gepflogen werden⁸.

VI. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte in Verfolgung seines Vortrages die Frage über den Fortbestand der Nationalgarde zur Sprache. Die Nationalgarde, bemerkte derselbe, ist infolge eines Ah. Kabinettschreibens vom 14. März 1848 für Wien zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in der Residenz und zum Schutze des Eigentumes ins Leben gerufen worden⁹. Nur Elemente des Besitzes und der Intelligenz sollten darin

⁴ Fortsetzung des MR. v. 30. 6. 1851/I. Die kaiserliche Verordnung wurde als RGL. Nr. 163/1851 publiziert, sie wurde auch in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 10. 7. 1851 veröffentlicht. Siehe dazu OLECHOWSKI, Entwicklung des Preßrechts 344 ff.

⁵ Mit Zirkularverordnung Csorichs v. 21. 7. 1851 wurde die kaiserliche Preßverordnung auch für die Militärgrenze in Wirksamkeit gesetzt, publiziert als ARMEEVERORDNUNGSBLATT Nr. 84/1851.

⁶ Auf Vortrag Bachs v. 9. 7. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 25. 7. 1851 die zu erlassenden Bestimmungen für die Bequartierung der Gendarmerie, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2347/1851. Der Erlaß Bachs v. 1. 8. 1851 Bestimmungen über die Bequartierung der Landes-Gendarmerie abgedruckt u. a. als LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KRONLAND UNGARN Nr. 180/1851; siehe dazu auch HANZELY, Sammlung der Bequartierungs-Vorschriften 47–193 mit Erläuterungen und Ergänzungen bis 1858.

⁷ Zur Gewährung von Vorschüssen auf die aufgehobenen Urbarialleistungen in Ungarn sowie Kroatien und Slawonien siehe MR. v. 19. 2. 1850/I, ÖMR. II/2, Nr. 283, in Siebenbürgen MR. v. 14. 8. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 382.

⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 8. 1851/X.

⁹ HHSTA., SBProt. 293/1848.

vertreten sein. Durch eine Ministerialverordnung vom 28. April 1848 sei die Nationalgarde auch für andere Städte eingeführt worden¹⁰. Eine gesetzliche Normierung habe die Nationalgarde (durch einen Landtagsartikel) nur in Ungarn¹¹. In der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 geschieht ihrer eine Erwähnung¹², und in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 sagt der § 119 aus: Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt¹³.

Der Minister Dr. Bach bemerkte weiter, daß die Nationalgarde dort, wo der Belagerungszustand besteht, mit Ausnahme von Prag, faktisch aufgelöst sei und in den übrigen Provinzen eingeschlafen habe. Schon früher habe sie nur bei Leichenbegängnissen ihrer Mitglieder und bei Fronleichnamtsfeierlichkeiten Lebenszeichen von sich gegeben, die jetzt auch ausbleiben, weil die Nationalgarde keine Chargen hat und durch ihr Ausrücken ohne diese nur lächerlich würde.

Die über die Frage, ob die Nationalgarde aufzulösen sei, vernommenen Statthalter erklärten alle, daß sich das Institut überlebt habe, nicht haltbar sei, und daß es gut wäre, sie aus diesem faktischen, zu Konflikten Anlaß gebenden Zustande wegzubringen¹⁴. Nur zwei Statthalter haben aus dem § 119 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 konstitutionelle Bedenken gegen die Auflösung der Nationalgarde ableiten zu sollen geglaubt¹⁵. Die alten Bürgerkorps, welche auf Ah. Gnadenbriefen basiert sind, wären nach Revision ihrer Statuten und in einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen angemessenen Art wieder zu errichten¹⁶.

Nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach wäre die Nationalgarde bei den dargestellten Umständen aufzulösen und von Sr. Majestät sich die Ah. Ermächtigung zu erbitten, Bürgerkorps, welche auf Ah. Gnadenbriefen basiert sind, wieder aufleben zu machen und dort, wo sie (wie in Wien) aufgehoben wurden, über ihre Reaktivierung Verhandlungen einzuleiten.

Der Minister meint, daß eine solche Maßregel die allgemeine Billigung erhalten und das bürgerliche Element der Regierung geneigter machen würde. Hiernach wäre der Entwurf einer kaiserlichen, die Auflösung der Nationalgarde etc. aussprechenden Verordnung unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe an den Reichsrat um sein Gutachten zu leiten.

¹⁰ Gemeint sind die in zehn Paragraphen zusammengefaßten Hauptbestimmungen des aus 57 §§ bestehenden Pillersdorffschen Entwurfes eines Statuts über die Organisation der Nationalgarde im österreichischen Kaiserstaat, die am 8. [sic] 4. 1848 kundgemacht wurden, abgedruckt in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 12. 4. 1848.

¹¹ Ungarische Gesetzartikel des Jahres 1847/48, GA. XXII, BERNATZIK, Verfassungsgesetze 99.

¹² § 59 der Pillersdorffschen Verfassung lautete Die Nationalgarde und sämtliche Beamten leisten dem Kaiser auf die Verfassung den Eid, ebd., 109.

¹³ RGL. Nr. 150/1849.

¹⁴ Die Statthalter waren mit Zirkular v. 3. 6. 1851 aufgefordert worden, Gutachten über die Nationalgarde in ihrem jeweiligen Kronland abzugeben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2848/1851; anbei die Berichte der Statthalter.

¹⁵ Das waren die Statthalter von Salzburg und Tirol; ihre Berichte v. 23. 6. 1851 in ebd.

¹⁶ So beispielsweise der Statthalter von Kärnten in seinem Bericht v. 26. 6. 1851, ebd.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerkte hierüber, daß die Zeit ohne ein weiteres Zutun der Regierung die Nationalgarde auf den Punkt, wo sie jetzt ist, nämlich beinahe zum Absterben gebracht habe. Diesen Gang sollte man nicht hemmen und, obgleich der Bestand der Nationalgarde nicht legal ist, mit aller Vorsicht dabei vorgehen.

Baron Krauß besorgt einen üblen Eindruck aus der jetzt und offen ausgesprochenen Auflösung der Nationalgarde. Die Nationalgardien, bemerkte derselbe, wünschen allerdings auf eine gute Art von dem Institute zu kommen, was ihm aber die angetragene nicht zu sein scheine. Nach seiner Ansicht wäre ferner unter den jetzigen Umständen alles zu vermeiden, was Aufsehen im In- und Auslande erregen und dahin gedeutet werden könnte, daß man die Verfassung aufheben wolle.

Der Justizminister Ritter v. Krauß erinnerte, daß es allerdings in der Macht Sr. Majestät liege, die Nationalgarde aufzulösen, zu suspendieren oder anders zu regeln. Ob es aber jetzt, bei der bevorstehenden Reise des Kaisers in die Länder opportun sei, den Ausspruch wegen Auflösung der Nationalgarde ergehen zu lassen, glaubt er bezweifeln zu sollen und würde einen solchen Ausspruch sogar für inopportun dann halten, wenn nicht gleichzeitig für die aufgelöste Nationalgarde etwas anderes, nämlich die im § 119 der Reichsverfassung vorgesehene Bürgerwehr substituiert wird, bei welcher Gelegenheit gesagt werden könnte, daß außer der Bürgerwehr alle anderen bewaffneten Korps (Nationalgarde brauchte man nicht zu nennen) aufgehoben sind. Die Nationalgarde, ohne etwas dafür zu substituieren, gleichsam einschlafen zu lassen, würde er aus dem Grunde für bedenklich finden, weil sie in Momenten der Aufregung wieder aufleben und als bewaffnete Macht da stehen könnte.

Die Minister v. Thinnfeld und Freiherr v. Csorich erklärten sich mit dem Minister des Inneren für die offene Erklärung der Auflösung der Nationalgarde und damit einverstanden, daß die Bürgerwehr dort, wo sie auf Privilegien gegründet ist, nach vorausgegangener Verhandlung darüber wieder aufleben gemacht werde.

Die Minister Graf Thun und Ritter v. Baumgartner, welche gleichfalls das Eingehen der nicht legal und nur auf dem Grunde einer Ministerialverordnung vom Jahre 1848 bestehenden Nationalgarde wünschen, würden es für angemessen erachten, wenn auf der Basis des § 119 der Reichsverfassung vom 4. März 1849, welcher den Vorbehalt enthält, daß die Bürgerwehr durch ein besonderes Gesetz werde geregelt werden, durch ein kurzes Gesetz^a ausgesprochen würde, unter welchen Bedingungen und an welchen Orten die Bürgerkorps wieder bestehen können. Hierdurch würde der § 119 der Reichsverfassung nur spezialisiert und der Vorwurf beseitigt, daß man die Reichsverfassung verletze.

Der Ministerpräsident fände keinen Anstand, keine Schwierigkeit darin, offen auszusprechen, daß die Nationalgarde aufgelöst sei, weil sie nicht legal besteht, durch die in dem aufgeregten Jahre 1848 eingerissene Mode ins Leben gerufen wurde und, wenn man die Auflösung nicht offen ausspräche, das Besorgnis fortan bestünde, daß sie sich in Momenten der Aufregung noch als existierend betrachten und zu einer der Regierung ungelungenen Zeit zu den Waffen greifen könnte.

^a *Gestrichen* ohne übrigens die Nationalgarde zu nennen.

Ein Beschluß über diesen Gegenstand wurde übrigens nicht gefaßt, weil sich der Minister des Inneren vorbehielt, die von ihm beabsichtigte kaiserliche Verordnung in der nächsten Sitzung vorzubringen¹⁷.

VII.^b Dem Antrage des Ministers Grafen Thun, für die in seinem Ministerium noch zu besetzende Sektionsratsstelle den gewesenen galizischen Kammerprokurator Georg Holzgethan, welcher seit dem Jahre 1822 dient, vorzügliche Fähigkeiten, ausgezeichnete Verwendung und tadellose Moralität besitzt, und dessen Unterbringung außerhalb Galiziens mit Ah. Entschließung vom 3. Oktober 1846 angeordnet wurde¹⁸, Sr. Majestät mit dem Beifügen vorzuschlagen, daß, da er als Kammerprokurator in dem Genusse eines Gehaltes von 3000 f. stand, die Sektionsräte zweiter Gehaltsstufe aber, in welche Holzgethan als jüngster einzureihen wäre, nur 2500 f. beziehen, ihm der Mehrgenuß von 500 f. insoweit als Personalzulage bewilliget werden möchte, bis er in die höhere Gehaltsstufe von 3000 f. vorrückt, wurde von dem Ministerrate ebenso beigestimmt¹⁹ wie dem weiteren Antrage

VIII. desselben Ministers, dem Oberlehrer an der Pfarrhauptschule in der hiesigen Vorstadt Gumpendorf Franz Finkes in Berücksichtigung seiner 43jährigen, mit dem rühmlichsten Eifer im Schulfache zurückgelegten Dienstzeit das silberne Verdienstkreuz mit der Krone von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken²⁰.

IX. Der Direktor der Prager Sternwarte Kreil wurde beauftragt, die österreichische Monarchie behufs von wissenschaftlich-meteorologischen Forschungen und Anbahnung der fortgesetzten diesfälligen Beobachtungen zu bereisen, welche Aufgabe er nächstens zum Abschlusse bringen wird. Gegenwärtig handelt es sich darum, die Resultate dieser Forschungen zusammenzufassen, für die Zukunft an verschiedenen Punkten die wichtigen meteorologischen Beobachtungen fortsetzen zu lassen, für die Leitung und Zusammenfassung derselben ein Organ mit dem Sitze in Wien in der Person des Kreil definitiv zu bestellen und zu diesem Behufe ein meteorologisches Institut hier zu errichten. Bei den von dem Minister Grafen Thun und dem Handelsminister über die Tendenz und den Zweck dieses Institutes gegebenen Aufklärungen ist der Finanzminister von seinen früher geäußerten Bedenken gegen die definitive Bestellung des Direktors Kreil an dieser Anstalt zurückgetreten²¹.

^b *Randbemerkung Waceks* An der Besprechung und dem Beschlusse über die folgenden Gegenstände VII, VIII, IX und X hat der Ministerpräsident keinen Teil genommen.

¹⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 7. 1851/X.*

¹⁸ HHSTA., CBProt. 3857/1846.

¹⁹ *Auf Vortrag Thuns v. 4. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 20. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 2276/1851. *Zu Georg Holzgethan siehe ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 2, 408.*

²⁰ *Auf Vortrag Thuns v. 1. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 20. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2275/1851.

²¹ *Auf Vortrag Thuns v. 8. 7. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 23. 7. 1851 die Errichtung der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus mit Karl Kreil als Direktor*, ebd., MRZ. 2345/1851. *Zu dieser Zentralanstalt siehe CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 5, 696 mit weiteren Literaturhinweisen, zu Karl Kreil ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 4, 245.*

X. Schließlich beabsichtigt der Minister des Inneren, Gnadenpensionen für die ungarischen Provinzialkommissäre Ludwig Sauska, Laurenz Paraszky und Kaspar Zmertich, gegen welche sich das Finanzministerium lediglich wegen Mangels einer diesfälligen Ah. Aufforderung erklärt hatte, von diesem Erfordernisse aber, wie der Minister Dr. Bach bemerkte, in rücksichtswürdigen Fällen und bei entfernt wohnenden Parteien schon öfter Umgang genommen wurde, bei Sr. Majestät zu befürworten, weil die gedachten Individuen ihrer langen, belobten Dienstleistung wegen Rücksicht verdienen.

Der Ministerrat fand dagegen, auch mit Zustimmung des Finanzministers, nichts zu erinnern, welcher letztere nur bemerkte, daß man in der Regel bei dem bestehenden Grundsätze festhalten müsse und nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen davon Ausnahmen zu machen sich erlauben dürfe²².

Wien, am 8. Juli 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 10. Juli 1851.

²² *Vortrag Bachs v. 9. 7. 1851 wegen einer Gnadenpension für Ludwig Sauska von 200 f. jährlich, resolviert mit Ah. E. v. 17. 7. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2287/1851 und Vortrag Bachs v. 9. 7. 1851 wegen einer Gnadenpension für Laurenz Paraszky von 600 f. jährlich und für Kaspar Zmertich von 400 f. jährlich, resolviert mit Ah. E. v. 17. 7. 1851, ebd., MRZ. 2288/1851.*

Nr. 525 Ministerrat, Wien, 9. Juli 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 9. 7.), P. Krauß 11. 7., Bach 11. 7., Thinnfeld 11. 7., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 11. 7.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Gebührenanweisung des Zivil- und Militärgouverneurs in Siebenbürgen. II. Gerichtsorganisation in Dalmatien. III. Todesurteile. IV. Avitizitätsgesetz (4. Beratung). V. Erbfolgegesetz für Ungarn etc.

MKZ. 2283 – KZ. 2413

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 9. Julius 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren brachte eine Reklamation des Fürsten Carl Schwarzenberg in betreff der Anweisung seiner Gebühren als Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen zur Sprache¹. Es sind demselben in dieser Eigenschaft außer der Feldmarschalleutnantsgage per 6000 f. mit Ah. Entschließung vom 9. Mai l. J. 6000 f. Gehalt und 8000 f. Funktionszulage bewilligt, vom Finanzminister aber nur die letztere und von Kriegsminister 6000 f., welche Fürst Schwarzenberg als Feldmarschalleutnant zu beziehen hat, angewiesen worden, sodaß es sich noch um den Gehalt als Gouverneur von 6000 f., wie selbe auch sein Vorgänger Baron Wohlgemuth bezog, handelt. Da bei dieser Anweisung ein Mißverständnis, veranlaßt durch den gleichen Betrag des Feldmarschalleutnants- und des Gouverneursgehalts, obzuwalten scheint, übrigens der Finanzminister bereit ist, die Anweisung wie bei Baron Wohlgemuth zu veranlassen, so wird diese Angelegenheit nach Einsicht der Akten in betreff des letztgenannten zwischen den betreffenden Ministerien ins Reine gebracht werden².

II. Die Organisierung der Justizbehörden in Dalmatien ist von Sr. Majestät zwar genehmigt worden³, nachdem aber auch dort, gleich wie in Kroatien etc. die Trennung der Kollegial- von den Landesgerichten für zweckmäßig erkannt und insbesondere für Ragusa ein Landesgericht angesucht und beantragt wird⁴, so erhielt der Justizminister die Zustimmung des Ministerrates zu dem hiernach bei Sr. Majestät zu stellenden modifizierten Antrage, wornach also ein Oberlandesgericht, drei Landesgerichte und die ent-

¹ Mit Schreiben v. 1. 7. 1851 an Bach hatte Carl Schwarzenbergs sein Gehalt urgirt, AVA., IM., Präs. 3504/1851. Zur Ernennung Carl Schwarzenbergs zum Zivil- und Militärgouverneur Siebenbürgens siehe MR. v. 30. 4. 1851/V, ÖMR. II/4, Nr. 492; zur Frage des Gehaltes siehe MR. 5. 5. 1851/II, ebd., Nr. 494.

² Mit Schreiben v. 11. 7. 1851 forderte Bach Philipp Krauß auf, das Gehalt Carl Schwarzenbergs als Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen flüssig zu machen, worauf Krauß mit Schreiben (K.) v. 26. 7. 1851 die siebenbürgische Finanzlandesdirektion anwies, das Gehalt auszuzahlen, alles in FA., FM., Präs. 10270/1851.

³ Siehe dazu MR. v. 7. 6. 1850/I, ÖMR. II/3, Nr. 347.

⁴ Siehe dazu MR. v. 7. 4. 1851/II, ÖMR. II/4, Nr. 481, und MR. v. 26. 11. 1851/II.

sprechende Anzahl von Bezirksgerichten, im ganzen mit einer Ersparung von etwas 4000 f. gegen den früheren Antrag, bestellt werden würden⁵.

III. Der Justizminister referierte über nachstehende Todesurteile: a) wider Vincenz Marcinink, b) wider David Dobroević, c) wider Anna Matkun, sämtlich wegen Meuchelmordes, mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, wogegen nichts zu erinnern war⁶.

IV. Fortsetzung der Beratung des Avitizitätsgesetzes⁷.

Der Justizminister las den infolge der Besprechungen vom 30. Juni und 2. Juli modifizierten Text der §§ 14–68 und kam auf die im Ministerrate vom 30. v. M., VII., vorgekommene Differenz bei § 17 in betreff der einjährigen Frist zur Einleitung des Prozesses mit dem Beisatze zurück, daß dieselbe mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes als hinlänglich lang erkannt werden dürfte. Der Finanzminister beharrte bei seiner schon damals abgegebenen Meinung, daß diese Frist verlängert werde.

Die Stimmenmehrheit trat jedoch dermalen dem Antrage des Justizministers bei.

Zu dem § 13 wurden – dem Vorbehalte vom 30. v. M. gemäß – die Abschriften der dort berufenen Gesetzartikel beigebracht und vorgelesen, wornach gegen den ersten Teil des Paragraphes nichts zu erinnern war. In Absicht auf den Schlußsatz jedoch ward beschlossen, denselben durch direkte Beziehung auf das gleichzeitig mit dieser Vorschrift hinauszugebende, weiter unten besprochene Gesetz über die Erbfolge ^afür Ungern etc.^a zu modifizieren, wornach derselbe etwa so zu lauten hätte: „Über die ^bBehandlung dieser Fideikommissen und ^b[die] Errichtung von neuen Fideikommissen^c bestimmt das III. Kapitel Unseres Patents vom heutigen Tage in betreff des Erbrechtes.“

Die §§ 69–76 gaben zu keiner Erinnerung Anlaß.

Übrigens ward auf Antrag des Ministers des Inneren, mit Zustimmung des Justizministers, für die ganze Vorschrift – mit Weglassung des „provisorisch“ – die Form eines Patents, als der Wichtigkeit der Sache angemessen, dann die Beseitigung des Beiworts „feudalen“ Bestimmungen im Eingange beschlossen⁸.

V. Bei dem gleichzeitig mit obigem Gesetze zu erlassen angetragenen Patente über die in Folge der Aufhebung der Avitizität in Ungern etc. zu bestimmende Erbfolge, welches die

^{a-a} *Einfügung K. Krauß.*

^{b-b} *Einfügung K. Krauß.*

^c *Gestrichen: und deren Verschuldung.*

⁵ *Auf den entsprechenden Vortrag Karl Krauß v. 9. 7. 1851 erging folgende Ab. E. v. 17. 1. 1852: Da diese Anträge durch die von Mir unterm 31. v. M. vorgezeichneten organischen Grundsätze eine wesentlich verschiedenen Auffassung erheischen, so sind sie mit gehöriger Beachtung jener Grundsätze einer neuerlichen Erwägung zu unterziehen, deren Ergebnisse Mir des Ehestens vorzulegen sind, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2410/1851.*

⁶ *Auf die Vorträge Karl Krauß v. 9. 7. 1851, ebd., MRZ. 2363/1851 (David Dobroević), ebd., MRZ. 2364/1851 (Anna Matkun) und ebd., MRZ. 2365/1851 (Vincenz Marcinink) entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 23. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 2. 7. 1851/V.*

⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes im nächsten Tagesordnungspunkt. Die neuen Bestimmungen über die Avitizität und die Erbfolge sind schließlich in einem kaiserlichen Patent zusammengefaßt worden.*

betreffenden Hauptstücke des ABGB. mit den durch spätere Erläuterungen und Berufung auf andere Bestimmungen des ABGB., endlich durch einige besondere ^dpolitische Vorschriften im Lande^d gebotene Modifikationen enthält, ergab sich außer der vom Justizminister selbst angetragenen Modifikation des Ausdruckes „gesetzgebenden Gewalt“ im § 627 ABGB., welcher durch das Wort „des Kaisers“ ersetzt wurde, dann der Adaptionierung der römischen Rechtsansicht in betreff der Einrechnung in den Pflichtteil, keine Erinnerung⁹.

Nur der Kultusminister erachtete, daß in dem Kapitel von der gesetzlichen Erbfolge ^ediejenigen bisher in Ungarn geltenden Bestimmungen über die Verteilung des Intestatnachlasses, welche zwar von dem ABGB. abweichen, aber durch die Aufhebung der Avitizität nicht berührt werden, z. B. die Nutznießungsrechte der Witwen, beizubehalten [wären], weil die bloße Rücksicht auf Gleichförmigkeit ihm keinen genügenden Grund zu enthalten scheine, um in bestehende Rechtsgewohnheiten störend einzugreifen.^e Es ward jedoch dagegen die Untunlichkeit geltend gemacht, von dem im Ganzen für Ungern etc. angewandten deutsch-österreichischen Erbfolgerechte einzelne Ausnahmen ohne strenge Notwendigkeit zuzulassen¹⁰.

Wien, am 9. Julius 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, den 12. Juli 1851.

^{d-d} *Korrektur K. Krauß aus Landesverhältnisse.*

^{e-e} *Korrektur Thuns aus einige derjenigen besonderen Bestimmungen beibehalten werden dürften, welche z. B. in Ansehung des Anteils der Witwe bisher in Ungern etc. üblich und gesetzlich waren, weil dies im Lande günstig aufgenommen [werden] dürfte, da es den bisherigen Gewohnheiten entspräche.*

⁹ *Der Entwurf der Bestimmungen über die Grenzen der Teilbarkeit unbeweglicher Güter und über die Erbfolge in unteilbaren Besitzungen in HHSTA., RR., GA. 38/1851.*

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 7. 1851/XII.*

Nr. 526 Ministerrat, Wien, 11. Juli 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 12. 7.), P. Krauß 16. 7., Bach 16. 7., Thinnfeld 14. 7., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 16. 7.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Ausweis der Vergehen gegen die Privat- und Eigentumssicherheit von März bis Mai 1851. II. Keine Abstellung der Honvéds zum Militär. III. Auszeichnung für Joseph Rispler. IV. Auszeichnung für Joseph Glanz. V. Auszeichnung für Mathias Seis. VI. Aufhebung der Kärntner Verordnetenstelle. VII. Gendarmerievermehrung für Dalmatien. VIII. Entlassung von Landwehrmännern. IX. Geldstiftung zugunsten einer Abtei in Graubünden. X. Überschreitung des Wirkungskreises seitens des Banus. XI. Zwei Todesurteile. XII. Teilbarkeit unbeweglicher Güter in Ungarn (1. Beratung).

MRZ. 2366 – KZ. 2414

Protokoll der am 11. Juli 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses FML. Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte den Inhalt eines erhaltenen Ausweises zur Kenntnis des Ministerrates, nach welchem sich die Privat- und Eigentumssicherheit in Wien in der neueren Zeit gegen die nächstvorausgegangenen Jahre bedeutend gebessert hat. So haben z. B. die Fälle des Diebstahls, welche in den Monaten März, April und Mai 1847 418 mit einem Schaden von 10.300 f. ausmachten, in den entsprechenden Monaten des laufenden Jahre nur 237 mit einem Schaden von 6000 f. betragen¹. Eine auffallende Abnahme äußerte sich auch bei der Taschendieberei, dann bei den Diebstählen an versperrten Gute, zu welcher letzteren Abnahme die bestehende (und nun auch in den Vorstädten einzuführende) Gewölbewache wesentlich beigetragen haben wird².

II. Derselbe Minister referierte sodann über eine Mitteilung des Kriegsministeriums, welche die Frage zum Gegenstande hat, ob die Abstellung der gewesenen Honvéds als solcher in Ungarn noch ferner Platz zu greifen habe oder nicht³. Der Minister Dr. Bach bemerkte zur Aufklärung des Sachverhaltes, daß Se. Majestät nach der Kapitulation von Világos die Ah. Anordnung zu treffen geruht haben, daß die Honvéds vom Feldwebel abwärts der Armee eingereiht werden sollen⁴. Im März 1850 sei die Ah. Erklärung erflossen, daß, da die Abstellung der Honvéds nicht als Strafmaßregel, sondern bloß als Auskunftsmittel für die damals nur unvollständig auszuführen möglich gewesene Rekrutierung in Ungarn anzusehen ist, selbst die bereits als solche abgestellten Honvéds entlassen werden sollen⁵. Mittlerweile sei die neue Rekrutierung gehörig aktiviert worden, durch welche vollends jede Veranlassung zur Abstellung der Honvéds entfallen ist⁶.

¹ Unter den Beständen des AVA., IM. Präs. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

² Zur Reorganisation der Wiener Gewölbewache siehe MR. v. 16. 11. 1850/IV, ÖMR. II/4, Nr. 420.

³ Mit Schreiben v. 22. 5. 1851 hatte Csorich Bach ein Schreiben Appells wegen Entlassung sämtlicher zwangs-assentierter Honvéds aus der Armee übersandt, KA., KM., Präs. 2806/1850.

⁴ Siehe dazu MR. v. 20. 8. 1849/I, ÖMR. II/1, Nr. 150.

⁵ Siehe MR. v. 11. 3. 1850/II, ÖMR. II/2, Nr. 297.

⁶ Zur neuen Rekrutierung siehe MR. v. 30. 10. 1850/IV, ÖMR. II/4, Nr. 411.

Die Landesautoritäten (Baron Geringer und FZM. Baron Appel) tragen an, es von der oberwähnten Maßregel abkommen zu lassen, wofür teils militärische Rücksichten für die Ehre und den guten Geist der Armee, teils Rücksichten für die Sicherheit geltend gemacht werden, weil die Honvéds, über welchen fortwährend das Damoklesschwert – die Furcht vor der Abstellung – schwebt, sich aus diesem Grunde in den Wäldern herumtreiben und so die Sicherheit gefährden. Die gedachten Landesautoritäten meinen gleichzeitig, daß eine allgemeine Amnestie zu dem gedachten Zwecke für die Honvéds zu erlassen wäre.

Der Minister des Inneren erklärte sich einverstanden, daß es von der gedachten Maßregel für die Zukunft abzukommen hätte, aber nicht dafür, daß es in der Form einer Amnestie oder Generalpardons geschehe, weil die Honvéds darin eine Art Freisprechung von ihren sonstigen Vergehen erblicken könnten und dieser Vorgang einen üblen Eindruck auf die bereits abgestellten Honvéds machen würde.

Nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach wären Se. Majestät zu bitten, Allerhöchst zu erklären, daß, nachdem der Zweck der damaligen Maßregel erreicht ist, es für die Zukunft von der Abstellung der Honvéds als solcher abzukommen und hinsichtlich derselben die allgemeinen Rekrutierungsvorschriften in Anwendung zu kommen haben, wozu die Autoritäten des Landes anzuweisen wären.

Der Minister des Inneren wird in diesem Sinne mit Zustimmung des Ministerrates den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten⁷.

Der Minister des Inneren erhielt weiter die Zustimmung des Ministerrates, auf nachstehende Auszeichnungen bei Sr. Majestät anzutragen, nämlich:

III. für den galizischen Straßenbaukommissär Rispler mit dem goldenen Verdienstkreuze wegen seiner sehr gelobten Dienste und erworbenen Verdienste bei der Herstellung des Überganges der kaiserlich russischen Truppen im Jahre 1849 nach Ungarn⁸.

IV. Für den Sektionsrat Glanz die taxfreie Verleihung des Ritterkreuzes des österreichisch kaiserlichen Leopoldordens in Berücksichtigung seiner in den ungarischen Wirren geleisteten, von den Landesautoritäten sehr angerühmten Dienste⁹.

V. Für den verdienstvollen Armenbezirksdirektor und nach einer mehr als 40-jährigen Dienstleistung pensionierten niederösterreichischen Provinzialzahlmeister Seis das goldene Verdienstkreuz mit der Krone¹⁰.

⁷ *Der entsprechende gemeinsame Vortrag Bachs und Csorichs v. 17. 7. 1851 wurde mit Ah. E. v. 25. 7. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2429/1851. Siehe dazu SCHMIDT-BRENTANO, Armee in Österreich 375.*

⁸ *Auf den im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßten Vortrags Bachs v. 16. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 25. 7. 1851, Rispler nur die Ah. Zufriedenheit auszudrücken, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2434/1851.*

⁹ *Auf Vortrag Bachs v. 16. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 28. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2432/1851.*

¹⁰ *Auf Vortrag Bachs v. 17. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 25. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2431/1851.*

VI. Der Minister des Inneren bemerkte weiter, daß nach einer Anzeige des Statthalters von Kärnten die dortige ständische Verordnetenstelle und der verstärkte ständische Ausschuß im fortwährenden dienstschädlichen Zwiespalt zueinander standen, und daß er sich sonach bestimmt gefunden, die Verordnetenstelle außer Wirksamkeit zu setzen¹¹. Der Statthalter bittet um nachträgliche Genehmigung dieser seiner wegen der obwaltenden Dringlichkeit bereits ausgeführten Verfügung, welche demselben nach dem Antrage des Ministers Dr. Bach und Zustimmung des Ministerrates zu erteilen wäre, ohne über diese bloß administrative Maßregel Sr. Majestät einen Vortrag zu erstatten¹².

VII. So wie bereits für mehrere Provinzen bei der nachgewiesenen Notwendigkeit eine Vermehrung der Gendarmeriemannschaft angetragen und von Sr. Majestät Ah. genehmigt wurde, ebenso soll gegenwärtig eine solche als notwendig erkannte Vermehrung der Gendarmerie für Dalmatien stattfinden¹³. Es soll nämlich der dritte Flügel des dortigen Gendarmerieregiments, welcher für die Bezirke Cattaro und Ragusa bestimmt ist, wegen der langen zu überwachenden Strecke in zwei Flügel geteilt, d. i. es soll ein neuer Flügel hinzugefügt werden. Hierdurch würde sich eine Vermehrung der jetzigen Mannschaft von 534 Mann um 103 Köpfe mit einer Mehrauslage von ca. 34.000 f. ergeben.

Der Minister Dr. Bach beabsichtigt den diesfälligen Antrag bei Sr. Majestät zu unterstützen, wogegen sich bei der dargestellten Notwendigkeit von Seite des Ministerrates keine Erinnerung ergab¹⁴.

VIII. Nachdem die früher bestandene Militärkapitulationszeit von 14 auf acht Jahre herabgesetzt wurde¹⁵, hat man ^agleichzeitig auch für die Landwehrmannschaft eine Begünstigung in der Art erwirkt^a, daß jene Landwehrmänner, welche über zwölf Jahre gedient haben, ^bin die dritte Landwehrdivision übersetzt worden sind, welche damals aufgelöst war, folglich gleichbedeutend gewesen ist, als wäre diese Mannschaft in die zweiten Landwehrbataillons eingereiht, d. i. dem Zivilstande zurückgegeben worden. Seit

^{a-a} *Korrektur Csorichs aus* bald darauf auch für die Landwehr eine Begünstigung in der Art beabsichtigt.

¹¹ *Zum schon länger andauernden Konflikt zwischen den beiden Gremien siehe MR. v. 10. 8. 1850/VII, ÖMR. II/3, Nr. 380.*

¹² *Unter den Beständen des AVA., IM., Präs. und Allg. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Die Verordnetenstelle war mit Erlaß der Kärntner Statthalterei v. 26. 4. 1851 aufgehoben und an ihrer Stelle zur Besorgung der anfallenden Agenden eine Kommission aus Mitgliedern des provisorischen Landesausschusses und der immatrikulierten Stände gebildet worden, HUGELMANN, Österreichische Landtage 2, 36 f. und LUSSNIG, Wahlen in Kärnten 66.*

¹³ *Zur Vermehrung der Gendarmerie in anderen Provinzen siehe MR. v. 4. 6. 1851/VII und MR. v. 25. 6. 1851/III.*

¹⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 11. 7. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ah. E. v. 23. 7. 1851 die angetragene Vermehrung der Gendarmerie, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2350/1851.*

¹⁵ *Die Festsetzung der achijährigen Militärdienstpflicht für die sogenannten deutsch-erbländischen Provinzen war 1845 geschehen, siehe dazu SCHMIDT-BRENTANO, Armee in Österreich 67; zuletzt wurde sie für die Länder der ungarischen Krone 1850 eingeführt, siehe dazu MR. v. 15. 4. 1850/VII, ÖMR. II/2, Nr. 320.*

dieser Maßregel ist wegen der im Jahre 1846 in Galizien und später in den Jahren 1848 und 1849 allgemein ausgebrochenen Unruhen zugunsten der länger dienenden Landwehrmannschaft nichts weiter geschehen^{b,16}. Gegenwärtig beabsichtigt der Kriegsminister einverständlich mit dem Minister des Inneren bei Sr. Majestät au. anzutragen, daß jene Landwehrmänner, welche über zwölf Jahre ^coder länger dienen, gleichviel ob sie die Dienstzeit in der Linie und Landwehr zusammen oder in der Landwehr allein zurückgelegt haben,^c entlassen werden sollen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte. Durch diese Maßregel würden 7960 Mann von der Landwehr Anspruch auf die Entlassung erhalten, die Landwehr würde aber dessen ungeachtet noch immer 45.597 und mit Rücksicht auf die nächstens in die Landwehr neu eintretenden ausgedienten Kapitulant^{en} ungefähr 56.000 Köpfe zählen¹⁷.

IX. In Graubünden besteht seit uralten Zeiten eine Abtei, welche auf dem Grunde einer Stiftung des Sforza in Mailand das Recht hatte, jährlich 200 Goldgulden zu beziehen¹⁸. Diese Zahlung überging später mit Mailand auf Österreich, hörte aber infolge von politischen Ereignissen ganz auf. Der Generalgouverneur Erzherzog Ferdinand hat diese 200 f., jedoch bloß aus Gnade und aus Munifizienz, wieder angewiesen^d. Im Jahre 1817 und 1818 hat der Abt a) um die Wiederflüssigmachung jener 200 Goldgulden und b) um die Zurückstellung gewisser, der Abtei gehörigen Güter gebeten. Diese letzteren sind gegenwärtig kein Gegenstand der Verhandlung. Über diese Gesuche ist bis jetzt keine Entscheidung erflossen. Der Abt erneuerte das erste Gesuch, und der Ministerpräsident als Minister des Äußern leitete es mit der Äußerung der Ansicht an das Finanzministerium, daß jene 200 f. aus politischen Gründen wegen des Einflusses Österreichs auf jenes Stift und weil dasselbe in den neunziger Jahren der österreichischen Armee gute Dienste geleistet und viel Schaden erlitten hat, wieder anzuweisen wären¹⁹. Die Stimmenmehrheit bei dem Finanzministerium erklärte sich für die Anweisung eines Betrages von 1000 f. ein für allemal²⁰. Mit diesem Antrage ist der Finanzminister nicht einverstanden und meint mit dem Minister des Äußern, daß jene 200 f. dem gegenwärtigen Abte zu

^{b-b} *Korrektur Csorichs aus* entlassen, d. i. dem Zivilstande zurückgegeben werden sollen. Diese Maßregel ist jedoch wegen der im Jahre 1846 in Galizien und später in den Jahren 1848 und 1849 allgemein ausgebrochenen Unruhen nicht zur Ausführung gekommen.

^{c-c} *Korrektur Csorichs aus* (mit Einschluß der Kapitulation) dienen.

^d *Gestrichen* nach dessen Rücktritte die Zahlung wieder aufhörte.

¹⁶ *Zur Geschichte der 1808 gegründeten Landwehr siehe* WREDE, *Geschichte der k. und k. Wehrmacht* 5, 89–93 und 157–170.

¹⁷ *Auf Vortrag Csorichs v. 6. 7. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ah. E. v. 16. 7. 1851 die angetragenen Entlassungen bei der Landwehr für die Gemeinen; die Chargen sollten, bis ein vollwertiger Ersatz ausgebildet worden war, nur zur Hälfte entlassen werden*, KA., MKSM. 2479/1851; *die entsprechende Zirkularverordnung v. 21. 7. 1851 publiziert als* ARMEE-VERORDNUNGSBLATT Nr. 85/1851.

¹⁸ *Es handelte sich um das Stift Disentis.*

¹⁹ *Schreiben Schwarzenbergs an Philipp Krauß v. 2. 5. 1851*, FA., FM., Präs. 6460/1851.

²⁰ *Siehe dazu das Ergebnis der Beratung v. 6. 7. 1851 abgehalten in der Sektion III des Finanzministeriums*, ebd.

bewilligen, der Anweisung der Gabe jedoch der derselben vom Erzherzoge Ferdinand beigelegte Charakter zu wahren wäre, wogegen sich keine Erinnerung ergab²¹.

X. Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte, daß der Banus einen Justizbeamten, den Bezirksrichter Emerich Sandor, Kommandanten eines Nationalbataillons, der die Gewehre dieses Bataillons als Kommandant bei sich behalten und nicht abgeführt hat, von seinem Amte suspendiert und nach Umständen dessen Verhaftung angeordnet hat²².

Nachdem der Justizminister die aus diesem Anlasse mit dem Ban gepflogene Korrespondenz vorgelesen, aus welcher hervorgeht, daß der Ban von seiner Ansicht, er sei hierbei nach seinem Wirkungskreise ordnungsmäßig vorgegangen, nicht zurücktrete, so gedenkt der Justizminister demselben zu erwidern, daß bei der strengen Scheidung der Justiz von der Administration es erfordere, daß, wenn in der Zukunft Maßregeln gegen einen einer anderen Behörde unterstehenden Beamten als notwendig erkannt werden sollten, diese dem Vorsteher dieses Beamten zu dem Ende zu eröffnen seien, damit dieser beurteile, ob ein solcher Beamter zu suspendieren sei oder nicht, und daß er im ersteren Falle gleichzeitig die nötigen Vorkehrungen wegen ungestörter Versehung des Dienstes treffen könne.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden²³.

XI. Der Justizminister referierte weiter die Todesurteile: a) gegen Maria Wolánska und b) gegen Katharina Sulyok mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe. Beide wurden wegen wiederholter Brandlegung nach dem Gesetze zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof trägt auf Nachsicht der Todesstrafe an und würde im Ah. Begnadigungsfalle einen schweren Kerker für die erste in der Dauer von zwölf, für die zweite von 16 Jahren substituieren²⁴.

Dagegen wurde nichts zu erinnern gefunden.

XII. Derselbe Minister begann schließlich seinen Vortrag über die für Ungarn, Kroatien, Slawonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temescher Banat zu erlassenden Bestim-

^{c-c} Korrektur K. Krauß' aus der gedachte Vorgang keineswegs in seinem Wirkungskreise lag und.

²¹ Diese Meinung bekräftigte Philipp Krauß im Schreiben an Schwarzenberg v. 11. 7. 1851 mit dem Beisatz, daß eine derartige Gnadengabe nur für den jetzigen Abt zu bewilligen wäre, ebd. Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 25. 7. 1851 bewilligte der Kaiser mit Ab. E. v. 30. 7. 1851 die jährliche Geldzuwendung mit all diesen Einschränkungen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2529/1851.

²² Bach hatte – wie aus dem Protokollbuch des JM., Allg. hervorgeht – Anfang April 1851 Karl Krauß von diesem Schritt des Banus' unterrichtet, die beiden entsprechenden Akten AVA., JM., Allg. 4223/1851 und ebd., IM. Präs. 1810/1851 liegen nicht mehr ein.

²³ Auch der – laut Protokollbuch – entsprechende Akt, ebd., JM., Allg. 7420/1851, mit dem der Ministeratsbeschuß umgesetzt wurde, liegt nicht mehr ein.

²⁴ Auf Vorträge Karl Krauß' v. 12. 7. 1851 HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2390/1851 (Katharina Sulyok), und ebd., MRZ. 2391/1851 (Maria Wolánska), entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 24. 7. 1851 und v. 22. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses.

mungen, die Grenzen der Teilbarkeit unbeweglicher Güter und die Erbfolge in unteilbaren Besitzungen betreffend²⁵.

In dem Eingange, 4. Zeile von unten, ist statt der Worte „provisorische Vorschrift“ das Wort „Bestimmungen“ zu setzen.

Zu § 1 ergab sich keine Erinnerung.

§ 2, Zeile 3, wurde beliebt, die Worte „bis zur Organisation der Gemeinden“ zu löschen.

Am Schlusse dieses Paragraphes ist zwischen die Worte „vorgesetzten Regierungsbehörde“ das Wort „höheren“ einzuschalten und zur näheren Erklärung, welche Behörde es sei, die Worte „Distriktsregierung, Banalregierung“ einzuklammern.

Ferner wurde zu diesem Paragraphe über die Motion des Ministers Dr. Bach, mit welchem sich die Stimmenmehrheit, nämlich die Minister Graf Thun, Ritter v. Baumgartner, Freiherr v. Csorich und der Ministerpräsident vereinigten, der Beisatz beschlossen: „Doch darf im solchen Fall die bleibende Ansässigkeit nicht unter einen Bestand von sechs Joch Acker oder Wiesenland, das Joch zu 1600 Quadratklafter gerechnet, gemindert werden.“

Dieser Beisatz wurde damit begründet, um die aus der Teilung der Gründe entstehenden Viertelansässigkeiten in der Ausmaß möglichst gleich zu machen, und weil eine Ansässigkeit von weniger als 9600 Quadratklafter selbst guter Gründe kaum hinreichen würde, um eine Bauernfamilie standesmäßig zu erhalten.

Im 2. Absatze des § 4 (Zeile 7, 8 und 9) wären die Worte „bis zur Organisation der Gemeinden“, dann weiter die Worte „etwa schon bestehenden“ und im 3. Absatze, 1. Zeile, das Wort „provisorischer“ zu löschen²⁶.

Wien, am 12. Juli 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 17. Juli 1851.

²⁵ *Fortsetzung des MR. v. 9. 7. 1851/IV.*

²⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 18. 7. 1851/VII.*

Nr. 527 Ministerrat, Wien, 14. Juli 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 15. 7.), P. Krauß 16. 7., Bach 16. 7. (ab III), Thinnfeld 16. 7., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 16. 7.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Dankadresse der Venediger Handelskammer. II. Todesurteil gegen Sabbas Skarič. III. Verdienstkreuz für Anton Maria Bovio. IV. Notariatsfreiheit der Vergleiche der Salzburger Forstregulierungskommission. V. Vorläufige Anmerkung von Hypothekenvorschreibungen. VI. Verdienstkreuz für Georg Bader. VII. Verdienstkreuz für Joseph Sigmund Ebersberg. VIII. Ergänzung des 13. Gendarmerieregiments. IX. Korrespondenz mit auswärtigen Behörden. X. Patent wegen Auflösung der Nationalgarde.

MKZ. 2406 – KZ. 2418

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 14. Julius 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las die an den Ministerrat gelangte Dankadresse der Handelskammer in Venedig aus Anlaß der Erteilung des Freihafenprivilegiums¹.

II. Der Justizminister referierte über das wider Sabbas Skarič wegen Brandlegung gefällte Todesurteil mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, wogegen nichts erinnert wurde^{2,a}.

III. Der Minister für Handel und öffentliche Bauten erhielt die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage, daß Capo stradale Bovio bei seiner eingetretenen Dienstunfähigkeit nebst Belassung seiner ganzen Löhnung als Ruhegeuß in Ansehung seiner in den Revolutionsjahren bewiesenen Treue das silberne Verdienstkreuz verliehen werde³.

IV. Da vermöge der Notariatsordnung alle Urkunden, wodurch dingliche Rechte auf Immobilien übertragen werden, behufs ihrer Einverleibung in die öffentlichen Bücher der Notariatsausfertigung oder Bestätigung bedürfen, ausgenommen diejenigen Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde ausgestellt werden⁴, so hat der Minister für Landeskultur und Bergwesen den Justizminister angegangen, die betreffenden Gerichtsbehörden anzuweisen, daß sie rücksichtlich derjenigen Urkunden, welche von den

^{a-a} *Randbeifügung Marherrs* Beim Vortrage ad I. und II. war der Minister des Inneren nicht anwesend.

¹ *Die Dankadresse v. 7. 7. 1851* in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2387/1851. *Der Kaiser nahm sie mit Ab. E. v. 25. 7. 1851 auf Vortrag Bachs v. 17. 7. 1851 mit Wohlgefallen zur Kenntnis*, ebd., MRZ. 2430/1851. *Zum Venediger Freihafenprivilegium siehe zuletzt MR. v. 27. 6. 1851/VII.*

² *Auf Vortrag Karl Krauß v. 15. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 26. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2411/1851.

³ *Auf Vortrag Baumgartners v. 15. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 26. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 2412/1851. *Allerdings war Bovio bereits am 7. 5. 1851 verstorben, siehe dazu ebd.*, MRZ. 2712/1851.

⁴ § 3 der Notariatsordnung v. 29. 9. 1850, RGBL. Nr. 366/1850.

Salzburgischen Forstregulierungskommissionen über die wegen der Waldservituten etc. abgeschlossenen Vergleiche ausgestellt werden, behufs deren Intabulierung die Notariatsbestätigung nicht verlangen⁵.

Der Justizminister würde keinen Anstand nehmen, diesem Ansinnen zu entsprechen; er glaubte aber, aus diesem Anlasse die Frage allgemeiner dahin stellen zu sollen, ob nicht überhaupt in Ansehung aller zwischen dem Ärar und den Parteien durch die öffentlichen Behörden abgeschlossenen Verträge dasselbe^b zu geschehen hätte.

In ersterer Beziehung, so weit es nämlich die obgedachten Vergleiche betrifft, erklärte sich der Minister des Inneren damit einverstanden, daß dieselben zur Intabulation der Notariatsbestätigung nicht bedürfen, weil hier das Ärar nicht als Partei, sondern in derselben Stellung wie bei der Grundentlastung interveniert. Dagegen fände er keinen Grund, bei Verträgen, welche zwischen dem Ärar und den Parteien *jure privatorum* geschlossen werden, die behufs der Intabulierung der bezüglichen Urkunden geforderte Notariatsausfertigung oder Bestätigung zu umgehen.

Der Justizminister wird demnach mit Zustimmung des Ministerrates an die Salzburger Gerichtsbehörden die verlangte Weisung erlassen, die Frage im allgemeinen aber auf sich beruhen lassen⁶.

V. Derselbe Minister las den Entwurf einer beantragten kaiserlichen Verordnung zur Beseitigung der bei Aufnahme von Darleihen auf Hypothek sich ergebenden Umstände⁷.

Vorsichtige Gläubiger, namentlich die Sparkasse etc., pflegen nämlich das Darleihen erst dann zuzuzählen, wenn ihnen der bereits auf der Realität des Schuldners in der bedungenen Priorität intabulierte Schuldschein samt Grundbuchsextrakt eingehändigt wird.

Vom 1. August d. J. an aber müssen die Schuldscheine, welche die Intabulierungsklausel, Aufsandung, enthalten, unter Intervention eines k. k. Notars ausgestellt werden, welcher natürlich Anstand nehmen wird, eine Unwahrheit zu bestätigen, nämlich, daß das Darleihen vor der Intabulation gegeben worden sei, während gegenteilig der Gläubiger, um wegen der Priorität gesichert zu sein, auf der früheren Vormerkung besteht. Um diesen Anständen zu begegnen, wird vorgeschlagen, daß dem Realitätenbesitzer gestattet werde, eine vorläufige Anmerkung des von ihm aufzunehmen beabsichtigten Darlehens im Grundbuche mit der Gültigkeit auf 60 Tage zu erwirken und mit dem hierüber erhaltenen Bescheide den Abschluß des Darleihengeschäfts mit dem Gläubiger zu betreiben, dessen Sache es als dann sein wird, unter Beilegung des Anmerkungsbescheides und des Schuldscheins nach erfolgter Zuzählung des Geldes die Intabulierung seines Pfandrechts anzusehen.

^b *Einfügung K. Krauß.*

⁵ *Schreiben (K.) Thinnfelds an Karl Krauß v. 20. 5. 1851, FA., FM., Montanabt., Allg. 5849/1851.*

⁶ *Mit Erlaß v. 14. 7. 1851 wies das Justizministerium das Oberlandesgericht in Linz im Sinne des Ministeratsbeschlusses an und unterrichtete das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen von dieser Weisung, worauf Thinnfeld mit Schreiben (K.) v. 26. 7. der Salzburger Forstregulierungskommission davon Mitteilung machte, alles in ebd., Allg. 10321/1851.*

⁷ *Der Akt Ava., JM., Allg. 9079/1851 mit dem Entwurf liegt nicht mehr ein.*

Da der Minister des Inneren gegen diesen Vorschlag das Bedenken erhob, daß derselbe zu kompliziert und selbst gegen das Interesse der darleihenden Institute sein dürfte, während sich der beabsichtigte Zweck einfacher, durch eine dem Schuldscheine beizusetzende Klausel erreichen ließe, daß nämlich die Zuzählung des Gelds erst nach erfolgter Intabulierung stattfinden werde, und daß dann über die wirkliche Zahlung ein Notariatsakt aufzunehmen sei, so behielt sich der Justizminister vor, diesen Gegenstand nach genommener Rücksprache mit einem der Referenten der Sparkasse einer abermaligen Erwägung und Erörterung im Ministerrate zu unterziehen⁸.

VI. Der Minister des Inneren erhielt die Beistimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes an Georg Bader wegen Rettung eines k. k. Offiziers aus Wassernot⁹;

VII. desgleichen des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Redakteur des „Zuschauers“ Ebersberg, nachdem der früher gegen einen ähnlichen Antrag erhobene Anstand (die Verwicklung Ebersbergs in einen Preßprozeß) seither durch einen zwischen den Parteien zustande gekommenen Vergleich behoben wurde und das Verdienst Ebersbergs um die gute Sache im Jahre 1848 unlegbar ist¹⁰.

VIII. Ebenso erhielt er die Zustimmung des Ministerrates zur Ergänzung des 13. Gendarmerieregiments in Tirol um 112 Mann mit einem Jahresmehraufwande^c von circa 31.000 fr., da die Verhältnisse dieselbe erfordern¹¹.

IX. Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, wo der Magistrat von Esseg an ein ausländisches (württembergisches) Gericht eine Zuschrift in kroatischer Sprache erließ, gedenkt der Minister des Inneren – unter Beistimmung des Ministerrats – die Beobachtung der Vorschrift vom Jahre 1807 über den Verkehr mit ausländischen Behörden, wornach derselbe nur in dringenden Fällen unmittelbar und in der deutschen Sprache, außerdem aber bloß durch die vorgesetzte Behörde im diplomatischen Wege gestattet ist, auch für Ungern und Kroatien vorzuschreiben¹².

^c *Korrektur Bachs aus Jahresaufwande.*

⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 7. 1851/IX.*

⁹ *Auf Vortrag Bachs v. 16. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 26. 7. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2427/1851.*

¹⁰ *Auf Vortrag Bachs v. 16. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 25. 7. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2428/1851. Der Vorschlag, Ebersberg eine Auszeichnung zukommen zu lassen, war zunächst im April zurückgezogen worden, siehe dazu MR. 7. 4. 1851/XII, ÖMR. II/4, Nr. 481. Zu Joseph Sigmund Ebersberg siehe ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 1, 209.*

¹¹ *Mit Ab. E. v. 26. 7. 1851 auf Vortrag Bachs v. 13. 7. 1851 wurde die Ergänzung bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2408/1851.*

¹² *Mit Hofkanzleidekret v. 11. 6. 1807 an das galizische Gubernium wurden – nach dem Protokollbuch, der Akt liegt nicht mehr ein – die Richtlinien über die amtliche Korrespondenz mit ausländischen Behörden erlassen; Deutsch als allein zulässige Sprache wird allerdings nicht erwähnt. Die Bestimmungen galten zugleich für alle an das Ausland grenzenden österreichischen Erbländer, AVA., Hofkanzlei, Galizien, Protokollbuch 1807, Zl. 11144/1807. Die hier angekündigte Vorschrift des Innenministers konnte nicht gefunden werden. Mit Erlaß des Justizministeriums v. 7. 4. 1852 wurden sämtliche Justizbehörden angewiesen, den Amtsverkehr mit fremden diplomatischen Missionen ausschließlich über das Außenministerium abzuwickeln, RGBL. Nr. 88/1852.*

X. las der Minister des Inneren mit Bezug auf die Beratung vom 7. d. M. sub VI. (MRZ. 2281) den umgearbeiteten Entwurf eines Ah. Patents über die Auflösung der Nationalgarde.

Der Justiz- und Finanzminister erklärten sich mit der Maßregel überhaupt nicht einverstanden; sie beriefen sich auf ihre bereits damals dagegen geltend gemachten Gründe, und der Finanzminister hob wiederholt hervor, daß nichts zu einem solchen Schritte dränge, der faktisch sich von selbst vorbereitet, wird er aber von der Regierung selbst ausgesprochen, [er] nur den Wählern Anlaß zu neuen Umtrieben gibt.

Es ward dagegen vom Minister des Inneren bemerkt, daß alle Wohlgesinnten diese Maßregel erwarten, welche insofern auch dringend geworden ist, als die hier und da halb noch bestehende, halb in der Auflösung begriffene Nationalgarde den Statthaltern überall Verlegenheiten bereitet; daß ferner, geschähe von der Regierung hierwegen nichts, man sagen würde, die Regierung getraue sich nicht daranzugehen; daß endlich die Auflösung dieses Instituts ein Schritt weiter zur Aufhebung des Belagerungszustandes, zunächst in Prag, Wien und Galizien, sofort selbst des Kriegszustandes in Ungern sein würde.

In der Hauptsache vereinigte sich auch die Stimmenmehrheit mit dem Antrage des Ministers des Inneren.

Bezüglich der Form, in welcher die Maßregel zu verkünden wäre, erklärten sich die Minister Graf Thun, Freiherr v. Csorich und Ritter v. Baumgartner vor allem für die Hinweglassung der im Eingange des vorgelesenen Entwurfes vorkommenden lobenden Anerkennung der von der Nationalgarde geleisteten Dienste, da dieselbe schlechterdings nicht allgemein gelten kann.

Weiters erachteten die beiden Minister für Kultus und Handel, daß mit Rücksicht auf den im Patentsentwurfe sogar berufenen § 119 der Reichsverfassung¹³ nicht bloß die Wiedererrichtung der früher infolge besonderer Privilegien bestandenen Bürger- oder Schützenkorps einzelner Städte zugesichert, sondern auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werde, auch anderwärts, wo es die Umstände oder besondere Verdienste und Rücksichten gestatten, mit Ah. Genehmigung Sr. Majestät eine Bürgerwehr einzurichten, deren Bestand übrigens vom Finanzminister als ein Bedürfnis des inneren Dienstes besonders für die Kriegszeit, wo die Länder vom stehenden Heere entblößt sind, im allgemeinen erklärt wurde.

Nach diesen Abstimmungen behielt sich der Minister des Inneren vor, einen denselben entsprechenden neuen Entwurf des diesfalls zu beantragenden Ah. Patents in Vortrag zu bringen¹⁴.

Wien, am 15. Julius 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 17. Juli 1851.

¹³ RGL. Nr. 150/1849.

¹⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 7. 1851/II.*

Nr. 528 Ministerrat, Wien, 16. Juli 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 17. 7.), P. Krauß 23. 7., Bach 21. 7., Thinnfeld 21. 7., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Sichtungsoperate der Kriegsgerichte in Ungarn. II. Programm der Corberonschen Zeitschrift „Eine Stimme aus Kroatien“. III. Mord im Kiss'schen Haus. IV. Vier Todesurteile.

MRZ. 2433 – KZ. 2416

Protokoll der am 16. Juli 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte die Resultate der mit Zuziehung des interimistischen Statthalters für Ungarn Baron Geringer abgehaltenen kommissionellen Beratungen der Minister des Inneren und der Justiz über die Sichtungsoperate der Kriegsgerichte in Ungarn hinsichtlich der bei ihnen in Untersuchung stehenden, der Beteiligung an den aufständischen Vorgängen in den Jahren 1848/9 teils beanzeigten, teils rechtlich überwiesenen Individuen zum Vortrage¹.

Der referierende Minister bemerkte, daß die Sichtungsoperate, welche von den k. k. Kriegsgerichten zu Pest, Preßburg, Großwardein und Kaschau rücksichtlich der bei denselben gegen politisch Kompromittierte aus den erwähnten Jahren anhängigen Straffälle in Gemäßheit der mittelst Ah. Entschließung vom 20. Juli 1850 erhaltenen Anordnungen² verfaßt und durch den Kommandanten der 3. Armee, mit seinen eigenen Bemerkungen und Anträgen begleitet, vorgelegt worden sind, vorläufig der Begutachtung einer Kommission unterzogen wurden, welche, aus Vertretern der Ministerien des Krieges, der Justiz und des Inneren bestehend, mit Intervenierung des Generalprokurators des Pest-Ofener Distriktes in einer Reihe von Verhandlungen die ihr zur Prüfung zugewiesenen Untersuchungs- und Kriegsrechtsakten erwogen und das Ergebnis dieser Erwägungen in den Kommissionsoperaten vom 25. Februar und 27. Juni 1851 niedergelegt hat³.

Die Minister des Inneren und der Justiz haben diese Operate mit Beziehung des in Wien anwesenden provisorischen Chefs der Statthalterei für Ungarn einer genauern Erörterung unterzogen, um sohin ihre Ansichten und Anträge dem Ministerrate vortragen und die Resultate der Ah. Schlußfassung Sr. Majestät unterbreiten zu können⁴.

Sichtungsoperat des Pester Kriegsgerichtes.

Dieses Operat umfaßt, wie die Minister bemerken, die hervorragendsten Teilnehmer an dem Aufstande, sowohl diejenigen, welche sich im Lande in Haft oder auf freiem Fuße befinden, als diejenigen, welche notorisch im Auslande sind oder deren Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte.

¹ Fortsetzung des MR. v. 14. 8. 1850/V, ÖMR. II/3, Nr. 382. Zu den Klassifikationslisten der Kriegsgerichte in Ungarn siehe MR. v. 9. 8. 1850, ebd. Nr. 379.

² Auf Vortrag des Ministerrates v. 19. 7. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2920/1850.

³ Beide Protokolle in ebd., MRZ. 2498/1851.

⁴ Das Protokoll dieser Beratung v. 12. 7. 1851 in ebd.

Diese Individuen scheiden sich in solche, gegen welche ein kriegsrechtliches Urteil bereits gefällt, aber noch nicht kundgemacht ist, und in solche, die noch in Untersuchung stehen. Die letzteren zerfallen wieder in drei Unterabteilungen, je nachdem rücksichtlich derselben die Durchführung oder unmittelbare Einstellung der kriegsrechtlichen Untersuchung beantragt wird, oder noch fernere Erhebungen notwendig erscheinen, um nach deren Resultate sich über die Durchführung oder Auflassung der Untersuchung bestimmt aussprechen zu können.

Die Abgeurteilten sind sämtlich zum Tode mittelst Strangs und zum Verluste ihres sämtlichen Vermögens (ein Teil derselben über Ediktalvorladung nach rechtlich hergestelltem Tatbestande in contumaciam) verurteilt worden.

Die Kontumazialurteile betreffen 37 Individuen (Kossuth, Szemere, Graf Casimir Batthyány etc.), und diese Urteile sollen nach dem mit der Ministerialkommission übereinstimmenden Antrage der Minister im Wege des Kommandanten der 3. Armee dem Pester k. k. Kriegsgerichte lediglich zur Amtshandlung zugefertigt werden, der zufolge die Namen der Verurteilten an den Galgen zu schlagen und die ausgesprochene Einziehung des sämtlichen vorfindigen Vermögens durchzuführen ist.

Rücksichtlich der übrigen Abgeurteilten, für welche die Ministerialkommission auf Umwandlung der verhängten Todesstrafe in Freiheitsstrafen in der Dauer von vier, sechs und zehn Jahren, je nach dem erhobenen Grade der relativen Straffälligkeit (mit Aufrechthaltung der gleichzeitig ausgesprochenen Vermögenskonfiskation) angetragen hatte, fanden sich die Minister einverständlich mit Baron Geringer bestimmt, noch eine weitere Kategorie von zwei Jahren Festungsarrest mit Rücksicht auf die in der letzteren Zeit vorgekommenen Strafmaßigungen und um die relative Straffälligkeit besser abzustufen zu können, hinzuzufügen und eine von den Anträgen der Ministerialkommission bezüglich einiger Individuen abweichende Einreihung in die gedachten Kategorien vorzunehmen. Die gänzliche Nachsicht der Todesstrafe wird für neun Individuen angetragen; rücksichtlich des Anton Hunkár mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der nebst der Einziehung des Vermögens über ihn verhängte Verlust des kaiserlichen Leopoldordens aufrecht zu halten ist, dann bezüglich des Schauspielers Gabriel Egressy, daß er durch die während seines Aufenthaltes in Schumla und Widin bezüglich der dort versammelten politischen Flüchtlinge der rechtmäßigen Regierung geleisteten Dienste solche Beweise der Reue seines Vergehens gegeben hat, daß man ihn für würdig hielt, der Ah. Gnade empfohlen zu werden.

Zu zwei Jahren Festungsarrest werden drei, zu vier Jahren Festungsarrest sechs Individuen angetragen.

Der in diese letztere Kategorie gleichfalls von der Ministerialkommission eingereihte Alexius Graf Kornis starb vor der Kundmachung des über ihn verhängten kriegsrechtlichen Urteiles, hinterließ nur ein unbedeutendes Vermögen und seine Familie im großen Notstande. Die Minister tragen an, von der Kundmachung des Urteiles Umgang zu nehmen und die Auflassung des über sein Vermögen verhängten Sequesters unmittelbar zu verfügen.

Zu sechs Jahren Festungsarrest werden zehn und zu zehn Jahren Festungsarrest sieben Individuen angetragen. Ferner stellen die Minister einverständlich mit Baron Geringer den Antrag, daß rücksichtlich aller vorerwähnten Abgeurteilten, insofern sich dieselben

entweder noch jetzt in Haft befinden oder aus derselben einstweilen auf freien Fuß gesetzt worden sind, die bestandene Untersuchungshaft in das nun über sie verhängte Maß der Freiheitsstrafe eingerechnet, jenen aber, denen die Todesstrafe einfach nachgesehen wird, als Strafe angerechnet werde.

Bei den noch in Untersuchung Stehenden, wo die Untersuchung nicht so weit gediehen ist, um beurteilen zu können, ob das eingeleitete Verfahren durchzuführen oder einzustellen sei, wird die Schlußfassung von dem Ergebnisse der ferneren Untersuchung abhängig gemacht.

Bei 21 der Anwesenden (mit Ausnahme des Samuel Bónis, gegen welchen das Urteil inzwischen geschöpft worden ist) wird die kriegsrechtliche Untersuchung durchzuführen sein, und dieser Vorgang nach dem Antrage der Minister auch bei dem ehemaligen Kronhüter Nikolaus Baron Vay (für welchen von der Kommission die unmittelbare Einstellung des kriegsrechtlichen Verfahrens beantragt wurde) stattzufinden haben.

Dem Antrage der Kommission, daß in diese Kategorie auch vier näher bezeichnete Blutrichter und drei Geistliche aufzunehmen seien (nachdem der Munkácsér griechisch katholische Bischof Popovics als von Sr. Majestät begnadigt aus dem Verzeichnisse wegzulassen ist⁵), wurde von den Ministern beigestimmt.

Überdies erachteten die Minister jetzt schon zur künftigen Richtschnur bemerken zu sollen, daß nach Erwägung der relativen Straffälligkeit der in diese Kategorie eingereihten Individuen (Ács Karl, Danielis Johann, Esterházy Michael Graf, Hertelendy Maximilian und Scheinert Ferdinand) zur gänzlichen Nachsicht der über sie zu verhängenden körperlichen Strafe Sr. Majestät Ah. Gnade empfohlen werden dürften, wornach bei Sr. Majestät anzutragen wäre, den Kommandanten der 3. Armee bei Erledigung der besprochenen Sichtungsoperate in vorhinein Ag. ermächtigen zu wollen, den genannten Individuen die voraussichtlich über sie zu verhängende Todesstrafe in Namen Sr. Majestät einfach nachzusehen. Die bezüglich der übrigen 23 Individuen zu fällenden kriegsrechtlichen Urteile seien jedoch vor der Kundmachung im Wege des 3. Armeekommandos dem Ministerium zu dem Behufe vorzulegen, um seinerzeit die Ah. Schlußfassung zu erbitten; die Kriegsgerichte hätten jedoch gleichzeitig bezüglich der Umwandlung der Todes- in Freiheitsstrafen ihre Milderungsanträge im Geiste der gegenwärtigen, mit ziffernmäßiger Andeutung des zu bestimmenden Ausmaßes zu erstatten.

Sohin würden in der folgenden Kategorie (anwesende Kompromittierte rücksichtlich derer die unmittelbare Einstellung des Strafverfahrens und demzufolge die Auffassung des Vermögenssequesters beantragt wird) noch 53 Individuen verbleiben, gegen deren Belassung die Minister nichts zu erinnern fanden.

Hinsichtlich der abwesenden Kompromittierten (30 an der Zahl) soll das Ediktalverfahren durchgeführt und diesem Verfahren nach den Ministern und Baron Geringer auch Anton Noszlopy und Paul Szirmay unterzogen werden.

Der Antrag der Ministerialkommission, allen denjenigen, die um die Bewilligung zur Rückkehr in die Heimat aus dem Auslande einschreiten, wenn ihnen dieselbe erteilt wird, zugleich zur Pflicht zu machen, vor der betreffenden Gesandtschaft oder Konsulate ein

⁵ Siehe dazu MR. v. 7. 8. 1850/XI, ÖMR. II/3, Nr. 378.

Loyalitätsbekenntnis schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben, worin im allgemeinen Treue und Gehorsam dem Kaiser und Enthaltung von politischen Umtrieben gelobet wird, hat von den Ministern die Zustimmung erhalten, welche auch hinsichtlich des Ladislaus Grafen Csáky (für welchen die Kommission auf die Beseitigung des Ediktalverfahrens antrag) bemerkten, daß sie geneigt sind, ihn der Ah. Gnade Sr. Majestät zu empfehlen, sobald er selbst um Rückkehr einschreitet und sich dazu versteht, den oberwähnten Revers auszustellen.

Sichtungsoperat des Preßburger Kriegsgerichtes.

Die Minister tragen einverständlich mit der Kommission an, daß bezüglich des Joseph Schnitka, gegen den ein kriegsrechtliches Urteil auf zwölfjährige Schanzarbeit bereits gefällt worden ist, der Kommandant der 3. Armee ermächtigt werde, das verhängte Strafausmaß auf acht Jahre Schanzarbeit herabzusetzen, und daß die von ihm bisher überstandene Haft in die Strafzeit eingerechnet werde.

Rücksichtlich des Karl Strakonitzky erachteten die Minister, daß gegen denselben ein kriegsrechtliches Urteil ordnungsmäßig gefällt, der Kommandant jedoch ermächtigt werde, die Todes- oder Freiheitsstrafe im Namen Sr. Majestät nachzusehen und die bisherige Haft als Strafe anzurechnen.

Gegen die übrigen von der Ministerialkommission unterstützten Anträge des Preßburger Kriegsgerichtes fanden die Minister nichts zu erinnern.

Sichtungsoperat des Großwardeiner Kriegsgerichtes.

Von diesem Gerichte liegen vier Urteile vor; zwei davon betreffen Nikolaus Lazar und Karl Vajai, wornach sie wegen Mangels an Beweisen ab instantia losgesprochen worden. Diese Urteile wären lediglich zur Ah. Wissenschaft zu bringen und dann zur Amtshandlung zurückzustellen.

Rücksichtlich der zwei übrigen Urteile gegen Andreas Salomon und Stephan Nagy erachten die Minister, daß die über sie verhängte Todes- beziehungsweise zehnjährige Freiheitsstrafe im Wege der Ah. Gnade auf zwei Jahre Festungsarrest mit Einrechnung der etwaigen Untersuchungshaft gemildert werde.

Gegen drei Individuen (Gedeon Bernáth, Georg Sántha und Stephan Csanády) soll das kriegsrechtliche Verfahren unmittelbar eingestellt und gegen Karl Bige, Karl BáKay und Karl Herbath ungehindert durchgeführt werden.

Sichtungsoperat des Kaschauer Kriegsgerichtes.

Die Minister und Baron Geringer sind mit dem Antrage der Ministerialkommission einverstanden, daß gegen den Advokaten Joseph Kertész, den Kameralwaldbereiter Joseph Streitsek, den Advokaten Lorenz Kitzko, den Theologen Johann Zimmer und den Schneidermeister Johann Karczag die anhängige kriegsrechtliche Untersuchung unmittelbar aufgelassen werde; dagegen erachtete sie, daß gegen den Marmaroser Kameraladministrationsassessor Johann Grünschnegg das Verfahren fortzusetzen sei.

Gegen die weitem Anträge der Ministerialkommission ist von den Ministern keine Einwendung erhoben worden, nur fanden sie zu bemerken, daß das gegen Streitsek angefragene Disziplinarverfahren auch auf den Professor Johann Hunfalvy und den Schmöllnitzer königlichen Provisoriatkastner Eugen Pattya auszudehnen wäre.

Über den zugleich vorgekommenen Antrag, daß einige politische Kompromittierte, die zu keinem sonstigen Verfahren geeignet erscheinen, als vormalige Honvédoffiziere den

bisherigen Ah. Bestimmungen gemäß der k. k. Assentierungskommission vorzustellen wären, bemerkten die Minister, daß, nachdem in diesen Bestimmungen kürzlich Veränderungen eingetreten sind, wornach derlei Assentierungen zu unterbleiben haben, von dem erwähnten diesfälligen Antrage ganz abzusehen sei.

Der Ministerrat erklärte sich mit allen vorstehenden Anträgen der Minister des Inneren und der Justiz einverstanden, wornach der Minister Dr. Bach nun den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten wird⁶.

II. Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte hierauf, daß ihm von dem Minister des Inneren ein Programm einer neuen Zeitschrift des Grafen Corberon „Eine Stimme aus Kroatien“⁷ mit dem Ersuchen übergeben worden sei, erheben zu lassen, ob nicht wegen der darin vorkommenden Sätze gegen die Einheit der Monarchie, Ausfälle gegen die Gendarmerie etc. etc., welche der Justizminister vorlas, ein Preßprozeß gegen den besagten Grafen mit Erfolg eingeleitet werden könnte.

Nach der Ansicht des Ministers Ritter v. Krauß wäre über dieses Pamphlet aus folgenden Gründen ganz hinwegzugehen, weil in Kroatien noch kein Preßgesetz besteht⁸, seit dem Erscheinen dieser Ankündigung (5. Jänner 1851) bereits über sechs Monate verflossen sind, die Sache demnach als verjährt angesehen werden kann, weil ferner eine Verhandlung dem Gegenstande eine Wichtigkeit beilegen würde, die er nicht hat und weil dadurch die separatistischen Ideen nur wieder angefacht würden. Ritter v. Krauß meint, daß darüber dem Generalprokurator nicht einmal eine Antwort zu geben, sondern die Sache lediglich ad acta zu legen wäre, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte⁹.

III. Bezüglich des früher in dem Ministerrate erwähnten Mordes^a des ungarischen Fräuleins Thassy in dem Hause eines Edelmannes Kiss v. Nemeskér^{a,10} brachte der Justizminister zur Kenntnis des Ministerrates, daß er wegen Erueierung des Täters sowohl an den Generalprokurator als an den Oberlandesgerichtspräsidenten die nötigen Weisungen erlassen und nun die Nachricht erhalten habe, daß man dem Täter noch nicht auf der Spur sei, daß aber der Bediente des Kiss und nach der öffentlichen Meinung auch er selbst bei dem Verbrechen als graviert erscheine¹¹.

IV. Schließlich brachte der Justizminister vier von den sämtlichen Justizbehörden wegen des Verbrechens des Raubmordes gegen Ille Juon, Szulicsan Gyorgye, Maximan Jorge und Szlanyilla Jank gefällten Todesurteile zum Vortrage.

^{a-a} Korrektur K. Krauß' aus eines ungarischen Fräuleins in dem Hause eines gewissen Kiss.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 7. 1851/III.

⁷ Diese programmatische Schrift Corberons war 1851 in der Agramer Nationalbuchdruckerei des Ljudevit Gaj gedruckt worden.

⁸ Jellačić hatte allerdings anstelle des österreichischen Preßgesetzes v. 13. 3. 1849 ein eigenes provisorisches Preßgesetz für Kroatien am 9. 5. 1849 erlassen, siehe dazu OLECHOWSKI, Entwicklung des Preßrechts 337 ff.

⁹ Unter den noch vorhandenen Beständen des AVA., IM. Präs., ebd., Nachlaß Bach und ebd., JM., Allg. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

¹⁰ Diese Angelegenheit scheint in den früheren Ministerratsprotokollen nicht auf.

¹¹ Der auf diese Angelegenheit Bezug nehmende Akt, AVA., JM., Allg. 19137/1852 ist skartiert worden.

Der Oberste Gerichtshof trägt auf Vollziehung der Todesstrafe an Ille Juon und Szlanyilla Jank, welche an der grausamen Ermordung des Honvédmajors Karl Bálogh, seiner Frau und ihres 15jährigen Sohnes den größten Anteil genommen haben, dagegen auf Nachsicht der Todesstrafe für die zwei anderen im minderen Grade Schuldigen an.

Der Ministerrat vereinigte sich in Ansehung des Ille Juon einstimmig mit dem Antrage des Obersten Gerichtshofes, glaubte aber hinsichtlich des Szlanyilla Jank durch Stimmenmehrheit (mit Ausnahme der Minister v. Thinnfeld, Graf Thun und Ritter v. Baumgartner, welche auch in Ansehung dieses Verbrechers der Ansicht des Obersten Gerichtshofes beitraten), daß derselbe den zwei anderen für die Nachsicht der Todesstrafe Angetragenen anzureihen wäre, weil er tätigen Anteil an dem Verbrechen genommen zu haben leugnet und nur durch die Aussage der Mitschuldigen überwiesen werden konnte, er aber bei diesen Umständen nach ^bdem Strafgesetze von 1803^b nicht zum Tode verurteilt werden könnte, ^cwenn sie diese Aussage nach Kundmachung des Urteils nicht wiederholen würden, was in dem Vorliegenden nicht geschehen ist^{c,12}.

Wien, am 17. Juli 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 22. Juli 1851.

^{b-b} *Korrektur K. Krauß' aus unserem Gesetze.*

^{c-c} *Einfügung K. Krauß'.*

¹² *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 17. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 28. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2457/1851.*

Nr. 529 Ministerrat, Wien, 18. Juli 1851

RS.; P. Ransonnet; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 21. 7.), P. Krauß 25. 7. (nur bei I anw.), Bach 28. 7., Thinnfeld 21. 7., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Ausschreibung einer Anleihe. II. Industrieausstellung in Wien anno 1853. III. Übersiedlungsgebühren für den Zivil- und Militärgouverneur in Siebenbürgen. IV. Auszeichnung für die Bürgermeister zu Meran und Ischl. V. Bestätigung der neugewählten Bürgermeister zu Olmütz und Agram. VI. Verwendung des Ludoviceums in Pest. VII. Teilbarkeit unbeweglicher Güter in Ungarn (2. Beratung). VIII. Auszeichnung für Joseph Mest. IX. Auszeichnung für Justus Freiherr v. Liebig. X. Anspruch des Jesuitenordens auf ein Stiftungskapital des Erzherzogs Ferdinand. XI. Versetzung Georg Philipps nach Wien. XII. Berufung Konstantin Höflers nach Prag. XIII. Auszeichnung für Josef Kraus. XIV. Auszeichnung für Ignaz Fabry.

MRZ. 2475 – KZ. 2418

Protokoll des am 18. Juli 1851 zu Wien abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister entwickelte umständlich die Modalitäten, unter welchen das Anlehen zur Herstellung der Ordnung in den Geldverhältnissen des Kaiserreiches zu kontrahieren wäre¹. Baron Krauß gab im Laufe der hierüber gepflogenen Beratungen die von den übrigen Ministern gewünschten näheren Aufklärungen über mehrere Punkte, und sämtliche Stimmführer erklärten sich schließlich vollkommen einverstanden, daß auf diesen Grundlagen durch die im Ministerrate vorgelesene Kundmachung ein Anlehen ausgeschrieben werde und der Finanzminister diesfalls mit dem Handlungshause Rothschild vorläufig Rücksprache pflege. Infolge dieser Ermächtigung entfernte sich Baron Krauß, um sofort mit den Repräsentanten des genannten Hauses Verhandlungen zu pflegen².

II. Über die von dem Handelsminister gemachte Auseinandersetzung der Schwierigkeiten, welche der Abhaltung einer österreichischen Industrieausstellung im Jahre 1852 im Wege stehen würden, vereinigte man sich zu dem bei Sr. Majestät au. zu stellenden Antrage auf einen Aufschub bis zum Jahre 1853³.

III. Über Antrag des Ministers des Inneren wurde beschlossen, bei Sr. Majestät darauf anzutragen, daß dem Militär- und Zivilgouverneur Fürsten Schwarzenberg die Übersiedlungsgebühren ^anach Hermannstadt^a Ag. bewilligt würden⁴.

^{a-a} *Einfügung Bachs.*

¹ *Diese Anleihe war einer der Hauptpunkte im Plan zur Verbesserung der Finanzlage, siehe dazu zuletzt MR. v. 18. 6. 1851/VIII. Zur Vorbereitung der Anleihe – inklusive der politischen Aspekte und der Querelen zwischen Kübeck und Philipp Krauß – siehe BRANDT, Neoabsolutismus 2, 660 ff.*

² *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 21. 7. 1851/I.*

³ *1844 hatte Ferdinand I. entschieden, alle fünf Jahre eine Gewerbeausstellung abzuhalten, SLOKAR, Geschichte der österreichischen Industrie 244 f. Zu den früher (ab den 1830er Jahren) abgehaltenen Ausstellungen siehe ebd., 225–249. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 11. 1851/II.*

⁴ *Zu den Bezügen Carl Schwarzenbergs als neuer Zivil- und Militärgouverneur siehe zuletzt MR. v. 9. 7. 1851/II. Bach ersuchte mit Schreiben v. 22. 7. 1851 Philipp Krauß, die Reise und Übersiedlungskosten des*

IV. Den weitem Anträgen desselben Ministers auf Ag. Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an die Bürgermeister Haller zu Meran und Seeauer zu Ischl wurde allseitig beigestimmt⁵.

V. Ebenso ergab sich keine Erinnerung gegen die au. Anträge des Ministers Dr. Bach auf Ah. Bestätigung der neugewählten Bürgermeister Kreiml zu Olmütz und Kamauf zu Agram⁶.

VI. Der Minister des Inneren brachte die dem großen, auf Landeskosten in Pest erbauten Gebäude, das „Ludoviceum“ genannt, zu gebende Widmung zur Sprache. Ursprünglich war es bestimmt, eine großartige ungarische Militärerziehungsanstalt aufzunehmen⁷. Wenn die Regierung bereits vor dem Jahre 1848 das Inslebentreten dieses nationalen Militärinstitutes nicht begünstigte, so kann hievon unter den gegenwärtig eingetretenen Verhältnissen umso weniger die Rede sein. Da jedoch dieses, mit großen Kosten hergestellte Gebäude, welches dermal provisorisch als Militärspital benützt wird, doch bleibend zu einer Humanitätsanstalt zum Besten des ganzen Landes Ungarn gewidmet werden sollte, so schlägt Minister Dr. Bach vor, dasselbe zu einem Irrenhause zu verwenden, zumal es an einer solchen, den bescheidensten Forderungen entsprechenden Anstalt in Ungarn gänzlich gebricht.

Diesem Antrage wurde allerseits beigespflichtet⁸.

VII. Hierauf wurde die Beratung über das für Ungarn, Kroatien, Slawonien und die Woiwodschaft zu erlassende Gesetz über die Grenzen der Teilbarkeit unbeweglicher Güter und über „die Erbfolge in unteilbaren Besitzungen“ fortgesetzt und die Fassung der §§ 5 bis zum Schluß (§ 13) einstimmig gutgeheißen⁹.

Man vereinigte sich jedoch nach dem Vorschlag des Ministers Dr. Bach über die Notwendigkeit, durch einen Zusatz zum § 12 auszusprechen, daß zur Hinauszahlung der Erbteile dem billig auszumittelnden Werte der Realität angemessene Raten zuzugestehen seien und nicht auf die streng pupillarische Sicherstellung der Erbteile minderjähriger

neuen Gouverneurs flüssig zu machen. Krauß erwiderte mit Schreiben (K.) v. 6. 11. 1851 (*sic!*), die ermittelte Summe werde angewiesen, sobald sie vom Kaiser genehmigt worden sei, alles in FA., FM., Präs. 10911/1851. Ein Hinweis auf diese Genehmigung im Jahre 1851 ist nicht auffindbar.

⁵ Auf Vorträge Bachs v. 24. 7. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2521/1851 (Joseph Valentin Haller) und ebd., MRZ. 2521/1851 (Wilhelm Seeauer) entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses.

⁶ Auf Vortrag Bachs v. 22. 7. 1851 wurde mit Ah. E. v. 29. 7. 1851 die Wahl Franz Kreimls bestätigt, ebd., MRZ. 2493/1851. Zu Johann Kamauf siehe MR. v. 28. 7. 1851/III.

⁷ Zur Geschichte der 1808 gegründeten Ludovika Akademie bis zur Zeit nach der Revolutionsepoche 1848/49 siehe RADA, A magyar királyi Honvéd Ludovika Akadémia 28–60.

⁸ Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßte Vortrag Bachs v. 22. 7. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2502/1851, blieb unerledigt liegen; im März des folgenden Jahres zog Bach – nach Intervention von Erzherzog Albrecht – seine Proposition mit Vortrag v. 9. 3. 1852 zurück, worauf der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 3. 1852 entschied das Ludoviceum in Pesth hat auch künftig militärischen Zwecken gewidmet zu bleiben, ebd., MRZ. 715/1852.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 11. 7. 1851/XII.

Erben zu dringen wäre, um nicht den Übernehmer der Realität zum alsogleichen Verkauf derselben zu zwingen¹⁰.

VIII. Gegen den au. Antrag des Ministers der Landeskultur auf Auszeichnung des Ministerialamtsdieners Mest mit dem silbernen Verdienstkreuze in Anbetracht seiner vieljährigen belobten Militär- und Zivildienstleistung ergab sich keine Erinnerung¹¹.

IX. Nachdem der Unterrichtsminister die Verdienste herausgehoben hatte, welche der große Chemiker Freiherr Justus Liebig sich um die Ausbildung österreichischer Untertanen in seinem Fache erworben hat, sodaß die ausgezeichnetsten Professoren der Chemie an unseren Lehranstalten aus seiner Schule hervorgegangen sind, wurde einstimmig beschlossen, bei Sr. Majestät auf die Ag. Verleihung des Komturkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an diesen gefeierten Gelehrten anzutragen¹².

X. Der Kultusminister brachte^b den Anspruch des Jesuitenordens auf Hinauszahlung des demselben von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Ferdinand für den Fall der Aufhebung des Jesuitenordenskonvents 'in Lemberg zugewendeten Kapitals von 40.000 fl. zur Sprache, nachdem die Ausfolgung dieses Kapitals zwar im Rechte gegründet sei, aber der im Jahre 1848 von dem damaligen Minister des Inneren Freiherrn v. Pillersdorf eigenmächtig erlassenen Anordnung, daß das gesamte Vermögen der aufgehobenen Klöster der Jesuiten, Redemptoristen und Redemptoristinnen ungeschmälert einzuziehen sei, widerstreite¹³. Der Ministerrat erklärte sich für die Hinauszahlung als eine Rechtspflicht^{c,14}.

^b *Gestrichen* die bereits am 18. Oktober 1850 und 29. Jänner 1851 beratene Angelegenheit über.

^{c-c} *Korrektur Thuns aus* bei Linz zugewendeten Kapitals von 50.000 fl. abermals zur Sprache. So wie am 29. Jänner 1851 erklärte sich auch heute die Stimmenmehrheit für die Hinauszahlung als eine Rechtspflicht, während der Minister des Inneren dieses Zugeständnis als eine Gnadensache betrachtete.

¹⁰ *Mit Schreiben v. 5. 8. 1851 übersandte Philipp Krauß – als Stellvertreter Schwarzenbergs – Kübeck die nach den Beschlüssen des Ministerrates ausgearbeiteten Entwürfe über das Avitizitätsgesetz und über die Erbfolge in unteilbaren Besitzungen nebst den umfangreichen Motiven zu dem Entwurfe der die Avitizitäts-Verhältnisse in Ungarn regelnden Gesetze (o. D., gezeichnet Karl Krauß). Kübeck verschickte die Gesetzentwürfe mit Zirkular (K.) v. 31. 8. 1851 an alle Reichsräte zur Ansicht. Mit Schreiben (K.) v. 11. 10. 1851 überreichte Kübeck dem Reichsrat Szögyény auch den Motivenbericht und ersuchte ihn, das Referat in der Angelegenheit zu übernehmen und mich von der Beendigung Ihrer Vorarbeiten zu unterrichten, alles in HHSTA., RR., GA. 38/1851. Die Angelegenheit verzögerte sich weiter, da nach dem Vorschlag Kübecks vom 20. 4. 1852 die Materie vor der eigentlichen reichsrätlichen Beratung noch vom ungarisch-kroatischen Senat des Obersten Gerichtshofes beraten wurde, siehe dazu ebd., GA. 171/1852. Die Angelegenheit kam schließlich im MR. v. 30. 11. 1852/III, ÖMR. III/1, Nr. 68, wieder zur Sprache.*

¹¹ *Auf Vortrag Baumgartners v. 19. 7. 1851 erhielt Joseph Mest mit Ab. E. v. 3. 8. 1851 das silberne Verdienstkreuz mit der Krone, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2508/1851.*

¹² *Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 22. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 28. 7. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2491/1851. Zu Justus Freiherr v. Liebig siehe NEUE DEUTSCHE BIOGRAPHIE 14, 497–501.*

¹³ *Zur Aufhebung des Jesuiten- und des Redemptoristenordens in den k. k. Staaten siehe MR. v. 5. 5. 1848/II, ÖMR. I, Nr. 28.*

¹⁴ *Unter den Beständen des Ava., CUM., Kultus konnten keine Akten über die Auszahlung des hier genannten Vermögens gefunden werden. In seinem Gutachten v. 27. 1. 1853 – anlässlich der Wiederezulassung der Jesuiten in Galizien – schrieb Golurowski Das erwähnte Geld-Geschenk [40.000 fl. in 5%igen Staats-*

Auf den weiteren Antrag des Kultusministers, ^ddaß obige, mit der Gerechtigkeit nicht vereinbare Verfügung Sr. Majestät mit dem Antrage vorgelegt werde, auszusprechen, daß dieselbe nur auf dasjenige Vermögen obiger aufgehobener Klöster anzuwenden sei, welches ein herrenloses Gut geworden^d, und hiernach den Behörden die Amtshandlung übertragen werden sollte, wurde jedoch von den mehreren Stimmen nicht eingegangen, nachdem die Verhältnisse noch nicht gehörig aufgeklärt seien, die Sache somit zur Entscheidung noch nicht reif scheine und man mit dem Aufstellen von Prinzipien in so delikaten Angelegenheiten, wobei die seit 80 Jahren in Österreich stattgefundene Säkularisation von Klostersgütern in die Frage gestellt werden könnte, sehr vorsichtig sein müsse¹⁵.

XI. Über Antrag des Unterrichtsministers wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, bei Sr. Majestät darauf anzutragen, daß Professor Philipps von Innsbruck nach Wien auf die Lehrkanzel der Rechtsgeschichte und der quieszierende bayerische Professor und Appellationsrat Moy an Philipps Stelle nach Innsbruck mit 2000 fl. Gehalt und dem bayerischen Pensionsanspruch für ‘ihn und^e seine Witwe berufen werde, nachdem der letztere eine Spezialität in seinem Fache (Kirchenrecht und Rechtsgeschichte^f) ist und Graf Thun keinen für diese Position ebenso geeigneten Inländer vorzuschlagen im Stande sei¹⁶.

Die Minister Ritter v. Baumgartner, Baron Csorich und Ritter Karl v. Krauß bedauerten, daß in diesem Falle wieder ein Ausländer mit relativ sehr günstigen Bedingungen angestellt werde. Dies mache schlimmen Eindruck. Ritter v. Krauß glaubte, es dürfte doch durch Ausschreibung eines Konkurses noch eher der Versuch zu machen sein, ob wirklich kein für diese Lehrkanzel geeigneter Österreicher vorhanden sei. Graf Thun äußerte hierauf, daß der Konkursweg zur Besetzung von Lehrkanzeln nicht ganz verlassen worden sei. Im gegenwärtigen Fall aber würde die Ergreifung dieses Weges zur Auffindung eines Mannes, der nicht bloß die erforderlichen Kenntnisse, sondern auch gewisse moralische Eigenschaften besitzt, nicht führen¹⁷.

^{d-d} *Korrektur Thuns aus* daß auch die Zurückstellung des von den Jesuiten aus Rußland nach Galizien mitgebrachten und seit 1848 eingezogenen Vermögens im Prinzipie ausgesprochen.

^{e-e} *Einfügung Thuns.*

^f *Korrektur Thuns aus* Kirchengeschichte.

papieren] blieb den Jesuiten auch nach ihrer Aufhebung, weil es nach dem ausdrücklichen Willen des Hohen Geschenkgebers im Falle der Abolition des Ordens ein freies Eigenthum desselben bilden sollte, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 2742/1853.

¹⁵ *Nachdem Mitte 1852 die Aufhebung des Jesuitenordens von 1848 prinzipiell zurückgenommen und die Zulassung in den einzelnen Kronländern von speziellen Anträgen abhängig gemacht worden war, MR. v. 19. 5. 1852/VI, ÖMR. III/1, Nr. 12, wurden die Jesuiten auf Vortrag Thuns v. 23. 5. 1853 mit Ab. E. v. 10. 6. 1853 in Galizien wieder zugelassen und ihnen ihre Besitzungen und Pfründe größtenteils zurückgegeben, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 2742/1853.*

¹⁶ *Zur Berufung Georg Philipps' an die Innsbrucker Universität siehe MR. v. 22. 6. 1849/XX, ÖMR. II/1, Nr. 103.*

¹⁷ *Dem in Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßten Vortrag Thuns v. 20. 6. 1851 wurde mit Ab. E. v. 28. 7. 1851 stattgegeben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2447/1851.*

XII. Aus demselben Grunde sehe sich der Unterrichtsminister auch genötigt, für die Stelle eines Professors der Geschichte an der Prager Universität einen ausgezeichneten bayerischen Gelehrten, Professor Höfler in Bamberg, vorzuschlagen. Die völlig entsprechende Besetzung dieser Lehrkanzel in Prag sei bei den sich dort geltend machenden politischen, nationalen und religiösen Umtrieben sehr notwendig und Höfler ganz der Mann dafür. Ein gleich befähigter Inländer sei nicht vorhanden. Als Gehalt wären ihm 2500 fl. zu bewilligen.

Gegen diesen Antrag wurden im wesentlichen keine Erinnerungen erhoben¹⁸.

XIII. Dem weiteren Antrage des Unterrichtsministers auf Ag. Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an den Gymnasialdirektor Kraus zu Teschen wurde allseitig beigeplichtet¹⁹.

XIV. Für die hierauf vom Kultusminister zur Sprache gebrachte Auszeichnung des Titularbischöfes Fabry durch einen Orden in Anbetracht seiner treuen Gesinnung, welche ihm die Schmach zuzog, von den ungarischen Insurgenten unter den Galgen gestellt zu werden, erklärte sich der Justizminister²⁰. Die übrigen Stimmen sprachen sich aber dagegen aus, indem dieser Bischof zu den treu ergebenden, aber furchtsamen Gutgesinnten gehört, welche der guten Sache zwar nicht geschadet, aber durchaus nicht in hervorstechender Weise genützt haben.

Wien, 21. Julius 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, den 26. Juli 1851.

¹⁸ *Auf Vortrag Thuns v. 17. 9. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 9. 10. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 3301/1851. Zu Karl Adolf Konstantin Höfler siehe ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 2, 353 f.*

¹⁹ *Auf Vortrag Thuns v. 9. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 16. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2755/1851.*

²⁰ *Den Vorschlag, Titularbischof Ignaz Fabry eine kaiserliche Auszeichnung zukommen zu lassen, hatte der Landeschef der serbischen Woiwodschafi Mayerhofer gemacht, der entsprechende Akt, AVA., CUM., Kultus, Präs. 263/1851, liegt nicht mehr ein.*

Nr. 530 Ministerrat, Wien, 21. Juli 1851

RS.; P. Ransonnet (I), Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 22. 7.), P. Krauß 23. 7., Bach 23. 7., Thinnfeld 23. 7., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Modalitäten der Anleihe. II. Stempelfreiheit für das Prager tschechische Theater. III. Vertrag wegen des Valeroschen Hauses in Pest. IV. Diätenabzug der Militärpersonen. V. Grundabtretung zur Fahrstraße an der Dominikanerbastei. VI. Verlegung des Landesgerichts von Jaslo nach Tarnow. VII. K. k. Ratsitel für Primizio Confalonieri. VIII. Verdienstkreuz für Ignatz Weber. IX. Pension für Stefan Bikessy v. Vámos-Attya.

MKZ. 2495 – KZ. 2419

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 21. Julius 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

[I.] Der Finanzminister referierte über die Ansprüche an Provision, welche das Handlungshaus Rothschild für seine Beteiligung an dem bevorstehenden Anlehen erhoben hat, und bemerkt dabei, daß ihm diese Ansprüche – welche ganz abgesehen von dem Erfolge der auszuschreibenden Subskription zu befriedigen wären – so wenig proportioniert zu den Verpflichtungen erscheinen, die das Handlungshaus gleichzeitig auf sich nähme, daß er selbe nicht wohl als zur Befriedigung geeignet betrachten könne¹. Baron Krauß erbat sich daher nähere Weisungen vom Ministerrate, wie weit er mit seinen Zugeständnissen in dieser Beziehung gehen könne.

Nach längerer Beratung vereinigte man sich allseitig mit einem Vorschlage des Handelsministers, welcher dahin geht, die dem Haus Rothschild zu gewährende Provision in ein gewisses Verhältnis zu dem Erfolge des auszuschreibenden Anlehens zu bringen².

II. Der Finanzminister referierte über das Gesuch des Komitees zur Errichtung eines tschechischen Nationaltheaters in Prag um Zugestehung der Stempelbefreiung in der Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden³.

Nach § 75 r des Stempelpatents haben alle nicht politischen Vereine, welche ohne Absicht auf Gewinn wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke anstreben, in der Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden die Stempelbefreiung anzusprechen.

Da diese Bedingungen hier eintreten, der Verein nur die Errichtung des Theaters, nicht dessen – allerdings auf Gewinn berechneten – Betrieb, und damit einen wissenschaftlichen oder Humanitätszweck anstrebt, so erachtete der Finanzminister, auf die Gewährung der angesuchten Stempelfreiheit antragen zu sollen.

¹ Fortsetzung des MR. v. 18. 7. 1851/II.

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 7. 1851/VI.

³ Der entsprechende Akt, Fa., FM., I. Abt. (Kamerale), Zl. 12843/1851 liegt nicht mehr ein. Bereits 1845 war eine Eingabe zur Gründung eines tschechischen Nationaltheaters dem ständischen Landesausschuß überreicht worden, dazu und zur Entwicklung bis 1851 siehe Hof, Dějiny velkého národního divadla 3–13; siehe auch die analytische Darstellung MAREK, Kunst und Identitätspolitik 79–209 mit umfangreichen Literaturhinweisen.

Ihm trat auch die Stimmenmehrheit bei; nur der Handelsminister und der Ministerpräsident waren gegen die Bewilligung, weil ihnen ein Anspruch des Komitees auf diese Begünstigung aus den Worten des § 75 r nicht zu folgen und das Unternehmen überhaupt – seiner bekannten Tendenz nach – eine ausnahmsweise Begünstigung nicht zu verdienen scheint⁴.

III. Das revolutionäre ungrische Finanzministerium hatte 1848 vom Großhändler Valero in Pest ein Haus um 300.000 f. gekauft, ihm dasselbe wieder vermietet und einen Vorschuß von 60.000 f. behufs des Betriebs seiner Seidenmanufaktur gegen ratenweise Rückzahlung gegeben. Beim ersten Einrücken der k. k. Truppen in Pest hat Valero einen Teil des Vorschusses abgetragen, der auch von dem k. k. Zahlamte angenommen wurde⁵.

An sich wäre das Geschäft – wie der Causarum-Regalium-Direktor bemerkte – null und nichtig, Valero müßte sein Haus zurücknehmen und 360.000 f. zurückzahlen. Aber in welcher Valuta? Er hat Kossuthnoten bekommen und wird mit gleichen Noten zahlen wollen. Jedenfalls würde die Sache streitig sein, und im Prozeß die Angelegenheit wegen dieses Papiergelds unliebsam in Anregung gebracht werden. Auch besteht das Bedenken, daß durch die Annahme der ersten Ratenzahlung Valeros von Seite der k. k. Behörden der Vertrag gewissermaßen korroboriert worden ist. Der Antrag der Landesbehörden und des Finanzministers geht demnach dahin, es bei dem Geschehenen bewenden zu lassen, das Haus, welches die k. k. Regierung nichts gekostet hat und für öffentliche Zwecke verwendet werden kann, zu behalten, wegen des Vorschusses von 60.000 f. aber mit Valero in Unterhandlung zu treten, um diese Sache gütlich beizulegen und zu vergleichen.

Der Ministerrat erteilte hierzu seine Beistimmung⁶.

IV. Es ist zur Kenntnis des Finanzministers gekommen, daß die Verordnung von 1848, womit nebst dem Gehaltsabzuge für die Beamten auch die Herabsetzung der Diäten um ein Viertel (statt des frühern Fünftels) auf Militärpersonen in letzterer Beziehung nicht angewendet worden ist, weil in der diesfälligen Eröffnung an das Kriegsministerium nur von den Diäten der Beamten die Rede war⁷. Obwohl nun die Absicht war, auch die Diäten der Militärpersonen diesem größeren Abzuge zu unterwerfen, weil das Diätennormale für Zivil- und Militärpersonen gilt, mithin die darin stattfindenden Änderungen sich auf beide Teile beziehen müssen, so will doch der Finanzminister hierüber für das Vergangene hinausgehen, beantragte jedoch, daß für die Zukunft zur Regel, d. h. zur Gleichhaltung der Zivil- und Militärdiätengebühren in den entsprechenden Kategorien

⁴ Mit Schreiben v. 24. 7. 1851 teilte das Finanzministerium den Beschluß des Ministerrates der böhmischen Statthalterei mit, die diesen Beschluß mit Kundmachung v. 1. 8. 1851 veröffentlichte, publiziert in SAMMLUNG DER IM LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT NICHT ENTHALTENEN NORMALIEN 258.

⁵ Siehe dazu das Schreiben der ungarischen Statthalterei an Philipp Krauß v. 23. 6. 1851, FA., FM., Präs. 9357/1851.

⁶ Mit Schreiben (K.) v. 24. 7. 1851 wies Philipp Krauß das Präsidium der ungarischen Finanzlandesdirektion an, im Sinne des Ministerratsbeschlusses vorzugehen, wobei die 60.000 f. Darlehen von Valero bis spätestens 1863 zurückzuzahlen wären, ebd.

⁷ Zur Herabsetzung der Gehälter und Diäten von Beamten siehe MR. v. 9. 6. 1848/X, ÖMR. I, Nr. 66.

zurückgekehrt, mithin die Diäten der Militärs höherer Kategorie (bei den untersten Diätenklassen hat die neue Herabsetzung ohnehin nicht Platz gegriffen) dem regelmäßigen Diätenabzuge von ein Viertel des Ausmaßes unterworfen werden.

Der Kriegsminister fand gegen diesen Antrag nichts zu erinnern, glaubte aber, daß dessen Genehmigung von Sr. Majestät zu erbitten wäre, wornach also der Finanzminister den Vortrag an Allerhöchstdieselben erstatten wird⁸.

V. Zur Herstellung der Fahrstraße vom Dominikanerplatze über die Dominikanerbastei zum neuen Tore allda, welche längs dem neuerbauten Flügel des Postgebäudes geführt werden soll, ist, nachdem die gegenwärtig zwischen dem letztern und der Kirche bestehenden Häuser vom Magistrat eingelöst worden sind, noch die Abtretung einiger Grundparzellen auf dem ehemaligen Schmalzmarke notwendig. Auf denselben machen das Kameralärar, das Fortificatorium und das Dominikanerkloster Anspruch; indessen ist derselbe für keinen von Wichtigkeit. Es handelt sich demnach darum, daß der Kriegsminister bezüglich des fortifikatorischen Grunds, von dem insbesondere erhoben ist, daß er keinen fortifikatorischen Wert hat, verzichte; der Kultusminister das Dominikanerkloster zur Aufhebung seines Anspruchs ermächtige, endlich der Finanzminister insbesondere die Ermächtigung zur Abtretung von 28 Quadratklafter für die Straßenherstellung erteile⁹.

Da die Straße in der besprochenen Richtung entschieden vorteilhafter ist, als wenn sie neben der Kirche geführt würde, so ergab sich gegen den Antrag des Handelsministers bezüglich deren Herstellung und der dazu nötigen Grundabtretung keine Einwendung, nur wäre bezüglich der letzteren, da es sich um Aufhebung von Staatseigentum handelt, die Ah. Genehmigung Sr. Majestät einzuholen, welche der Handelsminister erwirken wird¹⁰.

Bei diesem Anlasse äußerte der Finanzminister den Wunsch, daß, nachdem ein Teil der neu erbauten Bastion dem ursprünglichen Antrage nach zu Bauplätzen bestimmt ist, mit der Anschüttung derselben innegehalten und dieselbe den Käufern der Bauplätze überlassen werden möge.

VI. Der Justizminister referierte über das Ah. signierte Gesuch der Stadt Tarnow um Verlegung des für Jasło bestimmten Landesgerichtes nach Tarnow¹¹.

⁸ Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßte Vortrag Philipp Krauß v. 28. 7. 1851 wurde mit Ah. E. v. 12. 9. 1851 vom Kaiser nicht genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2603/1851.

⁹ Nachdem sich die Gemeinde Wien mit dem Projekt dieser neuen Straße und den nötigen Grundstücksabtretungen an das Handelsministerium gewandt hatte, wurde am 19. 7. 1851 eine diesbezügliche kommissionelle Beratung abgehalten, siehe dazu das Einladungsschreiben (K.) Baumgartners an Bach, Csorich und Thum v. 16. 7. 1851, AVA., HM., Bauwesen, Zl. 3406/1851.

¹⁰ Auf Vortrag Baumgartners v. 23. 7. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 16. 9. 1851 die unentgeltliche Abtretung der ärarischen Parzellen an die Gemeinde Wien, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2516/1851. Mit Schreiben (K.) v. 20. 8. 1851 unterrichtete Baumgartner das Kriegsministerium von der kaiserlichen Bewilligung, ersuchte um die Veranlassung der geeigneten Maßnahmen und um die Weiterleitung an weitere, damit befaßte Ministerien, AVA., HM., Bauwesen, Zl. 4082/1851; das Kriegsministerium entsprach dem Ersuchen, siehe dazu die entsprechende Korrespondenz in ebd., Zl. 4777/1851.

¹¹ Zum genannten Gesuch vgl. das diese Angelegenheit behandelnde Gutachten der galizischen Gerichtseinführungskommission v. 4. 5. 1851, ebd., JM., Allg. 5770/1851. Zur Gerichtsorganisation in Galizien siehe zuletzt MR. v. 18. 10. 1850/I, ÖMR. III/4, Nr. 407.

Da diese letztere Stadt bisher der Sitz eines Landrechts, in jedem Falle für den Sitz des Landesgerichts geeigneter ist als Jasło und letzteres ursprünglich nur darum gewählt wurde, weil für Tarnow der II. Senat des galizischen Appellationsgerichts beantragt war, wovon es indessen wieder abkam, so wird der Justizminister mit Zustimmung des Ministerrates bei Sr. Majestät die Verlegung des Landesgerichts von Jasło nach Tarnow und die demselben entsprechende neue Einteilung der betreffenden Gerichtssprengel beantragen¹².

VII. Der Minister des Inneren erhielt die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des k. k. Ratstitels an den Polizeidelegatadjunkten P. Confalonieri¹³, dann

VIII. des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Richter von Wiesendorf Weber¹⁴.

IX. Eine Differenz zwischen dem Minister des Inneren und jenem der Finanzen in Ansehung der Pensionsbehandlung des Palatinalbeamten Bikessy, wornach ersterer ihm den ganzen Gehalt per 800 f., letzterer nur 600 f. Pension zu geben beantragte, ward nach dem Antrage des letzteren durch die Rücksicht entschieden, daß die Palatinaldienste überhaupt gar keinen Anspruch auf eine Versorgung vom Staate gewähren, mithin eine Pension von 600 f. schon eine Begünstigung des Pensionsbewerbers ist¹⁵.

Wien, den 22. Juli 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 30. Juli 1851.

¹² Auf Vortrag Karl Krauß v. 26. 7. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 10. 8. 1851 die Verlegung und die damit verbundene Änderung der Gerichtsorganisation in Galizien. Mit Schreiben (K.) v. 12. 8. 1851 informierte Karl Krauß die galizische Gerichtseinführungskommission über diese Entschliebung und wies sie an, die sich ergebenden Änderungen in der galizischen Gerichtsorganisation zu berücksichtigen, alles in ANA., JM., Allg. 10638/1851.

¹³ Auf Vortrag Bachs v. 24. 7. 1851 erhielt Primizio Confalonieri mit Ah. E. v. 3. 8. 1851 den k. k. Ratstitel, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2523/1851.

¹⁴ Auf Vortrag Bachs v. 28. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2574/1851.

¹⁵ Auf Vortrag Bachs v. 23. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 3. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2515/1851.

Nr. 531 Ministerrat, Wien, 23. Juli 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 24. 7.), P. Krauß 28. 7., Bach 26. 7., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Befestigung der inneren Stadt Wien. II. Pensionen von abtrünnigen Offizieren als Ritter des ehemaligen italienischen Ordens der eisernen Krone. III. Militärentlassung von zu Hause unentbehrlichen Székeln. IV. Schußwaffenerzeugung durch Privatfabriken. V. Auszeichnung für Johann Lukowski. VI. Auszeichnung für Joseph Dorn. VII. Wiedernstellungsgesuch des Carl Trolli. VIII. Waldfrevel in Ungarn. IX. Einführung eines neuen landtäflichen und grundbücherlichen Verfahrens (2. Beratung).

MRZ. 2522 – KZ. 2420

Protokoll der am 23. Juli 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Kriegsminister FML. Freiherr v. Csorich brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß Se. Majestät den von der Generalgeniedirektion vorgelegten Plan wegen Befestigung der inneren Stadt Wien Ah. zu genehmigen geruht haben¹. Hiernach sollen die Mölker- und Wasserkunstbasteien befestigt und vor der Bieber- und Dominikanerbastei zwei Kasernen erbaut werden.

Die Schottenbastei und die weitere Gegend gegen das Neutor etc. bleiben indessen unberührt, bis entschieden sein wird, ob eine Erweiterung der inneren Stadt in jener Gegend gegen den Donaukanal ausgeführt werden soll oder nicht².

II. Derselbe Minister bemerkte hierauf, das II. Armeekommando habe die Anfrage gestellt, wie die Offiziere der italienischen Armee, welche bei dem Ausbruche der Revolution sich an die revolutionäre Regierung angeschlossen haben und infolgedessen in contumaciam oder nach vorausgegangener Untersuchung ihrer Grade verlustig worden sind, wenn sie zugleich Ritter des ehemaligen italienischen Ordens der eisernen Krone und als solche im Genusse gewisser Pensionen waren, in Ansehung dieser Bezüge zu behandeln seien³.

Da ein Gesetz besteht, daß mit dem Verluste der Charge auch der Verlust der ausländischen (somit konsequent damit auch der inländischen) Orden verbunden ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die in der Rede stehenden Offiziere auch des dermaligen italienischen Ordens der eisernen Krone verlustig wurden.

¹ Die Frage der Befestigung Wiens war zuletzt in MR. v. 14. 6. 1850/V, ÖMR. II/3, Nr. 350, besprochen worden. Mit Schreiben v. 11. 7. 1851 an die Generalgeniedirektion hatte der Kaiser den ihm vorgelegten Entwurf der Befestigung der inneren Umfassung der Stadt Wien genehmigt, KA., MKSM. 3169/1851. Der Entwurf war mit Schreiben (K.) der Generalgeniedirektion an das Ab. Armeekommando v. 7. 3. 1851 dem Kaiser vorgelegt worden, ebd., GGD., 2-20/1, Zl. 1749/1851.

² Zur weiteren Entwicklung des Befestigungsprojektes siehe WAGNER, Stellungnahme der Militärbehörden 247–250. Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 1. 6. 1852/VIII, ÖMR. III/1, Nr. 16.

³ Schreiben Radetzky's an Csorich v. 28. 6. 1851, KA., KM., Allg., Zl. 45-31/8/1851.

Was die damit verbundenen Bezüge anbelangt, wurde beschlossen auszusprechen, daß dieselben von dem Tage an, wo ihnen die übrigen Gebühren eingestellt worden sind, aufzuhören haben⁴.

III. Der siebenbürgische Zivil- und Militärgouverneur berichtete, daß 622 Székler, welche wegen ihrer Wirtschaften zu Hause unentbehrlich sind, bis zur Einberufung ^azu beurlauben wären^a und stellt den Antrag, daß solche Székler, welche über drei Kinder haben, im Alter vorgerückt sind und deren Anwesenheit bei den Wirtschaften notwendig ist, der Bitte ihrer Familien gemäß im Gnadenweg entlassen werden dürften⁵.

Der Kriegsminister unterstützt diesen Antrag und erachtet mit Zustimmung der Ministerrates, daß jene Székler, welche bei ihren Wirtschaften unentbehrlich sind, im Konzertations- oder im Gnadenwege entlassen, die übrigen aber nach den für die Honvéds erlassenen Bestimmungen behandelt werden sollen⁶.

IV. Ebenso erhielt der Kriegsminister die Zustimmung des Ministerrates zu seinem Antrage, daß das Verbot der Militärkommanden der Schußwaffenerzeugung durch Privatfabriken wieder aufgehoben und diesen Fabriken (welche durch dieses Verbot große Beeinträchtigung in ihrem Erwerbe erlitten haben) gestattet werde, die gedachte Erzeugung wie früher zu betreiben⁷.

Die Anträge der Finanzministers Freiherrn v. Krauß auf Auszeichnung

V. des galizischen Offizialen Lukowski, der bereits 54 Jahre mit Auszeichnung dient und für den schon vor vier Jahren auf die mittlere goldene Ehrenmedaille angetragen wurde, mit dem goldenen Verdienstkreuze⁸, und

VI. für den Rechnungsrat Dorn, welcher nach Agram gesendet wurde, um das Rechnungswesen in Kroatien zu regeln, und dessen Leistungen in gedachter Beziehung von dem Ministerialrate Kappel und von dem Generalrechnungsdirektorium sehr angerühmt werden, gleichfalls mit dem goldenen Verdienstkreuze, fanden [die] Zustimmung des Ministerrates⁹.

^{a-a} *Korrektur Csorich' aus* beurlaubt worden sind.

⁴ *Mit Schreiben (K.) Csorichs an Radetzky und Philipp Krauß v. 31. 7. 1851 wurde der Beschluß des Ministerrates mitgeteilt, ebd.*

⁵ *Schreiben des siebenbürgischen Zivil- und Militärgouvernements v. 8. 7. 1851 an Csorich und Bach. Mit Schreiben v. 20. 7. 1851 an Csorich hatte Bach die getroffenen und proponierten Maßnahmen des Gouvernements unterstützt, alles in ebd., K. 9 – 154/9, Zl. 5247/1851.*

⁶ *Mit Schreiben (K.) v. 28. 7. 1851 an das siebenbürgische Zivil- und Militärgouvernement und das Landesmilitärkommando teilte Csorich den Beschluß des Ministerrates mit, ebd. Zur Behandlung der Honvéds siehe zuletzt MR. v. 11. 7. 1851/III.*

⁷ *Unter den Beständen des KA., KM., Präs., ebd., MKSM., ebd., Allg. und ebd., Generalkommando Wien konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

⁸ *Auf Vortrag Philipp Krauß' v. 24. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 6. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2540/1851.*

⁹ *Der im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßte Vortrag Philipp Krauß' v. 24. 7. 1851 trägt den Vermerk Mit Note vom 13. April 1852 in Folge Ah. Auftrags dem Finanzminister v. Baumgartner zurückgesendet, ebd., MRZ. 2569/1851.*

VII. Der entlassene Appellationsrat Trolli bittet um Wiederanstellung oder um Gestattung der Advokatie in Mailand. Derselbe war früher Advokat, diente später beim Fiskalamte und wurde seiner Geschicklichkeit wegen zum Appellationsrate befördert. Zur Zeit des Ausbruches der Revolution war er in Venedig, schloß sich der revolutionären Regierung an, ward Mitglied der Kammer und Minister des Inneren, wurde aber nach zwei Tagen von diesem Posten wieder entfernt, weil er ein Individuum angestellt hatte, das unter der österreichischen Regierung Polizeibeamter war; er schrieb auch Artikel gegen die österreichische Regierung. Wegen seiner Anhänglichkeit an die revolutionäre Regierung wurde er in der Folge seines Dienstes entlassen¹⁰, und der Justizminister, welchem der Ministerrat beistimmte, glaubt, daß eben deswegen und wegen seines feindlichen Benehmens gegen Österreich dem oberwähnten Gesuche des Trolli keine Folge gegeben werden dürfte¹¹.

VIII. Der Justizminister brachte hierauf einen schon früher im Ministerrate besprochenen Gegenstand, nämlich die Angelegenheit der Wüstungen der Waldungen durch die Dorfbewohner zur Zeit der Revolution in Ungarn, abermals zum Vortrage¹². Die Untertanen, durch die damaligen Verhältnisse aufgeregt, und weil ihnen gesagt wurde, sie seien nun von allen Lasten befreit und es bestehen keine Dominien mehr, haben sich allerlei Ausschreitungen und Exzesse in der gedachten Beziehung erlaubt. Wie die kaiserlichen Waffen gesiegt haben und Ruhe wieder hergestellt wurde, sind die erwähnten Waldwüstungen Gegenstand gerichtlicher Verhandlung geworden, und es wurden die begangenen Frevel nach dem Feldpolizeigesetze für Ungarn vom Jahre 1836 behandelt¹³. Nachdem jedoch dieses Gesetz für solche außerordentliche Exzesse und Ausnahmefälle nicht berechnet und eigentlich ein Strafgesetz ist, welches den Schuldigen zum Schadenersatze in Geld und Arreste verurteilt, so fand sich der Ministerrat über Vorstellung des Statthalters, daß die Gemeinden durch solche Prozedur ruiniert werden, dann aus politischen Rücksichten (man hat nämlich die Gemeinden glauben gemacht, daß alle diese strengen Strafen im Auftrage und im Namen Sr. Majestät verhängt werden) bestimmt, die gedachten strafgerichtlichen Amtshandlungen einzustellen und eine kaiserliche Verordnung in Antrag zu bringen, deren Grundgedanke war, die gedachten Exzesse als Zivilangelegenheiten zu betrachten und die diesfalls erflossenen Urteile der Stuhlrichter revidieren, es übrigens von der Strafe abkommen zu lassen.

Über diese in Antrag gebrachte kaiserliche Verordnung haben Se. Majestät dem zu Sich beschiedenen Justizminister mehrere Bemerkungen zu machen und mündlich aufzutragen geruhet, diese Verordnung umzuarbeiten.

¹⁰ *Die Entlassung war mit Ab. E. v. 3. 9. 1850 auf Vortrag Schmerlings v. 20. 8. 1850 erfolgt, ebd., MRZ. 3490/1850.*

¹¹ *Die Trolli betreffenden Akten AVA., JM., Allg. 8602, 12155 und 15492 alle ex 1850, 3719 und 4952 beide ex 1851 liegen nicht ein. Erst mit Ab. E. v. 25. 8. 1858 auf Vortrag Nádasdys v. 15. 7. 1858 wurde die Berücksichtigung Trollis bei etwaigen Besetzungen von lombardischen Oberlandesgerichtsratsstellen genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 2531/1858.*

¹² *Fortsetzung des MR. v. 9. 11. 1850/II, ÖMR. II/4, Nr. 416.*

¹³ *Gemeint ist das Gesetz über die Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen bei geringfügigen Vergehen, CJH., Ges. Art. Nr. 20/1836, das dann einen Bestandteil des eigentlichen Feldpolizeigesetzes, ebd., Nr. 9/1840, bildete.*

Diesem Ah. Auftrage entsprechend hat der Justizminister den Entwurf zu einer neuen kaiserlichen Verordnung vorgebracht, in welcher den Andeutungen Sr. Majestät entsprochen wird.

Über die Bemerkung des Ministers des Inneren, daß gegenwärtig kein Bedürfnis vorhanden zu sein scheine, mit einer gesetzlichen speziellen Verfügung in der gedachten Beziehung vorzugehen, indem die bereits aktivierte Gendarmerie günstig wirke und die Wiederholung von Freveln erschwere, daß, wenn das Feld- und Forstpolizeigesetz geregelt sein wird, die Sache von selbst entfallen werde, daß es nicht wohl angehe und tunlichst zu vermeiden sei, ein rückwirkendes spezielles Gesetz zu erlassen, und daß, wenn das Oberlandesgericht eingesetzt sein wird, alle diesfalls judizierten Fälle einer Revision unterzogen werden können, einigte sich der Ministerrat auch mit Zustimmung des Justizministers in dem Beschlusse, die gedachte kaiserliche Verordnung bis zur weiteren Veranlassung zu vertagen¹⁴.

IX.^b Der Justizminister brachte schließlich das ihm von dem Ministerpräsidenten mitgeteilte Resultat der Reichsratsberatung über den demselben im Wege seines Präsidenten unterm 19. d. M. zugekommenen Entwurf einer kaiserlichen Verordnung hinsichtlich der Einführung eines neuen landtäflichen und grundbücherlichen Verfahrens bei Abschließung hypothekarischer Darleihengeschäfte zum Vortrage¹⁵.

Der Reichsrat hat der von dem Ministerrate angetragenen kaiserlichen Verordnung mit einer Modifikation des letzten Absatzes des § 6 beigestimmt.

Nach dem Entwurfe des Ministerrates hatte dieser Absatz in folgender Art zu lauten: „Unter dieser Voraussetzung findet die Einverleibung in der angemerkten Rangordnung auch dann statt, wenn indessen ^cder Schuldner das Verfügungsrecht über die mit der Anmerkung befangene Realität z. B. durch den Verkauf derselben verloren haben sollte.“

Nach der Ansicht des Reichsrates wären dagegen statt der unterstrichenen Worte folgende zu setzen: „die mit der Anmerkung befangene Realität des Schuldners in den Tabular- oder grundbücherlichen Besitz eines Dritten übergegangen wäre.“

Gegen diese angetragene Textänderung fand der Justizminister und einverständlich mit demselben der Ministerrat nichts zu erinnern, dieselbe wurde sonach angenommen und wird in dem verbesserten Entwurfe der kaiserlichen Verordnung aufgenommen werden. Hinsichtlich der vom Ministerrate angetragenen Kundmachung dieser Ah. Verordnung in Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz mit Gradiska und Istrien, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann hinsichtlich des Schluß-

^b *Randnotiz Waceks*: Abschrift von Nr. IX dem Reichsratspräsidenten zugefertigt worden 6. 8. 1851, [MRZ.] 2678.

^{c-c} *Im Original unterstrichen.*

¹⁴ *Zur Modifizierung des Feldpolizeigesetzes für Ungarn, Kroatien sowie die serbische Wojwodschafft und das Temescher Banat für Übertretungen im Zeitraum von 15. 3. 1848 bis 1. 1. 1850 Fortsetzung in MR. v. 8. 12. 1851/I.*

¹⁵ *Fortsetzung des MR. v. 14. 7. 1851/IV. Der Entwurf war am 19. 7. 1851 mit Schreiben Schwarzenbergs an Kübeck übermittelt worden, HHSTA., RR., GA. 29/1851, die Beratung des Reichsrates hatte am 21. 7. 1851 stattgefunden, Protokoll ebd., GA. 34/1851.*

satzes der von dem Justizminister und mit demselben vom Ministerrate angetragenen Ah. Entschließung (mit welcher der Justizminister beauftragt wird, die Bestimmungen der nun nur für einige Kronländer beantragten Verordnung auch in Kronländern, für welche die Einführung des Notariatsinstitutes dermal noch nicht Ah. ausgesprochen ist, in Wirksamkeit treten zu lassen, insoweit sie daselbst anwendbar erscheinen sollten) fand sich der Reichsrat zu der Bemerkung veranlaßt, daß das Notariatsinstitut erst in den Kronländern Österreich ob und unter der Enns in naher und bestimmter Ausführung begriffen ist, daß daher die neue Verordnung auch nur auf diese Länder beschränkt und bei einer ferneren Ausdehnung auf andere Kronländer jedesmal die besondere Genehmigung Sr. Majestät mit der gehörigen Begründung ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erbeten werden sollte, da der Reichsrat es nicht angemessen finden könnte, Sr. Majestät zu raten, die Allerhöchstdenselben vorbehaltene Gesetzgebung in einem so wichtigen und folgenreichen Zweige derselben in so unbestimmter Weise an das Ministerium oder einzelne Minister zu übertragen. Diesen Bemerkungen des Reichsrates kann der Ministerrat nicht beitreten. Nach seiner Ansicht sollten die angetragenen Bestimmungen in allen Kronländern, wo das bürgerliche Gesetzbuch gilt und wo Grundbücher bestehen, zur Geltung gelangen.

Die Notariatsordnung tritt in Österreich ob und unter der Enns und Salzburg schon mit dem 1. August in volle Wirksamkeit¹⁶; in den Kronländern Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren und Schlesien sind die Notare schon ernannt, und für Böhmen, Triest und Istrien ist deren Ernennung im Zuge begriffen; in allen diesen Ländern wird der Zeitpunkt, an welchem der § 3 der Notariatsordnung vom 29. September 1850¹⁷ in Ausübung gebracht und in Wirksamkeit treten soll, nächstens bestimmt werden müssen, und bei ganz gleichen Verhältnissen müssen die gleichen Grundsätze beobachtet werden. Den übrigen Kronländern, wo schon Landtafeln und Grundbücher bestehen, wie z. B. Galizien und Bukowina, oder wo die Grundbücher erst eingeführt werden und in welchen sowohl die Notariatsordnung als die übrigen darauf Bezug habenden Gesetze eingeführt werden müssen, um die Einheit der Gesetzgebung und Rechtspflege durchzuführen, kann auch diese Ah. Verordnung umso weniger vorenthalten werden, als die in Antrag gebrachte kaiserliche Verordnung nur die Verwirklichung der im ABGB. enthaltenen Vorschriften bezweckt und eine notwendige und nützliche Ergänzung der über die Erwerbungsart dinglicher Rechte bestehenden Gesetze enthält, oder mit anderen Worten eine Maßregel über einen Manipulationsgegenstand beabsichtigt, durch welche es möglich gemacht werden soll, Darlehensgeschäfte der Wahrheit gemäß zu schließen und Scheinhandlungen zu vermeiden, was nicht allein in Österreich, sondern auch in allen Kronländern, wo das bürgerliche Gesetzbuch gilt und wo Hypothekenbücher bestehen, auch abgesehen von dem Notariatsinstitute und noch vor Einführung desselben in diesen Kronländern, sehr wünschenswert ist.

Was übrigens die Bemerkung des Reichsrates über den Schlußsatz des Entwurfes der Ah. Entschließung betrifft, so wurde Se. Majestät von dem Ministerrate darum gebeten, den

¹⁶ *Erlaß des Justizministers v. 12. 6. 1851, RGL. Nr. 151/1851 (Niederösterreich) und ebd., Nr. 152/1851 (Oberösterreich und Salzburg).*

¹⁷ *Zur Notariatsordnung siehe MR. v. 29. 9. 1850/I, ÖMR. II/3, Nr. 404.*

Justizminister zu beauftragen, diese Bestimmungen auch in den übrigen Kronländern in Wirksamkeit treten zu lassen, insoweit sie daselbst anwendbar erscheinen sollen, um nicht Se. Majestät mit Anträgen, die eigentlich nur unbedeutende, mehr die Manipulation betreffende Modifikationen schon genehmigter Vorschläge zum Gegenstande haben würden, zu behelligen.

Dem Gesetzgebungsrechte Sr. Majestät wird dadurch nicht im mindesten vorgegriffen, indem die Ah. Genehmigung Sr. Majestät zu der erwähnten Ausdehnung eines zu erlassenden Gesetzes von Allerhöchstdenselben schon gegenwärtig erteilt würde, wie es in vielen ähnlichen Fällen bereits geschehen ist.

Der Ministerrat glaubt sonach in dieser Beziehung dem Reichsrat nicht beistimmen und darauf antragen zu sollen, daß die Einführung der gedachten Bestimmungen nicht von Provinz zu Provinz mit besonderen kaiserlichen Verordnungen zu geschehen hätte, sondern dem Justizminister, wie angetragen wurde, zu überlassen wäre, die Bestimmungen dieser Ah. Verordnung auch in den übrigen Kronländern in Wirksamkeit treten zu lassen, wo sie sich als notwendig darstellen.

Die von dem Reichsrat über den Vortragsentwurf des Justizministers (welchen der Reichsrat als zur Publizität bestimmt angenommen hat, und welchen der Justizminister dem Reichsrat nur zur näheren Aufklärung der Beweggründe des Gesetzesvorschlages mitteilte) gemachten Bemerkungen beheben sich, wie der Justizminister bemerkte, dadurch, daß er diesem Vortrage Publizität zu geben nicht beabsichtigt¹⁸.

Wien, am 24. Juli 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, den 30. Juli 1851.

¹⁸ *Auf den im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßten Vortrag Karl Krauß' v. 25. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 2. 8. 1851 allerdings im Sinne der reichsrätlichen Meinung, d. h. die Verordnung hatte unmittelbare Wirksamkeit nur in Nieder- und Oberösterreich, für alle anderen Kronländer mußten kaiserliche Einzelgenehmigungen eingeholt werden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2537/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 8. 1851/V.*

Nr. 532 Ministerrat, Wien, 25. Juli 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 26. 7.), P. Krauß 28. 7., Bach 28. 7., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Gesuch des Adolph Thunes^a. II. Maßnahmen gegen den Magyar Hírlap. III. Verdienstkreuz für Georg Wallach. IV. Pension für Maria Motejlek. V. Verdienstkreuz für Joseph Arthold. VI. Geschworenenlistenbildung für 1852. VII. Todesurteil gegen Thomas Maurer. VIII. Todesurteil gegen Paul Dubas.

MRZ. 2547 – KZ. 2683

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 25. Julius 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete, daß er einem an ihn gelangten Gesuche des in Kufstein verhafteten Adolf Tines [sic !], worin derselbe um seine Hierhertransportierung zum Behufe wichtiger, dem Ministerpräsidenten zu machender Eröffnungen bittet, keine Folge zu geben gedenke, weil diese Eröffnungen, wenn sie wirklich beabsichtigt werden, eben so gut schriftlich in Kufstein gemacht werden können etc¹.

II. Der Finanzminister machte auf die regierungsfeindliche Tendenz der ungrischen Zeitung Magyar Hírlap mit dem Bemerkten aufmerksam, daß dagegen umso mehr etwas verfügt werden müsse, als diese Zeitung zugleich Organ der ämtlichen Mitteilungen und Kundmachungen ist, mithin gewissermaßen als Regierungszeitung erscheint, während sie in dem nicht ämtlichen Teile Artikel enthält, welche, wie mehrere vom Finanzminister vorgelesene, geeignet sind, Unzufriedenheit und Opposition gegen die Verfügungen der Regierung zu erzeugen².

Der Minister des Inneren erinnerte, daß er diesem Gegenstande schon längst seine Aufmerksamkeit gewidmet, den Statthalter von Ungern zur strengsten Invigilierung über die dortigen Zeitungen angewiesen habe und auf eine Änderung in der Person des Redakteurs des Magyar Hírlap bedacht gewesen sei. Er ersuchte den Finanzminister, ihm die beanständete Nummer der in Rede stehenden Zeitung mit seinen Bemerkungen behufs der weitem Maßnahme im schriftlichen Wege mitzuteilen³.

^a *Korrektur Schwarzenbergs aus Tines.*

¹ *Csorich hatte das Gesuch des Adolph Thunes v. 13. 7. 1851 mit Schreiben v. 21. 7. 1851 Schwarzenberg übersandt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2573/1851; der Akt trägt den Vermerk Auf Befehl S. E. des Ministerpräsidenten ad acta. Ransonnet 28. 7. 1851.*

² *Zur Gründung der Zeitung Magyar Hírlap und seiner – trotz Stellung als halboffizielles Blatt – proungarischen Tätigkeit, die einige offizielle Verwarnungen nach sich gezogen hatte, siehe PAPP, Ungarn 17–21. Der Anlaß für die Intervention Philipp Krauß war ein Artikel v. 23. 7. 1851 über die schlechte finanzielle Lage der Monarchie, zit. nach ebd. 38.*

³ *Unter den Beständen des AVA., IM., Präs. und des FA., FM., Präs. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 12. 1851/I.*

III. Der Minister des Inneren erhielt die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Bürgermeister Georg Wallach⁴.

IV. Gewöhnlich erhalten die Witwen jener Ärzte, die im öffentlichen Sanitätsdienste bei Epidemien etc. ihr Leben opfern, aus Ah. Gnade eine Pension von 100 f. ab aerario. Die Witwe des Arztes in Schüttenhofen, Motejlek, welcher infolge der Behandlung der an einem epidemischen Typhus Erkrankten starb, erhielt von der Stadt 70 f. und für jedes ihrer drei Kinder 10 f., und weil dies zusammen 100 f. ausmacht, so verweigerte das Finanzministerium die Zustimmung zu dem Antrage des Statthalters und des Ministers des Inneren, der genannten Witwe die zur Ergänzung der üblichen 100 f. noch abgängigen 30 f. aus dem Ärar zu bewilligen bzw. bei Sr. Majestät darum einzuschreiten. Nachdem jedoch ein Ah. bezeichnetes Gesuch der Witwe vorliegt, es sich nur um einen unbedeutenden Betrag und um die Ergänzung der Pension für die Person der Witwe selbst handelt, so würde der Minister des Inneren auf seinem Antrage beharren, gegen welchen sofort auch weder der Finanzminister, noch der Ministerrat etwas einzuwenden fand⁵.

V. Erhielt der Kriegsminister die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an den Wundarzt Joseph Arthold in Perchtoldsdorf wegen der Verdienste desselben um die Pflege erkrankter Soldaten⁶.

VI. Der vom Justizminister in Vortrag gebrachte Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über die Bildung der Geschwornenlisten pro 1852 (aus Anlaß der wegen noch nicht ins Leben getretener Bezirksgemeinden notwendigen Modifikation der bezüglich Bestimmungen der Strafprozeßordnung) ward dem Minister des Inneren auf dessen Wunsch zur vorläufigen näheren Einsichtnahme mitgeteilt und einer späteren Beratung vorbehalten⁷.

VII. Der Justizminister referierte über das Todesurteil wider Thomas Maurer wegen Raubmordes.

In Berücksichtigung des jugendlichen Alters und der verwahrlosten Erziehung des Täters hatte der Oberste Gerichtshof mit sieben gegen drei Stimmen auf die Nachsicht der Todesstrafe angetragen, welchem Antrage der Justiz-, Finanz-, Kultus- und Minister des Inneren beitraten.

⁴ *Auf Vortrag Bachs v. 2. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2649/1851.*

⁵ *Auf Vortrag Bachs v. 26. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2555/1851.*

⁶ *Auf Vortrag Csorichs v. 26. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 6. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, KA., MKSM. 5895/1851.*

⁷ *Mit Schreiben (K.) v. 29. 7. 1851 übersandte Karl Krauß Bach den Entwurf (K.) der in Rede stehenden kaiserlichen Verordnung, AVA., JM., Allg., Sig. I J I, Vz. 1a/im Allgemeinen, Ktn. 918, Z. 9287/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 7. 1851/IV.*

Dagegen fanden die Minister für Landeskultur, Handel und Kriegswesen einstimmig mit dem Ministerpräsidenten in den oben angeführten Umständen keinen hinlänglichen Anhaltspunkt, um auf die Nachsicht der Todesstrafe für einen Raubmörder anzutragen. Es wird demnach Sr. Majestät der bezügliche Vortrag mit dem nach dieser Abstimmung sich ergebenden alternativen Antrage unterbreitet werden⁸.

VIII. Gegen den Antrag des Justizministers auf Nachsicht der wider Paul Dubas wegen Mordes verhängten Todesstrafe ergab sich keine Einwendung⁹.

Wien, den 26. Julius 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 31. Juli 1851.

⁸ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 25. 7. 1851 erließ der Kaiser mit Ah. E. v. 11. 8. 1851 Maurer die Todesstrafe und wies den Obersten Gerichtshof an, eine entsprechende Haftstrafe zu verhängen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2594/1851.

⁹ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 25. 7. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 2559/1851.

Nr. 533 Ministerrat, Wien, 28. Juli 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 29. 7.), P. Krauß 30. 7., Bach 30. 7., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß (BdE. fehlt), Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Aufhebung der Nationalgarde (2. Beratung). II. Sichtungsoberat des Pester Kriegsgerichtes über die ungarischen Kompromittierten. III. Ernennung des Agramer Bürgermeisters Johann Kamauf zum Oberlandesgerichtsrat. IV. Geschworenenlisten für 1852. V. Auszeichnung für Theodor Andreas Müllner. VI. Beamtenuniform in Kroatien. VII. Waisenkassen. VIII. Organisation der Militärgrenzverwaltungsbehörden. IX. Vorschrift über den Vorspann (1. Beratung).

MRZ. 2587 – KZ. 2684

Protokoll der am 28. Juli 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach las zu Anfange der Sitzung im Nachhange zu der am 14. d. M. stattgefundenen Beratung den Patentsentwurf hinsichtlich der Aufhebung der Nationalgarde vor¹. Im Eingange dieses Patents wird bemerkt, daß das in den letzten Wirren entstandne Institut der Nationalgarde, abgesehen von seinen an einigen Orten geleisteten und von Sr. Majestät anerkannten ersprießlichen Diensten zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, weder nach seinem Zwecke noch nach seiner inneren Organisation entsprochen habe und daß sich Se. Majestät vorbehalten, Bürger- und Schützenkorps, welche Allerhöchstdessen Vorfahren bei vielen Gelegenheiten sehr gute Dienste geleistet haben, an geeigneten Orten wieder ins Leben zu rufen.

Die bei diesem Anlasse von dem Minister des Inneren angeregte Frage, ob in dem Patente der § 119 der Reichsverfassung (welcher lautet: „Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.“)² zu berufen sei oder nicht, wurde durch Stimmenmehrheit verneint, weil es sich jetzt nicht um die Regelung der Bürgerkorps, sondern um die Beseitigung des Übelstandes der Nationalgarde handelt, welche je eher je lieber aufgehoben werden müsse, weil eine bewaffnete Macht ohne militärische Disziplin sich stets als gefährlich darstelle. Nur die Minister der Finanzen und der Justiz glaubten mit Beziehung auf ihre in der Sitzung am 14. l. M.^a über diesen Gegenstand abgegebene Äußerung bemerken zu sollen, daß, wenn die Bürgerkorps nur infolge von Gnadenbriefen und Privilegien errichtet werden sollen, dadurch der § 119 der Reichsverfassung außer Wirksamkeit gesetzt und aufgehoben würde, was nicht wohl angehen dürfte. Die Bürgerkorps als selbständiges^b Mittel zur Aufrechthaltung der Auktorität [sic !]

^{a-a} Korrektur Ransonnets aus ihre frühere.

^b Einfügung Bachs.

¹ Fortsetzung des MR. v. 14. 7. 1851/X.

² RGBL. Nr. 150/1849.

der Behörde seien zwar allerdings unbrauchbar, aber nicht als Mittel^c der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und als Stützen für das Militär, wenn dasselbe zur Bekämpfung eines äußeren Feindes ausziehen muß und dgl.

Der obige Patentsentwurf wird nach dem Beschlusse des Ministerrates an den Reichsrat zur Erstattung seines Gutachtens geleitet³.

II. Derselbe Minister [des Inneren] brachte hierauf die von dem Pester Kriegsgerichte im Wege des Kommandanten der dritten Armee vorgelegten Sichtungsoperat über die politischen Vergehen der ungarischen Kompromittierten zum Vortrage, welche in die früheren diesfälligen Operate der Ministerialkommission nicht aufgenommen werden konnten, weil damals die bezüglichen Erhebungen noch nicht so weit gediehen waren, um einen zureichenden Anhaltspunkt zur Beurteilung der Straffälligkeit zu gewähren⁴. Die Ministerialkommission hat auch bei Überprüfung dieser nachträglich vorgelegten Sichtungsoperat die Ah. genehmigten Grundzüge im Auge behalten⁵.

Gegen den Antrag des Pester Kriegsgerichtes, hinsichtlich der im Verzeichnisse Nr. I vorkommenden Moses Berde, Samuel Boros de Papi, Sigmund Csuthy, Alexius Dosa, Franz v. Duschek, Michael von Mikó, Emerich Sörös und Gabriel Török das anhängige kriegsrechtliche Verfahren durchzuführen, findet die Ministerialkommission in Anbetracht der von diesen Individuen nach dem 14. April 1849 betätigten hervorragenden Wirksamkeit im Interesse der Umsturzpartei nichts zu erinnern.

Ebenso erachtet die Kommission dem Antrage des Pester Kriegsgerichtes auf die unmittelbare Einstellung des kriegsrechtlichen Verfahrens rücksichtlich der im Verzeichnisse Nr. II enthaltenen Stephan Cserky, Gabriel Danyi, Johann Fejös, Franz Fodor, Gustav Hatos, Paul Karman, Stephan Katits, Michael Koros, Augustin von Kovats, Ludwig Baron Vay und Wolfgang Weer, die sämtlich zu den Mindergravierten gehören, beizustimmen, in Ansehung welcher Se. Majestät daher zu bitten wären, Ag. zu gestatten, das das diesfällige kriegsrechtliche Verfahren aufgelassen werde.

Hinsichtlich der in demselben Verzeichnisse II aufgeführten Leopold Hering, Johann Gulyás, Josef Ringeis und Georg Cohén ist die Ministerialkommission mit dem Antrage des Kriegsgerichtes nicht einverstanden. Sie meint, daß gegen Leopold Hering, einen katholischen Priester, der das Volk in Kanzelreden zum Aufstande reizte, selbst die Waffen ergriff, die Ah. Dynastie beschimpfte und in jeder Beziehung einen anstößigen Lebenswandel führte, die kriegsrechtliche Untersuchung schon deshalb durchzuführen wäre und ihn auf dem Grunde des zu fällenden kriegsrechtlichen Urteils von der Seelsorge für immer zu entfernen. Bezüglich der drei andern, die auf der Puszta Tete im

^c *Korrektur Bachs aus* Beförderungsmittel.

³ *Nachdem Bach Schwarzenberg mit Schreiben v. 29. 7. 1851 den nach dem Ministerratsbeschlusse v. 28. 7. 1851 abgefaßten Patentsentwurf übermittelt hatte, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2601/1851, leitete Schwarzenberg den Entwurf mit Schreiben v. 31. 7. 1851 an Kübeck weiter, der wiederum das Operat mit Zirkular v. 2. 8. 1851 allen Reichsräten mitteilte, alles in ebd., RR., GA. 31/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 8. 1851/V.*

⁴ *Fortsetzung des MR. v. 16. 7. 1851/II.*

⁵ *Protokoll der ministeriellen Kommission v. 24. 7. 1851 in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2588/1851.*

Pester Komitate einen k. k. Grenzsoldaten, der als Nachzügler von den Insurgentenhusaren schwer verwundet auf der Puszta im hilflosen Zustande zurückgelassen wurde, mit beispielloser Rohheit und Grausamkeit so mißhandelten, daß er bald darauf verschied, glaubt die Ministerialkommission, daß sie als gemeine Verbrecher anzusehen und aus ihrer jetzigen Haft dem Zivilkriminalgerichte zur angemessenen Amtshandlung zu übergeben seien.

Mit den ferneren Anträgen des Pester Kriegsgerichtes, welche sich auf die Verzeichnisse III und IV beziehen und wornach gegen Nikolaus Katona, Stephan Kováts, Cäsar Baron Mednyánszky, Franz Pulszky und Hiazinth Rónay der Ediktalprozeß einzuleiten ist, dagegen hinsichtlich der ebenfalls abwesenden Mindergravierten Paul Sambor, Emerich Liptsey, Johann Markus und Samuel Graf Vass jedes weitere Verfahren einzustellen wäre, erklärte sich die Ministerialkommission einverstanden.

Die Minister des Inneren und der Justiz finden die Anträge der Ministerialkommission durchgehends vollkommen begründet und erachten einverständlich mit dem Ministerrate, daß dieselben nachträglich zu dem früheren au. Vortrage zur Ah. Genehmigung Sr. Majestät vorzulegen wären⁶.

III. Der Minister Dr. Bach bemerkte weiter, daß der zum Agramer Bürgermeister gewählte frühere dortige Bürgermeister Kamauf dieses Amt unter der Bedingung annehmen wolle, wenn er nach Vollendung seiner Mission bei der Justiz angestellt werde⁷. Die Minister des Inneren und der Justiz haben sich einverstanden erklärt, daß dem Kamauf die eventuelle Zusicherung gegeben werde, daß auf ihn seinerzeit bei der gewünschten Anstellung werde Rücksicht genommen werden. Kamauf wünscht aber eine etwas bindendere Zusicherung in der gedachten Beziehung zu erhalten, und der Ministerrat ist in Anbetracht der Würdigkeit des gedachten Bürgermeisters in dem Beschlusse übereingekommen, Se. Majestät zu bitten, den Kamauf zum Oberlandesgerichtsrat extra statum und ohne Gehalt zu ernennen, welchen Posten er nach Beendigung seiner Mission mit dem Range vom Tage der Ah. Ernennung einzunehmen hätte⁸.

IV. Gegen den von dem Justizminister vorgelesenen Entwurf einer kaiserlichen Verordnung hinsichtlich der Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1852 ergab sich keine Erinnerung⁹.

Die bisher gewonnenen Erfahrungen bei dem Institute der Geschwornen^d und der Umstand, daß^d die Bezirksgemeinden noch nicht ins Leben getreten sind, machen es auch in der Rücksicht, daß die Regierung einen größeren Einfluß auf dieses Institut gewinne, notwendig, daß in allen Kronländern, wo die neue Strafprozeßordnung in Wirksamkeit

^{d-d} *Korrektur Ransonnets aus* und weil.

⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 8. 1851/II.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 18. 7. 1851/IV.*

⁸ *Auf Vortrag Bachs und Karl Krauß' v. 30. 7. 1851 erhielt Johann Kamauf mit Ah. E. v. 12. 8. 1851 seine Ernennung zum Oberlandesgerichtsrat extra statum und wurde zugleich als Bürgermeister bestätigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2604/1851.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 25. 7. 1851/VI.*

besteht, einige Modifikationen der bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorgenommen werden, welches der Zweck der erwähnten kaiserlichen Verordnung ist.

Der Entwurf dieser kaiserlichen Verordnung, welche zum Teil eine Änderung des diesfalls bestehenden Gesetzes involviert, wird nun dem Beschlusse des Ministerrates gemäß an den Reichsrat zur Begutachtung geleitet werden¹⁰.

V. Theodor Andreas Müllner, Sekretär beim niederösterreichischen Oberlandesgerichte und Expeditor, ist bei Sr. Majestät um eine Auszeichnung oder um eine Personalzulage eingeschritten, und Se. Majestät haben dieses Gesuch der Ah. Bezeichnung zu würdigen geruht. Derselbe hat als Offizier beim Militär gedient, die Feldzüge von den Jahren 1809, 1812, 1813 und 1814 mitgemacht, wurde im Jahre 1819 wegen körperlicher Gebrechen pensioniert, gleich darauf aber beim Oberlandesgerichte als Kanzlist angestellt, wo er es seiner ausgezeichneten Dienstleistung wegen bis zum Sekretär und Expeditor mit 1600 f. Gehalt und 100 f. Quartiergeld brachte.

Das Oberlandesgericht unterstützt seine Bitte mit dem Beifügen, daß demselben eine Personalzulage von 300 f. mehr zusagen dürfte.

Der Justizminister teilte diese Ansicht und trägt für den Fall, daß gegen die Bewilligung einer Personalzulage Anstände erhoben werden sollten (was von Seite des Finanzministers eingetreten ist), auf die Auszeichnung des bereits 43 Jahre dienenden Müllner mit dem goldenen Verdienstkreuze mit der Krone an, mit welchem letzteren Antrage sich der Ministerrat vereinigte¹¹.

VI. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte hierauf noch die ihm zugekommene konfidentielle Anfrage des Oberlandesgerichtsvizepräsidenten Ruznow zu Agram, welche Uniform, ob die allgemeine österreichisch-kaiserliche oder die kroatische Nationaluniform, er zu tragen habe, zur Sprache¹². Er bemerkte, daß Ruznow „als Ministerialkommissär zur Einführung der Gerichtsbehörden in Kroatien“ die kaiserliche Uniform getragen habe. Als Senatspräsident gehöre er zum Oberlandesgerichte zu Agram und würde, da die dortigen juristischen und politischen Beamten alle ein Nationalkostüm tragen, bei feierlichen Anlässen der einzige unter ihnen sein, der in der kaiserlichen Uniform erscheinen würde.

^{e-e} *Korrektur K. Krauß' aus Ministerialkommissär zur Einführung der Gerichtsbehörden in Kroatien war und als solcher.*

¹⁰ *Mit Schreiben (K.) v. 1. 8. 1851 übersandte Karl Krauß Schwarzenberg den Entwurf der kaiserlichen Verordnung mit der Bitte, diesen an Kübeck weiterzuleiten, AVA., JM., Allg., Sig. I J I, Vz. 1a/im Allgemeinen, Ktn. 918, ad Z. 9287/1851. Schwarzenberg kam dem mit seinem Schreiben an Kübeck v. 1. 8. 1851 nach, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2626/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 8. 1851/I.*

¹¹ *Mit Vortrag v. 1. 8. 1851 trug Karl Krauß auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone für Müllner an, was der Kaiser mit Ah. E. v. 13. 8. 1851 ablehnte, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2637/1851.*

¹² *Zur Diskussion über eine Staatsbeamtenuniform in Ungarn und Siebenbürgen siehe MR. v. 4. 12. 1850/VII, ÖMR. II/4, Nr. 429.*

Der Ministerrat hat beschlossen, die Anfrage des Ruznow dahin erledigen zu lassen, daß das Reichsgesetz- und Verordnungsblatt die Quelle ist, aus welcher die Gesetze entnommen werden¹³.

Die Uniformierungsvorschrift, welche ohne Ausnahme für alle kaiserlichen Beamten gilt, sei durch das Reichsgesetzblatt, folglich auf die vorgeschriebene Art kundgemacht worden, ^fund in derselben sei weder für einzelne Beamte, noch für die in Kroatien dienenden k. k. Beamten eine Ausnahme enthalten^{f,14}.

VII. Der Ministerpräsident Fürst v. Schwarzenberg besprach nun eine Eingabe des Zentralausschusses der niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft an den Ministerrat, worin gebeten wird, daß die mit der Aufhebung bedrohten kumulativen Waisenkassen auf dem flachen Lande in der Form von kaiserlichen Bezirkswaisenämtern noch fortan beibehalten werden mögen, damit der Landmann nicht einer notwendigen Geldquelle zur Verbesserung seiner Wirtschaft beraubt werde und in seiner Ökonomie ein Rückgang dadurch eintrete¹⁵.

Diese Eingabe wird an das Ministerium des Inneren [§]zur Berücksichtigung bei der über diesen Gegenstand bereits anhängigen Verhandlung geleitet^{§,16}.

VIII. Ferner brachte der Ministerpräsident zur Kenntnis des Ministerrates, daß Se. Majestät mit Ah. Handschreiben vom 23. d. M. ihm eine Abschrift desjenigen mitzuteilen geruhet haben, was Allerhöchstdieselben unter einem über die Organisation der Militärgrenzverwaltungsbehörden an den Kriegsminister zu erlassen geruhet haben¹⁷.

Die Hauptbestimmung dieses Ah. Erlasses geht dahin, daß in allen jenen Fällen, wo Einführungen anderer Ministerien auch für die Militärgrenze in Anwendung kommen sollen, die notwendigen adaptierenden Verfügungen stets vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit den betreffenden anderen Ministerien zu erlassen sind¹⁸.

^{f-f} *Korrektur K. Krauß' aus* Der Umstand, daß der Ban unterlassen hat, sie insbesondere auch in dem Kronlande Kroatien kundzumachen, schwäche die gesetzliche Wirksamkeit dieser Vorschrift nicht. Auf diese Vorschrift hätte sich demnach Ruznow zu halten.

^{§-§} *Korrektur Bachs aus* als dahin gehörig geleitet.

¹³ *Zur Einführung der Staatsbeamtenuniform siehe MR. v. 2. 8. 1849/II, ÖMR. II/1, Nr. 134.*

¹⁴ *Die beiden diese Angelegenheit betreffenden Akten AVA., JM., Präs. 353 und 397 beide ex 1851 liegen nicht mehr ein.*

¹⁵ *Der entsprechende Akt mit der Eingabe des Zentralverwaltungsausschusses der Niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft v. 24. 7. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2533/1851, liegt nicht mehr ein. Zur Neuregelung des Waisen- und Depositenwesens siehe MR. v. 19. 6. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 353. Die genauen Bestimmungen über die Behandlung des kumulativen Waisenvermögens waren mit Erlaß des Finanzministeriums v. 5. 12. 1850 als RGBL. Nr. 461/1850 publiziert worden.*

¹⁶ *Unter den Beständen des AVA., IM. Präs. und Allg. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.*

¹⁷ *Das Handschreiben an Schwarzenberg mit der Abschrift in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2536/1851. Die Neuorganisation war mit Ab. E. v. 23. 7. 1851 auf Vortrag Csorichs genehmigt worden, KA., MKSM. 5651/1851.*

¹⁸ *Mit Erlaß Csorichs v. 28. 7. 1851 wurde die Vorschrift über die Organisation der Verwaltungsbehörden in der Militärgrenze als RGBL. Nr. 180/1851 publiziert. Zu dieser Organisation siehe WAGNER, Geschichte des k. k. Kriegsministeriums 1, 72; DERS., Die k. (u.) k. Armee 193.*

IX. Der Minister Dr. Bach referierte schließlich über den Entwurf einer kaiserlichen Verordnung (welche vom 1. November d. J. an in Wirksamkeit zu treten hätte) und womit eine Vorschrift über die [sic!] Vorspann für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze erlassen werden soll¹⁹.

Zum Eingange dieser Verordnung wurde bemerkt, daß der Minister des Inneren, von dem diese Verordnung entworfen wurde und dessen Ressort sie zunächst betrifft, allein mit dem Vollzuge derselben beauftragt werden dürfte.

Bei der Besprechung der einzelnen Paragraphe (von § 1 bis § 46) wurde unter anderem die Bemerkung gemacht, daß als eine Hauptbestimmung derselben am geeigneten Platze auch diese aufzunehmen wäre, daß die Vorspann nur für allgemeine Staatszwecke, als Militärbewegungen (Truppen und ihre Bedürfnisse) und die öffentliche Sicherheit im ganzen Umfange (z. B. Transportierung der Schüblinge etc.), in Anspruch genommen werden dürfe, wenn die eigenen Mittel diese Zwecke zu erreichen nicht eben vorhanden sind.

Über die Vorspann zum unmittelbaren Nutzen der Gemeinde oder des Bezirkes zu verfügen, bleibt der Gemeinde und dem Bezirke vorbehalten.

Ferner wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Bewilligungen, Scheine oder Anweisungen auf Vorspann wie bisher von den politischen Behörden, den Bezirkshauptmannschaften, auszugehen hätten, damit nicht ein Unberufener die Vorspann begehren könne und diese dadurch zur Plage des Landes werde; ferner, daß, da die Staatsbeamten bisher auf Dienstreisen nicht allgemein zum Anspruche der Vorspann berechtigt waren, sondern nur politische Beamte wie Kreiskommissäre etc., es hierbei auch für die Zukunft zu verbleiben hätte, damit nicht durch Ausdehnung dieses Rechtes z. B. auf Finanzbeamte, Baubeamte etc. diese Last dem Lande zu beschwerlich gemacht werde.

Zu § 6, welcher aussagt, daß jede Gemeinde das zur Vorspann benötigte Zug- und Tragvieh samt Fuhrwerk und Nebenerfordernissen nach Maßgabe dieser Vorschrift beizustellen habe, wurde der Beisatz beliebt „und kann nötigenfalls durch angemessene Zwangsmittel dazu verhalten werden“.

§ 16. Aus diesem Paragraphe sind (Zeile 7, 8 und 9) die Worte „mit Rücksicht auf die Mittags- und Nachtstationen der Militärmärsche“ als sich von selbst verstehend und aus dem

§ 25 die Worte „der nach diesem Gesetze verfügbaren“ wegzulassen.

Die diesen und ähnlichen Bemerkungen entsprechende nähere Textierung [ist] aus dem hier von dem Minister des Inneren angeschlossenen, modifizierten Entwurfe dieser kaiserlichen Verordnung zu entnehmen²⁰.

Wien, am 29. Juli 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 31. Juli 1851.

¹⁹ *Der Entwurf liegt dem Ministerratsprotokoll v. 1. 8. 1851 in handschriftlicher Fassung bei, der entsprechende Akt AN., IM., Präs. 5324/1851, ist nicht mehr vorhanden. Zur Entwicklung der Bestimmungen über das Vorspannwesen siehe MAYERHOFER/PACE, Politischer Verwaltungsdienst 7, 685–694. Zuletzt war im Erlaß des Innenministeriums v. 15. 1. 1849, RGBl. Nr. 88/1849 (Aufhebung der Ausnahmen bei der Leistung von Vorspanndiensten), ein neues Gesetz über den Vorspann versprochen worden.*

²⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 1. 8. 1851/III.*

Nr. 534 Ministerrat, Wien, 30. Juli 1851

RS.; P. Marherr (I – V), Ransonnet (VI); VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 31. 7.), P. Krauß 1. 8., Bach 1. 8., Thinnfeld 1. 8., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Reaktivierung salzburgischer Stiftungen. II. Einkommensteuer von Versatzamtskapitalien. III. Versorgung der Hinterbliebenen des Alessandro Vandoni. IV. Erziehungsbeiträge für die Caluppo-Martinellischen Kinder. V. Besetzung der Landeschefstelle in der Woiwodina. VI. Anleihe.

MRZ. 2612 – KZ. 2685

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 30. Juli 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Kultusminister referierte über die Ausführung der Ah. EntschlieÙung von 1846 StRZ. 958/1846 in betreff der Reaktivierung mehrerer salzburgischer Stiftungen, deren Kapitalien angeblich konsumiert worden sind¹.

Da die belobte Ah. EntschlieÙung das Vorhandensein einiger oder eines Teiles dieser Stiftungskapitalien mit Rücksicht auf die damaligen Vorlagen voraussetzt, so übernahm es der vortragende Minister, nach der Andeutung des Finanzministers, sich durch den Statthalter von Salzburg die genauere Nachweisung über die diesfällige Verrechnung liefern zu lassen und nach Befund das Weitere zu beantragen².

II. Der Finanzminister referierte über die Frage a) ob das Versatzamt von seinem Einkommen der Einkommensteuer unterliege und b) ob es, in der bejahenden Voraussetzung, berechtigt sei, gleich anderen Schuldnern seinen Gläubigern die 5%ige Steuer von den Interessen der ihm vorgestreckten Kapitalien abzuziehen³.

¹ Vortrag der Studienhofkommission v. 4. 2. 1846 mit Ah. E. v. 20. 4. 1846 resoliert, HHSTA., ÄStR. 958/1846. Das Kultus- und Unterrichtsministerium hatte mehrmals die Wiedereinführung der Stiftungen beantragt, siehe dazu AVA., CUM., Unterricht, Allg. Z. 4403/1851, FA., FM., Präs. 2638/1851 und ebd., Präs. 14123/1851, und das Finanzministerium dies wiederholt abgelehnt, zuletzt mit Schreiben (K.) v. 3. 6. 1851, ebd.

² Erst mit Schreiben (Abschrift) v. 24. 1. 1852 wies Thun die Salzburger Statthaltereie an, die Nachweisungen herbeizubringen, siehe ebd., Präs. 18386/1852. Mit Schreiben v. 30. 8. 1852 an Thun berichtete die Statthaltereie über die komplizierte Lage in dieser Sache, AVA., CUM., Unterricht, Allg. 3915/1853, worauf Thun mit Schreiben v. 30. 11. 1852 das Finanzministerium um Wiedererrichtung der Stiftungen ersuchte, FA., FM., Präs. 18386/1852. Nachdem das Finanzministerium mit Schreiben v. 11. 4. 1853 dieses Ansinnen erneut ablehnte, erklärte das Kultus- und Unterrichtsministerium dem Salzburger Landespräsidium mit Schreiben v. 12. 9. 1853, daß die Angelegenheit negativ entschieden worden sei, alles in AVA., CUM., Unterricht, Allg. Z. 3915/1853.

³ Diese Angelegenheit war bereits durch eine Anfrage des Wiener Versatzamtes Ende 1849 zur Sprache gebracht worden, FA., FM., VII. Abt. (Steuern), Nr. 30707/1849, Faszikulation Einkommensteuer Niederösterreich, und – veranlaßt durch einen Bericht Emingers v. 6. 6. 1851 – zuletzt kommissionell am 22. 7. 1851 im Finanzministerium beraten worden, ebd., Nr. 16945/1850, Faszikulation Einkommensteuer Niederösterreich.

Die Frage ad a) unterliegt nach den bestehenden Normen keinem Zweifel; es wäre daher auch die Berechtigung ad b) nicht zweifelhaft. Jedoch tritt hier das Bedenken ein, daß die Kapitalien, welche dem Versatzamte von Privaten vorgestreckt werden, nur mit 4 % verzinst werden, sodaß zu besorgen wäre, es möchten, falls den Gläubigern bei diesem, gegen den landesüblichen viel niedrigeren Zinsfuß noch der 5%ige Steuerabzug gemacht würde, der Anstalt alle oder doch ein großer Teil der Kapitalien aufgekündigt und das Institut ^abeziehungsweise die Finanzen^a dadurch in Verlegenheit gesetzt werden. Darum meinte der Finanzminister, daß von den Zinsen der dem Versatzamte dargeliehenen Kapitalien gleich jenen, so in die Sparkasse eingelegt werden, die Einkommensteuer nicht in Abzug gebracht werde.

Der Ministerrat fand dagegen nichts zu erinnern⁴.

III. Für die Witwe des ermordeten Delegationsarztes Vandoni wird vom Feldmarschall Grafen Radetzky auf eine Pension von jährlich 200 f. und für jedes der drei noch unversorgten Kinder Vandonis aus erster Ehe auf eine gleiche Gnadengabe angetragen, und dieser Antrag mit der besonderen Rücksichtswürdigkeit des Falles unterstützt, welche auch den Minister des Inneren bestimmte, diesem Antrage beizupflichten⁵.

Der Finanzminister fand es nicht angemessen, der hinterlassenen Familie Vandonis, welcher nur 600 f. Besoldung hatte, 800 f., also 200 f. mehr als bei Lebzeiten des Vaters, anzuweisen, besonders da die Witwe gar keinen normalmäßigen Anspruch auf eine Pension hat. Die übrigen Stimmen aber vereinigten sich mit dem Antrage des Ministers des Inneren, welcher hiernach den Vortrag an Se. Majestät erstatten wird⁶.

IV. Eine Differenz des Ministers des Inneren und des Finanzministeriums in betreff des Antrags auf Beteiligung der Delegationsakzessistenswitwe Martinelli mit einem Gnadenerziehungsbeitrage von 20 f. für jedes ihrer drei Kinder ward durch den nun erklärten Beitritt des Finanzministers zu dem Antrage des Ministers des Inneren behoben⁷.

V. Erklärte eben dieser Minister [des Inneren] seine Absicht, für [die] Stelle eines Landeschefs in der serbischen Woiwodschaft und im Temescher Banate nunmehr definitiv den Besetzungsvorschlag erstatten und dafür, nach dem Vorbilde Siebenbürgens⁸, den FML. Grafen Coronini zum Zivil- und Militärgouverneur bei Sr. Majestät in Antrag bringen zu wollen.

Der Ministerrat erklärte sich hiermit einverstanden.

^{a-a} *Einfügung P. Krauß.*

⁴ *Mit Schreiben (K.) v. 10. 8. 1851 wies das Finanzministerium die Finanzlandesdirektion Wien an, für die Jahre 1850 und 1851 im Sinne des Ministerratbeschlusses zu verfahren, ebd.*

⁵ *Zum Fall Vandoni siehe MR. v. 2. 7. 1851/II.*

⁶ *Auf Vortrag Bachs v. 4. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 13. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2659/1851.*

⁷ *Auf Vortrag Bachs v. 1. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 12. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2533/1851.*

⁸ *Zur Ernennung Carl Schwarzenbergs zum Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen siehe MR. v. 30. 4. 1851/I, ÖMR. II/4, Nr. 492.*

Die dem neuen Gouverneur zu erteilende Instruktion wird dem Ministerrat zur Prüfung vorgelegt werden.

In Ansehung des bisherigen provisorischen Landeschefs GM. Baron Mayerhofer würde sich der Minister des Inneren den Antrag auf dessen Ernennung zum Landeschef in Dalmatien in der Voraussetzung erlauben, daß demselben zugleich das Landesmilitärkommando übertragen werden könnte.

Jedenfalls wird er dessen weitere Dienstesverwendung Sr. Majestät anheim stellen⁹.

VI.^b Der Finanzminister referierte, daß von dem Handlungshause Rothschild noch keine definitive Äußerung über seine Beteiligung an dem bevorstehenden Anlehen eingelangt ist, daß es aber doch schon an der Zeit sein dürfte, über die wesentlichsten Bedingungen, unter welchen die Subskription auszuschreiben wäre, einen Ministerratsbeschluß zu fassen und sich dessen Ah. Genehmigung ohne Verzug mittels au. Vortrages zu erbitten¹⁰. Der Emissionspreis könne dermal noch nicht in Beratung gezogen werden, und es müsse sich der Finanzminister darüber sowohl wie auch über das allfällige Abkommen mit dem Hause Rothschild die Erstattung seiner weiteren Anträge für den geeigneten Zeitpunkt vorbehalten. Baron Krauß reassumierte hierauf seine dermaligen Anträge, mit welchen – und zwar insbesondere mit den für große Subskribenten zu bewilligenden Perzentualprovisionen – sich die sämtlichen anwesenden Minister vereinigten.

Der Finanzminister wird demnach den Entwurf des im Namen des Ministerrates au. zu erstattenden Vortrages sogleich verfassen und bei den Ministern in Zirkulation setzen und die etwa hiebei nötig befundenen Aufklärungen über einzelne Punkte bereitwilligst erteilen oder allfällige Modifikationsvorschläge entgegennehmen¹¹.

Wien, 31. Julius 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 2. August 1851.

^b *Randbeifügung* Ransonnet als Protokollführer.

⁹ *Fortsetzung wegen der Instruktionen für Coronini in MR. v. 6. 8. 1851/II, wegen Mayerhofer in MR. v. 19. 8. 1851/IV, wegen Besetzung des Dalmatiner Militärkommandos in MR. v. 7. 11. 1851/VI.*

¹⁰ *Fortsetzung des MR. v. 21. 7. 1851/II.*

¹¹ *Bereits am 31. 7. 1851 legte Philipp Krauß das Programm der zu eröffnenden Anleihe dem Kaiser zur Genehmigung vor, der sie auch mit Ah. E. v. 2. 8. 1851 erteilte, FA., FM., GP. 5769/1851; hier auch das mit Korrekturen versehene Programm. Zuvor, am 1. 8. 1851, hatte Kübeck den Vortrag geprüft und einige Änderungen, die dann auch berücksichtigt wurden, angeregt, HHSTA., RR., Präs. 126/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 8. 1851/X.*

Nr. 535 Ministerrat, Wien, 1. August 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 2. 8.), P. Krauß 5. 8., Bach 5. 8., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Auszeichnung für Philipp Pedrazza. II. Auszeichnung für Heinrich Peterson. III. Vorspanngesetz (2. Beratung). IV. Verzehrssteuer für Wein in Ungarn.

MRZ. 2644 – KZ. 2686

Protokoll der am 1. August 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu unterstützenden Antrage, dem Appellationsvizepräsidenten in Verona Philipp Pedrazza, welcher wegen seines vorgerückten Alters und wegen seiner asthmatischen Anfälle nicht mehr dienstfähig ist und der nun nach einer mehr als 40-jährigen, vom dortigen Appellationspräsidenten sehr belobten Dienstleistung selbst um seine Pensionierung bittet, in Anerkennung dieser seiner langen ausgezeichneten und treuen Dienste den österreichischen kaiserlichen Orden der Eisernen Krone dritter Klasse taxfrei zu verleihen. Die Belassung seines ganzen letzten Gehaltes als Pension gebührt demselben normalmäßig¹.

II. Ebenso hat der Ministerrat dem Antrage des Handelsministers Ritter v. Baumgartner beigestimmt, für den belgischen Konsul in Malaga Heinrich Peterson, welcher das österreichische Konsulat daselbst durch zwei Jahre gut versehen hat und dem der über diesen Konsul wiederholt vernommene österreichische Generalkonsul in Barcelona, unter welchem das Konsulat in Malaga steht, in Ansehung der Wahrung der österreichischen Handelsinteressen ein sehr gutes Zeugnis erteilt, die Auszeichnung mit dem Franz-Joseph-Orden von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken².

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach setzte das in der Sitzung vom 28. Juli d. J. begonnene Referat über das Vorspanngesetz, und zwar den dritten Abschnitt desselben (die Vergütung der [sic!] Vorspann), fort³.

Er bemerkte, daß die bisherige Vergütung der Vorspann sehr gering und mit den gegenwärtigen Gestehungskosten derselben in keinem angemessenen Verhältnisse war, wie die von ihm abgelesenen, in den verschiedenen Kronländern bestehenden bisherigen Vergütungsbeträge dartun.

Diese Preise, bemerkte der Minister weiter, stammen noch aus der Theresianischen Zeit her. Schon damals habe man bei der Festsetzung derselben auf das Postrittgeld Rücksicht

¹ Auf Vortrag Karl Krauß v. 2. 8. 1851 entschied der Kaiser im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2672/1851.

² Auf Vortrag Baumgartners v. 2. 8. 1851 erhielt Peterson mit Ab. E. v. 13. 8. 1851 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, ebd., MRZ. 2655/1851.

³ Fortsetzung des MR. v. 28. 7. 1851/IX.

genommen. Seit 30 Jahren seien Verhandlungen zu dem Ende im Zuge, daß die Vorspann nach ihrem wahren Gestehungspreise vergütet werde, und sei dabei stets auf das Postrittgeld als die hiebei anzunehmende Basis zurückgekommen, nämlich ein Drittel des Postrittgeldes als den Gewinn der Postunternehmer und zwei Drittel des jeweiligen Postrittgeldes als Vorspannsgebühr anzunehmen.

Bei der über diesen Gegenstand neuerlich gepflogenen Beratung wurden vorzüglich zwei Ansichten ausgesprochen. Die Stimmenmehrheit erklärte sich dahin, bei dem schon im Jahre 1820 angenommenen Grundsatz stehen zu bleiben, nämlich zwei Drittel des Postrittgeldes als die Gestehungskosten der Vorspann anzunehmen.

Der Repräsentant des Finanzministeriums stimmte für eine feste Ziffer der Vergütung der Vorspann nach einem mehrjährigen Durchschnitte, und eine Stimme sprach die Meinung aus, daß die Preise zu ermitteln und darnach die Vorspann zu vergüten wäre.

Der Minister des Inneren erkennt gleichfalls das Postrittgeld als die sicherste Basis für die Vergütung der Vorspann. Würden zwei Drittel des Postrittgeldes als die Norm für die Vergütung der Vorspann angenommen, so würde der höchste Betrag dieser Vergütung für eine Postmeile und ein Pferd mit 25½ Kreuzern im lombardisch-venezianischen Königreiche entfallen, in den übrigen Provinzen aber, wo das Rittgeld per Meile und Pferd zwischen 24 und 32 Kreuzern steht, und zwar in Galizien und Ungarn 18 Kreuzer, in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien 20 Kreuzer und in den südlichen Provinzen Krain, Kärnten, Küstenland, Tirol 22 Kreuzer per Meile und Pferd betragen.

Bei einem Armeestande von ungefähr 500.000 Mann würde dies eine jährliche Mehrauslage von 250.000 f. ausmachen.

Mit Rücksicht auf die von mehreren Seiten gemachte Bemerkung, daß diese Vergütungsbeträge für die Vorspann zu hoch seien, mäßigte der Minister des Inneren seinen Antrag dahin, daß von dem Postrittgelde 60 % als Vergütung für die Vorspann anzunehmen wären. Hiernach würden die drei Kategorien nach den verschiedenen oben genannten Provinzen mit 16, 18 und 20 Kreuzern entfallen, und der jährliche Mehraufwand würde sich dadurch auf ungefähr 225.000 f. vermindern. Unter diesen Betrag hinabzugehen, könnte der vortragende Minister, wenn überhaupt eine anständige, wenigstens annähernde Vergütung für die Vorspann vom Ärar geleistet werden soll, nicht einraten. Sein Antrag geht demnach dahin, den letzten zehnjährigen Durchschnitt des Postrittgeldes zu erheben und 60 % davon als Vergütung der Vorspann nach den genannten drei Kategorien zu bestimmen. Nachdem jedoch das Postrittgeld immer von einem halben zu einem halben Jahr neu reguliert wird und diese Wandelbarkeit der Berechnung, wie der Kriegsminister Freiherr v. Csorich bemerkte, mit großen Inkonvenienzen bei Militärtransporten z. B. aus Galizien nach Italien verbunden wäre, so trug der Minister Dr. Bach an, den aus dem Postrittgelde ausgemittelten Durchschnittsbetrag für fünf Jahre bleibend als Norm für die Vorspannsvergütung per Pferd und Meile in den verschiedenen Provinzen gelten zu lassen.

Die hierdurch gegen die gegenwärtigen Preise der Vorspann erzielte Verbesserung werde dem Bauer, und zwar für die Beförderung des Militärs (welche politische Seite gleichfalls zu berücksichtigen sei) zugute kommen und könne lediglich nur als eine angemessene und billige Vergütung der genannten Last betrachtet werden.

Mit dieser Ansicht vereinigte sich die Stimmenmehrheit des Ministerrates mit Ausnahme des Finanzministers Freiherr v. Krauß, welcher von seinem Standpunkte aus sich gegen die angetragene Vergütung der Vorspann, sei es mit zwei Drittel oder 60 % des Postrittgeldes, erklären zu sollen glaubte. Unsere Staatsausgaben, bemerkte derselbe, werden fortwährend gesteigert, und er müsse Anstand nehmen, eine Vermehrung dort eintreten zu lassen, wo sie nicht absolut notwendig ist, was bei der Vergütung der Vorspann der Fall sei. Die bisherigen Vergütungen (von 10 und 15 Kreuzern) seien nicht unangemessen, besonders in Galizien, es seien keine wesentlichen Klagen dagegen vorgekommen, und eine erhöhte Vergütung der Vorspann würde die Bewegungen des Verkehrs nach allen Richtungen hin verteuern.

Der Finanzminister stellte die Richtigkeit der für die Vergütung der Vorspann angenommenen Grundlage, nämlich die Postrittgelder, in Zweifel. Diese Basis sei von einer Größe genommen worden, die auf die Vorspann nicht wohl paßt. Man sollte eher die Elemente der Berechnung der Postrittgelder prüfen, um zu sehen, ob sie denn auch z. B. in Galizien und in Ungarn bei der Vergütung der Vorspann anwendbar sind.

Nach der Ansicht des Finanzministers sollte man sich an den gegenwärtigen^a Bestand halten, da kein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, mit einer Änderung vorzugehen. Kommen bessere Zeiten, die in Aussicht stehen, und sind unsere Finanzverhältnisse^b geordnet, dann kann man sich in eine nähere Vergütung der Vorspann einlassen.

Nach dem Beschlusse des Ministerrates wird der Entwurf der erwähnten kaiserlichen Verordnung, bevor er Sr. Majestät vorgelegt wird, an den Reichsrat zur Begutachtung geleitet⁴.

IV. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß besprach schließlich die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in Ungarn⁵. Diese Steuer ist in Ungarn nur in größeren Orten, welche eine Bevölkerung über 2000 Seelen haben, eingeführt. In den deutschen Provinzen wird nur jener Wein mit der Steuer belegt, welcher in den Schenken konsumiert wird, aller übrige Wein ist von der Steuer frei. Dieses bemerkte der Finanzminister, habe den Nachteil, daß von der Weinkonsumtion kein so großer Ertrag erzielt wird, als man sonst erwarten könnte, und daß man den Satz, um sich einige Einnahmen zu sichern, zu hoch spannen muß. In den deutschen Provinzen beträgt er 1 f. 20 Kreuzer für den österreichischen Eimer. Würde dieser Satz in Ungarn angenommen, so würde dadurch die Wein-

^a Korrektur P. Krauß' aus faktischen.

^b Korrektur P. Krauß' aus Vermögensverhältnisse.

⁴ Der Gesetzentwurf gelangte nie an den Reichsrat. Aus dem Akt AVA., IM., Allg. 25951/1851 geht hervor, daß der Entwurf im Oktober 1851 an alle Statthalter zur Begutachtung verschickt worden war. Der § 31 der Ministerialverordnung v. 19. 1. 1853 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, RGL. Nr. 10/1853 wies dann den Bezirksämtern die Besorgung der auf die Vorspannleistung bezüglichen Geschäfte zu; in den einzelnen Kronländern wurden verschiedene Verordnungen über den Vorspann erlassen, siehe dazu MAYERHOFER/PACE, Politischer Verwaltungsdienst 7, 694–718. Erst mit dem Gesetz v. 22. 5. 1905 über den Militärvorspann im Frieden, RGL. Nr. 86/1905, wurde diese Angelegenheit zumindest in Cisleithanien allgemein geregelt.

⁵ Zur Einführung dieser Steuer siehe MR. v. 5. 11. 1850/III, ÖMR. II/4, Nr. 414.

konsumtion daselbst beinahe aufgehoben und der Weinproduktion ein wesentlicher Nachteil zugefügt.

Es entsteht nun die Frage, wie der Wein in Ungarn besteuert werden soll. Da die eigene Einhebung der Weinsteuer daselbst eine ungeheure Menge von Aufsehern erfordern und keinen wesentlichen Erfolg versprechen würde, so wird sich in Ansehung des flachen Landes für das System der Abfindung auf der Basis der Bevölkerung ausgesprochen. In Ofen wurde eine andere Idee angeregt, nämlich die Steuer auf die Produktion des Weines zu legen. Diese Art wäre nach der Ansicht des Finanzministers die verderblichste. Die Finanzen hätten keinen Nutzen davon, und der Weinproduktion würde sehr geschadet, wenn man von dem Produzenten neben der Grundsteuer auch die Vorstreckung der Verzehrungssteuer von Wein fordern würde. Es wird angetragen, den Betrag der Steuer von Wein nach den Gemeinden festzusetzen und die Ausgleichung im Inneren den Gemeinden zu überlassen. Die Bemessung der Steuer soll nach der Bevölkerung geschehen und zu diesem Ende ausgemittelt werden, wie hoch im Durchschnitte der Weinverbrauch für eine Familie oder einen Kopf jährlich angeschlagen werden könne. Zur Richtigstellung der Ziffer für die verschiedenen Gemeinden soll für jene^c Gemeinden, welche an großen Straßen liegen oder wo Jahrmärkte, Wallfahrten etc. eine große Volksmenge versammeln, ein gewisser Zuschlag hinzugefügt werden⁶.

Der Steuersatz wäre für die Gemeinden nach der Konsumtion festzusetzen. Die bisher Regalberechtigten (Dominien) haben den Weinschank durch ein halbes Jahr ausschließend und ein halbes Jahr mit den Weinbauern gemeinschaftlich. Diese hätten nun zu der Weinsteuer der Gemeinde verhältnismäßig beizutragen, z. B. die Weinsteuer der Gemeinde betrüge 300 f. und es würde ausgemittelt, daß zwei Drittel der Weinkonsumtion in den herrschaftlichen Schenken stattfinde, so hätte der Regalberechtigte 200 f. für die Weinsteuer der Gemeinde beizutragen und die Gemeinde nur 100 f. zu zahlen. Bei dieser Ausmittlung handle es sich um keine mathematische Genauigkeit, sondern um das Prinzip der gleichen Besteuerung und daß das Objekt, nämlich der Wein, nicht unbesteuert gelassen werde.

In Ungarn bestehen gegenwärtig für die Besteuerung des Weines drei Sätze, von 1 f. für Pest, Ofen und Preßburg, von 48 Kreuzern für die Städte über 2000 Seelen und von 24 Kreuzern für kleinere Städte und das flache Land. Der Satz von 1 f. soll ganz aufgelassen werden, und der höchste Satz künftig jener von 48 Kreuzern, der zweite von 36 Kreuzern und der unterste von 18 Kreuzer^d für den Eimer^d sein.

Bei einer Gattung Wein, dem leichtesten und schlechtesten, der sich nicht über ein Jahr hält, oder den sogenannten Gartenwein wäre die Hälfte der obigen Sätze, also 24 Kreuzer, 18 Kreuzer und (für das flache Land) 9 Kreuzer anzunehmen.

^{c-c} Korrektur P. Krauß⁶ aus viel eine Familie oder ein Kopf jährlich an Wein verzehrt. Zur Richtigstellung der verschiedenen Gemeinden soll jenen.

^{d-d} Einfügung P. Krauß⁶.

⁶ Siehe dazu BRANDT, Neoabsolutismus 1, 512 ff. mit weiterführenden Quellenangaben.

Als Grenze der Pausch[al]ierung glaubt der Finanzminister (statt der bisherigen 2000 Seelen) die Zahl von 4000 Seelen vorzuschlagen, so daß alle Ortschaften unter 4000 Seelen in die Pausch[al]ierung einbezogen werden.

In der Militärgrenze soll nur die Pausch[al]ierung stattfinden, was aber einer ^ebesonderen Verhandlung mit dem Kriegsministerium vorbehalten wird.

Um die möglichen Kollisionen der Gemeinden mit den Weinbauern, die den Wein von außen in die Gemeinden zu ihrem eigenen Gebrauche bringen, ^fzu beseitigen, soll es jedem freigestellt sein, in den abgefundenen Gemeinden^f sich von jeder Kontrolle frei zu machen, wenn er an die Gemeinde das zahlt, was nach der für die Gemeinde entfallenden Steuer für seine Familie berechnet wird.

Der Entwurf dieser Bestimmungen, wogegen der Ministerrat nichts zu erinnern fand, wird dem Reichsrate zur Begutachtung zugefertigt und sodann Sr. Majestät vorgelegt werden⁷.

Wien, am 2. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 10. August 1851.

^e späteren gestrichen
^{f-f} Korrektur P. Krauß' aus soll es jedem freigestellt sein.

⁷ Auf Vortrag Philipp Krauß' v. 3. 10. 1851 über die Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in den (ehemaligen) Ländern der Stephanskronen mit Ausnahme der Militärgrenze bestimmte der Kaiser mit Ah. E. v. 18. 3. 1852 – in Übereinstimmung mit der Meinung des Reichsrates, HHSTA., RR., GA. 70 und 79 beide ex 1851 –, daß die Angelegenheit mit Einschluß der Unterbehörden erneut erörtert werden sollte, wobei die gleichmäßige Behandlung in allen Kronländern mit gehöriger Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse als Richtschnur zu gelten hätte, ebd., Kab.Kanzlei, MRZ. 3405/1851; vgl. BRANDT, Neoabsolutismus 1, 515. Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 29. 6. 1852/VIII, ÖMR. III/1, Nr. 22.

Nr. 536 Ministerrat, Wien, 5. August 1851

RS.; P. Marherr; V. keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 6. 8.), Thun 9. 10.; BdE. und anw. P. Krauß 6. 8., Bach 6. 8., Csorich, K. Krauß, Baumgartner (bei I abw.); abw. Schwarzenberg, Thinnfeld, Thun, Stadion, Kulmer.

I. Freiherrenstand für Alexis Noptsa v. Felső-Szilvás. II. Verdienstkreuz für Angelo Ziché. III. Orden der Eisernen Krone für Daniel Mensi Ritter v. Klarbach. IV. Ah. Zufriedenheitsbezeugung für Karl Jäger. V. Wirksamkeit des Hypothekenanmerkungsgesetzes. VI. Eidesformel für Advokaten. VII. Modifikationen der galizischen Justizorganisation. VIII. Pensionierung und Nachfolge des Marineoberkommandanten Hans Birch Freiherr v. Dahlerup. IX. Werft des österreichischen Lloyd. X. Neue Anleihe. XI. Gesuch des Stephan Graf Károlyi v. Nagy-Károly um Abrechnung seiner Urbarialentschädigung. XII. Franz-Joseph-Orden für Franz Ritter v. Ziernfeld. XIII. Zulassung ehemaliger Honvéds zur Gefällenamtspraxis.

MRZ. 2676 – KZ. 2687

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 5. August 1851.

I. Der Minister des Inneren referierte über das Gesuch des pensionierten siebenbürgischen Hofkanzlers A. v. Noptsa a) um Verleihung des Freiherrnstandes und b) um dessen Übertragung an seinen Bruder Ladislaus.

Das Gesuch ad a) unterliegt keinem Anstande, da Noptsa als Ritter des Stephansordens Anspruch auf die Ausfertigung des Freiherrnstandsdiploms hat. Was aber die Bitte ad b) anbelangt, so glaubte der Minister des Inneren auf deren Gewährung nicht antragen zu können, weil Ladislaus Noptsa in einem sehr ungünstigen Rufe steht.

Der Ministerrat war mit dem Antrage einverstanden¹ und erteilte seine Zustimmung zu den weiteren Anträgen dieses Ministers auf Erwirkung^a

II. des silbernen Verdienstkreuzes für den Korporal im 13. Gendarmerieregiment Ziché für dessen rühmliche Tätigkeit bei Verfolg- und Aufgreifung von Räufern²;

III. des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse an den sehr verdienten, nach 45 Dienstjahren in den Ruhestand tretenden Hofrat Ritter v. Mensi³;

IV. der Bezeugung der Ah. Zufriedenheit an den erzherzoglichen Wirtschaftsbeamten Jäger für seine Leistungen in der Ruralökonomie⁴.

^a *Randbemerkung:* An der Besprechung des Punktes I hat der Handelsminister nicht Teil genommen.

¹ *Auf Vortrag Bachs v. 7. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 13. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2704/1851. Alexis Noptsa v. Felső-Szilvás hatte im Jahre 1826 das Ritterkreuz des St. Stephanordens und im Jahre 1844 das Großkreuz des Leopoldordens erhalten. Alexis wurde jedoch erst 1855 in den Freiherrenstand erhoben, ein Jahr später wurde das Baronat und Wappen auf seinen Bruder Ladislaus übertragen, siehe dazu ADELSEXIKON 434.*

² *Auf Vortrag Bachs v. 7. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 13. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2702/1851.*

³ *Auf Vortrag Bachs v. 6. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 13. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2700/1851.*

⁴ *Dem im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßten Vortrag Bachs v. 6. 8. 1851 wurde mit Ab. E. v. 13. 8. 1851 keine Folge gegeben, ebd., MRZ. 2691/1851.*

V. Der Entwurf einer kaiserlichen Verordnung in betreff der Hypothekenanmerkung in den Grundbüchern, giltig vom 1. August 1851, hat unterm 2. August 1851 die Ah. Genehmigung Sr. Majestät erhalten⁵. Da bis zur Publikation derselben noch mehrere Tage vergehen, so ist es unmöglich, ihre Wirksamkeit als mit 1. August eingetreten gelten zu lassen. Aber auch zu einer Abänderung dieses Termins hält sich der Justizminister allein nicht für ermächtigt; es erübrigt daher nichts, als Se. Majestät um die Hinaussetzung der gedachten Frist bis 1. September 1851 zu bitten, bis wohin sowohl die Ah. Genehmigung der Abänderung zurückgelangt, als auch jede weitere Veranstaltung zur Kundmachung der Verordnung getroffen sein kann.

Der Justizminister wird demnach mit Beistimmung des Ministerrates hiernach den Vortrag an Se. Majestät erstatten⁶.

VI. Eben dieser Minister las die entworfene Eidesformel für Advokaten vor, wogegen ebensowenig etwas zu erinnern befunden wurde⁷, als gegen dessen weitem Antrag

VII. in betreff einiger Modifikationen in der Justizorganisation für Galizien, betreffend die Trennung der Appell[at]ions[senate] von den Senaten I. Instanz bei den Kollegialgerichten und die Bestellung eines Landegerichtes mit drei Senaten statt dreier Kollegialgerichte mit abgesondertem Sprengel für die Landeshauptstadt Lemberg⁸.

VIII. Der Kriegsminister brachte zur Kenntnis des Ministerrats die Ah. genehmigte Pensionierung des Marineoberkommandanten Dahlerup und Übertragung dieses Kommandos an FML. Graf Wimpffen⁹.

IX. Die Ah. Entschließung vom 25. Juni 1851, Z. 2169, hat der Gesellschaft des österreichischen Lloyd zum Behufe der Errichtung einer Schiffswerfte etc. einen öden Meergrund in der Bucht von Servola gegen dem überlassen, daß, nach Auflösung der Ge-

⁵ Siehe dazu MR. v. 23. 7. 1851/IX.

⁶ Auf Vortrag Karl Krauß v. 6. 8. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 12. 8. 1851 die Verschiebung des Termins, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2706/1851. In der kaiserlichen Verordnung v. 12. 8. 1851 über das Verfahren bei hypothekarischen Darlehensgeschäften, publiziert als RGL. Nr. 184/1851, wurde auch der 1. 9. 1851 als Einführungstermin genannt.

⁷ Die Eidesformel in AVA., JM., Allg. 8276/1851. Mit Schreiben (K.) v. 7. 8. 1851 verschickte Karl Krauß die Formel an alle Oberlandesgerichte der Monarchie, ebd., Allg. 9385/1851.

⁸ Fortsetzung des MR. v. 18. 10. 1850/I, ÖMR. II/4, Nr. 407. Über die von Karl Krauß mit Vortrag v. 6. 8. 1851 eingebrachten Änderungsvorschläge für die Gerichtsorganisation in Galizien und der Bukowina entschied der Kaiser erst mit Ah. E. v. 17. 1. 1852 folgendermaßen: Diese Anträge sind mit Rücksicht und mit genauer Beachtung der von Mir am 31. Dezember 1851 vorgezeichneten Grundsätze einer neuerlichen Bearbeitung und Beratung zu unterziehen, deren Ergebnisse Mir des Ehestens vorzulegen sind, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2790/1851. Die Frage der Justizorganisation im allgemeinen – nach den neuen Grundsätzen – kam im MR. v. 2. 4. 1852/II zur Sprache.

⁹ Zur Ernennung Dahlerups zum Oberkommandanten der Marine siehe MR. v. 13. 2. 1849/I, Anm. 1, ÖMR. II/1, Nr. 19. Dahlerup hatte mit Majestätsgesuch v. 31. 7. 1851 – offiziell aus gesundheitlichen Gründen – um seine Entlassung gebeten, was ihm mit kaiserlichen Befehl an Csorich v. 2. 8. 1851 unter Zuerkennung der normalmäßigen Pension eines Feldmarschalleutnants und gleichzeitiger Ernennung Wimpffens zum einstweiligen Oberkommandierenden der Marine bewilligt wurde, alles in KA., MKSM. 5819/1851. Siehe dazu DAHLERUP, In österreichischen Diensten 2, 190–197, 212, 220, 223 ff. und 256–261.

sellschaft etc., der Grund samt den Anschüttungen ein Eigentum des Staats bleibe und dem Lloyd nur die darauf errichteten Gebäude nach ihrem damaligen Werte vergütet werden¹⁰.

Gegen diese Bestimmung hat nun die Gesellschaft vorgestellt, daß die Gebäude gerade der unbedeutendere, dagegen die Anschüttungen der wichtigste Teil der erforderlichen Herstellungen sei, und demnach um die Änderung dieser Bestimmung gebeten¹¹.

Der Handelsminister erklärte die Ansicht des Lloyd in dieser Beziehung für vollkommen begründet und war sowohl darum als auch wegen der unbestreitbaren Verdienste dieser Gesellschaft um den Handel des Erachtens, daß in die billige Bitte derselben einzugehen und ihre nebst der Vergütung der Gebäude auch jene der gemachten Anschüttungen (jedoch nicht über die wirklich gehaltenen Auslagen) für den Eintritt des Heimfalls dieser Realitäten an den Staat zuzusichern wäre.

Der Minister des Inneren teilte dieselbe Ansicht, indem ihm als Hauptmoment hiebei die Aufrechthaltung des Heimfalls an den Staat in der Rücksicht vorschwebte, daß nicht eine ausländische Unternehmung sich dieser Realitäten einst bemächtigen könne. Der Finanzminister erachtete aber auch den doppelten Gesichtspunkt festhalten zu sollen, daß Staatseigentum nicht unentgeltlich an eine Gewinn bringende Unternehmung überlassen und das Ärar für die Zukunft nicht mit Auslagen belastet werde, deren Berechnung gewissermaßen von der Willkür der Partei abhinge. Aus diesem Grunde wünschte er, vorläufig wenigstens einen Überschlag derjenigen Auslagen zu bekommen, welche die Anschüttung nach dem beabsichtigten Umfange verursachen würde.

Der Handelsminister erklärte sich bereit, diesen Überschlag verfassen zu lassen, nach dessen Vorlage das weitere zu beschließen vorbehalten wurde¹².

X. Der Finanzminister referierte über einige bezüglich der Bestimmungen für das neue Anleihen teils von den hiesigen Bankiers gewünschte, teils von ihm selbst für zweckmäßig erachtete Modifikationen¹³.

Die diesfalls von ihm gestellten Anträge erhielten die ungeteilte Zustimmung des Ministerrates¹⁴.

XI. Der Finanzminister referierte weiters über das Gesuch des Grafen Stephan Károlyi um Abrechnung des ihm für einen Vorschuß von 250.000 f. auferlegten Ersatzes von der ihm dereinst gebührenden Urbarialentschädigung¹⁵.

¹⁰ Fortsetzung des MR. v. 16. 6. 1851/III.

¹¹ Siehe dazu das Schreiben Baumgartners an das Finanzministerium v. 30. 7. 1851, in dem er über die Bitte des Aufsichtsrats des Österreichischen Lloyd berichtete und sie zugleich unterstützte. Philipp Krauß hatte das Ansinnen in seiner Antwort v. 4. 8. 1851 an das Handelsministerium abgelehnt, alles in FA., FM., Präs. 1137/1851.

¹² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 8. 1851/VIII.

¹³ Fortsetzung des MR. v. 30. 7. 1851/VI.

¹⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 8. 1851/VI.

¹⁵ Das Gesuch o. D., FA., FM., Präs. 2817/1851, war am 24. 2. 1851 an das Finanzministerium geleitet worden. Stephan Graf Károlyi v. Nagy-Károlyi war mit kriegsgerichtlichem Urteil v. 14. 9. 1849 wegen Teilnahme am bewaffneten Aufstand zu zwei Jahren Festungsarrest, 150.000 f. Geldstrafe und Rückerstattung der ihm von der ungarischen revolutionären Regierung ausgefolgten Gelder zur Errichtung einer Reiterschule verurteilt worden, ebd., Präs. 9776/1851. Siehe dazu auch MR. v. 24. 5. 1850, ÖMR. II/3, Nr. 341.

Der Landeschef in Ungern und der Präsident der Finanzoberbehörde unterstützten diese Bitte, und der Finanzminister selbst erklärte sich nicht abgeneigt, gegen gehörige Sicherstellung die Zufristung zu gewähren¹⁶. Allein, nachdem der Minister des Inneren sich aufs bestimmteste gegen jede Nachsicht oder Begünstigung des an der ungrischen Revolution so schwer beteiligten Bittstellers erklärt und den Wunsch geäußert hatte, daß diese Angelegenheit im schriftlichen Wege an ihn geleitet werde, so wird der Finanzminister diesem letzteren Wunsche entsprechen¹⁷.

XII. Gegen den Antrag eben dieses Ministers auf Erwirkung des Franz-Joseph-Ordens für den sehr verdienten Oberfinanzrat v. Ziernfeld ergab sich keine Einwendung¹⁸, ebensowenig als gegen den weiteren Antrag desselben,

XIII. junge Leute, welche als ehemalige Honvéds zum Militär abgestellt, sofort aber im Gnadenwege wieder entlassen worden sind, zur Amtspraxis bei den ungrischen Gefällsbehörden unter der Bedingung zuzulassen, wenn, beim Vorhandensein aller sonstigen gesetzlichen Eigenschaften des Kandidaten, die über jeden von Fall zu Fall über dessen Verhalten zu pflegende polizeiliche Erhebung ein günstiges Resultat liefert¹⁹.

Wien, den 6. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 10. August 1851.

¹⁶ *Almásy hatte das Gesuch Károlyis mit Schreiben v. 30. 4. 1851 an Philipp Krauß unterstützt*, FA., FM., Präs. 6580/1851; *Geringer tat dasselbe mit Schreiben v. 30. 4. 1851*, ebd. Präs. 9776/1851.

¹⁷ *Mit Schreiben (K.) v. 7. 8. 1851 ersuchte Philipp Krauß Bach um seine Stellungnahme in dieser Angelegenheit*, ebd. *Nachdem sich Bach in seiner Antwort v. 22. 8. 1851 entschieden gegen das Gesuch Károlyis ausgesprochen hatte*, ebd., Präs. 12444/1851, *sprach sich Philipp Krauß in seinem Vortrag v. 4. 9. 1851 gegen die Gewährung des Gesuches aus, was der Kaiser mit Ah. E. v. 21. 9. 1851 auch bestätigte*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3040/1851.

¹⁸ *Auf Vortrag Philipp Krauß' v. 6. 8. 1851 erhielt Franz Ritter v. Ziernfeld mit Ah. E. v. 15. 8. 1851 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens*, ebd., MRZ. 2745/1851.

¹⁹ *Die ungarische Finanzlandesdirektion hatte mit Schreiben v. 20. 6. 1851 das Finanzministerium gebeten, die Frage der Behandlung der sogenannten Kompromittierten zu klären. Das Finanzministerium unterrichtete daraufhin die ungarische Finanzlandesdirektion mit Schreiben (K.) v. 14. 8. 1851 vom Beschluß des Ministerrates, alles in FA., FM., II. Abt. (Bankale) Nr. 20940/1851, Faszikulation 4.3.*

Nr. 537 Ministerrat, Wien, 6. August 1851

RS.; P. Wacek; VS. P. Krauß; BdE. (Schwarzenberg 7. 8.); BdE. und anw. P. Krauß 11. 8., Bach 8. 8., Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Schwarzenberg, Stadion, Thun, Thinnfeld, Kulmer.

I. Freiherrenstand an die Waisen des Obersten Karl v. Kopal. II. Instruktion für Johann Graf v. Coronini-Cronberg. III. Anfrage der belgischen Polizeidirektion wegen eines Deserteurs. IV. Publikationssprache in den Landesgesetzblättern bei verliehenen Privilegien. V. Herabsetzung des Sudsalzes für chemische Produktfabriken auf den Minimumspreis. VI. Neue Anleihe. VII. Auszeichnung für Thaddäus L'Allemand. VIII. Patentsentwürfe zur Einführung der österreichischen bürgerlichen Gesetze im Krakauer Gebiete. IX. Provisorische Eisenbahnbetriebsordnung (1. Beratung).

MRZ. 2701 – KZ. 2688

Protokoll der am 6. August 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Finanzministers Freiherrn v. Krauß.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach erhielt die Zustimmung des Ministerrates, für die Waisen (drei Söhne und zwei Töchter) des Obersten vom ^a10. Jägerbataillon^a Kopal, den das Kapitel des Maria-Theresien-Ordens wegen seiner im italienischen Kriege erworbenen Verdienste zur Beteiligung mit dem Theresienorden bei Sr. Majestät befürwortet, der aber diese Auszeichnung nicht erlebt hat, die Ah. Verleihung des Freiherrenstandes in Antrag zu bringen, welcher Adelsgrad ihnen, wenn ihr verdienstvoller Vater länger gelebt hätte, ohnehin zuteil geworden wäre¹.

II. Gegen die von demselben Minister entworfene und im Ministerrate vorgelesene Instruktion für den Zivil- und Militärgouverneur der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banats FML. Grafen Coronini ergab sich keine Erinnerung².

III. Die belgische Polizeidirektion hat an die hiesige Stadthauptmannschaft die Anfrage gestellt, ob ein gewisser Usener, der sich dort aufhalte, als österreichischer Deserteur verfolgt und eingeliefert werde soll.

Dieser Usener ist ein Preuße, wurde in Preußen wegen seiner schlechten Aufführung vom Militär ausgeschlossen, diente in der ungarischen revolutionären Armee als Offizier und kam nach der Katastrophe bei Világos in die Strafkompagnie nach Komorn, von wo er desertierte³.

^{a-a} Korrektur Bachs aus Kaiserjägerregimente.

¹ Mit Ab. E. v. 13. 8. 1851 auf Vortrag Bachs v. 6. 8. 1851 entschied der Kaiser im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2693/1851.

² Fortsetzung des MR. v. 30. 7. 1851/V. Auf Vortrag Bachs v. 11. 8. 1851 wurde Coronini mit Ab. E. v. 17. 8. 1851 zum Zivil- und Militärgouverneur der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates ernannt, und auch die vorgelegte Instruktion wurde genehmigt ebd., MRZ. 2747/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 8. 1851/V.

³ Mit Schreiben v. 26. 7. 1851 hatte Weiss v. Starkenfels Bach über die belgische Anfrage und über Usener informiert und um eine Entscheidung gebeten, HHSTA., Informationsbüro, A-Akten. GZ. 7316/1851.

Der vortragende Minister des Inneren erhielt die Ermächtigung des Ministerrates, der hiesigen Stadthauptmannschaft zu erwidern, dass Usener, der kein österreichischer Staatsbürger ist, von unserer Seite nicht reklamiert werden solle⁴.

IV. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner bemerkte, daß die Kundmachungen über die Verleihungen von Privilegien in die Landesgesetzblätter in den betreffenden, meistens zwei Sprachen aufgenommen werden⁵.

Mit Beziehung auf diese Bestimmung habe der Statthalter von Kärnten Freiherr v. Schloissnigg berichtet, daß es unmöglich sei, die bei den Privilegien und sonst vorkommenden technischen Ausdrücke in der dortigen Landessprache wiederzugeben und daß niemand dort im Stande sei, sie zu übersetzen, womit er den Antrag verband, solche Verleihungen nur deutsch zu veröffentlichen⁶.

Der Minister v. Baumgartner würde dies allerdings für zweckmäßig und die deutsche Sprache für solche Kundmachungen als vollkommen genügend erkennen; allein, eine solche Verfügung würde weiter als auf den vorliegenden speziellen Fall greifen, da die Vorschrift besteht, daß die im Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen in die Landesgesetzblätter in den dort üblichen Landessprachen aufgenommen werden sollen. Nach der Ansicht des referierenden Ministers wäre dem Antrage des Baron Schloissnigg keine Folge zu geben, sondern derselbe auf die bestehenden Bestimmungen zu verweisen, wogegen nichts erinnert wurde⁷.

In die hier besprochene Sache tiefer und prinzipiell einzugehen, dürfte sich vielleicht bald eine Gelegenheit darbieten.

V. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte als Stellvertreter des Ministerpräsidenten die an den Ministerrat gerichtete Bitte des Emil Seybel, Chefs der Firma Wagemann, Seybel & Co. in Liesing, den Preis des Sudsalzes für die chemischen Produktfabriken auf das möglichste Minimum herabzusetzen, mit dem Bemerkten zur Kenntnis des Ministerrates, daß diese Eingabe *brevi manu* an das Finanzministerium als dahin gehörig geleitet werde⁸.

VI. Mit Beziehung auf das in dem Ministerratsprotokolle vom 5. d. M. besprochene Anlehen⁹ bemerkte der Finanzminister nachträglich, daß unter den darin aufgenommenen Bestimmungen auch die vorkomme, daß dem Tilgungsfonds 1 % als Tilgungsquote zum Rückkauf der Obligationen zuzukommen habe, und zwar rücksichtlich des Rückkaufs auf fremden Börsen, so lange sie den Nominalwert nicht überschreiten. Se. Maje-

⁴ *Mit Schreiben (K.) v. 9. 8. 1851 teilte Bach Weiss v. Starkenfels den Ministerratsbeschluß mit, ebd.*

⁵ *Erlaß des Handelsministeriums v. 7. 2. 1851, AVA., HM., Präs. 93/1851.*

⁶ *Schreiben Schloissniggs an Baumgartner v. 25. 7. 1851, ebd., Präs. 1828/1851.*

⁷ *Baumgartner teilte dies Schloissnigg mit Schreiben (K.) v. 5. 8. 1851 mit, ebd.*

⁸ *Das Gesuch Seybels v. 16. 7. 1851 war am 7. 8. 1851 brevi manu an das Finanzministerium abgegeben worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2666/1851. Mit Bescheid des Finanzministeriums v. 8. 12. 1851 wurde das Gesuch abgelehnt, FA., FM. Präs. 11671/1851. Der Salzpreis für Industriezwecke war bereits im Juni 1851 herabgesetzt worden, siehe dazu MR. v. 9. 5. 1851, ÖMR. II/4, Nr. 496.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 5. 8. 1851X.*

stät geruhten aufmerksam zu machen und in Überlegung nehmen zu lassen, ob die letztere Bestimmung nicht auch auf den Rückkauf der Papiere im Inlande Anwendung zu finden hätte.

Dieses ist, wie der Finanzminister weiter bemerkte, im Inlande zwar schon eingeführt, und es wäre sonach nicht nötig, davon ausdrücklich eine Erwähnung zu machen, es schade aber auch keineswegs, dies ^bdadurch auszudrücken, daß die an den Tilgungsfonds abzuführende Dotation von 1 % zur Einlösung der Obligationen nach den für diesen Fonds bestehenden Anordnungen zu verwenden sei^b.

Dagegen ergab sich keine Erinnerung¹⁰.

VII. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich referierte über das Ah. bezeichnete Gesuch des hiesigen Bürgers und Graveurs L' Allemand um Auszeichnung für die von ihm am Tage der Ermordung des Kriegsministers FZM. Grafen v. Latour vollführte Rettung des k. k. Generals Frank vor der Wut des aufgeregten Pöbels. Der Bittsteller gibt an, daß er dem General Frank in der Stunde der Gefahr sein Kappel, seine Nationalgarduniform und sein Gewehr gegeben, ihn in einem Hause der Stadt versteckt, dann in sein Haus in der Vorstadt gebracht und so der Gefahr entkommen gemacht habe. Der General habe ihm für diesen Dienst einen Pokal gegeben, und seine (des Bittstellers) zwei Schwestern bestätigen diese Rettung.

Der Kriegsminister bemerkt, daß der Bittsteller schon früher ein gleiches Gesuch bei dem Kriegsministerium eingebracht habe, damals aber aus dem Grunde damit abgewiesen worden sei, weil er sich, so lange Frank gelebt, um eine Auszeichnung für dessen Rettung nicht beworben hat.

Aus Anlaß des vorliegenden Ah. bezeichneten Gesuches wird dem Bittsteller in bezug auf sein korrektes Benehmen von den politischen Behörden ein gutes Zeugnis erteilt.

Der Kriegsminister würde unter der Voraussetzung, daß man die oberwähnten Beweise als gültig und als hinreichend erkenne, auf das silberne Verdienstkreuz für den Bittsteller antragen; der Ministerrat glaubt aber in der Erwägung des Umstandes, daß L' Allemand, so lange General Frank lebte, kein Gesuch um Auszeichnung einbrachte, und um sich nicht der Gefahr auszusetzen, für jemanden eine Auszeichnung in Antrag zu bringen, der sie vielleicht nicht verdient, daß noch nähere Erhebungen etwa in der Richtung zu pflegen wären, in welchem Hause der Stadt der General Frank über die Nacht verborgen gehalten wurde, um dann auf dem Grunde strengerer Beweise das weitere veranlassen zu können. Der Kriegsminister wird diese Erhebungen vornehmen lassen¹¹.

VIII. Der Justizminister Ritter v. Krauß las drei Patentsentwürfe vor, mit deren ersten bei dem immer dringender hervortretenden Bedürfnisse, die erprobte österreichi-

^{b-b} *Korrektur P. Krauß' aus zu tun, wenn es etwa auf folgende Art geschehen könnte: Für den Tilgungsfonds wird 1 % zur Einlösung der Obligationen nach den für diesen Fonds bestehenden Anordnungen und insbesondere für die im Auslande zu kaufenden Papiere, so lange sie den Nominalwert nicht überschreiten, ausgeschieden.*

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 8. 1851/XI.*

¹¹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 10. 1851/VII.*

sche bürgerliche Gesetzgebung auch in dem Krakauer Gebiete einzuführen und Krakau diesfalls mit Galizien und Lodomerien gleichzustellen, das für die meisten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates unterm 1. Juni 1811 kundgemachte bürgerliche Gesetzbuch samt allen nachträglichen Verordnungen und mit allen Wirkungen des erwähnten Kundmachungspatentes vom 1. Jänner 1852 als alleinige Norm und Richtschnur in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten auch im Krakauer Gebiete in Wirksamkeit gesetzt werden soll.

Ferner soll 'schon von dem Zeitpunkte der Kundmachung des bürgerlichen Gesetzbuches' das österreichische Eherecht im Krakauer Gebiete (wo noch der Code Napoleon gilt und nach demselben die Zivilehe besteht und die Minderjährigkeit auf das zurückgelegte 21. Jahr beschränkt ist) der Gleichförmigkeit der Gesetzgebung wegen Geltung erhalten, wornach das 24. zurückgelegte Lebensjahr zur Großjährigkeit erforderlich ist und die Ehe nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes gültig geschlossen werden kann. ^dMit diesem Patente müssen auch die Vorschriften von 23. August 1819, Zahl 1595¹², und 24. Dezember 1819, Z. 1639¹³, über das Verfahren in Ehestreitigkeiten kundgemacht und in Wirksamkeit gesetzt werden.^d

Um den Umfang der bürgerlichen Gesetze zu schließen, wurde auch für notwendig erkannt, über das Prozeßverfahren Anordnungen und zur Beseitigung der mit den laufenden Prozessen verbundenen Schwierigkeiten eine Übergangsbestimmung zu treffen, wie die im Zuge begriffenen Prozesse behandelt werden sollen.

Mit dem französischen Gesetze wurde im Krakauer Gebiete Öffentlichkeit und Mündlichkeit im bürgerlichen Rechtsverfahren eingeführt, welche Einrichtung in unsere Gerichtsverfassung nicht paßt und daher auch im Krakauer Gebiete aufgehoben werden muß.

Der Termin in betreff des bürgerlichen Gesetzbuches sei, wie oben bemerkt wurde, auf den 1. Jänner 1852 festgesetzt, bis wohin die neuen Gerichte in Galizien und im Krakauer Gebiete eingeführt sein dürften, und mit dem Tage der Einführung der neuen Gerichte hätte auch das neue Gerichtsverfahren in Wirksamkeit zu treten.

Gegen diese Patentsentwürfe und die darin enthaltenen Bestimmungen, welche nun an den Reichsrat zur Begutachtung werden geleitet werden, fand der Ministerrat nichts zu erinnern¹⁴.

^{c-c} Korrektur P. Krauß' aus von ebendiesem Zeitpunkte.

^{d-d} Einfügung P. Krauß'.

¹² Publiziert als JGV. Nr. 1595/1819.

¹³ Publiziert als ebd., Nr. 1639/1819.

¹⁴ Die Angelegenheit verzögerte sich; der Reichsrat beriet erst am 5. I. 1852 die ministeriellen Anträge und hatte wesentliche Änderungsvorschläge, HHSTA., RR., GA. 58/1851. Nachdem sich Karl Krauß zu diesen Vorschlägen geäußert hatte, ebd., GA. 66/1852, wurden auf Vortrag Karl Krauß' v. 9. 9. 1851 die nach den reichsrätlichen Änderungsvorschlägen formulierten Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die Vorschriften über das Verfahren in Ehestreitigkeiten und die westgalizische Gerichtsordnung mit Ab. E. v. 23. 3. 1852 bewilligt, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 3135/1851; siehe auch ebd., RR., GA. 119/1852. Das entsprechende kaiserliche Patent über das Gesetzbuch und das Verfahren in Ehestreitigkeiten publiziert als RGL. Nr. 79/1852.

IX. Der Handelsminister brachte schließlich die provisorische Eisenbahnbetriebsordnung zum Vortrage. Er bemerkte, daß bei der Entwerfung dieser Betriebsordnung weiter als in den bisherigen diesfälligen Verordnungen gegangen wurde, indem man bei der neuen Vorschrift nicht bloß die Sicherheit der Personen und Sachen, sondern auch die strenge Ordnung im Betriebe, welche auf den Ertrag der Eisenbahnen einen wesentlichen Einfluß nimmt, stets im Auge behalten habe¹⁵.

Für den Eisenbahnbetrieb, bemerkte der Handelsminister weiter, sei vor mehreren Jahren ein Polizeigesetz gegeben worden, welches nach drei Jahren revidiert werden sollte¹⁶, diese Revision sei aber wegen der mittlerweile eingetretenen Zeitverhältnisse bis jetzt unterblieben. Gegenwärtig könne dieses Gesetz nicht in der früheren Art gegeben werden, weil teils die Kompetenz der Behörden eine andere geworden ist, teils die Eisenbahnen andere Einrichtungen erhalten und auch die Verpachtungen des Betriebes derselben aufgehört haben.

Die vorliegende, 108 Paragraphen enthaltende Eisenbahnbetriebsordnung zähle übrigens nur wenige Paragraphen, welche ein Gegenstand der Deliberation sein dürften, da die meisten Paragraphen bloß technischer Natur sind oder die Aufsicht auf den Eisenbahnen betreffen.

Dieses vorausgeschickt, wurde zur Besprechung der einzelnen Paragraphen geschritten.

§ 2. Bei der in diesem Paragraphen erwähnten Kommission, welche zu untersuchen hat, ob alle zur Eröffnung der Eisenbahn erforderlichen Bedingungen erfüllt worden sind, hat nach dem auch mit Zustimmung des Handelsministers gefaßten Beschlusse des Ministerrates auch der Statthalter oder dessen Abgeordneter als Kommissionsglied zu intervenieren.

§ 13. Im zweiten Absatze, Zeile 8, ist statt „eines Betriebsbeamten“ „des Kommandanten dieser Mannschaft“ zu setzen.

§ 18. Diesem Paragraphen ist der Beisatz anzufügen: „und den diesfälligen Anordnungen der Sicherheitsbehörde Folge zu geben.“

§ 19. Dieser Paragraph hätte, um die Haftung, die aus der Vertragsverpflichtung, und jene, die aus den Handlungen oder Unterlassungen entsteht, besser hervorzuheben, etwa in folgender Art zu lauten: „Die Betriebsunternehmungen haften, sofern als die Bestimmungen des Vertrages für den Fall nicht maßgebend sind, für die durch eigenes oder das Verschulden ihrer Beamten und Diener an Personen und Sachen zugefügten Beschädigungen nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.“

§ 21. Dieser Paragraph wird nach dem Beschlusse des Ministerrates ganz weggelassen.

§ 22 ist (Zeile 6 und 7) statt „Polizeibehörde“ „Sicherheitsbehörde“ zu setzen.

§ 45 sind zwischen den Worten „sichtliche“ und „Uhr“ die Worte „und bei der Nacht zu beleuchtende“ einzuschalten; wornach der Eingang dieses Paragraphen in folgender

¹⁵ Diese Betriebsordnung war seit längerer Zeit in interministerielle Beratung gezogen worden, siehe dazu das Schreiben Brucks an das Justizministerium v. 25. 2. 1851, in dem um Abgeordnete für die entsprechenden Beratungen gebeten wurde; hier auch der – mit vielen Änderungen seitens des Justizministeriums versehene – Entwurf dieser Ordnung, AVA., JM., Allg. 2820/1851.

¹⁶ Ab. E. v. 20. 1. 1847 auf ein Gutachten des Hofkammerpräsidenten v. 23. 4. 1846 über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei v. 30. 6. 1842, HHSTA., ÄStf. 2106/1846.

Art zu lauten hätte: „Auf jeder größeren Station soll eine leicht sichtliche und bei der Nacht zu beleuchtende Uhr vorhanden sein.“

§ 59. In diesem Paragraphe (3. Zeile) sind statt des Wortes „kein“ die Worte „auch ein“ zu setzen¹⁷.

Wien, am 7. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 13. August 1851.

¹⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 8. 8. 1851/V.*

Nr. 538 Ministerrat, Wien, 8. August 1851

RS.; P. Marherr; V. keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 9. 8.); BdE. und anw. P. Krauß 13. 8., Bach 11. 8. (bei I abw.), Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Schwarzenberg, Thinnfeld, Stadion, Kulmer.

I. Todesurteil gegen Franz Budai und Johann Németh. II. Aufnahme unentgeltlicher Auskultanten. III. Pension für Emerich v. Reviczky. IV. Verdienstkreuz für Franz Hawranek. V. Eisenbahnbetriebsordnung (2. Beratung).

MRZ. 2734 – KZ. 2689

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 8. August 1851.

I. Der Justizminister referierte über das Todesurteil wider Budai und Németh wegen Raubes und räuberischen Totschlags mit dem Antrage auf Nachsicht der Todesstrafe, wogegen nichts erinnert wurde^{1,a}.

II. Ebensowenig fand der Ministerrat gegen den vom Justizminister bei Sr. Majestät beabsichtigten Antrag einzuwenden, daß mit Rücksicht auf das fühlbar gewordene Bedürfnis unentgeltliche Auskultanten bei den Gerichtsstellen gegen Einlegung des Unterhaltsreverses bis zum vierten Teile der systemisierten beadjuteten Auskultanten aufgenommen werden dürfen².

III. Eine Differenz zwischen dem Finanzministerium und dem Justizminister wegen der Pensionsbehandlung des ehemaligen Besitzers der aufgehobenen Septemviraltafel Emerich v. Reviczky ward durch den Beitritt der Stimmenmehrheit für den Justizminister entschieden, wornach für den gedachten Besitzer, welchem der Finanzminister nur ein Drittel des letzten Gehalts per 3000 f. als Pension zugestehen wollte, in Berücksichtigung der 36jährigen (freilich nur mit 19 Jahren anrechenbaren) Dienstleistung desselben auf die Bewilligung des Halbsoldes (1500 f. jährlich) als Pension bei Sr. Majestät angetragen werden soll³.

IV. erwirkte der Kriegsminister die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes an den nach 61jähriger Dienstleistung in die Invalidenversorgung mit Zulage tretenden mährischen Generalmilitärkommandohaushausdiener Franz Hawranek⁴.

^a *Randbemerkung:* An der Beratung ad I. hat der Minister des Inneren nicht teilgenommen.

¹ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 9. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 16. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2762/1851.*

² *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 10. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 16. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2771/1851.*

³ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 9. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 22. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2773/1851.*

⁴ *Auf Vortrag Csorichs v. 14. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 20. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, KA., MKSM. 6156/1851.*

V. Fortsetzung der Beratung der Eisenbahnbetriebsordnung (2. Beratung)⁵.

Zu § 62 wünschte der Justizminister eine Erwähnung der Haftung des Ärars für Beschädigungen, stand aber von seiner diesfälligen Bemerkung in der Rücksicht wieder ab, weil im wesentlichen hierwegen durch die ad § 19 beschlossenen Berufung auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Vorsorge getroffen ist.

§ 64 wurde auf Antrag des Ministers des Inneren die Verpflichtung aufgenommen, die Personen der Direktion sowie der Angestellten (§ 66) auch dem Statthalter des betreffenden Kronlands anzuzeigen.

Im Nachsatz des § 65 wurde auf Einraten des Finanzministers die Verantwortlichkeit der Direktoren für alle Handlungen und Unterlassungen auf „ihre“ Handlungen und Unterlassungen als in der Natur der Sache gelegen beschränkt.

Zu § 66 wünschte der Minister des Inneren der Staatsverwaltung den nötigen Einfluß auf die Beamten in der Art gewahrt zu wissen, daß solche, die in technischer oder politischer Beziehung nicht die erforderlichen Garantien gewähren, von der Anstellung ausgeschlossen oder entfernt werden.

Der Handelsminister wird einen diesem Antrag entsprechenden Zusatz ausarbeiten lassen.

Im § 73 glaubte der Finanzminister die „Beförderung“ der Post auf die eigentliche Bedeutung „Mitnahme“ – damit man nicht glaube, die Unternehmung müsse außer ihren Zügen die Post eigends verführen – einschränken und die Post mit „Briefpost“ näher bezeichnen zu sollen, was der Handelsminister sofort auch abänderte.

§ 84 wurde auf Anraten des Finanzministers der Eingang weggelassen, da derselbe wegen der darin erwähnten Pflicht der Staatsverwaltung zur Verhütung von Unglücksfällen leicht zu einem Mißverständnis bezüglich des Schadenersatzes Anlaß geben könnte.

§ 85. Da nach der Bemerkung des Finanzministers eine „Mahnung“ noch keine Strafe, sondern nur eine Verfügung zur Erhaltung der Ordnung ist, so wurde diese letztere Bezeichnung statt jener „Ordnungsstrafen“ im Texte und Marginale gewählt.

Zu § 86, Nr. 2, Gehalts- oder Lohnabzüge können nach der Bemerkung des Kultusministers wohl nur von demjenigen verfügt werden, der den Gehalt oder Lohn gibt, d. i. von der Unternehmung, nicht aber von dem vom Staate abgestellten Generalinspektor.

Es wurde also beschlossen, statt dieser Abzüge im Texte dieses Absatzes „Geldstrafen“ zu setzen.

Bei § 87 ergaben sich mehrere Erinnerungen. Der Minister des Inneren fand es nötig, daß die Entlassung von der Unfähigkeitserklärung geschieden werde; der Kultusminister meinte, daß letztere vom Generalinspektor auszugehen hätte, die Entlassung aber Sache der Unternehmung sei, wogegen wieder der Finanzminister der Ansicht war, daß sich die Wirksamkeit des Generalinspektors hierbei – mit Ausschließung der für ein Erkenntnis erster Instanz hier nicht wohl passenden kollegialen Verhandlungsform –

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 6. 8. 1851/IX.*

auf die Erklärung zu beschränken hätte, das betreffende Individuum dürfe nicht mehr zu dem bisherigen Dienste oder auf dieser Bahn verwendet werden.
Die weitere Erörterung dieses Gegenstandes wurde wegen vorgerückter Stunde der nächsten Sitzung vorbehalten⁶.

Wien, am 9. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn,
14. August 1851.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 8. 1851/IX.

Nr. 539 Ministerrat, Wien, 11. August 1851

RS.; P. Wacek; VS. P. Krauß; BdE. (Schwarzenberg 12. 8.); BdE. und anw. P. Krauß 16. 8., Bach 16. 8., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Schwarzenberg, Stadion, Thinnfeld, Kulmer.

I. Bildung der Geschworenenlisten pro 1852. II. Begnadigung des Anton Scappagnini. III. Pension für Hyazinte Paulucci. IV. Gerichtsstand der Familie Bourbon und der Fürsten Liechtenstein. V. Auflösung der Nationalgarde. VI. Leopoldorden an Wenzel Weber. VII. Geheime Ratswürde für Johann Grafen v. Coronini-Cronberg. VIII. Schiffswerft der Lloyd Dampfschiffahrtsgesellschaft bei Servola. IX. Eisenbahnbetriebsordnung (3. und letzte Beratung).

MRZ. 2779 – KZ. 2690

Protokoll der am 11. August 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitz des Finanzministers Freiherrn v. Krauß.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte das vom Reichsrat mitgeteilte Resultat seiner Beratung über den demselben zugekommenen Entwurf einer kaiserlichen Verordnung bezüglich der Bildung von Geschworenenlisten für das Jahr 1852 in jenen Kronländern, wo die Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 gilt, zum Vortrage¹.

Er bemerkte, daß, was die zu erlassende Verordnung selbst anbelangt, sich der Reichsrat mit den diesfälligen Anträgen des Justizministers bzw. des Ministerrates vollkommen vereinigt habe. Was aber die Frage betrifft, ob die angetragenen Bestimmungen durch eine kaiserliche Verordnung bekannt gemacht werden sollen, sprach sich der Reichsrat einstimmig dahin aus, daß auf den Erlaß einer kaiserlichen Verordnung bezüglich des erwähnten Gegenstandes von seiner Seite nicht ingeraten werden könne.

Die für diese Ansicht geltend gemachten Gründe sind, daß schon der Eingang der Textierung jener kaiserlichen Verordnung die gänzliche Organisierung des Gemeindewesens nach dem bisher begonnenen Maßstabe als einen fortan aufrecht zu erhaltenden Regierungsbeschluß voraussetze, was umso weniger als richtig angesehen werden könne, als nach einer bei einem anderen Anlasse abgegebenen Erklärung des Ministers des Inneren vielmehr eine Modifikation und Umgestaltung der neuen Einrichtungen des gesamten Gemeindewesens im Werke sei. Ferner schein es nicht angemessen, daß bei Maßregeln, die ein Institut, wie das in der Rede stehende ist, betreffen (von dessen Zweckmäßigkeit die Staatsverwaltung bisher so wenig überzeugt ist, daß sie dessen Einführung im lombardisch-venezianischen Königreiche und in anderen Kronländern noch zu unterlassen fand), insoferne es sich um partielle und provisorische Bestimmungen handelt, der Weg eines kaiserlichen Erlasses² gewählt werde.

¹ Fortsetzung des MR. v. 28. 7. 1851/IV. Schwarzenberg hatte Karl Krauß mit Schreiben v. 8. 8. 1851 das Ergebnis der Reichsratsbesprechung mitgeteilt, AVA., JM., Allg., Sig. I J I, Vz. 1a/im Allgemeinen, Ktn. 918, Z. 10578/1851. Das Gutachten und das Sitzungsprotokoll des Reichsrates, beide vom 5. 8. 1851 – HHSTA., RR., GA. 33/1851 – befinden sich in Abschrift auch in AVA., JM., Allg., Sig. I J I, Vz. 1a/im Allgemeinen, Ktn. 918, Z. 12915/1851.

² Gemeint ist wohl kaiserliche Verordnung.

Im vorliegenden Falle insbesondere sei dieser Weg umso weniger angedeutet, als im vorigen Jahre von dem Ministerium selbst spezielle Verordnungen in Ansehung der Art, wie bei der Bildung der Geschworenenlisten vorzugehen sei, erlassen worden sind³ und das, was gegenwärtig beabsichtigt wird, im Grunde nur als eine Fortsetzung der schon im vorigen Jahre vorgenommenen Modifikation anzusehen sei.

Diese Gründe bestimmten den Reichsrat zu dem einstimmigen Antrage, daß die zu erteilenden Weisungen nicht im Wege einer kaiserlichen Verordnung, sondern nach vorläufig eingeholter Ermächtigung Sr. Majestät in der Form eines ministeriellen Erlasses hinauszugeben seien.

Der Justizminister fand diesfalls folgendes zu bemerken: Im vorigen Jahre seien für die Wahl der Geschworen einige andere Modalitäten, als sie die Strafprozeßordnung vorschreibt, als dringend notwendig erkannt und, um die Wahl der Geschworen nicht zu verzögern, *sub spe rati* unterm 3. August 1850 angeordnet worden. Es konnte daher die Form einer kaiserlichen Verordnung nicht gewählt werden. Nachdem aber mit Ah. EntschlieÙung vom 3. Dezember 1850 verordnet wurde, daß die Ah. Bestimmungen über legislative Gegenstände, insofern dieselben nicht von solcher Wichtigkeit erscheinen, um durch ein Ah. Patent kundgemacht zu werden, künftig in der Form von „kaiserlichen Verordnungen“ auszufertigen seien⁴, so hat der Ministerrat geglaubt, diese Form für die vorliegenden, einige gesetzliche Anordnungen der Strafprozeßordnung abändernden Bestimmungen wählen zu sollen. Da jedoch die angetragenen Verfügungen, wenn sie die Ah. Genehmigung erhalten werden, auch in Form eines Ministerialerlasses kundgemacht werden können und die beabsichtigten Änderungen auch nicht den Charakter der Dauer haben, sondern nur für ein Jahr bestimmt sind, so einigte sich der Ministerrat darin, daß dem Reichsrate diesfalls beizustimmen und die zu erteilenden Weisungen nicht in Form einer kaiserlichen Verordnung, sondern nach eingeholter Genehmigung Sr. Majestät in Form eines ministeriellen Erlasses hinauszugeben wären⁵.

II. Der Justizminister erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu unterstützenden Antrage des Obersten Gerichtshofes auf gänzliche Begnadigung des Anton Scappagnini, der wegen Hochverrates zum Tode verurteilt worden ist.

³ *Verordnung des Justizministeriums v. 3. 8. 1850, publiziert als RGL. Nr. 324/1850. Mit Verordnung des Justizministers v. 26. 8. 1850 war die nachträgliche zustimmende Ah. E. v. 19. 8. 1850 mitgeteilt worden, publiziert als ebd. Nr. 338/1850. Zur Behandlung des Themas der Geschworenenlisten für 1852 siehe auch den Versuch des Reichsrates mit Vortrag Kübecks von 23. 9. 1851, die Institution der Geschworenengerichte sofort zu beseitigten, der mit Ah. E. v. 10. 10. 1851 jedoch noch abgelehnt wurde, HHSTA., RR., GA. 43 und 71 beide ex 1851. Zur Auflösung der Geschworenengerichte siehe MR. v. 2. 1. 1852/IV.*

⁴ *Mit dieser Ah. E. v. 3. 12. 1850 wurde der Vortrag Schwarzenbergs v. 30. 11. 1851 in dieser Angelegenheit resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4809/1850.*

⁵ *Der entsprechende Vortrag (K.) Karl Krauß v. 15. 8. 1851 befindet sich in AVA., JM., Allg., Sig. I J I, Vz. 1a/im Allgemeinen, Ktn. 918, Z. 10578/1851; mit Ah. E. v. 20. 9. 1851 wurde dem Vortrag zugestimmt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2859/1851. Darauf wurde die Verordnung des Justizministeriums v. 7. 10. 1851 über die Bildung der Geschworenenlisten für das Jahr 1852 erlassen, AVA., JM., Allg., Sig. I J I, Vz. 1a/im Allgemeinen, Ktn. 918, Z. 12915/1851, publiziert als RGL. Nr. 224/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 10. 9. 1851/II.*

Scappagnini war Maurer (zu Bergamo und Lodi), hat in den revolutionären Wirren alle Arbeit verloren und ist aus Not zum Militär gegangen. Später diente er in Genua beim Militär, begehrte und bekam seinen Abschied, kehrte nach Österreich zurück, gab sich selbst an und erzählte umständlich seinen Lebenslauf. Sein früheres Leben war tadellos. Den Termin zur straflosen Rückkehr nach Österreich hat er versäumt. Da in mehreren ähnlichen Fällen die gänzliche Strafnachsicht bereits Allerhöchstenortes erteilt wurde, so wird auch hier ein gleicher Antrag gestellt⁶.

III. Hyazinte Paulucci bittet in einem der Ah. Bezeichnung gewürdigten Gesuche um Zurückstellung der Taxe von 350 Lire, welche ihr verstorbener Gatte bei der Anstellung (mit 350 f.) entrichten mußte.

Da ihr Gatte nur neun Jahre und neun Monate gedient hatte, so erhielt die Witwe keine Pension, sondern nur eine Abfertigung. Sie hat drei unmündige Kinder, kein Vermögen und lebt in großer Dürftigkeit. Die Landesbehörden unterstützen ihre Bitte.

Da dem verstorbenen Gatten der Bittstellerin nur wenige Monate auf zehn Dienstjahre fehlten, nach welcher Zeit er und seine Witwe die Pensionsfähigkeit erlangt haben würden, und seine Dienstleistung stets treu und ordentlich war, so einigte sich der Ministerrat in dem Beschlusse, für die in traurigen Verhältnissen lebende Bittstellerin auf die geringste Witwenpension von 100 f. im Gnadenwege anzutragen.

Auf die Rückstellung der entrichteten Taxe könnte wegen der nachteiligen Folgerungen in keinem Falle eingeraten werden⁷.

IV. Se. Majestät haben dem Hause Bourbon, ältere Linie, und dem regierenden^a Fürsten Liechtenstein mit seiner Familie den ausnahmsweisen Gerichtsstand, nämlich die Jurisdiktion des Obersthofmarschallamtes zuzugestehen geruhet. Da diese Ah. Anordnung für alle Länder der Monarchie verbindend sein dürfte, so erhielt der Justizminister die Zustimmung des Ministerrates, dieselbe auch von dem Kriegsminister behufs ihrer Kundmachung in der Militärgrenze mitfertigen zu lassen⁸.

V. Der Minister des Inneren Dr. Bach referierte hierauf, daß der um sein Gutachten über den Antrag des Ministerrates wegen Auflösung der Nationalgarde angegangene Reichsrat sich mit dem diesfälligen Antrage vollkommen einverstanden erklärt habe^{9,b}. Nachdem der Minister das Referat und das Protokoll des Reichsrates, dann den Motivenbericht, womit der erwähnte Antrag an den Reichsrat geleitet wurde, vorgelesen

^a *Einfügung Ransonnets.*

^b *Randbemerkung:* (Abschrift für den Reichsrat am 26. August 1851, Z. 2915, expediert.)

⁶ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 12. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 23. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2791/1851.*

⁷ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 12. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 23. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2801/1851.*

⁸ *Die Zuständigkeit des Obersthofmarschallamtes war mit Ah. E. v. 30. 7. 1851 auf Vortrag Fürstenbergs festgesetzt worden, ebd., OMAA. 13, I/63a, Zl. 741/1851; der entsprechende Erlaß des Justizministeriums v. 10. 8. 1851 publiziert als RGBl. Nr. 183/1851.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 28. 7. 1851/I. Kübeck hatte mit Schreiben v. 7. 8. 1851 Philipp Krauß das Ergebnis der reichsrätlichen Beratungen mitgeteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2848/1851.*

hatte, bemerkte derselbe, daß er gegen die Behauptung des Reichsrates, jener Vortrag (Motivenbericht) enthalte Unrichtigkeiten, Verwahrung einlegen müsse¹⁰.

Die Nationalgarde sei in Ungarn durch den XXII. Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1847/48, in Österreich durch Ministerialverordnungen eingeführt worden¹¹. Nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach ist der gedachte Gesetzartikel als aufgehoben zu betrachten. Eine gesetzliche Organisation der Nationalgarde habe weder in Ungarn noch in den übrigen Kronländern der Monarchie stattgefunden und in keinem Teile der Monarchie sei sie zustande gekommen. Der Reichsrat habe sich auch nicht ausgesprochen, worin die gemeinten Unrichtigkeiten bestehen.

Hinsichtlich der Bemerkung des Reichsratspräsidenten, daß in dem Patente statt des Wortes „Gnadenbriefe“ das Wort „Bewilligungen oder Zugeständnisse“ zu setzen wäre, erklärte sich der Minister des Inneren mit dem Worte „Bewilligungen“ einverstanden, würde aber das Wort „Zugeständnisse“ keineswegs zur Aufnahme geeignet erkennen.

Was den angeblichen Vortrag (Motivenbericht) anbelangt, den der Reichsrat wegen der darin angeblich vorkommenden Unrichtigkeiten nicht zur Kundmachung für geeignet hält, bemerkte der Minister Dr. Bach, daß dieser Motivenbericht zur Veröffentlichung nicht bestimmt war und nur zur Erläuterung des Antrages und zur historischen Darstellung des Zustandes des Nationalgardeinstitutes zu dienen hatte.

Der zur Veröffentlichung geeignete Vortrag werde, auch mit Benützung des Materials des Reichsrates, erst entworfen und dem Ministerrate vorgetragen werden. Dieser Vortrag „dürfte aber Publizität zu erhalten haben“, um die Maßregel der Aufhebung der Nationalgarde zu rechtfertigen und das Institut der Nationalgarde angesichts^d von Europa als ein antisoziales und antigouvernementales, mit jeder Regierung unvereinbarliches Institut und als eine stehende Insurrektion darzustellen.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem Minister des Inneren einverstanden, daß die vom Reichsrate erwähnten Unrichtigkeiten nicht bestehen, daß ferner der noch zu verfassende Vortrag (welcher nur den faktischen Stand und die Unhaltbarkeit des Nationalgardeinstitutes darzustellen habe) zu veröffentlichen sein werde, und daß weiters statt des Wortes „Gnadenbriefe“ das Wort „Bewilligungen“ zu setzen sei.

Was schließlich das vom Reichsrate berührte Waffengesetz anbelangt, bemerkte der Minister Dr. Bach, daß er sich seit langer Zeit mit dieser Aufgabe beschäftige, dieses Gesetz nach vorläufiger Verhandlung mit den betreffenden Ministerien auch schon im Ministerrate vorgekommen und nur über den daselbst ausgesprochenen Wunsch bis zur Zustandebringung eines Jagdgesetzes ajourniert worden sei, weil bei dem letzteren vorzugsweise Fälle des Mißbrauchs der Waffen vorkommen dürften. Das Jagdgesetz befinde sich gegenwärtig bei dem Ministerium der Landeskultur und werde nächstens zum Vortrage gebracht werden können, worauf es dann zur definitiven Erledigung des Waffengesetzes kommen werde¹².

^{c-c} Korrektur Bachs aus müßte aber Publizität erhalten.

^d Einfügung Bachs.

¹⁰ Das Reichsratsprotokoll v. 5. 8. 1851 und der erwähnte Motivenbericht in ebd., RR., GA. 39/1851.

¹¹ BERNATZIK, Verfassungsgesetze 99.

¹² Zum Waffen- und Jagdgesetz siehe zuletzt MR. v. 23. 6. 1851/I. Fortsetzung über die Nationalgarde in MR. v. 19. 8. 1851/IV.

VI. Dem von dem Statthalter in Böhmen gestellten und von dem Minister des Inneren unterstützten Antrage, für den Kreishauptmann in Böhmen Weber, welcher über 43 Jahre mit Auszeichnung gedient hat, bei seinem Übertritte in den Pensionsstand den 'Leopoldorden taxfrei' von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten, wurde beigestimmt¹³.

VII. Derselbe Minister brachte weiter zur Kenntnis des Ministerrates, daß er infolge erhaltener Ah. Erlaubnis Sr. Majestät den Zivil- und Militärgouverneur der Woiwodina und des Temescher Banats, FML. Grafen Coronini, für die geheime Ratswürde^f in Antrag gebracht habe¹⁴.

VIII. Der Handelsminister Ritter v. Baumgartner eröffnete mit Beziehung auf das Ministerratsprotokoll vom 5. August 1851, Nr. IX, daß den erhaltenen Nachweisungen zufolge die Anschüttungen, welche der Lloyd zur Gewinnung eines Meeresgrundes von ungefähr sieben Joch zur Erweiterung seines Unternehmens vorzunehmen haben werde, beiläufig 124.000 f. kosten werden, welche demselben bei Aufhören seines Geschäftes und Zurückgabe des Grundes vom Ärar zu vergüten sein würden.

Über die Bemerkung des Finanzministers, daß die Billigkeit es zu fordern scheine, daß ein gewisses Prozent ausgesprochen werde, welches von dem Kostenbetrage der Anschüttungen alle Jahre abzuziehen und nach Ausgang des Geschäftes des Lloyd demselben nur noch der Rest vom Ärar zu vergüten wäre, einigte sich der Ministerrat in dem Beschlusse, in Ansehung der vom Lloyd vorzunehmenden Baulichkeiten auf dem gewonnenen Grunde habe es bei dem zu bewenden, was diesfalls bereits ausgemacht worden ist. Was aber den Grund selbst, beziehungsweise die Anschüttungskosten anbelangt, so solle mit Rücksicht auf die tunlichste Schonung und Unterstützung des Lloyd alle Jahre nur ein halbes Prozent von den Anschüttungskosten in Abzug gebracht und dem Lloyd bei allenfälligem Aufhören seiner Unternehmung nur noch der von diesem Kostenbetrage übrig bleibende Rest vom Ärar vergütet werden¹⁵.

^{e-e} Korrektur aus Franz-Joseph-Orden.

^f Gestrichen und zur Gewährung eines sichtbaren Zeichens der Ah. Gnade (ohne nähere Bezeichnung derselben).

¹³ Auf Vortrag Bachs v. 12. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 23. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2780/1851.

¹⁴ Auf Vortrag Bachs v. 12. 8. 1851 verlieh der Kaiser mit Ah. E. v. 17. 8. 1851 Coronini die geheime Ratswürde, ebd., MRZ. 2757/1851. Zur Ernennung Coroninis zum Gouverneur siehe MR. v. 6. 8. 1851/III.

¹⁵ Das Handelsministerium ersuchte mit Schreiben v. 14. 8. 1851 Philipp Krauß nach dem Beschluß des Ministerrates das Geeignete zu veranlassen, worauf Krauß seinerseits mit Schreiben v. 19. 8. 1851 die Finanzlandesdirektion in Triest anwies, nach Vernehmung des Verwaltungsrates des Österreichischen Lloyd sein Gutachten zu dieser Angelegenheit abzugeben, alles in Fa., FM., Präs. 12236/1851. Die Triester Finanzlandesdirektion unterstützte in ihrem Gutachten v. 27. 11. 1851 voll die Position des Österreichischen Lloyd, ebd., Präs. 17831/1851. Schließlich befürwortete Baumgartner, der inzwischen Philipp Krauß als Finanzminister abgelöst hatte, mit Vortrag v. 6. 1. 1852 eine für den Österreichischen Lloyd günstige Lösung der Angelegenheit, der auch der Kaiser mit Ah. E. v. 12. 1. 1852 zustimmte, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 103/1852. Mit dem Bau des Arsenal des österreichischen Lloyd wurde im Mai 1853 begonnen, er dauerte acht Jahre, dazu und zur Vorgeschichte siehe DAMPFSCIFFFAHRT-GESELLSCHAFT 29 f., 32, 35, 52 und WINKLER/PAWLIK, Österreichischer Lloyd 11.

IX. Der Handelsminister setzte sodann seinen in der Sitzung vom 8. d. M. abgebrochenen Vortrag über die neue Eisenbahnbetriebsordnung und zwar vom § 87 bis zum Schlusse fort¹⁶.

§ 87. In dem zweiten Absatze dieses Paragraphes wurde statt des etwas zu hart scheinenden Ausdrucks „Unfähigkeitserklärung“ der Ausdruck „Entfernung oder Enthebung vom Dienste“ beliebt.

Der übrige Inhalt dieses Absatzes bleibt, bei dem Umstande, daß der Finanzminister nach Annahme des erwähnten mildernden Ausdruckes auf seiner in der Sitzung vom 8. d. M. ausgesprochenen Ansicht hinsichtlich der Wirksamkeit des Generalinspektors bei den Dienstesentlassungen nicht weiter beharrte, unverändert.

§ 89. Der zweite Absatz dieses Paragraphes wäre dahin zu modifizieren, daß die zu irgend einem Zweige des Eisenbahndienstes durch rechtskräftiges Erkenntnis unfähig Erklärten nach Maßgabe dieses Erkenntnisses bei keiner Eisenbahn im österreichischen Reiche in diesem Zweige und ohne Bewilligung des Handelsministers verwendet werden dürfen.

§ 90. Das in diesem Paragraphen dem Handelsministerium vorbehaltenen Recht, die Privateisenbahnunternehmungen durch Geldbußen von 100 f. bis 2000 f. zur Erfüllung der ihnen in Absicht auf Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes obliegenden Verbindlichkeiten anzuhalten, wurde beschlossen, bis auf 10.000 f. zu erweitern, weil bei großen und reichen Gesellschaften, bei welchen möglicherweise große Opposition zu brechen sein könnte, der Betrag von 2000 f. (welcher bei Unternehmungen einzelner Personen allenfalls genügen würde) nicht hinreichend zu sein schien.

In dem weiteren Absatze dieses Paragraphes wäre aufzunehmen, daß diese Geldbußen auf dem für die Einbringung von Polizeigeldstrafen vorgeschriebenen Wege einzutreiben seien.

§ 91. Zu diesem Paragraphen wurde bemerkt, daß zwischen Strafen, welche Privateisenbahnunternehmungen selbst zu zahlen haben, und den Strafen ihrer Beamten und Diener zu unterscheiden sei. Die ersteren wären dem Armenfonds des Ortes oder der Gemeinde, wo die verurteilte Unternehmung ihren Aufenthalt hat, die letzteren dem Pensionsfonds der Eisenbahnunternehmung zuzuweisen. Hierdurch werde dem Einwurfe begegnet, daß die Eisenbahnunternehmung durch die ihr auferlegten Strafen ihren Pensionsfonds dotiere.

§ 93. Hier wäre die Bestimmung aufzunehmen, daß die politischen Beamten ebenso wie die Beamten der Generalinspektion bei Dienstesreisen in Privateisenbahnangelegenheiten Freikarten zu erhalten haben.

§ 94. In diesem Paragraphen ist am Schlusse zwischen den Worten „anständige Unterkunft“ das Wort „unentgeltliche“ einzuschalten.

§ 95. Zu diesem Paragraphen bemerkte der Minister des Inneren, daß hier grundsätzlich auszusprechen wäre, daß die Überwachung des technischen Betriebes dem Handelsministerium, die polizeiliche Aufsicht hingegen dem Ministerium des Inneren zustehe, um jedem Ministerium das Seinige zu geben und den Einfluß der administrativen Behörden und des Ministeriums des Inneren auf die Staats- und Privatbahnen in öffentlichen Sicherheitsrücksichten zu wahren.

§-§ Einfügung Bachs.

¹⁶ Fortsetzung des MR. v. 8. 8. 1851/V.

Der Handelsminister erinnerte, daß es Schwierigkeiten unterliege, das Technische von dem eigentlich Administrativen streng zu trennen. Es werde kaum etwas zur Sicherheit angeordnet werden können, wobei nicht etwas Technisches vorkäme, und jeder Beamte, der nicht technische Kenntnisse hat, werde Anstand nehmen, meritorische Verfügungen in Ansehung der Sicherheit der Personen etc. zu treffen. Der Handelsminister verkennt übrigens nicht, daß der § 95 nicht hinlänglich entwickelt ist und daß darin die Fälle nicht näher angegeben sind, in welchen (nebst dem eigentlichen technischen Bahnbetriebe) das Administrative, das mit dem Technischen vereint Einfluß auf die Sicherheit hat, von dem Handelsministerium zu besorgen wäre und in welchen die Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben.

Da übrigens der Handelsminister sich im Grundsatz mit dem Minister des Inneren einverstanden erklärte, so erübrigt nur noch, was auch der Handelsminister sich vorbehielt, den § 95 einer Revision zu unterziehen.

Der Finanzminister fand zu bemerken, daß es gut wäre, wenn mit der Generalinspektion der Eisenbahnen eine Maßregel zur Wahrung polizeilicher Interessen in Verbindung gebracht würde. Es könnte nämlich der Inspektion ein Beamter beigegeben werden, welcher die polizeilichen Rücksichten zu vertreten hätte. Zu diesem Ende wäre die Inspektion, z. B. der Nordbahn, in ein bestimmtes Verhältnis zu den Statthaltern von Niederösterreich, Mähren und Böhmen zu setzen, um den von dem Finanzminister angedeuteten Zweck zu erreichen. Diese Bestimmung könnte in einem passenden Paragraphen, etwa dem von der Inspektion handelnden, Aufnahme finden¹⁷.

§ 96. In diesem Paragraphen ist der dritte Absatz ganz wegzulassen.

Im § 103 ist im zweiten Absatze, zweite Zeile, statt des Wortes „Handlung“ das Wort „Beschädigung“ zu setzen.

§ 107 ist beschlossen worden, den zweiten Absatz zu streichen.

Diese Eisenbahnbetriebsordnung wird nun an den Reichsrat zur Erstattung seiner Äußerung darüber geleitet werden¹⁸.

Wien, am 12. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, den 18. August 1851.

¹⁷ In der endgültigen Eisenbahnbetriebsordnung regelte der § 90 die Aufsicht und Ueberwachung von Seite der Polizeiorgane, RGBL. Nr. 1/1852; die im § 73 in Aussicht gestellte Generalinspektion wurde mit Ab. E. v. 10. 1. 1852 auf Vortrag Baumgartners v. 11. 12. 1851 in der Art organisiert, daß an ihrer Spitze je ein Beamter für das Technische und für das Administrative stand, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4301/1851; die Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten v. 20. 2. 1852 wegen Aufstellung einer General-Inspektion über die Communications-Anstalten publiziert als RGBL. Nr. 51/1852.

¹⁸ Nachdem der vom Ministerrat erarbeitete Entwurf der Eisenbahnbetriebsordnung am 10. 10. 1851 an den Reichsrat übermittelt worden war, hielt dieser am 27. 11. 1851 eine Beratung darüber ab, HHSTA., RR., GA. 69/1851, anbei auch das Protokoll dieser Sitzung, siehe auch ebd. GA. 82/1851. Der bereits am 29. 8. 1851 erstattete Vortrag Baumgartners wurde schließlich mit Ab. E. v. 16. 11. 1851 resoliert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 2963/1851; die entsprechende kaiserliche Verordnung v. 16. 11. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 1/1852.

Nr. 540 Ministerrat, Wien, 13. August 1851

RS.; P. Marherr; V. keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 14. 8.); BdE. und anw. P. Krauß 16. 8., Bach 19. 8., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Schwarzenberg, Station, Kulmer.

I. Verdienstkreuz für Paul Nestersta. II. Begnadigungsgesuch für Michael Könyves Tóth. III. Aufhebung der Appellationssenate in Brescia und Verona. IV. Gesetz über Wiederaufnahme der Kriminaluntersuchung. V. Reglement für die Seesamitätsverwaltung. VI. Unmittelbarer Vollzug der Hochverratsurteile im lombardisch-venezianischen Königreiche. VII. Behandlung der Begnadigungsgesuche politischer Verbrecher. VIII. Verdienstkreuz für Joseph Maria Pellegrini. IX. Stempelbehandlung der Tabakbaulizenzen. X. Weiterer Vorschuß für die Urbarialberechtigten in Ungarn. XI. Anleihe.

MRZ. 2798 – KZ. 2943

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 13. August 1851.

I. Der Minister des Inneren erhielt die Beistimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone für den nach langem rühmlichen Wirken in den Ruhestand tretenden k. k. Rat und Kreisarzt Dr. Nestersta¹.

II. Dem Antrage des Justizministers auf Zurückweisung des Gesuchs der Kinder des wegen Hochverrats zum Tode verurteilten, sofort auf 20jährige Kerkerstrafe begnadigten evangelischen Predigers Michael Könyves Tóth um weitere Begnadigung stimmte der Ministerrat bei²; ebenso

III. dem von demselben Minister unterstützten Antrage des Präses des venezianischen Appellationsgerichts auf die Aufhebung der beiden abgesonderten Appellationsgerichtssenate für das lombardisch-venezianische Königreich zu Brescia und Verona und Zuteilung der für sie bestimmten Räte an die Appellationsgerichte in Mailand und Venedig, wodurch nicht nur eine Ersparung in den Gehalten allein mit 24.000 f. erzielt, sondern auch den Ansichten der dortigen Bevölkerung entsprochen würde, welche in stärker besetzten Gerichten mehr Garantie für die richtige Ausübung der Rechtspflege zu finden vermeint³. Dabei konnte jedoch der Minister des Inneren das Bedenken gegen die Aufhebung des Appellationsgerichtssenats in Verona nicht unterdrücken, daß derselbe der Stadt als Ersatz für den lombardisch-venezianischen Senat des Obersten Gerichtshofs zugestanden worden war⁴.

¹ Auf Vortrag Bachs v. 14. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 23. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2805/1851.

² Zum Begnadigungsgesuch siehe ebd., Bittschriftenprotokoll 7812/1851. Könyves Tóth wurde schließlich mit Ab. Handschreiben v. 3. 4. 1856 an Karl Krauß der Rest seiner Strafe erlassen, AVA., JM., Allg. 7287/1856. Zu Könyves Tóth siehe ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 4, 42.

³ Zur neuen Gerichtsorganisation im lombardo-venezianischen Königreich siehe MR. v. 2. 1. 1851/III, ÖMR. II/4, Nr. 438.

⁴ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 14. 8. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 26. 9. 1851 eine Modifizierung des Gerichtsorganisationsentwurfes für das lombardo-venezianische Königreich gemäß des Ministerratsbe-

IV.^a zeigte der Justizminister an, daß er den Entwurf über die Wiederaufnahme der Kriminaluntersuchung ab instantia Abgeurteilter nach den vom Reichsrat hierwegen gemachten Bemerkungen abgeändert und daß der letztere seine volle Zustimmung zu dem sonach modifizierten Entwurfe erklärt habe, welcher nunmehr Sr. Majestät zur Ah. Schlußfassung wird vorgelegt werden⁵.

V. Der Handelsminister brachte den von ihm vorgelegten, einverständlich mit den einschlägigen Ministerien abgefaßten Entwurf eines allgemeinen Reglements für die Seesaniätsverwaltung zur Sprache⁶.

Da derselbe nach der Versicherung dieses und des Ministers des Inneren keine eigentlich legislativen Bestimmungen, sondern bloß die systematische Zusammenstellung der in Seesaniätsangelegenheiten schon bestehenden Vorschriften enthält und eigentlich nur den Charakter einer Amtsinstruktion für die Behörden zur Handhabung dieser Vorschriften an sich trägt, so erkannte der Ministerrat denselben nicht für einen zum Vortrage bei ihm und an Se. Majestät vorzulegenden Gegenstand, sondern glaubte dessen Ausführung^b dem Minister überlassen zu sollen⁷.

VI. Der Kriegsminister zeigte an, daß er in dem Falle sei, bei den dermalen im lombardisch-venezianischen Königreiche obwaltenden außerordentlichen Verhältnissen von Sr. Majestät für den Generalgouverneur Feldmarschall Grafen Radetzky auf dessen Ansuchen die Ah. Ermächtigung zu erbitten, die wegen Hochverrates von den Kriegsgerichten gefällten Urteile ohne weiters, mit Umgehung der sonst vorgeschriebenen Vorlage an das Appellationsgericht und den obersten Militärgerichtshof, in Vollzug setzen zu dürfen⁸.

VII. Der Kriegsminister stellte die Frage, ob die durch Ministerratsbeschluß vom 14. Februar 1851, III⁹, festgesetzte Norm, Begnadigungsgesuche politischer Verbrecher aus den Jahren 1848 und 1849, wenn sie dem Militärstande angehören, durch das Kriegsministerium, wenn dem Zivilstande, durch das Justizministerium verhandeln zu lassen, auch

^a *Randbeifügung:* (Abschrift für den Reichsrat) fakt. 7. 9. 1851. Z. 3065.

^b *Korrektur Marherrs* aus Erschaffung.

schlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2869/1851. Diese Änderung des Gerichtsorganisationsschemas wurde mit Verordnung des Justizministeriums v. 1. 10. 1851 als RGBL. Nr. 221/1851 publiziert.

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 4. 6. 1851/X. Die Billigung des Reichsrates im Sitzungsprotokoll v. 5. 8. 1851, HHSTA., RR., GA. 41/1851, und Mitteilung Kübeck's an den Ministerrat mit Schreiben (K.) v. 7. 8. 1851, ebd., RR., GA. 35/1851. Auf Vortrag Karl Krauß' v. 14. 8. 1851 genehmigte der Kaiser den Gesetzentwurf zur Wiederaufnahme von Kriminaluntersuchungen mit Ah. E. v. 28. 8. 1851, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 2811/1851, publiziert als RGBL. Nr. 205/1851.*

⁶ *Der Entwurf war bereits am 1., 2. und 4. 7. 1850 von einer Kommission beraten worden nach weiteren Beratungen von Vertretern der Ministerien des Inneren, der Finanzen, des Krieges, des Handels und des Äußeren am 28. 11., 24. 12., 30. 12. 1850, 8. 1., 16. 1., 22. 1., 29. 1. und 5. 2. 1851 angenommen worden, Protokolle in AVA., HM., Allg. 9784/1851.*

⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 10. 1851/IX.*

⁸ *In seinem Schreiben v. 7. 8. 1851 an Csorich hatte Radetzky um diese Ermächtigung angesucht, KA., KM., Präs. 4527/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 16. 9. 1851/III.*

⁹ ÖMR. II/4, Nr. 455.

auf neu vorkommende Fälle, nämlich auf solche anwendbar sei, welche sich auf politische Verbrechen beziehen, die nach 1849 begangen worden sind.

Der Ministerrat entschied sich, ob *paritatem rationis*, einstimmig für Anwendung der fraglichen Norm auch auf die neueren Fälle, insofern selbe nicht schon in der allgemeinen Fassung jenes Beschlusses selbstverstanden begriffen sein sollte¹⁰.

VIII. Erwirkte der Kultusminister die Beistimmung des Ministerrates zu dem einvernehmlich mit dem Feldmarschall Grafen Radetzky bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an den Pfarrer zu Cavallino Joseph Maria Pellegrini für seine bei der Belagerung Venedigs der guten Sache geleisteten Dienste¹¹.

IX. Der Finanzminister referierte über die Stempelbehandlung der Lizenzen zum Tabakbau in Ungern. Es wird nämlich dabei der Unterschied gemacht, daß die Lizenzen für diejenigen, welche Tabak bauen wollen, um denselben dem Ärar zur Einlösung zu bringen, stempelfrei, für diejenigen aber, welche den Tabak zum eigenen Gebrauche bestimmen, auf 15 Kreuzer Stempel ausgefertigt werden¹². Da diese Unterscheidung anstößig gefunden wurde, umso mehr, als für den Tabakbau auch sonst Steuer und Abgaben gezahlt werden müssen, so gedächte der Finanzminister auch die Lizenzen zweiter Gattung (nämlich für den eigenen Bedarf) vorderhand auf drei Jahre stempelfrei ausfertigen zu lassen. Der Ministerrat fand hiergegen nichts zu erinnern¹³; ebensowenig

X. gegen den weiteren Antrag dieses Ministers, nach dem Wunsche des Ministers des Inneren bei Sr. Majestät darauf anzutragen, daß den Urbarialberechtigten in Ungern ein weiterer Vorschuß von 15 f. per Session auf Abschlag der Urbarialentschädigung unter den üblichen Modalitäten bewilligt werde¹⁴.

XI. Ebenderselbe Minister erstattete Aufklärung über die Ursachen, warum mit der Hinausgabe des neuen Anleihens noch nicht vorgegangen worden, und zugleich den Vorschlag zu einer nach reiflicher Erwägung rätlich befundenen Modifikation der den großen Subskribenten zu bewilligenden Provision, womit der Ministerrat einverstanden war¹⁵.

Wien, am 14. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Vortrags zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, den 23. August 1851.

¹⁰ *Unter den Beständen des AVA., JM., des ebd., IM. und des KA., waren keine Hinweise auf diesen Gegenstand zu finden.*

¹¹ *Auf Vortrag Thuns v. 13. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 24. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2814/1851.*

¹² *Geringer hatte mit Schreiben v. 20. 7. 1851 Philipp Krauß diesen Umstand berichtet und um Stempelfreiheit für alle angesucht, FA., FM., I. Abt. (Kamerale), Nr. 24186/1851, Faszikulation 11. 36. gen. 1.*

¹³ *Mit Dekret (K.) v. 13. 8. 1851 wurde eine dreijährige Stempelfreiheit für jede Art des Tabakanbaus in den ungarischen Ländern bewilligt, ebd.*

¹⁴ *Fortsetzung des MR. v. 7. 7. 1851/V. Bach hatte mit Schreiben v. 12. 8. 1851 Philipp Krauß diesen Wunsch vorgetragen, FA., FM., Präs. 11998/1851. Der danach formulierte Vortrag Philipp Krauß' v. 24. 8. 1851 wurde mit Ah. E. v. 17. 9. 1851 resoliert ebd., Präs. 13888/1851.*

¹⁵ *Fortsetzung des MR. v. 6. 8. 1851/VI. Zur Verzögerung bei der Auflage der Anleihe siehe BRANDT, Neoabsolutismus 2, 660 ff. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 8. 1851/V.*

Nr. 541 Ministerrat, Wien, 16. August 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 17. 8.), P. Krauß 19. 8., Bach 19. 8., Thinnfeld 22. 8., Thun, Csorich, K. Krauß; abw. Stadion, Baumgartner, Kulmer.

I. Außerkurssetzung der österreichischen Scheidemünzen in den römischen Legationen. II. Straf- und Begnadigungsrecht des Feldmarschalls Grafen Radetzky in Hochverratsfällen. III. Straf- und Begnadigungsrecht des Militärgouverneurs von Wien. IV. Entschädigung der Pest-Ofner Kettenbrückengesellschaft. V. Vorschuß für die Sassiner Judengemeinde. VI. Begnadigungsgesuch für Georg Petko. VII. Todesurteil gegen Engelbert Krobot. VIII. Verurteilung des Gaetano Ciceri.

MRZ. 2829 – KZ. 2944

Protokoll der am 16. August 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte zur Kenntnis des Ministerrates, insbesondere des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, daß der päpstliche Kommissär Monsignore Bedini das Ansinnen gestellt habe, es möchten unsere Kreuzer und Scheidemünzen in den päpstlichen Legationen außer Kurs gesetzt werden¹. Er bemerkte, daß unsere Zwanziger daselbst auch außer Kurs gesetzt waren, jetzt aber recht gerne angenommen werden.

Unsere Truppen im päpstlichen Gebiete werden in Zwanzigern gezahlt, und wenn Kreuzerstücke und andere Scheidemünzen dahin kommen, so geschehe dies im Wege der Spekulation und nicht von Seite des Staates.

Der Finanzminister beabsichtigt, das Ansinnen durch die Erklärung zu erwidern, daß (obwohl es immerhin anstößig erscheine, daß während des Aufenthaltes unserer Truppen im römischen Gebiete unsere Kreuzer und Scheidemünzen daselbst außer Kurs gesetzt werden) nichts entgegenstehe, diese Außerkurssetzung in den römischen Legationen zu verfügen.

Der Ministerrat fand dagegen nichts zu erinnern².

II. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich teilte dem Ministerrate mit, daß Se. Majestät dem Feldmarschall Grafen Radetzky, Zivil- und Militärgouverneur im lombardisch-venezianischen Königreiche, das unbeschränkte Straf- und Begnadigungsrecht in allen Hochverratsfällen ohne allen Instanzenzug an das Militärappellationsgericht und an den Obersten Gerichtshof zu überlassen geruhet haben³, und daß Se. Majestät

¹ Das Kriegs- hatte das Finanzministerium mit Schreiben v. 12. 7. 1851 von diesem Antrag Bedinis informiert, FA., FM., Präs. 10623/1851.

² Mit Schreiben (K.) v. 16. 8. 1851 teilte das Finanz- dem Kriegsministerium den Beschluß des Ministerrates mit, ebd. Die Außerkurssetzung der österreichischen Scheidemünzen in den päpstlichen Legationen wurde mit Kundmachung v. 10. 9. 1851 publiziert, die gedruckte Notificazione in ebd., Präs. 15117/1851.

³ Fortsetzung des MR. v. 13. 8. 1851/VI. Auf Vortrag Csorichs v. 12. 8. 1851 waren Radetzky mit Ab. E. v. 13. 8. 1851 diese Rechte eingeräumt worden, KA., KM., Präs. 4527/1851.

III. ebendieses unbeschränkte Straf- und Begnadigungsrecht auch dem Militärgouverneur von Wien in allen von den Kriegsgerichten über politische Verbrechen gefällten Urteilen zu erteilen geruhen.

Der Kriegsminister wird hievon Mittelungen an die Minister der Justiz und des Inneren machen⁴.

IV. Derselbe Minister referierte hierauf in einem umständlichen Vortrage über die sich zwischen dem Kriegs- und dem Finanzministerium ergebene Meinungsverschiedenheit in Ansehung der Entschädigung der Pest-Ofner Kettenbrückenbaugesellschaft für die Benützung der Brücke von Seite des Militärs für die Zeit, als diese Brücke noch nicht dem öffentlichen Gebrauche übergeben war, aber vom Militär zu seinen Zwecken benützt wurde⁵.

Es wurde vorausgeschickt, daß nach dem der Brückenbaugesellschaft von Sr. Majestät erteilten Privilegium jeder, der die Brücke benützt (ohne Ausnahme, also auch das Militär) den Brückenzoll entrichten soll, daß aber auch nach ebendemselben Privilegium die Gesellschaft den Brückenzoll einzuheben erst vom Tage der Eröffnung der Brücke berechtigt war⁶. Nun wurde die Brücke noch vor ihrer Eröffnung zum allgemeinen Gebrauche zu militärischen Zwecken benützt, und es entstand die Frage, ob und welche Vergütung der Gesellschaft für diese Benützung zuteil werden soll.

Der Kriegsminister äußerte die Meinung, daß der Gesellschaft für die Benützung der Brücke zu militärischen Zwecken in der Zeit, wo die Brücke noch nicht dem allgemeinen Gebrauche übergeben war, keine Entschädigung zu gewähren wäre. Die Brücke sei bereits dagestanden, die Gesellschaft habe zur Benützbarkeit der Brücke von Seite des Militärs nur Hölzer legen lassen, die auch für den späteren allgemeinen Gebrauch verwendbar waren, und das Militär habe dafür die Brücke beschützt. Für die Zukunft wäre der Brückengesellschaft ein Brückenzollpauschale von 7–8000 f. nach den Erhebungen des Militärs zuzugestehen, und sollte ein höherer Betrag als notwendig erkannt werden, so wäre dieser Mehrbetrag der jährlichen Militärdotation zuzuschlagen⁷.

Der Finanzminister erachtete dagegen, daß der Brückenbaugesellschaft für das Vergangene, nämlich für die Benützung der Brücke vor ihrer Eröffnung zum allgemeinen Gebrauche, jene Kosten zu vergüten wären, welche die Gesellschaft bestreiten mußte, um die Brücke für das Militär benützbar zu machen, dann jene Kosten, welche durch die Abnützung der Brückenbahn bis zum Tage der allgemeinen Benützung entstanden sind, kurz, es soll der Gesellschaft Schadloshaltung zuteil werden. Für die Zukunft wäre der Gesellschaft für die Benützung der Brücke zu militärischen Zwecken die Vergütung

⁴ *Mit Ab. Handschreiben v. 13. 8. 1851 war Csorich von der Erteilung dieser Rechte an Kempen unterrichtet worden; Csorich teilte dies mit Schreiben (K.) v. 15. 9. 1851 Karl Krauß und Bach mit, alles in ebd., Präs. 4529/1851.*

⁵ *Zum Stand der diesbezüglichen Verhandlungen der beiden Ministerien FA., FM., Präs. 7671/1851. Zur Benützung der Kettenbrücke durch das Militär während der Kriegszeit siehe CLARK, Suspension Bridge 63–71; zur Errichtung dieser Brücke DEÁK/LANIER, Verbindung 13–77.*

⁶ *Siehe dazu den (aus dem Ungarischen übersetzten und gedruckten) Vertrag v. 27. 9. 1838 zwischen dem Palatin Joseph und Georg Sina, FA., FM., Präs. 7671/1851.*

⁷ *Die Frage des Brückenzollpauschales war bereits im MR. v. 7. 11. 1849/I, ÖMR. II/1, Nr. 204, behandelt worden.*

nach der Zahl der Passanten auszumitteln, von welchem auszumittelnden Betrage sie sich einen Abzug von 50–60 % gefallen lassen würde. Die Gesellschaft könne nicht gezwungen werden, 8000 f. anzunehmen, und es stünde der Regierung nicht wohl an, unbillig gegen die Gesellschaft zu sein. Auch glaubte der Finanzminister, daß der auszumittelnde Betrag, welcher es sein wolle, ganz aus der Militärdotation, als derselben angehörig, zu berichtigen sein dürfte.

Der Ministerrat hat nach längerer Besprechung über diesen Gegenstand durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß der Brückenbauunternehmung für das Vergangene die außerordentlichen, näher nachzuweisenden Auslagen zu vergüten seien, welche sie behufs der Benützbarkeit der Brücke für das Militär zu machen in dem Falle war.

Für die Zukunft wären die oberwähnten militärischerseits ausgemittelten 8000 f. zum Ausgange der Unterhandlung mit der Gesellschaft anzunehmen⁸.

V. Die Judengemeinde zu Sassin in Ungarn bittet zum gänzlichen Ausbau ihrer Kirche (Synagoge), auf welche noch das Dach aufzusetzen ist, um einen Vorschuß von 5000 f. vom Ärar, gegen Haftung der gesamten Gemeinde und gegen Rückzahlung in fünfjährigen Raten per 1000 f.⁹

Alle Behörden unterstützen das Gesuch dieser gutgesinnten Judengemeinde, und auch der Minister des Inneren erklärte sich damit einverstanden.

Der Ministerrat stimmte mit Ausnahme des Finanzministers dem Antrage des Kultusministers Grafen Thun bei, der gedachten Gemeinde die angesuchten 5000 f. aus jener Million Gulden zu bewilligen, welche die ungarische Judenschaft zu Schul- und Unterrichtszwecken einzuzahlen hat, da hierbei keine Gefahr ist, indem die Gemeinde das nötige Vermögen besitzt, um das Darlehen sicherzustellen¹⁰.

Der Finanzminister sprach sich dagegen gegen die Bewilligung jenes Vorschusses aus, weil diese Bewilligung zu Folgerungen Anlaß geben würde, wodurch die von den Juden an das Ärar zu zahlende Million versplittert würde, und das Ärar nicht berufen ist, solche Vorschüsse zu geben¹¹.

⁸ *Mit Schreiben (K.) v. 7. 9. 1851 teilte Philipp Krauß Sina den Ministerratsbeschluß mit, FA., FM., Präs. 12848/1851. Mit Schreiben v. 25. 2. 1852 an das Finanzministerium bezifferte Sina die Kosten für die Benützung der Brücke vor der Eröffnung mit 159.557 f. und 15 Kreuzer, und verlangte zumindest 25.000 f. als Jahreszollpauschale, ebd., Präs. 2043/1852. Die anschließenden Verhandlungen zogen sich in die Länge; nachdem der mit Vortrag Brucks v. 8. 7. 1855 vorgelegte Kompromiß mit Ah. E. v. 14. 9. 1855 vom Kaiser abgelehnt worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 2220/1855, erhielt erst der Vortrag Brucks v. 11. 4. 1860 mit Ah. E. v. 15. 5. 1860 die kaiserliche Genehmigung, wonach alle bisherigen Ansprüche der Kettenbrückengesellschaft mit 600.000 f. pauschaliert und in ungarischen Grundentlastungsobligationen bezahlt wurden und die Jahreszollpauschale – allerdings nicht nur fürs Militär, sondern auch für weitere staatliche Organe – 40.000 f. betragen sollte, ebd., MCZ. 1195/1860.*

⁹ *Aus dem Protokollbuch geht hervor, daß die Sassinser jüdische Gemeinde mit Schreiben v. 10. 4. 1851 Thun um Unterstützung ihres Anliegens ersucht hatte, worauf Thun mit Schreiben v. 16. 4. 1851 Geringer um dessen Meinung ersuchte, AVA., CUM., Neuer Kultus, Akatholisch (israelitisch) Z. 1194/1851 (Akt liegt nicht ein). Geringer lehnte das Anliegen mit Schreiben an Thun v. 23. 7. 1851 mit der Begründung ab, die Gemeinde könne gerade wegen ihrer guten Zahlungsbontität dieses Darlehen auch anderswo bekommen, ebd., Z. 2486/1851 (Akt liegt nicht ein).*

¹⁰ *Zum jüdischen Schulfonds in Ungarn siehe MR. v. 7. 5. 1850/VII, ÖMR. II/3, Nr. 340.*

¹¹ *Diese Meinung hatte Philipp Krauß auch im Schreiben (K.) an Thun v. 10. 8. 1851 vertreten, FA., FM., Präs. 11696/1851. Nach der Eintragung im Protokollbuch teilte Thun den Mehrheitsbeschluß des Mini-*

VI. Der Antrag des Justizministers Ritter v. Krauß, das Strafnachsichtsgesuch der Frau des Georg Petko, griechisch unierten Pfarrers, der sich den Honvéds angeschlossen, ihren Feldpater gemacht, Schmähpredigten gegen den Kaiser gehalten und zur Verweigerung der Steuerzahlung aufgefordert hat und deshalb zu vierjährigem Kerker verurteilt wurde, bei Sr. Majestät nicht zu unterstützen, erhielt ebenso die Beistimmung des Ministerrates¹² wie der weitere Antrag

VII. desselben Ministers auf Begnadigung des wegen Mordes zum Tode von dem Olmützer Schwurgerichte verurteilten Engelbert Krobot. Derselbe, 28 Jahre alt, hat aus Eifersucht den Mann seiner früheren Geliebten, welchen diese zu heiraten gezwungen ward, mit ihm aber nicht lebte, umgebracht. Das Geschwornengericht empfiehlt ihn der Ah. Nachsicht der Todesstrafe, und der Oberste Gerichtshof, dann der Generalprokurator unterstützen einstimmig diesen Antrag. Für den Fall der Ah. Begnadigung würde der Oberste Gerichtshof auf 20jährigen Kerker erkennen¹³.

VIII. Schließlich referierte der Justizminister noch über die Untersuchung und Aburteilung des Med. Dr. Ciceri. Es wurden (aus Anlaß einer Anzeige des Delegationsarztes Vandoni¹⁴) bei einer von der Polizei veranstalteten Hausuntersuchung in einer Schublade des Ciceri Proklamationen und andere ähnliche Schriften aus der Revolutionsperiode^a und in einer verschlossenen Schublade, zu welcher Ciceri den Schlüssel hatte, andere Mazzinische Brandschriften^a gefunden. Auch wurde derselbe beschuldigt, Mazzinische Lose zum Verkaufe angeboten zu haben. Was die im Besitze des Ciceri gefundenen Schriften anbelangt, kann daraus nichts zum Nachtheile desselben gefolgert werden, weil der Inhalt dieser Schriften in allen Zeitungen zu lesen und auch der Regierung bekannt war. Das Anbieten Mazzinischer Lose zum Verkaufe und überhaupt dem Besitz solcher Lose hat Ciceri widersprochen, und es konnte darüber kein Beweis hergestellt werden. Die Auskünfte über sein Vorleben lauteten nicht ungünstig. Sympathien für die italienische Sache mag er wohl genährt haben, allein, Umgang mit den Revolutionärs hat er keinen gepflogen, und es ist keine Spur aufgefunden worden, daß er je mit Bekannten von Mazzini umgegangen wäre.

Das Kriegsgericht hat bei diesen Umständen den Dr. Ciceri wegen des hier allerdings obwaltenden Verdachtes ab instantia absolviert und dieses Urteil publiziert.

Der Feldmarschall Graf Radetzky behauptet, daß das Kriegsgericht nicht kompetent war, dieses zu tun. Es wurde mit abermaliger Arretierung des Ciceri eine neue Untersuchung

^{a-a} *Einfügung P. Krauß.*

sterrates mit Schreiben v. 19. 8. 1851 der Sassiner jüdischen Gemeinde mit und ersuchte mit einem weiteren Schreiben vom selben Tag das Finanzministerium, entsprechende Schritte zur Flüssigmachung des Darlehens zu setzen, alles in AVA., CUM., Neuer Kultus, Akatholisch (israelitisch) Z. 2678/1851 (Akt liegt nicht ein).

¹² *Die entsprechenden Akten AVA., JM., Allg. 8270/1851, ebd., Allg. 10593/1851 und ebd., Allg. 6234/1852 liegen nicht ein.*

¹³ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 18. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 28. 8. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2861/1851.*

¹⁴ *Zum Fall Vandoni siehe MR. v. 2. 8. 1851/III.*

vorgenommen, und derselbe wurde als des Verbrechens des Hochverrates zunächst beizichtigt, von dem Militärappellationsgerichte zu zehnjährigem Kerker verurteilt, und der Oberste Militärgerichtshof hat dieses Urteil bestätigt.

Aus Anlaß des von seiner Frau eingebrachten Ah. bezeichneten Gesuches um Nachsicht der Strafe, erklärte sich sowohl der Feldmarschall Graf Radetzky als auch der Oberste Militärgerichtshof gegen die Begnadigung.

Der Justizminister Ritter v. Krauß stellte in einem umständlichen Vortrage dar, daß Ciceri nach unserem Zivilstrafgesetzbuche und bei unbefangener Beurteilung dieser Angelegenheit nicht hätte verurteilt werden können, sondern, wie das Kriegsgericht getan, ab instantia hätte absolviert werden müssen, ^bdaß es aber nicht ratsam sei, itzt die Freilassung Ciceris zu bevorzugen, um nicht die höchste Landesautorität hierdurch bloßzustellen.^b

Nach längerer Beratung über diesen Gegenstand einigte sich der Ministerrat endlich in dem Beschlusse, daß höhere politische Gründe es dermal noch nicht ratsam machen, auf volle Begnadigung des Ciceri anzutragen, obgleich wichtige Zweifel dagegen erhoben werden können, daß er überwiesen und mit Recht verurteilt worden sei. Forderung der Politik und die Beseitigung der sonst offenbaren Kompromittierung der Militärgerichtsbehörden lassen diesen Antrag nicht zeitgemäß erscheinen. Es wäre demnach aus Anlaß des Ah. bezeichneten Gesuches der Gattin des Ciceri bei Sr. Majestät der Antrag zu stellen, diesem Gesuche dermal keine Folge zu geben¹⁵.

Das Justizministerium würde übrigens den Zeitpunkt wahrnehmen, in welchem es diese Sache neuerdings der Ah. Gnade Sr. Majestät gegenwärtig zu halten hätte¹⁶.

Wien, am 17. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 23. August 1851.

^{b-b} *Einfügung P. Krauß.*

¹⁵ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 18. 8. 1851 wurde eine Begnadigung Ciceris mit Ah. E. v. 28. 8. 1851 abgelehnt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2863/1851.*

¹⁶ *Nachdem die Frau Ciceris Ende Oktober 1851 erneut ein Begnadigungsgesuch an Radetzky gerichtet hatte, befürwortete der Feldmarschall mit Schreiben v. 30. 10. 1851 an Grünne dieses Gesuch, worauf Ciceri mit Ah. Handschreiben an Csorich v. 20. 11. 1851 der Rest seiner Strafe aus Gnade erlassen wurde, alles in KA., MKSM. 7773/1851.*

Nr. 542 Ministerrat, Wien, 17. August 1851

RS.; P. Marherr; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Schwarzenberg 18. 8.), P. Krauß 19. 8., Bach 19. 8., Thinnfeld, Thun 19. 8., Csorich; außerdem BdE. und anw. Kübeck; abw. K. Krauß, Baumgartner, Stadion, Kulmer.

Druck: REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/2, 127–131.

[I.] Maßnahmen zur angemessenen Stellung der Minister gegenüber dem Monarchen und dem Reichsrate.

MRZ. 2846 – KZ. 3206

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten in Wien am 17. August 1851 unter dem Vorsitze Ah. Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Se. Majestät geruhen der Versammlung als Gegenstand der heutigen Beratung diejenigen Maßregeln zu eröffnen, welche Allerhöchstdieselben für geeignet und dringend nötig erkennen, um, bei der von allen Einsichtsvollen und Gutgesinnten anerkannten Unanwendbarkeit des sogenannten englisch-französischen konstitutionellen Prinzips auf den österreichischen Kaiserstaat und sonach der Unausführbarkeit der Reichsverfassung vom 4. März 1849¹, die dem Zwecke der Einheit der Monarchie und den wahren Bedürfnissen ihrer Völker angemessenen Reformen vorzubereiten.

Die umständliche Auseinandersetzung und Begründung der zu diesem Ende gemachten Vorschläge ist in einem auf Ah. Befehl verfaßten Promemoria enthalten, welches der Ministerpräsident seinem ganzen Inhalte nach vortrug².

Als erster Schritt zu den beabsichtigten Reformen wird darin die Herstellung der äußeren Autorität des Kaisers, d. i. eine veränderte Stellung der Minister gegenüber Sr. Majestät und dem Reichsrate bezeichnet, und wird insbesondere das Unbestimmte und Haltlose hervorgehoben, das in den gegenwärtigen Begriffen von der Verantwortlichkeit der Minister liegt. Aus diesen Begriffen würde folgen, daß die Minister außer dem Staatsoberhaupt noch einer anderen Autorität, der einer zur Zeit in Österreich nicht bestehenden Körperschaft, verantwortlich, also von ihr abhängig, der Kaiser in allen seinen Entschlüssen an die Zustimmung seiner Minister gebunden, diese selbst aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo ihre Verantwortlichkeit erst durch ein künftiges Gesetz geregelt werden soll (§ 91 der Reichsverfassung) in der Tat ganz außer aller Verantwortung wären.

Um aus diesem Zustande des Schwankens und der Unbestimmtheit herauszutreten und den Völkern Österreichs, die in ihrem überwiegend größten und besten Teile in ihrem Kaiser die höchste Autorität anzuerkennen gewohnt sind, diesfalls die gewünschte Beruhigung zu gewähren, beabsichtigen Se. Majestät mittelst an den Ministerpräsidenten und an den Präsidenten des Reichsrates zu erlassender Kabinettschreiben zu erklären:

¹ RGBL. Nr. 150/1849.

² Das hier genannte Promemoria ist inhaltlich identisch mit der, nur mit wenigen formalen Änderungen versehenen, Arbeit Kübecks über die politischen Zustände Österreichs v. 15. 6. 1851, abgedruckt bei SCHLITZER, Versäumte Gelegenheiten 209–222.

A. was die Minister betrifft:

1. daß die Minister bloß dem Kaiser verantwortlich sind und sich ihm zum Gehorsam und zur Treue eidlich verpflichten; 2. daß sie, wie bisher, alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln zu beraten und vorzuschlagen, aber auch die hierauf erfolgenden Ah. Entschlüsse genau zu vollziehen haben; 3. alle Minister und jeder insbesondere in seinem Zweige sind Sr. Majestät für den genauen Vollzug der Gesetze und der erfolgenden Ah. Befehle verantwortlich; 4. die Gegenzeichnung der Ah. Entschlüsse hat sich bloß auf die Kundmachung der Gesetze zu beschränken, besteht in der Fertigung des Ministerpräsidenten, des Ministers des betreffenden Departements und des Kanzleidirektors mit der in den Patenten herkömmlichen Klausel „Auf Ah. Anordnung“ und hat bloß die Bestätigung zum Zwecke, daß alle Förmlichkeiten vollzogen worden sind; 5. bei den Kundmachungen der Gesetze haben die Vor- und Anträge der Minister wegzubleiben, und die Klausel „über Antrag Unseres Ministerrates“ wird dahin abgeändert: „nach Vernehmung Unseres Ministerrates“.

B. Was den Reichsrat betrifft:

Der Reichsrat bleibt alleiniger Ratgeber des Kaisers, d. h. er erstattet bloß über Auftrag Sr. Majestät Gutachten, und zwar unmittelbar an Se. Majestät, daher sind alle Vorschläge zu Gesetzen etc. vom Ministerium an Se. Majestät vorzulegen, Allerhöchstwelche sodann den Reichsrat darüber vernehmen; die Übergabe von Gesetzentwürfen etc. vom Ministerrat selbst an den Reichsrat und deren Zurückleitung mit des letzteren Gutachten an den Ministerrat findet nicht mehr statt.

Schließlich beabsichtigen Se. Majestät, den Ministerpräsidenten und den Reichsratspräsidenten im Verfolge dieser Maßregeln aufzufordern, über die Frage wegen des Fortbestandes der Verfassung vom 4. März 1849 in gemeinsame Beratung zu treten und Sr. Majestät die geeigneten Vorschläge zur Aufrechthaltung der Monarchie und Einheit des Reiches zu erstatten.

Nachdem die hiernach abgefaßten Entwürfe zu den Ah. Kabinettschreiben an den Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Reichsrates von dem ersteren waren vorgelesen worden, geruhen Se. Majestät nochmals Allerhöchstihre innerste Überzeugung von der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit dieser Maßregeln angesichts der nimmer ruhenden Bestrebungen der Revolution und ihrer dem Jahre 1852 vorbehaltenen Unternehmungen auszusprechen und die Minister aufzufordern, Allerhöchstdenselben sowohl in dieser die reifste Erwägung verdienenden Angelegenheit als auch fernerhin mit ihrem Rate zur Seite zu bleiben.

Der zuerst um seine Meinung befragte Ministerpräsident erklärte seine unbedingte Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßregeln, welche auch seiner Überzeugung nach wegen der Unmöglichkeit, die Verfassung vom 4. März auszuführen oder selbst nur den Versuch dazu zu machen, notwendig erkannt und von allen Gutdenkenden erwartet werden.

Ebenso erklärte sich der Ministerpräsident bereit, Sr. Majestät in diesen und in den ferneren Maßnahmen, sofern Allerhöchstdieselben ihn Ihres gnädigsten Vertrauens wert zu halten geruhen, seine Dienste unbedingt widmen zu wollen.

Der Finanzminister glaubte vor allem seine eigentümliche Stellung im Ministerium berühren zu sollen. Im April 1848 zum Posten des Finanzministers berufen, habe er

den Eid als verantwortlicher Minister abgelegt und seither unter den schwierigsten Verhältnissen auf seinem Posten ausgeharrt, stets das Beste der Monarchie vor Augen habend.

Er halte sich durch diesen Eid in seinem Gewissen noch immer für gebunden, ^aund könne, selbst wenn man ihn davon entheben wollte, durchaus nicht zu der beabsichtigten Änderung raten, die er für höchst bedenklich und gefährlich hält; er müsse^a es bedenklich und seiner eingegangenen beschworenen Verpflichtung widersprechend erkennen, auf einem Posten zu bleiben, nachdem das ganze Regierungssystem und die Bedingungen seines Amtsantritts einer so wesentlichen Änderung entgegengehen.

Er ist zwar ebenfalls von der Unanwendbarkeit des konstitutionellen Prinzips für Österreich und von der Unausführbarkeit der Verfassung vom 4. März überzeugt. Aber sie ist gegeben, und zwar nicht im Drange ^bäußerer Gewalt^b, sondern im Hinblick auf die eine Hälfte der Monarchie, die seit Jahrhunderten nach konstitutionellen Staatsformen regiert ward, und als Mittel zur Erzielung der Einheit des Reiches. Schon aus dieser Rücksicht dürfte der Versuch, sie durchzuführen, nicht unterlassen werden. Erweist sie sich dann als unzulänglich, macht sich der Reichstag, wie vorausszusehen, selbst unmöglich, so wird sich dann auch die Überzeugung von ihrer Unhaltbarkeit selbst im Volke geltend machen, und die Regierung wird ohne Vorwurf und ohne Hindernis die entsprechenden Reformen vornehmen können. Erklären jedoch Se. Majestät jetzt, wo kein äußerer Anlaß dazu drängt, das System für geändert, so besorgt er daraus die größten Gefahren für das Reich, weil eine solche Erklärung, weit entfernt, Anklang allgemein zu finden, von den Agitatoren im In- und Auslande als willkommener Anlaß zur Beunruhigung und Aufregung benützt werden würde. Auch in finanzieller Beziehung ergibt sich das Bedenken, daß bei der bevorstehenden Ankündigung des Anleihens³ nur eine sehr geringe Teilnahme daran zu erwarten sein werde, weil sowohl in- als ausländische Kapitalisten, zumal aus konstitutionellen Staaten, nicht minder die Subskribenten, bei einem so plötzlichen und unerwarteten Wechsel in den Regierungsmaximen in dem kaum befestigten Vertrauen auf die Beständigkeit der Verhältnisse in Österreich abermals erschüttert, sich nicht beeilen würden, ihre Gelder zu offerieren. Sie werden vielmehr abwarten wollen, ob und welche Garantien die neuen Zustände zu bieten vermögen. Wie groß die Verlegenheit für die Finanzverwaltung aus einem solchen Zurückhalten sein würde, bedarf bei den bekannten zur Regelung der Valutaverhältnisse in Antrag stehenden Maßregeln keiner weiteren Ausführung⁴.

Der Finanzminister könnte daher für die beabsichtigten Maßregeln^c nicht stimmen.

Der Minister des Inneren bemerkte dagegen in voller Übereinstimmung mit der Ansicht des Ministerpräsidenten, daß eine Änderung der bisherigen unhaltbaren Zustände eintreten müsse. Die Verfassung vom 4. März war das Ergebnis der damaligen Zu-

^{a-a} Korrektur P. Krauß⁶ aus selbst wenn man ihn davon entheben wollte, und würde.

^{b-b} Korrektur P. Krauß⁶ aus der Umstände.

^c Gestrichen derzeit.

³ Zu dieser Anleihe siehe MR. v. 27. 8. 1851/V.

⁴ Zu diesen Anträgen siehe zuletzt MR. v. 18. 6. 1851/VIII.

stände. In dem einen Teile der Monarchie deliberte ein seiner Aufgabe nicht gewachsener Reichstag, in dem anderen bestand die vorige Verfassung. Es blieb der Regierung kein Ausweg, wenn sie letztere nicht aufheben konnte, als das konstitutionelle Prinzip auf das ganze Reich auszudehnen. Die seither in Ungarn und im lombardisch-venezianischen Königreiche gemachten Erfahrungen haben aber gelehrt, daß selbst der Versuch mit der Ausführung der Verfassung vom 4. März nicht zu wagen sei, weil ein Reichstag, nach ihren Prinzipien berufen, wegen der divergierenden Interessen der Länder unmöglich zusammengehalten werden könnte. Besser also, die Regierung gesteht ihren damaligen Irrtum ein und geht unter Darstellung der wesentlich geänderten Verhältnisse zu den Reformen über, welche den bisherigen zweifelhaften und unsicheren Zustand zu schließen geeignet sind.

In der Hauptsache, über die Unausführbarkeit oder Unangemessenheit der Verfassung, ist auch die Vorstimme nicht im Zweifel; es ist mehr die Frage der Opportunität, welche ihre Bedenken erregt hat. Aber der Minister des Inneren hält für die beabsichtigten Maßregeln gerade den jetzigen Zeitpunkt für den geeignetsten, wo im Auslande keiner der legislativen Körper mehr versammelt ist, eigentliche politische Windstille herrscht und die Häupter der ungrischen Emigration, für den Augenblick noch unter Aufsicht gehalten, noch nicht vermögen, ihre Umtriebe ungescheut und ungehindert zu entfalten. Im Innern mag es allerdings geschehen, daß ein Teil der Nationalgarden und des Volks wegen der beabsichtigten Änderungen in Gärung gesetzt wird; allein, wenn, wie nicht zu zweifeln, die Maßregeln der Frage von allen Gutgesinnten lebhaft gewünscht und erwartet werden, und wenn die Behörden, gehörig informiert, mit Umsicht und Kraft vorgehen, so ist nichts zu besorgen.

Der Minister des Inneren erklärte sich sonach nicht nur mit den beabsichtigten Erlässen vollkommen einverstanden, sondern stellte auch fernerhin, so lange Se. Majestät ihm das Ah. Vertrauen zu schenken geruhen, seine Dienste zu Allerhöchstdero Verfügung.

Der Kultusminister erklärte, nie ein Anhänger des konstitutionellen Systems und ebenso von der Unausführbarkeit der Reichsverfassung vom 4. März überzeugt gewesen zu sein. Doch würde er zu den beabsichtigten Reformen auf einem anderen als dem vorgeschlagenen Wege zu gelangen vermeinen.

Der Grundfehler unserer Zeit liegt in dem sogenannten doktrinären System, in dem Bestreben, eine Staatsform bloß aus Theorien zu bilden. Nach den Erfahrungen der letzten zwei Jahre ist man größtenteils davon abgekommen, man hat einsehen gelernt, daß das Wohl des Staats auf der Befriedigung praktischer Bedürfnisse beruhet. Hier nun wäre seines Erachtens der Punkt, die entsprechenden Reformen anzuknüpfen. Namentlich schiene ihm eine angemessene Umgestaltung des Gemeindewesens, besonders bezüglich der Bezirksgemeinde, einem fühlbaren Bedürfnisse abzuhelpen und wahre Beruhigung zu verbreiten geeignet zu sein. Würde dagegen die Sache bloß prinzipiell angegriffen, so dürften die schon vom Finanzminister angedeuteten Bedenken wohl zu beachten sein.

Belangend die Ah. Aufforderung zum ferneren Mitwirken im Ah. Dienste, ^dsei der Kultusminister bereit, seine Kräfte Sr. Majestät jederzeit zur beliebigen Verfügung zu stellen.

^{d-d} *Korrektur Thuns aus* so würde der Kultusminister, käme es bloß auf den schuldigen Gehorsam gegen den Souverän an, unbedingt seine ganzen Kräfte, solange es Sr. Majestät gefiele, Allerhöchstdero Dien-

Allein, er könne die Meinung nicht unterdrücken, daß es nicht rätlich und dienstbeförderlich sei, noch der Absicht Sr. Majestät auch bei der den Ministern nunmehr zuge-dachten Stellung entsprechen dürfte, daß ein Minister auch dann noch in diesem Amte bleibe, wenn seine Überzeugung mit wichtigen Maßnahmen der Regierung in Wider-spruch gerate.^d In dieser Beziehung erlaubte sich der Kultusminister, von Sr. Majestät die Ag. Gewährung einer Bedenkzeit für seinen endlichen Entschluß zu erbitten.

Der Minister für Landeskultur und der Kriegsminister teilten vollkommen die Überzeugung, Ansicht und Anträge des Ministerpräsidenten und des Ministers des In-neren.

Nachdem daher in Gemäßheit der vorstehenden Abstimmungen die Majorität des Mi-nisterrates sich mit den proponierten Maßregeln einverstanden erklärt hat, beschränkte sich der nunmehr zur Abgabe seiner Äußerung eingeladene Präsident des Reichsrats auf einige Bemerkungen über die vom Finanzminister erhobenen Bedenken.

In Betreff des persönlichen, aus der früheren Eidesleistung geschöpften Bedenkens glaub-te der Reichsratspräsident erinnern zu sollen, daß jener Eid nicht auf irgendeine Verfas-sung, sondern in die Hände des Kaiser abgelegt worden; dem Monarchen aber oder dessen Nachfolger stehe zuverlässig das Recht zu, den Verpflichteten des ihm, Souverän, geleisteten Eides zu entbinden.

Die Opportunitäts- oder Zeitfrage belangend, so ist zu bemerken, daß, wenn wirklich trotz aller damit verbundenen Gefahren der Reichstag nach den Bestimmungen der Verfassung vom 4. März berufen und sodann, wie vom Finanzminister selbst zugegeben und vorausgesetzt wird, aufgelöst werden sollte, die Regierung sich genau auf demselben Standpunkte wie jetzt, nämlich bei der Frage befinden würde, was an die Stelle der itz schon von vornherein für unausführbar erkannten Verfassung zu treten habe.

Was endlich in finanzieller Beziehung gegen die vorgeschlagene Maßregel eingewendet wird, kann wohl ebensogut auf die gegenwärtigen Zustände bezogen werden, die eben jetzt, wo eine Verfassung gegeben, aber nicht ausgeführt ist, den Geldgebern kaum mehr Sicherheit gewähren dürften, als die beabsichtigte, eine feste einige Staatsgewalt bezielen-de Änderung. Das Vertrauen aber, der Kredit, richtet sich – unabhängig von politischen Institutionen – in Geldsachen zunächst nach der Art und Weise, wie der Staat seinen Gläubigern gegenüber seine Verbindlichkeiten erfüllt. Solange in dieser Beziehung kein Anlaß zum Mißtrauen gegeben wird, dürfte es auch wohl nicht an zahlreichen Beteili-gungen bei dem neuen Anlehen fehlen.

Der Reichsratspräsident fände daher keinen genügenden Grund, Sr. Majestät eine Auf-schiebung der beantragten Maßregeln anzuraten.

Nach dieser Erörterung ruhten Se. Majestät die Beratung im Sinne der Majorität zu schließen, dem Finanzminister unter Ag. Anerkennung seiner jederzeit und besonders in den schwierigsten Verhältnissen ausgezeichneten Dienste das Bedauern über die Nicht-

ste weihen. Allein, er könne den Zweifel nicht unterdrücken, ob es rätlich und dienstbeförderlich sei, Minister zu sein, ohne ganz nach seiner eigenen Überzeugung vorgehen zu können, und ob ein Mini-ster auch dann noch im Amte zu bleiben habe, wenn er mit der Richtung oder dem ganzen System der Verwaltung nicht übereinstimmt.

übereinstimmung seiner Ansicht mit den gemachten Propositionen auszudrücken, dem Kultusminister unter Ag. Zugestehung der angesuchten Bedenkzeit die reifliche Erwägung der Verhältnisse, allen endlich die strengste Geheimhaltung des Gegenstands der heutigen Verhandlung und ihres Ergebnisses anzuempfehlen⁵.

Wien, den 18. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 3. Oktober 1851.

⁵ *Mit Kabinettschreiben an Schwarzenberg v. 20. 8. 1851 wurden die Veränderungen in der Stellung des Ministerrates mitgeteilt; mit einem weiteren Kabinettschreiben vom selben Tag wurde der Ministerpräsident aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Reichsrates Vorschläge zur Verfassungsrevision dem Kaiser vorzulegen. Kübeck erhielt am 20. 8. 1851 ein Kabinettschreiben, in dem einige Abänderungen des Reichsratsstatutes festgehalten waren. Dies wurde Schwarzenberg mit einem Kabinettschreiben vom selben Tag mitgeteilt. Mit Noten (K.) v. 30. 8. 1851 teilte Schwarzenberg die Abschriften der Kabinettschreiben allen Ministern mit, nachdem er bereits mit Schreiben (K.) v. 24. 8. 1851 Bach aufgetragen hatte, die Kabinettschreiben im amtlichen Teil der WIENER ZEITUNG publik zu machen, alles in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2986/1851. Die Kabinettschreiben wurden in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 26. 8. 1851 abgedruckt; publiziert auch als RGBL. Nr. 194, 196 und 197 alle ex 1851. Zu den Erlässen vom 20. 8. 1851 siehe Einleitung IX–XV; BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung in Österreich 135 ff.; FRIEDJUNG, Geschichte Österreichs 1, 473–477; REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1, 388–391; RUMPLER, ÖMR. Einleitungsband 30, 38 ff.*
Fortsetzung über die Stellung des Ministeriums in MR. v. 27. 8. 1851/I, über die Verfassungsrevision in MR. v. 17. 10. 1851/I.

Nr. 543 Ministerrat, Wien, 19. August 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 20. 8.), P. Krauß 25. 8., Bach 22. 8., Thinnfeld 22. 8., Thun, Csorich, K. Krauß (bei I abw.), Baumgartner; abw. Station, Kulmer.

I. Internierung des Ale Kedić. II. Besuch des Königs von Preußen beim Fürsten Metternich. III. Budget von Niederösterreich. IV. Auflösung der Nationalgarde. V. Dienstesenthebung des Ferdinand Freiherrn Mayerhofer v. Grünbühl; geheime Ratswürde für Johann Graf v. Coronini-Cronberg. VI. Überschwemmung im Großwardeiner Militärdistrikte. VII. Revolte im Strafhaus zu Garsten. VIII. Verbot der Ankündigung ausländischer Lotterien. IX. Stempel für entgeltliche Verträge und Vollmachten. X. Strafprozeßordnung für jene Kronländer, wo die Geschwornengerichte derzeit nicht eingeführt werden (1. Beratung).

MRZ. 2847 – KZ. 2946

Protokoll der am 19. August 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten referierte über ein ihm von dem Kriegsminister mitgeteiltes Schreiben des FZM. Freiherrn v. Jellačić, womit dieser die Anzeige erstattet, daß Ibrahim Pascha (gleichsam als Reciprocum für die an Österreich ausgelieferten Räuber und Deserteure) das Ansuchen stellt, es möchte auf die Habhaftwerdung des nach Österreich geflüchteten Ale Kedić ein Preis von 2[00]–300 Dukaten gesetzt und dieser politische Flüchtling, wenn man seiner habhaft geworden, an die Türkei ausgeliefert werden¹.

Nach der Ansicht des Ministerrates wäre dem FZM. Freiherrn v. Jellačić zu erwidern, Ale Kedić sei nicht in gleiche Parallele mit den vom Pascha ausgelieferten österreichischen Räufern und Deserteuren, sondern mit den nach Kütahya internierten österreichischen politischen Flüchtlingen zu setzen, es sei nach dem Vorgange der Türkei auf dessen Gefangennehmung kein Preis auszusetzen, da uns eine solche Preisaussetzung keinen Vorteil bringen würde und wir dazu nicht verpflichtet sind, indessen sei Ale Kedić, wenn man seiner gratis habhaft werden kann, gefangen zu nehmen und bis auf weitere Bestimmung aufzubewahren².

An der Besprechung und dem Beschlusse über Nr. I hat der Justizminister keinen Teil genommen.

II. Der Ministerpräsident brachte eine soeben angekommene telegraphische Depesche (de dato Frankfurt 19. August, 12 Uhr 30 Minuten mittags) zur Kenntnis des Ministerrates, in welcher unter anderen Notizen gemeldet wird, daß Se. Majestät der König von Preußen sich (am 19.) nach Johannisberg zum Besuche des Fürsten Metternich begeben

¹ Schreiben Jellačić v. 8. 8. 1851 an Csorich, KA., KM., Präs. 4745/1851.

² Nachdem Schwarzenberg mit Schreiben v. 26. 8. 1851 den Kriegsminister ersucht hatte, diese Richtlinien umzusetzen, wies Csorich Jellačić mit Schreiben (K.) v. 30. 8. 1851 an, im Sinne des Ministerratsbeschlusses vorzugehen, alles in ebd.

und bei ihm eine Stunde verweilt haben. In Frankfurt haben Se. Majestät Heerschau abgehalten, die Bundesversammlung im Englischen Hofe empfangen etc. und sind sodann nach Baden abgereist³.

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu unterstützenden Antrage, für das Kronland Niederösterreich einen Zuschlag zur Steuer für das Jahr 1851 zur Deckung der Landesbedürfnisse im Betrage von ca. 800.000 f. zu bewilligen, an welchem der Domestikalfonds, der Gendarmeriefonds, die Konkurrenz für das Spital etc. mit namhaften Quoten beteiligt sind.

Für die Stadt Wien entfielen hiernach ein Zuschlag zum Steuergulden von 5 Kreuzer und einem Bruchteil, und für das flache Land von 7 Kreuzer nebst einem Bruchteile, für das flache Land deshalb mehr, weil der Konkurrenzbetrag für das Spital das Land allein trifft⁴.

IV. Ferner teilte der Minister des Inneren dem Ministerrate mit, daß er nun die Angelegenheit wegen Aufhebung der Nationalgarde mit einem kurzen Vortrage zur Ah. Genehmigung Sr. Majestät vorlegen werde⁵.

V. Der Kriegsminister FML. Freiherr v. Csorich eröffnete, daß Se. Majestät den Generalmajor Mayerhofer des Dienstes als Statthalter^a der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banats mit Bezeugung der Ah. Zufriedenheit zu entheben und ihn in Disponibilität zu versetzen, ferner, daß Se. Majestät dem neu ernannten Zivil- und Militärgouverneur der Woiwodschaft und des Temescher Banats Grafen Coronini die geheime Ratswürde taxfrei zu verleihen geruhet haben⁶.

VI. Derselbe Minister brachte den Bericht des Militärdistriktskommandos von Großwardein über die große Überschwemmung und die durch den Körösfluß angerichteten Verheerungen zur vorläufigen Kenntnis des Ministerrates, um, wenn später Auszeichnungen und Anerkennungen für Offiziere und Mannschaft^b und überhaupt diejenigen^b, die

^a *Korrektur Csorichs aus Militärgouverneur.*

^{b-b} *Einfügung Csorichs.*

³ *Vgl. dazu das Schreiben Thuns an Schwarzenberg v. 20. 8. 1851 über den Aufenthalt Friedrich Wilhelms in Frankfurt am 19. 8. 1851, HHSTA., PA. II 21, fol. 453–456, und ein weiteres Schreiben v. 22. 8. 1851 über den Besuch des Königs bei Metternich, ebd., fol. 457–464; anbei Schreiben (Abschrift) Metternichs an Thun v. 19. 8. 1851 über dieses Zusammentreffen.*

⁴ *Der nach dem Ministerratsbeschlusse abgefaßte Vortrag Bachs v. 14. 8. 1851 wurde mit Ab. E. v. 23. 8. 1851 resoliert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 2812/1851. Der entsprechende Akt Ava., IM., Allg. 16241/574 ex 1851 ist nicht mehr vorhanden.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 11. 8. 1851/IV. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 8. 1851/II.*

⁶ *Fortsetzung des MR. v. 6. 8. 1851/II. Mit Ab. Handschreiben v. 16. 8. 1851 an Csorich war Mayerhofer unter Bezeugung Meiner Zufriedenheit mit den geleisteten Diensten seiner Stellung enthoben und vorläufig in Disponibilität versetzt worden, KA., MKSM. 6099/1851. Coronini hatte mit Ab. E. v. 17. 8. 1851 auf Vortrag Bachs v. 12. 8. 1851 die geheime Ratswürde taxfrei erhalten, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2757/1851.*

sich in diesem Falle bei der Rettung von Menschen und Sachen besonders ausgezeichnet haben, gestellt werden sollten, darauf Rücksicht zu nehmen⁷.

VII. Ferner brachte der Kriegsminister zur Kenntnis des Ministerrates, daß in dem Strafhaus zu Garsten die weiblichen Sträflinge wegen schlechter Kost eine Revolte angestellt und daß die männlichen Sträflinge sich ihrer angenommen haben⁸. 'Die zur Bewachung daselbst detachierte^c Division mußte ausrücken, um Ruhe wiederherzustellen⁹.

VIII. Der Finanzminister hat mit Zustimmung des Ministerrates den Antrag an Se. Majestät gerichtet, durch eine kaiserliche Verordnung die Einschaltungen von Ankündigungen auswärtiger Lotterien in den Zeitungsblättern unter einer Strafsanktion zu verbieten. Über diesen Vortrag langte, wie der Finanzminister bemerkt, die Ah. Entschlie-ßung herab, daß Se. Majestät diesem Antrage keine unmittelbare Folge zu geben geruhen, daß aber den Redaktionen im Wege der Statthalter zu bedeuten sei, sich solcher Ankün-digungen zu enthalten, da das Verbot derselben schon in dem Verbote, ausländische Lose zu kaufen, enthalten sei¹⁰.

Der Finanzminister glaubt, daß eine solche Intimation an die Redaktionen, welche keine gesetzlich verbindende Kraft hätte und welche die Redaktionen befolgen könnten oder nicht, für den beabsichtigten Zweck nicht genügend sei. Das Verbot solcher Ankündigungen, wel- che gegenwärtig sehr überhand nehmen, müßte unter Androhung einer Strafe durch das Reichsgesetzblatt erlassen werden, wenn eine Wirkung davon erwartet werden soll.

Nach der Ansicht des Finanzministers, welche auch der Ministerrat teilte, wäre eine au- Vorstellung zu machen und Se. Majestät zu bitten, es bei der angetragenen Erlassung einer kaiserlichen Verordnung über den fraglichen Gegenstand bewenden zu lassen¹¹.

IX. In dem neuen Tax- und Stempelgesetze ist (Tarif Z. 111) die Bestimmung enthalten, daß Vollmachten, wenn keine Lohnzusicherung darin ausgedrückt ist, dem Stempel von 15 Kreuzern unterliegen¹². Ist aber darin eine Lohnzusicherung aufgenommen, so sind sie wie Verträge über Dienstleistungen zu behandeln, und der Stempel ist nach dem Werte – dem ausgesprochenen Betrage des Lohnes – zu bemessen.

^{c-c} Korrektur Csorichs aus Eine.

⁷ Der entsprechende Akt KA., KM. Präs. 4601/1851, laut Protokollbuch Distriktskommando in Großwar- dein 12. 8. 1851, Überschwemmungen, expediert am 19. 8. 1851, liegt nicht mehr ein. Berichte zu der Überschwemmung Großwardeins und seiner Umgebung am 13. 8. 1851 liegen bei ebd., MKSM. 6405/1851. Im Schreiben Grünnes an das III. Armeekommando v. 12. 9. 1851, ebd., sowie im Gutachten des Referen- ten im Akt ebd., MKSM. 6965/1851, wurden mehrere Militärpersonen benannt, denen die Zufriedenheit des Armeeoberkommandos ausgesprochen werden sollte.

⁸ Der Akt, ebd., KM., Allg. G 40-23/1851, laut Protokollbuch Tumult in hiesiger [Garstener] Strafanstalt, Relation liegt nicht mehr ein.

⁹ Eine Division war auf Vortrag Csorichs v. 26. 4. 1851 mit Ah. Befehl an das I. Armeekommando v. 2. 5. 1851 zur äußeren Bewachung der Strafanstalt abgestellt worden, ebd., MKSM. 4114/2852.

¹⁰ Fortsetzung des MR. v. 10. 6. 1851/III.

¹¹ Mit Vortrag v. 30. 8. 1851 ersuchte Philipp Krauß erneut um ein kaiserliches Verbot der Ankündigung ausländischer Lotterien durch die Zeitungen und erhielt erneut mit Ah. E. v. 12. 9. 1851 eine negative Antwort, womit die erste kaiserliche Entscheidung aufrecht blieb, FA., FM., Präs. 13435/1851.

¹² Zum neuen Tax- und Stempelgesetz siehe MR. v. 31. 1. 1850, ÖMR. II/2, Nr. 268.

Die Juden in Galizien haben, um an dem Stempel von 15 Kreuzern etwas zu ersparen, in die Vollmacht irgend einen kleinen Betrag als Lohn angenommen und kommen dadurch meistens auf den Stempel von nur 3 Kreuzern.

Obwohl dieser Gegenstand an sich von keiner Erheblichkeit ist, so kann dieser Vorgang, wodurch offenbar gegen die Absicht des Gesetzes gehandelt wird, nach dem Dafürhalten des Finanzministers doch nicht bestehen gelassen werden. Nach dem Antrage desselben dürfte der Weg zur Eludierung des Gesetzes durch folgende Bestimmung versperrt werden: Entgeltliche Verträge über Dienstleistungen unterliegen dem Stempel nach dem Werte; enthalten sie aber zugleich eine Vollmacht, so darf der Stempel derselben nicht geringer als von 15 Kreuzern sein.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden¹³.

X. Der Justizminister Ritter v. Krauß begann schließlich seinen Vortrag über die Einführung der Strafprozeßordnung^d für jene Kronländer, in welchen mit Beibehaltung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Strafverfahrens und des Anklageprozesses das Institut der Geschwornengerichte ihrer besonderen Verhältnisse wegen derzeit noch nicht eingeführt werden kann¹⁴.

Die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Strafverfahrens und der Anklageprozeß müßten aber auch in diesen Kronländern zur Ausführung kommen, weil die ganze Justizhierarchie darnach eingerichtet ist und davon nicht Umgang genommen werden kann.

Die hier einzuführende Strafprozeßordnung sei auf die für die übrigen Kronländer, wo Geschwornengerichte bestehen, bereits eingeführte Strafprozeßordnung basiert, mit den durch die Weglassung der Geschwornengerichte gebotenen Modifikationen. Auch habe man hierbei auf die Vereinfachung des Geschäftsganges und die tunlichste Verminderung der Arbeit die nötige Rücksicht genommen.

Zu dem von dem Justizminister vorgetragenen Einführungspatente ergab sich und zwar zu der Einleitung desselben nur die Bemerkung, daß (Zeile 4 von unten) bei Anführung der Länder, für welche diese Strafprozeßordnung Geltung erhalten soll, nach dem Worte „Banat“ die Worte „mit Ausnahme der Militärgrenze“ eingeschaltet werden sollen.

Über das Gesetz selbst fand man bei dessen Lesung bis zum § 60 nichts zu erinnern¹⁵.

Wien, den 20. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 26. August 1851.

^d *Randbeifügung Ransonnets Entwurf liegt bei.*

¹³ *Der entsprechende Erlaß des Finanzministeriums v. 7. 10. 1851 ist publiziert als RGL. Nr. 229/1851.*

¹⁴ *Der Patent- und Gesetzentwurf liegt diesem Ministerratsprotokoll bei. Siehe dazu das Gutachten Würths über den Entwurf zur Einführung der Strafprozeßordnung in diesen Ländern v. 31. 7. 1851, ANA., JM., Allg., Signatur I J I/1/59, Ktn. 917, Z. 2399/1851; weiteres umfangreiches Material zu dieser Angelegenheit in ebd., Z. 13369/1851. Zur Strafprozeßordnung v. 17. 1. 1850, RGL. Nr. 25/1850, siehe KLETEČKA/SCHMIED-KOWARZIK, Einleitung ÖMR. II/3, XIV.*

¹⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 10. 1851/VII.*

Nr. 544 Ministerrat, Wien, 22. August 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 23. 8.), P. Krauß 23. 8., Bach 23. 8., Thinnfeld 23. 8., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Auflösung der Nationalgarde. II., III. und IV. Begnadigungsgesuche und -anträge. V. Auszeichnung für Joseph Maksziány. VI. Einkommensteuer im lombardisch-venezianischen Königreiche. VII. Militärassistenz für den Karlstädter griechisch-nichtunierten Bischof. VIII. – XII. Auszeichnungsanträge. XIII. Diätenklasse für außerordentliche Professoren. XIV. Suspendierung der philosophischen Fakultät an der Olmützer Universität. XV. Zolltarifsentwurf (1. Beratung).

MRZ. 2876 – KZ. 2945

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 22. August 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte dem Ministerrate diejenigen Modifikationen mit, welche Se. Majestät in dem Allerhöchstenselben vorgelegten Patentsentwurf über die Auflösung der Nationalgarde zu beschließen geruhten, und übergab sofort den Akt zur weiteren Ausfertigung, wogegen nichts erinnert wurde¹.

II. Der Justizminister referierte über nachstehende Begnadigungsgesuche nachstehender wegen Teilnahme an der ungrischen Revolution Verurteilter: a) des Johann Buócz, gewesenen Stuhlrichters, verurteilt auf acht Jahre, seit eineinhalb Jahren bereits in der Strafe, mit dem Antrage auf Abweisung, welchem sich der Kriegs- und Finanzminister anschlossen. Die Minister für Landeskultur, Kultus und Handel schlossen sich dagegen dem Antrage des Ministers des Inneren an: die Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte, also auf vier Jahre, bei Sr. Majestät zu beantragen, weil bei der letzten Sichtung der Verurteilten viele, bedeutend schwerer Gravierte begnadigt worden sind, und Buócz in seiner untergeordneten Stellung mehr auf höheren Antrieb als aus eigener Bewegung gehandelt haben mag.

In diesem, dem Antrage der Majorität entsprechenden Sinne wird demnach der Justizminister den Vortrag an Se. Majestät erstatten². b) des Michael Ronay, gewesener erster Vizegespan, verurteilt auf acht Jahre, ebenfalls eineinhalb Jahre in Strafe, mit dem Antrage auf Abweisung, welchem dieses Mal, in Rücksicht der geschilderten hervorragenderen Stellung und Tätigkeit des Verurteilten, die Stimmenmehrheit – bis auf die Minister des Inneren und des Handels – beitrug³. c) des Joseph Hellman, verurteilt auf

¹ Der mit 18. 8. 1851 datierte Vortrag des Ministerrates über die Auflösung der Nationalgarde wurde mit *Ah. E. v. 22. 8. 1851* resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2848/1851; anbei das mit stilistischen Änderungen versehene Originalpatent v. 22. 8. 1851, publiziert als RGL. Nr. 191/1851, abgedruckt in der *WIENER ZEITUNG* (M.) v. 24. 8. 1851. Fortsetzung des Gegenstandes in *MR. v. 7. 9. 1851/III*.

² Auf Vortrag Karl Krauß' v. 30. 9. 1851 entschied der Kaiser mit *Ah. E. v. 10. 10. 1851* im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3372/1851.

³ Ronay wurde 1852 begnadigt, siehe dazu *Mr. v. 17. 7. 1852/VI*, ÖMR. III/1, Nr. 28.

20 Jahre, gleichfalls mit dem Antrage auf Abweisung, wogen nichts eingewendet wurde, weil der Verurteilte auch des Raubes und der Plünderung überwiesen ist⁴; ferner

III. über das Begnadigungsgesuch der Therese Pock in Erlau für ihren Gatten, welcher wegen Veranstaltung einer Feier der 1848er Märztage in seinem Hause im heurigen Jahre auf zwei Jahre kondemniert wurde, mit dem Antrage auf Abweisung, insofern die Bitte auf Strafnachlaß gerichtet ist; insofern jedoch gebeten wird, daß der Verurteilte nicht nach Josefstadt abgeführt werde, sondern seine Strafe im Neugebäude zu Pest wegen Nähe der Bittstellerin erstehen dürfe, war der Justizminister der Meinung, daß ihm nach dem Antrage des Kriegsgerichts etc. erlaubt werde, seine Strafe in Ofen abzusitzen⁵.

Gegen diese Anträge wurde ebensowenig eingewandt als gegen den ferneren Antrag:

IV. auf Nachsicht der Todesstrafe, zu welcher Josef Raczky wegen Nachmachung öffentlicher, als Münze geltender Kreditspapiere im Wege rechtens verurteilt worden ist⁶.

V. Der Finanzminister erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes für den bei Einführung des Grundsteuerprovisorii in Ungern ausgezeichnet tätig gewesenen Kommissär Maksziány⁷.

VI. Derselbe Minister referierte über die Bitte der lombardisch-venezianischen Städte um Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer für das erste Halbjahr oder um Pauschalierung derselben⁸.

Dem Begehren um Befreiung könnte gegenüber der allgemeinen Verpflichtung in keinem Falle eine Folge gegeben werden; ohnehin liegt schon darin eine Begünstigung, daß die Einbringung des Einkommensbekenntnisses auf der Basis des Durchschnitts der Jahre 1848, 1849 und 1850 gestattet ist, von denen die beiden ersteren jedenfalls sehr ungünstig für das Steuerärar sind.

Dagegen würde der Finanzminister keinen Anstand nehmen, die Behörden anzuweisen, daß sie auch im lombardisch-venezianischen Königreiche nach denjenigen Bestimmungen vorgehen, welche zur Erleichterung der einzelnen Kontribuenten in Ansehung der korporativen Fassionen für die anderen Kronländer erlassen worden sind.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden⁹.

Bei diesem Anlasse brachte der Finanzminister auch das besondere Verhältnis der Besteuerung der Hausnutzungen in der Lombardie mit dem Bemerken zur Sprache, daß, nachdem dort das alte System der Besteuerung nach der 100jährigen Schätzung behoben

⁴ Unter den Beständen des AVA., JM., Präs. und Allg. konnte kein Hinweis auf Hellman gefunden werden.

⁵ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 22. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 3. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2919/1851.

⁶ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 22. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 3. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2917/1851.

⁷ Auf den im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßten Vortrag Philipp Krauß' v. 22. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 1. 9. 1851 gegen eine Auszeichnung, ebd., MRZ. 2887/1851.

⁸ Der entsprechende Akt FA., FM., VI. Abt. (Steuer), Nr. 28239/1851 liegt nicht mehr ein. Zur Einführung der Einkommensteuer in lombardo-venezianischen Königreich MR. v. 22. 3. 1851/II, ÖMR. II/4, Nr. 474.

⁹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 12. 9. 1851/III.

und die Besteuerung nach dem Zinsertrage eingeführt worden, zugleich erklärt wurde, die Häuser der Kolonen, so außer den Städten und Märkten sich befinden, von der Besteuerung nach dem Zinsertrage frei zu lassen¹⁰. Weil aber der Begriff von „Märkten“ in der Lombardie keine ^agesetzlich festgesetzte^a Bedeutung hat, so würde die bezügliche Unterscheidung aufgehoben und die Freilassung der Kolonenhäuser überhaupt von der in Rede stehenden Besteuerung ausgesprochen werden.

Der Ministerpräsident bezweifelte, ob hiermit den Kolonen selbst irgend eine Erleichterung verschafft werden wird, da in der Regel der Obereigentümer die Steuern etc. entrichtet; indessen würde – nach der Bemerkung des Finanzministers – hiermit wenigstens dem Grundherrschaftsberechtigten jeder Vorwand zu mehrerer Bedrückung seiner Kolonen benommen werden¹¹.

VII. Der Kriegsminister referierte über die Anfrage des Landesmilitärkommandos in Agram, ob dem griechisch-nichtunierten Bischof Joanovics in Karlstadt die verlangte Militärassistenten zur Durchsetzung eines Konsistorialbeschlusses wegen Entfernung eines Archimandriten aus seinem Kloster zu gewähren sei.

Der Kultusminister erkannte einstimmig mit dem Kriegsminister, daß der Bischof durch genaue Nachweisung des Tatbestandes seine Forderung gehörig zu begründen hätte, wornach dann der Banus als Kommandierender und politischer Landeschef sein Amt zu handeln haben würde. In diesem Sinne wird ihm der Kriegsminister antworten¹².

VIII. Der Minister des Inneren erhielt die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit und beziehungsweise ohne Krone an die Gendarmen Ambrus und Moldovan¹³, dann

IX. an den Richter der Gemeinde Brand Hrdliczka¹⁴, endlich

X. ^bzur Ablehnung des Antrags auf Ausspruch^b der Ah. Zufriedenheitsbezeugung an den Großhändler Gastl in Brünn, da der Antrag des Statthalters auf eine größere Auszeichnung für denselben als nicht gerechtfertigt sich darstellt.

^{a-a} Korrektur P. Krauß^a aus eigentliche.

^{b-b} Einfügung Bachs.

¹⁰ § 5. 2 des Patentens v. 11. 4. 1851 (Einführung der Einkommensteuer im lombardo-venezianischen Königreich), RGBL. Nr. 85/1851.

¹¹ In den Proklamationen zur Ausschreibung der direkten Steuern und der Einkommensteuer in der Lombardei wurde diese Angelegenheit nicht thematisiert; ein gedrucktes Exemplar der Proklamation v. 18. 10. 1851 (direkte Steuern) und v. 10. 11. 1851 (Einkommensteuer) in FA., FM., Präs. 17545/1851.

¹² Mit Schreiben (K.) v. 19. 8. 1851 – das am 22. 8. ergänzt und erst am 23. 8. expediert wurde – teilte Csorich dem kroatisch-slawnischen Zivil- und Militärgouvernement den Ministerratsbeschuß mit, KA., KM., Allg. G 7529/1851, G 34 – 15/1/1851.

¹³ Auf Vortrag Bachs v. 25. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 3. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2902/1851.

¹⁴ Auf Vortrag Bachs v. 26. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 3. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2907/1851.

XI. Ebenso erhielt der Unterrichts- und Kultusminister die Beistimmung des Ministerrates zu dem Antrage auf das silberne Verdienstkreuz mit Krone an den Schullehrer Franz Edelbacher¹⁵ und

XII. des goldenen Verdienstkreuzes an den Basilianer Ordenspriester und Gymnasialdirektor Ignaz Singilewicz¹⁶.

XIII. Über die vorgekommene Anfrage, welcher Diätenklasse die außerordentlichen Professoren angehören, wurde übereinstimmend mit dem Unterrichtsminister erkannt, daß kein Unterschied zwischen diesen und den ordentlichen Professoren zu bestehen habe¹⁷.

XIV. Bei der Olmützer Universität bestanden bisher nur drei Fakultäten: die theologische, juridische und philosophische. Durch die Vereinigung des philosophischen Studiums mit dem Obergymnasium ist die philosophische Fakultät daselbst, die von jeher nicht am besten bestellt war, noch mehr herabgekommen. Der Unterrichtsminister gedächte daher, dieselbe bei der ganz unbedeutenden Frequenz vorderhand zu suspendieren und nur den Professor der Geschichte fortbestehen zu lassen, welcher sodann der juridischen Fakultät beizugesellen wäre.

Der Ministerrat fand nichts dagegen zu erinnern¹⁸.

XV. Der Ministerpräsident machte den Ministerrat auf die Dringlichkeit der Beratung des Entwurfs des neuen Zolltarifs aufmerksam und lud den Handelsminister ein, denselben nunmehr zum Vortrage zu bringen¹⁹. Der Finanzminister war zwar der Meinung, daß man sich vorerst über die Hauptgrundsätze einigen möge, ob der itzige Zeitpunkt geeignet ist, mit der Einführung desselben vorzugehen, dann ob er auf ein Mal oder in welchen Abstufungen einzuführen sei.

Auf die Erwiderung des Handelsministers aber, daß Schnelligkeit des Vorgehens vor allem hier nothue, um sich nicht durch etwaige Verlängerung des Abschlusses des Zollvereines auf neue zwölf Jahre den Rang ablaufen zu lassen, daß die Grundsätze des Tarifs von dem vorigen 'Ministerium genehmigt, der Tarif sofort von der Tarifkommission^c ausgearbeitet worden sei, mithin, wenn die Grundsätze abermal in Frage gestellt würden,

^{c-c} *Korrektur Baumgartners* aus Minister genehmigt, der Tarif sofort von dem Kongreß.

¹⁵ *Auf Vortrag Thuns v. 13. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 1. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 2871/1851.

¹⁶ *Auf Vortrag Thuns v. 12. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 1. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 2870/1851.

¹⁷ *Die Professoren der k. k. Universitäten waren in der Diätenklasse VII (von insgesamt 12 Diätenklassen). Die Diäten betragen 6 fl. und 24 Kreuzer*, HUENNER, Vorschriften über die Vergütung, 2. Teil, 71.

¹⁸ *Auf Vortrag Thuns v. 19. 9. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ab. E. v. 9. 10. 1851 die Auflassung der philosophischen Fakultät unter den genannten Umständen und die Unterbringung der übrigen Professoren an verschiedenen Universitäten der Monarchie*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3303/1851. Siehe dazu d'ELVERT, Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten 439 f., und ZIMPRICH, Professoren der k.k. Franzensuniversität 36.

¹⁹ *Fortsetzung des MR. v. 22. 1. 1851/XII*, ÖMR. II/4, Nr. 445.

die zweijährige Arbeit umsonst wäre, daß endlich die Durchgehung der Vorerinnerungen Gelegenheit bieten werde, auf die Grundsätze zurückzukommen, ward die Vornahme der Beratung des gedachten Entwurfs für die nächste Sitzung beschlossen²⁰.

Wien, den 23. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, den 25. August 1851.

²⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 8. 1851/IV.

Nr. 545 Ministerrat, Wien, 23. August 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 24. 8.), P. Krauß 29. 8., Bach (bei I abw.) 27. 8., Thinnfeld 25. 8., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Maßnahmen bezüglich der Scheidemünzen. II. Behandlung mehrerer ungarischer Kompromittierter. III. Todesurteile gegen Togyer Balog, Ilie Jovucza und Stephan Varga. IV. Neuer Zolltarif (2. Beratung).

MRZ. 2895 – KZ. 2947

Protokoll der am 23. August 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte einige Maßregeln zum Vortrage, welche in Ansehung der hier ausgegebenen Scheidemünzen (6 Kreuzer-Stücke, dann 1, 2 und 3 Kreuzer-Kupfermünzen) für das lombardisch-venezianische Königreich und wegen Einziehung der älteren Kupfermünzen in den deutschen Ländern zu treffen wären.

Er bemerkte, daß die 6 Kreuzer-Scheidemünze von hier ins Ausland und nach österreichisch Italien gegangen ist. Hier wurde sie mit Agio aufgekauft und bei dem Stande der Valuten dort noch immer mit Vorteil angebracht. Die neuen Kupfermünzen¹ (1, 2 und 3 Kreuzer-Stücke) gehen ebenfalls dahin und werden als gute Kreuzer etc. mit einem Gewinn von 19–20 % gegen den Silberwert ausgegeben. Der Statthalter von Venedig und der Feldmarschall Graf Radetzky haben um Vorkehrungen dagegen gebeten².

Was die 6 Kreuzer-Stücke im lombardisch-venezianischen Königreiche anbelangt, erinnerte der Finanzminister, daß man bei der Hinausgabe dieser Scheidemünze so vorsichtig war, dieselbe nur in den deutschen Ländern und nicht auch im lombardisch-venezianischen Königreiche einzuführen³. In Ansehung dieser würde daher die Erklärung genügen, daß sie nur noch durch drei Monate dortlandes bei den Kassen als Scheidemünze angenommen werden dürfen. Diese Erklärung hätte die Wirkung, daß die 6 Kreuzer-Stücke aus Italien zurückströmen und hier auf die Besserung des Silberkurses Einfluß nehmen werden; im schlimmsten Falle würde man sie hier statt in Italien aufheben.

Von den 1, 2 und 3 Kreuzer-Kupfergeld, bemerkte der Finanzminister weiter, kann zwar nicht behauptet werden, daß sie nicht auch für das lombardisch-venezianische Königreich zu gelten haben; indessen sei bei deren Einführung die Frage nach Italien gestellt worden, wie die Münze dort einzurichten wäre, um sie mit der hierortigen in Übereinstimmung

¹ Zur Einführung der neuen Scheidemünzen siehe MR. v. 17. 1. 1851/IX, ÖMR. II/4, Nr. 443.

² Siehe dazu u. a. die Schreiben Radetzky's v. 21. 6. 1851 und 5. 8. 1851, mit denen er dringend vor der Gültigkeit der neuen Münzen des Gulden auch im lombardisch-venezianischen Königreich warnte, FA., FM., Kreditabt. (Abt. III alt), Nr. 21032/1851, Faszikulation 9A.

³ Zu den Silbersechsern siehe MR. v. 27. 5. 1849/III, ÖMR. II/1, Nr. 81. Der Erlaß des Finanzministeriums v. 3. 6. 1849 wurde publiziert als RGL. Nr. 266/1849, in dem es hieß an sämtliche Regierungen und Gubernien mit Ausnahme jener von Mailand und Venedig.

zu bringen. In Ansehung dieser Münzen wäre zu erklären, daß sie nicht eher dort in Zirkulation zu kommen haben, d. i. bei den Kassen angenommen werden sollen, bis man die dortige Scheidemünze mit der in den deutschen Ländern geltenden wird in Einklang gebracht haben.

In Absicht auf die Einziehung der älteren Kupfermünzen in den deutschen Ländern bemerkte der Finanzminister, es gebe alte Kupfermünzen, welche vor dem Jahre 1816, und andere, welche nach diesem Jahre ausgegeben wurden. Die Summe der ersteren ist nicht genau bekannt; der Münzmeister gibt sie auf etwas über fünf Millionen an, die Summe der nach dem Jahre 1816 ausgegebenen beträgt vier Millionen, und man würde 7,500.000 fr. benötigen, um das gesamte ältere Kupfergeld einzulösen.

Hinsichtlich der zugleich besprochenen Frage, ob man beide Gattungen zu gleicher Zeit oder die eine nach der andern einlösen soll, erklärte sich der Finanzminister für die Einlösung beider zu gleicher Zeit. Gegen die frühere Einlösung der Wiener-Währungsscheidemünze spreche der Umstand, daß sie noch nicht außer Kurs gesetzt wurde, daß Verbindlichkeiten in Wiener Währung noch immer erfüllt werden müssen und daß eine Reduktion derselben nicht stattgefunden hat. Nach der Ansicht des Finanzministers wäre auszusprechen, daß die Kupfermünzen bis 1816 und herwärts noch durch ein Jahr zu gelten haben und in dieser Zeit bis zu 2 fr. bei den Kassen angenommen werden dürfen.

Diese Maßregel würde es auch notwendig machen, daß man zu gleicher Zeit die Kreuzer etc. vom Jahre 1816 im lombardisch-venezianischen Königreiche außer Kurs setze, wo dieselben gleichfalls nur noch durch ein Jahr und bei den Kassen bis 2 fr. angenommen werden dürfen⁴.

Der hierbei zunächst beteiligte Handelsminister und die übrigen Stimmenführer des Ministerrates erklärten sich damit einverstanden^{5,a}.

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß Se. Majestät bei den zwei wegen der ungarischen Kompromittierten erstatteten au. Vorträgen⁶ hinsichtlich einiger darin besprochener Individuen gegen die diesfälligen Anträge des Ministerrates Anstände zu äußern geruhet haben und zwar: bei dem ersten Vortrage in Ansehung des Rittmeisters Anton Hunkár, welchen der Ministerrat zur vollständigen Auflassung der Untersuchung angetragen hatte, daß derselbe als Offizier nicht so leicht

^a *Randbeifügung Waceks* (An der Besprechung und dem Beschlusse über Nr. I hat der Minister des Inneren Dr. Bach nicht teilgenommen.).

⁴ *Das Konzept eines Vortrages des Finanzministers zur Einführung eigener neuer Münzen für das lombardisch-venezianische Königreich in 1, 3, 5, 10 und 15 Centesimi-Stücken (korrespondierend zu den ¼, ½, 1, 2 und 3 Kreuzer-Stücken) wurde noch im Finanzministerium kassiert*, FA., FM., Kreditabt. (Abt. III alt), Nr. 21032/1851, Faszikulatur 9A.

⁵ *Die Sechskreuzermünzen – Silbersechser – wurden mit der Verordnung (K.) des Finanzministeriums v. 24. 8. 1851, womit die Einberufung einiger Scheidemünzen verfügt wird, unter Punkt 3 im lombardisch-venezianischen Königreich mit Ende 1851 außer Umlauf gesetzt*, ebd., Nr. 24595/1851, Faszikulatur 9A. *Fortsetzung zu den Kupfermünzen im lombardisch-venezianischen Königreich in MR. v. 10. 11. 1851/VI.*

⁶ *Fortsetzung des MR. v. 16. 7. 1851/II und des MR. v. 28. 7. 1851/III.*

durchzulassen, sondern der Kategorie der zu vier Jahren Verurteilten anzureihen wäre, in Ansehung des Grafen Michael Esterházy, für welchen der Ministerrat die gänzliche Nachsicht der über ihn zu verhängenden körperlichen Strafe in Antrag gebracht, daß die Untersuchung gegen denselben fortzuführen wäre und daß, wenn sie geschlossen ist, Sich Se. Majestät vorbehalten, das weitere zu verfügen. In Ansehung des Grafen Ladislaus Csáky, für welchen die Kommission auf die Beseitigung des Ediktalverfahrens antrug und hinsichtlich dessen der Ministerrat die Geneigtheit aussprach, ihn der ah. Gnade Sr. Majestät zu empfehlen, sobald er selbst um Rückkehr einschreitet und den Loyalitätsrevers ausstellt, daß gegen ihn das Kontumazialverfahren fortzusetzen sei und daß Se. Majestät, wenn Graf Csáky um Rückkehr einschreitet, sich die weitere Verfügung gegen denselben vorbehalten.

Bei dem zweiten Vortrage in Ansehung des Josef Ringeis, Johann Gulyás und Georg Cohén, welche einen k. k. Grenzsoldaten auf der Pušta Tete mit beispielloser Rohheit und Grausamkeit so mißhandelten, daß er bald darauf verschied, und in Ansehung welcher der Ministerrat meinte, daß sie als gemeine Verbrecher aus ihrer jetzigen Haft, dem Zivilkriminalgerichte zur angemessenen Amtshandlung zu übergeben wären, fanden Se. Majestät zu bemerken, daß die Untersuchung und Aburteilung dieser Individuen auch dem Kriegsgerichte zu überlassen wäre.

Da diese Individuen auf die eine oder andere Weise ihrer verdienten Strafe nicht entgehen werden, und die andern Anträge in den Gnadenbereich Sr. Majestät angehören, so fand der Ministerrat hinsichtlich der erhobenen Anstände nichts zu erinnern, und der Minister des Inneren wird hiernach die erwähnten Vorträge angemessen modifizieren⁷.

III. Dem Antrage des Justizministers Ritter v. Krauß, den Togyer Balog, Ilie Jovucza und Stephan Varga, welche wegen wiederholter Missetaten und wegen Raubmordes zum Tode verurteilt wurden und welche der Oberste Gerichtshof zur Begnadigung nicht anträgt, zur Nachsicht der Todesstrafe Sr. Majestät nicht zu empfehlen, wurde von dem Ministerrate beigestimmt⁸.

IV. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner referierte hierauf über den neuen allgemeinen österreichischen Zolltarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr⁹.

Er bemerkte, daß dieser Tarif seine Entstehung durch eine Kommission erhalten habe, zu welcher Repräsentanten der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Landeskultur beordert worden waren. Das System des neuen Tarifes weiche von dem Systeme des alten Tarifes wesentlich ab. Die Kommission habe sich zuerst über die bei diesem

⁷ Die beiden Vorträge des Ministerrates v. 22. 7. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2498/1851, und v. 30. 7. 1851, ebd., MRZ. 2588/1851, wurden in dem hier besprochenen Sinne mit Ah. E. v. 25. 8. 1851 resolviert. Die Änderungen sind nachträglich in die Originalvorträge eingefügt worden. Mit Schreiben (Abschrift) an Appel v. 3. 9. 1851 teilte Bach die Behandlung der in den genannten Vorträgen angeführten Personen mit, KA., KM., Präs. 4851/1851. Die Sichtungsoperate ungarischer Kompromittierter kamen erneut zur Sprache in MR. v. 17. 3. 1852/VII.

⁸ Auf Vortrag Karl Krauß v. 24. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 9. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2941/1851.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 22. 8. 1851/XV.

Zolltarife einzuhaltenden Grundsätze und, nachdem dieselben die Genehmigung erhielten, weiter über das geeinigt, was in einen Tarifsatz zusammengefaßt werden kann, und wenn man darüber im Reinen war, über den Ansatz des Zolles selbst. Dann wurden Gutachten hierüber von den Handelskammern in Wien und Prag und von der Börsedeputation in Triest eingeholt, welche theils schriftlich, theils mündlich gegeben worden sind, und ihre Anträge wurden nach der Majorität in den Tarif aufgenommen. Der hierauf zur Beratung dieses Gegenstandes zusammenberufene Zollkongreß hat sich im wesentlichen damit einverstanden erklärt, und was der Zollkongreß bestimmt hat, wurde in den Tarif mit Ausnahme weniger und kleiner Modifikationen aufgenommen, welche der Minister Ritter v. Baumgartner am gehörigen Orte zu berühren und zu besprechen sich vorbehält.

Der neue Tarif enthält drei Teile: a) Vorerinnerungen, b) den eigentlichen Tarif und c) ein alphabetisches Verzeichnis der Waren, und behandelt 30 verschiedene Warenklassen mit 105 Unterabteilungen, deren der alte Tarif 654 hatte, woraus sich schon allein eine große Vereinfachung des neuen Tarifes herausstellt.

In der heutigen Beratung wurden die ersten sechs Paragraphen der Vorerinnerungen besprochen. Hierbei ergaben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 2. Der hier in Antrag gebrachte systematische Tarif wurde allgemein als gut und zweckmäßig mit dem Beifügen anerkannt, daß alle gesetzlichen Zitationen aus diesem systematischen Tarife zu nehmen wären.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß äußerte nur den Wunsch, daß, da die hier erwähnte systematische Zusammenstellung für den Gewerbsmann und für den nicht näher Eingeweihten das Aufsuchen der Waren schwierig machen dürfte, zum gemeinen Gebrauche nicht bloß ein Index, wie er hier angetragen wird, sondern ein alphabetischer Tarif in der Art, wie der bisherige eingerichtet war und womit man sich bereits vertraut gemacht hat, verfaßt werden möge, welcher den Körper des systematischen Tarifes in sich fassend das Aufsuchen in diesem Tarife wesentlich erleichtern würde.

Der Handelsminister Ritter v. Baumgartner, der sich gern für jede Erleichterung, die dem Publikum gewährt werden kann, erklärt, fand dagegen bei dem Umstande, daß dadurch an dem systematischen Tarife nichts geändert werden soll, nichts zu erinnern.

Die Art und Weise dieses zu verfassenden alphabetischen Tarifes wird von den Ministern der Finanzen und des Handels noch näher besprochen und vereinbart werden.

Zu § 5 wurde beschlossen, den 4. Absatz, welcher aussagt: „Teile einer Ware sind, falls sie nicht ihrer Beschaffenheit nach einem eigenen Tarifsatze angehören, wie die ganze Ware zu verzollen“, als zu Mißdeutungen leicht Anlaß gebend, ganz wegzulassen.

Zu § 6, lit. a und b bemerkte der Finanzminister, daß die sonst zulässige Anweisung der Verzollung bei einem anderen Amte, welche in diesem Paragraphen nicht ausgeschlossen ist, zur Beseitigung der möglichen Unterschleife hier ausdrücklich auszunehmen wäre.

Hiernach wären in der Parenthese die unterstrichenen Worte hinzuzufügen (nicht zur Durchfuhr, zur Einlagerung ^b oder zur Anweisung an ein anderes Amt^b u. dgl.).

^{b-b} *Unterstrichen.*

Die lit. c enthaltene Bestimmung hinsichtlich der k. k. Postanstalt oder derselben gleichgestellten Transportunternehmungen hätte ganz wegzubleiben¹⁰.

Wien, den 24. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 28. August 1851.

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 25. 8. 1851/II.*

Nr. 546 Ministerrat, Wien, 25. August 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 26. 8.), P. Krauß 27. 8., Bach (ab II., § 9, anw.) 10. 9., Thinnfeld 27. 8., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Geldaufnahme bei Privaten für Armeebedürfnisse. II. Zolltarif (3. Beratung). III. Resignation des Senatspräsidenten Ludwig Graf v. Breda. IV. Todesurteil gegen Alexa Opra. V. Standrecht in Siebenbürgen. VI. Gehaltserhöhung der theologischen Professoren an den Diözesanlehranstalten.

MRZ. 2914 – KZ. 2948

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 25. August 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister, in die Kenntnis gesetzt von einer Verfügung des Generalgouverneurs des lombardisch-venezianischen Königreichs de dato 19. Juli 1851, wodurch die Armeekorps- und Militärkommandanten ermächtigt werden, zum Behufe dringender Zahlungen bei Bankiers Geld aufzunehmen, hat unterm 28. Juli den Feldmarschall um die Mitteilung der Ursachen dieser Verfügung mit dem Beisatze angegangen, daß zur Vermeidung eines solchen, die Finanzverwaltung unnötigerweise kompromittierenden und belästigenden Vorgangs für die Zukunft dringende, plötzlich eintretende Geldbedürfnisse für die Armee dem Finanzministerium im telegraphischen Wege bekannt gegeben werden mögen, wo sodann die erforderlichen Beträge, wenn sie in den betreffenden Landeskassen nicht vorhanden wären, alsogleich dorthin disponiert werden würden¹. Ungeachtet dessen hat der Kommandierende in Verona, von jener Ermächtigung Gebrauch machend, unterm 15. August zur Befriedigung einiger Kontrahentenforderungen (also einer höchstwahrscheinlich nicht dringenden Zahlung) bei dem Bankier Trezza eine Summe aufgenommen und dieselbe samt Zinsen der Finanzpräfektur zur Last geschrieben². Und doch hatte der Finanzminister schon am 5. August 500.000 f. in Zwanzigern absenden lassen, welche höchstens zwei Tage nach der bemerkten Geldaufnahme eingetroffen sein mußten³. Da es schlechterdings nicht angehen kann, daß mitten im Frieden und bei den zur Verlegung der k. k. Kassen mit den nötigen Geldmitteln getroffenen Anstalten von einzelnen Organen der Staatsverwaltung in deren Namen Gelder bei Pri-

¹ Radezky hatte mit Schreiben v. 19. 7. 1851 Philipp Krauß – nachdem die Ausschüttung der Geldmittel für die Armee in Lombardo-Venetien von den Finanzstellen reduziert worden war – die hier erwähnte Ermächtigung mitgeteilt, worauf Philipp Krauß mit Schreiben (K.) v. 27. 7. 1851 [sic!] an Radezky die hier gemachten Einwände erhoben hatte, alles in FA., FM., Präs. 10934/1851.

² Die Venediger Finanzpräfektur hatte dies dem Finanzministerium mit Schreiben v. 16. 8. 1851 mitgeteilt, ebd., Präs. 12336/1851, anbei das Schreiben des II. Armeekommandos v. 15. 8. 1851 an die Finanzpräfektur, in dem dieser Schritt mitgeteilt und die Verantwortung dafür der Finanzverwaltung angelastet wurde.

³ Die Finanzlandesdirektionen von Triest und Innsbruck waren mit telegraphischen Depeschen (K.) v. 14. 8. 1851 [sic!] angewiesen worden, diese Summe in Silberzwanzigern nach Venedig und Verona flüssig zu machen, ebd., Präs. 11828/1851.

vaten aufgenommen werden, so behielt sich der Finanzminister vor, den Kriegsminister (welcher übrigens den Vorgang vom 15. d. [M.] mit einer Kreuzung der am 28. v. [M.] abgegangenen Note erklären zu können vermeinte) um die Verfügung anzugehen, daß künftig derlei Vorgänge nicht mehr stattfinden⁴.

II. Fortsetzung der Beratung des Zolltarifentwurfes ^a(3. Beratung)^{a,5}.

§ 7. Im ersten Absatze wünschte der Finanzminister, daß gesagt würde: „Gemeuge von Waren, welche unter verschiedenen Tarifsätzen aufgeführt sind, sind ohne Rücksicht etc.“, weil ihm dieser Beisatz sowohl durch den Zweck der Deklaration als auch durch die Bestimmung der Belegung nach dem höheren Tarifsatze geboten erscheint.

Der Handelsminister fände zwar diesen Beisatz nicht nötig, weil es sich von selbst versteht, daß die Bestimmung dieses Paragraphsabsatzes nicht auf Warengemeuge paßt, welche demselben Tarifsatz angehören; indessen nahm er keinen Anstand, die vom Finanzminister gewünschte Einschaltung beizusetzen.

Was den zweiten Absatz dieses Paragraphs betrifft, so erklärte sich der Finanzminister mit der Grundidee desselben einverstanden, doch würde er dem Begriffe der kurzen Waren nicht die hier zugelassene Ausdehnung gegeben und vorgezogen haben, daß bei der Ausmittlung des Tarifsatzes mehr Rücksicht auf den Wert und auf den Umstand genommen werde, welche Bestandteile der Ware die überwiegenden seien, wogegen jedoch der Handelsminister erinnerte, daß die Belegung nach dem Werte, zumal in der praktischen Anwendung, den größten Unzukömmlichkeiten unterliege. Es ward demnach dem Texte des Entwurfs des § 7 beigestimmt.

§ 8 gab zu keiner Erinnerung Anlaß^b.

Zu § 9 sprach der Finanzminister den Wunsch aus, daß der metrische Zentner als Zollgewichtseinheit angenommen werden möchte, wogegen jedoch der Handelsminister die bestehende Übung und den am meisten verbreiteten Gebrauch des Wiener Gewichts geltend machte⁶.

§§ 10 und 11. Nichts zu erinnern.

Im § 12 beanständete der Finanzminister die früher nirgends vorkommende Schätzung der von einem Lastträger gebrachten Ladung als der menschlichen Würde entgegen und als überflüssig, da das, was ein Mensch trägt, jederzeit leicht gewogen werden kann. Indessen bestand er nicht weiter auf der Beseitigung dieser Bestimmung, nachdem der Handelsminister bemerkt hatte, daß weiter unten die Bestimmung vorkommt, daß [es] jedermann freistehe, seine Waren behufs der Verzollung abwägen zu lassen.

§§ 13 – 17 gaben zu keiner Erinnerung Anlaß.

^{a-a} *Randbeifügung Marherrs.*

^b *Randvermerk Marherrs* An vorstehenden Besprechungen hatte der Minister des Inneren nicht teilgenommen.

⁴ *Mit Schreiben v. 2. 10. 1851 teilte Csorich Philipp Krauß mit, daß die Geldanleihe beim Bankhaus Trezza storniert worden war und daß Radetzky seine Bewilligung zur Geldaufnahme bei Privaten zurückgenommen hatte, ebd., Präs. 14634/1851.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 23. 8. 1851/IV.*

⁶ *Ein metrischer Zentner waren 100 Kilogramm, ein Wiener Zentner waren 56 Kilogramm, siehe dazu PRIBRAM, Materialien 125 f.*

Im § 18 beantragte der Finanzminister die Berücksichtigung der Bruchteile bis zu $\frac{1}{4}$ Kreuzer, weil es ihm drückend scheint, besonders von der ärmeren Klasse einen halben Kreuzer für voll einzahlen zu lassen, in der Verrechnung und Kontrolle aber die Summierung der Bruchteile keiner Schwierigkeit unterliegt, wie dies der Bestand des Pfennigs bei allen andern Abgaben beweist.

Ihm trat der Justizminister bei. Die übrigen, also mehreren Stimmen aber erklärten sich für die unveränderte Beibehaltung des Textes in der Rücksicht für die Vereinfachung der Amtshandlung.

Zu § 19, Nr. 2, vereinigte man sich dahin, die sub e-h benannten Artikel sowie zu Nr. 1 die explodierenden Präparate d hier wegzulassen, weil die Artikel, welche wie diese aus polizeilichen Rücksichten vom Verkehre ausgeschlossen werden, in der Regel wandelbar sind und durch besondere Verordnungen festgesetzt werden. Insbesondere behielt sich der Minister vor, die Notwendigkeit der Beschränkung der Artikel e-h durch die Sanitätskommission vorläufig konstatieren zu lassen. Ebenso nahm man keinen Anstand, auf die Weglassung des letzten Absatzes dieses Paragraphs anzutragen, weil das Recht der Regierung, aus öffentlichen Rücksichten Verkehrsbeschränkungen anzuordnen, sich von selbst versteht.

§ 20, 1.a beanständete der Finanzminister die Bestimmung, daß die Wägen deutliche Spuren des fortgesetzten Gebrauches an sich tragen müssen, als neu und in der Praxis zur Schikane Anlaß gebend, inloedessen sich auch die Majorität für die Hinweglassung des „fortgesetzten“ erklärte.

Auch bezweifelte der Kultusminister die Zweckmäßigkeit der Ausschließung der hölzernen Ruderfahrzeuge bei der Talfahrt von der Begünstigung des Paragraphs im allgemeinen, wogegen jedoch der Handelsminister erinnerte, daß sich diese Bestimmung nach der Richtung unserer Flüsse nur auf die Donaufahrzeuge, welche, am Ort ihrer Bestimmung angelangt, als Bauholz verkauft werden, bezieht.

Bei § 21 ward die Beratung abgebrochen⁷, um noch folgende Vorträge zu besprechen:

III. des Justizministers über die Dienstesresignation des Senatspräsidenten des Wiener Landesgerichts Grafen Breda, mit dem Antrage auf Erwirkung der Bezeugung der Ah. Zufriedenheit und über sein Ansuchen der Beibehaltung des Titels und Charakters seiner bisherigen Charge. Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden⁸, so wie mit dem weiteren:

IV. auf Nachsicht der wider den 17jährigen Alexa Opra wegen Raubmords verhängten Todesstrafe und deren Umwandlung in eine zeitliche Kerkerstrafe⁹.

V. Der Justizminister erinnerte ferner, daß in Siebenbürgen das Standrecht nach der ungrischen Norm von 1815¹⁰ publiziert und ihm hievon nachträglich erst die Anzeige zugekom-

⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 10. 9. 1851/V.

⁸ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 25. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2928/1851.

⁹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 25. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 9. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 2940/1851.

¹⁰ Diese Standgerichtsordnung v. 7. 9. 1815 war mehrmals revidiert worden, vgl. die Norm v. 1837, NORMA RELATE AD EXERCITIUM JURIS STATARII.

men sei, was umso bedauerlicher sei, als bei dieser, keinenfalls ohne vorläufige Einvernehmung des Justizministeriums zu treffenden Verfügung es wünschenswert gewesen wäre, die österreichisch-deutsche Norm über das standrechtliche Verfahren anzuordnen, nachdem bereits, wenigstens in einem Teile Siebenbürgens, das österreichisch-deutsche Strafgesetz eingeführt worden ist¹¹. Der Justizminister sprach den Wunsch aus, daß in Zukunft bei ähnlichen Maßnahmen seine Einvernehmung nicht unterlassen werden möge.

VI. Der Kultus- und Unterrichtsminister referierte über die Anträge zur Verbesserung der Stellung der theologischen Professoren an den Diözesanlehranstalten außer Ungern¹².

Dieselben hatten bisher 600 f. Gehalt ohne Vorrückungsrecht und ohne Anspruch auf Pension. Da sie hiermit hinter den theologischen Professoren an den kleineren Universitäten weit zurückstehen¹³, und bei dieser geringen Dotation sehr zu besorgen ist, daß die Anstalten noch mehr zurückgehen würden, wenn nicht ihren Professoren einige Aufmunterung zuteil wird, so erachtete der Minister darauf anzutragen, daß der Gehalt dieser Professoren auf 800 f., zwar ohne Vorrückungsrecht und ohne Pension, jedoch in der Art erhöht werde, daß ihnen, wenn sie eine Universitätsprofessur erhalten, die früheren Dienstjahre als pensionsfähig angerechnet, außerdem aber, wenn sie an der Diözesananstalt undienstfähig werden, ihnen der Defizientengehalt je nach zehn vollstreckten Dienstjahren um 100 f. erhöht werde.

Der Finanzminister glaubte, das Bedürfnis dieser Gehaltsaufbesserung nicht für so dringend halten zu müssen, um den von allen Seiten in Anspruch genommenen Finanzen diese neue Last (14.000 f. jährlich) aufzubürden. Er bemerkte, daß diese Professoren als Geistliche weniger Bedürfnisse und mehr Hilfsmittel zur Verbesserung ihrer Subsistenz haben als andere, und erklärte sich jedenfalls gegen die fortige Ausführung des Antrages.

Die Stimmenmehrheit vereinigte sich indes in dem vom Minister des Inneren vorgeschlagenen Vermittlungsantrage, den gedachten Professoren eine Aufbesserung ihrer Gehalte um 100 f., also auf 700 f., zuzugestehen¹⁴.

Wien, am 26. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 28. August 1851.

¹¹ *Das Innen- hatte das Justizministerium bereits mit Schreiben v. 2. 6. 1851 informiert, daß das Zivil- und Militärgouvernement in Siebenbürgen über weite Teile des Landes das Standrecht eingeführt habe, ANA., JM., Allg. 7080/1851. Das siebenbürgische Zivil- und Militärgouvernement teilte dann dem Justizministerium mit Schreiben v. 10. 8. 1851 mit, daß es die Bestimmungen über das Standrecht nach der Norm von 1815 am selben Tag publiziert habe, ebd., Allg. 11021/1851. Zur Entwicklung der hier zitierten deutsch-österreichischen Norm siehe MUHRI, Standrecht 37–47.*

¹² *Zu den 1790 ins Leben gerufenen bischöflichen theologischen Diözesanlehranstalten siehe ZSCHOKKE, Theologische Studien und Anstalten 438–482, und ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4, 265 f.*

¹³ *Die Stellung der Universitätsprofessoren war im März 1851 verbessert worden, siehe dazu MR. v. 12. 2. 1851/XIII, ÖMR, II/4, Nr. 454.*

¹⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 28. 8. 1851/III.*

Nr. 547 Ministerrat, Wien, 27. August 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 29. 8.), P. Krauß 8. 9., Bach 9. 9., Thinnfeld 5. 9., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 5. 9.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Wirkungskreise der Minister und Statthaltereien. II. Steuerausreibung pro 1852. III. Einführung der österreichischen Steuern in Krakau. IV. Umtriebe der Juden aus Anlaß der Ah. Erlässe vom 20. August d. J. V. Anleihe. VI. Schleichhandel an der polnischen Grenze. VII. Auszeichnungen. VIII. Bestimmungen über den Grundentlastungsfonds. IX. Eidesleistung der Beamten. X. Deutschkatholiken; Modifizierung des Vereinsgesetzes. XI. Reise des Kaisers nach Ischl.

MRZ. 2960 – KZ. 2949

Protokoll der am 27. August 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident brachte ein Ah. Kabinettschreiben vom heutigen Tage zur Kenntnis des Ministerrates, womit Se. Majestät mit Beziehung auf die Ah. Beschlüsse vom 20. d. M.¹ hinsichtlich der künftigen politischen Stellung Allerhöchstihres Ministeriums dem vortragenden Minister aufzutragen geruhten, durch das Ministerium unverzüglich in Beratung ziehen zu lassen, welcher Bereich der Wirksamkeit den einzelnen Ministerien sowohl als dem Gesamtministerium, dann den Statthaltereien zu bezeichnen, und welche Einrichtungen zum Behufe der genauen Einhaltung erforderlich wären². Der Ministerpräsident lud die Minister ein, diese Angelegenheit in Überlegung zu nehmen und ihm darüber ihre Ansichten mitzuteilen. Er werde dann Sorge tragen, daß das ganze zusammengestellt und in eine bestimmte Norm gebracht werde. Diese Erwägungen wären auch auf die Personalernennungen auszudehnen, welche nämlich den Ministern und welche Se. Majestät dem Kaiser vorzubehalten wären³.

II. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß eröffnete, daß es nun notwendig werde, Sr. Majestät einen au. Vortrag wegen Ausschreibung der direkten Steuern für das Verwaltungsjahr 1852 zu erstatten. Da an der Einrichtung der direkten Steuern in diesem Jahre nichts geändert wurde, so wäre deren Ausschreibung für das Jahr 1852 in derselben Art wie für das Jahr 1851 in Antrag zu bringen, wogegen sich keine Erinnerung ergab⁴.

¹ Zu den Beschlüssen v. 20. 8. 1851 siehe MR. v. 17. 8. 1851/I.

² Das Handschreiben (Abschrift) v. 27. 8. 1851 in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2987/1851.

³ Mit Note (K.) v. 9. 9. 1851 teilte Schwarzenberg allen Ministern mit, daß er den Termin für die entsprechenden Beratungen im Ministerrat bekannt geben würde, ebd. Fortsetzung über den Wirkungskreis der Minister in MR. v. 28. 8. 1851/I.

⁴ Nachdem die Angelegenheit im Reichsrat behandelt worden war – siehe dazu HHSTA., RR., GA. 53, 55 und 66 alle ex 1851 – wurde der Vortrag Philipp Krauß' v. 29. 8. 1851 mit Ah. E. v. 7. 10. 1851 mit einigen Modifikationen resoliert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 3076/1851; das entsprechende kaiserliche Patent v. 7. 10. 1851 publiziert als RGL. Nr. 218/1851. Siehe dazu auch FA., FM., Präs. 13859 und 14733 beide ex 1851.

III. Derselbe Minister bemerkte weiter, daß, da nunmehr der stabile Kataster auch in Dalmatien und in Krakau zustandegebracht ist, im letzteren Lande aber noch die polnische Steuer besteht, diese nun aufzuhören und auch dort die österreichische Steuer in Anwendung zu kommen hätte, wogegen gleichfalls nichts erinnert wurde⁵.

IV. Der Finanzminister machte ferner die Mitteilung, daß die gestrige Börse gut, die von heute aber schlecht war, und daß ihm von mehreren verlässlichen Seiten eröffnet wurde, es werde gegen die Ah. Erlässe von 20. August d. J.⁶ (wie sie die Wiener Zeitung vom 26. d. M. bringt) besonders von den Juden in der Besorgnis agitiert, daß sie dadurch der Emanzipation wieder verlustig werden dürften. Hiedurch treten die finanziellen Rücksichten in den Hintergrund und die Sache gewinne eine politische Tendenz, welche man nicht aufkommen lassen dürfe.

Der Minister des Inneren, welchem übrigens durch telegraphische Depeschen von allen Seiten übereinstimmend gemeldet wird, daß nichts zu besorgen sei, wird aus Anlaß dieser Mitteilung des Finanzministers sich über die erwähnten Tendenzen unterrichten und behält sich den weiteren Vorgang nach dem Befunde vor⁷.

V. Der Finanzminister brachte hierauf die Frage, ob das schon öfter besprochene Anlehen nun aufzulegen sei, oder ob damit noch zugewartet werden solle, zur Sprache⁸. Er bemerkte, daß sich Stimmen für das eine und das andere ausgesprochen haben. Baron Rothschild und sein Bruder waren für den unmittelbaren Vorgang, Baron Sina und Baron Eskeles sprachen sich für die Verschiebung auf einige Wochen aus, weil man früher im reinen sein müsse, was die neuen Erlässe vom 20. d. M.⁹ für eine Wirkung im Auslande hervorbringen werden. Baron Kübeck, mit welchem der Finanzminister darüber gesprochen, erklärte sich für den unmittelbaren Vorgang.

Der Finanzminister würde vom finanziellen Standpunkte aus keinen Anstand nehmen, das gedachte Anlehen sogleich aufzulegen, wenn nicht etwa politische Rücksichten, dieses zu tun, widerraten.

Nachdem jedoch der Minister des Inneren auch aus politischen Rücksichten sich für das unmittelbare Vorgehen mit dem Anlehen aussprach, weil die Kundgebungen von

⁵ Mit Schreiben (K.) v. 3. 9. 1851 wies Philipp Krauß den Vorsteher der Krakauer Gubernialkommission an, alle Vorkehrungen zu treffen, um ab dem kommenden Verwaltungsjahr die direkten Steuern nach dem österreichischen System einheben zu können, ebd., Präs. 12996/1851. Zum Fortgang bei der Umstellung des Steuersystems siehe das Schreiben der galizischen Finanzlandesdirektion an das Finanzministerium v. 3. 10. 1851, ebd., Präs. 15731/1851. An Stelle des bis dahin geltenden polnischen Systems, das 11 verschiedene direkte Steuern kannte und im Verwaltungsjahr 1852 137.984 f. und 36¾ Kreuzer gebracht hätte, trat nun das aus fünf Steuern (Grund-, Hausklassen-, Hauszins-, Einkommens- und Erwerbssteuer) bestehende österreichische System, das für das selbe Verwaltungsjahr 275.818 f. und 15 Kreuzer bringen sollte, Schreiben des Vorstehers der Krakauer Gubernialkommission an das Finanzministerium v. 15. 10. 1851, ebd., Präs. 15356/1851. Zur Einführung der Erwerbsteuer in Krakau siehe MR. v. 10. 11. 1851/V.

⁶ Zu diesen Erlässen siehe MR. v. 17. 8. 1851/I.

⁷ Unter den Beständen des AVA., IM., Präs. und ebd. Allg. konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden.

⁸ Fortsetzung des MR. v. 13. 8. 1851/XI.

⁹ Siehe dazu MR. v. 17. 8. 1851/I.

allen Seiten befriedigend sind, weil die Haltung der Hauptstadt maßgebend für die Provinzen sein wird, von welchen wiederholte Wünsche nach der baldigen Ordnung unserer Valutaverhältnisse geäußert wurden, so einigte sich der Ministerrat in dem Beschlusse, daß mit dem Anlehen nun vorgegangen werden solle.

Der Finanzminister hielt sich jedoch verpflichtet zu bemerken, daß er hierbei von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß Se. Majestät Sich geneigt finden dürften, mit der Reduktion der Armee vorzugehen. Auf diesen finanziell ebenso als politisch wichtigen Umstand komme alles an. Die Finanzen seien nicht länger imstande, einen so großen Militäraufwand, wie er jetzt ist, zu bestreiten. Politisch wichtig wäre die Reduktion des Militärs wegen ihres guten Eindruckes und weil dadurch gezeigt würde, daß Se. Majestät im Inneren Ihrer Sache so gewiß sind, daß Allerhöchstdieselben einer so großen Armee nicht mehr benötigen. Es wäre allerdings ein großes Korrektivmittel für das Anlehen, wenn die Ankündigung von der Reduktion der Armee vor oder mit der Auflegung desselben hätte erfolgen können, und es wird jetzt nur der Wunsch ausgedrückt, daß diese Reduktion bald erfolgen möge.

Hinsichtlich der Bedingungen des Anlehens bemerkte der Finanzminister, daß man in der öffentlichen Meinung daran Anstoß gefunden habe, daß zweierlei Währungen für die Verzinsung angenommen werden wollen, nämlich für die eine Serie in Papiergeld und für die andere in Metallmünze. Die Einwendung dagegen sei dahin gerichtet, daß die Regierung nicht anerkennen soll, das Papiergeld sei verschieden von der Münze.

Der Finanzminister erinnerte, daß, wenn er nicht in dem Falle wäre, dringende, im Inlande allein nicht zu deckende Bedürfnisse bestreiten und zugleich die Währung herstellen zu müssen, er nur eine Valuta gewählt und das Anlehen auf das Inland beschränkt haben würde. Allein, dieses sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich.

Die oberwähnte Bemerkung wolle er indessen durch eine Änderung in der Stilisierung berücksichtigen. Es sei, bemerkte derselbe, für die eine Serie die Verzinsung bei der Staatsschuldenkasse in Wien und einigen anderen Kassen in Papiergeld, für die andere Serie die Verzinsung in Silbermünze bei den genannten Kassen in Wien und in Amsterdam, Paris, Frankfurt und Brüssel beabsichtigt. Durch die Weglassung der Worte: „in Silbermünze bei den genannten Kassen in Wien“, in welchen eigentlich der Anstoß liege, werde der obige Einwurf entfallen.

Endlich besprach der Finanzminister den Emissionspreis und die Vorteile, die denjenigen gewährt werden dürften, die in den ersten Wochen der Subskriptionszeit einzeichnen, auf größere Summen subskribieren oder Subskriptionen sammeln.

Der Finanzminister bemerkte weiter, das Haus Rothschild stelle das Verlangen, daß bei jenen, welche in den ersten zwei Wochen subskribiert haben, der Subskriptionsbetrag nicht verringert werden solle. Der Finanzminister erklärte sich damit einverstanden. Hiernach wäre in die Ausschreibung des Anlehens ein Punkt hinsichtlich der Reduktion dahin aufzunehmen, daß nur jene Subskribenten einer Reduktion unterliegen sollen, welchen sie nicht zugesichert worden ist.

Die anfangs mit 80 Millionen bestimmte Summe trug der Finanzminister jetzt auf 85 Millionen zu erhöhen an, um für größere Bedürfnisse größere Mittel zu besitzen, weil ferner das Haus Arnstein und Eskeles die in Silber verzinslichen und rückzahlbaren Obligationen für die Comer Eisenbahn zurückgeben will, deren Einziehung der Finanz-

minister als wünschenswert erkennt¹⁰, und weil diese Ziffer nicht mit jener zusammentrifft, die der bestandene Reichstag für das Anlehen ausgesprochen hatte¹¹, daher allen Beziehungen auf diese reichstägliche Bewilligung begegnet wird.

Hinsichtlich des Verhältnisses zum Hause Rothschild erwähnte der Finanzminister, daß dasselbe, aufgefordert, einen Betrag zu subskribieren, erklärt habe, erst dann subskribieren zu wollen, wenn der Emissionspreis bekannt sein wird. Indessen habe es durch seinen Einfluß in Frankfurt, Paris, Amsterdam und durch seine Agenten in Berlin, Brüssel, Antwerpen etc. das Anlehen zu unterstützen und für die bei ihm subskribierten Beträge haften zu wollen versprochen unter der Bedingung, daß ihm eine Provision von 1 % zugestanden werde, wogegen der Finanzminister nichts einzuwenden fand¹².

Das Haus Rothschild würde einen Wert darauf legen, wenn erklärt werden wollte, die Zinsen werden bei dem Hause Rothschild gezahlt. Mit dieser Erklärung gedenkt jedoch der Finanzminister zurückzuhalten, bis ihm der Subskriptionsbetrag dieses Hauses bekannt sein wird.

Mit den sämtlichen vorstehenden Anträgen des Finanzministers erklärte sich der Ministerrat einverstanden¹³.

VI. Der Finanzminister referierte schließlich, daß bereits seit dem Jahre 1846 Verhandlungen mit Rußland im Zuge seien, gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhinderung des Schleichhandels an der Grenze von Polen zu treffen. Diese beschränkten sich bis nun lediglich auf die Transitoversendungen auf der Weichsel. Hierüber wurde ein Protokoll mit dem russischen Staatsrate Tegoborski aufgenommen und mit den Ministerien des Äußern und des Handels Rücksprache gepflogen¹⁴. Tegoborski, von Ischl zurückgekehrt, wünscht nun eine Entscheidung darüber und trägt an, um einen Schritt weiter zu gehen, nämlich diese Maßregeln nicht bloß auf die Transitosendungen auf der Weichsel zu beschränken, sondern auf alle Transitosendungen auf dem trockenen Wege über die Grenze von Krakau und anderen Punkten auszudehnen. Die Sendungen wären von dem Amte des einen Staates an das Amt des anderen zu begleiten und nicht eher als vollbracht anzusehen, bis die Auswechslung der Bolletten geschehen ist¹⁵.

Der Finanzminister findet vom finanziellen Standpunkte keinen Anstand dagegen. Es wäre der Würde der Regierung nicht angemessen, dem Schleichhandel nicht überall, wo

¹⁰ Zum Vorhaben von Arnstein und Eskeles, eine Beteiligung an der Anleihe mit den genannten Obligationen zu begleiten, siehe MR. v. 15. 9. 1851/III.

¹¹ Zur vom Reichstag bewilligten Anleihe von 1849 über 80 Millionen siehe MR. v. 6. 1. 1849/XXII, Anm. 39, ÖMR. II/1, Nr. 12.

¹² Siehe dazu den undatierten Submissionsvertrag mit den Bankhäusern Rothschild in FA., FM., GP. 5769/1851; darin auch die 1%ige Provision.

¹³ Der Erlaß des Finanzministeriums v. 1. 9. 1851 über die Eröffnung der neuen Anleihe, RGBL. Nr. 202/1851, wurde in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 7. 9. 1851 bekanntgegeben. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 8. 9. 1851/IV.

¹⁴ Im Handels- und Transitübereinkommen v. 28. 6. 1847 zwischen Österreich und Rußland, VESQUE v. PÜTLINGEN, Staatsverträge 333, war bestimmt worden, daß gemeinsame Maßnahmen zur Verhinderung des Schleichhandels gesondert verhandelt werden sollten. Zu den aufgenommenen Verhandlungen bis Juni 1851 siehe die Darstellung in FA., FM., Präs. 9525/1851.

¹⁵ Siehe dazu ebd., Präs. 12345/1851.

er vorkommen könnte, hindernd in den Weg zu treten. Auch wären diese Maßregeln für das Land selbst vorteilhaft, weil, wenn man bei Transitosendungen strenger ist, fremde Waren nicht so leicht hereingebracht werden können.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden, nur fügte der Minister für Handel etc., Ritter v. Baumgartner, den Wunsch bei, daß die Begleitung der Transitosendungen nicht an die Ämter der letzten Kategorie, sondern an ein Amt wenigstens des zweiten Ranges zu geschehen hätte, um die sonst leicht möglichen Einverständnisse zu hindern oder doch zu erschweren.

Der Finanzminister wird diese letztere Bemerkung des Handelsministers gehörig berücksichtigen¹⁶.

VII. Der Minister des Inneren Dr. Bach erhielt die Zustimmung des Ministerrates, für einige Individuen, welche sich bei der letzten Überschwemmung zu Hermannstadt in Siebenbürgen besonders hervorgetan haben und deshalb von den Landesautoritäten empfohlen werden, Auszeichnungen bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen, und zwar für den Zimmermeister Joseph Hain das silberne Verdienstkreuz mit der Krone und für drei andere Individuen die Ah. Zufriedenheitsbezeugung¹⁷.

VIII. Derselbe Minister referierte mit Beziehung auf das Ah. Patent vom 11. April 1851, womit Bestimmungen über den Grundentlastungsfonds angeordnet werden, und zwar den § 5 desselben, welcher aussagt¹⁸: „Alle Kapitalien und Restbeträge von Kapitalien, welche den vom Ministerrate über Anhörung der Grundentlastungskommission und des Statthalters für jedes Kronland festzusetzenden Minimalbetrag nicht erreichen, müssen von den Verpflichteten binnen zwei Jahren bar bezahlt werden, etc.“, welcher Betrag von dem Ministerrate als solcher festzusetzen und zur Einzahlung zu bestimmen wäre.

Nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach wären in der Regel alle Beträge unter 10 f. oder die bei der Teilung des Kapitals durch zehn verbleibenden Restbeträge als die zu der erwähnten Einzahlung bestimmten anzusehen. Nach den von den Grundentlastungskommissionen und den Statthaltern eingelangten Berichten und Anträgen, bemerkte der Minister, haben Österreich ob der Enns und Salzburg bereits das, was das durch zehn Teilbare übersteigt, und zwar schon im ersten Jahre eingezahlt. Diese beschränkte Auffassung wäre nach der Ansicht des Ministers aufrechtzuerhalten.

Für 10 f. erklärten sich Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Steiermark, Görz und Tirol, für 5 f. Krain und Triest, für 2 f. Istrien, für 20 f. Böhmen, für 12 f. Kärnten.

¹⁶ Nachdem Philipp Krauß, Baumgartner und Tegoborski am 3. 10. 1851 ein entsprechendes Übereinkommen unterzeichnet hatten, ersuchte der Finanzminister das Außenministerium mit Schreiben vom selben Tag, die Ah. Genehmigung einzuholen, HHSTA., StK., Noten vom Finanzministerium 174. Nachdem diese Genehmigung mit Ab. E. v. 5. 12. 1851 auf Vortrag Schwarzenbergs v. 2. 12. 1851 erteilt worden war und die Auswechslung der Urkunden am 2. 1. 1852 stattgefunden hatte, informierte Schwarzenberg mit Schreiben v. 26. 1. 1852 den Finanzminister Baumgartner darüber, ebd., Noten an das Finanzministerium 62. Mit Verordnung des Finanzministeriums v. 14. 6. 1852 wurde dieses Übereinkommen als RGL. Nr. 127/1852 publiziert.

¹⁷ Mit Ab. E. v. 9. 9. 1851 auf Vortrag Bachs v. 30. 8. 1851 entschied der Kaiser im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2972/1851.

¹⁸ Fortsetzung des MR. v. 4. 7. 1851/III.

Der Minister Dr. Bach meint, daß jene Kronländer, welche 10 f. antragen, dabei zu belassen und denselben auch Kärnten (wo 12 f. angetragen werden), dann Böhmen (wo 20 f. angetragen sind) anzureihen wäre, das letztere deshalb, weil in Mähren und Schlesien, wo gleiche Verhältnisse wie in Böhmen obwalten, nur 10 f. angetragen worden sind und kein Grund besteht, diese Nachbarprovinzen verschieden zu behandeln.

Bei den anderen (Krain und Triest) wäre es bei den angetragenen 5 f. zu belassen und dieser Kategorie auch Istrien, wo nur 2 f. in Antrag kamen, anzureihen.

Was die weiteren Anträge hinsichtlich der Einzahlung der Restbeträge anbelangt (Mähren und Steiermark meinen, daß sie von jeder einzelnen Entlastungsurkunde, andere, daß sie von der ganzen Schuldigkeit, Görz und Tirol, daß sie von der Gesamtschuldigkeit des Komplexes zu nehmen wären), glaubt der Minister, daß sich diesfalls den mit den Landesverhältnissen genau bekannten Grundentlastungskommissionen anzuschließen wäre. Der Ministerrat teilte diese Ansicht, und nur der Finanzminister glaubte bemerken zu sollen, daß jene, welche verschiedene Arten von Dienst oder an verschiedene Personen zu zahlen hatten und auf die hiernach eine vielleicht zu drückende Zahlung entfallen würde, dazu nicht verhalten werden sollten¹⁹.

IX. Der Minister des Inneren brachte aus Anlaß der gestern kundgemachten Ah. Erlässe vom 20. d. M. den Eid der Beamten zur Sprache²⁰. Nach seiner Ansicht wäre a) für die Zukunft eine den Verhältnissen angemessene Eidesformel festzusetzen, b) die Beamten, welche den Eid auf die Verfassung geleistet haben, wären dessen zu entbinden, und c) diese Beamten hätten den Eid nach der neuen Formel zu schwören.

Ein Beschluß wurde hierüber nicht gefaßt, indem nach längerer Besprechung über diesen Gegenstand der Minister des Inneren sich vorbehielt, mit Beibringung der Eidesformeln diese Sache neuerdings vorzubringen²¹.

X. Derselbe Minister leitete ferner die Aufmerksamkeit des Ministerrates auf die in Österreich befindlichen sogenannten Deutschkatholiken²², rücksichtlich welcher, da sie ihr Dasein zu Agitationen benützen, irgend eine Verfügung als notwendig erscheine. Die Deutschkatholiken, bemerkte derselbe, seien keine anerkannte Religionsgesellschaft, ihre rituellen Gebräuche (Taufen, Trauungen, Begräbnisse) werden nur geduldet, und eine rechtliche Stellung im Staate sei ihnen nicht angewiesen. Als Vereine könne man sie

¹⁹ *Die gemeinsame Verordnung Bachs und Philipp Krauß v. 4. 9. 1851 über die Tilgung der ermittelten Grundentlastungs-, Entschädigungs- und Ablösungskapitalien wurde als RGL. Nr. 207/1851 publiziert. Die gedruckten Instruction für die zur Verwaltung des Grundentlastungsfonds berufenen Organe, Instruction für die k. k. Steuerämter über das Verfahren bei der Behandlung der Geschäfte für den Grundentlastungsfond, Instruction für die Landes-Hauptcasse zur Geschäftsbehandlung in Bezug auf den Grundentlastungsfond und Instruction für die Sammelcassen hinsichtlich der Geschäftsbehandlung in Bezug auf den Grundentlastungsfond in FA., FM., Präs. Beilagen, Jahr 1851, Zl. 14278. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 9. 1851/VI.*

²⁰ *Die Erlässe waren in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 26. 8. 1851 publiziert worden.*

²¹ *Fortsetzung über die Neuvereidigung der Beamten und die Erstellung neuer Eidesformeln für sie in MR. v. 28. 8. 1851/I.*

²² *Die Angelegenheit der Deutschkatholiken war zuletzt in MR. v. 8. 6. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 348, zur Sprache gekommen.*

auch nicht gelten lassen, da unsere Regierung Vereine, welche Akte wie die oberwähnten vornehmen dürften, nicht kennt. Nachdem nun eine nicht anerkannte Religionsgesellschaft keine Religionsgesellschaft ist und die Deutschkatholiken auch nicht als gesetzliche Vereine angesehen werden können, so schiene es dem Minister des Inneren am einfachsten, diese Gesellschaft als verbotenen Verein aufzulösen. In religiöser Beziehung würden dann die Deutschkatholiken jener Konfession anzugehören haben, welcher sie früher angehörten, da bei ihnen die zum Übertritte zu einer anderen anerkannten Konfession gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingetreten sind. Würden sie dann noch rituelle Akte vornehmen, so würden diese als nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahndende Handlungen zu behandeln sein, und ihren Zusammenkünften würde die polizeiliche Gewalt entgegenzutreten haben.

Bei diesem Anlasse, meinte der Minister, wäre auch dem Vereinsgesetze eine wesentliche Modifikation zu geben, und es schiene ihm angedeutet, das Vereinsgesetz vom März 1849 außer Wirksamkeit zu setzen und jenes vom Jahre 1843 wieder zu aktivieren und dasselbe für Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, überhaupt für die Länder, für welche es damals nicht erlassen wurde, auszudehnen²³.

Ob das die angemessene Richtung wäre, in diesen Sachen so vorzugehen, darüber wünschte der Minister Dr. Bach die Ansichten des Ministerrates zu vernehmen²⁴.

Über die Bemerkung des Kultusministers Grafen v. Thun, daß der Punkt, die Deutschkatholiken hätten nach Auflösung ihres Vereins wieder derjenigen Religionsgesellschaft anzugehören, zu welcher sie sich früher bekannten, auf faktische Schwierigkeiten stoßen dürfte, behielt sich der Minister Dr. Bach vor, diesen Gegenstand noch früher mit dem Grafen Thun zu besprechen²⁵.

XI. Schließlich brachte der Ministerpräsident zur Kenntnis des Ministerrates, daß Se. Majestät der König von Preußen Ende dieser Woche nach Ischl kommen und daß Se. Majestät der Kaiser ihn dort begrüßen wollen.

Da der König von Preußen den Ministerpräsidenten v. Manteuffel mitnimmt, so werde sich auch der referierende Ministerpräsident im Ah. Auftrage Sr. Majestät des Kaisers morgen früh gleichfalls auf einige Tage nach Ischl begeben²⁶.

Wien, am 29. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 6. August 1851.

²³ Zum Vereinsgesetz von 1849 siehe MR. v. 17. 3. 1849/IV, ÖMR. II/1, Nr. 35.

²⁴ Fortsetzung der Beratung über ein neues Vereinsgesetz in MR. v. 24. 11. 1851/VII.

²⁵ Fortsetzung der Beratung über die Deutschkatholiken in MR. v. 24. 10. 1851/VI.

²⁶ Zum Treffen der beiden Monarchen siehe CORTI, Mensch und Herrscher 79 f.

Nr. 548 Ministerrat, Wien, 28. August 1851

RS.; P. Marherr; VS. Kaiser (bei I); BdE. (Schwarzenberg 29. 8.); BdE. und anw. P. Krauß 8. 9., Bach 10. 9., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 5. 9.; abw. Schwarzenberg, Stadion, Kulmer.

I. Beeidigung der Beamten; Form der Ausfertigung der im Ministerrate beschlossenen Verfügungen. II. Gehaltserhöhung für die theologischen Diözesanprofessoren. III. Zulage für Johann Ritter v. Schöllhaimb. IV. Räumung des Konviktsgebäudes. V. Gnadengabe für die Töchter des Appellationsrates Georg Maria Boxich v. Lorbeerberg. VI. Eigene Rubrik für die Pensionen im Staatsvoranschlage. VII. Landespräliminare für Ungarn; Aufhebung der Panduren.

MRZ. 2961 – KZ. 2950

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 28. August 1851 unter dem Vorsitze Ah. Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. Majestät geruhen dem Ministerrate zu eröffnen, daß Allerhöchstdieselben im weiteren Verfolge der mit Ah. Kabinettschreiben vom 20. d. [M.] angeordneten Verfügungen noch einige Maßregeln für notwendig finden¹, und zwar:

a) in betreff der Beeidigung der Beamten². Da in den letzteren Jahren viele Beamte in ihrem Diensteide zur Beobachtung der Verfassung verpflichtet worden sein dürften, so halten es Se. Majestät für notwendig und dringend, daß die Beamten nach einer den Bestimmungen vom 20. August entsprechenden Formel in Eid und Pflicht genommen werden, um bei allfälligen Gewissenskrupeln oder Vorbehalten den betreffenden Beamten Gelegenheit zum Austritte aus dem Dienste zu bieten, oder bei ihrem Verbleiben sich gegen jeden aus derlei Skrupeln abgeleiteten Vorwand sicherzustellen.

Nachdem der Finanzminister den Zweifel erhoben hatte, ob es unumgänglich notwendig sei, alle Beamte, auch diejenigen, welche nicht auf die Verfassung beeidigt worden sind, neuerdings und zwar schon dermalen, vor dem Zustandekommen der durch das Ah. Kabinettschreiben vom 20. d. [M.] in Aussicht gestellten neuen Einrichtungen zu beeiden, geruhen Se. Majestät zu erklären, daß man sich auch bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens der neuen Einrichtung des Gehorsams und der Treue der Beamten versichern müsse; und auf die Bemerkung des Ministers des Inneren, daß eine Sonderung der Beamten bezüglich der Beeidigung unzukömmlich sein, dagegen eine allgemeine Beeidigung sich füglich dem Akte der von den Ministern im Sinne des Ah. Kabinettschreibens vom 20. d. [M.] Sr. Majestät zu leistenden Eidespflicht anschließen würde, geruhen Se. Majestät unter Ah. Genehmigung dieser Ansicht die Minister aufzufordern, sich über den allgemeinen Teil der hiernach zu entwerfenden Eidesformel zu einigen und selben sodann Sr. Majestät zur Ah. Entscheidung vorzulegen³.

¹ Zu den Beschlüssen v. 20. 8. 1851 siehe MR. v. 17. 8. 1851/I.

² Fortsetzung des MR. v. 27. 8. 1851/IX.

³ Fortsetzung der Angelegenheit der Eidesformeln in MR. v. 7. 9. 1851/II.

b) Im dritten Absatze des Ah. Kabinettschreibens vom 20. August sind umfassende Bestimmungen über den Wirkungskreis der Minister vorbehalten⁴. Bis zu deren Erscheinen hat es zwar bei der bisherigen Amtswirksamkeit der Minister zu verbleiben, in der Form der von den Ministern auszufertigenden Beschlüsse muß jedoch beobachtet werden, daß dieselben immer nur im Namen des betreffenden Ministers oder infolge Ah. Entschlie-ßung, nicht mehr aber, wie es früher geschah, als Ministerratsbeschluß ausgefertigt werden, weil wohl der einzelne Minister, nicht aber der Ministerrat als vollziehendes Organ besteht⁵.

Der Finanzminister rechtfertigte den diesfalls bisher beobachteten Vorgang bei wichtigen, zweifelhaften und einer verschiedenen Auffassung unterliegenden Angelegenheiten mit den besonderen Verhältnissen des Jahres 1848.

Nachdem jedoch diese nicht mehr bestehen und Se. Majestät den Ah. Willen ausdrücklich dahin zu erklären geruhten, daß keine Erlässe mehr vom Ministerrate als solchen hinausgegeben werden, so werden die Minister sich dieser Ah. Weisung gemäß benehmen.

Se. Majestät beabsichtigen übrigens hiermit keineswegs eine Einstellung der Minister-ratssitzungen, halten dieselben vielmehr zur Erhaltung der Einheit in den Verwaltungs-maximen für sehr ersprießlich; nur beauftragen Allerhöchstdieselben die Minister, zu erwägen und vorzuschlagen, welche Gegenstände im Ministerrate vorzutragen seien, damit nicht, wie bisher, zuweilen Unwichtiges vorgenommen werde⁶.

Nachdem Se. Majestät hiermit die Sitzung aufgehoben hatten, versammelte sich der Ministerrat im gewöhnlichen Lokale zur Besprechung nachstehender Gegenstände.

II. Mit Beziehung auf den Ministerratsbeschluß vom 25. d. [M.] Nr. VI., wornach auf Erhöhung der Besoldung der theologischen Professoren an den Diözesanlehranstalten von 600 auf 700 fr. bei Sr. Majestät angetragen werden soll, erinnerte der Kultus- und Unterrichtsminister, daß an den Anstalten zu Linz, Laibach und Salzburg schon dermal für diese Professoren drei Gehaltsklassen à 600, 700 und 800 fr. bestehen, mithin auf diese der Beschluß vom 25. d. [M.] nicht passen würde. Obwohl er nun von seinem ursprünglichen Antrage, die Gehalte aller auf 800 fr. zu erhöhen, nicht abgehen könne, so schlage er doch stante concluso zur Beseitigung der für die Professoren in Linz, Salzburg und Laibach hieraus resultierenden Nachteile vor, daß den zwei ältesten Professoren an jeder der übrigen Lehranstalten, gleich jenen der speziell Benannten, 800 fr. Gehalt zu bewilligen wäre.

Der Finanzminister fände es nach dieser Aufklärung wohl am angemessensten, wenn das in Linz etc. bestehende Gehaltsstufenverhältnis auch bei den anderen Anstalten eingeführt, also überhaupt drei Gehaltsklassen zu ein Drittel mit 600, zu ein Drittel mit 700 und zu ein Drittel mit 800 fr. festgesetzt und die Professoren dieser Anstalten, nö-tigenfalls auch mit den Gymnasialkatecheten, in einen Konkretalstatus eingereiht wür-den.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 27. 8. 1851/I.

⁵ Zur Bedeutung der hier genannten Formulierungen RUMPLER, ÖMR. Einleitungsband 27; Analyse der Formänderung bei ebd., 42.

⁶ Fortsetzung der Beratung über den Wirkungskreis der Ministerien in MR. v. 22. 9. 1851/I.

Dem Antrage des Finanzministers traten sofort der Minister des Inneren und jener der Justiz bei.

Auf die Bemerkung des Kultusministers aber, daß 700 fr. wohl das äußerste wäre, worauf, ohne Gefährdung der Kompetenz für diese Professorenstellen, ihr Gehalt beschränkt werden könnte, vereinigten sich die übrigen drei Votanten mit dem Antrage des Kultusministers, welcher sich hiermit zum Majoritätsbeschlusse erhob⁷.

III. Der Kriegsminister brachte die Erwirkung einer Personalzulage von 1000 fr. für den 45 Jahre dienenden, in seinem Fache sowie in seiner Gesinnung ausgezeichneten Unterstaatssekretär seines Ministeriums, Ritter v. Schöllhaimb, bei Sr. Majestät in Antrag, welchem sofort einhellig und unter voller Anerkennung der Verdienste Schöllhaimbs sowohl von Seite des Finanzministers (der besonders dessen Vorschläge in betreff der Militäreinstandsgelder von seinem Standpunkte anerkennend hervorhob), als auch von Seite des Ministers des Inneren beigestimmt wurde⁸.

IV. Der Kriegsminister teilte weiters mit, daß infolge der auf Ah. Befehl vorgenommenen Adaptierungen in der Aula der hiesigen Hochschule das Konviktsgebäude demächst ^azum Teil vom Militär werde geräumt und den Lehrzwecken für die Ruthenschüler^a wieder gewidmet werden könne⁹.

V. Eine Differenz zwischen dem Justizminister und dem Finanzministerium in betreff der Behandlung der drei Töchter des verstorbenen venezianischen Appellationsrates Boxich v. Lorbeerberg ward durch die Erklärung des Finanzministers behoben, daß er dem Antrage des Justizministers, für jede dieser drei Waisen auf eine Gnadengabe von 100 fr. jährlich einzuraten, beipflichte¹⁰.

VI. Der Minister des Inneren glaubte der Erwägung des Finanzministers anheimstellen zu sollen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn aus den Voranschlägen der einzelnen Ministerien der Pensionsetat ausgeschieden und sämtliche Pensionslasten in einer eigenen

^{a-a} *Korrektur Csorichs aus vom Militär werde geräumt und den Lehrzwecken.*

⁷ *Mit Ab. E. v. 12. 9. 1851 bewilligte der Kaiser den im Vortrag Thuns v. 24. 8. 1851 vorgelegten Majoritätsbeschluss, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2948/1851; der entsprechende Erlaß Thuns v. 15. 9. 1851 publiziert als RGL. Nr. 215/1851.*

⁸ *Auf Vortrag Csorichs v. 29. 9. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 6. 10. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, KA., MKSM. 6915/1851.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 4. 9. 1850/IX, ÖMR. II/3, Nr. 389. Zur Belegung der Wiener Universität und des benachbarten Konviktsgebäudes durch das Militär und zu den seitherigen Bemühungen der Universität um Wiederherstellung des vorherigen Zustandes siehe WOLF, Neuer Universitätsbau 16–27. Nachdem Thun – auf Drängen des Wiener Fürsterzbischofs – in dieser Angelegenheit seit Mitte 1851 energischer vorging, wurde die Räumungsfrage zwar vordergründig intensiver behandelt doch letztlich nicht entschieden, siehe dazu die diesbezüglichen Sitzungsprotokolle der dazu einberufenen Kommission und den zahlreichen Schriftverkehr zwischen den militärischen Stellen und zwischen Csorich und Thun, alles in KA., KM., Allg. M 99-113/1-7. Die disponiblen Localitäten des Konviktsgebäudes wurden erst 1853 für juridische und philosophische Vorlesungen zur Verfügung gestellt, WOLF, Neuer Universitätsbau 30.*

¹⁰ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 28. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 17. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2989/1851.*

allgemeinen Rubrik, gewissermaßen als eine Staatsschuld, im Staatsvoranschlage aufgeführt würden.

Der Finanzminister erklärte indessen, daß, nachdem die Pensionen einen Teil des Aufwandes des betreffenden speziellen Verwaltungszweiges ausmachen und selbst bei den einzelnen Gefällen, Montanwerken etc. abgesondert verrechnet werden, er deren Ausscheidung aus den einzelnen Präliminarien für minder entsprechend halten würde.

VII. In dem Landespräliminare für Ungern erscheint nebst anderen vermöge der neuen Richtungen nicht dahin gehörigen Ansätzen auch eine Post mit 250.000 fr. für Panduren, Haiducken etc., Sicherheitskommissäre, welche sich nach dem Erachten des Ministers des Inneren schlechterdings nicht rechtfertigen läßt, nachdem der Sicherheitsdienst nunmehr ausschließlich die Aufgabe der Gendarmerie sein soll¹¹.

Der Minister des Inneren gedenkt daher, den bezüglichen Ansatz aus dem Voransatze zu streichen.

Der Justizminister erhob dagegen den Zweifel, ob die Gendarmerie, zu sehr mit andern Dingen beschäftigt und mit Personen und Lokalverhältnissen minder vertraut, ebenso gute Dienste bei Aufbringung von Übeltätern werde leisten können als die einheimischen Panduren und Haiducken. Auch der Kultusminister fand es bedenklich, den im Lande gewohnten Sicherheitsdienst aufzuheben. Der Finanzminister endlich machte darauf aufmerksam, daß wohl der Gendarmerie der allgemeine Sicherheitsdienst von Staats wegen obliege, daß aber, bei der großen, jedem Gendarmen zur Überwachung zugewiesenen Grundfläche (ein Mann für eine Quadratmeile) wohl kaum eigene Gemeinde- und Bezirkswachen werden entbehrt werden können, welche dann in eine organische Gliederung zu den Staatssicherheitswachen zu bringen sein würden, um mit denselben zur Aufrechthaltung der Sicherheit wirken zu können.

Dagegen bemerkte der Minister des Inneren, daß, nach dem Zeugnisse des Oberstleutnants^b Grafen Forgách die Wirksamkeit der Gendarmerie in Ungern in jeder Beziehung eine vorzügliche sei, dagegen jene der einheimischen erfahrungsgemäß nichts taue, daß der Bestand von zweierlei Sicherheitsorganen im Lande besonders dem militärisch organisierten und disziplinierten Körper der Gendarmerie gegenüber nicht angemessen wäre und der eigentliche öffentliche Sicherheitsdienst einer Unterstützung durch die Gemeinden, außer den Städten, wo ohnehin Militärpolizeiwache bestünde, nicht bedürfe¹².

Wien, am 29. August 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, den 6. August 1851.

^b *Einfügung Bachs.*

¹¹ *In seinem Schreiben v. 22. 8. 1851 an Bach hatte Kempen Klage über das Pandurenunwesen und über die mangelhafte Unterstützung der ungarischen Behörden für die Gendarmerie geführt, AVA., IM., Präs. 4428/1851.*

¹² *Auf Vortrag Bachs v. 30. 8. 1851 wurden mit Ah. E. v. 9. 9. 1851 die Institution der Panduren und anderer neben der Gendarmerie und Polizei bestehenden Sicherheitseinrichtungen in den ehemaligen Ländern der Stephanskronen aufgehoben und die Vermehrung der Gendarmeregimenter angeordnet, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2962/1851; FA., FM., Präs. 17064/1851; Fortsetzung in MR. v. 11. 10. 1851/IX.*

Nr. 549 Ministerrat, Wien, 5. September 1851

RS.; P. Wacek; VS. keine Angabe; BdE. (Schwarzenberg 6. 9.); BdE. und anw. P. Krauß 10. 9., Thinnfeld 10. 9., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 10. 9.; abw. Schwarzenberg, Bach, Kulmer, Stadion.

I. Auszeichnung für Luca Clician. II. Eintreibung der ausständigen Jurisdiktionstaxe. III. Herabsetzung des Gymnasialschulgeldes. IV. Kollegiengelderpauschalien für die Professoren an den ungarischen Rechtsakademien. V. Auszeichnung für Georg Rathbauer. VI. Auszeichnung für Johann Kaspit. VII. Einziehung der Realabteien in Ungarn. VIII. Auszeichnung für Thomas Haas.

MRZ. 3069 – KZ. 3204

Protokoll der am 5. September 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung.

I. Der Agent der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft Clician hat durch 17 Monate die Stelle des österreichischen Vizekonsuls zu Rutschuk zum Vorteile der österreichischen Untertanen versehen. Er hat den von dort ^aabgesendeten, wegen ausbleibender Geldsendungen in Notstand geratenen^a österreichischen Vizekonsul mit Geld unterstützt und sich unter allen Umständen als ein guter, echt patriotischer Österreicher erwiesen. Die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und der kaiserliche Konsul in Galatz, unter welchem Clician als Vizekonsul fungierte, erteilen ihm das beste Zeugnis.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner beabsichtigt unter diesen Umständen für Clician auf die Auszeichnung mit dem goldene Verdienstkreuze mit der Krone bei Sr. Majestät au. anzutragen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹.

II. Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte, daß es nach bereits gepflogener Korrespondenz mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Inneren² nun notwendig erscheine, eine Verordnung hinsichtlich der Einleitungen zur Eintreibung der teils für den Staat, teils für die Patrimonialgerichtsbarkeiten aushaftenden Jurisdiktionstaxen zu erlassen.

Seit dem 7. September 1848, von welcher Zeit die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben hatte³, haben diese Taxen dem Ärar zuzukommen. Die Dominien haben indessen zeitweilig noch die Gerichtsbarkeit ausgeübt, hatten das Recht, die Taxen gegen Verrechnung einzuheben, und es sind die Taxen von ihnen teils wirklich bezogen, teils im Rückstande gelassen worden.

Mit der im Antrage stehenden, für jene Kronländer, in welchen die neue Gerichtsorganisation in Wirksamkeit getreten ist, zu erlassenden kaiserlichen Verordnung sollen die Grundsätze festgestellt werden, wie die gedachten Taxen eingetrieben werden sollen.

^{a-a} *Korrektur Waceks aus abgegangenen, durch Umstände brotlos gewordenen.*

¹ *Auf Vortrag Baumgartners v. 6. 9. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 26. 9. 1851 in Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3099/1851.*

² *Siehe dazu den Sammelakt AVA., JM., Allg. 5636/1851.*

³ *Zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit siehe MR. v. 15. 9. 1848/XII, ÖMR. I, Nr. 120.*

Der Justizminister hat den Entwurf der diesfälligen kaiserlichen Verordnung vorgelesen, mit deren Inhalt sich der Ministerrat einverstanden erklärte⁴.

III. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun brachte nach vorausgegangener Vernehmung sämtlicher Landesbehörden Bestimmungen über das Gymnasialschulgeld in Antrag, deren Tendenz dahin gerichtet ist, das Schulgeld etwas zu ermäßigen, mit den Befreiungen vom Schulgelde und mit der Einzahlung desselben es aber strenger zu nehmen als bisher. Bis jetzt bestand das Schulgeld an den philosophischen Lehranstalten in 18 fr. und an den Gymnasien in 12 fr. jährlich. Dieser Unterschied paßt nun nicht mehr und muß aufgegeben werden⁵. Der Minister Graf Thun bringt dafür in Antrag, das Gymnasialschulgeld in den Provinzialhauptstädten mit 5 fr. per Semester (10 fr. jährlich), anderwärts mit 4 fr. per Semester (8 fr. jährlich) zu bestimmen. Die Zeugnisse um Befreiungen sollen von den Seelsorgern und den Ortsobrigkeiten bestätigt werden, und es sollen auch die Gymnasiallehrkörper, denen die Umstände der Schüler bekannt sind, in deren Würdigung näher eingehen. Nur die wirklich Dürftigen sollen von der Zahlung des Schulgeldes frei sein. Die allgemeinen Befreiungen (der Stipendisten, der Chorsängerknaben etc.) sollen für die Zukunft aufgehoben werden.

Der Ministerrat fand gegen diese Anträge des Ministers Grafen Thun nichts zu erinnern⁶.

IV. Ebenso erklärte sich der Ministerrat mit dem weiteren Antrage des Ministers Grafen Thun einverstanden, das Pauschale für die Kollegiangelder, welches mit 100 fr. jährlich bestimmt ist, für die Professoren an den Rechtsakademien in Ungarn, und zwar für die ordentlichen Professoren auf 300 fr. und für die außerordentlichen auf 200 fr. jährlich zu erhöhen⁷.

⁴ *Nachdem der Verordnungsentwurf vom Reichsrat begutachtet – und leicht abgeändert – worden war, HHSTA., RR., GA. 56 und 62 beide ex 1851, sanktionierte der Kaiser mit Ab. E. v. 5. 10. 1851 den entsprechenden Vortrag des Ministerrates v. 7. 9. 1851, ebd., MRZ. 3126/1851. Die kaiserliche Verordnung v. 5. 10. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 232/1851.*

⁵ *Im Zuge der Reorganisation des Unterrichtswesens waren die eigenständigen philosophischen Jahrgänge den Oberstufen der Gymnasien eingegliedert worden, siehe dazu ENGELBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4, 147 f.*

⁶ *Dem im Sinne des Ministerratsbeschlusses abgefaßten Vortrag Thuns v. 9. 9. 1851 wurde mit Ab. E. v. 23. 11. 1851 nicht stattgegeben; der Kaiser verfügte, daß Thun dafür Sorge tragen sollte, damit der Unfug, daß Befreiungen von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes mit allzu großer Leichtigkeit bewilligt werden, abgestellt werde, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3191/1851. Diese Allerhöchste Entschliesung ging auf das Gutachten des Reichsrates zurück, ebd., RR., GA. 88/1851. Der neuerliche Vortrag Thuns v. 5. 12. 1851, in dem die Befreiung vom Schulgeld nur mehr von Bedürftigkeit und gutem Lernfortgang abhängig gemacht werden sollte, und das Schulgeld in – 12 taxativ aufgezählten – größeren Städten mit zehn Gulden p. a. festgelegt war, resolvierte der Kaiser mit Ab. E. v. 28. 12. 1851 – nach erneuter Begutachtung durch den Reichsrat, ebd., GA. 115/1851 – mit der Änderung, daß das Schulgeld 12 Gulden betragen solle, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 4105/1851; die entsprechende Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht v. 1. 1. 1852 publiziert als RGBL. Nr. 18/1852. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 25. 2. 1852/III.*

⁷ *§ 19 der Provisorischen Vorschrift über die Rechtsakademien in Ungarn hatte 100 fr. Pauschalien für ordentliche und 50 fr. für außerordentliche Professoren bestimmt, RGBL. Nr. 380/1850; zur Diskussion über diese Pauschalien siehe MR. v. 2. 9. 1850, ÖMR. II/3, Nr. 388. Mit Erlaß (Abschrift) des Kultus- und Unterrichtsministeriums v. 17. 9. 1851 wurde der Statthalter von Ungarn angewiesen, den Ministerratsbe-*

V. Der Minister Graf Thun stellte weiter den Antrag, für den gewesenen Schullehrer zu Grafenschlag in Niederösterreich Georg Rathbauer, einen Greis von 80 Jahren, welcher nach einer mehr als 50-jährigen ersprießlichen Dienstleistung im Schulfache im Jahre 1840 die Schule an seinen Sohn abgetreten hat, seitdem aber noch immer fortfährt, seine letzten Kräfte diesem Dienste zu widmen, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone⁸, und

VI. für den Pfarrer zu St. Donat in Kärnten Johann Kaspitz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten.

Dieser Priester feiert im Monate September d. J. sein 50-jähriges Priesterjubiläum, und der Fürstbischof zu Gurk hat diesen Umstand, dann die vielseitigen Verdienste dieses Priesters um die Kirche und den Staat zur Veranlassung genommen, für den Jubilanten eine Ah. Auszeichnung (allenfalls den Franz-Joseph-Orden) in Antrag zu bringen, welchen Antrag der Minister Graf Thun auf das goldene Verdienstkreuz mit der Krone beschränkt, als den Verdiensten des Pfarrers Kaspitz angemessener⁹.

Gegen diese beiden Anträge ergab sich im Ministerrate keine Erinnerung.

VII. Der Minister Graf Thun bemerkte, in Ungarn bestehe ein Fonds der altregulierten Bistümer. Dieser Fonds wurde aus Abzügen dieser Bistümer, deren Einkünfte eine gewisse Summe überstiegen, gebildet und hatte die Bestimmung, die Seminarien zu dotieren und zu erhalten. Dieser Fonds ist im Jahre 1848, in welchem die Einkünfte der Bistümer sehr herabgekommen sind, verschwunden.

Die versammelten Bischöfe in Ungarn stellten den Antrag, die Realabteien^b, die keine spezielle Verpflichtung haben, welche entweder schon erlediget sind (wie es bei dreien der Fall ist) oder künftig erlediget werden, nicht zu besetzen und das daraus entspringende Einkommen den Seminarien zuzuwenden¹⁰.

Der Minister Graf Thun findet diesen Antrag der Bischöfe beachtenswert, und es wurde beschlossen, Se. Majestät zu bitten, die bereits erledigten und die jetzt besetzten Abteien der erwähnten Art, wenn sie in Erledigung kommen, nicht zu besetzen und die Einkünfte derselben jedoch nicht dem oberwähnten Fonds, sondern dem Religionsfonds, und zwar vorläufig für fünf Jahre, zufließen zu machen, welcher (ohnedies für die Kultuszwecke bestimmte) Fonds die Seminarien nach Maß dieser Einkünfte unterstützen würde¹¹.

^b (Titularabteien) gestrichen.

schluß umzusetzen, FA., FM., Präs. 13920/1851. *Der entsprechende Akt*, AVA., CUM., Unterricht, Allg. 8193/1851, *liegt nicht mehr ein*.

⁸ *Auf Vortrag Thuns v. 23. 9. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 24. 9. 1851 in Sinne des Ministeratsbeschlusses*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3047/1851.

⁹ *Auf Vortrag Thuns v. 25. 9. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 24. 9. 1851 in Sinne des Ministeratsbeschlusses*, ebd., MRZ. 3046/1851.

¹⁰ *Die Eingabe der ungarischen Bischöfe nach ihren Beratungen vom 25^a et sequentibus mensis Augusti Anno 1850 (lateinisches Original und deutsche Übersetzung) in AVA., CUM., Kultus, Präs. 532/1851.*

¹¹ *Auf Vortrag Thuns v. 15. 9. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 8. 10. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses*, ebd. *Thun teilte diesen Beschluß mit Schreiben (K.) v. 13. 10. 1851 dem Finanzministerium, Geringer und dem Fürstprimas von Ungarn mit, alles in ebd.*

VIII. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte schließlich über das Ah. bezeichnete, von dem Generalrechnungsdirektorium unterstützte Gesuch des pensionierten Rechnungsoffizials der Kreditshofbuchhaltung Thomas Haas um Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes.

Nachdem Haas mehr als 41 Jahre bei der genannten Buchhaltung, außerdem früher durch $11\frac{11}{12}$ Jahre im Militär und $4\frac{3}{12}$ Jahre als Diurnist, im ganzen daher über 56 Jahre treu, fleißig und eifrig gedient und auch seine echt patriotische Gesinnung in einer schwierigen Epoche (1848) an den Tag gelegt hat, so fand sich der Finanzminister und einverständlich mit demselben der Ministerrat bestimmt, dem Antrage des Generalrechnungsdirektoriums auf Ag. Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an den Rechnungsoffizialen Haas beizutreten¹².

Wien, am 6. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 11. September 1851.

¹² *Auf Vortrag des Generalrechnungsdirektoriums v. 23. 8. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 20. 9. 1851 in Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2931/1851.*

Nr. 550 Ministerrat, Wien, 7. September 1851

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Schwarzenberg 10. 9.), P. Krauß, Bach 13. 9., Thinnfeld 13. 9., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Eidesformel für die Staatsbeamten. II. Waffenablieferung der aufgelösten Nationalgardien.

MRZ. 3083 – KZ. 3207

Protokoll des am 7. September 1851 zu Wien stattgefundenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Gegenstand der heutigen, von Sr. Majestät dem Kaiser Ah. angeordneten Beratung war die Fassung, welche den Formeln jener Eide zu geben wäre, welche die Beamten etc. zufolge des in der Sitzung vom 28. August 1851 ausgesprochenen Ah. Beschlusses abzulegen haben werden¹.

Der Minister des Inneren las den Entwurf der allgemeinen Eidesformel, welche durch Einschaltungen nach Maßgabe der Diensteskategorie jedes schwörenden Beamten näher präzisiert werden könnte².

Nachdem die Ah. Willensmeinung dahin geht, daß alle Beamten ohne Verzug Sr. Majestät einen durch keinen Vorbehalt auf die Reichsverfassung beschränkten Eid der Treue ablegen, und nachdem wohl alle Beamten bereits auf ihre speziellen Amtspflichten beeidigt sind, so daß eine abermalige Beschwörung der letzteren aus dem gegenwärtigen Anlasse nicht erforderlich scheint, glaubte der Kultusminister vorschlagen zu sollen, daß für dermal bloß eine kurze unbedingte Eidesformel vorzuschreiben wäre, nach welcher alle Beamten zu schwören hätten. Die Formeln für die Diensteide bei Eintritt in den Staatsdienst, Beförderungen, Versetzungen etc. wären aber sofort mit Rücksicht auf die mit den verschiedenen Dienstposten verbundenen wichtigsten Amtspflichten einer neuen Redaktion zu unterziehen.

Se. Majestät der Kaiser geruhten dieser Modalität die Ah. Genehmigung zu erteilen. Die Frage, ob der frühere Beisatz wegen Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften wieder einzuführen sei³, wurde Allerhöchstenortes verneinend entschieden, nachdem der Minister des Inneren bemerkt hatte, der beabsichtigte Zweck werde weit sicherer durch das gesetzliche Verbot geheimer Gesellschaften und durch die Bestimmung der Dienstpragmatik erreicht werden, daß durch Teilnahme an verbotenen Gesellschaften der Dienst verwirkt werde⁴.

Über die Frage, ob in der Formel für den neuen, jetzt allgemein abzulegenden Eid auch die Ah. Enthhebung von dem auf die Verfassung geleisteten Eid ausdrücklich zu erwähnen sei, äußerte Minister Graf Thun, daß ihm dies weder rätlich noch überhaupt nötig

¹ MR. v. 28. 8. 1851/I.

² Dieser Entwurf konnte unter den Beständen des AVA., IM., Präs. nicht gefunden werden.

³ Zur Aufhebung dieser Bestimmung siehe MR. v. 23. 3. 1849/VIII, ÖMR. II/1, Nr. 38.

⁴ Zur – erst 1914 zustande gekommenen – allgemeinen Dienstpragmatik für Beamte siehe MR. v. 7. 4. 1851/VIII, ÖMR. II/4, Nr. 481.

erscheine, zumal in der Ablegung eines engeren und unbedingte Verpflichtungen zur Treue und Gehorsam enthaltenden Eides die Zurücknahme des früheren bedingten Gelöbnisses gelegen sein dürfte.

Se. Majestät geruhten hierauf nach dem Vorschlage des Ministers des Inneren Ah. zu bestimmen, daß die Enthebung von der Eidespflicht auf die Verfassung in dem Ah. Handbillet auszusprechen wäre, womit die allgemeine Eidesformel dem Ministerpräsidenten zur weiteren Verfügung mitgeteilt werden wird. Auch werde zugleich Allerhöchstenortes erklärt werden, daß diejenigen Beamten, welche sich den neuen allgemeinen Eid abzulegen weigern, ihres Dienstes verlustig werden.

Auf Grundlage der allgemeinen Eidesformel werden die einzelnen Minister die neuen Eidesformeln für die höheren Dienstposten der Ah. Schlußfassung zu unterziehen, jene für die Subalternen aber selbst vorzuschreiben haben.

Mit der Vorlage der Entwürfe zu dem Ah. Handschreiben und zu der allgemeinen Eidesformel geruhten Se. Majestät den Ministerpräsidenten Ah. zu beauftragen⁵.

II. Der Minister des Inneren richtete an Se. Majestät die au. Anfrage, welche Waffen der aufgelösten Nationalgarden als Ärarialwaffen an die k. k. Magazine auszuliefern kämen⁶.

Se. Majestät geruhten zu bestimmen, daß nebst den Kanonen alle Ärarialschußwaffen und Bajonette, dann die Armeetrommeln einzuliefern seien. Die Säbel und eigenen Stutzen könnten den Exgarden belassen werden. Die Militärmusikinstrumente seien nicht einzuliefern, dagegen wären die Fahnen in den Zeughäusern aufzubewahren.

Der Minister des Inneren wird gemäß dieser Ah. Weisungen die Landesbehörden zu ihrer Richtschnur belehren⁷.

Wien, 10. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 3. Oktober 1851.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 8. 9. 1851/I.

⁶ Zur Auflösung der Nationalgarde siehe zuletzt MR. v. 22. 8. 1851/II.

⁷ Der entsprechende Akt AVA., IM., Präs. 4454/1851 liegt nicht mehr ein. Mit Schreiben v. 9. 9. 1851 teilte Bach seine nach dem Ministerratsbeschluß verfaßten Direktiven an sämtliche Statthalter Csorich mit und ersuchte um entsprechende Weisungen an die Landesmilitärkommanden, was Csorich mit Schreiben (K.) v. 10. 9. 1851 auch tat, alles in KA., KM., Allg. 4399/1851, D 2 – 17/1/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 10. 1851/III.

Nr. 551 *Ministerrat, Wien, 8. September 1851*

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 9. 9.), P. Krauß 10. 9., Bach 13. 9., Thinnfeld 10. 9., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 10. 9.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Neuer Eid. II. Neue Anleihe. III. Übernahme des Rathauses etc. in Leitomischl für das Kollegialgericht. IV. Begnadigungsgesuche für Demeter Petrović und Stefan Illiew.

MRZ. 3084 – KZ. 3205

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten in Wien am 8. September 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las den infolge Ah. Befehls wegen Entbindung aller auf die Reichsverfassung vom 4. März 1849 Beeideten von dieser Eidespflicht, dann wegen Beeidigung sämtlicher Beamten nach einer neuen Eidesformel vom Ministerratssekretär abgefaßten Entwurf der bezüglichlichen Ah. Kabinettschreiben samt Eidesformel, womit sich der Ministerrat nach längeren Debatten über die Textierung im ganzen einverstanden erklärte¹.

Nur den Eingang mit der Berufung auf die Ah. Kabinettschreiben vom 20. v. M.² beantragte der Finanzminister wegzulassen, weil dieselbe, als eine Motivierung des Ah. Befehls, überflüssig^a und nicht angemessen^a wäre.

Mit Ausnahme des Justizministers, welcher für die Weglassung stimmte, erklärten sich jedoch alle übrigen Stimmen für die Beibehaltung jenes Eingangs, weil, wie der Minister des Inneren bemerkte, die Verfügungen des Ah. Kabinettschreibens vom 20. v. [M.] eben den Anlaß zu der gegenwärtig angeordneten neuen Beeidigung gegeben haben, und seitdem auch viele Beamte wieder beeidigt worden sind.

Da der Finanzminister auf seinem Antrage beharrte, so wird der Ministerpräsident auch dessen abweichende Meinung der Ah. Schlußfassung Sr. Majestät unterlegen.

Schließlich kam die Frage in Anregung, ob und wann etwas hierwegen öffentlich kundzumachen wäre.

Würde sich für eine Kundmachung der Ah. Kabinettschreiben entschieden, so wäre dieselbe nach dem Erachten des Ministers des Inneren zu einer Zeit zu veranlassen, wo es möglich ist, die Ah. Verfügung durch die betreffenden Amtschefs allenthalben sogleich in Vollzug setzen zu lassen, während der Justizminister meinte, daß die frühere öffentliche Kundmachung eben den schnelleren Vollzug den Amtschefs selbst mehr erleichtern würde, als dies im gewöhnlichen Amtsintimationswege geschehen könnte.

Würde eine öffentliche Kundmachung nicht beliebt, so müßte, bemerkte der Minister des Inneren weiter, der betreffende Erlaß jedem einzelnen intimiert werden, damit sich keiner mit der Unkenntnis desselben zu entschuldigen vermöchte.

^{a-a} *Einfügung P. Krauß.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 7. 9. 1851/I.*

² *Siehe dazu MR. v. 17. 8. 1851/I.*

Der Finanzminister erklärte sich gegen eine öffentliche Kundmachung, welche nur unnötiges Aufsehen erregen würde und auch nicht nötig ist, weil die Sache den inneren Dienst betrifft³.

II. Der Finanzminister las den zur Einrückung in den nichtamtlichen Teil der Wiener Zeitung bestimmten Aufsatz über die neue Staatsanleihe, worüber nichts zu erinnern gefunden wurde⁴.

III. Der Justizminister referierte über die Verhandlung wegen Akquirierung des Rathauses und eines Nachbarhauses in Leitomischl zur Unterbringung des Kollegialgerichts.

Ursprünglich hat die Stadt diese Realität zur Benutzung angeboten und sich anheischig gemacht, nebst 60 Klafter Holz jährlich auch die Kosten der Adaptierung zu tragen. Diese wurden nun von der Baudirektion mit 42.000 f. berechnet, was der Gemeinde zu viel ist. Sie will also nun die beiden Häuser dem Ärar gratis ins Eigentum überlassen und außerdem noch 12.000 f. zu deren Adaptierung beitragen, 60.000 Ziegel dazu um den Erzeugungspreis liefern etc⁵.

Es handelt sich also um die Frage, soll die Stadt im Rechtswege auf die Erfüllung des ursprünglichen Angebotes geklagt oder das neue Anerbieten derselben angenommen werden. Dann: ist hierwegen die Ah. Entscheidung Sr. Majestät einzuholen.

Im letzterer Hinsicht ward einstimmig erkannt, daß die Ah. Entscheidung Sr. Majestät dann einzuholen sei, wenn sich nach dem Antrage des Justizministers für die Annahme des neuen Anerbietens der Stadt ausgesprochen würde, weil es sich dann um die Aufhebung eines für das Ärar bereits erworbenen Rechtes (auf unentgeltliche Benützung der Realitäten und Vergütung der Herstellungskosten) handelt.

Was aber die Hauptfrage selbst betrifft, so erbat sich der Finanzminister vor allem die Mitteilung der Akten, um genauer prüfen zu lassen, ob gegen die Annahme des letzten

³ Mit Handschreiben v. 12. 9. 1852 an Schwarzenberg wurden alle Beamten vom Eid auf die Verfassung entbunden; zugleich wurde angeordnet, daß alle im Allerhöchsten Dienst Stehenden einen Eid nach der neuen Formel abzulegen hätten; die Eidesformel liegt bei. Schwarzenberg teilte das Handschreiben mit Schreiben (K.) v. 13. 9. 1851 allen Ministern mit, alles in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3140/1851. In einem zweiten Handschreiben v. 12. 9. 1851 an Schwarzenberg wurde bestimmt, daß Beamte, die den Eid nach der neuen Formel verweigern sollten, zu entlassen seien; auch dieses Handschreiben teilte Schwarzenberg mit Schreiben (K.) v. 13. 9. 1851 allen Ministern mit, alles in ebd., MRZ. 3141/1851. Mit einem dritten Handschreiben wurde Bach am 12. 9. 1851 angewiesen, eine entsprechende Eidesformel für die Statthalter auszuarbeiten, AVA., IM., Präs. 4716/1851; die Eidesformel liegt bei. Der Kaiser fügte eigenhändig hinzu Alle 3 Handbilletts sind nicht zu veröffentlichen. Der Antrag des Finanzministers auf Weglassung der Berufung auf die Augusterlässe wurde nicht berücksichtigt. Die Eidesformel für die Statthalter wurde auf Vortrag Bachs v. 14. 9. 1851 mit Ah. E. v. 20. 9. 1851 bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3147/1851.

Am 25. 9. 1851 wurde das Personal der Ministerratskanzlei neu vereidigt, ebd., MRZ. 3272/1851. Über Vortrag Schwarzenbergs v. 8. 10. 1851 wurde mit Ah. E. v. 9. 10. 1851 am 10. 10. 1851 die erneute Vereidigung der Minister vorgenommen, ebd., MRZ. 3441/1851. Fortsetzung über die neuen Eidesformeln in MR. v. 15. 10. 1851/I.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 13. 8. 1851/XI. Der Artikel erschien in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 9. 9. 1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 9. 1851/I-V.

⁵ Vgl. dazu die summarische Darstellung in FA., FM., Präs. 13727/1851.

Anbotes keine finanziellen Bedenken obwalten, welche, wenn deren beständen, sodann von ihm würden vorgetragen werden.

Der Justizminister wird demnach die Akten an den Finanzminister *brevi manu* übergeben⁶.

IV. Der Justizminister referierte über die Begnadigungsgesuche der ungrischen politischen Sträflinge: a) Demeter Petrović und b) Stefan Illiew mit dem Antrage auf Herabsetzung der denselben zuerkannten zwölfjährigen Arreststrafe auf zwei Jahre.

Der Minister des Inneren fand dagegen nichts zu erinnern; die übrigen, also mehreren Stimmen hielten jedoch eine so große Milderung nicht für hinlänglich gerechtfertigt, noch überhaupt itzt schon (da die Freilassung jedenfalls erst im künftigen Jahre erfolgen würde) für zeitgemäß.

Die beiden Gesuche werden also hintangewiesen werden⁷.

Wien, am 9. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 11. September 1851.

⁶ Die Akten wurden dann wieder am 17. 9. 1851 *brevi manu* an das Justizministerium zurückgegeben, ebd. Auf Vortrag Karl Krauß' v. 26. 9. 1851 erteilte der Kaiser mit Ab. E. v. 7. 10. 1851 die Genehmigung, einen neuen, nach den hier besprochenen Vorschlägen formulierten Vertrag einzugehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3337/1851.

⁷ Fortsetzung über Petrović in MK. v. 4. 5. 1852/XII, ÖMR. III/1, Nr. 8 und über Illiew in MK. v. 19. 11. 1853/V, ÖMR. III/3, Nr. 176.

Nr. 552 Ministerrat, Wien, 10. September 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 11. 9.), P. Krauß 17. 9., Bach (BdE. fehlt), Thinnfeld 15. 9., Thun, K. Krauß, Baumgartner (BdE. fehlt); abw. Csorich, Stadion, Kulmer.

I. Geschworenenlisten. II. Strafrechnachsicht für Joseph Rehner. III. Strafrechnachsicht des István Stefanits. IV. Erlässe an die politischen und Justizbehörden aus Anlaß der Ah. Handschreiben vom 20. August 1851. V. Zolltarif (4. Beratung).

MRZ. 3123 – KZ. 3208

Protokoll der am 10. September 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Nach der Vorschrift des § 40 der provisorischen Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 sind aus der Jahresliste der Geschworenen für jede Schwurgerichtssitzung durch das Los 36 Haupt- und neun Ergänzungsgeschworne zu bestimmen¹. Dies geschieht wenigstens 14 Tage vor Beginn der Schwurgerichtssitzung durch den Präsidenten des Landesgerichtes im Beisein des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung. Der erwähnte Paragraph setzt zugleich die Art der Verlosung fest und enthält weiter den Beisatz, daß die Vorschriften dieses Paragraphes bei sonstiger Nichtigkeit zu beobachten sind.

Zu Pisek in Böhmen sind nach der Anzeige des dortigen Landesgerichtspräsidenten die meisten Geschworenen bereits gebraucht worden und wollen sich nicht herbeilassen, sich wieder verwenden zu lassen, wornach für die nächsten, für den Monat Oktober bereits angesagten Assisen daselbst nur sechs Geschworne vorhanden wären². Da aber bei sonstiger Nullität neun vorhanden sein müssen und eine Verfügung in diesem Falle dringend notwendig erscheint, damit die Assisen daselbst ungehindert abgehalten werden können, so beabsichtigt der Justizminister, bei Sr. Majestät die Verordnung au. in Antrag zu bringen, daß in einem solchen Falle aus der nächsten Umgebung so viele als Ersatzgeschworne zur Verlosung herbeigezogen werden dürfen, damit neune herauskommen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte³.

II. Der Justizminister Ritter v. Krauß trug auf Nachsicht des Strafrestes für den Schiffsknecht Joseph Rehner an, welcher bei einem Wirtshausexzesse, vom Getränke erhitzt, dem zur Herstellung der Ruhe hinzugekommenen Gendarmen das Gewehr entreißen wollte und deshalb zu vier Jahren Schanzarbeit in leichten Eisen verurteilt wurde. Er sitzt bereits seit dem 25. Februar 1850, somit über einhalb Jahre. Für die Nachsicht des

¹ Fortsetzung des MR. v. 11. 8. 1851/IV.

² Schreiben des Landesgerichtspräsidenten in Pisek an das Justizministerium v. 24. 8. 1851, AVA., JM., Allg., Sig. I J I/1a/99, Ktn. 918, Z. 13283/1851

³ Karl Krauß erstattete den Vortrag (K.) am 11. 9. 1851, ebd., Vz. 1a/im Allgemeinen, Ktn. 918, Z. 11655/1851. Nach Behandlung dieser Angelegenheit über Auftrag Franz Josephs im Reichsrat – HHSTA., RR., GA. 57 und 61, beide ex 1851 – wurde der Vortrag mit Ah. E. v. 3. 10. 1851 nach dem Entwurf des Reichsrates resoliert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 3143/1851. Darauf wurde die Verordnung (K.) des Justizministeriums v. 4. 10. 1851 erlassen, AVA., JM., Allg., Sig. I J I, Vz. 1a/im Allgemeinen, Ktn. 918, Z. 13283/1851, publiziert als RGL. Nr. 223/1851.

Strafrestes in diesem Falle spreche auch der Umstand, daß analoge Vergehungen anderwärts weit milder bestraft worden sind.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden⁴, nicht aber so mit dem weiteren Antrage

III. desselben Ministers auf gleiche Nachsicht des Strafrestes für den Ortsnotär in Gilad, István Stefanits, welcher im Gemeindehause daselbst Se. Majestät den Kaiser geschimpft hat, die Zuhörer zum Aufstande zu bereden suchte, für die Verpflegung der Revolutionäre sorgte etc., und deshalb von dem Militärgerichte zum Galgen verurteilt, von dem kommandierenden General Rukavina aber zu sechs Jahren Festungsarrest begnadigt wurde. Er hat die Strafe am 4. Juni 1849 angetreten, sitzt daher schon zwei Jahre und drei Monate.

Die Stimmenmehrheit des Ministerrates fand es nicht angemessen, bei den ausgesprochenen revolutionären Gesinnungen des Stefanits und bei der ihm bereits zuteil gewordenen Gnade eine weitere Gnade für denselben in Anspruch zu nehmen.

IV. Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte aus Anlaß der von dem Minister des Inneren an die Statthalter der Kronländer erlassenen Weisung hinsichtlich der von Sr. Majestät im Monate August d. J. erlassenen Ah. Kabinettschreiben⁵, worin die Statthalter zugleich beauftragt worden sind, sich mit den Autoritäten der anderen Verwaltungszweige ins Einvernehmen zu setzen⁶, und der ihm von den Präsidenten der Justizbehörden zugekommenen Anzeigen, daß ihnen diesfalls noch keine Aufträge des Justizministers zuteil geworden seien, daß er an alle Präsidenten der ^aungarischen Oberlandesgerichte^a geschrieben und sie angewiesen habe, den gedachten, ihnen mitgeteilten Anordnungen des Ministers des Inneren Folge zu geben⁷.

Die dem Justizminister zugekommene ähnliche Eingabe des Präsidenten Grafen v. Fürstenberg⁸ ^bwerde auf gleiche Weise beschieden, die von dem Generalprokurator Hlaváts eingereichte Eingabe^b, worin der Wunsch ausgesprochen wird, daß zur Beruhigung des Landvolkes etwas geschehen möge, damit dasselbe nicht in dem von den Wühlern gerne unterhaltenen Glauben länger verharre, daß die durch die §§ 26, 27 und 28 der Reichs-

^{a-a} *Korrektur K. Krauß' aus Justizbehörden.*

^{b-b} *Korrektur Waceks aus und anderer.*

⁴ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 21. 9. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 5. 10. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3261/1851.*

⁵ *Gemeint sind die sog. Augusterlässe v. 20. 8. 1851, siehe dazu MR. v. 17. 8. 1851/I.*

⁶ *Vgl. dazu z. B. das Schreiben Bachs an Emminger v. 19. 8. 1851 [sic !], NÖLA., Niederösterreichische Statthalterei, Geh. Präs., 158/1851; anbei Schreiben (K.) Emmingers an alle Bezirkshauptleute von Niederösterreich v. 23. 8. 1851 mit Weisungen und v. 26. 8. 1851 an andere Verwaltungsstellen (Justiz, Finanz u. a.) mit Ersuchen um Zusammenarbeit.*

⁷ *Der entsprechende Akt, laut Protokollbuch Oberlandesgerichtspräsident und Generalprokurator von Preßburg fragt [sic !] sich an, ob sie das ihnen vom Distriktsobergespan zugekommene Zirkularschreiben an die untergeordneten Behörden erlassen sollen, Ava., JM., Präs. 415/1851, liegt nicht mehr ein.*

⁸ *Schreiben Fürstenbergs an Karl Krauß v. 1. 9. 1851. Mit Schreiben (K.) v. 5. 9. 1851 erteilte Karl Krauß Fürstenberg den Auftrag, alle Gerichtsbehörden seines Oberlandesgerichtsgebietes anzuweisen, im Sinne der vom Statthalter erlassenen Weisungen zu agieren, alles in ebd., Präs. 430/1851 (in JM., Allg. Ktn. 1812).*

verfassung zugesicherten Begünstigungen und Rechte wieder entzogen werden dürften, wird derselbe zur allenfälligen weiteren Amtshandlung an den Minister des Inneren leiten⁹.

V. Hierauf wurde von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner der Vortrag über den neuen allgemeinen österreichischen Zolltarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr, und zwar über den § 21 (Fortsetzung der Zollbefreiungen) fortgesetzt¹⁰.

Bei dem Punkt 6, dessen Tendenz dahin gerichtet ist, daß Kunst und Wissenschaft nicht dem Zolle unterliegen sollen, wurde eine präzisere Stilisierung gewünscht, welche der Handelsminister vorzunehmen sich vorbehielt, etwa in der Art: „Die für artistische und wissenschaftliche Zwecke der Reichs- und Landesanstalten bestimmten und als solche durch Zeugnisse dieser Anstalten beurkundeten Gegenstände, als usw.“

Punkt 7, Zeile 3, soll nach dem Worte „Tabak“ gesetzt werden: „in einer durch eine besondere Verordnung bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als zwei Lot oder zehn Stück Zigarren)“.

In dem zweiten Alinea dieses Punktes, zweite Zeile, ist zwischen die Worte „von Hausgeräten“ das Wort „gebrauchte“ einzuschalten, und am Schlusse der Beisatz hinzuzufügen: „mit Beobachtung der durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Vorsichten“.

Zu Punkt 10 hinsichtlich der Ausstattungseffekten wurde bemerkt, daß ausdrücklich gesagt werden möge, daß die Ausgestattete, zu deren eigenem Gebrauche diese Effekten dienen sollen, auch wirklich hereinkomme.

Punkt 12, Zeile 2, wurde beliebt, zwischen die Worte „Verschleißstätten der Zollausschlüsse“ die Worte „der Gefällsverwaltung“ einzuschalten.

Punkt 14 ist auszulassen, weil es sich darin um Ärarialgegenstände handelt und bei diesen sich die Zollfreiheit von selbst versteht.

Der sich gleichfalls von selbst verstehenden Zollfreiheit des Ah. Hofes ist in dem neuen Tarife, ebenso wie es in dem bisherigen der Fall war, nicht ausdrücklich Erwähnung zu machen. Diesfalls soll es bei dem Bestehenden bewenden gelassen werden.

Punkt 16. Daß Ordenszeichen (sie mögen getragen oder nachgesendet werden) keinem Zolle zu unterliegen haben, kann nicht in Zweifel gestellt werden; was aber die in diesem Punkte erwähnten andern Gegenstände der Auszeichnung anlangt (z. B. Pokale, Nippen etc.), so werden dieselben, auch mit Zustimmung des Handelsministers, unter die Geschenke subsummiert, und deren Zoll durch eine spezielle Verordnung bestimmt werden.

Schließlich wurde auch für angemessen erkannt, die Befreiungen Punkt 23, 24 und 25 aus dem Zolltarife ganz wegzulassen¹¹.

Wien, am 11. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 3. Oktober 1851.

⁹ *Der Hlaváts betreffende Akt*, ebd., Präs. 434/1851, ist nicht mehr vorhanden, und auch der Akt betreffend die Korrespondenz mit Bach, ebd., Präs. 460/1851, liegt nicht mehr ein.

¹⁰ *Fortsetzung des MR. v. 25. 8. 1851/II.*

¹¹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 9. 1851/IV.*

Nr. 553 *Ministerrat, Wien, 12. September 1851*

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Schwarzenberg 16. 9.), P. Krauß 20. 9., Bach 8. 10., Thinnfeld 20. 9., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Errichtung eines Obergymnasiums in Capodistria. II. Einkommensteuer der venezianischen Handelsunternehmungen. III. Urteil gegen den Redakteur des „Urchristentum“. IV. Ernennung Erzherzog Albrechts zum Zivil- und Militärgouverneur von Ungarn.

MRZ. 3154 – KZ. 3211

Protokoll des am 12. September 1851 zu Wien stattgefundenen Ministerrates unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Über Ah. Aufforderung von Seite Sr. Majestät des Kaisers entwickelte und motivierte der Minister des Kultus und des Unterrichtes seine in einem Allerhöchstenorts erliegenden Vortrage gestellten Antrage wegen Errichtung eines Obergymnasiums in Capodistria mit italienischer Lehrsprache¹.

Im Verlaufe der hierüber gepflogenen näheren Erörterung äußerte der Finanzminister, es schein ihm von besonderer Wichtigkeit, bei diesem Gymnasium, wie bei jenen in Triest, das Deutsche als Lehrsprache einzuführen und sich nicht bloß darauf zu beschränken, daselbst eine Lehrkanzel der deutschen Sprache zu errichten. Der diesfällige Mehraufwand käme gegenüber den damit verbundenen wichtigen Vorteilen in politischer Beziehung nicht zu berücksichtigen.

Im selben Sinne sprachen sich die Minister der Justiz und des Inneren aus, welcher letztere noch bemerkte, er glaube sich zu erinnern, daß eine fanatisierte Italienerin, Gräfin Grisoni, das Gymnasium zu Capodostria mit einer großen Stiftung bedacht habe, um es dann als Agitationsmittel zu benützen.

Nachdem der Unterrichtsminister noch geäußert hatte, daß er – obgleich ursprünglich den Anträgen des Statthalters wegen eines italienischen Gymnasiums beipflichtend² – völlig damit einverstanden sei, daß in Capodistria ein großer Teil der Lehrgegenstände deutsch vorgetragen werde, geruhten Se. Majestät der Kaiser demselben seinen Vortrag mit dem Ah. Auftrage zurückzustellen, die Frage über die Notwendigkeit eines Obergymnasiums in der gedachten Stadt nochmals genau in Erwägung zu ziehen, bezüglich der Grisoni-Stiftung Erhebungen anzustellen und, wofern sich dann noch die Errichtung dieses Obergymnasiums als rätlich darstellen sollte, im Lehrplan darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein großer Teil der Fächer deutsch vorgetragen werden müsse.

Hierüber gewärtigen Se. Majestät neuerlichen Vortrag³.

¹ *Vortrag Thuns v. 14. 8. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2834/1851. Zur Vorgeschichte siehe AVA., CUM., Unterricht, Allg. 1707, 3829, 4704, 7163 alle ex 1848, 4950/1850 und 2596/1852.*

² *Schreiben der kustenländischen Statthalterei an Thun v. 16. 7. 1851, ebd.*

³ *Nachdem Wimpffen auf die diesbezügliche Anfrage Thuns keine politischen Bedenken gegen die Errichtung eines italienischsprachigen Obergymnasiums geäußert hatte – die beiden entsprechenden Akten ebd., Präs. 472 und 491 beide ex 1851 liegen nicht mehr ein – wurde der neuerliche Vortrag Thuns v. 10. 11. 1851 mit Ab. E. v. 18. 3. 1852 resoliert, mit dem Zusatz die Lehrer sind mit besonderer Sorgfalt und Rücksichtnahme auf gute politische Gesinnung zu wählen und es ist dahin zu wirken, daß außer dem in allen Klassen obligaten Unterricht in der deutschen Sprache auch nach und nach einige andere Gegen-*

II. Über die von Sr. Majestät aufgeworfene Frage, ob es nicht ausführbar wäre, die von der Handelskammer zu Venedig durch Dr. Benedetti angesuchte Befreiung der Venezianer Handelsunternehmungen von Entrichtung der Einkommensteuer im zweiten Semester 1851 zu bewilligen und daselbst für die Zukunft ein Einkommensteuerpauschal mit Beseitigung der individuellen Einkommensteuerfassungen einzuführen, äußerte der Finanzminister, er halte es nicht rätlich, in Venedig solche Ausnahmen zu bewilligen, welche, an sich nachteilig, durch die Exemplifikationen noch schädlicher werden würden⁴. Auch Triest habe sich der Fatierung unterziehen müssen⁵. Zu einem Pauschal fehle es an allen Anhaltspunkten, übrigens seien den Handels- und Gewerbsleuten im lombardisch-venezianischen Königreiche alle jene Erleichterungen in Absicht auf Fatierung und Umlegung zugestanden worden, welche man in den deutschen Provinzen nachträglich eingeführt hat; überdies werde die Finanzverwaltung bei der Steuerumlage in Venedig mit tunlichster Schonung zu Werke gehen⁶.

III. Se. Majestät geruhten den Justizminister zu beauftragen, „über den^a Vorgang der steirischen Gerichtsbehörden bei der allzu gelinden Bestrafung des Redakteurs des „Urchristentum“ die geeigneten Weisungen an den dortigen Oberlandesgerichtspräsidenten zu erlassen⁷.

IV. Se. Majestät der Kaiser geruhten die Ah. Absicht auszusprechen, Se. kaiserliche Hoheit den durchlauchtigsten Erzherzog Albrecht zum Zivil- und Militärgouverneur von Ungarn zu ernennen, um die Oberste Leitung der Landesangelegenheiten in eine energische Hand zu legen⁸. Da jedoch sehr viel darauf ankommt, Se. kaiserliche Hoheit durch die Beigebung eines erfahrenen und vertrauenswürdigen Mannes für die Zivilgeschäfte zu unterstützen, geruhten Se. Majestät den Ministerrat zur Namhaftmachung eines solchen Mannes aufzufordern. Es kamen hierauf Baron Hauer, Baron Mécsery, die Grafen Cziráky und Nádasdy zur Sprache.

Da jedoch keiner derselben den Anforderungen völlig entsprechen zu können schien, blieb die Ah. Wahl noch unentschieden, und Se. Majestät geruhten nur zu bestimmen,

^{a-a} *Korrektur K. Krauß' aus den.*

stände in den höheren Klassen in deutscher Sprache vorgetragen werden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3821/1851.

⁴ *Fortsetzung des MR. v. 22. 8. 1851/VI.*

⁵ *Siehe dazu MR. v. 24. 1. 1851/XIII, ÖMR. III/4, Nr. 446.*

⁶ *Auf Vortrag des Finanzministeriums v. 4. 9. 1851 gestatte der Kaiser mit Ah. E. v. 12. 9. 1851 die Abweisung aller Gesuche um Einführung eines Steuerpauschales im lombardo-venezianischen Königreich, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3041/1851.*

⁷ *Die entsprechenden Akten, AVA., JM., Präs. 5527/1851, ebd., Allg. 11448 und 11762 beide ex 1851 liegen nicht mehr ein. Zur staatlichen Verfolgung des Urchristentum und dessen Redakteurs Anton Kutschera siehe HÄUSLER, Deutschkatholische Bewegung 609 f., und POSCH, Deutschkatholische Bewegung 98–106. Kutschera wurde nach St. Pölten konfiniert – siehe dazu den Vortrag Bachs v. 17. 12. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4359/1851 – und erhielt schließlich eine staatliche Unterstützung bis 2000 fl. CM. für seine Emigration nach Nordamerika, Ah. E. v. 3. 2. 1851 auf Vortrag Bachs v. 2. 2. 1851, ebd., MRZ. 351/1851.*

⁸ *Zur Ernennung Albrechts siehe ALLMAYER-BECK, Der stumme Reiter 86–90; STICKLER, Erzherzog Albrecht 138 ff., und SZKLARSKI, Erzherzog Albrecht 52 ff.*

daß der interimistische Statthalter Baron Geringer bis zum Eintreffen des durchlauchtigsten Erzherzoges in Pest auf seinem Posten zu verbleiben habe⁹.

Wien, 16. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 3. Oktober 1851.

⁹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 9. 1851/II.*

Nr. 554 Ministerrat, Wien, 13. September 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 14. 9.), P. Krauß 15. 9., Bach 15. 9., Thinnfeld 15. 9., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Besetzung der Stelle eines Zivil- und Militärgouverneurs von Ungarn. II. Armeedispositionen in Ungarn. III. Organisierung der Militärpolizeiwache in Agram und Fiume. Verwendung der Panduren zur Ergänzung der Gendarmerie. IV. Zolltarif (5. Beratung).

MRZ. 3155 – KZ. 3209

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 13. September 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident brachte zur Kenntnis des Ministerrats, daß Se. Majestät mit Ah. Kabinettschreiben vom 12. d. [M.] Se. k. k. Hoheit den Herrn Erzherzog Albrecht zum Zivil- und Militärgouverneur von Ungarn und zum Kommandanten der III. Armee zu ernennen, ferner laut Eröffnung des I. Generaladjutanten Grafen Grüne zu bestimmen geruhet habe, daß bis zum Eintreffen Höchstgedacht Sr. k. k. Hoheit auf dem neuen Posten der interimistische Statthalter Baron Geringer die Geschäfte der Ziviladministration einstweilen in der bisherigen Weise fortzuführen habe¹.

Hieran knüpfte

II. der Kriegsminister die Mitteilung über die Ah. Ernennung des FML. Airoidi zum Kommandanten des 3. Armeekorps und dessen Verlegung nacher Innerösterreich, sowie die hieran sich reihenden weiteren Veränderungen in den Brigadeinteilungen etc.²

III. Der Minister des Inneren erhielt die Beistimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Organisierung der Militärpolizeiwache in Agram und Fiume, welche, auf das äußerste Bedürfnis des Dienstes eingeschränkt, mit einem Stande dort von 86, hier von 44 Mann (Chargen mitbegriffen) und einem Gesamtkostenaufwande von jährlich 20.000 fr. (12.000 fr. für die erste Einrichtung) zu systemisieren sein würde³.

Bei diesem Anlasse stellte der Kriegsminister die Frage, ob nicht zur Ergänzung der Gendarmerie in Ungarn wegen Unzulänglichkeit der aus den Linienregimentern dazu zu

¹ Fortsetzung des MR. v. 12. 9. 1851/IV. Das erwähnte Kabinettschreiben v. 12. 9. 1851 an Schwarzenberg in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3271/1851; anbei ein Schreiben Grünnes an Schwarzenberg vom selben Tag über die vorläufige Verwendung Geringers. Die Stellung Albrechts zur Regierung kam zur Sprache in MR. v. 3. 10. 1851/I.

² Csorich war mit Ah. Handschreiben v. 12. 9. 1851 über die Ernennung Airoidis und die daraus resultierenden weiteren Veränderungen in den jeweiligen Führungsstellen informiert worden, worauf er seinerseits mit Schreiben (K.) v. 13. 9. 1851 alle Beteiligten über dieses Revirement informierte, alles in KA., KM., Präs. 5012/1851.

³ Laut Protokollbuch, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3188/1851, bewilligte der Kaiser mit Ah. E. v. 6. 10. 1851 den entsprechenden Vortrag Bachs v. 15. 9. 1851, allerdings mit der Einschränkung, daß in Agram die Gesamtzahl der Mannschaft nicht 58, in Fiume 34 übersteigen dürfe. Der Akt liegt nicht mehr ein; auch der entsprechende Akt AVA., IM., Präs. 4404/1851 liegt nicht ein.

verwendenden Mannschaften etwa die infolge Ministerratsbeschlusses vom 28. August 1851, VII., aufzuhebenden Panduren verwendet werden könnten.

Der Minister des Inneren erklärte sich auf das entschiedenste dagegen, weil sonst alle die Fehler und Gebrechen, um deren willen die Auflösung der Panduren beantragt wurde, zum größten Nachtheile der öffentlichen Sicherheit in das Gendarmeriekorps verpflanzt werden würden.

IV. Fortsetzung der Beratung über den Zolltarif⁴.

Ad § 22, Nr. 31, ward über Antrag des Finanzministers (da Krakau noch nicht für ein besonderes Kronland erklärt ist⁵) also geändert: „Alle Waren, welche über ein Zollamt des Krakauer Gebietes ein- oder austreten, ohne Galizien zu berühren etc.“

Nr. 32 ward, als in dem betreffenden Staatsvertrage bedungen, zur Weglassung geeignet gefunden.

§ 24. Da die Zollordnung dermal in Ungern, wo noch die Dreißigstvorschriften bestehen, nicht eingeführt ist, so ward über Antrag des Finanzministers die allgemeinere Fassung des Eingangs dieses Paragraphes dahin angenommen: „die Vorschriften über etc. bleiben aufrecht.“

§ 25 wurde über Antrag desselben Ministers der erste Satz des Eingangs des Paragraphes, als eigentlich in die Zollordnung gehörig und dort auch enthalten, wegzulassen, dann die Punkte 1 und 2 als species et genus umfassend in den allgemeinen, auf die Staatsverträge sich beziehenden Satz zusammenzufassen beschlossen, sowie daß ad 4. gleich angenommen werde, wienach die Zollermäßigung beim Finanzministerium angesucht werden kann.

§ 26 ward statt „gelegentlich“ gesetzt „aus Veranlassung“, die weiteren Bestimmungen des Paragraphes aber einer abermaligen Besprechung vorbehalten, weil der Finanzminister beabsichtigte, sich in Ansehung der über die Nebengebühren vor einiger Zeit gepflogenen umständlichen Verhandlungen über deren Resultat näher zu informieren, jedenfalls aber vorziehen würde, diese Nebengebühren einstweilen, bis deren Ein- oder Zusammenziehung möglich sein wird, in dem bisherigen geringeren Ausmaße zu belassen.

§ 27 wurde über Einraten des Finanzministers statt des 2., 3. 4. und 5. Absatzes einfach die Bestimmung angenommen: „Besondere Anordnungen setzen fest, welche Waren dem Verzollungsstempel zu unterliegen haben.“

§ 28. Bezüglich der Benennung der Zollämter wünschte der Finanzminister, daß an der hergebrachten, unserem Handelspublikum geläufigen Nomenklatur: Hauptzollamt, Legstätte, Kommerzial- und Grenzzollamt, nichts geändert, oder doch, wenn schon, wie der Handelsminister bemerkte, die neue Einteilung und Benennung wegen einer etwaigen Einigung mit Deutschland beibehalten werden soll, wenigstens die alten Namen bei den neuen eingeklammert werden, wogegen der Handelsminister nichts einzuwenden fand.

§ 29 wünschte der Finanzminister, daß der Paragraph so gestellt werde, dass ersichtlich werde, wie Gegenstände, welche im Tarife nicht mit H I, H II und N I bezeichnet sind, bei allen Zollämtern ein- und ausgeführt werden dürfen.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 10. 9. 1851/V.

⁵ Krakau hat nie den Status eines Kronlandes bekommen.

§ 30 beschloß man, im II. Abschnitte des Paragraphes den Schluß „Nur hinsichtlich etc. bis enthalten“ nach Antrag des Finanzministers wegzulassen, nachdem die darin enthaltene Bestimmung eine Erschwerung gegen das derzeit Geltende enthält.

Die Beratung des § 30 ward nach Durchgehung des Tarifs vorbehalten.

Schließlich entwickelte der Handelsminister die dem Tarif zum Grund gelegten Hauptgrundsätze: 1. Aufhebung der Prohibitionen, 2. geringe Belegung der Einfuhr der als Mittel zur Fabrikation dienenden Stoffe, und 3. höhere Belegung der Ausfuhr der der inländischen Industrie dienenden oder der fremden unentbehrlichen Stoffe⁶.

Wien, den 14. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn,
3. Oktober 1851.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 9. 1851/XI.

Nr. 555 Ministerrat, Wien, 15. September 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 16. 9.), P. Krauß, Bach 17. 9., Thinnfeld 17. 9., Thun, Csorich, K. Krauß; anw. Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Neue Anleihe. II. Subskription der Stadtgemeinde Wien. III. Subskription des Großhandlungshauses Arnstein und Eskeles. IV. Subskription des Großhandlungshauses Sina. V. Termin für die Begünstigungen der Anleihe-Subskription. VI. Form der Schuldverschreibungen für die Grundentlastung. VII. Auszeichnung für Michael Kampisch. VIII. Freierrentitel für Johann v. Veltheim. IX. Freierrentitel für Adolph v. Dorne. X. Standesvermehrung des böhmischen Gendarmerieregiments. XI. Zolltarif (6. Beratung).

MRZ. 3181 – KZ. 3210

Protokoll der am 15. September 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß auf das neue Anlehen bis heute bei der Bank bereits neun Millionen und bei der Gemeinde Wien 1,500.000 Gulden subskribiert und daß auch schon über 350.000 fr. in Münze eingezahlt worden sind¹.

II. Derselbe Minister teilte weiter mit, daß wegen Subskription der Stadtgemeinde Wien auf das erwähnte Anlehen eine Verhandlung anhängig sei. Die Stadtgemeinde will nämlich eine Million nominal subskribieren und die Bezahlung dafür (mit 925.000 fr.) durch die Abtretung des Kriminalgerichtsgebäudes leisten².

Der Finanzminister erinnerte, daß von Seite des Staates schon früher für dieses Gebäude 800.000 fr. geboten worden seien, daß aber die Stadtgemeinde einen höheren Betrag forderte, weil die Bauauslagen allein, ohne den Grund und ohne das dabei befindliche Schützenhaus, 930.000 fr. ausgemacht haben.

Der Finanzminister bemerkte weiter, daß auf der anderen Seite der Staat Forderungen an die Stadtgemeinde, nämlich für das Polizeihaus und die Schranne, zu stellen habe, daß aber die Stadtgemeinde wünsche, man möchte diese zwei letzteren Gegenstände bei der Zahlungsberechnung für das Anlehen von dem Kriminalgebäude trennen.

Der Finanzminister fände, was das Polizeigebäude betrifft, keinen Anstand, in den Antrag einzugehen, meint aber, daß die Schranne in das Geschäft einzubeziehen und sobald als möglich dem Ärar zu übergeben wäre und daß für die beiden Objekte (das Kriminalgebäude und die Schranne) der Stadtgemeinde eine Million nominal (925.999 fr.) zugestanden werden könnten. Das Anlehen würde dadurch eine Erleichterung erfahren, und die vorteilhafte Rückwirkung auf andere Gemeinden, wenn die Stadt Wien eine Million subskribiert, wäre gleichfalls in Anschlag zu bringen.

¹ *Zum Fortgang der Anleihe weiter in MR. v. 17. 9. 1851/I.*

² *Der Ankauf des Kriminalgerichtsgebäudes von der Stadt Wien war zuletzt in MR. v. 3. 7. 1850/II, ÖMR. II/3, Nr. 360, zur Sprache gekommen. Zum Angebot der Stadt Wien siehe das Schreiben des niederösterreichischen Statthalters an Philipp Krauß v. 14. 9. 1851, FA., FM., Präs. 13847/1851.*

Der Finanzminister erbat sich die Ermächtigung des Ministerrates, in dieser Art vorzugehen, welche bei den dargestellten Umständen sofort erteilt wurde³.

III. Dem Großhandlungshause Arnstein und Eskeles wurden, wie bekannt, für die Abtretung der Comer Eisenbahn an den Staat Obligationen gegeben, welche mit 4 % in Münze verzinslich und in neun Jahren rückzahlbar sind⁴.

Dieses Haus will auf das im Gange befindliche Anlehen eine große Summe subscribieren (von der Serie B) und die Zahlung mit den erwähnten in Münze verzinslichen Obligationen leisten; auch will es den größten Teil der Eisenbahngläubiger befriedigen⁵.

Der Finanzminister erbat sich die Ansicht des Ministerrates, ob er es, ohne sich gegenwärtig über die Ziffer dieser Subskription noch auszusprechen, angemessen finde, in eine solche Konvertierung, wobei jedenfalls das Ärar nichts verlieren dürfte, einzugehen. Er seinerseits hätte nichts dagegen, weil die, wenn auch erst nach neun Jahren zu erfolgende Rückzahlung der in der Rede stehenden Obligationen den Finanzen immerhin lästig wäre und es bequemer ist, Obligationen ohne bestimmte Rückzahlungsfrist dafür zu geben.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem Finanzminister einverstanden und ermächtigte denselben, mit dem Hause Arnstein und Eskeles mit tunlichster Wahrung der Interessen des Ärars in dieser Sache zu verhandeln⁶.

IV. Das Großhandlungshaus Sina will gleichfalls einen großen Betrag subscribieren. Dieses Haus hat bei seinen vielen und großen Gütern für Urbaralien schon jetzt 878.000 fr. liquidiert, an Vorschüssen bereits 172.918 fr. bekommen, und hat über vier Millionen an Entschädigungskapital zu fordern. Von diesem letzteren will es einen Teil (zwei Millionen) gegen dem abtreten, daß es einen Teil von der neuen Anleihe, und zwar von der Serie B, nämlich Obligationen in Münze und im Auslande verzinslich erhalte.

Wenn das genannte Haus Obligationen zu 5 % der Serie A, im Inlande verzinslich, annehmen wollte, könnte man, wie der Finanzminister meinte, allenfalls [darauf] eingehen, daß es solche Obligationen des neuen Anlehens in dem Maße, in welchem die Liquidierung des Entschädigungskapitals erfolgt, erhalte; allein, in der von demselben angedeuteten Art wäre das Geschäft für das Ärar nachteilig, weil im Auslande ^adie Zinsen auf kostspieligere Weise ^agezahlt werden müssen, weil die Grundentlastungsobligationen erst in 40 Jahren fällig werden, die Grundentlastung in Ungarn noch nicht erfolgt ist

^{a-a} Korrektur P. Krauß' aus höhere Zinsen.

³ Fortsetzung der Angelegenheit des Ankaufes des Kriminalgerichtsgebäudes in Wien in MR. v. 17. 9. 1851/I.

⁴ Siehe dazu MR. v. 22. 2. 1851/IX, ÖMR. II/4, Nr. 457, vgl. auch die Darstellung in FA., FM., Präs. 12403/1851.

⁵ Schreiben von Arnstein und Eskeles an Philipp Krauß v. 15. 9. 1851, ebd., GP 5897/1851.

⁶ Mit Schreiben (K.) v. 20. 3. 1852 an Arnstein und Eskeles lehnte schließlich der neue Finanzminister Baumgartner das Angebot ab, ebd. Philipp Krauß hatte bereits vorher mit Schreiben an Arnstein und Eskeles v. 24. 9. 1851 festgelegt, dass lediglich 10 % Kautions auf die von Arnstein und Eskeles subscribierten drei Millionen Gulden der Anleihe von 1851 in Como-Rentenscheinen erlegt werden durften, ebd., Präs. 14047/1851.

und vielleicht noch längere Zeit ausstehen dürfte, und weil ein Zweck des Anlehens ist, einen großen Teil des Papiergeldes einzuziehen, wozu man aber Geld und nicht Grundentlastungsobligationen schon in naher Zukunft benötigen wird.

Da das von dem Großhandlungshause vorgeschlagene Geschäft in der von demselben angedeuteten Art für das Ärar nur nachteilig wäre, so einigte sich der Ministerrat in dem Beschlusse, daß das genannte Haus mit seinem Anbote abzuweisen wäre⁷.

V. Der Finanzminister brachte hierauf die Frage zur Erörterung, ob nicht eine Verlängerung des Termins für die Begünstigung des 2%igen Nachlasses an dem Emissionspreise des neuen Anlehens bewilliget werden sollte.

Der Termin für diese Begünstigung geht mit dem 16. d. M. zu Ende, worauf vom 17. bis 23. d. M. die Begünstigung des Nachlasses nur von 1 % des Emissionspreises eintritt⁸.

Der Finanzminister meinte, daß für die erste, größere Begünstigung vielleicht noch die drei Tage, der 17., 18. und 19. d. M. zugestanden werden könnten. Für ein solches Zugeständnis spreche der bedeutende Anklang, den dieses Anlehen unter den unteren Volksklassen findet, und der Umstand, daß es in den entfernteren Provinzen erst später und nicht so leicht zur allgemeinen Kenntnis gelangen konnte. Im Falle der Bewilligung könnte den 16. d. M. die Verlängerung durch den Telegraphen in Paris, Brüssel, Amsterdam, Berlin und Breslau bekannt werden.

Die übrigen Stimmführer des Ministerrates erklärten sich jedoch gegen eine solche Verlängerung aus Rücksicht für den moralischen Wert, das einmal von der Regierung ausgesprochene Wort einzuhalten, und weil im entgegengesetzten Falle die Leute sagen würden, daß es mit dem Anlehen schlecht gehen müsse, weil man die Frist für die ausgiebigste Begünstigung erweitere.

VI. Schließlich brachte der Finanzminister noch die Festsetzung der Form der Schuldverschreibungen für die Grundentlastung zum Vortrage⁹.

Der Finanzminister erklärte sich von den mehreren ihm vorgelegten Entwürfen für den einen, in welchem in der Mitte der kaiserliche Adler und in der darüberstehenden Muschel das^b Wappen des betreffenden Kronlandes sich befindet und worin zugleich die Bestimmungen aus dem Grundentlastungspatente aufgenommen erscheinen, daß z. B. die Schuldverschreibungen alle Vorzüge der Staatspapiere genießen, daß sie sich zur Anlegung von Waisenkapitalien eignen, daß diese Schulden eines jeden Kronlandes von dem Gesamtreiche verbürgt werden etc., welcher Ansicht sowohl der Minister des Inneren als die übrigen Stimmführer des Ministerrates beitraten¹⁰.

^{b-b} *Korrektur P. Krauß' aus welchem auf der einen Seite der kaiserliche Adler und auf der andern das.*

⁷ *Ein Hinweis auf das hier dargestellte Angebot Sinas läßt sich unter den Beständen des Fa., FM. nicht finden. Tatsächlich subskribierte das Handelshaus Sina im ganzen fünf Millionen Gulden der neuen Anleihe zu teilweise günstigen Bedingungen, siehe dazu ebd., GP. 5907/1851, und ebd., GP. 5935/1851.*

⁸ *Erlaß des Finanzministeriums v. 1. 9. 1851 über die Eröffnung der Anleihe, RGL. Nr. 202/1851, Absatz 8.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 27. 8. 1851/VIII.*

¹⁰ *Vgl. dazu die Entwürfe für die Grundentlastungs-Schuldverschreibung in Fa., FM., Präs. 14921/1851, und ebd., Präs. 12975/1851. Mit Schreiben (K.) v. 18. 9. 1851 wies das Finanzministerium die Direktion der Staatsdruckerei an, die Schuldverschreibungen in der bewilligten Art zu drucken, ebd.*

Ebenso erteilte der Ministerrat seine Zustimmung zu den folgenden vier Anträgen des Ministers des Inneren, und zwar:

VII. auf Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze für den Gendarmen Kampisch, welcher sich bei mehreren Anlässen besonders hervorgetan hat und deshalb von dem Gendarmerieinspektor für diese Anerkennung angetragen wird¹¹;

VIII. auf die Ah. Bewilligung für den herzoglich-braunschweigschen Untertan, jetzt kaiserlichen Offizier, Johann v. Veltheim, zur Führung des Freiherrntitels^c in Österreich. Er ist vom alten Adel und kommt in den österreichischen Militärstandeslisten mit dem Wörtchen „von“ vor. Der Kriegsminister erklärte sich damit einverstanden¹²;

IX. auf die Ah. Bewilligung für den Mecklenburger Adolph v. Dorne, jetzt kaiserlicher Rittmeister im 6. Dragonerregimente, zur Führung des mecklenburg-schwerinschen Freiherrntitels in Österreich. Dorne stammt aus einem der ältesten Geschlechter des Landes ab.

Auch mit diesem Antrage war der Kriegsminister einverstanden¹³;

X. auf Vermehrung des Mannschaftsstandes der böhmischen Gendarmerie um 165 Mann und einige Chargen, wozu die unabweisliche Notwendigkeit gehörig dargetan worden ist¹⁴.

XI. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner setzte hierauf seinen Vortrag über den neuen allgemeinen österreichischen Zolltarif, und zwar (nachdem die Beratungen über die 32 Paragrafen der Vorerinnerung in früheren Sitzungen beendet wurden) über die eigentlichen Zollsätze fort¹⁵.

Bei I. Kolonialwaren, 1. Kakao, lit. b) ist für angemessen erkannt worden, statt „Kakao gemahlen, Kakaobutter“ zu setzen „Kakao gemahlen und Kakaobutter“, um dadurch anzudeuten, daß es zwei verschiedene Gegenstände sind. An dem angetragenen Zollsätze für diese Sachen wird dadurch übrigens nichts geändert.

2. Kaffee, lit a) ist nach dem Antrage des Finanzministers, welchem der Handelsminister, da es sich hier lediglich um einen Finanzausgleich handelt, ohne Anstand beigetreten ist, beschlossen worden, den Einfuhrzoll von einem Zentner netto von 11 fr. auf 10. fr.

^c *Korrektur Bachs aus Freiherrnstandes.*

¹¹ *Der diesbezügliche Akt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3219/1851, trägt den Vermerk Auf Ah. Befehl den Akten beizulegen. 2. 2. 1868.

¹² *Der Vortrag Bachs v. 17. 9. 1851 wurde mit Ah. E. v. 8. 10. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert*, ebd., MRZ. 3209/1851.

¹³ *Der Vortrag Bachs v. 17. 9. 1851 wurde mit Ah. E. v. 8. 10. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert*, ebd., MRZ. 3205/1851.

¹⁴ *Der entsprechende Vortrag Bachs v. 17. 9. 1851 wurde mit Ah. E. v. 25. 11. 1851 zur nochmaligen Überarbeitung und Restringierung des angetragenen Standes zurückgegeben*, ebd., MRZ. 3216/1851. *Der entsprechende Akt* AVA., IM., Allg. 20021/1851 liegt nicht mehr ein. Laut Tagebucheintragung Kempens v. 5. 10. 1851 war der Kaiser gegen eine größere Verstärkung des böhmischen Gendarmerieregiments, MAYR, Tagebuch des Polizeiministers Kempen 227.

¹⁵ *Fortsetzung des MR. v. 13. 9. 1851/IV.*

herabzusetzen. Eine weitere Herabsetzung, etwa auf 8 fr., welche dem Schmuggel mit diesem Artikel am besten abhelfen würde, müsse, da den Finanzen dadurch ein namhafter Teil der Einnahme entgehen würde, auf den sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht wohl verzichten könne, einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Gegen die Zollsätze: 3. Gewürze, 4. Sago und 5. Tee ergab sich keine Erinnerung.

Ebenso wurde es bei den angetragenen Zollsätzen hinsichtlich des Zuckers belassen, obgleich der Minister der Landeskultur und die übrigen Stimmführer das Wünschenswerte nicht verkannten, eher den Zoll für den raffinierten Zucker zu erhöhen, dagegen jenen für das Zuckermehl zum Vorteile der Konsumenten wesentlich zu verringern, was sich aber gegenwärtig wegen des Schutzes der hierlandes bestehenden Raffinerien noch nicht ausführen lasse und einer späteren Zeit vorbehalten bleiben müsse.

Gegen die Zollsätze bei Obst kam keine Erinnerung vor.

Bei Südfrüchten wurde, ohne übrigens an dem Zolltarife etwas zu ändern, sub lit. b) der Ausdruck „mittelfeine“ als nicht angemessen und nicht notwendig erkannt, daher die Worte „mittelfein als“ ganz wegzulassen sind.

Gegen die Zollsätze bei „Tabak und Tabakfabrikate“ ergab sich keine Erinnerung¹⁶.

Wien, am 16. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 3. Oktober 1851.

¹⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. 17. 9. 1851/II.

Nr. 556 Ministerrat, Wien, 17. September 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 17. 9.), P. Krauß 20. 9., Bach 19. 9., Thinnfeld 20. 9., Thun (BdE. fehlt), Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Station, Kulmer.

I. Anleihe. II. Zolltarif (7. Beratung). III. und IV. Auszeichnungen. V. Berufung Konrad Halders. VI. Quartiergelderhöhung für die Wiener Gerichtskanzlisten.

MRZ. 3197 – KZ. 3428

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 17. September 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister brachte zur Kenntnis des Ministerrats die bisher bekannt gewordenen sehr günstigen Resultate des Fortgangs der Subskriptionen auf das neue Anleihen im Inlande, wornach in Wien 36, in Triest über zwei, in Prag über drei Millionen subskribiert worden sind und auch in kleineren Städten eine lebhaftere Teilnahme sich kundgegeben hat¹.

Mit der Stadt Wien ist bezüglich der im Ministerrate vom 15. d. [M.] erwähnten Verhandlung das Übereinkommen dahin getroffen worden, daß das Kriminalgebäude um 925.000 f. ab aerario übernommen, die Schranne demselben ohne Vergütung, das Polizeihaus aber (mit Ausnahme des ebenfalls ohne Vergütung abgetretenen Ärarialtraktes) gegen einen von zwölf zu zwölf Jahren festzusetzenden Zins dem Ärar überlassen, dagegen der Stadt Wien die Subskription bis zum Belauf der obgedachten Summe von 925.000 f. bei dem Anleihen offen gelassen werde².

Im allgemeinen gedenkt zwar der Finanzminister eine Verlängerung der Frist zur Subskription unter den bis 16. d. [M.] zugestandenen Begünstigungen nicht zuzugestehen. Da es aber billig ist, an jenen Orten, welche wegen ihrer großen Entfernung eine allgemeine Verbreitung der Subskriptionsbedingungen in der festgesetzten Zeit nicht tunlich machten, von der Strenge des Präklusivtermins nachzulassen, so gedächte der Finanzminister an die betreffenden Statthalter die Weisung zu erlassen, daß dort, wo sich die Verlautbarung der Bedingungen verzögert hat, um die Ausdehnung der günstigeren Subskriptionsbedingungen über den festgesetzten Termin eingeschritten werden könne. Der Ministerrat fand hiergegen nichts zu erinnern³.

¹ Fortsetzung des MR. v. 15. 9. 1851/II. Zum Fortgang der Anleihe weiter in MR. v. 19. 9. 1851/II.

² Fortsetzung des MR. v. 15. 9. 1851/III. Zum Übereinkommen mit den Vertretern der Stadt Wien siehe die Punktationen über diese Angelegenheit v. 16. 9. 1851, FA., FM., Präs. 13646/1851. Mit Schreiben v. 20. 9. 1851 teilte der Bürgermeister von Wien Philipp Krauß die Zustimmung des Wiener Gemeinderates mit, ebd., Präs. 13846/1851. Fortsetzung der Angelegenheit des Ankaufes des Kriminalgerichtsgebäudes in Wien in MR. v. 24. 10. 1851/X.

³ Mit Schreiben (K.) v. 18. 9. 1851 informierte Philipp Krauß alle Statthalter (außer jener der italienischen Provinzen) über die Erstreckung der Frist, FA., FM., Präs. 13716/1851. Mit einem weiteren Schreiben an die Statthalter v. 20. 9. 1851 präziserte der Finanzminister – um Mißverständnisse auszuräumen – die Bedingungen für die Fristerstreckung, ebd., Präs. 13817/1851.

Übrigens behielt sich der Finanzminister vor, wegen Aufstellung von Obligationshändlern auf den entfernteren Plätzen mit dem Handelsminister eine Verhandlung einzuleiten⁴.

II. Fortsetzung der Beratung des Zolltarifs⁵.

In derselben wurden die Sätze zu den Klassen IV, Abt. 10, bis exclusive IX mit folgenden Modifikationen angenommen:

VII. Klasse, 29. Abteilung, Wachs. Hier fand der Finanzminister das Herabgehen von dem alten Zollsatz vom 6 f. 41 Kreuzer auf 3 f. mit Rücksicht auf den Wert der Waren und auf den beim Öl angenommenen Satz zu bedeutend.

Der Handelsminister bemerkte zwar, daß Wachs ein für die Einfuhr wichtigerer Artikel als Öl sei; er erklärte jedoch, auch einer Erhöhung des Zollsatzes auf 4 f. nicht entgegen sein zu wollen, welche dann auch angenommen wurde.

VIII. 31. Rum. Auch hier erklärte sich der Handelsminister mit der von Baron Krauß gewünschten Erhöhung des Satzes von 10 f. einverstanden, welcher demnach mit 12 f. 30 Kreuzer beliebt wurde.

VIII. 34 c, d, e, f. Schokolade, Konfekt, Senf und nicht besonders benannte Speisen schienen dem Finanzminister ebenfalls zur Erhöhung des Zollsatzes geeignet zu sein, welche vom Handelsminister mit 20 f. für c, d, f und mit 7 f. 30 Kreuzer für e vorgeschlagen und sofort einstimmig angenommen wurde.

In Ansehung des in der vorigen Sitzung besprochenen Satzes auf Kaffee (I. 2) bemerkte der Handelsminister nachträglich, daß der Zollsatz auf diesen Artikel mit 7 f. 30 Kreuzer im Zollverein bestimmt ist, daß es daher mit Rücksicht auf eine bevorstehende deutsche Zolleinigung vielleicht angemessen sein dürfte, bei einstweiliger Festhaltung des gegenwärtigen Satzes von 11 f. in unserem Tarife wenigstens dessen Herabsetzung für den Fall der Einigung wenigstens in Aussicht zu stellen.

Der Finanzminister hielt jedoch diesen, für einen Finanzzoll so sehr geeigneten, einen namhaften Zollertrag abwerfenden Artikel für zu wichtig, um schon itzt sich auch nur zu einer vorläufigen, der Regierung die Hände bindenden Erklärung zu verstehen⁶.

III. Erhielt der Kultus- und Unterrichtsminister die einhellige Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des Großkreuzes des Leopoldordens an den sein Jubiläum feiernden Erzbischof von Görz, Luschin⁷,

IV. desgleichen auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes an den Schullehrer Franz Kafka⁸, endlich

⁴ Weder unter den Beständen des FA., FM., Präs., noch unter jenen des AVA., HM., Präs., konnte ein Hinweis auf eine solche Verhandlung gefunden werden.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 15. 9. 1851/XI.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 9. 1851/IV.

⁷ Auf Vortrag Thuns v. 16. 9. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 4. 10. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3218/1851.

⁸ Auf Vortrag Thuns v. 14. 9. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 3. 10. 1851 im Sinne des Ministeratsbeschlusses, ebd., MRZ. 3193/1851.

V. zur Berufung des Dr. Halder aus Bayern auf die Lehrkanzel der Philologie in Pest, nachdem Dr. Becker aus Nassau, welcher ursprünglich mit Beistimmung des Ministerrats hätte berufen werden sollen, den Posten nicht angenommen hat⁹.

VI. Der Justizminister brachte seinen Antrag vom 2. d. [M.] (MRZ. 3051) wegen Erhöhung des Quartiergeldes der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Kanzlei-beamten in Wien von 50 auf 80 f., wogegen sich das Finanzministerium erklärt hatte, in Vortrag und erwirkte nunmehr die Beistimmung des Ministerrates zu demselben, nachdem das Hauptbedenken dagegen, die Exemplifikation für andere Beamte gleicher Kategorie, durch eine vergleichende Darstellung der diesfälligen Bezüge anderer Kanzlei-beamten in Wien behoben worden war¹⁰.

Wien, am 17. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 3. Oktober 1851.

⁹ Zur Berufung Beckers siehe MR. v. 19. 4. 1851/I, ÖMR. II/4, Nr. 487. Auf Vortrag Thuns v. 14. 9. 1851 wurde Halder mit Ah. E. v. 23. 2. 1852 berufen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3304/1851.

¹⁰ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 2. 9. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 28. 9. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 3051/1851.

Nr. 557 Ministerrat, Wien, 19. September 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 20. 9.), P. Krauß 20. 9., Bach 22. 9., Thimmfeld 20. 9., Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Thun, Kulmer, Stadion.

I. Anleihe. II. Invasionsschulden Niederösterreichs, Oberösterreichs und der Steiermark. III. Ernennung eines Vorstehers der Bankfilialescompteanstalt in Pest-Ofen. IV. Zolltarif (8. Beratung).

MRZ. 3224 – KZ. 3432

Protokoll der am 19. September [1851] in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß teilte dem Ministerrate die bis heute bekannten Resultate der Subskriptionen in den verschiedenen Provinzen des Inlandes auf das neue Anlehen mit¹. Die Summe dieser Subskriptionen belauft sich auf 47,640.700 fr., enthält aber noch nicht alles, was subskribiert worden ist, so ist z. B. der bei dem Gemeinderate der Stadt Wien subskribierte Betrag nicht darunter. Die Gesamtsumme der Subskriptionen im Inlande dürfte über 50 Millionen betragen. Vom Auslande sind dem Finanzminister die Resultate der Subskriptionen noch nicht bekannt².

II. Der Finanzminister brachte hierauf folgenden wichtigen Gegenstand zum Vortrage. In den Provinzen Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark bestehen Invasionsschulden aus den Jahren 1801, 1805 und 1809, welche aus den von den Franzosen ausgeschriebenen Kontributionen durch Zwangsanlehen entstanden und wofür Obligationen ausgestellt worden sind, welche in Zirkulation kamen³. Im Jahre 1811, als die ^aZinsen von der ^a Staatsschuld auf die Hälfte herabgesetzt wurden, ^bsind auch die Zinsen dieser Obligationen auf die Hälfte reduziert worden^b; als aber im Jahre 1818 die Verlosung der Staatsschuldverschreibungen angeordnet wurde, sind die erwähnten Obligationen von dieser Begünstigung ausgeschlossen worden, weil man diese Obligationen nicht als Staatsschuld, nicht als solche Domestikalobligationen ansah, welche den Staatsschuldverschreibungen gleich sind, sondern sie für Kriegsschäden hielt.

Die Besitzer solcher Obligationen und die Stände der genannten Provinzen sind wiederholt um die Regulierung dieser Schulden eingekommen, und im Jahre 1848 sind mehrere Ah. Handbilletts deshalb hinabgelangt. Seit dem Jahre 1848 war in dieser Sache nichts zu tun, weil die Konvertierung einer Provinzialschuld in eine Staatsschuld nicht ohne den Reichstag hätte geschehen können. Seit den letzten Ah. Entschließungen vom

^{a-a} Einfügung P. Krauß.

^{b-b} Korrektur P. Krauß aus wurden auch die Zinsen dieser Obligationen auf die Hälfte reduziert.

¹ Fortsetzung des MR. v. 17. 9. 1851/II.

² Vgl. dazu die in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 20. 9. 1851 und ebd. v. 21. 9. 1851 veröffentlichten Ausweise über den Stand der Anleihe. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 10. 1851/X.

³ Zur Entstehung dieser Invasionsschulden in der Steiermark in den Jahren 1801/2, 1805/6 und 1809, MAYER, Steiermark im Franzosenzeitalter 103–106, 159–167 und 236–249.

20. August d. J. verhalten sich aber die Sachen anders, und es kann jetzt in Ansehung der genannten Obligationen eine Verfügung getroffen werden.

Der Finanzminister bemerkte weiter, daß ihm eine Eingabe mehrerer Inhaber dieser Schuldverschreibungen zugekommen sei, worin sie bitten, daß dieselben in das neue Anlehen zum Kurse von 50 'für 100 einer 2½%igen Obligation' und gegen dem einbezogen werden, daß die Besitzer den Rest zum Emissionspreise bar einzahlen⁴.

Die Summe dieser Obligationen in den genannten Provinzen beträgt über 16 Millionen (Niederösterreich über 5, Oberösterreich über 2 und Steiermark über 9 Millionen)⁵.

Bei der Erörterung der Frage, ob die Staatsverwaltung sich dieser Papiere anzunehmen habe, glaubte sich der Finanzminister für die Bejahung aussprechen zu sollen.

Der gegen die Übernahme dieser Papiere von Seite des Staates früher geltend gemachte Hauptgrund, daß sie aus Kriegsschäden entstanden, könne nicht als vollgiltig angenommen werden. Man müsse die damaligen Umstände und die Zwangslage der genannten Länder berücksichtigen, in welcher dieselben Zahlungen für andere Provinzen geleistet haben, die gedachten Schäden können demnach nicht als reine Kriegsschäden betrachtet werden. Auch sei zu berücksichtigen, daß in dem Verfahren der Regierung hinsichtlich der gedachten Obligationen Widersprüche vorkommen, indem die Zinsen derselben im Jahre 1811 auf die Hälfte gleich den Staatsschuldverschreibungen herabgesetzt worden sind, wodurch man in der Ansicht bestärkt wurde, daß sie zu den öffentlichen Schulden gehören und diesen gleich werden behandelt werden, während man im Jahre 1818 sie von der Begünstigung der Verlosung ausgeschlossen hat.

Auch den jetzigen Zeitpunkt glaubte der Finanzminister für die Übernahme der Obligationen als günstig erkennen zu sollen. Er bemerkte, daß der größere Teil dieser Schuld sich im Auslande befindet, daß die ausländischen Staatsgläubiger in dem Vorgange der Regierung in Ansehung der gedachten Obligationen eine Inkonsequenz wahrnehmen und daß eine diesen Obligationen zugewendete Begünstigung ihre gute Wirkung nicht verfehlen würde.

Nach der Ansicht des Finanzministers wären die gedachten Obligationen von der Regierung nicht als Ärarialschuld auf das Ärar zu übernehmen; das Ärar hätte wohl diese Schulden auf sich zu nehmen, würde sich aber das Recht gegen die Stände vorbehalten, sodaß in dem Verhältnisse dieser Schulden zu den drei Provinzen keine Änderung eintrete.

Was den Maßstab der Ausgleichung anbelangt, würde der Finanzminister einen früheren Vorschlag der oberösterreichischen Stände, nämlich für diese Obligationen den Kurs von 40 anzunehmen, als den angemessensten erkennen. Hiernach wäre der Preis von 93 zu halbieren, die Obligationen wären zu 40 anzunehmen und der Rest (46½) wäre bar einzuzahlen.

^{c-c} *Einfügung P. Krauß.*

⁴ *Das Gesuch v. 19. 9. 1851 in FA., FM., Präs. 14199/1851.*

⁵ *Aufstellung über den Ständischen Domestical-Schulden-Stand mit genauer Auflistung der Invasionsschulden in diesen drei Kronländern in ebd.*

Der Finanzminister bemerkte weiter, daß es nicht gleichgiltig sei, die Summe des Anlehens (85 Millionen) ganz voll zu machen. Sollte das Ausland nicht bedeutende Beträge subskribiert haben, müßte sich die Staatsverwaltung, da sie große Zahlungen für das Ausland und im lombardisch-venezianischen Königreiche im Gelde zu leisten hat, in die Lage setzen, sich in anderen Wegen die Mittel dazu zu verschaffen.

Die einfachste Art, dieses zu tun, wäre nach seiner Ansicht, da der Zeitraum zu den Subskriptionen auf das Anlehen ein bis zum 27. d. M. beschränkter ist, die, daß für die Depositenkasse des Tilgungsfonds ein gewisser Betrag (etwa 20 Millionen) subskribiert und der Depositenkasse einige Millionen der in der Rede stehenden Papiere vorbehalten werden. Es wäre eine Kundmachung zu erlassen, daß die Besitzer der gedachten Obligationen sich an dem Anlehen in der oben angedeuteten Art beteiligen können und daß die Depositenkasse ihnen Obligationen des neuen Anlehens überlasse [sic!].

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen des Finanzministers einverstanden; nur glaubten die Minister Edler v. Thinnfeld und Ritter v. Baumgartner, ohne sich übrigens dadurch von der Meinung des Finanzministers zu trennen, bemerken zu sollen, der erstere, daß ihm die Annahme von 33 % als Maßstab der Ausgleichung hinreichend und der Behandlung der anderen Staatsgläubiger entsprechend geschienen hätte, Ritter v. Baumgartner, daß man sich in Beziehung auf die erwarteten moralischen Vorteile diese Maßregel wohl leicht täuschen könnte. Es werden dafür vorzüglich zwei Gründe geltend gemacht: a) das Gutmachen eines früher begangenen Unrechtes und b) daß die Summe des Anlehens von 85 Millionen voll werde.

Was den ersten Punkt anbelangt, sei die daraus erwartete gute Wirkung keineswegs so klar, als man wünschen muß, vielmehr zu besorgen, daß eine ganz entgegengesetzte Wirkung möglich sei. Das Publikum habe das ihm widerfahrene Unrecht bereits vergessen und verschmerzt, und die Obligationen befinden sich, vielleicht zu geringen Preisen, größtenteils in anderen als den ursprünglichen Händen.

Was den anderen Punkt anbelangt, so sei die Maßregel immer nur ein Kunstmittel, das Anlehen voll zu machen, was aber in der Wirklichkeit doch nicht der Fall sei. Da die Maßregel dingend ist und Se. Majestät gegenwärtig abwesend sind, kam auch die Frage zur Sprache, ob der Ministerrat es auf sich nehmen wolle, gegen umständliche nachträgliche Darstellung des Sachverhaltes an Se. Majestät die angetragenen Verfügungen selbst und sogleich treffen zu lassen.

Der Ministerrat nahm jedoch Anstand, eine so wichtige Maßregel selbst zu treffen, indem er sich dazu nicht für ermächtigt halten könne.

Der Finanzminister wird demnach, nach vorläufig brevi manu genommener Rücksprache mit dem Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck, die oberwähnten Anträge mit aller Beschleunigung mittelst eines Kuriers an Se. Majestät absenden und sich die Ah. Schlußfassung darüber au. erbitten⁶.

⁶ *Auf Vortrag Philipp Krauß' v. 20. 9. 1851 genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 27. 9. 1851 die hier gemachten Vorschläge, ebd. Der entsprechende Erlaß des Finanzministeriums v. 24. 9. 1851 publiziert als RGBL. Nr. 213/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 9. 1851/I.*

III. In Pest und Ofen soll eine Filialescompteanstalt der österreichischen Nationalbank ins Leben treten⁷. Nach den Statuten ist einer solchen Anstalt ein Vorsteher zu geben, welchen Se. Majestät ernennen.

Die Handelskammer in Pest hat für diesen Posten den dortigen Handelsmann Malvieux vorgeschlagen, und der interimistische Statthalter Baron Geringer und die Bankdirektion erklärten sich mit diesem Vorschlage einverstanden⁸.

Der Ministerrat teilte die Ansicht des Finanzministers Freiherrn v. Krauß, daß es nicht gut wäre, zum Vorsteher der genannten Escompteanstalt einen Handelsmann zu machen.

Der Finanzminister meinte, daß zum Vorsteher der Filialescompteanstalt in Pest ein Mann höherer Stellung vorzuschlagen wäre, und nannte den Statthaltereirat in Pest Szalay und den Grafen Szapáry⁹. Als Vizevorsteher könnte Malvieux immerhin mit gutem Erfolge bestellt werden, wie auch hier der Bankgouverneursstellvertreter ein Handelsmann ist.

Nachdem jedoch in Ansehung des Szalay bemerkt worden ist, daß er als Statthaltereirat viel beschäftigt ist, beide Ämter daher ohne Nachteil für das eine oder das andere nicht wohl versehen könnte, und Graf Szapáry häufig von Pest abwesend ist, beide also, abgesehen von ihrer sonstigen Eignung, für den gedachten Posten nicht vorgeschlagen werden können¹⁰, so wird der Finanzminister bei dem Umstande, daß daran liegt, die Filialescompteanstalt in Pest bald ins Leben zu setzen, der Bankdirektion antworten, daß rücksichtlich der vorgeschlagenen Direktoren für diese Anstalt nichts zu erinnern sei und daß die Ernennung des Vorstehers nachfolgen werde, bis wohin einer der Direktoren die Leitung der Anstalt zu übernehmen habe¹¹.

Hinsichtlich des zu ernennenden Vorstehers wird der Finanzminister den Minister des Inneren angehen, ihm ein höher gestelltes Individuum zu bezeichnen, welches für den gedachten Posten Sr. Majestät vorgeschlagen werden könnte¹².

IV. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner setzte hierauf den Vortrag über den neuen allgemeinen österreichischen Zolltarif fort¹³.

Bei der IX. Tarifklasse, Abteilung 35, Tarifsatz a) (Brennholz) wurde der Einfuhrzoll von 1 Kreuzer auf 25 Kreuzer, und bei dem Tarifsatze b) (Werkholz gemeines) von 1 Kreuzer

⁷ Zur Errichtung dieser Zweiganstalt siehe MR. v. 26. 3. 1851/I, ÖMR. III/4, Nr. 476.

⁸ Die diesbezüglichen Akten FA., FM., Präs. 11031 und 12577 beide ex 1851, liegen nicht mehr ein.

⁹ Beide hatte der Pester Großhandelsunternehmer Jacob Kern mit Schreiben v. 20. 8. 1851 Philipp Krauß vorgeschlagen, ebd., GP. 5818/1851.

¹⁰ Telegramm Geringers an Philipp Krauß v. 15. 9. 1851, ebd., GP. 5890/1851.

¹¹ Der Akt mit dem diesbezüglichen Schreiben v. 23. 9. 1851, ebd., Präs. 12578/1851, liegt nicht mehr ein. Mit Schreiben v. 25. 9. 1851 bestätigte Pipitz die Bestellung der Direktoren; als interimistischer Geschäftsleiter sollte Malvieux fungieren, ebd., Präs. 14337/1851. Die Eröffnung der Filiale war auf den 20. 10. 1851 festgelegt worden, ebd., Präs. 15009/1851.

¹² Mit Schreiben (K.) v. 23. 9. 1851 ersuchte Philipp Krauß Bach um Nennung eines geeigneten Mannes, ebd., GP. 5890/1851, worauf Bach mit Schreiben an Philipp Krauß Graf Anton Lažanský vorschlug, ebd., GP. 5948/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 10. 1851/II.

¹³ Fortsetzung des MR. v. 17. 9. 1851/III.

auf 45 Kreuzer nach dem Antrage der Kommission, welchem der Handelsminister beitrug, erhöht.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerkte hier, daß im Einvernehmen mit dem Handelsministerium eine Verhandlung wegen Verzollung des Schiffsbauholzes (der Eichenstämme etc.) bei seinem Ministerium in der Absicht im Zuge sei, um die Ausfuhr des Schiffsbauholzes zu erschweren. Der diesfällige au. Vortrag wird nun an Se. Majestät ablaufen gemacht werden.

X. 41 c (Pelzwerk) wurde beschlossen, den Einfuhrzoll von 7 fr. 30 Kreuzer (im Zollver- eine beträgt er 8 fr. 34¼ Kreuzer) auf 10 fr. zu erhöhen¹⁴.

Wien, am 20. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 5. Oktober 1851.

¹⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 9. 1851/II.*

Nr. 558 Ministerrat, Wien, 20. September 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 21. 9.), P. Krauß 27. 9., Bach 27. 9., Thinnfeld, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Thun, Stadion, Kulmer.

[I.] Zolltarif (9. Beratung).

MRZ. 3238 – KZ. 3429

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 20. September 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

[I.] Gegenstand der heutigen Beratung war der Zolltarifsentwurf¹.

Es wurde mit XI. Klasse, Abteilung 43, begonnen und der Zollsatz bis Klasse XII, Abteilung 48 a einschließlich, nach einigen Bemerkungen in betreff der Abteilungen 44 d und 48 d nach dem Antrage unverändert angenommen.

Bei Klasse XII, Abteilung 51 b, Anmerkung I, wünschte der Minister für Landeskultur und Bergwesen die Erhöhung des mit 3 f. 30 Kreuzer vorgeschlagenen Einfuhrzolls für gefrischtes Eisen, welches zur See eingeführt wird, auf wenigstens 4 f., um den kärntnerischen Eisenproduzenten, welche bei der dortigen Holzkohlenfeuerung teurer erzeugen und vermöge ihrer abgeschlossenen Lage ohne Eisenbahnverbindung mit dem Absatze dieses Produkts auf den italienischen Markt beschränkt sind, den unentbehrlichen Schutz gegen die Konkurrenz mit dem fremden, besonders englischen, zur See, also mit geringeren Transportkosten dorthin gebrachten Frischeisen zu gewähren.

Der Handelsminister entgegnete, daß dieser Gegenstand bei der Beratungskommission vielfach und gründlich erörtert worden sei. Man habe eben in Erwägung der besonderen Verhältnisse der kärntnerischen Eisenproduzenten und auf ihr wiederholtes Andringen den höheren Zollsatz von 3 f. 30 Kreuzer gegen jenen von 2 f. 30 Kreuzer für die nördliche Eisenerzeugung angenommen und denselben als vollkommen ausreichend für den Schutz dieses Industriezweiges anerkannt.

Eine weitere Erhöhung dieses Satzes würde nicht nur die ganze Grundlage des Tarifs bei der in Rede stehenden Tarifklasse verrücken und auch für die Frischeisenproduktion in andern Kronländern eine Erhöhung des Einfuhrzolls, besonders gegenüber dem deutschen Zollverein notwendig machen, sondern auch den kärntnerischen Eisengewerken, deren erschwerte Verkehrsverhältnisse wieder durch die bessere Qualität und Ergiebigkeit ihrer Erze wenigstens zum Teil aufgewogen werden, auf Kosten des Publikums eine kaum zu rechtfertigende Begünstigung zuwenden. Der Handelsminister erklärte sich daher gegen jede diesfällige Erhöhung.

Auch der Minister des Inneren – obwohl er anfangs nicht abgeneigt war, für eine Erhöhung des fraglichen Zollsatzes auf 3 f. 45 Kreuzer für die Dauer einiger Jahre bis zur etwaigen günstigeren Gestaltung der Verkehrsverhältnisse in Kärnten zu stimmen – vereinigte sich gleichwohl in der Gänze mit dem Antrage des Handelsministers, weil nach

¹ Fortsetzung des MR. v. 19. 9. 1851/IV.

dessen Bemerkung die betreffenden Zollsätze auf der Grundlage der gegenseitigen Gestehungspreise des Artikels berechnet worden sind, mithin als zum Schutze der inländischen Erzeugung hinreichend anerkannt werden müssen.

Der Justiz- und der Kriegsminister vereinigten sich bezüglich dieser Tarifspost ebenfalls mit dem vom Handelsminister angetragenen Zollsätze.

Der Finanzminister aber glaubte die Frage allgemeiner auffassen zu sollen. Als Grund des ad 51 b, Anmerkung I, angetragenen erhöhten Zollsatzes wird der Umstand angegeben, daß die Einfuhr zur See wohlfeiler ist als die zu Land, daß also die inländischen Produzenten, welche auf den letzteren Verkehrsweg beschränkt sind, mit den auswärtigen, zur See einführenden nicht konkurrieren können. Aber nicht bloß beim Frischeisen, sondern auch bei den andern Eisenartikeln tritt dieser Umstand ein; es wäre also nur konsequent, auch bei diesen letzteren die entsprechende Zollsaterhöhung eintreten zu lassen. Mit Recht würden sich sonst die Italiener beschweren, daß man ihnen den Bezug eines Halbfabrikats, des Frischeisens, verteuere, während man ihren eigenen daraus erzeugten Artikeln den nötigen Schutz versagt, indem man deren Import zur See um denselben Zollsatz wie zu Land zuläßt. Der Finanzminister würde daher für angemessen erachten, bei der ganzen Klasse, vom Roheisen angefangen durch alle Artikel hinab, den hier besprochenen Grundsatz mittelst eines angemessenen Zuschlags bei dem Einfuhrzoll über die ganze Südgrenze konsequent durchzuführen.

Der Handelsminister erklärte sich jedoch gegen eine solche allgemeine Maßregel auf das bestimmteste, weil dieselbe von keinem der der Zollkommission beigezogenen Industriellen und Gewerken verlangt, vielmehr erklärt worden ist, daß die angetragenen Zollsätze zum Schutze ihrer Industrie (das Frischeisen ausgenommen) hinreichen; weil ferner bei den Eisenfabrikaten wegen ihres höheren Wertes eine nach dem Maßstabe des Zollsatzes für Frischeisen ausgemittelte Zollerhöhung nicht wirksam sein und den Tarif ohne Not komplizieren, ja zur gänzlichen Umänderung der Grundlagen führen würde. Ebenso erkannte der Minister des Inneren die sub 51 b, Anmerkung I, zugestandene Zollerhöhung nur als einen Ausnahmefall, speziell zugunsten und auf Begehren der kärntnerischen Gewerken bewilligt, und er würde es nicht ratsam finden, darum bei allen zur See einlangenden Eisenartikeln eine gleiche Erhöhung eintreten zu lassen, welche zuverlässig im lombardisch-venezianischen Königreiche um so härter empfunden werden würde, als dem Lande ohnehin der Bezug des Frischeisens verteuert wird.

Selbst der Minister für Landeskultur hielt die allgemeine Zollerhöhung nach dem Antrage des Finanzministers nicht für angemessen und würde höchstens eine Zollsaterhöhung für die Bleche wünschen.

Der Justizminister teilte dagegen die Ansicht des Finanzministers, weil, wo der gleiche Grund besteht, auch die gleiche Behandlung eintreten soll².

Wien, am 21. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 5. Oktober 1851.

² *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 9. 1851/III.*

Nr. 559 Ministerrat, Wien, 22. September 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 23. 9.), P. Krauß 27. 9., Bach 27. 9., Thinnfeld 25. 6., Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Thun, Stadion, Kulmer.

I. Wirkungskreis der Ministerien. II. Weglassung der obersten Landeswürden aus dem Hofkalender. III. Zolltarif (10. Beratung).

MRZ. 3257 – KZ. 3430

Protokoll der am 22. September 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident Fürst v. Schwarzenberg brachte das Ah. Kabinettschreiben, womit Se. Majestät Vorschläge über den Wirkungskreis der einzelnen Ministerien und des Gesamtministeriums, dann darüber abzufordern geruhten, welche Amtswirksamkeit den Statthaltern vorzuzeichnen wäre¹, zu dem Ende in Erinnerung, um diese Arbeit zu beschleunigen und ihn dadurch in die Lage zu versetzen, eine Zusammenstellung darüber bald Sr. Majestät vorlegen zu können².

II. Derselbe Minister erwähnte hierauf eines Vortrages des Obersthofmeisters Sr. Majestät Fürsten Liechtenstein, das Wiedererscheinen des seit dem Jahre 1848 unterbrochenen, von vielen Seiten aber gewünschten Hofkalenders betreffend, worin unter anderem auch die Anfrage gestellt wird, ob die obersten Landeswürden und die Namen ihrer Träger in den Hofkalender aufgenommen werden sollen³.

Man einigte sich hinsichtlich dieser Würden vorläufig dahin, dieselben bei dem Umstande, daß die Landstände nicht mehr bestehen, diese Würden aber noch nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, in den Hofkalender nicht aufnehmen zu lassen⁴.

III. Fortsetzung der Beratung über den neuen allgemeinen österreichischen Zolltarif⁵. Der Handelsminister Ritter v. Baumgartner bemerkte mit Beziehung auf die im Protokolle vom 20. September d. J. zu XII, 51 b (Anmerkung I) von dem Finanzminister geltend gemachte Ansicht, daß die für die Einfuhr des Frischeisens über die Grenzen gegen die See und die fremden italienischen Staaten angetragene Zollerhöhung (von 2 f. 30 Kreuzer auf 3 f. 30 Kreuzer), da der dafür angeführte Grund, daß die Einfuhr zur See wohlfeiler als die zu Lande ist, die inländischen, auf den letzten Verkehrsweg angewiesenen Produzenten daher die Konkurrenz mit dem auswärtigen, zur See eingeführten Frischeisen nicht aushalten könnten, nicht bloß beim Frischeisen, sondern auch bei den anderen Artikeln eintritt, konsequent und grundsätzlich bei der ganzen Klasse XII, vom Roheisen angefangen, durch alle Artikel hinab durchgeführt werden sollte, daß bei dem

¹ Fortsetzung des MR. v. 28. 8. 1851/I. Kabinettschreiben v. 27. 8. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2987/1851.

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 1. 10. 1851/III.

³ Liechtenstein hatte den Antrag auf Wiedererscheinen des Hof- und Staatskalenders mit Vortrag v. 18. 8. 1851 gestellt, HHSTA., OMeA. 612, r 157/1, Zl. 5816/1851.

⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 9. 1851/III.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 20. 9. 1851/I.

Zollkongresse die kärntnerischen und steiermärkischen Eisenfabrikanten die im Tarife vorkommenden Zollsätze zum Behufe des Schutzes ihrer Fabriken und nicht darum gewünscht haben, um den Italienern diese Ware zu verteuern. Der höhere Zweck bei Festsetzung dieser Zölle sei daher einzig und allein der Schutz der inländischen Eisenfabrikation gegen die ausländische Konkurrenz gewesen.

Der Handelsminister bemerkte weiter, daß der Grund der Differenz in den Zollsätzen die weitere Zufuhr in der südlichen Richtung ist und daß die Differenz beim Frischeisen sich auf 25 Kreuzer belaufe, um welche die Fracht aus Kärnten nach Triest höher zu stehen komme, als jene aus Liverpool dahin.

Der Handelsminister erinnerte auch, daß die Ausdehnung der Zollerhöhung auf alle Stoffe dieser Klasse den Italienern die Ware sehr verteuern würde und daß ferner der Umstand berücksichtigt zu werden verdiene, daß durch diese Verteuierung nicht bloß unser Italien, sondern auch Parma und Modena getroffen würden, was für ihren gewünschten Anschluß an Österreich von bedenklichen Folgen sein könnte.

Nach seiner Ansicht hätte es demnach (Klasse XII 51) mit Ausnahme des Zollsatzes c) für Rails und Tyres, welcher von 3 f. 30 Kreuzer auf 4 f. 30 Kreuzer erhöht werden soll, in Ansehung der Zollsätze b), d), e), f), g) und i) bei den in dem Tarifsentwurfe vorkommenden Ansätzen zu verbleiben.

Dieser Ansicht traten mit Ausnahme des Finanzministers Freiherrn v. Krauß, welcher bei seiner früher ausgesprochenen Meinung verharrte, die übrigen Stimmführer bei.

Bei g) wäre im Texte statt „Eisen und polierter Stahldraht“ bloß „Eisendraht“ zu setzen.

In dem Tarifsatze h) (Stahldraht polierter und Stahlsaiten) ist der Einfuhrzoll von den angetragenen 15 f. auf 7 f. 30 Kreuzer herabgesetzt worden, weil man dafürhielt, daß schon bei diesem Zollsätze die hiesige Stahlsaitenfabrikation einen hinreichenden Schutz gegen die ausländische Stahlsaitenkonkurrenz erhält, und auf der anderen Seite die hiesigen Nadelfabriken dadurch nicht zu sehr benachteiligt werden.

Abteilung 52 i) ist im Texte statt des Wortes „Maschinenbestandteilen“ „in anderen Gegenständen“ zu setzen.

Bei der Klasse XIII ergab sich keine Erinnerung gegen den Tarifsentwurf.

XIV 57 (Baumwolle), bei welcher der gegenwärtige Zollsatz von 1 f. 29 ½ Kreuzer auf 5 Kreuzer herabgesetzt werden soll, wodurch dem Staatsschatze eine beträchtliche Einnahme entginge, auf welche derselbe unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht leicht verzichten kann, 60 (Seide), dann Klasse XV 61 (Baumwollgarne) etc. glaubte der Finanzminister im allgemeinen bemerken zu sollen, daß man sich aus Rücksicht für die Lage der Finanzen von den jetzigen Zollsätzen so wenig als möglich entfernen sollte. Nach seiner Ansicht wäre bei den Klasse XIV und XV vorkommenden Artikeln nur stufenweise und allmählig mit der Herabsetzung der gegenwärtig bestehenden Zölle in der Art vorzugehen, daß man in einer bestimmten Zeit bei jenen Zollsätzen anlange, welche gegenwärtig im Antrage stehen.

Gegen diese Ansicht des Finanzministers wurde vorläufig^a nichts erinnert (da im Grundsätze hinsichtlich der Klasse XIV und XV vorkommenden Zollabstufungen zwischen ihm

^a *Einfügung P. Krauß.*

und dem Handelsminister Übereinstimmung besteht), und es wurden demnach in der Voraussetzung, daß der Zoll auf die Einfuhr der Baumwolle, welcher gegenwärtig in 1 f. 29 ½ Kreuzer besteht, mit der Zeit auf den gegenwärtig angetragenen Satz von 5 Kreuzer zurückkommt, die in den Klassen XIV und XV angetragenen Zollsätze angenommen⁶.

Wien, am 23. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 5. Oktober 1851.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 9. 1851/III.

Nr. 560 Ministerrat, Wien, 24. September 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 25. 9.), P. Krauß 27. 9., Bach 27. 9., Thinnfeld, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Thun, Stadion, Kulmer.

I. Teilnahme des Reichsrates bei den Kirchenfeierlichkeiten am Ah. Geburts- und Namensfeste. II. Redaktion des k. k. Hofkalenders. III. Zolltarif (11. Beratung).

MRZ. 3278 – KZ. 3431

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 24. September 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren brachte aus Anlaß der vom Reichsratspräsidenten vermerkten Unterlassung der Einladung des Reichsrates zur Kirchenfeierlichkeit am letzten Ah. Geburtsfeste (worüber ihm die Entschuldigung bereits gemacht worden) die – für künftige Fälle wichtige – Frage zur Sprache, welcher Platz dem Reichsrate in der Kirche bei solchen Feierlichkeiten einzuräumen sei¹.

Da nach der bisherigen Übung die Gremien als solche keinen besondern Platz angewiesen haben, sondern die Plätze nach dem persönlichen Range der Erscheinenden zugeteilt worden, so ist der Minister des Inneren der Meinung, daß vermöge des im Reichsratsstatute ausgesprochenen Rangverhältnisses der Reichsratspräsident den Platz unmittelbar nach dem Ministerpräsidenten, die Reichsräte als solche aber den Platz bei den Statthaltern und den Unterstaatssekretären einzunehmen hätten. In diesem Sinne würde der Minister des Inneren eine Zuschrift an den Ministerpräsidenten zur weiteren Verhandlung mit dem Präsidenten des Reichsrates richten².

II. In betreff der vom Ersten Ober[st]hofmeister unterm 18. August 1851 beantragten Regulierung des k. k. Hofkalenders für das Jahr 1852 erklärte sich der Minister des Inneren und sohin der Ministerrat damit einverstanden, daß die Rubriken des Hofzutritts, des Palatinalhofstaates, der ungrischen Truchsesse und der Landeswürden, letztere einstweilen bis zur weiteren Bestimmung, aus dem Kalender wegzulassen wären³.

¹ Kübeck hatte sich mit Schreiben v. 18. 8. 1851 bei Bach beschwert, daß der Reichsrat nicht eingeladen worden war, HHSTA., RR., Präs. 130/1851, worauf ihm Bach mitteilte, die Schuld läge beim Wiener Gemeinderat, und der niederösterreichische Statthalter sei schon angewiesen worden, künftig auf den Reichsrat Bedacht zu nehmen, ebd., Präs. 131/1851.

² Bei der nächsten Gelegenheit, dem Namenstag des Kaisers, schlug Schwarzenberg mit Schreiben v. 1. 10. 1851 Kübeck vor, nach dem § 24 des Reichsratsstatutes vorzugehen, wonach dem Reichsratspräsidenten der Rang gleich nach dem Ministerpräsidenten zustand und die Reichsräte den Statthaltern gleichgestellt waren, womit sich Kübeck mit Schreiben (K.) v. 2. 10. 1851 an Schwarzenberg einverstanden erklärte, alles in ebd., Präs. 157/1851.

³ Fortsetzung des MR. v. 22. 9. 1851/III. Der Vortrag wurde mit Ah. E. v. 3. 10. 1851 nach den Vorschlägen des Ministerrates resoliert, mit dem Auftrag, daß für die genaue Rektifizierung der in demselben aufzunehmenden Verzeichnisse über die geheimen Räte, Kämmerer und Ordensglieder Sorge zu tragen ist, HHSTA., OMeA. 612, r 157/1, Zl. 5816/1851. Die Rektifizierung führte dazu, daß der Hof- und Staatskalender erst 1856 erscheinen konnte, zum Prozedere siehe u. a. ebd., 673, r 157/1, Zl. 1678/1855, ebd., Zl. 7591/1855, und ebd., 688, r 157/1, Zl. 3445/1856.

III. Fortsetzung der Beratung über den Zolltarifsentwurf⁴.

Klasse XV, Abteilung 61, Baumwollgarne, blieb die Bestimmung hierüber einstweilen in suspenso, bis wegen des Zolls für Baumwolle der Beschluß definitiv gefaßt ist.

62 c) Leinengarne gezwirnt, erscheinen mit 25 f. belegt; dieser Satz ist nur mit geringer Majorität im Zollkongresse angenommen worden, während die Zollkommission 15 f. für genügend erklärt hat und gegenwärtig 13 f. 25 Kreuzer abgenommen werden.

Der Handelsminister erklärte, daß ihm 25 f. jedenfalls zu viel erscheinen und er sich dem Antrage der Zollkommission auf 15 f. anschließen würde, trat jedoch dem vom Finanzminister vorgeschlagenen Satze von 20 f. als dem Mittel zwischen dem Kommissions- und dem Kongreßantrage bei, was sofort auch vom Ministerrat angenommen wurde.

XVI, 64 b) Baumwollwaren gemeinste. Hier hat nach dem vom Handelsminister angenommenen Antrage der Zwischensatz „mit Ausnahme etc. bis Streifbaumwoll-Leinwand“ wegzubleiben, und rücksichtlich der „Netze“ der dieselben näher bestimmende Beisatz „geknüpfte Netze“ eingeschaltet zu werden.

65, Leinenwaren. Hier beantragte der Finanzminister die Verschmelzung der beiden Sätze e) und d), mittelfeine (Posamentier- und Strumpfwaren ausgenommen) und feine in einen Tarifsatz und zwar in den höheren von 100 f., sodaß also nur jene obige Ausnahme in dem Satze von 75 f. bliebe.

Der Handelsminister erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden, der sofort auch angenommen wurde.

Weiters erklärte der Finanzminister, daß die Qualität der Leinware nicht nach der Anzahl der Fäden, sondern auf die Art wie bisher, durch Kombination des Gewichts mit dem Längen- und Breitenmaße ausgemittelt, und hiernach zur Erleichterung für die Zollbeamten in einem Schema die Klasse bestimmt werde, in welche die Leinware vermöge Gewicht und Größe zu setzen kommt. Der Finanzminister besorgt nämlich, daß das selbst mit dem vorgezeigten Instrumente nicht für jedes Auge leichte Abzählen der Fäden den Zollbeamten zur Nachlässigkeit oder Untreue Anlaß geben und deren Kontrolle erschweren oder unmöglich machen werde, während dies bei einer Klassifizierung nach dem Gewichte nicht der Fall sein würde.

Der Handelsminister entgegnete aber, daß nach dem Zeugnisse aller Kunstverständigen keine Methode zuverlässiger als das Zählen der Fäden die Qualität der Leinwand zu bestimmen vermag, daß dasselbe bei einiger Mühe umso weniger Schwierigkeit mache, als es sich nach der Zusammenziehung der Tarifsätze e) und d) nur mehr um zwei Klassen: Leinwand von weniger als 68 Fäden und mehr als diese handelt und daß bei dieser Methode das lästige, der Partei auch im Verkauf nachteilige Aufmachen der Leinwand entfalle.

Hiernach vereinigten sich alle übrigen Stimmen in dem Antrage für die Fädenzählung.

66 a) Wollwaren gemeinster Art: Hier wünschte der Finanzminister die „Teppiche“, als nicht unbedingt zur gemeinsten Art gehörig, vorangestellt und dann die übrigen Artikel angereiht.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 22. 9. 1851/III.

[66] f) feinsten Art: Shawls etc. Da der hohe Wert dieser Ware einen hohen Zoll verträgt, so wünschte der Finanzminister den hier mit 2 f. 30 Kreuzer per Pfund angesetztem Zoll auf 5 f. erhöht, womit sich der Handelsminister einverstanden erklärte, jedoch mit der Bemerkung, daß in der Wirklichkeit weder der eine noch der andere wird gezahlt werden, daß sonach dieser Ansatz nur zur Beruhigung der inländischen Erzeuger zu reichen hat.

Weiters gab weder diese noch die Abteilung 67, Seidenwaren, zu einer Erinnerung Anlaß⁵.

Wien, am 25. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 5. Oktober 1851.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 9. 1851/IV.

Nr. 561 Ministerrat, Wien, 26. September 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg [Unterschrift fehlt] 27. 9.), P. Krauß, Bach 27. 9., Thinnfeld, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Thun, Kulmer, Station.

I. Gehaltszuschüsse für dalmatinische Justizbeamte. II. Erziehungsbeiträge für die Waisen nach Cajetan v. Arrivabene. III. Bestätigung der Urteile bei Hochverratsprozessen. IV. Expropriation eines Hauses auf der Landstraße. V. Zolltarif (12. Beratung).

MRZ. 3316 – KZ. 3433

Protokoll der am 26. September 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte eine Verhandlung mit dem Finanzministerium über die Bitte der dalmatinischen Justizbeamten um Bewilligung von Gehaltszuschüssen zum Vortrage¹.

Die dalmatinischen Justizbeamten, bemerkte derselbe, seien schlechter daran als die Justizbeamten anderer Kronländer, weil ihre Gehalte wegen der früher bestandenen Wohlfeilheit niedriger systemisiert worden sind als anderwärts (z. B. für Kollegialrichter 800 f. und 900 f., während sie in Niederösterreich 1400 f. etc. haben), weil die Teuerung jetzt dort so gestiegen ist, daß die Beamten mit ihren geringen Gehalten nicht mehr auskommen können, zumal sie ihre Lebensmittel meistens aus dem Auslande (Montenegro) oder aus dem Venezianischen beziehen müssen und dabei überdies, da sie alles im guten Gelde bezahlen müssen, noch eine namhafte Einbuße bei der Valuta erleiden.

Der Justizminister meinte, daß diesen Beamten innerhalb der Grenzen des jetzt schon bestehenden Budgets bis zur bevorstehenden Regulierung ihrer Gehalte eine Aufbesserung der letzteren von Sr. Majestät zu erbitten wäre.

Das Finanzministerium erklärte sich damit nicht einverstanden und vertröstete auf die künftige Regulierung.

Auch bei der heutigen Beratung sprach sich der Finanzminister gegen die Bewilligung einer Gehaltserhöhung aus Anlaß der Teuerungs- und Valutaverhältnisse vorzüglich aus dem Grunde aus, weil eine solche Bewilligung für die dalmatinischen Justizbeamten eine Menge von Exemplifikationen zur Folge haben würde; übrigens sei er nicht abgeneigt, diesen Beamten bei den oben dargestellten rücksichtswürdigen Verhältnissen und bei der bevorstehenden Regulierung ihrer Gehalte zeitliche Aushilfen zukommen zu lassen.

Der Justizminister wird demnach mit Zustimmung des Ministerrates diesen Gegenstand zu dem beabsichtigten Zwecke an das Finanzministerium zurückleiten².

¹ Die Justizbeamten des Kollegialgerichts in Zara hatte durch eine Reihe von Jahren Teuerungszulagen bezogen, so auch im Jahr 1850, siehe dazu FA., FM., I. Abt. (Kamerale), Nr. 18927 und 24147 beide ex 1850, Faszikulation 47/1.

² Mit Schreiben (K.) v. 2. 10. 1851 wies das Finanzministerium das dalmatinische Landespräsidium an, den Beamten des Kollegialgerichtes in Zara die üblichen Teuerungszuschüsse für das Verwaltungsjahr 1851 aus dem Kameralärar anzuweisen, ebd. Nr. 29749/1851, Faszikulation 47/1.

II. Derselbe Minister referierte weiter über das Ah. bezeichnete Gesuch der Witwe des im Jahre 1849 an der Cholera in Vicenza mit Zurücklassung von fünf Kindern verstorbenen Tribunalrates Cajetan Arrivabene um Erziehungsbeiträge für ihre Kinder. Die Witwe genießt eine Pension von 400 f. und einer ihrer Söhne einen Stiftplatz, für den aber die Mutter an Nebenauslagen jährlich bei 150 f. auslegen muß; ferner muß dieselbe für eine in einem Institute untergebrachte Tochter 200 f. Konventionsmünze bezahlen. Der verstorbene Tribunalrat wird von den Behörden als ein sehr braver und patriotisch gesinnter Mann geschildert.

Das Finanzministerium erklärte sich gegen die Ansicht des Justizministeriums, diesen Kindern Erziehungsbeiträge zu bewilligen, weil ein Sohn bereits untergebracht ist und der Verstorbene Gründe zurückgelassen hat, welche eine Rente von 1500 Lire oder 500 f. abwerfen, die Witwe daher in einem Einkommen von 900 f. steht.

Nachdem jedoch die Witwe von diesem Einkommen für sich und vier Kinder, zum Teil auch für den eine Stiftung genießenden Sohn zu sorgen hat, fand der Ministerrat es in der Billigkeit gegründet, [dass] für zwei ihrer Kinder, die kränkliche Tochter Heloise und den studierenden Sohn Franz auf Erziehungsbeiträge von 80 f. jährlich für jedes bei Sr. Majestät au. angetragen werde³.

III. Der Kriegsminister FML. Freiherr v. Csorich bemerkte, der FZM. Baron v. Haynau habe im Februar 1850, als General Mayerhofer zum Vizewoiwoden ernannt wurde, verfügt, daß alle Urteile über Hochverratsprozesse dem Armeekommando in Ungarn zur Bestätigung vorgelegt werden sollen⁴.

Der FML. Graf Coronini als Militärgouverneur der Woiwodschaft stelle nun vor, daß er in seiner Eigenschaft als Vizewoiwode die gedachten Urteile nicht wohl zur Bestätigung vorlegen könne und daher bitten müsse, ihm von Sr. Majestät das Recht zu erwirken, solche Urteile künftig selbst zu bestätigen⁵.

Der Kriegsminister erinnerte weiter, daß sich in gleicher Lage auch der Herr Erzherzog Albrecht als Militärkommandant in Böhmen wegen des in Prag noch bestehenden Belagerungszustandes beziehungsweise der jetzt in seine Stelle tretende Graf Clam, dann der Kommandierende in Galizien FML. Fürst Edmund v. Schwarzenberg befinden und daß dieselben ebenso wie Graf Coronini das Recht der Bestätigung der Hochverratsurteile erhalten sollten, damit nicht alle solche Urteile an das Militärappellationsgericht und den Militär-Obersten Gerichtshof gehen müßten.

Über die Bemerkung des Ministers des Inneren, daß durch die von Sr. Majestät angeordnete Revision der Verfassung vom 4. März 1849⁶ alle besonderen Rechte und auch der Ausnahmezustand, wo er besteht, entfallen und nur das, was normal ist, verbleiben dürfte, daß die in den bedrängten Zeiten getroffenen Ausnahmsverfügungen nur die Macht des Kaisers beschränken, Allerhöchstwelchem alle gebührenden Befugnisse

³ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 27. 9. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 7. 10. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3336/1851.*

⁴ *Armeekommandobefehl (Abschrift) Haynaus an Mayerhofer v. 20. 2. 1850, KA., KM., Präs. 6040/1851.*

⁵ *Schreiben Coroninis an das Kriegsministerium v. 6. 9. 1851, ebd.*

⁶ *Siehe dazu MR. v. 17. 8. 1851/I.*

wieder zugewendet werden müßten, und daß es nicht in dem Berufe der Zivil- und Militärgouverneure liegt, Rechte wie die oberwähnten auszuüben, fand der Ministerrat zu beschließen, daß die in der Rede stehende Frage prinzipiell behandelt werden möge, zu welchem Behufe der Kriegsminister ^asich diejenigen Verhandlungen von dem Minister des Inneren erbeten hat, in Folge derer das bisherige Verfahren in Hochverratsfällen in Ungarn aufgehoben sein soll, um hiernach diesen Gegenstand erneut zum Vortrag zu bringen^{a,7}.

IV. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner referierte, daß zur Herstellung der Verbindungsbahn zwischen der Nord- und Südbahn beim Hauptzollamte die Einlösung (Expropriation) eines Hauses (welches dem Baron Rothschild gehört, der aber den Handelsmann Wertheimstein als Eigentümer auftreten ließ) sich als unabweislich notwendig darstelle⁸. Die Schätzungskommission habe nach dem gewöhnlichen Vorgange bei solchen Einlösungen vor allem den Jahreszins des Hauses erhoben, welcher sich mit 4770 f. herausstellte; hievon wurden vorschriftsmäßig 25 % abgezogen, und der Betrag von 3578 mit 4 % kapitalisiert, was den Ablösungsbetrag mit 89.000 f. (89.450 f.) ergab⁹.

Mit diesem Betrage stellte sich der Eigentümer nicht zufrieden, behauptend, daß das Haus wegen der Nachbarschaft des Hauptzollamtes und der Nähe der Eisenbahn einen viel höheren Wert habe, den er anfangs mit 150.000 f., im Laufe der Verhandlung mit 125.000 f. und zuletzt mit 120.000 f. angab, und bei diesem letzteren Betrage stehen geblieben ist.

Der Handelsminister bewilligte demselben mit Rücksicht auf die Vorstellung der Sachverständigen und den Umstand, daß das Haus zwei Jahre leer stand und dem Eigentümer wegen der im Zuge begriffenen Expropriation keinen Zins abwarf, 100.000 f., womit sich aber der Eigentümer nicht befriedigt erklärte.

Der Handelsminister erachtet, daß über den von ihm billig festgesetzten Betrag von 100.000 f. nicht hinauszugehen wäre, weil der Wert des Hauses von der Schätzungskommission mit 89.000 f. erhoben wurde, dasselbe nicht mehr wert ist, und auf den zweijährigen Zinsentgang bereits Rücksicht genommen wurde.

^{a-a} *Korrektur Csorichs* aus die Akten an den Minister des Inneren zur weiteren Verhandlung leiten wird.

⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 10. 1851/IV.*

⁸ *Die definitive Trasse der Wiener Verbindungsbahn war im Mai 1851 festgelegt worden, siehe dazu MR. v. 3. 6. 1850/IV, ÖMR. II/3, Nr. 345. Zur Verbindung der Süd- mit der Nordbahn siehe STRACH, Geschichte der Eisenbahnen 304 ff.*

Da das Haus offenbar im Vormärz erworben worden war, mußte Rothschild einen Strohmann vorschreiben. Zur (Nicht)Besitzfähigkeit der Juden vor 1848 siehe WEISS, Judengesetzgebung 1–24.

⁹ *Unter den Beständen des VA., IV Dk (Wiener Verbindungsbahn) konnte kein Hinweis auf diese Schätzung gefunden werden. Vgl. den Erlaß der k. k. Generalbaudirektion v. 14. 3. 1851 an die Leitung der k. k. Grundeinlösungskommission für die Wiener Verbindungsbahn mit der Aufforderung, die Verhandlungen zur Einlösung der genannten Liegenschaft möglichst bald zu beginnen, da sonst der Eigentümer den Preis in die Höhe treiben könnte, ebd., Ktn. 1, Fasz. 1851, Nr. 1293/EB ex 1851.*

Der Ministerrat erklärte sich hiermit umso mehr einverstanden, als es sich hier um eine Expropriation handelt, deren gerichtliche Schätzung normalmäßig erhoben wurde, und die Regierung nicht ermächtigt ist, weiter zu gehen¹⁰.

V. Fortsetzung der Beratung über den neuen allgemeinen österreichischen Zolltarif¹¹. In der heutigen Sitzung wurden die Tarifklassen XVII (Flechtwaren und ähnliche Arbeiten), XVIII (Leder, dann Leder- und Kürschnerwaren und ähnliche Fabrikate), XIX (Kleidungen und Putzwaren), endlich XX (Papier und Papierarbeiten) vorgenommen. Hinsichtlich der einzelnen Tarifsätze dieser vier Tarifklassen ergab sich keine Bemerkung, dieselben werden demnach unverändert beibehalten.

Die gewünschten Textmodifikationen in einzelnen Stellen wie 69 d) „Geflechte und Gewebe aus verschiedenen Wirkstoffen, z. B. Seide etc.“ oder „Flechtwaren mit Seide, Roßhaaren etc.“

71. Anmerkung. Weglassung der Worte „und Gewebe“ aus diesem Satze, weil es zweckmäßiger ist, die Gewebe für sich nach dem Stoffe, dem sie angehören, zu reihen, und 76 e) statt „feinster Art etc.“ zu sagen „alle anderen in den Tarifsätzen a), b), c), d) nicht vorkommenden Arbeiten etc.“ behielt sich der Handelsminister vor, bei der definitiven Redaktion des Zolltarifs in entsprechender Weise aufzunehmen¹².

Wien, am 27. September 1851. [Unterschrift Schwarzenbergs fehlt]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 5. Oktober 1851.

¹⁰ Aus dem Ausweis über die Kosten der Grund- und Gebäude Einlösungen für die Wiener Verbindungsbahn (Beilage des Schreibens der Zentralkommission der Eisenbahnen an die Grundeinlöskommission v. 5. 11. 1852), ebd., Fasz. 1852, Nr. 8644/1852, geht hervor, daß die fragliche Liegenschaft noch im Jahr 1851 für 100.000 f. abgelöst wurde. Die Verbindungslinie vom Südbahnhof zum Hauptzollamt wurde am 15. 10. 1857 für den Frachtverkehr eröffnet, STRACH, Geschichte der Eisenbahnen 306.

¹¹ Fortsetzung des MR. v. 24. 9. 1851/III.

¹² Fortsetzung des Gegenstands in MR. v. 27. 9. 1851/IV.

Nr. 562 Ministerrat, Wien, 27. September 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 28. 9.), P. Krauß 3. 10., Bach 3. 10., Thinnfeld 29. 9., Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Thun, Stadion, Kulmer.

I. Aufsatz bezüglich der Invasionsschulden für die Wiener Zeitung. II. K. k. Ratstitel für Carl v. Jeckl. III. Beitrag für die evangelische Kirche in Bukarest. IV. Zolltarif (13. Beratung).

MRZ. 3317 – KZ. 3434

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 27. September 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister las den zur Einrückung in die Wiener Zeitung bestimmten Aufsatz vor, worin die Verhältnisse aufgeklärt und auseinandergesetzt werden, welche zu der von Sr. Majestät genehmigten Einbeziehung der Invasionsschulden in das neue Anleihen Veranlassung gegeben haben¹.

Der Ministerrat fand dagegen nichts zu erinnern und erklärte weiters seinen Beitritt zu dem bei Sr. Majestät von dem Minister des Äußern zu stellenden Antrage

II. auf Verleihung des k. k. Ratstitels für den Zahlmeister seines Ministeriums Carl v. Jeckl², und

III. auf Erfolgung eines jährlichen Beitrags von 300 fr. aus dem Staatsschatze für das neue evangelische Bethaus in Bukarest, weil diese unter dem gemeinschaftlichen Protektorate Österreichs und Preußens stehende Kirchengemeinde (wovon $\frac{3}{4}$ österreichische Untertanen sind) von Seite der preußischen Regierung mit jährlichen 200 Talern subventioniert werden wird, mithin die österreichische, will sie ihren Einfluß nicht verlieren, nicht hinter der ersteren zurückbleiben darf³.

IV. Zolltarifsberatung, 13. Sitzung⁴.

In derselben wurden die Klassen XXI bis zu Ende mit folgenden Modifikationen angenommen.

XXIV, 88. Eisenwaren. Hier vermißte der Minister für Landeskultur die namentliche Aufführung der Sensen. Sie mögen wohl unter die Rubrik „a. dd. Schmiedeisen, landwirtschaftliche Geräte“ gehören. Indessen ist's nicht diese Auslassung, sondern die Bitte der inländischen Sensenfabrikanten um angemessenen Schutz durch einen höheren

¹ Fortsetzung des MR. v. 19. 9. 1851/II. Der Artikel erschien im nicht amtlichen Teil der WIENER ZEITUNG (M.) v. 28. 9. 1851.

² Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 6. 10. 1851 erhielt Jeckl mit Ab. E. v. 10. 10. 1851 den Titel, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3408/1851.

³ Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 6. 10. 1851 wurden mit Ab. E. v. 9. 10. 1851 für den dermaligen Bau des evangelisch-lutherischen Bethauses in Bukarest 300 fr. und weitere 300 fr. p. a. auf fünf Jahre für den Betrieb bewilligt, ebd., MRZ. 3409/1851.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 26. 9. 1851/V.

Ausfuhrzoll auf Rohstahl, was den Minister für Landeskultur zu einigen Bemerkungen veranlaßte.

Der Rohstahl ist nämlich das vorzüglichste Material für die Sensenerzeugung; wird die Ausfuhr desselben zu sehr erleichtert, so ist sehr zu besorgen, daß das benachbarte Ausland sich der Sensenfabrikation zum Nachteil der inländischen Werke bemächtigt und diesen so wichtigen Industrie- und Ausfuhrartikel drücke. Der Minister kam daher auf den sub XII, 51. e) für Rohstahl mit 5 Kreuzer per Zentner vorgeschlagenen Ausfuhrzoll mit dem Antrage zurück, diesen jedenfalls viel zu geringen Zollsatz, wo nicht auf 1 fr. doch wenigstens auf seinen dermaligen Betrag von 53½ Kreuzer zu erhöhen.

Der Handelsminister glaubte sich zwar von einer solchen Maßregel keinen Nutzen für die inländische Sensenerzeugung versprechen zu sollen, indem dadurch der Rohstahl verteuert und höchstwahrscheinlich im Auslande der Einfuhrzoll auf Sensen erhöht werden würde. Nachdem jedoch, wie er selbst anerkannte, der bisherige Zoll von 53½ Kreuzer auf die Ausfuhr dieses Artikels nicht nachteilig gewirkt hat, so vereinigte sich der Ministerrat in dem Zollsatz von 50 Kreuzer für Rohstahl bei der Ausfuhr.

Ad 88. d) Feine Eisenwaren. Diese und alle ähnlichen Rubriken mit der Bezeichnung „feine“, „mittelfeine“ etc. begreifen verschiedene Gegenstände in sich, bei denen in der Durchfuhr leicht ein Austausch zum Nachteile des Zollgefälls stattfinden kann, indem niemand verpflichtet ist, eine andere Erklärung als nach der Rubrik „feine Eisenwaren“ abzugeben. Hier insbesondere wird die Sache auch in Polizeihinsicht bedenklich. Unter feinen Eisenwaren sind hier Waffen und Waffenbestandteile begriffen. Es führt nun jemand Waffen unter der Erklärung „feine Eisenwaren transitio“ ein, nimmt solche im Lande heraus und verkauft sie, gibt dafür andere in dieser Rubrik begriffene Artikel in gleichem Gewichte in die Kisten und führt diese als feine Eisenwaren aus. Bei der Visitation kann ihm nichts beanstandet werden, und doch hat er das Zollgefäll um den Einfuhrzoll per 25 fr. gebracht (denn der Transitozoll beträgt nur 25 Kreuzer) und hat überdies seine Waffen im Lande abgesetzt. Der Finanzminister machte daher den Antrag, diejenigen Artikel, bei denen eine solche Gefahr in Gefälls- oder Polizeihinsicht eintreten kann, im Tarif abgesondert zu nennen, damit sie auch speziell deklariert werden müssen. Insbesondere wären also hier Waffen, Waffenbestandteile, Rasier- und Federmesser unter eine eigene Rubrik d) zu stellen, und dann sub e) die übrigen Artikel, chirurgische Instrumente etc. folgen zu lassen.

Der Handelsminister und der Ministerrat erklärten sich hiermit einverstanden. Eine Anwendung davon ergab sich gleich

Ad XXXV, 93. a) bei goldenen und silbernen Uhren, für welche überdies der Finanzminister den sofort auch angenommenen bisherigen Zollsatz von 1 fr. per Stück in Antrag brachte.

XXVI, 94. beanständete der Finanzminister die Benennung „kurze Waren“, welche der Handelsminister mit dem bisherigen kaufmännischen Sprachgebrauche, der damit überhaupt nicht besonders genannte Kurzwegwaren versteht, dann mit der im Zollvereinstarif darüber vorkommenden Auseinandersetzung rechtfertigte und sich – unter Beistimmung des Ministers des Inneren und des Ministerpräsidenten – bereit erklärte, die beanständete Benennung mit „zusammengesetzte (kurze) Waren“ zu ersetzen.

Dagegen bemerkte der Finanzminister, daß der Ausdruck „kurze Waren“ in unserem seit 60 Jahren in Wirksamkeit stehenden Zolltarif nicht vorkommt; daß er auch im vorliegenden Tarife nicht passe, weil die Waren, welche im Zollvereinstarif unter jener Benennung vorkommen, hier aufgelöst in verschiedenen Rubriken erscheinen, während es sich hier um eigentliche zusammengesetzte, sonst nicht benannte Waren handelt, welche, wie z. B. gepolsterte Möbel und Betten, weder nach kaufmännischem Sprachgebrauche noch nach dem Vereinstarife als sogenannte „kurze“ (Quincaillerie-) Waren angesehen werden können. Der Finanzminister war daher der Meinung, daß statt dieser die Benennung „zusammengesetzte, nicht besonders genannte Waren“ zu wählen sei, welchem Antrage die übrigen, also mehreren Stimmen beitraten.

Gegen die weiters vom Finanzminister beantragte Streichung der „Anmerkung“ fand der Handelsminister nichts einzuwenden.

XXIX a) Bücher und Karten, b) Bilder auf Papier, und c) Gemälde. Hier wurden die im Tarif angetragenen Zollsätze einstimmig für zu niedrig erkannt. Da der Satz auf Papier mit 3 fr. angenommen wurde, so erscheint es nur konsequent, das bedruckte Papier wenigstens ebenso hoch anzusetzen, also a) Bücher mit 3 fr., b) Bilder mit 7 fr. 30 Kreuzer und c) Gemälde ohne Rahmen ebenfalls mit 7 fr. 30 Kreuzer zu belegen. Die Rahmen wären ihrer Kategorie gemäß besonders zu verzollen. Der Handelsminister erklärte sich mit diesen Zollsätzen vollkommen einverstanden.

Der letzte Artikel XXX gab zu keiner Erinnerung Anlaß⁵.

Wien, den 28. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 5. Oktober 1851.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 1. 10. 1851/II.

Nr. 563 Ministerrat, Wien, 29. September 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 30. 9.), P. Krauß 3. 10., Bach 1. 10., Thimmfeld 3. 10., Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Thun, Stadion, Kulmer.

I., II., III., IV. Gnadenanträge. V. Entbindung der Gemeindevorstände von dem Eide auf die Verfassung. VI. Zolltarif (14. Beratung).

MRZ. 3344 – KZ. 3604

Protokoll der am 29. September 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß trug an, für mehrere Individuen aus der letzten ungarischen Rebellion die Ah. Gnade Sr. Majestät für die Bewilligung der Abkürzung ihrer Strafdauer in Anspruch zu nehmen, und zwar zunächst für die zwei Pester Bürger a) Schröder alias Warsay, Fischmeister, und b) Kajdán, Schnürmachermeister daselbst, welche als Beisitzer an einem Blutgerichte teilgenommen haben¹, wobei der Advokat Ignaz Kmety zum Tode verurteilt worden ist.

Die beiden genannten Bürger wurden wegen dieser Teilnahme und Zustimmung zum Todesurteile^a zu vier Jahren Kerker verurteilt.

Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte, daß Se. Majestät einem anderen Individuum, nämlich dem Ladislaus Bezdédy, welcher wegen einer gleichen Teilnahme an einem Blutgerichte zu vier Jahren Kerker verurteilt ward, die Hälfte dieser Strafdauer bereits nachzusehen geruhet haben² und daß bei gleichen Verhältnissen und gleichem Verschulden auch für die beiden Obgenannten die Ermäßigung ihrer Strafdauer auf zwei Jahre von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten wäre.

Dem Justizminister stimmte wegen der Konsequenz und gleicher Behandlung Gleichschuldiger nur der Finanzminister bei, während die übrigen Stimmführer des Ministerrates sich gegen die Begnadigung beziehungsweise Abkürzung der Arreststrafe der Genannten erklärten, weil das Blutgericht in Pest einen furchtbaren Terrorismus ausgeübt und unter den damaligen schwierigen Umständen der guten Sache sehr viel geschadet hat³.

II. Joseph Graf v. Kreith aus Eperies, Saroser Komitat gebürtig, griechisch-katholischer Pfarrer in der Zips, wurde wegen Vorschubleistung zum bewaffneten Aufstande auf sechs Jahre zum Festungsarreste in Eisen verurteilt, in welchem er sich bereits seit November 1849 befindet. Bei genauer Erwägung der mildernden und erschwerenden Umstände und seiner Behauptung, daß er ^bdurch Zwang^b bemüßiget war, die Befehle des Kossuth

^a Korrektur K. Krauß' aus Tode.

^{b-b} Einfügung K. Krauß'.

¹ Zuvor waren auf Vortrag Csorichs v. 26. 2. 1851 mit Ah. E. v. 5. 3. 1851 Gnadengesuche für Schröder und Kajdán abgelehnt worden, laut Protokollbuch ННСТА., Kab. Kanzlei 1184/1851, Akt liegt nicht ein.

² Siehe MR. v. 4. 6. 1851/XI.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 10. 1852/VIII.

zu publizieren, erachtete der Justizminister, daß dessen Strafdauer auf zwei Jahre zu reduzieren und deshalb der entsprechende Antrag an Se. Majestät zu stellen wäre, womit sich der Ministerrat mit dem Beifügen einverstanden erklärte, daß bei Intimation ausdrücklich gesagt werde, Graf Joseph v. Kreith dürfe ohne Ah. Bewilligung Sr. Majestät nicht mehr als Pfarrer verwendet werden⁴.

III. Joseph Pfeifer, katholischer Pfarrer und Distriktsdechant zu St. Anna, wurde gleichfalls wegen Vorschubleistung zum bewaffneten Aufstande zu fünf Jahren Festungsarrest verurteilt. Er ward beschuldigt, mit der Nationalgarde mit der Sense bewaffnet ausgerückt zu sein, die Prozession gegen die Russen angeführt und das von dem Bischofe Horváth verfasste Gebet öffentlich^c gebetet zu haben. Mildernd sprach für ihn der Umstand, daß er sich in der Zwangslage befand, die von dem ungarischen Ministerium erlassenen Befehle ausführen zu müssen.

Das Temesvárer Kriegsgericht meinte, daß er der Gnade der Verkürzung seiner Strafdauer nicht unwürdig sein dürfte, während das 3. Armeekommando dafür hielt, daß, da er mehreres von dem gegen ihn Angeführten leugnete und die von ihm gewünschten Zeugen nicht vorgeführt worden sind, eine genauere Untersuchung mit ihm hätte vorgenommen werden sollen.

Der Ministerrat hat sich, auch mit Zustimmung des Justizministers (welcher anfänglich auf die Abkürzung der Strafdauer des Pfarrers Pfeifer auf zwei Jahre angetragen hatte) dahin ausgesprochen und geeinigt, daß, ohne eine neuerliche Untersuchung zu veranlassen, im Wege des Statthalters durch die politischen Behörden zu erheben und aufzuklären wäre, ob die von dem gedachten Pfarrer geltend gemachten Umstände, welche nicht erhoben worden sind, geeignet seien, für ihn im Gnadenwege den Antrag auf eine Abkürzung seiner Strafdauer zu stellen⁵.

IV. Der Ministerialsekretär bei dem ungarischen Finanzministerium Joseph Szlávy wurde wegen Unterstützung der revolutionären Sache zu fünf Jahren Kerker verurteilt. Er hat gegen die Publikation des Ah. Manifestes vom 3. Oktober 1849 protestiert, in dem Árarialbergwerke Orawitza, dessen Oberbeamter er war, den Beamten angeordnet, bei Annäherung der kaiserlichen Truppen sich zu entfernen; er begab sich nach Debreczin, wo er mit Duschek arbeitete, ging nach Entfernung der kaiserlichen Truppen wieder nach Orawitza und leitete wieder das Amt.

Mildernd spricht für ihn, daß er bei dem damaligen Terrorismus nur den erhaltenen höheren Befehlen gemäß handelte. Er sitzt bereits seit dem 24. Dezember 1849.

Der Justizminister meinte, daß auch dessen Strafdauer auf zwei Jahre abgekürzt werden dürfte, womit sich die Stimmenmehrheit des Ministerrates, der Minister v. Thinnfeld insbesondere, mit der Bemerkung vereinigte, daß, wie ihm bekannt, die Sinnesart des Szlávy nicht verderbt sei, indem er die kaiserlich Gesinnten nicht belästigte, sich human

^c *Einfügung K. Krauß.*

⁴ *Auf Vortrag Karl Krauß v. 7. 10. 1851 entschied der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 10. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3444/1851.*

⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 1. 1852/IX.*

gegen dieselben benahm, und seine Fehltritte mehr die Folge seiner ämtlichen Stellung als seiner Gesinnung waren.

Der Minister Ritter v. Baumgartner und der Ministerpräsident sprachen sich jedoch gegen die Begnadigung aus, weil Szlávy ein Beamter und zwar ein Oberbeamter war, deren Pflichtverletzung streng geahndet werden müsse⁶.

V. Der Minister des Inneren Dr. Bach erhielt die Zustimmung des Ministerrates, die Anfrage der Statthalter, ob dort, wo bei der Beeidigung der Gemeindevorstände die Klausel wegen der Verfassung aufgenommen war, eine neue Beeidigung derselben vorgenommen werden solle, oder ob eine bloße Verständigung, daß sie des Eides auf die Verfassung entbunden seien, genüge⁷, dahin zu beantworten, daß ihnen die Intimierung der Gemeindevorstände in der erwähnten Beziehung überlassen werde, daß jedoch keine neue Beeidigung und keine Kundmachung stattzufinden habe⁸.

VI. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß besprach schließlich mit Beziehung auf die Beratungen über den neuen österreichischen Zolltarif die sogenannten Nebengebühren (das Weggeld, Siegelgeld, Zettelgeld, Lagergeld etc.)⁹.

Diese Gebühren, welche auch er nicht als Muster der Konsequenz über jeden Einwurf erhaben und als unabänderlich ansehe könne, wären nach seiner Ansicht aus finanziellen Rücksichten einstweilen in ihrem gegenwärtigen Ausmaß zu belassen. Sie werfen einige hunderttausend Gulden ab, auf welche die Finanzen gegenwärtig nicht leicht verzichten können. Bei dieser einstweiligen Bestimmung behalten wir freie Hand, diese Gebühren in der Folge, wenn der neue Zolltarif einen großen, diese Gebühren deckenden Betrag abwerfen sollte, zu mindern oder ganz aufzuheben. Die Bestimmungen in Ansehung der Nebengebühren lassen sich von dem Zolltarife leicht trennen, und eine zwischen den Ministerien der Finanzen und des Handels einzuleitende besondere Verhandlung würde solche Bestimmungen in Kürze zustande bringen.

Der Minister Ritter v. Baumgartner fand dagegen vorderhand und unter der Voraussetzung, daß die Belassung der Nebengebühren in ihrem gegenwärtigen Ausmaß nicht als eine definitiv festgesetzte Maßregel angesehen werde, nichts zu erinnern, glaubte jedoch bemerken zu sollen, daß auch die Zollkommission bei ihren Anträgen in Ansehung der Nebengebühren durch Rücksichten für das Interesse der Finanzen geleitet wurde. Sie habe nur die nicht als begründet erschienenen Nebengebühren zur Minderung oder Auflassung angetragen, dagegen bei anderen, wie bei der Siegelgebühr, eine Erhöhung von 1 Kreuzer auf 2 Kreuzer befürwortet, weil der Zollpflichtige dieser Gebühr, wenn er selbst alles gut verpackt und versiegelt, entgehen kann, und ebenso auch bei dem Zettel-

⁶ *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 7. 10. 1851 entschied der Kaiser mit Ab. E. v. 26. 10. 1851 im Sinne des Mehrheitsbeschlusses, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3475/1851.*

⁷ *Vgl. dazu das Schreiben des mährischen Statthalters Lažanský an Bach v. 24. 9. 1851, in dem er um Klärung dieser Frage ersuchte, AVA., IM., Präs. 4936/1851.*

⁸ *Mit Schreiben (K.) v. 2. 10. 1851 instruierte Bach Lažanský im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd. Vgl. auch eine ähnliche Anfrage Emmingers v. 10. 10. 1851 und die entsprechende Antwort Bachs v. 15. 10. 1851, beides in ebd., Präs. 5214/1851.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 27. 9. 1851/IV.*

gelde in einigen Fällen, wo es ihr zweckmäßig erschien, eine Erhöhung der Gebühr in Antrag gebracht.

In Absicht auf die Zollbestimmungen für die rohe Baumwolle und die Baumwollgarne fand sich der Finanzminister bestimmt, folgende Bemerkungen vorzubringen. Die Einfuhr der Baumwolle nehme von Jahr zu Jahr zu. Gegenwärtig betrage die Zolleinnahme von diesem Artikel 886.000 fr. Würde der Zoll von einem Zentner *sporco*, wie in dem neuen Tarife angetragen wird, auf 5 Kreuzer herabgesetzt, so würde diese Einnahme auf 48.000 fr. herabfallen und eine Verminderung des Einkommens um 838.000 fr. die Folge davon sein, welcher Entgang für die Finanzen empfindlich wäre und nach der Ansicht des Finanzministers in diesem Umfange leicht vermieden werden kann.

Nach seinem Dafürhalten wäre der Zoll von einem Zentner Baumwolle mit 25 Kreuzern festzusetzen. Bei diesem Tarifsatze, welcher den Industriellen nicht nachteilig wäre, würde die Einnahme 242.000 fr. betragen und der Ausfall gegen jetzt sich mit 644.000 fr. herausstellen.

Um jedoch den Übergang von dem gegenwärtigen Tarifsatze (1 fr. 29½ Kreuzer) zur künftigen Bestimmung des Tarifs (25 Kreuzer) anzubahnen, wäre in der Art vorzugehen, daß der gegenwärtige Tarifsatz im ersten Jahre um ein Drittel vermindert, d. i. auf 1 fr. herabgesetzt werde, im zweiten Jahre auf 45 Kreuzer und dann auf 25 Kreuzer, wobei es zu verbleiben hätte.

Für diese Bestimmungen sprechen nicht nur Rücksichten für das *Ärar*, sondern auch für die Industrie. Handelsleute, welche große Werte in dieser Ware liegen haben, würden bei einer bedeutenden und plötzlichen Verminderung des Tarifsatzes darauf große Verluste erleiden und in der ersten Zeit die Konkurrenz nicht aushalten können.

Da jedoch die obige Maßregel nicht isoliert getroffen werden kann und notwendigerweise auch auf die Bauwollgarnzölle zurückwirken muß, so wäre, meint der Finanzminister, der Zoll für diese im ersten Jahre statt mit 7 fr. mit 8 fr. zu erheben, im zweiten Jahre mit 7 fr. 40 Kreuzern und für die Zukunft mit 7 fr. 20 Kreuzern, wobei es verbleiben würde. Ebenso wären auch die Zölle für die gezwirnten und gefärbten Baumwollgarne angemessen zu regulieren.

Ferner glaubte der Finanzminister, eben auch aus Rücksichten für die Industrie und die Finanzen, den Antrag stellen zu sollen, daß in der zweijährigen Übergangsperiode für die außer Handel gesetzten Waren (welche künftig frei einzuführen erlaubt sein soll) ein mäßiger Zuschlag zu den angetragenen Tarifsätzen hinzugefügt werde, welcher nach seiner Ansicht im ersten Jahre ein Fünftel und im zweiten Jahre ein Zehntel des Tarifsatzes zu betragen hätte.

Der Handelsminister Ritter v. Baumgartner glaubte, als Entgegnung auf diese Anträge lediglich die Gründe berühren zu sollen, welche die Kommission bei ihrem Antrage, den Zoll für ein Zentner roher Baumwolle auf 5 Kreuzer zu setzen, leiteten.

Diese waren: daß in dem Zollvereine¹⁰ auf die Einfuhr der Baumwolle gar kein Zoll besteht, daß die Industriellen in einem sehr mäßigen Zollsätze auf diesen Artikel eine Lebensfrage für die wichtige Baumwollwarenerzeugung erkannten, weshalb denn auch

¹⁰ D. i. der 1833 gegründete und von Preußen dominierte Deutsche Zollverein.

mehr ein Nominalzoll (behufs der Aufzeichnung für die statistischen Daten) angenommen wurde; daß unsere Fabrikanten in Ansehung des Bezuges der Baumwolle sich in einer minder günstigen Lage befinden als die Fabrikanten anderer Staaten, insbesondere die englischen u. dgl.

Der Handelsminister bemerkte weiter, daß er selbst den vom Finanzminister angetragenen Zollsatz von 25 Kreuzer als eine Kalamität für diesen wichtigen Industriezweig so lange erkennen müßte, solange nicht beim Flachs eine wesentliche Änderung bei uns eintritt. Auch würde er einen großen Wert darauf legen, der Ansicht nicht den Eingang zu verschaffen, der Staat sei schuld, daß unsere Fabrikanten die Konkurrenz nicht aushalten können.

Sollten aber finanzielle Rücksichten es unabweislich notwendig machen, daß der Zoll mit 25 Kreuzern festgesetzt werde, so würde der Handelsminister wenigstens dringend wünschen, daß es nicht in der Art ausgesprochen werde, welche jede Aussicht auf eine fernere Reduktion des Zolles ausschließt, obgleich nach seiner Ansicht alles Schwankende in der Gesetzgebung sorgfältig vermieden werden sollte.

Auch meinte derselbe, daß nach angestellten vorläufigen Berechnungen die Finanzen aus dem neuen Zolltarife eine Mehreinnahme von wenigstens zwei Millionen zu erwarten haben dürften, welche Mehreinnahme den Ausfall bei der Baumwolle mehr als hinreichend decken würde.

Nach längerer Besprechung über diesen Gegenstand wurde von dem Ministerrate der Beschluß gefaßt, daß nach der Übergangsperiode der Tarifsatz für die Einfuhr der Baumwolle mit 5 Kreuzern als feststehend anzunehmen sei und daß statt des eben vom Finanzminister angetragenen Zuschusses von ein Fünftel im ersten Jahre und ein Zehntel im zweiten Jahre, welchen Zuschuß man als zu groß erkannte, während der beiden ersten Jahre ein Zuschlag von^d 10 % angenommen werden soll.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Warenerklärungen wurden dem gemeinschaftlichen Einvernehmen der Ministerien der Finanzen und des Handels überlassen¹¹.

Wien, am 30. September 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, den 5. Oktober 1851.

^{d-d} *Einfügung P. Krauß.*

¹¹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 1. 10. 1851/II.*

Nr. 564 Ministerrat, Wien, 1. Oktober 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 3. 10.), P. Krauß 3. 10., Bach 3. 10., Thinnfeld 3. 10., Csorich, K. Krauß, Baumgartner; nur BdE. Thun; abw. Thun, Stadion, Kulmer.

I. Einfahrt türkischer Kriegsfahrzeuge in die Suttorina. II. Zolltarif (15. Beratung). III. Wirkungskreis der Ministerien.

MRZ. 3371 – KZ. 3435

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 1. Oktober 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Aus Anlaß einer durch den FML. Reiche eingesandten Kundschaftsnachricht über den Ausbruch einer neuerlichen Empörung in der Herzegowina brachte der Minister des Äußern die Frage in Anregung, wie sich zu benehmen sein würde, wenn von Seite der türkischen Regierung die Erlaubnis zur Einfahrt türkischer Kriegsschiffe in die Suttorina und Ausschiffung ihrer Truppen begehrt oder etwa wie im vorigen Jahr ohne Anfrage versucht werden sollte¹.

Der Ministerrat erklärte sich mit der Meinung des Ministers des Äußern und Ministerpräsidenten vollkommen einverstanden, daß im erstern Falle das Begehren abzuschlagen, im letzteren das Einlaufen der Schiffe mit Waffengewalt abzuwehren sei, nach dem bereits im vorigen Jahr anerkannten Grundsatz, daß die Suttorina ein mare clausum ist.

Eventuell fand sich der Ministerpräsident veranlaßt, den Kriegsminister aufmerksam zu machen, daß die für einen derlei Fall unzureichende Truppenmacht in Dalmatien (sieben Bataillons) aus der Nachbarschaft (der Kriegsminister deutete auf Triest und Venedig ^a– weil die Zusendung der nächsten Grenzer nicht angemessen scheint –^a) eiligst verstärkt werden müßte, wobei übrigens der Finanzminister den Wunsch aussprach, daß zur Vermeidung aller Kriegsgerüchte mit einer vorzeitigen, Aufsehen machenden Besetzung der betroffenen Landesteile nicht vorgegangen werden möchte².

^{a-a} Einfügung Csorichs.

¹ Die Nachricht Reiches v. 26. 9. 1851 hatte Csorich mit Schreiben v. 30. 9. 1851 an Schwarzenberg weitergeleitet, HHSTA., PA. XL 68, fol. 153–156. Zur Landung türkischer Truppen in der Suttorina siehe zuletzt MR. v. 9. 12. 1850/III, ÖMR. III/4, Nr. 431.

² Die von Schwarzenberg genannten Fälle traten nicht ein; die österreichischen Behörden blieben jedoch wachsam. Mit Schreiben v. 25. 10. 1851, HHSTA., PA. XII, Fasz. Berichte IX–XII/1851, Nr. 86 B, und v. 29. 10. 1851, ebd., Nr. 87 C, teilte der Geschäftsträger der Internuntiat in Konstantinopel, Klezl, Schwarzenberg mit, daß eine Dampfregate mit türkischen Truppen an Bord in Richtung Suttorina unterwegs sei. Mit Schreiben v. 11. 11. 1851 informierte Schwarzenbergs Klezl über die eingeleiteten Gegenmaßnahmen, ebd., Fasz. Weisungen 1851, fol. 177. Mit Schreiben (K.) v. 22. 12. 1851 teilte Csorich Schwarzenberg mit, daß eine Eskadre aus acht Schiffen, die sich zu Übungen in der Adria befand, nach Anforderung des Dienstes insbesondere zur Sicherung der Seegebiete von Klek und Suttorina disponiert werde, KA., KM., Präs. 6616/1851.

II. Der Handelsminister glaubte nachstehende, in den vorausgegangenen Sitzungen schon beratene Punkte des Zolltarifentwurfes einer nochmaligen Erwägung des Ministerates unterziehen zu sollen³.

Klasse VIII, Abteilung 31. b) wurde Arrak, Rum, Likörs etc. etc. im Zollsätze von den angetragenen 10 auf 12 f. 30 Kreuzer erhöht, während der Zollsatz auf a) Branntweingeist mit 7 f. 30 Kreuzer geblieben ist.

Da aber Arrak und Rum im Preise ziemlich gleich mit Branntweingeist stehen, auch im wesentlichen derselben Natur sind, sodaß der Finanzminister selbst eine Umgehung des Zollsatzes von 12 f. 30 Kreuzer durch die immerhin zulässige Deklaration dieses Artikels als „Branntweingeist“ besorgt, so stimmte der Ministerrat dem Einraten des Handelsministers bei, Arrak und Rum aus lit b) auszuschneiden und unter a) mit dem Satze von 7 f. 30 Kreuzer einzureihen, dagegen die übrigen sub b) benannten Artikel in dem erhöhten Zollsätze von 12 f. 30 Kreuzer zu belassen.

XII, 51. e) Stahlausgangszoll. 50 Kreuzer wäre für Gerb- und Gußstahl nachtheilig.

Nachdem der Minister für Landeskultur aber wiederholt erklärte, daß sein Antrag auf die Erhöhung des Ausgangszolls auf 50 Kreuzer sich lediglich auf den Rohstahl zu beschränken habe, so wird der Handelsminister diesen, den Rohstahl nämlich, in einer eigenen litera e) aufführen und die übrigen Stahlarten sub f) mit dem ursprünglich angetragenen Ausfuhrzoll von 5 Kreuzer folgen lassen.

XVI, 66. f) Wollwaren feinster Art, Shawls etc., wurde im Ministerrate der Zollsatz von 2 f. 30 Kreuzer per Pfund auf 5 f. erhöht. Der Handelsminister beantragte aber, es bei dem ursprünglich angetragenen Tarifsätze von 2 f. 30 Kreuzer zu belassen, weil die inländische Erzeugung der Shawls und deren Ausfuhr sich auf solche beschränkt, deren Wert nicht über 80 f. beträgt, mithin die inländische Industrie bei diesem Artikel mit 2 f. 30 Kreuzer per Pfund hinlänglich geschützt ist, bei Spitzen und gestickten Waren aber, die wegen ihres geringen Gewichts und Umfangs so leicht verborgen werden können, ein höherer Zollsatz illusorisch sein würde.

Der Ministerrat erklärte sich sofort mit dieser Rückkehr zu dem ursprünglichen Satze einverstanden.

XXV, 93. Bijouterien a) goldene und silberne Uhren. Hier war nach dem Antrage des Finanzministers die Verzollung nach dem Stück mit 1 f. beschlossen worden.

Der Handelsminister bemerkte, da die ausländischen Uhren ein durchschnittliches Gewicht von 3 Lot haben, so betrüge der Zoll für ein Pfund bei 11 f. – ein Satz, der das in diesem Tarife mit 6 f. per Pfund angenommene Maximum um mehr als das Doppelte übersteigt, mithin offenbar zur Einschwärtzung dieses im Ausland sehr wohlfeilen Artikels (es gibt silberne Uhren das Dutzend zu 20 f.) führen würde. Der Handelsminister trug daher an, auf die auch bei der Zollmanipulation viel einfachere Belegung nach dem Gewichte, jedoch mit dem höchsten im Tarif überhaupt geltenden Zollsätze von 6 f. per Pfund (statt 2 f. 30 Kreuzer) zurückzukommen.

³ Fortsetzung des MR. v. 27. 9. 1851/IV.

Der Ministerrat erklärte sich auch mit diesem Antrage einverstanden⁴.

III. wurde die Beratung über die Wirkungskreise der Ministerien begonnen⁵.

Der Minister des Inneren stellte unter Auseinandersetzung der doppelten Aufgabe der Ministerien – der legislativen und administrativen – den Gang dar, den er bei Entwerfung seines Wirkungskreises verfolgen zu sollen erachtete.

Hiernach würden zuerst die Gegenstände zu bezeichnen sein, deren Entscheidung sich Se. Majestät vorbehalten, dann, welche zum Vortrage im Ministerrate bestimmt sind, endlich jene, welche der Minister aus eigener Macht in der Regel oder in dringenden Fällen ausnahmsweise abzutun befugt sein soll.

Die diesfällige Auseinandersetzung führte zunächst zur Beratung derjenigen Gegenstände, welche im Ministerrate vorzutragen sind. Hierbei vereinigte man sich dem vom Sekretär des Ministerrats auf Grundlage der bisherigen Übung abgefaßten Entwürfe, der mit einigen Modifikationen des Textes vorläufig^b angenommen wurde⁶.

Aus diesem Anlasse glaubten der Justiz- und der Finanzminister auch die – im Jahre 1848 im Drange der Umstände aufgekommene – Ausfertigung von Ministerratsbeschlüssen in Anregung bringen zu sollen, welche Form, obwohl Se. Majestät dieselben abgestellt wissen wollen, doch in mancher Beziehung teils zur Erleichterung Allerhöchstderselben in odiosis, teils zu mehrerer Beruhigung der Parteien sich empfehlen und selbst der im Ah. Kabinettschreiben vom 20. August erscheinenden Bezeichnung des Ministerrats als „Mein oberstes Vollziehungsorgan“ nicht widersprechen dürfte.

Der Justizminister hat seinem Entwurfe über den Wirkungskreis dieses Ministeriums den am 21. August 1848 hinausgegebenen Wirkungskreis desselben⁷ zum Grunde gelegt und darin nur einige Modifikationen beantragt, welche zur Überhebung Sr. Majestät von der Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten dienen dürften. Als solche bezeichnete er: 1. die Vornahme von Übersetzungen richterlicher Beamter mit Ausnahme der Landesgerichtspräsidenten, 2. die Auskünfte über Ah. signierte Gesuche in Privatrechtsstritten, wo der Oberste Gerichtshof erklärt, daß ein Eingreifen nicht mehr stattfinden darf, 3. die Anträge über Strafrestrnachsichtsgesuche, wenn die halbe Strafzeit bereits abgelaufen ist, 4. endlich die Verleihung von Gnadengaben und Erziehungsbeiträgen, wenn das Finanzministerium damit einverstanden ist und der Betrag 50 und beziehungsweise 20 f. nicht übersteigt.

Der Ministerrat trug Bedenken, den Anträgen ad 2. und 3. beizustimmen, weil ja durch die Ah. Signatur eines Gesuchs der Ah. Wille ausgesprochen wird, von der Sache Kennt-

^b *Korrektur aus einstimmig.*

⁴ *Damit war die Beratung über den Zolltarif im Ministerrat vorerst beendet, und Baumgartner erstattete am 2. 10. 1851 den Vortrag über die Einführung eines neuen allgemeinen Zolltarifes, Konzept des Vortrages in AVA., HM., Präs. 2346/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 10. 1851/I.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 22. 9. 1851/I.*

⁶ *Der hier genannte Entwurf konnte unter den Beständen des HHSTA., Kab. Kanzlei, nicht gefunden werden.*

⁷ *Siehe dazu MR. I v. 19. 5. 1848/IX, ÖMR. I, Nr. 43. Der gedruckte Wirkungskreis, als Erlaß Bachs v. 21. 8. 1848, in AVA., JM., Präs. 556/1851.*

nis zu erhalten, hierzu auch vorzugsweise die Form der Vorlegung der besondern Protokollshefte besteht, ad 3. aber, weil das Begnadigungsrecht ausschließlich dem Monarchen zusteht.

Der Finanzminister hat seiner Ausarbeitung den Wirkungskreis der bestandenen Hofkammer zum Grunde gelegt und darin nur einige, nicht bedeutende Modifikationen beantragt⁸.

Wichtiger schien ihm dasjenige zu sein, was Se. Majestät durch den Ausdruck im Ah. Kabinettschreiben vom 27. August „Einrichtungen zur Einhaltung des Wirkungskreises der Ministerien“ beabsichtigt haben dürften⁹.

Als solche Einrichtungen können bezeichnet werden: 1. die Vorlegung der Geschäftsprotokolle an Se. Majestät, 2. die Form der kollegialen Geschäftsbehandlung. Für die Vorlegung der Protokolle würde der Finanzminister nicht stimmen, dagegen die kollegiale Verhandlung im Interesse des Ah. Dienstes, welcher von dem Minister allein im ganzen Umfang und Detail seines Departements unmöglich allein versehen werden kann, in der Art bevorzugen, daß – ohne übrigens den Minister an den Kollegialbeschluß zu binden – unter Mithaftung der Rathgebenden Individuen regelmäßig collegialiter vorgetragen werden sollen: alle Angelegenheiten, wo Rechtsfragen zu beachten sind, wo es sich um Auslegung von Gesetzen und allgemeinen Anordnungen handelt, Dienstbesetzungen unterer Dienstposten, Schließung von Verträgen oder Aufgeben von Rechten, Strafen für Dienstvergehen. Außerdem stünde es dem Minister frei, auch andere Gegenstände der Kollegialbehandlung zuzuweisen.

Ähnliche Anträge hatte in dieser Beziehung auch der Minister des Inneren entworfen und zugleich das Recht beansprucht, sich bei der Revision und Approbation gewisser Geschäftsstücke von dem Sektionschef unter dessen Haftung vertreten zu lassen.

Nachdem der Handels- und der Minister für Landeskultur bemerkt hatten, daß auch ihrerseits die Entwürfe in solcher Art vorbereitet worden seien, erhielt der Sekretär des Ministerrats den Auftrag, aus den einzelnen Ausarbeitungen eine Zusammenstellung über die allen gemeinsamen Bestimmungen zu verfassen¹⁰.

Wien, am 3. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 5. Oktober 1851.

⁸ Die hektographierte Allerhöchste Bestimmung des Wirkungskreises für die k. k. allgemeine Hofkammer aus dem Jahr 1829 in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852; diese Bestimmung war ein Teil der allgemeinen Regelung des Wirkungskreises der Hofstellen, Kabinettschreiben an Kolowrat v. 26. 1. 1829, ebd., ÄStr. 662/1829.

⁹ Zu diesem Kabinettschreiben MR. v. 22. 9. 1851/I.

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 29. 10. 1851/I.

Nr. 565 Ministerrat, Wien, 3. Oktober 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 4. 10.), P. Krauß 6. 10., Bach 6. 10., Thinnfeld 6. 10., Csorich, K. Krauß, Baumgartner 8. 10.; abw. Thun, Kulmer, Stadion.

I. Stellung des Erzherzogs Albrecht zu den Ministerien. II. Waffen der Bürger- und Schützenkorps. III. Gnadengabe für Maria Weyde. IV. Bezirksarztstellen für Veglia und Aquileia. V. Standesvermehrung des 3. Gendarmerieregiments. VI. Pension des Peter Ritter v. Ziegler. VII. Remuneration für Ignaz Kubasta. VIII. Strafmilderung für Jakob Schröder und Nikolaus Kajdán. IX. Seesanitätsreglement.

MRZ. 3401 – KZ. 3605

Protokoll der am 3. Oktober 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident brachte ein an ihn gelangtes Ah. Kabinettschreiben zur Kenntnis des Ministerrates, womit Se. Majestät den Auftrag zu erteilen geruhen, in kürzester Frist in allgemeinen Umrissen einen Antrag über die Stellung des Herrn Erzherzogs Albrecht zu den Ministerien Allerhöchstdemselben vorzulegen, bis zur Erstattung dieser Anträge aber alle Organisirungen und alle Ernennungen von Beamten für Ungarn zu sistieren¹.

Der Minister des Inneren Dr. Bach bemerkte, daß mehrere analoge Fälle vorhanden seien (des Erzherzogs Joseph Palatinus von Ungarn, des Erzherzogs Rainer im lombardisch-venezianischen Königreiche, des Erzherzogs Ferdinand in Galizien und des Erzherzogs Stephan in Böhmen²), welche Anhaltspunkte gewähren dürften, wie die Stellung des Herrn Erzherzogs Albrecht gegen die Minister, dann gegen die Behörden des Landes zu normieren sei. Der Minister Dr. Bach wird die erwähnten Verhandlungen zu Rate ziehen und daraus die erforderlichen Daten über den dem Erzherzog einzuräumenden Wirkungskreis zusammenstellen und diese Arbeit demnächst im Ministerrate vorbringen³.

II. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich brachte aus Anlaß des Antrages des Festungskommandos in Königgrätz, daß, nachdem durch das Ah. Patent vom 22. August 1851 die Aufhebung und Entwaffnung der Nationalgarde ausgesprochen wurde, auch die dortigen Schützen ihre Waffen abzugeben hätten, die allgemeine Frage zur Sprache, ob in Königgrätz und überhaupt dort, wo Bürger- und Schützenkorps bestehen, dieselben nach Aufhebung der Nationalgarde nicht auch die Waffen abzuliefern haben⁴.

¹ Zur Ernennung Erzherzog Albrechts zum Zivil- und Militärgouverneur von Ungarn siehe MR. v. 13. 9. 1851/I. Das Kabinettschreiben v. 3. 10. 1851 an Schwarzenberg in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3506/1851.

² Zur Stellung Erzherzog Rainers als Vizekönig des lombardisch-venezianischen Königreichs gegenüber den Wiener Zentralstellen siehe MAZOHL-WALLNIG, Österreichischer Verwaltungsstaat 318–327.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 10. 1851/III.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 7. 9. 1851/III.

Das böhmische Landesmilitärkommando sprach sich dahin aus, daß den Bürger- und Schützenkorps bis zur Regulierung derselben die Waffen abgenommen werden sollten, wofür es vorzüglich den Umstand geltend machte, daß in Prag während der ganzen für die Ablieferung der Waffen bestimmten Zeit nur einige über 200 Gewehre abgegeben worden sind.

Der Statthalter von Böhmen, Baron Mecséry, meinte dagegen, daß den besagten Korps die Waffen zu belassen wären, weil der Art. II des Ah. Patentes vom 22. August 1851 ausdrücklich bestimme, daß in jenen Orten, an welchen zufolge besonderer Bewilligungen oder Statuten Bürger- oder Schützenkorps bestehen, diese Korps, vorbehaltlich einer entsprechenden Revision ihrer Statuten auch fernerhin fortzubestehen haben⁵.

Der Ministerrat teilte einstimmig diese Ansicht des Statthalters, weil die Waffenablieferung von Seite der bestehenden Bürger- und Schützenkorps gegen das erwähnte Ah. Patent wäre und dadurch unnötigerweise eine große Aufregung erzeugt würde.

Was den schlechten Fortgang der Waffenablieferung in Prag anbelangt, bemerkte der Minister Dr. Bach, daß der Grund davon in der unangemessenen Vergütung liege, welche das Militär für diese Waffen gewährt, indem es die für den Militärgebrauch nicht verwendbaren Gewehre etc. nur als Materiale, als Eisen vergütet, was bei dem oft viel größeren Werte der Waffen eine große Mißstimmung verursacht. Da es sich hier um eine Expropriation aus öffentlichen Rücksichten handelt, wurde allgemein der Wunsch ausgesprochen, daß hierbei mit der möglichsten Schonung vorzugehen und, was das Militär nicht brauchen kann, angemessen zu vergüten und auf irgend eine Art, etwa durch den Verkauf im Auslande, zu verwerten wäre⁶.

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach referierte hierauf über eine Differenz zwischen seinem und dem Finanzministerium hinsichtlich der Behandlung der Kreiskanzlistenwaise Weyde in Galizien.

Die Mutter derselben genoß eine Gnadengabe von 60 f., und ihre in der Rede stehende Tochter von 40 f. Nachdem nun die Mutter gestorben ist, bittet die Tochter, ihr die Gnadengabe in dem ^agleichen Betrage wie^a der Mutter zu bewilligen.

Das Finanzministerium erklärte sich der Folgerungen wegen gegen diese Bewilligung, weil, wenn vorrückendes Alter und zunehmende Gebrechlichkeit als zureichender Grund für die Erhöhung von Gnadengaben angesehen würden, in wenigen Jahren alle Gnadengaben erhöht werden müßten, was den Finanzen eine zu große Last aufbürden würde.

^{a-a} *Korrektur Bachs aus Betrage.*

⁵ *Siehe dazu die Darstellung im Schreiben des böhmischen Landesmilitärkommandos an Csorich v. 28. 9. 1851, KA., KM., Allg. 4944/1851, D 2 – 17/3/1851.*

⁶ *Nachdem Bach mit Schreiben an Csorich v. 9. 10. 1851 seinen Standpunkt erneut dargelegt hatte, wies Csorich mit Schreiben v. 11. 10. 1851 die Landesmilitärkommanden an, alle abgegebenen Waffen nach ihrem tatsächlichen Wert abzulösen und die für das Militär geeigneten aus dem Militärärar zu bezahlen; die nicht geeigneten sollten aus dem Kameralärar bezahlt werden. Eine eigene Kommission war für die Schätzung einzusetzen, alles in ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 10. 1851/VI.*

Der Ministerrat einigte sich in dem Beschlusse, das Ansuchen der Kanzlistenwaise Weyde abzulehnen⁷.

IV. Bei der Systemisierung der Distriktsarztstellen für Istrien und Görz wurden zehn Posten bewilliget. Bald darauf zeigte es sich, daß noch zwei Bezirksärzte (für Veglia und Aquileia) als dringendes Bedürfnis erscheinen. Zur Besetzung dieser Stellen, deren eine (die zu Veglia) dem bei der ersten Besetzung überschüssig gewordenen Arzte verliehen werden könnte, hat der Ministerrat dem Minister des Inneren seine Zustimmung erteilt⁸.

V. Ebenso hat der Ministerrat dem von dem Minister des Inneren unterstützten Antrage des mährischen Landeschefs und des Gendarmeriegeneralinspektors auf eine als unabweisliches Bedürfnis dargestellte Vermehrung der Mannschaft und Chargen des für Mähren und Schlesien bestimmten 3. Gendarmerieregiments, woraus sich eine jährliche Mehrauslage von 49.000 f. ergeben würde, beigestimmt⁹.

VI. Der Minister des Inneren brachte hierauf die Behandlung des ehemaligen Brucker Kreishauptmannes v. Ziegler und die diesfalls obwaltende Meinungsverschiedenheit des Finanzministeriums zum Vortrage.

Ziegler war Kreishauptmann in Bruck vom Jahre 1815 bis 1823. Bei der dortigen Kreiskassa ergab sich infolge der schlechten Kassagebarung, an welcher hauptsächlich der Kreiskassier die Schuld trug und dem Kreishauptmann nur Mangel an Aufsicht zur Last fiel, ein Abgang von 95.100 f. Wiener Währung. Ziegler wurde deshalb quiesziert und in Untersuchung gezogen. Se. Majestät der Kaiser Franz haben ihn, da das Strafgericht keinen Grund zu einem Vorgange gegen denselben fand, zum Gubernialsekretär mit dem geringsten Gehalte von 1200 f. ernannt, in dessen Genuss Ziegler seit mehr als 20 Jahren als Quieszent sich fortan befindet.

Der wegen seiner Behandlung erstattete au. Vortrag wurde im Jahre 1848 mit vielen anderen Vorträgen unerledigt zurückgestellt¹⁰. Da es notwendig ist, den Ziegler nun aus dem Quieszenz- in den Pensionsstand zu versetzen, so glaubte der Minister des Inneren, daß ihm die seit 20 Jahren genossenen 1200 f. als Pension umso mehr zu belassen wären, als er bereits 75 Jahre alt und gebrechlich ist und für eine zahlreiche Familie zu sorgen hat.

⁷ Der Vortrag Bachs v. 30. 11. 1851, der Waise Maria Weyde eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. zuzugestehen, wurde mit Ab. E. v. 6. 12. 1851 im Sinne Bachs resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4026/1851.

⁸ Mit Ab. E. v. 10. 10. 1851 wurden auf Vortrag Bachs v. 4. 10. 1851 die beiden Bezirksarztstellen bewilligt, ebd., MRZ. 3399/1851.

⁹ Mit Vortrag v. 4. 10. 1851 beantragte Bach die obenstehende Vermehrung des 3. Gendarmerieregiments. Die Ab. E. v. 25. 11. 1851 lautete: Dieser Vermehrungsantrag ist der Gendarmerieinspektion zur nochmaligen Überarbeitung und Restringierung des angetragenen Standes zurückzugeben, ebd., MRZ. 3400/1851. Siehe dazu den parallelen Fall des 2. Gendarmerieregimentes in MR. v. 15. 9. 1851/X.

¹⁰ Vortrag der vereinigten Hofkanzlei v. 24. 12. 1835, mit der die Anstellung Zieglers als Gubernial- oder Regierungsrat mit einem Gehalt von 2000 f. befürwortet wurde, allerdings anfangs mit einem Abzug von einem Drittel des Gehalts wegen Zieglers Mitverschulden als Kreishauptmann von Bruck, HHSTA., ÄStr. 152/1836. Am 1. 6. 1848 wurde dieser noch nicht resolvierte Vortrag im Auftrag des Ministerrates an das Ministerium des Inneren abgegeben, ebd. ÄStr. 1660/1848, Verzeichnis III.

Der Finanzminister war dagegen der Meinung, daß von jenen 1200 f., da Ziegler für den erwähnten Abgang fortan haftend erscheint, die Hälfte zur teilweisen Abtragung der Schuld einzuziehen und ihm nur die andere Hälfte ad personam zu belassen wäre. Er auf seinem Standpunkte könne keine Gelegenheit unbenützt vorübergehen lassen, ohne dem Ärar wenigstens einigen Ersatz zu verschaffen.

Was die gleichfalls zur Sprache gebrachte Forderung der steirischen Stände per 25.000 f. Wiener Währung an Ziegler für an die Kreiskasse abgeführte Vorspannungsgelder anbelangt, welche die Stände von ihrer Schuld an das Ärar in Abrechnung bringen wollen, bemerkte der Finanzminister, daß diese Forderung der Stände das Ärar nichts angehe und daß es in seinen Konsequenzen ein gefährlicher Grundsatz wäre, auszusprechen, daß das Ärar für die Amtshandlungen der Beamten einstehe.

Nach längerer Besprechung über diesen Gegenstand wurde durch Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt, bei Sr. Majestät den au. Antrag zu stellen, daß dem gewesenen Kreishauptmann Ziegler die bisher als Gubernialsekretär bezogenen 1200 f. fortan als Pension ohne einen Abzug aus Ah. Gnade belassen werden¹¹.

VII. Der Finanzminister referierte über einen Antrag des Justizministers, dem Ratsdiener bei dem niederösterreichischen Oberlandesgerichte Ignaz Kubasta eine Remuneration jährlicher 100 f. zu bewilligen.

Kubasta hat in seinem der Ah. Bezeichnung gewürdigten Gesuche angeführt, daß er über 20 Jahre im Militär zur vollen Zufriedenheit gedient, die Feldzüge von 1809, 1813, 1814 und 1815 mitgemacht hat und in der Schlacht bei Wagram verwundet worden ist. Seit dem Jahre 1829 diene er im Zivile, jetzt als Ratsdiener mit 500 f. Gehalt und 30 f. Quartiergeld, zusammen 42 Jahre.

Das niederösterreichische Oberlandesgericht schilderte die Dienstleistung des Kubasta als ausgezeichnet und trug auf eine Personalzulage von 100 f. für denselben an, mit welchem Antrage sich der Justizminister in der Form einer Remuneration jährlicher 100 f. vereinigte.

Der Finanzminister ist dagegen der Meinung, daß von der bisher beobachteten Regel, wornach die Beteiligung der Dienerschaft mit Personalzulagen nicht stattfand, umso weniger abgegangen werden dürfte, als Kubasta in seinen Verhältnissen mit 500 f. Gehalt und 30 f. Quartiergeld recht wohl auskommen kann.

Nachdem jedoch seine Dienstleistung gelobt wird und er auch als Soldat sein Blut für das Vaterland vergossen hat, so glaubt der Finanzminister, daß für ihn ein- für allemal eine Remuneration von 150–200 f. von der Gnade Sr. Majestät zu erbitten wäre, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹².

VIII. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte mit Beziehung auf den Ministeratsbeschluß vom 29. September d. J., Nr. I, welchem zufolge für die Pester Bürger

¹¹ Über Vortrag Bachs v. 25. 10. 1851 wurde Ziegler mit Ah. E. v. 8. 11. 1851 das ganze Gehalt von 1200 f. ohne Abzug als Pension bewilligt, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 3613/1851.

¹² Mit Vortrag Schmerlings v. 11. 1. 1851 war eine Personalzulage jährlicher 100 f. in Antrag gebracht worden. Mit Ah. E. v. 7. 10. 1851 wurde Kubasta eine einmalige Remuneration von 150 f. bewilligt, ebd., MRZ. 140/1851.

Schröder und Kajdán die Abkürzung ihrer Strafdauer auf zwei Jahre, worauf der Justizminister angetragen hatte, bei Sr. Majestät nicht zu befürworten ist, zur Kenntnis des Ministerrates, daß nach den erhaltenen näheren Auskünften über diese Männer beide als sehr ruhige und brave Bürger geachtet und bekannt waren, welche ihrer guten Eigenschaften wegen zur Teilnahme an dem Blutgerichte und zur Zustimmung zu dem Todesurteile durch den damals bestandenen Terrorismus gezwungen worden sind, und wiederholte seinen Antrag, daß denselben ebenso wie anderen im gleichen Falle Befindlichen von Sr. Majestät die Abkürzung ihrer Strafdauer von vier Jahren auf zwei Jahre zu erbitten wäre, womit sich bei der nun vorhandenen Aufklärung auch die übrigen Stimmführer des Ministerrates vereinigten¹³.

IX. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner fand hinsichtlich des zu erlassenden Seesanitätsreglements, welches nach einer früher ausgesprochenen Meinung des Ministerrates lediglich im Verordnungswege von Seite des Handelsministers kundzumachen wäre¹⁴, nachträglich zu bemerken, daß die ersten diesfälligen Vorschriften von Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia durch ein Patent bekannt gemacht worden sind¹⁵, welches seiner Ansicht nach auch mit den jetzt revidierten Seesanitätsvorschriften schon der Gleichartigkeit wegen zu geschehen hätte, wogegen sich von Seite des Ministerrates keine Erinnerung ergab.

Ferner fand sich der Handelsminister bestimmt, abgesehen von den eigentlich technischen Gegenständen des Reglements, hinsichtlich welcher der Ministerrat in die diesfälligen Anträge der Kommission kompromittierte, zwei Gegenstände, welche nicht technischer Natur sind und wobei es auf die prinzipielle Behandlung derselben ankommt, zum Vortrage zu bringen, nämlich a) die Sanitätsübertretungen und ihre Bestrafung, und b) die Mittel zur Deckung der Quarantäneauslagen.

Ad a) bemerkte Ritter v. Baumgartner, daß sich in den Sanitätsvorschriften hinsichtlich der Strafen in der Regel auf die bestehenden Gesetze berufen werde und daß bei den Disziplinarsanitätsübertretungen, für welche gewisse Geldstrafen, dann Arreststrafen von zwei bis zu dreißig Tagen angedroht werden, die Bestimmung vorkomme, daß, wenn ein Übertreter unvermögend ist, die Geldstrafe zu bezahlen, für je 3 f. ein Arresttag zu rechnen sei, während in unserem allgemeinen Strafgesetze für je 5 f. ein Arresttag angenommen wird. Es entstehe sonach die Frage, ob es bei den von der Kommission angetragenen 3 f. für einen Arresttag zu verbleiben habe, oder ob dafür 5 f. anzunehmen seien. Der Handelsminister meinte, daß es bei den angetragenen 3 f. zu bewenden hätte, weil dieser Antrag von der mit allen Verhältnissen genau bekannten Kommission gestellt wird und weil die Bestimmung, ob 3 f. oder 5 f. zu gelten haben, zuletzt ein diskretionärer Anspruch ist und er keinen Grund fände, sich von dem Antrage der Kommission zu trennen.

¹³ Auf Vortrag Karl Krauß v. 8. 10. 1851 wurde Schröder und Kajdán mit Ab. E. v. 26. 10. 1851 die Hälfte ihrer Strafzeit nachgesehen, ebd., MRZ. 3474/1851.

¹⁴ Fortsetzung des MR. v. 13. 8. 1851/V.

¹⁵ Patent v. 25. 8. 1766, wie die Sanitäts- und Kontumazordnungsübertreter zu bestrafen seien, publiziert mit dem Generalsanitätsnormativum v. 2. 1. 1770 in KAISERL. KÖNIGL. THERESIANISCHES GESETZBUCH 6, Nr. 1152.

Mit dieser Ansicht vereinigte sich die Mehrzahl der Stimmführer des Ministerrates. Nur die Minister der Justiz und der Finanzen meinten, daß bei der in der Rede stehenden Strafbestimmung schon der Gleichförmigkeit wegen die in dem Strafgesetze für einen Arresttag angenommenen 5 f. gleichfalls zu gelten hätten.

Ad b) brachte der Handelsminister vorläufig nur den Hauptgrundsatz der Tarifierung (um die Tarifsätze handelt es sich gegenwärtig noch nicht) in der Absicht zum Vortrage, damit die Kommission für ihre weitem Arbeiten festen Anhaltspunkt erhalte.

Bisher mußte jedes Schiff, welches eingelangt oder abgegangen ist, also zweimal, zahlen. Dieses will man abschaffen und sich lediglich auf die Bestimmung beschränken, daß nur alle abgehenden, dann die nicht mit Patente libera einlangenden Schiffe, kurz alle Schiffe, welche Kontumaz halten müssen, zahlen.

Über diesen Antrag des Handelsministers wurde kein definitiver Beschluß gefaßt, weil, wie der Finanzminister bemerkte, es schwer sei, solange man nicht weiß, wie die Tarifgebühren eingerichtet sein werden, sich darüber auszusprechen.

Der Ministerrat einigte sich vorläufig dahin, daß ^bdie Bestimmungen über die Sanitätsgebühren aus dem vorliegenden Entwurfe ausgeschieden werden und daß ^bder Kommission aufzutragen wäre, die Grundsätze für die Tarifierung selbst mit Rücksichtnahme auf die in dem allgemeinen österreichischen Zolltarife angenommenen Grundsätze vorzuschlagen, worauf dann der definitive Beschluß über den hier angeregten Gegenstand erfolgen wird¹⁶.

Wien, am 4. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Lemberg, den 19. Oktober 1851.

^{b-b} *Einfügung P. Krauß.*

¹⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 10. 1851/I.*

Nr. 566 Ministerrat, Wien, 6. Oktober 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 7. 10.), P. Krauß 8. 10., Bach 8. 10., Thinnfeld 8. 10., Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Thun, Stadion, Kulmer.

I. Seesaniatsgebühren. II. Aufhebung des Eingangszolls auf bayerisches Holz; Erleichterung des Steinkohlentransports. III. Wirkungskreis des Erzherzogs Albrecht. IV. Begnadigungsgesuche für Ladislaus Graf Zelinsky und Joseph Róka.

MRZ. 3420 – KZ. 3606

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 6. Oktober 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Handelsminister bemerkte mit Beziehung auf die in der Sitzung vom 3. d. M. Punkt IX ad b) besprochenen Grundsätze über die Sanitätsgebühren, daß die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Ah. Entschließung vom 15. Mai [1851] bezüglich aller abfahrenden Schiffe und aller einlaufenden Ladungen ausgesprochen¹, mithin eine weitere Erörterung hierüber nicht mehr notwendig, sondern nur über die Ziffer der Gebühren zulässig sei².

II. Der Finanzminister referierte über das vom Statthalter unterstützte Einschreiten des Wiener Bürgermeisters um Aufhebung des Eingangszolls auf bayerisches Holz zur Abhilfe der Verteuerung dieses heuer gegen andere Jahre um 20 – 30.000 Klafter weniger auf dem hiesigen Platze befindlichen Artikels³. Da der Eingangszoll auf Holz ohnehin nicht bedeutend ist, und erfahrungsmäßig die Preise infolge der Aufhebung indirekter Abgaben niemals in dem Maße herabgehen, in welchem sie durch Auflegung derselben steigen, so glaubte der Finanzminister, auf diesen Vorschlag nicht eingehen zu sollen, zumal das hierwegen einvernommene Grenzzollamt Engelhartzell⁴ versichert, daß darum, d. i. wegen Aufhebung des Zolls, auch nicht um eine [sic!] Klafter Holz mehr als bisher aus Bayern werde eingeführt werden⁵.

¹ Siehe dazu MR. v. 18. 11. 1850/VII, ÖMR. II/4, Nr. 421.

² Der Vortrag Baumgartners v. 16. 10. 1851 über die Erlassung eines allgemeinen Seesaniatsreglements – wegen der Gültigkeit der Bestimmungen auch an der Küste der Militärgrenze mitunterzeichnet von Csorich – wurde mit Ah. E. v. 13. 12. 1851 angenommen, AVA., HM., Allg., Z. 9784/1851, sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3569/1851. Die Behandlung im Reichsrat unter ebd., RR., GA. 74 und 101 beide ex 1851. Das allgemeine Reglement für die See-Saniatsverwaltung wurde publiziert als kaiserliche Verordnung v. 13. 12. 1851, RGBL. Nr. 41/1852. § 162 bestimmte als Ersatzstrafe einen Arresttag für je 5 fl. Geldstrafe. Das Seesaniatsreglement wurde mit Kommentaren versehen herausgegeben als SAMMLUNG DER GESETZE UND VERORDNUNGEN BETREFFEND DEN SEESANIATSDIENST 28–124.

³ Vermutlich Schreiben des Wiener Stadthauptmannes v. 2. 5. 1851 um Aufhebung des Einfuhrzollens für Brennholz aus Bayern, Referentenerinnerungen FA., FM., Präs. 6682/1851, das Schreiben selbst liegt nicht mehr ein.

⁴ Die Aufforderung zur Einvernahme des Zollamtes erfolgte mit Erlaß des Finanzministeriums an die Finanzlandesdirektion in Wien v. 8. 7. 1851, ebd., Präs. 8683/1851.

⁵ Die entsprechenden Akten ebd., II. Abt. (Bankale), Nr. 15404 und 24685 beide ex 1851 sowie 40527/1852 liegen nicht mehr ein.

Eine ergiebigere Einwirkung auf die Brennholzpreise versprache sich der Handelsminister von der Erleichterung der Zufuhr der böhmischen Steinkohlen. Er hat in dieser Beziehung bereits das Seinige getan, indem er den Frachtpreis für diesen Artikel auf der Staatseisenbahn auf einen halben Kreuzer per Zentner und Meile herabsetzte⁶. Es käme nun darauf an, auch die Kaiser-Ferdinand-Nordbahn-Gesellschaft zu einer gleichen Ermäßigung der Frachtpreise für die Strecke von Brünn bis Wien zu vermögen, um sodann die Zufuhr von circa 300.000 Zentner Kohlen, welche den nachgewiesenen Holzabgang in Wien ersetzen dürften, bewirken zu können. Das diesfällige Einschreiten bei der Nordbahn-Gesellschaft hätte vom Bürgermeister auszugehen, welcher auch die Verhandlung wegen der Aufhebung des Zolls veranlaßt hat. Von der Nordbahn-Gesellschaft aber ist vorauszusetzen, daß sie, die seit Jahren mit ihrem hohen Tarife so große Einnahmen gemacht hat, ein kleines Opfer zum Besten der Stadt Wien zu bringen nicht verweigern werde.

Zur Einleitung der diesfälligen Verhandlung erbat sich der Handelsminister vom Finanzminister die Mitteilung der Akten, um selbe sodann mit seinen Anträgen an den letzteren zurückleiten zu können⁷.

III. Der Minister des Inneren brachte den infolge Ah. Befehls vom 3. d. [M.] entworfenen Wirkungskreis für Se. k. k. Hoheit den Herrn Erzherzog Albrecht als Zivil- und Militärgouverneur in Ungern respektive die Feststellung des Verhältnisses Höchstdesselben zu den Ministerien und den Landesbehörden in Vortrag⁸.

Als leitende Idee liegt ihm zum Grunde, daß der Herr Erzherzog nicht Generalgouverneur, sondern Zivil- und Militärgouverneur ist, mithin nicht, wie im lombardisch-venezianischen Königreiche, die Statthalterei abgesondert unter ihm zu bestehen, vielmehr der Herr Erzherzog alle Befugnisse des Kommandanten der 3. Armee, des Landesmilitärkommandos und des Statthalters, letztere in einem seiner Stellung entsprechenden größeren Umfange, in sich zu vereinigen habe.

Bei Durchgehung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs vereinigte man sich in folgenden Modifikationen:

Dienstkorrespondenz mit den Ministern: Diese sollte nicht ausschließlich mittelst Noten, sondern in der Regel in der bei den Statthaltern üblichen Art und nur in den dem Herrn Erzherzog persönlich vorbehaltenen Angelegenheiten mittelst Noten geführt werden.

Der § 7, welcher ihm die Besetzung aller Dienststellen im Lande einräumt, so nicht Sr. Majestät selbst vorbehalten sind, sollte wegbleiben.

Im § 8 wurde die dem Herrn Erzherzoge zugedachte Befugnis zur Anweisung von Remunerationen auf [den] Betrag von 300 f. festgesetzt.

Der § 9, die Annahme von Dienstresignationen betreffend, muß mit § 7 entfallen.

⁶ *Herabsetzung des Frachtpreises auf die Bitte der Handelskammer in Brünn v. 10. 10. 1851, AVA., HM., Präsidialprotokoll 2028/1851, der Akt selbst liegt nicht mehr ein.*

⁷ *Der Akt ebd., Präs. 2424/1851, laut Protokollbuch Mitteilung des ermäßigten Transporttarifes auf den nördlichen Staatsbahnen für die mineralische Kohle – an den Wiener Bürgermeister – und Aufforderung an denselben, die Nordbahngesellschaft um dieselbe Begünstigung anzugehen liegt nicht mehr ein.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 3. 10. 1851II.*

Die Paragrapho 11 vorkommende Befugnis zu Urlaubserteilungen ward hinsichtlich der Dauer mit drei und rücksichtlich sechs Monaten bestimmt.

Die §§ 12 und 14 in Betreff der zugeordneten Befugnis, die Gesetze zu erläutern und die politischen Bezirke zu regulieren, wurden beseitigt, endlich auch die Stelle in bezug auf die dem Generalrechnungsdirektorium unterstehenden Beamten hinweggelassen, der Stelle aber, worin erwähnt wird, daß der Herr Erzherzog an die Beratung der Statthalterei bei seinen Verfügungen nicht gebunden sei, einen anderen Platz anzuweisen beschlossen.

Hiernach wird der Entwurf umgearbeitet werden⁹.

IV. Der Justizminister referierte über die Begnadigungsgesuche für die wegen Teilnahme an der ungrischen Revolution verurteilten a) Ladislaus Grafen Zelinsky, und b) des Csanáder Domdignitars Joseph Róka, welche beide abzuweisen beschlossen wurde¹⁰.

Wien, den 7. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis. Franz Joseph. Lemberg, den 19. Oktober 1851.

⁹ Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 6. 10. 1851 wurde die Instruktion für Erzherzog Albrecht mit Ah. E. v. 10. 10. 1851 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3464/1851. Zum Wirkungskreis Albrechts siehe STICKLER, Erzherzog Albrecht 139–142. Die Frage der Dotation Erzherzog Albrechts kam zur Sprache in MR. v. 8. 10. 1851/III.

¹⁰ In MR. v. 3. 4. 1850/IV, ÖMR. II/2, Nr. 312, war die Behandlung des Verurteilten Josef Róka zur Sprache gekommen. Ein Begnadigungsgesuch für Róka und andere hatte Bach mit Schreiben v. 21. 2. 1851 an Karl Krauß weitergeleitet. Der entsprechende Akt, AVA., JM., Allg., Z. 2280/1851 liegt nicht mehr ein. Im Vortrag Karl Krauß v. 19. 12. 1851 wurde eine Begnadigung Rókas nochmals dezidiert zurückgewiesen. Die entsprechende Ah. E. v. 28. 12. 1851, mit der Franz Joseph der Strafnachsicht für einen anderen Verurteilten zustimmte, erwähnte Róka nicht, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4295/1851. Róka wurde anlässlich der Kaiserreise nach Ungarn 1852 die Restzeit der Strafe nachgesehen; zu den Begnadigungen anlässlich der Kaiserreise siehe MK. v. 27. 7. 1852/I, ÖMR. III/1, Nr. 31. Der Akt mit dem Begnadigungsgesuch der Gattin Zelinskys für ihren Mann, AVA., JM., Allg., Z. 14776/1850, liegt nicht mehr ein. Ein erneutes Gnadengesuch für Zelinsky kam in MK. v. 10. 9. 1853/II, ÖMR. III/2, Nr. 158, zur Sprache. Mit Vortrag v. 19. 9. 1853 beantragte Karl Krauß die Nachsicht des Straftestes, dem Antrag wurde mit Ah. E. v. 10. 10. 1853 aber keine Folge gegeben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 3222/1853.

Nr. 567 Ministerrat, Wien, 8. Oktober 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 9. 10.), P. Krauß 11. 10., Bach 11. 10., Thinnfeld 11. 10., Thun 11. 10., Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Sardinien. II. Dotation für Erzherzog Albrecht. III. Palatinalgarten in Ofen. IV. Hochverratsprozeß gegen Ferdinand Graf v. Bakowski.

MRZ. 3440 – KZ. 3607

Protokoll der am 8. Oktober 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner brachte die einzelnen Punkte zum Vortrage, über welche man vorläufig behufs des mit Sardinien abzuschließenden Handels- und Schiffahrtsvertrages übereingekommen ist.

Diese sind, und zwar zunächst die formellen, daß die gegenseitigen Handelsagenten steuerfrei sein sollen.

Da Österreich diesfalls den Grundsatz der Reziprozität beobachtet und Agenten fremder Staaten, in denen unsere Agenten steuerfrei sind, ebenfalls frei läßt, so kann die Zugehörigkeit dieses Punktes keinem Anstande unterliegen.

Die Schiffspapiere sollen in bezug auf den Tonnengehalt zum Behufe der Bemessung der Sanitätsgebühren Beweiskraft haben.

Hinsichtlich der Schifffahrt wird im Prinzipie ausgesprochen, daß dieselbe am Po, am Ticino und ihren Nebenflüssen frei sein soll.

Die österreichischen Eisenbahnen sollen sich in einer bestimmten Richtung an die piemontesischen anschließen.

Nachlässe an Zöllen sollen von beiden Seiten zugestanden werden.

Hinsichtlich der piemontesischen Konzessionen wurde diesfalls als Prinzip aufgestellt, daß alle Konzessionen, welche Piemont an Frankreich, die Schweiz, England, Holland, Griechenland und den Zollverein etc. zugestanden hat oder künftig irgend einem Staate noch zugestehen dürfte, als auch Österreich zugestanden gelten sollen.

Piemont will viele Eingangszölle, wie aus dem diesfalls vom Minister Baumgartner vorgelesenen Tarife hervorging, mitunter nicht unbedeutend ermäßigen.

Was Österreich Piemont dafür zugesteht, besteht in der Hauptsache im ermäßigten Zolle auf den Wein, welcher um 34 %, d. i. von 10 Lire 70 Centesimi auf 7 Lire herabgesetzt werden soll.

Diese Herabsetzung würde einen Ausfall von 123.000 f. der Ziffer nach zur Folge haben; die Behörden meinen aber, daß kein oder kein so großer Ausfall stattfinden werde, weil bei dem ermäßigten Zolle auf eine größere Einfuhr gerechnet werden könne und bei dem bisherigen hohen Zoll mit Wein ein starker Schleichhandel, ungeachtet aller dagegen ergriffenen Maßregeln, getrieben wurde.

Die übrigen Zollherabsetzungen von Seite Österreichs wie auf Öl für die Fabriken, für den enthülsten Reis etc. etc., sind solche, wie sie unser neuer Zolltarif enthält, daher keinem Anstande unterliegend.

Weitere gegenseitige Konzessionen sind, daß für alle Gegenstände, für welche der Zoll nicht 5 Centesimi beträgt, nichts gezahlt werden soll. Ganz frei sollen sein: Stroh, Heu, Torf, Wetz- und Schleifsteine, Kastanien bis zu 10 Kilogrammen etc. etc.

Ferner soll auf mehrere Artikel der Zoll während der Dauer des Vertrages von fünf Jahren beiderseits nicht erhöht werden, und Österreich soll alle Begünstigungen, die wir im Verkehre zur See oder zu Lande an der lombardisch-venezianischen Landesgrenze den eingehenden Waren gewähren, auch den Piemontesern zugestehen.

Die Piemonteser wollen weiter noch einige Begünstigungen speziell für unsere Industrie durch Herabsetzung der Zölle auf Baumwollwaren ordinärer Gattung, Sattlerwaren, Spielereiwaren für Kinder etc. bewilligen, die sie andern bis jetzt noch nicht zugestanden haben, deren Zugestehung sie aber nach dem Grundsätze, dieselben so wie die am meisten Begünstigten zu behandeln, nicht wohl werden verweigern können.

Gegen diese vorläufigen Verabredungen ergab sich keine Erinnerung, und es wurde nur bemerkt, daß in dem mit Piemont abzuschließendem Vertrage kein Hindernis der Zolleinigung Österreichs mit Parma und Modena liegen dürfte, da zu erwarten sei, daß diese letzteren Staaten diesen Bestimmungen beitreten werden¹, daß aber der Abschluß des in der Rede stehenden Traktates mit Piemont von dem Zustandekommen der (im Zuge der Verhandlung begriffenen) Schmuggelkonvention mit diesem Staate abhängig gemacht werden solle².

II. Der Ministerpräsident eröffnete, daß bei der bereits erfolgten Ah. Ernennung des Herrn Erzherzogs Albrecht zum Zivil- und Militärgouverneur von Ungarn und bei dem nahe bevorstehenden Antritte dieses Amtes von seiner Seite die Bestimmung über seine Dotation nun dringend notwendig werde und daß Se. Majestät aufzutragen geruhen, der Ministerrat möge sich über diesen Punkt aussprechen³.

Der Ministerrat ist nach längerer Besprechung über diese Angelegenheit, wobei die Dotationen der Herren Erzherzoge Rainer in Italien, Joseph und Stephan Palatine in Ungarn, Ferdinand in Galizien zur Sprache kamen und wobei der Wunsch ausgesprochen wurde, daß aus höheren politischen Rücksichten von der Einrechnung der Einkünfte der ehemaligen Palatinalgüter in die Dotation des Herrn Erzherzogs Albrecht ganz Umgang genommen werde, in der Ansicht übereingekommen, daß dem Herrn Erzherzoge mit Rücksicht auf den Umstand, daß er bemüßiget sein werde, ein großes Haus zu führen und Hospitalität zu üben, mit Rücksicht auf seinen hohen Rang und sein Herkommen und daß in Ungarn die hohe Geistlichkeit und ein großer Teil des Adels bedeutende

¹ Mit Modena und Parma wurde am 9. 8. 1852 der Zolleinigungsvertrag unterzeichnet und am 9. 8. 1852 ratifiziert, publiziert als RGL. Nr. 203/1852; VESQUE v. PÜTTLINGEN, Staatsverträge mit Modena 239, 244, mit Parma 273, 278.

² Am 22. 11. 1851 wurde der Vertrag mit Sardinien zur Unterdrückung des Schleichhandels auf dem Lago Maggiore und auf den Flüssen Po und Ticino unterzeichnet und mit Ah. E. v. 16. 2. 1852 ratifiziert, publiziert als RGL. Nr. 70/1852; VESQUE v. PÜTTLINGEN, Staatsverträge 359, 370. Fortsetzung zum Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Sardinien in MR. v. 13. 10. 1851/III.

³ Zur Ernennung Erzherzog Albrechts zum Zivil- und Militärgouverneur von Ungarn siehe MR. v. 13. 9. 1851/I, zu seinem Wirkungskreis MR. v. 6. 10. 1851.

Einkünfte haben, nebst seinem Gehalte als Feldzeugmeister ^aoder General der Kavallerie v. 8000 f.^a und der Funktionszulage als Statthalter ^bvon 8000 f.^b eine außerordentliche Dotation von 180.000 f. bewilliget werden dürfte, wornach sich seine Genüsse nebst freier Wohnung und Einrichtung derselben auf 196.000 f. belaufen würden⁴.

III. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte hierauf über die Verhandlung hinsichtlich des sogenannten Palatinalgartens in Ungarn.

Er bemerkte, daß der Kardinal Primas Batthyány im Jahre 1799 einen Garten und ein Haus auf immerwährende Zeiten zum Genusse des jeweiligen Palatinus bestimmt habe.

Dieser Garten und das Haus wurden nach Abgang des Herrn Erzherzogs Stephan von den Finanzbehörden in die Verwaltung genommen.

Der verstorbene Palatin Erzherzog Joseph habe mehrere Gebäude (Wohnhaus, Treibhaus) in dem Garten aufführen lassen, deren Wert auf 40.000 f. angeschlagen wird. Die Verlassenschaftsmasse des Herrn Erzherzogs Joseph stellt nun Forderung auf Vergütung der erwähnten Auslagen⁵.

Bei dem Finanzministerium erklärten sich die Räte für die Ablehnung dieses Anspruches, weil auf fremdem Boden ohne Einwilligung des Eigentümers gebaut wurde⁶.

Der Causarum-Regalium-Direktor und die Kammerprokurator meinen dagegen, daß eine Vergütung, soweit die Bauten einen Nutzen gewähren, nicht verweigert werden könne⁷.

Was die bei diesem Anlasse gleichfalls zur Sprache gekommene Frage anbelangt, ob bei dem Umstande, daß die Palatinalwürde in Ungarn nicht mehr besteht, es nicht von der Schenkung des Primas Batthyány abgekommen sei, bemerkte der Finanzminister, daß nach dem ungarischen Staatsrechte die Würde des Palatinus mit jener des Statthalters verbunden war, und wenn auch der Palatinus nicht mehr besteht, doch noch immer der Statthalter da sei, daß sonach die Schenkung als fortan bestehend angesehen werden müsse.

Was weiter die Frage betrifft, ob der Masse des Erzherzogs Palatinus eine Vergütung für die gedachten Bauten gebühre, sprach der Finanzminister sich dahin aus, daß der erweisliche Aufwand allerdings zu vergüten wäre.

^{a-a} Einfügung Ransonnets.

^{b-b} Einfügung Ransonnets.

⁴ Vortrag Philipp Krauß v. 9. 10. 1851, in dem ein Jahresgehalt von 196.000 f. beantragt wurde. Die Abt. E. v. 22. 12. 1851 bestimmte, daß die Angelegenheit bereits mit Handschreiben an Albrecht v. 11. 12. 1851 entschieden worden sei; hier wurden Albrecht neben seinen Militärgebühren für Repräsentationsausgaben 184.000 f. bewilligt mit dem Hinweis, daß diese unter Einrechnung der Militär- und sonstiger Gebühren bis zu 300.000 f. überschritten werden könnten. Außerdem erhielt Albrecht für seine Übersiedlung von Prag nach Wien 50.000 f., KA., MKSM. 8157/1851.

⁵ Mitgeteilt mit Schreiben Almásys an Philipp Krauß v. 15. 4. 1851, FA., FM., ungarisch-siebenbürgische Abt. (V. Abt. alt), Nr. 14570/1851, Faszikular 33 U. Siehe auch das Schreiben Erzherzog Stephans an Philipp Krauß v. 19. 3. 1851, ebd., GP. 5999/1851

⁶ Siehe dazu das Protokoll (K.) der Ministerialbeamten des Finanzministeriums v. 13. 6. 1851, ebd., ungarisch-siebenbürgische Abt. (V. Abt. alt), Nr. 14570/1851, Faszikular 33 U.

⁷ Siehe dazu die Referentenerinnerungen ebd.

Der Ministerrat erklärte sich mit den Ansichten des Finanzministers einverstanden, weil der verstorbene Erzherzog Palatinus Fruchtnießler des gedachten Gartens war, als solcher Meliorationen vorgenommen hat, wofür der erweisliche Aufwand vergütet werden müsse.

Wegen der der Masse zu bewilligenden Summe wird der Finanzminister mit dem Herrn Erzherzoge Stephan unterhandeln und womöglich einen Vergleich zu schließen bemüht sein⁸.

IV. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte schließlich die Hochverratsangelegenheit gegen Grafen Bakowski, Gutsbesitzer in Galizien und in Steiermark, (seit mehreren Jahren in Grätz wohnhaft) zur Sprache. Es sind, bemerkte derselbe, in der dortigen Gegend 6 und 10 Kreuzer Münzscheine unter den Leuten mit aufrührerischen Devisen auf der Rückseite gefunden worden, rücksichtlich welcher die Voruntersuchung herausgestellt hat, daß sie von einem Beamten des Bakowski ausgegeben wurden, und daß die Aufschriften darauf auf dessen Geheiß gemacht worden sind. Bei der hierauf bei Bakowski vorgenommenen Haussuchung wurde Korrespondenz mit der Emigration in Paris gefunden. Ferner wurde konstatiert, daß er die Drucklegung eines demokratischen Werkes auf seine Kosten veranstaltet, demokratische Zeitungen unterstützt, den emigrierten Polen Geldgeschenke gegeben und 30.000 f. an die Zentralisation geschickt hat etc. Hierdurch wäre das Verbrechen des Hochverrates oder wenigstens der Störung der inneren Ruhe des Staates angedeutet.

Der Generalprokurator in Grätz zeigte dies mit dem Beisatze an, daß, da noch kein Reichsgericht für die Aburteilung von Hochverratsprozessen besteht, die dortigen Gerichte für diese Angelegenheit nicht kompetent seien⁹.

Der Justizminister bemerkte, daß es, um mit der in der Rede stehenden Angelegenheit vorwärts zu kommen, nur das Mittel gebe, Se. Majestät zu bitten, entweder die Ah. Schlußfassung über den in Ah. Händen befindlichen Antrag hinsichtlich der Bestellung des Reichsgerichtes für jene Kronländer, in welchen die Strafprozeßordnung vom Jahre 1850 gilt, auch abgedondert von dem allgemeinen Strafgesetzbuche zu erlassen, oder aber, daß Allerhöchstdieselben zur weiteren Untersuchung und Aburteilung des vorliegenden Falles nach den bestehenden Gesetzen das Lemberger Strafgericht zu delegieren geruhen, wofür auch der Umstand spreche, daß sich unter den Papieren des Bakowski polnische Briefe und Urkunden in dieser Sprache befinden.

⁸ *Mit Erlaß des Finanzministeriums an die ungarische Finanzlandesdirektion v. 18. 10. 1851 wurde diese beauftragt, den Wert der Bauten des Erzherzogs Joseph zu schätzen, ebd., Nr. 29493/1851, Faszikulation 33 U. Dies teilte Krauß auch Erzherzog Stephan mit, ebd., GP. 5999/1851. Auf Grund des Berichtes der ungarischen Finanzlandesdirektion v. 6. 1. 1851 erstattete Baumgartner am 16. 3. 1852 Vortrag, der sich für eine Entschädigungssumme für die Hinterlassenschaft des Erzherzogs Joseph von 11.838 f. aussprach. Mit Ah. E. v. 1. 4. 1852 resolvierte Franz Joseph den Vortrag in diesem Sinne. Das Schreiben der ungarischen Finanzlandesdirektion und das Konzept des Vortrages in ebd., ungarisch-siebenbürgische Abt. (V. Abt. alt), Nr. 1818/1852, Faszikulation 33 U, der Originalvortrag mit Ah. E. in ebd., Nr. 11595/1852, Faszikulation 33 U; siehe auch HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 861/1852.*

⁹ *Der entsprechende Bericht des Generalprokurators in Graz, der am 5. 10. 1851 im Justizministerium aufgenommen wurde, laut Exhibitenprotokoll AVA., JM., Präs. 486/1851, liegt nicht mehr ein.*

‘Der Justizminister war für die erste Maßregel.’
Der Ministerrat erklärte sich für die zweite Alternative.
Der Justizminister wird nun in diesem Sinne den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten¹⁰.

Wien, am 9. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Lemberg, den 19. Oktober 1851.

^{c-c} *Einfügung K. Krauß.*

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 10. 1851/XIII.*

Nr. 568 Ministerrat, Wien, 11. Oktober 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 12. 10.), P. Krauß 13. 10., Bach 13. 10., Thinnfeld 13. 10., Thun 13. 10., Csorich, K. Krauß; abw. Baumgartner, Stadion, Kulmer.

I. Beziehung der Minister zur Reichsratsberatung über den Zolltarif. II. Kanzlistenstelle des St. Stephansordens. III. Paß für Ludwig Edler v. Löhner. IV. und V. Auszeichnungen für Johann v. Perez und Johann Huemer. VI. Kosten des Waffenablieferungstransports der Nationalgarde. VII. Organisierung der Polizeiwache in Salzburg. VIII. Resignation des Statthalters in Salzburg. IX. Ergänzung der ungarischen Gendarmerieregimenter. X. Gesetz über Unterbringung der Militärs im Zivil. XI. Verdienstkreuz für Peter Borroni. XII. Charakter- und Karenztaxen der Militärbranchen. XIII. Untersuchung gegen Ferdinand Graf v. Bakowski. XIV. Auszeichnung für Aloys Schiestl. XV. Begnadigungsgesuch für Johann Sztverteczky. XVI. Begnadigungsgesuch für Ignatz Kulterer. XVII. Begnadigungsgesuch für Ladislaus Jekelfalusy. XVIII., XIX. und XX. Verdienstkreuze für Joseph Ladenbauer, Anton Netuschil und Franz Tarrant betreffend.

MRZ. 3482 – KZ. 3608

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 11. Oktober 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete dem Ministerrate das wegen Beziehung des einen oder des anderen der Minister zu den Beratungen des Reichsrates über den Zolltarif herabgelangte Ah. Kabinettschreiben vom ... d. M., MRZ. ..., zur Wissenschaft und Darnachachtung¹, besprach auch

II. den Vortrag des Ministers des Inneren vom 1. Oktober 1851 über das Ah. signierte Gesuch des Ministerialsekretärs Dr. Krauss um Verleihung der Kanzlistenstelle beim St. Stephansorden² bezüglich der vom Ministerratssekretär auseinandergesetzten Bedenken des Ministerialrats Privitzer gegen die Verleihung dieser Stelle an einen Nicht-Ungar. Der Finanzminister wünschte, daß zur Vermeidung der Prinzipienfrage für diese Stelle dieses eigentlich ungrischen Ordens die Wahl unter den bei den Ministerien etc. angestellten Ungern getroffen werden möchte, wogegen der Ministerpräsident kein Bedenken tragen würde, daß selbe auch auf einen Nicht-Ungern fiele, und der Minister des Inneren, welcher sich in seinem Vortrage darauf beschränkt hatte, die Ah. signier-

¹ Fortsetzung des MR. v. 1. 10. 1851/III. Den dort zit. Vortrag Baumgartners über die Einführung des neuen allgemeinen Zolltarifes hatte der Kaiser am 8. 10. 1851 an den Reichsrat weitergeleitet. Mit Vortrag (K.) v. 9. 10. 1851 erbat sich Kübeck die Ermächtigung, einzelne Minister den Reichsratsberatungen beziehen zu dürfen, HHSTA., RR., GA. 65/1851. Der Vortrag wurde mit Ah. E. v. 9. 10. 1851 resoliert und das oben mitgeteilte Kabinettschreiben an Schwarzenberg am selben Tag erlassen, Abschrift ebd., GA. 68/1851, Original ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 3463/1851. Der Verhandlung im Reichsrat v. 31. 10. 1851 wurde Baumgartner zugezogen. Mit Vortrag (K.) Kübecks v. 1. 11. 1851 wurden einige zusätzliche Maßnahmen sowie eine Änderung der von Baumgartner beantragten Ah. E. vorgeschlagen, ebd., RR., GA. 65/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 11. 1851/III.

² Vortrag Bachs v. 1. 10. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3359/1851.

te Bitte des Dr. Krauss vom Standpunkte der persönlichen Würdigkeit desselben zu vergutachten, noch die Bemerkung beifügte, daß, es möge von Sr. Majestät ein Unger oder ein Nicht-Unger dazu ernannt werden, man jedenfalls darin die prinzipielle Lösung der Frage werde finden wollen. ^aHiernach erklärte der Ministerpräsident, die Sache vorderhand auf sich beruhen zu lassen.^{a,3}

III. Der Minister des Inneren brachte die Erteilung eines Passes zur Reise nach Frankreich an den ehemaligen Reichstagsabgeordneten Dr. Löhner⁴,

IV. die Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an den nach sehr belobter Dienstleistung in den Ruhestand tretenden Delegationsadjunkten in Verona Johann v. Perez⁵, endlich

V. eine ähnliche, vorerst mit dem Justizminister zu verabredende Auszeichnung für den Auskultanten Huemer in Ottensheim wegen Rettung eines Kindes aus der Donau in Antrag, wogegen nichts erinnert wurde⁶.

VI. Die Anfrage eines Statthalters a) aus welchem Fonds die Kosten des Transports der der Nationalgarde abgeforderten Waffen an deren Sammlungs- und Bestimmungsort zu tragen seien, gedenkt der Minister des Inneren mit Beistimmung des Ministerrates dahin zu beantworten, daß dieselben, da es sich um eine Regierungspolizeimaßregel dabei handelt, aus dem Staatsschatze zu bestreiten seien⁷; b) über die weitere Frage, welche Bestimmung den bei einzelnen Nationalgardekörpern vorhandenen Fonds und Barschaften zu geben sei, behielt sich der Minister vor, das Gutachten der übrigen Statthalter einzuholen⁸.

^{a-a} *Einfügung Ransonnets.*

³ *Bachs Vortrag wurde nach diesem Ministerratsbeschluß zunächst ruhen gelassen. Am 28. 12. 1855 erstattete Bach einen neuen Vortrag in dieser Angelegenheit, über den mit Ab. E. v. 2. 1. 1856 einem Ungarn die Kanzlistenstelle des St. Stephansordens definitiv verliehen wurde, ebd., MCZ. 4100/1855. Am selben Tag wurde auch der Vortrag Bachs v. 1. 10. 1851 mit Hinweis auf diese Entschließung resoliert, ebd., MRZ. 3359/1851.*

⁴ *Der entsprechende Akt ebd., Informationsbüro, A-Akten, Z. 8646/1851, laut Protokollbuch Eminger [Z.] 178 8. 10. fragt sich an, ob gegen die Erteilung eines Reisepasses an den ehemaligen Deputierten Ludwig v. Löhner nach Frankreich & Italien ein Anstand obwalte, und die Antwort an Eminger v. 13. 10. 1851 liegen nicht mehr ein. Zu Ludwig Edlen v. Löhner siehe WURZBACH, Biographisches Lexikon 15, 390–395, in dieser Angelegenheit speziell 394.*

⁵ *Über Vortrag Bachs v. 13. 10. 1851 wurde Perez mit Ab. E. v. 25. 10. 1851 das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3489/1851.*

⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 10. 11. 1851/VII.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 3. 10. 1851/III. Aus einem Schreiben Bachs an Csorich v. 9. 10. 1851 geht hervor, daß die Anfrage wegen der Transportkosten vom böhmischen Statthalter aufgeworfen worden war; KA., KM., Allg. D 4944/1851, D 2 -17/3/1851. Der Akt, AVA., IM., Präs. 5293/1851, mit der entsprechenden Weisung Bachs an die Statthalter liegt nicht mehr ein; vgl. das Schreiben Bachs an Philipp Krauß v. 26. 10. 1851, in dem er auf diese Weisung Bezug nimmt, FA., FM., Präs. 15781/1851.*

⁸ *Unter den Beständen des AVA., IM., Präs. konnte kein Hinweis auf die Fonds und Barschaften der Nationalgarden gefunden werden.*

VII. Erhielt er die Zustimmung des Ministerrats zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Organisierung der Militärpolizeiwache in Salzburg mit 28 Mann, einen Feldwebel, zwei Korporals und zwei Vizekorporals⁹, und

VIII. brachte zur Kenntnis desselben die mit Ah. Entschließung vom 10. d. [M.] erfolgte Annahme der Dienstesresignation des dortigen Statthalters Grafen Herberstein¹⁰.

IX. Erwirkte er die Beistimmung des Ministerrates zu dem Antrage auf Ergänzung der ungrischen Gendarmerieregimenter (des 5., 6. und 7.), welche nunmehr nach Auflösung der Panduren unumgänglich geworden ist¹¹.

Die Vermehrung wird beim 5. Regiment 345 Mann samt Chargen mit einem Aufwande von 173.000 f., beim 6. 434 Mann zu Fuß und 63 Berittene mit 192.700 f., beim 7. 61 Mann zu Fuß, 13 Pferde mit 34.000 f. betragen; in Summe circa 400.000 f., welche jedoch durch die Ersparung des Aufwands für die Panduren mit 250.000 f. und durch Reduktion des Standes in andern Provinzen per 150.000 f. bereits gedeckt sind¹².

X. Der Gesetzentwurf über die Unterbringung gedienter Militärs in Zivilanstellungen ist von der dazu bestellten Kommission bereits ausgearbeitet worden¹³. Der Minister des Inneren wird denselben lithographieren lassen und zur näheren Prüfung vor dem Vortrage verteilen¹⁴.

XI. Der Finanzminister erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes an den vizeköniglichen Kanzleidiener Peter Borroni für seine 1848 bewährte Treue¹⁵.

XII. Infolge der Ah. Entschließung vom 8. April 1851, M[R]Z. 1607, womit die bei den Militärbranchen bestandene Gepflogenheit, die vollen Charakter- und Karenztaxen nach dem Tode des Verpflichteten von dessen Nachlaß oder Erben einzubringen, abgestellt worden ist¹⁶, haben sich zwischen dem Kriegs- und Finanzministerium einige Differenzen

⁹ Den Vortrag Bachs v. 13. 10. 1851 resolvierte Franz Joseph mit Ah. E. v. 25. 10. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses und fügte noch hinzu und hat dieselbe in militärischer Beziehung dem Brigade- und Festungskommando in Salzburg zu unterstehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3490/1851.

¹⁰ Die Annahme der Bitte Herbersteins v. 29. 9. 1851 um Dienstentlassung wurde Bach mit Handschreiben (K.) v. 10. 10. 1851 mitgeteilt, ebd., MRZ. 3465/1851.

¹¹ Fortsetzung des MR. v. 28. 8. 1851/VII.

¹² Der Vortrag Bachs v. 12. 10. 1851 wurde mit Ah. E. v. 25. 11. 1851 in diesem Sinne resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3481/1851.

¹³ Fortsetzung des MR. v. 21. 5. 1851/III, ÖMR. II/4, Nr. 503. Die Kommissionsprotokolle v. 25. 6. sowie v. 18. und 19. 7. 1852 mit dem Entwurf einer kaiserlichen Verordnung, den Anträgen hinsichtlich der Versorgung ausgedienter Unteroffiziere, den Übertritt gedienter Militärs zur k. k. Finanzwache und dem Entwurf der Grundzüge eines Gesetzes über die Unterbringung gedienter Unteroffiziere in Zivilanstellungen in AVA., IM., Präs. Z. 6508/1851 (Sig. 4 in genere, irrtümlich mit der Jahreszahl 1853 versehen).

¹⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 31. 10. 1851/IV.

¹⁵ Über Vortrag Philipp Krauß v. 14. 10. 1851 wurde mit Ah. E. v. 29. 10. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses entschieden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3514/1851.

¹⁶ Siehe dazu MR. v. 4. 6. 1851/XIV.

ergeben¹⁷, zu deren Ausgleichung der Finanzminister nunmehr folgendes in Antrag brachte: daß, nachdem es hierbei wesentlich um die Herstellung einer Übereinstimmung des Verfahrens mit den für das Zivile bestehenden Vorschriften handelt, a) nur die fälligen Taxraten, d. i. diejenigen, welche der Verstorbene noch bei Lebzeiten zu zahlen gehabt hätte, einzubringen, dagegen diejenigen abzuschreiben seien, welche von den zwölf Monatsraten auf die Monate nach dem Tode des Taxpflichtigen entfallen, b) von einer Zurückvergütung etwa schon erlegter Taxbeträge de retro aber keine Rede sein könne. Der Kriegsminister war hiermit einverstanden, und auch der Ministerrat fand dagegen nichts einzuwenden.

XIII. Der Justizminister las mit Beziehung auf die Beratung vom 8. d. [M.], Nr. IV, den Entwurf der Ah. Entschließung in betreff der Delegierung des Lemberger Kriminalgerichts zur Untersuchung der wider den Grafen Bakowski erhobenen Anschuldigungen¹⁸, und

XIV. erhielt die Beistimmung des Ministerrats zur Erwirkung des goldenen Verdienstkreuzes an den pensionierten Landrichter von Rattenberg Aloys Schiestl (wogegen nur der Ministerpräsident die Einsprache in thesi erhob, daß Auszeichnungen von Beamten nach bereits eingetretener Pensionierung ihm nicht mehr am Platze erscheinen)¹⁹.

XV. Dem Antrage des Justizministers auf Herabsetzung des wider den Pfarrer Johann Sztverteczky oder Szittyta wegen Hochverrats kriegsrechtlich zuerkannten fünfjährigen Festungsarrestes auf zwei Jahre traten in Berücksichtigung, daß das Kriegsgericht und das 3. Armeekommando selbst darauf antragen, ^bund in Berücksichtigung der sehr günstigen Zeugnisse,^b die Minister v. Thinnfeld, Baron Csorich und Baron Krauß bei, wogegen die Minister des Inneren und des Kultus vorläufig noch eine Einvernehmung des letzteren selbst für angezeigt gehalten ^chaben, ob und inwieweit das für Szittyta sprechende günstige Zeugnis des Geistlichen Littahorszky Glauben verdiene, mit welchem Antrage der Justizminister sich einverstanden erklärte und das angemessene Ersuchen an den Herrn Minister des Kultus zu richten sich vorbehielt^{c,20}.

^{b-b} *Einfügung K. Krauß.*

^{c-c} *Korrektur K. Krauß* aus hätten, um [über] die Person des Gnadenwerbers selbst hinsichtlich seines moralischen Wertes überhaupt und über die zu seinen Gunsten beigebrachten Zeugnisse noch eine nähere Erhebung pflegen zu lassen.

¹⁷ *Zu den Differenzen siehe Schreiben (K.) Philipp Krauß an Csorich v. 27. 8. 1851, FA., FM., Präs. 11531/1851, sowie Schreiben (K.) Csorichs an Krauß v. 24. 9. 1851, KA., KM., Präs. 5159/1851.*

¹⁸ *Über Vortrag Karl Krauß v. 9. 10. 1851 wurde mit Ah. E. v. 26. 10. 1851 das Lemberger Strafgericht mit der gesetzmäßigen Verhandlung des Falles Bakowski betraut, AVA., JM., Präs. 532/1851.*

¹⁹ *Mit Vortrag v. 11. 10. 1851 beantragte Karl Krauß das goldene Verdienstkreuz für Schiestl. Mit Ah. E. v. 26. 10. 1851 fand Franz Joseph jedoch dem Antrag keine Folge zu geben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3501/1851.*

²⁰ *Mit Schreiben Karl Krauß an Thun v. 15. 10. 1851 wurde um eine Beurteilung des Zeugnisses Littahorszkys gebeten. Thun leitete diese Frage an den Bischof von Csanád mit Schreiben (K.) v. 19. 10. 1851 weiter, AVA., CUM., Kultus, Präs. 551/1851. Nach erhaltener Auskunft bestätigte Thun mit Schreiben (K.) an Karl Krauß v. 8. 12. 1851 die Glaubwürdigkeit Littahorszkys, AVA., CUM., Kultus, Präs. 629/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 12. 1851/VII.*

XVI. Das Gnadengesuch für den zu 16jährigem Kerker verurteilten ehemaligen Vizegespan Kulterer alias Murany ward einstimmig als zur Berücksichtigung nicht für geeignet erkannt²¹.

Dagegen trat man

XVII. dem Antrage des Justizministers auf Herabsetzung der vierjährigen Arreststrafe des Gutsbesizers Ladislaus Jekelfalusy auf zwei Jahre in Berücksichtigung der für denselben sprechenden Umstände einhellig bei, ja der Minister des Inneren würde demselben sogar der alsogleichen Freilassung für wert halten²².

XVIII. Der Unterrichtsminister erhielt die Zustimmung des Ministerrats zu dem in seiner Abwesenheit vom Ministerio gemachten Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Schullehrer Joseph Ladenbauer (KZ. 3659, MRZ. 3434), desgleichen

XIX. an den Schullehrer Anton Netuschill (KZ. 3627, MRZ. 3414), nahm dagegen

XX. den Vortrag vom 21. September 1851, KZ. 3628, MRZ. 3415, wegen einer ähnlichen Auszeichnung für Franz Tarrant zurück²³.

Wien, am 12. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Radautz, den 25. Oktober 1851.

²¹ *Das Gesuch der Gattin Kulterers, das Karl Krauß mit Schreiben Csorichs v. 1. 6. 1851 übermittelt wurde, AVA., JM., Allg., Z. 7336/1851, liegt nicht mehr ein. Mit Schreiben Karl Krauß' an den Vorstand des Oberlandesgerichtes in Temesvár v. 13. 10. 1851 wurde das Gesuch vermutlich abweislich behandelt. Der entsprechende Akt, AVA., JM., Allg., Z. 7617/1851, liegt nicht mehr ein.*

²² *Auf Vortrag Karl Krauß' v. 14. 10. 1851 wurde Jekelfalusy mit Ah. E. v. 29. 10. 1851 der ganze Rest der Strafe erlassen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3518/1851.*

²³ *Ladenbauer wurde über Vortrag Thuns v. 28. 9. 1851, ebd., MRZ. 3434/1851, und Netuschil über Vortrag Thuns v. 21. 9. 1851, ebd., MRZ. 3414/1851, beide resoliert mit Ah. Entschliefungen v. 25. 10. 1851, je das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen. Seinen Vortrag v. 21. 9. 1851 für eine Auszeichnung für Tarrant zog Thun zurück, ebd., MRZ. 3415/1851.*

Nr. 569 Ministerrat, Wien, 13. Oktober 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 14. 10.), P. Krauß 15. 10., Bach 15. 10., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Forderungen Parmas an Österreich. II. Besetzung der Kammerprokuratorsstelle in Mailand. III. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Sardinien. IV. Sammlungen für Wohltätigkeitszwecke. V. Pensionserhöhung der Witwe nach Johann Nepomuk Fischer. VI. Gnadengabe für Maria Trynkani. VII. Aufbewahrung des dem Angelo Gariboldi abgenommenen Ordens der Eisernen Krone. VIII. Zuschuß für das Kärntnertheater.

MRZ. 3507 – KZ. 3609

Protokoll der am 13. Oktober 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident Fürst v. Schwarzenberg brachte die seit mehr als einem Jahre anhängige Verhandlung mit Parma über dessen Forderungen an Österreich aus Anlaß der letzten italienischen Wirren zum Vortrage¹.

Er bemerkte, daß nach der letzten, sehr umfassenden Äußerung Parmas sich seine Forderungen in mehreren Posten deductis deducendis auf den Gesamtbetrag von 1,872.262 Lire belaufen. Unter diesem Betrage befinde sich eine Post von 869.200 Lire für Auslagen, welche Parma auf dem Durchzuge österreichischer Truppen nach Toskana zugunsten dieser Truppen bestritten hat.

Von Seite Österreichs wurde Parma bereits ein Betrag von 1,200.000 Lire bewilliget, und es handelt sich gegenwärtig nur noch um die Bewilligung des Restbetrages.

Der parmesanische Minister habe zuletzt erklärt, daß sich Parma mit seiner Gesamtforderung als befriediget ansehen werde, wenn demselben über die bereits bewilligten 1,200.000 Lire noch 200.000 Lire zugestanden werden (daher im ganzen 1,400.000 Lire²) und wenn diese Schuld an Parma in 14 Raten abgetragen wird.

Der Ministerpräsident erachtete, daß man in diesen Antrag und in diese bedeutend ermäßigte Forderung Parmas eingehen dürfte, um gegen diesen Preis von diesem unliebsamen Geschäfte, das überdies bezüglich des allenfälligen Ersatzanspruches Parmas an Toskana keinen praktischen Erfolg verspreche und sich auch nicht wohl mit der bereits bestehenden Konvention vereinbaren lasse, für immer los zu sein. Was allenfalls noch versucht werden könnte, wäre das, ob nicht der angesprochene obige Betrag noch um etwas herabgesetzt werden wolle.

Der hierbei zunächst interessierte Finanzminister bemerkte, daß die obige Auslage von 869.000 Lire für österreichische Truppen von Seite Parmas zu Gunsten Toskanas geschehen ist und daß Parma einen Ersatzanspruch dafür gegen Toskana stellen könne. Er sei

¹ Fortsetzung des MR. v. 23. 9. 1850/VII, ÖMR. II/3, Nr. 398. Mit Schreiben v. 14. 9. 1850 an Schwarzenberg hatte der Herzog von Parma Karl III. seine Forderungen formuliert, HHSTA., PA. XI 17, Varia de Parme et de Modène 1850, Fasz. Correspondence du Prince de Schwarzenberg avec le Duc de Parme 1850.

² Es handelte sich nicht um österreichische Lira, sondern Francs. 1,4 Millionen Francs entsprachen 1.609.195 Lira 40 Centesimi, FA., FM., Präs. 6450/1852.

nicht entgegen, daß man Parma über die bereits bewilligten 1,200.000 Lire noch etwas mehr zugestehe, nur müßte er darauf antragen, daß Parma alle Forderungen an Österreich abtrete, welche es aus diesem Titel gegen Toskana stellen könnte, und daß diese Rechtsabtretung in den diesfalls mit Parma abzuschließenden Vertrag aufgenommen werde. Man dürfe wenigstens nicht formell aufgeben, was man zu fordern das Recht hat. Dieses Recht werde nicht aus der bestehenden Konvention vom Jahre 1847 (welche durch das feindliche Auftreten der italienischen Staaten gegen Österreich als aufgehoben angesehen werden könne), sondern aus dem allgemeinen Rechtsbegriffe abgeleitet, einen Ersatz dafür zu fordern, was man für andere geleistet hat.

Der Ansicht des Finanzministers stimmten bei die Minister der Justiz, der Landeskultur und des Handels, insbesondere was den Rechtspunkt anbelangt, die Würdigung der politischen Rücksichten dem Ministerpräsidenten überlassend, wobei nur noch der Wunsch ausgesprochen wurde, diese Angelegenheit so bald als möglich beendet zu sehen.

Dagegen waren die Minister des Inneren, des Kultus und des Kriegswesens mit dem Ministerpräsidenten für die Annahme des Angebotes, mit dem Versuche, auf weitere Verminderung des Kostenbetrages vorzüglich aus dem Grunde einverstanden, weil höhere politische Rücksichten für die baldige zufriedenstellende Beendigung dieser unangenehmen Angelegenheit sprechen, weil es für uns wichtig ist, den Einfluß auf die kleinen italienischen Staaten fortan ungeschmälert zu erhalten und weil der Rechtstitel Parmas gegen Toskana aus dem erwähnten Anlasse nicht über jede Einwendung erhaben ist, auch mit vieler Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann, daß die Sache keinen praktischen Erfolg haben wird³.

II. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß referierte hierauf über die Bestellung des Vertreters für den Kammerprokurator in Mailand.

Er bemerkte, daß der für diesen Posten anfangs bestellte Lamperti pensioniert wurde⁴ und sein Nachfolger de Vincenti Statthaltereirat geworden ist, welcher nun dieses Amt übernehmen soll.

Der Präsident der Finanzpräfektur und der Appellations[gerichts]präsident, mit welchem sich der Finanzminister wegen der gedachten Bestellung ins Einvernehmen setzte, schlugen vor: den im Quiescentenzustande befindlichen Gubernialrat Angelo Decio und die Appellationsräte Monti und Carcano.

Der Statthalter Graf Strassoldo legte diese Angelegenheit mit dem Bemerkten vor, daß gegen Decio in politischer Hinsicht Anstände vorgekommen seien, indem derselbe zur

³ Mit Schreiben v. 1. 11. 1851 teilte Schwarzenberg Philipp Krauß das Ergebnis der Verhandlungen mit Parma mit, und Krauß gab mit Schreiben (K.) an Schwarzenberg v. 17. 11. 1851 seine Positionen in dieser Angelegenheit bekannt, ebd., Präs. 16062/1851. Der parmesische Ministerresident [sic!] gab mit Schreiben (Abschrift) an Buol v. 26. 4. 1852 seine Zustimmung zum österreichischen Vorschlag bekannt, den auch Baumgartner mit Schreiben (K.) am Buol v. 6. 5. 1852 annahm, ebd., Präs. 6450/1852. Österreich sollte beginnend mit Juni 1852 den Betrag von 1,4 Millionen Francs in 40 gleichen Monatsraten begleichen. Mit Erlaß (K.) des Finanzministeriums v. 6. 5. 1852 wurde die Mailänder Finanzprokurator angewiesen die entsprechenden Raten der Kriegskasse in Verona zu überweisen, ebd.

⁴ Zu Lampertis Pensionierung siehe ebd., Präs. 7397/1851.

Zeit des italienischen Aufstandes sich in die Schweiz und an die französische Grenze begeben sollte, um den Marschall Oudinot zu bewegen, den Italienern zu Hilfe zu kommen. Strassoldo bemerkt aber weiter, daß Decio weder in der Schweiz noch an der französischen Grenze war, daß das gedachte Vorgehen nur eine Ausflucht war, um sich auf diese Weise den Nachstellungen der Revolutionäre durch seine Reise nach Piemont zu entziehen und daß in diesem Umstande kein Hindernis liegen dürfte, ihn als Kammerprokurator in Mailand zu bestellen.

Der Generalgouverneur Graf Radetzky ist derselben Ansicht⁵.

Der Finanzminister hat hierüber auch Rücksprache mit den Ministern des Inneren und der Justiz gepflogen⁶.

Der erstere teilte die Ansicht des Statthalters und des Feldmarschalls Grafen Radetzky, während der Justizminister gegen die Bestellung des Decio als Kammerprokurator sich erklärte, weil, wenn auch dessen erwähntes Vorhaben nicht konstatiert wurde, ihm jedenfalls Mangel an Charakterfestigkeit zur Last falle, welcher ihn zum Vorsteher eines so wichtigen Amtes, als die Kammerprokurator ist, ungeeignet machen dürfte.

Der Finanzminister teilte diese geäußerten Ansichten dem Ministerrate mit der Bemerkung mit, daß die hohe Polizei im lombardisch-venezianischen Königreiche dem Grafen Radetzky anvertraut sei, welcher gegen die Bestellung Decios als Kammerprokurator nichts zu erinnern fand, und daß demzufolge auch er sich für den sonst als geschickt geschilderten Decio erklären müsse.

Dieser Ansicht traten mit Ausnahme des Justizministers, welcher bei seiner Meinung verharrete, und des ihm beistimmenden Ministerpräsidenten die übrigen Stimmführer des Ministerrates bei⁷.

III. Der Finanzminister machte weiter mit Beziehung auf den mit Sardinien abzuschließenden Handels- und Schiffahrtsvertrag auf folgenden, nicht unwesentlichen Umstand aufmerksam⁸. Nach diesem Verträge soll Österreich von Sardinien alle jene Begünstigungen zugestanden erhalten, welche das letztere anderen Mächten bereits zugestanden hat oder noch zugestehen wird. Nun genießen Parma und Modena von Seite Piemonts die Zollfreiheit für Getreide und Reis, und es wäre nicht vom geringen Belange, wenn sie diese Erleichterungen von uns ansprechen sollten.

Der Finanzminister glaubt, daß diesem dadurch begegnet werden könnte, wenn in dem Schlußsatze des Vertrages, welcher besagt, daß jene Begünstigungen für Mächte, welche sich dem Zollvereine anschließen, nicht zu gelten haben, ausdrücklich aufgenommen

⁵ Die Schreiben der Finanzpräfektur und des Appellationsgerichtspräsidenten konnten in dem Bestand des F.A., F.M., Präs. nicht gefunden werden. Das Schreiben Radetzky's an Philipp Krauß v. 28. 6. 1851, mit dem er sich für Decio aussprach, in ebd., Präs. 9844/1851.

⁶ Mit Schreiben (K.) Philipp Krauß' an Bach v. 25. 7. 1851 wurde eine Stellungnahme zur Bestellung Decios als provisorischer Leiter der Kammerprokurator erbeten, der Bach mit Schreiben an Philipp Krauß v. 3. 9. 1851 zustimmte, ebd., Präs. 13925/1851.

⁷ Mit Schreiben (K.) Philipp Krauß' an Radetzky, Bach und Karl Krauß wurde die Übertragung der provisorischen Leitung der Kammerprokurator in Mailand an Decio mitgeteilt, ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 11. 1851/III.

⁸ Fortsetzung des MR. v. 8. 10. 1851/II.

würde, daß die Parma und Modena vorläufig zugestandenem Begünstigungen auch nicht darunter begriffen sind, wogegen sich, als in dem Sinne der Konvention ohnehin gelegen, keine Erinnerung ergab⁹.

IV. Über die von dem Minister des Kultus Grafen Thun angeregte Frage, in welchem Ministerium Bewilligungen zu Sammlungen erteilt werden sollen, wurde sich im Grundsatz dahin ausgesprochen, daß alle Sammlungen zu Wohltätigkeitszwecken von dem Ministerium des Inneren zu bewilligen seien.

V. Der Minister Graf Thun referierte weiter über das Ah. bezeichnete Gesuch der Witwe des Professors der Augenheilkunde zu Prag Fischer, welche eine Pension von 333 f. 20 Kreuzer genießt, arm und krank ist, um Erhöhung dieser Pension. Der Professor Fischer hatte einen Gehalt von 1200 f. und eine Personalzulage von 500 f. Die Behörden unterstützen das erwähnte Gesuch und tragen auf eine Pension von 500 f. an. Der Ministerrat einigte sich in dem Beschlusse, für diese Witwe eine Pension von 400 f. von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten¹⁰.

VI. Dem Antrage des Justizministers Ritter v. Krauß, für die Lemberger Landratswitwe Marianna Trynkani¹¹ eine Gnadengabe von 300 f. bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen, wurde von dem Ministerrate beigestimmt. Der Landrat Trynkani hat über 30 Jahre gut gedient, dessen Witwe ist 71 Jahre alt, krank und gegenwärtig am Bettelstab¹².

VII. Das Kriegsministerium hat eine Dekoration des ehemaligen Ordens der Eisernen Krone dritter Klasse, welche dem pensionierten, im politischen Wege (unter Verlust der Pension) entlassenen Obersten Gariboldi abgenommen worden war¹³, an die Ordenskanzlei gesendet, welche sie jedoch mit der Erklärung zurückstellte, daß die Ordenskanzlei zur Übernahme dieser Dekoration nicht berechtigt sei, da Gariboldi Ritter des ehemaligen Ordens der Eisernen Krone war und die Ritter des gedachten ehemaligen Ordens Eigentümer der bezüglichen Dekorationen sind¹⁴.

⁹ Dazu Schreiben (K.) Philipp Krauß an Baumgartner v. 13. 10. 1851, FA., FM., Präs. 15687/1851. Der Einwand fand zwar keine Berücksichtigung in dem Vertrag selbst, allerdings gab der sardinische Verhandlungsbevollmächtigte die Erklärung ab, daß Sardinien auf die Begünstigungen innerhalb eines Jahres nicht Anspruch machen werde, welche den Herzogtümern Modena und Parma mit besonderen Konventionen erteilt wurden, Referentenerinnerungen in ebd., Präs. 16418/1851. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Sardinien wurde am 18. 10. 1851 unterzeichnet und auf Vortrag Schwarzenbergs v. 13. 2. 1851 von Franz Joseph mit Ah. E. v. 16. 2. 1852 ratifiziert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 461/1852; Publikation als RGL. Nr. 69/1852, VESQUE v. PÜTLINGEN, Staatsverträge 359, 370; weiterführende Literatur siehe COVA, Österreich(-Ungarn) und Italien 655 f.

¹⁰ Über Vortrag Thuns v. 9. 10. 1851 wurde der Professorenwitwe Fischer mit Ah. E. v. 29. 10. 1851 eine Pension von 400 f. gnadenhalber zugestanden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3521/1851.

¹¹ In ebd., MRZ. 3551/1851 wird der Vorname mit Maria angegeben.

¹² Über Vortrag Karl Krauß v. 18. 10. 1851 wurde Trynkani mit Ah. E. v. 31. 10. 1851 eine Gnadengabe von 300 f. bewilligt, ebd., MRZ. 3551/1851.

¹³ Zur Behandlung der Träger des ehemaligen italienischen Ordens der Eisernen Krone, die sich der italienischen Revolution angeschlossen hatten, siehe MR. v. 23. 7. 1851/III.

¹⁴ Schreiben des Kriegsministeriums an die Kanzlei des kaiserlich österreichischen Ordens der Eisernen Krone v. 19. 9. 1851 und Schreiben (K.) der Ordenskanzlei an das Kriegsministerium v. 26. 9. 1851 HHSTA., Ordensarchiv, Eisernen Krone Orden, Z. 153/1851.

Da der gedachte Orden dem Garibaldi gesetzlich und kriegsrechtlich abgenommen wurde, und wenn er ihm wieder (als Eigentum) zurückgestellt würde, er dadurch leicht zu der Ansicht verleitet werden könnte, daß er das Ordenszeichen wieder tragen dürfe, so wurde beschlossen, ihm die Dekoration in keinem Falle zurückzustellen, sondern dieselbe, als eine Art Konfiskation ad depositum des Kriegsgerichtes zu nehmen¹⁵.

VIII. Der Minister des Inneren Dr. Bach besprach schließlich die Dotation des Kärntnertortheaters¹⁶. Er bemerkte, daß sich dieses Theater in eigener Regie unter der Leitung des Regirungsrates Holbein und unter der Oberleitung des Oberstkämmereramtbes befinde.

Was die finanzielle Lage dieses Theaters anbelangt, so sei es bekannt, daß es einen jährlichen Zuschuß von 70.000 f. erhalte. Diese Dotation sinke aber auf 20.000 f. herab, wenn die Logen für den Ah. Hof, die Sperrsitze, Freikarten, Militärbillets etc., wodurch der Einnahme bei 50.000 f. entgegen, in Abrechnung gebracht werden.

Für die Gegenwart stelle sich über die erwähnte Dotation ein Defizit von 56.000 f. in Aussicht¹⁷. An eine Verpachtung dieses Theaters sei nicht zu denken, da sich niemand finden würde, dieses gewagte Geschäft zu übernehmen, und so erübrige nichts, als die eigene Regie unter der Leitung des Holbein für das nächste Jahr zu belassen, übrigens aber ihm nach dem Antrage des Oberstkämmerers Sparsamkeit und Einschränkung zu empfehlen.

Da nach dem Angeführten die Dotation von 70.000 f. eigentlich nur 20.000 f. beträgt, und ein so bedeutendes Defizit in Aussicht steht, so wäre nach dem Antrage des Oberstkämmerers zu der Dotation von 70.000 f. ein Zuschuß von 40.000 f. von Sr. Majestät zu erbitten¹⁸.

Über diesen Gegenstand (welcher einer künftigen Beratung vorbehalten wurde) ist kein Beschluß gefaßt worden, weil die Sitzung wegen vorgerückter Stunde aufgehoben werden mußte¹⁹.

Wien, am 14. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Radautz, den 25. Oktober 1851.

¹⁵ Mit Schreiben (K.) des Kriegsministeriums an das II. Armeekommando wurde der Orden zur weiteren Verwahrung zurückgeschickt. Erst den Erben nach dem Tod Gariboldis durfte er ausgehändigt werden, KA., KM., Allg. G 119-18/2/1851.

¹⁶ Die Subvention des Kärntnertor- oder Hofopertheaters war zuletzt in MR. v. 25. 12. 1848/VII zur Sprache gekommen, ÖMR. II/1, Nr. 7.

¹⁷ Zur finanziellen Situation des Hofopertheaters und zu den Verhandlungen zwischen Philipp Krauß und dem Oberstkämmerer siehe die Akten FA., FM., Präs. 12458, 14027, 14079, 14499, 15473 und 15554, alle ex 1851.

¹⁸ Zum Schreiben des Oberstkämmerers an Bach und zur Antwort Bachs, weder in AVA., IM. noch in HHSTA., OKäA. auffindbar, siehe STERN, Das Hof-Operntheater 19.

¹⁹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 1. 1852/III.

Nr. 570 Ministerrat, Wien, 15. Oktober 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 16. 10.), P. Krauß 17. 10., Bach 17. 10., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 17. 10.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Kommission zur Entwerfung einheitlicher Eidesformeln für die k. k. Beamten. II. Vorschüsse für ungarische Beamte zur Anschaffung der Staatsuniform. III. Regulierung des Mautwesens in Ungarn. IV. Wirkungskreis der Militär- und Armeekommandanten der Kronländer, wo der Kriegszustand besteht, in Hochverratsprozessen. V. Einkommensteuer-gemeindezuschlag für Militärbeamte und pensionierte Offiziere. VI. Begnadigung des Emerich v. Csapó.

MRZ. 3523 – KZ. 3610

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 15. Oktober 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident besprach den Vorschlag des Ministerratssekretärs Baron Ransonnet, zur Erzielung der notwendigen Übereinstimmung der ^ader Ah. Genehmigung zu unterziehenden Eidesformeln für die ^aStaatsbeamten eine Kommission aus Abgeordneten sämtlicher Ministerien und des Generalrechnungsdirektoriums zu bestellen, welche sich über die neuen, den Ah. Bestimmungen entsprechenden, möglichst gleichmäßigen Entwürfe zu vereinbaren hätte¹.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem Vorschlage einverstanden, mehrere Minister bezeichneten die hierzu von ihnen bestimmten Kommissäre, und es wurde der Ministerratssekretär Baron Ransonnet selbst mit der Leitung dieser Kommission beauftragt².

Hierbei glaubte der Justizminister noch die leitenden Grundsätze bezeichnen zu müssen, welche der diesfälligen Verhandlung zum Grunde zu legen wären, nämlich daß die allgemeine Verpflichtung zur Treue und zum Gehorsam vorausgeschickt, sodann die speziellen Verpflichtungen für die Beamten gleicher Kategorie der verschiedenen Ministerien, endlich die speziellen Verpflichtungen der Beamten der einzelnen Ministerien angedeutet, die Formeln für den Richtereid aber, als wesentlich verschieden, hierdurch nicht berührt werden mögen³.

II. Der Finanzminister referierte über die zwischen ihm und dem Minister des Inneren gepflogene Verhandlung wegen Erteilung von Gehaltsvorschüssen für ungrische Beamte zur Anschaffung von Staatsuniformen.

In thesi war der Finanzminister einverstanden, daß solche Vorschüsse gegeben werden, nur würde er höhere Beamte, z. B. Statthaltereiräte etc. von der Beteiligung ausgeschlossen

^{a-a} *Korrektur Ransonnets aus Eidesformeln für sämtliche.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 8. 9. 1851/I. Ein Hinweis auf den Vorschlag Ransonnets konnte unter den Beständen des HHSTA., Kab. Kanzlei, nicht gefunden werden.*

² *Die Mitglieder sind im Sitzungsprotokoll dieser Kommission angeführt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 909/1852.*

³ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 29. 10. 1851/III.*

haben, weil diese wohl von ihrem ordentlichen Einkommen die Auslage für die Uniform sollten bestreiten können.

Da indessen der Minister des Inneren einen besondern Wert darauf legte, keinen der von ihm beantragten Beamten auszuschließen, weil man einer solchen Ausschließung wieder nur ein politisches Motiv würde unterschieben wollen und weil in Pest bei der dortigen Teuerung selbst die höher besoldeten, jedoch noch mit Gehaltsabzügen für die Diensttaxen belasteten Beamten einer Beihilfe kaum entbehren dürften, so erklärte der Finanzminister, dem Antrage des Ministers des Inneren nicht mehr entgegenzutreten zu wollen, wornach auch der Ministerrat nichts zu erinnern fand⁴.

III. Der Finanzminister referierte weiters über die zwischen ihm und den Ministern des Inneren und der öffentlichen Bauten verhandelte Frage wegen Regulierung des Mautwesens in Ungern⁵.

Die drei Minister sind einstimmig der Meinung, daß 1. auf allen Ärarialstraßen in Ungern die für die deutsch-österreichischen Provinzen geltenden Mautvorschriften einzuführen seien; daß sonach 2. Privatmäute, welche auf Ärarialstraßen bestehen, aufgehoben und nach den hierwegen für die deutschen Provinzen bestehenden Normen eingelöst werden; daß 3. bezüglich der Privatmäute auf anderen als Ärarialstraßen die Berechtigten aufzufordern seien, binnen sechs Monaten den Titel nachzuweisen, aus welchem sie das Mautrecht anzusprechen haben, um hierdurch ins Reine damit zu kommen, welche Mäute dieser Art mit Recht bestehen und die sonach bei der Aufhebung entschädigt werden müssen; daß 4. in Ansehung der Mautbefreiungen bei Ärarialmauten vermöge des sub 1. gestellten Antrags künftig nur die in den deutschen Vorschriften zugestandenen Befreiungen werden zu gelten haben, dagegen 5. bei Privatmäuten die bisherigen Befreiungen insolange bestehen sollen, bis es zur Einlösung oder Regulierung der Maut selbst kommt. 6. daß endlich, was die bestehenden Mautpachtungen betrifft, im allgemeinen sich zwar an den Rechtsgrundsatz gehalten werde, daß mit dem Aufhören des Objekts auch alle Pachtverträge erlöschen, daß jedoch hierbei mit billiger Rücksicht für die Pächter vorgegangen werden soll.

Mit diesen, gleichmäßig vom Interesse für das Ärar und für den öffentlichen Verkehr diktierten Grundzügen erklärte sich der Ministerrat vollkommen einverstanden, und wird hiernach der Vortrag an Se. Majestät erstattet werden⁶.

⁴ Mit Erlaß des Finanzministeriums an die ungarische Finanzlandesdirektion v. 17. 10. 1851 wurde allen antragenden Ministerialbeamten in Ungarn ein Gehaltsvorschuß von 100 fl. zur Anschaffung ihrer Uniform bewilligt, den sie in zwölf Monatsraten zurückzuzahlen hatten, Fa., FM., ungarisch-siebenbürgische Abt. (V. Abt. alt), Nr. 28645/1851, Faszikulatur 11 U.

⁵ Mit Ungarn sind hier alle ehemaligen Länder der ungarischen Krone gemeint. Zu den Verhandlungen mit den genannten Ministerien siehe z. B. das Schreiben Bachs an Philipp Krauß v. 28. 4. 1851, mit dem er seine Zustimmung zu den Vorschlägen Krauß' erteilte, ebd., Präs. 6291/1851.

⁶ Am 8. 11. 1851 erstattete Philipp Krauß einen Vortrag (K.) über die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung, mit der das Weg-, Brücken- und Überfuhrmautsystems der deutsch-slawischen Kronländer von 1821, P.Gv. Nr. 154/1821, in Ungarn, Kroatien-Slawonien, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banat sowie in der Militärgrenze eingeführt werden sollte, allerdings nur auf Ärarialstraßen. Die Einlösung der Privatmauten wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, Fa., FM., Präs. 16401/1851. Nach Begutachtung des Vortrages beantragte Kübeck mit Vortrag v. 29. 11. 1851, die

IV. Der Kriegsminister entwickelte seinen bei Sr. Majestät zu stellenden Antrag, den kommandierenden Generalen, Zivil- und Militärgouverneurs in den Kronländern, wo der Belagerungszustand ganz oder teilweise besteht, in Ansehung der Aburteilung der politischen Verbrecher denselben Wirkungskreis einzuräumen, wie derselbe mit Ah. Entschließung vom 30. Dezember 1849 dem FZM. Baron Haynau für Ungern eingeräumt und nachmals an dessen Nachfolger im Armeekommando sowie an die Militär- und Zivilgouverneurs in Siebenbürgen und in der Woiwodina übergegangen ist, wornach also denselben die Befugnis zustehen soll, alle Hochverratsprozesse gegen Zivilpersonen und gegen Militärs vom Oberstleutnant abwärts, ohne weitere Vorlage des Urteils an eine höhere Instanz, selbst, jedoch mit der Beschränkung zu erledigen, daß statt der Todesstrafe nur auf eine zeitliche Strafe erkannt werden darf⁷.

Die Minister der Justiz und des Inneren erhoben jedoch Bedenken gegen diesen Antrag. Ersterer bemerkte, wie wenig Garantie gegen willkürliche Rechtspflege bestehe, wenn die Aburteilung gerade der wichtigsten Verbrechen in die Hände eines einzelnen gelegt würde; der Minister des Inneren aber hob besonders hervor, daß dermalen, wo – mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches – im allgemeinen die Verhältnisse ruhiger und geregelter geworden sind, kein passender Moment wäre, die Ausnahmestände und Ausnahmsgerichte sowie deren Befugnisse zu vervielfältigen und zu erweitern, daß vielmehr mehr getrachtet werden sollte, die Bevölkerung an die regelmäßige Ausübung der Rechtspflege der ordentlichen Gerichte in allen Rechtssachen zu gewöhnen, und nicht noch innerhalb der hier und da bestehenden Ausnahmsgesetze noch weitere Ausnahmen zuzulassen, ja eines der höchsten Majestätsrechte, das Begnadigungsrecht, den Händen einzelner anzuvertrauen. Wenn für das lombardisch-venezianische Königreich dem Feldmarschall Grafen Radetzky besonders ausgedehnte Vollmachten in dieser Beziehung eingeräumt worden sind, so geschah dies in Folge der neuesten Vorfälle, der Ermordung Vandonis, der neu entdeckten Konspiration etc⁸.

Daraus folgt aber nicht, daß in den anderen Provinzen, wo solche Zustände nicht bestehen, vielmehr die einstige Aufregung einer besonneneren und ruhigen Haltung Platz gemacht hat, ebenfalls ähnliche Vollmachten den Militärkommandanten oder Gouverneuren erteilt werden müssen. Der Minister des Inneren ist zwar einverstanden damit, daß in den Ländern, wo der Belagerungszustand besteht, die Hochverratsprozesse noch fortan von den Kriegsgerichten geführt werden; er glaubt aber, daß sich dabei an die für die Kriegsgerichte bestehenden allgemeinen Normen gehalten und keiner Ausnahme

Genehmigung der Anträge bis zur Bestimmung der bestehenden und zukünftig zu bauenden Ararialstraßen in den oben genannten Ländern zu verschieben, HHSTA., RR., GA. 84/1851. *In diesem Sinne resolvierte Franz Joseph den Vortrag Philipp Krauß' mit Ab. E. v. 4. 12. 1851*, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 3788/1851, sowie ebd., RR., GA. 97/1851. *Über Vortrag Baumgartners v. 17. 7. 1852 wurde mit Ab. E. v. 25. 12. 1852 die Einführung des österreichischen Mautsystems auf Straßen, die vom Staat erhalten wurden, gestattet und Baumgartner aufgefordert, einen entsprechenden Patententwurf vorzulegen*, ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 2305/1852, die entsprechenden Akten des Reichsrates ebd., RR., GA. 324 und 490 beide ex 1852. *Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 15. 1. 1853/I*, ÖMR. III/1, Nr. 83.

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 26. 9. 1851/III. Zum Begnadigungsrecht Haynaus siehe MR. v. 6. 9. 1849/II*, ÖMR. II/1, Nr. 165, Anm. 2.

⁸ *Siehe dazu zuletzt MR. v. 16. 8. 1851/VIII.*

bezüglich der Kompetenz Platz gegeben werde und daß, statt einer Ausdehnung der von den Kommandierenden in Ungern etc. ausgeübten Wirksamkeit auf die übrigen Kommandieren etc. das Wort zu führen, vielmehr auf die Zurückführung der Vollmacht aller (mit Ausnahme Grafen Radetzky's) auf das in den Militärgesetzen selbst vorgeschriebene Maß angetragen werden möchte.

Da der Ministerrat der Ansicht des Ministers des Inneren beitrug, so wird der Kriegsminister in dessen Sinne den Vortrag an Se. Majestät erstatten⁹.

V. Eben dieser Minister referierte über die ihm von Sr. Majestät zur Vergutachtung zugewiesene Vorstellung der Militärbeamten und pensionierten Offiziere in Wien, Prag und Brünn gegen die ihnen von den dortigen Gemeindeautoritäten angesonnene Zahlung des Gemeindegeldzuschlags auf die Einkommensteuer von ihren Gehältern und Pensionen¹⁰.

Der Finanzminister bemerkte in dieser Beziehung, daß eigentlich nur das Einkommen der 1. Klasse (von einem in der Gemeinde betriebenen Unternehmen) zur Belegung mit der Gemeindesteuer geeignet erscheine.

Allein, da dermal allenthalben von dem der Einkommensteuer unterliegenden Einkommen auch der Gemeindegeldzuschlag bezahlt werden muß, so erübrigt, nach der Bemerkung des Ministers des Inneren, vorderhand nichts, als diese Angelegenheit bei der bevorstehenden Revision des Gemeindegeldwesens im allgemeinen wieder in Anregung und Beratung zu bringen und die Bittsteller einstweilen hierauf zu vertrösten¹¹.

VI. Gegen den Antrag des Justizministers auf Nachsicht des Strafrestes für den wegen Hochverrats auf zehn Jahre verurteilten ehemaligen Stuhlrichter Emerich v. Csapó ergab sich keine Einwendung¹².

Wien, am 16. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Sambor, 31. Oktober 1851.

⁹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 11. 1851/IV.

¹⁰ Schreiben Albrechts als Landesmilitärkommandant für Böhmen an Csorich v. 12. 7. 1851 und Schreiben des mährischen Landesmilitärkommandos an Csorich v. 21. 8. 1851 in KA., KM., Allg., I 96-5/5/1851. Mit Schreiben (K.) Grünnes v. 15. 7. 1851 war Csorich angewiesen worden, über seine Vorgehensweise in dieser Angelegenheit zu berichten, ebd., MKSM. 5489/1851.

¹¹ Csorich berichtete mit Vortrag (K.) v. 18. 10. 1851, daß er bei der bestehenden Gesetzeslage Militärbeamte und pensionierte Offiziere von diesem Gemeindegeldzuschlag nicht befreien könne, solange diese der Einkommensteuer unterlägen, ebd., KM., Allg., I 96-5/5/1851. Die Resolvierung oder Nichtresolvierung dieses Vortrages konnte in den Beständen des KA., KM. und MKSM., nicht eruiert werden. Laut Referentenbericht v. 20. 7. 1852 wurde außer Österreich unter der Enns die diesfällige Einhebung suspendiert, weil weder eine Ah. Entschließung über jenen Vortrag [v. 18. 10. 1851] herabgelangt, noch das als Zeitpunkt zu jenen Maßregeln bezeichnete Inslebentreten einer geänderten Gemeindeordnung erfolgt ist, ebd., KM., Allg., I 96-7/2/1852.

¹² Über Vortrag Karl Krauß' v. 16. 10. 1851 wurde Csapó mit Ah. E. v. 4. 11. 1851 die restliche Strafe erlassen und die Vermögenskonfiskation aufgehoben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3563/1851.

Nr. 571 Ministerrat, Wien, 17. Oktober 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 18. 10.), P. Krauß 20. 10., Bach 20. 10., Thimfeld 20. 10., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 20. 10.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Kommission zur Revision des Reichsstatuts. II. Allgemeine Versorgungsanstalt. III. Militäernennungen und Armeereduktion. IV. Entlassung ehemaliger Honvéds aus der Armee. V. Theaterbaugesuch des Georg Wilhelm Megerle v. Mühlfeld. VI. Gnadengehalt der Witwe nach Johann Arnold. VII. Gnadengehalt für die Waisen nach Ignaz Krauß. VIII. Personalzulage für Leopold Freiherr v. Henet. IX. Verwaltung der Gelder aus der Lotterie für die Invalidenfonds. X. Beteiligung der Gemeinden an der Staatsanleihe. XI. Ausweise über das diesjährige Ernteergebnis.

MRZ. 3546 – KZ. 3791

Protokoll der am 17. Oktober 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete dem Ministerrate, daß nach einer ihm zugekommenen Zuschrift des Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck der Reichsrat Salvotti bereits zurückgekehrt¹ und der Reichsrat Freiherr v. Krieg von seinem Übel so weit wieder hergestellt ist, daß er außer dem Bette an den Geschäften wieder Anteil nehmen könnte, und daß dieser letztere es als einen Beweis besonderer Aufmerksamkeit dankbar anerkennen würde, wenn die Kommission zur Revision des Reichsstatutes sich bei ihm versammeln wollte². Die Reichsräte v. Purkhardt und Salvotti würden sich bei Baron Krieg einfinden.

Der Ministerpräsident lud die Minister, welche an der erwähnten Kommission Teil zu nehmen haben, ein, sich sobald als möglich wegen Vornahme dieser Kommission mit Baron Krieg zu verständigen³.

II. Der Ministerpräsident bemerkte weiter, daß Dr. Otto Werdmüller in seinem und im Namen vieler Interessenten bei der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt ihm ein Promemoria hinsichtlich der Verbesserung der Statuten dieser Anstalt überreicht habe.

¹ *Auf Vortrag Kübecks v. 9. 9. 1851 war Salvotti mit Ab. Entschließung vom selben Tag ein vierwöchiger Urlaub bewilligt worden, HHSTA., RR., Präs. 142/1851.*

² *Mit Handschreiben v. 4. 10. 1851 waren Schwarzenberg und Kübeck angewiesen worden, eine gemeinsame Kommission zur Revision der Verfassung zusammenzustellen. Mit Schreiben (K.) v. 8. 10. 1851 wurde dies von Kübeck den Reichsräten mitgeteilt, ebd., Präs. 163/1851. Zur Bildung dieser Kommission WALTER, Zentralverwaltung 3/1, 536, dort auch Aufzählung der Mitglieder.*

³ *Schwarzenberg teilte mit Schreiben v. 31. 10. 1851 Kübeck mit, Marherr als Protokollführer bestimmt und diesen angewiesen zu haben, sich neben Kübeck auch bei Krieg geziemend zu melden, ebd., Präs. 171/1851; weitere Schreiben zur Erkrankung Kriegs sind in HHSTA., Kab. Kanzlei und ebd. RR. nicht vorhanden. Fortsetzung über die Verfassungsrevision in MR. v. 17. 12. 1851/VIII.*

Diese Eingabe werde an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner zur weiteren Verfügung geleitet⁴.

III. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich teilte dem Ministerrate zwei Ah. Entschlüsse mit, mit deren erster Se. Majestät den FML. Freiherrn v. Cordon zum Adlatus des Zivil- und Militärgouverneurs in Triest und den FML. Freiherrn v. Mamula zum Stellvertreter des Banus in Dalmatien zu ernennen, den FZM. Grafen Thurn aber und den FML. Reiche (bisherigen Stellvertreter des Banus) in Disponibilität zu setzen⁵, und mit der zweiten auszusprechen geruht haben, welche Reduktionen bei den verschiedenen Truppenkörpern vorgenommen werden sollen⁶.

Die hierdurch erzielte, die Finanzen erleichternde Ersparung dürfte sich, wie der Kriegsminister weiter bemerkte, im ganzen auf ungefähr zwölf Millionen belaufen, und das Militärerfordernis für das Verwaltungsjahr 1852 sich auf 96 bis 98 Millionen stellen.

Der Kriegsminister wird übrigens eine Berechnung dieses Erfordernisses nach den von Sr. Majestät bewilligten Reduktionen von der Buchhaltung machen lassen und dieselbe dem Finanzministerium mitteilen⁷.

IV. Der Kriegsminister bemerkte weiter, daß Se. Majestät im März 1850 über den Antrag des Kriegsministeriums zu bewilligen geruht haben, daß die Honvéds, welche damals das 38. Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Armee entlassen werden⁸.

Bei den damals 37 Jahre alten Honvéds, welche nun das 38. Jahr erreicht haben, treten nach der Ansicht des Kriegsministers jetzt dieselben Gründe und Verhältnisse ein, welche im Jahre 1850 für die Entlassung der damals 38 Jahre alten Honvéds sprachen. Der Kriegsminister erachtet demnach, bei Sr. Majestät den au. Antrag zu stellen, daß auch diese Honvéds, deren Zahl nicht bedeutend sei, entlassen werden.

Die für diese Entlassung sprechenden Gründe sind, daß die Honvéds der letzten Kategorie, wenn sie nicht entlassen würden, noch lange und bis zu ihrem 45. Lebensjahre zu dienen hätten; daß das Wünschenswerte noch immer fortbestehe, die Honvéds aus den Reihen der Armee zu bringen und ihren Abgang durch ordentliche Rekrutierung zu ersetzen und daß, wenn diese Honvéds daselbst^a blieben, viele von ihnen in paar Jahren invalid würden, wodurch dem Ärar eine große Last aufgebürdet würde.

Nachdem der Kriegsminister das von dem Minister des Inneren gegen diese Entlassung erhobene Bedenken, daß dadurch die nächste Rekrutierung in Ungarn zu stark

^a *Einfügung Csorichs.*

⁴ *Die Eingabe Werdmüllers v. 10. 10. 1851 leitete Schwarzenberg mit Schreiben (K.) v. 19. 10. 1851 an Baumgartner weiter, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3526/1851. Der entsprechende Akt des Handelsministeriums, AVA., HM., Allg. 8332/1851, liegt nicht mehr ein.*

⁵ *Befehlsschreiben (K.) an Csorich v. 15. 10. 1851, mit dem einige Versetzungen von Generälen bekannt gegeben wurden, so auch die der oben genannten Personen, KA., MKSM. 6987/1851. Zu den Instruktionen Mamulas als Stellvertreter Jellačićs in Dalmatien siehe MR. v. 24. 10. 1851/VII.*

⁶ *Mit Handschreiben an Csorich v. 15. 10. 1851 resolvierte Franz Joseph den Vortrag Csorichs v. 27. 9. 1851 über die Reduktion der Armee, KA., MKSM. 6987/1851.*

⁷ *Die Reduktion des Armeeaufwandes kam erneut zur Sprache in MR. v. 5. 3. 1852/II.*

⁸ *Siehe dazu MR. v. 11. 3. 1850/II, ÖMR. III/2, Nr. 297.*

ausfallen dürfte, durch die Bemerkung behoben hatte, daß die Zahl der zu Entlassenden nicht sehr groß sein und die Rekrutierung die des vorigen Jahres nicht bedeutend übersteigen werde, einigte sich der Ministerrat dahin, daß jener Antrag des Kriegsministers bei Sr. Majestät zu unterstützen sei⁹.

V. Der Kriegsminister referierte hierauf über das Gesuch des Unternehmers und Direktors des Josefstädter Theaters Megerle v. Mühlfeld um Bewilligung zur Erbauung eines Theaters, statt des in der Josefstadt eingehenden, auf dem fortifikatorischen Grunde am Josefstädter Glacis und um Überlassung eines entsprechenden Grundes bei dem dortigen Kaffeehause zu dem gedachten Zwecke.

Die von der Generalgeniedirektion gegen die Gestattung eines solchen Baues erhobenen Bedenken, daß dieses Haus in fortifikatorischer Hinsicht für die Stadt nachteilig sein könnte, daß dieses Haus aus der gegenwärtigen Häuserreihe hervortreten würde und daß es wünschenswert sei, das Glacis nicht zu verengen, findet der Kriegsminister nicht so erheblich und in militärischer Hinsicht keinen Grund, jene Bewilligung zu versagen, weil, was die Gefahr für die Stadt bei einem allenfälligen Bombardement anbelangt, die kaiserlichen Stallungen schon der Stadt näher sind als jenes Gebäude sein würde, daß auf der einen Seite schon itzt die Häuser hervortreten, die Passage und der Exerzierplatz dadurch in keiner Beziehung beirrt und durch ein in hübscher Form erbautes Haus die rückwärtigen unansehnlichen Häuser verdeckt würden.

Gegen die Bewilligung dieses Baues erklärten sich nur die Minister Edler v. Thinnfeld und Graf Thun, weil dadurch der jetzige Kranz der Häuser durch ein neues hervortretendes Haus verunstaltet würde und es nicht ratsam ist, ohne einen Plan im ganzen einen einzelnen Bau zu gestatten.

Die übrigen Stimmführer dagegen, somit die eminenten Majora, waren mit dem Kriegsminister für die bei Sr. Majestät zu unterstützende Bewilligung dieses Baues einverstanden¹⁰.

VI. Derselbe Minister brachte weiter die Erwirkung eines Gnadengehaltes für die Hauptmannswitwe Arnold, wogegen sich das Finanzministerium erklärt hatte, zum Vortrage. Er bemerkte, daß der Hauptmann Arnold 24 Jahre gut gedient, die Feldzüge von den Jahren 1813, 1814 und 1815 mitgemacht habe und zuletzt bei dem hiesigen Platzkommando verwendet worden sei. Dieser Hauptmann ist vom Militär ausgetreten gewesen, hat während dieses Austrittes geheiratet und bei seinem Wiedereintritte den Pensionsverzichtsrevers seiner Gattin, der gegenwärtigen Bittstellerin, überreicht.

Der Finanzminister erklärte sich gegen eine solche Bewilligung an die gedachte Witwe, weil sie, wenn auch ein geringes, doch einiges Vermögen, nämlich ein Haus mit Garten und einigen Grundstücken in Theresienfeld, besitze, die Dienstleistung des Hauptmanns

⁹ Über Vortrag Csorichs v. 18. 10. 1851 wurde mit Ab. E. v. 25. 10. 1851 die sukzessive Entlassung der ehemaligen zwangsassentierten Honvéds angeordnet, wenn sie das 38. Lebensjahr vollendet hätten, KA., MKSM. 7052/1851.

¹⁰ Der Vortrag Csorichs v. 21. 10. 1851 um den Bau des Theaters wurde mit Ab. E. v. 5. 11. 1851 ablehnend resolviert, ebd., MKSM. 7280/1851. Zum Theater in der Josefstadt CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 5, 439 f.

Arnold unterbrochen war, er bei seinem Wiedereintritte den Pensionsverzichtsrevers seiner Gattin überreichte und diese seine nunmehrige Witwe keine Kinder hat.

Mit dem Finanzminister vereinigten sich alle übrigen Stimmführer des Ministerrates¹¹.

VII. Der Kriegsminister bemerkte, daß der Hauptmann Krauß über 40 Jahre bei der Artillerie gedient und gegen Pensionsverzichtsrevers, und zwar nicht bloß für seine Gattin, sondern auch für seine Kinder, geheiratet habe. Seine Witwe sei alt und gebrechlich. Von ihren sechs Kindern sind nur zwei versorgt. Von den übrigen vieren muß die älteste gesunde Tochter mit ihrer Hände Arbeit sowohl die alte Mutter als ihre drei Geschwister (von welchen eine an Beinfraß, eine an der Rachitis leidet und verkrüppelt ist und die dritte sich wegen ihrer Jugend noch nichts erwerben kann) erhalten, wornach sich die Familie in den mißlichsten Umständen befindet.

Der Kriegsminister beabsichtigt, für die drei Waisen auf Erziehungsbeiträge von 80 f. für jedes bis zur Erlangung des Normalalters und bei den Kranken bis zu ihrer Herstellung au. anzutragen.

Der Finanzminister erklärte sich gegen diesen Antrag, weil es gegen alle Vorschriften streitet, daß Kinder bei Lebzeiten der Mutter, die keine Pension genießt und auch keinen Anspruch hat, Erziehungsbeiträge erhalten, hier ein doppelter Verzichtsrevers eingelegt wurde und das Gesuch ohne Ah. Bezeichnung von Sr. Majestät herabgelangt ist.

Dieser Ansicht traten die Minister v. Thinnfeld, Graf Thun und Ritter v. Baumgartner bei.

Die übrigen (somit auch vier Stimmen) vereinigten sich mit dem Kriegsminister, jedoch mit der Beschränkung, daß statt der Erziehungsbeiträge auf Gnadengaben und nur für zwei der jüngsten Kinder im Betrage von 60 f. für jedes in Berücksichtigung der sehr mißlichen Umständen dieser Familie und der langen ersprießlichen Dienstleistung des Hauptmannes Krauß bei Sr. Majestät au. angetragen werde.

Der Kriegsminister wird hiernach einen alternativen Resolutionsentwurf zur Ah. Auswahl Sr. Majestät vorlegen¹².

VIII. Der Justizminister Ritter v. Krauß referierte hierauf über das Ah. bezeichnete Gesuch des Freiherrn v. Hennet, Oberlandesgerichtspräsidenten in Grätz, um eine Personalzulage und trug an, ihm eine solche im Betrage von 1000 f. bei Sr. Majestät zu erwirken¹³. Die dafür sprechenden Gründe seien, daß Hennet in Grätz, wo viele höher gestellte Personen sich aufhalten, deshalb zu einem größeren Aufwande veranlaßt werde, daß früher die Appellationspräsidenten 6000 f. Gehalt hatten, daß Hennet, der als Landrechtspräsident in Prag schon 5000 f. Gehalt und überdies Anteil an den Depositengeldern hatte, durch seine Beförderung in seinen Genüssen zurückgegangen sei, seine

¹¹ *Der entsprechende Akt* KA., KM., Allg., M 27-472/1851 *liegt nicht mehr ein. Ein Vortrag wurde nicht erstattet.*

¹² *Über Vortrag* Csorichs v. 20. 10. 1851 *wurde für zwei Waisen von Krauß mit Ah. E. v. 28. 10. 1851 ein Unterhaltsbeitrag von je 60 f. bis zur Erreichung ihres Normalalters bewilligt, ebd., Allg., M 27-531/5/1851.*

¹³ *Der Akt mit dem Gesuch Hennets*, AVA., JM., Allg. Z. 10288/1851, *liegt nicht mehr ein.*

Dienstleistung eine aner kennenswerte ist und er eine Familie von sechs noch unversorgten Kindern habe.

Diesem Antrage trat nur der Minister Graf Thun mit der Bemerkung bei, daß Baron Hennem kein eigenes Vermögen besitze, und wenn seine Bitte nicht gewährt würde, er leicht in den Fall kommen könnte, des Ansehens des Dienstes wegen Schulden machen zu müssen.

Die übrigen, somit die mehreren Stimmen, waren dagegen mit dem Finanzminister für die Ablehnung des Gesuches, wegen der zu besorgenden Exemplifikation und weil andere, wie z. B. die Kammerprokuratoren, welche auch Anteil an der Fiskalquote hatten, diesen bei der neuen Einrichtung gleichfalls ohne Entschädigung verloren haben¹⁴.

IX. Die von dem Minister des Inneren gestellte Frage, was mit den Geldern geschehe, welche aus der letzten Lotterie für die Invalidenfonds (den Welden-, Haynau-, Jellačić-, Radetzky- und Latourfonds) eingegangen sind, beantwortete der Kriegsminister dahin, daß diese Gelder nach den Vorschriften für die Stiftungen überhaupt verwaltet werden¹⁵.

X. Der Minister des Inneren bemerkte weiter, daß ihm Anfragen von den politischen Chefs zugekommen seien, ob noch weitere Schritte wegen Beteiligung der Gemeinden an dem letzten Staatsanlehen gemacht werden sollen, von denen man, wenn die Aufforderung von Gemeinde zu Gemeinde gemacht würde, bei dem rege gewordenen Patriotismus ein nicht unergiebiges Resultat erwartet werden könnte¹⁶.

Der Finanzminister erinnerte, daß ein Abschluß mit dem Anlehen gemacht werden müsse, und behielt sich vor, demnächst eine zergliederte Darstellung der Ergebnisse dieses Anlehens vorzubringen¹⁷.

XI. Der Minister für Landeskultur etc. Edler v. Thinnfeld eröffnete schließlich, daß ihm von den Bezirkshauptmannschaften Ausweise über den heurigen Ernteausfall zugekommen seien, welche er von der Buchhaltung habe zusammenstellen lassen.

Diese Ausweise, bemerkte der Minister weiter, seien gemeindeweise nach Perzenten genommen, enthalten nur allgemeine Daten, gewähren aber im ganzen immerhin einen Überblick über die Resultate der diesjährigen Ernte, wenn auch die eigentliche Ziffer der Ernte nicht bekannt ist und gegenwärtig auch nicht wohl bekannt sein kann.

Nach dieser Zusammenstellung sind die allgemeinen Resultate folgende:

¹⁴ Über Vortrag Karl Krauß v. 9. 11. 1851 wurde das Gesuch Hennets mit Ab. E. v. 17. 11. 1851 abgelehnt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3801/1851.

¹⁵ Zu dem Reinerträgnis für die fünf Invalidenfonds aus dem Lotteriegeschäft in Höhe von 220.566 f. und 6 Kreuzern siehe das Schreiben des Komitees der Lotterie für die Invalidenfonds an Csorich v. 30. 9. und 6. 10. 1851, KA., KM., Allg., L 54-1/48/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 10. 1851/II.

¹⁶ Fortsetzung des MR. v. 19. 9. 1851/II. Unter den Beständen des AVA., IM., Präs. konnte kein Hinweis auf diese Anfragen der Statthalter gefunden werden.

¹⁷ Eine derartige Darstellung wurde im Ministerrat nicht präsentiert. Mit Kundmachung v. 28. 10. 1851 verfügte der Finanzminister, daß die Hinausgabe der Interimsscheine und der Staatsschuldverschreibungen für die Anleihe am 30. 10. 1851 beginnen würde, publiziert in der WIENER ZEITUNG (M.) v. 29. 10. 1851.

Ist Weizen in 21 % der Gemeinden gut, in 48 % mittelmäßig und in 30 % schlecht geraten; Korn in 24 % gut, in 46 % mittelmäßig und in 28 % schlecht; Gerste in 26 % gut, in 47 % mittelmäßig und in 25 % schlecht; Haber in 31 % gut, in 47 % mittelmäßig, in 21 % schlecht.

Die von dem Minister v. Thinnfeld hierauf gestellte Frage, ob diese Resultate, wie es in früheren Jahren geschehen, durch die Zeitung bekannt gemacht werden sollen, wurde verneinend beantwortet, weil, wenn auch nach diesen Ergebnissen die Ernte im ganzen als mittelmäßig angenommen werden kann und ein Mangel an Cerealien nicht wohl zu besorgen ist, die vorliegenden Anzeigen und Ausweise doch nur unsicher sind und bei vielen Besorgnisse erregen könnten, welche besser durch die Nichtbekanntmachung vermieden werden.

Die zusammengestellte Tabelle wird der Minister v. Thinnfeld dem Minister des Inneren zum allenfälligen Amtsgebrauche mitteilen¹⁸.

Wien, am 18. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Sambor, 31. Oktober 1851.

¹⁸ *Die Akten der eingelangten Ernteergebnisse waren nach Ablauf von drei Monaten entsprechend einer Aktennotiz v. 24. 10. 1851 zu vernichten. Die tabellarische Zusammenstellung der Daten befinden sich in FA., FM., Montanabt., MLB., Allg. 14979/1851. Mit Schreiben (K.) Thinnfelds v. 24. 10. 1851 wurden Bach die Tabellen übermittelt, ebd. Die Ernte in Nordungarn kam erneut zur Sprache in MR. v. 29. 10. 1851/IV.*

Nr. 572 Ministerrat, Wien, 20. Oktober 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 21. 10.), P. Krauß 22. 10., Bach 22. 10., Thinnfeld 22. 10., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Gebrauch des Ah. Titels „apostolische“ Majestät. II. Invalidenfonds. III. Erziehungsbeitrag für die Waisen nach Albert Koronay. IV. Pensionsbehandlung des Johann Appel. V. Aufgebotsdispense. VI. Besetzungsvorschlag für das Erzbistum Kalocsa. VII. Strafprozeßordnung (2. Beratung).

MRZ. 3564 – KZ. 3792

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 20. Oktober 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren stellte die Frage, welche Ausdehnung dem Ah. Befehle vom 12. d. M., Z. 3522, über den Gebrauch des Ah. Prädikats „apostolisch“ in den Kundmachungen der das Königreich Ungern und insonderheit dessen Klerus betreffenden Ah. Beschlüsse zu geben¹, ob nämlich dieses Prädikat nur bei den Kundmachungen in Ungern oder bei allen Kundmachungen allgemeiner, also auch für Ungern geltender Ah. Beschlüsse, oder endlich überhaupt bei allen Kundmachungen kaiserlicher Beschlüsse in Anwendung zu bringen sei.

Der Wortlaut des Ah. Kabinettschreibens vom 12. d. M. deutet wohl nur die erste Modalität an, involviert aber dem Geiste nach auch die zweite, nämlich den Gebrauch des Prädikats bei Kundmachung allgemeiner, auch das Königreich Ungern betreffender Ah. Anordnungen.

Da indessen wichtige politische Rücksichten für die Beobachtung einer vollkommenen Gleichförmigkeit in dieser Beziehung sprechen, so vereinigte sich der Ministerrat in dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage, daß sich des fraglichen Prädikats in allen Kundmachungen kaiserlicher Beschlüsse bedient werde².

II. Der Kriegsminister gab mit Beziehung auf die Deliberation vom 17. d. [M.] Nr. IX nachstehende Aufschlüsse über den Stand und die Verhältnisse der fünf Invalidenfonds. Der Radetzkyfonds ist vom Wiener Gemeinderat gegründet und wird auch von demselben ohne Einflußnahme des Kriegsministeriums verwaltet. Der Welden-, Haynau- und Latourfonds werden vom Kriegsministerium verwaltet. Der Jellačićfonds endlich ist doppelt: der Provinzialfonds, auf dessen Verwaltung das Kriegsministerium keinen Einfluß übt, und der Baron-Jellačić-Fonds, welcher vom Kriegsministerium verwaltet wird. Die Verteilung der Interessen dieser Fonds stehet den Namensträgern derselben zu. Dagegen ist auch kein Anstand, wohl aber hält es der Finanzminister im Interesse der Fonds selbst für notwendig, daß sich die Staatsverwaltung der Gebarung mit dem Stiftingskapital dieser Fonds versichere und daß die aus der letzten Lotterie zu Gunsten

¹ Handschreiben an Schwarzenberg v. 12. 10. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3522/1851.

² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 10. 1851/I.

dieser Fonds erzielten Gewinne per 220.000 f. an die Finanzen abgeführt und von diesen dafür Staatsschuldverschreibungen – man einigte sich in 4½%ige – hinausgegeben werden, welche sodann den Fonds zuzuschreiben wären³.

Der Kriegsminister erklärte, hiergegen im allgemeinen nichts erinnern zu sollen, sich jedoch in Ansehung des Radetzkyfonds die vorläufige Einsicht des Stiftbriefs vorbehalten zu müssen, um zu ermessen, ob nach demselben die Verwaltung des Fonds ans Kriegsministerium abgegeben werden könne⁴.

III. Der Kriegsminister referierte über seinen vom Finanzministerium beanstandeten Antrag auf Erwirkung von Erziehungsbeiträgen jährlicher 25 f. für jedes der drei Kinder der nur mit 100 f. pensionierten Feldkriegskanzleiadjunktenswitwe Koronay.

Der Hauptanstand gegen jenen Antrag war, daß keine Ah. Aufforderung zur Erstattung des Antrags auf diese günstigere Behandlung der Bittstellerin vorliegt. In praxi tritt jedoch dieser formelle Anstand mit besonderer Härte dort hervor, wo die Unzulänglichkeit der normalmäßigen Gebühr offenbar ist, wie im vorliegenden Falle. Der Finanzminister erklärte also seine Zustimmung zu dem vom Kriegsminister beabsichtigten Antrage auf die Beteiligung der Kinder mit 25 f. jährlich; nur würde er 20 f. für jedes mit Rücksicht auf den Charakter und die Besoldung des Vaters (300 f.) für hinreichend gehalten haben⁵.

IV. Ebenso erklärte er seine Beistimmung zu dem Antrage des Unterrichtsministers, daß dem mit 350 f. besoldeten Hauptschullehrer in Troppau Johann Appel die als Gehilfe an einer Trivialschule zugebrachten vier Dienstjahre zu seiner weitem fast 37jährigen pensionsfähigen Schuldienstleistung eingerechnet, mithin ihm nach einer Gesamtdienstzeit von 41 Jahren der ganze Gehalt als Pension bemessen werden dürfe⁶.

V. Der Kultusminister referierte in betreff der Dispens von allen drei Aufgeboten in den Fällen des § 86 ABGB., während in der Regel die Dispens hievon vom Gubernium und vom Kreisamte erteilt wird, räumt dieser § 86 der Ortsobrigkeit in Fällen einer nahen Todesgefahr dieses Recht ein. Infolge der Veränderung der politischen Behörden hat nun wohl in dieser Beziehung die Kreisregierung an die Stelle des Guberniums, die Bezirkshauptmannschaft an die Stelle des Kreisamts zu treten. Für die Ortsobrigkeit besteht aber kein Surrogat, und es wäre doch bedenklich, in allen Fällen des § 86 dem Lokalgemein-

³ *Mit Schreiben (K.) v. 21. 10. 1851 forderte Csorich Philipp Krauß auf, dem Universalkriegsamt Staatsschuldverschreibungen mit dem derzeitigen Zinssatz in Höhe des Reinerträgnisses des Lotteriegeschäftes zukommen zu lassen, KA., KM., Allg., L 54-1/48/1851.*

⁴ *Csorich forderte den Gemeinderat mit Schreiben (K.) v. 21. 10. 1851 auf, eine Abschrift des Stiftungsbriefes des Radetzkyfonds zu übersenden, ebd. Dem kam der Wiener Bürgermeister mit Schreiben v. 22. 10. 1851 nach, ebd., Allg., L 54-1/52/1851. Die Jellačićstiftung kam in MR. v. 24. 11. 1851/V erneut zur Sprache.*

⁵ *Der Vortrag Csorichs v. 21. 10. 1851, mit dem um Erziehungsbeiträge für die drei Waisen von jährlich je 25 f. bis zur Erreichung des Normalalters gebeten wurde, wurde mit Ah. E. v. 28. 10. 1851 in diesem Sinne resolviert, KA., KM., Allg., M 27-524/4/1851.*

⁶ *Über Vortrag Thuns v. 20. 10. 1851 wurden Appel mit Ah. E. v. 4. 11. 1851 seine vier Jahre als Schulgehilfe für die Pensionsbemessung eingerechnet, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3599/1851.*

devorstande das fragliche Dispensationsrecht einzuräumen, während es wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit wieder nicht ratsam ist, die Einholung der Dispens jederzeit an den oft sehr entfernten Bezirkshauptmann zu weisen. Andererseits wird nun auch Zeuge einer Kurrende des Olmützer Erzbischofs⁷ das Recht, vom Aufgebote zu dispensieren, in kirchlicher Beziehung von den Ordinariaten angesprochen. Um nun für Fälle der nahen Todesgefahr die Parteien nicht der mit dem Einholen der doppelten Dispens beim Konsistorium und beim Bezirkshauptmann notwendig verbundenen Verzögerung auszusetzen und ein gleichförmiges Verfahren in dieser Beziehung zu erzielen, hätte der Kultusminister beabsichtigt, eine Verhandlung mit den Bischöfen dahin einzuleiten, daß sich darüber vereinbart werde, derlei Dispensen vom betreffenden Bezirksdechanten einvernehmlich mit dem Lokalortsvorsteher in kirchlicher und politischer Richtung erteilen zu lassen.

Der Minister des Inneren war dagegen der Meinung, daß, nachdem auch bisher wenigstens hier und da die kirchliche Dispens vom Aufgebote nebst der politischen angesucht worden ist, die Frage zu trennen und, während deren Normierung in kirchlicher Hinsicht den Bischöfen anheimgestellt bliebe, sich auf die Entscheidung der Kompetenzfrage für die Erteilung der politischen Dispens zu beschränken wäre⁸. Für diese hätte nun seines Erachtens statt der in § 86 ABGB. bezeichneten politischen Ortsobrigkeit der Bezirkshauptmann, und in Orten, welche eine eigene Gemeindeordnung haben, der Bürgermeister einzutreten. Diese Entscheidung wäre den Bischöfen zu ihrer weiteren Verfügung zu eröffnen und sich hierauf um so mehr zu beschränken, als es sich bis zur Revision des Gemeindewesens überhaupt hier nur um ein Interimisticum handelt. Der Kultusminister erklärte sich mit dem Antrage des Ministers des Inneren einverstanden⁹.

VI. Der Kultusminister brachte ferner den Vorschlag vom 12. d. [M.], Z. 3536, zur Besetzung des Erzbistums in Kalocsa durch Bischof Kunszt^a in Vortrag, gegen welchen sich von Seite des Ministerrates keine Erinnerung ergab¹⁰.

VII. Fortsetzung der Beratung der Strafprozeßordnung für die Kronländer, wo keine Geschwornengerichte werden eingeführt werden¹¹.

^{a-a} *Einfügung Thuns.*

⁷ *Mit Schreiben des mährischen Statthalters an Thun v. 10. 4. 1851 wurde die Problematik der Bestimmung der Ortsobrigkeit aufgeworfen und die Kurrende des Olmützer Bischofs abschriftlich mitgeteilt. Sie wurde an die mährische Statthalterei wieder zurückgestellt, AVA., CUM., Kultus, Präs. 200/1851.*

⁸ *Im Erlaß (K.) Thuns an die Statthalterei von Mähren v. 25. 10. 1851 hieß es Wenn demzufolge das ein oder andere Ordinariat den Seelsorgern zur Pflicht macht, sich mit Aufgebotsdispensen, welche Brautleute von den dermaligen politischen Behörden Kreisregierung und Bezirkshauptmannschaft erhalten, nicht zu begnügen, sondern auch bei denselben um die kirchliche Nachsicht des Aufgebotes für die Brautleute bittlich zu werden, so ist dann diesem Ansinnen kein Hindernis entgegen zu setzen, weil es durch die kirchliche Kompetenz gerechtfertigt erscheint, ebd., Präs. 550/1851.*

⁹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 11. 1851/III.*

¹⁰ *Der Vortrag Thuns v. 12. 10. 1851 wurde zunächst mit Handschreiben (K.) v. 29. 10. 1851 an Erzherzog Albrecht mit der Aufforderung weitergeleitet, ein Gutachten abzugeben. Mit Ab. E. v. 30. 11. 1851 wurde Kunszt zum Erzbischof von Kalocsa ernannt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3536/1851.*

¹¹ *Fortsetzung des MR. v. 19. 8. 1851/X.*

Es wurden die §§ 60 bis 98 beraten und mit unwesentlichen Änderungen angenommen.

Diese sind:

§ 77 wurde beim Nachspüren des Rufes der Zusatz „von Mund zu Mund“ gestrichen, § 81 statt „bei ihm gemachten“ Anzeigen beliebt „an sie gelangenden“.

§ 91. Da die pensionierten Offiziere von der Teilnahme an Geschwornengerichten befreit sind, so trug der Justizminister selbst darauf an, nicht nur – wie es im Entwurfe heißt – alle in aktiver Dienstleistung stehenden, sondern überhaupt alle Militärs von der Teilnahme an der Gerichtszeugenschaft freizulassen, also den Zusatz „in aktiver Dienstleistung stehende“ zu beseitigen und dafür „alle Militärpersonen überhaupt“ zu setzen.

§ 98 reklamierte der Finanzminister das dem Staatsanwälte seinem Berufe und seiner Institution nach zustehende Recht, von einer anhängig gemachten Untersuchung abzusehen, welches Recht hier dem Gerichte zugewiesen ist. Die Fälle, in denen das Gericht von einer Klage absteht, sind anders als die, wo der Staatsanwalt es tut. Ersteres tritt ein, wenn die Untersuchung voraussichtlich zu keinem Resultate führt; letzteres, auch wenn eine Verurteilung in Aussicht steht, aus wichtigen politischen Rücksichten. Die Beurteilung der letzteren dem Gerichte zu überlassen, geht nicht an. Der Finanzminister wünschte daher, daß es dem Staatsanwälte überlassen werde, die Anklage zurückzuziehen.

Der Justizminister entgegnete, daß es bedenklich sei, einer einzelnen Person, wie dem Staatsanwalt, das Recht, von der Voruntersuchung abzulassen, einzuräumen.

Dort, wo wirklich politische Gründe eintreten können, bei Hochverrats- und Preßprozessen, sei es der Regierung bei der Hauptverhandlung ohnehin gewährt; bei allen Arten von Verbrechen aber glaube er dies nicht beantragen zu können, weil dadurch der Lauf der Justiz beeinträchtigt und Mißbräuchen kaum vorgebeugt werden würde¹².

Am 21. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Sambor, 31. Oktober 1851.

¹² Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 10. 1851/III.

Nr. 573 Ministerrat, Wien, 22. Oktober 1851

RS.; P. Wacek; VS. Angabe fehlt; BdE. (Schwarzenberg 23. 10.); BdE. und anw. P. Krauß 24. 10., Bach 24. 10., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Schwarzenberg, Stadion, Kulmer.

I. Übereinkommen mit Bayern wegen Lastwägen mit breiten Radfelgen. II. Auszeichnung für Joseph Weinhofer. III. Strafprozeßordnung für Kronländer ohne Schwurgerichte (3. Beratung).

MRZ. 3580 – KZ. 3793

Protokoll der am 22. Oktober 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung.

I. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß mit Bayern Verhandlungen gepflogen worden sind zum Behufe eines Übereinkommens wegen gegenseitiger Gestattung der Lastwägen mit Felgen von bestimmter Breite im Grenzverkehre.

Er bemerkte, daß Österreich sowohl als Bayern eigene Gesetze erlassen haben, worin die Felgenbreite für jede Belastung, dann die Ladungsbreite für Lastwägen bestimmt werden. Diese beiden gesetzlichen Bestimmungen weichen jedoch voneinander ab.

Was die Ladungsbreite anbelangt, stimmen beide im Prinzipie darin überein, daß die Ladungsbreite eine gewisse Grenze (9 Fuß) nicht überschreiten darf, nur werden die Fuß in Bayern nach dem rheinischen, in Österreich nach dem österreichischen Maße bestimmt. Die Differenz beträgt bei einem Schuh einen halben Zoll, ist daher von keinem besonderen Belange und gab zu keiner neuen Bestimmung Anlaß.

Ein anderer Punkt ist die Felgenbreite. Diese richtet sich beiderseits nach der Belastung, nur wird diese in Bayern und bei uns verschieden bestimmt. Während man hierbei in Bayern lediglich auf die Anzahl der Pferde sieht, wird sie bei uns ganz unabhängig von der Bespannung bloß nach dem Gewichte bestimmt.

Der Minister Ritter v. Baumgartner führte hierauf an, bei welcher Anzahl von Pferden in Bayern zweizöllige, zweieinhalbzöllige, vierzöllige und bei welcher sechszöllige Felgen gebraucht werden müssen, und bemerkte, daß bei dem gewerbsmäßigen Fuhrwerk (Stellwägen und Gesellschaftswägen) in Bayern, welche mit drei und mehr Pferden bespannt sind, die Felgenbreite nicht geringer als zweieinhalb Zoll sein darf.

Um den Grenzverkehr nicht zu hemmen und zu beirren, wurden beiderseits Konzessionen gemacht, nämlich, wenn Wägen aus Bayern zu uns kommen und die Belastung ist nach der Anzahl der Pferde über 60 Zentner, so brauchen sie nicht sechszöllige Felgen zu haben, was bei uns sein muß, dagegen kann unser gewerbsmäßiges Fuhrwerk, wenn es mit drei [oder] mehr^a Pferden bespannt ist, nicht zweieinhalbzöllige Felgen haben (was in Bayern vorgeschrieben ist), nur dürfen diese nicht unter zwei Zoll sein.

Mit diesen Konzessionen erklärte man sich beiderseits einverstanden.

Der Minister Ritter v. Baumgartner berührte diesen Sachverhalt lediglich in der Absicht, um über die Frage, durch wen die Kundmachung der erwähnten Verabredung zu geschehen habe, mit genauer Sachkenntnis entscheiden zu können.

^a Korrektur Baumgartners aus oder vier.

Er bemerkte, daß die Kundmachung der früheren österreichischen Bestimmungen (vom Jahre 1840)¹ über diesen Gegenstand von der damaligen vereinten Hofkanzlei geschehen sei, welche zu seiner Zeit auch das Bauwesen zu verwalten hatte, und weil damals von der obersten politischen Behörde alle Kundmachungen ausgingen.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge, meinte der Minister, wäre aber die Kundmachung des Übereinkommens von dem Handelsministerium zu veranlassen, weil dieses alle öffentlichen Bauten, somit auch die Straßenbauten leitet, welche der berührte Gegenstand zunächst angeht, und weil es sich hier mehr um gewerbliche als Polizei- und Sicherheitsangelegenheiten handelt.

Dieser Ansicht stimmte der Ministerrat mit der Bemerkung bei, daß, solange die oberste politische Behörde nicht als die alleinige und allgemeine Kundmachungsbehörde aufgestellt ist, es keinem Anstande unterliegen könne, diese Kundmachung von dem Handelsministerium ausgehen zu lassen².

II. Gegen den Antrag des Kultus- und Unterrichtsministers Grafen Leo Thun, für den Pfarrer zu Pinkafeld in Ungarn (an der steiermärkischen Grenze) J. Weinhofer, einen um die Seelsorge und die Schule gleich hochverdienten und in jeder Beziehung ausgezeichneten Mann, welcher nächstens sein 50jähriges Priesterjubiläum begeht und aus diesem Anlasse von allen vorgesetzten Behörden zu einer Ah. Auszeichnung angetragen wird, von der Ah. Gnade Sr. Majestät die taxfreie Verleihung des österreichischen kaiserlichen Leopoldordens-Ritterkreuzes zu erbitten, ergab sich keine Erinnerung³.

III. Der Justizminister Ritter v. Krauß setzte hierauf seinen Vortrag über die Strafprozeßordnung für jene Kronländer fort, in denen keine Schwurgerichte werden eingeführt werden⁴.

Bei der heutigen Beratung wurde von dem § 102 bis zu dem § 141 vorgeschritten, wobei sich nur folgende wenige Bemerkungen und Änderungen ergaben.

§ 103. Am Schlusse dieses Paragraphes soll es statt „findet keine Beschwerdeführung statt“, richtiger heißen „findet eine Beschwerdeführung nicht statt“.

Der Eingang des Paragraphes 108 soll in folgender Art lauten: „Wer in dem anhängigen Untersuchungsfalle als Zeuge nicht vernommen oder beeidet werden kann, ist bei sonstiger Nichtigkeit des Aktes als Sachverständiger nicht beizuziehen“; und in der vierten Zeile von unten ist statt „wenn sie usw.“ zu setzen „wenn einer oder der andere erhebliche Einwendungen gegen dieselben vorbringt, usw.“

Im 3. Punkte des § 120, dritte Zeile, ist statt „tödliche Verletzung“ „Tödlichkeit der Verletzung“ und in dem Zusatze statt des letzten Wortes „vorzulegen“ das Wort „zu stellen“ zu setzen.

¹ *Hofkanzleidekret v. 30. 4. 1840*, P.G.V. Bd. 68, Nr. 52/1840.

² *Der entsprechende Akt* AVA., HM., Generalbaudirektion, G 551/1851, *samt Nachfolgezahlen liegt nicht mehr ein; mit Erlaß des Handelsministeriums v. 1. 11. 1851 wurde die Vereinbarung mit Bayern über die Radfelgenbreite des Fuhrwerkes im Grenzverkehre kundgemacht, publiziert als* R.G.B.L. Nr. 241/1851.

³ *Über Vortrag Thuns v. 20. 10. 1851 wurde Weinhofer mit Ah. E. v. 4. 11. 1851 das Ritterkreuz des Leopoldordens verliehen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3585/1851.

⁴ *Fortsetzung des MR. v. 20. 10. 1851/VII.*

Im § 122 sind nach den Worten „in einer Apotheke“ noch die Worte „oder in einem chemischen Laboratorium“ hinzuzufügen.

§ 125, Zeile 7, sind statt der Worte „die Gerichtsärzte haben sohin“ die Worte zu setzen „sie haben usw.“

§ 133, Zeile 1 und 2, ist nach dem Worte „Gasthäusern“ der Satz „soweit sie nicht an Privatpersonen vermietet sind“ wegzulassen und dafür der Satz zu wählen „soweit sie als solche benützt werden“.

§ 136, zweiter Absatz, Zeile 6, sind statt der Worte „können Gendarmen oder andere Diener der öffentlichen Gewalt“ die Worte zu setzen „können Beamte oder Diener der öffentlichen Gewalt“.

Bei dem hierauf zur Erörterung gekommenen § 141, welcher von Durchsuchung von Papieren handelt, bemerkte der Minister des Inneren, daß es schwer sei, die zwei Akte, die Haussuchung und die Beschlagnahme der Papiere, voneinander zu trennen, und daß es ihm sonach wünschenswert schiene, diese zwei Akte miteinander zu verbinden und die diesfällige Kompetenz der Personen auch hier auszusprechen. Er bemerkte, daß, wenn die Haussuchung früher und ohne Durchsuchung der Papiere vorgenommen wird, die Papiere nach einer Haussuchung gewiß beseitigt sein werden, und daß die gegenwärtigen Verhältnisse es ratsam machen, den Behörden in der Durchsuchung der Papiere freiere Hand zu lassen.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß bemerkte, daß die Haussuchung entweder von Amts wegen oder auf Auftrag des Gerichtes geschehe. Im ersten Falle, wenn eine Haussuchung wegen Anzeigen eines Verbrechens oder Vergehens vorgenommen wird, könne hierbei auch die Durchsuchung der Papiere vorgenommen werden; im zweiten Falle soll die Durchsuchung der Papiere zu einem Bestandteile der Haussuchung gemacht werden.

Der Justizminister erinnerte, daß hinsichtlich der Kompetenz der Personen, welche eine Haussuchung vorzunehmen haben, der § 136 genaue Bestimmungen enthalte. Der § 139 und die folgenden sprechen nicht mehr von Personen, sondern nur davon, wann und wie die Durchsuchung der Papiere und Urkunden zu geschehen habe.

Ein Beschluß über diesen Paragraph wurde jedoch heute nicht gefaßt, und die weitere Besprechung darüber einer künftigen Sitzung vorbehalten⁵.

Wien, am 23. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Sambor, 31. Oktober 1851.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 11. 1851/IV.

Nr. 574 Ministerrat, Wien, 24. Oktober 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 25. 10.), P. Krauß 29. 10., Bach 27. 10., Thinnfeld 29. 10., Thun, Csorich, P. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Vortrag wegen des Prädikats „apostolische Majestät“. II. Ernennung eines Vorstehers der Bankescompteanstalt in Pest. III. Sammlung für verunglückte Christen in Aleppo. IV. Korrespondenzsprache mit der Gendarmerie in Kroatien. V. Erneuerung eines Drittels des Prager Gemeinderates. VI. Maßnahmen gegen die Deutschkatholiken. VII. Wirkungskreis des Lazarus Freiherr v. Mamula in Dalmatien. VIII. Eingabe des Franz Gebhart. IX. Eingabe der Stadt Triest gegen die Fälschung der Einkommensteuer. X. Kriminal- und Schrankenhaus in Wien. XI. und XII. Verdienstkreuz für Thomas Cwrček und Franz Kaufold.

MRZ. 3595 – KZ. 3794

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 24. Oktober 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las den Entwurf des Vortrags des Ministerrats in betreff der in der Sitzung vom 20. d. [M.], I., angetragenen Ausdehnung des Gebrauches der Ah. Titulatur „apostolische Majestät“, wogegen nichts erinnert wurde¹.

II. Der Vortrag vom 14. d. [M.], MRZ. 3524, wegen Ernennung des Grafen Lažanský zum Vorsteher und des Großhändlers Malvieux zu dessen Stellvertreter bei der Bankfialescompteanstalt in Pest² war vom Ministerpräsidenten dem Finanzminister mit dem Bemerkten zurückgegeben worden, sich zu äußern, ob nicht der Vorlage desselben an Se. Majestät der Ah. Befehl vom 3. Oktober 1851, 3506, wegen Sistierung aller Dienstbesetzungen entgegenstehe³.

Der Finanzminister äußerte, daß er nicht glaube, daß der vorbelobte Ah. Befehl auf den hier in Rede stehenden Gegenstand Bezug haben dürfte, weil es sich nicht um die Besetzung von Staatsverwaltungsdienstposten handelt und es Sr. Majestät jedenfalls vorbehalten bleibt, Se. k. k. Hoheit den Herrn Erzherzog Albrecht auch hierüber, wenn Allerhöchstdieselben es nötig fänden, einzuvernehmen.

Nach dieser Äußerung nahm der Ministerpräsident keinen Anstand, den besprochenen Vortrag zur Ah. Schlußfassung Sr. Majestät vorzulegen⁴.

¹ Vortrag des Ministerrates v. 25. 10. 1851, der im Sinne des Vortrages mit Ab. E. v. 28. 12. 1851 resoliert wurde. Es wurde festgelegt, daß bei allen kaiserlichen Kundmachungen immer die Bezeichnung kaiserlich königlich apostolisch zu verwenden sei ohne Unterschied, ob sie das gesamte Kaiserreich oder einzelne Kronländer betreffen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3611/1851. Die Verwendung dieser Titulatur bei Gerichtsurteilen wurde in MR. v. 31. 12. 1851/III besprochen.

² Fortsetzung des MR. v. 19. 9. 1851/III.

³ Siehe dazu MR. v. 3. 10. 1851/I.

⁴ Der Vortrag Philipp Krauß' v. 14. 10. 1851 wurde mit Handschreiben an Erzherzog Albrecht v. 25. 11. 1851 zur Erstattung eines Gutachtens weitergeleitet, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3768/1851. Nach Vortrag Albrechts v. 2. 12. 1851 wurde mit Ab. E. v. 4. 12. 1851 der Vortrag Philipp Krauß' im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert, ebd., MRZ. 4063/1851.

III. Der Antrag des Ministers des Inneren, das Einschreiten des Erzbischofs von Tripolis um Bewilligung zur Einleitung von Sammlungen milder Beiträge für die beim Aufstande in Aleppo vorigen Jahres verunglückten Christen in den k. k. Staaten bei Sr. Majestät zu unterstützen, erhielt die Beistimmung des Ministerrates⁵, ebenso

IV. dessen Vorhaben, daß aus Anlaß vorgekommener kroatischer Zuschriften an die Gendarmeriekommanden der Banus von Kroatien angegangen werde, die Landesbehörden anzuweisen, daß sie sich in der Korrespondenz mit der Gendarmerie der deutschen Sprache bedienen, nachdem die Gendarmerie ein Bestandteil der k. k. Armee, in dieser aber die Dienstsprache die deutsche, und in dem Ah. genehmigten Grenzgrundgesetze ausdrücklich enthalten ist, wienach Se. Majestät sich versehen, daß durch den zugestandenen Gebrauch der Landessprache in den innern Angelegenheiten der dienstliche Verkehr mit den anderen Behörden nicht leide⁶.

V. Der Statthalter von Böhmen hat sich angefragt, ob die im Gemeindegesetze vorgeschriebene Erneuerung des Drittels des Gemeinderates in Prag heuer vorzunehmen oder aber zu sistieren sei, nachdem die Revision des Gemeindegesetzes bevorsteht. Diese letztere und die weitere Rücksicht wegen Vermeidung der mit Wahlhandlungen gewöhnlich verbundenen Agitation in dem gegenwärtigen Augenblicke bestimmte den Minister des Inneren – unter Zustimmung des Ministerpräsidenten – zu dem Antrage, die Erneuerung des dritten Teils des Prager Gemeinderates auf ein Jahr zu suspendieren.

Der Finanzminister fand dagegen diese Rücksichten nicht so überwiegend, um den Vollzug eines derzeit noch gültigen Gesetzes zu hemmen; es würde seines Erachtens durch eine solche Sistierung gewissermaßen die Haftung übernommen, daß das Gemeindegesetz binnen einem Jahre revidiert und gerade in diesem Punkte werde geändert werden, was sich doch in keinem Falle vorherbestimmen ließe. Er war demnach – unter Beitritt der mehreren Stimmen – der Meinung, daß nach der bisherigen Vorschrift vorgegangen werde⁷.

VI. Der Minister des Inneren entwickelte seine im Einvernehmen mit dem Kultusminister ausgearbeiteten, bei Sr. Majestät zu stellenden Anträge über die Maßregeln zur Unterdrückung der sogenannten Deutschkatholiken, freien Gemeinden etc.⁸

⁵ Über Vortrag Bachs v. 27. 10. 1851 wurde mit Ah. E. v. 8. 11. 1851 die Sammlung genehmigt, ebd., MRZ. 3626/1851.

⁶ Der entsprechende Akt des Innenministeriums konnte in den Beständen des AVA., IM. nicht gefunden werden. Siehe dazu in einem ähnlich gelagerten Fall in Ungarn 1852 den Erlaß (Abschrift) des Justizministeriums v. 10. 8. 1852 an sämtliche Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalprokuratoren in Ungarn, in der diese mit derselben Begründung angewiesen wurden, dafür Sorge zu tragen, daß mit der Gendarmerie in deutscher Sprache zu korrespondieren sei, AVA., IM., Präs. 4988/1852.

⁷ Zu diesem Gegenstand konnten in den Wiener Archiven keine Unterlagen gefunden werden. Mit Erlaß (K.) des Innenministeriums v. 19. 2. 1852 an die Statthalter der Kronländer, in denen das Gemeindegesetz v. 17. 3. 1849 Geltung hatte, wurde für die Stadtgemeinden mit eigenem Statut die Sistierung der jährlichen Wahlen zur Erneuerung eines Drittels ihrer Gemeinderäte bis zur Erlassung eines neuen Gemeindegesetzes verfügt, AVA., IM., Präs. 474/1852 (Brandakt).

⁸ Fortsetzung des MR. v. 27. 8. 1851/X.

Leitender Grundsatz dabei war, daß diese Vereine unter dem Deckmantel religiöser Form politische, und zwar staatsgefährliche Zwecke verfolgen, also nach dem bestehenden Vereinsgesetz zu verbieten und, wenn sie demungeachtet noch fortbeständen, darnach zu behandeln und zu bestrafen seien; daß ferner – ohne den Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Ah. Patents vom 4. März 1849⁹ bezüglich der Gewissensfreiheit zu nahe zu treten – die sogenannten Deutschkatholiken doch alsdann, wenn sie aus ihrem staatlich nicht anerkannten Glaubensbekenntnisse Ansprüche auf gewisse besondere^a äußerliche und bürgerliche Rechte bezüglich der Taufen, Trauungen und Begräbnisse machen wollen, ^bals Renitenten gegen die diesfalls bestehenden allgemeinen gesetzlichen Anordnungen^b nach den Bestimmungen zu behandeln seien, welche für das Glaubensbekenntnis gelten, dem sie früher angehörten.

Der Ministerrat erklärte sich mit den Anträgen einverstanden, und der Justizminister hob noch insbesondere die die Rechtsverhältnisse betreffenden Momente hervor, bemerkend, daß Ehen, von Deutschkatholiken geschlossen, ungültig, ihre Kinder als unehelig zu betrachten und daher bezüglich des Namens, Erbrechts und Vormundsbestellung als nach den für solche bestehenden Gesetzen zu behandeln, ja Kinder, die vor dem Übertritt der Eltern zum Deutschkatholizismus[us] ehelig erzeugt wurden, selbst der väterlichen Gewalt zu entziehen seien, wenn der Vater die Pflichten der Erziehung vernachlässigt, worunter insbesondere die Unterweisung in einer staatsgültig anerkannten Religion gehört.

^cDer Kultusminister erklärte, daß er der Ansicht gewesen sei, es wären einige gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (unter welche Kategorie auch die Deutschkatholiken fallen würden) zu erlassen, welche früher oder später unerlässlich sein dürften. Nachdem jedoch der Minister des Inneren der Ansicht war, daß auf dem bisherigen Wege des faktischen Vorgangs gegen die Deutschkatholiken das Erlöschen dieser Sekte im kurzen zu bewirken sein dürfte und die Wirkung dieses Vorgangs durch Erlassung gesetzlicher Bestimmungen in diesem Augenblicke eher beeinträchtigt als gefördert würde, so sei der Kultusminister damit einverstanden, daß mit gesetzlichen Bestimmungen noch innezuhalten und gegen die Deutschkatholiken in der vom Minister des Inneren gewünschten Weise vorgegangen werde; nur wünschte der Kultusminister, von dem Sr. Majestät zu erstattenden Vortrage vorläufig Mitteilung zu erhalten, was auch von dem Minister des Inneren zugesichert wurde.^c

Der Finanzminister endlich würde vorgezogen haben, wenn die hier beantragte Maßregel nicht bloß gegen die Deutschkatholiken, sondern allgemein aufgefaßt gegen alle Vereine von nicht staatlich anerkannten Religionsgesellschaften in Ausführung käme, wogegen jedoch bemerkt wurde, daß es sich hier zunächst nur um die Beseitigung der wirklich bestehenden Deutschkatholiken im polizeilichen Wege handle und allgemeine

^a *Einfügung Bachs.*

^{b-b} *Einfügung Bachs.*

^{c-c} *Einfügung Thuns.*

⁹ RGL. Nr. 151/1849.

Kultusbestimmungen, wenn auch etwa in der Folge, gegenwärtig zu treffen nicht nötig sei¹⁰.

VII. Nachdem Se. Majestät den Generalmajor Mamula zum Stellvertreter des Banus von Kroatien, Dalmatien und Slawonien für das Kronland Dalmatien zu ernennen geruht haben¹¹, so dürfte die Bestimmung seines Wirkungskreises notwendig sein.

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß der Banus in Dalmatien nur dann einen Einfluß auf die Verwaltung des Lands zu nehmen habe, wenn er sich wirklich im Lande befindet, würde der Minister des Inneren glauben, daß dem Stellvertreter des Banus in Dalmatien außer dem oben bemerkten Falle die vollkommen selbständige Leitung der Landesverwaltung wie einem Statthalter zustehe, und würde daher in diesem Sinne, nachdem der Ministerrat hierzu grundsätzlich seine Beistimmung erklärt hatte, die Instruktion für Mamula entwerfen und in Vortrag bringen¹².

VIII. Der Finanzminister referierte über die ans Ministerium gerichtete Vorstellung des gewesenen Akzessisten der galizischen Provinzialstaatsbuchhaltung Franz Gebhart gegen seine vom Generalrechnungsdirektorium unterm 22. Juli 1851 verfügte Dienstentlassung¹³.

Nachdem sich aus den brevi manu erhobenen Verhandlungsakten gezeigt hat, daß hiebei vollkommen ordnungsmäßig vorgegangen worden sei, so beschloß der Ministerrat nach dem Einraten des Finanzministers, dieser Vorstellung keine weitere Folge zu geben, sondern sie einfach dem Generalrechnungsdirektorium (mittelst Note des Ministerpräsidenten) zur Erledigung abzutreten¹⁴.

IX. Der Finanzminister referierte über das an Se. Majestät stilisierte, aber nicht selbst Allerhöchstenortes eingereichte Gesuch der Stadt Triest um Loszählung von der Fatierung ihrer Bevölkerung zur Einkommensteuer und um abermalige Zugestehung einer Pauschal-einkommensteuer¹⁵.

Da die zur Unterstützung dieser Bitte angeführten Gründe überall geltend gemacht werden könnten, wo ein zahlreicher Handelsstand besteht, mithin eine Ausnahme vom

¹⁰ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 11. 1851/III.

¹¹ Siehe MR. v. 17. 10. 1851/III.

¹² Wegen der mit dem Silvesterpatent angeordneten allgemeinen Verwaltungsreform trat Mamula sein Amt zunächst nicht an, und Instruktionen wurden nicht ausgearbeitet, siehe dazu das Exzerpt des Vortrages Bachs v. 7. 5. 1852, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 1430/1852. Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 27. 4. 1852/II, ÖMR. III/1, Nr. 6. Zur Leitung des Militärgouvernements in Dalmatien bis zur Amtübernahme durch Mamula siehe MR. v. 7. 11. 1851/VI.

¹³ Der entsprechende Akt des Generalrechnungsdirektoriums FA., ORH., GRD., Allg. 3920/1851, liegt nicht mehr ein.

¹⁴ Mit Schreiben (K.) Schwarzenbergs v. 25. 10. 1851 wurde das Gesuch Gebharts an das Generalrechnungsdirektorium abgetreten, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2797/1851.

¹⁵ Zur Pauschalierung der Einkommensteuer in Triest im Verwaltungsjahr 1850 siehe MR. v. 24. 1. 1851/XIII, ÖMR. II/4, Nr. 446. Vermutlich handelte es sich nicht um ein Gesuch der Stadt Triest, sondern um jenes der Triestiner Börsedeputation v. 17. 6. 1851, in dem die oben erwähnte Bitte gestellt wurde, FA., FM., Präs. 9319/1851.

Gesetze hier nur zu Konsequenzen führen würde, so gedenkt der Finanzminister unter vollkommener Beistimmung des Ministerrates, dem Gesuche keine Folge zu geben¹⁶.

X. brachte derselbe Minister die endliche Ausgleichung zwischen dem Ärar und der Stadt Wien in betreff des Kriminalinquisitions- und des Schrankenhauses (wegen des Polizeihauses ist die Unterhandlung noch im Zuge) zur Kenntnis des Ministerrates¹⁷ mit der Anfrage, welcher der beiden Minister, jener des Inneren oder der Finanzen, den bezüglichen Vortrag an Se. Majestät zu erstatten habe, nachdem hier gleichmäßig politische und finanzielle Beziehungen eintreten.

Nachdem der Minister des Inneren die finanzielle Beziehung hier für die vorwaltende, übrigens seine volle Beistimmung zu dem der Kommune sehr vorteilhaften Übereinkommen erklärt hatte, übernahm der Finanzminister die Erstattung des bezüglichen Vortrags¹⁸.

XI. Der Kultus- und Unterrichtsminister erhielt die Zustimmung des Ministerrates zu seinem an Se. Majestät erstatteten^d Vortrage vom 8. Oktober d. J., KZ. 3757, wegen Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Ortsschulaufseher Thomas Cwrček¹⁹ und

XII. des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Pfarrer und Schuldisktrikt-aufseher Franz Kaufold²⁰.

Wien, am 25. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 6. November 1851.

^d *Korrektur Thuns aus* entworfenen.

¹⁶ *Mit Schreiben (K.) Philipp Krauß an die Finanzlandesdirektion in Triest v. 28. 10. 1851 wurde das Gesuch der Triestiner Börsedeputation abgewiesen*, ebd., Präs. 14100/1851.

¹⁷ *Fortsetzung des MR. v. 17. 9. 1851/II.*

¹⁸ *Der Vortrag Philipp Krauß v. 28. 10. 1851 wurde mit Ah. E. v. 12. 11. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3701/1851. *Konzept des Vortrages in* FA., FM., Präs. 13646/1851, *der resolierte Vortrag in* ebd., Präs. 16610/1851.

¹⁹ *Über Vortrag Thuns v. 8. 10. 1851 wurde Cwrček mit Ah. E. v. 4. 11. 1851 das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3512/1851.

²⁰ *Über Vortrag Thuns v. 18. 10. 1851 wurde Kaufold mit Ah. E. v. 4. 11. 1851 das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen*, ebd., MRZ. 3588/1851.

Nr. 575 Ministerrat, Wien, 27. Oktober 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 28. 10.), P. Krauß 29. 10., Bach 29. 10., Thinnfeld 29. 10., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Auszeichnung für Emanuel Vigil Graf v. Hendl zu Kasten. II. Hofratstitel für Ladislaus v. Czindery; künftige Benennung der Ministerialräte. III. Gesuch des Franz Grafen Schlik zu Bassano und Weißkirchen um Haussteuerfreiheit. IV. Ausschreibung und Einbringung der Zinsgroschen in Prag. V. Auskünfte über Fat Allah Elian aus Aleppo. VI. Einbringung der Rückstände von aufgehobenen Leistungen im Küstenlande, Tirol und Vorarlberg. VII. Auszeichnungsantrag für Thaddäus L'Allemand.

MRZ. 3650 – KZ. 3795

Protokoll der am 27. Oktober 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Dem Vortrage des Justizministers Ritters v. Krauß, für den gewesenen Präses des Landesgerichtes zu Bozen, gegenwärtig ersten Appellationsrat in Innsbruck, Emanuel Vigil Grafen v. Hendl, welcher bereits 41 Jahre mit Auszeichnung dient, durch die Veränderungen des Jahres 1849 als erster Appellationsrat nach Innsbruck kam und den der Appellationsratspräsident Jenull bei seinem Dienstesaustritte für eine Auszeichnung sehr warm empfiehlt¹, und seine vorzügliche Genauigkeit, Geschicklichkeit, Geschäftskenntnis und Erfahrung lobend hervorhebt, das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten, wurde von dem Ministerrate beigestimmt².

II. Ladislaus v. Czindery, gewesener Vizegespan, wurde im Jahre 1845 zum Obergespan ernannt und in der neuesten Zeit als Interimpräsident des Landesgerichtes in Fünfkirchen im Ödenburger Bezirke verwendet und hat bis jetzt in allen diesen Dienstposten vollkommen entsprochen. Derselbe bittet nun, um seine durch die letzten Wirren sehr in Unordnung geratenen Vermögensangelegenheiten wieder zurecht zu bringen, um Enthebung von dem Dienste und um gleichzeitige taxfreie Verleihung des Hofratstitels.

Der Justizminister Ritter v. Krauß würde diese Bitte in beiden Beziehungen zur Unterstützung bei Sr. Majestät geeignet gefunden haben, nachdem jedoch der Minister des Inneren bemerkte, daß es, so lange der Hofratstitel nicht wieder restituirt wird, der Konsequenzen wegen nicht angemessen zu sein scheine, diesen gegen das bestehende System verstoßenden Titel in einem einzelnen Falle zu verleihen, und nach seiner Ansicht es viel zweckmäßiger wäre, um der Unsicherheit der Benennung der bei den höchsten Behörden angestellten Räte zu begegnen (bei dem Obersten Gerichtshofe, bei dem Ge-

¹ Das Resignationsgesuch Jenulls an Karl Krauß, das am 13. 5. 1851 im Justizministerium aufgenommen wurde, AVA., JM., Präs. 240/1851, liegt nicht mehr ein.

² Im Index des Franz-Joseph-Ordens konnte kein Hinweis auf eine Ordensverleihung an Hendl gefunden werden.

neralrechnungsdirektorium und bei den Hofstäben bestehen nämlich Hofräte und bei den Ministerien Ministerialräte), bei Sr. Majestät den Antrag zu stellen, daß ^adiejenigen Räte der ehemaligen Hofstellen, welche bei keinem Ministerium angestellt sind, „Hofräte“, und die bei Ministerien dienenden^a Räte künftig „Hof- und Ministerialräte“ genannt werden, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte, so wurde beschlossen, vor allem diesen letzteren Antrag an Se. Majestät zu richten und bis zur Erfolge der Ah. EntschlieÙung die obige Bitte des Ladislaus v. Czindery und den erwähnten Antrag des Justizministers auf sich beruhen zu lassen.

Den Entwurf zu dem gedachten Vortrage an Se. Majestät zu machen, wurde der Ministerratssekretär Ministerialrat Freiherr v. Ransonnet angewiesen³.

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach referierte hierauf über das Ah. bezeichnete Gesuch des Generals der Kavallerie Grafen v. Schlik um zwanzigjährige Steuerfreiheit von seinem in Prag neu erbauten Hause. Er bemerkte, daß er diesen im Jahre 1847 begonnenen Hausbau im Jahre 1848 mit bedeutendem Kostenaufwande, um nämlich Arbeiter (124 Individuen im Durchschnitte täglich) zu beschäftigen, fortgesetzt habe und daß sich dieser Bau einer gleichen Begünstigung zu erfreuen haben dürfte, welche den Neubauten in Wien im Jahre 1848 zugestanden worden sind⁴.

Die über dieses Gesuch vernommenen Behörden äußerten sich dahin, daß die unterm 31. Juli 1848 unter den damaligen schwierigen Verhältnissen für Wien zugestandene zwanzigjährige Steuerfreiheit auf neue Häuserbauten in Prag keine Anwendung finden dürfte, welcher Ansicht auch das Finanzministerium beitrug.

Der Minister des Inneren kann bei diesem Sachverhalte der erwähnten Ansicht nicht entgegengetreten und wird mit Zustimmung des Ministerrates in dieser Richtung den au. Vortrag über das Ah. bezeichnete Gesuch des Grafen Schlik an Se. Majestät erstatten⁵.

IV. Derselbe Minister besprach sodann eine Vorstellung der Gemeinde Prag, nach welcher dieselbe durch die Ereignisse und Veränderungen des Jahres 1848 in ihrem Einkommen sehr zurückgegangen und nur durch das Erlöschen der Justiztaxen und des Verzehrungssteuerzuschlages ein Ausfall in den Renten von mehr als 200.000 f. herbeigeführt worden ist. Um diesen Ausfall zu decken, wurde ein Zuschlag zu den direkten und indirekten Steuern, dann der Zinsgroschen wie in Wien eingeführt⁶.

In Wien wird jedoch dieser Zinsgroschen von den Hausherrn eingehoben und wie Steuer behandelt, während in Prag dieser Zinsgroschen lediglich den Parteien auferlegt wurde. Diese Art der Auflage verursachte in Prag eine große Agitation dagegen, und es sind

^{a-a} *Einfügung Bachs.*

³ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 29. 10. 1851/III.*

⁴ *Zur Befreiung von Neubauten in Wien für 20 Jahre von der Haussteuer siehe MR. v. 23. 7. 1848/XI, ÖMR. I, Nr. 98.*

⁵ *Mit Vortrag v. 28. 10. 1851 trug Bach an, das Gesuch Schliks abzuweisen. Mit Ah. E. v. 20. 11. 1851 entschied Franz Joseph jedoch: Ich finde dem Grafen Schlik, in besonderer Berücksichtigung seiner Verdienste, ausnahmsweise für sein neu umgebautes Haus in Prag eine 20jährige Steuerfreiheit zu bewilligen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3640/1851.*

⁶ *Zu den Gemeindezuschlägen in Wien siehe MR. v. 4. 6. 1851/XIII.*

dasselbst über 12.000 Renitente gegen den Zinsgroschen. Der Magistrat von Prag spricht Schutz der Behörden gegen diese Renitenz an, und die Kreisbehörde und der Statthalter von Böhmen tragen an, dem Magistrate nach den Grundsätzen der Verordnung vom 1. Mai 1850 die Militärexekution zur Eintreibung dieser Giebigkeit zu bewilligen.

Nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach, welcher auch der Ministerrat beitrug, bleibt, um die Renitenz nicht aufkommen zu lassen und der Stadtgemeinde Prag zu ihrem Einkommen zu verhelfen, nichts übrig, als für diesen Fall den Statthalter zu ermächtigen, die Militärexekution zu bewilligen.

Nachdem jedoch die Art des Bezuges des Zinsgroschen in Prag von der hiesigen Gepflogenheit verschieden ist, so wird der Minister des Inneren über diesen Gegenstand eine spezielle Verhandlung in der Richtung einleiten, damit die hierortige zweckmäßigere Manipulation diesfalls auch in Prag eingeführt werde, worüber seinerzeit ein au. Vortrag an Se. Majestät erstattet werden wird⁷.

V. Mit Beziehung auf einen früheren Ministerratsbeschuß in der Angelegenheit des Fat Allah Elian aus Aleppo⁸, welcher glänzende Empfehlungen und Zeugnisse vorgebracht und über dessen Ah. bezeichnetes Gesuch Se. Majestät gebeten wurden, dem zu Schaden gekommenen Christen in Aleppo eine Unterstützung von 400 f. zu bewilligen und den Minister zu ermächtigen, dem Fat Allah Elian eine Reiseunterstützung bis 500 f. zu bewilligen, fand sich der Minister des Inneren bestimmt, nachträglich zur Kenntnis des Ministerrates zu bringen, daß Fat Allah Elian den eingelangten Nachrichten zufolge sich die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers unrecht angeeignet und Streitigkeiten veranlaßt habe und daß, wenn er auch als Christ in Aleppo einen Schaden erlitten, dieser doch nicht bedeutend sei⁹.

Bei dieser Sachlage habe der Minister Dr. Bach dem Fat Allah Elian mit einer Unterstützung über Triest nach Konstantinopel bereits abgehen gemacht, und wird diesen von dem früheren Ministerratsbeschlusse abweichenden Sachverhalt aufklärend zur Kenntnis Sr. Majestät bringen, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹⁰.

VI. Unterm 25. September 1850 wurde eine Verordnung wegen Erleichterung der Einbringung der Rückstände von aufgehobenen oder ablösbaren Leistungen für jene Kronländer (mit Ausnahme von Küstenland, dann Tirol und Vorarlberg) erlassen, in welchen das Gesetz vom 7. September 1848 zur Geltung kam¹¹. Nun soll nach den noch vorläu-

⁷ Zu dieser Angelegenheit konnten keine Akten in den Beständen des AVA., IM., des KA., KM., Präs., des FA., FM. sowie des HHSTA., Kab. Kanzlei, gefunden werden.

⁸ Fortsetzung des MR. v. 4. 7. 1851/V.

⁹ Schreiben Werners an Bach v. 8. 7. 1851, in dem er den entsprechenden Bericht des Geschäftsträgers in Konstantinopel weitergibt, HHSTA., Informationsbüro, A-Akten, Zl. 6218/1851.

¹⁰ Zur Abschiebung Fat Allah Elians siehe den Bericht der Wiener Stadthauptmannschaft v. 18. 9. 1851. Mit Vortrag v. 1. 10. 1851, den der Kaiser mit Ah. E. v. 17. 11. 1851 zur Kenntnis nahm, berichtete Bach das hier Dargelegte, alles in ebd.

¹¹ Gemeint ist die Verordnung der Ministerien des Inneren, der Justiz und der Finanzen v. 29. 9. 1851 wodurch in Folge Allerhöchster Genehmigung die Bestimmungen über die Liquidierung und Eintreibung der Rückstände aus den durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen geregelt werden, publiziert als RGL. Nr. 369/1851.

fig gepflogenen und eingelangten Erhebungen diese Verordnung auch im Küstenlande, dann in Tirol und Vorarlberg in der von dem Minister des Inneren, der Finanzen und der Justiz bereits vereinbarten Art im Küstenlande mit einer einzigen Modifikation, in Tirol und Vorarlberg mit dem Zugeständnisse eingeführt werden, daß daselbst eine Verordnung vom Jahre 1829 auch bei der Einbringung von Rückständen der aufgeschobenen und ablösbaren Leistungen Anwendung gegeben werde.

Der Minister des Inneren wird mit Zustimmung des Ministerrates die Ausdehnung der gedachten Verordnung vom 25. September 1850 auf das Küstenland, dann Tirol und Vorarlberg mit den erwähnten Modifikationen bei Sr. Majestät in Antrag bringen¹².

VII. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich brachte die Auszeichnungsangelegenheit des Graveurs L'Allemand für die Rettung des Generals Frank im Oktober 1848 neuerdings zum Vortrage, nachdem dem früheren Ministerratsbeschlusse zufolge die Erhebungen über den anzugebenden Ort, wo L'Allemand dem General Frank an dem verhängnisvollen Abende des 6. Oktober 1848 versteckt haben will, gepflogen und vorgelegt worden sind¹³. Diesen auf Ansuchen des Militärkommandos durch die Stadthauptmannschaft gepflogenen Erhebungen zufolge beruft sich L'Allemand auf das Zeugnis des Polizeibezirkskommissärs, ehemaligen Gardisten Gaubmann und der Blumenmacherin am Kohlmarkt Anna Weigel. Die letztere bestätigte, daß L'Allemand an jenem Abende einen Herrn zu ihr gebracht habe, um ihn zu verbergen, und dieser Herr sei der General Frank gewesen. Die beiden Schwestern des Generals Frank bekräftigten eidlich, von ihrem Bruder mehrmals gehört zu haben, daß ihn L'Allemand an jenem Tage gerettet habe.

Nachdem nun erwiesen vorliegt, was erhoben werden sollte, und ein solches Verdienst sonst gewöhnlich mit der goldenen Medaille belohnt zu werden pflegte, trug der Minister Freiherr v. Csorich an, für den L'Allemand die Auszeichnung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone von der ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten, mit welchem Antrage sich die Mehrzahl der Stimmführer des Ministerrates vereinigte.

Der Ministerpräsident und der Minister des Inneren fanden sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß wegen der zu besorgenden Konsequenzen Belohnungen und Auszeichnungen aus Anlaß der Verdienste im Jahre 1848 als geschlossen angesehen und keine neuen Belohnungen und Auszeichnungen mehr aus diesem Titel verliehen werden sollten. Höchstens bemerkte der Minister Dr. Bach, könnte L'Allemand zur Bezeugung der Ah. Zufriedenheit in Antrag gebracht werden¹⁴.

Wien, am 28. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 8. November 1851.

¹² Den Vortrag Bachs v. 26. 10. 1851, mit dem eine entsprechende Verordnung für das Küstenland und eine für Tirol und Vorarlberg in Antrag gebracht wurden, resolvierte Franz Joseph mit Ah. E. v. 16. 11. 1851 im Sinne des Antrages, bestimmte jedoch zusätzlich, daß die Verordnungen im Namen des Innen-, Justiz- und Finanzministeriums erlassen werden sollten, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3665/1851.

¹³ Fortsetzung des MR. v. 6. 8. 1851/VII.

¹⁴ Über Vortrag Csorichs v. 22. 12. 1851 wurde L'Allemand mit Ah. E. v. 28. 12. 1851 das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen, KA., MKSM. 8555/1851.

Nr. 576 Ministerrat, Wien, 29. Oktober 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 30. 10.), P. Krauß 12. 11., Bach 4. 11., Thinnfeld 5. 11., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Wirkungskreis der Ministerien. II. Neue Eidesformeln. III. Änderung der Titel „Ministerialrat“ etc.; Hofrattitel für Ladislaus v. Czindery. IV. Vorratsankauf für die nördliche Gegend Ungarns. V. Behandlung des Anton Esch. VI. Maßnahmen zur Verbesserung der Landeswährung.

MRZ. 3670 – KZ. 3796

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 29. Oktober 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las die Relation des Kanzleidirektors des Ministerrates über den Stand der bisher von den einzelnen Ministerien gelieferten Ausarbeitungen in betreff des Wirkungskreises der Ministerien und die aus der Vergleichung der bereits vorliegenden Elaborate sich ergebenden Anfragen über die Art und Weise, wodurch die nötige Übereinstimmung dabei erzielt werden könnte¹.

Hierauf wurde von dem Finanzminister in Antrag gebracht, 1. den diesfälligen Ausarbeitungen den Wirkungskreis zum Grunde zu legen, welcher mit Ah. EntschlieÙung v. 26. Jänner 1829 für die Hofstellen² und durch Ah. EntschlieÙung von 1848 für das Justizministerium³ vorgeschrieben worden ist, und wie sich derselbe im Verlaufe der Zeit weiters ausgebildet hat; 2. die Agenda der einzelnen Ministerien darin nicht aufzunehmen, weil dieselben wandelbar sind; 3. die Detailabgrenzung des Wirkungskreises der Ministerien gegenüber den Unterbehörden ebenfalls nicht aufzunehmen, weil dieselben hier nicht in Frage stehen; 4. rücksichtlich der Geschäftsbehandlung den Grundsatz auszusprechen, daß wichtige Angelegenheiten nach wie vor der Kollegialberatung unterzogen werden, der Minister aber mit Rücksicht auf seine durch das Ah. Kabinettschreiben vom 20. August 1851 ausgesprochene Verantwortlichkeit gegen Se. Majestät in keiner Weise an den Beschluß der Majorität gebunden sein soll.

Der Ministerrat vereinigte sich vorläufig mit den Anträgen zu 1 und 3.

Auf Grundlage dieser Weisungen hätte eine aus Abgeordneten sämtlicher Ministerien zusammensetzende Kommission unter der Leitung des Ministerratskanzleidirektors sich mit der übereinstimmenden Ausarbeitung der in Rede stehenden Wirkungskreise zu beschäftigen⁴.

II. Weiters kam das Resultat der kommissionellen Verhandlung über den Entwurf übereinstimmender Eidesformeln bei den verschiedenen Ministerien (Ministerratsbeschluß

¹ Fortsetzung des MR. v. 1. 10. 1851/III. Schreiben Ransonnets an Schwarzenberg v. 29. 10. 1851 über die Entwürfe der Wirkungskreise für die hohen Ministerien betreffend, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852.

² Siehe dazu MR. v. 1. 10. 1851/III, Anm. 8.

³ Siehe dazu ebd., Anm. 7.

⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 11. 1851/I.

vom 15. d. [M.] I.) mit den vor der endlichen Vereinbarung noch zu lösenden Fragen zum Vortrage⁵. Die Fragen beziehen sich

a) auf den Gebrauch des Titels Sr. Majestät in der Eidesformel.

Da es wünschenswert ist, daß darin alle Kronländer genannt werden, im kleinen und mittleren Titel aber nicht alle vorkommen, so wurde beschlossen, den großen Titel in den Eid aufzunehmen.

b) auf die Aufnahme der Verpflichtung zur Schonung des Staatsschatzes und

c) zur Steigerung des Ertrags der Staatseinkünfte nach Kräften beizutragen.

Hierbei ist auf den wesentlichen Unterschied zwischen Leitenden und Untergeordneten, zwischen Verrechnenden und nicht Verrechnenden Rücksicht zu nehmen.

d) auf die Verpflichtung der Beamten der Hof- und Staatskanzlei zur besonderen Bewahrung des Amtsgeheimnisses, welche Verpflichtung beizubehalten, sowie

e) der geheime Ratseid unverändert zu belassen ist;

f) auf die besonderen Verhältnisse des Kriegsministeriums, wo der Unterstaatssekretär zwei Vorgesetzte, den Kriegsminister und dessen Stellvertreter, hat und wo weder dieser letztere selbst, noch die Sektionschefs, noch die Präsidenten des Obersten Militärgerichtshofs und des Militärappellationsgerichts als solche beeidet sind.

In dieser Beziehung wurde beschlossen, auf das Verhältnis des Unterstaatssekretärs zu seinen Chefs im Eide Rücksicht zu nehmen sowie die vorgedachten Präsidenten und den Stellvertreter des Kriegsministers als solche, die Sektionschefs aber nur insofern als solche besonders zu beedigen, als sie insbesondere als Sektionschef stabil ernannt worden sind.

Endlich g) brachte der Minister des Inneren auch die Notwendigkeit der förmlichen Beedigung des Generalinspektors der Gendarmerie als solchen zur Sprache, womit man sich ebenfalls einverstanden erklärte⁶.

III. Der Ministerpräsident las den Entwurf des Vortrags an Se. Majestät wegen Änderung des Titels „Ministerial“ Räte, Sekretäre etc. in „Hof- und Ministerialräte“ etc. infolge der Beratung vom 27. d. [M.] sub II.

Er erkannte diesen Antrag weder für so notwendig, noch für so wichtig, um denselben dem gerade bei unwichtigen Dingen lebhafteren Gerede im Publikum auszusetzen, welches, wie auch der Handelsminister bemerkte, in einer solchen Titeländerung einen Rückschritt der Regierung vorauszusetzen geneigt sein würde.

Indem daher für angemessen befunden wurde, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen⁷, glaubte der Justizminister seinen Antrag auf Verleihung des Hofratstitels an Ladislaus Czindery (MRProt. v. 27. d. [M.] II.) reproduzieren zu sollen, weil dieser, welcher damals (27. d. [M.] II.) von jenem, nämlich von dem Antrage auf die Rückkehr zur Hofratstitulatur, abhängig gemacht wurde, sonst nicht zur Vorlage kommen dürfte und seine Begründung in den ersprießlichen Diensten Czinderys und in dem Umstande findet,

⁵ Siehe dazu das Kommissionsprotokoll (ohne Datum), HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 909/1852.

⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 12. 11. 1851/IV.

⁷ Der von Ransonné ausgearbeitete Vortrag (K.) wurde auf Grund dieses Ministerratsvotums ad acta gelegt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3655/1851.

daß Hofräte noch wirklich bei den Hofstäben, der Obersten Justizstelle und beim Generalrechnungsdirektorium bestehen.

Die Stimmenmehrheit vereinigte sich auch mit dem Antrage des Justizministers^a; nur der Finanzminister und der Minister des Inneren beharrten auf dem früheren Antrage vom 27. d. [M.], letzterer insbesondere aus der Rücksicht, daß Amtstitel überhaupt, mit Ausnahme des mit keinem Amte verbundenen k. k. Ratstitels, nicht verliehen werden sollen, ohne daß damit zugleich die zuständige Funktion angetreten wird⁸.

IV. Aus Anlaß des ungünstigen Ernteausfalls im nördlichen Ungern⁹ glaubte der provisorische Statthalter eine Vorsorge für etwaigen Notstand der dortigen Bevölkerung beantragen und vorschlagen zu sollen, daß Brotfrüchte und Kartoffeln von der Regierung zu diesem Endzwecke vorgekauft werden mögen.

Der Minister des Inneren erbat sich die Ermächtigung zu dieser Maßregel, welche etwa 20–30.000 fr. erfordern würde.

Nachdem sich aber der Finanzminister gegen dieselbe als vorzeitig und bedenklich erklärte und der Kultusminister den Einkauf der Vorräte durch die Regierung wider-raten, hierzu vielmehr einen verlässlichen Privatmann auszuwählen angedeutet hatte, zog der Minister des Inneren seinen Antrag mit dem Vorbehalte zurück, hierwegen noch vorläufig mit dem demnächst hierher kommenden Distriktsobergespan Grafen Attems Rücksprache nehmen zu wollen¹⁰.

V. Der Justizminister referierte über die Behandlung des wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit mit achttägigem Arreste abgestraften, durch § 70 der Gerichtsordnung¹¹ mit der Dienstesentsetzung bedrohten, inzwischen um seine Pensionierung bittenden Oberlandesgerichtsrats Esch.

Dem Antrage, diesem Unglücklichen, der dies Vergehen wohl nur in einem Anfälle von Geisteszerrüttung hat verüben können, eine Gnadengabe im Betrage der ihm nach 37jähriger ausgezeichneten Dienstleistung zukommenden normalmäßigen Pension bei Sr. Majestät zu erbitten, erklärte der Finanzminister, des Prinzips und der Konsequenzen wegen nicht beitreten zu können. Dagegen würde seine normalmäßige Behandlung keinem Anstande unterliegen, wenn bei Sr. Majestät auf Nachsicht der gesetzlichen Folgen seines Vergehens mit Hindeutung auf obige Umstände eingeschritten und diese er-wirkt würde.

Der Justizminister und die Mehrheit des Ministerrats schloß sich dieser Modifikation an; der Kultusminister würde dagegen die Bewilligung einer Gnadengabe für minder bedenklich als die Nachsicht der rechtlichen Folgen des Vergehens gehalten haben¹².

^a *Bleistifrandnotiz Bachs* Ich hab den Beschluß dahin aufgefaßt, daß der Antrag auf den Hofratstitel dermal nicht gestellt werden solle.

⁸ *Zur Verleihung des Hofratstitels an Czindery siehe MR. v. 17. 3. 1852/V.*

⁹ *Die Ernteergebnisse des Jahres 1851 waren in MR. v. 17. 10. 1851/XI zur Sprache gekommen.*

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 14. 11. 1851/I.*

¹¹ *Gemeint ist das organische Gesetz über die Gerichtsstellen, RGBL. Nr. 258/1850.*

¹² *Über Vortrag Karl Krauß v. 3. 11. 1851 wurde Esch mit Ab. E. v. 17. 11. 1851 die normalmäßige Pension zugestanden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3740/1851.*

VI. Der Finanzminister erbat sich die Beistimmung des Ministerrats zur Aufforderung der Nationalbank, die geeigneten Vorschläge zu erstatten, wie ihrerseits zur Hebung der Valuta beigetragen werden könne.

Nachdem nämlich von Seite des Staats das Mögliche zu diesem Endzweck getan, der Erfolg aber gleichwohl durch die Ränke der Agioteurs vereitelt worden ist¹³, so scheint dem Finanzminister der Zeitpunkt gekommen, wo auch von Seite der Bank etwas getan werden sollte, um zur Verbesserung der Valutaverhältnisse zu wirken. Der Finanzminister hat dabei vorzüglich drei Maßregeln vor Augen, welche darauf abzielen, das Verhältnis zwischen Silber und Banknoten günstiger zu stellen und den Silberschatz der Bank benützlich zu machen.

Sie sind a) die Ordnung der Angelegenheit in betreff der ausländischen Wechsel auf Münze, b) die Emission eines Teils der Reserveaktien und c) die Beschränkung des Wechselportefeuilles der Bank.

Er würde daher die Bankdirektion hierwegen einvernehmen und dann, nach dem Vortrage im Ministerrate, die weiteren Anträge bei Sr. Majestät erstatten.

Der Ministerrat erklärte sich mit der beabsichtigten Einleitung dieser Maßregeln einverstanden, der Handelsminister jedoch mit der besonderen Bemerkung, daß die sub b) und c) angedeuteten Maßregeln sogleich vom Finanzminister angeordnet oder bei Sr. Majestät beantragt werden möchten, ohne die Bank darüber vorläufig zu vernehmen, weil eine solche Einvernehmung, abgesehen davon, daß die Bankdirektion sich kaum gegen ihr eigenes Interesse für diese Maßregeln erklären wird, leicht durch das Bekanntwerden der Absicht der Regierung zu einer Reaktion, nämlich zum plötzlichen Verkaufe der vielen im Auslande befindlichen Aktien Anlaß geben dürfte.

Der Finanzminister erklärte dagegen, weder diese Besorgnis bei dem immer bedeutenden Gewinne der Bankgeschäfte teilen, noch es auf sich nehmen zu können, in einer so wichtigen und folgenreichen Sache ohne Vernehmung der Vertreter der Bank vorzugehen, zumal selbst die Bankstatuten gegen ein solches Vorgehen sprechen.

Übrigens wäre die Absicht keineswegs, der Bank schon [im] vorhinein die Maßregel zu bezeichnen, welche zu treffen sein werden, sondern nur sie aufzufordern, nunmehr auf Grund der Vorschläge der Bankkommission das Gutachten zu erstatten, was nun auch ihrerseits zur besseren Einrichtung und Hebung ihres Instituts sowie für die Valutaverhältnisse überhaupt vorzukehren oder zu beantragen sei¹⁴.

Wien, den 30. Oktober 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 8. November 1851.

¹³ Siehe dazu MR. v. 18. 6. 1851/VIII. Gemeint ist besonders die Anleihe, die zuletzt zur Sprache kam in MR. v. 17. 10. 1851/X.

¹⁴ Mit Schreiben (K.) v. 31. 10. 1851 forderte Philipp Krauß den Bankgouverneur auf, zu den hier besprochenen Vorschlägen Stellung zu nehmen, FA., FM., GP. 5807/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 11. 1851/III.

Nr. 577 Ministerrat, Wien, 31. Oktober 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 1. 11.), P. Krauß 7. 11., Bach 2. 11., Thinnfeld 5. 11., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Einführung der Einkommensteuer in Kroatien und Siebenbürgen. II. Brennholzbezug der Beamten in Pest, Ofen und Temesvár zu geringeren Preisen. III. Militärbequartierungsvergütung in Ungarn. IV. Übertritte gedienter Militärs in Zivilanstellungen.

MRZ. 3700 – KZ. 3797

Protokoll der am 31. Oktober 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte die Einführung der Einkommensteuer in Kroatien und Slawonien, dann in Siebenbürgen zum Vortrage¹. Als diese Steuer in Ungarn eingeführt wurde, blieben die genannten Kronländer einstweilen verschont, Siebenbürgen, weil es in den letzten ungarischen Wirren am meisten gelitten hat, Kroatien und Slawonien, weil die Behörden daselbst noch nicht organisiert waren².

Gegenwärtig findet es der Finanzminister notwendig, um den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung durchzuführen, diese Steuer auch in den erwähnten Kronländern einzuführen und Sr. Majestät zu diesem Ende den Entwurf einer Verordnung vorzulegen, worin vorzüglich der Punkte Erwähnung geschieht, in welchen diese Verordnung von der diesfalls für Ungarn erlassenen Textierung abweicht. Das Einkommensteuergesetz, bemerkte der Finanzminister weiter, wird auch in der Militärgrenze Geltung erhalten müssen, wo es sich aber, da die Mannschaft und die Verwaltungsoffiziere von dieser Steuer frei sind, nur auf Gewerbs- und Handelsleute und einige andere Beschäftigungen, dann auf die Bezüge der Beamten beschränken wird.

Da der Ministerrat gegen die Einführung der Einkommensteuer in den genannten Kronländern nichts zu erinnern fand, so wird der Finanzminister in diesem Sinne den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten³.

¹ Die Einkommenssteuer wurde zuletzt für Kroatien zusammen mit der allgemeinen Einführung der direkten Steuern in MR. v. 7. 4. 1851/VII behandelt, ÖMR. II/4, Nr. 481, und für Siebenbürgen in MR. v. 23. 3. 1850/I erwähnt, ebd. II/2, Nr. 306.

² Siehe dazu ebd.

³ Mit Vortrag v. 13. 11. 1851 legte Philipp Krauß den Patententwurf (K.) zur Einführung der Einkommensteuer in Kroatien und Slawonien sowie in Siebenbürgen, des weiteren eine Begründung der von den Bestimmungen für Ungarn abweichenden Verordnungen (K.) und schließlich Bemerkungen (K.) der Einkommensteuerbestimmungen in der Militärgrenze vor, alle Konzepte in FA., FM., Präs. 7112/1850. Der Akt mit dem resolvierten Originalvortrag, ebd., Präs. 2/1852, liegt nicht mehr ein, das Exzerpt des Vortrages in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3843/1851. Nach Einwänden des Reichsrates – ebd., RR., GA. 89 und 117, beide ex 1851 – schloß sich Baumgartner mit Vortrag v. 28. 12. 1851 dem Vortrag Philipp Krauß an, ebd. Kab. Kanzlei, MRZ. 4374/1851. Beide Vorträge wurden mit wortgleichen Ab. Entschließungen am 31. 12. 1851 angenommen mit dem Hinweis, daß bei der ersten Einführung dieser Steuer in den genannten Ländern im Jahre 1851/52 mit schonender Rücksicht vorgegangen werde, ebd. In Kroatien Slawonien wurde die Verordnung mit Kundmachung der Banalregierung v. 26. 1. 1852 publiziert, LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DIE KÖNIGREICHE KROATIEN UND SLAWONIEN, Nr. 25/1852. Fortsetzung zur Einführung der Einkommensteuer in Kroatien in MR. v. 23. 2. 1852/I.

II. In Pest und Ofen, dann in Temesvár genießen die dortigen Beamten seit dem Jahre 1812 die Begünstigung, daß sie das Holz um ein Viertel unter dem gewöhnlichen Preise erhalten⁴. Wegen Aufhebung dieser Begünstigung, bemerkte der Finanzminister, seien bereits wiederholte Verhandlungen gepflogen worden. Se. Majestät haben im Jahre 1840 über Antrag der damaligen Hofkammer die Aufhebung dieser Begünstigung nicht genehmigt, sondern neue Erhebungen angeordnet.

Als der Finanzminister vor ungefähr einem Jahre diesen Gegenstand im Ministerrate zum Vortrage brachte, wurde unter anderm vorgestellt, daß die Teuerung in Ungarn so groß sei, wie früher nie, und der Ministerrat fand sich, diesen Umstand berücksichtigend, bestimmt, diese Begünstigung einstweilen noch weiter umso mehr bestehen zu lassen, als die Behörden in Ungarn damals gerade in der Organisation begriffen waren; es wurde übrigens die Äußerung abgefordert, ob es dabei zu verbleiben habe. Gegenwärtig wird von den Behörden bemerkt, daß sich die Umstände in der Wesenheit keineswegs so geändert haben, um schon jetzt auf die Aufhebung dieses Genusses antragen zu können.

Der Finanzminister erachtet, für diesen Winter noch die gedachte Begünstigung bestehen zu lassen. Nach Ablauf dieser Zeit werde es sich zeigen, wie sich die Preisverhältnisse stellen und was mit der erwähnten Begünstigung weiter zu geschehen habe.

Der Ministerrat erklärte sich hiermit vollkommen einverstanden⁵.

III. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich erwähnte hierauf einer Differenz zwischen den Militär- und politischen Behörden in Ungarn hinsichtlich der Bequartierungsvergütungen für die Zeit vom 1. Februar bis letzten Mai d. J., da für die weitere Folge vom 1. Juni d. J. angefangen für solche Vergütungen bereits eine feste Norm besteht⁶.

Die Differenz beschränkt sich darauf, daß die Militärbehörden für die erwähnte Zeit vom 1. Februar bis letzten Mai d. J. eine Vergütung der Lokalitäten für die Militärämter, Landesdistriktskommanden, Verpflegsmagazine etc., nicht aber zugleich eine Quartiervergütung für Beamte und Offiziere als zulässig erkennen, während der Statthalter und der Minister des Inneren, mit denen sich auch der Kriegsminister vereinigt, der Meinung sind, daß auch die Quartiere für Offiziere und Beamte vergütet werden sollen, weil die eine Vergütung gleichsam die Folge der anderen ist, da die Ämter ohne Beamte nicht bestehen können. Diese Vergütung würde den Gemeinden aus der Militärdotation geleistet werden.

Der Ministerrat trat der Ansicht des referierenden Kriegsministers bei⁷.

⁴ Diese Angelegenheit wurde zuletzt behandelt in MR. v. 4. 2. 1850/I, ÖMR. II/2, Nr. 271.

⁵ Die entsprechenden Akten FA., FM., ungarisch-siebenbürgische Abt. (V. Abt. alt), Nr. 36340/1850, Faszikulation 20 U sowie Nr. 38907/1851, Faszikulation 20 U, liegen nicht mehr ein.

⁶ Zur Militärbequartierung in Ungarn siehe zuletzt MR. v. 13. 5. 1851/II; zur neuen, in allen Kronländern außer der Militärgrenze gültigen Bequartierungsnorm siehe MR. v. 13. 5. 1851/I, ÖMR. II/4, Nr. 499. Mit Schreiben an Csorich v. 6. 9. 1851 hatte Bach auf dieses Problem hingewiesen, KA., KM., Allg., M 99-23/4/1851.

⁷ Csorich wies das ungarische Landesmilitärkommando mit Schreiben (K.) v. 4. 11. 1851 an, auch Quartiervergütungen zu leisten, ebd., Allg., M 99-23/5/1851.

IV. Der Minister des Inneren Dr. Bach referierte sodann über den Entwurf eines Gesetzes, den Übertritt gedienter Militärs in Zivilanstellungen betreffend, welcher Entwurf, wie derselbe bemerkte, das Resultat wiederholter Beratungen und kommissioneller Verhandlungen mit den Abgeordneten der Ministerien über den Gegenstand der Frage ist⁸.

Bei der heutigen Besprechung über diesen 36 Paragraphen enthaltenden Gesetzentwurf ergaben sich folgende Bemerkungen:

§ 4. a) soll es heißen „Diener und (statt: andere) untere Manipulationsposten usw.“

§ 7. Der Eingang dieses Paragraphen ist in folgender Art abzuändern: „Gediente Offiziere sind vorzugsweise zu berücksichtigen a) bei Anstellungen usw., b) bei Verleihung der dem Manipulations- und exekutiven Dienste angehörenden Beamtenstellen usw.“

§ 8. Diese Berücksichtigung auf die vorangeführten Posten findet nur bei Offizieren statt, welche entweder a) pensioniert sind oder b) in Invalidenversorgung stehen oder c) bei Offizieren aus dem aktiven Dienststande usw.

§ 9. Letzte Zeile sind nach dem Worte „Bewerbern“ die Worte „aus dem Militärstande“ hinzuzufügen.

§ 11. Die in diesem Paragraphen erwähnten Verzeichnisse wären aus dem Gesetze und somit der Paragraph selbst ganz wegzulassen, weil diese Verzeichnisse mehr in eine Instruktion für die Behörden gehören, ihr Stand häufigen Veränderungen unterworfen ist und auch ohne diese Verzeichnisse das Prinzip der Begünstigung der Militärs bei Zivilanstellungen gewahrt ist. Dem an Se. Majestät zu erstattenden au. Vortrage wären sie aber anzuschließen, damit Se. Majestät den gegenwärtigen Stand der zu Berücksichtigenden daraus entnehmen können.

§ 12 (jetzt 11) sind nach dem Worte „Militärs“ die Worte „im vorgeschriebenen Wege“ beizusetzen.

§ 14. Ist im Eingange der Ausdruck „Es muß jedoch den Militärs möglich gemacht werden“ dahin zu ändern „Um es den Militärs möglich zu machen usw. bis anzueignen“, und statt der weiteren Worte und des zweiten Absatzes der Satz aufzunehmen „kann demselben ein angemessener Urlaub von sechs Monaten (bis zu sechs Monaten?) mit Beibehaltung der systemmäßigen Bezüge und des Ranges bewilliget werden“.

§ 16. Diesem Paragraphen ist nach dem Antrage des Finanzministers die Bestimmung aufzufügen beschlossen worden: „Die rücksichtlich der Finanzwache bestehenden Vorschriften bleiben aufrecht.“

Im § 17, 2. Zeile, ist [statt] des Wortes „Vergebung“ das bezeichnendere Wort „Verleihung“ zu setzen.

§ 18. Für die Beibehaltung dieses Paragraphen nach dem Antrage des Ministers des Inneren hat sich die Stimmenmehrheit des Ministerrates mit der Bemerkung erklärt, daß ein ungesetzlich Ernannter nicht als ernannt angesehen werden könne.

Die minderen Stimmen (die Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen) meinten dagegen, daß eine Nullität der Ernennung nicht ausgesprochen werden sollte, indem es genügen dürfte, den an einer solchen Ernennung Schuldtragenden zur Verant-

⁸ Fortsetzung des MR. v. 11. 10. 1851/X.

wortung und Strafe zu ziehen, ohne die Ernennung selbst rückgängig zu machen, und weil durch den Ausspruch der Nullität ein Schuldloser gestraft würde, was diesen Stimmführern zu hart schiene.

Den § 20 ist beschlossen worden, ganz und aus dem § 24 vorletzte Zeile das Wort „besonderen“ wegzulassen.

Der § 25 hat nach dem Beschlusse folgende Textierung zu erhalten: „Bei künftiger Genehmigung der im § 24 erwähnten Vereine und Gesellschaften ist die Berücksichtigung der sich um eine Stelle bewerbenden Militärs vor anderen Bewerbern zur Pflicht zu machen, und diese Verpflichtung den Statuten einzuschalten“.

Der § 26 hätte in folgender Art zu lauten: „Militärs, welche Zivilanstellungen erhalten, dieselben aber binnen der ihnen zum Antritte vorgezeichneten Frist nicht antreten, verlieren jeden Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Zivilbedienstungen“.

Der § 28 und die folgenden oder die Erörterung der Prinzipienfrage, ob eine Kommission zur genauen Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes hier in Wien errichtet und dem Gesamtministerium untergeordnet werden solle, oder ob die Evidenz über die Gesuche der Militärs bei dem Kriegsministerium allein zu führen sei, wurden einer künftigen Beratung vorbehalten⁹.

Wien, am 1. November 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 8. November 1851.

⁹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 11. 1851/II.

Nr. 578 Ministerrat, Wien, 3. November 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 4. 11.), P. Krauß 8. 11., Bach 5. 11., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Thinnfeld, Kulmer.

I. Donauschiffahrts- und Grenzberichtigungsvertrag mit Bayern. II. Unterbringung gedienter Militärs in Zivilanstellungen (2. Beratung). III. Auszeichnung für Peter Schnell und Carl Fabritius.

MRZ. 3716 – KZ. 3798

Protokoll der am 3. November 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner brachte A) den Schiffahrts-, dann B) den Grenzberichtigungsvertrag mit Bayern zum Vortrage¹.

Ad A). Was zunächst die Regulierung der Schifffahrt auf der Donau und den Grenzflüssen Inn und Salzach betrifft, bemerkte der Minister, daß man sich beiderseits darüber geeinigt habe und der Vertrag zum Abschlusse bereits reif sei².

Die wesentlichen hierbei verabredeten Punkte sind folgende:

a) Es sollen künftig keine Vorrechte für die Beschiffung der Donau bestehen, kein Privilegium diesfalls mehr erteilt werden; b) die Wasserzölle sollen auf bestimmte Größen ermäßigt werden; c) man will sich über die Festsetzung der Strom- und Hafenzölle einigen und das ganze im Einvernehmen beider Staaten so ordnen, als wenn beide Ufer einem Staatsgebiete angehören würden; d) Österreich verpflichtet sich, den nicht österreichischen Schiffen, wenn sie das österreichische Gebiet betreten, dieselben Rechte einzuräumen, welche den österreichischen Schiffen zustehen, was auch vice versa von Bayern der Fall ist; e) hinsichtlich des gegenwärtig bestehenden Privilegiums der österreichischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist, wie Minister Ritter v. Baumgartner bemerkte, ein Separatartikel verabredet worden, nach welchem dieses Verhältnis fortdauert und die beiden Schifffahrtsgesellschaften (die bayerische und die österreichische) sich ausgleichen mögen, wie weit jede zu fahren berechtigt sein soll. Der Minister v. Baumgartner fände keinen Anstand zu bewilligen, daß nach Ablauf der Dauer des Privilegiums kein neues mehr verliehen werden soll. In der ersten Zeit des Aufkommens einer neuen Erfindung oder Unternehmung sind Privilegien allerdings gut, welche aber nach größerer Entwicklung der Industrie und des Handels nicht notwendig, ja in mehrfacher Beziehung nachteilig erscheinen; es sei daher zweckmäßig, daß Österreich indirekt ausspreche, das gedachte Privilegium nicht mehr verlängern zu wollen; f) in Absicht auf die Kanalgebüh-

¹ Mit Schreiben v. 26. 10. 1851 teilte der österreichische Unterhändler, und mit Schreiben v. 29. 10. 1851 Schwarzenberg Baumgartner den Stand der Verhandlungen über die drei Verträge mit: a) Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, b) Territorial- und Grenzverhältnisse sowie c) polizeiliche und Zollaufsichtsmaßregeln auf den Grenzflüssen, AVA., HM., Präs. 2604/1851.

² Die oben erwähnten Verträge a) und c), Beilagen A und C im Schreiben des österreichischen Unterhändlers, ebd.

ren (Gebühren auf künstlichen Wasserstraßen) behält sich jede Regierung das Recht vor, diese Gebühren nach Bedarf zu regeln, sie zu erhöhen oder zu ermäßigen; g) von österreichischer Seite hat man endlich den Wunsch ausgesprochen, daß hinsichtlich der Triftung auf den Flüssen Saalach und Salzach die österreichischen Untertanen das nämliche Recht haben sollen wie die bayerischen³. Dieser Gegenstand ist aber, wie der referierende Minister bemerkte, zum Abschlusse noch nicht reif, an sich von minderer Wichtigkeit und wird dem weiteren Übereinkommen zwischen den Anrainern vorbehalten.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß fand sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß nach diesem Vertrage Waren, welche auf der Donau durch Österreich gesendet werden, also auf der leichteren Wasserstraße, transitozollfrei sein sollen, während sie doch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen den Zoll zu entrichten haben. Bisher sei bei uns der Grundsatz festgehalten worden, den Transitozoll zu fordern, und eine Erleichterung oder Freiheit der Schifffahrt bedinge noch keine Änderung des Zollsystems. Nachdem wir jedoch gegen diese Freiheit wieder den Gewinn erzielen, daß unser Transit auf dem Inn zollfrei ist, und die Verhandlung sich in einem Stadium befindet, in welchem eine Änderung nicht mehr wohl tunlich ist, so wolle er diesen Punkt (welchen übrigens der Handelsminister bei Übernahme des Ministeriums so vorfand, wie er ist) nicht weiter beanständen.

Ferner bemerkte der Finanzminister, daß nach dem verabredeten Vertrage von beiden Staaten Aufsichtsabteilungen ihre Amtshandlungen pflegen dürfen. Die Aufsichtsschiffe sollen aber nicht berechtigt sein, auf dem Strome jemanden anzuhalten, außer in dem Falle, wenn er auf einer Verletzung der Strompolizeiordnung betreten wird, in welchem Falle den Wachtschiffen Folge zu leisten ist. Diese Textierung, meint der Finanzminister, könnte zu Unzukömmlichkeiten, Widersetzlichkeiten, überhaupt zu unangenehmen Auftritten Veranlassung geben. Nach seiner Meinung wäre der Textierung die Deutung zu geben, daß den Wachtschiffen jedenfalls Folge zu leisten ist, wenn es sich aber zeigt, daß kein hinreichender Grund zur Anhaltung vorhanden war, so wäre der daran Schuldtragende zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Dies könnte in Form einer Erklärung, daß die oberwähnte Stelle so zu verstehen sei, noch nachträglich veranlaßt werden.

Der Ministerrat fand dagegen nichts zu erinnern. Ebenso wurde ad B) hinsichtlich des Grenzberichtigungsvertrages keine Erinnerung gemacht, durch welchen Vertrag ein beinahe Jahrhunderte dauernder Streit auf eine beide Seiten zufriedenstellende Weise geordnet und geschlichtet wird⁴.

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte hierauf als Fortsetzung der letzten Beratung über die zu treffenden Bestimmungen den Übertritt der gedienten Militärs in

³ Siehe dazu der korrigierte und von Bayern nicht akzeptierte Entwurf eines Schlußprotokoll, ebd.

⁴ Auf Vortrag Schwarzenbergs v. 31. 12. 1851 ratifizierte Franz Joseph die drei am 2. 12. 1851 unterzeichneten Verträge mit Ah. E. v. 5. 1. 1852, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4392/1851, publiziert als RGL. Nr. 128/1852 (*Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen*), ebd., Nr. 129/1852 (*polizeiliche und Zollaufsichtsmaßregeln auf den Grenzflüssen*) und ebd., Nr. 130/1852 (*Territorial- und Grenzverhältnisse*); siehe auch VESQUE v. PÜTLINGEN, Staatsverträge 36 f.

Zivilanstellungen betreffend die prinzipielle Frage zum Vortrage, ob zur Sicherstellung der genauen Handhabung dieser Bestimmungen eine dem Gesamtministerium unterstehende Kommission hier niedergesetzt werden, oder ob die Evidenzhaltung der Militärbewerber um Zivilanstellungen wie bisher bei dem Kriegsministerium statthaben soll oder nicht⁵.

Er bemerkte, daß sich die aus Abgeordneten der Ministerien zusammengesetzte Kommission dahin geeinigt habe, es werde der beabsichtigte Zweck am besten dadurch erreicht, wenn eine eigene Kommission hier eingesetzt wird, bei welcher die Evidenzhaltung aller Militärbewerber um Zivilanstellungen gepflogen und von welcher die Verwaltungsbehörden das Materiale hinsichtlich dieser Anstellungen erhalten würden.

Die Kommission würde dazu beitragen, die Übersicht und Ausgleichung zu erleichtern und die unteren Behörden in der Aufmerksamkeit zu erhalten. Man habe auch berücksichtigt, daß gewisse Zweige der Administration (wie die Eisenbahnen, Telegraphen, das Postwesen) hier in Wien ihren Zentralsitz haben, von wo aus auf solche Anstellungen der ausgiebigste Einfluß genommen werden könnte. Ferner habe die Erfahrung der vergangenen Zeiten dargetan, daß ohne eine solche spezielle Behörde die diesfälligen Anordnungen nach und nach in Vergessenheit geraten.

Der Minister des Inneren habe, diese Ansichten der Kommission teilend, sich mit ihrem Antrage vereinigt.

Bei der im Ministerrate darüber gepflogenen Besprechung wurden vor allem die vielen praktischen Schwierigkeiten hervorgehoben, welche eine solche Kommission im Gefolge haben würde.

Es wurde bemerkt, daß nicht eine neue Behörde geschaffen werden sollte, welche viele Kräfte in Anspruch nehmen würde und ohne welche der beabsichtigte Zweck gleichfalls erreicht werden kann. Man könne die Anzustellenden – wider ihren Willen – nicht da oder dorthin zuweisen, ein Einschreiten von ihrer Seite sei daher notwendig, worin sie sagen, was sie wünschen und wozu sie sich fähig halten, zumal mit einigen Stellen (wie bei den Kondukteuren) eine Kautionsleistung verbunden ist und man nicht wissen kann, ob sie auch der oder jener besitzt. Eine Vormerkung beim Kriegsministerium, welches nach seiner Stellung zunächst berufen ist, über die anzustellenden Militärs zu wachen, würde dem Zwecke am besten entsprechen, an welches Ministerium von jeder Anstellung eines Militärs ohnehin eine Mitteilung zu dem Ende geschehen muß, damit der Angestellte außer Gebühr gesetzt werde.

Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte, daß es vollkommen genügen dürfte, wenn bei Stellen, welche für die Militärs ausschließend vorbehalten sind (wie bei Dieners- und unteren Manipulationsposten), sich an das Kriegsministerium gewendet würde, die Kompetenten mit ihren Eigenschaften behufs der Anstellung bekannt zu geben. Bei Stellen, für welche die Militärs mit Vorzug zu berücksichtigen kommen, könne von der Konkursausschreibung nicht Umgang genommen werden. In solchen Fällen wäre nur das Kriegsministerium von der Konkursausschreibung zu dem Ende in Kenntnis zu setzen, damit es die Einleitung treffe, daß die Militärs, welche eine solche Stelle zu erhalten

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 31. 10. 1851/IV.*

wünschen, ihre Gesuche darum binnen einer festgesetzten Frist, etwa von vier Wochen, einzureichen haben, bis wohin solche Stellen nicht besetzt werden dürfen. Auch wäre es dem Zwecke entsprechend, wenn in das Armeeverordnungsblatt aufgenommen würde, daß bei einem ausgeschriebenen Konkurse sich jeder um die gewünschte Stelle in der vorgeschriebenen Frist melden möge.

Der Ministerrat hat sich gegen die Aufstellung der angetragenen Kommission ausgesprochen, und es wurde der Ratsbeschluß dahin formuliert, auszusprechen, a) daß alle Behörden für die genaue Beobachtung der rücksichtlich der Anstellung der Militärs im Zivile gegebenen Vorschriften verantwortlich sind, b) daß bei Stellen, welche die ausschließliche Widmung für Militärs haben, wenn bei der besetzenden Stelle Militärindividuen nicht vorhanden sind, sich um Namhaftmachung und Zuweisung solcher an die Militärbehörden gewendet und nur dann mit Verleihung der Stelle an Zivilisten vorgegangen werde, wenn keine Militärs zu haben sind, und c) daß bei Stellen, rücksichtlich welcher die Militärs mit Vorzug zu berücksichtigen sind, in der Konkursausschreibung jederzeit bemerkt werde, daß bei Besetzung derselben auf die hiezu geeigneten Militärs vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Der Minister des Inneren hat sich vorbehalten, die diesem Beschlusse entsprechenden Paragrafen zu formulieren und auch auf die nachträglich von dem FML. Grafen v. Degenfeld zu den Paragraphen 5 und 8 gemachten, von dem genannten Minister zur Kenntnis des Ministerrates gebrachten Bemerkungen Rücksicht zu nehmen.

Übrigens wurde noch beschlossen, daß die Bestimmungen hinsichtlich des Übertritts gedienter Militärs in Zivilanstellungen in Form einer kaiserlichen Verordnung zu erlassen sind⁶.

III. Schließlich wurde über Antrag des Kriegsministers Freiherrn v. Csorich einstimmig beschlossen, für zwei Bürger aus Kronstadt in Siebenbürgen, nämlich den Apotheker Peter Schnell und den Kaufmann Carl Fabritius, welche, als der Generalmajor Schurtter^a sich gegen die Walachei zurückziehen mußte, hundert Zentner Pulver bei Kerzenlicht mit großer Lebensgefahr auf die Wagen verladen und der österreichischen Truppe nachgesendet, dadurch das Ärar vor bedeutendem Schaden, das Militär vor Auf-

^a *Korrektur Csorichs aus Schotte.*

⁶ *Verschiedene Entwürfe dieses Gesetzes finden sich in AVA., Nachlaß Bach, Ktn. 18, Fasz. Militärwesen, Soldaten, Übertritt in Zivildienst. Mit Vortrag v. 20. 12. 1851 brachte Bach die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung wegen des Übertritts gedienter Militärpersonen in Zivilanstellungen zum Vortrag, ebd., IM., Präs. 9658/1853 sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 22/1852. Nach der Weiterleitung der Angelegenheit an den Reichsrat schlug Kübeck in seinem Vortrag v. 20. 3. 1852 vor Die im Laufe der vergangenen Jahre erflossenen Anordnungen über Unterbringung der Militärindividuen im Zivildienste sind von Meinem Reichsrat als Instruktion für die Zivil- und Militärbehörden zusammenzustellen und Mir geordnet und mit Maßregeln zur Sicherheit ihrer Beobachtung in Vortrag zu bringen, ebd., RR., GA. 62/1852. Mit Ah. Entschliefungen v. 19. 12. 1853 fanden die Vorträge Bachs und Kübecks ihre Erledigung durch Erlassung einer kaiserlichen Verordnung, publiziert als RGL. Nr. 266/1853, HHSTA, Kab. Kanzlei, MRZ. 22/1852, und zwei Kabinettschreiben an Buol vom selben Tag, ebd., MCZ. 4170 und 4171, beide ex 1853. Siehe dazu STUBENRAUCH, Verwaltungs-Gesetzeskunde 160–165. Zu den Kabinettschreiben siehe MK. v. 20. 12. 1853/V, ÖMR. III/3, Nr. 185.*

liegen an Schußbedarf bewahrt und überdies auch bewirkt haben, daß dieses Materiale nicht in die Hände der Rebellen geraten ist, ^büberdies ersterer für den Bedarf der Truppen Zünder aus eigenen Mitteln erzeugt hat, ^bAuszeichnungen von der Ah. Gnade Sr. Majestät, und zwar für den Apotheker Schnell mit dem goldenen und für den Kaufmann Fabritius mit dem silbernen Verdienstkreuze, zu erbitten⁷.

Wien, am 4. November 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 8. November 1851.

b-b *Einfügung Csorichs.*

⁷ *Über Vortrag Csorichs v. 6. 11. 1851 wurden Schnell und Fabritius mit Ah. E. v. 12. 11. 1851 die oben genannten Verdienstkreuze verliehen, KA., MKSM. 7549/1851.*

Nr. 579 Ministerrat, Wien, 5. November 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 6. 11.), P. Krauß 7. 11., Bach 7. 11., Thinnfeld 7. 11., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Industrieausstellung in Wien 1853. II. Auszeichnung für Biagio Verona. III. Aufgebotsdispensenerteilung. IV. Strafprozeßordnung (4. Beratung).

MRZ. 3742 – KZ. 4031

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 5. November 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Handelsminister erbat sich die Beistimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Veranstaltung einer Industrieproduktenausstellung in Wien im Jahre 1853¹. Dieselbe hätte nebst den österreichischen Produkten auch die Erzeugnisse der deutschen und italienischen Staaten zu umfassen, welche zur Teilnahme daran einzuladen wären.

Der Finanzminister hätte gewünscht, daß auch die anderen europäischen Staaten nicht von der Teilnahme daran ausgeschlossen werden möchten, indem die Zulassung der deutschen und italienischen Staaten von den übrigen, namentlich von Frankreich und England, als eine Demonstration gegen sie gedeutet und übel aufgenommen werden würde, was unter allen Umständen besonders derzeit zu vermeiden sein dürfte.

Die Stimmenmehrheit des Ministerrates vereinigte sich jedoch mit dem Antrage des Handelsministers, nachdem bemerkt worden war, daß so kurze Zeit nach der Londoner großen Ausstellung weder der Zeitpunkt zu einer Nachahmung derselben, noch selbst ausreichende Mittel für ein ähnliches Unternehmen in Wien vorhanden wären, und daß es eben im Interesse der angestrebten Zolleinigung mit Deutschland und Italien gelegen sei, der projektierten Ausstellung wesentlich den Charakter einer deutschitalienischen zu geben, weshalb auch die Beschränkung der Teilnahme auf diese Staaten von den übrigen europäischen Staaten nicht leicht übel gedeutet werden könnte.

Nach diesen Andeutungen äußerte der Finanzminister, auf seiner Einwendung nicht beharren zu wollen; der Justizminister erklärte sich jedoch bestimmt gegen eine solche beschränkte Ausstellung, welche seiner Überzeugung nach gewiß bei den nicht darauf vertretenen Staaten Mißstimmung erzeugen und gewissermaßen das Geständnis involvieren würde, daß Österreich Ursache habe, die Konkurrenz mit der englischen und französischen Industrie zu scheuen².

¹ Fortsetzung des MR. v. 18. 7. 1851/III.

² Auf den im Sinne des Ministerratsbeschlusses erstatteten Vortrag Baumgartners v. 8. 11. 1851 bestimmte der Kaiser mit Ah. E. v. 25. 11. 1851, daß vor der Erteilung seiner Bewilligung noch detaillierte Informationen über Ort, Pläne des Ausstellungsgebäudes und die voraussichtlichen Kosten einzuholen wären, AVA., HM., Präs. 2820/1851. Mit Schreiben (K.) v. 29. 11. 1851 forderte Baumgartner vom zuständigen Sektionsrat ein diesbezügliches Gutachten an und wies ihn an, die Absicht zur Abhaltung der Ausstellung nicht publik zu machen, ebd. Die Ausstellung kam nicht zustande.

II. Einstimmig erklärte der Ministerrat seinen Beitritt zu dem vom Handelsminister beabsichtigten Antrage bei Sr. Majestät auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Kapitän und Eigner eines österreichischen Schiffes, Biagio Verona, dann einer Geldbelohnung von je 50 f. an fünf Individuen seiner Schiffsmannschaft für die mit bewundernswerter Entschlossenheit und Aufopferung bewerkstelligte Rettung seines während einer sechswöchentlichen Fahrt im Ozean den widrigsten Ereignissen ausgesetzten lecken Schiffes³.

III. Der Kultusminister brachte mit Beziehung auf den Ministerratsbeschluß vom 20. v. M. sub V. in betreff der Dispenserteilung von den drei Aufgebots in Fällen dringender Todesgefahr noch die Frage zur Sprache: a) von wem der Erlaß der diesfälligen Verordnung auszugehen habe, und b) wer in Städten mit eigener Gemeindeverfassung, wenn dort zugleich der Sitz der Kreisregierung ist, diese Dispens zu erteilen habe. Ad a) ward sich für das Ministerium des Inneren entschieden; ad b) der Antrag des Kultusministers angenommen, daß auch in solchen Städten, wo der Sitz der Kreisregierung oder Bezirkshauptmannschaft ist, in jenen dringenden Fällen von dem Bürgermeister der mit eigener Gemeindeverfassung versehenen Stadt die Dispens zu erteilen sei, weil es inkonsequent wäre, dieses Recht dem Bürgermeister einer Stadt, die nicht der Sitz der Kreisregierung ist, einzuräumen, ohne es jenem der gewöhnlich bedeutenderen Stadt mit einem solchen Sitze zuzugestehen⁴.

IV. Fortsetzung der Beratung der neuen Strafprozeßordnung. Es wurden die §§ 139 bis 216 vorgenommen⁵.

Dabei ergaben sich folgende Modifikationen:

Zum § 141 ward der vom Justizminister selbst vorgeschlagene Zusatz angenommen, daß, wenn eine Haussuchung von einem Sicherheitsbeamten vorgenommen wird, derselbe sich auf die Beschlagnahme und Versiegelung der Papiere zu beschränken und dieselben unverweilt dem Richter zu übergeben oder wenigstens die Anzeige zu machen habe.

§§ 148 und 149 ward vom Finanzminister der Ausdruck „bei sonstiger Nichtigkeit der Aussage“ als nicht präzise genug beanstandet und dafür mit allseitiger Zustimmung gesetzt „bei sonstiger Nichtigkeit des Vernehmungsaktes“, indem die Nichtigkeit sich nur auf diesen letzteren und nicht auf den Inhalt der Aussage beziehen dürfte.

§ 153 wurden mit Rücksicht auf die besonderen Dienstverhältnisse auf den Wunsch des Finanzministers auch „die Beamten und Angestellten der Finanzwache“ in den Text dieses Paragraphes aufgenommen, und nach der Bemerkung des Handelsministers

³ Der Vortrag Baumgartners v. 6. 11. 1851 wurde mit Ab. E. v. 22. 11. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3785/1851.

⁴ Mit Schreiben (K.) an Bach v. 8. 11. 1851 trat Thun diese Angelegenheit an das Innenministerium ab, AVA., CUM., Kultus, Präs. 554/1851. Mit der Verordnung des Ministeriums des Inneren v. 4. 12. 1851 wurde die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Erteilung von Aufgebotsdispensen bei einer bestätigten nahen Todesgefahr entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates geregelt. Die Verordnung wurde publiziert als RGL. Nr. 253/1851.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 22. 10. 1851/III.

statt „Vorsteher der Zentraleitung der Telegraphen“ gesetzt „die Direktoren der Posten und Telegraphen“, endlich, da es sich in diesem Paragraphen nur um Zeugenverhöre handelt, im Eingang desselben der Ausdruck „alle Vorladungen“ durch den Beisatz „zur Zeugenaussage“ näher begrenzt.

In den §§ 156 und 157 wünschte der Finanzminister alle Beziehungen auf die Hauptverhandlung, von der bisher noch nirgends die Rede war, ausgeschieden und in die Abteilung verwiesen zu sehen, wo von der Hauptverhandlung gesprochen wird. Der Justizminister behielt sich vor, den Paragraphen nach dieser Andeutung im Texte zu modifizieren⁶.

Wien, am 6. November 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 8. November 1851.

⁶ Die Beratung über die Strafprozeßordnung in den Ländern, in denen keine Geschworenengerichte bestanden, wurde nicht fortgesetzt. Wegen der Abschaffung der Geschworenengerichte in den anderen Kronländern in Folge des Silvesterpatentes wurde kein Vortrag erstattet. Entwürfe der hier verhandelten Strafprozeßordnung vom Februar und Juni 1851 finden sich in AVA., JM., Allg., Ktn. 917, o. Z., Konvolut: Zusammenstellung der Komiteebeschlüsse über die Strafprozeßordnung für diejenigen Kronländer, wo das Schwurgericht nicht eingeführt werden soll. Siehe auch die Vorakten ebd., Ktn. 917, Z. 13369/1850, sowie 1008, 1728 und 2399, diese drei ex 1851. Mit zwei kaiserlichen Verordnungen v. 27. 5. 1852 wurde für Ungarn, Kroatien, Slawonien sowie die serbische Woiwodschaft und das Temescher Banat, RGBL. Nr. 120/1852, und für Siebenbürgen, ebd., Nr. 121/1852, die Kompetenz der Strafgerichte bis zur Einführung einer neuen Strafprozeßordnung festgelegt. Für Dalmatien wurde in den Allerhöchsten Bestimmungen über die Gerichtsverfassung für das Königreich Dalmatien, Abschnitt III, § 12, bestimmt, daß bis zur Einführung einer Strafprozeßordnung sich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen sei, publiziert mit Erlaß des Justizministers v. 11. 10. 1852, RGBL. Nr. 210/1852. Für Galizien und das lombardisch-venezianische Königreich wurden keine Bestimmungen erlassen.

Nr. 580 Ministerrat, Wien, 7. November 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 8. 11.), P. Krauß 10. 11., Bach 10. 11., Thinnfeld 10. 11., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 10. 11.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Staatsvoranschlag pro 1852 und Wirkungskreis der Ministerien. II. Zolltarif. III. Aufhebung des Vereines der Deutschkatholiken. IV. Ehrenbergsche Kolonisten in Ungarn. V. Brünner Escompteanstalt. VI. Leitung des dalmatinischen Militärgouvernements. VII. Entschädigungsgesuch des Hersch Juster. VIII. Schwurgerichtsverhandlung gegen Emanuel Kollmann. IX. Begnadigungsgesuche von Ludwig Janossy und Johann Lehutzky.

MRZ. 3777 – KZ. 4032

Protokoll der am 7. November 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte dem Ministerrate den Inhalt zweier heute an ihn gelangter Ah. Handschreiben mit, durch deren erstes Se. Majestät den Ah. Willen auszusprechen geruhen, daß das Staatsbudget für das Verwaltungsjahr 1852 mit aller Beschleunigung vorgelegt und von diesem Ah. Auftrage alle Minister in die Kenntnis gesetzt werden sollen¹, und durch das zweite, daß dem unterm 27. August d. J. ergangenen Ah. Befehle wegen Erstattung der Anträge über den Wirkungskreis der Ministerien und der Statthalter nun ohne Verzug entsprochen werde².

In Absicht auf den ersten Ah. Befehl fand sich der Finanzminister Freiherr v. Krauß veranlaßt zu bemerken, daß nach der ersten Zusammenstellung des Staatsbudgets für 1852 sich ein Defizit von 88,600.000 f. herausgestellt habe. Es seien hierauf noch einige Änderungen in den Einnahmen und Ausgaben vorgenommen und bei dem Militär Reduzierungen Ah. angeordnet worden³, nach deren Abzug von der obigen Summe sich das Defizit auf circa 70,000.000 f. stellen dürfte. Mit einem so großen Abgange könne der Finanzminister nicht hervortreten. Derselbe schlug demnach vor, das Budget für die Ministerien noch einmal durchzugehen, um zu sehen, wo und was sich allenfalls noch ersparen ließe, und daß zu diesem Zwecke von jedem Ministerium ein Abgeordneter zu dem Finanzministerium gesendet werde, um diese Angelegenheit definitiv festzustellen. Die Minister erklärten sich dazu bereit und nannten dem Finanzminister die Individuen, welche sich an dem von ihm zu bestimmenden Tage in der erwähnten Absicht bei dem Finanzministerium einfinden würden⁴.

II. Der Ministerpräsident brachte weiter die Ah. Entschließungen zur Kenntnis des Ministerrates, welche Se. Majestät über den Vortrag des Handelsministers den neuen

¹ Handschreiben an Schwarzenberg v. 7. 11. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3745/1851.

² Der Wirkungskreis der Ministerien kam zuletzt zur Sprache in MR. v. 29. 10. 1851/I. Handschreiben an Schwarzenberg v. 7. 11. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3746/1851. Fortsetzung dieser Angelegenheit in MR. v. 12. 11. 1851/III.

³ Siehe dazu MR. v. 17. 10. 1851/III.

⁴ Fortsetzung über das Budget für 1852 in MR. v. 29. 11. 1851/III.

österreichischen Zolltarif betreffend und über den diesfälligen Einbegleitungsvortrag des Ministerpräsidenten zu erlassen geruhet haben⁵.

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach las den Entwurf der Ministerialverordnung vor, welche er wegen Aufhebung der Deutschkatholiken oder der sogenannten Lichtfreunde, dem früheren Ministerratsbeschlusse zufolge, nun Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorzulegen beabsichtigt⁶.

Hierüber ergaben sich nur folgende Bemerkungen: a) daß statt des Ausdruckes „daß sie nur politische und keine religiösen Zwecke verfolgen“ jener gesetzt werde „daß sie als vorwaltend politische Vereine anzusehen und nach § 18 des Vereinsgesetzes zu behandeln sind“, b) daß der von der Geschlechtsvereinigung handelnde Paragraph ganz ausgelassen werde, und c) daß die Beerdigung derselben unter polizeilicher Aufsicht und in der Stille zu geschehen habe.

Diesen Bemerkungen entsprechend wird der Minister des Inneren die Textierung ändern und behält sich vor, nach Herablangung der Ah. Genehmigung hierüber eine Instruktion für das Benehmen hinsichtlich der Deutschkatholiken zu entwerfen und im Ministerrate vorzubringen⁷.

IV. Derselbe Minister referierte hierauf über die gegenwärtigen, sehr mißlichen Verhältnisse der Ehrenbergschen Kolonisten in Ungarn⁸. Er bemerkte hierüber im wesentlichen folgendes: Ehrenberg habe vom Grafen Szirmay eine Herrschaft gekauft, auf welcher Gläubiger des Grafen Hypothekarrechte besitzen. Ehrenberg sei anfangs als Kommissiönär der Kolonisten aufgetreten und habe erst später, als er sah, daß das Geschäft gewinnbringend sein könnte, auf eigene Rechnung zu handeln angefangen und mit den Kolonisten einen Subkontrakt abgeschlossen. Er werde einen höheren Kaufpreis verschrieben haben, um gegen die Ansprüche „aus dem Titel der“ Avitizität gesichert zu sein, was gleichfalls den Kolonisten aufgerechnet worden sein mag.

^{a-a} Korrektur Bachs aus der.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 11. 10. 1851/II. Den Vortrag Baumgartners v. 2. 10. 1851 hatte Franz Joseph mit Ah. E. v. 6. 11. 1851 nach dem von Kübeck mit Vortrag v. 1. 11. 1851 vorgeschlagenen Resolutionsentwurf resoliert, Vortrag Kübecks HHSTA., RR., GA. 76/1851. Originalvortrag Baumgartners AVA., HM., Präs. 2651/1851. Der Zeitpunkt des noch offen gelassenen Beginns der Wirksamkeit und damit der Publikation des Zolltarifes wurde in MR. v. 12. 11. 1851/II beraten.

⁶ Fortsetzung des MR. v. 24. 10. 1851/VI. Zu den protestantischen Lichtfreunden siehe HÄUSLER, Deutschkatholische Bewegung 599.

⁷ Über Vortrag Bachs v. 7. 11. 1851 wurde mit Ah. E. v. 16. 11. 1851 die Ministerialverordnung zur Aufhebung der Deutschkatholiken, Lichtfreunde und ähnlicher Vereine gebilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3766/1851, publiziert als Verordnung des Ministers des Innern v. 16. 11. 1851, RGBL. Nr. 246/1851. Die Verhandlung im Reichsrat HHSTA., RR., GA. 78 und 80 beide ex 1851. Zur Auflösung der Deutschkatholiken in Österreich und zu weiterführenden Literatur siehe HÄUSLER, Die deutschkatholische Bewegung in Österreich 608 ff.

⁸ Über Vortrag Thinnfelds v. 5. 12. 1850 war das Gesuch zur Genehmigung des Ehrenbergschen Kolonisationsunternehmens mit Ah. E. v. 16. 1. 1851 gebilligt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4960/1850. Zur komplexen Frage der „Kolonisierung“ Ungarns siehe ausführlich BERGER WALDENEGG, Das Projekt der „Kolonisierung“ Ungarns. Die Materie war zuletzt in MR. v. 9. 9. 1850/VIII, ÖMR. II/3, Nr. 392, behandelt worden.

Von denselben hat Ehrenberg ungefähr 56.000 f. in Empfang genommen und ihnen dafür Parzellen übergeben, welche im Pignoralbesitze der Gläubiger des Grafen Szirmay sich befinden. Diese Gläubiger fordern nun die Einantwortung des Pfandes, wozu ein Termin bis 16. d. M. eingeräumt worden ist. Wenn bis dahin kein Bürge oder Zahler eintritt, werde die Expulsion der Kolonisten erfolgen. Diese verzehren mittlerweile ihr Kapital, hatten heuer keine Ernte und haben auch für das künftige Jahr keine zu erwarten. 50 – 60 Menschen seien von dieser 200 Familien enthaltenden Kolonie bereits gestorben.

Es wird nun vorgestellt, daß es im Interesse der Regierung liegen dürfte, hier einzuschreiten, teils aus Rücksichten der Humanität für diese armen Leute, teils aus Rücksichten für das Gedeihen der Kolonisation selbst. Weiter wird bemerkt, daß der Wert des Teiles, der den Kolonisten verkauft (und, wie erwähnt, den Gläubigern des Grafen Szirmay verpfändet ist), 60 – 70.000 f. betragen dürfte. Das Ärar, meint man, würde keine bedeutende Gefahr laufen, wenn es die Pignoralgläubiger befriedigen und ihre Rechte übernehmen würde. Mit einem Verluste von circa 20.000 f. könnten die Kolonisten gerettet werden, denen dann angemessene Fristen zur Bezahlung ihrer Schuld zu gewähren wären.

Der Minister Dr. Bach kann sich nicht erlauben, den erwähnten Antrag, bei der Ungewißheit der ungarischen Verhältnisse, bei dem Mangel jeder Garantie und bei dem Besorgnisse, dadurch doch nicht zu helfen, zu unterstützen. Die Behörden haben keine Schuld an diesem mißlichen Stande der Kolonie, und das Eingehen in den erwähnten Antrag würde das Ärar in unangenehme Komplikationen mit Ehrenberg, Grafen Szirmay und den Kolonisten selbst bringen.

Der Ministerrat teilte die Ansicht, und der Minister v. Thinnfeld fand nur noch beizusetzen, daß es ihm zweckmäßig zu sein schein, wenn den Kolonisten ein tüchtiger Advokat beigegeben würde, welcher ihre Rechte gegen Ehrenberg zu wahren hätte, auf welche Andeutung der Minister Dr. Bach Rücksicht zu nehmen versprach⁹.

V. In Brünn besteht eine Escompteanstalt der österreichischen Nationalbank, welche zwar auf einem geringeren Fuße eingerichtet ist¹⁰ als jene in Prag und Ofen, aber sich fortan auszudehnen strebt. Ursprünglich wurde sie mit 500.000 f. dotiert, und dieser Betrag später auf eine Million erweitert¹¹. Gegenwärtig wird wieder eine Ausdehnung beantragt und zu diesem Ende vorgestellt, daß der dortige Verkehr immer mehr in Schwung komme und eine Vermehrung der Mittel der Escompteanstalt erheische.

⁹ *Bach ordnete an, die Ehrenbergschen Kolonisten auf Kameralgütern anzusiedeln. Der Akt konnte in den Beständen des Innenministeriums nicht gefunden werden. Eine Abschrift des Erlasses befand sich in FA., FM., Präs. 16457/1851, auch dieser Akt liegt nicht mehr ein. Mit Schreiben der ungarischen Finanzlandesdirektion an Philipp Krauß v. 26. 11. 1851 wurde die Durchführung dieses Erlasses – wenn auch auf anderen Kameralgütern – angezeigt, ebd., Präs. 17804/1851.*

¹⁰ *Es handelte sich in Brünn nicht um eine Escomptanstalt, sondern um eine Discontokasse mit eigener Direktion. Die Errichtung einer Escomptanstalt der Oesterreichischen Nationalbank wurde über Vortrag Baumgartners v. 16. 4. 1852 mit Ab. E. v. 24. 4. 1852 von Franz Joseph zur Kenntnis genommen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1219/1852.*

¹¹ *Mit Schreiben v. 9. 10. 1851 hatte der Bankgouverneur Philipp Krauß angezeigt, den Bankkredit der Brünner Escomptanstalt bis April 1852 auf einer Million Gulden zu belassen, FA., FM., Präs. 15008/1851.*

Diese Angelegenheit wurde bei der Bank beraten, und man zeigte sich geneigt, den Fonds der Brünner Escompteanstalt um 200.000 f. zu vermehren, ihn also auf 1,200.000 zu setzen.

Bei diesem Anlasse wurde jedoch von einigen Kaufleuten bemerkt, daß Brünner Kaufleute (Herring, Gomperz, Gastl, Frankl, Samuel Korn) Geld in größeren Beträgen zu 20 – 30.000 f. zu 4 % aus der Escompteanstalt nehmen, um damit Wechselspekulation^b zu 7 % zu treiben.

Als dieser Gegenstand vor der Ausfertigung zur Einsicht des Finanzministers mitgeteilt wurde, fand sich dieser bestimmt, noch vorläufig den Statthalter von Mähren darüber zu vernehmen¹². Dieser stellte den erwähnten Vorgang nicht in Abrede, versprach, der Sache Aufmerksamkeit zu widmen und den Erfolg anzuzeigen, äußerte aber gleichzeitig den Wunsch, die Escomptekasse nicht ohne die nötigen Mittel zu lassen¹³.

Was den hier erwähnten Betrag von 200.000 f. anbelangt, so ist derselbe, wie der Finanzminister bemerkt, nicht von dem Belange, um dessen Bewilligung von Seite des Ministeriums zu beanstünden. Der Finanzminister glaubt aber, daß ein Schritt weiter zur besseren Einrichtung dieser Anstalt dadurch zu machen wäre, daß ein lf. Kommissär (was anfangs nicht geschehen) derselben mit der Weisung beigegeben werde, darüber zu wachen, daß der Kredit der Escompteanstalt nicht zu solchen Spekulationen und nur nach Bedarf benützt werde, wogegen sich keine Erinnerung ergab.

Der Handelsminister fügte nur die Bemerkung bei, daß es seine gute Wirkung nicht verfehlen dürfte, wenn offen gesagt würde, daß, wenn die Escompteanstalt in Brünn zu solchen Spekulationen und nicht zur Erleichterung des Warenverkehrs benützt wird, dieselbe wieder aufgehoben werden würde. Die Kaufleute würden dann im eigenen Interesse Anstand nehmen, die Escompteanstalt zu ungeeigneten Krediten zu mißbrauchen¹⁴.

VI. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich brachte die eingelangte Meldung zur Kenntnis des Ministerrates, daß FML. Reiche das Militärgouvernement in Dalmatien an Generalmajor Derschatta^c für die Zeit bis zur Ankunft des Generals Mamula bereits übergeben habe¹⁵.

^b *Korrektur P. Krauß' aus Spekulation.*

^{c-c} *Einfügung Csorichs.*

¹² *Schreiben (K.) Philipp Krauß' an den Statthalter von Mähren v. 31. 10. 1851, ebd., Präs. 16024/1851.*

¹³ *Schreiben des Statthalters von Mähren an Philipp Krauß v. 5. 11. 1851, ebd., Präs. 16302/1851.*

¹⁴ *Mit den Schreiben Baumgartners an den Präsidenten der Finanzlandesdirektion in Brünn und an den Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank v. 5. 3. 1852 wurde die Bestellung eines Kommissars zur Überwachung der Kredite der Brünner Escompteanstalt angeordnet, bzw. mitgeteilt, ebd., Präs. 16302/1851.*

¹⁵ *Zur Enthebung Reiches und Ernennung Mamulas als Stellvertreter Jellačić' in Dalmatien siehe MR. v. 17. 10. 1851/III. Die Meldung der Übergabe der Geschäfte von Reiche an Derschatta befand sich vermutlich in Akt KA., KM., Allg., G 11-68/1851, der nicht mehr einliegt. Zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch Mamula siehe MK. v. 27. 4. 1852/II, ÖMR. III/1, Nr. 6.*

VII. Derselbe Minister referierte über ein Ah. bezeichnetes Gesuch des Bauunternehmers Juster aus Czernowitz um Entschädigung aus Anlaß des Spitalbaues in der gedachten Stadt.

Juster hat diesen Bau als Mindestfordernder um den Betrag von 75.000 f. übernommen und ausgeführt. Nach vollendetem Bau hat derselbe den dabei gehabt Schaden auf 11.000 f. berechnet und zum Behufe der Erlangung einer Schadenvergütung ein Ah. signiertes Gesuch erwirkt. Es wurden darüber die Geniedirektion, das Landesmilitärkommando, die Buchhaltung und die Kammerprokuratur vernommen. Man hat eine Entschädigung für Gegenstände, welche im Plane nicht aufgenommen waren und ausgeführt worden sind, im Betrage von 648 f., dann eine Vergütung für andere Sachen von 1321 f., zusammen bei 2000 f. als billig erkannt und dem Bittsteller zugesprochen.

Der Finanzminister erklärte sich damit einverstanden, es wurde über jenes Ah. bezeichnete Gesuch ein au. Vortrag erstattet, und der Bittsteller mit seinen weiteren Ansprüchen abgewiesen¹⁶.

Da derselbe in seinem neuen, Sr. Majestät in Czernowitz überreichten und abermals Ah. bezeichneten Gesuche keine neuen Umstände anführt, keine neuen Gründe vorbringt und die früher angeführten bereits gehörig gewürdigt worden sind, so glaubt der Kriegsminister abermals auf Abweisung antragen zu sollen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹⁷.

VIII. Am 13. d. M. soll bei dem hiesigen Schwurgerichtshofe ein Fall der Majestätsbeleidigung, deren sich der Finanzwacheaufseher Kollmann erwiesenermaßen schuldig gemacht hat, zur Verhandlung kommen.

Der Militärgouverneur Baron Kempen nimmt Anstand gegen diese Verhandlung und ging den Justizminister an, sie nicht zuzulassen¹⁸.

Der Justizminister gedenkt demselben zu antworten, daß es nicht in seiner Macht stehe, dem Rechte hemmend in den Weg zu treten. Er glaubt dies umso weniger tun zu sollen, als dem Militärgouverneur ohnehin jede Disposition freisteht und er, wenn er Unzukömmlichkeiten von einer öffentlichen Sitzung besorgt, eine geheime anordnen kann¹⁹.

Dem Appellationspräsidenten und dem Generalprokurator will übrigens der Justizminister bedeuten, daß sie jeder Unanständigkeit (die er übrigens nicht besorgt) dadurch begegnen können, daß sie dem Vertreter nötigenfalls das Wort nehmen und den Saal vom Publikum räumen lassen²⁰.

¹⁶ Vortrag Csorichs v. 28. 5. 1851 mit Ah. E. v. 6. 6. 1851, KA., MKSM. 4734/1851.

¹⁷ Auf Vortrag Csorichs v. 3. 11. 1851 wurde mit Ah. E. v. 12. 11. 1851 auch diesmal das Gesuch Justers abgelehnt, ebd., MKSM. 7585/1851.

¹⁸ Der Akt mit dem Schreiben Kempens an Karl Krauß v. 5. 11. 1851, AVA., JM., Präs. 539/1851, liegt nicht mehr ein. Mit Schreiben vom selben Tag teilte Kempen den Inhalt dieses Schreibens dem Armeoberkommando mit, KA., MKSM. 7469/1851. Es ging Kempen nicht um die Verhinderung der Verhandlung, sondern um die Verlegung in eine andere Stadt.

¹⁹ Abschrift der Antwort Karl Krauß' an Kempen v. 8. 11. 1851, in der er sagte, die Verlegung des Gerichtsortes liege nicht in seiner Kompetenz, sondern in der der entsprechenden Gerichtsbehörden, ebd.

²⁰ Die Konzepte der Schreiben Karl Krauß' an die niederösterreichischen Gerichtsbehörden und den niederösterreichischen Generalprokurator befanden sich im Akt AVA., JM., Präs. 539/1851, der nicht mehr einliegt. Karl Krauß regte die Verlegung des Gerichtsortes an, siehe dazu Fortsetzung in MR. v. 10. 11. 1851/III.

IX. Schließlich referierte der Justizminister über zwei von dem Olmützer Dompropste Baron Peteani Sr. Majestät überreichte Gesuche zweier katholischer Geistlichen, Ludwig Janossy und Johann Lehotzky (eines Siebenbürgers und eines Ungarn), von denen einer zu fünf Jahren, der andere zu zehn Jahren Festungsarrest, je nach ihrer mehr oder minder hervorragenden Tätigkeit an der ungarischen Revolution, verurteilt worden sind und von welcher Strafe sie bereits zwei volle Jahre abgesessen haben, um Nachsicht des Strafrestes.

Der Ministerrat stimmte dem Justizminister bei, diese Gesuche bei Sr. Majestät nicht zu befürworten, weil jetzt nicht der Moment sei, solche Individuen in ihre betreffenden Länder zurückkehren zu lassen²¹.

Wien, am 8. November 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 11. November 1851.

²¹ *Der Akt des Justizministeriums ANA., JM., Allg. 14206/1851, in dem sich das vom Kriegsministerium übermittelte Schreiben Peteanis befand, liegt nicht mehr ein.*

Nr. 581 Ministerrat, Wien, 10. November 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 10. 11.), P. Krauß 14. 11., Bach 17. 11., Thinnfeld 12. 11., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Sistierung aller organischen Maßregeln. II. Militärjurisdiktionsnorm. III. Schwurgerichtsverhandlung gegen Emanuel Kollmann. IV. Erläuterung der Vorschrift über das diritto di alboraggio. V. Erwerbsteuerbemessung in Krakau. VI. Kupferscheidemünzeausprägung fürs Venetianische. VII. Auszeichnung für Johann Huemer. VIII. Lehenspflichtablegung des Paul Anton Fürst Esterházy v. Galantha. IX. Auszeichnung für Pio Lallich. X. Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung für Elias Novaković. XI. Auszeichnung für Julius v. Valmagini. XII. Beitrag für eine neue Schießstätte zu Innsbruck. XIII. und XIV. Begnadigungsgesuche von Alexander Jakobi und Franz Lakatos. XV. Abschriften von Augenscheins- und Zeugenverhörprotokollen an Parteien; Vorschrift zur Übernahme verpfändeter Güter.

MRZ. 3789 – KZ. 4033

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 10. November 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident las das Ah. Kabinettschreiben vom 10. d. [M.] wegen Sistierung aller organischen Maßregeln, um den Beschlüssen nicht vorzugreifen, welche Se. Majestät in der Verfassungsrevisionsfrage zu fassen geruhen werde. Die Minister werden Abschriften dieses Ah. Kabinettschreibens erhalten¹.

II. Der Kriegsminister übergab den auf Ah. Befehl in der Beratung zu beschleunigenden Entwurf der Militärjurisdiktionsnorm zum Behufe der Beratung desselben im nächsten Ministerrate².

III. Der Justizminister zeigte mit Bezug auf seine in der Sitzung vom 7. d. [M.] sub VIII. gemachte Mitteilung an, daß er die Veranlassung getroffen habe, damit zur Aburteilung des wegen Majestätsbeleidigung in Untersuchung stehenden Finanzwacheaufsehers Kollmann in Wien das Landesgericht in St. Pölten delegiert werde³.

IV. In der wegen Abnahme einer besonderen Gebühr (diritto di alboraggio) bei der Ausfuhr von Schiffbauholz (Eichenholz zum Schiffbau) erlassenen Ah. Vorschrift⁴ werden

¹ Das Handschreiben an Schwarzenberg v. 10. 11. 1851 leitete dieser mit Schreiben (K.) vom selben Tag an alle Minister weiter, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3786/1851.

² Ein entsprechender Befehl konnte in den Beständen des KA., KM., Präs. sowie ebd., MKSM. nicht gefunden werden. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 21. 11. 1851/III.

³ Mit Schreiben des Generalprokurators von Niederösterreich – eingelangt im Justizministerium am 10. 11. 1851 – wurde die im Delegationsweg erfolgte Verweisung des Falles Kollmann an das Schwurgericht in St. Pölten bekanntgegeben, AVA., JM., Präs. 547/1851, der Akt liegt nicht mehr ein. Karl Krauß teilte die Verlegung Kempfen mit Schreiben v. 10. 11. 1851 mit, ebd., Präs. 544/1851, Akt liegt nicht mehr ein; Kempfen informierte das Armeekommando mit Schreiben v. 11. 11. 1851, KA., MKSM. 7469/1851. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 29. 11. 1851/III.

⁴ Über Vortrag Philipp Krauß v. 21. 9. 1851 war mit Ah. E. v. 9. 10. 1851 diese Vorschrift erlassen worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3315/1851; sie sollte mit Erlaß (K.) des Finanzministeriums v. 16. 10. 1851

a) eichene Stämme von 30 Fuß Länge, 12 Zoll Dicke mit 20 fr., b) alles übrige Eichenholz mit 10 fr. per Zentner belegt.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob unter dieser Kategorie b) auch eichene Faßdauben begriffen, also mit dieser besondern Abgabe zu belegen seien⁵.

Die Absicht des Gesetzes geht, nach dem Erachten des Finanzministers, keineswegs dahin, indem nur Eichenholz, welches zum Schiffbau ins Ausland ausgeführt wird, dieser besondern Abgabe unterliegen soll.

Er gedenkt daher, unter Beistimmung des Ministerrates, die Anfrage in diesem Sinne zu erledigen, zugleich aber zur Vermeidung weiterer Zweifel den Absatz b) dahin zu stilisieren, daß alles übrige Eichenholz, welches noch keine solche Bearbeitung erhalten hat, die es von der Verwendung zum Schiffbau ausschließt, als z. B. Faßdauben, unter diese Kategorie falle⁶.

V. Nachdem für die Erwerbsteuer verschiedene Klassen, als für Provinzialhauptstädte, Landstädte, flaches Land etc. bestehen, so ergibt sich die Frage, wie die Stadt Krakau, wo die direkte Besteuerung eben in der Einführung begriffen ist, in dieser Beziehung angesehen werden soll⁷.

Der Finanzminister gedächte sie mit Rücksicht auf den faktischen Stand, da eine mit den Funktionen der Landesstelle ausgerüstete Gubernialkommission daselbst ihren Sitz hat, als Provinzialhauptstadt zu behandeln und hiernach die entsprechende Steuerklasse in Anwendung zu bringen.

Der Ministerrat war hiermit einverstanden⁸, so wie mit dem weiteren Vorhaben dieses Ministers,

VI. die Ausprägung des fürs Venetianische derzeit erforderlichen Quantum von circa 20.000 Lire in kleinen Kupferscheidemünzen à 3 und 1 Centesimi vorderhand noch nach dem italienischen (lombardisch-venezianischen) Münzfuß zu veranlassen, weil die dormaligen Valutaverhältnisse in den deutschen Kronländern und die überhaupt noch über die Gestaltung des Reiches schwebenden Verhandlungen die Übertragung des deutsch-österreichischen Münzsystems auf das lombardisch-venezianische Königreich dormalen noch nicht ratsam machen⁹.

für den ganzen Umfang des Reiches *publik gemacht werden*, FA., FM., Bankale (Abt. II alt), Nr. 34414/1851, Faszikulator 3/1, *was jedoch unterblieb*.

⁵ *Mit Schreiben v. 2. 11. 1851 an Philipp Krauß hatte Baumgartner diese Frage angeregt*, ebd., Nr. 37066/1851, Faszikulator 3/1.

⁶ *Der revidierte Erlaß (K.) des Finanzministeriums v. 11. 11. 1851*, ebd., Nr. 37066/1851, Faszikulator 3/1, *wurde publiziert als RGL. Nr. 242/1851*.

⁷ *Siehe dazu MR. v. 27. 8. 1851/III*.

⁸ *Mit Erlaß (K.) des Finanzministeriums an die galizische Finanzlandesdirektion v. 15. 11. 1851 wurde mitgeteilt, daß Krakau in der Höhe der Erwerbsteuer als Provinzialhauptstadt zu behandeln sei*, FA., FM., Präs. 15731/1851.

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 23. 8. 1851/I. Mit Erlaß (K.) des Finanzministeriums an die Finanzprokuratur in Venedig v. 15. 11. 1851 wurde die Ausprägung von 1 und 3 Centesimi Kupfermünzen im Wert von 10.000 Lira – nicht 20.000, wie es im Protokoll heißt – nach dem alten System – P.G.V. Nr. 119/1823 – angeordnet*, FA., FM., Kreditabt. (Abt. III alt), Nr. 33643/1851, Faszikulator 9A. *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 1. 1852/IV*.

VII. Der Minister des Inneren machte – nach nunmehr im schriftlichen Wege gepflogener Rücksprache mit dem Justizminister, den am ... v. M.¹⁰ vorläufig besprochenen Antrag, für den Auskultanten Huemer bei Sr. Majestät auf eine Auszeichnung für die von demselben bewirkte Rettung eines Kindes aus der Donau anzutragen, welche Auszeichnung in dem goldenen Verdienstkreuze zu bestehen hätte.

Der Ministerrat war damit vollkommen einverstanden¹¹.

VIII. Brachte er zur Kenntnis des Ministerrats die Anzeige des niederösterreichischen Statthalters, daß Fürst Paul Esterházy am 4. d. [M.] für sein in Niederösterreich gelegenes lf. Lehengut die Lehenpflicht feierlich abgelegt und dabei die loyalsten Versicherungen und Wünsche für die innigste Verbindung seines Vaterlandes mit dem österreichischen Kaiserreiche ausgesprochen habe¹².

IX. Erhielt derselbe Minister die Zustimmung des Ministerrats zur Erwirkung des silbernen Verdienstkreuzes für den dalmatinischen Landmann Lallich und einer Geldbelohnung für dessen Gefährten für die von ihm mit besonderem Mute bewirkte Einbringung eines gefährlichen Räubers¹³, desgleichen

X. zur Erwirkung der Nachsicht der Unterbrechung der im ganzen mehr als 30jährigen Militärdienstleistung des pensionierten Grenzhauptmanns Novakowić behufs der Erlangung des Adels¹⁴.

XI. Referierte der Minister des Inneren über das Ah. signierte Gesuch des ehemaligen k. k. Offiziers und Wiener Nationalgardehauptmanns Julius Valmagini um eine Auszeichnung für seine im Jahre 1848 geleisteten Dienste und besonders am 6. Oktober erduldeten Drangsale.

Der Antrag hierwegen verzog sich bis itzt, weil eine Verhandlung wegen Anstellung des Bittstellers als Hauptmann bei der Polizeiwache im Zuge war, deren Resultat aber wegen physischer Untauglichkeit desselben zum Polizeiwachdienste negativ ausfiel. Der Bittsteller hat inzwischen eine Pension von 600 fr. erhalten, und obwohl der Minister des Inneren dessen Verdienstlichkeit nicht verkennt, auch die Mehrheit des hierwegen vernommenen Komitees, der Sektionschefs des Ministerium des Inneren sogar auf Verleihung des Ordens der eisernen Krone für denselben anträgt, auch der Kriegsminister ihn zu einer Auszeichnung ^averdient hält^a, so glaubte doch der Minister des Inneren auf eine solche

^{a-a} *Korrektur Csorichs aus empfiehlt.*

¹⁰ *Gemeint ist MR. v. 11. 10. 1851/V.*

¹¹ *Über Vortrag Bachs v. 11. 11. 1851 wurde Huemer mit Ah. E. v. 17. 11. 1851 das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3805/1851.*

¹² *Der Akt ebd., Informationsbüro, A-Akten, Z. 9095/1851, laut Protokollbuch Eminger 4. 11. [Z.] 2801/P Fürst Paul Esterhazy hat am 4. d. M. die Lehenspflicht für das in Niederösterreich gelegene Lehen Hof zu Oberegendorf in feierlicher Weise in die Hände des Statthalters abgelegt, ad acta, liegt nicht mehr ein.*

¹³ *Der Vortrag Bachs v. 11. 11. 1851 wurde mit Ah. E. v. 23. 11. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 3806/1851.*

¹⁴ *Den Vortrag Bachs v. 11. 11. 1851 resolierte Franz Joseph mit Ah. E. v. 23. 11. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, ebd., MRZ. 3804/1851.*

nicht antragen zu können, weil Valmaginis Bestrebungen von keinem glücklichen Erfolge begleitet waren. Er würde höchstens für Bezeugung der Ah. Zufriedenheit stimmen können, welcher Meinung sich auch der Ministerpräsident anschloß.

Die mehreren Stimmen waren jedoch für Erwirkung eines sichtbaren Merkmals der Ah. Gnade, und zwar die Minister der Justiz und der Landeskultur für das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, die übrigen (vier) Stimmen aber für das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, wobei übrigens der Finanzminister erklärte, auch einer Ordensverleihung nicht entgegen zu sein¹⁵.

XII. Der Minister des Inneren referierte über das Einschreiten des Tiroler Statthalters um einen Beitrag von 5000 fr. zur Erbauung einer neuen Schießstätte für den Landeshauptschießstand zu Innsbruck. Der Finanzminister erklärte sich dagegen, weil von den von Sr. Majestät für die Einrichtung des Tiroler Schießstandwesens bewilligten 40.000 fr.¹⁶ der Betrag von 5000 fr. für Innsbruck bereits gewidmet worden ist und eine weitere Begünstigung nur zu Exemplifikationen Anlaß geben würde¹⁷.

Allein, der Minister [des Inneren] besorgt, daß die Zurückweisung dieses Einschreitens einen üblen Eindruck im Lande machen würde, nachdem zur Herstellung der Innsbrucker Schießstätte, die auf 20.000 fr. veranschlagt ist, über jene vorhandenen 5000 fr. noch 15.000 fr. aus Landesmitteln aufgebracht werden müßten. Er bemerkte ferner, daß durch die Erbauung der neuen Stätte der vom Ah. Hofe für den dermaligen Schießplatz gewidmete Teil des Hofgartens wieder der Disposition des Ah. Hofes zurückgegeben würde¹⁸.

Man vereinigte sich also in dem Antrage, den erbetenen Beitrag von 5000 fr. gegen Rückgabe des itzt okkupierten Teils des Hofgartens von dem Obersthofmeisteramte anzusprechen und demselben diesen Betrag mittelst einer außerordentlichen Dotation von den Finanzen vergüten zu lassen¹⁹.

XIII. Der Justizminister referierte über die Begnadigungsgesuche der wegen Teilnahme an der ungrischen Revolution Verurteilten, und zwar des Kaplans Alexander Jakobi, verurteilt auf zehn Jahre, mit dem Antrag auf Abweisung,

¹⁵ *Der Vortrag Bachs v. 16. 11. 1851 wurde mit Ah. E. v. 24. 11. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resolviert, ebd., MRZ. 3865/1851.*

¹⁶ *Über Vortrag der Hofkanzlei v. 21. 4. 1845 war mit Ah. E. v. 8. 11. 1845 mit der neuen Tiroler Schießstandsordnung auch der Betrag von 40.000 fr. zur Errichtung von Schießstätten bewilligt worden, ebd., ÄStr. 2271/1845.*

¹⁷ *Die Ablehnung war mit Schreiben (K.) Philipp Krauß' an Bach v. 4. 7. 1851, Fa., FM., Präs. 8670/1851, erfolgt.*

¹⁸ *Zur Überlassung eines Teiles des Hofgartens für die Schießstätte siehe Erlaß (Abschrift) Bachs an den Statthalter von Tirol v. 25. 1. 1850, ebd., Präs. 8670/1851.*

¹⁹ *Mit Schreiben Bachs v. 19. 11. 1851 wurde dem Obersthofmeister der Beschluß des Ministerrates mitgeteilt. Nach dessen Zustimmung im Schreiben (K.) v. 27. 11. 1851 über die Modalitäten der Zahlung – ННСТА., OMeA., r. 81/6/1851 – wurde über Vortrag Bachs v. 9. 12. 1851 mit Ah. E. v. 21. 12. 1851 der Betrag von zusätzlichen 5000 fr. aus dem Hofanar für den Bau des Innsbrucker Landeshauptschießstandes bewilligt, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 4146/1851. Zum Schießstandswesen, das in Tirol und Vorarlberg Teil der Wehrverfassung war, siehe WAGNER, Bewaffnete Macht 200 ff.*

XIV. des Kaplans Lakatos, verurteilt auf sechs Jahre, mit dem Antrage, dem Gesuche dieses einer Berücksichtigung zwar nicht unwerten Verurteilten dermalen wegen noch zu kurzer Haft desselben keine Folge zu geben, wogegen nichts erinnert wurde²⁰. Endlich

XV. erhielt der Justizminister die Zustimmung des Ministerrates zur Reproduzierung der bereits von Sr. Majestät Kaiser Ferdinand sanktionierten Vorschrift in Betreff der Erteilung von Abschriften von Augenscheins- und Zeugenverhörprotokollen an die Parteien, dann wegen Aufhebung des Rechts, ein verpfändetes Gut, wenn binnen 30 Tagen vom Gläubiger die Feilbietung nicht angesucht wird, um den Schätzwert zu übernehmen, welche Vorschrift dem damaligen Justizminister zur Einbringung im Reichstage überlassen worden ist²¹, wovon es nunmehr abkommt, daher der Justizminister – bei der Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift – sich nunmehr die definitive Ah. Sanktionierung derselben von Sr. jetzt regierenden Majestät erbitten wird²².

Wien, am 10. November 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 18. November 1851.

²⁰ Mit Schreiben v. 9. 9. 1851 hatte Csorich die Gnadengesuche an Karl Krauß geleitet. Am 13. 11. 1851 erging in dieser Angelegenheit ein Schreiben Karl Krauß an den Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen. Der entsprechende Akt, AVA., JM., Allg. 13841/1851, liegt nicht mehr ein.

²¹ Kabinettschreiben Kaiser Ferdinands v. 18. 4. 1848, ebd., Allg. 238/1848.

²² Über Vortrag Karl Krauß v. 10. 11. 1851 wurde die Vorschrift mit Ah. E. v. 14. 12. 1851 erlassen, ebd., Allg. 17104/1851; publiziert mit Erlaß des Finanzministeriums v. 16. 12. 1851, RGL. Nr. 258/1851.

Nr. 582 Ministerrat, Wien, 12. November 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE und anw. (Schwarzenberg [Unterschrift fehlt] 13. 11.), P. Krauß 26. 11., Bach 14. 11., Thinnfeld 17. 11., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 17. 11.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Form der Ratifikation von Staatsverträgen. II. Neuer Zolltarif. III. Wirkungskreis der Ministerien. IV. Eidesformel für die Staatsbeamten.

MRZ. 3828 – KZ. 4034

Protokoll der am 12. November 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident, dann Minister des Äußern Fürst v. Schwarzenberg brachte die frühere und die gegenwärtige Form der Ratifikation bei Staatsverträgen zur Sprache. Er bemerkte, daß früher die von Sr. Majestät Ah. gefertigten Staatsverträge nebst dem Minister des Äußern auch von dem Referenten der Staatskanzlei unter der Formel „Auf Ah. Befehl Sr. Majestät“ unterfertigt worden sind. Durch die im Jahre 1848 aufgekommene Ministerverantwortlichkeit sei diese Form beseitigt worden, und die Staatsverträge wurden bloß von Sr. Majestät und dem Minister des Äußern unterschrieben¹.

Unterm 20. August d. J. haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß bei Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen die entsprechenden Ausfertigungen nebst dem betreffenden Minister auch von dem Kanzleidirektor des Ministerrates unter der Formel „Auf Ah. Befehl Sr. Majestät“ gefertigt sein sollen².

Diesem analog, meint der Ministerpräsident, wäre nun auch bei den Ratifikationen von Staatsverträgen die frühere Übung, daß sie nämlich nebst der Unterschrift des Ministers des Äußern auch jene des betreffenden Referenten dieses Ministeriums, welcher für die Einhaltung der nötigen Form dabei zu wachen hat und dafür verantwortlich ist, zu enthalten haben, wieder ins Leben zu setzen, da die Staatsverträge Gesetze sind und bei Kundmachung derselben die für die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen Ah. vorgeschriebene Norm zu gelten hätte. Gegen diese Ansicht und die frühere Form ergab sich keine Erinnerung³.

II. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner stellte bei dem Umstande, daß der neue österreichische Zolltarif bereits unterm 6. d. M. die Ah. Genehmigung Sr. Majestät erhalten hat⁴, die Anfrage, ob nicht diese erfolgte Ah. Genehmigung schon jetzt, und während der Druck dieses Tarifes im Zuge ist, durch die Wiener Zeitung bekannt zu geben wäre mit der allenfälligen Bemerkung

¹ Siehe dazu die parallele Angelegenheit der Unterzeichnung von Gesetzen und Verordnungen, die in MR. v. 6. 5. 1848/VIII, ÖMR. I, Nr. 29, zur Sprache kam.

² Siehe dazu MR. v. 17. 8. 1851.

³ Der entsprechende Vortrag Schwarzenbergs v. 16. 11. 1851 wurde mit Ah. E. v. 20. 11. 1851 dem Antrag gemäß resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3862/1851.

⁴ Siehe dazu MR. v. 7. 11. 1851/II.

kung, daß dessen Wirksamkeit vom 1. Jänner k. J. oder einem anderen beliebigen Termin einzutreten habe.

Über die Bemerkung des Finanzministers Freiherrn v. Krauß, daß diese Kundmachung von der größten Wichtigkeit und die äußerste Vorsicht dabei notwendig sei, teils im Interesse der Finanzen, teils aus Rücksicht für die Handelsleute, einigte man sich in dem Beschlusse, daß von den zwei Ministerien (des Handels und der Finanzen) eine Kommission zusammengesetzt werde, welche zu erwägen und binnen einem festgesetzten kurzen Termine den formulierten Antrag zu erstatten hätte, von welchem Zeitpunkte mit Rücksicht auf die hier einschlägigen Interessen der gedachte Tarif in Wirksamkeit zu setzen wäre⁵.

III. Der Ministerpräsident bemerkte hierauf, daß der Ministerratssekretär Ministerialrat Freiherr v. Ransonnet einige Anfragen vorzubringen habe, welche sich bei den Besprechungen der von ihm geleiteten Kommission über den Wirkungsbereich der Ministerien ergeben haben und worüber sich noch vorläufig der Beschluß des Ministerrates erbeten werden will⁶.

Diese von dem Ministerratssekretär vorgetragenen Anfragen sind:

a) ob die Ausfertigung der Dekrete über die Verleihung des kaiserlichen Ratstitels, wie es früher der Fall war, bloß von dem Minister des Inneren zu geschehen habe, oder ob diese Ausfertigung den betreffenden Ministerien, über deren Antrag dieser Titel Ah. verliehen wurde, überlassen werden soll.

Man einigte sich dahin, daß die Ausfertigung der gedachten Dekrete oder Intimationen von jenem Ministerium, über dessen Vorschlag Se. Majestät den kaiserlichen Ratstitel zu bewilligen geruhet haben, zu geschehen habe.

b) Bisher mußten die Ministerien, wenn sie ^abei Reisen der Beamten in das Ausland^a höhere als die normalmäßigen Diäten bewilligen wollten, das Einschreiten darum bei Sr. Majestät machen. Von der gedachten Kommission wurde vorgeschlagen, daß in dem Falle, wenn über die zu bewilligende höhere Diät zwischen dem betreffenden Minister und dem Finanzminister Einverständnis obwaltet, diese Bewilligung ohne ein weiteres Einschreiten bei Sr. Majestät erteilt werden dürfte.

Der Ministerrat sprach sich dahin aus, daß behufs der Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftes Se. Majestät um die Ah. Ermächtigung zu bitten wären, die Erhöhung der Diät bis zum Ausmaß des Doppelten den Ministerien zu überlassen.

c) Bei der gedachten Kommission kam auch der Antrag vor, daß vor jeder Ernennung eines Amtschefs (nämlich Chefs von Landesbehörden) mit dem Minister des Inneren Rücksprache gepflogen werden solle, ob nicht aus dem Vorleben polizeiliche Anstände etc. gegen die Ernennung eines solchen Individuums bestehen. ^bDie unbedingte Anordnung dieser^b Rücksprache wurde aus dem Grunde als entbehrlich erkannt, weil bei der

^{a-a} *Einfügung Ransonnets.*

^{b-b} *Korrektur Ransonnets aus Diese.*

⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 11. 1851/I.*

⁶ *Fortsetzung des MR. v. 7. 11. 1851/I. Vgl. dazu das Protokoll der Kommissionssitzungen v. 5. und 10. 11. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852.*

Beratung über den Wirkungskreis des Ministerrates bereits beschlossen worden ist, daß die Besetzung aller höheren Stellen im Ministerrate zum Vortrage gebracht werden soll, bei welcher Gelegenheit ^cder Minister des Inneren gleichwie die übrigen^c Minister ihre allenfälligen Bemerkungen und Einwendungen vorbringen können. ^dÜbrigens ist es ohnehin Pflicht der Minister, über die von ihnen au. vorzuschlagenden Kandidaten die genauesten Vorerhebungen anzustellen, was gänzlich im Wege der Statthalter zu geschehen pflegt.^d

d) Hierauf kam ein Punkt aus dem Wirkungskreise ^eder Hofstellen^e vom Jahre 1829⁷, die finanzielle Sphäre betreffend, zur Sprache. In diesem Wirkungskreise wird für Neubauten und Erwerbung von Realitäten ein Betrag von 10.000 f. und für Reparaturen von 25.000 f. festgesetzt, bis zu welchem die betreffenden Hofstellen innerhalb ihres Wirkungskreises disponieren konnten.

Von der Ansicht ausgehend, den früheren Wirkungskreis für die gewöhnlichen Bedürfnisse der Verwaltung nicht wesentlich zu ändern, wurde sich dahin geeinigt, daß für die Zukunft sowohl für Neubauten und Erwerbung von Realitäten als für die Reparaturen ein gleicher Betrag von 25.000 f. in dem neuen Wirkungskreise festgesetzt werde.

Hierunter sollen jedoch die Eisenbahnbauten, ^fdie Grundeinlösungen,^f die Eisenbahnbetriebsmittelbeschaffung und die unterirdischen Baulichkeiten ^gbei Bergwerken^g nicht begriffen sein, auf welche auch der frühere Wirkungskreis niemals angewendet worden ist. Wenn Se. Majestät die Richtung der Eisenbahn und die Zeit, binnen welcher sie zur Ausführung gelangen soll, Ah. genehmiget haben, so sind damit auch alle wenn noch so kostspieligen Bauten als zum Wesen der Sache gehörig bewilliget, über welche das Ministerium innerhalb der Grenzen seines Budgets verfügen kann.

e) Hinsichtlich der Frage, ob die Ernennung von Ministerialsekretären wie bis jetzt von Sr. Majestät auszugehen habe oder den betreffenden Ministerien zu überlassen sei, einigte sich der Ministerrat in dem Beschlusse, an der bestehenden Übung keine Änderung ^hau. in Antrag zu bringen^h.

Der Finanzminister glaubte nur, ohne sich übrigens von dem Beschlusse zu trennen, auf die Inkonsequenz aufmerksam machen zu sollen, daß die Finanzräte (welche den ältesten Ministerialsekretären gleichkommen) und die Kreisräte von den betreffenden Ministern ernannt werden, während sie die jüngsten Ministerialsekretäre zu ernennen nicht das Recht haben.

f) Hinsichtlich der Pensionierung der Beamten kam bei der Kommission der Antrag vor, daß die Minister ermächtigt werden dürften, alle Beamten, auch solche, welche von Sr. Majestät ernannt worden sind, zu pensionieren, wenn sie wegen Alters und erwiesener Dienstuntauglichkeit und normalmäßig in den Ruhestand zu versetzen sind.

^{c-c} *Korrektur Bachs aus die.*

^{d-d} *Einfügung Bachs.*

^{e-e} *Einfügung Ransonnets.*

^{f-f} *Einfügung Bachs.*

^{g-g} *Einfügung Ransonnets.*

^{h-h} *Korrektur Ransonnets aus vorzunehmen.*

⁷ *Siehe dazu MR. v. 1. 10. 1851/III, Anm. 8.*

Die Mehrheit der Stimmführer des Ministerrates sprach sich dahin aus, daß der Grundsatz festgehalten werden solle, die Pensionierung jener Beamten, welche von Sr. Majestät ernannt wurden, hätte auch von Sr. Majestät auszugehen, wofür unter anderem auch der Grund geltend gemacht wurde, daß auf eine von Sr. Majestät ausgesprochene Pensionierung höherer Wert gelegt wird.

Nur die Minister der Justiz und des Kultus äußerten die Meinung, daß Beamten, welche um Versetzung in den Ruhestand selbst bitten und bei denen es sich um keine Abweichung von den bestehenden Vorschriften handelt, die also normalmäßig in den Ruhestand zu treten haben, von den Ministerien und ohne besondere Einholung der Ah. Bewilligung pensioniert werden sollten.

g) Ferner wurde beschlossen, daß von dem Rechte der Minister, die Verfügbarkeit der Beamten betreffend, in dem Wirkungskreise der Ministerien keine Erwähnung zu geschehen hat⁸.

IV. Hierauf kamen noch hinsichtlich der Eidesformeln einige Punkte zur Erörterung⁹ und zwar:

1) ob in dem Eide der Ministerialräte der altherkömmliche Ausdruck „sich nicht durch Gunst oder Ungunst bestimmen lassen“ beibehalten werden soll oder nicht.

Einige Kommissionsglieder meinten, daß dieser Ausdruck nicht alles umfasse und daß statt desselben folgender zu wählen wäre: „bei ihren Anträgen und Verfügungen mit strengster Unparteilichkeit vorzugehen.“

Der Ministerrat sprach sich für die Beibehaltung des obigen Satzes mit Hinzufügung der Worte „mit strengster Unparteilichkeit“, ferner dafür aus, daß der erwähnte Ausdruck nicht bloß bei den Unterstaatssekretären, Sektionschefs und Ministerialräten, sondern auch bei den Ministerialsekretären gebraucht werden solle, welche letzteren öfter in den Fall kommen, Referate führen zu müssen.

Ferner soll der Ausdruck „auf die Steigerung des Ertrages zu wirken“ bei dem Grenzreferenten des Kriegsministeriums (in Ansehung der Grenzprozenten) und bei den Räten des Handelsministeriums (in Ansehung der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnangelegenheiten) in den Eid derselben aufgenommen werden.

Für die Professoren und Studiendirektoren werden zwei Eidesformeln, eine kürzere und eine längere, umständlichere vorgeschlagen.

Der Ministerrat gab der längeren Formel den Vorzug.

Der Justizminister fand nur zu bemerken, daß in dieser Formel statt des Ausdruckes „die Professoren (o. Studiendirektoren) haben, wenn Gefahr droht, über abzustellende Mängel Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten“ vielmehr der allgemeinere Ausdruck gebraucht werden sollte „haben bei entdeckten Gebrechen (überhaupt) diese Anzeige zu erstatten“.

Schließlich brachte der Kultus- und Unterrichtsminister Graf v. Thun in Anregung, daß bei der Eidesablegung statt der großen und langen Titulatur Sr. Majestät

⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 10. 12. 1851/III.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 29. 10. 1851/III. Siehe dazu das Kommissionsprotokoll v. 4. 11. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 909/1852.

vielleicht zweckmäßiger der mittlere, ⁱdurch Hinzufügung aller nicht bereits darin genannten Kronländer zu ergänzende Titelⁱ in Anwendung zu kommen hätte. Diesem Antrage wurde nicht beigestimmt, weil, wie der Minister des Inneren bemerkte, gerade jetzt die Regulierung der Titel Sr. Majestät im Zuge ist und bis zu deren Beendigung alles bei der bisherigen Übung belassen werden sollte¹⁰.

Wien, am 13. November 1851.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 18. November 1851.

ⁱ⁻ⁱ *Korrektur Thuns* aus kürzere Titel (worin alle Kronländer aufgeführt werden).

¹⁰ *Sämtliche Vorträge der Minister über die Eidesformeln für ihre Ministerialbeamten wurden nicht resoliert*, ebd., MRZ. 3851/1851 (*Justiz*), MRZ. 3483/1851 (*Handel*), MRZ. 4140/1851 (*Kultus und Unterricht*), MRZ. 4161/1851 (*Militär*), MRZ. 4248/1851 (*Generalrechnungsdirektorium*), und am 30. 12. 1861 auf Ah. Befehl ad acta gelegt. Dasselbe Schicksal erfuhr der Vortrag Schwarzenbergs v. 23. 3. 1852 über die Entwürfe der Eidesformeln für die Staatsbeamten, deren Ernennung der Ah. Schlußfassung vorbehalten ist, ebd., MRZ 909/1852. Zum Beamteneid siehe STUBENRAUCH, *Verwaltungs-Gesetzeskunde* 1, 166 ff. *Die Frage der Vereidigung von Staatsbeamten und Militärs wurde erst wieder in MR. v. 6. 5. 1862/ VII, ÖMR. V/3, Nr. 229, angesprochen.*

Nr. 583 Ministerrat, Wien, 14. November 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 15. 11.), P. Krauß 26. 11., Bach 26. 11., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Notstand in Ungarn. II. Einführung der Erwerbs- und Einkommensteuer in Dalmatien. III. Behandlung des Vinzenz Filaretto. IV. Geldnot in Triest.

MRZ. 3853 – KZ. 4035

Protokoll der am 14. November 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident machte dem Ministerrate die Mitteilung von dem von Sr. Majestät an Seine kaiserliche Hoheit den Herrn Erzherzog Albrecht, Militär- und Zivilgouverneur von Ungarn, erlassenen Ah. Handschreiben über die aus Anlaß Höchstdessen Rundreise erstattete Anzeige und die dabei gemachte Wahrnehmung von dem in einigen Gegenden Ungarns im bevorstehenden Winter zu besorgenden Notstande¹.

Se. kaiserliche Hoheit bemerkten, daß die Ernte in vielen Gegenden unausgiebig ausgefallen ist, die Kartoffeln ganz mißraten sind und daß demnach ein Notstand außer Zweifel sei. Dieses Verhältnis trete gegenwärtig umso mißlicher hervor, als der Untertansverband gelöset und die Grundherrn verarmt sind und nicht mehr wie früher die Verpflichtung haben, Aushilfe und Unterstützung zu leisten.

Als Mittel der Abhilfe deuteten Se. kaiserliche Hoheit unter anderm an: Verdienstgabe für geleistete Arbeit, was besser sei als Geldunterstützung auf die Hand, Vornahme von Straßenbauten durch die notleidenden Bezirke, Ankauf von Getreide, jedoch nicht durch Spekulanten, sondern aus der ersten Hand und in gesegneten Distrikten, Erzeugung und Verteilung von Brot und Zwieback daraus etc.

Se. Majestät geruhten diese Anträge im Prinzipie zu genehmigen und die nähere Ausführung dem Herrn Erzherzoge im Einvernehmen mit den dabei beteiligten Ministern des Inneren, der Finanzen, des Handels und des Kriegswesens wegen Flüssigmachung der erforderlichen Fonds und Unterstützung bei der Durchführung dieser Maßregeln zu überlassen.

Über den Erfolg ist Sr. Majestät Vortrag zu erstatten.

Bei der hierüber gepflogenen Beratung bemerkte der Minister des Inneren, daß nach den ihm zugekommenen Nachweisungen aus Ungarn die Cerealien dort mittelmäßig geraten, die Kartoffeln aber ganz mißraten sind, eine eigentliche Hungersnot sei aber dessenungeachtet nicht zu besorgen, und es dürfte sich nur darum handeln, jene Menschen, die von Kartoffeln gelebt haben und im heurigen Winter nicht auslangen werden (deren Zahl auf ungefähr 150.000 angegeben wird), durch drei oder vier Monate leben zu machen. Um diesen Zweck zu erreichen, würde der Ankauf von circa 50.000 Metzen Korn dem dringendsten Bedürfnisse für die erste Zeit abhelfen, zumal auch auf Beiträge

¹ Vortrag Albrechts v. 11. 11. 1851 und Ah. Handschreiben v. 13. 11. 1851 mit dem Auftrag, gemeinsam mit den zuständigen Ministern Maßnahmen gegen die drohende Hungersnot zu ergreifen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3834/1851.

aus Sammlungen gerechnet werden könne. Hinsichtlich der Urlauber wäre die Vorsorge zu treffen, daß die Urlauber aus den mit der Not bedrohten Gegenden einberufen werden. In Absicht auf die vorzunehmenden Bauten in den notleidenden Bezirken wären von dem betreffenden Ministerium die entsprechenden Aufträge an die Baubehörde zu erlassen. Wo Kameralgüter sind und wo Militärmagazine sich befinden, wäre (in Ansehung der letzteren im Einvernehmen mit den Militärbehörden) aus den Vorräten ein gewisses Quantum auf Rechnung jener Unterstützung zur Verfügung zu stellen und dann aus dem Kameralärar zu vergüten.

Die Maßregel wegen Einberufung der Urlauber schien dem Kriegsminister schon aus finanziellen Rücksichten nicht wohl rätlich, andererseits aber auch überflüssig zu sein, weil jeder Mann, welcher wegen Nahrungslosigkeit einrücken will, es tun kann und ohne Anstand in die Verpflegung aufgenommen wird.

Der Kriegsminister hat ferner angetragen, daß ohne Beirung aus den Militärmagazinen Korn oder Mehl verabreicht und beziehungsweise vorgeliehen werden kann, jedoch unter der Bedingung, daß diese Vorschüsse in natura den Verpflegsmagazinen wieder ersetzt werden müßten und nur, wenn das nicht alsbald tunlich wäre, der Wert im Gelde restituiert werden sollte.

Nach der Ansicht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten dürfte es keinem Bedenken unterliegen, mit dem Ankaufe des Getreides vorzugehen. Es sei angegeben, daß ungefähr 150.000 Menschen der Unterstützung benötigen werden. Ist diese Zahl bekannt und weiß man, was ein Mensch zu seiner Ernährung an Getreide jährlich braucht, so lasse sich das nötige Quantum auch für die Zeit von drei oder vier Monaten genau berechnen. Mit diesem beiläufigen Quantum wäre die ausgesuchte Klasse der Hilfsbedürftigen zu unterstützen und damit dem ersten Andrang abgeholfen, währenddessen dann die weiteren Erhebungen gepflogen und die ferner zu treffenden Vorkehrungen festgesetzt werden könnten. Brot und Zwieback den zu Unterstützten zu geben, würde der Minister wegen der damit verbundenen Unzukömmlichkeiten nicht anraten und es vorziehen, denselben bestimmte Quantitäten Getreide oder Mehl zu reichen, weil auch arme Leute nicht gern vom Brote allein leben, sondern sich zur Abwechslung eine Mehlspeise, Knödel etc. bereiten und dem zu backenden Brote gerne Erdäpfel beimischen.

Hinsichtlich der vorzunehmenden Straßenbauten bemerkte der Minister, daß, um den Zweck der Unterstützung zu erreichen, Straßen auf Reichskosten gebaut werden müßten, die sonst nicht auf diese Rechnung kommen, und daß sonach auch dringende Landesstraßen auf Kosten des Staatsärars zu bauen wären.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß fand sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß die erforderlichen Elemente zur erschöpfenden Beurteilung dieser Angelegenheit nicht vorhanden zu sein scheinen. Die Anzahl der zu unterstützenden Personen werde zwar, aber nur beiläufig mit 150.000 Seelen angegeben. Nach den von dem Herrn Erzherzoge angeführten, sehr ausgedehnten Bezirken, deren Bewohner einer Unterstützung benötigen sollen, lasse sich eine viel größere Anzahl der Notleidenden voraussetzen. Es sei ferner nicht ersichtlich, auf wie lange sie durch ihre eigenen Vorräte gedeckt sind und wann die Not eintreten und die Unterstützung anzufangen haben wird. Die Anzahl der zu Unterstützten hänge auch von der Bestimmung ab, welche Straßenbauten in jenen Gegenden zu unternehmen sein werden, da die bei dem Straßenbaue Erwerb Findenden

nicht weiter zu unterstützen kommen und die Unterstützung sich nur auf alte und gebrechliche Leute, dann Kinder, kurz auf jene zu beschränken haben wird, welche keinen Erwerb haben. Aus der näheren Angabe dieser und ähnlicher Daten würde sich dann beurteilen lassen, wieviel zu der beabsichtigten Unterstützung notwendig ist, wo und wie sie zu verteilen und wann mit der Verteilung zu beginnen wäre.

Zur Erreichung dieser Absicht schiene es dem Finanzminister nicht unzweckmäßig, wenn ein oder zwei mit den Landesverhältnissen genau bekannte Männer, deren Bestimmung dem Herrn Erzherzoge zu überlassen wäre, beauftragt würden, die obigen Fragen zu beantworten, deren Auskünfte dann eine feste Basis zu den weiteren Verfügungen in dieser Angelegenheit darbieten würden.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen der Minister und den Umstand, daß Se. Majestät die Ausführung der zur Steuerung des Notstandes in Ungarn erforderlichen Maßregeln dem Herrn Erzherzoge im Einvernehmen mit den genannten Ministerien zu überlassen geruhen, einigte sich der Ministerrat in dem Beschlusse, Se. kaiserliche Hoheit einzuladen, im kurzen andeuten zu wollen, in welcher Art Höchstdieselben die beabsichtigten Maßregeln ausgeführt zu sehen wünschen, welche Straßenbauten in den bedrohten Gegenden vorzunehmen wären, wo und wann und in welchem Maße der Bedarf eintreten wird, ferner Höchstdemselben gleichzeitig zu eröffnen, daß sich die Minister geeinigt haben, daß das benötigte Getreide, „wo es tunlich“, aus den Militärmagazinen genommen werde, gegen seinerzeitige Vergütung aus dem Kameralärar.

Der Ministerrat hat ferner beschlossen, daß gleichzeitig eine Kommission aus den genannten vier Ministerien zum Behufe der Beratungen in dieser Angelegenheit zusammengesetzt werde².

II. Der Finanzminister brachte hierauf die Einführung der Erwerb- und Einkommensteuer in Dalmatien zum Vortrage. Diese Steuer soll daselbst nach denselben Grundsätzen wie in den übrigen Kronländern und insbesondere wie, nach dem Ministerratsprotokolle vom 31. Oktober d. J., MRZ. 3700, in Kroatien und Slawonien, dann in Siebenbürgen aktiviert werden. Sie wird eigentlich nur die Städte treffen, da auf dem Lande in Dalmatien nur wenige Gewerbe vorkommen, und wird die Bestimmung haben, den aus der Aufhebung der Zehentsteuer entstandenen Ausfall von circa 160.000 f. zu decken. Der Finanzminister bringt zu diesem Ende die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung in Antrag, wogegen sich keine Erinnerung ergab³.

^{a-a} *Einfügung P. Krauß.*

² *Die Kommission trat am 18. 11. 1851 zusammen. Mit Vortrag v. 23. 11. 1851 legte Bach sein Schreiben an Albrecht über die zu treffenden Maßnahmen vor, das mit Ab. E. v. 26. 11. 1851 genehmigt wurde. Das Kommissionsprotokoll (Abschrift), das Schreiben (Abschrift) Bachs an Albrecht v. 23. 11. 1851 sowie der Originalvortrag in ebd., MRZ. 3962/1851. Das Enteergebnis für 1851 kam erneut zur Sprache in MR. v. 6. 2. 1852/I.*

³ *Mit Vortrag v. 8. 11. 1851 erbat Philipp Krauß die Zustimmung zur Einführung der Erwerb- und Einkommensteuer in Dalmatien, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3787/1851. Nach Einwänden des Reichsrates – ebd., RR., GA. 83 und 100 beide ex 1851 – erstattete Philipp Krauß einen zweiten Vortrag zu den vom Reichsrat vorgebrachten Kritikpunkten, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 4123/1851. Darauf resolvierte Franz Joseph den Vortrag Krauß' v. 8. 11. 1851 mit Ab. E. v. 9. 12. 1851 im Sinne des Vortrages, ebd., MRZ. 3787/1851.*

III. Derselbe Minister erwähnte weiter einer Verschiedenheit der Ansichten zwischen dem Finanzministerium und dem Generalrechnungsdirektorium in betreff der normalmäßigen Behandlung des entlassenen Venediger Staatsbuchhaltungskomputisten Vinzenz Filaretto. Dieser Beamte diente 29 Jahre und genoß zuletzt einen Gehalt von 500 f. Im Jahre 1848 hat er sich schlecht benommen, indem er bei der faktischen Regierung und zwar beim Militär Dienste nahm, weshalb er auch des früheren Buchhaltungsdienstes entlassen worden ist. Das Generalrechnungsdirektorium wollte auf dessen normalmäßige Behandlung im Wege der Gnade antragen, weil Filaretto so beschränkt im Geiste sei, daß dessen oberwähnte illoyale Handlung mehr seiner Dummheit als eigentlich bösem Willen zugeschrieben werden müsse, welcher Ansicht auch der Feldmarschall Graf Radetzky war.

Das Finanzministerium, um seine Meinung angegangen, konnte sich bei erwähnten Umständen nicht erlauben, dem beabsichtigten Gnadenantrage seine Beistimmung zu geben.

Das Generalrechnungsdirektorium legt nun diesen Gegenstand Sr. Majestät vor und beharrt bei seinem obigen Antrage.

Der Finanzminister stellte es der Entscheidung des Ministerrates anheim, ob der Antrag des Generalrechnungsdirektoriums oder jener des Finanzministeriums bei Sr. Majestät unterstützt werden wolle.

Der Ministerrat erklärte sich per majora für den Antrag des Generalrechnungsdirektoriums.

Der Minister Dr. Bach stimmte mit dem Finanzministerium, weil beschränkte Geistesfähigkeiten die oberwähnte Handlungsweise nicht entschuldigen können und eine strenge Behandlung bei den Buchhaltungen notwendig sei⁴.

IV. Schließlich referierte der Finanzminister noch über ein ihm von Triest zugekommenes dringendes Gesuch, worin dargestellt wird, daß die Geldnot dort so überhandnehme, daß der Disconto bereits bis 7 % gestiegen sei und, wenn nicht Abhilfe gewährt wird, noch mehr steigen werde. Es wird gebeten, daß die Bank einen Vorschuß von einer Million der Stadt Triest zur Verfügung stellen möge⁵.

Die Stimmenmehrheit der hierüber vernommenen Bankdirektion hat sich für die Bewilligung von 500.000 f. ausgesprochen⁶.

Der Finanzminister bemerkt, daß er nächstens Maßregeln in Ansehung der hiesigen Nationalbank vorzubringen in den Fall kommen werde, von denen eine die Beschränkung des Diskontes bei dieser Kreditanstalt bezwecken wird. Aus diesem Grunde könne er nicht dafür stimmen, daß die erwähnte Hilfe der Stadt Triest von der Bank zukomme, sondern sei vielmehr geneigt, den erwähnten Betrag von 500.000 f. nach dem Antrage

⁴ Über Vortrag des Generalrechnungsdirektoriums v. 4. 11. 1851 wurde mit Ab. E. v. 17. 11. 1851 Filaretto die normalmäßige Pension zuerkannt, ebd., MRZ. 3771/1851.

⁵ Schreiben der Börsedeputation aus Triest an den Statthalter in Triest v. 31. 10. 1851, das dieser am gleichen Tag an Philipp Krauß weiterleitete, FA., FM., Präs. 16061/1851.

⁶ Der Gouverneur der Nationalbank teilte Philipp Krauß mit Schreiben v. 6. 11. 1851 mit, daß die Bank bereit sei, Triest eine Million Gulden zur Verfügung zu stellen unter Hinterlegung der 489 ½ Aktien des Triestiner Börsegebäudes als Sicherheit, ebd., Präs. 16377/1851.

des Statthalters aus dem Kameralärar zu gewähren, und zwar für drei Monate und für das ausgewiesene Bedürfnis.

Der Ministerrat erklärte sich einverstanden, der Handelsminister insbesondere mit der Bemerkung, daß bei der Neigung der Triestiner zu Spekulationen sehr strenge Bedingungen zur Benützung dieses Kredits gegeben werden sollten⁷.

Wien, am 15. November 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, 25. November 1851.

⁷ *Ein anonymes Schreiben an Philipp Krauß v. 10. 11. 1851 warnte vor der Kreditvergabe, ebd., Präs. 16752/1851. Baumgartner forderte mit Schreiben (K.) v. 31. 1. 1852 den Statthalter in Triest auf, ihm mitzuteilen, ob der Kredit noch benötigt werde, ebd., Präs. 16377/1851. Dieser antwortete am 5. 2. 1851, derzeit herrsche keine Geldnot mehr, aber um dieser bei wirklich eintretendem Bedürfnisse abzuhelpfen, solle die Nationalbank eine Filiale in Triest errichten oder die Zusicherung eines solchen Kredits für die Zukunft geben. Mit Schreiben (K.) Baumgartners an den Gouverneur der Nationalbank v. 10. 2. 1851 unterstützte er dieses Anliegen, ebd., Präs. 1915/1852.*

Nr. 584 Ministerrat, Wien, 17. November 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 18. 11.), P. Krauß, Bach (BdE. fehlt), Thinnfeld 19. 11., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 21. 11.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Neuer Zolltarif. II. Regelung der Bank- und Valutaverhältnisse (1. Beratung).

MRZ. 3873 – KZ. 4036

Protokoll der am 17. November 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner brachte die Publikation des neuen österreichischen Zolltarifs mit der Bemerkung in Anregung, daß der Tarif bereits ^aunter der Presse^a und bis auf die Seite, auf welcher es (§ 31 der Vorerinnerung zum Tarife) heißt „Die Wirksamkeit des Tarifes beginnt mit ...“ gedruckt ^bworden sei^{b.1}. Um nun auch diese Seite zum Drucke befördern zu können, sei es notwendig, sich über den Zeitpunkt, von welchem die Wirksamkeit dieses Tarifes zu beginnen haben wird, bestimmt auszusprechen, was entweder dadurch geschehen kann, daß man den Tag, von welchem dessen Wirksamkeit beginnt, genau bezeichnet (z. B. beginnt vom 1. Jänner oder 1. Februar) oder daß man bei der Publikation des Tarifes sagt, über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Tarifes wird die nähere Bestimmung folgen. Hiedurch, bemerkte der Minister Ritter v. Baumgartner, werde die Drucklegung und Bekanntmachung des Tarifes ermöglicht. Er machte auch aufmerksam, wie sehr es erwünscht sei, den Tarif bald bekannt zu machen, damit jeder sehe, daß es mit dieser Angelegenheit ernst sei und die schon lange gespannten Hoffnungen nicht noch länger hingehalten werden.

Der Finanzminister Freiherr v. Krauß machte bei diesem Anlasse aufmerksam, daß vor der Kundmachung des Tarifes die Frage über das Zollgewicht ^cins Reine gebracht werden müßte^c. Wir haben nämlich das Wiener Gewicht als Zollgewicht, und die Parteien können verlangen, daß die Verzollung ihrer Waren nach diesem Gewichte geschehe. Es können aber auch Leute ihre Waren nach dem Zollvereinsgewichte erklären. Um diese formellen Anstände zu beseitigen, schein es dem Finanzminister notwendig, daß wir bei der Publikation des Tarifes entweder schon Zollgewichte haben oder daß durch das Gesetz selbst ausgesprochen werde, die Parteien müßten sich die Reduzierung gefallen lassen.

Der Handelsminister findet in diesem Verhältnisse keinen so wesentlichen Anstand. Man könne aussprechen, daß ^ddie Abwägung vorderhand nach dem Wiener Gewichte vorgenommen^d werden solle, daß aber dieses nach der dem Tarife beigefügten Tabelle auf

^{a-a} Korrektur Baumgartners aus redigiert sei.

^{b-b} Korrektur Baumgartners aus werden könne.

^{c-c} Korrektur P. Krauß aus hätte ins Reine gebracht werden sollen.

^{d-d} Korrektur Baumgartners aus sich vorderhand nach dem Wiener Gewichte benommen.

¹ Fortsetzung des MR. v. 12. 11. 1851/III.

das Zollgewicht (100 Pfund Zollgewicht $89\frac{1}{4}$ Wiener Pfund etc.) reduziert werden könne.

In Absicht auf den festzusetzenden Termin bemerkte der Finanzminister, daß durch den Zolltarif die Zollsätze entweder erhöht oder herabgesetzt werden. Im ersten Falle werde der Zeitraum bis zur Wirksamkeit des Zolltarifs dazu benützt, um von dem Zolle zu gewinnen, im zweiten Falle werde eine Stockung in der Verzollung eintreten, bis der neue Tarif erscheint. Da unser neuer Zolltarif meistens Herabsetzung der Zollsätze bezieht, so wäre es hiernach in beiden Beziehungen gut, bei der Kundmachung des Tarifs gleichzeitig einen und zwar einen kürzeren Termin für seine Wirksamkeit festzusetzen. Der Finanzminister machte aber gleichzeitig aufmerksam, daß es sich mit verarbeiteten Waren anders als mit den Rohstoffen verhalte. Da die Fabrikation nicht still stehen kann, so mußten Fabrikanten fort und fort fremde Stoffe beziehen. In Ansehung dieser Individuen und der Handelsleute erfordere es die Billigkeit, daß man ihnen Zeit gönne, binnen welcher sie ihre Vorräte an die Konsumenten abzusetzen imstande wären. In dieser Absicht schlug der Finanzminister vor, daß für die zu benennenden Rohstoffe, bei welchen eine Verminderung der Zollsätze eintritt, ein kurzer Termin für die Wirksamkeit des Tarifs, für die verarbeiteten Artikel aber ein um etwa drei Monate späterer Termin festgesetzt werde. Dagegen erinnerte der Handelsminister, daß dies allerdings richtig wäre, wenn der Tarif ein Gegenstand der Geheimhaltung gewesen wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Für die Zustandebringung des Zolltarifs sei hier ein Zollkongreß abgehalten worden, und die Zollsätze seien beinahe bis auf die letzte Ziffer derselben allgemein bekannt; die Verzögerung habe demnach ihre Wirkung bereits gehabt. Der Handelsminister erklärte sich sonach dafür, daß der Zolltarif jetzt unbedingt und so bald als möglich (allenfalls mit Festsetzung des 1. Februars 1852) in Wirksamkeit gesetzt werde.

Der Finanzminister machte weiter auf die Valutaverhältnisse und die Nachteile aufmerksam, welche daraus dem Zollgefälle zugehen. Es sei, bemerkte derselbe, sehr nachteilig, daß der Zoll in der Monarchie nach zwei Valuten entrichtet wird, im lombardisch-venezianischen Königreiche in Silber, in den anderen Kronländern in Papiergeld. Bei dem Stande der Valuten verliere das Papier im letzteren Falle bei 25 %. Um diesem Nachteile einigermaßen zu begegnen, sei (als vorübergehende Maßregel) festgesetzt worden, daß die in den deutschen Provinzen gelösten Bolletten im lombardisch-venezianischen Königreiche nicht als Deckung dienen können. Diese Maßregel habe allerdings etwas Anstößiges an sich. Um diesem Mißstande abzuhelpen, sei der Zoll im Tarife in klingender^e Silbermünze ausgedrückt worden. Wenn aber, bemerkte der Finanzminister, auf diese Weise vorgegangen wird, spreche das Gesetz selbst gleichsam die Notwendigkeit aus, daß die Leute Silbergeld einkaufen müssen, wodurch den Agioteurs Gelegenheit geboten wird, den Kurs dieses Geldes in die Höhe zu treiben. Dem erwähnten Übelstande abzuhelpen erübrige nur das Mittel, auszusprechen, daß in den Ländern, wo das Papiergeld Zwangskurs hat, der Zoll entweder in klingender^f Münze oder aber in Papiergeld mit einem gewissen Zuschlage gezahlt werden könne. Diesen Zuschlag nach dem jedes-

^e *Einfügung P. Krauß.*

^f *Einfügung P. Krauß.*

maligen Kurse zu bestimmen, wäre mit zu vielen Komplikationen verbunden, daher nicht anzuraten, vielmehr wäre vorzuziehen, diesen Zuschlag in einer bestimmten Ziffer, etwa mit 15 %, auszusprechen, wornach die Parteien, wenn sie den Zoll in Papiergeld entrichten wollen, dem im Tarife bestimmten Satze 15 % zuzuschlagen hätten. Dieser Zuschlag wäre nach einer bestimmten Zeit neu zu regulieren und dieses den Parteien in Aussicht zu stellen. Hierdurch, meint der Finanzminister, würde die Zollentrichtung in Zwanzigern wesentlich erleichtert werden. Zur Aktivierung dieser Maßregel sei jedoch die Ah. Bewilligung erforderlich. Deswegen soll aber die Kundmachung des Zolltarifes nicht aufgehoben werden, da für die Kundmachung dieses Tarifs vorderhand die im § 17 der Vorerinnerung in Ansehung der Valuta enthaltene Bestimmung als hinreichend erscheint.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung in Ansehung des festzusetzenden Termins, ob nämlich einer oder zwei zu bestimmen wären, einigte sich die Stimmenmehrheit (vier [Stimmen], der referierende Handelsminister, dann die Minister Dr. Bach, Graf v. Thun und Freiherr v. Csorich) für einen Termin, und zwar den 1. Februar 1852, weil eine Sonderung der Sätze (in zwei Termine) schwer durchzuführen wäre, durch die lange Verhandlung die Leute genug darauf vorbereitet sind und die Begünstigung, welche dem einen Teile durch die zwei Termine zgedacht werden will, von keiner wesentlichen Bedeutung zu sein scheint und durch einen Termin ein nicht unbedeutender Ausfall in den Zolleinnahmen vermieden wird. Dagegen waren drei Stimmen (der Finanzminister, der Minister der Justiz und der Minister der Landeskultur) für zwei Termine, den 1. Februar und 1. Mai. Für diese Ansicht wurde vom Justizminister insbesondere geltend gemacht, daß der Zollkongreß (und ursprünglich auch der Handelsminister, bevor durch einen späteren Beschluß über den § 31 der Vorerinnerung diesem Gegenstande eine andere Richtung gegeben wurde), sich für zwei Termine erklärt hatte, daß ungeachtet der Zolltarif schon lange vorbereitet wird, bei einem Termine die Fabrikanten und Handelsleute Schaden leiden würden, weil der Handel von der Konsumtion abhängig ist und sie durch die Macht der Verhältnisse genötigt waren, Vorräte zu machen, daher alle billige Rücksicht verdienen. Diese zwei Termine, meinte dieser Minister, könnten ohne eine spezielle Ah. Bewilligung zugestanden werden, weil Se. Majestät [§]den Ministern der Finanzen und des Handels[§] nicht bloß die Kundmachung, sondern auch die Bestimmung des Termins zu überlassen geruhen und es daher schon in der Ah. Ermächtigung liege, auch zwei Termine zu bestimmen².

II. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte hierauf einige in Ansehung der hiesigen Bank zu treffende Maßregeln zum Vortrage³. Es sei, bemerkte derselbe, eine Tatsache, daß das Wechselportefeuille der Bank seit dem Monate August d. J. (dem

^{§-§} Korrektur K. Krauß' aus dem Ministerrate.

² *Der allgemeine Zolltarif wurde publiziert mit kaiserliches Patent v. 6. 11. 1851, RGL. Nr. 244/1851. Artikel I des Patentes bestimmte den 1. 2. 1852 als Beginn der Wirksamkeit des Tarifes. Zu den Bestimmungen und wichtigsten Verordnungen des Tarifes siehe PRESSLER, Allgemeiner vollständiger Zoll-Tarif. Zur Bewertung MATLEKOVITS, Die Zollpolitik 10–17 und LÁNG, 100 Jahre Zollpolitik 182 ff. Über die Schwierigkeiten der Übersetzung des Patentes und des Tarifes in alle Landessprachen siehe MR. v. 26. 11. 1851/II.*

³ *Fortsetzung des MR. v. 29. 10. 1851/VI.*

Monate des neuen Anlehens) um ein Bedeutendes gestiegen ist, worin eine Gegenwirkung gegen das neue Anlehen nicht verkannt werden könne. Während die Regierung alles aufbietet, um das Papiergeld aus der Zirkulation zu ziehen, werde es von der Bank massenweise hinausgegeben. Der Bankgouverneur bemerkte, daß gewisse hiesige Firmen den Bankkredit in zu hohen Beträgen benützen, daß man aber besorge, daß, wenn man z. B. auf Verminderung des Kredits der Bank bei Eskeles dränge, dieses Haus dadurch in Verlegenheit geraten und hundert andern seinerseits den Kredit aufkündigen würde, wodurch die Fabrikation in[s] Stocken geraten müßte. Dies ist es, was selbst die Gegner dieses Hauses anerkennen⁴.

(1. Maßregel) ^hDas Reglement der Bank, bemerkte der Finanzminister, enthält^h eine Bestimmung, daß die Bankdirektion von Zeit zu Zeit die Summe festzusetzen habe, welche auf Wechseleskompte^j und Darleihen ausgegeben werden kann. Diese Bestimmung sei aber seit dem Jahre 1841 nicht in Ausführung gekommen. Nach der Ansicht des Finanzministers wäre nun ⁱdie Bankdirektion aufzufordernⁱ, dieser Bestimmung gemäß sich über die Summe im Ganzen aus[zu]spreche[n], welche auf Wechseleskompte und Darleihen vorgenommen werden kann. ^kÜber die Äußerung der Direktion hätte der Ministerrat zu entscheiden.^k

(2. Maßregel) Diese Bestimmung allein würde aber nicht genügen, und der Finanzminister hält eine zweite^l Sr. Majestät vorzuschlagende Bestimmung für notwendig, nämlich daß die einzelnen Firmen in der unmäßigen Benützung des Bankkredites beschränkt werden und daß ein Maximum von dem Ministerium festgesetzt werde, bis zu welchem sie diesen Kredit in Anspruch nehmen können. Mit Rücksicht auf die Erfahrung dürften 2½ Millionen für dieses Maximum als hinreichend erkannt werden. (Gegenwärtig benützt Eskeles über 5 Millionen, Sina 5–6 Millionen, Rothschild bei 3 Millionen und die Nordbahn auch ^m3 Millionen^m.) Dieser Betrag sei jedoch nicht so gemeint, daß jede dieser Firmen ohne Unterschied 2½ Millionen benützen dürfeⁿ, sondern daß bei keiner dieser Betrag überschritten werden soll^o. Zu diesem Ende wäre für den Bankgouverneur die Ah. Ermächtigung zu erwirken, daß er ^pim Einvernehmen mit^p den lf. Kommissären zu bestimmen habe, welche Häuser mit Rücksicht auf ihr Vermögen ^qund ihren Geschäftsbetrieb die Bank bis zur höchsten Summe benützen und in welchem Betrage andere daran teilnehmen dürfen^q. Diejenigen Häuser und Personen, denen ein größerer

^{h-h} Korrektur P. Krauß^o aus Die Statuten, bemerkte der Finanzminister, enthalten.

ⁱ Korrektur P. Krauß^o aus Wechsel.

^{j-j} Korrektur Krauß^o aus in die Bank zu drängen, daß die Direktion.

^{k-k} Einfügung P. Krauß^o.

^l Gestrichen wenigstens provisorisch.

^{m-m} Korrektur P. Krauß^o aus bedeutende Summen.

ⁿ Korrektur P. Krauß^o aus müsse.

^o Korrektur P. Krauß^o aus dürfe.

^{p-p} Korrektur P. Krauß^o aus nach Beratung mit der Bankdirektion und.

^{q-q} Korrektur P. Krauß^o aus an dem Betrage bis zur höchsten Summe teilnehmen und in welchem Betrage sie andere daran teilnehmen lassen können.

⁴ Zur Position der Direktion der Nationalbank siehe das Protokoll der Ratssitzung v. 6. 11. 1851, FA., FM., GP. 6079/1851.

Kredit bisher eröffnet war, hätten darin nach und nach und mit Beobachtung der erforderlichen Schonung bis auf den erwähnten höchsten Betrag herabgebracht zu werden.

(3. Maßregel) In den Statuten, bemerkte der Finanzminister weiter, seien die 'äußeren Erfordernisse' der Wechselbriefe bestimmt, welche angenommen werden dürfen, aber über das Geschäft, aus welchem die Briefe entstanden sind, komme darin keine Bestimmung vor. 'Bei der französischen Bank dürfen im Eskompte Wechselbriefe nicht angenommen werden, wenn sie nicht aus aufrechten Kaufgeschäften herrühren^s. Hierauf, meint der Finanzminister, wäre auch bei uns zu sehen. Die aus einem nicht aufrechten Geschäft entstandenen Wechsel seien, wie dem Finanzminister von Fachmännern versichert wurde, nicht schwer zu erkennen^t.

(4. Maßregel) Da zu besorgen steht, daß die oberwähnten Maßregeln eine große Opposition erregen werden und diese zum Nachtheile der kleinen Fabrikanten und Gewerbsleute ausfallen könnte, so bringt der Finanzminister die Aktivierung einer außerordentlichen Kreditskasse in Antrag, welche die Bestimmung hätte, den kleineren Gewerbsleuten Hilfe zu leisten. Eine solche Kasse, bemerkte der Finanzminister, sei im Monate April 1848 bei der Bank mit einer Dotation von drei Millionen aus ihren Mitteln und mit der Bestimmung entstanden, kleinen Gewerbsleuten und Handelsleuten [Kredite] auf Waren zu leisten und ihre Wechsel zu eskomptieren. Diese Anstalt besteht noch und soll durch die angetragene außerordentliche Kreditskasse nicht beirrt werden. Der Finanzminister meint aber, daß es bei dem Umstande, wo die Bank kein besonderes Interesse hat, die gedachte Anstalt prosperieren zu sehen, zweckmäßig wäre, auch von Seite des Staates auf Unterstützung der kleinen Gewerbsleute einzuwirken. Zu diesem Ende wäre die außerordentliche Kreditskasse vorläufig mit zwei Millionen aus dem Staatsschatze zu dotieren und es wären von ihr Wechsel mit zwei guten Unterschriften und wo die Valuta in Waren geleistet wurde gegen 5 % (wie bei der Bank) zu eskomptieren. Diese Kasse hätte sich in stetem Einvernehmen mit dem diesfälligen Bankkomitee zu erhalten. Für diese Kasse wäre ferner, um das vorhandene Silbergeld für die Gewerbe und den Handel besser benützlich zu machen, auf die Ermächtigung anzutragen, daß sie jenen, welche Münze benötigen und sich über genügende Sicherheit ausweisen können, Silbergeld gegen dreimonatliche Wechsel geben dürfe. Nebenbestimmungen für diese Kasse wären, daß sich kein Gewerbsmann mit einem 50.000 fl. übersteigenden Betrage bei beiden Kassen belasten dürfte, daß sie von dem Bankgouverneur, zwei Gliedern der Bankdirektion, zwei Mitgliedern des Gewerbs- und Handelsstandes und zwei Beamten des Finanzministeriums zu leiten und für die Prüfung der Wechsel ein eigenes Komitee von dem Bankgouverneur zu bestimmen wäre etc.

^{t-t} Korrektur P. Krauß' aus Eigenschaften.

^{s-s} Korrektur P. Krauß' aus Die französische Bank dringe darauf, daß bei Wechseln die Valuta in Waren (oder in Staatspapieren, welche auch Gegenstand des Handels sind) geleistet werde und daß im Eskompte Wechselbriefe nicht angenommen werden, wenn sie nicht aus aufrechten Kaufgeschäften herrühren oder die Valuta nicht in Waren geleistet worden ist.

^t Streichung und als verdächtig jedenfalls jene anzusehen, welche über den höchsten Betrag ausgestellt werden, welchen der dahin gebrauchte Stempel erträgt, welche bald nach der Ausstellung zur Eskomptierung gebracht werden, bei welchen das Verhältnis zwischen den eintretenden Geschäftsleuten unbekannt ist und dergleichen.

(5. Maßregel) Ferner wären, um sich Silber im "In- und" Auslande zu verschaffen, teils um dort vorkommende Zahlungen auf kurzem Wege leisten, teils um darüber gegen Wechsel verfügen zu können, auf ähnliche Art, wie es bei ^vden 5 % Gmundner Partialhypothekaranweisungen geschehen, in klingender Münze zahlbare Silberanweisungen auszugeben^v. Die Hypothekaranweisungen, bemerkte der Finanzminister, werden auf vier Monate gegen antizipative 5%ige Verzinsung ausgestellt, und nach vier Monaten kann jeder sein Geld zurückerhalten.^w Käme diese Maßregel zur Ausführung, so wäre zu erwarten, daß nicht bloß in den deutschen Ländern und im lombardisch-venezianischen Königreiche, sondern auch viele im Auslande sich daran beteiligen würden. An diese Maßregel würde schließlich noch die Bestimmung anzureihen sein, daß, wie in Italien alle Steuern, in den deutschen Provinzen nach Einführung des neuen Zolltarifs der Zoll in Silber oder im Papiergelde mit einem Zuschlage zu entrichten ist. In Absicht auf die Herbeischaffung von fremden Münzen würde sich der Finanzminister mit größeren Bankiers des Auslandes ins Einvernehmen setzen, ob sich nicht Häuser dort fänden, welche die Eskomptierung der Silberanweisungen übernehmen würden. Der Finanzminister würde hierbei nur nach dem Bedarfe vorgehen.

Über diese Sr. Majestät vorzulegenden Anträge des Finanzministers wurde die Beschlußfassung wegen der vorgerückten Stunde der nächsten Ministerratssitzung vorbehalten⁵.

Wien, am 18. November 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, 25. November 1851.

^{u-u} *Einfügung Ransonnets.*

^{v-v} *Korrektur Ransonnets aus* bei den Hypothekaranweisungen geschehen, ein Anlehen in Silberanweisungen anzubieten.

^w *Streichung* Bei den angetragenen Silberanweisungen hätte nur die Modifikation einzutreten, daß eine 5 % Verzinsung gleich auf sechs Monate im vorhinein zugestanden wird, wenn aber jemand schon nach drei Monaten sein Geld zurückziehen wollte, für den hätte der Eskompte nur 4 % zu betragen.

⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 11. 1851/III.*

Nr. 585 Ministerrat, Wien, 19. November 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 20. 11.), P. Krauß 26. 11., Bach (bei I abw.) 26. 11., Thinnfeld 21. 11., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner (BdE. fehlt); abw. Stadion, Kulmer.

I. Verordnung über die Richteramtprüfungen. II. Regelung der Bankverhältnisse (2. Beratung).

MRZ. 3907 – KZ. 4037

Protokoll der am 19. November 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte eine Änderung des § 14 der Verordnung vom 7. August 1850 (durch welche neue Bestimmungen über die verschiedenen Zweige der Justizpraxis und über die praktischen Justizprüfungen vorgeschrieben wurden) in Antrag¹.

Nach dem § 14 dieser Verordnung ist die Richteramtprüfung nur mündlich und als eine Gesamtprüfung über alle Zweige des Justizdienstes vorzunehmen. Sie hat öffentlich stattzufinden und mit jedem Kandidaten einzeln mindestens zwei Stunden zu dauern. Hat der Kandidat bei dieser Prüfung nach dem Erkenntnis der Prüfungskommission die Fähigkeit zum praktischen Justizdienste dargetan, so ist ihm von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ein Zeugnis auszufertigen, in welchem der gedachte Erfolg einfach beglaubigt wird. Im entgegengesetzten Falle ist ihm von der Kommission ein angemessener Termin zu bestimmen, innerhalb dessen er sich zur Wiederholung melden könne.

Die Appellationsgerichte und Generalprokuratoren haben, wie der Justizminister bemerkt, vorgestellt, daß es nach der bisher gemachten Erfahrung wünschenswert wäre, die gedachte Prüfung nicht bloß mündlich, sondern auch schriftlich vor derselben Kommission vorzunehmen und außer dem Kalkül, der jetzt bloß in der Approbation oder Reprobation besteht, noch andere Abstufungen eintreten zu lassen.

Der Justizminister teilt diese Ansicht und beabsichtigt, bei Se. Majestät auf die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung anzutragen, durch welche in der Wesenheit bestimmt würde, daß die Zivil[rechts]-, Strafrechts- und Staatsanwaltschaftskandidaten künftig nebst einer mündlichen auch eine schriftliche Richteramtprüfung vor derselben Prüfungskommission abzulegen haben. Die schriftliche Prüfung habe der mündlichen vorzugehen, und der Kandidat sei zu der mündlichen Prüfung nur dann zuzulassen, wenn er die schriftliche gut bestanden hat. Die schriftliche Prüfung könne mit mehreren Kandidaten gleichzeitig unter Aufsicht vorgenommen werden, denen nur die Benützung der Gesetzbücher, sonst aber keine Beihilfe zu gestatten ist. Bei der schriftlichen Prüfung wäre eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Aufgabe, ein zivilrechtlicher Fall, die Verfassung eines Aktenauszuges samt Urteil und Entscheidungsgründen und dergleichen auszuarbeiten. Bei der mündlichen Prüfung wäre dann auch eine Besprechung über die

¹ *Verordnung des Justizministeriums v. 7. 8. 1850, RGBl. Nr. 328/1850.*

gegebene schriftliche Aufgabe vorzunehmen um zu sehen, ob der Kandidat gut verstanden und erschöpft hat.

Was den Kalkül betrifft, so wäre künftig in dem Zeugnisse auszudrücken, ob der Kandidat die Prüfung mit gutem, sehr gutem oder ausgezeichnetem Erfolge zurückgelegt habe. Die Note „ausgezeichnet“ wäre ihm nur dann zu erteilen, wenn alle Kommissionsglieder darüber einverstanden sind und der Kandidat aus allen Gegenständen schnelle Auffassung und vollkommen richtige Beurteilung erprobt hat.

Die von dem Justizminister angetragene Verordnung enthält auch Vorsichten, wie Umgehungen derselben beseitigt werden können, damit nicht vom Kandidat, wenn er bei einem Oberlandesgericht reprobirt wurde, die Richteramtprüfung bei einem anderen Oberlandesgerichte mit Verletzung der bestehenden Vorschriften ablege.

Gegen den Inhalt der von dem Justizminister abgelesenen, Se. Majestät nun vorzulegenden Verordnung ergab sich keine Erinnerung.

Bei dem Vortrage und Beschlusse über diesen Gegenstand war der Minister des Inneren Dr. Bach nicht zugegen².

II. Hierauf ist der Ministerrat zu der in der Sitzung vom 17. d. M. vorbehaltenen Beschlußfassung über die Anträge des Finanzministers hinsichtlich der bei der hiesigen Bank zu treffenden Maßregeln geschritten³.

Die 1. Maßregel betrifft den Antrag, die Bankdirektion (welche nach dem § 76 des Reglements der privilegierten österreichischen Nationalbank vom Jahre 1841 von Zeit zu Zeit die Summe zu bestimmen hat, welche im Ganzen dem Eskompte- und dem Darlehensgeschäfte zu widmen ist) aufzufordern, sich in Gemäßheit dieses bisher nicht beachteten Paragraphes über die Summe auszusprechen, welche im Ganzen dem gedachten Geschäfte bei der Nationalbank zu widmen wäre. Diese Summe wäre sodann nicht von Se. Majestät festzustellen, sondern Se. Majestät um die Ermächtigung des Ministerates zu bitten, diese Ziffer nach erhaltener Äußerung der Bankdirektion von Fall zu Fall aussprechen zu dürfen.

Mit diesem Antrage erklärte sich der Ministerrat einverstanden.

2. Maßregel: Beschränkung der einzelnen Firmen. Hier war der Finanzminister der Ansicht, daß als Maximum des von der Bank den einzelnen Firmen zu gewährenden Kredits mit 2½ Millionen auszusprechen und die Bestimmung dieser Ziffer ebenso wie der früheren nicht von Se. Majestät auszugehen hätte, sondern dem Ministerium zu überlassen wäre. Der Bankgouverneur hätte nach der Beratung mit der Bankdirektion und mit den lf. Kommissären festzusetzen, welche Firmen auf den höchsten nicht überschreitbaren Kredit Anspruch zu machen und welche in minderen Beträgen daran teilzunehmen haben.

² Mit Vortrag v. 11. 12. 1851 legte Karl Krauß den Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über die Änderung des § 14 vor. Nach der Weiterleitung des Vortrages an den Reichsrat resolvierte Franz Joseph den Vortrag Krauß' nach dem Entwurf des Vortrages Kübeck's v. 10. 1. 1852 – HHSTA., RR., GA. 108/1851 sowie 15/1852 – mit Ab. E. v. 12. 1. 1852, indem diese Änderung nicht als kaiserliche sondern Ministerialverordnung erlassen werden sollte, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 4202/1851. Die entsprechende Verordnung des Justizministers v. 21. 1. 1852 wurde publiziert als RGBL. Nr. 33/1852.

³ MR. v. 17. 11. 1851/III.

Damit die Einstellung des gegenwärtigen hohen Kredits nicht zu schnell und mit empfindlicher Nachwirkung geschehe, war der Finanzminister der Ansicht, daß die Hälfte des ^aBetrages der nunmehr fällig werdenden Wechsel durch neue Wechselarlehen aus der Nationalbank bedeckt werden könnte und auf diese Art fortzufahren wäre, bis der Bankkredit jedes einzelnen Wechselhauses auf den festzusetzenden normalen Stand herabfällt^a. Nach darüber mit dem Bankgouverneur gepflogener Besprechung, welcher den Wunsch aussprach, daß in der kaiserlichen Verordnung nicht geradezu die Hälfte ausgesprochen werden möge, sondern die Bestimmung darüber mehr frei gelassen werde, bemerkte der Finanzminister gegen die Gestattung ^bin dieser Fassung^b nichts einzuwenden zu haben, da auch bei dieser Modalität das Ministerium den Einfluß darauf in seiner Hand behält.

Auch mit diesen Anträgen erklärte sich der Ministerrat einverstanden, nur der Minister des Kultus Graf Thun hätte gewünscht, daß es bei der Bestimmung der Hälfte oder allenfalls zweier Dritteile belassen worden wäre, wobei er auch noch weiter das Besorgnis äußerte, daß der Bankgouverneur durch die ihm überlassene Bestimmung der Teilnahme der Firmen an dem Bankkredite in eine schiefe Stellung bei der Bank kommen dürfte.

3. Maßregel: Beschaffenheit der Wechsel. In dieser Beziehung ging der Antrag des Finanzministers dahin, daß im Eskompte bei der Bank keine Wechselbriefe angenommen werden sollen, welche nicht aus einem aufrechtem ^ckaufmännischen Geschäfte entsprungen sind oder welchen ein verbotenes Geschäft zum Grunde liegt^c.

Hierüber einigte sich der Ministerrat in dem Beschlusse, daß nur Wechsel im Eskompte angenommen werden sollen, welche auf einem realen Geschäfte beruhen und daß, nach der Bemerkung des Handelsministers, auch Wechsel vom Eskompte auszuschließen sind, welche ^dvon Geschäften herrühren, die an sich oder unter gegebenen Umständen allgemeenschädlich sind, z. B. Wechsel, denen ein Schmuggelgeschäft oder Kornwucher zum Grund liegt^d.

4. Maßregel: Errichtung einer außerordentlichen Kreditskasse. Die Bestimmung derselben wäre, Wechsel der kleinen Gewerbsleute bis zu einem Maximalbetrage von 50.000 fr. zu eskomptieren und Silberwechsel auszugeben. In letzterer Beziehung würde diese Kasse selbst in Silber auszahlen oder es würde auf sie in dieser Münze trassiert werden. Diese außerordentliche Kreditskasse würde von dem Bankgouverneur, zwei Bankdirektoren, zwei Mitgliedern des Gewerbs- und Handelsstandes und zwei Beamten des Finanzministeriums geleitet werden. Die Wechselzensoren würde der Bankgouverneur bestimmen. Die Dotation erhalte die Kasse von der Staatsverwaltung.

Das im Jahre 1848 bei der Bank behufs der Unterstützung kleinerer Gewerbs- und Handelsleute entstandene Komitee würde durch diese Kasse nicht beirrt werden, nur hätte sich diese Kasse mit dem Komitee im steten Einverständnis zu erhalten, damit die Gewerbsleute bei beiden zusammen nicht über 50.000 fr. erhalten.

^{a-a} *Korrektur Ransonnets aus* ablaufenden Betrages weiter ersetzt werden könne, bis der Kredit auf den angetragenen normalen Stand zurückkommt.

^{b-b} *Korrektur P. Krauß' aus* dieser Latitüde.

^{c-c} *Korrektur P. Krauß' aus* Kaufgeschäfte entsprungen sind und bei welchen der Wert nicht in Waren geleistet worden ist.

^{d-d} *Korrektur Ransonnets aus* unter gegebenen Umständen allgemeenschädlich sind.

Gegen diese Anträge wurde von der Stimmenmehrheit des Ministerrates nichts erinnert. Minister Graf Thun hält es für bedenklich, die Staatsfinanzen in das Eskomptegeschäft zu verwickeln und glaubt, daß es nur in soweit als vorübergehende Maßregel zulässig wäre, als es notwendig ist, um zu verhüten, daß durch die Beschränkung des den Bankiers von der Nationalbank zu gewährenden Kredites den kleinen Handels- und Gewerbsleuten augenblicklich Verlegenheiten bereitet werden. Gegen die Vermittlung von Silberzahlungen durch die beantragte Kreditskassa glaubt Graf Thun sich aber mit aller Entschiedenheit aussprechen zu sollen. Wäre der Staatsschatz in der Lage, dem Bedarfe nach Silber nachhaltig zu entsprechen, so würde eine unmittelbare Intervenierung desselben nicht notwendig sein, indem der gegenwärtige Mangel an Metallmünzen im Verkehre eben mit dem Umstande im innigsten Zusammenhange steht, daß die öffentlichen Kassen ihre Zahlungen selbst nur in Papiergeld zu leisten vermögen. Aus diesem Grunde geht auch der Antrag des Herrn Finanzministers dahin, daß nötigenfalles zu den Operationen der projektierten Kreditskassa der Silbervorrat der Nationalbank in Anspruch genommen werde. Mit dieser Bestimmung aber könnte sich Graf Thun in keinem Falle einverstanden erklären. Seit zwei Jahren wird auf Vermehrung des Barfonds der Bank gedrungen, und die Ausweise darüber werden veröffentlicht, um den Kredit der Bank allmählich zu heben. Damit stände die Verfügung, daß der Silberschatz der Bank angegriffen werden solle, um was immer für Geschäfte, zumal aber solche, welche nicht der Bank überwiesen werden, ihr daher fremd sind, damit zu betreiben, in dem auffallendsten Widerspruche, und es dürfte sich mit Gewißheit vorhersehen lassen, daß eine solche Maßregel, ohne auf die Valutaverhältnisse im Inlande einen irgend wesentlichen Einfluß zu üben, dem österreichischen Kredite im Auslande einen neuen empfindlichen Schlag versetzen würde^e.

Dagegen wurde erinnert, daß die Wechsel auf drei Monate ausgestellt werden, nach welchen das Silber wieder zurückfließt, daß es von guter Wirkung sein dürfte, wenn außer den den Finanzen feindlichen Geldmächten noch jemand anderer Silber anbietet und daß eine Verminderung des (gegenwärtig tot liegenden) Barfonds der Bank nur dann bedenklich wäre, wenn ein Umsatz der Noten in Silber wirklich statt fände, was aber nicht der Fall sei und bis zur Aufhebung des Zwangskurses nicht sein werde. ^fDie angeregten Bedenken wären übrigens nur dann von Wichtigkeit, wenn die in der Frage stehende Maßregel bestimmt wäre, vereinzelt zu bleiben. Dieses ist aber keineswegs der Fall. Im Gegenteile werden denselben zwei andere wichtige Vorkehrungen zur Seite gehen, nämlich die Einschränkung der Benützung des Bankkredites und die Herausgabe von Hypothekenanweisungen gegen Erlag von Gold- und Silbermünzen. Beide Vorkehrungen werden auf die Herabminderung des Wechselkurses in dem Maße einwirken, daß die außerordentliche Kreditskassa nicht in die Notwendigkeit geraten dürfte, Wechsel in namhaften Beträgen auszugeben. Zudem dürften die Finanzen durch die Herausgabe

^{e-e} *Korrektur Thuns aus* und auch von dem Minister Grafen Thun, soweit damit eine Unterstützung der kleineren Gewerbsleute bezielt wird, nichts erinnert. Nur hinsichtlich der Aufstellung der Silberwechsel fand der letztere das Bedenken, daß die Staatsfinanzen dadurch gleichsam ein Bankgeschäft übernehmen und damit gleichzeitig die Möglichkeit aussprechen, daß der Silbervorrat der Bank werde in Anspruch genommen und als Folge davon der Barfonds der Bank werde verringert werden.

^{f-f} *Einfügung P. Krauß.*

5%iger Anweisungen namhafte Summen Goldes und Silbers zur Verfügung erhalten, was die Benützung des Silbervorrates der Bank entbehrlich machen wird.^f

Schließlich trug der Finanzminister an, um Silber aus dem Auslande ^gund aus den Verstecken, in denen solches im Inlande verborgen ist, zu ziehen, Anweisungen^g ähnlich den 5 % Hypothekaranweisungen hinauszugeben, bei welchen eine 5%ige Verzinsung^h zugestanden würdeⁱ.

Gegen diesen Antrag ergab sich keine Erinnerung, wobei übrigens bemerkt wurde, daß die fruchtbringende Wirkung desselben als von dem steigenden Vertrauen, d. i. zunehmenden Kredite des Staates abhängig gedacht werden müsse⁴.

Wien, am 20. November 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 25. November 1851.

^{g-g} Korrektur P. Krauß' aus in das Inland zu ziehen, Silberanweisungen.

^h Gestrichen auf vier Monate vorhinein.

ⁱ Gestrichen Wenn aber jemand sein Geld nach drei Monaten zurückziehen wollte, für den soll der Eskompte nur 4 % betragen; überläßt er es über sechs Monate dem Staate, so soll er fortan 5 % an Zinsen beziehen.

⁴ Philipp Krauß legte mit Vortrag (K.) v. 25. 11. 1851 die oben beschriebenen Maßnahmen vor, FA., GP. 6095/1851. Der Vortrag wurde an den Reichsrat weitergeleitet. Mit Vortrag v. 11. 12. 1851 beantragte Kübeck folgende Resolution auf den Vortrag Krauß': Ich finde Mich nicht bestimmt, den vorgelegten Entwürfen einer kaiserlichen Verordnung und eines Ministerialerlasses Meine Genehmigung zu erteilen. Hinsichtlich der Festsetzung der Gesamtsumme der Eskompte- und Darleihengeschäfte der Bank haben Sie von der durch Reglement und Statuten der Bank der Finanzverwaltung eingeräumten Macht entsprechenden Gebrauch zu machen. Gegen die Bestimmung eines Maximums des von der Bank einzelnen Handelshäusern und Gewerbsunternehmungen zu gewährenden Kredites tritt aus den Statuten und dem Reglement der Bank kein Hindernis ein und kann die Bankdirektion allerdings verhalten werden, festzusetzen, welchen Häusern der Bankkredit bis zu dem zulässigen höchsten Betrage zu bewilligen und nach welchen Klasseneinteilungen anderen Häusern der Kredit zu eröffnen sei. Den lf. Kommissären steht es jedoch frei, den Gegenstand erforderlichen Falles an das Finanzministerium zu leiten, damit dasselbe dann im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Bankgouverneur die nötigen Verfügungen treffen könne. In Betreff der Berücksichtigung des Geschäftes, für welches der Bankkredit in Anspruch genommen wird, ist der lf. Kommissär bei dem Eskomptekomité der Nationalbank in dem vorgeschlagenen Sinne zu instruieren und der Bankgouverneur davon zu unterrichten. Zur Unterstützung der kleineren Industriellen hat das Aushilfskomité der Nationalbank unter der Benennung „Filial-eskomptekomité für Wien und Niederösterreich“ fortzubestehen und durch die Bank dafür zu sorgen, daß die Bankdotazion desselben dem Bedürfnisse angemessen ausgemittelt werde. Zugleich ist zur Errichtung von Filialbanken in den Provinzialstädten und auf den vorzüglichsten Handelsplätzen Meines Reiches, insbesondere Triest und Debreczin zu schreiten, HHSTA., RR., GA. 93/1851. Der Vortrag Krauß' ist mit folgendem Vermerk versehen Dieser Vortrag wurde dem Finanzminister Ritter v. Baumgartner von Seiner Majestät ohne Ah. Erledigung auf kurzem Wege übergeben, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 3978/1851; der Akt des Reichsrates, in dem der nicht resolvierte Originalvortrag Kübecks einliegt, enthält folgenden Vermerk: Bei dem Finanzministerium wurde in kurzem Wege übernommen der hierortige Vortrag GZ. 93/R 1851, mit welchem das reichsrätliche Beratungsprotokoll über die ministeriellen Anträge bezüglich der Regelung der Geldsverhältnisse überreicht worden, nachdem dieser Vortrag von Sr. Majestät an das Finanzministerium herabgelangt war. Ist den Akten beizufügen. Wien 30. Mai 1853, ebd., RR., GA. 183/1853. Siehe dazu auch BRANDT, Neoabsolutismus 665 f.

Nr. 586 Ministerrat, Wien, 21. November 1851

RS.; P. Spitko; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 24. 11., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 26. 11.; abw. P. Krauß, Stadion, Kulmer.

I. Auszeichnung für Franz Horsky und Anton E. Komers. II. Militärgerichtsbarkeit (1. Beratung).

MRZ. 3963 – KZ. 4038

Protokoll der am 21. November 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Ackerbaues etc. erhielt die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens a) für den Fürst Schwarzenberg-schen Herrschaftsinspektor und Direktor der Ackerbauschule zu Rabin und b) für den Graf Thun-schen Wirtschaftsrat und Direktor der Ackerbauschule zu Tetschen-Liebwerd in Böhmen, Anton E. Komers, aus Anlaß der besonderen Verdienste, welche sich dieselben um die Hebung und das Gedeihen der genannten Ackerbauschulen erworben haben¹.

II. Der Minister des Kriegswesens las den im Einvernehmen mit dem Justizminister festgesetzten Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über die Militärgerichtsbarkeit vor, welchen er Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorzulegen beabsichtigt².

Hierüber ergaben sich folgende Bemerkungen:

a) Die Schlußworte des 5. Abschnittes zu § 2 „und zwar die Beamten sowohl während ihrer Dienstleistung als im Pensionsstande“ hätten wegzubleiben und an deren Stelle der nachstehende, die Sache mehr ins Klare setzende Absatz zu treten: „Die in dem 4. und 5. Abschnitte angeführten Personen unterliegen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.“

b) In dem Satze des 7. Abschnittes zu § 2 „sowie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter nicht eines bloß vorübergehenden Verhältnisses wegen, wie z. B. die Dienstboten, der Militärgerichtsbarkeit angehören“, läßt das Wort „Verhältnisses“ eine Zweideutigkeit zu, welche durch die schärfere Bezeichnung des Wortes „Dienstverhältnisses“ zu beseitigen wäre.

c) Der § 3 soll nach der bisherigen Gepflogenheit als Gegensatz zu dem § 2 alle jene Personen aufzählen, welche der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte nicht unterstehen. Obschon nun in dem § 3 mehrerer Personen Erwähnung geschieht, welche, wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt würde, der Militärgerichtsbarkeit nicht unterstehen können, so dürfte dieser Paragraph doch der Vollständigkeit wegen und nach der bisherigen Observanz in seiner vorliegenden Textierung belassen und nur am Schlusse des 3. Abschnittes statt „politischen Beamten“ füglicher „Zivilbeamten“ gesetzt werden,

¹ Der Vortrag Thinnfelds v. 4. 12. 1851 wurde mit Ab. E. v. 15. 12. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4085/1851.

² Zur Abgrenzung der Militär- von der Zivilgerichtsbarkeit siehe MR. v. 17. 6. 1851/I.

indem unter den zugeteilten Beamten nicht nur politische, sondern auch andere, z. B. Finanzbeamte, vorkommen können.

d) Bei dem 3. Abschnitte des 4. Paragraphes brachte der Minister des Inneren Dr. Bach zur Sprache, ob es nicht im Zwecke einer eindringlicheren und mehr gesicherten Justizpflege gelegen wäre, in diesen Abschnitt, als der Militärgerichtsbarkeit unterstehend, auch alle Fälle der Beleidigung ^ades Militärs und ^ader Gendarmerie sowie der Widersetzlichkeit und des Angriffes gegen dieselbe einzubeziehen, ließ aber diesen Gegenstand infolge der im wesentlichen dahin abzielenden Erwiderung des Justizministers, daß zu einer so strengen und allgemeinen Maßregel keine Notwendigkeit vorhanden sei, unter dem auch vom Justizminister gebilligten Vorbehalte fallen, daß in denjenigen Ländern, in welchen die Fälle einer solchen Widersetzlichkeit etc., wie z. B. in letzterer Zeit in Kroatien, sich häufiger wiederholen, und die Zivilgerichte nicht mit der erforderlichen Energie einschreiten, die Anwendung einer solchen Maßregel immerhin Platz greifen könne.

e) Die §§ 10 und 11 wurden in einen mit folgender Textierung zusammengezogen: § 10 „Das Konkursverfahren über die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen kommt dem Zivilgerichte, und zwar a) wenn der Verschuldete nur in einem Kronlande ein unbewegliches Vermögen besitzt, demjenigen Konkursgerichte, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist, b) wenn er aber in mehreren Kronländern unbewegliche Güter besitzt, derjenigen Zivilbehörde zu, welche nach dessen letztem Aufenthaltsorte im Inlande, abgesehen von seiner Militäreigenschaft, zum Konkursverfahren berufen wäre.“

f) In dem ersten Abschnitte des 13. Paragraphes (früher § 14) dürften einer besseren Übersicht wegen nach den Worten „insofern sich in derselben nicht ein“ noch die Worte „Fideikommiß oder“ und vor dem Schlusse des Satzes, um die Vergangenheit auszudrücken, das Wort „gehabt“ eingeschaltet. Der Schlußabsatz aber nach den Worten „Auf gleiche Weise etc.“ ganz kurz so textiert werden: „Ebenso gehört die Verlassenschaftsabhandlung über die zu den im § 2, Abschnitt 10, bezeichneten Personen jedenfalls vor das Zivilgericht.“

Die Fortsetzung der Beratung wurde auf die nächste Sitzung verschoben³.

Wien, am 21. November 1851.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 27. November 1851.

^{a-a} *Einfügung Bachs.*

³ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 11. 1851/III.*

Nr. 587 Ministerrat, Wien, 24. November 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 26. 11., Thinnfeld 26. 11., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 26. 11.; abw. P. Krauß, Stadion, Kulmer.

I. Wiederherstellung der durch Überschwemmung in Kärnten zerstörten Straßen. II. Konkurrenzpflicht zu den Staats- und Bezirksbauten. III. Militärgerichtsbarkeit (2. Beratung). IV. Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes für jene Länder und Städte, wo der Ausnahmezustand besteht. V. Statuten der Jellačićstiftung. VI. Holzbedarf des Militärs aus den Waldungen Oberösterreichs und Salzburgs. VII. Revision des Vereinsgesetzes von 1849. VIII. Organisation der Militärpolizeiwache für Laibach. IX. Organisation der Militärpolizeiwache für Linz. X. Auszeichnung für Joseph Lizier.

MRZ. 3977 – KZ. 4267

Protokoll der am 24. November 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner theilte dem Ministerrate ein heute an ihn gelangtes, mit vielen Unterschriften versehenes Gesuch aus Kärnten mit¹, worin die durch die letzten Überschwemmungen daselbst angerichteten Verheerungen als außerordentlich groß geschildert werden und um schleunige Hilfe gebeten wird². Durch die gedachte Katastrophe sind die beiden dortigen Straßen nach Italien etc. unbrauchbar geworden, und es wird in dem Gesuche erwähnt, ob es nicht möglich wäre, daß behufs der Erlangung einer schleunigen Abhilfe das Militär zum Straßenbaue verwendet werden könnte.

Der Minister Ritter v. Baumgartner findet es unerlässlich, daß etwas geschehe und daß^a schleunig Hand ans Werk gelegt werde.

Der diesfalls angegangene Kriegsminister wird wegen Beihilfe des Militärs den entsprechenden Auftrag erlassen, wobei er jedoch zu bemerken fand, daß in Kärnten ^bzuerst nur die vierten^b Bataillons liegen und der Mannschaftsstand pro Kompanie nur 60 Individuen ausmacht.

Der Minister v. Baumgartner wird zur Beruhigung der Kärntner diese bevorstehende Hilfe dem Statthalter telegraphisch bekannt machen³.

^a Streichung von nicht bloß repariert, sondern auch.

^{b-b} Korrektur Csorichs aus nur die dritten.

¹ Vermutlich ein Gesuch aus Villach. Der entsprechende Akt AVA., HM., Präs. 2813/1851, laut Protokollbuch Handelsstand in Villach um schleunige Herstellung dieser Schäden, liegt nicht mehr ein.

² Über das Hochwasser an der Drau und an anderen Flüssen Anfang November 1851 berichtete die Wiener Zeitung ab ihrer Ausgabe v. 8. 11. 1851, WIENER ZEITUNG (M.) v. 8. 11. 1851.

³ Laut Protokollbuch Ministerialverfügung v. 25. 11. 1851, AVA., HM., Präs. 2813/1851, der Akt liegt nicht mehr ein. Auch der Akt mit dem Erlaß des Kriegsministeriums in dieser Angelegenheit, KA., KM., Allg., G 144/7-1/1851 liegt nicht mehr ein.

II. Bei diesem Anlasse brachte derselbe Minister die, wie ihm scheint, nicht ganz zweckmäßige Abgrenzung der Baukonkurrenz zu den Reichs- und zu den Landes- oder Bezirksbauten zur Sprache. Die Reichsbauten werden aus den Staatsmitteln, die Bezirksbauten aus den Mitteln der Bezirke vorgenommen. Wenn es sich nicht um einen Reichsbau handle, sind die Mittel dazu erst zu prüfen^c, und es werde wegen ihrer Vornahme lange hin- und hergeschrieben, während welcher Zeit, was besonders bei den Flußbauten der Fall ist, das Übel schlimmer und selbst zur Quelle eines noch größeren Übels wird.

Nach der Ansicht des Ministers wäre es bei Flußbauten, auch wenn sie nicht schiffbar sind, in Ansehung der Konkurrenz nicht so ganz strenge zu nehmen. Ist ein Bau dringend notwendig, so müsse er auch an den letzteren Flüssen vorgenommen werden, wenn es auch noch nicht ausgemacht ist, wer zu zahlen haben wird, und die Konkurrenz könne nachträglich ausgemittelt werden.

Der Minister würde diese Frage seinerzeit zur Sprache gebracht haben, allein, der dringende Fall in Kärnten mache es schon jetzt notwendig, in Ansehung desselben von der strengen Regel abzugehen und mit Mitteln aus dem Staatsschatze Vorkehrungen zu treffen.

Dagegen ergab sich für diesen speziellen Fall keine Erinnerung, und der Minister des Inneren glaubte nur bemerken zu sollen, daß es wichtig sei, die bestehenden Grundsätze hinsichtlich der Konkurrenzpflicht für Staats- und Bezirksbauten aufrecht zu erhalten, um zu wissen, wer eigentlich der Zahlungspflichtige ist, und um nicht das Budget durch die Annahme anderer Grundsätze zu beirren⁴.

III. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich setzte hierauf den in der früheren Ministerratssitzung begonnenen Vortrag über den Entwurf einer kaiserlichen Verordnung, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, und zwar vom § 14 (neu 13) bis zum Ende fort⁵.

Punkt 2 dieses Paragraphes, 2. Alinea, 4. Zeile, ist statt „jenes Zivilgericht“ „das sonst gewöhnliche Zivilgericht“ zu setzen, und die weiteren Worte „welches im Patente vom 18. Juni 1850 hiezu berufen ist“ sind ganz wegzulassen, weil das bezogene Patent nur für einige Länder erlassen worden ist, daher in einer Verordnung, welche für alle Kronländer zu gelten haben wird, nicht wohl bezogen werden kann und die oberwähnte allgemeine Bestimmung vollkommen ausreicht.

^{c-c} *Korrektur Baumgartners* aus kein Reichstag ist, so sind die Mittel zu den ersteren Bauten eigentlich nicht vorhanden.

⁴ *Mit Handschreiben v. 30. 11. 1851 wurde Baumgartner aufgefordert, die Verantwortlichen für die fehlenden Schutzdämme ausfindig zu machen; mit Vortrag (K.) v. 2. 1. 1852 wies Baumgartner auf die Verzögerungen durch die oben besprochene Konkurrenzpflicht als eine der Ursachen hin, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 44/1852, AVA.; HM., Präs. 2993/1851. Mit Handschreiben v. 31. 12. 1851 wurde Baumgartner aufgefordert, die Drauregulierung in Tirol und Kärnten nach einem einheitlichen Plan zunächst zu Lasten des Staatsschatzes vorzunehmen und die Kostenaufteilung zwischen Gemeinden, Land und Ärar später auszumitteln, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4512/1851.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 21. 11. 1851/III.*

Punkt 4 hat in folgender Art zu lauten: „Die Amortisierung von Urkunden, insofern der zur Ansuchung derselben Berechtigte eine Militärperson ist. Doch bleibt die Amortisierung öffentlicher oder denselben gleichgehaltener Kreditspapiere und der Wechsel jedenfalls dem Zivilgerichte vorbehalten.“

Für den § 16 (neu 15) wurde folgende Textierung in Antrag gebracht und genehmigt: „Die Mitglieder des Kaiserhauses sowie die Personen, welchen das Recht der Exterritorialität oder der Gerichtsstand des Obersthofmarschallamtes zusteht, wenn sie gleich eine Stelle im Kriegsheere bekleiden, bleiben von der Militärgerichtsbarkeit ausgeschlossen.“ Diesen 15 Paragraphen der Verordnung werden noch folgende drei neue Paragraphen an gereiht, nämlich:

§ 16. „Alle zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits anhängigen Straf- und Zivilrechtsangelegenheiten sind von der Behörde, bei welcher sie in Verhandlung stehen, zu Ende zu führen. Nur die Vormundschafts- und Kuratelsachen sind dem nach diesem Gesetz berufenen Gerichte abzutreten.“

§ 17. „Durch dieses Gesetz werden die damit nicht übereinstimmenden gesetzlichen Verfügungen aufgehoben, und es sind hiernach alle bisher im Zuge schwebenden Kompetenzkonflikte zu behandeln.“

§ 18. „Mit der Vollziehung dieser Verordnung und der Erlassung der diesfälligen Instruktionen beauftrage Ich Meine Minister des Kriegswesens und der Justiz, welche sich hierüber ins Einvernehmen zu setzen haben.“⁶

IV. Der Kriegsminister las hierauf dem Ministerrate die Ah. EntschlieÙung vor, welche Se. Majestät wegen Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes für jene Länder und Städte zu erlassen geruhet haben, wo der Ausnahmestand besteht⁷.

Da sich über den wahren Sinn und die zweifellose Deutung dieser Ah. EntschlieÙung^d ohneacht der gegebenen Aufklärung, doch noch^d einige Zweifel ergaben, so behielt sich der Kriegsminister vor, die näheren Aufschlüsse darüber b. m. von Sr. Majestät zu erbitten⁸.

V. Derselbe Minister bemerkte, daß vor längerer Zeit der Minister des Inneren die Frage gestellt habe, wie es sich denn eigentlich mit der Verwaltung der Militärstiftungsfonds

^{d-d} Einfügung Csorichs.

⁶ Mit Vortrag v. 3. 12. 1851 brachte Csorich die Verordnung über die Militärgerichtsbarkeit bzw. Militärjurisdiktionsnorm in Antrag; Begutachtung durch den Reichsrat und Vortrag Kübeck's v. 18. 12. 1851, HHSTA., RR., GA. 99 sowie 111 beide ex 1851; mit Ah. E. v. 22. 12. 1851 wurde der Vortrag Csorich's nach dem revidierten Antrag Kübeck's resoliert, KA., KM., Präs. 6654/1851, und ebd., MKSM. 8427/1851. Die Militärjurisdiktionsnorm wurde publiziert als kaiserliches Patent v. 22. 12. 1851, RGL. Nr. 255/1851, sowie KAISERLICH-KÖNIGLICHES ARMEE-VERORDNUNGSBLATT Nr. 123/1851. Zu den Bestimmungen siehe DAMIANITSCH, Jurisdiktionsnorm der k. k. Armee. Fortsetzung in MR. v. 23. 12. 1851/II.

⁷ Fortsetzung des MR. v. 15. 10. 1851/IV. Über Vortrag Csorich's v. 24. 10. 1851 war mit Ah. E. v. 19. 11. 1851 bestimmt worden, daß die Militärgouverneure in den Gebieten, in denen der Ausnahmestand bestand, Todesurteile der Krieggerichte zu zeitlichen Strafen begnadigen durften; nur wenn der Militärgouverneur der Meinung war, die Todesstrafe vollziehen zu lassen, hatte er direkt beim Armeoberkommando um die Entscheidung des Kaisers ansuchen, KA., KM., Präs. 6040/1851, sowie ebd., MKSM. 7305/1851.

⁸ Zu den Zweifeln über die Auslegung der Ah. E. v. 19. 11. 1851 siehe den Vortrag des Kriegsministers für diesen Ministerrat, ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 11. 1851/IV.

(des Welden-, Haynau-, Radetzky- und Jellačić-Fonds etc.) verhalte⁹. Bis auf den Jellačić-Fonds sei hierüber die gewünschte Aufklärung gegeben worden. Was diesen Fonds betrifft, habe der Kriegsminister den FZM. Freiherrn v. Jellačić selbst um die nötigen Aufklärungen angegangen und von demselben die Statuten dieses Stiftungsfonds erhalten¹⁰. Da aus diesen Akten hervorgeht, daß dieser Fonds eigentlich ein Provinzialfonds ist und bisher ohne Ah. Genehmigung besteht (beim Kriegsministerium kommt nichts vor, was andeuten würde, daß die Statuten dieses Fonds Sr. Majestät zur Ah. Sanktion wären vorgelegt worden), so wird der Kriegsminister diese Angelegenheit an den Minister des Inneren zu dem Ende abtreten, damit von diesem die noch fehlende Ah. Genehmigung der Statuten bei Sr. Majestät eingeholt werde, wogegen sich keine Erinnerung ergab¹¹.

VI. Ebenso wird der Kriegsminister die Angelegenheit wegen des aus den Waldungen von Oberösterreich und Salzburg für das Verpflegsmagazin und das Militär abzugebenden Holzes an den Minister der Landeskultur, Edlen v. Thinnfeld, leiten. Er bemerkte, daß für heuer 1500 Klafter harten und weichen Holzes zugesagt worden seien und die Salinendirektion nun erkläre, nur 600 Klafter liefern zu können, während, wie erhoben vorliege, die Direktion 3500 Klafter an verschiedene Privatparteien ablasse, da doch die ärarischen und kaiserlichen Zwecke den Vorzug haben sollten¹².

VII. Der Ministerpräsident las ein (dem Minister des Inneren bereits mitgeteiltes) Ah. Kabinettschreiben vor, womit Se. Majestät den Auftrag zu erlassen geruhen, das Vereinsgesetz vom Jahre 1849 einer baldigen Revision zu unterziehen¹³, da die den jetzigen Verhältnissen wenig entsprechende Beschaffenheit dieses Gesetzes und die darin vorkommende Bestimmung über die politischen Vereine etc. eine solche Revision zur Notwendigkeit machen.

⁹ Siehe dazu zuletzt MR. v. 20. 10. 1851/III.

¹⁰ Der Aufforderung Csorichs im Schreiben (K.) v. 31. 10. 1851, KA., KM., Allg., L 54-1/54/1851, die Fondstatuten zu übersenden, war Jellačić mit Schreiben an Csorich v. 5. 11. 1851 nachgekommen, ebd., Allg., L 54-1/60/1851; die Statuten liegen dem Akt nicht mehr bei. Anbei ein am 14. 11. 1851 ausgearbeiteter Vortrag Csorichs für den Ministerrat.

¹¹ Mit Schreiben (K.) v. 27. 11. 1851 trat Csorich diese Angelegenheit an Bach ab, ebd. Über Vortrag Bachs v. 29. 3. 1852 wurden mit Ab. E. v. 11. 4. 1852 die Statuten des Jellačić-Invalidenfonds bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 956/1852.

¹² Der Akt mit dem hier angeführten Schreiben v. 13. 11. 1851 aus Niederösterreich, KA., KM., Allg., A 5747/1851, liegt nicht mehr ein. Mit Schreiben Csorichs v. 20. 11. 1851 wurde das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen zu einer Untersuchung der Angelegenheit aufgefordert. Dies geschah mit dem Erlaß (K.) Thinnfelds an die Berg-, Forst- und Salinendirektion in Salzburg v. 3. 12. 1851, FA., FM., Montanabt., MLB., Allg., 16649/1851. Der Akt mit der Rechtfertigung der Berg-, Forst- und Salinendirektion in Salzburg, ebd., Allg. 17809/1851, liegt nicht mehr ein. Laut Protokollbuch teilte Thinnfeld am 24. 12. 1851 Csorich mit, daß das Forstamt Hallein die Lieferung von 1500 Klafter Brennholz zugesagt habe, KA., KM., Allg., A 6590/1851, Akt liegt nicht mehr ein.

¹³ Fortsetzung des MR. v. 27. 8. 1851/X. Kabinettschreiben v. 16. 11. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3872/1851, das Franz Joseph auf Grund eines Vortrages Kübecks v. 15. 11. 1851 erlassen hatte, ebd., RR., GA. 80/1851. Gegenstand des Vortrages war die Begutachtung einer Verordnung über die Deutschkatholiken, siehe dazu MR. v. 7. 11. 1851/III.

Der Minister des Inneren wird mit dieser Arbeit Ah. beauftragt, welche dann der Beratung im Ministerrate zu unterziehen und Sr. Majestät zur Ah. Schlußfassung vorzulegen sein wird.

Der Minister des Inneren Dr. Bach bemerkte zur Aufklärung, daß bei Erlassung des Vereinsgesetzes vom Jahre 1849 von dem Grundsatz ausgegangen worden sei, daß drei Kategorien von Vereinen bestehen, nämlich:

- a) Allgemeine Gesellschaften zu gewerblichen und industriellen Zwecken. Für diese bestehe die Norm vom Jahre 1843, welche aber unvollkommen ist und einer Revision zu unterziehen gewesen wäre, was aber noch nicht geschehen ist.
- b) Wohltätigkeitsvereine, für deren Bestand es genüge, eine bloße Anzeige an die Behörde zu machen, eine Bewilligung der Behörde aber nicht als Bedingung ihrer Existenz anzusehen ist, und
- c) politische Vereine, zu deren Bestehen nicht bloß die Anzeige an die Behörde, sondern auch die Bewilligung dieser letzteren notwendig ist. Haben sich die Behörden über die Bewilligung nicht ausgesprochen, so sollte es als Bewilligung gelten.

Eine Art der Vereine sind auch die Volksversammlungen. Das Gesetz vom Jahre 1849 enthalte Strafbestimmungen gegen die Kontravenienten, sei aber nicht zur Ausführung gekommen, weil wir keine politischen Vereine, noch weniger Volksversammlungen haben und solche Vereine, welche bestanden haben, schon früher aufgehoben worden sind.

In Absicht auf den Gesichtspunkt, von welchem bei Erfüllung des Ah. Auftrages auszugehen wäre, fand der Minister Dr. Bach folgendes zu bemerken: In dem neuen Strafgesetze komme keine Bestimmung über die geheimen Gesellschaften vor¹⁴. Nach seiner Ansicht wären jene Vereinsbestimmungen, welche in das Strafgesetz gehören, in dasselbe wie früher wieder aufzunehmen und zu diesem Ende nachträglich an den Reichsrat, bei welchem sich das neue Strafgesetz gegenwärtig befindet, zu leiten¹⁵. Der Minister beabsichtigt dabei, das Vereinsgesetz, wie es gegenwärtig besteht, ganz zu eliminieren, und es wäre von den politischen Vereinen gar nicht mehr zu reden. Strafbestimmungen, welche den Mißbrauch von Vereinigungen zu treffen haben, wären, wie gesagt, an einem anderen Orte, nämlich in dem Strafgesetze selbst aufzunehmen. Hierauf wären die Bestimmungen über die Vereine vom Jahre 1843 in einer gemischten Kommission einer Revision zu unterziehen und das Resultat zur Ah. Schlußfassung Sr. Majestät vorzulegen.

Im Einvernehmen mit dem Justizminister wären gleichzeitig jene Bestimmungen zur Vorlage an Se. Majestät zu verabreden, welche über die nicht gesetzlichen Vereine in das neue Strafgesetz aufgenommen werden sollten.

Das neue Vereinsgesetz werde auch auf Ungarn, Kroatien, Slawonien, die Woiwodina, das Temescher Banat und Siebenbürgen auszudehnen und auch dort in Anwendung zu bringen sein.

¹⁴ *Das neue Strafgesetz war zuletzt zur Sprache gekommen in MR. v. 18. 6. 1851/I. Zu den Bestimmungen über geheime Gesellschaften in dem vom Reichsrat beratenen Strafgesetzentwurf siehe die Ausführungen Bachs in MR. v. 2. 2. 1852/I.*

¹⁵ *Eine nachträgliche Mitteilung an den Reichsrat über die Aufnahme des Verbotes geheimer Gesellschaften in den Strafgesetzentwurf konnte in den Beständen des HHSTA., Kab. Kanzlei und ebd., RR. nicht gefunden werden.*

Bis zur Erscheinung dieses Gesetzes müsse das gegenwärtige Vereinsgesetz in Wirksamkeit bleiben, weil man sonst aller Strafen für nicht erlaubte Vereine entbehren würde.

In dieser Richtung, meint der Minister Dr. Bach, wäre bei Vollziehung des Ah. Auftrages Sr. Majestät vorzugehen, und erbat sich die sofort erteilte Ermächtigung des Ministerrates, die von ihm zu entwerfenden Direktiven in einer Kommission der einschlägigen Ministerien (des Handels, der Finanzen, des Kultus, der Landeskultur etc.) prüfen zu lassen und zur Vorlage an den Ministerrat vorzubereiten, ferner die in das Strafgesetzbuch aufzunehmenden Bestimmungen über die Vereine mit dem Justizminister zu beraten. Das Erscheinen des neuen Strafgesetzbuches müßte dadurch eben nicht verzögert werden, da diese letzteren Bestimmungen erforderlichenfalls allenfalls auch in Form einer Nachtragsverordnung zu dem Strafgesetze erlassen werden könnten¹⁶.

VIII. Gegen die von dem Minister des Inneren vorgetragene Organisation der Militärpolizeiwache für Laibach, welche nebst einem jährlichen Beiträge der Gemeinde einen Aufwand von 8600 f. aus dem Staatsärar erfordern würde¹⁷, dann

IX. gegen eine gleiche Organisation der Militärpolizeiwache für Linz mit einem jährlichen Kostenaufwande von 11000 f., wozu die Gemeinde ungefähr 5000 f. beitragen würde, ergab sich keine Erinnerung, da, wie der Minister des Inneren versicherte, beide Anträge nach dem strengsten Bedarfe bemessen worden sind¹⁸.

X. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte schließlich die von dem Vorsteher des Venediger Kriminalgerichtes angetragene, von dem dortigen Appellationspräsidenten B[aron] Schrott und von dem Feldmarschall Grafen Radetzky mit vieler Wärme unterstützte Auszeichnung des Einreichungsprotokollisten bei dem Venediger Kriminalgerichte namens Lizier mit dem goldenen Verdienstkreuze zum Vortrage.

Der Justizminister und einverständlich mit demselben der Ministerrat vereinigte sich mit diesem Antrage, weil Lizier bereits 44 Jahre mit Auszeichnung dient, mehrere in Unordnung befindliche Hilfsämter, dem erhaltenen Auftrage gemäß, aufs beste eingerichtet hat, die Hilfsämter bei dem Venediger Kriminalgerichte, obgleich sich viele schlechte Elemente bei denselben befinden, in der strengsten Ordnung erhält und der österreichischen Regierung mit Innigkeit anhängt¹⁹.

Wien, am 25. November 1851.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 27. November 1851.

¹⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 3. 1852/IX.

¹⁷ Die Organisation der Laibacher Polizeidirektion war in MR. v. 28. 3. 1851/IV, ÖMR. II/4, Nr. 477, besprochen worden. Der Vortrag Bachs v. 26. 11. 1851 wurde mit Ah. E. v. 1. 12. 1851 angenommen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3985/1851.

¹⁸ Die Organisation der oberösterreichischen Polizeibehörde war in MR. v. 5. 5. 1851/VII, ÖMR. II/4, Nr. 494, besprochen worden. Über Vortrag Bachs v. 25. 11. 1851 wurde die Organisation des Polizeiwesens in Oberösterreich – so auch in Linz – mit Ah. E. v. 1. 12. 1851 festgelegt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3987/1851.

¹⁹ Über Vortrag Karl Krauß' wurde Lizier mit Ah. E. v. 7. 12. 1851 das goldene Verdienstkreuz verliehen, ebd., MRZ. 4005/1851.

Nr. 588 Ministerrat, Wien, 26. November 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 27. 11.), P. Krauß 1. 12., Bach 24. 11., Thinnfeld 1. 12., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Gerichtsorganisation in Kroatien und Slawonien. II. Übersetzung des neuen Zolltarifes in die Landessprachen. III. Kammerprokuratorsstelle in Mailand. IV. Militärjurisdiktion (3. Beratung). V. Lehranstalt für Militärärzte.

MRZ. 3991 – KZ. 4268

Protokoll der am 26. November 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister der Justiz Ritter v. Krauß fand sich bestimmt, folgendes in Erinnerung zu bringen: Se. Majestät haben mit Ah. Entschließung vom 24. Mai 1850 den Personalstatus der Gerichtsstellen in Kroatien und Slawonien zu genehmigen geruhet¹, und es wurden behufs der weiteren Einleitungen ^avom frühern Justizminister^a der Einrichtungskommissär und provisorische^b Generalprokurator ernannt. Infolge dieser Ah. Entschließung habe der vorige Justizminister Ritter v. Schmerling den Vorschlag für den Oberlandesgerichts- oder Appellationspräsidenten in der Absicht erstattet, damit der Chef beim Vorschlage für die übrigen Stellen vernommen werden könne, und es wurde Kuković ^cvon Sr. Majestät im Juli 1850^c zum Oberlandesgerichtspräsidenten für Kroatien und Slawonien Ah. ernannt, welcher in dieser Eigenschaft den Eid abgelegt hat und amtiert².

Als Ritter v. Krauß Minister der Justiz wurde, habe er auch die Systemisierung für Kroatien und Slawonien durchgegangen, um zu sehen, ob sich nicht Ersparungen erzielen lassen, und gefunden, daß diese durch eine Verminderung der Landesgerichte erlangt werden könnten. Demzufolge habe er unterm 7. April d. J. Sr. Majestät einen au. Antrag gemacht, einige Landesgerichte in Kroatien und Slawonien eingehen zu machen, wodurch nur an Besoldungen eine Ersparung von 67.000 f. und mit Rücksicht auf die entbehrlichen Bauten etc. von beiläufig 100.000 f. erzielt würde³.

Mittlerweile habe der Justizminister weitere Vorschläge für den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes, für die Präsidenten der Landesgerichte, welche beizubehalten wä-

^{a-a} Einfügung K. Krauß.

^b Einfügung K. Krauß.

^{c-c} Einfügung K. Krauß.

^d Korrektur K. Krauß^a aus die.

¹ Siehe dazu MR. v. 17. 4. 1850/II, ÖMR. II/2, Nr. 322.

² Vortrag Schmerlings v. 6. 7. 1850, resolviert mit Ah. E. v. 15. 7. 1850, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2777/1850.

³ Siehe dazu MR. v. 7. 4. 1851/I, ÖMR. II/4, Nr. 481. Der Vortrag Karl Krauß^a v. 7. 4. 1851, resolviert mit Ah. E. v. 25. 11. 1851 in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1234/1851.

ren, für einige^d Oberlandesgerichtsräte etc. Sr. Majestät erstattet, ^eund sowohl der Senatspräsident als auch zwei Präsidenten der Landesgerichte von Agram und Esseg, dann die Oberlandesgerichts- oder Banalräte sind von Sr. Majestät mit den damals systemisierten Besoldungen bereits Ag. ernannt worden^{e,4}.

Nach einer unterm 25. d. M. an den Justizminister gelangten Ah. EntschlieÙung, ^fwelche über den au. Vortrag des Justizministers vom 7. April l. J. erließ,^{f,5} scheinen Se. Majestät vorauszusetzen, daß das Oberlandesgericht in Kroatien und Slawonien noch nicht organisiert sei, und ordnen demzufolge an, daß das Oberlandesgericht den Titel Banalrafel zu führen und sich vorderhand auf gerichtliche Jurisdiktionen zu beschränken habe. Der Ban sei Appellationspräsident und sein Stellvertreter werde ^gmit einer Besoldung jährlicher 2500 f.^g an die Stelle des vorgeschlagenen Senatspräsidenten^h zu treten haben (dieser ist aber, wie oben bemerkt wurde bereits Ah. ernannt), ferner sollen nur sieben Banalräte, vier mit 1800 f. und drei mit 1500 f. bestehen (für die Banalräte sei aber wie bei andern Oberlandesgerichten eine Besoldung von 2000 f. systemisiert) etc. etc.

Der Justizminister glaubt, daß Sr. Majestät bei Fassung der letzten Ah. EntschlieÙung die früheren au. Vorträge nicht vorgelegen sein werden (wie denn auch sein unterm 7. April 1851 erstatteter und in späteren Vorträgen bezogener Vorschlag nicht gleichzeitig die Ah. Erledigung erhielt) und daß Se. Majestät hierbei von Voraussetzungen ausgegangen sind, die nach den früheren Ah. EntschlieÙungen nicht als ganz richtig erscheinen.

Der Justizminister beabsichtigt, Sr. Majestät diesen Sachverhalt in einem besonderen au. Vortrage au. aufzuklären und sich die Ah. Weisung zu erbitten, ob und wie die letzte Ah. EntschlieÙung unter den angegebenen Umständen ausgeführt werden solle, ⁱwomit sich der Ministerrat einverstanden erklärte^{i,6}.

II. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte hierauf die Frage wegen Übersetzung des neuen österreichischen Zolltarifs zur Sprache⁷.

Bei dem Umstande, daß es schwierig ist, eine so umfangreiche Arbeit, als die Übersetzung des Tarifes in zehn Landessprachen ist, in der Zeit zustande zu bringen, wo der neue Tarif in Wirksamkeit zu treten haben wird, und um andererseits den auf den 1. Februar 1852 festgesetzten Zeitpunkt dieser Wirksamkeit nicht weiter hinausschieben zu müssen, beabsichtigt der Finanzminister, Se. Majestät in einem au. Vortrage zu bitten, Allerhöchstselben wollen zu gestatten geruhen, daß der neue österreichische Zolltarif

^{e-e} *Einfügung K. Krauß.*

^{f-f} *Einfügung K. Krauß.*

^{g-g} *Einfügung K. Krauß.*

^h *Korrektur K. Krauß aus Präsidenten.*

ⁱ⁻ⁱ *Einfügung K. Krauß.*

⁴ *Über Vortrag Karl Krauß v. 17. 6. 1851, resoliert mit Ah. E. v. 29. 6. 1851, ebd., MRZ. 2110/1851.*

⁵ *Siehe Anm. 3. Ah. EntschlieÙung gemäß Antrag Kübecks, ebd., RR., GA. 92/1851.*

⁶ *Vortrag Karl Krauß v. 29. 11. 1851, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 4218/1851; mit Ah. E. v. 13. 12. 1851 entschied Franz Joseph daß es bei der Ah. E. v. 25. 11. 1851 zu verbleiben habe. Darauf erstattete Krauß am 30. 12. 1851 einen Vortrag über Amtsinstruktionen für den Banus als Oberpräsident der Banalrafel, der mit einigen Modifikationen mit Ah. E. v. 4. 2. 1852 resoliert wurde, ebd., MRZ. 23/1852.*

⁷ *Der Zolltarif wurde zuletzt behandelt in MR. v. 12. 11. 1851/III.*

vorläufig nur in der deutschen und italienischen Sprache kundgemacht werden dürfe und daß die Übersetzungen in anderen Landessprachen nachfolgen werden.

Dieses wäre durch eine kaiserliche Verordnung mit Beziehung auf das Ah. Patent, mit welchem dieser Tarif zur Öffentlichkeit gelangt, auszusprechen.

Dagegen ergab sich keine Erinnerung⁸.

III. Der Finanzminister bemerkte weiter, es sei im Ministerrate beschlossen worden, daß der Geheimrat Decio die Kammerprokuratorsstelle in Mailand zu versehen habe⁹. Decio, hievon in Kenntnis gesetzt, habe aber vorgestellt, daß er sich sowohl physisch als intellektuell nicht stark genug fühle, um diese Versehung übernehmen zu können. Der Präsident der Finanzpräfektur in Mailand legte diese Erklärung des Decio mit der Bemerkung vor, daß er dafür halte, Decio könne diese Stelle immerhin versehen¹⁰.

Der Finanzminister hält es aber nicht für ratsam, jemanden zur Versehung eines Postens zu verhalten, wozu er sich selbst physisch und intellektuell ungeeignet erkennt, und glaubt diesen Anlaß benützen zu sollen, zur Versehung der gedachten Stelle einen deutschen, nämlich den Kammerprokurator in Zara, Steiner, nach Mailand zu senden, welcher in Padua studiert und hierauf in den italienischen Provinzen gedient hat, daher der italienischen Sprache vollkommen mächtig ist. Bei der dem Steiner zu gebenden Bestimmung wäre aber ausdrücklich zu sagen, daß er sie nicht erhalte, um in Mailand belassen zu werden, sondern nur provisorisch, wodurch die einem Deutschen in den italienischen Provinzen gewöhnlich bevorstehenden Schwierigkeiten beseitigt würden¹¹.

IV. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich teilte dem Ministerrate die eingeholte Aufklärung über die jüngst besprochene Ah. Entschließung (die Jurisdiktion der Armeebefehlshaber in Hochverratsprozessen in den Ländern und Städten, wo der Ausnahmezustand besteht, betreffend) zur Kenntnisnahme mit¹². Diese Ah. Entschließung hat hiernach keine Beziehung auf die vorausgegangenen und einer Sichtung bereits unterzogenen Hochverratsprozesse. Die Kommandanten können jedes Todesurteil in Freiheitsstrafe mildern, wo sie aber glauben, daß die Todesstrafe dennoch zu vollziehen wäre, haben sie die Akten dem Ah. Armeekommando vorzulegen und die Ah. Entschließung hierüber einzuholenⁱ. Der frühere Zweifel über den Sinn der gedachten Ah. Ent-

^{i-j} *Korrektur Csorichs aus Armeekommando vorzulegen, damit die Ah. Entschließung hierüber eingeholt werden könne.*

⁸ *Über Vortrag Philipp Krauß v. 17. 12. 1851 wurde mit Ah. E. v. 24. 12. 1851 bestimmt, daß der Zolltarif auch dann wirksam werden sollte, wenn er bis dahin nur in den Geschäftssprachen Deutsch und Italienisch publiziert sein sollte, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4246/1851, publiziert als Erlaß des Finanzministeriums v. 20. 1. 1852, RGBL. Nr. 23/1852.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 13. 10. 1851/II.*

¹⁰ *Mit Schreiben Decios an die Mailänder Finanzpräfektur v. 24. 10. 1851 erklärte er seine Nichteignung für diesen Posten. Mit Schreiben der Mailänder Finanzpräfektur an Philipp Krauß v. 5. 11. 1851 teilte sie das Schreiben Decios mit, stimmte ihm aber nicht bei, beides in FA., FM., Präs. 16580/1851.*

¹¹ *Philipp Krauß teilte in seinen Schreiben (K.) v. 4. 12. 1851 an die Mailänder Finanzpräfektur, Steiner, Bach und Karl Krauß mit, daß Decios von der provisorischen Leitung der Kammerprokuratur in Mailand entbunden sei und Steiner diese Stelle übernehmen solle, ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 12. 1851/II.*

¹² *Fortsetzung des MR. v. 24. 11. 1851/IV.*

schließung erscheint dadurch als behoben, daß darin statt „nicht mehr“ der Ausdruck „nicht nur“ aufgenommen worden ist¹³.

V. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich brachte schließlich die mit dem Minister des Kultus und Unterrichtes bereits besprochene und nun Sr. Majestät in Antrag zu bringende Bildung einer eigenen ärztlich-chirurgischen Anstalt in Wien für die Bedürfnisse des Militärs zum Vortrag. Dieses Institut soll unter der Leitung der militärärztlichen Professoren (welche an Universitäten den Doktorgrad erlangt haben) stehen, sich nach und nach komplettieren, und heuer nur ein Teil der Zöglinge in dasselbe aufgenommen werden. Diese Zöglinge werden gleich als ärztliche Gehilfen zum Militär assentiert, tragen die Uniform der Unterärzte, werden in die Militargebühr genommen, wohnen teils im hiesigen Militärspitale, teils im sogenannten blauen Hause, unterliegen der Militärjurisdiktion, und ihre Dienstzeit beginnt erst dann, wenn sie in den Dienst beim Regimente eintreten, worauf sie dann eine achtjährige Kapitulationsdienstzeit auszu dienen haben. Eine Mehrauslage für die Finanzen würde die Errichtung dieses Institutes nicht oder nur eine höchst geringe verursachen.

Prüfungen würden alle Zöglinge abzulegen haben, denen ein Professor der Universität^k und Abgeordneter des Unterrichtsministeriums als Gast^k beizuwohnen hätte.

Zur Begründung der Notwendigkeit der Errichtung eines solchen Institutes führte der Kriegsminister an, daß für die Armee 768 Doktoren der Medizin und Chirurgie und 1619 Wundärzte erforderlich sind, daß man seit der Auflösung der Josephsakademie¹⁴ nicht die nötige Zahl an ärztlichem Personale gewinnen konnte und daß noch gegenwärtig, ungeachtet der für den Eintritt von Zivilärzten in die Militärdienstleistung in der neueren Zeit gewährten Begünstigungen, noch immer gegen 300 feldärztliche Individuen abgängig sind, daß [sich] bei der eingeführten Lernfreiheit die Erfahrung herausgestellt habe, daß unter 100 Individuen 'etwa 30' die Prüfungen ablegen, um sodann im Militär verwendet werden zu können, der Rest aber entweder die Prüfungen nicht macht, oder aus anderen Ursachen entlassen werden muß.

Der Kultus- und Unterrichtsminister habe sich bereits mit dem Kriegsministerium darin einverstanden erklärt, daß die militärärztlichen Individuen nicht hier an der Universität gebildet werden sollen, gleichzeitig aber die Meinung ausgesprochen, daß sie von Wien ganz zu entfernen und an keiner rein militärischen, sondern an einer Anstalt zu bilden wären, die für die Chirurgie bereits besteht, wie z. B. Salzburg. Wenn Ärzte nur für das Militär gebildet würden und dann immer beim Militär zu bleiben hätten, hätte er gegen eine solche rein militärische Bildungsanstalt nichts zu erinnern; da diese Individuen aber in der Folge anderwärts ihre Praxis ausüben, sollten sie auch wie andere Zivilärzte dafür vorgebildet sein. Eine andere Schwierigkeit liege auch darin, daß die Militärärzte Magister der Chirurgie sein sollen, nach den bestehenden Vorschriften aber die Magister der Chirurgie nur an den Universitäten gebildet werden können.

^{k-k} *Korrektur Csorichs* aus als Abgeordneter des Unterrichtsministeriums.

^{l-1} *Korrektur Csorichs* aus kaum 40 oder 50.

¹³ *Diese Erklärung war brevi manu eingeholt worden.*

¹⁴ *Siehe dazu MR. v. 13. 5. 1848/XII, ÖMR. I, Nr. 36.*

Gegen die Benützung der Anstalt in Salzburg erinnerte der Kriegsminister, daß da- selbst die Zahl der Schüler nur zehn bis zwölf beträgt, daß oft der ganze chirurgische Jahrgang dort nicht einen wichtigen Knochenbruch zu Gesichte bekommt, daß in der Okulistik auch keine wichtigen Fälle vorkommen, daß eine Gebahranstalt dort gar nicht besteht und daß von chirurgischen Operationen in drei Jahren nur zwei Amputationen vorgekommen sind, während in dem hiesigen, stark belegten Militärspitale die seltensten Fälle vorkommen und die ausgedehnteste Praxis geübt werden kann. Für eine besondere, rein militärischen Anstalt spreche auch der Umstand, daß die Heilmethode und das Verfahren beim Militär ganz speziell sind, daß die militärärztlichen Zöglinge sich viele besondere Vorschriften und Anweisungen eigen zu machen haben u. dgl. Bei diesen Umständen fand der Minister des Kultus und des öffentlichen Un- terrichts gegen den Antrag des Kriegsministers nichts weiter zu erinnern, mit welchem sich auch die übrigen Stimmführer des Ministerrates vereinigten¹⁵.

Wien, am 27. November 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 2. Dezember 1851.

¹⁵ *Über Vortrag Csorichs v. 26. 11. 1851 wurde mit Ah. E. v. 2. 12. 1851 die Errichtung der ärztlich-chir- urgischen Militäranstalt beschlossen, KA., KM., Präs. 6290/1851.*

Nr. 589 Ministerrat, Wien, 28. November 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 29. 11.), P. Krauß 5. 12., Bach (bei I–IV abw.) 5. 12., Thinnfeld 3. 12., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Chiemseer Hofkaplanei-Stiftungsvermögen. II. Organisation der Wiener Akademie der bildenden Künste. III. Stipendienvermehrung für Chirurgie studierende Krainer. IV. Auszeichnung oder Personalzulage für Romuald Kinforski und Anton v. Mogilnicki. V. Auszeichnung für Andreas Kucsma. VI. Verfassung einer neuen Volkshymne. VII. Norm über die Hissung der österreichischen Seeflagge. VIII. Angriffe des Journals „Der Lloyd“ gegen die Oesterreichische Nationalbank.

MRZ. 4023 – KZ. 4269

Protokoll der am 28. November 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Kultus etc. Graf Leo Thun brachte die von dem fürsterzbischöflichen Konsistorium zu Salzburg schon seit langem angesuchte und betriebene Exkammerierung des Vermögens der Chiemseer zweiten Hofkaplaneistiftung zum Vortrage¹, welche Angelegenheit nun, da darüber zwischen der Finanzverwaltung und dem Kultusminister verschiedene Ansichten obwalten, der Ah. Entscheidung Sr. Majestät vorgelegt werden muß.

Der Sachverhalt ist im wesentlichen folgender²: Der am 6. Juli 1772 zu Salzburg verstorbene Fürstbischof zu Chiemsee, Franz Graf Friedberg, hat in seinem Testamente vom 30. Juli 1761 zu Erben seines Vermögens zu gleichen Teilen seine Seele und die Armen eingesetzt, und hinsichtlich der für seine Seele bestimmten Hälfte angeordnet, daß daraus ein zweiter Chiemseer Hofkaplan mit der Verpflichtung, täglich eine heilige Messe für seine Seele in der bischöflichen Kapelle zu lesen, bestellt werde, zu dessen Unterhalt er ein Kapital von 7000 f. und freie Wohnung in dem ihm gehörigen Hause bestimmte; ferner, daß in der bischöflichen Kapelle zu seinem Gedächtnisse fortan ein Jahrestag gehalten werde, endlich, wenn noch Mittel übrig bleiben, daß ein ähnlicher Jahrestag auch in der Kathedrale zu Salzburg gestiftet werde.

Nach dem Tode des Testators zeigte es sich aber, daß dessen Gesamtvermögen nur 7633 f. R. W. betrug, weshalb das damalige Konsistorium mit Genehmigung des Fürsterzbischofes als Landesherrn den Beschluß faßte, daß hievon 4000 f. für die Kaplanei zu 4 % zu Zinseszinsen fundiert werden sollen, und wenn das Kapital die entsprechende Höhe erreicht haben würde, die Hofkaplanei ins Leben treten solle; der übrige Teil des Vermögens solle unter die Armen verteilt werden, was beides geschehen ist.

¹ Zur Frage der Reaktivierung der Salzburger Stiftungen allgemein siehe MR. v. 30. 7. 1851/II. Der Statthalter in Salzburg hatte sich in der Angelegenheit der Chiemseer zweiten Hofkaplaneistiftung mit seinen Schreiben v. 9. 3. 1851, v. 6. 8. 1851 und v. 17. 10. 1851 an Thun gewendet, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 826, 2653 und 3491 alle ex 1851, diese Akten liegen nicht mehr ein.

² Zum Sachverhalt siehe auch die ausführliche Darlegung Thuns in seinem Schreiben (K.) an den Obersten Gerichts- und Kassationshof v. 8. 12. 1852, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 4842/1852.

Obschon das Stiftungskapital per 4000 f. schon im Jahre 1803 auf 10.953 f. R. W., also auf einem zur Erfüllung des Willens des Testators hinreichenden Betrag angewachsen war, so wurde die Stiftung doch nicht ins Leben gerufen, und im Jahre 1808 bei der Säkularisation des Erzbistums Salzburg wurde der Fonds von der österreichischen Regierung inkameriert.

Im Jahre 1828 trug das fürsterzbischöfliche Konsistorium zu Salzburg auf den Vollzug dieser Stiftung an, und die damalige Hofkanzlei hat unterm 5. April 1828 erkannt, daß diese Stiftung als eine Privatstiftung anzusehen und zu behandeln, ihr Vermögen und dessen Ertrag also zu erheben und mit dem Ordinariate über die Art, wie diese Stiftung in Vollzug zu setzen, die Verhandlung zu pflegen sei³.

Im Jahre 1849 wurde dieser Gegenstand neuerdings in Anregung gebracht⁴ und unter Berufung auf den § 65 des Reichsdeputationsrezesses vom 25. Februar 1803, durch welchen die Privatstiftungen zur Inkamerierung nicht geeignet erklärt wurden, um die Herausgabe des inkamerierten Vermögens samt Zinsen im Betrage von 21.790 f. gebeten.

Die oberösterreichische Regierung erachtete, daß mindestens zur Ausföhlung des im Jahre 1808 ungehörig inkamerierten Stiftungsfonds in dem nachgewiesenen Betrage von 12.813 f. R. W. oder 10.677 f. CM. Wiener Währung die Genehmigung erteilt werden dürfte.

Die vernommene Hofkammerprokurator hat sich mit Beziehung auf den erwähnten Hofkanzleierlaß vom 5. April 1828 und den Reichsdeputationsrezeß vom 25. Februar 1803 ebenfalls für die Exkamerierung des Stiftungsvermögens ausgesprochen, in Ansehung der Zinsen jedoch nur vom 6. April 1828 herwärts, weil erst unterm 5. April 1828 von der bestandenen Hofkanzlei erklärt wurde, daß die Stiftung der Frage als eine Privatstiftung anzusehen und zu behandeln sei.

Der Kultusminister leitete diese Verhandlung an das Finanzministerium mit der Erklärung, daß er mit der Hofkammerprokurator einverstanden sei.

Das Finanzministerium äußerte sich hierüber, daß es zur Hinausgabe des erwähnten inkamerierten Kapitals mit der seit dem Jahre 1828 berechneten Zinsen und noch weniger zu der vom fürsterzbischöflichen Konsistorium angesprochenen Summe von 21.790 f. seine Zustimmung geben könne⁵. Das Bistum Chiemsee sei ein innerhalb der jetzigen Grenzen des Königreiches Bayern gestiftetes und im Jahre 1803 säkularisiertes österreichisches Bistum gewesen, und wie die sogenannte erste Hofkaplaneistelle des Bistums Chiemsee durch öffentliches Recht zu bestehen aufhörte, ebenso mußte auch die zweite, erst im Entstehen begriffene Hofkaplanei demselben Schicksale unterliegen.

³ Der entsprechende Akt Ava., Hofkanzlei, Allg., Z. 7697/1828 liegt nicht mehr ein.

⁴ Mit Schreiben v. 26. 11. 1849 teilte Thun Philipp Krauß das Ansuchen des Salzburger erzbischöflichen Konsistoriums um die Exkamerierung des Chiemseer Stiftungsvermögens mit, FA., FM., Präs. 13192/1849.

⁵ Schreiben (K.) Philipp Krauß an Thun v. 4. 9. 1851, mit der Krauß dem Statthalter in Salzburg über Thun ausrichten ließ, entsprechend der Instruktion des Finanzministeriums v. 3. 1. 1851 zu verfahren, ebd., Präs. 12483/1851. Die Instruktionen des Finanzministers an den Statthalter in Salzburg v. 3. 1. 1851 in ebd., Präs. 14056/1850.

Wenn das Hofkaplaneivermögen der Frage herausgegeben werden sollte, so könnte mit gleichem Grunde auch das domkapitelsche, endlich bischöfliche und erzbischöfliche Stammvermögen wieder zurückgefordert werden.

Die Finanzen müßten sich gegen die Hinausgabe eines ihnen vor 43 Jahren durch völkerrechtliche Bestimmungen zugeflossenen Vermögens strenge verwahren, dagegen sei die Finanzverwaltung nicht entgegen, daß dasjenige, was an der Stiftung privatrechtlicher Natur ist, strenge erfüllt werde, daß also zum Troste der Seele des Stifters in der Domkirche oder einer anderen Kirche Salzburgs täglich eine Seelenmesse und eben so daselbst am Todestage desselben die angeordnete geistliche Feierlichkeit abgehalten werde.

Der Kultusminister bemerkte gegen diese Ansicht des Finanzministeriums, daß die ganze in der Rede stehende Stiftung und nicht bloß die Messenstiftung als Privatstiftung angesehen werden müsse, der zufolge nicht nur eine bestimmte Anzahl von Messen, sondern auch durch einen eigenen Priester (als zweiter Chiemseer Hofkaplan) zu lesen sind, der aus den Zinsen des Kapitals seinen Lebensunterhalt beziehen und nebstbei als zweiter Hofkaplan dienen sollte.

Wenn nun auch durch die eingetretenen Umstände die Aufstellung eines zweiten Chiemseer Hofkaplans nicht ausführbar ist, so könne doch die Persolvierung einer gewissen Anzahl von Messen durch einen eigenen Kaplan, der aus dem Stiftungsvermögen erhalten werden soll, geschehen. Das in der Administration des Salzburger fürsterzbischöflichen Konsistoriums bei der Säkularisation des Erzbistums vorgefundene diesfällige Stiftungsvermögen sei nur ein Kuratelvermögen gewesen, welches nach den Bestimmungen des oberwähnten Rezesses nicht inkameriert werden konnte. Der Unterrichts- und Kultusminister sprach sich daher für die Ausfolgung des Stiftungsvermögens in dem obigen beschränkteren Maße aus, während der Finanzminister sich aus den bereits angeführten Gründen umso mehr dagegen erklärte, als nicht zugegeben werden könne, daß eine vor 43 Jahren ordnungsmäßig geschehene Inkamerierung wieder angefochten und dadurch eine grundsätzliche Frage angeregt werde, welche große Folgen haben könnte.

Der Ansicht des Finanzministers traten die übrigen Stimmführer des Ministerrates bei, weil der Intention des Stifters unter den gegebenen Umständen Genüge geschieht, wenn alle beabsichtigten heiligen Messen gelesen werden, der Minister v. Thinnfeld insbesondere mit der Bemerkung, daß, wenn das Stiftungskapital vor dem Jahre 1808 groß genug gewesen und die Stiftung ins Leben getreten wäre, sie bei der Säkularisation das Schicksal der Aufhebung ebenso getroffen hätte wie andere Pfründen und dieser Stand von dem gegenwärtigen nicht verschieden wäre⁶.

II. Der Minister Graf Thun bemerkte, daß er bereits im verflossenen Jahre die Grundzüge für die Organisierung der hiesigen Akademie der bildenden Künste vorgetragen

⁶ *Mit Schreiben Thuns an den Statthalter in Salzburg v. 2. 12. 1851 wurde mitgeteilt, es werde dem fürsterzbischöfl. Consistorium überlassen, den bereits beschrifteten Rechtsweg fortzusetzen, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 3491/1851, Akt liegt nicht mehr ein. Der Prozeß fand sein Ende mit dem Beschluß des Obersten Gerichts- und Kassationshofes v. 23. 12. 1852, mit dem der Revisionsrekurs der Salzburger Finanzlandesdirektion gegen die Herausgabe des Stiftungsvermögens in Höhe von 21.815 f. an das erzbischöfliche Konsistorium zurückgewiesen wurde, ebd., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 51/1853.*

habe⁷ und nun die weitere Durchführung dieser Organisierung (Regulierung der Gehalte und Berufung der Professoren, darunter eines Ausländers) in Antrag zu bringen in dem Falle sei.

In Absicht auf den finanziellen Standpunkt schickte derselbe voraus, daß er sich bei dieser Organisierung die strengste Sparsamkeit gegenwärtig gehalten habe. In den früheren Jahren habe die Akademie stets eine 60.000 f. übersteigende Dotation gehabt. In den Jahren 1846, 1847 und 1848 erscheine eine etwas geringere Ziffer (zwischen 56 und 57.000 f.) verausgabt, weil einige Stellen unbesetzt blieben.

Für die neue Organisierung glaubt der Minister Graf Thun eine Dotation im ganzen nur von 56.000 f. in Antrag bringen zu sollen, innerhalb welcher Grenze ihm die Verfügung darüber freistehen solle.

Für den Vorbereitungskurs der Akademie werden drei Professoren zur bleibenden Anstellung mit 1000 f. Gehalt und dem Vorrückungsrechte nach zehn Jahren in die Zulage angetragen.

Für die höhere künstlerische Ausbildung bringt Graf Thun vier Professoren für die Maler- und vier Professoren für die Architekturschule, dann einen Professor der Skulptur und einen Professor der Kupferstecherei, jeden mit 1200 f. Gehalt, dem Vorrückungsrechte von 10 zu 10 Jahren in die Zulage von 100 f. und einem Quartiergelde von 100 f. in Antrag.

Was die Personen der Lehrer anbelangt, so wären die Lehrer der Vorbereitungsschule dem Minister des Unterrichtes zur Ernennung zu überlassen, für die Lehrer der höheren Schulen wären aber Sr. Majestät Vorschläge zu erstatten.

Was die Lehrer an der höheren Schule betrifft, so wären bei der Architektur die dabei schon gegenwärtig bestellten drei Professoren zu belassen, und als vierter Bürklein aus München, ein ausgezeichnete Mann, zu berufen, für welchen im ganzen 1750 f. in Anspruch genommen werden.

Für die Malerei wäre außer den bestehenden Professoren Ruben von Prag mit 2000 f. hierher zu berufen.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Anträgen einverstanden, wornach nun ein au. Vortrag an Se. Majestät erstattet werden wird⁸.

III. In Laibach bestand eine chirurgische Schule, welche im Jahre 1848 aufgehoben wurde⁹. Auf die von der Landesbehörde angesuchte Wiedereinführung dieser Schule¹⁰ glaubte der Unterrichtsminister Graf Thun nicht eingehen zu sollen, weil die Studierenden der Chirurgie aus Krain die nicht sehr entfernte chirurgische Anstalt in Grätz besuchen können, hat aber zur Erleichterung und Aufmunterung der Krainer acht provisorische Stipendien für dieselben in Antrag gebracht.

⁷ MR. v. 5. 8. 1850/V, ÖMR. II/3, Nr. 377.

⁸ Der Vortrag Thuns v. 28. 11. 1851 wurde mit Ab. E. v. 1. 1. 1852 den Anträgen gemäß resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4050/1851.

⁹ Mit Erlaß des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes v. 17. 8. 1848 an mehrere Statthaltereien, darunter auch die in Illyrien, wurde die Aufhebung der niederen Kurse der Heilkunde angeordnet, AVA., CUM., Unterricht, Allg. 4875/1848.

¹⁰ Der entsprechende Akt ebd., Allg. 9336/1850, liegt nicht mehr ein.

Gegenwärtig wiederholt der Statthalter von Laibach dieselbe Bitte, angehend, daß die in Grätz studierenden Krainer Chirurgen nach absolvierten Studien nicht in das Land zurückkehren, sondern sich anderwärts zerstreuen¹¹.

Graf Thun hält diese Angabe für die Wiedereinführung der chirurgischen Schule in Laibach nicht entscheidend, würde es aber wünschenswert finden, daß die für die Krainer bestimmten Stipendien von acht auf zwölf erhöht werden, mit welchem Antrage sich jedoch das Finanzministerium nicht einverstanden und acht Stipendien (zu 120 f. jedes) für hinlänglich erklärte¹².

Der Unterrichtsminister glaubt jedoch bei seinem Antrage auf zwölf Stipendien zu 120 f. beharren zu sollen, weil die Finanzen bei dem Umstande, daß die chirurgische Anstalt in Laibach 6300 f. jährlich kostete und zwölf Stipendien nur einen Betrag von 1440 f. in Anspruch nehmen, noch immer ersparen.

Gegen diesen Antrag ergab sich auch von Seite des Finanzministers kein weiterer Anstand, nur wäre das Bedürfnis der zwölf Stipendien statt acht in dem au. Vortrage an Se. Majestät gehörig nachzuweisen¹³.

IV. Das Lemberger lateinische Metropolitankonsistorium hat auf die öffentliche Auszeichnung des Schuldirektors der Brodyer Hauptschule Romuald Kinforski und des Hauptschullehrers in Stanislau Anton v. Mogilnicki angetragen, weil beide durch eine Reihe von 37 Jahren sich im Schulfache hervorgetan und beide im Lehrfache ergraut, mit ausgezeichneten Lehrtalenten begabte Männer sind, und Kinforski überdies durch 14 Jahre die Hauptschule in Brody leitet. Die sittliche und staatsbürgerliche Haltung ist bei beiden ausgezeichnet.

Die betreffenden Kreisvorsteher hielten eine Personalzulage für beide ihren Gehalts- und Familienverhältnissen angemessener, welcher Ansicht auch das Landespräsidium beitrug.

Der Unterrichtsminister hielt sich nicht ermächtigt, auf Personalzulagen dort anzutragen, wo darum kein Ansuchen gestellt wird, sondern eine Ehrenausszeichnung hier besser angedeutet.

Nachdem jedoch Mogilnicki mittlerweile um eine Personalzulage selbst eingeschritten ist, weil er lang diene, eine Frau und sechs Kinder und nur eine Besoldung von 350 f. habe, so glaubt Graf Thun einverständlich mit dem Finanzministerium, für diesen auf eine Personalzulage von 100 f., für den Kinforski aber auf das silberne Verdienstkreuz mit der Krone anzutragen, womit sich der Ministerrat ebenso einverstanden erklärte¹⁴ wie

¹¹ Schreiben des Statthalters in Krain an Thun v. 6. 6. 1851, ebd., Allg., Z. 5815/1851. Der Akt liegt nicht ein. Siehe dazu das Schreiben des Statthalters in Illyrien an Thun v. 7. 10. 1849 aus demselben Anlaß, ebd., Allg. 7133/1849.

¹² Schreiben (K.) Philipp Krauß an Thun v. 12. 11. 1851, FA., FM., Präz. 15617/1851.

¹³ Vortrag (K.) Thuns v. 10. 12. 1851 in AVA., CUM., Unterricht, Allg. 11338/1851. Mit Ab. E. v. 5. 1. 1852 wurden im Sinne des Vortrages die Stipendien von acht auf zwölf erhöht, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4334/1851.

¹⁴ Über Vortrag Thuns v. 9. 11. 1851 wurde mit Ab. E. v. 7. 12. 1851 im Sinne des Ministerratsbeschlusses entschieden, ebd., MRZ. 4016/1851

V.^a mit dem weiteren Antrage desselben Ministers, für den von dem Bischofe Zabojszky bestens empfohlenen Pfarrer und Vizearchidiakon Kucsma das goldene Verdienstkreuz von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten. Dieser Pfarrer der Zipser Diözese hat aus eigenen Mitteln eine Schule dotiert und erhalten und tut, obgleich durch die neueren Ereignisse in seinem Vermögen sehr herabgekommen, noch immer das Möglichste¹⁵.

VI. Der Minister des Inneren Dr. Bach machte aufmerksam, daß bei theatralischen^b Feierlichkeiten aus Anlaß des Ah. Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers an verschiedenen Orten verschieden vorgegangen werde. An einigen Orten werde das Bildnis des Kaisers ausgestellt, hinsichtlich welcher Ausstellung der hiesige Statthalter bemerkt habe, daß im Jahre 1836 ein Verbot dagegen erlassen worden sei.

Ferner bemerkte der Minister Dr. Bach, daß seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Kaisers zu der schönen Melodie der Volkshymne keine passenden Worte vorhanden sind.

In beiden Beziehungen beabsichtigt der Minister des Inneren die Weisung Sr. Majestät einzuholen, wogegen nichts erinnert wurde¹⁶.

VII. Derselbe Minister brachte hierauf die Flaggenfrage zur Sprache. Er bemerkte, daß der vorige Handelsminister Baron Bruck schon auf die Unzukömmlichkeit aufmerksam gemacht habe, welche in Fiume hinsichtlich der österreichischen und slawischen Fahne bestehe, weshalb von ihm auch die Aufstellung nur^c der österreichischen Seeflagge dasselbst verfügt worden sei¹⁷. Um jedoch für die Zukunft ähnlichen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, sei es notwendig, eine Norm zu erlassen, wann, wo und von wem die österreichische Seeflagge aufgehißt werden solle.

Wegen Fiume habe der Minister des Inneren¹⁸ von dem dortigen Stadthauptmanne (einem deutschen Beamten) die Nachricht erhalten, daß die kaiserliche Fahne dort noch nicht am gehörigen Platze aufgestellt sei und noch immer die slawische Trikolore auf dem Denksteine sich befinde.

Was diese betrifft (welche im Jahre 1848 erfunden wurde), meint der Minister Dr. Bach, daß sie weggenommen werden sollte.

In Ansehung des vom vorigen Handelsminister für die Aufstellung der österreichischen Seeflagge aufgestellten Prinzips (daß sie auf österreichischen Schiffen, auf allen zu österreichischen Seeanstalten gehörigen Plätzen, sonst aber nur mit Erlaubnis der Seebehörde

^a *Randbeifügung Waceks* An der Beratung und dem Beschlusse über die vorstehenden vier Gegenstände hat der Minister des Inneren Dr. Bach keinen Teil genommen.

^b *Einfügung Bachs.*

^c *Einfügung Bachs.*

¹⁵ *Über Vortrag Thuns v. 25. 10. 1851 wurde Kucsma mit Ah. E. v. 1. 12. 1851 das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen, ebd., MRZ. 3646/1851.*

¹⁶ *Der Vortrag Bachs v. 30. 11. 1851 wurde nicht resloviert. Der Originalvortrag befindet sich in ebd., MRZ. 4020/1851.*

¹⁷ *Erlaß (K.) Brucks an Jellačić v. 7. 11. 1850, Ava., HM., Präs. 2756/1850.*

¹⁸ *Mit Schreiben (K.) v. 6. 2. 1851 hatte Bruck die Flaggenfrage an Bach abgetreten, um eine Norm an die politischen Behörden zu erlassen, ebd., Präs. 237/1851.*

aufgehißt werden darf), ist der Minister des Inneren mit dem Zusatze einverstanden, daß an allen Orten, wo die österreichische Flagge aufgehißt wird, jede andere Flagge nur mit Bewilligung der Landesautorität aufgestellt werden darf.

Diese anderen Flaggen wären auf den früheren Stand zurückzuführen, wie er vor dem Jahre 1835 war.

Wegen der ungarischen Trikolore behielt sich der Minister Dr. Bach nähere Nachforschungen vor¹⁹.

VIII. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß las schließlich eine ihm zugekommene Eingabe des Bankgouverneurs Dr. Pipitz vor, worin sich dieser im Namen der Bankdirektion über einen im „Lloyd“ vom 27. d. M. vorkommenden, die Bankdirektion sehr verletzenden Artikel beschwert und das Finanzministerium um Schutz gegen solche Anfeindungen und unwahre Behauptungen bittet²⁰.

Die Regierung hat, wie bekannt, die Verminderung des Escomptegeschäftes bei der Bank in der Absicht angeordnet, um der übermäßigen Benützung des Bankkredits von Seite einiger Firmen zu steuern.

Bei der Bank besteht ein sogenanntes Aushilfskomitee für kleinere Gewerbsleute mit einer Dotation von vier Millionen. Die Bankdirektion hat nun infolge des oberwähnten Auftrages ein strengeres Verfahren gegen den Wechselescompte begonnen und einige Wechsel von jenem Komitee zurückgewiesen, welche zu demselben gar nicht hätten kommen sollen.

Diesen Umstand benützt nun der „Lloyd“ zu Angriffen gegen die Bank, behauptend, daß das Aushilfskomitee nicht ermächtigt worden sei, dem industriellen Publikum die nötige Unterstützung zu bewilligen. Das Kapital, welches dem Komitee zur Verfügung gestellt wurde, bestehe nur in vier Millionen, und doch gehe die Bankdirektion jetzt darauf aus, diese Summe zum Nachteile der Wohlfahrt ^ddes Gewerbsstands^d von ganz Niederösterreich herabzusetzen, während die Zeitumstände es unumgänglich notwendig machen, diesen Betrag zu erhöhen.

Diese Angaben, bemerkte der Finanzminister, seien unwahr, gehässig und aufregend. Es sei niemandem eingefallen, das Geschäft des Aushilfskomitees nur im geringsten zu beirren oder zu beschränken.

Da unter den gegenwärtigen Umständen ein Kreditsinstitut wie die Bank der größten Schonung bedarf, solche aufreizende Lügen, wie jene im „Lloyd“, aber das Zutrauen in dieses Institut nicht nur im In- sondern auch im Auslande sehr beeinträchtigen und dadurch auf unsere Valutaverhältnisse nachteilig einwirken, so hält es der Finanzminister unerlässlich, dieser Art des Krieges ein Ende zu machen und nicht zuzugeben, daß durch die Presse, zumal im Belagerungszustande, agitiert werde. Derselbe hat, ohne einen be-

^{d-d} *Einfügung P. Krauß.*

¹⁹ *Eine allgemeine Norm über den Gebrauch von Fahnen und Flaggen kam erneut zur Sprache in MR. v. 20. 12. 1851/III, die Landesfahne von Kroatien-Slawonien speziell in MK. v. 11. 9. 1852/I und MK. v. 14. 9. 1852/II, beide in ÖMR. III/1, Nr. 45 sowie Nr. 46.*

²⁰ *Zur Kritik an der Nationalbank in Artikeln dieser Zeitung siehe zuletzt MR. v. 9. 9. 1851/III, ÖMR. II/3, Nr. 392. Schreiben des Bankgouverneurs an Philipp Krauß v. 28. 11. 1851, FA., FM., GP. 6128/1851.*

stimmten Antrag zu stellen, die Eingabe des Bankgouverneurs dem Minister des Inneren zur weiteren geeigneten Verfügung abgetreten.

Der Minister Dr. Bach bemerkte, daß ihm hier das Geeignetste zu sein schiene, wenn die Bankdirektion auf dem ihr offen stehenden Felde der Presse mit Anführung dessen, was in dem Artikel des „Lloyd“ Unwahres ist, sich verteidigte oder allenfalls den Schutz der Gerichte in Anspruch nähme, und der Minister des Handels deutete an, daß vielleicht der Bankgouverneur eingeladen werden dürfte, Punkt für Punkt nachzuweisen, was in dem Artikel des „Lloyd“ un wahr ist, worauf dann die Redaktion des „Lloyd“ verhalten werden könnte, diese Berichtigung in ihr Blatt aufzunehmen.

Ein Beschluß, wie hier vorzugehen wäre, wurde nicht gefaßt und der weitere Vorgang dem Minister des Inneren überlassen, wobei der Finanzminister nur noch erinnerte, daß die zu treffende Verfügung mindestens dahin gerichtet sein sollte, den Redakteur des „Lloyd“ vorzuladen, ihm die Unwahrheiten des gedachten Artikels vorzuhalten und ihn für die Zukunft vor ähnlichen gehässigen und unwahren Ausfällen zu verwarnen²¹.

Wien, am 29. November 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 4. Dezember 1851.

²¹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 1. 12. 1851/I.

Nr. 590 Ministerrat, Wien, 29. November 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 29. 11.), P. Krauß 8. 12., Bach 3. 12. (bei I und II abw.), Thinnfeld 3. 12., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 3. 12.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Salzlieferungsvertrag mit Rußland. II. Verurteilung des Emanuel Kollmann. III. Staatsvoranschlag pro 1852 (1. Beratung).

MRZ. 4024 – KZ. 4270

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 29. November 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister referierte über die Erneuerung des Salzlieferungsvertrags mit Rußland¹. Nach demselben werden aus der Saline Wieliczka jährlich 650.000 Zentner Salz à 52 Kreuzer an Rußland geliefert. Neu dabei ist die Bestimmung, daß die Zahlung nicht im Inlande in Papiergeld CM., sondern in Metallmünze geleistet werden soll. Vermöge der Berechnung würden 53 Kreuzer CM. 57 5/12 Kopeken ausmachen. Die russische Regierung will aber, weil der Bruchteil nicht zahlbar wäre, nur 57 Kopeken geben. Sie verlangt ferner, daß ihr bei dem Umstande, wo für das russische Reich das Silberausfuhrverbot besteht, gestattet werde, die Zahlung in Gold zu leisten. Die Differenz, welche aus dieser Zahlungsmodalität nach unserer Berechnung sich ergibt, beträgt bei 5000 fr., indem der Preis des Salzes à 57 Kopeken in Silberrubeln gezahlt 569.000 fr. CM., in Imperialen aber nur 564.000 fr. ausmachen würde, nicht zu gedenken die Einbuße, die sich aus der Auflassung des Bruchteils von 5/12 Kopeken per Zentner ergibt.

Indessen muß der wesentliche Vorteil in Anschlag gebracht werden, welcher sich aus der bedungenen Zahlung in effektiver klingender Münze für die Finanzen ergibt und welcher nach dem Stande unserer Valuta einen Mehrbetrag von 100.000 fr. ausmacht.

Der Finanzminister war daher des Erachtens, daß auf das Begehren rücksichtlich die Bedingung der russischen Regierung eingegangen und der Lieferungsvertrag darnach auf drei Jahre abgeschlossen werden dürfte.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem Antrage einverstanden².

II. Der Justizminister brachte mit Beziehung auf seine Mitteilung vom 10. d. [M.] ad III. zur Kenntnis des Ministerrates, daß der wegen Störung der öffentlichen Ruhe ange-

¹ *Der Vertrag über die Salzlieferungen Österreichs nach russisch Polen von 1839 lief im März 1852 aus, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 168/1852.*

² *Mit Vortrag Schwarzenbergs v. 16. 1. 1852 wurde der am 27. 12. 1851 unterzeichnete Vertrag wegen der Salzlieferung nach Polen vorgelegt und um die Erlaubnis gebeten, ihn im Namen der österreichischen Regierung ratifizieren zu dürfen. Mit Ab. E. v. 21. 1. 1852 wurde diesem Antrag entsprochen. Anders als von Philipp Krauß im Ministerrat erwähnt, wurde der Vertrag nicht auf drei, sondern auf zehn Jahre, also bis März 1862, abgeschlossen, ebd. Der Akt, mit dem Philipp Krauß die österreichischen Verhandlungsziele festlegte, FA., FM., Präs. 10602/1851, liegt nicht mehr ein.*

zeigte Finanzwacheaufseher Kollmann von dem delegierten Schwurgerichte in St. Pölten für schuldig erklärt worden ist^{3,a}.

III. Der Finanzminister brachte den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1852 in Vortrag⁴.

Nach der ersten Ausarbeitung desselben war ein Erfordernis von 312 Millionen und eine Bedeckung von 224 Millionen – mithin ein Abgang von 88 Millionen – präliminiert worden.

Bei einer zweiten, eindringlicheren, mit Abgeordneten aller Ministerien beim Finanzministerium gepflogenen Beratung wurde das Erfordernis auf 269 Millionen herabgebracht und 226 Millionen als Bedeckung, 43 Millionen als Defizit präliminiert⁵.

Da die gegenwärtige Lage gebieterisch fordert, alles aufzubieten, um die Ausgaben des Staates mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, indem beim fortwährenden Bestande eines Abgangs die öffentliche Meinung im In- und Auslande sich mehr und mehr von uns abwendet und es dann schlechterdings unmöglich macht, den Kredit in Anspruch zu nehmen, so glaubte der Finanzminister unter einzelner Durchgehung der angesetzten Posten die übrigen Minister dringendst einladen zu sollen, ihn bei dem schwierigen Werke einer noch größeren Einschränkung der Staatsausgaben kräftigst zu unterstützen, umso mehr als in diesem Jahre noch nicht auf das volle Eingehen der für Ungern und Siebenbürgen präliminierten Einkünfte zu rechnen ist, nachdem die dazu nötigen Vorkehrungen noch nicht vollständig ausgeführt sind.

Zur Prüfung der einzelnen Ansätze übergehend, bemerkte der Finanzminister, daß bei den Zinsen der Staatsschuld, welche auf positiven Zahlen und Verpflichtungen beruhen, eine Herabsetzung unmöglich sei.

Beim Hofstaat, welcher mit 5,590.000 [fr.], also höher als bisher, veranschlagt worden ist, wurde von der Kommission eine Reduktion um 295.000 fr. in der Voraussetzung beantragt, daß mehrere in den Voranschlag einbezogene Baulichkeiten eine Verschiebung aufs folgende Jahr oder eine sonstige Einschränkung gestatten.

Der Finanzminister, welcher sich gegenwärtig bei der Kürze der Zeit, seit welcher das Hofstaatspräliminare ihm vorliegt, hierwegen keinen bestimmten Antrag zu stellen erlaubte, behielt sich vor, über diesen Gegenstand nach gepflogener Rücksprache mit einem Abgeordneten der Hofstäbe über die Tunlichkeit der angedeuteten Einschränkungen das weitere zu beantragen.

^a *Randbeifügung:* Der Minister des Inneren nahm an der Besprechung der vorstehenden Punkte nicht teil.

³ *Auf Befehl des Kaisers war der Fall Kollmann in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt worden, Schreiben Grünnes an Karl Krauß, AVA., JM., Präs. 555/1851, und KA., MKSM. 8136/1851, beide Akten liegen nicht mehr ein. Mit Vortrag Karl Krauß v. 2. 12. 1851 wurde Franz Joseph das Gerichtsurteil – sechs Monate schwerer Kerker für Kollmann – mitgeteilt, der es mit Ab. E. v. 13. 12. 1851 zur Wissenschaft nahm, AVA., JM., Präs. 608/1851.*

⁴ *Fortsetzung des MR. v. 7. 11. 1851/I.*

⁵ *Die Protokolle der Komiteebesprechungen zu den einzelnen Budgetkapiteln befinden sich alle in EA., FM., Präs. 18251/1851.*

Die Rubriken Reichs- und Ministerrat und Ministerium des Äußern gaben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Für das Ministerium des Inneren werden 24,900.000 fr., für die Justiz 18,700.000 fr. beansprucht. In der Berücksichtigung, daß die für 1852 beabsichtigten Organisirungen erst im Laufe des Jahres ins Leben treten, also nicht den vollen präliminierten Aufwand für alle zwölf Monate dieses Jahres, sondern nur für einige in Anspruch nehmen werden, erachtete der Finanzminister, beide Branchen, Inneres und Justiz, auf die runde Summe von 43 Millionen zusammen anweisen zu sollen.

Der Minister des Inneren hoffte, mit einem minderen als dem für ihn angesetzten Betrage von 24,900.000 fr. auszulangen, wogegen der Justizminister in eine Reduktion des ohnehin auf das äußerste eingeschränkten Ansatzes nur mit dem Vorbehalte einstimmt, im Fall der Unzulänglichkeit das Fehlende von den Finanzen nachträglich anzusprechen.

In welchem Verhältnisse die für beide Ministerien zugestanden 43 Millionen zwischen ihnen nach dem Maße der ursprünglichen Ansätze verteilt werden sollen, ward dem gegenseitigen Einvernehmen der beiden Minister überlassen.

Die bedeutendste Post bleibt, wie bisher, noch immer das Kriegsministerium mit 99 Millionen. Das Komitee hält hier eine Reduktion um drei Millionen für zulässig, und in einer besonderen Denkschrift sind die einzelnen Posten nachgewiesen, bei denen eine weitere Einschränkung statthaft zu sein scheint⁶.

Der Finanzminister erklärte, daß er nicht nur diese Reduktionen aufs wärmste unterstützen, sondern auch dringend bitten müsse, diese Rubrik auf das bereits von Sr. Majestät Ah. genehmigte Maximum per 85 Millionen herabzubringen.

Ohne sich ein Urteil über das „Wie“ zu erlauben, da er hierin sich nicht für kompetent hält, glaubte er doch, auf einige Rubriken hindeuten zu können, welche ihm – mit Rücksicht auf ihren itzt viel höheren Ansatz, als er in vorigen Jahren war, eine Herabminderung zu vertragen scheinen.

So wird bei den Baulichkeiten über den von Sr. Majestät bereits genehmigten Abzug von 200.000 fr. noch eine weitere Verminderung von 1,200.000 fr. als zulässig befunden werden können, wenn mit einigen Befestigungs- oder Kasernenbauten in diesem Jahre innegehalten wird⁷.

Was die letzteren betrifft, so erklärte der Kriegsminister, daß er kaum glaube, daß daran etwas werde verschoben werden können; in Ansehung der Reichsbefestigungsbauten steht ihm keine Kontrolle und Urteil zu.

Bei den Artillerieerzeugungsgegenständen, welche um zwei Millionen höher veranschlagt sind als im Kriegsjahre 1848, schiene ebenfalls eine Herabsetzung um 1,200.000 fr. ausführbar, weil nach dem Erachten des Finanzministers fortan in den Jahren 1850 und 1851 nachgeschafft worden, mithin ein bedeutender Vorrat vorhanden sein sollte.

Der Kriegsminister erläuterte den Ansatz dieser Rubrik mit der Notwendigkeit, die in früheren Jahren vernachlässigte Anschaffung von Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegen-

⁶ Vgl. die Bemerkungen zum Militärvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1852, ebd.

⁷ Siehe dazu Beschränkung der Bauten und Anschaffungen, ebd.

ständen zu vervollständigen, die Kavallerie neu auszurüsten, die Infanteriegewehre zu ändern etc.

Beim Verpflegungswesen wird eine Verminderung der Ansätze um zwei Millionen beantragt und durch eine vergleichende Übersicht der Beköstigung einer gleichen Anzahl Truppen nach den Preisen des Jahres 1847, welche bekanntlich sehr hoch waren, mit der Beköstigung derselben nach dem Voranschlage von 1852 eine Erhöhung um 14 Millionen ausgewiesen, deren Ursachen nicht aufgeklärt sind und welche am auffallendsten in der Rubrik der Gebühren hervortritt, wo statt 33 Millionen 40, also um sieben Millionen mehr, entfallen⁸.

Wien, am 29. November 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 4. Dezember 1851.

⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 12. 1851/III.

Nr. 591 Ministerrat, Wien, 1. Dezember 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), P. Krauß, Bach 16. 12., Thimmfeld 3. 12., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 3. 12.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Zeitungsartikel des „Lloyd“ gegen die Bankdirektion. II. Wiener Börse. III. Notstand in Schlesien. IV. K. k. Ratstitel für Dominik Spinetti. V. Orden der eisernen Krone II. Klasse für Thaddäus Edler v. Besozzi.

MRZ. 4045 – KZ. 4452

Protokoll der am 1. Dezember 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß erbat sich den Beschluß des Ministerrates über die von ihm laut des Ministerratsprotokolles vom 28. v. M., MRZ. 4023, zur Sprache gebrachte Eingabe des Bankgouverneurs Dr. Pipitz¹, worin im Namen der Bankdirektion über einen im Morgenblatte des „Lloyd“ vom 27. November d. J. vorkommenden, die Bankdirektion sehr verletzenden Artikel Beschwerde geführt und der Schutz des Finanzministeriums gegen solche aufreizenden und zugleich unwahren Verdächtigungen und Beschuldigungen in Anspruch genommen wird.

Die Regierung, bemerkte der Finanzminister, bestrebt sich alles Fleißes, die Valutaverhältnisse zu verbessern, und ein Teil der Presse geht darauf los, in dieser Beziehung Mißtrauen und Beunruhigung unter den Volksklassen zu erregen. Auf diese Weise werde das Ziel nicht erreicht werden.

Die Bank, unser erstes Kreditsinstitut, habe besonders während des Belagerungszustandes Anspruch auf den Schutz der Behörden, und dies umso mehr, wenn die gegen dieselbe vorgebrachten Beschuldigungen unwahr sind und in einem Tone vorgebracht werden, welcher ganz geeignet ist, auf die Industriellen und die Bewohner der Vorstädte aufreizend zu wirken. Was in früheren ähnlichen Fällen geschehen ist, meinte der Finanzminister, dürfte auch im gegenwärtigen zur Beseitigung des Übelstandes verfügt werden.

Der Handelsminister bemerkte, daß es sich hier nicht bloß darum handeln könne, ähnliche unwahre und aufreizende Artikel für die Zukunft zu untersagen, weil das Publikum dadurch nicht über die Unwahrheit und Böswilligkeit des Vorausgegangenen belehrt würde, vielmehr glauben könnte, daß sich die Regierung nicht anders als durch ein Polizeiverbot habe helfen können, sondern vorzüglich darum, das, was geschrieben und in die Welt geschickt worden ist, soweit möglich unschädlich zu machen. In dieser Beziehung kam der Handelsminister auf seine bereits im Protokolle vom 28. v. M. gemachte Bemerkung zurück, daß es ihm am geratensten schein, wenn der Bankgouverneur eingeladen würde, einen Aufsatz zu schreiben, worin Punkt für Punkt nachgewiesen würde, was in dem beschuldigten Artikel des „Lloyd“ Unwahr sei, worauf dann die

¹ *MR. v. 28. 11. 1851/VIII.*

Redaktion des gedachten Blattes auf dem Grunde des Preßgesetzes zu verhalten wäre, diesen Aufsatz in ihr Blatt aufzunehmen.

Dieser Ansicht trat die Majorität der Stimmführer des Ministerrates und auch der Finanzminister bei, welche sonach zum Ministerratsbeschlusse erwuchs, der Justizminister insbesondere mit der Bemerkung, daß abgesehen davon, ob die Bank schuldig oder nicht schuldig sei, es schon vom Standpunkte der öffentlichen Ruhe nicht ratsam sei, solche aufreizende Artikel zu dulden. Ihre Untersagung erscheine nicht bloß für die Zukunft notwendig, sondern es müsse auch das bereits zugefügte Übel möglichst saniert werden.

Eine Klage vor den Behörden fände der Justizminister in dem gegebenen Falle nicht angemessen, und es wäre nach seiner Ansicht bei Ausführung der oben beschlossenen Verfügung der Redakteur des „Lloyd“ vorzuladen und ihm lediglich einfach und mündlich zu bedeuten, daß man, zumal jetzt, wo die Industrie leidet, die Teuerung zunimmt und alle Verhältnisse schwierig sind, mit dieser Art, die öffentliche Meinung zu leiten, durchaus nicht einverstanden sei und ihn für die Zukunft verwarnen müsse.

Der Minister des Inneren Dr. Bach fand gleichfalls den Ton und die Provokation des „Lloyd“ nicht zu billigen und jede mittelbare oder unmittelbare Aufregung gegen die Bank oder^a gegen die Finanzverwaltung verwerflich, und wird den oberwähnten Ministerratsbeschlusse vollziehen, glaubte aber nicht unbemerkt zu lassen, daß ihm manche Beschuldigungen des „Lloyd“ gegen die Bank nicht ganz ungegründet scheinen, in welcher Beziehung er für zweckmäßig gehalten haben würde, die Fakta näher sicherzustellen².

II. Der Finanzminister referierte hierauf über die neuesten Vorgänge auf der hiesigen Börse.

Seit drei Wochen, bemerkte derselbe, wird eine Menge von Personen von der Börse und von der Stadt ausgewiesen. Solange dieser Vorgang lediglich eine Polizeimaßregel blieb, ergab sich dagegen keine Erinnerung. Gegenwärtig aber, wo wiederholte Fälle von zu weit gehender Strenge und selbst von Störung der Freiheit des Handels vorgekommen sind, scheint ihm eine Milderung in der Sache unerlässlich notwendig.

Der Finanzminister erwähnte hierbei einer ihm zugekommenen Eingabe der hiesigen bürgerlichen Seidenhändler, worin sie folgendes angeben und um Schutz bitten: Sie seien zu der Stadthauptmannschaft vorgeladen und gefragt worden, warum sie Zwanziger kaufen. Sie erwiderten, daß sie sich am lombardisch-venezianischen Anlehen beteiligt haben und zu den diesfälligen Zahlungen Silbergeld benötigten. Hierauf mußten sie ein Protokoll unterschreiben, nach dessen Inhalt sie sich fernerhin von jedem Handel in Valuten zu enthalten haben, widrigens sie kriegsrechtlich behandelt werden würden. Sie bemerkten in ihrer Eingabe, daß sie sich streng innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten

^a *Gestrichen* was eins ist.

² *Mit Schreiben (K.) v. 13. 12. 1851 teilte Philipp Krauß dem Bankgouverneur mit, der Ministerrat hat sich dafür entschieden, daß das geeignetste Mittel, diesen Angriffen zu begegnen, in der Widerlegung vermittels der Presse zu finden sei, FA., FM., GP. 6128/1851.*

ten haben, daß, wenn jenes Protokoll als giltig angesehen werden sollte, sie jeden Handel aufgeben müßten u. dgl., und baten um Schutz in ihren Rechten³.

Der Finanzminister bemerkte, daß ihm kein Gesetz bekannt sei, auf welches jenes Verfahren gegründet werden könnte. In dem Belagerungszustand könne es gleichfalls keine Begründung finden, weil der Belagerungszustand die Gesetze nicht aufhebt, sondern ihre Handhabung nur dem Militär überträgt. Wenn den Handelsleuten der Handel mit Valuten (also mit Gold, Silber und Wecheln) untersagt wird, so bleibt ihnen kein Handel mehr übrig und sie können ihre Zahlungen im Auslande oder im lombardisch-venezianischen Königreiche nicht mehr leisten. Unsicherheit auf der Börse, Geschäftsstockung und Verschlechterung unserer Valuta wären die Folgen davon.

In ihrem Ursprunge^b könne die Maßregel, so weit es sich um die Ausweisung nicht nach Wien zuständiger, keinem gesetzmäßigen Erwerb treibender Leute handelte, notwendig gewesen sein^b, man sei aber nicht dabei stehen geblieben, sondern habe in der Strenge alle Grenzen überschritten, so sei, wie der Finanzminister weiter bemerkte, ^ceinem gewissen Gross, welcher sich bereits seit dem Jahre 1811 auf dem hiesigen Platze befindet, sich hat taufen lassen, eine Christin geheiratet hat und mit sechs noch lebenden Kindern belastet ist, von denen ein Sohn k. k. Polizeikommissär ist und einer in der k. k. Armee dient, von der Stadthauptmannschaft die Karte zum Besuche der Börse abgenommen worden^{c⁴}.

Der Finanzminister machte weiter auf die materiellen Nachteile aufmerksam, welche solche rücksichtslosen Abschaffungen vom hiesigen Platze mit sich führen. Wie ihm ein Münzbeamter bemerkte, ist seit der Einführung der erwähnten Maßregel nicht ein Lot ^dan fremden Goldmünzen von Privaten in die Münze^d zum Ausmünzen gekommen, während früher nicht unbedeutende Beträge zur Ausmünzung gelangt sind.

Ferner sei die politische Seite dieser Sache gleichfalls nicht zu übersehen. Die Juden seien keine so unerhebliche Volksklasse, und für die galizischen spreche der Umstand, daß sie sich im Jahre 1846 und 1848 treu benommen haben, und gerade diese seien mitten in der Kälte hinausgewiesen worden. Mit welchen Gefühlen kommen nun solche, meistens arme Leute in ihrer Heimat an?

^{b-b} *Korrektur P. Krauß' aus* sei die Maßregel zweckmäßig gewesen.

^{c-c} *Korrektur P. Krauß' aus* ein gewisser Gross, welcher sich bereits seit dem Jahre 1811 auf dem hiesigen Platze befindet, sich hat taufen lassen, eine Griechin geheiratet hat und mit sechs noch lebenden Kindern belastet ist, von denen ein Sohn k. k. Polizeikommissär ist und einer in der k. k. Armee dient, von der Stadthauptmannschaft zur Abschaffung bestimmt.

^{d-d} *Einfügung P. Krauß'.*

³ *Ein Gesuch der Wiener Seidenhändler konnte in den Beständen des FA., FM. nicht gefunden werden. Siehe dazu den ähnlich gelagerten Fall des Großhändlers und Nationalbankdirektors Jonas Königswarter; seine Angelegenheit wurde erst am 7. 8. 1863 ad acta gelegt, ebd., Präs. 16762/1851, sowie ebd., GP. 6087 und 6233 beide ex 1851.*

⁴ *Der Akt mit dem Gesuch Gross' v. 28. 11. 1851 um Wiederausfolgung seiner Börskarte ebd., Präs. 17542/1851, sowie der Akt mit der Erledigung, ebd., Präs. 18015/1851, liegen nicht mehr ein. Zu den Ereignissen an der Wiener Börse siehe den Bericht des landesfürstlichen Börsekommissärs an Philipp Krauß v. 3. 12. 1851, ebd., GP. 6197/1851.*

Der Finanzminister schloß mit dem Antrage, das Ganze auf den gesetzlichen Weg zurückzuführen und den Stadthauptmann mit allem Nachdrucke anzuweisen, bei Ausweisungen vom hiesigen Platze „und überhaupt bei Vollziehung polizeilicher, die Börse berührender Maßregeln sich nach den Gesetzen zu benehmen und niemanden zu Erklärungen, wie die obige der Seidenhändler, zu verhalten“.

Der Handelsminister unterstützte diesen Antrag in Vertretung des Handels mit dem Bemerkten, daß der freien Entwicklung des Handels nichts nachteiliger sein könne, als den Belagerungszustand auf die Börse auszudehnen.

Der Ministerrat hat den obigen Antrag zum Beschluß erhoben, und der Minister des Inneren übernahm es hiernach, das Entsprechende zu verfügen und den Stadthauptmann anzuweisen, in allen Beziehungen nur legal vorzugehen⁵⁵.

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach bemerkte bezüglich des zu besorgenden Notstandes in Schlesien von dem Statthalter einen Bericht erhalten zu haben, nach welchem derselbe glaubt, daß er es nicht nötig haben werde, mit unentgeltlichen Beteiligungen vorgehen zu müssen, sondern teils mit dem Kontributionsfonds, teils mit den Vorräten das Auslangen zu finden hoffe. Die Bitte des Statthalters, daß ihm ein Kredit von 20.000 f. zum Ankaufe von Cerealien eröffnet werde, fand der Minister des Inneren zur Unterstützung geeignet, gegen deren Gewährung, d. i. die angesuchte Kreditserteilung, sich keine Erinnerung ergab⁶.

IV. Der Justizminister Ritter v. Krauß unterstützte hierauf den Antrag des Gerichtseinführungskommissärs in Italien, dem Handelsgerichtsbeisitzer in Verona Spinetti den Titel eines kaiserlichen Rates taxfrei von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken. Spinetti dient seit langer Zeit unentgeltlich, ist in politischer Beziehung ganz vorwurfsfrei und der österreichischen Regierung ganz anhängig, weshalb er auch von den Landesbehörden besonders empfohlen wird.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage ebenso einverstanden⁷, wie mit dem folgenden

V. desselben Ministers, daß dem Appellationsrate zu Mailand Ritter v. Besozzi, welcher wegen seiner Anhänglichkeit an die österreichische Regierung in den letzten italienischen

^{e-e} Korrektur P. Krauß' aus die gesetzlichen Schranken nicht zu überschreiten.

^f Gestrichen Bei diesem Anlasse wurde auch der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Bajonette von der Börse weggezogen werden.

⁵ Die entsprechenden Akten des AVA., IM. liegen nicht mehr ein. Am 1. 12. 1851 erstattete Kübeck einen Vortrag über die Gefährlichkeit dieser polizeilichen Maßnahmen mit dem Antrag, eine entsprechende Weisung mündlich oder schriftlich zu erlassen, HHSTA., RR., Präs. 221/1851. Der Entwurf der Weisung liegt nicht ein, und eine Resolvierung geht aus den Befehlen des Reichsrates, wie aus dem Akt nicht hervor. Siehe dazu aber die Tagebucheintragungen Kempens v. 2. 12. 1851, MAYR, Tagebuch Kempens 235 f. Über die Ursachen der Kursgewinne siehe BALTZAREK, Geschichte der Wiener Börse 65 f.

⁶ Der Vortrag Bachs v. 3. 12. 1851 wurde mit Ah. E. v. 5. 12. 1851 im Sinne des Antrages resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4048/1851.

⁷ Der Vortrag Karl Krauß' v. 1. 12. 1851 wurde mit Ah. E. v. 12. 12. 1851 im Sinne des Antrages resolviert, ebd., MRZ. 4055/1851.

Unruhen von seinem Posten vertrieben wurde, über 80 Jahre alt ist und beinahe 60 Jahre dient, bei seinem bevorstehenden Übertritte in den Ruhestand statt des im Jahre 1836 erhaltenen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse die zweite Klasse dieses Ordens taxfrei von Sr. Majestät erbeten werde, weil Besozzi seit dem Jahre 1836 wieder durch weitere 15 Jahre mit Auszeichnung gedient hat und seine bewiesene Treue und Anhänglichkeit Anerkennung verdient⁸.

Wien, am 2. Dezember 1851.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 15. Dezember 1851.

⁸ *Über Vortrag Karl Krauß' v. 1. 12. 1851 wurde Besozzi mit Ah. E. v. 15. 12. 1851 in den Ruhestand versetzt und ihm der Orden der Eisernen Krone II. Klasse taxfrei verliehen, ebd., MRZ. 4067/1851.*

Nr. 592 Ministerrat, Wien, 3. Dezember 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 4. 12.), P. Krauß 8. 12., Bach 12. 12., Thinnfeld 13. 12., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 5. 12.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Artikel im „Magyar Hírlap“. II. Gesetze in Ehesachen. III. Staatsvoranschlag pro 1852 (2. Beratung).

MRZ. 4056 – KZ. 4271

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 3. Dezember 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister machte den Minister des Inneren auf einen im „Magyar Hírlap“ enthaltenen Artikel: „Der letzte Rákóczi“ aufmerksam, welcher wegen seiner Beziehung auf die letzten ungrischen Revolutionsereignisse bedenklich erscheint. Der Minister des Inneren wird hierwegen das Nötige einleiten¹.

II. Der Kultusminister brachte zur Kenntnis des Ministerrates das an ihn gelangte Ah. Kabinettschreiben vom 2. 12. 1851, Z. 4065, worin ihm aufgetragen wird, die Einleitungen zu treffen, um die österreichische bürgerliche Gesetzgebung in Ehesachen für Katholiken in die nötige Übereinstimmung mit den Satzungen der katholischen Kirche zu bringen².

III. Fortsetzung der Beratung über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1852³. Anknüpfend an die abgebrochene Verhandlung im Ministerrate vom 29. November sub III. faßte der Finanzminister seine Anträge behufs der Zurückführung des Aufwands für das Kriegswesen auf das von Sr. Majestät schon vor zwei Jahren dafür festgesetzte Maximum von 85 Millionen mit folgendem zusammen: Se. Majestät zu bitten, daß von

¹ In den Beständen der Wiener Archive konnte kein Hinweis auf diese Angelegenheit gefunden werden. Zu dieser Angelegenheit siehe PAPP, Ungarn 38. Der „Magyar Hírlap“ wurde unter Änderung seines Namens in „Buda-Pesti-Hírlap“ mit Verordnung des Ministeriums des Inneren v. 24. 12. 1852 zur amtlichen ungarischsprachigen Zeitung in Ungarn erklärt, RGBL. Nr. 265/1852; BUZINKAY, Die ungarische politische Presse 1918.

² Kabinettschreiben an Thun v. 2. 12. 1851. Mit Schreiben (K.) v. 4. 12. 1851 wurden der Fürstbischof von Seckau, Rauscher, Reichsrat Salvotti und zwei weitere Personen zu Beratungen nach Wien berufen, AVA., CUM., Kultus, Präs. 636/1851, Abschrift in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4065/1851. Am 10. 5. 1852 unterbreitete Thun einen Vortrag zur Einführung eines Ehegesetzes für Katholiken, dem Franz Joseph mit Ah. E. v. 14. 9. 1852 seine vorläufige Zustimmung erteilte. Dieses Gesetz wurde nicht publiziert, sondern es sollte die Grundlage für ein Konkordat mit dem Päpstlichen Stuhl sein. Zum Bevollmächtigten bei den Verhandlungen mit der Kurie wurde Fürstbischof Rauscher ernannt. Gleichzeitig bestimmte der Kaiser ein Komitee, das über die Position der Monarchie zu beraten hatte. Zu dessen Vorsitzenden wurde Kübeck ernannt, zu Mitgliedern neben Thun auch Bach und die Reichsräte Buol und Salvotti; die Ah. Entschließung und die Handschreiben an Kübeck, Buol, Bach und Rauscher in ebd., MCZ. 1478/1852. Die Verhandlungen wegen eines Ehegesetzes sind erwähnt in MK. v. 23. 12. 1852/I, ÖMR. III/1, Nr. 75, vgl. Anm. 4. Zum Konkordat selbst siehe MK. v. 23. und 26. 9. 1854, ÖMR. III/3, Nr. 245; LEISCHING, Römisch-katholische Kirche 25 f.; WOLFSGRUBER, Kardinal Schwarzenberg 2, 93.

³ Fortsetzung des MR. v. 29. 11. 1851/III.

einer aus wenigen Gliedern bestehenden Kommission unter Leitung eines dienst erfahrenen Feldherrn die einzelnen Posten des Voranschlags für die Militärverwaltung durchgesehen und Vorschläge erstattet werden dürfen, in welcher Art und in welchem Maße bei einzelnen Zweigen dieser Verwaltung und bei dem Stande der Armee, der Gebühren, Branchen, Ausrüstung etc. Einschränkungen stattfinden können, um die präliminierte Summe von 96 Millionen dem bereits Ah. ausgesprochenen Maximum von 85 Millionen möglichst nahe herabzusetzen. Der Finanzminister hob dabei das besonders bei den dermaligen Valutaverhältnissen drückende Bestehen und Verweilen der k. k. Truppen im Auslande sowie die Notwendigkeit einer Verminderung der Truppen in Italien hervor, wo sich bald das bisher unerhörte Ereignis einstellen dürfte, daß, statt Geld aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche für den Staatsschatz zu ziehen, vielmehr noch Dotationen^a dahin zur Erhaltung der Truppen werden geschickt werden müssen.

Nachdem der Kriegsminister seinerseits, soweit es möglich und in seinem Bereiche wäre, die Bereitwilligkeit, Ersparungen zu bewirken, ausgesprochen, zugleich aber nach Durchgehung der einzelnen Posten, als Genie- und Kasernenbauten, Artilleriezeugwesen, Pferde- und Remontierungswesen, Verpflegswesen, Garnisonsspitäler, nachgewiesen hatte, daß eine Einschränkung in den diesfälligen Ansätzen kaum werde bewirkt werden können, weil dieselben zum großen Teile auf Ah. Anordnungen Sr. Majestät beruhen und mit der Ausführung der letzteren bereits begonnen wurde, erklärte dieser Minister, daß er sich von der vorgeschlagenen Kommission keinen Erfolg versprechen könne, weil dieselbe sich kaum zur Prüfung der von Sr. Majestät angeordneten Maßregeln wird für berechtigt halten. Auch gegen eine Überprüfung der von ihm selbst als Minister unter eigener Verantwortlichkeit innerhalb seines Wirkungskreises getroffenen Anordnungen durch die gedachte Kommission müsse er sich verwahren.

Insofern jedoch Se. Majestät geneigt wären, der Kommission diese Berechtigung zu erteilen, könne er gegen deren Bestellung nichts einwenden. Es treten sohin die übrigen Stimmführer (mit Ausnahme des Grafen v. Thun) dem Antrage des Finanzministers, Se. Majestät wegen Bestellung dieser Kommission zu bitten, umso mehr bei, als dadurch nicht nur das Publikum, sondern Se. Majestät selbst, Allerhöchstwelche die möglichste Ersparung in allen Verwaltungszweigen mit dem Ah. Kabinettschreiben vom 30. August 1851 den Ministern zur Pflicht zu machen geruhten, die Beruhigung erlangen würden, daß wenigstens alles versucht worden, um die Auslagen der Armeeverwaltung auf das unumgängliche Bedürfnis zu beschränken.

In diesem Sinne würde der Finanzminister^b den Vortrag an Se. Majestät erstatten.

Nachträglich zu dem Voranschlage für das Ministerium des Inneren, welcher im Ministerrate vom 29. v. M. sub III. bereits festgestellt worden ist, erklärte der Minister des Inneren, daß mit der Einstellung rücksichtlich Zurückzahlung der Vorschüsse für die Landeskonzurrenz, ferner mit Einbeziehung der Beiträge der Kommunen für die Polizeiauslagen, Auflösung der Grundentlastungskommissionen etc. eine weitere Herabminderung des Budgets des Inneren um vier Millionen, wenn auch nicht schon für das laufende, doch gewiß für das nächste Verwaltungsjahr sich ergeben werde.

^a *Korrektur P. Krauß' aus welches.*

^b *Gestrichen einvernehmlich mit dem Kriegsminister.*

Dabei sprach er die Ansicht aus, daß es ihm angemessen erscheine, einige der größeren Posten seines Budgets, namentlich die Erhaltung der verschiedenen Humanitätsanstalten und der Gendarmerie sowie der Polizeiwache (25.000 Mann) separat aufführen zu lassen, wogegen der Finanzminister nicht nur nichts einwendete, sondern vielmehr den Minister des Inneren einlud, ihm hierwegen die geeignete Eröffnung behufs der weiteren Veranstaltung zu machen⁴.

Beim Voranschlage für das Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten bevorwortete der Finanzminister unter Darstellung des von Jahr zu Jahr gestiegenen Aufwands bei den einzelnen Positionen die Anträge des Komitees⁵ und zwar:

auf Streichung von 45.000 fr. bei der Zentralleitung, indem eine Herabsetzung bei mehreren Posten, namentlich bei jenen mit 30.000 fr. für Diurnisten, tunlich sein dürfte.

Der Handelsminister erklärte im allgemeinen, daß in dem Maße, als seine Ansätze herabgesetzt werden, auch die damit zusammenhängenden Arbeiten aufgegeben oder eingestellt werden müßten. Er hat durch seine Anträge wegen Aufhebung von sechs Baudirektionen und 16 Bauämtern in den Provinzen, durch Vereinigung von Sektionen seines Ministeriums etc. seine Bereitwilligkeit, alle möglichen Einschränkungen eintreten zu lassen, an den Tag gelegt. Aber die Wirkung dieser Einschränkungen kann weder augenblicklich fühlbar werden, noch sich auf das ganze Verwaltungsjahr 1852 erstrecken, da von demselben bereits mehr als ein Monat abgelaufen ist. Auch die Zusicherung einer bestimmten Summe, welche an den Budgetansätzen in Abzug gebracht werden soll, könne er nicht erteilen, sondern nur das allgemeine Versprechen, daß alle, nur immer mögliche, ohne Beeinträchtigung des Dienstes selbst ausführbare Ersparungen eingeleitet werden sollen.

So wird er also auch in Ansehung der Auslagen für das Konsulatwesen, wobei das Komitee eine Verminderung um 50.000 fr. beantragte, darauf bedacht sein, durch Nichtbesetzung einiger Posten, wenn selbe ohne Nachteil für den Dienst geschehen kann, zur Schonung der Finanzen beizutragen.

Bei den Hafen- und Sanitätsämtern erklärte er seine Zustimmung, den Bau des Gebäudes für die Zentralseebehörde in Triest zu unterlassen und hierdurch den Voranschlag um 80.000 fr. sowie um weitere 19.000 fr. für andere minder dringende Hafen- und Sanitätsbaulichkeiten herabzusetzen.

Für die kroatischen Seeanstaltenbauten sind 27.000 fr. veranschlagt. Ob und was daran erspart werden könne, vermag der Minister nicht zu bestimmen, weil ihm wohl bekannt ist, daß die dortigen Gebäude in einem so verwahrlosten Zustande sich befinden, daß deren Herstellung im allgemeinen sich als höchst dringend darstellt⁶.

Wien, am 4. Dezember 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 10. Dezember 1851.

⁴ *Schreiben Bachs an Philipp Krauß v. 10. 12. 1851 mit Hauptsummar des Innenministeriums*, FA., FM., Präs. 18251/1851.

⁵ *Ergebnis der Komiteebesprechung über den Voranschlag des Handelsministeriums v. 17. 11. 1851*, ebd.

⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 12. 1851*.

Nr. 593 Ministerrat, Wien, 4. Dezember 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 5. 12.), P. Krauß 8. 12., Bach 12. 12., Thinnfeld 5. 12., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 5. 12.; abw. Stadion, Kulmer.

[I.] Staatsvoranschlag pro 1852 (3. Beratung).

MRZ. 4066 – KZ. 4272

Protokoll der am 4. Dezember 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

[I.] Fortsetzung der Beratung über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1852¹.

A. Staatseisenbahnen: Der Finanzminister bemerkte, daß für das Jahr 1852 für den Bau der Staatseisenbahnen 15,787.000 fr., für die Verzinsung und Rückzahlungen 1,900.000 fr. und für die Betriebsunternehmung 2,900.000 fr. an Anspruch genommen werden.

Als der Staat die Eisenbahnen zu bauen beschlossen hat, seien für dieselben zehn Millionen jährlich durch eine Reihe von Jahren gewidmet worden.

Die zur Prüfung des Staatsvoranschlages zusammengesetzte Kommission kommt auf diesen Betrag zurück und meint, unter näherer Angabe der Posten, bei welchen Ersparungen eintreten könnten, daß der Mehranspruch gestrichen werden dürfte².

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner entgegnet hinsichtlich dieses Antrages, daß, wenn das Komitee in eine genaue Vergleichung dessen eingegangen wäre, was gegenwärtig bei den Eisenbahnen gegen früher geleistet werden soll, es schwerlich zu diesem Resultate gekommen wäre. Früher seien keine Eisenbahnen in Ungarn und Galizien zu bauen, keine Einlösungen und keine Betriebsmittelanschaffungen gewesen, und die ganzen zehn Millionen konnten zum Eisenbahnbau verwendet werden.

Sollen gegenwärtig für die Einlösungen 1,900.000 fr. und für die Betriebsmittelanschaffung 2,900.000 [fr.] (und daß die fertigen Bahnen mit den gehörigen Betriebsmitteln versehen werden, hält der Minister v. Baumgartner für das Erste und Notwendigste), zusammen also 4,800.000 fr. verwendet werden, so blieben von den angedeuteten zehn Millionen ungefähr fünf Millionen für den eigentlichen Eisenbahnbau. Mit diesem Betrage könnte, wie der Minister bemerkte, nur der Bau am Semmering und eine Strecke der südlichen Bahn von Laibach gegen Triest, soweit sie nämlich bereits genehmigt ist, fortgesetzt werden, und alles Übrige müßte einstweilen ruhen.

Ferner bemerkte derselbe, daß noch ausständige Posten aus früheren Jahren (an Talacchini, an die Nordbahn 200.000 fr. und an die Südbahn 700.000 fr.) zu berichtigen sind

¹ Fortsetzung des MR. v. 3. 12. 1851/III.

² Ergebnis der Komiteeberatung v. 17. 11. 1851 über den Voranschlag des Handelsministeriums, FA., FM., Präs. 18251/1851.

und der Eisenbahnbau in Ungarn und Galizien, dann von Kufstein nach Innsbruck zu beginnen haben wird. In Mittelitalien werden ausgedehnte Anstalten zu Eisenbahnbauten in nächster Zukunft getroffen. Rücksichtlich dieser habe der Feldmarschall Graf Radetzky Se. Majestät auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, unsere Eisenbahn bis Mailand bald zu vollenden, weil sonst im Falle eines Krieges die mittelitalienischen Bahnen dazu benützt werden könnten, uns schnell Feinde zuzuführen, während wir, wenn nicht an den Bau der Eisenbahn bis Mailand Hand gelegt wird, ihnen nicht so schnell entgegentreten könnten. Diese Bauten sind aber, wie der Handelsminister bemerkte, erst im Werden und die Gegenmaßregeln nicht von so großer Dringlichkeit.

Der Finanzminister verkannte nicht die Schwierigkeit, bei den Eisenbahnen mit Restriktionen vorzugehen, konnte aber nicht unbemerkt lassen, daß gerade die Bauten es sind, bei welchen, wenn man sich nur auf die dringendsten und unvermeidlichen Objekte beschränkt, gesagt werden kann: so und so viel wird erspart und beziehungsweise weniger ausgegeben.

Die Vollendung der Bahnen bis zu ihrem Ausgangspunkte halte auch er für eine Lebensfrage^a, nur müsse er bitten, jetzt den Zustand dieses Jahres zu berücksichtigen und ihn darin zu unterstützen, daß wir mit keinem erschreckenden Budget des Jahres 1852 vor die Öffentlichkeit treten. Wenn bessere Verhältnisse eintreten, dann werden größere Summen für die Eisenbahnen verwendet werden können, und erscheint das Defizit für 1852 nur mäßig und lebt infolgedessen unser Kredit auf, so dürften diese besseren Verhältnisse nicht lange auf sich warten lassen.

Nach diesen Erörterungen wurde es, dem Wunsche des Finanzministers gemäß, angemessen erkannt, diese Post (Eisenbahnbauten) einstweilen noch in suspenso zu belassen, bis die anderen Rubriken des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten geprüft sein und man sehen werde, welche Ersparungen dabei erzielt werden können, um hiernach zu bemessen, ob und welcher Betrag dem Eisenbahnbaue allenfalls zuzulegen wäre.

Der Minister des Inneren glaubte hier nur noch die Bemerkung beifügen zu sollen, daß er es für eine Kalamität ansehen müßte, wenn der Eisenbahnbau in Ungarn und Galizien ganz eingestellt würde, nämlich gerade das, was dem Lande Nutzen gewähren soll und man von der Regierung erwartet.

B. Telegraphen. Für diese werden 500.000 fr. angesprochen. Das Komitee trägt auf eine Verminderung des Ansatzes um 100.000 fr. an, der Finanzminister meint aber, daß eine größere Ersparung etwa von 200.000 fr. erzielt werden dürfte, wenn sich nur auf das Notwendigste beschränkt und im Jahr 1852 der Telegraph nicht über Lemberg hinaus (gegen Czernowitz) gebaut wird. Eine Ersparung lasse sich auch aus der von dem Handelsminister bereits eingeleiteten Vereinigung der Telegraphen mit der Postregie erwarten.

Der Handelsminister bemerkte, daß er bei dieser Rubrik im Jahre 1852 alles Verschiebliche unterlassen werde, aber die Andeutung für notwendig gehalten hätte, was gebaut und was unterlassen werden soll, um sich darnach richten zu können.

^a *Gestrichen* und sei geneigt, sie zu unterstützen.

Im allgemeinen wurde hier bemerkt, daß der Telegraph von Lemberg nach Czernowitz noch verschoben werden könne, dagegen wurde der Telegraph nach Modena, Parma und Sardinien vom Minister des Äußern als dringend erklärt, so wie auch die Telegraphen bis Hermannstadt und bis Cattaro, von Agram nach Peterwardein und von Pirano nach Pola nicht bloß als wünschenswert, sondern als dringend erkannt worden sind. Ferner wurde bemerkt, daß die Auslage auf Telegraphen nicht so bedeutend sei, ein Einkommen gewähre und daß es, wenn man die Regierung bauen sieht, den Kredit vermehre.

C. Baulichkeiten. a) Regie. Für diese wurden im Jahre 1848 540.000 fr. und jetzt werden 1,800.000 fr., also mehr als das dreifache angesprochen. Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien etc. erscheinen dabei nur mit 463.000 fr., also nicht übermäßig beteiligt, und das übrige falle auf die anderen Provinzen.

Die Kommission hat auf eine Verminderung von 50.000 fr. angetragen, der Finanzminister hält aber eine von 150.000 fr. für möglich.

Der Minister Ritter v. Baumgartner bemerkte, daß er bereits Reduktionen bei den Bauämtern und Baudirektionen vorgenommen und die Kreisbauämter aufgehoben habe, die entbehrlichen Beamten können nicht weggeschickt und müssen jedenfalls durch ein Jahr erhalten werden. Auch fügte er bei, daß sich die erwähnten Regieauslagen meistens auf Ah. Bewilligungen Sr. Majestät gründen. Er seinerseits werde sich es angelegen sein lassen, die vom Finanzminister angedeutete Ersparung zu erzielen, obgleich er nicht verbürgen könne, ob es ihm bei dem Mangel aller näheren Angaben, wo und wie viel erspart werden soll, im ganzen Umfange möglich sein werde.

b) Straßenbau. Hiefür werden als ordentliche Dotation 6,900.000 fr. und als außerordentliche Dotation 2,758.000 fr. angesprochen. Vom Jahre 1844 bis 1848 wurden für außerordentliche Straßenbauten nur 700.000 fr. bewilliget.

Das Komitee deutete mehrere Objekte an, welche unterlassen werden könnten, wie der Umbau der Poststraße am Wiener Berg, Umpflasterung der Wiedner Hauptstraße, Umlegung der italienischen Straße in Kärnten etc. etc., und meinte, daß diese Post sich auf 2,200.000 fr. ermäßigen ließe.

Der Minister v. Baumgartner bemerkte im allgemeinen, daß er alles nicht dringend notwendige zurückweisen werde, daß jedoch die Umlegung der italienischen Straße in Kärnten, deren Dringlichkeit anerkannt sei, nicht werde verschoben werden können.

Derselbe wurde angegangen, die angedeuteten Posten noch einmal durchgehen zu lassen und zu bestimmen, was mit Rücksicht auf die Elementarbeschädigungen des letzten Sommers und Herbstes sich allenfalls ersparen lasse und was dringend vorgenommen werden muß.

c) Wasserbauten. Für diese wurden vor dem Jahre 1848 2,700.000 fr. präliminiert, jetzt werden für 1852 4,375.000 fr. in Anspruch genommen, um 281.000 fr. mehr als selbst für das Jahr 1851. Darunter erscheinen Häfen mit 626.000 fr. und die sonstigen Wasserwerke mit 1,708.000 fr. Das Komitee hat auf eine Mäßigung von 1,800.000 fr. angetragen, wornach für den Wasserbau noch immer 2,575.000 fr. zur Disposition blieben. Der Handelsminister bemerkte, daß das bedeutende Erfordernis für den Wasserbau durch den verfallenen Zustand unserer Wasserstraßen motiviert sei, er werde übrigens, der an ihn gerichteten Einladung gemäß, die sämtlichen Posten mit Rücksicht auf die möglichen Ersparungen durchgehen lassen und das Resultat mitteilen.

D. Post. Früher warf die Postanstalt ein Einkommen von zwei Millionen ab und jetzt ist sie beinahe passiv. Es werden zwar 452.000 fr. als Überschuß angeführt, allein es sei sehr problematisch, ob er auch werde erreicht werden.

An diesem Zustande, bemerkte der Finanzminister, seien, da die Einnahmen dieselben geblieben sind, nur die sehr gestiegenen Auslagen allein Schuld. Bei Vergleichung von fünf Posten zeigte sich, daß dafür früher 3,400.000 fr. verwendet worden, jetzt aber 6.060.000 fr. erforderlich sind.

Namhafte Mehrauslagen wurden dadurch veranlaßt, daß überflüssige Postdirektionen errichtet und die Postkurse sehr vervielfältigt wurden, welche sich nicht auszahlen, daß die Zustellungen zu häufig geschehen, daß die Postkondukteure sehr vermehrt wurden und daß Eisenbahnposten errichtet worden sind, welche nicht praktisch zu sein scheinen.

Durch Zurückführung alles dessen auf das rechte Maß werden sich, meint der Finanzminister, nicht unwesentliche Einsparungen erzielen lassen.

Die Kommission meint, daß nach Verminderung der Ausgaben sich ein um 400.000 fr. höherer Ertrag, als der Anschlag ist, erwarten lassen dürfte.

Der Handelsminister wünschte die nähere Angabe, aus welchen Posten sich diese höhere Einnahme versprochen werde, und bemerkte hinsichtlich der Eisenbahnposten, daß diesfalls Postverträge bestehen, welche er nicht aufheben könne. Er werde alle Postkurse, welche seit ihrer Errichtung sich jedes Jahr mehr negativ zeigten, aufheben und nur jene beibehalten, welche sich decken oder der Deckung nähern.

Auch in Ansehung dieses Gegenstandes (der Postanstalt) wurde der Minister Ritter v. Baumgartner angegangen, die einzelnen Ansätze noch einmal durchgehen zu lassen und anzugeben, was als Präliminaransatz für das Jahr 1852 in den Staatsvoranschlag aufzunehmen wäre³.

Wien, am 5. Dezember 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 10. Dezember 1851.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 12. 1851.

Nr. 594 Ministerrat, Wien, 5. Dezember 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 5. 12.), P. Krauß 12. 12., Bach 12. 12., Thinnfeld, Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 8. 12.; abw. Stadion, Kulmer.

[I.] Staatsvoranschlag für 1852 (4. Beratung).

MRZ. 4087 – KZ. 4273

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 5. Dezember 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

[I.] Gegenstand der Besprechung war der Staatsvoranschlag pro 1852¹ und zwar: für das Ministerium des Handels und der Bauten erklärte sich der Minister Dr. Ritter v. Baumgartner nach abermaliger genauer Durchgehung der einzelnen Posten bereit, an Wasserbauten 1,400.000 f., an Straßenbauten 1,120.000 f. im Voranschlage zu streichen; er wird trachten, den mit 400.000 f. eingestellten Postertrag auf die von dem Komitee gewünschte Ziffer von 800.000 f. zu heben, ohne jedoch, wie natürlich, denselben verbürgen zu können. Er ist auch nicht entgegen, bei der Zentralleitung die vom Komitee angetragene Summe von 45.000 f. zu streichen, kann jedoch bei den Konsulaten, da selbe auf fixen Gebühren beruhen, bloß die Summe von 10.000 f., als möglicherweise durch Nichtbesetzung einiger Stellen zu ersparen, in Abzug bringen lassen.

Bei den Hafen- und Sanitätsämtern würden die bereits im Ministerrate vom 3. d. [M.] III. angezeigten 80.000 f. für das Zentralseebehördegebäude und die 19.000 f. für Istrien, ist zusammen bei 100.000 f. in Abschlag kommen.

Dagegen könnte er bei den Telegraphen mit Rücksicht auf die – von allen Ministern anerkannte – Wichtigkeit dieses Instituts statt der vom Komitee verlangten Ersparung von 200.000 f. sich höchstens eine Verminderung um 150.000 f. gefallen lassen.

Bei den Provinzialbaubehörden wird eine Reduktion von 150.000 f. verlangt. Der Handelsminister sieht aber nicht ein, wie selbe zu bewirken sein wird, da die möglichen Reduktionen bereits eingetreten sind und die Angestellten doch nicht ohne weiters entlassen werden können.

Wenn diese Reduktion auf 100.000 f. beschränkt würde, so wäre das äußerste dabei getan, ohne daß jedoch die wirkliche Realisierung dieser Ersparung verbürgt werden könnte.

Die wichtigste Rubrik ist jene der Eisenbahnbauten. Der Aufwand dafür soll auf zehn Millionen beschränkt werden. Diese Reduktion ist nur dann möglich, wenn sich damit begnügt wird, die fälligen Posten für Bahneinlösungen etc. zu bezahlen, den Bau am Semmering zu vollenden und einen Teil der Laibach-Triester-Strecke auszuführen, lauter Bauten, die schon bedungen sind.

Die Bahnen im lombardisch-venezianischen Königreich könnten gar nicht, und die viel wichtigeren in Ungern und Galizien nur in sehr beschränktem Maße in Ausführung

¹ Fortsetzung des MR. v. 4. 12. 1851/[I].

kommen, namentlich müßte der Oberbau für die Szegediner Bahn unterbleiben. Eine Einstellung der Eisenbahnbauten in Ungern aber wäre sowohl nach dem Erachten des Handelsministers als des Ministerpräsidenten – abgesehen von allen staatswirtschaftlichen Rücksichten – schon aus politischen Gründen nicht zu raten.

Dies ist nun wohl auch nicht die Absicht des Finanzministers; auch er erkennt die Wichtigkeit dieser Bauten für Ungern und Galizien, nur vermeint er, daß durch gehörige Kombinierung und Einteilung der selbst schon begonnenen Bauten, namentlich durch Verteilung des Semmeringer Baus auf zwei Jahre, allen Interessen, wenngleich in beschränkterem Maße, aber mit der durch die Lage der Finanzen gebotenen Schonung der letzteren würde entsprochen werden können.

Der Handelsminister machte dagegen bemerklich, daß ein Verschieben der der Vollendung nahen Bauten kein wesentlicher Gewinn sein würde, weil das betreffende Objekt, z. B. die Bahn über den Semmering, durch die schnellere Vollendung auch eher nutzbar und ertragfähig wird, was bei einem Objekte im Werte von acht bis neun Millionen wohl auch Rücksicht verdienen dürfte.

Das Resultat der diesfälligen Debatte war, daß der Handelsminister – über Einladung des Finanzministers – dem letzteren die detaillierte Nachweisung über den Stand sämtlicher Eisenbahnbauten und deren relativer Wichtigkeit und Dringlichkeit mit seinen weiteren bezüglichlichen Anträgen über die gewünschte Einschränkung dieser Ausgabspost auf zehn Millionen Gulden schriftlich mitteilen wird².

Beim Kultus- und Unterrichtsministerium wurde vom Komitee und vom Finanzminister eine Verminderung des Ansatzes um 1,296.000 f. in Anspruch genommen³.

Der Kultusminister erklärte sich mit einem Abzuge von einer Million einverstanden, indem eine halbe Million ^ainfolge der erst nach der Zusammenstellung des Gesamtpräliminaries des Ministeriums aus Ungarn eingelangten, detaillierten Vorlagen über die anfänglich nur im allgemeinen und in überschwänglichen Beträgen vorgelegten Vorschlägen in Abzug gebracht werden kann, eine andere halbe Million teils durch Kassenreste gedeckt ist, teils^a an Interkalarien oder sonst in Ersparung zu bringen sein dürfte. Mehr als diese Million abzuziehen ^bsei aber unmöglich^b, und auch hier müßte er sich vorbehalten, erforderlichenfalls eine Nachtragsergänzung zu verlangen.

Beim Ministerium für Landeskultur und Bergwesen, welches ein Gesamtpassivum von 1,605.000 f. nachweist⁴, machte sich der Minister Ritter v. Thinnfeld anheischig, eine Einschränkung rücksichtlich Ersparung von 1,547.800 f. zu bewirken, während das Komitee selbe mit 2,500.000 f. in Anspruch nimmt. Er wies nach, daß das obige Gesamtpassivum sich bedeutend reduziere, wenn an der baren Gold- und Silberabfuhr per

^{a-a} Korrektur Thuns aus durch Kassenreste gedeckt ist und die andere halbe Million.

^{b-b} Korrektur Thuns aus könnte er in keinem Falle zugeben.

² Siehe dazu Zusatz zum Vorschlag für Eisenbahnbauten im Verwaltungsjahr 1852 v. 9. 12. 1851, FA., FM., Präs. 18251/1851.

³ Ergebnis der Komiteeberatung über den Vorschlag des Kultus- und Unterrichtsministeriums v. 21. 11. 1851, ebd.

⁴ Ergebnis der Komiteeberatung über den Vorschlag des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen o. D., ebd.

drei Millionen die Kursdifferenz mit 700.000 f. in Anschlag gebracht werde, und zu den einzelnen Erfordernisansätzen seines Budgets übergehend, bezeichnete er diejenigen, woran etwas, sowie jene, wo nichts herabzusetzen wäre. Während bei der Rubrik „Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmungen“ eine Herabsetzung von 75.000 f. (statt der vom Komitee verlangten 150.000 f.), bei den Forstschulen von 30.000 f., bei den Forstregulierungskommissionen von 3000 f. zugegeben wurde, erklärte sich der Minister bei der Geologischen Reichsanstalt gegen jede Verminderung des Ansatzes, um nicht die Wirksamkeit dieser so wichtigen und nützlichen Anstalt der Gefahr einer Stokung aussetzen zu müssen.

Die wichtigste Rubrik ist allerdings der präliminierte Bau der Eisenbahn bei Orawitza, welcher, soll er im Jahre 1852 fertig werden, mit 2,080.000 f. veranschlagt ist. Der Minister für Landeskultur erklärte sich bereit, diesen Bau so einzuteilen, daß er erst im Frühjahr 1853 vollendet werde, wodurch eine Ersparung von 700.000 f. für 1852 erzielt werde.

Der Finanzminister dagegen glaubte, daß dieser Bau so einzuteilen wäre, daß für 1852 nicht mehr als eine Million Gulden in Verwendung kämen und beim ganzen Budget dieses Ministeriums 2,200.000 f. erspart werden könnten.

Dieses erklärte jedoch der Minister für Landeskultur für unmöglich und machte insbesondere auf den Umstand aufmerksam, daß die Anschaffung der in Reschitza bereits bestellten Schienen allein 800.000 f. erfordern und die Abbestellung derselben das dortige Werk selbst in seinem Ertrage wesentlich beeinträchtigen würde; der Minister machte weiters auch hier die vom Handelsminister beim Semmeringbau gemachte Einwendung geltend, daß, je länger der Bau hinausgeschoben wird, desto später das Kapital rentabel wird, wobei übrigens hier noch weiters die verzögerte Ausbeutung des Kohlenreviers in Anschlag zu bringen ist.

Auch bei diesem Budget erbat sich der Finanzminister die schriftliche Mitteilung über die nähere Auseinandersetzung und Begründung der einzelnen Ansätze vom Minister für Landeskultur, welche letzterer zu geben keinen Anstand nehmen zu sollen erklärte⁵.

Wien, am 5. Dezember 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 10. Dezember 1851.

⁵ Schreiben Thinnfelds an Philipp Krauß v. 10. 12. 1851, ebd. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 13. 12. 1851/[I].

Nr. 595 Ministerrat, Wien, 8. Dezember 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 9. 12.), P. Krauß 12. 12., Bach 12. 12., Thimfeld 10. 12., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 12. 12.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Modifizierung des Feldpolizeigesetzes von 1840. II. Auszeichnung für Johann Burda. III. Auszeichnung für Andreas Prutek. IV. Auszeichnung für Michael Kohl.

MRZ. 4136 – KZ. 4274

Protokoll der am 8. Dezember 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung als Norm zur Austragung aller Übertretungen des Feldpolizeigesetzes vom Jahre 1840 für die Zeit vom 15. März 1848 bis 1. Jänner 1850 für Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Woiewodschaft und das Temescher Banat zum Vortrage¹.

Er bemerkte, daß in der Revolutionszeit viele Exzesse an Feldern, Wäldern etc. verübt worden sind. Als die Ruhe wieder hergestellt wurde, seien diese Exzesse nach dem Feldpolizeigesetze vom Jahre 1840 behandelt worden, nach welchem die Untertanen nicht bloß den Wert des zugefügten Schadens ersetzen, sondern überdies das doppelte desselben als Strafe entrichten sollten. Hiedurch seien ganze Gemeinden zu ungeheuren, ihren Vermögensstand weit übersteigenden Summen (von 30.000 f.) verurteilt worden, was einer Abstiftung derselben gleichgekommen wäre.

Der Vorgänger im Justizministerium, Ritter v. Schmerling, habe sich hierdurch veranlaßt gefunden, einen Gesetzesentwurf im Ministerrate vorzutragen und sodann Sr. Majestät vorzulegen, wornach die gedachten, zu großen Strafen hätten ganz abgestellt und von einer einzusetzenden Entschädigungskommission nur einfache Entschädigung hätte zuerkannt werden sollen.

Se. Majestät haben diesen Antrag nicht zu genehmigen, sondern dem referierenden Justizminister zurückzustellen geruhet, weil es Allerhöchstdemselben nicht angemessen zu sein schien, daß man die Revolution durch die Nichtverhängung von Strafen auf ahndungswürdige Exzesse gleichsam sanktioniere².

Diese Angelegenheit blieb seit dieser Zeit ruhen. Nachdem jedoch neuerlich wiederholte, vom Minister des Inneren mitgeteilte Verurteilungen von Gemeinden zu unerschwinglichen Strafen nach dem Feldpolizeigesetze vom Jahre 1840 vorgekommen sind, so hält der Justizminister dafür, daß nunmehr der Zeitpunkt zur Modifikation des gedachten Gesetzes vom Jahre 1840 für die Übertretungen desselben aus der Zeit vom 15. März 1848 bis zum 1. Jänner 1850 erschienen sei, und brachte demzufolge den Entwurf einer kaiserlichen (von ihm vorgelesenen) Verordnung zum Vortrage, nach welcher für die

¹ Fortsetzung des MR. v. 23. 7. 1851/VIII. Das Feldpolizeigesetz für die Länder der Stephanskronen vom Jahre 1840 wurde publiziert als CJH., Ges. Art. Nr. 9/1840.

² Siehe dazu MR. v. 9. 11. 1850/II, ÖMR. II/4, Nr. 416.

Übertretungen des Feldpolizeigesetzes aus jener Zeit zwar Strafen, aber keine die Gemeinden ruinierenden, verhängt werden sollen.

^aDie Urteile über solche Übertretungen aus der gedachten Zeit sind übrigens noch nicht vollzogen worden, da^a der provisorische Statthalter einstweilen alle zu sistieren fand.

Einige der Hauptbestimmungen der in Antrag gebrachten kaiserlichen Verordnung sind folgende:

Übertretungen des Feldpolizeigesetzes vom Jahre 1840 durch Beschädigung an Weingärten, Anpflanzungen, Saaten, Wiesen, Hutweiden, Wäldern etc. sind, wenn sie mit Brandlegung, Raub, Mord, Totschlag u. dgl. verbunden waren, im strafrechtlichen Wege von den Landesgerichten (Sedrien) zu untersuchen und abzuurteilen, die Urteile aber vor der Veröffentlichung dem Distriktsobergerichte und im Gnadenwege dem Obersten Gerichtshofe zur allenfälligen Milderung vorzulegen.

Wenn mit den erwähnten Übertretungen des Feldpolizeigesetzes kein Verbrechen verbunden war, ist auf einfachen Schadenersatz zu erkennen, sind sie aber mit besonderer Bosheit verübt worden, so ist anständiger Arrest bis zu 14 Tagen und eine angemessene Geldentschädigung zu verhängen, welche jedoch niemals den vierten Teil der Entschädigungssumme, aber wenn dieser Teil größer als 1000 f. wäre, niemals 1000 f. für die ganze Beschädigung übersteigen darf.

Auf die Vermögensverhältnisse ist billige Rücksicht zu nehmen. Alle Entschädigungsansprüche aus dieser Zeit (vom 15. März 1848 bis 1. Jänner 1850) sind binnen drei Monaten vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bei dem zuständigen Landesgerichte (oder bei der Sedria) anhängig zu machen, widrigens sie als erloschen angesehen werden sollen.

Die bereits abgeurteilten Prozesse sind noch einmal von dem Landesgerichte oder der Sedria zu revidieren, ein Vergleich zu versuchen und erst nach Mißlingen desselben neuerdings auf dem Grunde der in der Rede stehenden kaiserlichen Verordnung zu erkennen u. dgl.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem vorgelesenen Entwurfe der kaiserlichen Verordnung und mit der Bemerkung des Finanzministers einverstanden, daß im Eingange derselben statt „Schäden, welche von den ehemaligen Gutsbesitzern den ehemaligen Untertanen und von den ehemaligen Untertanen den Gutsbesitzern an Feldern, Wiesen, Wäldern etc. zugefügt worden sind“ einfach gesetzt werde „alle Übertretungen gegen das Feldpolizeigesetz vom Jahre 1840, welche auf den landwirtschaftlichen Gütern ... begangen worden sind usw.“, ferner, daß zur näheren Präzisierung, wen die Strafe zu treffen habe, gesetzt werde „für die in einem Urteile begriffenen Beschädigungen, sie mögen von einem oder von mehreren Beschuldigten verübt worden sein, nicht mehr als 1000 f.“, welche Modifikation der Justizminister sogleich am gehörigen Orte vorgenommen hat³.

^{a-a} *Korrektur K. Krauß* aus Zum Glück sind die Urteile über Übertretungen aus der gedachten Zeit noch nicht publiziert worden, welche.

³ *Der entsprechende Vortrag Karl Krauß* v. 8. 12. 1851 über die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung wurde an den Reichsrat weitergeleitet. Kübeck brachte mit Vortrag v. 4. 1. 1852 Modifikationen der Verordnung und der Resolution in Antrag – HHSTA., RR., GA. 107/1851 sowie 12/1852 –, nach der Franz

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach bemerkte mit Rücksicht auf die im Ministerrat geltend gemachte und von ihm zur Richtschnur angenommene Ansicht, Ansprüche auf Auszeichnungen für die Epoche aus den Jahren 1848 und 1849 nur dann zu berücksichtigen, wenn besondere Verdienste dafür das Wort sprechen, gegenwärtig in dem Falle zu sein, eine solche Berücksichtigung für den Prager Bürger und Büchsenmacher Johann Burda ansprechen zu sollen. Burda hat seine loyalen Gesinnungen während des Aufbruches vom Jahre 1848 durch sehr lobens- und anerkennungswerte Handlungen bewiesen. Er trat als Scharfschützenoberleutnant mit Mut allen Ruhestörungen entgegen, schützte die Judenstadt gegen Plünderung und beschwichtigte einen das Garnisonsspital ernstlich bedrohenden Pöbelhaufen. Ferner nötigte er der Akademischen Legion mit persönlicher Gefahr das Versprechen ab, dem gefangenen Grafen Thun keine Gewalt anzutun u. dgl. Alle diese Handlungen sind von der Stadthauptmannschaft, vom Statthalter, dem FZM. Duca Serbelloni und anderen bestätigt.

Bei diesen Umständen glaubt der Minister Dr. Bach bei Sr. Majestät au. anzutragen, daß dem Prager Bürger Burda für seine unter gefahrdrohenden Umständen bewährte Treue und verdienstliche Wirksamkeit zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen werden wolle, womit sich der Ministerrat ebenso einverstanden erklärte⁴, wie mit den folgenden beiden Anträgen des Kultus- und Unterrichtsministers Grafen v. Thun

III. auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone für den Breslauer fürstbischöflichen Konsistorialrat und Pfarrer zu Brusowitz in österreichisch Schlesien Andreas Prutek. Derselbe ist 62 Jahre alt und bereits 40 Jahre in der Seelsorge, während welcher Zeit er sich vielfältige Verdienste um die Seelsorge und das Schulwesen erworben hat. Er hat für die Armenstiftung 700 f., für das Krankenspital 600 f. und zur besseren Einrichtung und Dotierung der Schulen 2200 f. CM. aus eigenem beigetragen und seine patriotische Anhänglichkeit an das Ah. Kaiserhaus jederzeit durch Wort und Tat an den Tag gelegt.

Das Breslauer fürstbischöfliche Generalvikariat, der Friedecker Bezirkshauptmann und der Statthalter von Schlesien halten den Prutek einer Ah. Auszeichnung vollkommen würdig⁵.

IV. auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone für den Musterlehrer an der Pfarrschule zu Lichtenau in Niederösterreich Michael Kohl, welcher seit 52 Jahren an dieser Pfarrschule und über 48 Jahre als wirklicher Lehrer mit Auszeichnung dient, welche ihm durch vielfältige Belobungsdekrete, im Jahre 1814 durch das Bestätigungsdekret und im Jahre 1850 durch die Erklärung als Musterlehrer zuteil wurde, und der, obgleich in Jahren vorgerückt, noch immer mit Eifer und Geschicklichkeit den Schuldienst versieht.

Joseph den Vortrag von Krauß mit Ah. E. v. 11. 1. 1852 resolvierte, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 4184/1851. Die kaiserliche Verordnung wurde publiziert als RGL. Nr. 26/1852.

⁴ *Der Vortrag Bachs v. 10. 12. 1851 wurde mit Ah. E. v. 21. 12. 1851 im Sinne des Antrages resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4153/1851.*

⁵ *Über Vortrag Thuns v. 4. 12. 1851 wurde Prutek mit Ah. E. v. 20. 12. 1851 das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen, ebd., MRZ. 4122/1851.*

Die Schuldistriktsaufsicht, die Bezirkshauptmannschaft in Krems, das St. Pöltener bischöfliche Konsistorium und die Landesschulbehörde sprechen dieser Auszeichnung das Wort⁶.

Wien, am 9. Dezember 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 13. Dezember 1851.

⁶ *Der Vortrag Thuns v. 30. 11. 1851 wurde mit Ah. E. v. 20. 12. 1851 nach dem Antrag resoliert, ebd., MRZ. 4124/1851.*

Nr. 596 Ministerrat, Wien, 10. Dezember 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 11. 12.), P. Krauß 12. 12., Bach (bei III abw.) 12. 12., Thinnfeld 12. 12., Csorich, K. Krauß, Baumgartner 12. 12.; außerdem anw. Ransonnet; abw. Thun, Stadion, Kulmer.

I. Verdienstkreuz für Anton Zubranich. II. Kostenreduzierung bei Auflage des Reichsgesetz- und Landesgesetzblattes. III. Wirkungskreis der Ministerien.

MRZ. 4166 – KZ. 4450

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 10. Dezember 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren erhielt die Beistimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone für den Ortsvorstand von Valle, Zubranich, welcher sich durch Verfolgung und Einbringung der auf der Insel Lissa eingedrungenen Seeräuber hervorgetan hat¹.

II. Der Justizminister referierte über den im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren ausgearbeiteten Entwurf einer kaiserlichen Verordnung zur Beschränkung der Ausgabe und Auslage bei dem Reichsgesetz- und den Landesverordnungsblättern. Nachdem die Auflage des Reichsgesetzblattes in deutscher Sprache auf 12.699, in deutscher und böhmischer auf 6877, in deutscher und slowenischer auf 1783, in deutscher und polnischer auf 3081, in deutscher und ruthenischer auf 1688, in deutscher und romanischer auf 807, in deutscher und italienischer auf 3117, in deutscher und kroatischer auf 1014, in deutscher und serbischer auf 287, in deutscher und magyarischer auf 2809 Exemplare festgesetzt worden², soll die weitere Ersparung mittelst der durch jene kaiserliche Verordnung beabsichtigten Verfügung erzielt werden, daß künftig, und zwar vom 1. Jänner 1852 an, in den Landesgesetz- und Verordnungsblättern nicht mehr die im Reichsgesetzblatt enthaltenen Gesetze wieder abgedruckt oder deren Inhaltsanzeige und Datum mit Nummer zitiert, sondern diese Zitate nur mehr in den Provinzialzeitungen aufgenommen werden, die Landesgesetz- und Verordnungsblätter aber nur die speziell für das Land, von den Statthaltern und andern Landesbehörden erlassenen Kundmachungen enthalten sollen. Der Finanz- und der Handelsminister würden eine weit größere Ersparung darin finden, wenn 1. das Reichsgesetzblatt nur in einer, nämlich in der deutschen Sprache, die faktisch schon als Reichssprache gilt, herausgegeben würde und 2. die Landesgesetz- und Verordnungsblätter in zwei Teilen erschienen, in deren ersten alle allgemeinen und alle das betreffende Kronland angehenden Gesetze in der Landessprache, in deren zweiten aber lediglich die Provinzialverordnungen der Landesbehörden aufgenommen würden.

¹ Über Vortrag Bachs v. 11. 12. 1851 erhielt Zubranich mit Ah. E. v. 19. 12. 1851 die oben genannte Auszeichnung, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4171/1851.

² Zur Normierung der Auflage des Reichsgesetzblattes siehe MR. v. 11. 11. 1850/II, ÖMR. II/4, Nr. 417.

Allein, sowohl der Justizminister als auch der Minister des Inneren erklärten sich gegen das Aufgeben des im Jahre 1849 angenommenen Grundsatzes der Sprachgleichberechtigung, wenigstens in dem gegenwärtigen Augenblicke, weshalb sich sofort der Handels- und Kriegsminister und der Ministerpräsident für die Vertagung einer jeden Reform in der Einrichtung und Ausgabe dieser Blätter aussprachen, wenn dadurch nicht eine wesentliche Verbesserung oder Ersparung erzielt werden kann. Um nun hierüber einen womöglich sicheren Anhaltspunkt zu gewinnen, vereinigte man sich vorderhand in dem Vorschlage des Finanzministers, durch den Vorsteher der k. k. Staatsdruckerei berechnen zu lassen, wie hoch sich die Ersparung belaufen würde, welche sich bei Annahme und Ausführung der vom Justizminister angetragenen Norm, welcher übrigens auch der Minister des Inneren und der Landeskultur beipflichteten, ergäbe³.

III.^a Der Kanzleidirektor des Ministerrates referierte, daß die mit den Vorarbeiten zu den Entwürfen der ministeriellen Wirkungskreise unter seiner Leitung zusammengesetzte Kommission ihre Aufgabe gelöst zu haben glaube, indem sie a) den Entwurf des allgemeinen Wirkungskreises (über die Attribute, welche allen Ministerien gleichmäßig einzuräumen wären) verfaßt hat, und b) auch die Entwürfe der besonderen Wirkungskreise für jedes einzelne Ministerium von der Kommission beraten und textiert worden sind⁴.

Für das Kriegsministerium sei der mit Ah. Armeebefehl vom 29. September 1850 festgesetzte besondere Wirkungskreis maßgebend⁵.

Nur in Absicht auf einige mit der Geldgebarung in Verbindung stehende Punkte haben sich wesentliche Differenzen im Schoße der Kommission ergeben, welche ihre Entscheidung vorerst nur im Ministerrate finden können. Um das Materiale zur Schlußberatung im Ministerrate zu liefern, werden die sämtlichen Entwürfe lithographiert und alle Minister mit Exemplaren beteiligt werden.

Der Kanzleidirektor des Ministerrates referierte ferner, daß sich der Kommission bei Vergleichung der dermaligen Wirkungskreise der Ministerien untereinander in Absicht auf deren Ausdehnung einige Differenzen gezeigt hätten.

So ist das Kriegsministerium (wie früher der Hofkriegsrat) infolge Ah. Entschließung vom 20. September 1839 ermächtigt, Beamtenwaisen unter gewissen Bedingungen den Fortbezug von Erziehungsbeiträgen und ähnlichen Unterstützungen über das Normalalter hinaus, bis zum 24. Lebensjahre oder bis zur Erlangung einer Oberoffiziersstelle oder bis zur Herstellung der Gesundheit, auf dem eigenen Standpunkte zu bewilligen⁶, während die anderen Ministerien in allen solchen Fällen die Ah. Entscheidung Sr. Majestät

^a *Randbemerkung:* Der Minister des Inneren nahm an der Beratung über den Punkt III keinen Anteil.

³ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 12. 1851/III.*

⁴ *Fortsetzung des MR. v. 12. 11. 1851/III. Siehe dazu die Beratungsprotokolle v. 5. 11., 10. 11., 19. 11., 2. 12. und 5. 12. 1851, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1851; hier auch die genannten Entwürfe.*

⁵ *Siehe dazu WAGNER, Kriegsministerium 1, 62–65.*

⁶ *Ah. E. v. 20. 9. 1839 auf den Vortrag des Hofkriegsrates v. 6. 9. 1836, HHSTA., ÄSt. 4958/1836.*

einzuholen verpflichtet sind⁷. Ebenso können in den sogenannten neuakquirierten Provinzen für die provisorischen Beamten, dann für die provisorischen Staatsgüter- und Justizbeamten in allen Provinzen die Pensionsbezüge von den Ministern selbst infolge mehrerer Ah. Entschließungen systemmäßig nach dem letzten in provisorischer Eigenschaft bezogenen Gehalte als Gebühr bemessen werden⁸, während bezüglich aller übrigen provisorischen Beamten diese Bemessung als ein Gnadenakt gilt, der bloß vom Allerhöchsten Throne ausgehen kann.

Es sei daher in der Kommission die Frage angeregt worden, ob nicht bei dem gegenwärtigen Anlasse der Wirkungskreis der sämtlichen Minister in dieser Beziehung gleichförmig normiert werden dürfte, was dann auch zur Folge hätte, daß Se. Majestät mit nicht so vielen Vorträgen in oft geringfügigen Pensions- und Gnadengabenangelegenheiten belästigt würden. Die Zahl dieser Vorträge war im Jahre 1850 1392 und werde sich von Jahr zu Jahr erhöhen.

Die Kommission habe ferner geglaubt, darauf hindeuten zu sollen, daß die Erteilung der Bewilligung der Nachsicht des überschrittenen Normalalters von 40 Jahren zum Behufe des Eintritts in den Staatsdienst den Ministerien Ag. überlassen werden dürfte, da solche Fälle jetzt häufig (60–70 Mal des Jahres) vorkommen, der Gegenstand von relativ geringer Wichtigkeit sei, und die Erteilung solcher Bewilligungen Allerhöchstenorts in einer Weise limitiert werden könnte, wobei kein Mißbrauch oder sonstiger Nachteil davon zu besorgen wäre.

Der Ministerrat beschloß hiernach vorläufig, daß in den Entwurf des allgemeinen ministeriellen Wirkungskreises die Befugnis zur Erteilung von Altersnachsichten an rüstige, sehr verwendbare oder verdiente Individuen unter 50 Jahren aufzunehmen sei.

Zu einem au. Antrage auf eine auch nur teilweise Änderung der bestehenden Normen in bezug auf die Ah. Verleihung von Gnadengaben – aus Anlaß der Feststellung der Wirkungskreise – fand sich jedoch der Ministerrat nicht bestimmt, da es wünschenswert erscheint, das Vorrecht der Krone zur Bewilligung von Gnadensbeteiligungen möglichst ausgedehnt zu erhalten.

Übrigens bleibe es dem Ah. Ermessen Sr. Majestät anheimgestellt, zur Verminderung der Geschäfte in Gnadengabenangelegenheiten seinerzeit die Allerhöchstensorts nötig befundenen Verfügungen zu treffen⁹.

Wien, am 11. Dezember 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 13. Dezember 1851.

⁷ Vgl. dazu die Ah. E. v. 5. 12. 1839 auf den Vortrag der Obersten Justizstelle v. 10. 12. 1838, ebd., ÄStr. 6379/1838.

⁸ Ah. E. v. 12. 9. 1824 auf den Vortrag der Allgemeinen Hofkammer v. 2. 7. 1824, ebd., ÄStr. 4650/1824 (neuakquirierte Provinzen), und Ah. E. v. 12. 11. 1844 auf den Vortrag der Allgemeinen Hofkammer v. 27. 9. 1844, ebd., ÄStr. 5227/1844 (Staatsgüter).

⁹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 12. 1851/III.

Nr. 597 Ministerrat, Wien, 12. Dezember 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw., (Schwarzenberg, BdE. fehlt), P. Krauß, Bach (bei III und IV abw.) 13. 12., Thinnfeld 13. 12., Csorich, K. Krauß, Baumgartner (bei I abw.); abw. Thun, Stadion, Kulmer.

I. Unterstützung für Gemeinden in Krain. II. Pensionsbemessung für Sylvester v. Rosa. III. Pension für Karoline Stillner. IV. Gnadengabe für Antonia Rosinger. V. Unterstaatssekretärsstelle im Ministerium für Landeskultur und Bergwesen.

MRZ. 4176 – KZ. 4451

Protokoll der am 12. Dezember 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach referierte über die Anträge des Statthalters von Krain auf Unterstützung der durch den Hagelschlag und die Überschwemmungen des letzten Sommers und Herbstes verunglückten zahlreichen Gemeinden des Landes¹. Nach dem Berichte des Statthaltes übersteigt der diesen Gemeinden durch jene Elementarereignisse zugegangene Schaden weit 260.000 f., und die Gemeinden sind, wenn ihnen nicht ausgiebige Hilfe zuteil wird, dadurch in ihrer Existenz sehr bedroht.

Se. Majestät haben zwar diesen und anderen verunglückten Gemeinden bereits das Ah. Augenmerk zugewendet, und der General v. Kellner ist mit den entsprechenden Aufträgen in die Gegenden des Unglücks entsendet worden, auch sind Sammlungen im Lande aus Anlaß der erwähnten Unglücksfälle eingeleitet worden; bei der Größe des Unglücks und bei den vielfältigen anderen Sammlungen für Stiftungen, Fonds, wohltätige Anstalten etc. bleibt aber, da die letzteren Sammlungen kaum einen bedeutenden Betrag abwerfen werden, eine weitere Hilfe und Unterstützung noch immer dringend notwendig.

Der Statthalter trägt demnach an: a) daß den verunglückten Gemeinden 1000 f. aus dem ständischen Fonds, und b) daß denselben 10–12.000 f. aus den Staatsmitteln zur Milderung ihres Elendes bewilliget werden.

Der Minister Dr. Bach beabsichtigt, diese Anträge, den letzteren mit der Beschränkung auf 10.000 f. bei Sr. Majestät zu unterstützen, und würde im Falle der Ah. Bewilligung dem Statthalter bedeuten, bei der Verteilung dieser Unterstützungen auf die vom General Kellner im Ah. Auftrage bereits vorgenommenen Beteiligungen die entsprechende Rücksicht zu nehmen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte².

Bei dem Vortrage und Beschlusse über Nr. I war der Handelsminister Ritter v. Baumgartner nicht gegenwärtig.

¹ Zu Überschwemmungen Anfang November 1851 in Kärnten siehe MR. v. 24. 11. 1851/I.

² Die von Bach mit Vortrag v. 13. 12. 1851 beantragte Unterstützung in Höhe von 10.000 f. setzte Franz Joseph mit Ah. E. v. 17. 12. 1851 mit 12.000 f. fest, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4200/1851. Der Vortrag Bachs v. 14. 12. 1851 wegen Unterstützung der Krainer Gemeinden aus dem ständischen Fonds in Höhe von 1000 f. wurde mit Ah. E. v. 17. 12. 1851 genehmigt, ebd. MRZ. 4214/1851.

II. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte hierauf das Quieszierungs-gesuch des Prätors erster Klasse von Piazzola, Sylvester v. Rosa, zum Vortrage, wobei es sich darum handelt, ob derselbe, wie das Finanzministerium meint, bloß normalmäßig mit der Hälfte seines letzten Gehaltes von 1000 f., d. i. mit 500 f., oder, worauf der Justizminister anträgt, mit zwei Drittel, d. i. mit 666 f. 40 Kreuzer, in den Quieszentenstand versetzt werden soll.

Sylvester v. Rosa hat sich die Krankheit, die ihn dienstunfähig macht, im Dienste zugezogen, ist 53 Jahre alt, dient über 30 Jahre und seit dem Jahre 1841 als Prätor erster Klasse mit 1000 f. Gehalt. Seine politischen und religiösen Grundsätze sind musterhaft, er hat sich in keiner Weise an den revolutionären Umtrieben beteiligt und stets klug und mäßig benommen, und es liegt ihm die Sorge für vier Kinder ob.

Der Ministerrat erklärte sich bei dem Umstande, daß die belobte Dienstzeit des Rosa 30 Jahre übersteigt, auch mit Zustimmung des Finanzministers mit dem Antrage des Justizministers einverstanden³.

III. Weiter referierte dieser Minister über das mit der Bezeichnung ab imperatore hinabgelangte Gesuch der Amtsdienerswitwe Karoline Stiller um eine Gnadeprovision.

Ihr Gatte diente seit 4. Juli 1841 zu Pisek als substituierter Gerichtsdienner, seit 18. Oktober 1844 als Rathausdiener, wurde im Mai 1850 als Amtsdienner beeidigt und starb in demselben Jahre an der Cholera, mit Hinterlassung von acht Kindern, von denen fünf noch in der Versorgung der Mutter sind.

Da derselbe im ganzen nur neun 2/12 Jahre diente, glaubte das Finanzministerium nur für die Abfertigung der Witwe mit dem vierten Teile aus seinem letzten Bezuge von 250 f., d. i. für 62 f. 30 Kreuzer, stimmen zu sollen, während der Justizminister auf eine Gnadepension von 8 Kreuzer täglich anträgt.

Bei der hierüber erfolgten Abstimmung des Ministerrates beharrte der Finanzminister bei der ausgesprochenen Ansicht des Finanzministeriums, weil der Amtsdienner Stiller nur kurze Zeit im eigentlichen Staatsdienste stand und es unter solchen Umständen wegen der zu besorgenden Folgen gefährlich wäre, von den bestehenden Normen abzugehen. Dieser Ansicht trat der Minister Edler v. Thinnfeld bei, während die Minister Ritter v. Baumgartner und Freiherr v. Csorich, also die Stimmenmehrheit, dem milderen Antrage des Justizministers ihre Beistimmung gaben, welcher sonach zum Beschlusse erwuchs^{4,a}.

IV. Schließlich trug der Justizminister das Ah. bezeichnete Gnadengabegesuch der Zarer Gefangenenwärterswitwe Antonia Rosinger vor, deren Gatte nach einer 16jährigen Militärdienstleistung (in der Artillerie) und kurzer Unterbrechung im Jahre 1841 Gefangenenwärter beim Kollegialgerichte in Zara, im Jahre 1846 Amtsdienner wurde und am

^a *Randbeifügung:* Bei dem Vortrage und der Abstimmung über Nr. III und IV war der Minister des Inneren Dr. Bach abwesend.

³ *Den Vortrag Karl Krauß' v. 6. 12. 1851 resolvierte Franz Joseph im Sinne des Antrages mit Ab. E. v. 22. 12. 1851, ebd., MRZ. 4126/1851.*

⁴ *Mit Vortrag v. 9. 12. 1851 beantragte Karl Krauß für Stiller eine Gnadengabe von acht Kreuzern täglich, die mit Ab. E. v. 23. 12. 1851 gewährt wurde, ebd., MRZ. 4089/1851.*

8. Dezember 1848 nach einer Zivildienstleistung von siebeneinhalb Jahren mit Hinterlassung von zwei unmündigen Kindern gestorben ist.

Das Finanzministerium erklärte sich auch hier nur für eine Abfertigung mit dem vierten Teile aus der letzte Besoldung des Rosinger per 200 f. mit 50 f., während der Justizminister in Berücksichtigung der oberwähnten Verhältnisse auf die Ah. Bewilligung einer Gandengabe von 66 f. 40 Kreuzer als des dritten Teiles des Gehaltes des Rosinger bei Sr. Majestät anzutragen beabsichtigt.

Der Ministerrat erklärte sich mit Einschluß des Finanzministers in Rücksicht der hier obwaltenden längeren Militärdienstzeit des Rosinger für den Antrag des Justizministers⁵.

V. Der Minister für Landeskultur und Bergwesen Edler v. Thinnfeld brachte bei dem Umstande, daß der Unterstaatssekretär seines Ministeriums Layer mit Tod abgegangen ist⁶, einen Ersatz für denselben in Antrag. Derselbe beabsichtigt, da die Ministerialräte Graf v. Breuner und Sigmund v. Kéler nicht alle für den gedachten Posten erforderlichen Eigenschaften besitzen^b und dem letzteren^b insbesondere die notwendigen technischen Kenntnisse für die gehörige Verwaltung dieses Amtes abgehen, den mit allen erforderlichen Eigenschaften ausgerüsteten provisorischen Sektionschef Ministerialrat Carl v. Scheuchenstuel Sr. Majestät dafür umso mehr in Vorschlag zu bringen, als v. Scheuchenstuel neben seinen vielen sonstigen sehr schätzbaren Eigenschaften auch sehr ausgebreitete Kenntnisse der Berggesetzgebung besitzt.

Der Ministerrat fand gegen die vorzuschlagende Person nichts zu erinnern, nur wäre v. Scheuchenstuel vorläufig bloß zum wirklichen Sektionschef, mit welchem Posten gleichfalls 6000 f. verbunden sind, Sr. Majestät in Antrag zu bringen⁷.

Wien, am 13. Dezember 1851.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 14. Dezember 1851.

^{b-b} *Korrektur Thinnfelds aus ihnen.*

⁵ *Über Vortrag Karl Krauß' v. 2. 12. 1851 wurde Rosinger mit Ah. E. v. 23. 12. 1851 eine Gnadengabe von jährlichen 66 f. 40 Kreuzern gewährt, ebd., MRZ. 4070/1851.*

⁶ *Mit Vortrag v. 8. 12. 1851 teilte Thinnfeld den Tod Layers mit, Fa., FM., Montanabt., MLB., Präs. 1800/1851.*

⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 12. 1851/IV.*

Nr. 598 Ministerrat, Wien, 13. Dezember 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), P. Krauß 17. 12., Bach 19. 12., Thinnfeld 19. 12., Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Thun, Stadion, Kulmer.

[I.] Staatsvoranschlag für 1852 (5. Beratung).

MRZ. 4199 – KZ. 4453

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 13. Dezember 1851 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

[I.] Der Finanzminister las den Entwurf des Vortrags an Se. Majestät über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1852¹.

Wie schon in den vorausgegangenen Besprechungen dieses Gegenstandes erwähnt worden, betrug das bei Vergleichung der präliminierten Ausgaben mit den Einnahmen nach den ersten Ansätzen sich ergebende Defizit 79 Millionen.

Von dem zur Revision des Voranschlags aus Abgeordneten der Ministerien bestellten Komitee wurden teils die Ansätze der Einnahmen erhöht, teils solche Reduktionen in den Ausgaben vorgeschlagen, daß sich der nach der Vergleichung beider noch zu bedeckende Abgang auf 40 Millionen gestellt haben würde. Es gelang jedoch nicht, denselben auf diese Ziffer zu beschränken, indem zu Folge gepflogener Rücksprache mit dem Obersthofmeisteramte bezüglich des Hofstaats, dann nach wiederholten Beratungen mit den Ministern des Kriegs, des Handels und des Bergwesens bezüglich ihrer Budgets entweder gar keine oder doch keine Verminderung nach dem vom Komitee beantragten Maße zugegeben werden konnte.

Das wirklich präliminierte Defizit pro 1852 erhebt sich sonach auf fünfzigeinhalb Millionen. Wird berücksichtigt, daß einerseits die Emission von Staatspapiergeld mit Zwangskurs durch das Ah. Versprechen vom 15. Mai 1851 auf 200 Millionen beschränkt, davon bereits ^azu Ende Oktober d. J. ein Betrag von 178 Millionen verausgabt, mithin nicht viel mehr als 30 Millionen davon und von dem Ergebnisse des Anleihens disponibel ist, da^a von dem letzten Anleihen zwei Drittel zur Tilgung verwendet werden müssen, mithin nur ein Drittel zur Verausgabung zu Staatsbedürfnissen erübrigt, während andererseits der itzige Zeitpunkt zur Kontrahierung eines neuen Anleihens schlechterdings unpassend wäre, so ergibt sich die unbedingte Notwendigkeit, den ausgewiesenen Abgang auf den vorhandenen außerordentlichen Hilfsmitteln möglichst nahe kommenden Betrag, d. i. auf ^bnicht viel über^b 30 Millionen herabzudrücken. Zu diesem Behufe stellte der Finanzminister wiederholt die Anfrage an die Minister, ob und welche Ersparnisse noch in Antrag gebracht werden könnten. Er deutete insbesondere darauf hin, a) ob nicht die

^{a-a} Korrektur P. Krauß' aus ein Betrag von 178 Millionen verausgabt, mithin kaum 30 Millionen davon disponibel ist, daß ferner.

^{b-b} Korrektur P. Krauß' aus etliche.

¹ Fortsetzung des MR. v. 5. 12. 1851/[I].

Truppen aus Deutschland ^c(in Holstein, Frankfurt, Mainz)^c zurückgezogen oder ihre Erhaltungskosten, welche in den letzten 14 Monaten 6,669.000 f. in Silber betragen, aus der Bundeskasse refundiert, ob ferner nicht die Brigade in Böhmen außer Kriegsbereitschaft und Gebühr gesetzt, endlich die Gebühren der Armee in Italien vermindert werden könnten; b) ob nicht bei den italienischen Eisenbahnbauten eine Ersparung bewirkt, oder durch Erhöhung der Fahr- und Frachttarifpreise auf den Staatsbahnen deren Ertrag erhöht werden könnte.

Auf die Andeutung ad a) erwiderte der Minister des Äußern, daß eine Bestimmung des Zeitpunkts der Zurückziehung des Korps aus Holstein – vor Erfüllung seiner Bestimmung – nicht erfolgen könne und daß es überhaupt unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen nicht rätlich sei, eine Truppenverminderung zu beantragen. Dagegen würde es nach seinem und des Kriegsministers Erachten möglich sein, die Brigade in Böhmen auf Friedensfuß zu setzen; ob sonstige Einschränkungen im Armeeaufwande möglich seien, würde von der weiteren Bestimmung Sr. Majestät abhängen. Der Ersatz der Kosten für die Truppen in Deutschland werde zwar vom Bunde geleistet werden; das „Wann“ aber lasse sich umso weniger bestimmen, als Preußen für sein Einschreiten in Baden anno 1849 noch nicht bezahlt worden.

Ad b) erinnerte der Handelsminister, daß, nachdem bereits von ihm der Auftrag erteilt worden, alle Neubauten bei den italienischen Bahnen einzustellen, eine weitere Verminderung der in den Voranschlag aufgenommenen Ansätze nicht möglich sei, indem nur dasjenige daselbst aufgenommen wurde, wofür die Zahlung schon geleistet werden muß.

Was die angetragene Erhöhung der Fahr- und Frachtpreise auf den Staatsbahnen betrifft, so wäre der Handelsminister nicht dagegen, indem auf den Privatbahnen an Frachtpreisen 5/4 Kreuzer pro Meile und Zentner, an Fahrpreisen auf der I. Klasse 20, II. 15, III. 12 Kreuzer pro Meile, auf den Staatsbahnen dagegen 3/4 Kreuzer, 18, 12 und 8 Kreuzer gefordert werden. Er würde sonach mit 1. Jänner 1852 die Sätze auf 1 Kreuzer für Frachten, 20 Kreuzer für die I., 15 Kreuzer für die II. Klasse erhöhen und sich selbst einem weiteren Beschlusse auf Erhöhung der III. Klasse von 8 auf 10 Kreuzer nach dem Antrage des Finanzministers (obwohl er denselben nicht ratsam fände) unterwerfen und somit eine Erhöhung der Einnahmen mit circa 400.000 f. zugeben.

Nach diesen Erörterungen wird der Vortrag des Finanzministers unter Anschluß der in einem besonderen Aufsätze umständlich dargestellten und begründeten Anträge auf Verminderung des Armeeaufwandes zur Ah. Entscheidung Sr. Majestät mit der Bitte vorgelegt werden, daß Allerhöchstdieselben die im Ministerrate vom 3. d. M. sub III. besprochene Kommission zur nochmaligen Prüfung des Kriegsbudgets einzusetzen geruhen².

Wien, am 13. Dezember 1851.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 18. Dezember 1851.

^{c-c} *Einfügung P. Krauß.*

² *Vortrag (K.) Philipp Krauß v. 15. 12. 1851 über das Budget für 1852, FA., FM., Präs. 18251/1851; zur Kommission Einleitung LII. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 1. 1852/I.*

Nr. 599 Ministerrat, Wien, 15. Dezember 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), P. Krauß 17. 12., Bach 31. 12., Thinnfeld 17. 12., K. Krauß, Baumgartner 17. 12.; abw. Thun (BdE.), Csorich (BdE.), Stadion, Kulmer.

I. Geroldscher Nachdruck des neuen österreichischen Zolltarifes. II. Vertreter des Kammerprokurators in Mailand. III. Kostenreduzierung bei Auflage des Reichsgesetz- und Landesgesetzblattes.

MRZ. 4228 – KZ. 4454

Protokoll der am 15. Dezember 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß der hiesige Buchdrucker und Buchhändler Gerold den neuen österreichischen Zolltarif (angeblich in 20.000 Exemplaren) für seine Rechnung und seinen Verschleiß habe abdrucken lassen¹.

Der Minister findet einen Anstoß daran, daß Private einzelne Artikel, und zwar die gewinnbringenden von jenen, welche in der Staatsdruckerei erscheinen, auf ihre Kosten verlegen, sich so einen namhaften Gewinn verschaffen und der Staatsdruckerei gleichsam nur das minder Einträgliche überlassen, während, wie der Finanzminister bemerkte, die Staatsdruckerei (wo 900 Menschen beschäftigt werden und viele kostspielige Arbeiten erscheinen) dem Staate große Auslagen verursacht, und es jedenfalls zu wünschen sei, daß diese Anstalt wenigstens ihre Kosten decke, wenn man auch auf einen Ertrag derselben verzichte².

Der Justizminister bemerkte bei diesem Anlasse, daß der von Gerold vorgenommene Abdruck des Zolltarifs nicht nach dem Gesetze über das literarische Eigentum zu beurteilen sein dürfte. Dem Gesetzgeber liege daran, daß die Gesetze möglichst verlaublich werden, „was bei dem Zolltarife besonders der Fall ist“. Der Schriftsteller sei Eigentümer des Manuskriptes, während der Staat nicht als Schriftsteller angesehen werden könne u. dgl.

Nach längerer Besprechung über diesen Gegenstand übernahm es der Minister des Inneren mit Zustimmung des Ministerrates, die Verhandlungen über ähnliche Ausgaben von Gesetzen und Verordnungen einzusehen, sie mit der hier erwähnten Geroldischen zu kombinieren und darüber in der nächsten Ministerratsitzung zu referieren³.

II. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte mit Beziehung auf seinen früheren Vortrag im Ministerrate⁴ in Erinnerung, daß der Gubernialrat Decio in Mailand,

^{a-a} Einfügung K. Krauß'.

¹ Ein diesbezüglicher Akt konnte in AVA., HM., Präs. und Allg., nicht gefunden werden.

² Zur Publikation des Zolltarifes im Reichsgesetzblatt siehe zuletzt MR. v. 26. 11. 1851/III.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 12. 1851/VI.

⁴ MR. v. 26. 11. 1851/III.

welcher zum Vertreter des Kammerprokurators daselbst bestimmt wurde, selbst erklärt habe, er fühle sich physisch und intellektuell nicht geeignet, diesen Posten zu übernehmen. Seiner von dem Präsidenten der Präfektur vorgelegten Vorstellung um Enthebung von dieser Bestimmung sei demnach Folge gegeben und es sei nach dem Antrage des Finanzministers und Zustimmung des Ministerrates statt des Decio der Kammerprokurator aus Dalmatien Dr. Steiner nach Mailand bestimmt worden, nicht um dort bleibend die Kammerprokuratorsstelle einzunehmen, sondern sie nur zeitweilig, bis auf weitere Verfügung, zu versehen. Kaum wurde diese Bestimmung des Steiner in Mailand bekannt, als sich auch schon die früher angeblich bestandenen physischen und intellektuellen Hindernisse änderten und Decio sich zur Übernahme des gedachten Postens (für welchen der Präsident der Finanzpräfektur ihn schon früher in beiden Beziehungen geeignet hielt) bereit erklärte. Der Präsident zeigte dies telegraphisch an und bat, den Steiner nicht nach Mailand zu senden und so dem Ärar die Kosten der Reise zu ersparen⁵.

Der Finanzminister bemerkte beim Vortrage dieses Gegenstandes, daß, wenn es sich um einen höheren Posten als die Stelle eines Kammerprokurators handeln würde, er ohne weiters darauf bestehen würde, daß ein Deutscher hinkomme, um ähnliche Umtriebe der Italiener zu paralisieren.

Nachdem aber Steiner ^bnicht bestimmt ist, in der Lombardie zu verbleiben (wie denn auch sein Sprachfehler sein erstes Auftreten ihm erschweren würde)^b, so glaubt der Finanzminister, daß es von der dem Steiner gegebenen Bestimmung, bei welcher er übrigens gewiß auf große Hindernisse gestoßen sein würde, wieder abkomme und Decio die Kammerprokuratorsstelle in Mailand versee.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem Antrage des Finanzministers einverstanden, teils weil es überhaupt schwer sei, jemanden auf eine Station zu senden, die er nicht wünscht und wo ihn große Hindernisse erwarten, teils weil in der Persönlichkeit des Steiner wirklich ein Anstand bestehe, indem sein Sprachfehler Anlaß zu Kritiken geben dürfte, welche zum Nachtheile der Deutschen und der Regierung selbst ausfallen könnten⁶.

III. Der Justizminister Ritter v. Krauß hat in einer früheren Sitzung über die Maßregeln vorgetragen, welche hinsichtlich des Reichsgesetz- und des Landesgesetzblattes zu treffen wären, um die Kosten dabei zu vermindern⁷.

Es sei als Grundsatz angenommen worden, daß alles, was im Reichsgesetzblatte als allgemeines Gesetz erscheint, nicht in das Landesgesetzblatt mehr aufgenommen werden solle.

^{b-b} *Korrektur P. Krauß* aus selbst Anstände gegen die ihm zugedachte Bestimmung erhebt (wie denn auch sein Sprachfehler sein erstes Auftreten nicht empfindet).

⁵ *Schreiben der Mailänder Finanzpräfektur an Philipp Krauß v. 11. 12. 1851*, Fa., FM., Präs. 18373/1851.

⁶ *Mit den Schreiben (K.) Philipp Krauß an die Mailänder Finanzpräfektur, an Bach und Karl Krauß v. 21. 12. 1851 wurde die Enthebung Decios und die Neubesetzung durch Steiner von der provisorischen Leitung der Mailänder Kammerprokuratur rückgängig gemacht. Mit Schreiben (K.) des Finanzministeriums an Steiner v. 27. 12. 1851 wurde er informiert, daß er nicht auf diesen Posten versetzt würde*, ebd.

⁷ *MR. v. 10. 12. 1851/III.*

Der Direktor der Staatsdruckerei Regierungsrat Auer, um die Berechnung der Kostenersparung angegangen, welche aus der Annahme der gedachten Modalität erzielt werden dürfte, hat sich lediglich in eine Berechnung der Setzerlohnpreise eingelassen, bemerkend, daß ihm, da die Anzahl der herauszugebenden Exemplare von den verschiedenen Landesgesetzblättern nicht bekannt ist, die bestimmten Daten fehlen, um auch die übrigen notwendigen Positionen (Papier, Druck, Versendung) berechnen zu können⁸.

Der Justizminister ließ, um bestimmtere Anhaltspunkte für die Ersparung zu erlangen, einen Band des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1851 (450 Quartseiten), dann einen Band des österreichischen Landesgesetzblattes und einen Band des böhmischen mit Rücksicht auf die obige Ausscheidung berechnen, und die Berechnung zeigte, daß an Setzerlohn allein in dem ersten halben Jahre 1851 ein Betrag von 12.699 f. 50 Kreuzer erspart worden wäre, eine immerhin genug große Ersparung, um weitere Beachtung zu verdienen.

Da bei der Besprechung über diesen Gegensand von mehreren Seiten die Andeutung gemacht wurde, daß sich bei der Herausgabe des Reichsgesetzblattes und der Landesgesetzblätter eine noch weit größere Ersparung dadurch erzielen lassen dürfte, wenn in Ansehung des Formats (Oktav statt Quart), der Größe der Typen und der inneren Einrichtung des Druckes Änderungen vorgenommen würden, so wurde nach dem Antrage des Justizministers beschlossen, den Statthaltern zu eröffnen, daß man gesonnen sei, die oberwähnte Modalität in Ansehung des Reichs- und des Landesgesetzblattes vorzunehmen, und daß sie sich zu äußern haben, ob nicht durch die Änderung des Formats, Annahme etwas kleinerer Typen und bessere innere Anordnung des Druckes weitere Ersparungen erzielt werden könnten, oder ob und welche Bedenken dagegen obwalten. Ferner hätten sie anzugeben, wie viel der Setzerlohn in den betreffenden Kronländern ausmacht, ob, wenn im Landesgesetzblatte nur das abgedruckt wird, was Verordnung des Statthalters ist, ein und wie viel größerer Absatz des Reichsgesetzblattes im Lande zu erwarten sei u. dgl. Überhaupt hätte der Justizminister im Sinne der Ersparung zweckdienliche Fragen an die Statthalter zu stellen⁹.

Wien, am 16. Dezember 1851.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 18. Dezember 1851.

⁸ Mit Schreiben Auers an die Staatsdruckerei – eingelangt am 18. 12. 1851 – wurde ein Ausweis über die Menge und Kosten des Reichsgesetzblattes mitgeteilt, AVA., IM., Staatsdruckerei, Z. 4097/1851, Akt liegt nicht ein.

⁹ Der entsprechende Akt ebd., JM., Allg. 15579/1851, laut Protokollbuch Minister des Innern teilt mit die von den Statthaltern und Länderchefs über den Bedarf an Exemplaren des Reichsgesetzblattes erstatteten Berichte und beantragt eine kommissionelle Erörterung der Modifikationen des Reichsgesetz- sowie der Landesgesetzblätter liegt nicht ein. Mit Schreiben des Justizministers an alle Statthalter v. 23. 12. 1851 wurde der Akt erledigt. Auch der Akt des Innenministeriums ebd., IM., Präs. 4783/1851, liegt nicht mehr ein. Fortsetzung zur Einrichtung des Reichsgesetzblattes MK. v. 27. 11. 1852/V, ÖMR. III/1, Nr. 67.

Nr. 600 Ministerrat, Wien, 17. Dezember 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg (bei I–V abw.; keine Angabe über den Vorsitz während dieser Zeit); BdE. und anw. (Schwarzenberg, bei I–V abw.; BdE. fehlt), P. Krauß 29. 12., Bach 19. 12., Thinnfeld 20. 12., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Zulagen für die Professoren der siebenbürgischen Rechtsakademien. II. Begünstigungen bei der Branntweinsteuer in Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien. III. Militärinvalidenhaus in Lemberg. IV. Unterstaatssekretär für das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen. V. Verdienstkreuz für Wenzel Stark. VI. Einstellung des Geroldschen Nachdrucks des neuen österreichischen Zolltarifs. VII. Strafrechnachsicht für Johann Szitty. VIII. Verfassungsrevision (1. Beratung).

MRZ. 4242 – KZ. 4455

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 17. Dezember 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister für Kultus und Unterricht referierte über eine Meinungsdivergenz zwischen ihm und dem Finanzministerium in betreff der von ihm beantragten Zulagen für die vier Professoren der deutschen Fächer an den beiden siebenbürgischen Rechtsakademien. Die Organisation der letzteren ist noch im Zuge; inzwischen wollen aber die gedachten vier Professoren wegen der Unzulänglichkeit ihrer Gehalte die Akademien verlassen und sich um andere, lohnendere Anstellungen bewerben¹. Um sie zu fesseln, ward ein Zuschuß von monatlichen 25 f. für jeden beantragt, die Unterstützung dieses Antrags aber vom Finanzministerium abgelehnt².

Nach der von dem Unterrichtsminister hier gegebenen näheren Aufklärung äußerte der Finanzminister, dem Antrage weniger in der Wesenheit als in der Form entgegen zu sein, und nachdem der Unterrichtsminister sich hierwegen dahin ausgesprochen hatte, daß in der vorgedachten Absicht die fragliche Zulage nur einstweilen und bis zur Regulierung des Personal- und Salarialstatus beantragt werde, erklärte der Finanzminister, seine Zustimmung dazu nicht vorenthalten zu sollen³.

II. Gegen den Antrag des Finanzministers, in Ungarn, Kroatien etc. ^adieselbe Begünstigung auf ein Jahr zuzugestehen, welche für Galizien durch Bewilligung von Abfindungen für die Branntweinsteuer^a gewährt worden ist, ergab sich keine Erinnerung⁴.

^{a-a} *Korrektur P. Krauß' aus* bei der Branntweinsteuerabfindung dieselbe Begünstigung auf ein Jahr zuzugestehen, welche für Galizien durch Bewilligung eines 15%igen Einlasses.

¹ *Siehe dazu die Referentenbemerkungen in* AVA., CUM., Unterricht, Präs. 612/1851.

² *Schreiben Thuns an Philipp Krauß v. 29. 11. 1851 und abschlägige Antwort (K.) v. 15. 12. 1851* FA., FM., Präs. 17807/1851.

³ *Entsprechende Mitteilung Thuns (K.) an den Zivil- und Militärgouverneur in Siebenbürgen v. 20. 12. 1851* AVA., CUM., Unterricht, Präs. 651/1851; *Weisung Philipp Krauß' an die Finanzlandesdirektion in Hermannstadt v. 27. 12. 1851* FA., FM., Präs. 18999/1851.

⁴ *Mit Erlaß des Finanzministeriums an die Finanzlandesdirektionen in Ofen, Agram, Hermannstadt und Temesvár v. 15. 12. 1851 wurde in den Ländern der oben genannten Direktionen die Bewilligung von*

III. Der Kriegsminister brachte zur Kenntnis des Ministerrats, daß Se. Majestät die Errichtung eines eigenen Militärinvalidenhauses für Galizien Ag. zu genehmigen geruht haben und daß er behufs der Ausführung dieser Ah. Anordnung die Vorschläge des dortigen Landesmilitärkommandos im Einvernehmen mit dem Statthalter abgefordert habe, nach deren Einlangen er das weitere Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium pflegen wird⁵.

IV. Der Minister für Landeskultur und Bergwesen brachte die bereits unterm 12. d. M. sub Nr. V besprochene Absicht, Se. Majestät um die Erhebung des Ministerialrats v. Scheuchenstuel zum Unterstaatssekretär seines Ministeriums zu bitten, abermals mit der Bemerkung in Vortrag, daß die Unterstaatssekretärsstelle für dieses Ministerium systemisiert ist, während eine Sektionschefstelle es nicht ist, daß demnach, wollte Scheuchenstuel zum Sektionschef vorgeschlagen werden, eigentlich von dem systemisierten Status abgegangen werden müßte, ^bdaß der Gehalt eines Sektionschefs und Unterstaatssekretärs gleichmäßig 6000 f. betrage^b, daß es endlich gerade bei diesem Ministerium, wo der Minister häufigere Bereisungen zu unternehmen genötigt ist, vorzüglich wünschenswert erscheint, ihn während seiner Abwesenheit durch einen höher gestellten Beamten vertreten zu lassen.

Nach dieser Äußerung nahmen der Finanzminister so wie die übrigen Stimmen keinen Anstand, dem Antrage auf Ernennung Scheuchenstuels zum Unterstaatssekretär beizutreten⁶.

V. Der Handelsminister brachte – unter allseitiger Zustimmung – die Erwirkung des goldenen Verdienstkreuzes ‘mit Krone^c für den Postkontrollor Stark in Berücksichtigung der langen und sehr belobten Dienstleistung sowie vorzüglich des ausgezeichneten Benehmens desselben im Jahre 1848 in Antrag^{7,d}.

VI. Mit Beziehung auf die Deliberation im Ministerrate vom 15. d. M. ad Nr. I betreffend die bei Gerold erschienene Auflage des neuen Zolltarifs brachte der Minister des Inneren zur Kenntnis des Ministerrates, daß, vermöge § 18 des Gesetzes vom 1846 zum

^{b-b} *Einfügung Thinnfelds.*

^{c-c} *Einfügung Baumgartners.*

^d *Randbemerkung:* An der Besprechung der Punkte I – V hat der zu Sr. Majestät berufene Ministerpräsident nicht teilgenommen.

Abfindungen wie in Galizien gewährt, ebd., II. Abt. (Bankale), Nr. 36212/1851, Signatur 8/3. Sie wurde in den Landesgesetzblättern publiziert, z. B. für Ungarn in LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KÖNIGREICH UNGARN Nr. 16/1852.

⁵ *Befehlsschreiben an Csorich v. 12. 12. 1851, KA., MKSM. 8194/1851. Mit Schreiben (K.) an das Landesmilitärkommando zu Lemberg v. 14. 12. 1851 hatte Csorich diese Vorschläge eingefordert, ebd., KM., Allg., D 24-130/1/1851. 1864 wurde es als Filiale des Invalidenhauses in Tyrnau errichtet, WAGNER, Die k. (u.) k. Armee 307.*

⁶ *Der Vortrag Thinnfelds v. 15. 12. 1851 wurde nicht resolviert, die RS. liegt bei HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4221/1851. Mit Handschreiben (K.) v. 1. 11. 1852 an Thinnfeld wurde dann Scheuchenstuel zum wirklichen Sektionschef im Ministerium für Landeskultur und Bergwesen ernannt, ebd.*

⁷ *Über Vortrag Baumgartners v. 20. 12. 1851 wurde Stark mit Ab. E. v. 30. 12. 1851 die Auszeichnung verliehen, ebd., MRZ. 4274/1851.*

Schutze des literarischen Eigentumes⁸, die k. k. Ärarialstaatsdruckerei für ihre Erzeugnisse des ausgedehntesten Schutzes genießt und daß von denselben ohne besondere Erlaubnis der betreffenden Staatsbehörde kein Abdruck gemacht werden darf. Unter diesen Verhältnissen ist es nicht zweifelhaft, daß Gerold zum Nachdruck des Zolltarifs nicht berechtigt war und daß es keinem Anstande unterliege, die Verbreitung dieses Nachdrucks nach dem Antrage des Ministers des Inneren in polizeilichem Wege einzustellen⁹.

VII. Der Justizminister reproduzierte seinen Begnadigungsantrag vom [Ministerrat v.] 11. Oktober 1851, Nr. XV, zu Gunsten des wegen Vorschubleistung zur ungrischen Revolution auf fünf Jahre verurteilten Pfarrers Johann Szittyta (Sztverteczky).

Bei der damaligen Ministerberatung ward der Beschluß gefaßt, durch den Kultusminister über die Glaubwürdigkeit der zu Gunsten Szittytas ausgestellten Zeugnisse sowie über dessen Benehmen überhaupt nähere Erhebungen pflegen zu lassen. Das Resultat derselben fiel durchaus zu Gunsten Szittytas aus, und da seine Beteiligung bei der Revolution bloß in der Verkündigung der revolutionären Erlässe und Gebote bestand, denen von seiner Pfarrgemeinde keine weitere Folge gegeben worden war, so beantragte der Justizminister die Erwirkung der Nachsicht des von Szittyta noch zu vollstreckenden dreijährigen Strafrestes, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹⁰.

VIII. Nun wurde mit der Beratschlagung über das Elaborat der durch Ah. Entschließung vom 4. Oktober 1851 bestellten Kommission begonnen, welche mit den Vorarbeiten zu der mit Ah. Kabinettschreiben vom 20. August 1851 angeordneten Revision der Reichsverfassung vom 4. März 1849 beauftragt war¹¹.

Als Substrat der Beratschlagung diente die „Nachweisende Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Beratungen“ der gedachten Kommission^{e,12}; es ward die Ablesung dieser Zusammenstellung und deren punktweise Beurteilung beliebt.

Gleich im Eingange (Seite 4) gab die Definition der staatlichen Einheit Anlaß zu Bemerkungen¹³.

^e Die Nachweisende Zusammenstellung liegt dem Originalprotokoll nicht bei; zu ihr siehe Anm. 12; jedoch liegen hier, ohne daß im Protokolltext darauf Bezug genommen würde, zwei Beilagen, die Andeutungen Bachs und die Skizzierung Kübecks, abgedruckt als Beilagen Nr. 600 a und b.

⁸ PGv. Bd. 74, Nr. 114/1846.

⁹ Die Akten Ava., IM., Präs. 6479/1851 und ebd., HM., Präs. 3059/1851, laut Protokollbuch Minister des Innern gibt bekannt die angeordnete Sistierung der von der Buchhandlung Gerold & Comp. beabsichtigten Ausgabe des neuen Zolltarifes, liegen nicht mehr ein.

¹⁰ Über Vortrag Karl Krauß v. 19. 12. 1851 wurde Szittyta mit Ah. E. v. 28. 12. 1851 begnadigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4295/1851.

¹¹ Zur Ah. Entschließung v. 4. 10. 1851 und der Kommission zur Vorberathung der Verfassungsrevision siehe MR. v. 17. 10. 1851/I.

¹² Die Nachweisende Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Beratungen der zum Behufe der Verfassungsrevision aufgestellten Kommission befindet sich in HHSTA., RR., GA. 118/1851, abgedruckt bei REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/2, 140–155. Die Kommission war am 11. und 13., am 18. und 20., dann am 25. und 27. 11. 1851 zusammengetreten, die drei Protokolle ihrer Sitzungen in HHSTA., RR., GA. 118/1851; Abschriften liegen dem Ministerratsprotokoll v. 29. 12. 1851 bei; abgedruckt im Anhang als ergänzende Protokolle I, II und III.

¹³ Zur Definition der staatlichen Einheit REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/2, 142.

Der Kultusminister glaubte, daß es nötig sei, hierbei vorzüglich der Einheit und Unterteiltheit des Ministeriums in Bezug auf dessen Wirksamkeit über alle Kronländer zu erwähnen; der Justizminister, welcher ebenfalls diese Definition für zu eng hielt, glaubte, daß die staatliche Einheit vornehmlich durch die Einheit der Regierungsmaximen und der Gesetze dargestellt werde, und der Finanzminister führte weiter aus, wie auch in der ausübenden Gewalt bis in ihre unterste Gliederung die Einheit hergestellt werden müsse, indem er zugleich auf diejenigen – wie ihm scheint zweckmäßigen – Bestimmungen hindeutete, welche die Verfassung vom 4. März bezüglich der Reichs-, also allen Kronländern gemeinsamen Angelegenheiten enthält.

Der Minister des Inneren entwickelte in einem längeren Vortrage den historischen Gang der Trennung Ungerns vom Kaiserreiche und die hieraus sich ergebende Notwendigkeit, dasjenige klar aufzufassen und auszusprechen, wodurch alleine der Rückkehr zu ähnlichen Bestrebungen mit Erfolg vorgebeugt werden kann.

Auch der Handelsminister zeigte die Notwendigkeit einer neuen Redaktion der bezüglichen Stelle, damit eine positive Definition der betreffenden Begriffe die nachfolgenden negativen Erläuterungen entbehrlich mache.

Indem sofort der Finanzminister mit der Bemerkung schloß, daß es vornehmlich darauf ankommen dürfte, die Begriffe der staatlichen Einheit und der Bedingungen der monarchischen Gestaltung des Reichs sich als Grundlagen der nachfolgenden Deliberationen vollkommen klar zu machen, kam der Ministerrat vorläufig darin überein, die fragliche Stelle von jedem Minister neu textieren zu lassen und sich über definitive Annahme der endlichen Redaktion derselben in der nächsten Sitzung zu einigen¹⁴.

Wien, am 17. Dezember 1851.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 21. Dezember 1851.

¹⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 12. 1851/IX.

Nr. 600 a Andeutungen über die bei der Revision der Verfassungsurkunde zur Erörterung kommenden Punkte, o. O., o. D.

Handschriftliche Beilage (Kanzleischrift) zum MRProt. v. 17. 12. 1851 mit Randvermerk Ransonnets Vom Herrn Minister des Inneren Dr. Bach. Diese Andeutungen waren offensichtlich eine Vorarbeit zur Ausarbeitung Schwarzenbergs, vgl. Einleitung XIX, Anm. 36.

1. Die Ah. Handschreiben vom 20. v. M.¹ haben den Bestand der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 in Frage gestellt und dadurch virtuell deren Suspension verfügt, deren wirkliche Aufhebung ist aber formell noch nicht ausgesprochen. Dieselbe besteht daher rechtlich und tatsächlich noch in Kraft und ist als Gesetz bis zu ihrer formellen Aufhebung zu achten. Hierdurch entsteht ein höchst bedenkliches Zwitterverhältnis, dessen Dauer möglichst abgekürzt werden muß.

In der gedachten Urkunde sind, wie später gezeigt werden wird, verschiedenartige Bestimmungen zusammengefaßt, von denen viele ganz entfallen, andere dagegen – wenn auch in anderer Form – aufrecht bleiben dürften.

Eine Ah. Willensbestimmung, welche über alle diese Punkte sich ausspricht und über die Frage des Bestandes auch formell und endgültig verfügt, ist unter solchen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis für die richtige Orientierung der Staatsdiener sowie aller übrigen Staatsangehörigen.

2. Die diesfalls verheißene Ah. Willensbestimmung soll aber nicht bloß die Aufhebung der Verfassungsurkunde aussprechen, sondern sich auch über das Wesen der zu erwartenden neuen Institutionen verbreiten.

3. Hiebei kommt vor allem der Inhalt, dann die Form, endlich der Zeitpunkt für die Erlassung jenes Ah. Willensauspruches in Frage.

4. Um für den Inhalt den leitenden Standpunkt zu gewinnen, müssen zunächst die wesentlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des damit im untrennbaren Zusammenhang stehenden Ah. Patentes vom 4. März 1849 über die politischen Rechte einer näheren Sichtung und Erörterung unterzogen werden.

5. Dieselben lassen sich auf drei Hauptgesichtspunkte zurückführen, je nachdem der privatrechtlich- oder administrativ-legislative oder der konstitutive Charakter vorwaltend ist.

I. Privatrechtlich-legislative Bestimmungen.

6. Zu den Bestimmungen von vorwaltend privatrechtlichem Charakter gehören diejenigen, welche die persönlichen oder sachlichen Rechtsbeziehungen der österreichischen Staatsangehörigen regeln. Diese sind zum größten Teile bereits rechtlich und tatsächlich in Wirksamkeit. Es wird zu erwägen sein, ob und in welchem Umfange selbe aufrecht bleiben und gleichzeitig mit der Aufhebung der Verfassungsurkunde der darüber maßgebende Allerhöchste Willensauspruch zu erfolgen habe.

7. Einzeln aufgefaßt dürften hierunter zu reihen sein die Bestimmungen

a) über ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht samt dessen Folgerungen: der Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb der Grenzen des österreichischen

¹ Zu den Handschreiben v. 20. 8. 1851 siehe MR. v. 17. 8. 1851/I, Anm. 5.

Staatsgebietes, der gleichmäßigen Berechtigung zur Erwerbung von Liegenschaften und zur Ausübung gesetzlich erlaubter Erwerbszweige, der gleichmäßigen Vollziehbarkeit der von österreichischen Gerichten gefällten Urteile etc. etc.,

b) über die gleichmäßige Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter und Staatsdienste für alle dazu gesetzlich Befähigten.

c) Die Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes und des Grundbelastungszwanges.

8. Gegen die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen dürfte kein Anstand obwalten, da a) die erste nur eine Folge der ausgesprochenen Einheit des Reiches ist, b) die zweite mit Ausnahme von Ungarn etc. von jeher Grundsatz der österreichischen Regierung war, c) die dritte bereits von Sr. Majestät als im vollen Umfange aufrechtbleibend erklärt wurde.

Eine besondere Ah. Weisung, worin ad a) die baldige Vorlage des bereits ausgearbeiteten Gesetzentwurfes über die Staatsbürgerschaft dem Ministerium zur Pflicht gemacht, ad b) die Beachtung des diesfälligen Grundsatzes bei Besetzung der Staatsdienststellen neuerlich eingeschärft, ad c) die Einsetzung einer eigenen Hofkommission zur beschleunigten Durchführung des Grundentlastungsgeschäftes in allen Kronländern verfügt würde, dürfte jedem Zweifel und jeder Beunruhigung völlig begegnen.

9. In die gedachte Kategorie gehören ferner d) die Bestimmungen über die Gewährung der bürgerlichen Rechte für die Bekenner des bis zur Erlassung der Verfassungsurkunde im Bereiche der ganzen Monarchie oder in einzelnen Kronländern nur geduldeten Aka-tholischen christlichen Glaubens und der Juden.

10. Von diesen Bestimmungen dürfte wohl nur jene der Gleichstellung der Juden in Frage kommen.

In betreff der bürgerlichen Berechtigung der nicht katholischen christlichen Glaubensgenossen (namentlich der nicht unierten Griechen, dann der evangelischen Kultusgenossen helvetischer und augsburgischer Konfession) dürfte eine beruhigende Erklärung Sr. Majestät, allenfalls in der Form einer dem Ministerium die baldige Vorlage der auf die Regelung dieser Angelegenheit Bezug nehmenden Anträge zur Pflicht machenden Verordnung, am Platze sein.

II. Administrativ-legislative Bestimmungen.

11. Die vorzugsweise administrativen Anordnungen der Verfassungsurkunde beziehen sich theils auf gewisse organische Institutionen in der Verwaltung, theils enthalten sie allgemeine Grundsätze als leitende Gedanken für die Gesetzgebung in den verschiedenen Verwaltungsweigen.

A. Organische Institutionen für die Verwaltung.

12. In diese Kategorie gehören

a) im Bereiche der Zentralverwaltung 1. der Ministerrat, 2. der Reichsrat, 3. das Reichsgericht, 4. der Rechnungshof.

13. Die neuen Bestimmungen über den Ministerrat und den Reichsrat sind bereits von Sr. Majestät erflossen; es haben daher die bezüglichlichen Anordnungen der Verfassungsurkunde lediglich zu entfallen.

14. Ob die Institution des Reichsgerichtes auch itzt noch als nützlich sich darstelle, wird einen Gegenstand der Erwägung zu bilden haben. Jedenfalls könnte dasselbe nur als

Spezialgericht über den Hochverrat und allenfalls über die Dienstesverbrechen gewisser höherer Funktionäre aufrechterhalten werden. Seine Kompetenz als Schiedsgericht in den Streitfällen zwischen dem Reiche und den Kronländern oder zwischen den letzteren und als oberster Wächter der politischen Rechte müßte entfallen.

15. Die Institution des Rechnungshofes hat bereits in der Obersten Kontrollbehörde (dem Generalrechnungsdirektorium) ihren Ausdruck.

16. b) Im Bereiche der Kronlandverwaltung kommt 1. die Institution der Statthalter als der Stellvertreter des Landesfürsten in den Kronländern und 2. die Organisation des Gemeindegewesens (Orts-, Bezirks-, Kreisgemeinde) in Frage.

17. Bei der endlichen Feststellung des Wirkungskreises der Statthalter wird vornehmlich der Grundsatz zur Richtschnur zu dienen haben, daß der Statthalter in der Tat und allseitig der Stellvertreter des Ah. Landesfürsten in dem seiner Leitung anvertrauten Kronlande und ihm auch rücksichtlich aller übrigen nicht rein der politischen Sphäre angehörigen Zweige der Zivilverwaltung ein angemessener Wirkungskreis eingeräumt werde.

Die über diesen Gegenstand von Sr. Majestät bereits angeordnete Beratung wird die Gelegenheit bieten, denselben erschöpfend zu erledigen.

18. Den verschiedenen Gattungen von Gemeinden ist in der Verfassungsurkunde eine selbständige Bewegung in ihren eigenen Angelegenheiten gewährt.

Die erlassenen Städteordnungen und das Gemeindegesetz geben diesem allgemeinen Grundsatz einen bestimmten Ausdruck. Die Städteordnungen haben in ihrer Ausführung im wesentlichen zu keiner bedenklichen Wahrnehmung Veranlassung gegeben; dagegen bedarf das allgemeine Gemeindegesetz einer durchgreifenden Revision, namentlich mit Rücksicht auf die notwendige Trennung der Städte- und Landgemeinden, dann die Beachtung der Interessen des großen Grundbesitzes und die geringe Eignung von Landgemeinden zur Besorgung der ihnen zugewiesenen administrativen Geschäfte.

In welcher Art diese Revision auszuführen wäre, muß einer besondern Erörterung vorbehalten bleiben; hier soll nur erwähnt werden, daß diese Angelegenheit wesentlich von dem Standpunkte der eigentümlichen Bedürfnisse der einzelnen Kronländer behandelt werden müsse, daher vorläufig nur die allgemeinen leitenden Grundsätze festzustellen und darüber das Gutachten der Statthalter einzuholen wäre, wornach dann erst diese Angelegenheit kronlandsweise zur endlichen Erledigung gebracht werden kann.

Zu gleicher Zeit wird auch die Frage der Bildung von Kreis- oder Bezirksausschüssen (Kollegien) grundhäftig zu erörtern und in ähnlicher Weise wie die Revision des Gemeindegesetzes zum Abschlusse zu bringen sein. Ein Ah. Auftrag an das Ministerium, welcher demselben allenfalls unter Bezeichnung gewisser allgemeiner Gesichtspunkte die sofortige Beratung dieser wichtigen Fragen zur Aufgabe stellte, würde vorläufig in dieser Beziehung genügen.

B. Allgemeine legislative Grundsätze.

19. Zu den in der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 enthaltenen allgemeinen Gesetzgebungsmaximen gehören

I. in der Justizverwaltung: der Grundsatz a) der Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege; b) der Gemeinsamkeit der Zivil- und Strafgesetzgebung für das ganze Reich; c) der

Gleichhaltung aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze; d) die Gleichstellung in betreff des persönlichen Gerichtsstandes; e) der Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Verfahren; f) im Strafverfahren der Anklageprozeß und g) das Geschwornengericht für bestimmte Fälle von Verbrechen und Vergehen; h) der Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter.

20. ad a) wäre zu erwägen, ob nicht der Grundsatz der Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege in der untersten Linie aufgegeben werden sollte. Dies würde die Möglichkeit geben, einen mehrfach gefühlten Mangel der dermaligen Verwaltungsorganisation, nämlich der Teilung des administrativen, judiziellen und finanziellen Wirkungskreises wirksam zu begegnen und die Verwaltung eben in den untersten, der Bevölkerung zunächst stehenden Organen konzentrischer und wohlfeiler als bisher zu gestalten.

Würde sich für die angedeutete Modifikation des gedachten Grundsatzes entschieden, so wäre der ganze Justizverwaltungs- und Steuerorganismus mit Rücksicht hierauf und die besonderen Verhältnisse der einzelnen Kronländer einer eindringlichen Erwägung zu unterziehen, und nach Einholung der Gutachten der Landesbehörden die weiteren Anträge Sr. Majestät zu erstatten, zu welchem Ende eine Ah. diese Verhandlung anordnende Weisung an das Ministerium, die die fragliche Modifikation im Grundsatzes ausspräche, zu erlassen wäre.

20. ad b) Die mögliche Gemeinsamkeit der Zivil- und Strafgesetzgebung im ganzen Reiche ist nur eine Folgerung aus dem Grundsatz der Einheit des Reiches.

Hiebei kommt die Ausdehnung der österreichischen Zivil- und Strafgesetzgebung auf die Länder der vormals ungarischen Krone, dann die Erlassung der Avitizitätsgesetze besonders in Frage.

In beiden Beziehungen dürfte es angemessen sein, wenn eine Ah. Verfügung erflösse, welche die beschleunigte Vorlage der diesfälligen Gesetzesentwürfe, namentlich der noch nicht an den Reichsrat gelangten Teile des bürgerlichen Gesetzbuches, dann des Zivilverfahrens und des Strafverfahrens, dem Ministerium und soweit selbe in der Beratung des Reichsrates stehen wie das Avitizitätsgesetz, einige Teile des bürgerlichen Gesetzbuches, das Strafgesetz, dem letzteren zur Pflicht gemacht würde.

In das Strafgesetz werden aus Anlaß zu erwartender veränderter Bestimmungen über das Vereinsrecht noch einige ergänzende Bestimmungen aufzunehmen, und das Strafverfahren nach Maßgabe des über den Bestand der Geschwornengerichte und den Grundsatz der Öffentlichkeit-Mündlichkeit und des Anklageprozesses zu fassenden Beschlüsse in einer für das ganze Reich passenden Ausgabe neuerlich zu bearbeiten sein.

In betreff des Eherechtes wird sich über den Grundsatz zu einigen sein, nach welchem dasselbe für die Länder der ehemaligen ungarischen Krone zu behandeln sei.

21. ad c) Die Gleichstellung der österreichischen Staatsbürger vor dem Gesetze ist ein von jeher die österreichische Gesetzgebung durchdringender, übrigens theoretischer Grundsatz, der in Hinkunft auch im ganzen Reiche Geltung behalten wird.

22. ad d) Das gleiche dürfte von dem Grundsatz der Gleichstellung in betreff des persönlichen Gerichtsstandes gelten.

Eine besondere Verfügung hierüber (ad c und d) scheint entbehrlich.

23. ad e) Der Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit hat bisher nur in dem Strafverfahren Geltung erhalten. Das Zivilverfahren besteht unverändert, und hat sich bisher auch kein dringendes Bedürfnis einer Änderung herausgestellt.

Es wird zu erwägen sein, in welchem Umfange dieser Grundsatz sowie ad f) des Anklageprozesses, dann ad g) ob die Geschwornengerichte aufrecht zu bleiben haben, und ob es in betreff der ersteren (ad e und f) nicht etwa angezeigt wäre, das mündliche und öffentliche Verfahren auf die Verbrechen und allenfalls schweren Vergehen zu beschränken, wodurch die Möglichkeit geboten würde, die Aburteilung der geringeren Vergehen und der Übertretungen den untersten Organen zu überlassen und dadurch nicht unbedeutende Ersparungen in dem Justizetat zu erzielen.

24. ad h) Der Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter dürfte durch die Ah. Handschreiben vom 20. v. M. beseitigt erscheinen, da die hierdurch den Staatsdienern und somit auch den Richtern angewiesene Stellung sich mit einer derartigen Ausnahmsbegünstigung der richterlichen Beamten nicht wohl vereinigen lassen dürfte. Da übrigens das bezügliche organische Gesetz noch nicht in Wirksamkeit ist, so würde, falls der gedachte Grundsatz aufgegeben würde, das in der Beratung befindliche Staatsdienergesetz dann mit einigen durch die besonderen Pflichten und die nötige Unabhängigkeit des Richterstandes gerechtfertigten Modifikationen auch auf die richterlichen Beamten Anwendung zu finden haben.

Eine Ah. Anordnung dürfte die Beratung dieses Gegenstandes sowie des früher besprochenen über das Strafverfahren und die Geschwornengerichte besonders empfehlen.

II. In Betreff der Kriegsverwaltung

25. kommt die allgemeine Wehrverpflichtung in Frage, deren Aufrechthaltung keinem Anstande unterliegen kann, und es wäre nur zu wünschen, daß über die für einen Teil der Monarchie noch bestehende Landwehrpflicht eine Ah. Entschließung erfolge.

III. In der Finanzverwaltung.

26. a) Die gleichmäßige Verpflichtung aller Staatsangehörigen zu den lf. Steuern und Abgaben und b) die Öffentlichkeit des Staatshaushaltes.

Beide Grundsätze sind so innig verwebt mit der nachhaltigen Befestigung des Staatskredites, daß darüber keine Erörterung nötig erscheint.

In der letzteren Beziehung dürfte vielmehr noch auf eine bleibende Gewähr bietende Institution fürzudenken sein, und wird hierüber unten die nähere Andeutung folgen.

IV. In der Zoll- und Handelsgesetzgebung

27. kommt die Einheitlichkeit des Zoll- und Handelsgebietes;

V. in den Angelegenheiten des Kultus und Unterrichts

28. a) der Grundsatz der Freiheit der Kirche, b) das staatsrechtliche Verhältnis der durch die §§ 1 und 2 des Patentges vom 4. März 1849² zum Vollgenusse der bürgerlichen Rechte zugelassenen, früher bloß geduldeten nicht katholischen christlichen Konfessionen und der Juden, c) der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit und d) der zugesicherte Schutz der nationalen Entwicklung der einzelnen Volksstämme in Frage.

29. In allen diesen Beziehungen ist es nötig, daß für die Zukunft ein bestimmtes Prinzip festgestellt werde, als leitende Norm für alle Vollziehungsorgane und für die dem Ministerium zugewiesene Initiative in Gesetzgebungsanträgen.

Endlich gehören hierher

² RGL. Nr. 151/1849.

VI. die sogenannten politischen Rechte und zwar:

30. 1. die Freiheit der Presse, 2. das Petitionsrecht, 3. das Vereins- und Assoziationsrecht, 4. die Gewähr der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftung, 5. der Schutz des Hausrechtes und 6. des Briefgeheimnisses.

31. Hievon gewärtiget

1. die Presse ihre Regelung durch die dem Reichsrath zur Beratung vorliegende Preßordnung, deren Entwurf jedoch einer neuerlichen Erwägung zu unterziehen wäre, da namentlich das Konzessionswesen nunmehr ein Bedürfnis geworden ist.

2. Das Petitionsrecht ist ein rein theoretischer Begriff. Zu dem Landesfürsten von Österreich konnte von jeher jeder Bittende Zutritt finden, hiezu bedarf es keiner besonderen Gewähr.

3. Das Vereins- und Assoziationsrecht ist in der Auffassung des Patentes v. 4. März 1849³ glücklicherweise nie in Wirksamkeit getreten. Es wäre das bestehende Gesetz v. 17. März 1849⁴ ganz aufzuheben und die älteren Vereinsdirektiven v. J. 1843⁵ für die ganze Monarchie in Wirksamkeit zu setzen.

Die ad 4–6 erwähnten Bestimmungen über Schutz der persönlichen Freiheit gegen Haftnahme, des Hausrechts und Briefgeheimnisses gehören in die Gesetzgebung über das Strafverfahren und werden dort ihre geeignete Erledigung innerhalb der durch die Rücksicht auf die allgemeine Staatssicherheit gezogenen Grenzen zu finden haben.

C. Konstitutive Bestimmungen.

32. Die Bestimmungen dieser Kategorie sind zumeist durch die Allerhöchsten Handschreiben v. 20. August betroffen.

Dahin gehören die Bestimmungen 1. über die Einheit des Reiches, 2. über die Selbständigkeit der einzelnen Kronländer, 3. über die Ausübung der Regierungsgewalt durch den Monarchen, 4. über die Mitwirkung von parlamentarischen Körpern (des Reichstages in den Angelegenheiten des Reiches, der Landtage in den Kronländern in den Landesangelegenheiten derselben) bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

33. Von diesen organischen Bestimmungen sind ad 1. die Grundsätze der Staatseinheit sowie der monarchischen Gestaltung durch die Ah. Handschreiben vom 20. August nicht nur aufrechterhalten, sondern vielmehr als unverrückbare Grundlage aller weiteren Beratungen in der Verfassungsfrage vorgezeichnet worden.

34. Ebenso dürfte ad 2. die Wahrung und organische Weiterentwicklung des provinziellen Elementes in den Kronländern innerhalb der durch die Staatseinheit gebotenen Grenzen sowie deren in der Verfassungsurkunde ausgesprochene territoriale Abgrenzung keiner Frage unterliegen.

Die in letzterer Beziehung noch ungelöste Frage der eventuellen Einverleibung von Dalmatien mit Kroatien und Slawonien und jene der Woiwodschaft Serbien und des Temescher Banates mit einem andern Kronlande wird seinerzeit, wenn für diese Gebiete eige-

³ Ebd., § 7.

⁴ Ebd., Nr. 171/1849.

⁵ Pgv. Bd. 71, Nr. 125/1843.

ne Landeskollegien in Wirksamkeit sein werden, auf dem bisher vorgesehenen Wege zur Entscheidung gebracht werden können.

35. Dagegen haben ad 3. und 4. die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche die Teilung der Regierungsgewalt, namentlich die Teilung der gesetzgebenden Gewalt, sei es nun in Reichs- oder Landesangelegenheiten, aussprechen und diesem Prinzipie durch entsprechende organische Institutionen (den Reichstag und die Landtage, dann das verantwortliche Ministerium) praktischen Ausdruck verleihen, gänzlich zu entfallen, da dieselben mit der ungeteilten Machtvollkommenheit, welche der Monarch nunmehr wieder in seiner Person vereinigt, nicht vereinbar erscheinen.

36. Hiernach würden aber auch die in Ausführung des IX. Abschnittes der Reichsverfassung erlassenen Landesverfassungen außer Wirksamkeit zu treten haben, da diese ebenfalls auf dem Grundsätze der Teilung der gesetzgebenden Gewalt beruhen.

37. Wird in folgerechter Durchführung des rein monarchischen Prinzipes der Wegfall der Reichsverfassung und der darauf begründeten Landesverfassungen ausgesprochen, so ist es notwendig, daß gleichzeitig, wenn auch nur in den allgemeinsten Umrissen, ein Ah. Willensauspruch darüber erfolge, welche Institutionen in Zukunft den Völkern Österreichs die Beruhigung gewähren sollen, daß sie ihre Interessen und Bedürfnisse durch unabhängige, nicht rein beamtlich organisierte Körperschaften vor dem Throne des Monarchen zur Geltung bringen können.

38. Es ist dies umso wichtiger, als sonst mit dem Wegfall der neuen Verfassungen die alten ständischen Verfassungen wieder in rechtliche Wirksamkeit treten und sonach auch die in denselben ruhenden Beschränkungen der monarchischen Gewalt, welche namentlich in Ungarn in bezug auf das Recht der Besteuerung und die Ergänzung des Heeres bis in die neueste Zeit grundsätzlich und tatsächlich festgehalten wurden, wieder aufleben würden.

39. Es wird daher zu erwägen sein, nach welchem Grundsätze jene politischen Institutionen, welche in Zukunft Se. Majestät Ihren Völkern zu gewähren beschließen werden, eingerichtet werden sollen.

40. Von dem Standpunkte der rein monarchischen Gestaltung werden sich hiezu nur solche beratende Körperschaften eignen, welche aus den wesentlichsten Faktoren der Gesellschaft zusammengesetzt und dem beirrenden Einflusse der Tagesmeinung entrückt im Stande wären, über die ihnen von dem Monarchen vorgelegten Beratungsgegenstände ihre reiflich erwogenen Gutachten abzugeben und dadurch die Regierung in den Stand zu setzen, alle wichtigeren Verfügungen in der Gesetzgebung mit der möglichsten Beachtung aller Interessen zu treffen.

41. Diese beratenden Körperschaften wären in den Kronländern mit Beachtung der früheren ständischen Korporationen aus Mitgliedern des begüterten Herrn- und Ritterstandes, der hohen Geistlichkeit, der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden (wovon erstere aus den betreffenden Gemeinderäten, letztere aus den zu bildenden Bezirks- oder Kreiskollegien mit Ausschließung aller direkten Wahlagitationen hervorzugehen hätten), etwa mit besonderer Beachtung der durch besondere Körperschaften vertretenen Interessen des Handels-, Gewerbsstandes und der Wissenschaft und der Volksbildung zu bilden. Sie hätten sich nur über Berufung des Landesfürsten zu versammeln und wären in ihrer Kompetenz auf die lf. Vorlagen und jene Gegenstände zu beschränken, zu deren Behandlung die Bewilligung des Landesfürsten besonders erteilt würde.

Ihre Geschäftsordnung wäre in der Art zu regeln, daß die Beratungen frei und unabhängig von dem Einflusse der Tagesmeinung gepflogen würden. Als Vorsitzender wäre von Sr. Majestät ein eigener Landesmarschall (der auch der Statthalter sein könnte) unter dem landesherkömmlichen Titel zu bestimmen.

42. Außerdem wären in jedem Kronlande zur größeren Verlebendigung der landesherrlichen Autorität die althergebrachten Landeswürden wieder herzustellen und die alten Herrn- und Ritterstandskorporationen durch eigene organische Statute zu Adelskorporationen umzugestalten.

43. Auf ähnliche Weise wäre im Zentrum ein beratendes Reichskollegium zu gestalten, welches aus den Prinzen des kaiserlichen Hauses, den höchsten Würdenträgern des Reichs, den von Sr. Majestät ernannten Mitgliedern und den aus den Landeskollegien zu entnehmenden Abgeordneten der einzelnen Kronländer zu bestehen hätte.

Die Kompetenz dieses Kollegiums würde sich auf die Begutachtung der ihm von dem Monarchen zugewiesenen Gegenstände zu beschränken haben.

Hauptsächlich wären dahin gehörig: a) die Prüfung und Begutachtung des allgemeinen Staatsbudgets und der allgemeinen Staatsrechnung; b) die Begutachtung allgemeiner Gesetzesvorlagen, insbesondere neuer allgemeiner Steuergesetze.

Geschäftsordnung und Vorsitz wäre von Sr. Majestät angemessen zu regeln.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte sowie zur allfälligen Kontrolle des Staatsschuldenwesens könnte eine Deputation (Ausschuß) fortwährend versammelt bleiben.

44. Wesentlich würde endlich zur Erhöhung der erhabenen Stellung des Monarchen die Einsetzung von obersten erblichen Reichswürden und dessen Krönung als Kaiser beitragen, besonders wenn letztere durch das geistliche Oberhaupt der Christenheit vorgenommen und dadurch dem geheiligten Haupte des Monarchen auch die heilige Weihe der Kirche aufgedrückt und der ganzen katholischen Welt durch ein feierliches äußeres Zeichen das österreichische Herrscherhaus als der wahre Schirmherr des katholischen Glaubens erkennbar gemacht würde.

45. Die vorhergehenden Andeutungen umfassen die wesentlichen Punkte, über welche aus Anlaß der von Sr. Majestät angeordneten Revision der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 sowohl mit Rücksicht auf den Inhalt als die Form der Entscheidung ein bestimmter Entschluß zu fassen und Sr. Majestät in Antrag zu bringen sein würde.

Das Ergebnis der bezüglichen Beratungen wäre in einer Denkschrift zusammenzufassen, welche die Unzulässigkeit der Ausführung der Verfassungsurkunde sowohl im ganzen als in den für unausführbar und staatsschädlich erkannten Einzelheiten klar darzulegen und zugleich jene Anträge ersichtlich zu machen hätte, welche Sr. Majestät behufs der endgültigen Erledigung der Verfassungsfragen zu unterbreiten wären.

Nr. 600 b Skizzierung einiger Ideen über den künftigen politischen Organismus des österreichischen Kaiserstaates, o. O., o. D.

Handschriftliche Beilage (Kanzleischrift) zum MRProt. v. 17. 12. 1851 mit Randvermerk Ransonnets Vom Herrn Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck. Siehe dazu Einleitung XVII, Anm. 30.

1. Um die staatliche Einheit, auf welche in dem Ah. Handschreiben Sr. Majestät vom 20. August 1851¹ mit Recht ein vorzügliches Gewicht gelegt wird, zu erhalten, ist es allerdings notwendig, daß der politischen Organisation des Reiches ein Haupttypus zum Grunde gelegt werde, der aber nicht hindert, in jedem Kronlande diejenigen Modifikationen zuzulassen, welche der Eigentümlichkeit der Bevölkerung und ihren historischen Erinnerungen entsprechen.
2. Dieser Grundtypus soll sich vorzüglich zur Aufgabe stellen, die Verwaltungsorgane der Regierung mit Faktoren der sozialen Stellungen in Verbindung und Wechselwirkung zu bringen, um die Gegensätze zwischen der Regierung und der Bevölkerung auszugleichen und in der letzteren selbst Stützen und Hilfen für die Gesetze und Anordnungen der ersteren und für das monarchische Prinzip zu gewinnen.
3. Man unterscheide die Landgemeinden von den größeren und kleineren Städtegemeinden.
4. Die Landgemeinden beruhen wesentlich auf dem Grundbesitze und sollten daher – um mich eines griechischen Ausdruckes zu bedienen – geokratisch eingerichtet werden, d. h. in der Art, daß der selbständige größere Grundbesitz auf die Gemeinden als einem Vereine kleiner Grundbesitzer leitenden und überwachenden Einfluß ausübe.
5. Da in keinem Teile der österreichischen Monarchie, die italienischen Provinzen hier nicht in die Frage genommen, der große Grundbesitz bereits zerteilt oder sonst um sein Ansehen gebracht ist, so läßt sich daran noch vollkommen die Ausführung der sub 4. bezeichneten Ideen anknüpfen.
6. Man lasse nämlich die alten politischen Einteilungen in allen Kronländern, wo sie aufgehoben sind, wieder aufleben, und wo sie noch unberührt blieben, bestehen, – die Einteilung nämlich in Kreise, Komitate usf. – und teile jeden Kreis in angemessene Bezirke mit Beibehaltung der alten Gemeindeeinteilung.
7. Die Bezirkspunkte sollen den Gemeinden, welche ihnen zugeteilt werden, nicht zu entfernt liegen und mit Bezirksämtern unter beliebigen, den Kronländern eigentümlichen Benennungen bestellt werden.
8. Man biete den vormaligen Grundherrschaften das Recht an, entweder allein oder mehrere vereint, ein Bezirksamt zu übernehmen und auf ihr Besitztum zu fundieren. Wer sich dazu herbeiläßt, die Kosten der Erhaltung zu tragen, dem würde das Recht der Ernennung der Beamten einzuräumen sein. Die Beamtung selbst würde aber sowohl in Beziehung auf die Qualitäten als auf die Amtshandlung vollständig und unbedingt den l. f. Behörden untergeordnet sein, und in Absicht auf Disziplin, Entlassung u. dgl. den l. f. Anordnungen unterworfen werden. Da, wo die Privatbesitzer einzeln oder vereint sich

¹ Zu den Handschreiben v. 20. 8. 1851 siehe MR. v. 17. 8. 1851/I, Anm. 5.

nicht dazu herbeilassen zu wollen erklären, würde die Bezirksbeamtung von dem Staate zu ernennen und zu besolden und die diesfällige Auslage auf den ganzen Bezirk nach dem Grundsteuermaßstabe umzulegen sein.

9. Die Gemeinden würden der sogenannten übertragenen Rechte zu entheben, dagegen in ihrer inneren Verwaltung mit angemessener freier Bewegung zu betrauen sein. Die Gemeindevorstände der Landgemeinden – von denen hier allein die Rede ist – wären von dem Bezirksämtern zu bestätigen und größere Angelegenheiten der Gemeinde sowie die Gebarung derselben der Überwachung der Bezirksämter nach bestimmten Vorschriften zu unterziehen. Beschwerden der Gemeinden gegen die Bezirksämter sowie die Überwachung der letzteren wären den Kreisämtern vorbehalten. In Ansehung der Beitragsleistungen für Bezirks- und Gemeindelasten von Seite des großen Grundbesitzes würden besondere Bestimmungen zu ermitteln sein. Ihre Einbeziehung in die Landgemeinden scheint mir untunlich und nicht rätlich.

10. Die Bezirksämter wären als die untersten Regierungsorgane in allen politischen und sonst übertragenen Angelegenheiten anzusehen. Sie wären aber auch mit dem sogenannten adeligen Richteramt, insbesondere der Waisenverwaltung, zu betrauen und hätten das Amt der Schlichtung aller Streitigkeiten in den Gemeinden zu vollziehen, in der Art, daß alle Zivilprozesse nach zu bestimmenden Grenzlinien, ehe sie bei dem ordentlichen Gerichte anhängig gemacht werden, vor das Bezirksamt gebracht und dort eine Ausgleichung versucht werden soll.

11. Die Gemeindevorstände eines Bezirkes hätten regelmäßig in bestimmten Zeitabschnitten sich bei dem Bezirksamte zu versammeln, dort die Gemeindeangelegenheiten zur Sprache zu bringen, Belehrungen zu erhalten und zu erbitten, und auf diese Art die Geschäfte im kürzesten Wege praktisch abzutun.

12. Die Städte hätten nach ihrem verschiedenen Umfange größere Selbständigkeit und besondere Gemeindeordnungen zu erhalten und könnten wenigstens in Beziehung auf ihre engeren Gemeindeangelegenheiten nach Beschaffenheit der Umstände dem Kreisamte oder der Statthalterei unmittelbar untergeordnet und daher von den Bezirksämtern ausgenommen werden.

13. Die Kreisämter, Komitatsvorstände usw. würden den erforderlichen Wirkungskreis über die Bezirksämter und Städte erhalten. Jedem Kreisamte oder Komitate wären aber Ausschüsse des größeren Grundbesitzes, der Landgemeinden, der Städte und allenfalls der geistlichen Schulen- und Kirchenaufsicht, Dekanate u. dgl. an die Seite zu geben, welche in gewissen Angelegenheiten, z. B. eben in Gemeindesachen, Vicinalstraßenangelegenheiten, Wohltätigkeitsanstalten u. dgl., eine beratende Stimme abzugeben hätten und welche von dem Kreisvorstande auch für Geschäfte der Vollziehung dieser Angelegenheiten verwendet werden könnten. Die näheren Bestimmungen würden in jedem Kronlande vorbehalten bleiben.

14. Diese Ausschüsse würden den Vorteil gewähren, daß mehrere Notabilitäten aus allen Schichten der Staatsgesellschaft sich um den Kreisvorstand versammeln und in der Möglichkeit befinden würden, ihre praktischen Ansichten und Interessen zur Erwägung zu bringen und hinwieder sich selbst über die Regierungsaufgaben und die Geschäftsbehandlung zu belehren und auf diese Art für ihren Bereich und für die Regierung nützlich zu werden.

15. An der Spitze des Kronlandes stünde die Statthalterei, von der es zu wünschen wäre, daß sie mit einigen Verbesserungen der früheren Einrichtung und ohne die Wirksamkeit und Verantwortlichkeit des Statthalters zu beirren die gewöhnlichen Geschäfte wieder in kollegialer Form zu behandeln hätte, wobei der Vorteil erreicht würde, daß die Geschäfte nach bestimmten Grundsätzen und Richtungen aufgefaßt und erledigt und Willkürlichkeiten so viel als möglich beseitigt würden.

16. Auch den Statthaltern wären, so wie es bei den Kreisämtern angedeutet ist, Landesausschüsse beizugeben, welche aus denselben Schichten zusammzusetzen und für dieselben Zwecke zu verwenden wären.

17. Diese Kreis- und Landesausschüsse würden die Keime und Faktoren für weitere politische Institutionen im Zentrum der Monarchie bilden, welche Gegenstand einer späteren Aufgabe wären.

18. Die Ausführung dieses Grundtypus könnte einzelweise in jedem Kronlande mit den eigentümlichen Modifikationen jedes derselben stattfinden.

In Böhmen, Mähren und Schlesien, in Ungarn, Kroatien, Slawonien und dem Banate, dann Siebenbürgen wird sich diese Einrichtung an die früheren Institutionen anreihen lassen, während der eingetretenen mißbräuchlichen Entwicklung derselben vorgebeugt werden kann.

In Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Istrien werden die früher bestandenen Bezirkskommissariate benützt werden können.

In Tirol ist kein Grund, die früher bestandene politische Einrichtung zu ändern.

Die Begebung von Kreisausschüssen würde besonders die südlichen Teile des Landes sehr beschwichtigen, ohne ihre Vereinigung mit Nordtirol zu gefährden, da der der Statthalterei beizugebende Landesausschuß diese Vereinigung vermitteln und lebendig erhalten würde.

In Galizien werden bei der Spaltung und Spannung zwischen dem adeligen und bäuerlichen Grundbesitzer die Bezirksämter wahrscheinlich rein landesfürstlich sein müssen.

In dem lombardisch-venezianischen Königreiche würde es sich nur darum handeln, die Institution der Provinzial- und Zentralkongregationen mit Modifikationen in das Leben zu rufen, ohne in dem übrigen Gemeinde-, Bezirks- und weiteren politischen Organismus irgendeine wesentliche Änderung vorzunehmen.

Nr. 601 Ministerrat, Wien, 19. Dezember 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), P. Krauß 20. 12., Bach 23. 12. (bei I und II abw.), Thinnfeld 20. 12., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Auszeichnung für Franz Pecoroni. II. Zollämtliche Behandlung der Gegenstände des Johann Joseph Wenzel Graf Radetzky v. Radetz. III. Schließtage der Verschleißstätten für Tabak in Ungarn etc. IV. Betrieb der Tabakfabrik in Temesvár an Sonn- und Feiertagen. V. Termin zur Zahlung der direkten Steuern für 1851 in Kroatien etc. VI. Auszeichnung für Karl Braun. VII. Strafmilderung für Josef v. Komlósy. VIII. Nachsicht des Strafrestes für Stefan Lapotsi. IX. Verfassungsrevision (2. Beratung).

MRZ. 4266 – KZ. 4456

Protokoll der am 19. Dezember 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix von Schwarzenberg.

I. Dem Antrage des Finanzministers Freiherrn von Krauß, für den Finanzintendanten Pecoroni, welcher 49 Jahre mit Auszeichnung dient, den der Feldmarschall Graf Radetzky sehr anrühmt und der sich im Jahre 1848 gut benommen und seine Anhänglichkeit an die Regierung dargetan hat, von der Ah. Gnade Sr. Majestät die Auszeichnung mit dem Ritterkreuze des Franz-Joseph-Ordens zu erwirken, hat der Ministerrat beige stimmt¹.

II. Der Finanzminister referierte weiter, es sei zur Kenntnis der Finanzverwaltung gekommen, daß für den Feldmarschall Grafen Radetzky eine Menge von Gegenständen bei den Zollämtern in Mailand und Verona zollfrei behandelt worden sind².

Der hierüber um seine Äußerung angegangene Feldmarschall bemerkte, diese zollfreie Behandlung sei ohne sein Wissen geschehen, bat aber für die Zukunft um die Begünstigung, seine Bedürfnisse zollfrei beziehen zu dürfen³.

Der Finanzminister meint, daß, was das Vergangene anbelangt, bei Sr. Majestät die Passierung des dem Zollgefälle entgangenen, 12.000 Lire übersteigenden Betrages in Antrag gebracht werden dürfte, eine zollfreie Behandlung der Bedürfnisse des Feldmarschalls für die Zukunft aber könne wegen der Konsequenzen nicht zugestanden werden. Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden⁴.

(Bei dem Vortrage und der Schlußfassung über No. I und II war der Minister des Inneren Dr. Bach nicht gegenwärtig.)

¹ Über Vortrag Philipp Krauß v. 19. 12. 1851 erhielt Pecoroni mit Ah. E. v. 5. 1. 1852 den oben genannten Orden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4318/1851.

² Schreiben Schwinds an Philipp Krauß v. 6. 7. 1850, FA., FM., Präs. 9418/1850.

³ Schreiben Radetzky an Krauß v. 22. 8. 1851, ebd., Präs. 12703/1851.

⁴ Der Vortrag Philipp Krauß v. 20. 12. 1851 wurde mit Ah. E. v. 28. 12. 1851 in Sinne des Antrages resolved, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4299/1851; FA., FM., Präs. 15365/1851 (K.) und Präs. 19237/1851 (RS.).

III. Hierauf brachte der Finanzminister die den Minister des Kultus zunächst angehende Frage zur Erörterung, an welchen Tagen in Ungarn und den ungarischen Ländern die Verschleißstätten für den Tabak geschlossen gehalten werden sollen. In den deutschen Ländern seien gewisse Tage bestimmt (die höchsten Feiertage des Jahres), an welchen die gedachten Verschleißstätten nicht geöffnet werden dürfen. Dieses, meint man, wäre auch in Ungarn und in den ungarischen Ländern zu beobachten und den geschlossenen Tagen noch das Fest des Landespatrons und rücksichtlich der augsburgischen und helvetischen Konfessionsverwandten der Karfreitag hinzuzufügen.

Der Herr Erzherzog Militär- und Zivilgouverneur von Ungarn hält die Anreihung des alleinigen Karfreitags für hinreichend⁵.

Der Finanzminister teilt diese Ansicht umso mehr, als, wenn man den Tag des Landespatrons von Ungarn hinzunehmen wollte, man es auch in den übrigen Provinzen der Monarchie nicht wohl verweigern könnte.

Der Kultusminister und der Ministerrat erklärten sich damit einverstanden⁶.

IV. In Temesvár befindet sich, wie der Finanzminister bemerke, eine Tabakfabrik, die sehr beschäftigt ist, weil Siebenbürgen von dort mit Tabak versehen werden muß. In dieser Fabrik stehet eine Tabakschneidmaschine, welche eben wegen des erwähnten großen Tabakbedarfs auch an Sonn- und Feiertagen von 8–12 Uhr im Betriebe erhalten wird.

FML. Graf Coronini sprach sich gegen die Benützung der Tabakschneidmaschine an Sonn- und Feiertagen aus, während die Tabakfabrikendirektion eine solche Unterlassung wegen des großen Tabakbedarfs nicht für ausführbar hält⁷.

Der Kultusminister fände es anstößig und zum Ärgernisse Anlaß gebend, wenn man die gedachte, Geräusch machende Maschine an Sonn- und Feiertagen gerade während der Zeit des Gottesdienstes arbeiten ließe, und da nach der Äußerung des mit den Verhältnissen der Tabakfabrikation genau bekannten Handelsministers sich die vier Arbeitsstunden, welche jetzt an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommen werden, sich leicht auf andere Tage einteilen lassen dürften, so sprach sich der Ministerrat gegen die Verwendung der Tabakschneidmaschine zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen aus, wornach der Finanzminister diesen Gegenstand seiner Erledigung zuführen wird⁸.

V. Dem Finanzministerium ist die Äußerung der Behörden in Agram zugekommen, daß die direkten Steuern in Kroatien und Slawonien für das Verwaltungsjahr 1851 noch im

⁵ *Den Vorschlag, auch den Tag des Landespatrons und für Protestanten den Karfreitag aufzunehmen, hatte Almásy mit Schreiben an Philipp Krauß v. 19. 10. 1851 unterbreitet; Erzherzog Albrecht hatte am 13. 11. 1851 die obige Bemerkung angefügt, ebd., Präs. 16716/1851.*

⁶ *Mit den Erlässen (K.) v. 20. 12. 1851 an die Finanzlandesdirektionen in Ofen, Temesvár, Hermannstadt und Agram ordnete Krauß an, daß Tabakverschleißstätten an Sonn- und den sechs höchsten katholischen Feiertagen sowie in Orten mit starker protestantischer Bevölkerung auch an Karfreitagen geschlossen gehalten werden müßten, ebd.*

⁷ *Bericht des Tabakfabrikationsdirektionsvorstandes v. 18. 12. 1851, ebd., Präs. 18593/1851. Der Erlaß Coroninis v. 10. 12. 1851 liegt dem Akt nicht mehr bei.*

⁸ *In diesem Sinne erging am 20. 12. 1851 der Erlaß (K.) Philipp Krauß' an die Tabakfabrikationsdirektion, ebd.*

Monate Oktober d. J. nicht vollständig repartiert waren⁹. Da auf diese Weise das Verwaltungsjahr 1851 zu Ende gegangen ist, ehe die Steuer für dieses Jahr bestimmt und repartiert wurde, so schiene es hart, wenn auch die Steuer an sich nicht bedeutend ist, im Jahre 1852 neben der kurrenten Steuer auch den ganzen Rückstand vom Jahre 1851 einheben zu lassen. Es wurde daher vom Lande der Antrag gestellt, die Einhebung der Rückstände in drei Jahre einzuteilen¹⁰. Diesen Zeitraum findet der Finanzminister zu groß und glaubt ihn, bei der Unbedeutendheit der Steuer, auf zwei Jahre mit der weiteren Ermächtigung beschränken zu sollen, daß dort, wo bei diesem Termine doch eine Überbürdung vorkommen sollte, die Einteilung auf drei Jahre gestattet werden könne. Der Minister des Inneren und der Ministerrat erklärten sich damit einverstanden¹¹.

VI. Der Finanzminister brachte schließlich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ministerium des Inneren und dem Finanzministerium wegen Auszeichnung des Med. Doktors in Zistersdorf, Karl Braun, mit dem goldenen Verdienstkreuze zur Sprache. Dieser Doktor hat durch eine lange Reihe von Jahren die Finanzwache und die Grenz- wache in Zistersdorf und Umgegend umsonst behandelt. Die Behörden trugen deshalb auf eine Auszeichnung desselben mit dem goldenen Verdienstkreuze an. Der Umstand, daß Dr. Braun vor 10 Jahren, als Pächter einer Jagdbarkeit, wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die körperliche Sicherheit untersucht und bestraft wurde, wird von ihnen als kein Hindernis in dem vorliegenden Falle angesehen.

Der Finanzminister teilte diese Ansicht, weil so bedeutende Dienste durch eine lange Reihe von Jahren geleistet durch bloße Zufriedenheitsbezeugung, auf welche der Minister des Inneren antrug, ihm nicht genug abgelohnt scheinen. Bei der hierüber vorgenommenen Abstimmung beharrte der Minister des Inneren bei seiner früher ausgesprochenen Ansicht, welcher zufolge er wohl eine Zufriedenheitsbezeugung, nicht aber eine sichtbare Auszeichnung begründet fände, welcher sohin zum Beschlusse erwachsenen Meinung die Stimmenmehrheit des Ministerrates beitrug. Mit dem Finanzminister stimmte für eine Auszeichnung aus den angeführten Gründen bloß der Justizminister¹².

VII. Der Justizminister Ritter von Krauß referierte hierauf über die vorgekommenen Gesuche der Schwester und des Schwagers des Dreißigstbeamten aus Warasdin, Josef Komlósy, um Nachsicht des Strafrestes oder wenigstens um Umwandlung der

⁹ Schreiben Tomić an Philipp Krauß v. 10. 11. 1851, ebd., Präs. 16569/1851.

¹⁰ Bericht der Landessteuerdirektion für Kroatien an das Finanzministerium v. 3. 12. 1851, ebd., Präs. 17995/1851.

¹¹ Der Akt, mit dem diese Angelegenheit erledigt wurde, ebd., Allg. 36578/1851, liegt nicht mehr ein. Mit der Ausschreibung der Steuern für 1852 wurde in Punkt 5 auch die Zahlung der für 1851 noch nicht ausgeschriebenen direkten Steuern in acht Quartalsraten angeordnet, publiziert als Verordnung der Landessteuerdirektion für Kroatien und Slavonien, LANDESGESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DIE KÖNIGREICHE KROATIEN UND SLAVONIEN Nr. 13/1852.

¹² Ein diesbezüglicher Antrag konnte in den Beständen des FA., FM. sowie in HHSTA., Kab. Kanzlei, nicht gefunden werden. Kempen unterstützte in einem Schreiben an Grünne v. 18. 12. 1853 die Verleihung einer sichtbaren Auszeichnung; mit Handschreiben an Bach erhielt Braun das goldene Verdienstkreuz, KA., MKSM. 4434/1853.

Schanzarbeit in einfachen Festungsarrest¹³. Komlósy wurde im Jahr 1848 von der ungarischen Partei aufgefordert, sich zu erklären, ob er dem Ban oder den Ungarn unterstehen wolle, worauf er, sich der letzteren Partei anschließend, seinen Dienst resigniert hat. Auf seiner hierauf angetretenen Urlaubsreise nach Karlsbad traf er am 1. Oktober 1848 in Prag ein, wo er die Palatinalhusaren zum Abfalle und zum Übergange zu den Revolutionären aufwiegelte. Auch wurde bei ihm ein Papier (worin er die Seife eingewickelt hatte) gefunden, worin er dem Kossuth berichtet, daß er in Wien auf der Aula war und einen Krawall der Studenten organisiert hat. Komlósy wurde durch kriegsrechtliches Urteil wegen Falschwerberei zu 10 Jahren Schanzarbeit in schweren und bei nachgewiesener körperlicher Schwäche in leichten Eisen verurteilt.

Der Justizminister findet diesen Fall nicht geeignet, um dem Komlósy an der 10jährigen Strafdauer etwas nachzulassen, doch glaubte er, daß bei den nachgewiesenen mehreren chronischen Übeln und der körperlichen Schwäche des Komlósy die Schanzarbeit in einfachen Festungsarrest, wie es schon öfter geschehen, umgewandelt werden dürfte, mit welcher Ansicht sich der Minister Ritter von Baumgartner vereinigte.

Die übrigen Stimmen des Ministerrates erklärten sich jedoch gegen die Willfährung der Bitte, weil bei Komlósy der erschwerende Umstand zu dem großen Verbrechen hinzutritt, daß er k. k. Beamter war¹⁴.

VIII. Den weiteren Antrag des Justizministers, dem Lapotsi, Maurerpolier in Pest, 49 Jahre alt, Vater von sechs Kindern, welcher mit einem anderen Maurer im Wirtshause, nachdem sie Wein getrunken, Se. Majestät den Kaiser und den FZM. Baron Haynau geschimpft hat, und deshalb zu zwei Jahren Kerker verurteilt wurde (von welchen er bereits ein Jahr und vier Monate abgessen), die Ah. Nachsicht des Strafstes zu erwirken, weil er für sein wenn auch nicht im vollen Rausche begangenes Verbrechen als ein sonst roher Mensch genug gebüßt haben dürfte, fand der Ministerrat gleichfalls nicht zu unterstützen, und es wurde beschlossen, das einschlägige Gesuch abzuweisen¹⁵.

IX. Schließlich wurde über Anregung des Ministerpräsidenten die bereits in dem Ministerratsprotokolle vom 17. d. M. begonnene Besprechung über die Definition der staatlichen Einheit fortgesetzt¹⁶. Die in dem vorliegenden Referate angeführte Beschränkung derselben auf die zwei Hauptmerkmale: die dynastischen Rechte des Souveräns und des Ah. Kaiserhauses, dann die politische Untrennbarkeit der einzelnen Länder des Reiches, welche den Gesamtstaat bilden, also bloß die Personal- und Territorialeinheit, wurde als nicht hinreichend und erschöpfend erkannt, und es haben die Minister des Kultus, der Justiz, der Finanzen und des Inneren Entwürfe vorgebracht, welche teils als Zusätze zu den zwei obigen Hauptmerkmalen hinzugefügt, teils als selbständige Definition der

¹³ *Die Gesuche, ANA., JM., Allg., Z. 3390, 3427 und 12759 alle ex 1851, liegen nicht mehr ein.*

¹⁴ *Der Bericht über den Gesundheitszustand Komlósys sowie die Erledigung dieser Angelegenheit in den Schreiben Karl Krauß' an Csorich und den Generalprokurator in Ödenburg v. 12. 1. 1852 befanden sich in ebd., Allg. 16696/1851. Der Akt konnte nicht gefunden werden.*

¹⁵ *Der entsprechende Akt mit der Erledigung in den Schreiben Karl Krauß' an Csorich und den Oberlandesgerichtspräsidenten in Pest v. 23. 1. 1851, ebd., Allg. 15890/1851, konnte nicht gefunden werden.*

¹⁶ *Fortsetzung des MR. v. 17. 10. 1851/I.*

staatlichen Einheit betrachtet werden können und deren Tendenz im Wesentlichen dahin gerichtet ist, daß auch die Einheit und Gleichheit in der Gesetzgebung, ferner die Einheit der Administration und der exekutiven Gewalt in der Definition vertreten, d. i. darin aufgenommen werden.

Der Minister des Inneren übernahm es, diese verschiedenen Entwürfe, nach welchen der Einheit der Gesetzgebung und der Verwaltung teils ein weiterer, teils ein engerer Kreis eingeräumt werden will, miteinander zu kombinieren und darüber in dem nächsten Ministerrate zur Erzielung einer Einigung zu referieren¹⁷.

Wien am 20. Dezember 1851.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 22. Dezember 1851.

¹⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 12. 1851/IV.*

Nr. 602 Ministerrat, Wien, 20. Dezember 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), P. Krauß (BdE. fehlt), Bach 22. 12. (bei I abw.), Thinnfeld 23. 12., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Attentate auf Eisenbahnbeamte in Ungern. II. Wirkungskreis der Statthalter. III. Reglement für den Gebrauch von Fahnen etc. IV. Verfassungsrevision (3. Beratung).

MRZ. 4282 – KZ. 4457

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 20. Dezember 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister für Handel und öffentliche Bauten brachte zur Kenntnis des Ministerrats, daß an der ungrischen Eisenbahn wiederholte Attentate auf k. k. Baubeamte stattgefunden haben, welche, da sie unverkennbar den Charakter politischer Attentate an sich tragen, die besondere Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung umso mehr verdienen dürften, als sich, aus Furcht vor Wiederholung derselben, die Beamten von dem dortigen Dienste zurückziehen werden. Der Handelsminister hat hierwegen bereits dem – beim Vortrage dieses Punkts noch nicht anwesenden – Minister des Inneren zum Behufe der entsprechenden Vorkehrungen die schriftliche Mitteilung gemacht¹.

Bei diesem Anlasse deutete der Finanzminister auf die Notwendigkeit hin, in Ungern vermöge der besondern Beschaffenheit des Landes nebst der Gendarmerie noch eine besondere einheimische Wache, wie es die Panduren waren, zu bestellen.

II. Der Minister des Inneren stellte den Antrag, daß, nachdem die Kommission zur Ausarbeitung der Wirkungskreise für die Ministerien ihre Aufgabe entsprechend gelöst hat, es angemessen wäre, ihr auch jene des Wirkungskreises der Statthalter in Beziehung zu den Ministerien zu übertragen², indem es bei der mannigfachen Geschäftsverbindung der Ersteren mit den Letzteren dem vorgesetzten Ziele nur förderlich sein kann, den Wirkungskreis eben auch nach allen Richtungen hin durch die Abgeordneten der Ministerien beraten zu lassen.

Nachdem sich der Ministerrat mit diesem Antrage einverstanden erklärt hatte, erteilte der Ministerpräsident dem Kanzleidirektor des Ministerrates behufs der Ausführung die nötige Weisung³.

III. Der Minister des Inneren stellte die Notwendigkeit eines eigenen Reglements über den Gebrauch der Landesfarben und Fahnen dar, um den so oft vorgekommenen Mißbräuchen und anstößigen Demonstrationen durch eine feste Norm vorzubeugen. Das Reglement hätte zu bestimmen, wer das Recht hat, Fahnen oder Flaggen auszustecken,

¹ Zu dieser Angelegenheit wurden in AVA., VA. und MI. keine Unterlagen gefunden.

² Der Wirkungskreis der Statthalter war zuletzt in MR. v. 27. 8. 1851/II zur Sprache gekommen; zum Wirkungskreis der Minister siehe zuletzt MR. v. 10. 12. 1851/III.

³ Fortsetzung über den Wirkungskreis der Statthalter erst in MK. v. 11. 9. 1852/III, ÖMR. III/1, Nr. 45, dann MK. v. 18. 9. 1852/II, Anm. 2; Fortsetzung zum Wirkungskreis der Minister MR. v. 5. 1. 1852/IV.

und bei welchen Gelegenheiten sie ausgesteckt werden dürfen. Die Ausarbeitung desselben könnte füglich derjenigen Kommission anvertraut werden, welche beim Ministerium des Inneren über die Regulierung der Landeswappen bestellt ist. Der Ministerrat war mit dem Vorhaben einverstanden⁴.

IV. Dritte Beratung über das Elaborat der mit den Vorarbeiten zur Märzverfassungsrevision beauftragten Kommission auf Grundlage der nachweisenden Zusammenstellung der Hauptergebnisse ihrer Beratungen⁵.

Mit Beziehung auf die in den Sitzungen vom 17. und 19. d. [M.] gefaßten Beschlüsse brachte der Minister des Inneren die nachstehende Definition der staatlichen Einheit des Reiches in Vorschlag:

„Man glaubt die staatliche Einheit des Reiches in folgenden Hauptmerkmalen zusammenzufassen: in dem dynastischen Rechte des Souveräns und des Erlauchten Kaiserhauses; in der politischen Untrennbarkeit der einzelnen Länder des Reichs, welche den Gesamtstaat bilden; in der Einheit der Gesetzgebung, des Rechtes und der Verwaltungsgrundsätze; in der Einheit der vollziehenden Gewalt, der Armee und der Staatsfinanzen; endlich in der Einheit und Ungeteiltheit der Zentralbehörden, namentlich des Ministeriums und zwar in seiner Gesamtheit, als in den einzelnen Geschäftsdepartements, des Reichsrates, des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Rechnungsbehörden.“

Der Ministerrat erklärte sich mit dieser Textierung einverstanden, und man bemerkte nur, daß es im vierten Absatze der Seite 4, Z[eile] 9 von unten statt „oben aufgestellten Begriffe der Unteilbarkeit“ heißen müsse: „oben aufgestellten Begriffe der Einheit“.

Zu lit. aa Seite 6 bemerkte man in Ansehung der Beschränkung kleinerer Länder auf kleinere politische Autoritäten, daß hiermit nicht die Entziehung des Titels „Statthalter“ und der unmittelbaren Verbindung mit dem Ministerium gemeint sein sollte; indem mit dem Titel, der dem ^ahistorischen Entwicklungsgange des betreffenden Landes Rücksicht trägt^a, weder die Genüsse der größeren Statthalter verbunden sind, noch deswegen in einem solchen Lande alle anderen Provinzialbehörden errichtet werden, die unmittelbare Verbindung des Landeschefs mit dem Ministerium aber nach der bisherigen Erfahrung nur dienstbeförderlich ist.

Ad bb Seite 6 ward, auf Anregung des Ministers für Landeskultur, bei der Abtrennung von Kroatien, auch der – früher zu Ungern gehörigen, bei der Revolution von den Kroaten okkupierten – Murinsel, als eines Bestandteils von Kroatien erwähnt.

Was die im folgenden Absatze vorkommende Voraussetzung betrifft, daß das Komitee sich für Aufhebung der dermaligen Distriktseinteilung Ungerns erklärt habe, so bemerkte der Minister des Inneren, daß selbe mit dem Inhalt des Protokolls vom 11. November 1851 nicht übereinstimme⁶; vielmehr wurde die Unmöglichkeit der Leitung des Landes

^{a-a} *Korrektur Bachs aus Lande schmeichelt.*

⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 22. 4. 1852/VII sowie MK. v. 22. 5. 1852/II, beide in ÖMR. III/1, Nr. 4 und Nr. 13; zu Kroatien-Slawonien siehe MK. v. 11. 9. 1852/I, ebd., Nr. 45.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 17. 12. 1851/VIII.*

⁶ *Gemeint ist das Protokoll der Kommission zur Beratung der Verfassungsrevision, abgedruckt im Anhang als Protokoll I anderer Provenienz.*

durch eine Statthalterei im unmittelbaren Verkehre mit den einzelnen Komitaten anerkannt.

Der Ministerrat pflichtete auch heute dieser Ansicht bei und vereinigte sich mit der Meinung des Ministers des Inneren, daß die Unterteilung des Landes zur Erleichterung der Verwaltung im Prinzipie aufrechterhalten und nur bezüglich der Anzahl der Distrikte, ihres Umfangs und ihrer Abgrenzung die durch die Erfahrung gebotenen Modifikationen zugestanden oder vorbehalten werden.

Gegen die in der nachweisenden Zusammenstellung hiebei vorkommenden Bemerkungen aber, daß eine solche Einteilung eine zerstückende sei, daß sie im Lande eine sehr ungünstige Stimmung verbreite und die Kraft der Regierung in keiner Weise verstärke, glaubte der Minister des Inneren anführen zu können, daß den beiden letzteren geradezu die bisherige Erfahrung widerspreche und der Zerstückung wohl schon durch die Bestellung einer Statthalterei unter einem Zivil- und Militärgouverneur vorgebeugt sei. Was endlich ad cc die Wojwodina und das Temescher Banat betrifft, so hat sich auch hier der Ministerrat, wie früher das Komitee per majora, für die Aufrechterhaltung der Trennung derselben von Ungern ausgesprochen, weil sich dieselbe in politischer und administrativer Richtung nur als zweckmäßig bewährt hat und weil der Mißstimmung, welche ihre Losreißung von Ungern bei der magyarischen Partei hervorgebracht haben mag, füglich die Aufregung entgegengesetzt werden kann, welche ihre Wiedervereinigung mit Ungern bei den Serben und Deutschen notwendig hervorbringen müßte, denen für ihre Treue und Anhänglichkeit an das Ah. Kaiserhaus sowie für ihre gebrachten Opfer die bündigsten Versicherungen ihrer Selbständigkeit gegeben worden sind⁷.

Wien, am 20. Dezember 1851.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Wissenschaft. Franz Joseph. Wien, den 24. Dezember 1851.

⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 12. 1851/IV.

Nr. 603 Ministerrat, Wien, 22. Dezember 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), P. Krauß (BdE. fehlt), Bach 4. 1., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner; abw. Thinnfeld (BdE. vom 5. 1.), Stadion, Kulmer.

I. Staatliche Vorleistung für das Rigelsche Projekt. II. Nachsicht des von der revolutionären Regierung erhaltenen Vorschusses und Einrechnung der erhobenen Zwangskontribution für Komorn. III. Pension und Gnadengabe für die Witwe nach Ignaz Freiherr Zephyris zu Greith. IV. Verfassungsrevision (4. Beratung).

MRZ. 4307 – KZ. 60/1852

Protokoll der am 22. Dezember 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix von Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß machte dem Ministerrate die Mitteilung, es sei von einem gewissen Rigel ein Projekt, wodurch dem Staate angeblich viele Millionen verschafft werden können, angeboten und schon die Vorlegung desselben an gewisse Bedingungen geknüpft worden¹. Diese Bedingungen sind im wesentlichen folgende: Wenn sein Plan bis zum Jahre 1862, in seinem ganzen Umfange oder teilweise, ausgeführt wird, habe ihm der Staat ein Honorar von 20.000 fr. ein für allemal zu entrichten, kommt er gleich zur Ausführung, eine Leibrente von 2000 fr. zu zahlen und für jetzt eine Remuneration zu bewilligen.

Der Finanzminister bemerkt, er habe dem Projektanten geantwortet, daß, wenn sein Vorschlag neu, anwendbar und in der Ausführung lohnend befunden werden sollte, ihm eine angemessene Belohnung bewilligt werden würde, im vorhinein könne man sich aber in eine vertragsmäßige Verpflichtung nicht einlassen².

Gegen diese Erledigung seines Antrages macht Rigel nun eine Vorstellung, worin er auf die oberwähnten Bedingungen wieder zurückkommt³.

Der Finanzminister erbat sich die Entscheidung des Ministerrates, ob der von ihm in Anwendung gebrachte Grundsatz, daß man sich in solchen Fällen im vorhinein nicht binden solle, richtig sei oder nicht. Würde man, bemerkte derselbe, in den vorliegenden Antrag eingehen, so würden alle Projektanten, von denen er jetzt so häufig belästigt werde, Kontrakte mit der Regierung schließen wollen, was nicht zugegeben werden könne.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem Finanzminister einverstanden, in den Antrag des Rigel nicht einzugehen, und es bei der ihm bereits gewordenen Antwort bewenden zu lassen⁴.

¹ Schreiben Rigels an den Reichsrat v. 3. 12. 1851, das Kübeck am selben Tag an Philipp Krauß weiterleitete, FA., FM., Präs. 17767/1851.

² Schreiben (K.) Philipp Krauß an Rigel v. 9. 12. 1851, ebd.

³ Schreiben Rigels an Philipp Krauß v. 15. 12. 1851, ebd., Präs. 18458/1851.

⁴ Mit Schreiben (K.) v. 22. 12. 1851 wies Philipp Krauß die Forderungen Rigels erneut zurück, ebd.

II. Die Stadt Komorn, welche im Jahre 1847 abgebrannt ist, erhielt von der illegalen ungarischen Regierung im Oktober 1848 zum Wiederaufbau ihrer Häuser ein Darlehen von 300.000 fr. in ungarischen 1 und 2 fr. Noten. Die Stadt hat sich verpflichtet, dieses Darlehen in einer bestimmten Reihe von Jahren und zwar wieder in den ungarischen 1 und 2 fr. Noten zurückzuzahlen.

Während der Revolution hat der ungarische Regierungskommissar Újházy 275.000 fr. zwangsweise von der Stadt Komorn erhoben.

Die Stadt bittet nun, es möchten diese 275.000 fr. von dem obigen Darlehen abgerechnet werden.

Der Minister des Inneren, mit welchem der Finanzminister darüber Rücksprache nahm, erklärte sich für diese Abrechnung, für welche man sich auch bei dem Finanzministerium aussprach, weil der Staat selbst nichts aufgewendet hat und es sich bei ihm nur de lucro captando, bei der Stadt Komorn aber de damno vitando handelt.

Der Finanzminister ist derselben Ansicht umso mehr, als darin ein plausibler Grund gefunden wird, der Stadt Komorn, welche so viel gelitten, einigermaßen aufzuhelfen.

Der Ministerrat einigte sich dahin, Se. Majestät zu bitten, die Forderung des Staates aus dem gedachten Anlehen, ohne übrigens der Abrechnung jener 275.000 fr. zu erwähnen, aus Ah. Gnade auf 25.000 fr. herabzusetzen und von allem übrigen abzusehen.

Was die von der Stadt Komorn gleichzeitig zur Sprache gebrachte Vergütung von Kriegsschäden im Betrage von 73.000 fr. anbelangt, so ist, nach dem allgemeinen Erachten, in diese Sache gar nicht weiter einzugehen⁵.

III. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich brachte eine Meinungsdivergenz zwischen ihm und dem Finanzministerium, aus Anlaß des Ah. bezeichneten Gesuches der Feldmarschalleutnantwitwe Freiin v. Zephyris um Pensionsergänzung für sich und um Gnadengaben für ihre zwei Töchter, zum Vortrage.

Der FML. Baron v. Zephyris hat, wie der Kriegsminister bemerkte, über 50 Jahre brav gedient, erhielt von Sr. Majestät eine Personalzulage von 500 fr. und starb im Pensionsstande ohne Vermögen, mit Hinterlassung einer Witwe, zweier Töchter und eines Sohnes, welcher letztere jedoch hier nicht weiter in Frage kommt.

Der Kriegsminister hat angetragen, daß der Witwe eine Pension von 600 fr. (d. i. zu ihren Kautionsinteressen von 160 fr. die Ergänzung von 440 fr.) und für jede ihrer zwei Töchter eine Gnadengabe von 100 fr. bewilligt beziehungsweise von Sr. Majestät erwirkt werden.

Das Finanzministerium erklärte sich mit der Pensionsergänzung für die Witwe, nicht aber mit den Gnadengaben für die Töchter einverstanden.

Der Ministerrat (mit Einschluß des Finanzministers) stimmte in Rücksicht der langen, belobten Dienstleistung des FML. Baron v. Zephyris und der Mittellosigkeit der Hinterlassenen, dem Antrage des Kriegsministers bei⁶.

⁵ Über Vortrag Bachs v. 31. 12. 1851 wurde mit Ah. E. v. 12. 1. 1851 bewilligt, daß die Stadt von dem Darlehen von 300.000 fr. nur 25.000 fr. zurückzahle, die anderen Forderungen der Stadt wurden abgelehnt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 21/1852.

⁶ Über Vortrag Csorichs v. 23. 12. 1851 wurde der Witwe und den Töchtern Zephyris die hier angetragene Gnadengabe mit Ah. E. v. 27. 12. 1851 bewilligt, KA., MKSM. 8537/1851.

IV. Vierte Beratung über das Elaborat der mit den Vorarbeiten der Verfassungsrevision beauftragten Kommission nach der nachweisenden Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Beratungen derselben⁷.

Mit Beziehung auf den Punkt d (S. 8) dieser Zusammenstellung, wo es heißt: „daß bei der Unmöglichkeit, die bestandenen Patrimonialgerichte wieder herzustellen, landesfürstliche Bezirksämter nach entsprechenden Territorialbegrenzungen aufzustellen wären etc., bei deren Benennung sich an die Eigentümlichkeiten der Kronländer und die früheren Namen gehalten werden möge, um die langen Gewohnheiten der unteren Volksklasse nicht zu beirren“, fand sich der Minister Graf Thun bestimmt zu bemerken, daß man mit der Organisation der Ämter in den untersten Instanzen nicht eher vorgehen sollte, bis über die Gemeindeverhältnisse und über den großen Grundbesitz die nötigen Bestimmungen getroffen sein werden, bis wohin der Grundsatz der Bestellung der Bezirksämter in den untersten Sphären nicht anzunehmen wäre.

Bei der Durchführung dieses Grundsatzes müßte auf die verschiedenen Teile der Monarchie und ihre verschiedenartigen Verhältnisse die nötige Rücksicht genommen werden. In den Kronländern (vorzüglich Böhmen und Mähren), wo bedeutender Grundbesitz und eine reich begüterte Aristokratie besteht, scheint dem Grafen Thun die erwähnte Organisation weniger angemessen und anwendbar zu sein als in den Ländern, wo das weniger der Fall ist. Jene Maßregel sei mit dem Bestande der großen Grundbesitzer und ihrer sozialen Stellung im innigen Zusammenhange. Der große Grundbesitzer war früher Herr, wie soll er nun der Untergebene der unteren Administration sein.

Graf Thun machte folgende Gründe geltend, welche in dem erwähnten Teile der Monarchie diese Organisation nicht wünschenswert machen. Der ganze Bestand der agrarischen Verhältnisse beruhe darauf, daß die Geschäfte der Landbevölkerung von erfahrenen, wirtschaftsverständigen^a, praktischen Leuten, und nicht so wie bei den Stadtmagistraten, durch studierte, jedoch in der Landwirtschaft unerfahrene Beamte besorgt werden.

Eine Folge davon war, daß die Geld- und Pupillargeschäfte der Landleute in anderer, schnellerer Form besorgt wurden als die gleichen Geschäfte in den Städten von den studierten Beamten. Diese zur Aufrechthaltung des Bauernstandes notwendigen Verhältnisse wären, nach der Ansicht des Grafen Thun, wieder hervorzurufen. Der Gutsherr war verpflichtet, den allenfälligen, durch seine Beamten verschuldeten Abgang zu ersetzen, er ist daher bei der Aufnahme seiner Beamten sehr sorgfältig zu Werke gegangen; auch konnte er einen nicht entsprechenden Beamten leicht entlassen, was alles bei dem Staate und den kaiserlichen Beamten sich anders verhält. Man habe diese beiden Institute nebeneinander gehabt, und beide aus Erfahrung kennengelernt.

Es sei Tatsache, daß nirgends eine schlechtere Wirtschaft war, als in den kleinen Städten auf dem Lande.

Der Justizminister Ritter v. Krauß fand dagegen zu bemerken, daß man, wenn die Ansicht des Ministers Grafen Thun Geltung erhalten würde, die ganze Staatsverfassung

^a *Korrektur Thuns aus Wirtschaftsbeamten.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 20. 12. 1851/IV.*

auf andere Grundlage stellen müßte. Die Gleichheit vor dem Gesetze sei ausgesprochen, das System der Bevorzugung verlassen und die überwiegenden Vorteile der l^f. Behörden vor den Patrimonialämtern anerkannt.

Die Dominikalgewalt sei eine übertragene Gewalt des Kaisers gewesen, und das Zurückkommen auf die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr tunlich, auch würde es Mißhellichkeiten und Unzukömmlichkeiten ohne Zahl hervorbringen.

Die untersten Organe werden ihre Pflicht erfüllen; bis jetzt sei keine Klage vorgekommen, was unter den früheren Verhältnissen häufig der Fall war.

Der Justizminister sieht weiter nicht ein, warum die Geld- und Pupillarverhältnisse des Bauernvolkes eine andere Behandlung erfordern sollten, als jene der Städter. Diese Verhältnisse seien durch Gesetze geregelt, oder werden ihre Regelung durch ein künftiges Gesetz erhalten, und nur gesetzliche Bestimmungen können solche Verhältnisse regeln. Dem Bestande der Bauernwirtschaften durch Erleichterung der Aufnahme von Kapitalien^b und durch Einführung der Grundbücher^b beabsichtigt man ohnedies Hilfe zu leisten.

Der große Grundbesitz fordert gleichfalls keine andere Behandlung. Für diesen ist die Landtafel da, und diese soll aufrecht erhalten werden. In Italien ist gleichfalls großer Grundbesitz und großes Vermögen, und die Präturen verwalten es ohne Anstand. In Salzburg, Istrien, Tirol etc., wo schon seit lange l^f. untere Instanzen bestehen, hat sich der Bauernstand fortan erhalten, weil er, wie bereits erwähnt wurde, durch gesetzliche Bestimmungen und nicht durch die Beamten erhalten wird.

Der Minister des Inneren fügte mit Beziehung auf die Angabe des Ministers Grafen Thun, daß die Vermögensangelegenheiten des Bauernvolkes durch erfahrene Patrimonialwirtschaftsbeamte besser und schneller behandelt wurden, die Bemerkung bei, daß die Pfliegerichte ähnliche Angelegenheiten gleich schnell und gut besorgt haben, weil das Verfahren von den Beamten (ob landesfürstlich oder Patrimonial) ganz unabhängig ist, und Patrimonialbeamte in diesen Verhältnissen Staatsbeamte waren und sich an die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften halten mußten.

Das Zusammenhalten der Bauernwirtschaften und der bäuerlichen Gründe, welches Graf Thun nach Aufhören der Urbarialleistungen, als des früheren Bindemittels zwischen dem Bauer und dem an seinem Bestande interessierten Grundherrschaft, jetzt für schwieriger hält als früher, wird nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach durch die Bezirksämter nicht im mindesten gelockert.

Dieses Zusammenhalten ruht in dem Gesetze, und liegen diese Gründe in dem Grundbuche, so sind sie hinreichend geschützt.

In Absicht auf die vom Grafen Thun gemachte Andeutung, daß in einem größeren Bezirke (einer Bezirksgemeinde) ein Ausschuß gebildet werden könnte, mit dem Befugnisse, die Beamten für den Bezirk aufzunehmen, bemerkte der Minister Dr. Bach, daß seiner Ansicht nach nur eines von den zwei Systemen angenommen werden könne, entweder die Administration dem Besitze übertragen und den Besitzer wieder, wie früher, verantwortlich machen, oder die Administration durch Staatsbeamte besorgen lassen;

^{b-b} *Einfügung K. Krauß.*

einem gemischten Systeme könnte nicht Wort geführt werden. Ein aus der Wahl hervorgegangener Körper könnte nur nach Stimmenmehrheit entscheiden; die früheren Unzukömmlichkeiten der Beamtenwahlen bei den ungarischen Komitaten würden an anderen Orten wieder zum Vorschein kommen etc., was der Minister Dr. Bach in öffentlicher Beziehung für höchst gefährlich, keine Garantie bietend und die Verbindung zwischen der Staatsgewalt und dem Lande sehr erschwerend ansehen würde.

Der Ministerrat fand den oben entwickelten Ansichten des Ministers Grafen Thun nicht beizustimmen⁸.

Wien, am 23. Dezember 1851.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 7. Jänner 1852.

⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 12. 1851/III.*

Nr. 604 Ministerrat, Wien, 23. Dezember 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), P. Krauß (bei I und II abw.), Bach 24. 12., Thinnfeld 24. 12., Thun, Csorich, K. Krauß, Baumgartner 24. 12.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Kundmachung zweier Bestimmungen des Preßgesetzes. II. Militärjurisdiktionsnorm. III. Verfassungsrevision (5. Beratung).

MRZ. 4317 – KZ. 4622

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 23. Dezember 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren erbat und erhielt die Zustimmung des Ministerrates zur Beantragung einer neuen kaiserlichen Verordnung in Betreff der Aktivierung zweier dringender Bestimmungen des der Ah. Schlußfassung unterzogenen Preßgesetzes¹. Diese Bestimmungen sind: die Vorlegung eines Abdrucks jeder Schrift vor der Ausgabe an die Sicherheitsbehörde des Ausgaborts und die Ablieferung der Pflichtexemplare an die öffentlichen Bibliotheken. Beide Bestimmungen erscheinen in mannigfacher Beziehung dringend, und da die Ah. Entscheidung über das ganze Preßgesetz vielleicht nicht so bald erfolgen dürfte, so wäre wenigstens die Aktivierung jener Anordnungen mit 1. Jänner 1852 wünschenswert².

II. Der Kriegsminister brachte die Ah. Entschließung Sr. Majestät zur Kenntnis des Ministerrats, wodurch die neue Militärjurisdiktionsnorm mit dem Vorbehalte die Ah. Genehmigung erhielt, über die Frage, ob Militärpersonen, welche, ohne Mitglieder des Ah. Kaiserhauses [zu sein] oder das Recht der Exterritorialität zu genießen, dem Obersthofmarschallamte unterstehen, von der Militärjurisdiktion ausgenommen seien, im Einvernehmen mit dem Justizminister ein Gutachten zu erstatten sei³. Der letztere erbat sich zu diesem Behufe die – sofort vom Kriegsminister zugesagte – Mitteilung der Akten^{4,a}.

^a Anmerkung An der Besprechung der Punkte I und II hat der Finanzminister nicht teilgenommen.

¹ Zum Preßgesetz siehe zuletzt MR. v. 7. 7. 1851/III.

² Entwurf der entsprechenden kaiserlichen Verordnung und Entwurf eines Schreibens von Bach an Schwarzenberg, AVA., IM., Präs. 3062/1851; das Schreiben wurde jedoch nicht abgeschickt, ein Vortrag nicht erstattet. Anfang 1852 beauftragte Franz Joseph im kurzen Wege Kübeck, neben einem neuen Strafgesetz für die ganze Monarchie mit Ausnahme der Militärgrenze auch eine neue Preßordnung in Beratung zu ziehen. Diese Reichsratsberatungen kamen zur Sprache in MR. v. 2. 2. 1851/I.

³ Fortsetzung des MR. v. 24. 11. 1851/III.

⁴ Dies geschah mit Schreiben (K.) Csorichs an Karl Krauß v. 8. 1. 1852, KA., KM., Präs. 6654/1851. Nachdem Krauß mit Schreiben an Csorich v. 31. 1. 1852 zugestimmt hatte, bei der oben genannten Personengruppe keine Ausnahme von der Militärgerichtsbarkeit zu machen, erstattete Csorich in diesem Sinne am 15. 2. 1852 Vortrag mit dem Antrag einer entsprechenden Verordnung. Über Vortrag Kübecks v. 23. 2. 1852, HHSTA., RR., GA. 80 und 89 beide ex 1852, wurde mit Ah. E. v. 25. 2. 1852 bestimmt, daß eine Verordnung in diesem Fall überflüssig sei und zu entfallen habe, KA., KM., Präs. 986/1852. Dazu DAMITSCH, Jurisdiktionsnorm der k. k. Armee 52.

III. Fortsetzung der Beratung über die nachweisende Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Beratungen der zum Behufe der Verfassungsrevision aufgestellten Kommission⁵.

ad d (Seite 8) bemerkte der Justizminister, daß den Bezirksämtern die Benennung a potiori, also Bezirks„gerichte“, erteilt werde sollte,

ad e, daß die Kreisämter als bloß delegierte Überwachungsorgane der Landesstelle anzusehen seien. Damit war der Ministerrat nicht einverstanden. Vielmehr beantragte der Minister des Inneren, daß ihnen, nach dem Muster der Prov[inzial]-Delegationen im lombardisch-venezianischen Königreiche, ein eigentlicher entscheidender Wirkungskreis in politicis I^{ae} instantiae zugemessen, und die Bezirksämter oder -gerichte eben nur in politicis als delegierte Vollziehungsorgane der Kreisämter angesehen werden sollten. Auch kann von einer Wiederherstellung der Kreisämter nicht die Rede sein, da sie in Galizien unverändert, in den anderen deutschen Kronländern unter veränderter Form bestehen. Man einigte sich also dahin, den Absatz e also zu stilisieren:

„In zweiter Linie der politischen Verwaltung wären Kreisämter (Komitate in Ungern etc.) zu bestellen oder, wo sie noch bestehen, beizubehalten, wobei eine veränderte Begrenzung oder Vereinigung der früheren Kreise oder Komitate etc. nicht ausgeschlossen ist. Diese Behörden hätten mit möglichster Beachtung der Prov[inzial]-Delegationen des lombardisch-venezianischen Königreichs nach ihnen vorzuzeichnenden bestimmten Wirkungskreisen als exekutive und überwachende Organe das Amt zu handeln und vorzüglich die Bezirksämter (Gerichte) in deren politischen Funktionen zu leiten.“

Der folgende Absatz „Im Königreiche Ungern etc.“ hat, nach dem, was in der Sitzung vom 20. [d. M.] ad bb beschlossen worden, zu entfallen⁶.

ad f. Gegen die Wiedereinführung der Kollegialverfassung in dem Sinne, daß der Statthalter an die Majoritätsbeschlüsse gebunden wäre, erklärte sich der Minister des Inneren aus Erfahrungsgründen mit aller Entschiedenheit. Als beratend mögen die Kollegien einwirken, und hätte der Wirkungskreis die Bestimmungen zu enthalten, in welchen Angelegenheiten eine solche Beratung stattfinden soll. Dieser Andeutung gemäß wurde der 1. Satz der littera f anders stilisiert.

Hier kam auch die in der Zusammenstellung übergangene Beratung in Ansehung Galiziens zur Sprache.

Der Ministerrat vereinigte sich ganz mit dem Antrage der Kommission, Krakau mit Galizien ungeteilt zu erhalten, in Krakau jedoch aus Rücksicht für seine politische Bedeutung und Lage einen mit der Zentralregierung in unmittelbarem Verkehr stehenden, in Angelegenheiten der hohen Polizei, des Klerus und anderer Zentrallandesgeschäfte in einer Art Abhängigkeit von dem Statthalter in Lemberg stehenden Landeschef zu bestellen.

Der Minister des Inneren fände diesen Nexus am besten dadurch bewirkt, wenn Galizien unter die Oberleitung eines Generalgouverneurs mit zwei Statthaltern gestellt würde.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 22. 12. 1851/IV.

⁶ MR. v. 20. 12. 1851/IV.

In Ansehung der Bukowina erklärte man sich einhellig für die Erhaltung derselben als besonderes Kronland mit eigener Landesadministration, indem der Finanzminister hiefür wichtige nationale Rücksichten geltend machte.

ad 2. d teilte der Kultusminister die Ansicht des Reichsrats v. Purkhart, daß den kleineren Grundbesitzern gestattet werde, sich einem größeren anzuschließen, wodurch eine Art von Schutzverhältnis zwischen ihnen so wie überhaupt zwischen den auf dem Besitztume des großen Besitzers befindlichen Personen zu dem Letzteren geschaffen wird, welches durch besondere Vorschriften näher bezeichnet werden müßte.

Auch der Justizminister hält eine Bezeichnung der von einem solchen Besitzer zu übernehmenden Verpflichtungen sowie eine Bestimmung des Jurisdiktionsverhältnisses der auf einem derlei Besitztum befindlichen Personen für nötig⁷.

Wien, am 23. Dezember 1851.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 25. Dezember 1851.

⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 12. 1851/V.

Nr. 605 Ministerrat, Wien, 24. Dezember 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), P. Krauß (BdE. fehlt), Baumgartner, Bach 5. 1., Thinnfeld 5. 1., Thun, Csorich, K. Krauß; abw. Stadion, Kulmer.

I. Einkommensteuer des Ärars und der öffentlichen Fonds. II. Niederschlagung des Preßprozesses gegen Karl Havlíček und den Buchhändler Franz Procházka. III. Gnadengabe für Karoline Liebhart. IV. Ah. Zufriedenheitsbezeugung für Friedrich Krzisch. V. Verfassungsrevision (6. Beratung).

MRZ. 4348 – KZ. 61/1852

Protokoll der am 24. Dezember 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix von Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Freiherr v. Krauß brachte die Frage zur Sprache, ob und inwiefern das Ärar und die öffentlichen Fonds der Einkommensteuer zu unterliegen haben¹.

Nach seiner Ansicht hätte hier der Grundsatz zu gelten, daß das Ärar und die öffentlichen Fonds in Ansehung der Steuern gleich den Privaten zu behandeln wären und daß sonach von den in Staatshänden befindlichen Realitäten und von den Gewerben, insofern sie ein Einkommen abwerfen, die Einkommensteuer wie von den Privaten entrichtet werde.

Bei den Gewerben sei dies um so notwendiger, als sonst die Privatgewerbsleute die nicht ungegründete Einwendung vorbringen könnten, daß sie mit dem Staate die Konkurrenz nicht aushalten können.

Der Ministerrat erklärte sich mit dieser Ansicht umso mehr einverstanden, als in Österreich immer darnach vorgegangen wurde und sie in der österreichischen Gesetzgebung gegründet ist, dann auch, weil ein solcher Vorgang zur Evidenzhaltung des wahren Staatseinkommens notwendig erscheint².

II. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß gegen den nach Brixen relegierten Redakteur des Slovan, Havlíček³, und gegen den mit ihm in Verbindung gestandenen Buchhändler [Franz Procházka] ein Preßprozeß im Zuge und das Verweisungserkenntnis (vor die nächsten Februarassisen in Kuttenberg) bereits

¹ Zur Einführung der Einkommensteuer siehe MR. v. 27. 10. 1849/II, ÖMR. II/1, Nr. 196. Anfrage der Finanzlandesdirektion für Tirol und Vorarlberg v. 28. 2. 1851, FA., FM., Abt. VII (Steuer), Einkommensteuer, Tirol, Nr. 8093/1851.

² Mit Erlaß (K.) des Finanzministeriums an die Finanzlandesdirektion in Innsbruck v. 24. 12. 1851 wurde die Angelegenheit im oben beschlossenen Sinne geregelt, ebd.

³ Mit Vortrag v. 13. 12. 1851, von Franz Joseph mit Ah. Entschließung vom selben Tag zur Kenntnis genommen, hatte Bach die Durchführung der mündlich erteilten Ermächtigung, Havlíček nach Brixen zu verbannen, angezeigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4185/1851. Die Verbannung war möglich, nachdem der Kaiser über Vortrag Bachs v. 4. 12. 1851 mit Ah. E. v. 6. 12. 1851 bestimmt hatte, daß bei bekannt gefährlichen Leuten auch dann, wenn kein Strafverfahren Platz zu greifen hat, aus Rücksicht der öffentlichen Sicherheit mit Konfinierung vorzugehen sei, ebd., MRZ. 4069/1851.

gefällt worden sei⁴. Die dem Havlíček zur Last gelegten Punkte sind im Wesentlichen: daß der Staat nun eine ganz deutsche Politik verfolge, daß die vormärzlichen Zustände besser waren als die gegenwärtigen, daß der Staat nur pro forma den Schein des früheren Systems retten wolle, daß die Geistlichkeit und die Bischöfe ihre Schuldigkeit nicht tun, u. dergl.

Würde man dem Prozesse gegen Havlíček Folge geben, so müßte derselbe von Brixen wieder nach Böhmen gestellt werden, was ohne Unzukömmlichkeiten nicht wohl abgehen würde.

Der Justizminister würde es daher unter diesen Umständen für das angemessenste halten, den Prozeß gegen Havlíček und den mit ihm verbundenen Buchhändler ganz niederzuschlagen und zu diesem Ende den Staatsanwalt anzuweisen, seine Anklage zurückzuziehen.

Der Ministerrat erklärte sich damit vollkommen einverstanden, wornach nun der Justizminister das Nötige erlassen und hinsichtlich der als Folge dieses Beschlusses erforderlichen Verfügungen (Aufhebung der Beschlagnahme der inkriminierten Schrift, ihres allenfälligen Aufkaufs etc.) dem Minister des Inneren die Mitteilung machen wird⁵.

III. Derselbe Minister trug aus Anlaß eines Ah. bezeichneten Gesuches der Witwe des Kanzlisten [Liebhart], welcher 2½ Jahre im k. k. Militär gedient hat, dann als Kanzlist in den Staatsdienst aufgenommen und als solcher beeidet wurde, aber bald darauf gestorben ist, auf die Erwirkung einer Gnadengabe von 100 f. jährlich für dieselbe an, weil diese Witwe sich in äußerst dürftigen Umständen befindet, sehr kränklich ist, für zwei unmündige Kinder zu sorgen hat, und Se. Majestät ihr Gesuch wiederholt Ah. zu bezeichnen geruhet haben, woraus auf die Ah. Geneigtheit, das Schicksal dieser Witwe einigermaßen zu mildern, geschlossen werden dürfe.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden⁶.

IV. Der ³k. k. Fondsgutsarzt^a Dr. Krzisch in Holitsch hat im Jahre 1848 und 1849 den kaiserlichen Truppen unentgeltliche ärztliche Hilfe geleistet, hat ein Militärspital, in welchem ansteckende Krankheiten herrschten, unentgeltlich besorgt und außerdem viele Offiziere behandelt. Es wird dies von den von ihm behandelten Offizieren, von dem Bataillonskommando, dem Militärkommando in Preßburg, dann dem Landesmilitärkommando und dem 3. Armeekommando bestätigt.

Der Kriegsminister fand sich daher bestimmt, für diesen Arzt auf die Ah. Auszeichnung mit dem goldenen Verdienstkreuze anzutragen.

^{a-a} *Korrektur Csorichs aus Sanitätsphysikus.*

⁴ *Zum Preßprozeß gegen Havlíček siehe zuletzt MR. v. 18. 6. 1851/III. Der Akt des Justizministeriums, in dem sich die Anzeige Bachs über den Preßprozeß gegen Havlíček befand, ANA., JM., Präs. 112/1851, liegt nicht mehr ein.*

⁵ *Der Akt des Justizministeriums in dieser Angelegenheit wurde am 25. 2. 1852 ad acta gelegt, ebd., Allg. 15553/1851; der Akt liegt nicht mehr ein.*

⁶ *Über Vortrag Karl Krauß v. 18. 9. 1851 war ein Gesuch der Witwe Liebhart mit Ah. E. v. 8. 10. 1851 abgelehnt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3239/1851. Mit Vortrag v. 25. 12. 1851 beantragte Krauß nun die Gnadengabe, die mit Ah. E. v. 2. 1. 1852 genehmigt wurde, ebd., MRZ. 4369/1851.*

Der Finanzminister machte auf einen, vor kurzer Zeit vorgekommenen analogen Fall aufmerksam, wo dem Arzte in Zistersdorf, der durch eine lange Reihe von Jahren die dortige Finanz- und Grenzwache unentgeltlich behandelt hatte, nicht das angetragene goldene Verdienstkreuz, sondern bloße Ah. Zufriedenheitsbezeugung zugedacht wurde⁷. Dieses Praecedens, und, wie der Minister des Inneren bemerkte, die adoptierte Richtung, die ^bfernere Verleihung von ^bAuszeichnungen vom Jahre 1848 möglichst zu reduzieren und nur auf besonders rücksichtswürdige Fälle zu beschränken, veranlaßte die Stimmenmehrheit des Ministerrates, nur für eine Zufriedenheitsbezeugung für den Doktor Krzisch zu stimmen.

Mit dem Antrage des Kriegsministers vereinigten sich nur der Justizminister und der Minister der Landeskultur, der erstere mit der Bemerkung, daß man verdienstvolle Handlungen aus den Jahren 1848 und 1849 nach ihrem anerkannten Verdienste, ohne eine besondere Strenge, ebenso belohnen sollte, als man strafbare Handlungen aus jener Zeit bestraft. Doktor Krzisch habe nach den angeführten Zeugnissen viel für das Militär getan, sich der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt, und schiene daher eines sichtbaren Zeichens der Ah. Anerkennung nicht unwürdig⁸.

V. Sechste Besprechung über die nachweisende Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Beratungen der zum Behufe der Verfassungsrevision aufgestellten Kommission, wobei man von g, Seite 15, bis cc, Seite 23, vorgeschritten ist⁹.

Zu g, hinsichtlich der Benennung der Vorstände in den Landgemeinden als Bürgermeister und Gemeinderäte fand der Minister des Inneren zu bemerken, daß wegen Wiederaufnahme der vormals landesüblichen Benennungen bereits eine spezielle Bestimmung erflossen ist¹⁰.

Zu h bemerkte der Minister des Inneren, daß hier zwischen den Stadt- und Landgemeinden, welche wesentlich voneinander abweichen, unterschieden werden müsse. Den Stadtgemeinden werden zur Besorgung für den Staat mehrere Geschäfte übertragen werden können als den Landgemeinden. Bei städtischen Gemeinden, für welche Gemeindeordnungen bestehen, ist der Umfang ihrer Pflichten und des übertragenen Wirkungskreises schon aus diesem zu entnehmen und eine Beschränkung darin umso weniger angedeutet, als sie mit sonst vermeidlichen finanziellen Nachteilen verbunden sein würde.

In der zweiten Zeile dieses Absatzes wäre daher statt des Wortes „der Gemeinden“ das Wort „der Landgemeinden“ zu gebrauchen.

Der Finanzminister würde ein Gewicht darauf legen, wenn die Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Besorgung aller jener Geschäfte ausdrücklich ausgespro-

b-b *Einfügung Bachs.*

⁷ *Siehe MR. v. 19. 12. 1851/VI.*

⁸ *Über Vortrag Csorichs v. 21. 12. 1851 wurde mit Ah. E. v. 31. 12. 1851 verfügt, Krzisch die allerhöchste Zufriedenheit auszusprechen, KA., MKSM. 8597/1851.*

⁹ *Fortsetzung des MR. v. 23. 12. 1851/III.*

¹⁰ *In den Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, RGL. Nr. 4/1852, die zugleich mit den sogenannten Silvesterpatenten publiziert wurden, bestimmte dann der Absatz 12: Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeinde-Ausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.*

chen würde, welche ihre eigenen Gemeindeangelegenheiten betreffen oder die ihnen von der Regierung übertragen werden dürften. Von einem Wirkungskreise derselben wäre nicht zu sprechen, sondern bloß von der erwähnten Verpflichtung.

Der Justizminister findet gleichfalls den Ausdruck „natürlicher und übertragener Wirkungskreis“ anstößig, indem die Gemeinden jederzeit verpflichtet sind, nicht bloß ihre eigenen, sondern auch die ihnen anvertrauten Regierungsangelegenheiten pünktlich zu besorgen.

In der 2. Zeile von unten (Seite 15) ist demnach, statt „die Vorstände der Gemeinden“, zu setzen: „die Gemeinden sind verpflichtet, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde“, und weiter, statt „in allen Staats- und Landesangelegenheiten“, in allen öffentlichen Angelegenheiten etc. in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten, weil auch die Bezirksangelegenheiten nicht ausgeschlossen sein sollen.

Der Minister Graf Thun fand sich wiederholt veranlaßt, zu bemerken, daß dem großen Grundbesitze und seinen Trägern ein angemessener öffentlicher Wirkungskreis anvertraut werden möge. Der Richter, früher ein Untergebener des Herrschaftsbesitzers, werde künftig eine öffentliche Autorität sein, während sein früherer Herr aller öffentlichen Macht entkleidet sein soll.

Sollte es inkompatibel sein, dem Gutsherrn den Wirkungskreis der Gemeinde zu übertragen, so würde sich Graf Thun selbst dafür erklären, dem großen Grundbesitze den Wirkungskreis des Bezirksgerichtes oder Bezirksamtes zu geben.

Da die Bezirksamter nicht alles auf sich nehmen können, was man den Gemeinden übertragen wollte, und auch die Notwendigkeit und Angemessenheit nicht vorliegt, die Gemeinden lediglich auf ihre Gemeindeangelegenheiten zu beschränken und von allem andern loszuzählen, so wurde beschlossen, den vorgreifenden zweiten Absatz, Seite 16, ganz zu streichen.

Seite 16, 2. Absatz, wäre den Worten „in den inneren Angelegenheiten“ das Wort „der Vermögensverwaltung“, und weiter unten (4. Absatz, 4. Zeile) dem Worte „Verpachtungen“ die Worte „auf längere Dauer“ beizusetzen, weil nur solche Verpachtungen hier gemeint sein können, da Verpachtungen auf kurze Zeit immer den Gemeinden erlaubt waren.

Seite 17, 3. Absatz, 5. Zeile, ist statt „des Abschlusses“ „des Rechnungsabschlusses“ zu setzen.

Seite 21, Zeile 9, ist das Wort „vorwaltende“ wegzulassen, weil es genügen dürfte, wenn die beglaubigte richterliche Befähigung nachgewiesen ist.

Der Minister Graf Thun würde sich, einverständlich mit dem Reichsrat v. Salvotti, für eine vorwaltend politische Verwaltung erklären, weil bei einer kombinierten Verwaltung die politische immer den Vorzug hat und man unter dem Worte „Amt, Amtmann“ ein politisches Amt und einen politischen Beamten versteht.

Die Minister des Inneren und der Finanzen sprachen sich in ähnlicher Weise aus, der erstere mit dem Bemerkten, daß die Disziplinalgewalt über die sämtlichen Angestellten der Bezirksamter der politischen Verwaltung vorbehalten bleiben müßte, bis etwa auf die äußersten, den Justizbehörden zu überlassenden Fälle der Bestrafung, wie Dienstesentlassung etc.

Der Finanzminister bemerkte, daß die ersten Instanzen, wenn dabei eine Ersparung erzielt werden soll, nicht so zahlreich und so klein sein werden, daß nicht mehrere Be-

amte bei denselben, einer für das politische, ein anderer für das Justizfach etc. angestellt werden sollten. Ist das der Fall, so wird dann jeder Beamte in seiner Sphäre genug zu tun haben und nur mit seinem speziellen Fache beschäftigt werden können. Die Leitung des Amtes könne aber nur einem und zwar dem politischen Amtmann übertragen werden, welcher übrigens keinen Einfluß auf die Entscheidungen des Justizbeamten zu üben hätte. Der Justizbeamte soll, wenn es Zeit und Umstände erlauben, auch mit anderen als streng judiziellen Geschäften in Anspruch genommen werden können, worüber die Instruktion das Nähere bestimmen müßte. Die Disziplinargewalt wäre, bis auf die den Justizbehörden vorzubehaltenden Straffälle, den politischen Behörden zu überlassen.

Gegen diese Ansicht hat sich der Justizminister entschieden ausgesprochen. Nach seiner Ansicht hätte die Vereinigung der ersten Instanzen in einem Amte nur die Folge, daß sie die Hilfsämter^c gemeinschaftlich hätten und daß die Justiz- und die politische Verwaltung in einem Orte, einem Hause nebeneinander sein könnten. Eine Disziplinargewalt über die Justizbeamten und selbst ein Einfluß auf ihre Beschäftigung könne den politischen Behörden nicht anvertraut werden und müsse den Justizbehörden, welche ihre Beamten aus ihren Leistungen und den Arbeitsausweisen kennen, unbedingt und allgemein vorbehalten bleiben, wie es auch früher bei den Justitiären der Fall war.

Der Justizminister fände ferner eine Einleitung nach der oberwähnten Andeutung auch inkonsequent. Bei Kollegialgerichten wären die zweiten Instanzen der Justizbehörden auch Disziplinarbehörden, während sie es bei den Einzelrichtern nicht wären und über sie keine genügende Gewalt hätten. Bei einer solchen Einrichtung würde, nach der Überzeugung des Justizministers, die Justizverwaltung in den ersten Instanzen ganz verkümmern und nach und nach zu Grunde gehen.

Seite 23, 2. Absatz, 2. Zeile von unten, wären nach der Bemerkung des Finanzministers die Worte „und die Schuld“ zu streichen, weil bei dem betreffenden Antrage die Absicht nur dahin ging, daß durch das von dem Angeklagten abgelegte und mit den erhobenen Tatbeständen übereinstimmende Geständnis oder das Zeugnis zweier qualifizierter Zeugen für die Tat nicht zugleich auch dafür, ob ihm die Schuld zuzurechnen sei, als voller Beweis zu gelten hätte¹¹.

Wien, am 26. Dezember 1851.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 7. Jänner 1852.

^c Korrektur K. Krauß' aus Nebenämter.

¹¹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 26. 12. 1851/I.

Nr. 606 Ministerrat, Wien, 26. Dezember 1851

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), P. Krauß (BdE. fehlt), Baumgartner 2. 1., Bach 7. 1., Thinnfeld 27. 12., Thun, Csorich, K. Krauß; abw. Stadion, Kulmer.

[I.] Verfassungsrevision (7. Beratung).

MRZ. 4376 – KZ. 4623

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten [in] Wien am 26. Dezember 1851 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

[I.] Der Ministerpräsident las die ihm von Sr. Majestät übergebenen Entwürfe eines Ah. Patents und der in dessen Nachhange zu erlassenden Ah. Kabinettschreiben an den Minister- und an den Reichsratspräsidenten in betreff der Außerkraftsetzung der Verfassung vom 4. März 1849 und der Einleitung der Bearbeitung der wichtigsten und dringenden Gegenstände der Organisierung nach den in der Beilage des ersten Ah. Kabinettschreibens vorgezeichneten Grundsätzen¹.

Der Ministerpräsident eröffnete zugleich die Ah. Absicht Sr. Majestät, diesen wichtigen und dringenden Gegenstand in einer morgen unter dem Ah. Vorsitze stattfindenden Sitzung beraten zu lassen.

Dies gab jedoch dem Ministerrate Anlaß zu der Bitte um einen kleinen Aufschub, damit jeder Minister für sich und der Ministerrat insgesamt sich eine feste Meinung über die den Organisationsarbeiten zu unterlegenden Grundsätze zu bilden vermöge, zumal nachdem der Ministerrat mit der Beratschlagung über das Elaborat der Kommission zu den Vorarbeiten der Verfassungsrevision bisher noch nicht zu Ende gekommen ist.

Als Deliberationspunkte über die in der Beilage des ersten Ah. Kabinettschreibens vorgezeichneten Grundsätze wurden nämlich schon heute bezeichnet vom Finanzminister: die Frage, ob bei Aufzählung der Kronländer in betreff Siebenbürgens des im § 1 der Verfassung vom 4. März vorkommenden Beisatzes „mit Inbegriff des Sachsenlandes etc.“ nicht ebenfalls erwähnt werden soll, da in dieser Beziehung den Sachsen wirklich Ah. Zugeständnisse gegeben worden sind; ob ferner nicht auch der so wichtigen Nationalitätsfrage Erwähnung getan und die Bestimmung des § 5 der Reichsverfassung wegen Gleichberechtigung aller Volksstämme und Wahrung ihrer Nationalität in den der neuen Organisationsarbeit unterlegten Grundsätzen mit aufgenommen werden solle.

Weiters schien dem Finanzminister nötig, auch die meisten Bestimmungen des III. Abschnitts der Reichsverfassung ausdrücklich aufzunehmen, da nicht alle derselben in den zwei, im Patentsentwurfe enthaltenen Hauptgrundsätzen über die Gleichheit aller Staats-

¹ Fortsetzung des MR. v. 24. 12. 1851/V. Die Entwürfe der zwei Ah. Kabinettschreiben in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4439/1851; der Entwurf des Ah. Patentes in ebd., MRZ. 4442/1851. Die Grundsätze für die Neuorganisierung sind wörtlich übernommen dem Ergebnisse der Sitzungen und Besprechungen des Reichsrates, welche am 18., 19., 20. und 23. Dezember 1851 über die demselben mitgeteilten Protokolle der Verfassungs-Revision-Commission nach der eminenten Mehrheit der Stimmen stattgefunden haben, ebd., RR., GA. 118/1851.

bürger vor dem Gesetze und über die Aufrechthaltung der Befreiung von allem Untertansnexus begriffen sind, ihre ausdrückliche Aufführung mithin wesentlich zur Beruhigung des Publikums über einige wichtige Institutionen und Zugeständnisse gereichen würde.

Vom Minister des Inneren wurden als Deliberationspunkte hervorgehoben: der abgesonderte Bestand der Woiwodschaft und des Temescher Banats; die Beibehaltung der Distriktseinteilung Ungarns; die Frage, ob nicht statt den Gemeindevorständen den Gemeinden selbst die Verpflichtung zur Mitwirkung für öffentliche Angelegenheiten aufzuerlegen wäre; ob nicht den Kreisbehörden auch ein entscheidender Wirkungskreis einzuräumen, und statt der unbedingten Tutel der Gemeinden, nicht wenigstens deren Repräsentanten einige Wirksamkeit in Gemeindeangelegenheiten, z. B. bei Grundveräußerungen, Umlagen etc. zuzugestehen wäre; ferner die Notwendigkeit der Einführung des allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Rechts und [der] Gerichtsordnung in allen Ländern der Monarchie; die Publikation der Rechnungslegung über den Staatshaushalt und die ausdrückliche Gewährleistung der Staatsschuld, in welcher letzterer Beziehung auch der Finanzminister die Angemessenheit einer Ah. Erklärung hierüber anerkannte.

Vom Kultusminister wurde, bezüglich der Vertretung, die Schwierigkeit hervorgehoben, welche sich aus der Berufung der Schule dazu ergeben dürfte², und in Ansehung der Justizorganisationsgegenstände die näheren Erläuterungen des Justizministers vorbehalten, wobei übrigens schon itzt auf die Notwendigkeit der Beibehaltung der Staatsanwaltschaft, die Unzweckmäßigkeit der Instanzeneinteilung und von Seite des Kultusministers auf die alsogleiche Beseitigung der Geschwornengerichte sowie auf die Gründung eines besonderen Gerichtsstandes für die aus dem Gemeindeverbande eximierten großen Grundbesitzer hingedeutet wurde³.

Wien am 26. Dezember 1851.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 30. Dezember 1851.

² Vgl. dazu MR. v. 27. 12. 1851/I, § 36.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 27. 12. 1851/I.

Nr. 607 Ministerrat, Wien, 27. Dezember 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 28. 12.), Bach 28. 12., Thinnfeld 2. 1., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 2. 1.; abw. Stadion, Kulmer.

[I.] Verfassungsrevision (8. Beratung).

MRZ. 4377 – KZ. 4624

Protokoll der am 27. Dezember 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix von Schwarzenberg.

[I.] Der Gegenstand der heutigen Besprechung des Ministerrates waren die von dem Ministerpräsidenten in der gestrigen Ministerratsitzung mitgeteilten, von Sr. Majestät an ihn gelangten Grundzüge, nach welchen die Bearbeitung der wichtigsten und dringendsten Gegenstände der Organisierung nach Aufhebung der Reichsverfassung eingeleitet werden soll¹.

Zu § 1 des diesfälligen Entwurfes wurde beschlossen, statt „Tirol und Vorarlberg“, zu sagen „Tirol mit dem Lande Vorarlberg“, weil Vorarlberg niemals eine gefürstete Grafschaft für sich war ^aund diese berichtigte Bezeichnung bereits in dem Tiroler Landesstatute über dortigen Antrag von Sr. Majestät sanktioniert vorliegt^a; ferner vor dem Worte „Militärgrenzgebiete“ das Verwaltungsgebiet der Woiwodschaft Serbien und des Temescher Banates zu setzen und bei Anführung des Großfürstentumes Siebenbürgen den Einschluß „mit Inbegriff des Sachsenlandes“ beizubehalten.

Dafür wurde geltend gemacht, daß die Woiwodschaft mit dem Patente vom 15. Dezember 1848 hergestellt wurde, daß Se. Majestät ^bmit dem Patente vom 18. November 1849^b den Titel „Großwoiwode“ zu den übrigen Titeln aufzunehmen geruhen² und daß in diesem Paragraphe auch andere Länder angeführt werden, die keine Kronländer sind, wie z. B. Krakau, ^cZator, Auschwitz^c und Fiume.

Was insbesondere das Sachsenland anbelangt, so haben Se. Majestät diesem Lande eine unmittelbare Administration zuzugestehen geruhen³, und die Sachsen haben historische, verbrieft Rechte für sich.

Zu dem § 6 wäre zuzufügen: „Im Königreiche Ungarn bleibt, in Anbetracht der großen Ausdehnung, die Aufstellung von leitenden Oberbehörden zwischen den Komitatsbehörden und der Statthalterei, nach Maßgabe des Bedürfnisses der Verwaltung, vorbehalten.“

^{a-a} *Einfügung Bachs.*

^{b-b} *Einfügung Bachs.*

^{c-c} *Einfügung Bachs.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 26. 12. 1851/I.*

² *Das war im Zuge der Errichtung der serbischen Woiwodschaft geschehen, siehe dazu MR. v. 14. 11. 1849/I, ÖMR. II/1, Nr. 210.*

³ *Siehe dazu MR. v. 19. 12. 1848/I, ebd., Nr. 5. Zur Relativierung dieses Zugeständnisses MR. v. 18. 7. 1849/I, ebd., Nr. 120.*

Von der Ausscheidung der Murinsel aus dem Territorium von Ungarn wäre nicht notwendig zu sprechen, da sie ohnedies mit Kroatien vereinigt ist und unter derselben Administration steht.

Im § 7 wären die eingeklammerten drei Worte „nicht die Katastralgemeinden, sondern“, welche ohnehin keine Disposition enthalten, wegzulassen.

Zu § 8 bemerkte der Justizminister, daß hier das Epitheton „königliche^d landesfürstliche“ vor Städten wegzulassen wäre, weil es Städte gibt, die eine eigene Jurisdiktion ausübten, und doch keine landesfürstlichen waren. Diese würden sich für ausgeschlossen halten, und sollen doch wie die landesfürstlichen behandelt werden.

Mit dem Justizminister für die Weglassung des gedachten Epitheton stimmten die Minister v. Thinnfeld und Ritter v. Baumgartner, während die übrigen Stimmführer, also die Mehrheit, sich für die unveränderte Beibehaltung dieses Artikels erklärten.

§ 13 wäre erstens nach „Verbindlichkeit“ statt „für Gemeindevorstände“ zu setzen „für die Gemeinden“; zweitens statt „Staats- und Landesangelegenheiten“ wären die Worte „öffentliche Angelegenheiten“ zu gebrauchen; drittens nach „gewisse“ einzuschalten „wichtigere“, und viertens wären nach „Behörden“ die Worte zu setzen „unter Mitwirkung der denselben zur Seite zu stellenden beratenden Ausschüsse.“

§ 19. „Die Trennung der Justizpflege von der Verwaltungsbehörde soll bei den Justizkollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venezianischen Königreiche und dort, wo es als unerlässlich anerkannt wird, stattfinden.“

Zwischen den §§ 19 und 20 wäre ein eigener Paragraph aufzunehmen, des Inhalts: „Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des österreichischen Staates, auch in jenen Ländern, in welchen es dermalen noch nicht Geltung hat, mit Beachtung der eigentümlichen Verhältnisse derselben eingeführt, und ebenso das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.“^e

Die §§ 22 und 23 hätten in folgender Art zu lauten:

„§ 22. Bei den Übertretungen und Vergehen, welche nicht der Kompetenz der Kollegialgerichte zugewiesen werden, hat das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form stattzufinden.

§ 23. Bei Verbrechen und jenen Vergehen, welche den Kollegialgerichten zugewiesen werden, ist das Verfahren nach dem Anklageprozesse in der Art einzurichten, daß die Funktion des Staatsanwaltes bei dem Kollegialgerichte von Mitgliedern^f dieses Gerichtes auszuüben ist und dem Angeklagten ein Verteidiger zugestanden wird.“^g Der Justizminister glaubte, es müßten eigene Staatsanwaltschaftsbeamte zur Vermittlung und Aufrechterhaltung der Anklage bestimmt werden, weil ihre Funktionen so wichtig und häufig sind, daß sie nicht als Nebensache behandelt werden können. Übrigens könnte ausdrücklich

^d *Einfügung Krauß.*

^e *Streichung von* Im § 20 wäre zuzufügen: „in dem lombardisch-venezianischen Königreiche, und dort, wo das Bedürfnis anerkannt ist“.

^f *Randvermerk* (statt: einem Mitgliede).

^{g-s} *Einfügung Krauß.*

beigefügt werden, daß ihre Amtswirksamkeit sich auf den Anklageprozeß zu beschränken habe.^g

Der § 24 wäre nach Weglassung des ersten Satzes lediglich auf den letzten Satz zu beschränken: „Das Urteil wird in das Gewissen und die subjektive Überzeugung der Richter gelegt.“

Der § 25 hätte, als zu speziell, ganz zu entfallen. Das darin Enthaltene ist abstrakt technisch und gehört in das Detail der Gesetzgebung.

Der § 26 hätte, mit Weglassung des übrigen, so zu lauten: „Das mündliche Verfahren hat nur bei der Schlußverhandlung in der ersten Instanz ^hbei Kollegialgerichten^h stattzufinden.“

Zu § 30 wäre beizusetzen: „Dieselben haben zugleich die zweite Instanz in den den Bezirksämtern zugewiesenen Straffällen zu bilden.“

Im § 31 wäre nach „die“ einzuschalten „in allen übrigen Angelegenheiten als zweiteⁱ Instanz fungierenden Oberlandesgerichte“ etc. ^jDer Justizminister wäre für die Beibehaltung des ursprünglichen Textes nur mit Weglassung der sich ohnedies verstehenden Worte „mit Berücksichtigung und Beschränkung auf das strengste Bedürfnis“.^j

§ 34. Die Wirksamkeit der Justizbehörden wird (statt „in der Gerichtsordnung und Strafprozeßordnung“) „in den besonderen Gesetzen“ die nähere Bestimmung finden.

Im § 36 wäre nach „werden“ einzuschalten „beratende“ Ausschüsse.

Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Thun brachte bei der Vertretung wiederholt in Anregung, daß ^kder Kirche und den Unterrichtsanstalten eine Teilnahme an der Vertretung nicht zugesichert werde, weil Unterrichtsanstalten keine selbständigen Korporationen sind, was aber die Kirche anbelangt, es weder notwendig noch rätlich – in ihrem eigenen Interesse – erscheine, sie in politische Verhandlungen im Allgemeinen zu verwickeln.^k

Der Ministerrat hat, diese Ansicht teilend, sich für die Auslassung der Kirche und der Unterrichtsanstalten bei der Vertretung ausgesprochen.

Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte mit Beziehung auf die Beratung vom gestrigen Tage neuerdings in Anregung, daß es im hohen Grade wünschenswert wäre, wenn in dem Ah. Patente nebst der Gleichheit vor dem Gesetze und der Aufhebung des Untertansverbandes noch einiger anderer wichtiger Zugeständnisse Erwähnung getan würde, um die Bevölkerung, welche darauf einen hohen Wert legt, über die Besorgnis ihrer Entziehung beruhiget werde.

Dahin gehören, seiner Meinung nach, die Wahrung der Nationalität und Sprache, die Freizügigkeit im ganzen Reichsgebiete, die Rechte der anerkannten Religionsgesellschaften, die Zugänglichkeit aller Ämter und Staatsdienste für jeden Befähigten.

^{h-h} *Einfügung Krauß.*

ⁱ *Streichung von* und in den, den Bezirksämtern zugewiesenen Straffällen als dritte.

^{j-j} *Einfügung Krauß.*

^{k-k} *Korrektur Thuns aus* die Kirche und die Unterrichtsanstalten von der Vertretung ausgeschlossen werden möchten, indem die Kirche jetzt eine eigene unabhängige Stellung habe, und es nicht angemessen scheine, sie zu politischen Geschäften zuzuziehen, und bei den Lehranstalten es sich um einige Universitäten handeln würde, die füglich auch übergangen werden könnten.

Hinsichtlich des schließlich vorgelesenen Patentsentwurfes ergab sich mit Ausnahme zweier vorgeschlagener Wortänderungen sonst keine Erinnerung⁴.

Wien am 28. Dezember 1851. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich haben den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 30. Dezember 1851.

⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 29. 12. 1851/I.

Nr. 608 Ministerrat, Wien, 29. Dezember 1851

RS; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. und anw. Schwarzenberg, Bach, Thinnfeld, Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; außerdem anw. und BdE. Kübeck, Krieg, Purkhart, Szögyény, Salvotti, Zichy, Buol, Salm-Reiferscheid; der Mantelbogen fehlt, die BdE. befindet sich am Ende des Protokolls.

[I. Verfassungsrevision.]

MRZ. 4391 – KZ. 64/1852

Protokoll der am 29. Dezember 1851 zu Wien abgehaltenen Konferenz unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Se. Majestät der Kaiser geruhen, als Gegenstand der heutigen Beratung jene zur Veröffentlichung bestimmten Ah. Erlässe zu bezeichnen, wodurch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 außer Kraft zu setzen und die Grundzüge der einzuführenden neuen politischen und gerichtlichen Institutionen auszusprechen wären^{1.a}.

Auf Ah. Befehl wurde sofort der von dem Reichsrat vorgelegte Patententwurf verlesen².

Aus Anlaß eines hiebei vom Unterrichtsminister erhobenen Zweifels, ob nicht nach den Bestimmungen dieses Patents die Wiedereinführung jedes den früheren Beziehungen zwischen Obrigkeit und Untertan analogen Verhältnisses, namentlich der Emphyteusis, für alle Zukunft abgestellt wäre, wurde der diesfällige Passus in Erwägung gezogen und dabei einstimmig erkannt, daß derselbe lediglich das Untertans- und Hörigkeitsverhältnis als von Staats wegen aufgehoben erkläre, dagegen aber die hie und da – namentlich, wie Reichsrat v. Szögyény bemerkte, in Ungarn – bestehenden emphyteutischen Verträge, wie auch deren Abschluß für die Zukunft, ganz unberührt lasse.

Nachdem Reichsrat Baron Buol geäußert hatte, daß es zur Beruhigung eines Teiles der Bevölkerung wesentlich beitragen würde, wenn in dem Ah. Patente nicht bloß der gegen billige Entschädigung, sondern auch der gegen Ablösung aufgehobenen Giebigkeiten ausdrückliche Erwähnung geschehe, vereinigte man sich, über Vorschlag des Ministers des Inneren, dahin, das Beiwort „billig“ vor „Entschädigung“ wegzulassen, wodurch dann beide Kategorien von Giebigkeiten im Ah. Patente berücksichtigt erscheinen würden³.

Reichsrat Freiherr v. Krieg entwickelte hierauf seine Meinung, daß zugleich mit der Reichsverfassung auch die im Patente vom 4. März 1849 bezeichneten sogenannten Grundrechte außer Kraft zu setzen wären⁴.

Daß die meisten dieser Rechte mit einem geregelten Zustande des Reiches, besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nicht vereinbarlich seien, ist außer Zweifel; die-

^a Dem Protokoll liegen Abschriften der Protokolle des Komitees zur Revision der Verfassung v. 4. 3. 1849 bei, abgedruckt im Anhang als ergänzende Protokolle I, II und III.

¹ Fortsetzung des MR. v. 27. 12. 1851/I.

² Siehe MR. v. 26. 12. 1851/I, Anm. 1.

³ Das Wort *billig* blieb im Text des endgültigen Patentes, RGBL. Nr. 2/1852.

⁴ Kaiserliches Patent vom 4. März 1849 über die durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte, ebd. Nr. 151/1849.

selben sind daher auch teils gar nicht ins Leben getreten, teils durch den Belagerungsstand in mehreren Kronländern und Städten suspendiert worden. Es schiene daher dem Reichsrat Baron Krieg das Beste zu sein, deren Aufhebung gleich jetzt zu beschließen und diese Ah. Willensmeinung ohne weitere Zögerung zu erklären. Das einzige dieser Rechte, welches gleichzeitig als aufrecht erhalten zu bezeichnen sein würde, ist das in § 2 enthaltene der anerkannten Religionsgesellschaften, da es nicht in der Ah. Absicht liegen dürfte, dieses Recht zu schmälern, und da eine feierliche Anerkennung hierüber Millionen kaiserlicher Untertanen über ihr Heiligstes beruhigen würde.

Über die von Sr. Majestät dem Kaiser aufgeworfene Frage, ob die legislativen Arbeiten bereits so weit vorgeschritten seien, um in Kürze die den Rechtszustand in diesen Beziehungen normierenden Gesetze erlassen zu können, äußerte der Minister des Inneren, daß dies allerdings der Fall sei, und bemerkte, daß insbesondere das Strafgesetz die Garantie für die persönliche Freiheit der Staatsbürger regele und Mittel gegen die unerlaubten Vereine gewähren werde. Der Minister des Inneren könne daher nur dem Reichsrat Baron Krieg beipflichten, daß die größtenteils faktisch nicht bestehenden Grundrechte auch in Österreich (wie bereits in den meisten deutschen Staaten) ohne weiteren Aufschub außer Kraft gesetzt würden – jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Religionsgesellschaften. Nachdem auch der Reichsrats- und der Ministerratspräsident sich im selben Sinne ausgesprochen hatten, geruhten Se. Majestät zu befehlen, daß die für die Verfassungsrevision aufgestellte Kommission sich mit der Textierung des über die Aufhebung der sogenannten Grundrechte im Ah. Patente einzuschaltenden Satzes zu beschäftigen habe.

Gegen den Inhalt der hierauf vorgelesenen Entwürfe von Ah. Handschreiben an den Minister- und den Reichsratspräsidenten ergab sich von keiner Seite eine Erinnerung.

Hierauf wurde der Sr. Majestät vom Reichsrat vorgeschlagene Entwurf der Grundzüge des neuen politischen und gerichtlichen Organismus vorgelesen⁵, welcher bereits das Substrat der am 26. und 27. Dezember 1851 im Ministerrat gepflogenen Vorberatungen gebildet hatte, wobei Se. Majestät die von dem Ministerrat in Vorschlag gebrachten Modifikationen des Entwurfes zur Beratung der Konferenz zu bringen geruhten.

§ 1. Gegen den Vorschlag, bei Aufzählung der Länder des Kaiserreichs statt „die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg“ zu setzen „die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg“ ergab sich von keiner Seite eine Erinnerung, nachdem der Minister des Inneren aufgeklärt hatte, daß diese letztere Bezeichnung bereits bei Hinausgabe der Tiroler Landesordnung, nach dem Wunsche des Landes selbst, in Anwendung gebracht worden sei. Vorarlberg sei weder ein Bestandteil der Grafschaft Tirol, noch eine selbständige Grafschaft, sondern nur der Komplex der sogenannten vorarlbergischen Herrschaften.

Der Ministerrat hatte nach den Worten „das Großfürstentum Siebenbürgen“ folgenden Zusatz beantragt: „mit Inbegriff des Sachsenlandes, des Verwaltungsgebiets der Woiwodschaft Serbien und des Temescher Banats.“

⁵ Siehe dazu MR. v. 26. 12. 1851/I, Anm. 1.

Gegen diesen Antrag erklärte sich Reichsrat Fürst Salm, indem diese Länderbenennungen nicht auf althistorischem Grunde beruhen, die darunter gemeinten Gebiete früher stets als unter Ungarn und Siebenbürgen begriffen galten und es vielseitig, in Ungarn sowohl als in Siebenbürgen, schmerzlich berühren würde, wenn den gedachten Gebieten, durch ihre abgesonderte Aufzählung im § 1, eine getrennte Stellung als Kronland gewissermaßen zuerkannt würde. Derselben Meinung traten auch die Reichsräte Graf Zichy und v. Szögyény bei, während die übrigen Reichsräte glaubten, daß man sich, mit Übergehung der Woiwodina und des Banats, auf die Erwähnung des Sachsenlandes beschränken könnte.

Die Minister der Finanzen, der Justiz, des Kultus, der Landeskultur und des Krieges erinnerten, daß die Aufzählung der Länder in § 1 mit ihrer Eigenschaft als Kronländer nicht im Zusammenhang stehe, sonst würde man dort Krakau, Zator, Auschwitz und Fiume nicht anführen können; es handelt sich vielmehr bloß um Bezeichnung des Territoriums.

Insofern fänden daher das Sachsenland und die Woiwodina dort ganz ordnungsmäßig ihren Platz. Die Weglassung des Sachsenlandes wäre für die sächsische Nation, welcher die Unabhängigkeit im Jahre 1848 ausdrücklich zuerkannt wurde⁶, sehr kränkend. Die Woiwodenschaft bestehe faktisch als getrenntes Statthaltereigebiet, und es werde von den Serben darauf ein großer Wert gelegt.

Der Minister des Inneren äußerte, das Sachsenland könne neben Siebenbürgen wohl ebenso genannt werden, wie Vorarlberg neben Tirol; indes lege er darauf keine so große Wichtigkeit, als auf die Erwähnung der Woiwodenschaft. Hier bestehe ein faktisches Verhältnis, welches man nicht mit Stillschweigen übergehen könne. Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Albrecht seien zum Statthalter des „Königreichs Ungarn“ ernannt worden, ohne daß der Woiwodenschaft dabei Erwähnung geschah⁷. Dieselbe gelte mithin dermal als außerhalb Ungarns gelegen; sie stehe unter einem besonderen Statthalter, und dieses Territorium scheine daher bei der Aufzählung im § 1 nicht wohl übergangen werden zu können.

Der Reichsratspräsident schlug vor, im § 1 die mit mancherlei Schwierigkeiten verbundene Länderaufzählung dadurch zu umgehen, daß bloß gesagt werde: „Die unter den alten historischen oder neuen Titeln im österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandteile der österreichisch-kaiserlichen Erbmonarchie.“

Der Ministerratspräsident stimmte für die ausdrückliche Erwähnung des Sachsenlandes und der Woiwodenschaft.

Se. Majestät der Kaiser geruhen die Schlußfassung über diesen Punkt Ah. Sich vorzubehalten.

Der vom Ministerrate zum § 6 vorgeschlagene Vorbehalt wegen Bestellung von Zwischenbehörden in Ungarn zwischen der Statthalterei und den Komitatsbehörden wurde von Ah. Sr. Majestät – als zum Detail des Verwaltungsorganismus gehörig, und übrigens keineswegs ausgeschlossen – beseitigt.

⁶ Siehe dazu MR. v. 19. 12. 1848/I, ÖMR. III/1, Nr. 5. Zur Relativierung dieses Zugeständnisses MR. v. 18. 7. 1849/I, ebd., Nr. 120.

⁷ Zur Ernennung Albrechts siehe MR. v. 13. 9. 1851/I.

Se. Majestät der Kaiser verordneten die Beibehaltung der vom Ministerrate als entbehrlich angedeuteten Parenthesis „(nicht die Katastral- sondern) die faktisch bestehenden Bezirksgemeinden etc.“ im § 7, nachdem der Reichsratspräsident aufgeklärt hatte, man habe bei dieser Textierung im Auge gehabt auszusprechen, daß die großen Grundbesitzer – mögen sie auch zur Katastralgemeinde gehören – nicht in die Ortsgemeinde notwendig einzubeziehen sind.

Zum § 9 brachte Minister Graf Thun in Vorschlag, daß der große herrschaftliche Grundbesitz nicht dem Bezirks-, sondern dem Kreisamte unterzuordnen wäre; das Personal des Bezirksamts werde nämlich einem mächtigen und reichen großen Grundbesitzer gegenüber nicht immer seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit bewahren können; auch werde dadurch die Kompetenzfrage über Grundbesitzer, die in mehreren Bezirken begütert sind, gelöst. Wolle man aber die Frage jetzt nicht präjudizieren, so dürfte man im § 9 statt „und unmittelbar dem Bezirksamte untergeordnet werden“ sagen „und den lf. Behörden untergeordnet werden.“

Reichsrat Fürst Salm trat dieser Meinung mit der Modifikation bei, daß die großen Grundbesitzer unmittelbar den Statthaltereien unterzuordnen wären, da Fürst Salm sich im Prinzip gegen den Fortbestand der Kreisämter als Zwischenbehörde erklären müsse. Die Reichsräte v. Salvotti und v. Purkhart fänden gegen die vom Grafen Thun vorgeschlagene Textierung nichts zu erinnern.

Die Reichsräte Baron Buol, Graf Zichy, v. Szögyény und Baron Krieg waren dagegen des Erachtens, daß die großen Grundbesitzer vom Bezirksamte nicht zu eximieren wären, da hiedurch der Instanzenzug wesentlich beirrt und die politischen Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, wobei große und kleine Grundbesitzer zugleich beteiligt sind, erschwert und verzögert werden würden.

Die sämtlichen übrigen Minister erklärten sich gleichfalls für die Beibehaltung der Textierung des Entwurfs, und nachdem der Reichsratspräsident noch schließlich angedeutet hatte, daß dieselbe die weitere Frage über die juristische Kompetenz des großen Grundbesitzes und seines Eigentümers noch immer offen lasse, indem es sich hier nur um das Bezirksamt als politische Behörde handelt, geruhten Se. Majestät die Fassung des Entwurfs § 9 Ah. zu genehmigen.

Zum § 13 geruhten Se. Majestät den vom Ministerrate vorgeschlagenen Ausdruck „Gemeinden“ – statt Gemeindevorstände – genehm zu halten, und es bei den Worten des Entwurfs „Staats- und Landesangelegenheiten“ bewenden zu lassen.

Im 2. Satze desselben Paragraphes wurde nach „gewisse“ eingeschaltet „wichtigere“, da, wie der Ministerrat angedeutet hatte, die Gemeinden darin die Beruhigung finden werden, daß man die Bevormundung nicht auf alle, selbst unwichtige Gemeindeangelegenheiten auszudehnen gedenke.

Über den, vom Ministerrate vorgeschlagenen Zusatz nach Behörden „unter Mitwirkung der denselben zur Seite zu stellenden beratenden Ausschüsse“, bemerkte der Reichsratspräsident, daß derselbe zwar eine ganz richtige Bestimmung enthalte, dieselbe jedoch an einem anderen Orte passender angebracht werden dürfte.

Se. Majestät fanden von diesem Zusatze Umgang zu nehmen.

Zu § 18 glaubten Reichsrat v. Salvotti und der Justizminister vorschlagen zu sollen, daß die Unabhängigkeit des Richters – zu seiner und des Publikums Beruhigung – hier

speziell, und zwar, nach dem Vorgange anderer Staaten, noch mehr zu wahren sei, als die der Beamten anderer Kategorien.

Der Minister des Inneren glaubte sich gegen eine solche Bevorzugung des Bezirksrichters vor dem neben ihm fungierenden politischen Beamten verwahren zu sollen, und nachdem der Reichsratspräsident erklärt hatte, die Wahrung der Unabhängigkeit des Richterstandes werde ihre nähere Normierung in der Dienstespragmatik finden, geruhen Se. Majestät Ah. Sich für die Beibehaltung des Texts im Entwurfe auszusprechen.

§ 19. Wurde der Zusatz nach „Instanzen aber“ – „im lombardisch-venezianischen Königreiche“ Ah. genehmigt.

Der Ministerrat hatte vorgeschlagen, daß nach § 19 ein eigener Paragraph folgenden Inhalts eingeschaltet werde.

„Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchen es dermal noch nicht Geltung hat, mit Beachtung der eigentümlichen Verhältnisse derselben eingeführt, und ebenso ein Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.“

Reichsrat Fürst Salm stimmte gegen die allgemeine Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, als verfrüht. Noch manches müsse in den politischen und sozialen Verhältnissen Ungarns, Siebenbürgens und Kroatiens anders werden, bevor das Gesetzbuch vom Jahre 1811 dort mit Nutzen eingeführt werden könne, und indem man sich dessen als eines letzten sehr erwünschten Zieles bewußt werde, möge man doch für jetzt von jeder bestimmten, einem Versprechen gleich kommenden Bedeutung Umgang nehmen.

Reichsrat Graf Zichy hielt die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn dermal für unmöglich; man könne eine Jahrhunderte alte und mit den Landesitten im Zusammenhang stehende Gesetzgebung nicht plötzlich mit einer neuen, auf fremde Verhältnisse berechneten, vertauschen. Eine allgemeine Verwirrung würde die Folge einer solchen Maßregel sein.

Reichsrat v. Szógyény erkannte zwar die Einführung eines verbesserten Strafgesetzes in Ungarn als eine Wohltat; nicht so aber die des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches. Die völlige Einheit des Zivilrechts in der ganzen Monarchie werde man dadurch doch nicht erzielen, indem die Avitizität, selbst nach ihrer Abschaffung, und manche andere Eigentümlichkeiten Ungarns, es fortan unerlässlich machen werden, daß daselbst gewisse besondere Gesetze bestehen. Für dieses Land dürfte es dermal genügen, wenn daselbst, mit Beibehaltung des ungarischen Rechts, solche Einrichtungen getroffen werden, daß die Gerichtspflege unabhängig, schnell und wohlfeil geübt werde.

Reichsrat v. Purkhart stimmte gleichfalls für den Aufschub der Einführung des österreichischen Zivilrechts^b in Ungarn.

Reichsrat Baron Buol war wenigstens gegen die unmittelbare Einführung des Zivilrechts.

^b *Korrektur Purkharts aus Zivil- ja selbst des Strafrechts.*

Reichsrat Baron Krieg – mit der Einführung in thesi einverstanden – würde nur glauben, daß sich vor der Regulierung der Avitizität und des Erbrechts nicht darüber Ah. Ortes auszusprechen wäre.

Reichsrat v. Salvotti verkennt nicht die Schwierigkeiten dieser Einführung, welche jedenfalls nur mit gewissen Modifikationen möglich sein werde, glaubt aber doch, daß vorläufig der Grundsatz hier, in der vom Ministerrate vorgeschlagenen Weise, anzuerkennen wäre.

Der Finanz- und Handelsminister glaubte die baldigste Einführung des österreichischen Zivilrechts, im Interesse des Verkehrs, lebhaft bevorzugen zu sollen.

Der Justizminister fand, daß in den großen organischen Grundzügen über die künftige Gestaltung des Justizwesens dieses Prinzip – als ein vorgeseztes, unfehlbar zu erreichendes Ziel – nicht fehlen dürfe. Man überschätze die Schwierigkeiten, welche sich der Einführung des österreichischen Zivilrechts in Ungarn entgegenstellen. In den deutschen Provinzen sei der Übergang vom römischen Rechte im Jahre 1811 binnen wenig Monaten gemacht worden; ebenso in Galizien – wo sich früher nach dem alten polnischen Rechte benommen wurde – der Übergang zum gemeinen Rechte, nach der Teilung Polens.

Derselben Ansicht traten auch die Minister der Landeskultur, des Krieges, des Kultus und [der Minister] des Inneren bei – welcher letztere darauf hinwies, daß die Einführung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches statt des Code Napoleon im lombardisch-venezianischen Königreiche ungeachtet der wesentlichen Eigentümlichkeiten dieser Länder auf keine Schwierigkeiten gestoßen sei und sich vielmehr daselbst ebenso gut bewährt habe, als es sich demnächst in Krakau bewähren wird.

Minister Dr. Bach ging hierauf speziell auf die Bestandteile des Gesetzbuches ein; er zeigte, daß das Personenrecht wenig Schwierigkeiten bieten könne, zumal ein Haupttheil desselben – das Eherecht – ohnehin im Wege eines Konkordats für alle Länder gleichförmig geregelt werden müsse. Über die Nothwendigkeit der ganz neuen Regulierung des ungarischen Erbrechts sei ohnehin bereits die ganze Welt einig, wie auch über das Bedürfnis der Einführung eines Hypothekengesetzes. Das ungarische Vertragsrecht stimme mit dem römischen, dem Wesen nach, überein – somit auch mit dem auf letzteres gebauten österreichischen Vertragsrechte. Die überwiegende Mehrheit der österreichischen Bevölkerung erwarte und wünsche einen Ah. Ausspruch über die Einführung eines gleichen bürgerlichen Gesetzes in allen Ländern der Monarchie.

Der Reichsratspräsident erklärte, er könne seinerseits die Erreichung dieses Zieles nur als sehr wünschenswert betrachten. Wofern Se. Majestät Ah. Sich für den Ausspruch des Grundsatzes nach der vom Ministerrate vorgeschlagenen Fassung zu entscheiden geruhen, dürfte nur der Zwischensatz „und mit den angemessenen Vorbereitungen“ nach den Worten „mit Beachtung der eigentümlichen Verhältnisse“ eingeschaltet werden, um die Bewohner der beteiligten Länder darüber zu beruhigen, daß es sich nicht um eine augenblickliche und unvorbereitete Einführung des neuen Gesetzes handle.

Se. Majestät der Kaiser geruhen hierauf den vom Ministerrate formulierten Paragraph mit dem vom Reichsratspräsidenten vorgeschlagenen Zusatze Ah. zu genehmigen.

§ 21/22 enthält die Beseitigung der Schwurgerichte. Der Kultusminister sprach den Wunsch aus, daß diese Institution, da sie für die Zukunft beseitigt werden soll, lieber sogleich, ganz und allenthalben abgestellt werden möchte.

Diesem Vorschlage begegnete der Justizminister mit der Einwendung, daß man die Schwurgerichte notwendig so lange bestehen lassen müsse, bis die Gesetze über das Verfahren der Gerichte, die an ihre Stelle zu treten haben, Ah. Orts erlassen worden sind. Se. Majestät der Kaiser geruhen die baldige Vorlage der diesfälligen Gesetzentwürfe anzubefehlen.

Der § 23 wurde von Sr. Majestät in folgender, vom Ministerrat vorgeschlagenen Fassung Ah. genehmigt: „Bei den Übertretungen und Vergehen, welche nicht der Kompetenz der Kollegialgerichte zugewiesen werden, hat das inquisitorische Verfahren, in möglichst einfacher Form, stattzufinden.“

Statt des § 22 des Reichsratsentwurfs hatte der Ministerrat folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Bei den Verbrechen und jenen Vergehen, welche den Kollegialgerichten zugewiesen werden, ist das Verfahren nach dem Anklageprozesse in der Art einzurichten, daß die Funktion des Staatsanwaltes bei dem Kollegialgerichte von Mitgliedern dieses Gerichts auszuüben ist und dem Angeklagten ein Verteidiger beigegeben wird.“

Nachdem Reichsrat v. Salvotti aus diesem Anlaß seine Ansichten über den nützlichen Einfluß der Staatsanwaltschaft auf die Verbesserung und Belebung des inquisitorischen Prozesses entwickelt und auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, dem Staatsanwalte eine nur vom Justizminister abhängige Stellung zu geben, ergriff der Justizminister das Wort, um seine gleiche Überzeugung und die Meinung auszusprechen, daß ebendeswegen kein Mitglied des Kollegialgerichts mit den Funktionen des Staatsanwalts betraut werden könne, weil es nicht die nötige Unabhängigkeit vom Präsidenten haben werde. Die Kosten dürften dadurch nicht vermehrt werden, und ebensowenig werde es dem Staatsanwalte an hinlänglicher Beschäftigung fehlen – wenn ihm gleich die, zu mancherlei Reibungen führende Kontrolle des Gerichts abgenommen und seine Tätigkeit bloß auf die Anklage beschränkt wird.

Der Justizminister setzte ferner auseinander, daß die Bestimmungen der § 22, 24, 25, 26 und 27 des Entwurfes den eigentlichen legislativen Bestimmungen zu sehr vorgreifen und in Details eingehen, deren dermalige vorläufige Präjudizierung bei der demnächst beginnenden Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge die größten Schwierigkeiten bereiten könnten. Man bindet sich die Hände und ist dadurch vielleicht in die unangenehme Alternative versetzt, entweder statt eines wohlkombinierten Ganzen ein Stückwerk zu liefern, oder von den festgesetzten und öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen abzuweichen. Ritter v. Krauß erlaube sich daher, statt der obgedachten Paragraphen des Entwurfs, folgende zwei Paragraphen in Vorschlag zu bringen.

§ 24. In den Strafsachen, welche den Kollegialgerichten zur Verhandlung zugewiesen sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Verteidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

§ 25. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf die Mitwirkung in Strafsachen zu beschränken ist.

Se. Majestät der Kaiser geruhen hierüber zu bestimmen, daß der § 24 des Entwurfs, welcher die Beweistheorie aufstellt, wegzulassen, dagegen aber der § 27, worin die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens ausgesprochen wird, beizubehalten sei.

Der Justizminister hätte geglaubt, daß wenn überhaupt jetzt schon in das Detail der Strafurteilsformen einzugehen wäre (§ 25), statt der dritten Form „Freisprechung von

der Anklage“ der Ausdruck „nicht überwiesen“ zu wählen sein dürfte – das non liquet, oder die ab instantia Lossprechung des älteren Strafprozesses – weil die Worte „nicht überwiesen“ klar ausdrücken, daß nicht aller Verdacht behoben, sondern die Untersuchung nur aus Mangel voller Beweise der Schuld aufgehoben worden sei. Die „Freisprechung von der Anklage“ könnte vielleicht im Publikum häufig als eine völlige Schuldloserklärung gedeutet werden.

Reichsrat v. Salvotti glaubte dagegen, daß die Form „Freisprechung von der Anklage“, welche auch durch mehrere fremde Gesetzgebungen angenommen worden ist, den rechtlichen Verhältnissen völlig entspreche.

Se. Majestät der Kaiser geruhen den § 25 des Reichsratsentwurfes in seiner ganzen Fassung Ah. zu genehmigen.

§ 31. Über die Ah. Ortes gestellte Frage, ob in allen Straffällen ohne Unterschied das Oberlandesgericht die zweite Instanz sein sollte, äußerte der Justizminister, er glaube, daß die Übertretungen und geringen Vergehen den Kollegialgerichten zur Entscheidung in zweiter Instanz wohl unbedenklich überlassen bleiben könnten. Die Verweisung dieser Erkenntnisse an die Oberlandesgerichte werde dieselben mit Arbeiten dergestalt überhäufen, daß man sich zu einer sehr kostspieligen Vermehrung des Standes dieser Obergerichte genötigt sehen werde. In Böhmen allein seien während eines Jahres 34.000 Anzeigen von Übertretungen und 7000 von Vergehen vorgekommen.

Die Reichsräte Baron Krieg und v. Salvotti fanden dagegen die doppelte Stellung der Kollegialgerichte, als Behörden erster und zweiter Instanz, abnorm und glaubten, daß bei Beobachtung des schriftlichen Verfahrens alle Rekurse von den Oberlandesgerichten unschwer würden erledigt werden können, da die am zahlreichsten vorkommenden Fälle sehr einfacher Natur sind.

Se. Majestät geruhen hierauf Ah. zu bestimmen, daß alle Entscheidungen über Straffälle in zweiter Instanz von den Oberlandesgerichten zu fällen sein werden – und daß die in Frage stehenden Paragraphe, gemäß der Ah. Beschlüsse, einer neuen, sorgfältigen Textierung zu unterziehen seien.

Gegen den vom Ministerrate zum § 34 vorgeschlagenen Ausdruck „in den besonderen Gesetzen“ statt „in den Gerichtsordnungen“ ergab sich von keiner Seite eine Erinnerung, ebensowenig als gegen den Zusatz „beratende“ vor „Ausschüsse“ im § 36.

Der Ministerrat hatte vorgeschlagen, daß unter den Faktoren, aus welchen die Ausschüsse laut § 36 zusammensetzen sein werden, „die Persönlichkeiten der Kirche und Unterrichtsanstalten“ nicht anzuführen wären, nachdem die katholische Kirche als solche bei der ihr in neuester Zeit angewiesenen unabhängigen Stellung im Staate nicht wohl auf einen politischen Einfluß Anspruch machen könne.

Reichsrat Graf Zichy glaubte, der Kirche die Teilnahme an den Ausschüssen vindizieren zu sollen, zumal in Ungarn die höhere Geistlichkeit verfassungsmäßig unter den Ständen stets den ersten Platz behauptet habe.

Auch die Reichsräte Fürst Salm und Freiherr v. Krieg glaubten, daß der Kirche in § 36 Erwähnung geschehen solle, teils zum Zeichen des Gewichtes, welches von der Regierung auf ihren Beirat gelegt wird, teils weil die Geistlichkeit in der Lage ist, viele der wahren und dringenden Bedürfnisse des Landes und Volkes genau zu kennen und Mittel zur Abhilfe an die Hand zu geben.

Der Kultusminister entgegnete hierauf, daß die meisten hohen geistlichen Würdenträger und die reicheren Klöster ohnehin, als große Grundbesitzer, ihren Platz in den Ausschüssen finden werden und daß es ihm nicht nötig schiene, noch weiter zu gehen und den Klerus, seinem eigentlichen Berufe zuwider, in politische Angelegenheiten zu verwickeln, besonders da es dann schwer werden würde, dem nichtkatholischen Klerus die Vertretung in den Ausschüssen zu verweigern. Bei der Wichtigkeit dieser Frage, welche noch einer späteren, reifen Erwägung unterzogen werden dürfte, geruhten Se. Majestät der Kaiser den Vorschlag des Reichsratspräsidenten zu genehmigen, daß darüber in den jetzt zu veröffentlichenden Grundsätzen noch nicht definitiv zu entscheiden, sondern die nähere Bestimmung der Faktoren, aus welchen die Ausschüsse zu bilden kommen, den späteren Ah. Verfügungen vorzubehalten wäre.

Nachdem über den weiteren Inhalt des Entwurfes von keiner Seite mehr eine Erinnerung vorgebracht wurde, geruhten Se. Majestät der Kaiser den Ministern zur Pflicht zu machen, daß die Bearbeitung der Entwürfe zu den erforderlich werdenden neuen Gesetzen mit genauer Beobachtung der Ah. Orts vorgezeichneten Grundsätze vorgenommen und möglichst beschleunigt werden.

Der Justizminister erhielt auch sofort die von ihm angesuchte Ah. Ermächtigung, eine vorläufige Skizze über das Detail der jenen Grundsätzen entsprechenden neuen gerichtlichen Einrichtungen vorläufig der Ah. Genehmigung unterziehen zu dürfen, um auf diese Weise die Richtpunkte für die nähere Ausarbeitung zu gewinnen⁸.

Schließlich geruhten Se. Majestät der Kaiser die Anzeige des Ministerpräsidenten, daß der Kultusminister den Platz des Freiherrn v. Krauß in der engeren Kommission für die Verfassungsrevision einnehmen werde, genehmigend zur Ah. Wissenschaft zu nehmen⁹.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Wissenschaft genommen. Franz Joseph. Wien, den 8. Jänner 1852.

⁸ In zwei Vorträgen v. 9. 1. 1852 brachte Karl Krauß seine Vorschläge über a) den Instanzenzug in Zivilrechtssachen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 100/1852, und b) den Wirkungsbereich der Staatsanwaltschaft, ebd., MRZ. 101/1852, ein; in beiden Fällen entschied der Kaiser, mit Ah. E. v. 23. 1. 1852 zu a) und v. 20. 1. 1852 zu b), noch restriktiver zu verfahren. Fortsetzung über den Instanzenzug in MR. v. 26. 1. 1852/IV; die Grundlinien der Gestaltung der Oberlandesgerichte wurden in MR. v. 23. 3. 1852/VI behandelt. Fortsetzung über die Verfassungsrevision in MR. v. 31. 12. 1851/VI.

⁹ Philipp Krauß war mit Handschreiben v. 26. 12. 1851 – und unter Verleihung des Großkreuzes des Leopoldordens – von seinem Posten enthoben worden. Zu seinem Nachfolger war mit Ah. Handschreiben vom selben Tag – und unter Beibehaltung seines bisherigen Ministerpostens – Baumgartner bestimmt worden, beide Handschreiben (Abschriften) in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4360/1851.

Nr. 609 Ministerrat, Wien, 31. Dezember 1851

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 2. 1., Thinnfeld 2. 1., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.

I. Auszeichnung für Karl Ferdinand Hock. II. Strafgesetze betreffend die Eisenbahnen und Telegraphen. III. Aufnahme des Titels Apostolische Majestät in die Urteile der Gerichtsbehörden. IV. Strafmilderungsgesuch des Nicolaus Finta. V. Strafmilderungsgesuch des Franz Sztanko. VI. Ah. Kabinettschreiben bezüglich der Grundsätze für organische Einrichtungen in den österreichischen Kronländern. VII. Einführung der Rekrutierung in Dalmatien. VIII. Auszeichnung für Georg Steininger. IX. Organisation der Polizeibehörden in Lemberg und Krakau. X. Dienstordnung für die Beamten und Diener bei den der Generaldirektion der Kommunikationen untergeordneten Ämtern.

MRZ. 4410 – KZ. 62/1852

Protokoll der am 31. Dezember 1851 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix von Schwarzenberg.

I. Der Finanz- und Handelsminister Ritter v. Baumgartner machte den Antrag, für den Ministerialrat Hock seines Ministeriums die Auszeichnung durch taxfreie Verleihung des Ritterkreuzes des österreichischen kaiserlichen Leopoldordens von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten, welche Auszeichnung für denselben nicht bloß als Belohnung für das bereits Geleistete, sondern auch als Aufmunterung für das von ihm noch zu Leistende und zu Erwartende zu gelten hätte.

Die Verwendung des Ministerialrates Hock war bisher eine vielfache und seine Dienstleistung bei dem Kameralen in Salzburg und Triest, später als Generaldirektor des Eisenbahnbetriebes, als Referent im Verzehrssteuer-Departement des Finanzministeriums und jetzt in der Handelssektion beim Zolltarif eine ausgezeichnete. Sein Fleiß ist über alles Lob erhaben. In der neuesten Zeit erhielt er wichtige Missionen nach Dresden und Frankfurt, welchen er gleichfalls zur vollen Zufriedenheit entsprochen. Nächstens sollen sich in Handelsangelegenheiten Männer aus Deutschland hier zusammenfinden, mit denen auch Hock zu tun haben wird. Zu diesem Ende sei es zu wünschen, daß Hock mit Auszeichnung dastehe und dadurch mehr Ansehen und auch Erleichterung in seiner Wirksamkeit erhalte.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem obigen Antrage vollkommen einverstanden¹.

II. Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte, daß nach einer ihm zugekommenen Mitteilung die kaiserliche Verordnung wegen des Eisenbahnbetriebes im Verordnungsblatte bereits kundgemacht wurde, daß aber diese Verordnung im Reichsgesetzblatte noch nicht erschienen ist². Da sich in dieser Verordnung hinsichtlich der Strafen für Handlungen oder Unterlassungen gegen die Vorschriften der Eisenbahnbetriebsordnung auf das allgemeine Strafgesetzbuch bezogen wird, dieses Strafgesetz aber noch nicht er-

¹ Über Vortrag Baumgartners v. 3. 1. 1852 wurde dem Ministerialrat im Handelsministerium Hock mit Ah. E. v. 9. 1. 1852 das Ritterkreuz des Leopoldordens verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 41/1852.

² Zur Eisenbahnbetriebsordnung siehe zuletzt MR. v. 11. 8. 1851/IX.

schiene ist und vielleicht noch längere Zeit ausbleiben dürfte³, so hielt es der Justizminister für notwendig, die Vorschriften des Strafgesetzbuches, soweit sie sich auf die Eisenbahnen und Telegraphen beziehen, zusammenstellen zu lassen, und beabsichtigt, sie Sr. Majestät schon jetzt und vor dem Erscheinen des allgemeinen Strafgesetzbuches zur Ah. Genehmigung vorzulegen. Se. Majestät sind demnach, mit Zustimmung des Ministerrates, au. zu bitten, dieses Gesetz zu sanktionieren, welches bis zum Erscheinen des allgemeinen Strafgesetzbuches Geltung haben würde. Dieses erscheint besonders wegen Ungarns, wo die Eisenbahnbetriebsordnung gleichfalls in Wirksamkeit ist, wo aber unser Strafgesetzbuch keine Geltung hatte, notwendig⁴.

III. Der Justizminister bemerkte weiter, daß ihm gestern die Zuschrift in betreff der Bezeichnung der Ah. Person Sr. Majestät bei öffentlichen Kundmachungen zugekommen ist⁵. Hiernach ist in der Kundmachung der Ah. Beschlüsse und in den Verlautbarungen und öffentlichen Akten der Behörden statt der Worte „Seine kais. königl. Majestät“ der Ausdruck „Seine kaiserliche königliche apostolische Majestät“ zu gebrauchen.

Der Justizminister wird diese Vorschrift den Appellationsgerichten und dem Obersten Gerichtshofe zu dem Ende mitteilen, damit jener Ausdruck in die Urteile, welche alle im Namen Sr. Majestät erfolgen, aufgenommen werde; auch wird er diese Vorschrift als Ministerialerlaß, mit Beziehung auf das derselben zum Grunde liegende Ah. Kabinettschreiben, in das Reichsgesetzblatt einschalten lassen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte⁶.

IV. Nicolaus Finta, früher Kanzlist der siebenbürgischen Gerichtstafel, wurde wegen Teilnahme an bewaffnetem Streifzuge im Mai 1849, bei welcher Gelegenheit der romanische Pfarrer Vasilič Morarie ermordet wurde, als Hochverräter von dem Kriegsgerichte in Klausenburg unterm 15. Oktober 1850 zu zwölfjährigem Festungsarreste in Eisen verurteilt. Er bittet in einem der Ah. Bezeichnung gewürdigten Gesuche um Nachsicht der Strafe. Nach der Äußerung der Behörden sprechen für ihn keine mildernden Umstände, außer daß er der Aufforderung, in die Scharen der Honvéds einzutreten, nicht Folge geleistet hat; auf eine Nachsicht der Strafe wird von denselben nicht angetragen. Der Justizminister findet es nicht an der Zeit, für den erst kurze Zeit sitzenden Sträfling Finta eine Strafmilderung anzutragen, womit sich der Ministerrat ebenso vereinigte⁷, wie

V. mit dem weiteren Antrage desselben Ministers, für den noch nicht volle zwei Jahre büßenden Verbrecher Franz Sztanko, ehemaligen Stuhlassessor und Hauptmann während

³ Zum Strafgesetz siehe zuletzt MR. v. 18. 6. 1851/I.

⁴ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 1. 1852/VIII.

⁵ Der Gebrauch des Prädikates apostolisch war zuletzt in MR. v. 24. 10. 1851/I zur Sprache gekommen. Die Ah. E. v. 28. 12. 1851 teilte Schwarzenberg den Ministern mit Schreiben (K.) v. 29. 12. 1851 mit, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3611/1851.

⁶ Der Erlaß des Justizministers v. 11. 1. 1852 wurde publiziert als RGBL. Nr. 16/1852.

⁷ Dem Vortrag v. 7. 1. 1852 legte Karl Krauß den Resolutionsentwurf bei Ich genehmige den auf Abweisung des Strafnachsichtsgesuches des Festungssträflings Nicolaus Finta gestellten Antrag, den Franz Joseph mit Ah. E. v. 19. 1. 1852 in Ich finde dem vorliegenden Strafnachsichtsgesuch des Festungssträflings Nicolaus Finta keine Folge zu geben abänderte, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 97/1852.

der Revolution, welcher wegen eifriger Aufwiegelung des Volkes, Verbreitung von Proklamationen und Mitwirkung bei der Rekrutierung der revolutionären Regierung unterm 23. Jänner 1850 nebst Verlust des Vermögens zum Tode durch Strang und im Gnadenwege zu zwölfjährigem Festungsarreste in Eisen verurteilt wurde, eine Strafmilderung bei Sr. Majestät noch nicht zu befürworten⁸.

VI. Der Ministerpräsident teilte dem Ministerrate den Inhalt zweier heute an ihn gelangter Ah. Kabinettschreiben mit, in deren einem ihm aufgetragen wird, von den beiden Kabinettschreiben nur dasjenige zu veröffentlichen, welchem die Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates als Beilage angeschlossen sind⁹.

In dem zweiten Ah. Kabinettschreiben wird mit Beziehung auf das erste Ah. ausgesprochen, daß, da es zu wünschen sei, daß die Anträge der vorausgegangenen Kommission nicht unbenützt bleiben, die Minister anzuweisen seien, bei den ihnen nun zuständigen Arbeiten auf diese Anträge Rücksicht zu nehmen und den Behörden hiernach die nötigen Weisungen zu erteilen¹⁰.

VII. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte die Einführung der Rekrutierung auch in Dalmatien in Antrag. Er bemerkte, daß Se. Majestät bei der Anordnung der Rekrutierung im allgemeinen bereits auszusprechen geruht haben, daß in selbe auch Dalmatien einzubeziehen sein werde¹¹. Hiefür spreche die Einheit der österreichischen Armee und die gleichmäßige Behandlung aller Staatsbewohner. Voriges Jahr sei die Rekrutierung auch für die ungarischen Länder und in Kroatien eingeführt worden¹², und diese habe man für Dalmatien zur Basis genommen.

Die Landesbehörden machten gegen die Details keine Erinnerung, sprachen aber den Wunsch aus, daß die Kapitulationszeit statt auf acht nur auf vier Jahre festgesetzt werden möge.

Der Minister des Inneren, einverständlich mit dem Minister des Kriegswesens, beabsichtigt ein spezielles Patent, so wie es auch für Ungarn geschehen ist, diesfalls für Dalmatien bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen, durch welches die gedachte allgemeine Pflicht auch auf Dalmatien ausgedehnt werden soll.

⁸ In AVA., JM. sowie HHSTA., Kab. Kanzlei konnten keine Akten in dieser Angelegenheit gefunden werden.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 29. 12. 1851/I.

¹⁰ Tatsächlich hatte Schwarzenberg am 31. 12. 1851 drei Kabinettschreiben erhalten; das erste, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4439/1851, enthielt als Beilage die Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, publiziert als RGL. Nr. 4/1852; das zweite, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4440/1851, in dem ihm aufgetragen wurde, die Ministerien anzuweisen, sich nach den Grundsätzen zu verhalten, und das dritte, ebd., MRZ. 4441/1852, mit dem Befehl, nur das Handschreiben mit den Grundsätzen zu publizieren. Am selben Tag wurden auch die sogenannten Silvesterpatente über die Aufhebung der Verfassung vom 4. 3. 1849, RGL. Nr. 2/1852, und über die Aufhebung der Grundrechte, ebd. Nr. 3/1852, unterzeichnet. Zu den sogenannten Silvesterpatenten mit ausführlicher Analyse siehe REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1/1, 391–459; weiters BRAUNEDER, Verfassungsentwicklung 137–141; FRIEDJUNG, Österreich von 1848 bis 1860 1, 477–484; WALTER, Zentralverwaltung 3/1, 523–547 und RUMPLER, Chance für Mitteleuropa 319–323 mit weiteren Literaturhinweisen.

¹¹ Gemeint ist die Ab. E. v. 30. 12. 1851 auf den Vortrag Csorichs v. 17. 12. 1851 über die Rekrutierung 1852, KA., MKSM. 8564/1851.

¹² Siehe dazu MR. v. 30. 10. 1850/IV, ÖMR. II/4, Nr. 411.

In dieses Patent soll auch die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Bocchesen^a und Ragusäer^a (Bewohner der Kreise Cattaro und Ragusa) vorzüglich für den Matrosendienst und die Marine verwendet werden sollen und daß ihnen die dabei zugebrachte Dienstzeit in die Kapitulation eingerechnet wird.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden¹³.

VIII. Dem Antrage des Ministers des Inneren, für den ersten Gefangenwächter im Strafhause zu Garsten, Georg Steininger, welcher bereits 46 Jahre dient (anfänglich im Militär und vor dem Feinde und seit 38 Jahren als Gefangenwärter zu Garsten), bei seinem nunmehrigen Übertritte in den Pensionsstand die Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, wurde von dem Ministerrate beigestimmt¹⁴.

IX. Ebenso fand der weitere Antrag des Ministers Dr. Bach auf Organisierung der Polizeibehörden in Lemberg und Krakau die Zustimmung des Ministerrates. Diese Organisierung wird vom Minister des Inneren als dringend notwendig und deren Ausführung, unabhängig von der Organisierung der anderen Behörden in Galizien, als leicht tunlich erklärt. Derselbe wird sich bei seinem diesfälligen Sr. Majestät vorzulegenden Antrage mit vollständiger Beachtung der Rücksichten der Sparsamkeit nur auf das dringende Bedürfnis beschränken und demzufolge nur eine Stadthauptmannschaft für Lemberg und eine für Krakau, dann ein Grenzkommissariat für Brody und Exposituren in Szczakowa und Chrzanów in Antrag bringen¹⁵.

X. Der Minister der Finanzen und des Handels etc. Ritter v. Baumgartner brachte schließlich die Dienstordnung für die Beamten und Diener der k. k. Generaldirektion der Kommunikationen untergeordneten Ämter zum Vortrage¹⁶. Er bemerkte, daß die Erlassung einer solchen Dienstordnung, nachdem das Betriebsgesetz für die Eisenbahnen bereits erlassen ist und die Eisenbahnen in eigene Regie (die Krakauer schon mit dem 1. Jänner 1852) übergehen, dringend notwendig sei¹⁷.

Die große Anzahl der Eisenbahnbeamten, welche überdies eigene, ganz spezielle Funktionen zu verrichten haben, fordere eine strengere und straffere Behandlung derselben

^{a-a} *Einfügung Bachs.*

¹³ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 1. 1852/II.*

¹⁴ *Über Vortrag Bachs v. 2. 1. 1852 erhielt Steininger mit Ah. E. v. 12. 1. 1852 das silberne Verdienstkreuz, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 32/1852.*

¹⁵ *Den entsprechenden Vortrag Bachs v. 20. 2. 1852 resolvierte der Kaiser mit Ah. E. v. 11. 6. 1852, siehe dazu FA., FM., Präs. 1470/1852 und Präs. 9176/1852 (Abschrift der Ah. Entschließung), dann HHSTA., RR., Präs. 223 und 230 beide ex 1852; der Akt selbst, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 539/1852 liegt nicht ein, die Ah. Entschließung ist in ebd., Protokollbuch, nicht verzeichnet. Zur Durchführung siehe KA., MKSM. 5041/1852, und HHSTA., RR., Präs. 230/1852.*

¹⁶ *Über Vortrag Baumgartners v. 28. 10. 1851 hatte Franz Joseph mit Ah. E. v. 21. 11. 1851 die Reorganisation der Generaldirektion der Kommunikationen genehmigt, AVA., HM., Präs. 2812/1851, publiziert als Erlaß des Handelsministeriums v. 15. 12. 1851, RGBl. Nr. 257/1851.*

¹⁷ *Zur Eisenbahnbetriebsordnung siehe MR. v. 11. 8. 1851/IX. Die Krakauer oberschlesische Privatbahn sollte ab 1. 1. 1852 als k. k. östliche Staatseisenbahn von einer provisorischen k. k. Betriebsdirektion geleitet werden, Erlaß des Handelsministeriums v. 21. 11. 1851, RGBl. Nr. 250/1851.*

und die Möglichkeit, die nicht ganz brauchbaren leicht entfernen zu können. Die vorliegende Dienstordnung enthalte daher einige strengere Vorschriften als sie für andere Beamte notwendig erscheinen. ^bDer Minister des Inneren glaubt, daß die Disziplin der hier in Frage stehenden Beamten sowie des ganzen exekutiven Personales mehr militärisch eingerichtet werden sollte. ^b

Der Minister Ritter v. Baumgartner brachte aus dieser 103 Paragraphe enthaltenden Dienstordnung nur jene Paragraphe zur Sprache, welche von anderen Dienstordnungen abweichende, meistens strengere Bestimmungen enthalten.

Die erste Abweichung kommt schon im § 2 vor, welcher aussagt: Die Beamten und Diener der Kommunikationsanstalten werden 1. definitiv als Staatsbeamte oder Diener, oder 2. provisorisch (zeitlich) oder 3. gegen Dienstvertrag angestellt.

Die Abweichung kommt in dieser dritten Bestimmung vor, und es wird damit beabsichtigt, sich der Dienste gewisser Leute wie z. B. Werkführer etc. zu versichern, ohne an sie für immer gebunden zu sein und sie nötigenfalls leicht entlassen zu können.

Der Ministerrat hat sich mit diesem Grundsatz in thesi einverstanden erklärt.

Der § 20 enthält die Bestimmung, daß jeder Beamte seine vorhabende Verhehlung unter Namhaftmachung seiner Braut 14 Tage früher schriftlich seinem Vorstande melden muß. Es ist jedoch eine besondere Bewilligung nur dann erforderlich, wenn der Beamte nach seiner definitiven Eigenschaft in der Hauptstadt eines Kronlandes nicht mindestens eine Besoldung von 600 f. CM. und außer der Hauptstadt nicht mindestens eine solche von 500 f. jährlich bezieht.

Die Verschärfung liegt darin, daß der Betrag der Besoldung von 300 f. auf 600 f. beziehungsweise 500 f. erhöht wird.

§ 23. Jeder Beamte oder Diener ist nach Maßgabe seiner Kräfte ohne Anspruch auf eine besondere Belohnung verbunden, die ihm von seinem Vorgesetzten aus Dienstesrücksichten und eintretenden besonderen Veranlassungen nebst seinen gewöhnlichen Obliegenheiten zeitweise übertragenen besondern Geschäfte zu besorgen, und es bleibt ihm in dieser Beziehung bloß die Berufung an die höhere Behörde offen, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 28. In jedem Intimationsdekrete über einen bewilligten Urlaub ist die Zeit, von welcher die bewilligte Urlaubsfrist zu beginnen hat, anzuführen.

Jede Entfernung vom Amte oder Dienste ohne nachgewiesene Krankheit oder erhaltenen Urlaub sowie jede nicht gerechtfertigte Überschreitung desselben ist als ein Dienstvergehen zu ahnden.

Sollte ein Beamter oder Diener ohne nachgewiesene Krankheit und ohne Urlaub acht Tage vom Amte ausbleiben oder innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Urlaubsfrist auf seinen Dienstposten nicht zurückkehren, so ist (statt: „die Einstellung der Bezüge zu veranlassen“) die Besoldung für jeden Tag, der nicht gerechtfertigten Überschreitung in Abzug zu bringen.

§ 37. Jeder Beamte oder Diener kann zu einem anderen der k. k. Generaldirektion der Kommunikationen unterstehenden Amte, selbst an einen anderen Ort, versetzt werden.

^{b-b} *Einfügung Bachs.*

§ 39. Die zeitliche Enthebung eines Beamten oder Dieners kann verfügt werden 1..., 2..., 3..., wenn auch ohne ein dem Beamten oder Diener zur Last fallendes Verschulden wichtige und dringende Rücksichten für den öffentlichen Dienst eine anderweitige Besetzung des Dienstpostens, welchen der Beamte oder Diener bekleidet, erfordern.

Gegen die angetragenen neuen Bestimmungen der vorstehenden, dann der §§ 40, 42, 48, 54 und 57 ergab sich keine Erinnerung.

Ebenso wurde § 64 der Antrag: „Auch ein mit Dienstesvertrag aufgenommener Beamte oder Diener ist verpflichtet, den Diensteid abzulegen, etc.“ gutgeheißen.

Ein Anspruch auf eine Pension aus dem abgelegten Dienstede kann von einem solchen Beamten nicht erhoben werden, weil in dem Dienstesvertrage ein solcher Anspruch als unzulässig erklärt werden wird.

Der § 69 lautet: „Die Disziplinarstrafen sind: 1. der Verweis, 2. der Gehalts- oder Lohnabzug (und bei Dienern statt desselben eine Arreststrafe), 3. Versetzung an einen anderen Ort, 4. die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand, 5. die Degradation und 6. die Dienstesentsetzung.“

Bei diesem Paragraphen sprach sich der Justizminister dahin aus, daß die Verhängung der hier erwähnten Strafen von 2 bis 6 nur nach vorausgegangener Disziplinaruntersuchung stattzufinden hätte, weil, wo jemandem ein Nachteil zugefügt werden soll, dieses nicht ohne Untersuchung geschehen könne und dem zu Benachteiligenden Gelegenheit zur Rechtfertigung offen gehalten werden müsse.

Die Minister Dr. Bach, v. Thinnfeld, Feiherr v. Csorich, denen auch der referierende Minister Ritter v. Baumgartner beitrug, erklärten sich dagegen für eine vorläufige Disziplinaruntersuchung nur bei 5 und 6 (Degradation und Dienstesentsetzung) und gegen dieselbe bei 1 bis 4, um die Disziplin dieser Beamten besser in der Hand zu haben.

Der Minister Graf Thun war damit mit der Beschränkung einverstanden, daß bei dem Gehaltsabzuge, einem den Beamten und dessen Familie sehr nahe angehenden und meistens sehr empfindlich treffenden Gegenstande, eine vorläufige Disziplinaruntersuchung einzutreten hätte.

§ 78. In der ersten Zeile dieses Paragraphes sind die Worte „Degradation oder“ zu streichen und in den letzten zwei Zeilen (ad d) die Worte „und für immer“ wegzulassen.

§ 79. Im zweiten Absatze dieses Paragraphes, zweite Zeile, ist statt „Zuerkennung“ „Verhängung“ zu setzen, und die weiter folgenden Worte „entweder den Säumigen zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten oder“ sind zu löschen.

Der § 81 hat ganz wegzubleiben, und der § 82 (jetzt 81) hat in folgender Art zu lauten: „Bezüglich der übrigen Ordnungs- und Disziplinarstrafen ist 1. die k. k. Generaldirektion der Kommunikationen zur Verhängung von Ordnungs-, dann der im § 69 ad 1., 2. und 3. erwähnten Disziplinarstrafen berechtigt.^c 2. usw.“

Statt des ursprünglichen Paragraphes 84 wurde vom Minister Ritter v. Baumgartner folgende Textierung in Antrag gebracht:

^c Nicht datierte Randbemerkung Ransonnets: Dieser Punkt 1. behebt sich durch die mittlerweile stattgefundene Aufhebung der Generaldirektion der öffentlichen Kommunikationen. Ransonnets.

„Die Degradation oder Dienstesentlassung eines definitiv angestellten Beamten, dessen Ernennung dem k. k. Ministerium oder Ah. Sr. k. k. apost. Majestät zusteht (§ 80), kann bloß in Folge eines durch absolute Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses der hiezu von dem k. k. Ministerium für Handel etc. zu berufenden Kommission verhängt oder bei Sr. Majestät beantragt werden.

Diese Kommission hat aus einem Vorsitzenden, vier Räten des Handelsministeriums und dem Finanzlandesprokurator oder seinem Stellvertreter zu bestehen.

Wenn der Finanzlandesprokurator sich gegen die Dienstesentlassung aussprechen, die Stimmenmehrheit der Kommission aber die Dienstesentlassung zu verfügen beschließen sollte, so ist die Entscheidung des k. k. Ministers einzuholen.“

Der Minister des Inneren Dr. Bach erklärte sich mit dieser Textierung und den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden. Nach seiner Ansicht war es bei dem bisherigen Verfahren, wo bei der Degradation oder Dienstesentlassung jederzeit zwei Justizräte beigezogen werden mußten, nicht ohne wesentlichen Nachteil, daß die Justizräte, an strengere Formen gewöhnt, meistens auch hier jene Beweise fordern, welche zur Verurteilung im Justizwege erforderlich gewesen wären, was die strenge Behandlung im Disziplinarwege sehr erschwert, und weil sie gleichsam als Verteidiger des Angeklagten einschreiten. Auch erscheint, wenn sie nicht einverstanden sind, ihr Veto für die schleunige Abtueung solcher Disziplinarfälle sehr hemmend.

Dieser Ansicht trat ^dGraf Thun bei, mit der Bemerkung, daß er^d die Beziehung der Justizräte in den hier erwähnten Fällen zwar angemessen finde, nur sollte ihre Abstimmung nicht in der Art maßgebend sein, daß bei ihrem Nichteinverständnis die Angelegenheit höheren Orts vorgelegt werden müßte.

Der Justizminister Ritter v. Krauß erklärte sich dagegen bestimmt für die beizubehaltende Beziehung der Justizräte. Er bemerkte, daß Se. Majestät der Kaiser Franz die früher bestandene Übung der Nichtbeziehung abgestellt und nach eindringender Verhandlung die Beziehung der Justizräte in den gedachten Fällen anzuordnen geruhet und daß Allerhöchstdieselben darin das Palladium der Justiz gefunden haben.

Die Justizräte, welche ihre Dienstpflicht gewiß auch kennen, werden nicht als Sachwalter der beschuldigten Beamten auftreten und bei der Forderung der Beweise nicht die hier notwendige Grenze überschreiten. Die Beurteilung der Schuld werde bei der Beziehung der Justizräte auch, aber strenger geschehen, und die Strafe werde nach den Regeln der Gerechtigkeit erfolgen, was nirgends außer Acht gelassen werden sollte. ^eDer definitive Beschluß hierüber wurde der nächsten Sitzung vorbehalten.^{e,18}

Wien, am 1. Jänner 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 7. Jänner 1852.

^{d-d} *Korrektur aus* die Stimmenmehrheit bei, Graf Thun mit der Bemerkung, daß ihm.

^{e-e} *Einfügung Ransomets.*

¹⁸ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 1. 1852/VII.*

Nr. 610 Ministerrat, Wien, 2. Jänner 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 5. 1., Thinnfeld 5. 1., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 5. 2.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Zuziehung der Minister zur Beratung des Staatsvoranschlags pro 1852 im Reichsrat. II. Neue Organisation. III. Gesuch der Amalia Mack-Ribarz. IV. Vorschrift über Ersetzung der aufzuhebenden Geschworenen. V. Ernennung des Thaddäus Peithner v. Lichtenfels zum Sektionschef. VI. Aufhebung der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen. VII. Dienststörung für die Beamten der der Generaldirektion der Kommunikationen untergeordneten Ämter. VIII. Erziehungsbeiträge für die Söhne des Joseph Reiner. IX. Zivilprozeßordnung für Ungarn etc.

MRZ. 18 – KZ. 63

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 2. Jänner 1852 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete dem Ministerrate den Inhalt des Ah. Kabinettschreibens vom ... v. M., wornach Se. Majestät den Staatsvoranschlag pro 1852 an den Reichsrat zur Prüfung mit der Weisung zu leiten geruht haben, zur Erstattung der etwa erforderlichen Auskünfte oder Aufklärungen die betreffenden Minister oder deren Vertreter beizuziehen. Die schriftliche Mitteilung an die einzelnen Ministerien ward unter einem eingeleitet¹.

II. Aus Anlaß des Ah. Kabinettschreibens vom 31. v. [M.] über die Beobachtung einer gewissen Reihenfolge, welche den mit dem gleichzeitigen Ah. Handschreiben angeordneten Organisationsarbeiten zu geben wäre², entwickelte der Minister des Inneren vorläufig seinen – mit dem Justizminister noch näher zu besprechenden – Antrag dahin, daß die drei Hauptaufgaben a) Reorganisation der Justiz- und politischen Verwaltungsbehörden, b) Regulierung des Gemeindewesens^a und der Kreis- und Landesausschüsse^a, und c) Entwerfung der Adelsstatute, vorläufig in ihren Grundzügen mittelst Ministeri-

^{a-a} Einfügung Bachs.

¹ Fortsetzung des MR. v. 13. 12. 1851/I. Der Vortrag Philipp Krauß' v. 15. 12. 1851 über das Budget für 1852 wurde an den Reichsrat weitergeleitet. Mit Vortrag v. 1. 1. 1852 bat Kübeck, den Reichsratsberatungen Minister beiziehen zu dürfen, HHSTA., RR., GA. 114/1851. Dem stimmte Franz Joseph mit Ab. E. v. 2. 1. 1852 zu – ebd., GA. 1/1852 – und erließ am selben Tag das genannte Handschreiben an Schwarzenberg, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 47/1852. Den Budgetberatungen des Reichsrates wurden dauerhaft der Finanzminister und jeweils für ihre Ressortausgaben der Innen-, der Justiz-, der Kultus- und Unterrichts- sowie der Kriegsminister beigezogen, siehe dazu die Referentenerinnerungen ebd., RR., GA. 1/1852; die Verhandlungsprotokolle in ebd., GA. 92/1852.

Über Vortrag Kübecks v. 21. 2. 1852 – ebd., GA. 1 und 92 beide ex 1852 – wurde der Vortrag Philipp Krauß' zum Budget für 1852 mit Ab. E. v. 29. 2. 1852 nach dem Antrag Kübecks resoliert. Es wurde ein Budget mit Ausgaben von 279,5 und Einnahmen von 227 Millionen Gulden festgelegt, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 4292/1851; FA., FM., Präs. 3161/1852. Siehe dazu auch BRANDT, Neoabsolutismus 2, 668 f.

² Siehe MR. v. 31. 12. 1851/VI. Mit Schreiben v. 1. 1. 1852 hatte Schwarzenberg Bach aufgefordert, unverzüglich mit den Arbeiten zu beginnen, AVA., IM., Präs. 78/1852.

alkommissionen (welche ad c vom Ministerpräsidenten zu berufen wären) bearbeitet und erst alsdann an die Landsbehörden zur völligen Auseinandersetzung im Detail hinausgegeben werden sollten, damit das Auseinandergehen der Detailvorschläge in gar zu divergierende Richtungen vermieden, welches zu besorgen wäre, wenn den Landesbehörden bloß die mit dem Ah. Kabinettschreiben v. 31. v. [M.] in dessen Beilage vorgezeichneten Grundzüge ohne weitere Erläuterung und Begrenzung hinausgegeben würden.

Der Ministerpräsident fand hiergegen nichts zu erinnern, und der Minister des Inneren behielt sich vor, hierwegen einen schriftlichen Entwurf vorzubereiten^{3,b}.

III. Ein an den Ministerpräsidenten gelangtes Gesuch der Zuckerraffinerieinhaberin Amalia v. Mack um Entschädigung für den im Oktober 1848 an ihrem Eigentum erlittenen Schaden von 600.000 fr. übernahm der Justizminister mit der Bemerkung, daß es von der Entscheidung der Gerichte abhängen werde, ob ihre Forderung im Rechtswege für gültig werde anerkannt werden⁴.

IV. Der Justizminister brachte unter allseitiger Zustimmung den Entwurf einer kaiserlichen Verordnung wegen unmittelbarer^c Beseitigung der Geschwornengerichte in Vortrag⁵, worin bestimmt wird, daß an die Stelle der Geschwornen Geschwornenrichter, fünf mit einem Vorsitz, zu treten haben, gegen deren mit zwei Drittel der Stimmenden ausgesprochenes „schuldig“ keine Appellation stattfinden soll.

Nach dem Erkenntnis über die Schuld sei erst über das Strafausmaß zu deliberieren, wo zum Beschlusse die einfache Majorität genüge, bei Stimmgleichheit aber der milderen Meinung der Vorzug zu geben sei⁶.

V. Ebensowenig fand der Ministerrat etwas zu erinnern gegen das Vorhaben des Justizministers, sich bei der bevorstehenden Anhäufung von legislativen Arbeiten die Verstärkung seines Ministerii durch Besetzung einer dort erledigten Sektionschefstelle mit dem

^b Dem Protokoll liegt die Abschrift einer von Bach verfaßten Punktation bei, in der die neu zu verfassenden und die abzuändernden Gesetze aufgelistet werden; diese Punktation gelangte laut einem Vermerk Ransonnets am 7. 4. 1852 an die Ministerratskanzlei und wurde am 11. 4. dem Protokoll beigelegt.

^c Einfügung Krauß'.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 4. 1852/I.

⁴ Ein Gesuch von Amalia Mack-Ribarz an Schwarzenberg konnte in den Beständen des HHSTA., Kab. Kanzlei, nicht gefunden werden. Ein Gesuch an Kübeck v. 16. 12. 1851 befindet sich in HHSTA., RR., GA. 106/1852, ein weiteres an Baumgartner v. 20. 12. 1851 in FA., FM., Präs. 236/1852. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 1. 1852/VI.

⁵ Karl Krauß kam damit der Bestimmung des Absatzes 29 des Silvesterpatentes nach, publiziert als RGBL. Nr. 4/1852.

⁶ Der entsprechende Vortrag (K.) Karl Krauß' v. 3. 1. 1852 in AVA., JM., Allg. 114/1852. Er wurde an den Reichsrat weitergeleitet und nach dem Resolutionsentwurf Kübecks – HHSTA., RR., GA. 4 und 13 beide ex 1852 – und einer zusätzlichen Einschränkung über die Öffentlichkeit der Verhandlungen mit Ah. E. v. 11. 1. 1852 resoliert, AVA., JM., Allg. 494/1852, sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 29/1852. Die kaiserliche Verordnung über das Verfahren vor den Landesgerichten, welches provisorisch bis zur Einführung eines neuen Gesetzes über das Strafverfahren überhaupt, an die Stelle des Verfahrens vor dem Schwurgericht zu treten hat wurde publiziert als RGBL. Nr. 5/1852; siehe dazu WALTER, Zentralverwaltung 3/1, 547 f.

beim Obersten Gerichts- und Kassationshofe in Folge des Aufhörens des öffentlichen und mündlichen Verfahrens daselbst⁷ entbehrlich werdenden Generalprokurators Ritter v. Lichtenfels (mit Vorbehalt dessen Rücktritts als Senatspräsident zum Obersten Gerichtshofe) von Sr. Majestät zu erbitten⁸.

VI. Auch das Vorhaben des Ministers des Inneren, sich von Sr. Majestät die Ermächtigung zur Einstellung der Öffentlichkeit der Gemeinderatsverhandlungen zu erbitten, erhielt die Zustimmung des Ministerrates⁹.

VII. Fortsetzung der Beratung über den Entwurf einer Dienstordnung für die Beamten und Diener der der Generaldirektion für Kommunikationen untergeordneten Ämter¹⁰. Der Justizminister beanständete nachträglich ad

§ 69 Absatz 4 die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand, nachdem die Versetzung in diesen Stand schon dem Begriff nach und noch mehr vermöge bestimmten Ah. Ausspruchs nicht als eine Strafe angesehen werden darf. Es wurde demgemäß mit Zustimmung des Finanz- und Handelsministers beschlossen, diesen 4. Punkt dahin zu modifizieren, daß analog mit den Bestimmungen der Betriebsordnung die „Suspension“ und „Unfähigkeitserklärung für einen bestimmten Dienstposten“ hier aufgenommen werde. Sofort ward die Beratung über den in der Sitzung vom 31. v. M. sub X. in einer neuen Fassung vorgetragenen § 84 wiederaufgenommen, nachdem damals der Justizminister die Beiziehung von Justizräten statt des Finanzprokurators zur Verhandlung über die Degradation oder Entlassung eines Beamten, dessen Ernennung dem Ministerio oder Sr. Majestät vorbehalten ist, auf das entschiedenste verteidigt hatte. Seiner Ansicht, daß zu einer solchen Verhandlung überhaupt, also auch, wenn es sich um einen Beamten oder Diener minderer Kategorie handelt, zwei Justizräte beizuziehen seien, schloß sich die Stimmenmehrheit aus den bereits im Protokoll vom 31. v. [M.] angeführten Gründen an. Dabei war der Minister für Landeskultur der Ansicht, daß überhaupt hiebei das alte Verfahren zu beobachten und die Sache Sr. Majestät zur Entscheidung vorzulegen sei, wenn der Minister gegen das Votum der Justizräte auf der Degradierung oder Absetzung des Beamten beharrt. Dagegen glaubte der Kultusminister, daß der Minister an das Votum der Justizräte nicht gebunden sein sollte, da dem Gekränkten der Weg der Berufung offen steht.

Der Minister des Inneren, dem auch der Ministerpräsident beistimmte, beharrte dagegen auf seiner in der Sitzung vom 31. v. [M.] abgegebenen und begründeten Meinung.

⁷ Siehe dazu Absatz 27 des Silbersterpatentes, publiziert als RGBL. Nr. 4/1852.

⁸ Über Vortrag Karl Krauß' v. 4. 1. 1852 wurde Lichtenfels mit Ah. E. v. 17. 1. 1852 zum Sektionschef ernannt, und zwar nach dem Vorschlag Kübecks gegen den Antrag der anderen Reichsräte unter Belassung seiner bisherige Bezüge durch eine Personalzulage von 1000 fl., Vortrag Krauß' HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 45/1852, Vortrag Kübecks v. 15. 1. 1852 ebd., RR., GA. 7/1852 und GA. 25/1852.

⁹ Über Vortrag Bachs v. 3. 1. 1852 wurde mit Ah. E. v. 7. 1. 1852 die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen eingestellt und dies den Statthaltern mit Erlaß des Innenministeriums v. 13. 1. 1852 mitgeteilt, AVA., IM., Präs. 164/1852, Brandakt, publiziert als Verordnung des Ministerium des Inneren v. 15. 1. 1852, RGBL. Nr. 17/1852; siehe dazu WALTER, Zentralverwaltung 3/1, 548 f.

¹⁰ Fortsetzung des MR. v. 31. 12. 1851/X.

Zu § 95 beantragte der Justizminister bezüglich des Einschreitens um die gerichtliche Exekution die Hinweglassung der Worte „nach Verlangen der Generaldirektion“, da es ihm mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Verhältnisse angemessener schien, zu dem alten Verfahren zurückzukehren, wobei der Kammerprokurator (itzt also Finanzprokurator) obliegt, das Vermögen zu bezeichnen, welches in Exekution gezogen werden kann.

Der Handelsminister war hiermit einverstanden.

Gegen die ad § 103 besprochene Vorsicht in Ansehung der Kautionen, so von fremden Personen erlegt werden, war nichts zu erinnern.

Der Handelsminister wird mit Rücksicht auf die hier und am 31. v. [M.] besprochenen Änderungen die Textierung des ganzen Entwurfs revidieren und selben zu gleichem Zwecke dem Justizminister mitteilen¹¹.

VIII. Der Justizminister brachte die Differenz zur Sprache, welche laut seines Vortrags vom 27. Dezember 1851, [MR]Z. 4378/[KZ.] 4729, in Ansehung der Beteiligung der drei Söhne des verstorbenen Generalprokurators Reiner zwischen ihm und dem Finanzministerium darin besteht, daß, nach seinem Antrage der Erziehungsbeitrag für dieselben bis zur Erlangung einer Anstellung oder Versorgung, nach jenem des Finanzministeriums aber nur bis zur Erreichung des Normalalters zu bewilligen wäre. Obwohl eine Begünstigung wie die erstere bei noch unter dem Normalalter stehenden Waisen ganz ungewöhnlich ist, so gab doch der Finanzminister über die Vorstellung der ganz ungewöhnlichen Verdienste Reiners seine Zustimmung zu dem Antrage des Justizministers¹².

Zum Schlusse begann

IX. der Justizminister den Vortrag über den Entwurf der Zivilprozeßordnung für Ungern. Nach einer in allgemeinen Umrissen gegebenen Darstellung der Hauptbestimmungen ward auf die spezielle Erörterung einiger wichtigen Fragen übergegangen.

Als solche ergab sich zuerst ad § 689 die Frage, ob der Staat für Ersatzansprüche der Parteien aus einer Vernachlässigung eines Beamten etc. als Selbstschuldner oder nur subsidiarisch zu haften habe.

Der Justizminister und mit ihm die Minister für Landeskultur und Kultus waren für die Haftung als Selbstschuldner – wogegen die übrigen, also mehreren Stimmen sich für die subsidiarische Haftung des Staats erklärten, indem nach allen Rechtsgrundsätzen der Schuldtragende, d. i. der seine Pflicht verabsäumende Beamte, den Schaden zu ersetzen hat, die Verpflichtung des Staats zur Haftung aber sich nur auf das besondere Verhältnis seiner Beamten zu ihm den Parteien gegenüber gründet.

¹¹ Mit Vortrag v. 16. 1. 1852 legte Baumgartner die Dienstordnung vor; Vortrag des Reichsratspräsidenten mit Abänderungsanträgen HHSTA., RR., GA. 39 und 442 beide ex 1852; diese Vorträge wurde zunächst nicht resolviert. Die Generaldirektion der Kommunikationsanstalten wurde in die III. Sektion des Handelsministeriums integriert, vgl. Verordnung des Handelsministeriums v. 20. 2. 1852, RGL. Nr. 51/1852. Die Dienstordnung wurde mit Ab. E. v. 28. 11. 1852 genehmigt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 188/1852, und mit Ministerialverordnung v. 16. 12. 1852 publiziert, VBHM. Nr. 100/1852. Zum § 84 hieß es wornach für die Zukunft den Kollegialberatungen über die Dienstesentlassungen definitiv angestellter Beamten anstatt zweier Justizräte der Finanzprokurator oder sein Stellvertreter beizuziehen ist.

¹² Der Vortrag Karl Krauß v. 27. 12. 1851 wurde mit Ab. E. v. 6. 1. 1852 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resolviert, ebd., MRZ. 4378/1851.

Gegen die vom Justizminister angetragenen Modifikationen zu § 69 hinsichtlich der Zustellung der Klage an eine Streitgenossenschaft sowie wegen Nennung des Zuerstverpflichteten in der Klage, dann über die Beweiskraft von Privaturkunden gegen dritte Personen (§ 117) ward nichts erinnert¹³.

Wien, am 2. Jänner 1852^d.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 7. Jänner 1852.

^d *Im Original irrtümlich 2. Dezember 1851.*

¹³ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 1. 1852/III.*

Nr. 611 Ministerrat, Wien, 5. Jänner 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach, Thinnfeld, Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion, Kulmer.^a

I. Zollstrafbemessung und Revision des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. II. Ausdehnung der Rekrutierung auf Dalmatien und auf Triest, Fiume und Buccari. III. Zivilprozeßordnung für Ungarn etc. IV. Wirkungskreis des Gesamtministeriums und allgemeiner Wirkungskreis der einzelnen Ministerien (1. Beratung).

MRZ. 56 – KZ. 30/1853

Protokoll der am 5. Jänner 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister der Finanzen und des Handels Ritter v. Baumgartner bemerkte, daß der neue österreichische Zolltarif mit dem 1. Februar d. J. in Wirksamkeit zu treten habe¹.

In diesem Zolltarife erscheinen die Zollsätze für die meisten Gegenstände (mit Ausnahme jener des Staatsmonopols) gegen früher bedeutend vermindert.

In dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 bestehe der Grundsatz, daß die Strafen nach dem Zoll bemessen werden sollen². Bei Anwendung dieses Grundsatzes auf den neuen Zolltarif würden die Gefällsstrafen außerordentlich gemildert erscheinen.

Um dieser Unzukömmlichkeit zu begegnen, stellte der Minister Ritter v. Baumgartner den Antrag, 1. Se. Majestät zu bitten, daß eine Kommission zusammengesetzt werde, um das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 zu revidieren und wahrzunehmen, welche Änderungen dieses Gesetzes den jetzigen Verhältnissen angemessen seien, und 2. für den nun bald bevorstehenden Eintritt der Wirksamkeit des neuen Zolltarifs die Bestimmung zu erlassen, daß bei Zollstrafen für gewisse Waren (welche von dem Minister angeführt wurden) nicht der Zollentgang, sondern der Wert derselben als Basis angenommen werde. Es würde nämlich, bemerkte der referierende Minister, bis zur Revision des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen so vorgegangen, wie es bis jetzt bei den verbotenen Waren der Fall war, bei welchen gleichfalls der Wert der Ware zum Maßstabe der Strafe angenommen worden ist; dies würde bleiben und nur auf die von dem Minister angeführten Waren ausgedehnt werden.

Mit diesem Antrage des Ministers Ritter v. Baumgartner vereinigte sich die Stimmenmehrheit des Ministerrates, der Minister Dr. Bach insbesondere mit der Bemerkung,

^a *Beifügung Ransonnets auf dem Mantelbogen:* Das gegenwärtige Protokoll wurde von dem Herrn Minister der Landeskultur im Jänner 1852 aus Versehen nach Hause genommen und gelangte erst am 16. Jänner 1853 wieder an den gehorsamst Gefertigten. Ransonnet, 23. 1. 1853.

¹ *Zum Beginn der Wirksamkeit des neuen Zolltarifes siehe MR. v. 17. 11. 1852/I.*

² *Kaiserliches Patent v. 11. 7. 1835, PGV. Nr. 112/1835. Detailliert zum Finanzstrafgesetz von 1835 SAURER, Straße, Schmuggel, Lottospiel 390–405.*

daß er es aus politischen Gründen nicht angemessen finden würde, in der Zeit des Interims (bis zur Revision des Gefällsstrafgesetzes) bei Bemessung der Strafen auf den alten Zolltarif zurückzugehen.

Nur der Justizminister Ritter v. Krauß war der Ansicht, daß bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Strafen in den von dem Finanzminister angegebenen Fällen nach dem alten Zolltarife und nicht nach dem Werte der Ware, was einen anderen Grundsatz voraussetzen würde, bemessen werden sollten. Dies schiene ihm der natürlichste Maßstab, und die Gefällsübertreter würden hierbei nicht leichter behandelt, als sie nach dem alten Zolltarife und der bisherigen Bemessungsart behandelt worden wären³.

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß Se. Majestät die Rekrutierung auf Dalmatien auszudehnen und Ah. zu genehmigen geruhet haben, die Ragusaner und Katareser aus der Rekrutierung für die Landarmee wegzulassen, weil die Bewohner dieser Kreise, soweit sie dazu tauglich sind, vorzugsweise für den Matrosen- und Marinedienst gewidmet werden sollen⁴.

Bei diesem Anlasse und da für das Jahr 1852 eine bedeutende Rekrutierung bevorsteht, brachte der Minister des Inneren in Anregung, wie wünschenswert es wäre, die Städte Triest, Fiume und Buccari in die allgemeine Rekrutierung einzubeziehen und ihre diesfälligen Privilegien aufzuheben, gegen welche Ansicht und die diesfalls erforderliche Einleitung sich keine Erinnerung ergab⁵.

III. Der Justizminister Ritter v. Krauß beendete hierauf seinen in der Ministerratsitzung vom 2. d. M. begonnenen Vortrag über die Zivilprozeßordnung für Ungarn und die unter gleichen Verhältnissen mit Ungarn stehenden Kronländer⁶.

Das 29. Hauptstück hat folgende Überschrift zu erhalten: „Von dem Verfahren in streitigen Ehesachen der evangelischen Glaubensgenossen, insoweit ihre Streitigkeiten den Zivilgerichten zugewiesen sind.“

³ Vortrag Baumgartners v. 7. 1. 1852 (K.), FA., FM., Präs. 277/1852; der Vortrag wurde dem Reichsrat weitergeleitet, dazu Vortrag Kübecks v. 15. 1. 1852 mit Änderungsanträgen HHSTA., RR., GA. 11 und 28 beide ex 1852. Trotz Einspruch Baumgartners gegen die Änderungsanträge Kübecks, Vortrag Baumgartners (K.) v. 16. 1. 1852, FA., FM., Präs. 277/1852, erfolgte die Ab. E. v. 18. 1. 1852 nach dem Antrag Kübecks. Demgemäß sollte die Kommission nicht sofort, sondern erst nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes eingesetzt und die übergangsweisen Strafbestimmungen nicht als Gesetz, sondern als kaiserliche Verordnung erlassen werden, ebd., Präs. 881/1852 sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 61/1852. Die kaiserliche Verordnung v. 18. 1. 1852 publiziert als RGL. Nr. 21/1852. Zu weiteren Strafbestimmungen für den Zolltarif siehe MR. v. 26. 1. 1852/III.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 31. 12. 1851/VII. Mit Vortrag Bachs v. 5. 1. 1852 wurde der Entwurf des Patentens vorgelegt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 126/1852. Nach Begutachtung durch den Reichsrat wurden mit Vortrag Kübecks v. 30. 1. 1852 Änderungen am Patent und dem Resolutionsentwurf vorgeschlagen, ebd., RR., GA. 22 und 55, beide ex 1852. Am 2. 2. 1852 resolvierte Franz Joseph Bachs Vortrag im Sinne Kübecks, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 126/1852, publiziert als kaiserliches Patent v. 2. 2. 1852, RGL. Nr. 39/1852. Zur Befreiung des Raguser und Cattaroer Kreises von der Rekrutierung 1852 überhaupt siehe MK. v. 8. 5. 1852/II, ÖMR. III/1, Nr. 9.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 1. 1852/IV.

⁶ Fortsetzung des MR. v. 2. 1. 1852/IX.

Der hierauf folgende 1. Absatz des § 636 ist wegzulassen, weil er keine gesetzliche Disposition enthält und leicht zu der Besorgnis Anlaß geben könnte, daß man das Zugestandene wieder entziehen werde.

Der 2. Absatz dieses Paragraphes hat mit folgenden Worten zu beginnen: „Soweit die Streitigkeiten evangelischer Glaubensgenossen über die Scheidung von Tisch und Bett usw.“

Zu § 661 wurde ein Zusatz des Inhalts im wesentlichen genehmigt, daß die Auflösung der Ehe bei Akatholiken nicht sogleich zu bewilligen, sondern, so wie es bei der Trennung der Katholiken vorgeschrieben ist, zu wiederholten Malen die Vereinigung der Gemüter zu versuchen ist.

Bei dem neuerdings zur Sprache gekommenen § 689 (von der Haftung des Staatsschatzes und der Gemeinden) wurde sich nun für die Solidarität der Verantwortung ausgesprochen, weil, wie der Justizminister bemerkte, die Pupillarkommissionen in Ungarn durch die ihnen erteilte Instruktion bereits solidarisch verpflichtet sind.

Der Justizminister wird nun diesen beratenen Entwurf der Zivilprozeßordnung für Ungarn Sr. Majestät vorlegen⁷.

IV. Hierauf wurde auf Anordnung des Ministerpräsidenten A) der Entwurf über den Bereich der Wirksamkeit des Gesamtministeriums und B) der allgemeine Wirkungskreis der k. k. Ministerien (dieser bis zum § 6) zum Vortrage gebracht⁸.

Ad A) An dem Texte des hier angeschlossenen ersten Entwurfes^b wurden nur folgende wenige Änderungen vorgenommen, und zwar: im § 2 soll statt der Worte „allgemein verbindlicher“ das Wort „kaiserlicher“ Verordnungen gesetzt werden, und die darauf folgenden Worte „und deren Abfassung“ sind wegzulassen, ferner soll am Schlusse dieses Paragraphes statt des Wortes „Vorschriften“ der Ausdruck „kaiserlicher Verordnungen“ gebraucht werden.

§ 8 ist statt des Wortes „Erzbischofes“, da die Besetzung der Bistümer überhaupt der Beratung des Ministerrates unterzogen werden soll, der generelle Ausdruck „Bischofes“ zu setzen, und der § 12 hat mit den Worten anzufangen: „Die Beratung über Beschwerden und Vorstellungen usw.“.

^b Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll nicht bei; siehe dazu Anm. 8.

⁷ Mit Vortrag (K.) v. 15. 1. 1852 legte Karl Krauß die Zivilprozeßordnung vor, AVA., JM., Allg. 433/1852. Der Vortrag wurde an den Reichsrat geleitet und mit den von diesem mit Vortrag v. 3. 8. 1852, HHSTA., RR., GA. 36 und 350 beide ex 1852, vorgeschlagenen Modifikationen mit Ab. E. v. 12. 9. 1852 resoliert, AVA., JM., Allg. 13957/1852 sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 167/1852.

Zu ihrer Einführung in Siebenbürgen siehe die Justizministerialverordnung v. 3. 5. 1852, RGBL. Nr. 104/1852; AVA., JM., Allg. 6461/1852, und HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1022/1852; zur Einführung in Ungarn, Kroatien und Slawonien sowie in der Serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banat Justizministerialverordnung v. 16. 9. 1852, RGBL. Nr. 190/1852; AVA., JM., Allg. 13957/1852. Zu diesen Zivilprozeßordnungen siehe SAMMLUNG BESTEHENDER GESETZE UND VERORDNUNGEN IM JUSTIZ-FACHE 7, Nr. 1128; SCHUSTER, Civilproceßordnung. Trotz der Anordnung Franz Josephs in der Ab. E. v. 12. 9. 1852, eine definitive Zivilprozeßordnung für das gesamte Reich ungehend in Angriff zu nehmen, kam eine solche erst in MK. v. 13. 12. 1859/V, ÖMR. IV/1, Nr. 77, zur Sprache.

⁸ Fortsetzung des MR. v. 20. 12. 1851/III. Beide Entwürfe in handschriftlicher Fassung in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852.

Ad B) Zu dem Entwurfe über den allgemeinen Wirkungskreis der k. k. Ministerien wurden folgende Modifikationen angenommen:

§ 1 a) und b) ist vor den Worten „Verordnungen“ das Epitheton „kaiserlicher“ zu setzen.

§ 3, lit. c) wurde der Beschluß vorbehalten, bis über den besondern Wirkungskreis der k. k. Ministerien die Beratung gepflogen sein wird. Lit. l) dieses Paragraphes ist vor dem Worte „Bezüge“ das Wort „bleibenden“ einzuschalten, und die Schlußworte „gegen Beobachtung der Reziprozität von Seite des auswärtigen Staates“ sind ganz wegzulassen.

Ebenso ist lit. q) der Schlußsatz „welche sich über ihre gesunde Leibesbeschaffenheit auszuweisen haben“ als eine legislative, hierher nicht notwendig gehörige Bestimmung zu streichen⁹.

Wien, am 6. Jänner 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, 26. Jänner 1853.

⁹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 1. 1852/II.

Nr. 612 Ministerrat, Wien, 7. Jänner 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt) Bach 7. 1., Thinnfeld, Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 8. 1.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Wirkungskreis der Ministerien (2. Beratung). II. Neue Bezirksämter.

MRZ. 74 – KZ. 1681

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 7. Jänner 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Fortsetzung der Beratung der Entwürfe über den Wirkungskreis der Ministerien^{1,a}.

A. Allgemeiner Wirkungskreis

Ad § 8, a) hat im zweiten Absatze die Erwähnung des „Ministerii des Äußern“ zu entfallen, weil dieses seinen Voranschlag zwar mittelst eigenen au. Vortrags, aber durch das Finanzministerium Sr. Majestät unterbreitet.

Im § 9, 2. Absatz, wurde das Wörtchen „hiebei“ gestrichen, um den Fall nicht auszuschließen, wo das Einverständnis zwischen den Ministerien im Wege der mündlichen Besprechung im Ministerrate wäre erzielt worden.

Zu § 10, a) wurde vom Minister für Landeskultur und Bergwesen bemerklich gemacht, daß die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu unzähligen Schreibereien führen würde, wenn jede Überschreitung in einer einzelnen Rubrik – während bei einer anderen unter dem Voranschlage zurückgeblieben wurde – an die Einholung der Zustimmung des Finanzministerii gebunden sein sollte. Es dürfte dem Zwecke vollkommen genügen, wenn das Einvernehmen mit dem genannten Ministerium nur bei Überschreitung des Voranschlags im ganzen vorgeschrieben wird. Auch der Kultusminister teilte bezüglich seines Budgets diese Ansicht.

Der Finanzminister hätte zwar in der Bestimmung der lit. a des § 10 ein wirksames Mittel gefunden, der bei den Behörden nicht selten vorkommenden Meinung zu begegnen, daß Ersparnis in einer Rubrik zu andern nicht präliminierten Zwecken verwendet werden könne, wodurch dann eigentlich jede Ersparung unmöglich würde. Da es indessen einerseits Sache des betreffenden Ministeriums selbst ist, Ausschreitungen dieser Art möglichst zu begegnen, andererseits die praktische Ausführung der gedachten Bestimmung bezüglich der einzelnen Rubriken mit zu viel Umständlichkeit verbunden wäre, so erklärte er sich mit der Hinweglassung der Worte „sei es“ bis „oder in einzelnen Rubriken“ einverstanden, wornach also nur bei Überschreitung des Präliminars im ganzen das vorläufige Einvernehmen mit ihm zu pflegen sein wird.

Zu lit. b) wünschte der Kultus- und Unterrichtsminister die Ausnahme bezüglich der Religions- und Studienfonds, innerhalb der präliminierten Summen, weil bezüglich dieser niemals das Einvernehmen mit dem Finanzminister vorgeschrieben war. Es wurde

^a Dem Originalprotokoll liegt bei Zweiter Entwurf der Kommission. Wirkungskreis der Ministerien.

¹ Fortsetzung des MR. v. 5. 1. 1852/IV.

diesem gemäß auf Einraten des Ministers des Inneren ad b nach den Worten „wenn es sich um eine Ausgabe“ eingeschaltet „aus dem Staatsschatze“, wodurch jene Ausnahme vorbehalten bleibt.

Ad d) wurde statt „Bei Ausgaben, welche im Präliminare gar nicht enthalten sind“ gesetzt „für welche im Präliminare nicht vorgesehen ist“.

Ad f) muß das Zitat statt „§ 6 ad a und b“ heißen „§ 7“, und wurde beschlossen, die abzuschreibende Summe mit 3000 f. (statt 2000 f.) festzusetzen, damit das Verhältnis der abzuschreibenden zur nachzusehenden Summe (per 500 f.) jenen im § 7 gleich bleibe, wo es mit 6000 f. zu 1000 f. angenommen ist.

Ein Antrag des Justizministers, das Verhältnis umzukehren und im § 7 die Summen mit 3000 f. und 500 f., im § 10 dagegen mit 6000 f. und 1000 f. anzunehmen, weil der § 7 überhaupt die Befugnis des Ministeriums enthält, aus eigener Macht Abschreibungen und Nachsichten zu erteilen, mithin es konsequenter wäre, bei der höheren Summe von 6000 f. und 1000 f. das Einvernehmen mit dem Finanzminister vorausgehen zu lassen; dieser Antrag ward nicht angenommen, weil man von der Ansicht ausging, daß alle Abschreibungen und Nachsichten über 3000 f. und 500 f. an die Zustimmung des Finanzministers gebunden, Abschreibungen und Nachsichten über 6000 f. und 1000 f. aber von der Ah. Entscheidung Sr. Majestät abhängig sein sollen, was ohnehin das frühere Einvernehmen mit dem Finanzminister voraussetzt.

Sofort wurde zur Beratung der besonderen Wirkungskreise geschritten und der Wirkungskreis des Kriegsministerii und des Ministeriums des Äußern und des kaiserlichen Hauses ohne Erinnerung angenommen².

Beim Wirkungskreise des Ministeriums des Inneren³ schickte der Minister des Inneren voraus, daß er diesem Ministerium im § 6 bezüglich der Lehen, im § 18 bezüglich der Polizeigewerbe und im § 23 bezüglich des Vereinswesens den teils in den bestehenden Vorschriften in der Lehenverfassung und älteren Vereinsdirektiven, teils in den höchst wichtigen Polizeirücksichten begründeten Einfluß wahren zu müssen geglaubt habe. In thesi ward auch vom Finanz- und Handelsminister nichts dagegen eingewendet. Die nähere Auseinandersetzung dessen, was von den Lehensachen dem Finanzministerium und bezüglich des Polizeigewerbs- und Vereinswesens dem Handelsministerium verbleiben soll, ward teils der Beratung über den Wirkungskreis dieser Ministerien, teils besonderen Verhandlungen vorbehalten.

Außerdem ergaben sich bei der Beratung des Wirkungskreises des Ministerii des Inneren noch folgende Bemerkungen und Anträge:

Zu § 4 ward über Antrag des Finanz- und Handelsministers zur genaueren Bezeichnung des „Einverständnisses“ der Zusatz „mit den im § 3 benannten Ministerien“ beliebt.

Nach § 6 ward vom Minister des Inneren die Einschaltung eines Paragraphes beantragt und zwar

² *Entwürfe in HHSTA.*, Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852.

³ *Verbesserter Entwurf in ebd.*

a) „bezüglich ^bder Sanitätsangelegenheiten^b der weltlichen Stiftungssachen und Verleihung der aus diesen Stiftungen herrührenden Stipendien“ mit dem vom Kultus- und Unterrichtsminister unter Beachtung der faktischen Verhältnisse vorgeschlagenen Zusatz: „so weit dieselben nicht anderen Ministerien zugewiesen sind“.

b) „Die Intervernierung bei der Beeidigung der Statthalter und der Vasallen coram throno“, gegen welche Anträge nichts zu erinnern war.

Im § 12 wurde der Deutlichkeit wegen nach „dann des Waisen-, Irren- und Findelhauses“ eingeschaltet „in Wien“.

Zu § 22 ward vom Minister des Inneren ein sofort auch angenommener Zusatz in Ansehung der Evidenzhaltung des Paßwesens im Auslande vermittelt der Konsulate vorgetragen.

Zu § 24 ward über Antrag des Justizministers die durch die bestehenden Strafgesetze gebotene Einschränkung der „Preßangelegenheiten“ durch den Zusatz bestimmt: „insofern sie nicht zur Kompetenz des Justizministeriums und der Gerichte gehören“.

Zu § 25 wünschte der Kultus- und Unterrichtsminister, daß bei Verleihung von Leihbibliotheksbefugnissen mit ihm das Einvernehmen gepflogen werde; der Minister des Inneren behob jedoch diese Bemerkung damit, daß er die polizeiliche Rücksicht hier für die vorwaltende und seine Absicht, keine neue Leihbibliothek errichten zu lassen, erklärte.

Der § 27 ward vom Kultus- und Landeskulturminister als nicht notwendig erklärt, weil seine Bestimmungen in der Hauptsache auf alle Ministerien passen; insbesondere vermeinte der Handelsminister, daß der Zwischensatz „insbesondere etc.“ bis „betreffen“ als nicht erschöpfend weggelassen werden könnte.

Da indessen der Minister des Inneren einen Wert auf die Beibehaltung des § 27 in der Rücksicht legte, weil die politischen Verwaltungsorgane vermöge ihrer Verpflichtung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zur vollziehenden und überwachenden Intervernierung bei den meisten öffentlichen Anstalten und Unternehmungen berufen sind, so erklärte sich der Ministerrat nicht mehr gegen die Beibehaltung des § 27 und des beanständeten Zwischensatzes.

§ 28 ward der nächsten Sitzung vorbehalten, nachdem schon der Kultus- und Unterrichtsminister einige Bestimmungen in Absicht auf die Disziplinarbehandlung der Seelsorger und Lehrer, Anstellung ausländischer Professoren etc. beanständet hatte⁴.

II. Im Laufe der Beratung über die Wirkungskreise nahm der Minister des Inneren auch Veranlassung zu dem Antrage auf Bestellung einer Kommission aus Abgeordneten seines, dann des Ministeriums der Justiz und jenes der Finanzen zur Ausarbeitung über die Organisation der neu zu errichtenden Bezirksämter, nachdem eine Masse Vorarbeiten und Daten vorhanden ist, welche diese Ausarbeitung wesentlich erleichtern wird.

^{b-b} *Einfügung Bachs.*

⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 8. 1. 1852/II.*

Der Ministerrat war hiermit einverstanden, und wurden die Kommissionsglieder von den betreffenden Ministern bestimmt⁵.

Wien, am 7. Jänner 1851.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 6. Mai [sic !]1852.

⁵ *Mit Schreiben (K.) v. 8. 1. 1852 ersuchte Bach die Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels, Vertreter ihrer Ressorts für diese Kommission zu entsenden, AVA., IM., Präs. 47/1852. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 4. 2. 1852/IV.*

Nr. 613 Ministerrat, Wien, 8. Jänner 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt) Bach 9. 1., Thinnfeld, Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner (BdE. fehlt); abw. Stadion, Kulmer.

[I.] Wirkungskreis der Ministerien (3. Beratung).

MRZ. 75 – KZ. 1682

Protokoll der am 8. Jänner 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

[I.] In der heutigen Sitzung wurde die Beratung über die besonderen Wirkungskreise der k. k. Ministerien fortgesetzt¹.

Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte zunächst den noch übrigen § 28 des Wirkungskreises seines Ministeriums zur Sprache.

In diesem Paragraphen wurde statt des Ausdruckes „auf die Disziplinarbehandlung sämtlicher Beamten, Seelsorger und Lehrer hinsichtlich ihrer staatsbürgerlichen Haltung etc.“, der Ausdruck beliebt „auf die Anzeigen und Auskünfte über die politische und staatsbürgerliche Haltung der Beamten, Seelsorger und Lehrer etc.“

Gegen die Aufnahme der Schlußbestimmungen dieses Paragraphen „auf die das Staatsbürgerrecht gewährende Anstellung von Ausländern überhaupt, auf die Zulassung solcher zu inländischen Lehr- und Erziehungsanstalten und auf Erteilung der Bewilligung zum Besuche ausländischer Lehranstalten“ in den Wirkungskreis des Ministeriums des Inneren und beziehungsweise gegen das vorläufige Einvernehmen mit diesem Ministerium bei Verhandlung der hier erwähnten Gegenstände hat sich der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun ausgesprochen.

Er bemerkte, daß diese Bestimmungen eine Beschränkung des Wirkungskreises der übrigen Ministerien, insbesondere des Ministeriums des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes enthalten. Waltet die Absicht vor, die Berufung der Ausländer überhaupt zu erschweren, so könne gegen die erwähnten Bestimmungen wohl nichts erinnert werden, ist dies aber nicht der Fall und vertraut man dem Minister des Kultus und Unterrichtes, daß er nur ganz verlässliche Ausländer von korrekter Gesinnung in Antrag bringen werde, so erscheinen jene Bestimmungen überflüssig. Bei Inländern wird die Anstellung und die dabei notwendige Vorverhandlung dem Minister überlassen, und bei Ausländern müßte der Minister des Inneren gleichfalls erst Erkundigungen einziehen, was der Minister des Unterrichtes auch tun könne, nachdem bei jeder Anstellung von Ausländern mit denselben und mit anderen Rücksprache gepflogen wird. Praktisch würden also jene Bestimmungen keine andere Folge haben, als eine unangenehme, nicht wohl zu begründende Beschränkung des Kultus- und Unterrichtsministers.

Der Minister des Inneren bemerkte hierüber, daß die polizeilichen Daten bei den Inländern leicht zu haben sind, nicht aber so bei den Ausländern, wozu besondere Wege offen stehen müssen. Jene Bestimmungen beabsichtigen keine Beschränkung der Mini-

¹ Fortsetzung des MR. v. 7. 1. 1852II.

sterien, sondern eine bloße vorläufige Rücksprache mit dem Ministerium des Inneren hinsichtlich der staatsbürgerlichen und politischen Haltung der betreffenden Individuen. Es sei ferner zu beachten, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft in den Wirkungskreis des Ministeriums des Inneren gehöre und die Anstellung von Ausländern die Staatsbürgerschaft im Gefolge habe.

Bei der hierauf gefolgten Abstimmung vereinigten sich mit dem Minister des Inneren die Minister der Justiz, der Landeskultur und des Kriegswesens, somit die Stimmenmehrheit für das vorläufige Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, wenn es sich um die Anstellung eines Ausländers etc. handelt.

Nur der Minister Ritter v. Baumgartner war hinsichtlich der Anstellung von Ausländern einer anderen, jener des Ministers Grafen Thun entsprechenden Ansicht. Wenn man Ausländer beruft, so sind es immer bereits bekannte Leute, Leute von begründetem Rufe. Die Verleihung des Staatsbürgerrechtes soll hier nicht als das entscheidende Moment angesehen werden. Wird ein Ausländer von Sr. Majestät berufen, so wird ihm eben dadurch, als eine Folge, das österreichische Staatsbürgerrecht zuteil, und da solche Angelegenheiten vor der Vorlegung an Se. Majestät im Ministerrate vorzukommen haben, bei welcher Gelegenheit die allenfälligen Bedenken gegen das vorgeschlagene Individuum geltend gemacht werden können, so schiene dem Minister Ritter v. Baumgartner ein vorläufiges Einvernehmen mit dem Minister des Inneren nicht notwendig.

Über den hierauf zum Vortrage gebrachten besonderen Wirkungskreis des Justizministeriums² ergab sich keine Erinnerung, nur wurde am Schlusse des § 10 eine Textmodifikation dahin beliebt, daß statt der Worte „und kein Eingriff in die gesetzlichen Amtshandlungen der Gerichte stattfinden dürfe“ folgende gesetzt werden „und ein Eingriff in die gesetzlichen Amtshandlungen der Gerichte nicht stattfinden solle“.

Besonderer Wirkungskreis des k. k. Finanzministeriums³.

§ 2, lit. b) wird nach dem Antrage des Ministers des Inneren, gegen welchen sowohl der Finanzminister als die übrigen Stimmführer nichts zu erinnern fanden, dahin textiert: „Einflußnahme auf das Lehenwesen, insoweit es sich dabei um finanzielle Interessen handelt“.

Diese Textierung ist ein genauer Ausdruck des diesfälligen Verhältnisses wie es jetzt besteht.

Lit. c) dieses Paragraphes hinsichtlich der dem Finanzministerium darin vorbehaltenen Ermächtigung, einzelne Zollsätze zu ändern, wenn damit das Handelsministerium und die Landesbehörden oder, wenn es Montanprodukte betrifft, die montanistischen Behörden einverstanden sind etc., würde der Minister der Landeskultur und des Bergwesens gewünscht haben, wenn diese Ermächtigung nur auf die Finanzaölle beschränkt und nicht auch auf die Schutzzölle (da der Schutz der Industrie im Zolle besteht, und jener durch allenfällige andere Ansichten leicht gefährdet werden könnte) ausgedehnt worden wäre.

Die übrigen Stimmführer fanden jedoch gegen die Textierung dieses Absatzes nichts zu erinnern.

² *Entwurf in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852.*

³ *Entwurf in ebd.*

§ 5, lit. c) wären in der ersten Zeile die Worte „des Inneren und“ zuzufügen, wornach dieser Absatz zu beginnen hätte: „Mit dem Ministerium des Inneren und der Justiz etc.“ Demgemäß wären auch am Schlusse dieses Absatzes die Worte hinzuzusetzen „und der politischen Behörden einen Einfluß nimmt“.

§ 6 wäre, als keine besondere Bestimmung enthaltend und daher auch in den Wirkungskreis nicht gehörend, ganz wegzulassen.

Besonderer Wirkungskreis des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten⁴.

§ 3, lit. a) wird nach dem auch von dem Finanzminister und den übrigen Stimmführer angenommenen Antrage in folgender Art textiert: „Die Entscheidung in letzter Instanz über die Verleihung und den Umfang der Fabriks- und Handelsbefugnisse, dann der Gewerbe mit Beachtung des in betreff dieser letzteren dem Ministerium des Inneren zugewiesenen Wirkungskreises“.

Lit. f) „Nach Maßgabe des Vereinsgesetzes die Prüfung und Bestätigung von Satzungen (Statuten) der Vereine zur Beförderung der Industrie, des Handels und der Schifffahrt, insoferne die Bestätigung nicht Sr. Majestät vorbehalten ist.“

Lit. g) 4. Zeile, ist statt des Grundwortes „Banken“ das zu allen früheren Bestimmungswörtern passende Wort „Anstalten“ zu setzen.

§ 4, lit. c) ist nach den Worten „Die Erteilung von Jahrmarktbefugnissen“ zu setzen „im Einverständnisse mit dem Ministerium des Inneren“, welche letzteren Worte auch am Schlusse des § 6 zuzufügen sind.

§ 8 hätte den Zusatz zu erhalten: „Bei Angelegenheiten der Hafenzollverwaltung sowie der Seefischerei innerhalb einer Meile vom österreichischen Gestade ist das Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren zu pflegen.“

§ 10. lit. a) Dieser Absatz wäre in zwei Teile zu teilen und hätte zu lauten: a) „Die Ernennung der Konsulatsbeamten und sonstigen Handelsagenten in fremden Staaten im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Äußern; b) der Vorschlag für die der Ernennung Sr. Majestät vorbehaltenen Generalkonsuln (§ 3 ad 1 des allgemeinen Wirkungskreises) der Konsuln und Vizekonsuln.“

Hierauf folgt statt b) lit. c) usw.

§ 11. ad a) Zusatz: „Bei Verhandlungen über die Anlegung von neuen Straßen und Schifffahrtskanälen, über bedeutende Straßenumlegungen und über die Eröffnung neuer Eisenbahnlinien sowie über die Regulierung schiffbarer Flüsse ist mit dem Ministerium des Inneren das Einvernehmen zu pflegen.“

§ 16 hätte gleichfalls den Zusatz zu erhalten: „Bei der Anlegung von Telegraphenverbindungen sowie bei der Erlassung der Vorschriften über die Benützung von Staatstelegraphen ist mit dem Ministerium des Inneren das Einvernehmen zu pflegen.“

§ 20 ist nach dem einstimmigen Beschlusse des Ministerrates wegzulassen, weil die Bewilligung von Gnadengaben, sie mögen groß oder klein sein, Sr. Majestät vorbehalten bleiben soll.

⁴ Entwurf in ebd.

Die §§ 25 und 26 sind wegzulassen; der § 25, welcher Unterstützungen an Privatpersonen zur Förderung wichtiger neuer Erfindungen oder Verbesserungen und Vornahme von Versuchen bis zum Betrage von 10.000 fr. beziente, aus dem Grunde, weil, wenn es sich um Versuche bei den Eisenbahnen, Eisenbahnmaschinenfabriken etc. handelt, sie aus anderen, dem Handelsministerium zu Gebote stehenden Mitteln bestritten werden können, und für andere notwendige Versuche die Bewilligung Sr. Majestät angesucht werden kann; der § 26 deshalb, weil der darin vorkommenden Ausdruck (die Erlassung und Abänderung von bloßen Manipulationsvorschriften für die untergeordneten Ämter) auch ohne dessen ausdrückliche Anführung von selbst als in dem Wirkungskreis dieses Ministeriums liegend angesehen werden muß.

Besonderer Wirkungskreis des k. k. Ministeriums der Landeskultur und des Bergwesens⁵.

§ 7 ist als in dem allgemeinen Wirkungskreise bereits enthalten hier ganz wegzulassen.

§ 11 (Unterstützungen an Private zur Förderung wichtiger neuer Unternehmungen oder Abführung von gemeinnützigen Versuchen im Montan-, Forst- oder Agrikulturfache bis zum Betrage von 10.000 fr. CM.) ist, da nur gemeinnützige Versuche im Forst- oder Agrikulturfache sich als wünschenswert oder notwendig darstellen dürften, in folgender Art zu textieren: „Unternehmung gemeinnütziger Versuche im Forst- oder Agrikulturfache bis zum Betrage von 5000 fr. CM.“.

§ 14 hat wegzubleiben, weil die Bewilligung von Gnadengaben überhaupt Sr. Majestät vorbehalten bleiben müsse.

Über die §§ 15 bis 22 (bis wohin die Beratung heute vorgeschritten ist) ergab sich keine Erinnerung⁶.

Wien, am 9. Jänner 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 6. Mai [sic!] 1852.

⁵ *Entwurf in ebd.*

⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 1. 1852/IV.*

Nr. 614 Ministerrat, Wien, 9. Januar 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt) Bach 21. 1., Thinnfeld, Thun, Csorich, Krauß (bei I abw.), Baumgartner 19. 1.; abw. Stadion, Kulmer.

I. Freiherrenstand für die Brüder Peteani. II. Auswanderungsgesuch des Duca Antonio Litta. III. Dotationserhöhung für das k. k. Hofoperntheater. IV. Wirkungskreis der Ministerien (Schluß) und Stellung der Akademie der Wissenschaften. V. Unterstützung für Aurel Mutti. VI. Entschädigungsansprüche der Amalia Mack-Ribarz.

MRZ. 90 – KZ. 65

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 9. Jänner 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren referierte über das Ah. signierte Gesuch der Brüder Ritter v. Peteani um Verleihung des Freiherrnstandes.

Nach den hierüber eingeholten Auskünften hat von den fünf Bittstellern (unter denen ein Familienvater mit fünf Kindern) keiner, mit Ausnahme des Dompropstes in Olmütz, solche Verdienste, um den Antrag auf eine Standeserhöhung für zehn Personen auf einmal zu rechtfertigen. Der Ministerrat beschränkte sich daher einstimmig auf die Erklärung, daß bloß für den sehr würdigen und verdienten Domprobst v. Peteani auf die Erhebung in den Freiherrnstand bei Sr. Majestät einzuraten wäre^{1,a}.

II. Über das Gesuch des Duca Antonio Litta um Auswanderungsbewilligung stellte der Minister – nach umständlicher Auseinandersetzung der Vorverhandlungen – den Antrag, denselben mit diesem Gesuche abzuweisen, da derselbe unter diejenigen Lombarden gehört, welche vermöge der Proklamation vom 12. August 1849² von der Amnestie ausgeschlossen wurden und über deren weitere Behandlung noch keine Ah. Bestimmung getroffen ist.

Der Ministerpräsident und Minister des Äußern erbat sich sofort die Mitteilung der bezüglichen Verhandlungsakten, welche von dem Minister des Inneren zugesagt wurde³.

Ebenso ersuchte

III. der Finanzminister um die Mitteilung der Akten über das vom Minister des Inneren in Vortrag gebrachte Einraten vom 2. d. [M.], KZ. 39, MRZ. 36, wegen Erhöhung der Dotation für das k. k. Hoftheater nächst dem Kärntnertor um 40.000 f. pro 1851/52,

^a *Randvermerk Marherrs:* An der Besprechung dieses Punktes hat der zu Sr. Majestät berufen gewesene Finanzminister nicht teilgenommen.

¹ *Mit Vortrag Bachs v. 24. 1. 1852 wurde der Freiherrenstand für Johann Peteani Ritter v. Steinberg beantragt, den Franz Joseph mit Ab. E. v. 29. 1. 1852 bewilligte,* HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 242/1852.

² *Zu dieser Proklamation siehe MR. v. 19. 8. 1849/I, ÖMR. II/1, Nr. 149.*

³ *Die Akten in AVA., IM. konnten nicht gefunden werden. Im Außenministerium befand sich die Angelegenheit vermutlich in HHSTA., Admin. Reg., F 3, Fasz. Litta, der nicht mehr einliegt.*

um nach Einsicht derselben sein Urteil über die hierwegen zwischen den beiden Ministerien obwaltende Differenz abgeben zu können⁴.

IV. Nun ward mit der gestern (8. d. [M.]) abgebrochenen Beratung über die Wirkungskreise der einzelnen Ministerien fortgefahren⁵ und zwar mit jenem des Ministerii für Landeskultur und Bergwesen von § 22 an.

Zu § 28 wünschte der Finanzminister die genauere Bezeichnung der darin genannten Objekte als solche, die zum Bereich des Ministerii für Landeskultur und Bergwesen gehören, was mittelst des angenommenen Zusatzes erfolgte „insoweit sie nicht in den Bereich des Finanzministeriums gehören“.

Die übrigen Paragraphen dieses Wirkungskreisentwurfes gaben zu keiner Erinnerung Anlaß.

Beim letzten Entwurfe, jenem für das Ministerium des Kultus und Unterrichts⁶, ergaben sich folgende Bemerkungen:

Ad § 3 machte der Kriegsminister aufmerksam, daß die au. Vorträge über Bischofsernennungen etc. in der Militärgrenze vom Kriegsminister erstattet werden, also mit ihm das Einvernehmen zu pflegen sei.

Da aber dies auf alle Verwaltungsgegenstände in der Militärgrenze Bezug hat, soweit sie nicht ausschließlich der Wirksamkeit des Kriegsministerii zugewiesen sind, so ward beschlossen, eine allgemeine Bestimmung hierwegen mit der obigen Klausel in dem allgemeinen Wirkungskreise der Ministerien gehörigen Ortes einzuschalten.

Zu § 5 beantragte der Minister des Inneren den auch angenommenen Zusatz „geistliche“ zu dem Worte „Stifte“, weil die weltlichen Stifte dem Ministerio des Inneren unterstehen.

Im § 6 ward der Schluß „wenn sich die Notwendigkeit etc.“ als entbehrlich durch die Hinweisung auf die Normen weggelassen.

Im § 13 hatte der Kultusminister den Schluß „nach der Analogie der für den katholischen Kultus geltenden Normen“ mit Rücksicht auf deren im Zuge befindliche Regulierung dahin geändert „nach Analogie des für den etc. geltenden Wirkungskreises“.

Im § 14 ward auf Anregung des Finanzministers zur Übereinstimmung mit § 18 die Weglassung der politischen (soll heißen polytechnischen) Institute und deren Ersetzung durch den auch diese umfassenden Ausdruck „technische Institute“ beliebt und der zum Schlusse des Paragraphes vom Unterrichtsminister selbst angetragene Zusatz angenommen, daß in bezug auf die Errichtung von technischen, nautischen oder Ackerbauschulen mit dem Handels- oder Landeskulturministerio das Einvernehmen zu pflegen sei.

Zu § 15 ward der vom Unterrichtsminister angetragene Zusatz angenommen, daß die Anstellung von Ausländern Sr. Majestät vorbehalten bleibe, desgleichen zum

⁴ Fortsetzung des MR. v. 13. 10. 1851/VII. Vortrag Bachs v. 2. 1. 1852, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 36/1852. Fortsetzung in MR. v. 21. 1. 1852/VI.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 8. 1. 1852/I.

⁶ Entwurf in HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852.

§ 17 wegen Zulassung von Privatdozenten zu Vorlesungen, daß, wenn es sich um Ausländer handelt, mit dem Minister des Inneren das Einvernehmen zu pflegen sei – welcher übrigens die Ausschließung der Ausländer vorgezogen hätte.

§ 18 ward am Schlusse die zur Vermeidung mehrerer Wiederholungen nötige Verbesserung der Textierung vorgeschlagen, wornach es heißen würde „der Direktoren und Professoren an Kunstakademien und technischen Instituten, der Direktoren an Gymnasien und Realschulen, dann der Schuloberaufseher“.

§ 20 wurden die Lehranstalten, welche zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse ermächtigt werden können, näher dahin determiniert, daß selbe statt „nicht aus öffentlichen Fonds erhalten“ vielmehr „nicht unmittelbar von der Regierung geleitet werden“.

Am Schlusse stellte der Unterrichtsminister die Anfrage, ob es nicht angemessen wäre, die Akademie der Wissenschaften, welche gegenwärtig dem Ministerio des Inneren untersteht, wegen ihrer vielfachen Beziehungen zum Unterrichtswesen künftig auch dem Ministerium dieses Zweiges zu unterstellen.

Auf die vom Finanz- und des Inneren Minister gegebene Aufklärung aber, daß die Akademie eigentlich keinem Ministerio, sondern Sr. Majestät durch Vermittlung eines Kurators unterstehe, als welcher der Minister des Inneren bezeichnet ist, dann daß bei einer etwaigen Änderung dieser Stellung das Statut der Akademie selber geändert werden müßte, glaubte der Ministerrat auf die Frage nicht weiter eingehen zu sollen⁷.

Nun wurde der vom Kanzleidirektor des Ministerrats entworfene Vortrag an Se. Majestät über die zustande gebrachten Elaborate samt den Anträgen auf Maßregeln zur Einhaltung der Wirkungskreise (wobei auch der früher bestandenen Vorlage der Referatsbogen der Hofstellen an Se. Majestät gedacht wird) vorgelesen und ohne Erinnerung angenommen⁸.

V. Der Kultusminister referierte über die zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltende Differenz in betreff seines Antrags von 12. Dezember 1851 ([MRZ.]4303) wegen einer Unterstützung für den neu ernannten Patriarchen^b Bischof von Venedig Mutti zum Antritt seines Sitzes, wozu vom Kultusminister 36.000, vom Finanzminister 30.000 Lire angetragen wurden.

Letzterer rechtfertigte seine mindere Ziffer mit der Bemerkung, daß 36.000 Lire fast der Summe der Interkalarien gleichkämen, aus deren Bewilligung leicht eine Konsequenz für alle welschen Bischöfe gezogen werden könnte, jedes Mal zum Antritt ihre Bistums auch die Interkalarien anzusprechen.

^b *Einfügung Marherrs.*

⁷ *Die Stellung der Akademie der Wissenschaften und dessen Kurators zum Kaiser bestimmten die §§ 5 und 6 der Statuten von 1847, die Statuten abgedruckt in MEISTER, Geschichte der Akademie der Wissenschaften 220 ff. Die Geschäfte des Kurators versah 1849 bis 1859 Bach, ebd., 79.*

⁸ *Mit Vortrag v. 9. 1. 1852 legte Schwarzenberg die Entwürfe über die Wirkungskreise des Gesamtministeriums und der einzelnen Ministerien dem Kaiser vor, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 77/1852. Der Vortrag wurde am 10. 1. 1852 auf kurzem Wege dem Reichsrat zur Begutachtung übermittelt, ebd., RR., GA. 10/1852; anbei das Gutachten Kriegs v. 9. 2. 1852 und das Sitzungsprotokoll des Reichsrates v. 14. 2. 1852. Mit Vortrag v. 29. 2. 1852 überreichte Kübeck dann die reichsrätlichen Änderungsvorschläge, ebd., GA. 159/1852. Zur definitiven Erledigung dieser Angelegenheit siehe MK. v. 15. 4. 1852/II, ÖMR. III/1, Nr. 2.*

Da indessen der Kultusminister die besonders ungünstige Lage schilderte, in welcher sich der – gegen seinen Wunsch – nach Venedig beförderte Mutti befindet, so erklärte der Finanzminister, auf der seinerseits beantragten Herabsetzung der verlangten Unterstützung für diesen Fall nicht bestehen zu wollen⁹.

VI. Der Justizminister referierte über die Entschädigungsansprüche der Amalia v. Mack für den an ihrem Eigentume durch die Ereignisse im Oktober 1848 erlittenen Verlust¹⁰.

Nach Darstellung des faktischen Verhältnisses und Erwähnung der Einsprache des Ministerii des Inneren gegen das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes, welcher ihre Ansprüche zur Austragung auf dem Rechtswege für geeignet erkannte, bemerkte der Justizminister, es sei vor allem das Rechtsverhältnis der Klägerin zum Staate und zur Gemeinde Wien, welche beide von ihr in solidum belangt wurden, zu unterscheiden. Dem Staate gegenüber kann sie den Ersatz titulo einer Beschädigung (durch Exzesse der Truppen, Verschulden der Regierungsorgane) oder titulo expropriationis ansprechen. In beiden Fällen hat die Untersuchung im administrativen Wege voranzugehen und dann der Schaden im Rechtswege ausgetragen zu werden. Anders wäre es der Gemeinde Wien gegenüber, welche als moralische Person bloß im Rechtswege auf Schadenersatz belangt werden kann. Der Justizminister war also der Meinung, daß in ersterer Beziehung die Untersuchung über die Art der Beschädigung via administrativa vorerst angeordnet, der Gemeinde gegenüber aber die Klägerin auf den Rechtsweg gewiesen werde.

Der Minister des Inneren war wohl damit einverstanden, daß die beiden ersteren Beziehungen zur Austragung im politischen Wege sich eignen, glaubte aber auch, daß ein Anspruch gegen die Gemeinde hier nicht vor das richterliche Forum gehöre, was näher auszuführen der nächsten Sitzung vorbehalten wurde¹¹.

Wien, den 9. Jänner 1852.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 20. Jänner 1852.

⁹ *Mutti war mit Ah. E. v. 18. 7. 1851 auf Vortrag Thuns v. 8. 7. 1851 zum Patriarchen von Venedig ernannt worden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 2305/185. Auf Vortrag Thuns v. 12. 12. 1851 wurde dem Patriarchen mit Ah. E. v. 11. 1. 1852 eine Unterstützung von 36.000 Lire bewilligt, ebd., MRZ. 4303/1851.*

¹⁰ *Fortsetzung des MR. v. 2. 1. 1852/III.*

¹¹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 23. 1. 1852/III.*

Nr. 615 Ministerrat, Wien, 19. Jänner 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 21. 1., Thinnfeld 21. 1., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner, Kulmer 21. 1.; abw. Stadion.

I. Rüstungsbedarf der serbischen Regierung. II. Neuer Zolltarif; Aufhebung des Getreideeinfuhrzolles. III. Gold- und Silberpunzierungstaxe. IV. Kupferscheidemünzsystem in Italien. V. Auszeichnung für Christian Heinrich Coith und Johann Baptist Benvenuti. VI. Zulage für die in Kasernen einquartierte auf dem Marsch befindliche Mannschaft. VII. Militärische Expedition gegen Sulzbach und Oberberg. VIII. Strafbestimmungen für Beschädigungen an Eisenbahnen, Telegraphen etc. IX. Strafrechnachsicht für Joseph Pfeifer. X. Strafrechnachsicht für Ladislaus Schnee. XI. Verstärkung des galizischen Gendarmerieregimentes.

MRZ. 204 – KZ. 66

Protokoll der am 19. Jänner 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten brachte einen Bericht des kaiserlichen Generalkonsuls in Belgrad vom 2. Jänner d. J. zum Vortrage, nach welchem der fürstlich serbische Senat beschlossen hat, 10.000 Zündgewehre, zwei Batterien Sechspfänder und vier Haubitzen ohne Lafetten anzukaufen, um für alle Eventualitäten gerüstet zu sein.

Der Fürst Alexander Karageorgiewitsch habe gegen den Generalkonsul den Wunsch geäußert, die obgenannten Armierungsstücke durch die österreichische Regierung beziehen zu dürfen, und fügte die Bemerkung bei, daß er mit der Antwort an den Senat solange zurückhalten würde, bis ihm eine Erwiderung hierüber von der österreichischen Regierung zugekommen sein wird. Ferner stellte der Fürst die ausdrückliche Bitte, sowohl im Falle der Willfährung als auch, wenn die kaiserliche Regierung nicht geneigt sein sollte, in das Ansuchen einzugehen, in welchem Falle man trachten würde, die gedachten Armierungsgegenstände aus Belgien um jeden Preis zu beziehen, die Sache ganz geheim zu halten. Auch sprach der Fürst die Überzeugung aus, daß der innige Anschluß Serbiens an Österreich in seiner und seiner Regierung Absicht, selbst im Falle eines Krieges mit der Pforte, liege etc.

Nachdem der Ministerpräsident die gegenwärtigen politischen Verhältnisse Österreichs zu Serbien, ihre durch die Tat dargetane Willfährigkeit, die politischen Flüchtlinge auszuweisen, ihr Streben, sich an Österreich enger anzuschließen dargestellt hatte, schloß er mit der Äußerung der Ansicht, daß er nicht abgeneigt wäre, diesem Ansuchen zu entsprechen, daß aber die serbische Regierung vorläufig um die vertrauliche Aufklärung anzugehen wäre, aus welchen Gründen sie das gedachte Kaufgeschäft so sehr geheim gehalten zu werden wünsche, da es an sich schwer sei, den Ankauf einer solchen Menge von Waffen zu verheimlichen, und man die Überlassung auch nicht unternehmen könnte, ohne die traktatmäßige Schutzmacht Serbiens, Rußland, davon in die Kenntnis zu setzen.

Der Ministerrat erklärte sich damit umso mehr einverstanden, als Österreich, wenn es selbst die angesuchte Lieferung nicht übernehme, nicht verhindern könnte, daß Serbien

sich diesen Bedarf aus Belgien verschaffe, gegen deren Transit durch Österreich die Pforte keine Einsprache erheben könnte, da die Waffen durch Serben im Auslande angekauft sein würden.

Der Ministerpräsident wird diesen Gegenstand Sr. Majestät vortragen, und der Kriegsmminister Freiherr v. Csorich behielt sich vor, in der nächsten Ministerratsitzung anzudeuten, in welcher Art die gedachte Waffenüberlassung an Serbien ausgeführt werden könnte¹.

II. Der Minister der Finanzen und des Handels Ritter v. Baumgartner brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß Fabrikanten aus mehreren Gegenden Böhmens gegen die Einführung des neuen Zolltarifs, welcher übrigens noch nicht zu wirken angefangen hat, über den sie also aus Erfahrung noch nichts sagen können, Bedenken erregen und das Besorgnis aussprechen, daß sie wegen der Teuerung die Arbeitsleute werden entlassen müssen.

Der Statthalter von Böhmen habe aus Anlaß einer Eingabe dieser Fabrikanten den Antrag gestellt, den Einfuhrzoll auf das Getreide auf der sächsischen Seite aufzuheben².

Der referierende Minister bemerkte, in diesen Antrag nicht eingehen zu können, weil die Gewährung desselben der Anfang von einer Menge ähnlicher Petitionen wäre, weil die Willfährung nichts helfen würde, indem das Getreide in Sachsen teurer als in Böhmen ist und aus Böhmen dahin ausgeführt wird, vorzüglich aber darum, weil, wenn auch das Getreide in Sachsen wohlfeiler wäre als in Böhmen, von der Gewährung des Antrags keine Abhilfe käme, da der Zoll von einem Zentner Getreide nur 15 Kreuzer beträgt, was bei zwei Zentnern pro Kopf jährlich, welche als der Bedarf angenommen werden, 30 Kreuzer jährlich oder zweieinhalb Kreuzer monatlich für eine Person ausmacht, daher bei der Frage von einer Arbeitseinstellung nicht wohl in Anschlag kommen kann, und selbst diese geringe Erleichterung nicht den Konsumenten, sondern nur den Spekulanten zustatten käme.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden, wobei der Minister des Inneren nur noch bemerkte, daß eine Arbeitseinstellung aus diesem Anlasse nicht zu besorgen sei, weil, wenn auch die Getreidepreise hoch sind, eine eigentliche Not nicht in Aussicht stehe, und die Arbeit im allgemeinen und großen noch immer hinlänglichen Lohn findet, und bei partieller Arbeitseinstellung Vorschuß oder Unterstützung aus den Staatsmitteln

¹ *Ein Vortrag Schwarzenbergs konnte in den Beständen des HHSTA., Kab. Kanzlei sowie ebd., PA. nicht gefunden werden. Bei den Berichten des Generalkonsuls in Belgrad liegt folgender undatierter Notizzettel: Im Winter 1851/52 wurde über ein Ansinnen der serbischen Rgg. wegen Überlassung von 10.000 Gewehren eine Correspondenz gepflogen. Ich bitte um selbe, u. zwar vollständig. Franz Joseph. Darunter wurde vermerkt Bericht aus Belgrad v. 2. Jänner und 19. Februar 1852 No. 2 & 8; Depeschen nach Belgrad v. 29. Jänner 1852 No. 2 & 2. März 1852, HHSTA., PA. XXXVIII, Fasz. Generalkonsulat zu Belgrad 1852. Die genannten Schreiben befinden sich nicht mehr am Platz. Dieser Gegenstand kam im Ministerrat nicht mehr zur Sprache. Aus einem anderen Anlaß wurden zeitgleich Verhandlungen zwischen den Ministerien des Inneren, des Krieges, der Finanzen, des Handels und des Äußeren über eine allgemeine Verordnung für die Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition gepflogen, siehe dazu KA., KM., Präs. 746, 1193, 1573, 1872 sowie 2206 alle ex 1852. Eine entsprechende Verordnung wurde 1852 nicht erlassen.*

² *Schreiben Mecserys an Baumgartner v. 14. 1. 1852, FA., FM., Präs. 813/1852.*

rätlicher wären, als das Eingehen in diese Maßregel, was einer Konzession gleichkäme, zumal jetzt, wo der Zolltarif eingeführt werden soll.

Der Minister des Inneren erbat sich eine Mitteilung dieses Gegenstandes von dem Minister der Finanzen und des Handels, um den Statthalter von Böhmen auch seinerseits darnach anweisen zu können, was Ritter v. Baumgartner zu tun versprach³.

III. Derselbe Minister referierte weiter, daß von Seite der hiesigen Gold- und Silberarbeiter der Wunsch ausgesprochen wurde, die Punzierungstaxe herabzusetzen, und auch geringere Gegenstände ihrer Erzeugung der Verifizierung des Gehaltes wegen der Punzierung zu unterziehen⁴.

Von ausländischen Silber- und Goldwaren, bemerkte der Minister, wird bei uns bis jetzt keine Punzierungstaxe abgenommen, und ihm schiene es geraten, daß wir, wie andere Staaten, das vom Auslande eingeführte Gold und Silber auch der Punzierung unterziehen, welche Punzierung den Entgang aus der die einheimische Industrie erleichternden Herabsetzung der hiesigen Punzierungstaxe wieder ausgleichen würde⁵. Diese letztere Taxe ist, wie der referierende Minister bemerkte, mit Ah. Bewilligung vom Jahre 1846 auf die Hälfte bereits herabgesetzt worden⁶, allein diese Ah. Verfügung sei aus unbekanntenen Gründen von der allgemeinen Hofkammer nicht in Vollzug gebracht worden^a.

Rücksichtlich der Einführung der Punzierung von Gold- und Silberwaren, welche vom Auslande eingeführt werden, wird der Minister Ritter v. Baumgartner mit Zustimmung des Ministerrates sich die Ah. Ermächtigung erbitten⁷.

IV. Hierauf besprach der Finanz- und Handelsminister die Einführung des Scheidemünzsystems in bezug auf Kupfermünzen in Italien nach dem in den deutschen und slawischen Provinzen bestehenden Systeme⁸. Er bemerkte, daß in diesen Provinzen früher der Zentner Kupfer auf 108 f. ausgeprägt wurde. Nach dem neuen leichteren, im verflossenen Jahre eingeführten Systeme wird der Zentner Kupfer auf 170 f. 40 Kreuzer, ausgeprägt. Nach diesem Systeme soll nun auch die Kupferscheidemünze in Italien eingerichtet

^{a-a} *Einfügung Baumgartners.*

³ *Mit Schreiben (K.) v. 21. 1. 1852 an Mecséry und Bach teilte Baumgartner die Ablehnung des Antrages Mecsérys mit, ebd. Auch ein erneutes Gesuch Mecsérys mit Schreiben v. 20. 3. 1852 wurde von Baumgartner am 6. 4. 1852 abgewiesen, ebd., Präs. 4231/1852.*

⁴ *Vorschläge des Mittels der bürgerlichen Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter in Wien wegen Einführung einer zeitgemäßen Goldreform, o. D., Fa., FM., Abt. II (Bankale), Nr. 1415/1852, Faszikulation 3/1.*

⁵ *Zu den bestehenden Punzierungsbestimmungen – Vorschrift für das k. k. Hauptpunzierungsamt in Wien v. 15. 3. 1824 für die Erbländer und das Dekret Napoleons v. 25. 12. 1810 für das Königreich Italien, das im lombardisch-venezianischen Königreich Geltung hatte – siehe ebd., Präs., 8815/1853, Beilage.*

⁶ *Der entsprechende Akt in HHSTA., AStr. konnte nicht gefunden werden.*

⁷ *Das Finanzministeriums übermittelte den Finanzlandesdirektionen, von denen die Punzierungstaxe einzuhellen war, mit Schreiben v. 21. 3. 1852 provisorische Bestimmungen über die Bezeichnung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren mit dem Auftrag, darüber Gutachten der Handels- und Gewerbekammern einzuholen, Fa., FM., Präs., 8815/1853, Beilage. Ein neues Punzierungsgesetz konnte wegen der Zollunion mit Parma und Modena v. 9. 8. 1852 und des Handelsvertrages mit Preußen v. 19. 2. 1853 nicht erlassen werden, siehe dazu die Referentenbemerkungen v. 19. 10. 1853 ebd., Präs. 14641/1852. Ein neues Punzierungsgesetz kam erst wieder zur Sprache in MK. v. 14. 4. 1860/I, ÖMR. IV/2, Nr. 140.*

⁸ *Fortsetzung des MR. v. 10. 11. 1851/VI.*

werden, und das 5-Centesimi-Stück soll dort das nämliche Gewicht erhalten, wie ein Kreuzer bei uns, und in demselben Verhältnisse die 3- und 1-Centesimi-Stücke. Hierdurch würde die Ungleichheit der Kupferscheidemünze in den verschiedenen Provinzen aufhören, und es würde dadurch die ^bwegen Außerkurssetzung der 6-Kreuzer-Stücke^b notwendige Vermehrung der kupfernen Münzen in Italien erzielt werden. Der Ministerrat stimmte bei, daß sich dafür die Ah. Ermächtigung Sr. Majestät erbeten werde⁹.

V. Der Minister Ritter v. Baumgartner brachte schließlich einverständlich mit dem Bankgouverneur die Auszeichnung der zwei Bankdirektoren Coith und Benvenuti durch taxfreie Verleihung des Eisernen Kronordens dritter Klasse in Antrag.

Beide, in ihrer Sphäre sehr angesehene Männer, haben durch eine lange Reihe von Jahren die Angelegenheiten der Bank und der Regierung sehr eifrig unterstützt, und, was vorzüglich für ihre Empfehlung spricht, den Bankkredit fast gar nicht benützt.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage vollkommen einverstanden¹⁰.

VI. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich bemerkte, daß bei den Märschen der Truppen (ganzer Körper und einzelner Abteilungen) die Einquartierung bei den Bürgern oder Bauern oder aber in Kasernen und Quasikasernen geschehe. Nach dem neuen Bequartierungsreglement ^cwird für die Mannschaft auf dem Marsche, wenn sie bei den Bürgern oder Bauern einquartiert wird, vom Feldwebel abwärts eine Entschädigung, welche nach der festgesetzten Modalität berechnet wird, dem Quartierträger geleistet^c, damit sich der Soldat besser nähren kann und damit der Landmann seine Vergütung leichter erhalte¹¹.

In den Stationen, wo Kasernen oder Quasikasernen sind, wird die auf dem Marsche begriffene Mannschaft in denselben einquartiert, ohne ^deinen Menagezuschuß^d zu erhalten¹².

^{b-b} *Einfügung Baumgartners.*

^{c-c} *Korrektur Csorichs aus* genieße die Mannschaft auf dem Marsche, wenn sie bei den Bürgern oder Bauern einquartiert wird, vom Feldwebel abwärts eine Zulage von 3 Kreuzern.

^{d-d} *Korrektur Csorichs aus* eine Zulage.

⁹ *Der Vortrag Baumgartners v. 24. 1. 1852 zur Einführung des neuen Kupferscheidemünzensystems auch im lombardisch-venezianischen Königreich wurde mit Ab. E. v. 3. 2. 1852 im Sinne des Vortrages resolviert, jedoch Baumgartner beauftragt, gleichzeitig mit der Einführung der neuen Münzen die Vorschriften über die Annahme der für den kleinsten Verkehr und zur Ausgleichung bestimmten Kupferscheidemünzen zu erneuern, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 251/1852. Konzept des Vortrages in Fa., FM., Abt. III (Kredit), Nr. 1233/1852, Fasz. 9A, resolviertes Vortrage ebd., Nr. 4167/1852, Fasz. 9A. Die entsprechenden Akten des Reichsrates HHSTA., RR., GA. 44 und 61 beide ex 1852. Die Einführung der neuen Centesimimünzen wurde mit Erlaß des Finanzministeriums v. 28. 7. 1852, RGBl. Nr. 161/1852, bekanntgegeben.*

¹⁰ *Über Vortrag Baumgartners v. 20. 1. 1852 verlieh der Kaiser Benvenuti und Coith mit Ab. E. v. 30. 1. 1852 den oben angesprochenen Orden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 227/1852.*

¹¹ *Zum Bequartierungsnormale für alle Kronländer außer der Militärgrenze siehe MR. v. 13. 5. 1851/I, ÖMR. II/4, Nr. 499. Hier bezieht sich Csorich auf § 31 der Vorschrift über die Einquartierung des Heeres v. 15. 5. 1851, RGBl. Nr. 124/1851.*

¹² *Es handelte sich hierbei nicht um einen Zuschuß von drei Kreuzern, den nur die in Privatquartieren untergebrachten Soldaten erhielten, sondern um einen Abzug von drei Kreuzern von der Löhnung, den nur die in Mannschaftsunterkünften untergebrachten Soldaten zu zahlen hatten, siehe die Bemerkungen zu den Referentenerinnerungen in KA., KM., Allg., J 77-10/2/1851.*

Der Soldat muß dem Inhaber der Quasikasernen fast seine ganze Löhnung hergeben, ohne sich, bei gleichen Strapazen, ebenso etwas aufbessern zu können, wie die bei den Bürgern und Bauern einquartierte Mannschaft¹³.

Der Kriegsminister beabsichtigt 'wegen dieser ungleichen Behandlung des Soldaten auf dem Marsche' bei Sr. Majestät den au. Antrag zu stellen, daß der transennen Mannschaft, welche in Kasernen oder Quasikasernen einquartiert wird und nur ein oder zwei Rasttage hält, ebenso eine Zulage 'von 3 Kreuzern' zuteil werde, wie sie der bei den Bürgern oder den Bauern einquartierten Mannschaft gewährt wird. Bleibt die Mannschaft über zwei Tage, so habe wieder die Regel einzutreten, daß sie für ihre Verpflegung ohne Zulage zu sorgen habe.

Der Kriegsminister fände keinen Grund, warum der zufällig in den Kasernen einquartierten Mannschaft nicht eben die Erleichterung zuteil werden sollte, welche den beim Bürger und Bauern Einquartierten gewährt wird, welche Erleichterung das neue Bequartierungsnormale nur übersehen habe.

Der Finanzminister bemerkte, daß vielmal 3 Kreuzer zu einer sehr großen Summe anwachsen können und daß er, solange nicht die Ziffer der Mehrauslage wenigstens approximativ bekannt ist, sich darüber auszusprechen außer Stande sei. Der Kriegsminister wird demnach, dem Ansuchen des Finanzministers gemäß, diesen Gegenstand schriftlich an den letzteren leiten¹⁴.

VII. Der Kriegsminister brachte weiter die günstigen Erfolge zur Kenntnis des Ministerates, welche die Expedition in Steiermark und Kärnten gegen Sulzbach und Oberberg aus Anlaß der dort vorgefallenen Mißhandlung einiger Gendarmen hatte, und daß außer einem dieses Verbrechens verdächtigen Individuums viele Deserteure, Rekrutierungsflüchtlinge und sonst verdächtige Individuen in Steiermark, Kärnten und Krain eingebracht worden sind¹⁵.

^{e-e} Einfügung Csorichs.

^{f-f} Einfügung Csorichs.

¹³ Die Unterscheidung in der Behandlung von in Privatquartieren und in Mannschafisunterkünften untergebrachten Soldaten ist weder aus dem Wortlaut der Bequartierungsvorschrift noch der Zirkularverordnung v. 20. 6. 1851, mit der § 31 präzisiert wurde, ersichtlich, ARMEEVERORDNUNGSBLATT, 1. Jahrgang, Heft 74, Zirkularverordnung v. 20. 6. 1851, J 4005, 4037, 4042. Es scheint sich um eine nicht gesetzeskonforme Praxis gehandelt zu haben.

¹⁴ Csorich teilte Baumgartner den Sachverhalt mit Schreiben (K.) v. 21. 1. 1852 mit, KA., KM., Allg., J 77-10/2/1851. Mit Schreiben (K.) vom 9. 3. 1853 erteilte Baumgartner Csorich seine Zustimmung, FA., FM., Präs. 1334/1852, Akt ist durch Schimmelbefall teilweise zerstört. Über Vortrag Csorichs v. 10. 4. 1853 wurde mit Ab. E. v. 11. 4. 1853 den in Mannschafisunterkünften untergebrachten Soldaten im Marsch eine Zulage von drei Kreuzern zugesprochen, KA., KM., Allg., I 77-2/4/1853 sowie ebd., MKSM. 1577/1853, publiziert als Zirkularverordnung v. 16. 4. 1853, J 2539, ARMEEVERORDNUNGSBLATT, 3. Jahrgang, Heft 26.

¹⁵ Zu den Ereignissen, die zur Mißhandlung von Gendarmen führte, siehe das Schreiben Kempens an das Armeoberkommando v. 18. 1. 1852, KA., MKSM. 342/1852, zum Verlauf der Expedition das Schreiben Kempens v. 10. 2. 1852, ebd., MKSM. 848/1852, und zum Ergebnis das Schreiben Kempens v. 20. 2. 1852, ebd., MKSM. 1036/1852.

VIII. Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte, daß die Strafbestimmungen für Beschädigungen auf Eisenbahnen, Brücken, Telegraphen etc. in das neu revidierte Strafgesetzbuch aufgenommen worden seien und daß eben deshalb und in der Voraussetzung, daß die Strafen für boshafte Beschädigungen und Diebstähle an den gedachten Objekten in dem Strafgesetzbuche erscheinen werden, in der neuen Eisenbahnbetriebsordnung keine Strafbestimmungen aufgenommen worden sind. Da nun das Eisenbahngesetz nächstens in Wirksamkeit treten soll, das revidierte Strafgesetzbuch aber vielleicht noch längere Zeit ausbleiben dürfte, so hat der Justizminister auf dringendes Ansuchen des Handelsministeriums die in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der boshafte Beschädigungen an Eisenbahnen, Anlagen etc. in einer besonderen Verordnung zusammengestellt¹⁶, welche nun Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorgelegt werden und vom 21. Februar 1852 angefangen, dem Tage, an welchem die Eisenbahnbetriebsordnung in Wirksamkeit tritt, Geltung erhalten soll. Diese Verordnung soll für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze erlassen werden.

Gegen den Inhalt dieser zwölf Paragrafen enthaltenden, vom Justizminister vorgelesenen Verordnung ergab sich keine Erinnerung¹⁷.

IX. Derselbe Minister brachte das Gesuch der Klara Pfeifer, Mutter des Geistlichen und Festungssträflings Joseph Pfeifer, um gänzliche oder teilweise Strafnachsicht neuerdings zum Vortrage.

Als die Sache das erstemal im Ministerrate vorkam, wurde beschlossen, über die von Pfeifer widersprochenen Tatsachen und ihre Wahrheit oder Unwahrheit den provisoriischen Statthalter von Ungarn zu vernehmen¹⁸.

Baron Geringer äußert sich nun dahin, daß Pfeifer früher ein loyal gesinnter Mann war, daß sein Verschulden nicht so sehr aus bösem Willen, sondern aus dem damals herrschenden Terrorismus entstanden ist, daß er die Proklamation der Unabhängigkeit nicht von der Kanzel kundgemacht und nicht mit Bemerkungen begleitet hat, daß er nicht die Waffen gegen die Regierung ergriffen und nie den Kaiser und die Ah. Dynastie beschimpft hat.

Da hiernach mehrere, dem Pfeifer zur Last gelegten Beschuldigungen als ungegründet entfallen und er bereits seit 24. Dezember 1849, somit schon über zwei Jahre sitzt, so meinte der Justizminister, daß hierin zureichender Anlaß gefunden werden dürfte, auf die Nachsicht des Strafrestes für Pfeifer bei Sr. Majestät au. anzutragen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹⁹.

¹⁶ Fortsetzung des MR. v. 31. 12. 1851/III.

¹⁷ Der Vortrag Karl Krauß' v. 23. 1. 1852 wurde an den Reichsrat weitergeleitet und mit den im Vortrag Kübeck's v. 6. 2. 1852 vorgeschlagenen Modifikationen – HHSTA., RR., GA. 51 und 65 beide ex 1852 – mit Ab. E. v. 8. 2. 1852 resoliert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 279/1852. Die kaiserliche Verordnung wurde publiziert als RGL. Nr. 40/1852.

¹⁸ Vermutlich MR. v. 17. 12. 1851/VII. Pfeifer kommt im Protokoll dieses Ministerrates nicht vor, aber im darauf erstatteten Vortrag Karl Krauß' v. 19. 12. 1851 wurde die weitere Untersuchung der gegen Pfeifer erhobenen Anschuldigungen erwähnt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 4295/1851.

¹⁹ Auf Vortrag Karl Krauß' v. 22. 1. 1852 wurde mit Ab. E. v. 29. 1. 1852 Pfeifer der Strafrest nachgesehen, ebd., MRZ. 237/1852.

X. Ebenso wurde dem Antrage dieses Ministers beigestimmt, für den ehemaligen Obernotär Ladislaus Schnee, welcher am 22. Februar 1850 zu fünf Jahren Festungsarrest verurteilt wurde, die Nachsicht der Hälfte seiner Strafzeit von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken. Er war Mitglied eines Blutgerichtes, bei welchem einer zum Tode verurteilt worden ist. Nachdem jedoch Se. Majestät bereits zwei Mitglieder dieses Blutgerichtes (Jekelfalusy und Bezdédy) die Hälfte der Strafzeit aus Ah. Gnade nachzusehen geruhet haben²⁰ und Ladislaus Schnee nichts mehr getan und nicht mehr verschuldet hat als diese, so meinte der Justizminister, daß auch dem Schnee eine gleiche Ah. Gnade zuteil werden dürfte.

Von dieser Ansicht hat sich nur der Ministerpräsident getrennt, welcher in diesem, wie in den früheren Fällen, seine Meinung dahin aussprach, daß dem Gnadengesuche keine Folge gegeben werden solle²¹.

XI. Schließlich besprach der Minister des Inneren Dr. Bach noch die Vermehrung des galizischen Gendarmerieregimentes um einige Offizierschargen und Pferde, welche nach dem strengsten Bedürfnisse bemessen der Ah. Genehmigung Sr. Majestät unterlegt werden sollte.

Der Finanzminister äußerte jedoch den Wunsch, bevor er seine Ansicht über diese Vermehrung ausspricht, die Verhandlungsakten einzusehen, welche der Minister des Inneren an ihn zu leiten versprach²².

Wien, am 20. Jänner 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 24. Jänner 1852.

²⁰ Zur Begnadigung von Jekelfalusy siehe MR. v. 11. 10. 1851/XVII.

²¹ Über Vortrag Karl Krauß' v. 22. 1. 1852 wurde mit Ah. E. v. 29. 1. 1852 Schnee die Hälfte der Strafzeit nachgesehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 244/1852.

²² Zu dieser Angelegenheit konnten in den folgenden Beständen keine Akten gefunden werden: AVA., Nachlaß Bach, IM., Oberste Polizeibehörde; FA., FM., Präs.; HHSTA., Kab. Kanzlei.

Nr. 616 Ministerrat, Wien, 21. Jänner 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach (bei I und II abw.) 28. 1., Thinnfeld 23. 1., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 25. 1., Kulmer (BdE. fehlt); abw. Stadion.

I. Auszeichnung für Wenzel Pokorný v. Kornberg. II. Auszeichnung für Peter Negri. III. Eisenbahnbaukontrakt mit den Brüdern Fleischmann. IV. Stiftung des Marchese Federico Fagnani zu Gunsten der Jesuiten. V. Berufung des Oscar Freiherr v. Redwitz-Schmölz an die Wiener Universität. VI. Dotation des Hofopertheaters.

MRZ. 224 – KZ. 67

Protokoll der am 21. Jänner 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister der Finanzen und des Handels Ritter v. Baumgartner brachte das Ah. bezeichnete, vom Generalrechnungsdirektorium unterstützte Gesuch des pensionierten Hofbuchhalters der Kreditshofbuchhaltung Reichsrates Wenzel Pokorný v. Kornberg zum Vortrage, worin dieser um Ag. Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone für seine mehr als fünfzigjährige Dienstleistung und für seine in wichtigen außerordentlichen Finanzgeschäften zum Teile im Auslande erworbenen Verdienste bittet.

Pokorný wurde bereits im Februar 1844 nach 51 Dienstjahren mit einer Personalzulage vom 300 f. pensioniert und während seiner Dienstleistung wiederholt mit Ehrentiteln ausgezeichnet.

Da hiernach die Verdienste des Pokorný bereits Ah. anerkannt und belohnt wurden und eine weitere Anerkennung derselben nach acht Jahren des Pensionsstandes nicht mehr zukömmlich zu sein scheint, so glaubte der referierende Minister, nicht auf diese neue Auszeichnung bei Sr. Majestät antragen zu sollen, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹.

II. Dagegen hält der Finanzminister ebenfalls mit Zustimmung des Ministerrates das Gesuch des Vizedirektors der Venediger Staatsbuchhaltung Peter Negri, ihm bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand nach einer 45-jährigen Dienstleistung eine Ah. Auszeichnung zu erwirken, welche das Generalrechnungsdirektorium mit dem goldenen Verdienstkreuz in Antrag bringt, in Berücksichtigung seiner langen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung, seiner Anhänglichkeit an die Regierung und seiner Verdienste, die er sich als Departementsvorsteher und Vizedirektor der Buchhaltung erworben, zur Unterstützung bei Sr. Majestät vollkommen geeignet^{2,a}.

^a *Randvermerk Waceks:* An der Beratung und dem Beschlusse über die vorstehenden zwei Gegenstände hat der Minister des Inneren keinen Teil genommen.

¹ *Der Vortrag des Präsidenten des Generalrechnungsdirektoriums v. 30. 12. 1852 wurde mit Ah. E. v. 25. 1. 1852 ablehnend resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 117/1852.*

² *Über Vortrag des Präsidenten des Generalrechnungsdirektoriums wurde Negri mit Ah. E. v. 25. 1. 1852 das goldene Verdienstkreuz verliehen, ebd., MRZ. 48/1852.*

III. Der Minister für Landeskultur und Bergwesen Edler v. Thinnfeld brachte hierauf den von den Gebrüdern Fleischmann übernommenen Unterbau der Eisenbahn von Báziás nach Lissava und ihr diesfälliges Vertragsverhältnis zum Vortrage. Er bemerkte, daß die Brüder Fleischmann den gedachten Bau um bestimmte Einheitspreise übernommen haben. Während der ungarischen Wirren unterblieb der Bau und wurde erst wieder aufgenommen, als die Ruhe hergestellt worden ist. Mittlerweile haben sich die Preise wesentlich geändert. Die Brüder Fleischmann baten, da sie Materialien und Leute nur um ganz andere, viel höhere Preise und Arbeitslohn erhalten können, ihnen neue Einheitspreise zuzugestehen, in welches Ansinnen jedoch der Minister v. Thinnfeld nicht eingehen wollte (obgleich, wenn sie darauf bestanden hätten, dieses nicht wohl hätte verweigert werden können) und die Auflösung des Vertrages mit den Bauunternehmern Fleischmann für das Ärar als weit vorteilhafter ansah.

Er hat daher mit ihnen unterhandelt, ob sie nicht von dem Vertrage zurücktreten wollen, wozu sie sich gegen dem bereit erklärten, daß ihnen die vorhandnen Materialien abgenommen werden und für die großen Verluste, welche sie bei diesem Baue durch Arbeitsunterbrechung, Kriegsereignisse etc. gehabt, eine angemessene Entschädigung zuteil werde.

Der Minister v. Thinnfeld hat in der Überzeugung, die er von den namhaften Verlusten der Brüder Fleischmann hat, daß ferner das Ärar durch die Auflösung des Vertrages nur gewönne, da ^bes in eigener Regie diesen Bau unter der Leitung des ausgezeichneten, vollkommen verlässlichen Bergverwalters Dulnig^b wohlfeiler als die Brüder Fleischmann ausführen würde und wesentliche Billigkeitsrücksichten für eine Entschädigung sprechen, die Absicht ausgesprochen, diese Entschädigung mit dem Pauschalbetrage von 45.000 f. bei Sr. Majestät au. in Antrag bringen zu wollen.

Dieser Antrag fand jedoch die Zustimmung des Ministerrates nicht. Nach dem Vertrage sind nämlich die Bauunternehmer verpflichtet, den Bau um die festgesetzten Preise auszuführen. Haben sich die Umstände mittlerweile zu ihren Nachteilen geändert, so müssen sie sich das ebenso gefallen lassen, als ihnen auch im entgegengesetzten Falle die Vorteile ungeschmälert zugute gekommen wären. Das höchste, was ihnen unter den geänderten Umständen aus Billigkeit zugestanden werden könnte, ist, daß man sie nicht zur Fortsetzung des Baus verhalte, aber ihnen dafür, daß ein ihnen nachteiliger Vertrag aufgelöst wird, eine Entschädigung zu geben, schiene durchaus nicht angemessen. Der Staat müsse als großer Arbeitsgeber angesehen werden, und jeder müsse sich die aus diesem Verhältnisse durch Verträge entspringenden Vor- und Nachteile gefallen lassen. Das Ärar habe keinen Grund, die früheren Einheitspreise zu erhöhen, da, wie bemerkt wurde, ^cdiese Arbeiten noch um billigere Preise in eigener Regie vollführt werden können^c. Auch schiene es vom rechtlichen Standpunkte angemessen, ihre allenfälligen Ansprüche dem Rechtswege zu überlassen, als sich zu einer Abfindung mit einer Quote zu verstehen, die keinen festen Anhaltspunkt hat.

b-b *Korrektur Thinnfelds aus andere Unternehmer diesen Bau.*

c-c *Korrektur Thinnfelds aus andere diese Arbeiten noch um billigere Preise vollführen.*

Der Minister v. Thinnfeld ^dglaubt, daß dieser Gegenstand und die darüber geäußerten Ansichten zur Ah. Entscheidung Sr. Majestät vorlegen werde^d [sic!], da es sich hier, wie auch er erkennt, lediglich um Wahrung von Billigkeitsrücksichten gegen die Brüder Fleischmann handelt, ^efür die er auf die Ah. Bewilligung irgendeiner, wenn auch niedrigerer Summe als 45.000 f. antragen müsse^{e,3}.

IV. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun hat folgende, die Jesuiten im lombardisch-venezianischen Königreiche näher angehende Stiftungsangelegenheit zum Vortrage gebracht.

Der am 8. Oktober 1840 zu Mailand verstorbene Marchese Federico Fagnani hat in seinem Testamente vom 23. März 1838 eine bedeutende Stiftung gemacht, welcher gemäß er den Jesuiten das Nutz Eigentum mehrerer unbeweglicher Güter und Grundzinse zu dem Ende hinterließ, damit sie längstens binnen zehn Jahren nach seinem Tode ein Kollegium mit Konvikt zur Erziehung von Söhnen adeliger und ein anderes zur Erziehung von Söhnen unadeliger Grundbesitzer im lombardisch-venezianischen Königreiche errichten.

Sollten sie wegen gesetzlicher Hindernisse dieses nicht ausführen können, so sollen sie verpflichtet sein, die Errichtung dieser zwei Kollegien in einem anderen Teile von Italien zu bewirken, und wenn auch dieses nicht ginge, Profes- und Ordenshäuser in besagtem Königreiche zu errichten, und sollte auch dieses nicht gestattet sein, so soll, wenn seit dem Tode des Erblassers schon ein Zeitraum von 15 Jahren verflossen wäre, das Nutz Eigentum mit dem Obereigentume (welches letztere der Erblasser dem Könige von Sardinien übertrug) vereinigt und das Vermögen diesem mit der Bitte übertragen werden, daß von den ursprünglichen Bestimmungen des Erblassers so viel als möglich analoger, frommer Gebrauch gemacht werden möge.

^{d-d} *Korrektur Thinnfelds* aus wird diesen Gegenstand und die darüber geäußerten Ansichten zur Ah. Entscheidung Sr. Majestät vorlegen.

^{e-e} *Einfügung Thinnfelds.*

³ *Thinnfeld hatte am 31. 12. 1851 einen Vortrag in dieser Angelegenheit erstattet, zu dem Baumgartner Bemerkungen (o. D.) anfügte. Nach diesem Ministerrat resolvierte Franz Joseph den Vortrag mit Ah. E. v. 30. 1. 1852 im Sinne des Ministerratsbeschlusses, also der Ablehnung der Entschädigung. Zudem ließ Franz Joseph den Entschließungstext ergänzen, wie aus einer Bleistiftnotiz hervorgeht: Es ist in der Ah. E. noch dem Minister die Äußerung über alles das abzuverlangen, was der FinanzM anträgt und was ich in seiner Äußerung mit roth bezeichnet habe. FJ. Thinnfeld wurde aufgefordert, sich über weitere finanzielle Verpflichtungen des Montanärars gegenüber den Gebrüder Fleischmann und den Vollmachten Dulnigs zum ärarischen Bau der Bahn zu äußern, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 33/1852. Dieser Aufforderung kam Thinnfeld mit Vortrag v. 15. 2. 1852 nach, zu dem Baumgartner am 27. 2. 1852 Bemerkungen und Thinnfeld am 22. 4. 1852 Gegenbemerkungen anfügte, ebd., MRZ. 524/1852. Diese Gegenbemerkungen veranlaßten Baumgartner – als Finanzminister – am 10. 5. 1852 zu einer weiteren Replik. Darauf resolvierte Franz Joseph den Vortrag Thinnfelds v. 15. 2. 1852 mit Ah. E. v. 15. 5. 1852, die Thinnfeld anwies, sich wegen des ärarischen Baues der Eisenbahn ins Einvernehmen mit Baumgartner – als Handelsminister – zu setzen, ebd., MCZ. 1467/1852. Am 10. 4. 1852 erstattete Thinnfeld wegen eines Gesuches der Gebrüder Fleischmann einen weiteren Vortrag um eine Entschädigung für sie in Höhe von 45.000 f. Mit Handschreiben v. 24. 4. 1852 wurde Baumgartner zu Äußerungen aufgefordert, die er mit Vortrag v. 12. 9. 1852 vorlegte; nun befürwortete auch er die Entschädigungssumme, und in diesem Sinne resolvierte Franz Joseph mit Ah. E. v. 22. 9. 1852 diesen Vortrag, ebd., MCZ. 2932/1852.*

Mit Ah. Entschließung vom 19. Juli 1842 wurden die Jesuiten zur Annahme dieses Legats berechtigt, und mit der weiteren Ah. Entschließung vom 11. Juli 1843 geruhen Se. Majestät der Kaiser die Annahme des Obereigentums von Seite des Königs von Sardinien zur Wissenschaft zu nehmen⁴.

Am 8. Mai 1848 erschien in dem ämtlichen Teile der Wiener Zeitung die Kundmachung, daß der Ministerrat die Aufhebung der Kongregation der Redemptoristen, der Redemptoristinnen und des Ordens der Jesuiten angetragen habe, welchem Antrage Se. Majestät die Ah. Genehmigung zu erteilen geruhen⁵.

Dieses wurde von der damaligen Hofkanzlei unterm 12. Mai 1848 allen Länderstellen, auf welche sich damals ihre Wirksamkeit erstreckte, somit nicht für das lombardisch-venezianische Königreich, zur Darnachachtung mitgeteilt. Auch später wurde diese Ah. Entschließung für das lombardisch-venezianische Königreich nicht vorgeschrieben.

Unterm 20. Dezember 1848 erging lediglich vom Minister des Inneren an den bevollmächtigten kaiserlichen Kommissär Grafen Montecuccoli die Anordnung, daß die Jesuitenfrage bei Gelegenheit der Landesorganisation werde in Erwägung gezogen werden und daß bis dahin in dieser Angelegenheit keine Verfügungen zu treffen seien⁶.

Die revolutionäre provisorische Regierung im lombardisch-venezianischen Königreiche hat das Vermögen der Jesuiten, nachdem sie dieselben ebenfalls aufgehoben, unter Sequester gestellt und eine Administration dafür eingesetzt, welche, als die siegreiche kaiserliche Armee von dem Lande wieder Besitz nahm, von der Armeeintendanz und dem kaiserlichen Kommissär bestätigt worden ist. Diese Administration besteht noch, aber vereinigt mit der Finanzintendanz in Mailand.

In den venezianischen Provinzen, wo die Jesuiten ebenfalls Eigentum besitzen, hat der Feldmarschall Graf Radetzky denselben die Gebäude (in Venedig und Verona) wieder zurückgestellt. Hierdurch wollte er den Zustand, wie er vor der Revolution war, wieder herstellen. Nach seiner Ansicht könne die Ah. Entschließung über die Aufhebung des Jesuitenordens nicht als ein für das lombardisch-venezianische Königreich giltig promulgiertes Gesetz gelten, weil es dort nicht offiziell durch die Landeszeitung und in der Landessprache kundgemacht wurde, und es sei durch den Erlaß vom 20. Dezember 1848, nach welchem die Frage über die Jesuiten bei der Landesorganisation in Erwägung gezogen werden soll, auch der Status quo beibehalten worden. Die Jesuiten in Venedig und Verona hatten in Folge der Märzereignisse und keineswegs über höheren Auftrag ihre Konvente etc. verlassen, haben nur der Gewalt nachgegeben, ohne auf ihre Rechte ausdrücklich oder stillschweigend zu verzichten, und diesen habe Graf Radetzky als einer gesetzlich noch bestehenden Korporation nur das Ihrige zurückgegeben.

Nach Vorausschickung dieses Sachverhaltes äußerte der Minister Graf Thun die Ansicht, daß es ihm behufs der Erledigung der obschwebenden Fragen, nämlich der von den

⁴ Mit Ah. E. v. 19. 7. 1842 hatte Ferdinand auf Vortrag der vereinigten Hofkanzlei v. 14. 5. 1842 die Jesuiten zur Annahme des Legats berechtigt, ebd., ÄStr. 3035/1842, und mit Ah. E. v. 11. 7. 1843 hatte er auf Vortrag der vereinigten Hofkanzlei v. 26. 5. 1843 das Obereigentum des Königs von Sardinien anerkannt, ebd., ÄStr. 2954/1843.

⁵ Zur Aufhebung des Jesuitenordens siehe MR. v. 5. 5. 1848/II, ÖMR. I, Nr. 28.

⁶ Siehe dazu MR. v. 27. 12. 1848/VII, ÖMR. II/1, Nr. 9.

Jesuiten angesuchten Auffassung des auf dem Vermögen des Ordens haftenden Sequesters, Anerkennung der Zurückstellung des Besitztums an die Jesuiten (in Venedig und Verona) etc., am angemessensten zu sein schiene, den Zustand, wie er in Italien vor der Revolution des Jahres 1848 war, anzunehmen. Hiernach würden die Jesuiten daselbst, da ihre Aufhebung nicht rechtlich erfolgt ist, als bestehend anzusehen sein, und es würde keinem Anstande unterliegen, den auf ihr Vermögen gelegten Sequester aufzuheben und das Vermögen den zurückgekehrten Jesuiten auszufolgen. Hierdurch würde auch die fagnanische Stiftungsangelegenheit erledigt werden, indem die Jesuiten in die Lage gesetzt würden, den Testamentsbestimmungen gemäß vorzugehen.

Da die Jesuiten in Italien nicht bloß faktisch, sondern auch rechtlich bestehen, so sei es nicht notwendig, die Erledigung der erwähnten Gegenstände von der weiteren Frage abhängig zu machen, ob die in den anderen Provinzen Österreichs und von der provisorischen Regierung hinsichtlich der Jesuiten getroffenen Verfügungen in Italien gelten oder auf dasselbe auszudehnen seien.

Dieser Ansicht des Grafen Thun traten nur die Minister des Inneren und des Kriegswesens mit der Bemerkung bei, daß durch die Aufhebung des Sequesters und die Erledigung der Stiftungssache der Frage über den Bestand oder Nichtbestand der Jesuiten in Italien oder ihre Aufnahme in den anderen Provinzen auf keine Weise präjudiziert wird. Nur hätte das Kultus- und Unterrichtsministerium bei dem Umstande, daß nach 15 Jahren das Vermögen an den König von Sardinien übergehen würde, dafür zu sorgen, daß die Realisierung der Stiftung sofort eingeleitet werde, damit das Vermögen im Lande bleibe.

Die übrigen Stimmführer meinten jedoch, daß vor allem die wichtige Frage über den Bestand oder Nichtbestand der Jesuiten in Italien zur Ah. Entscheidung Sr. Majestät zu bringen wäre. Ist diese Frage einmal entschieden, so ergebe sich die Erledigung des übrigen von selbst. Die Jesuiten bestehen zwar in Italien fort, weil ihre erwähnte Aufhebung daselbst nicht publiziert wurde, nicht aber deshalb, weil sie nicht publiziert werden wollte, sondern weil sie nicht publiziert werden konnte. Die Erledigung des Sequesters und der Stiftungssache würde nach der Ansicht dieser Stimmführer der prinzipiellen Frage über den Bestand der Jesuiten in Italien präjudizieren, und da die Sache nun im Ministerrate zur Sprache kommt, so könne die Entscheidung über die Hauptsache wohl nicht mehr umgangen, sondern müsse zur Ah. Schlußfassung Sr. Majestät gebracht werden.

Nach längerer Besprechung über diesen Gegenstand wurde endlich der vorläufige Beschluß gefaßt, der Kultusminister möge einen umständlichen au. Vortrag an Se. Majestät unter Darstellung des Sachverhaltes entwerfen, denselben den sämtlichen Ministern zur Durchsicht und Beisetzung ihrer allenfälligen besonderen Meinungen mitteilen, und endlich zu einer Schlußberatung im Ministerrate bringen⁷.

V. Dem Antrage des Kultus- und Unterrichtsministers Grafen Thun auf Ah. Ernennung des Ausländers Dr. Oscar Freiherrn v. Redwitz zum außerordentlichen Professor an der Wiener Universität für die Lehrkanzel der allgemeinen Literaturgeschichte

⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 1. 3. 1852/III.

und Ästhetik mit einem jährlichen Gehalte von 1000 f. und dem Quartiergelde von 100 f., dann Bewilligung eines Übersiedlungspauschales von 300 f. und Nachsicht der Karenztaxe einzuraten, wurde vom Ministerrate beigestimmt.

Freiherr v. Redwitz ist als ausgezeichnete Dichter bekannt. Sein erstes Werk „Amarant“ erhielt in zwei Jahren elf Auflagen, sein zweites „Ein Märchen“ binnen einem Jahre drei Auflagen. Diese Schriften zeichnen sich durch Reinheit des Inhaltes und echt religiösen Geist aus. Die Berufung dieses Mannes wird vom Grafen Thun als ein Gewinn für die Universität erklärt⁸.

VI. Schließlich brachte der Minister des Inneren die Subventionsangelegenheit des Kärntnertheaters mit der Bemerkung zur Sprache⁹, daß er sich mit dem Antrage des Finanzministers, diese von ihm (Dr. Bach) früher angetragene Subvention von 40.000 f. auf 35.000 f. herabzusetzen und zur Regelung der Administration des Kärntnertheaters eine gemischte Kommission zu aktivieren, vereinige. Hierbei wurde nichts zu erinnern gefunden¹⁰.

Wien, am 22. Jänner 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 29. Jänner 1852.

⁸ Über Vortrag Thuns v. 7. 1. 1852 wurde Redwitz mit Ah. E. v. 2. 2. 1852 als außerordentlicher Professor an die Wiener Universität berufen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 209/1852; er blieb nur für kurze Zeit in Wien, BIOGRAPHISCH-BIBLIOGRAPHISCHES KIRCHENLEXIKON 23, 1161–1164.

⁹ Fortsetzung des MR. v. 9. 1. 1852/III.

¹⁰ Der Vortrag Bachs v. 2. 1. 1852 wurde im Sinne dieses Ministerratsbeschlusses mit Ah. E. v. 25. 1. 1852 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 36/1852. Auf Grund der Ergebnisse der Kommissionsverhandlungen erstattete Bach am 21. 5. 1852 einen Vortrag über die Möglichkeiten der Finanzierung des Hofopertheaters, in der auch die Notwendigkeit des Baues eines neuen Gebäudes ausgesprochen wurde. Mit Ah. E. v. 26. 11. 1852 wurde die Dotation für das laufende Verwaltungsjahr 1852/53 mit 135.000 f. festgestellt, ebd., MCZ. 1604/1852. Die Subventionierung des Hofopertheaters kam erneut zur Sprache in MK. v. 23. 6. 1853/III, ÖMR. III/2, Nr. 135.

Nr. 617 Ministerrat, Wien, 23. Jänner 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 28. 1., Thinnfeld 28. 1., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Ernennung und Auszeichnung von Reichsräten. II. Pensionsbehandlung des Josef Leyrer. III. Entschädigungsansprüche der Amalia Mack-Ribarz. IV. Einbeziehung von Triest, Fiume und Buccari in die allgemeine Rekrutierung.

MRZ. 241 – KZ. 404

Protokoll der am 23. Jänner 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident machte dem Ministerrat die Mitteilung, daß Se. Majestät dem Reichsräte Fürsten Salm die geheime Ratswürde taxfrei zu verleihen und den bisherigen Minister Baron Kulmer, dann den Hofrat bei dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe Haimberger zu Reichsräten, den ersteren mit Beibehaltung seiner gegenwärtigen Bezüge und mit taxfreier Verleihung der geheimen Ratswürde, zu ernennen geruhet haben¹.

II. Der Minister der Finanzen und des Handels Ritter v. Baumgartner besprach hierauf eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Generalrechnungsdirektorium und dem Finanzministerium hinsichtlich der Behandlung des Hofkriegsvizebuchhalters Leyrer bei seinem Übertritte in den Ruhestand.

Derselbe ist bereits 75 Jahre alt und dient 53 Jahre. Daß demselben bei dem Übertritte in den Ruhestand sein ganzes Gehalt als Ruhegehalt zu belassen sei, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Er bittet aber gleichzeitig um eine (seinem Quartiergelde entsprechende) Personalzulage von 300 f. und um eine Auszeichnung mit dem goldenen Verdienstkreuze mit der Krone, und das Generalrechnungsdirektorium unterstützt seine diesfällige Bitte.

Der Amtsvorgänger im Finanzministerium erkannte die Würdigkeit des Bittstellers und trug auf die Bewilligung einer Personalzulage, jedoch nur von 200 f. und ohne eine weitere Auszeichnung an. Der referierende Finanzminister vereinigt sich mit diesem Antrage.

Die übrigen Stimmführer glauben aber, daß bei der so langen Dienstleistung des Leyrer demselben eine seinem Quartiergelde gleiche Personalzulage von 300 f., ohne eine weitere Auszeichnung von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken wäre².

III. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte sodann die in einer früheren Ministerratssitzung bereits besprochene Klage der Amalia Ribarz, verwitweten Mack, gegen das Ärar und die Stadtgemeinde Wien aus Anlaß des in den Oktobertagen an ihrem

¹ Handschreiben an Kübeck und Schwarzenberg v. 22. 1. 1852, HHSTA., CBProt. 15c/1852.

² Der Vortrag des Präsidenten des Generalrechnungsdirektoriums v. 10. 1. 1852 wurde mit Ah. E. v. 30. 1. 1852 im Sinne des Ministerratsbeschlusses resoliert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 191/1852.

Vermögen (der Zuckerraffinerie und den Wohngebäuden am Schüttel) durch Brand erlittenen Schadens im Betrage von 604.000 f., insbesondere die Frage, ob ihre Klage im Rechtswege zulässig sei oder nicht, zum Schlußvortrage und zur definitiven Abstimmung³.

Der Minister besprach zuerst ihre Ansprüche gegen das Ärar und sodann jene gegen die Stadtgemeinde Wien.

Was die ersteren anbelangt, wurde in Ansehung des rechtlichen Standpunktes im wesentlichen folgendes ^avon der Klägerin^a geltend gemacht: Das Ärar (die Gesamtheit) sei, wie die verwitwete v. Mack behauptet, verpflichtet, ihr den erlittenen Schaden zu ersetzen, weil sie ein Opfer des ungesetzlichen Zustandes geworden ist, eines Zustandes, den selbst Se. Majestät unterm 13. Oktober 1848 durch die Genehmigung der Dispositionen des Reichstages gutzuheißen geruhet haben. Es komme hier der § 365 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (von der Expropriation) zu berücksichtigen, welcher sagt, daß, wenn es das allgemeine Beste erheischt, ein Mitglied des Staates selbst das vollständige Eigentum einer Sache gegen eine angemessene Schadloshaltung abtreten müsse.

In dem Falle der Expropriation bestimmen aber die Gesetze, daß der Wert der Sache zu erheben und, wenn die Partei mit dem erhobenen Werte nicht zufrieden ist und eine gütliche Ausgleichung nicht zustande kommt, ihr der Rechtsweg offen bleibe. Eine solche Erhebung hat in dem vorliegenden Falle noch nicht stattgefunden. Ferner wurde erörtert, ob nicht das Ganze als Kriegsschaden zu betrachten sei und der § 1044 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung zu kommen habe, welcher aussagt: Die Verteilung der Kriegsschäden wird nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt.

Die Mack behauptet, daß ihre Gebäude von den Sereschanern^b aus strategischen Rücksichten niedergebrannt worden seien, um die große und gefährliche Sternbarrikade leichter nehmen zu können.

Der Justizminister bemerkte, daß in solchen Fällen schon öfter Entschädigungen geleistet worden sind, daß aber auch hier von Seite der politischen Behörden früher eine Erhebung gepflogen werden müßte, welche, wie gesagt, noch nicht vorgenommen worden ist.

In Ansehung der von den eigenen Truppen verübten Exzesse bestimmen die Vorschriften, daß das Ärar zwar eine Entschädigung nicht zu leisten habe, daß aber streng erhoben und untersucht werden müsse, wer an dem Exzesse Schuld trägt, um von diesem dann den Schadenersatz hereinzubringen.

Dieses vorausgeschickt, äußerte der Justizminister seine Meinung über den vorliegenden Fall dahin, daß eine Entschädigung gefordert werden könne, daß aber vorderhand die Bittstellerin nicht auf den Rechtsweg zu weisen, sondern Se. Majestät zu bitten wären, eine Untersuchung im politischen Wege vorausgehen zu lassen, wobei zu erheben wäre, ob der Fall einer Expropriation, eines Militärexzesses usw. eintrete, ob die Brandlegung angeordnet war oder nicht u. dgl. Wenn die Untersuchung, wie zu vermuten ist, so

^{a-a} *Einfügung Krauß*.

^b *Gestrichen* auf Befehl der Offiziere.

³ *Fortsetzung des MR. v. 9. 1. 1852/VI.*

ausfällt, daß das Ärar keine Entschädigung zu leisten habe, dann wäre ihr der Rechtsweg freizulassen.

Der Minister des Inneren Dr. Bach bemerkte, daß er sich gegen die richterliche Kompetenz, was die Ansprüche gegen das Ärar anbelangt, erklärt habe und sie auch gegenwärtig wegen der nachteiligen Konsequenzen, welche hieraus für andere Fälle und insbesondere für Ungarn abgeleitet werden könnten, als unzulässig erkennen müsse. Die Differenz zwischen ihm und dem Justizminister bestehe darin, daß Innenminister Dr. Bach sich gegen das Einschreiten der Justizbehörde überhaupt erkläre, es möge ein schuldbarer Exzeß, eine Expropriation oder ein Verschulden der Autoritäten zum Grunde gelegt werden, um daraus Ersatzansprüche gegen das Ärar abzuleiten, der Justizminister aber dieses Einschreiten nach vorausgegangener politischer Erhebung als der Beschwerdeführenden zuständig und zulässig erkenne.

Der Minister Dr. Bach sei aber nicht dagegen, daß eine Untersuchung durch eine gemischte Kommission der politischen und Militärbehörden, allenfalls unter dem Vorsitze des Statthalters, zu dem Ende stattfinde, ob nicht eminente Billigkeitsmomente (aber kein Recht) vorhanden seien, Leute, welche so großen Schaden an ihrem Vermögen erlitten haben und bei der immerhin vorhandenen Analogie, daß ihr Vermögen dem allgemeinen Besten zum Opfer gebracht worden ist, in irgend einer Weise zu berücksichtigen und Sr. Majestät zu diesem Ende entsprechende Anträge vorzulegen.

Der Minister Edler v. Thinnfeld teilt gleichfalls die Ansicht, daß bei dem hier vorwaltenden staatsrechtlichen Momente die Angelegenheit nicht vor die Gerichte, sei es wegen Expropriation, sei es wegen Verschulden der öffentlichen Organe etc., gehöre, und die Gerichte hier, wo der Staat nicht als Partei, sondern als Staat erscheine, nicht urteilen können. Nach seiner Ansicht wäre die Sache vom Rechtswege abzuweisen, übrigens stimmte er den vom Minister des Inneren angetragenen Erhebungen bei, da in dieser Richtung die Angelegenheit bisher nicht erörtert worden ist.

Der Minister Graf Thun sprach sich dahin aus, daß in allen vorgenannten Fällen kein Schadenersatz gebühre. Der stattgehabte Vorgang sei als Notwehr anzusehen und sohin verschieden von dem Falle einer Expropriation, bei welchem es sich um die Beurteilung der überwiegenden Nützlichkeit des Eingriffes in das Privateigentum handelt, während bei militärischen Operationen gegen Aufruhr, der absoluten Notwendigkeit des Zweckes gegenüber jede andere Rücksicht verschwindet, der dadurch verursachte Schaden muß als ein zufälliger betrachtet werden – *casus nocet domino*^c. Nach seiner Ansicht wären Se. Majestät zu bitten, auszusprechen^d, daß für die Schäden aus den Jahren 1848 und 1849 kein Ersatz zu leisten komme, sondern daß es nur der Ah. Gnade Sr. Majestät unbenommen bleibt^e, in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen Unterstützungen zu gewähren.

Dieser Ansicht schlossen sich die Minister Freiherr v. Csorich und Ritter v. Baumgartner, der erstere insbesondere mit der Bemerkung an, daß die Zerstörung der

^{c-c} *Korrektur Thuns aus* Zu einer Verhandlung wegen Expropriation sei keine Zeit gewesen, da Wien um jeden Preis gewonnen werden mußte.

^d *Einfügung Thuns.*

^{e-e} *Korrektur Thuns aus* wobei es übrigens der Ah. Gnade Sr. Majestät unbenommen.

Gebäude der Mack nicht aus strategischen Rücksichten notwendig und lediglich Folge der Zufälligkeit des Krieges war.

Das Conclusum hinsichtlich der Ansprüche gegen das Ärar fiel für die Abweisung vom Rechtswege aus, wobei drei Stimmen sich für eine Untersuchung nach dem Antrage des Ministers Dr. Bach erklärten. Der Justizminister beharrte bei seiner Ansicht, daß der Mack nach vorläufiger politischer Untersuchung und Klarstellung der Sache, ob eine Expropriation oder sonst ein anderes Moment eintrete, der Rechtsweg vorbehalten bleiben müsse.

In Absicht auf die zweite Frage, ob die Klage der Mack gegen die Gemeinde Wien nicht auf den Rechtsweg gehöre, vereinigten sich alle Stimmführer mit der Ansicht des Justizministers, daß diese Frage zu bejahen sei. Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die Gemeinde hänge, abgesehen von den obigen Erörterungen, von der Tatsache ab, daß die Gemeinde den Aufruhr nicht verhindert, die Verteidigung der Stadt veranlaßt und dadurch alle jene Schritte herbeigeführt hat, welche über die Stadt und über so viele Private einen so großen Schaden gebracht haben.

Hierbei wurde des Beschlusses des Gemeinderates erwähnt, nach welchem den Witwen derer, die in der Verteidigung der Stadt um das Leben kommen würden, 200 f. jährlich als Pension versprochen wurden, und der Proklamation des Feldmarschalls Fürsten v. Windischgrätz, nach welcher die Gemeinde für jeden durch die Widersetzlichkeit verursachten Schaden als verantwortlich erklärt worden ist⁴.

Der Minister des Inneren hob insbesondere, um das Verschulden der Gemeinde hierbei deutlicher hervortreten zu machen, den Umstand heraus, daß die Gemeinde damals nicht mehr unter der Tutel der Regierung stand, sondern schon frei war.

Der Justizminister behielt sich vor, den diesen Beschlüssen entsprechenden Resolutionsentwurf vor seiner Vorlegung an Se. Majestät im Ministerrate vorzubringen⁵.

IV. Der Minister des Inneren Dr. Bach referierte schließlich noch über die Einbeziehung der Städte Triest, Fiume und Buccari in die allgemeine Rekrutierung, indem nach seiner Ansicht kein Grund bestehe, diese Städte ferner von der Rekrutierungspflicht frei zu lassen⁶.

Die Stadt Triest gründe diese Befreiung auf eine unangemessene Auslegung des Freihafenprivilegiums vom Jahre 17[19], in dessen 7. Absatze den fremden Handelsleuten, Künstlern etc., wenn sie sich daselbst ansässig machten, die Freiheit von allen persönlichen Auflagen, Wachen etc. versprochen wurde, „indem sie nur als Gäste anzusehen seien“. Aus diesem Versprechen leitet Triest die Rekrutierungsfreiheit ab. Die Absicht dieses Versprechens war gewiß nicht, die dortigen Bewohner von der Einquartierung, von Abgaben etc. frei zu lassen, sondern den sich dort anzusiedelnden Fremden gewisse Begünstigungen zu gewähren. Das was von Triest gilt, wurde auch auf Fiume ausgedehnt. Damals hat die Rekrutierung noch gar nicht bestanden, und die erforderliche Truppenmacht wurde durch Werbungen, und zwar meistens von Ausländern, aufgebracht.

⁴ Zur Haltung Windischgrätz' in dieser Frage siehe MR. v. 21. 2. 1849/IV, ÖMR. II/1, Nr. 21.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 1. 1852/IV.

⁶ Fortsetzung des MR. v. 5. 1. 1852/III.

Als im Jahre 1771 von der Kaiserin Maria Theresia die Rekrutierungsvorschrift erlassen wurde, wurde noch immer ein Teil der Truppen durch Werbung beige stellt. Damals ist von der Hofkanzlei, in unrichtiger Auslegung des Freihafenprivilegiums, Triest frei gehalten worden, und so ist es bis heute geblieben und später auch auf Fiume ausgedehnt worden.

Im Jahre 1834 ist diese Angelegenheit zur Verhandlung gekommen, Se. Majestät der Kaiser Franz haben aber auszusprechen geruht, daß diese Befreiung einstweilen und bis etwas anderes angeordnet wird, zu verbleiben habe. Selbst bei der letzten Rekrutierung blieben Triest und Fiume noch frei.

Buccari hatte nie eine solche Bewilligung. Im Jahre 1848 wurde es durch den 27. Landtagsartikel mit Fiume zusammengeworfen und so wie dieses rekrutierungsfrei erklärt⁷.

Da die Rekrutierungsfreiheit, wie der Minister des Inneren bemerkt, in dem Privilegium gar nicht gegründet ist, seit der Erlassung des Freihafenprivilegiums sich die Umstände sehr geändert haben und das früher befreite Dalmatien nun auch in die Rekrutierung eingezogen wurde⁸, da ferner keineswegs zu besorgen ist, daß Handel und Schifffahrt dadurch leiden werden, so meint der referierende Minister, daß, um dem allgemeinen Rechte zu entsprechen, auch die genannten drei Städte der Rekrutierungsverpflichtung, jedoch mit der Beschränkung zu unterziehen wären, daß die dort ausgehobenen Leute zunächst für den Marinedienst, wenn sie dazu tauglich sind, bestimmt werden sollen⁹.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden, in welchem Sinne nun der Minister Dr. Bach den au. Vortrag an Se. Majestät erstatten wird.

Wien, am 24. Jänner 1852.

A. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 29. Jänner 1852.

⁷ CJH., GA. XXVII/1848, § 29.

⁸ Siehe dazu MR. v. 5. 1. 1852/III.

⁹ Mit Vortrag v. 27. 1. 1852 beantragte Bach eine entsprechende kaiserliche Verordnung; der Reichsrat, dem der Vortrag weitergeleitet wurde, stimmte zu, Vortrag Kübeck's v. 7. 2. 1852, HHSTA., RR., GA. 58 und 69, beide ex 1852; Franz Joseph genehmigte die Verordnung mit Ah. E. v. 9. 2. 1852 auf den Vortrag Bach's, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 294/1852, publiziert als kaiserliche Verordnung v. 9. 2. 1852, RGL. Nr. 45/1852. Mit Handschreiben v. 10. 3. 1852 an Bach wurde aber die Rekrutierung in Triest bis 1858 aufgeschoben, KA., MKSM. 1345/1852, publiziert als Erlaß des Ministeriums des Inneren v. 15. 3. 1852, RGL. Nr. 66/1852.

Nr. 618 Ministerrat, Wien, 26. Jänner 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 28. 1., Thinnfeld 28. 1., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Umschrift der neu zu prägenden Münzen. II. Strafbestimmung für den Schmuggel verbotener Waren. III. Auszeichnung für Franz Peters. IV. Instanzenzug in Zivilrechtssachen. V. Belassung des Adam Ritter v. Burg im Lehramt. VI. Auszeichnung für Johann Aichinger. VII. Auszeichnung für Wolfgang Danner. VIII. Auszeichnung für Franz Gasser. IX. Quieszierung Peter Tipulas. X. Auszeichnung für Eduard Griez v. Ronsé. XI. Behandlung des Bischofs Vinzenz Jekelfalusy. XII. Auszeichnung für Peter Turcatti. XIII. Pensionserhöhung für Ferdinand Gubatta.

MRZ. 287 – KZ. 405

Protokoll der am 26. Jänner 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Ritter v. Baumgartner brachte die Umschrift auf die neu zu prägenden Zwanziger zur Sprache und meinte, daß sich dieselbe statt der früher üblichen auf den alles in sich fassenden Ausdruck: „Franciscus Josephus I. Austriae Imperator etc.“ zu beschränken hätte, durch welchen Ausdruck auch am besten die Einheit des Reiches vor die Augen gestellt werde.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden¹.

II. Derselbe Minister trug hierauf auf die Erlassung einer modifizierenden Bestimmung zu dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen hinsichtlich der Schwärzungen der verbotenen Waren an. Die Strafe besteht bei diesen Schwärzungen im Verfall der Waren und in der einfachen oder doppelten Wertstrafe. Vom 1. Februar, dem Tage der Wirksamkeit des neuen Zolltarifs², soll folgende Bestimmung gelten: Wenn die Ware früher zu den verbotenen gehörte, welche in dem neuen Tarife nicht zu dieser Gattung von Waren gehört, so sollen hinsichtlich derselben dieselben Strafen in Anwendung kommen, welche bis jetzt für die verbotenen Waren gegolten haben, z. B. jene Seiden-, Schafwoll- etc. Waren, welche früher verboten waren und vom 1. Februar d. J. an nicht mehr zu den verbotenen gehören, werden in Ansehung der Strafen so wie die verbotenen behandelt. Diese Bestimmung wird auch auf die Länder, wo das Gefällsstrafgesetz bis jetzt keine Anwendung hatte, wie Ungarn etc., ausgedehnt.

Der Ministerrat fand dagegen nichts zu erinnern³.

¹ Der Vortrag Baumgartners v. 26. 1. 1852 wurde an den Reichsrat weitergeleitet. Kübeck beantragte mit Vortrag v. 7. 2. 1852 eine andere Entschließung Franz Josephs, HHSTA., RR., GA. 52 und 71 beide ex 1852, der Franz Joseph mit Ab. E. v. 10. 2. 1852 folgte, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 288/1852. Zum Aussehen der Münzen der Prägung 1852 siehe PROBSZT, Österreichische Münz- und Geldgeschichte, Teil 2, 537.

² Zum Beginn der Wirksamkeit des Zolltarifes siehe MR. v. 17. 11. 1851/II.

³ Der Vortrag Baumgartners wurde im Sinne des Antrages mit Ab. E. v. 31. 1. 1852 resolviert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 290/1852.

III. Mit dem weiter gestellten Antrage desselben Ministers, für den Zentralarchivar des Katastralarchivs Franz Peters, welcher 26 Jahre bei Militär gedient, als Hauptmann ausgetreten und nun 24 Jahre im Zivile (somit zusammen 50 Jahre) ausgezeichnete Dienste leistet und sich stets gut benommen hat, von Sr. Majestät die Auszeichnung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone zu erbitten, erklärte sich der Ministerrat vollkommen einverstanden⁴.

IV. Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte, daß infolge der Ah. erlassenen Grundzüge von 31. Dezember 1851 nun die Bestimmung erlassen werden müsse, daß vom 1. März d. J. an die zweiten Zivilinstanzen die Appellationsgerichte und die dritte der Oberste Gerichtshof sein werde, ^aund daß diese Änderung des Instanzenzuges vom 1. März d. J. zu beginnen habe^a.

Gegen den Entwurf der diesfälligen ^bkaiserlichen Verordnung, welche der Justizminister infolge der Ah. Anordnung Sr. Majestät vorzulegen hat, ^bergab sich keine Erinnerung⁵.

V. Se. Majestät haben den Direktor des polytechnischen Institutes Regierungsrat Burg zum Sektionsrate bei dem Handelsministerium zu ernennen geruhet, ohne über dessen Bezüge etwas Näheres zu bestimmen⁶.

Derselbe genoß als Professor der Mechanik 2000 f. und als Direktor 1000 f. nebst einem Naturalquartiere. Burg bittet, bei der Professur der Mechanik und bei seinem Titel Regierungsrat belassen, übrigens hinsichtlich der Bezüge gnädig behandelt zu werden.

Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Thun beabsichtigt bei Sr. Majestät anzutragen, der Bitte des Regierungsrates Burg zu willfahren und ihm zu seinem Gehalte als Professor per 2000 f. eine Personalzulage von 1000 f. und das Quartiergeld (eines Sektionsrates) von 300 f. zu bewilligen, wodurch sich seine Genuße ungefähr auf das stellen würden, was er als Direktor des Institutes bezog.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden, der Handelsminister insbesondere mit der Bemerkung, daß er bei dem Umstande, wo er den Burg in seinem Ministerium nicht wohl verwenden und beschäftigen könnte, und zur Ersparung eines anderen Professors der Mechanik, in welchem Fache Burg sehr erfahren ist, wünschen müsse, denselben bei der gedachten Professur ferner zu belassen⁷.

^{a-a} *Korrektur Krauß' aus* Zu den Landgerichten als zweite Zivilinstanz haben die Prozesse nur noch bis zum 1. März d. J. zu gehen.

^{b-b} *Korrektur Krauß' aus* kurzen Verordnung.

⁴ *Über Vortrag Baumgartners v. 26. 1. 1852 wurde mit Ah. E. v. 3. 2. 1852 Peters die oben genannte Auszeichnung verliehen, ebd., MRZ. 292/1852.*

⁵ *Der Vortrag (K.) Karl Krauß v. 26. 1. 1852 – AVA., JM., Allg. 1174/1852 – wurde an den Reichsrat weitergeleitet und über Vortrag Kübeck's v. 31. 1. 1852 – HHSTA., RR., GA. 49 und 54 beide ex 1852 – in dessen Sinne mit Ah. E. v. 31. 1. 1852 resolviert, AVA., JM., Allg. 1657/1852, sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 307/1852, publiziert als kaiserliche Verordnung v. 31. 1. 1852, RGBL. Nr. 36/1852. Siehe dazu KOHL, Anfänge der modernen Gerichtsorganisation 108 ff. Zur Einführung des Instanzenzuges in Zivilrechtssachen in den ungarischen Ländern siehe MR. v. 10. 2. 1852/I.*

⁶ *Handschriften an Thun, Baumgartner und Csorich v. 12. 1. 1852, HHSTA., CBProt. 9c/1852.*

⁷ *Das Gesuch Burgs wurde über Vortrag Thuns v. 21. 1. 1852 mit Ah. E. v. 2. 2. 1852 ohne das beantragte Quartiergeld gewährt, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 234/1852, Akt liegt nicht ein. Zum 1815 gegründeten*

VI. Dem Antrage des Ministers Grafen Thun auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Direktor des Taubstummeninstitutes in Linz Pater Johann Aichinger, welcher seit Dezember 1828 Priester und seit September 1833 Direktor der genannten Anstalt ist, um deren intellektuelle Hebung und Vermehrung ihres Vermögens er sich ausgezeichnete Verdienste erworben hat, und den alle Unterbehörden einer Auszeichnung würdig erkennen, wurde vom Ministerrate beigestimmt⁸.

Ebenso hat der Ministerrat den nachfolgenden Anträgen des Ministers Grafen Thun seine Zustimmung erteilt:

VII. auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an den von dem Abte zu Kremsmünster, der Landesschulbehörde und dem Statthalter von Oberösterreich warm empfohlenen emeritierten Professor der Mathematik an dem Obergymnasium zu Kremsmünster Stiftspriester Wolfgang Danner.

Er kann wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit nicht mehr dienen, und war einer der tüchtigsten und zugleich beliebtesten Professoren seines Faches⁹.

VIII. auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Schullehrer der Pfarre St. Dionis zu Irschen in Kärnten Franz Gasser wegen seiner langjährigen und ausgezeichneten Wirksamkeit in der Schule und der Kirche.

Das fürstbischöfliche Gurker Konsistorium, die Bezirkshauptmannschaft von Spital und die Landesschulbehörde empfehlen diesen 72 Jahre alten und mehr als ein halbes Jahrhundert dienenden Schullehrer auf das wärmste¹⁰.

IX. Der Minister Graf Thun besprach weiter die Quieszierung des vormaligen Professors der politischen Wissenschaften und des Wechselrechtes an der Pester Universität Dr. Peter Tipula¹¹.

Das Kriegsgericht zu Ofen-Pest hat über Tipula das Urteil gefällt, daß er im politischen Wege seines Amtes als Professor zu entheben sei, indem er sein Verhalten während der ungarischen Revolution nicht gerechtfertigt habe.

Er genoß als Professor einen Gehalt von 1200 f. und eine Personalzulage von 200 f. und wurde dem gedachte Spruche zufolge aufgefordert, seine Dokumente behufs seiner weiteren Behandlung vorzulegen. Nach diesen dient Tipula über 26 Jahre und war einer der besten Professoren zu Pest. Der interimistische Statthalter von Ungarn trägt auf die Hälfte des Gehaltes als Quieszengebühr und darauf an, daß dem Tipula seiner Bitte gemäß gestattet werde, sich um einen angemessenen anderen, außerhalb der Sphäre des Lehrfaches liegenden Dienstposten in Kompetenz setzen zu dürfen.

k. k. Polytechnischen Institut – dem Vorläufer der Technischen Universität – siehe CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 5, mit weiterführenden Literaturangaben. Zur Leitung des Institutes siehe auch MR. v. 30. 1. 1852/III.

⁸ *Über Vortrag Thuns v. 26. 1. 1852 wurde Aichinger das goldene Verdienstkreuz mit Krone mit Ah. E. v. 5. 2. 1852 verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 314/1852.*

⁹ *Auf Vortrag Thuns v. 26. 1. 1852 verlieh Franz Joseph mit Ah. E. v. 5. 2. 1852 Danner das goldene Verdienstkreuz, ebd., MRZ. 319/1852.*

¹⁰ *Dem Vortrag Thuns v. 26. 1. 1852, mit dem Antrag, Gasser das oben genannte Verdienstkreuz zu verleihen, wurde mit Ah. E. v. 5. 2. 1852 zugestimmt, ebd., MRZ. 322/1852.*

¹¹ *Zu Tipula siehe auch MR. v. 6. 12. 1850/VII, ÖMR. II/4, Nr. 430.*

Der Minister Graf Thun vereinigt sich mit diesem Antrage.

Der Ministerrat stimmt diesem Antrage insofern bei, als es sich um die Bewilligung des normalmäßigen Quieszentenbezuges von 600 f. von dem Zeitpunkte der Einstellung des Aktivitätsgehaltes des Tipula handelt, war aber der Ansicht, daß der weitere Passus wegzulassen wäre, weil es den Quieszenten, wenn sie sich dienstfähig fühlen, ohnedies freigestellt ist, sich um angemessene Dienstposten zu bewerben, und aus jener Gestattung leicht ein Recht auf eine Wiederanstellung abgeleitet werden könnte¹².

X. Der Minister des Inneren Dr. Bach unterstützte den Antrag des FML. Grafen Coronini, dem Ministerialkommissär Ministerialrate Griez in Ansehung seiner langen ausgezeichneten Dienstleistung überhaupt und der Verdienste, die er sich als Kreishauptmann in Dalmatien und als Leiter der Kommission an der Seite des Chefs Graf Coronini erworben hat, die taxfreie Verleihung des Ritterkreuzes des österreichischen Leopoldordens von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken.

Der Ministerrat stimmte diesem Antrage bei¹³.

XI. Derselbe Minister referierte hierauf über die Behandlung des Bischofes Jekelfalusy¹⁴. Jekelfalusy war ernannter Bischof, aber auf sein Bistum noch nicht investiert, als die ungarischen Wirren einbrachen. Nach Besetzung von Ungarn im Jahre 1849 wurde er seines Bistumes enthoben und dieses einem anderen verliehen. Das Kriegsgericht, vor welches Jekelfalusy gestellt wurde, hat ihn von jeder Schuld freigesprochen, so wie auch die nachgefolgte Disziplinarverhandlung ihn schuldlos gefunden hat.

Se. Majestät haben bei diesen Umständen dem Bischofe Jekelfalusy nach dem Antrage des Ministerrates eine Pension von 4000 f. jährlich aus dem Kameralärar zu bewilligen und auszusprechen geruhet, daß ihm nach Abschluß der Interkalarrechnung nach Maßgabe der Interkalareinkünfte eine Aversualsumme als Abfertigung gegeben werden solle. Gegenwärtig bittet Jekelfalusy in einem der Ah. Bezeichnung gewürdigten Gesuche, daß er in eine Lage versetzt werde, die aus Anlaß der Erhaltung des Bistumes gemachten Schulden, die sich samt Interessen über 25.000 f. belaufen, tilgen zu können.

Über dieses Gesuch wurden Verhandlungen bei den Ministerien des Inneren, des Kultus und der Finanzen gepflogen. Das Finanzministerium hat darüber die ungarische Statthalterei und die dortige Finanzlandesdirektion vernommen. Diese meint, daß ungeachtet die Ziffer der Interkalarrechnung noch nicht festgestellt ist, auf eine Abfindung von 25.000 f. angetragen werden dürfte, womit sich der interimistische Statthalter und der Kultusminister einverstanden erklärten. Das Finanzministerium glaubt dagegen, daß diese Ziffer auf 15.000 f. zu beschränken wäre.

Der Minister des Inneren Dr. Bach bemerkt, daß politische und überwiegende Billigkeitsgründe dafür sprechen, den Bischof Jekelfalusy *„mit Billigkeit“* zu behandeln. Er sei

^{c-c} *Einfügung Bachs.*

¹² *Auf Beschluß des Ministerrates wurde der Resolutionsentwurf auf den Vortrag Thuns v. 31. 12. 1851 abgeändert und in dieser Weise mit Ah. E. v. 4. 2. 1852 resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 267/1852.*

¹³ *Über Vortrag Bachs v. 30. 1. 1852 wurde Griez mit Ah. E. v. 5. 2. 1852 das Ritterkreuz des Leopoldordens verliehen, ebd., MRZ. 317/1852.*

¹⁴ *Zu Jekelfalusy siehe zuletzt MR. v. 11. 10. 1851/XVII.*

von dem Kriegsgerichte und in der Disziplinarverhandlung schuldlos erkannt worden und habe dennoch die Entziehung des Bistums mit Geduld hingenommen. Wäre das Bistum ^dund das von ihm früher innegehabte Kanonikat in Gran, welches ihm im Falle der Nichtaufrechthaltung seiner Ernennung zum Bischofe hätte verbleiben sollen, ^d nicht anderweitig vergeben worden, so hätte er in dasselbe wieder eingesetzt werden müssen. Wenn ihm nun Se. Majestät eine Gnade erweisen wollen, so soll es nach der Ansicht des referierenden Ministers in einer Art geschehen, daß er sich von den aus Anlaß des Bistums gemachten Schulden (die samt Interessen über 25.000 f. betragen) freimachen kann. Der Minister Dr. Bach beabsichtigt demnach, bei Sr. Majestät den Antrag zu stellen, daß dem Jekelfalusy eine Aversualsumme von 25.000 f. zur Zahlung seiner Schuld umso mehr Ag. bewilliget werde, als die dabei auch in Frage stehende Würde der Regierung eine solche Behandlung des Jekelfalusy erheischt, und er zahlreiche mittellose Verwandte zu unterstützen hat.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden, der Finanzminister bloß aus der fast in das Rechtsgebiet einschlagenden Rücksicht, daß Jekelfalusy, wenn sein Bistum ^eund sein Kanonikat^e von der Regierung nicht anderweitig wäre besetzt worden, er nach dem Ausfalle der Untersuchung und nach erfolgter Schuldloserklärung in dasselbe hätte eingesetzt werden müssen, was aber nun nicht mehr geschehen kann¹⁵.

XII. Gegen die von dem Minister Dr. Bach angetragene Auszeichnung mit dem goldenen Verdienstkreuze mit der Krone an den Kooperator in der Provinz Sondrio Peter Turcatti ergab sich keine Erinnerung.

Dieser Priester hat einem in ein Präzipiz gefallenen österreichischen Soldaten mit herbeigezogenen Leuten und mit eigener großer Lebensgefahr aus diesem Abgrunde herausgebracht, auf diese Art gerettet und den stark Beschädigten bei sich gewartet und gepflegt. Der Feldmarschall Graf Radetzky trug auf die erwähnte Auszeichnung für den genannten Priester an¹⁶.

XIII. Der Minister für Landeskultur etc. Edler v. Thinnfeld brachte schließlich eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Finanzministerium aus Anlaß des Ah. bezeichneten Gesuches des pensionierten Oberförsters in Galizien Ferdinand Gubatta um Erhöhung seiner Pension zum Vortrage¹⁷.

Gubatta hat 30 Jahre sieben Monate unter Eidespflicht und früher elf Jahre bei der Waldmappierung ohne Eid gedient. Im Jahre 1849 wurde er wegen Kränklichkeit nor-

^{d-d} Einfügung Bachs.

^{e-e} Einfügung Baumgartners.

¹⁵ Über Vortrag Bachs v. 3. 3. 1852 wurde Jekelfalusy mit Ah. E. v. 16. 3. 1852 eine Abfindung von 25.000 f. bewilligt, ebd., MRZ. 660/1852.

¹⁶ Auf Vortrag Bachs v. 31. 1. 1852 wurde mit Ah. E. v. 8. 2. 1852 Turcatti das oben genannte Verdienstkreuz verliehen, ebd., MRZ. 347/1852.

¹⁷ Auf Vortrag Thinnfelds v. 4. 11. 1851 hatte Franz Joseph am 17. 11. 1852 ein Handschreiben an Baumgartner erlassen mit dem Auftrage, ein Gutachten in dieser Angelegenheit zu erstatten, ebd., MRZ. 3744/1851. Mit Vortrag v. 31. 12. 1851 hatte Baumgartner die Ablehnung dieser Pensionserhöhung beantragt, ebd., MRZ. 35/1852.

malmäßig mit der Hälfte seines in 642 f. bestandenen Gehaltes, d. i. mit 321 f., pensioniert. Über ein Gnadengesuch desselben haben ihm Se. Majestät im Jahre 1850 zwei Drittel seines Gehaltes, d. i. 428 f. als Pension zu bewilligen geruhet¹⁸.

Gegenwärtig bittet er um abermalige Erhöhung seiner Pension oder um eine Personalzulage, da er wegen seines im Dienste sich zugezogenen Gichtleidens sich der Krücken und der Leute zur Unterstützung bedienen und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen muß.

Die galizische Finanzlandesdirektion trägt bei dem Umstande, daß Gubatta im ganzen über 40 Jahre, wenn auch nicht alle unter Eid, gedient hat und bei seinem mißlichen Gesundheitszustande auf Belassung seines ganzen Gehaltes als Pension an.

Der Minister v. Thinnfeld meint, daß ihm 600 f. zu bewilligen wären, während der Finanzminister keinen Grund zu einer weiteren Erhöhung der Pension des Gubatta findet, da die früher ohne Eid geleisteten schon bei seiner günstigeren Behandlung im Jahre 1850 berücksichtigt worden seien.

Der Ministerrat vereinigte sich (auch mit endlicher Zustimmung des Finanzministers) mit dem Antrage des Ministers v. Thinnfeld¹⁹.

Wien, am 27. Jänner 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 29. Jänner 1852.

¹⁸ *Ab. E. v. 31. 7. 1850 auf Vortrag Philipp Krauß v. 24. 7. 1850, ebd., MRZ. 3007/1850.*

¹⁹ *Mit Ab. E. v. 29. 1. 1852 resolvierte Franz Joseph den Vortrag Thinnfelds v. 4. 11. 1852 – ebd., MRZ. 3744/1851 – mit der Bewilligung einer Pension jährlicher 600 f. für Gubatta, ebd., MRZ. 35/1852.*

Nr. 619 Ministerrat, Wien, 28. Jänner 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 11. 1. [sic!], Thinnfeld 30. 1., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 30. 1.; abw. Stadion.

I. Forstgesetz. II. Gesuch des Franz Xaver Freiherrn v. Aichen um Übertragung des Freiherrenstandes. III. Untersuchung gegen Francesco Padovan. IV. Gnadengesuch des Moritz König. V. Gnadengesuch des August Desbordes. VI. Gnadengesuch des Emerich Baranyai. VII. Privilegiengesetz (1. Beratung).

MRZ. 311 – KZ. 406

Protokoll der am 28. Jänner 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister für Landeskultur und Bergwesen Edler v. Thinnfeld bemerkte, daß Se. Majestät zu befehlen geruhet haben, unverweilt den Entwurf eines neuen, den möglichst vollständigen Forstschutz bezweckenden Forstgesetzes Allerhöchstdenselben vorzulegen¹.

Der Entwurf zu diesem Gesetze, bemerkte der Minister weiter, sei bereits im verflossenen Jahre im Ministerrate vorgetragen und besprochen und bis auf einige Bestimmungen über die Waldservituten nach seinem Antrage angenommen worden. Hinsichtlich dieser Servituten sollte er sich noch mit dem Minister des Inneren ins Einvernehmen setzen. Dieses sei geschehen, und beide Minister haben sich über diesen Gegenstand vollkommen geeinigt. Da hiernach der Entwurf zu einem neuen Forstgesetze zur Vorlage an Se. Majestät reif ist, so wird der Minister v. Thinnfeld denselben nun Ah. Orts vorlegen, wogegen sich keine Erinnerung ergab².

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach referierte hierauf über das Ah. bezeichnete Gesuch des Franz Freiherr v. Aichen, Sektionschefs im k. k. Finanzministerium, um Übertragung des Freiherrnstandes an seinen Adoptivsohn Franz Xaver Ritter v. Mitis, ^aSohn des^a Sektionsrates und Ministerialkommissärs in Bauangelegenheiten in Ungarn, mit dem Antrage, diese Angelegenheit bei Sr. Majestät zu befürworten, weil beide, der Adoptivvater, welcher seiner Verdienste wegen den St. Stephansorden erhielt^b und der Adoptivsohn dieser Ah. Gnade vollkommen würdig erscheinen.

^{a-a} *Einfügung Bachs.*

^b *Gestrichen* und als Sektionschef in den Freiherrnstand erhoben wurde.

¹ *Fortsetzung des MR. v. 15. 1. 1851/X, ÖMR. II/4, Nr. 442. Handschreiben an Thinnfeld v. 31. 12. 1851, FA., FM., Montanabt., MLB., Präs. 11/1852.*

² *Mit Vortrag v. 25. 1. 1852 legte Thinnfeld das Forstgesetz vor, ebd., Präs. 34/1852. Der Reichsrat schlug einige Modifikationen vor, Vorträge Kübecks v. 14. 6. 1852 und v. 8. 11. 1852, HHSTA., RR., GA. 53, 295, 332 sowie 457 alle ex 1852. Die Ab. E. v. 3. 12. 1852 auf Thinnfelds Vortrag v. 25. 1. 1852 folgte Kübecks Vortrag v. 8. 11., FA., FM., Montanabt., MLB., Präs. 1484/1852, sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 243/1852; das Forstgesetz wurde mit kaiserlichem Patent v. 3. 12. 1852 erlassen, RGL. Nr. 250/1852; siehe dazu OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 653 f.*

Der Ministerrat stimmte diesem Antrage bei³.

III. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte hierauf folgenden Gegenstand zum Vortrage: Der Appellationspräsident in Venedig Vinzenz v. Schrott berichtete, daß dem FZM. Grafen Gorzkowski eine anonyme Anzeige gegen den Podestà zu Chioggia Antonio Maccari zugekommen sei, worin gemeldet wird, daß an diesem Tage unter einer bestimmten Adresse ein Brief mit sympathetischer Schrift geschrieben anlangen werde, welcher sehr gravierende Umstände gegen den Maccari enthalten dürfte. Ein solcher Brief kam wirklich an, es wurden Nachsuchungen bei Maccari gepflogen, aber nichts gefunden. Der Umstand, daß der mit der sympathetischen Schrift geschriebene Brief in den Schriftzügen dem anonymen Briefe sehr ähnlich war, leitete den Verdacht auf einen gewissen Francesco Padovan aus Chioggia, welcher auch zur Haft gebracht und dem Kriegsgerichte übergeben wurde.

Es handelt sich nun um die Frage, ob über die Stellung dieses Menschen vor das Kriegsgericht, wie der Appellationspräsident Schrott meint, hinauszugehen oder ob dessen Stellung, da die Verleumdung aus Rachsucht, nicht (wie Hochverrat, Aufruhr etc.) zu den den Kriegsgerichten in dem Ausnahmestande vorbehaltenen Fällen gehört, vor seinen ordentlichen Zivilrichter zu verfügen sei.

Der Justizminister Ritter v. Krauß erklärte sich für das letztere, weil das Verbrechen der Verleumdung nicht zu den den Kriegsgerichten vorbehaltenen Fällen gehört und das Ministerium nicht berechtigt ist, Ausnahmen von dem Gesetze zu bewilligen, sondern vielmehr die Pflicht hat, das Ansehen des Gesetzes und dessen Aufrechthaltung zu wahren.

Die übrigen Stimmführer waren dagegen der Ansicht, daß, da der Appellationspräsident selbst meint, daß man darüber hinausgehen könne, der Fall dem Kriegsgerichte zu belassen wäre, welches, wenn es finden sollte, daß es inkompetent sei, die Sache wohl von selbst an den Zivilrichter leiten wird⁴.

IV. Der Justizminister referierte weiter über das Ah. bezeichnete Gesuch der Mutter des Kaplans in der Gemeinde Boglár, Honter Komitates, Moritz König, um dessen Begnadigung beziehungsweise um Nachsicht des Strafrestes.

König wurde von dem Kriegsgerichte als überwiesen erkannt, in böswilliger Absicht im Monate Juni 1849 den Beschluß des Debrecziner Konventes (Trennung Ungarns von der Monarchie) von der Kanzel vorgelesen und erläutert zu haben, und wurde in Berücksichtigung der Furcht und des moralischen Zwanges, in dem er sich befand, zu 15jährigem Festungsarreste verurteilt. Er hat die Strafe am 6. September 1849 (in der Festung Königgrätz) angetreten, sitzt demnach schon zwei Jahre und vier Monate.

König berief sich auf die Zwangslage, in welcher er sich damals befand, und die Gemeinde Boglár, welche sich für ihn gleichfalls verwendet, führt an, daß er, so lange als er es

³ Über Vortrag Bachs v. 24. 1. 1852 wurde mit Ah. E. v. 31. 1. 1852 Aichen die Übertragung des Freiherrenstandes auf seinen Adoptivsohn gestattet, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 266/1852.

⁴ Der Akt AVA., JM., Präs. 34/1852, laut Protokollbuch Gutächtlicher Bericht des Präsidenten Schrott über Einleitung der Prozedur wegen Verleumdung gegen Padovan aus Chioggia durch das Militärgericht, der am 28. 1. 1852 erledigt wurde, liegt nicht mehr ein.

vermochte, ihnen die kaiserlichen Verordnungen von der Kanzel bekannt gemacht und erläutert habe.

Es wurde beschlossen, daß der Kultusminister über diesen Gegenstand im unaufsichtigen Wege nähere Erkundigungen insbesondere darüber einzuziehen habe, ob die von König widersprochenen Angaben sich als wahr oder unwahr darstellen⁵.

V. Den August Desbordes, welcher am 6. und 7. Mai 1849 den Mord- und Plünderungszug in Siebenbürgen mitgemacht hat und deshalb wegen Teilnahme am Aufruhr vom Kriegsgerichte zu zehn Jahren Festungsarrest verurteilt wurde, dann

VI. den Emerich Baranyai, welcher ebenfalls wegen Teilnahme an Aufruhr, Mord und Plünderung, dieser aber nur zu vierjährigem Kerker verurteilt wurde, findet der Justizminister zu einem Gnadenantrage bei Sr. Majestät nicht geeignet.

Ihre Gnadengesuche werden demnach mit Zustimmung des Ministerrates abgewiesen⁶.

VII. Der Minister der Finanzen, dann für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner brachte schließlich den Entwurf eines neuen Privilegiengesetzes zum Vortrage⁷.

Er bemerkte, daß das gegenwärtige Privilegiengesetz nicht in allen Ländern der Monarchie Geltung habe⁸, indem es nur für die nicht ungarischen Länder erlassen worden ist. Da mittlerweile die Zwischenzolllinie zwischen den verschiedenen Teilen der Monarchie gefallen ist, daher nun die Gefahr besteht, daß die Privilegieninhaber in den Ländern, für die das Privilegiengesetz besteht, durch die Bewohner der anderen Länder, auf welche es keine Anwendung findet, benachteiligt werden könnten, so erscheine es unbedingt notwendig, das Privilegiengesetz auch auf die ungarischen Länder auszudehnen.

Bei diesem Anlasse können auch einige wahrgenommene Mängel des gegenwärtigen Privilegiengesetzes beseitigt werden.

Über den Entwurf des neuen Privilegiengesetzes, bemerkte der referierende Minister weiter, wurden alle Statthalter und alle Handelskammern vernommen und ihre eingelangten Anträge und Bemerkungen hierorts verglichen und reiflich erwogen.

Das Resultat dieser Erwägungen ist der vorliegende Privilegiengesetzesentwurf.

Der Minister Ritter v. Baumgartner hob hierauf einige Momente heraus, durch welche sich das neue Gesetz von dem früheren unterscheiden wird. Der Zweck des früheren Gesetzes war ein einseitiger, was nun vermieden werden soll. Durch dieses Gesetz wollte man nämlich zu Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen nur aufmuntern, ohne streng darauf zu sehen, daß diese Erfindungen etc. nach Ablauf der Privilegiumsdauer zum Gemeingute werden. Da jedoch der Staat durch die Erteilung des ausschließenden Benützungsbrechtes und die durch dieses Recht Beschränkten nach der Überzeugung des

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 3. 1852/III.

⁶ Die Angelegenheiten Desbordes und Baranyai wurden mit den Schreiben Karl Krauß an den Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen, an Bach und an Schwarzenberg v. 3. 2. 1852 erledigt. Der entsprechende Akt AVA., JM., Allg. 1098/1852 liegt nicht mehr ein.

⁷ Der Entwurf des Privilegiengesetzes, bevor er den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung mitgeteilt wurde, befindet sich in ebd., HM., Präs. 1775/1851.

⁸ Gesetz v. 31. 3. 1832, Pgv. Bd. 60, Nr. 31/1832.

Referenten das Recht erlangen, zu fordern, daß nach Ablauf der Privilegiendauer der Gegenstand der Erfindung etc. ein Gemeingut werde, so wurde in dem neuen Gesetze darauf gesehen, daß genau niedergelegt werde, worin das Geheimnis der Erfindung etc. bestehe, um nach Ablauf der Zeit davon Gebrauch machen zu können.

Ein weiteres Gebrechen des früheren Gesetzes war, daß auch auf Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ^ceiner Form, wie z. B. einer neuen Zeichnung, [ein] Privilegium möglich sein muß. Nach dem allgemeinen bisherigen Privilegiumsgesetze würde dieses zu einer Menge von Inkonvenienzen führen^c, weil die Form des Gegenstandes unabhängig von dem Materiale privilegiert war, und wenn z. B. einer eine neue Rosette gezeichnet hat, diese nicht durch Stickerei, Häkeln, Guß u. dgl. wiedergegeben werden dürfte.

Eine weitere Inkonvenienz des früheren Gesetzes war, daß dem Privilegierten kein eigentlicher Schutz erteilt worden ist und er immerfort in Gefahr stand, das Privilegium zu verlieren. Klagte z. B. jemand auf die Verletzung eines Privilegiums und wurde die Beschreibung eingesehen, so ^dwurde oft behauptet^d, daß die Beschreibung nicht so deutlich war, um den Gegenstand darnach nachmachen zu können; allein^e, wer drüber zu entscheiden habe, war nicht gesagt.

Das neue Privilegiengesetz soll diese und ähnliche Mängel beseitigen. Hierauf wurde die Beratung über die einzelnen Paragraphen begonnen.

Zu § 1 (welcher den Zweck des Gesetzes darstellt) wurde beschlossen, aus dem Eingange das Wort „Urheber“, weil Privilegien auch übertragbar sind, wegzulassen und die weiteren Worte „Fabrikat, Fabrikationsmittel, Fabrikationsmethode“ wegen ihres spezifischen, zu beschränkten Begriffes gegen andere, die Sache allgemeiner bestimmende Worte zu vertauschen.

Hiernach dürfte der Eingang des § 1 ungefähr so lauten: „Gegenwärtiges Gesetz hat zum Zwecke, für eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche ein neues Erzeugnis, ein neues Erzeugungsmittel oder eine neue Erzeugungsmethode zur Folge hat, die ausschließende Benützung derselben für eine bestimmte Zeit zu sichern usw.“

Analog diesem ist im § 2, 4. Zeile und folgende, der Satz „welche ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode zur Folge hat“ wegzulassen⁹.

Wien, am 29. Jänner 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 2. Februar 1852.

^{c-c} *Korrektur Baumgartners aus* wie z. B. einer neuen Zeichnung, Privilegium gegeben wurde, was zu einer Menge von Inkonvenienzen führte.

^{d-d} *Korrektur Baumgartners aus* zeigte es sich.

^e *Korrektur Baumgartners aus* und.

⁹ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 30. 1. 1852/VIII.*

Nr. 620 Ministerrat, Wien, 30. Jänner 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 21. 2., Thinnfeld 2. 2., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Unterbringung des Franz Xaver v. Paulekovich. II. Elbzollaufhebung auf Holz und Kohlen. III. Gebühren des Christian Ritter v. Platzer. IV. Resolutionsentwurf in der Ribarzschen Sache. V. Frage, ob die Gesetzsammlungen Eigentum der Beamten sind. VI. Gnadengesuch des Josef Jakovich. VII. Gnadengesuch des Joseph Mihalović. VIII. Privilegiengesetz (2. Beratung).

MRZ. 335 – KZ. 407

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 30. Jänner 1852 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Kam das Einschreiten des Reichsrates Freiherrn v. Kulmer bei Sr. Majestät um Unterbringung des ihm in seiner früheren Eigenschaft als Minister zugeteilt gewesenen Ministerialsekretärs Paulekovich zum Vortrage¹.

Nach der Ansicht des Finanzministers wäre Paulekovich unter Zugestehung des Begünstigungsjahrs in Disponibilität zu setzen und ihm zu überlassen, sich um seine Wiederanstellung zu bewerben. Da er indessen vor seiner Zuweisung zum Minister Baron Kulmer beim Justizministerium zugeteilt gewesen ist, so vereinigte man sich vorläufig in dem Beschlusse, mit dem Justizminister wegen dessen allfälliger Einteilung bei diesem Ministerium oder einer demselben unterstehenden Behörde ins Einvernehmen zu treten².

II. Erhielt der Finanz- und Handelsminister die Zustimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Aufhebung des noch bestehenden Elbezolles auf Bau- und Brennholz, Holz- und Steinkohlen³.

Mit der Ah. Entschließung vom 4. Mai 1850 wurde der Elbezoll für Gegenstände, welche auf österreichischen Schiffen verführt werden, im allgemeinen aufgehoben, und nur für die obgenannten Artikel wurde derselbe über Vorstellung der mit Feuer arbeitenden Fabrikanten Böhmens wegen Verteuerung des Brennstoffes ausnahmsweise beibehalten. Mit der Einführung des neuen Zolltarifs, welcher allen Erzeugnissen möglichst gleichen Schutz zu gewähren bestimmt ist, entfällt aber jede Rücksicht, wodurch eine ausnahmsweise Belegung der vorgedachten Artikel gerechtfertigt werden könnte. Brennstoff ist durch den ungeheuren Aufschwung, den der Steinkohlenbau genommen, im Überflusse

¹ *Gesuch Kulmers v. 28. 1. 1852*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 312/1852. *Zur Ernennung Kulmers zum Reichsrat siehe MR. v. 23. 1. 1852/I.*

² *Mit Schreiben (K.) v. 31. 1. 1852 ersuchte Schwarzenberg Karl Krauß, sich über die Verwendung Paulekovichs im Justizdienst auszusprechen*, ebd., MRZ. 312/1852. *Am 6. 2. 1852 antwortete Krauß, keinen Posten für ihn zu haben*, ebd. MRZ. 425/1852. *Fortsetzung dieser Angelegenheit in MK. v. 4. 5. 1852/IV, ÖMR. III/1, Nr. 8. Mit Ah. E. v. 18. 5. 1852 wurde über Vortrag Buols v. 6. 5. 1852 nur das Begünstigungsjahr gewährt*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 1416/1852 (*Akt liegt nicht ein*).

³ *Zu den Elbzollvereinbarungen siehe MR. v. 23. 4. 1850/IV, ÖMR. II/2, Nr. 327.*

vorhanden, und es wäre eine widernatürliche Beschränkung der Holz- und Kohlenproduzenten, ihre Produkte allein noch einer besonderen, für andere Erzeugnisse nicht bestehenden Abgabe zu unterwerfen.

Der Ministerrat erklärte sich also mit dem Antrage auf Aufhebung des fraglichen Elbezolls einverstanden⁴.

III. Der Unterrichtsminister brachte die Behandlung des zum Leiter des polytechnischen Institutes in Wien ernannten Obersten Platzer in Ansehung seiner Gebühren in Vortrag⁵.

Zur Ausgleichung einer zwischen diesem und dem Kriegsminister bestehenden formellen Differenz in betreff ^ader Naturalgebühren, dann^a des Pferd- und Stallpauschales, welches in die erhöhte Besoldung des Direktors des Instituts einzurechnen wäre, vereinigte man sich in dem Beschlusse, dem Obersten Platzer als zeitlich aus seiner Militärdienstleistung getreten auch seine bisherigen Militärbezüge gegen Anweisung der im ganzen höheren Institutsgebühren einzustellen. Träte er wieder in die Militärdienstleistung zurück, so würden auch die Militärgebühren wieder angewiesen werden⁶.

IV. Der Justizminister las mit Beziehung auf den Ministerratsbeschluß vom 23. Jänner 1852 sub Nr. III den Entwurf der Ah. Entschließung auf den Vortrag in betreff der Entschädigungsansprüche der Frau Ribarz-Mack infolge der Oktoberereignisse vor, wogegen nichts zu erinnern gefunden wurde⁷.

V. Referierte derselbe Minister über die Frage, ob die Gesetzsammlungen, Reichs- und Landesgesetzblätter, welche einzelnen Beamten zum Amtsgebrauche gegeben werden, Eigentum dieser Beamten zu bleiben haben.

Der Justizminister würde sich seinesorts für die Bejahung der Frage ausgesprochen haben, weil die Zurückerlangung oder Ersatzforderung für nicht vorhandene Blätter, soll sie den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, wegen der dabei nötigen Evidenzhaltung und Liquidierung mit vielen Schreibereien und Umständlichkeit verbunden sein würde⁸.

^{a-a} *Einfügung Csorichs.*

⁴ *Über Vortrag Baumgartners v. 27. 1. 1852 wurde mit Ah. E. v. 9. 2. 1852 der hier besprochene Elbezoll aufgehoben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 355/1852, publiziert als Erlaß des Finanzministeriums v. 16. 2. 1852, RGBL. Nr. 50/1852.*

⁵ *Zur Leitung des polytechnischen Institutes siehe auch MR. v. 26. 1. 1852/V. Platzer war mit Handschreiben v. 12. 1. 1852 an Thun, Baumgartner und Csorich zum Direktor dieses Institutes ernannt worden, HHSTA., CBProt 9c/1852.*

⁶ *Der Vortrag Thuns v. 31. 1. 1852 wurde mit Ah. E. v. 10. 2. 1852 resoliert, mit der alle finanziellen Punkte im Sinne des Vortrages angenommen wurden, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 321/1852.*

⁷ *Fortsetzung des MR. v. 23. 1. 1852/III. Der Vortrag Karl Krauß v. 28. 1. 1852, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 371/1852, wurde an den Reichsrat geleitet, ebd., RR., GA. 72/1852. In einem zweiten Vortrag v. 27. 2. 1852 untermauerte Krauß seinen ersten Vortrag mit weiteren Beilagen, ebd. Kab. Kanzlei, MRZ. 603/1852. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 3. 1852/I.*

⁸ *Die Frage war vom Oberlandesgericht in Innsbruck mit Schreiben an Karl Krauß v. 15. 4. 1851 angeregt worden, der mit Schreiben (K.) v. 29. 9. 1851 Philipp Krauß seine Ansicht mitgeteilt hatte, AVA., JM., Allg. 4853/1851. Mit Schreiben v. 14. 1. 1852 hatte Baumgartner seine Ansicht Karl Krauß mitgeteilt, ebd., Allg. 876/1852.*

Die übrigen, also mehreren Stimmen vereinigten sich aber mit der Ansicht der Minister der Finanzen und des Inneren, daß diese Gesetzsammlungen Eigentum des Ärars beziehungsweise des betreffenden Amtes zu bleiben haben, indem sie als Amtserfordernisse anzusehen sind und es eine nicht zu rechtfertigende Belastung des Ärars wäre, jedem Nachfolger der mit den Sammlungen beteiligten Beamten abermals die ganze Sammlung anzuweisen. Die Erhaltung derselben beim Amte kann übrigens keiner Schwierigkeit unterliegen, wenn der Amtsvorsteher für die dem Amte zugeteilten Exemplare verantwortlich gemacht wird⁹.

Gegen den Antrag des Justizministers

VI. auf Zurückweisung des Begnadigungsgesuches des wegen Teilnahme am Hochverrat abgeurteilten ehemaligen Advokaten Josef Jakovich, welcher seine Strafe erst am 7. Oktober 1851 angetreten hat¹⁰, sowie

VII. auf Nachsicht des Strafrestes für den wegen eben dieses Vergehens zu vierjährigen Kerker verurteilten, seit 17. November 1849 in der Strafe befindlichen ehemaligen Csanader Ehrendomherrn Joseph Mihalović, dessen greiser Vater ein Ah. signiertes Gesuch erwirkt und gewichtige Zeugnisse zu Gunsten des Verurteilten beigebracht hat, ergab sich keine Einwendung¹¹.

VIII. Fortsetzung der Beratung des Entwurfs eines neuen Privilegiengesetzes¹².

Nachdem die bereits in der Sitzung vom 28. Jänner 1852 sub VII. beantragte Änderung im § 1 und 2 angenommen worden war, daß nämlich statt „Fabrikat etc.“ gesetzt werde „einen neuen Gegenstand (Erzeugnis) der Industrie, ein neues Erzeugungsmittel oder eine neue Erzeugungsmethode“ etc., beanständete der Minister des Inneren im Schlußabsatze des § 2 die Definition „neu“ rücksichtlich des Beisatzes „im Inlande“, weil ihm derselbe mit der Bestimmung des § 4, welcher von Privilegierung der im Auslande gemachten Entdeckungen etc. handelt, nicht zu harmonieren schien. Er beantragte daher die Hinweglassung der Worte „im Inlande“ und die Einschaltung des Beisatzes „freien“ vor dem Worte „Ausübung“.

Der Handelsminister rechtfertigte zwar die Worte „im Inlande“ mit dem unangefochtenen Bestande dieser Definition in dem bisherigen Privilegiengesetze und mit dem Umstande, daß es unmöglich wäre, den Beweis herzustellen, daß die angegebene Erfindung etc. nicht irgendwo in einem Winkel der Erde schon gemacht oder praktiziert worden sei. Indessen war er nicht dagegen, die Frage hierwegen einstweilen offen zu lassen und deren Entscheidung dem Zeitpunkte vorzubehalten, wann nach Durchgehung

⁹ *Das Schreiben Baumgartners erhielt am 25. 2. 1852 folgenden Aktenvermerk:* Nach Weisung des Herrn [Justiz-] Ministers ist hierüber gar keine ausdrückliche Verständigung zu erlassen, sondern diese Verhandlung lediglich ad acta zu legen.

¹⁰ *Das Begnadigungsgesuch*, ebd., Allg. 16115/1851, sowie *die Erledigung mit den Schreiben Karl Krauß an Csorich und den niederösterreichischen Statthalter v. 27. 2. 1852*, ebd., Allg. 17385/1851, liegen nicht mehr ein.

¹¹ *Über Vortrag Karl Krauß v. 1. 2. 1852 wurde mit Ah. E. v. 9. 2. 1852 Mihalović der Rest der Strafzeit nachgesehen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 367/1852.

¹² *Fortsetzung des MR. v. 28. 1. 1852/VII.*

aller Detailanordnungen des Gesetzes der volle Umfang desselben wird gewürdigt werden können.

Im § 4 ward auf Vorschlag des Kultusministers statt des zu beschränkten Ausdrucks „Zessionär“ gewählt „Rechtsnachfolger“.

Auf die Bemerkung des Ministers für Landeskultur, daß es vielleicht einer besonderen Bestimmung hinsichtlich solcher Gegenstände bedürfte, welche in einem ausländischen Staate privilegiert, in einem andern aber in freier Ausübung sind, erklärte der Handelsminister, daß die Entscheidung hierüber aus dem Gesetze selbst sich ergebe und den vollziehenden Organen rücksichtlich dem Richter füglich überlassen werden könne.

Der Schlußsatz des § 6 „neues Fabrikat etc.“ muß im Sinne der zu § 1 und 2 angenommenen Änderungen des Textes modifiziert werden.

§ 9 ward einstimmig nach Antrag des Ministers des Inneren also gefaßt: „Gesuche um etc. sind bei den politischen Kreis- oder Landesbehörden einzureichen“, und

§ 10 statt „Gesuche um ein ausschließliches Privilegium“ gesetzt: „Solche“ oder „Diese Gesuche etc.“, und es wäre nach dem Erachten des Justizministers die litera b) Namen, Stand etc. des Privilegienwerbers, der lit. a) Benennung des Privilegiumsgegenstands vorzusetzen, wogegen nichts zu erinnern war.

Bei lit. c) endlich wünschte der Minister des Inneren, daß nach der „Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium“ eingeschaltet werde „innerhalb 15 Jahren“, um es mit dem Nachsatze besser in Einklang zu bringen.

Zu § 12, Schlußsatz, würde der Minister des Inneren die Zurückstellung der gezahlten Taxe für keinen Fall zulassen, weil – den Fall einer eigentlichen Expropriation ausgenommen, wo ohnehin volle Entschädigung geleistet werden muß – eine Annullierung ohne Verschulden des Privilegiumswerbers kaum vorkommen dürfte. Da indessen der Handelsminister bemerkte, daß es doch möglich wäre, daß ein ordnungsmäßig angesuchtes und erteiltes Privilegium aus erst später eingetretenen öffentlichen Rücksichten aufgehoben werden müßte, wo es dann billig wäre, die Taxe pro rata temporis zurückzuzahlen, so fand man es bei der Bestimmung dieses Paragraphenabsatzes zu belassen¹³.

Wien, am 30. Jänner 1852.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 3. Februar 1852.

¹³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 2. 2. 1851/III.

Nr. 621 Ministerrat, Wien, 2. Februar 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 4. 2., Thinnfeld 6. 2., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Strafgesetz und Preßgesetz. II. Privilegiengesetz (3. Beratung).

MRZ. 357 – KZ. 408

Protokoll der am 2. Februar 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte zur Kenntnis des Ministerrates, in welchem Stadium sich die Entwürfe zu dem revidierten Strafgesetze und zu dem neuen Preßgesetze befinden¹.

Diese von dem Ministerrate vorbereiteten und begutachteten Entwürfe sind an den Reichsrat gelangt, wurden bei demselben beraten und Sr. Majestät vorgelegt, Allerhöchstwelche dieselben zur Schlußberatung herabgelangen zu lassen geruhten, um darin die nach den neuen Grundsätzen der Gesetzgebung notwendigen Abänderungen vorzunehmen².

Um bei dieser, bei dem Reichsrate zu pflegenden Schlußberatung im Namen des Ministerrates vorgehen zu können, brachte der Minister des Inneren die von ihm entworfenen, hier angeschlossenen Bemerkungen und Zusätze zu dem revidierten Strafgesetze^a, insbesondere über geheime und unerlaubte Gesellschaften und unberechtigte Petitionssammlungen, mit der Bemerkung zum Vortrage, daß hierbei die Bestimmungen des früheren Strafgesetzes und jene zum Grunde gelegt worden sind, welche früher hinsichtlich der geheimen Gesellschaften und im Vereinsgesetze gegen unerlaubte Vereine festgesetzt waren.

Mehrere andere Redaktionsänderungen in dem Strafgesetze, welche deshalb als notwendig erscheinen, weil der Entwurf dazu nach der damaligen Gesetzgebung verfaßt wurde, wo noch Geschwornengerichte bestanden und wo Bestimmungen über die Berechtigung zum Landtage vorkommen etc., wird der Minister des Inneren mit dem Justizminister vereinbaren, sowie auch mit demselben den Entwurf des neuen Preßgesetzes noch vorläufig besprechen.

Über die von dem Minister des Inneren vorgetragenen oberwähnten Bemerkungen und Zusätze zu dem revidierten Strafgesetze ergaben sich folgende Erinnerungen:

§ 278. Im Absatze b) vierte Zeile dieses Paragraphes wäre statt „falsche Verfassung, falsche Satzungen“ zu setzen: „andere als die wirklich bestehende Verfassung und Satzungen“ etc.

^a Diese Bemerkungen des Ministers des Inneren zum revidierten Strafgesetze liegen dem Originalprotokoll bei.

¹ Zum Strafgesetz siehe zuletzt MR. v. 18. 6. 1851/I, zu Verfügungen über die Presse zuletzt MR. v. 23. 12. 1851/I.

² Siehe dazu OLECHOWSKI, Entstehung des Preßrechts 352 und DERS., Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 333.

Der Absatz c) wäre hier nicht aufzunehmen und dafür ein eigener Paragraph mit eigenen Strafen im Strafgesetzbuche zu bestimmen.

Im § 290, dritte Zeile, sind statt des Bindewortes „und“, welches zu der Zweideutigkeit Anlaß geben könnte, daß die verbundenen Sätze vereint die hier erwähnte Übertretung ausmachen, die Wörtchen „so wie“ zu setzen, und die Wörter „ohne die nach dem Gesetze erforderliche Bewilligung“ sind den beiden ersten Ausdrücken, um auf beide bezogen werden zu können, nachzusetzen; wornach der Eingang dieses Paragraphes ungefähr so lauten würde: „Die Bildung eines Vereines so wie die öffentliche Anwerbung hiezu durch Subskriptionseröffnung u. dgl., ohne die nach dem Gesetze erforderliche Bewilligung erhalten zu haben, ist eine Übertretung usw.“

§ 291 sind zwischen die Worte „verweigert wurde“ die Worte einzuschalten, „oder wozu keine Bewilligung eingeholt“ usw.

§ 292, Zeile 2, wurde statt der Worte „ungeachtet der ihm bekannt gewordenen Verweigerung“ die Worte beliebt „ungeachtet der erfolgten Verweigerung“ usw., weil jeder Teilnehmer wissen soll und kann, daß die Gesellschaft eine unerlaubte ist.

§ 293 wurde es nicht als notwendig und zweckmäßig erkannt, für jede, vielleicht unbedeutende oder nützliche Änderung der Statuten die Einholung der Bewilligung der Behörde unter Strafsanktion vorzuschreiben, zumal in den Statuten selbst die Zulässigkeit solcher Änderungen vorgesehen sein kann. Im Eingange dieses Paragraphes sind daher statt der Worte „ohne Einholung der Bewilligung der Behörde“ die Worte zusetzen: „ohne Beobachtung der statutenmäßig dafür bestehenden Norm“ usw.

§ 294. Der Eingang dieses Paragraphes hätte statt der angetragenen, zu weit gehenden und bisher nicht bestandenen Bestimmung dahin zu lauten: „Einer Übertretung macht sich derjenige schuldig, welcher Versammlungen zu politischen Zwecken, ohne hierzu von der Behörde usw. die Bewilligung erhalten zu haben“.

Die §§ 295 und 296 werden, als in der früheren Gesetzgebung nicht enthalten und nicht unbedingt notwendig, hier weggelassen.

Der Minister Ritter v. Baumgartner würde gegen das Stehenlassen des § 296, welcher immerhin eine nützliche neue Bestimmung enthält, nichts zu erinnern gefunden haben.

Die übrigen Paragraphen gaben zu keiner besonderen Bemerkung Anlaß³.

II. Der Finanz- und Handelsminister Ritter v. Baumgartner setzte hierauf seinen Vortrag über den Entwurf des neuen Privilegiengesetzes und zwar vom § 13 angefangen fort⁴.

Der § 13 bestimmt sub a), daß die Privilegiumsbeschreibung in der deutschen oder in der Geschäftssprache des Landes, wo das Gesuch eingereicht wird, verfaßt sein muß.

Der Minister Graf Thun würde die hier aufgenommene Bestimmung nicht für notwendig halten, weil die Fabrikanten und überhaupt alle, die ein Privilegium ansuchen,

³ Die von Bach angesprochene Schlußberatung fand in acht Sitzungen zwischen 23. 2. und 16. 3. 1852 statt, dazu kurze protokollarische Aufzeichnungen der von dem (gemischten) Minister- und Reichsratskomitee gefaßten Beschlüsse bei HHSTA., RR., GA. 221/1852; das Konzept dieser Aufzeichnungen in AVA., JM., Allg. 7570/1851. Fortsetzung, auch zur Preßordnung, in MR. v. 24. 3. 1852/I.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 30. 1. 1852/VIII.

es in ihrem Interesse finden werden, auch ohne eine diesfällige Anordnung die Privilegi-
umsbeschreibung deutsch zu überreichen.

Der Justizminister Ritter v. Krauß findet gegen die Aufnahme der gedachten Be-
stimmung nichts zu erinnern, meint aber, daß es zweckmäßig und beruhigend wäre, den
Beisatz hinzuzufügen, daß, wenn die Beschreibung in einer anderen als der deutschen
Sprache überreicht worden ist, auch eine deutsche Übersetzung davon beigelegt werden
müsse.

Dagegen wurde erinnert, daß hiernach auch die Italiener verhalten werden müßten, von
der in ihrer Sprache verfaßten Beschreibung eine deutsche Übersetzung beizubringen,
was nicht rätlich zu sein scheine.

Es wurde demnach beschlossen, den § 13 zu belassen, wie er angetragen ist.

In dem Absatze g) dieses Paragraphes, vierte Zeile, ist statt des Wortes „dieselbe“ das Wort
„erstere“ zu setzen, um dadurch die Modelle von der nachfolgenden Bestimmung auszu-
schließen.

§ 17. Bei Gelegenheit diese Paragraphes fand der referierende Minister zu bemerken, daß
die hier aufgenommene Bestimmung eine neue, eine wesentliche Verbesserung des
früheren Privilegiensystems beabsichtigende ist.

Bis jetzt wurde nämlich die Privilegiumsbeschreibung gar nicht geöffnet und in Ansehung
ihres Wertes untersucht. Diese Beschreibung wurde erst nach Ablauf der Privilegi-
umsdauer, nachdem der Privilegierte das Alleinrecht durch eine Reihe von Jahren genossen
und Vorteile daraus gezogen hatte (welche ihm selbst nach der Privilegiumsdauer durch
die sich herausgebildete Gewohnheit gesichert blieben) geöffnet und oft so schlecht ge-
funden, daß sie zu keinem Gebrauche geeignet war, und nach dieser Beschreibung die
privilegierte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung nicht nachgemacht, somit zu
keinem Gemeingute werden konnte.

Dieser Unzukömmlichkeit soll die Bestimmung dieses Paragraphes abhelfen, worin an-
geordnet wird, daß alle Privilegiumsbeschreibungen versiegelt an das Handelsministerium
zu gelangen haben und bei diesem in Ansehung der ^bNotwendigkeit zur Klarheit^b einer
genauen Prüfung vor der Privilegiumserteilung unterzogen werden sollen.

Hierdurch werde sichergestellt, daß die neue Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung
nach Ablauf der Privilegiumsdauer ein Gemeingut aller Staatsangehörigen werden kann.
Mit den Bestimmungen dieses Paragraphes erklärte sich der Ministerrat vollkommen
einverstanden.

Die Beratung über den III. Abschnitt des Privilegiengesetzentwurfes (von den mit den
ausschließenden Privilegien verbundenen Vorteilen und Befugnissen) wird nächstens
folgen⁵.

Wien, am 3. Februar 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 9. Februar 1852.

^{b-b} *Korrektur Krauß' aus Neuheit.*

⁵ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 20. 2. 1852/II.*

Nr. 622 Ministerrat, Wien, 4. Februar 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 15. 2., Thinnfeld 6. 2., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Übertragung des Präsidiums der Finanzpräfekturen in Mailand und Venedig an die dortigen Statthalter. II. Eisenbahnkonzession zum Kohlentransport nach Brünn. III. Provisionserhöhung für Friedrich Zimmermann. IV. Organisierung der Bezirksämter (1. Beratung).

MRZ. 381 – KZ. 409

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 4. Hornung 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister erhielt die Beistimmung des Ministerrates zu der in seinem Vortrage vom 30. v. M., MRZ. 350, Sr. Majestät vorgeschlagenen Ausführung der in den deutschen Provinzen bestehenden Unterordnung der Landesfinanzbehörden unter den Statthalter nunmehr auch im lombardisch-venezianischen Königreiche, wornach also auch dort das Präsidium der Finanzpräfekturen in Mailand und Venedig den dasigen Statthaltern mit unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium übertragen werden wird¹.

II. Weiters referierte der Minister für Handel und öffentliche Bauten über das Gesuch einiger Industrieller Brünns um die vorläufige Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Brünn zu den drei Meilen von da gelegenen Rossitzer Steinkohlenwerken behufs deren Ausbeutung zum Nutzen der Stadt etc. Die Bahn soll mit Dampfswagen befahren werden; ihre Kosten werden auf 1,200.000 f. angeschlagen, das Privilegium auf 50 Jahre angesucht, dagegen dem Staate das Recht vorbehalten, den Fahrpreis herabzusetzen, sobald der reine Gewinn des Unternehmens 8 % übersteigt, und, falls es nötig befunden würde, auch eine Staatsbahn in der gleichen Richtung zu bauen.

Unter den eben dargestellten Bedingungen gedächte der Minister bei Sr. Majestät auf die Erteilung der vorläufigen Konzession im Sinne der bestehenden Eisenbahn- und Vereinsdirektiven anzutragen.

Der Ministerrat erklärte sich hiermit einverstanden; nur der Justizminister wünschte, daß der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten werde, die Bahn jederzeit^a einzulösen, was jedoch der Handelsminister weder für nötig noch für rätlich hielt, weil der Staat wenig Interesse hat, diese bloß für den Kohlentransport bestimmte Bahn zu erwerben, und durch den Vorbehalt, selbst eine Parallelbahn bauen zu können, hinlänglich gedeckt ist und weil andererseits kaum zu erwarten ist, daß eine Gesellschaft von Privaten ein so bedeutendes Anlagekapital werde aufwenden wollen, wenn ihr die bei Bahnen dieser Art bisher gewöhnliche, lästige Bedingung der Einziehung schon nach 50 Jahren gesetzt würde².

^a Korrektur Krauß' aus nach Ablauf der Privilegiumsdauer.

¹ Vortrag Baumgartners v. 30. 1. 1852, im Sinne des Ministerratsbeschlusses resolviert mit Ab. E. v. 13. 2. 1852, Kab. Kanzlei, MRZ. 350/1852.

² Über Vortrag Baumgartners v. 16. 6. 1852 wurde mit Ab. E. v. 24. 6. 1852 die vorläufige Konzession genehmigt, ebd., MCZ. 1919/1852.

III. Der Justizminister referierte über die in seinem Vortrage vom 20. Jänner 1852 (MRZ. 276) vorkommende Meinungsdivergenz zwischen ihm und dem Finanzministerium in betreff der Provisionserhöhung für den Rzeszówer Gefangenwärter Friedrich Zimmermann, welcher, nach einer Gesamtmilitär- und Zivildienstleistung von 38 Jahren mit täglich 13 Kreuzer provisioniert, bei Sr. Majestät um Belassung seines ganzen Jahreslohns per 125 f. (= 20 ½ Kreuzer täglich) gebeten hat. Der Justizminister unterstützte diese Bitte in Betracht der langen und belobten Dienstleistung und der Gebrechlichkeit des Bittstellers. Der Finanzminister erklärte sich bereits schriftlich^b in Berücksichtigung dieser Umstände auf die höchste Provision von täglich 15 Kreuzer anzutragen. Weiter zu gehen schien weder ihm noch den übrigen Stimmführern – der Exemplifikation wegen – nicht angemessen.

Der Ministerrat erklärte sich also für 15 Kreuzer³.

IV. Der Minister des Inneren begann den Vortrag über die Organisation und den Wirkungsbereich der infolge Ah. Kabinettschreibens vom 31. Dezember 1851 neu zu errichtenden lf. Bezirksämter⁴.

Die mit der diesfälligen Ausarbeitung betraute Kommission ist dabei von folgenden Hauptgrundsätzen ausgegangen: Das lombardisch-venezianische Königreich und Ungarn bleiben hier außer Anschlag; im ersteren werden die bestehenden Einrichtungen beibehalten; für Ungarn beschäftigt sich eine eigene Kommission unter dem Vorsitze Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht mit den bezüglichen Vorschlägen⁵.

In der Regel werden die bisherigen Gerichtsbezirke beibehalten, die Bezirksämter aber in zwei Klassen geteilt, in Bezirksämter I. Klasse, deren Sprengel über 10.000 Seelen, und II. Klasse unter 10.000 Seelen umfaßt; hiernach richtet sich auch die Personalbestellung, welche bei einem Bezirksamte I. Klasse in minimo mit zehn, in maximo 17, einem Bezirksamte II. Klasse in minimo sieben, in maximo zehn Individuen, für die richterlichen Geschäfte immer wenigstens mit einem eigenen Beamten angetragen ist. Solcher Bezirksämter soll es 1069 und zwar 909 I. und 160 II. Klasse geben. Aus der Vergleichung des für dieselben beantragten Salarialstatus mit den Kosten der hiernach entbehrlich werden den Bezirkshauptmannschaften etc. wird eine Ersparung von 2,200.000 f. jährlich ausgewiesen⁶.

^b *Einfügung Baumgartners.*

³ *Der Vortrag Karl Krauß' v. 20. 1. 1852 wurde im Sinne des Ministerratsbeschlusses mit Ah. E. v. 9. 2. 1852 resoliert, ebd., MRZ. 276/1852.*

⁴ *Fortsetzung des MR. v. 7. 1. 1852/III.*

⁵ *Siehe dazu die Operate über die organischen Grundzüge der politischen und Gerichts-Verfassung in Ungarn mit der summarischen Zusammenfassung der neun Beratungsprotokolle dieser Kommission v. 17. 1. bis 17. 2. 1852, HHSTA., RR., Org. 49/1853. Die Beratungskompetenz ging – wie bei allen ähnlichen Angelegenheiten – an die Organisationskommission über. Erledigung des Gegenstandes in MK. v. 11. 1. 1853/IV; ÖMR. III/1, Nr. 82.*

⁶ *Die Kommission hatte unter dem Vorsitze des Altgrafen Salm am 12., 22., 24., 26. und 29. 1. 1852 ihre Beratungen abgehalten, und Salm hatte in einem umfangreichen Schreiben v. 3. 2. 1852 Bach über die Grundsätze und Ergebnisse unterrichtet, AVA., IM., Präs. 5653/1852, anbei auch die Protokolle der erwähnten Beratungen.*

Hierauf wurde zur Beratung der einzelnen Paragraphen des vorgelegten Entwurfs über die Organisierung und den Wirkungskreis der Bezirksämter geschritten⁷.

§ 1 wurde über Antrag des Finanzministers in folgender Textierung angenommen: „Das Bezirksamt ist für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste l. Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesenen oder Organen vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften“, und der Eingang des

§ 2 also: „Das Bezirksamt steht rücksichtlich des Geschäfts- und Instanzenzuges je nach Verschiedenheit etc.“

Zum § 3, Absatz 3, welcher dem Bezirkshauptmann die Disziplinargewalt über alle Beamten und Diener des Amtes nach Maßgabe der §§ 7 und 8 einräumt, beantragte der Justizminister die Ausnahme der Justizbeamten von dieser Disziplinarunterordnung unter den politischen Chef des Amtes, den Bezirkshauptmann.

Es wurden zur näheren Aufklärung dieses Verhältnisses die einschlägigen §§ 5, 6, 7 und 8 gelesen; aber auch alsdann vermochte der Justizminister nicht, von seinem Antrag abzugehen.

Er bemerkte ^csowohl zu diesen Paragraphen als auch über die von dem Einleitungsvortrage des Herrn Ministers des Inneren vorkommende Auseinandersetzung des künftigen Personalstandes^c: Die Unabhängigkeit der Justizpflege von jedem fremden Einflusse müsse in jedem Falle gewahrt werden. Der richterliche Beamte des Bezirksamtes sei (§ 5) für seine richterlichen Amtshandlungen verantwortlich, er könne also bezüglich derselben nicht unter ^deiner ausgedehnteren^d Disziplinargewalt des politischen Oberbeamten stehen, welcher für die richterlichen Amtshandlungen nicht unmittelbar^e zu haften hat. Auch müsse der Richter vermöge des Gesetzes selbst zu gewissen Amtshandlungen namentlich im Strafverfahren einen zweiten ihm eigens zugewiesenen Beamten, Aktuar ^fund einen eigenen Gerichtsdieners^f haben und könne in dessen Verwendung für den Justizdienst nicht von der Laune oder dem guten Willen des Bezirkshauptmanns abhängig sein, der denselben vielleicht zu andern Geschäften zu verwenden für gut fände.

^gIn betreff des vom Herrn Minister des Inneren beantragten Personalstandes bemerkte der Justizminister:^g Die Geschäftsausweise der Bezirks-^hEinzelgerichte z. B. von Böhmen und Mähren pro 1851, die votant sich hier beizulegen erlaubt,^{h,8} tuen unwiderleglich dar, daß die Masse der Justizgeschäfte derart angewachsen, daß die Zuweisung eigener Individuen als ausschließliche Hilfsarbeiter für den Justizdienst sich als unausweichlich

^{c-c} *Einfügung Krauß.*

^{d-d} *Einfügung Krauß.*

^e *Einfügung Krauß.*

^{f-f} *Einfügung Krauß.*

^{g-g} *Einfügung Krauß.*

^{h-h} *Korrektur Krauß' aus Bezirksjustizbehörden von Böhmen pro 1851.*

⁷ *Die Grundzüge über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bezirksämter in 99 Paragraphen samt den Minoritätsanträgen in ebd.*

⁸ *Die Ausweise liegen dem Originalprotokoll in handschriftlicher Form bei.*

darstelle. Sämtliche Justizexhibita ⁱbei 181 Bezirksgerichten in Böhmen, die im genannten Jahre zu bearbeiten waren, beliefen sich auf 1,340.464 Stück; darunter waren mündliche Prozesse 2253 und 9139 summarisch verhandelte Prozesse, Verla[ssensch]aftsabhandlungen 42.000, Vormundschaften 155.663, Grundbuchseingaben 173.763; Verhöre wurden vorgenommen auf freiem Fuße 62.600 Personen, mit Verhafteten 6131, endlich wurden 27.793 Tatbestandserhebungen vorgenommen.ⁱ

Dazu waren erforderlich 440 Konzeptsbeamte mit 43 aushilfsweise Zugeteilten; 571 Kanzleibeamte und 251 Tagschreiber. ^jEin ähnliches Verhältnis der Arbeit und der hiezu erforderlichen Arbeitskräfte biete auch der Ausweis für Mähren dar.^j

Da eher eine Zunahme als eine Abnahme der Geschäfte zu erwarten stehet, so ergibt sich die Notwendigkeit, für den Justizdienst bei den Bezirksämtern durch Zuweisung der entsprechenden Anzahl ausschließlich für die Rechtspflege bestimmter Beamten zu sorgen und ^knicht die beantragten Verminderungen des Justizpersonals eintreten zu lassen, durch welche Verminderung der für die politischen Bezirksbeamten erforderliche Aufwand bedeutend vermehrt und überdies noch eine Ersparung von 2,000.000 f. erzielt werden soll^k.

Der Minister des Inneren entgegnete, daß die dem Bezirkshauptmann über das sämtliche Personale des Bezirksamts einzuräumende, in §§ 5–8 näher beschränkte Disziplinalgewalt notwendig aus dem Begriffe der organischen Einheit des Bezirksamts fließe, daß in einem Amte unmöglich zwei Herren sein können, wenn nicht alle Disziplin aufhören soll, und daß es vorzuziehen sein würde, zwei getrennte Bezirksämter aufzustellen, als in einem Amte die Exemption einzelner Beamten von der Überwachung und Disziplinalgewalt des eigentlichen Chefs zuzulassen. ^lDagegen bemerkte der Justizminister, die am 31. Dezember 1851⁹ aufgestellten Grundsätze machen von einer die unabhängige und selbständige Rechtspflege aufhebenden organischen Verbindung keine Erwähnung, das Gegenteil erhelle aus dem Wortlaute und Geiste der §§ 4 und 19 dieser Grundsätze.^l

Die weitere Erörterung und Abstimmung über diese Frage blieb der nächsten Sitzung vorbehalten¹⁰.

Wien, am 4. Hornung 1852.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 9. Februar 1852.

ⁱ⁻ⁱ *Korrektur Krauß* aus in Böhmen beliefen sich im genannten Jahre auf 1,340.000 Stück; darunter waren schriftliche Prozesse 9000, mündliche 2000, Verla[ssensch]aftsabhandlungen 42.000, Grundbuchseingaben 137.000; Verhöre wurden vorgenommen auf freiem Fuße 62.600, mit Verhafteten 6131, endlich 27.000 Tatbestandserhebungen.

^{j-j} *Einfügung Krauß*.

^{k-k} *Korrektur Krauß* aus deren Unabhängigkeit von fremdem Einflusse durch Ausnahme von der Disziplinalgewalt des Bezirkshauptmanns, wenn er nicht selbst Richter ist, zu wahren.

^{l-l} *Einfügung Krauß*.

⁹ *Siehe MR. v. 31. 12. 1851/VI.*

¹⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 6. 2. 1852/III.*

Nr. 623 Ministerrat, Wien, 6. Februar 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 7. 2.), Bach 15. 2., Thinnfeld 7. 2., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Ausfall der Kartoffel- etc. Ernte im Jahre 1851. II. Organisierung der Bezirksämter (2. Beratung).

MRZ. 397 – KZ. 411

Protokoll der am 6. Februar 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister für Landeskultur und Bergwesen Edler v. Thinnfeld theilte dem Ministerrate den Ausfall der Ernte an Kartoffeln, Buchweizen und Mais vom Herbste des Jahres 1851 in der Monarchie mit¹.

Aus den diesfälligen länderweisen Zusammenstellung ergab sich das Hauptresultat, daß die Ernte der Kartoffeln im Durchschnitte schlecht, des Buchweizens und des Maises dagegen, ebenfalls im Durchschnitte, mittelmäßig war.

Ungeachtet dieses minder günstigen Resultates ist, wie der Minister des Inneren bemerkte, nach den ihm bekannten Daten ein eigentlicher Notstand nirgends zu besorgen, und es werden nur hohe Preise dieser Artikel in mehreren Gegenden der Bevölkerung beschwerlich fallen².

II. Der Minister des Inneren Dr. Bach setzte hierauf den in der Sitzung vom 4. d. M. begonnenen Vortrag über die Einrichtung der Bezirksämter, und zwar von dem § 4 angefangen, fort³.

Zur Begründung des in diesem Paragraphe angetragenen Personalstandes bemerkte der referierende Minister, daß hierbei die Erfahrung zu Rate gezogen und die Personalstände der Land- und Pfliegerichte in Tirol, Istrien etc., die gleich organisiert waren, zum Anhaltspunkte genommen worden sind. Durch die Vereinigung der Justiz mit der politischen Verwaltung, bemerkte der Minister weiter, werden die Geschäfte durch die Beseitigung so mancher bisher bestandener Hin- und Herkorrespondenz wesentlich vereinfacht und die Schreibereien vermindert werden.

Nach dem den neuen Bezirksämtern zu gebenden Wirkungskreise soll ferner vieles von dem, was dermal bei der Justizbehörde verwaltet wurde, an die politischen Behörden übergehen, wie z. B. die Untersuchung und Abtueung von Waldfreveln u. dgl. Die angefragene Durchschnittszahl des Personals für die neuen Bezirksämter falle höher aus als bei den bisher bestandenen Land- und Pfliegerichten. Nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach wäre demnach der Grundetat des Personalstandes der Bezirksämter nicht höher zu stellen, als er angetragen ist, zumal in diesem Paragraphe weiter vorgesehen ist, daß

¹ Das Ernteergebnis bei anderen landwirtschaftlichen Produkten war in MR. v. 17. 10. 1851/XI zur Sprache gekommen.

² Hierzu konnte im Bestand des FA., FM., Montanabr., MLB. nichts gefunden werden.

³ Fortsetzung des MR. v. 4. 2. 1852/IV.

nach Maßgabe des größeren Geschäftsumfanges und unter strenger Nachweisung des Bedürfnisses bei den Bezirksämtern I. und II. Klasse Personalvermehrungen stattfinden können.

Der Justizminister Ritter v. Krauß ^abemerkte dagegen, es hätte nicht der unbedeutendere Geschäftsverkehr der kleinen Provinzen wie Salzburg, Istrien etc., sondern der Geschäftsumfang größerer Länder zum Maßstabe genommen werden sollen, um den Bedarf an Arbeitskräften zu bestimmen. Der Personalstand, wie er in diesen kleinen Kronländern vor dem Jahre 1848 war, könne für die itzige Gestaltung der Bezirksämter nicht maßgebend sein, weil sich die Verhältnisse ganz geändert haben und die Vorakten des Obersten Gerichtshofes nachweisen, wie anhaltend Klage geführt wurde über den unzulänglichen Personalstand und über die Mangelhaftigkeit der Justizpflege in den oben erwähnten Ländern; der Justizminister äußerte ferner, es sei nicht zu fassen, daß durch die Vereinigung der drei Administrationszweige in ein Amt die Schreibung vermindert werde, weil die Korrespondenz zwischen den Bezirksgerichten und den Bezirkshauptmannschaften äußerst unbedeutend war.

Über den projektierten Personalstand äußerte der Justizminister, daß das politische Amtspersonal auf Kosten des Justizpersonals zu vorteilhaft bedacht werde, ferner fand er ^a, das Bedürfnis des Justizdienstes in seinem Minimum vor Augen habend, zu bemerken, daß es nicht möglich sein werde, die Justizgeschäfte mit dem hier angetragenen Personale zu besorgen. Im allgemeinen müssen für den Justizdienst so viele Personen angestellt werden, als ihrer in diesem Zweige erwiesenermaßen bisher vollauf beschäftigt waren. Hier werde für die Bezirksämter I. und II. Klasse ein Adjunkt oder Aktuar angetragen. Daß der Bezirkshauptmann eines Adjunkten unumgänglich benötigen werde, könne nicht in Zweifel gezogen werde; allein, auch für den Bezirksrichter sei ein Aktuar unentbehrlich, der ihm zur Hand arbeite und ihn in der Abtueung der vielen Justizgeschäfte ^bund Aufnahme so vieler Verhörprotokolle, die unter der Strafe der Nichtigkeit nur mit Zuziehung eines Aktuars aufgenommen werden dürfen ^b, unterstütze.

Ferner müsse der Bezirksrichter auch einen eigenen Kanzlisten und einen eigenen Gerichtsdienner haben, welcher auf diesen Dienst in Eid zu nehmen ist, da er Pfändungen, ^cZustellungen etc. vorzunehmen hat, seine Aussagen und ämtliche Bestätigungen ^cvollen Glauben verdienen müssen, er auch Arrestanten zu überwachen und die Verrechnung der auf diese gemachten Auslagen zu besorgen hat. ^dMan denke sich die Verlegenheiten eines Bezirksrichters, die unvermeidlichen Hemmnisse und Reibungen, wenn derselbe nicht über Schreiber und Gerichtsdienner verfügen, sondern sich von Fall zu Fall an den Herrn Bezirkshauptmann um Bewilligung eines solchen Individuums wenden müßte. ^dWeiter wäre bei den Bezirksgerichten, wo Grundbücher bestehen, ein eigener Grundbuchsführer schon in dem Grundetat zu systemisieren und dessen Bestellung nicht erst von dem unsicheren und schwankenden Begriffe des größeren Geschäftsumfanges ab-

^{a-a} *Korrektur und Einfügung Krauß'* statt fand dagegen.

^{b-b} *Einfügung Krauß'*.

^{c-c} *Korrektur Krauß'* aus vorzunehmen hat, seine Aussagen und Urkunden.

^{d-d} *Einfügung Krauß'*.

hängig zu machen, weil, wo ein Grundbuch besteht, auch jemand da sein muß, dem dessen ordentliche Führung anvertraut werden kann.

Hiernach glaubt der Justizminister, daß, da die Vereinigung der Justiz mit der politischen Verwaltung nicht zum Nachteile des Justizdienstes ausfallen darf, für den Bezirksrichter ein eigener Aktuar, dann ein Kanzlist und ein Gerichtsdiener „zur eigenen Verfügung beigegeben werde, weil er sonst nicht für Vernachlässigungen und Verzögerungen der Geschäfte verantwortlich gemacht werden kann“, und daß ferner bei jenen Bezirksamtern, bei denen Grundbücher bestehen, auch ein eigener Grundbuchsführer schon in dem Grundstatus systemisiert werden müsse.

Was den Minoritätsantrag der Repräsentanten der Ministerien des Handels und der Finanzen bei diesem Paragraphe sub II anbelangt, bemerkte der Finanz- und Handelsminister Ritter v. Baumgartner, daß unter den hier erwähnten unentgeltlichen Amtspraktikanten nur Praktikanten für das Bauwesen gemeint sind. Man will nämlich, und das mit gutem Grunde, jungen Leuten die Gelegenheit gewähren, sich im praktischen Baufache auszubilden und sich so fähig zu machen, sich in der Folge als Baumeister oder Bauunternehmer auf dem Lande zu etablieren und den Gemeinden in diesem Zweige Dienste zu leisten, nicht aber auf diesem Wege zu öffentlichen Baubeamtenstellen zu gelangen. In diesem Sinne ergab sich gegen die Aufnahme von Amtspraktikanten keine Erinnerung, deren Ausdehnung auf andere Zweige nicht statthaben soll, da die minderen Dienstposten für ausgediente Militärs vorbehalten bleiben müssen und die Aufnahme von Amtspraktikanten und die dadurch gewährte Hoffnung auf ein Avancement dieses System beirren und die Unterbringung von Militärs erschweren würde.

Im 4. Absatze dieses Paragraphes, 5. Zeile von unten, ist das Wörtchen „oder“ zu löschen und der folgende Absatz dahin zu berichtigen: „um einen Aktuar, einen Kanzlisten und einen Diener“ usw.

Zu § 5 beharrte der Justizminister bei der von den Repräsentanten des Justizministeriums geäußerten, am Schlusse dieses Paragraphes angeführten besonderen Meinung, für welche er das zu § 4 Gesagte, dann den 4. Punkt der Grundsätze vom 31. Dezember 1851⁴ geltend machte, nach welchen in jedem Kronlande lf. Bezirksamter in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben so viel möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen sind.

Für diese Wirksamkeit habe aber der Bezirksrichter ein eigenes Personale eben so sehr notwendig, als z. B. ein Expeditoer seinen Kanzlisten und der Registrator seinen Registranten haben muß, wenn er sein Amt mit Erfolg, wofür er verantwortlich ist, versehen soll.

Der Minister Graf Thun meinte gleichfalls, daß dem Bezirksrichter von dem Personale des Bezirksamtes ein eigenes oder eigene Individuen bestimmt zugewiesen werden dürften, auf welche er bei seiner Amtsführung rechnen und über welche er verfügen könnte.

^{c-e} *Einfügung Krauß.*

⁴ *MR. v. 31. 12. 1851/VI.*

Der Minister des Inneren schloß sich dagegen dem Majoritätsantrage an.

Zu § 6 wurde nichts zu erinnern gefunden, da die Majoritätsstilisierung im wesentlichen dasselbe aussagt, was der Minoritätsantrag bezieht.

Der am Schlusse dieses Paragraphes von dem Minister des Inneren angetragenen Modifikation, daß die Geschäftsabnahme oder Einstellung bei Justizbeamten von dem Bezirkshauptmanne nur dann, wenn ein Strafverfahren über dieselben eingeleitet werden soll, verfügt werden dürfe, stimmte der Justizminister bei.

Die Fortsetzung der Beratung über die Einrichtung der Bezirksämter und ihren Wirkungskreis wird in der Sitzung vom 7. d. M. folgen⁵.

Wien, am 7. Februar 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 17. Februar 1852.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 7. 2. 1852/II.

Nr. 624 Ministerrat, Wien, 7. Februar 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 7. 2.), Bach 13. 2., Thinnfeld 10. 2., Thun, Krauß, Baumgartner 10. 2.; abw. Csorich, Stadion.

[I.] Organisierung der Bezirksämter (3. Beratung).

MRZ. 407 – KZ. 636

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 7. Hornung 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

[I.] Gegenstand der heutigen Beratung waren die §§ 9 bis 14 des Entwurfs über die Organisierung und den Wirkungskreis der lf. Bezirksämter¹.

Zum § 9 ward auf Vorschlag des Justizministers statt des Satzes „insolange nicht von der Landesstelle eine andere Verfügung erfolgt“ folgende Form gewählt: „wenn nicht von der Landesstelle ein im Range höherer Beamter bestellt wird“, damit nicht etwa einer Landesstelle beifalle, einen dem Bezirksrichter im Range nachgehenden Beamten als Vertreter des Bezirkshauptmannes zu bestimmen; auch wurde nach dem Vorschlage des Finanzministers beliebt, diesen Zwischensatz erst am Ende des Paragraphes anzuhängen.

Der zweite Absatz des § 10 wurde vom Justizminister bezüglich der Justizbeamten für illusorisch erklärt. Bei der schon in der Sitzung vom 4. d. [M.] sub IV. dargestellten Masse der Justizgeschäfte und bei den hier beabsichtigten Ersparungen im Personalstande wäre es rein unmöglich, die Justizbeamten des Bezirksamtes auch noch zu anderen Geschäften zu verwenden. Der Justizminister müßte vielmehr hier wiederholt darauf zurückkommen, daß das Justizpersonale ausschließlich für den Justizdienst verwendet und nebst dem Bezirksrichter ein eigener Aktuar, ein Gerichtsdienner und die notwendigen Schreiber für die Justizpflege bestimmt werden.

Der Kultusminister, welcher sich übrigens einige allgemeine Bemerkungen über den ganzen Entwurf vorbehielt, erklärte hier, den Antrag des Justizministers insofern für wohlbegründet erkennen zu müssen, als die Justizgeschäfte in der hier vorausgesetzten Ausdehnung aufgefaßt werden. Allein, eben dieses schiene ihm nicht zweckmäßig, und er würde vorziehen, wenn auf die Einrichtung zurückgegangen würde, welche mit dem Hofdekrete vom 21. August 1788 in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Dominien und Herrschaften mittelst Teilung der Justizgeschäfte zwischen dem Wirtschaftsamte und dem Ortsgerichte getroffen worden ist². Würde eine solche Teilung angenommen, wie es in der Tat der leitende Gedanke bei Errichtung gemischter lf. erster Instanzen gewesen sein muß, so wird auch die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 10 rücksichtlich der Justizbeamten sich für ausführbar erkennen lassen.

Der Justizminister entgegnete, daß das Hofdekret vom 21. August 1788 hier keine Anwendung mehr finden könne. Es sei zu einer Zeit erlassen worden, wo das ABGB.

¹ Fortsetzung des MR. v. 6. 2. 1852/I.

² Jgv. Nr. 879/1788.

nicht bestand, welches die dort den Wirtschaftsämtern übertragenen Amtshandlungen ausdrücklich den Gerichten zugewiesen hat. An diesem System kann jetzt nichts geändert werden, und somit muß auch die gemischte Behandlung der Justizgeschäfte in kontentiosen und adeligen Richteramtssachen umso mehr entfallen, als die nur auf das damals untertänige Bauernvolk berechneten, im Interesse der Dominien gegebenen Bestimmungen des gedachten Hofdekrets teils mit dem Aufhören des Untertänigkeitsverbandes ihre Bedeutung verloren, teils bezüglich der Städtebewohner, Herrschaftsbesitzer, Adeligen, Geistlichen etc. ^aund bei kaiserlichen Gerichten^a niemals Anwendung gefunden haben. ^bÜber erhobene Zweifel, ob und wie die Übertragung der Justizgeschäfte an die Wirtschaftsämter mit den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches vereinbarlich seien, wurde mit Ah. Hofdekret vom 24. März 1825, Z. 2082³, erklärt, es sei den Dominien zu überlassen, unter ihrer Haftung dafür zu sorgen, daß die Geschäfte, in Ansehung welcher das Wirtschaftsamt „die Gerichtsbehörde zu vertreten hat, an welche das ABGB. solche Geschäfte verweist, durch einen Beamten erledigt werden, der die Fähigkeit besitzt, die darüber in dem ABGB. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen; da das obrigkeitliche Amt jedes Dominiums ohne Unterschied, durch welche Organe dasselbe seine Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen ausüben läßt, als das einzige Ortsgericht zu betrachten ist, an welches sowohl die Parteien als das Obergericht sich zu halten haben“.

Aus dem Vorausgelassenen erhellet, daß die Trennung der Justizgeschäfte in streng juristische und nicht juristische eine willkürliche, durch kein Gesetz bestimmte, dem ABGB. ganz unbekannte Scheidung ist und daß man itzt auf eine dem itzigen Verhältnissen nicht angemessene Teilung der Justizgeschäfte nicht mehr zurückkommen könne, sondern den geprüften Justizbeamten die Behandlung der Justizgeschäfte im ganzen Umfange überlassen müsse.^b

Der Kultusminister erwiderte zwar, daß die Bestimmungen des Hofdekrets von 1788 auch nach dem Jahre 1812 trotz des ABGB. bis 1848 in Anwendung geblieben sind, mithin dieses Gesetz ein Hindernis nicht sein könne; auch der Minister des Inneren bestätigte, daß der Idee der gemischten 1. Instanzen allerdings auch die Teilung der Geschäfte in der besprochenen Weise zum Grunde liege, so wie sie schon aus dem Begriffe der organischen Einheit des Bezirksamts fließe. Indessen werde diese Frage füglicher dann erörtert und gelöst werden können, wenn es sich um die Feststellung des Wirkungskreises der Bezirksämter handeln wird.

Zum dritten Absatz des § 10 ward die vom Justizminister angetragene Hinweglassung des Satzes „mit Ausnahme der im § 5 und 6 erwähnten Beamten“ angenommen, weil sonst eine besondere Bestimmung darüber erforderlich wäre, wer diesen Beamten den achttägigen Urlaub zu erteilen berechtigt sein soll. Auch muß ja dem Bezirkshauptmann als Chef des Amtes wenigstens diese Befugnis auch rücksichtlich der in §§ 5 und 6 erwähnten Beamten zustehen.

^{a-a} *Einfügung Krauß.*

^{b-b} *Einfügung Krauß.*

³ Ebd. Nr. 2082/1825.

Im § 12 ward über Antrag des Ministers für öffentliche Bauten die Verpflichtung der Baubeamten zur Befolgung der Anordnungen der Bezirksämter durch den Beisatz „der administrativen Anordnungen“ näher bezeichnet, weil in technischer Hinsicht eine solche Verpflichtung nicht bestehen kann.

Im § 13 beantragte der Finanzminister die Hinweglassung des Schlusses „und inso- lange dies nicht tunlich, ein verhältnismäßiges Quartiergeld“, um alles Zweifelhafte und Schwankende zu beseitigen; es ist hinreichend, wenn bestimmt wird, daß der Bezirks- hauptmann freie Wohnung zu genießen hat.

Was den zweiten Absatz des Paragraphes wegen der Notariats- etc. Gebühren betrifft, so trat der Justizminister dem Minoritätsgutachten der Kommission auf Streichung die- ses Absatzes bei, weil – abgesehen von allen materiellen Gründen – die Frage, ob die Notare auf dem Lande einzugehen haben, erst in der Verhandlung ist⁴.

Der Ministerrat nahm keinen Anstand, dem Antrage beizutreten, daß dieser Absatz hier wegbleibe.

In betreff des Personal- und Besoldungsstandes der Bezirksämter (Beilage ad § 13) kam man – nach längerer Deliberation – zu dem Beschlusse, die Besoldung der Bezirkshaupt- leute mit 1200, 1100 und 1000 f., jene der Bezirksrichter mit 1000, 900 und 800 f. in der Art zu systemisieren, daß in jedem Kronlande nur zwei Gehaltsstufen bestehen und deren Kategorien von 1200 und 1100 oder 1100 und 1000 f. je nach den Teuerungsver- hältnissen der Länder bestimmt werden sollen.

Für den Aktuar beantragte der Justizminister nebst der X. Diätenklasse eine Besoldung von 600 f., wenigstens^c 500 f., weil die angetragenen 400 f. außer allem Verhältnisse zu der angestregten Dienstleistung und vorausgegangenen mehrjährigen, meist unentgelt- lichen Verwendung dieses Beamten stehen^d und es doch nicht zulässig ist, einen solchen Beamten geringer zu besolden, als einen Türsteher oder Kanzlisten^d. Der Minister für Landeskultur trat diesem Antrage bei.

Der Minister des Inneren und mit ihm die übrigen, also mehreren Stimmen aber erklärten sich für die Beibehaltung der im Schema angesetzten 400 f., indem dieser Gehalt für eine erste Anstellung, besonders auf dem Lande als hinreichend angesehen werden kann und höhere Gagen in der Regel den Sporn, Beförderung zu suchen, beneh- men.

Gegen die übrigen Ansätze im vorliegenden Schema ergab sich keine Erinnerung.

Was die in das Schema aufgenommenen Anmerkungen betrifft, so war man zu 3. mit Rücksicht auf den oben angenommenen Grundsatz, daß für die Bezirkshauptleute in jedem Kronlande nur zwei Gehaltsstufen bestehen sollen, einhellig der Meinung, daß statt der angetragenen Abteilung nach Sechsteln oder Neunteln die Hälfte der höheren, die andere Hälfte der minderen Gehaltsstufe einzureihen seien, daß sowohl die Bezirks- hauptleute als die übrigen Beamten des Bezirksamtes für die Gehaltsabstufungen ange-

^{c-c} *Einfügung Krauß.*

^{d-d} *Einfügung Krauß.*

⁴ *Zur Frage des Notariatswesens siehe MK. v. 24. 4. 1852/IV, ÖMR. III/1, Nr. 5.*

tragen sind, in jedem Kronlande in ihrer Kategorie einen Konkretalstatus zu bilden, und wo zwei Abstufungen sind, zur Hälfte in der höhern, zur Hälfte in der minderen, bei drei Abstufungen aber (wie bei den Kanzlisten) zu einem Drittel in der höchsten, einem Drittel der mittleren und einem Drittel in der untersten Stufe zu stehen haben sollen.

Zur Anmerkung 4. beantragte der Justizminister die Erhöhung der ad a) vorgeschlagenen Adjuten von 200 und 250 auf 300 f., damit nicht die Konzeptspraktikanten mit ihren Vorstudien und bei ihrer wirklich angestregten Dienstleistung schlechter daran seien, als die Diurnisten und selbst als die Diener.

Der Minister für Landeskultur trat dem Antrage des Justizministers insofern bei, als zwei Kategorien, je nach den Preisverhältnissen in den verschiedenen Kronländern à 300 und 250 f. geschaffen würden.

Die übrigen, also mehreren Stimmen vereinigten sich aber mit dem Minister des Inneren für die Beibehaltung des im Schema gemachten Ansatzes.

Bei § 14 gab der Minoritätsantrag Anlaß, die Frage, ob die Vorrückung überhaupt, oder bei welchen Kategorien als graduell anzusehen sei, Anlaß zu einer längeren Besprechung, besonders in Ansehung der Bezirkshauptleute. Das Resultat war jedoch, daß man sich für die Beibehaltung des § 14 nach dem Majoritätsentwurf aussprach, weil die Gehaltsabstufungen selbst bei den höheren Dienstposten so gering sind (je um 100 f.), daß sie den Aufwand an Zeit nicht lohnen, der mit der Verhandlung über den jedesmaligen Besetzungsvorschlag verbunden ist. Übergewungen in einzelnen Fällen aus Strafe sind ohnehin nicht ausgeschlossen⁵.

Wien, am 7. Hornung 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 17. Februar 1852.

⁵ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 9. 2. 1852/II.

Nr. 625 Ministerrat, Wien, 9. Februar 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 10. 2.), Bach 13. 2., Thunfeld 10. 2., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 10. 2.; abw. Stadion.

[I.] Organisierung der Bezirksämter (4. Beratung).

MRZ. 417 – KZ. 637

Protokoll der am 9. Februar 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

[I.] Fortsetzung der Beratung über die Einrichtung des Bezirksamtes und dessen Wirkungskreis¹.

Der referierende Minister Dr. Bach las den nun an die Reihe gekommenen § 15 vor und erklärte sich für die Beibehaltung der darin enthaltenen Bestimmungen nach dem Antrage der Mehrheit der Kommissionsglieder, nämlich, daß für den Bezirkshauptmann jedenfalls die Befähigung der politischen Amtsgeschäfte erforderlich sei und daß bei dem Bezirksamte II. Klasse der Bezirkshauptmann auch die Richteramtsbefähigung haben müsse etc., und für die Verwerfung des Minoritätsantrages der Repräsentanten des Justizministeriums, welche wollen, daß mit Ausnahme des ersten Besetzungsaktes auch jeder Bezirkshauptmann bei den Ämtern der I. Klasse die Richteramtsbefähigung habe.

Der Minister Dr. Bach bemerkte, daß die Bezirkshauptmänner I. Klasse und die auf diese Posten Aspirierenden auch ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung in diesem Paragraphen sich in der Folge für das Richteramt, ihres eigenen Vorteils wegen, befähigen werden; die Bezirkshauptmänner II. Klasse müssen schon jetzt diese Befähigung haben, und da diese sich in der Zukunft wohl auch um die Bezirkshauptmannsposten I. Klasse bewerben werden, so könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bezirkshauptmänner I. Klasse in der Folge für beide Linien qualifiziert sein werden; die Praxis werde es machen, daß die Bezirkshauptmänner I. Klasse nach einigen Jahren beide Befähigungen haben werden. Gegenwärtig aber, wo so viele jetzige Bezirkshauptmänner und ehemalige Kreisamtsbeamte zu unterbringen sein werden – und in nächster Zukunft – könne diese Qualifikation nicht gefordert werden, weil sonst alle jetzt Angestellten die Dispens von diesem Erfordernisse erhalten müßten und nur die eigentlichen Justizbeamten anstellbar wären. Nach der Ansicht des Ministers Dr. Bach dürfte es bis dahin, wo sich die oberrühnte Praxis herausgebildet haben wird, genügen, daß nur ein Beamter bei dem Bezirksamte I. Klasse vorhanden sei, der die strenge richterliche Qualifikation habe.

Der Justizminister Ritter v. Kraus sprach sich dagegen für die Aufnahme der Bestimmung in diesen Paragraphen aus, daß auch der Bezirkshauptmann I. Klasse die Befähigung zum Richteramt habe.

¹ Fortsetzung des MR. v. 7. 2. 1852/I.

Für diese Bestimmung spreche schon die voraussichtliche Menge der Geschäfte, womit die Justizbeamten überhäuft sein werden, während die politischen Beamten bei den Bezirksämtern weniger zu tun haben dürften. In den Grundzügen vom 31. Dezember 1851² werde gesagt, daß in der inneren Einrichtung der Bezirksämter nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugeteilt werden könne, was die beiderseitige Befähigung voraussetze. Überhaupt sei es nicht bloß wünschenswert, sondern notwendig, daß der Amtsvorsteher für beides qualifiziert sei, und wenn man schon von dem ihm untergeordneten Richter diese Qualifikation fordert, so könne man sie umso mehr von dem ihm vorgesetzten Amtsvorstande ansprechen.

Nach der Ansicht des Justizministers sollten die Bezirksämter so eingerichtet werden, daß jeder fähig sei, überall zuzugreifen, und daß insbesondere der Vorstand fähig sei, das ganze Amt zu übersehen.

Die Pfleger, bemerkte der Justizminister weiter, haben in beiden Linien geprüft sein müssen, und es haben sich keine Schwierigkeiten dabei ergeben.

Der Minister Graf Thun erklärte sich gegen das Prinzip, daß der Bezirkshauptmann jetzt oder in Zukunft die Qualifikation zum Richteramte habe. Es sei genügend, wenn er in politischen Geschäften gut bewandert ist und das gehörig administriert, was früher die Wirtschaftsämter gehabt haben (Verlassenschaften, Vormundschaften etc.). Nach seiner Ansicht wäre es ersprießlich, die beiden Sphären, mit Zuweisung eines bestimmten Personals für jede, zu scheiden und nicht zu streben, die Gerichtsbeamten in die politische Sphäre hineinzuziehen.

Die Minister Ritter v. Baumgartner und v. Thinnfeld halten es zwar nicht für notwendig, aber doch jedenfalls für wünschenswert auszusprechen, daß der Bezirkshauptmann I. Klasse die Befähigung zum Richteramte habe.

Der Minister Dr. Bach würde aber nicht einmal diesen Wunsch aussprechen, indem nach seiner Überzeugung es sich in der Praxis von selbst machen werde. Derselbe bemerkte hier weiter, es sei nicht zu leugnen, daß die politischen Beamten sich für den Verwaltungsdienst mehr eignen als die Justizbeamten, welche ^asich in der Regel mehr als Vollzieher des gegebenen Gesetzes als die Diener und Vollzieher des kaiserlichen Willens betrachten^a. Eben deshalb habe man die Bezirksämter mehr als politische Ämter mit verwaltender Tätigkeit der Verwaltung hingestellt und sie Bezirksämter und nicht Bezirksgerichte genannt.

Nach längerer Besprechung über die Bestimmungen des § 15 brachte der Ministerpräsident zuerst den Minoritätsantrag, nämlich das Amendement der Repräsentanten des Justizministeriums, daß nämlich – mit Ausnahme des ersten Besetzungsfalles – auch jeder Bezirkshauptmann bei den Ämtern der I. Klasse die Richteramtsbefähigung haben solle, zur Abstimmung.

Gegen die Annahme dieses Amendements sprachen sich die Minister Dr. Bach, v. Thinnfeld, Graf Thun und Ritter v. Baumgartner, also die Majorität aus, während für die

^{a-a} *Korrektur Bachs* aus mehr Vollzieher des gegebenen Gesetzes als Verwaltungsorgane sind.

² *MR. v. 31. 12. 1851/VI.*

Adoptierung desselben nur die Minister Ritter v. Krauß und Freiherr v. Csorich stimmten.

Für die hierauf weiter zur Abstimmung gebrachte Aufnahme des Ausspruches, nach welchem es als wünschenswert erklärt werden soll, daß auch der Bezirkshauptmann I. Klasse die Befähigung zum Richteramte habe, erklärten sich die Minister Ritter v. Krauß, v. Thinnfeld, Freiherr v. Csorich und Ritter v. Baumgartner, daher die Majorität.

Die Minister Dr. Bach und Graf Thun stimmten gegen die Aufnahme dieser Bestimmung.

Nach dem Majoritätsbeschlusse wird nun nach dem zweiten Absatze des § 15 folgender Satz eingeschaltet: „Jedenfalls erscheint es wünschenswert, daß der Bezirkshauptmann I. Klasse die Befähigung zum Richteramte habe“, welchem Satze die Minister Dr. Bach und v. Thinnfeld noch die Worte „für die Zukunft“ eingeschaltet zu sehen wünschen.

Nach dem hierauf abgelesenen § 16 bemerkte der Justizminister, daß er bei dem Antrage der Repräsentanten seines Ministeriums, welche in Konsequenz der bei § 15 für alle Bezirkshauptmänner begehrten Richteramtbefähigung bei den Ernennungen der Bezirkshauptmänner I. Klasse gleichfalls die entscheidende Einflußnahme der Justizbehörden beanspruchen, mit Rücksichtnahme auf den zum § 15 gefaßten Beschluß beharren müsse.

Hiernach wäre bei Ernennung der Bezirkshauptmänner nicht bloß der II. sondern auch der I. Klasse das Einvernehmen zwischen den Ministerien des Inneren und der Justiz zu pflegen. Wollte man dieses nicht, so würde es der Justizminister in Wahrung seines Wirkungskreises für angemessen halten, die politischen Beamten von den Justizbeamten zu trennen und die Ernennung der letzteren und die Ausfertigung der betreffenden Dekrete dem Justizminister zu überlassen.

Die Minister Dr. Bach, Edler v. Thinnfeld und Graf Thun erklärten sich für die Beibehaltung des Paragraphes, wie er angetragen ist, daß nämlich die Ernennung zu Bezirkshauptmannsstellen bei Bezirksämtern I. Klasse dem Ministerium des Inneren ohne weitere Rücksprache und bei Bezirkshauptmännern II. Klasse über vorläufiges Einvernehmen mit dem Justizministerium zustehe. Die Bezirksämter II. Klasse sind nämlich ein gemischtes Amt, bei denen die Ernennungen gemeinschaftlich, jedoch mit Wahrung des vorwaltend politischen Charakters zu geschehen hat.

Der Minister Ritter v. Baumgartner schloß sich dieser Ansicht mit der Beschränkung an, daß zwar die Ernennung der Bezirkshauptmänner I. Klasse vom Minister des Inneren ohne Einvernehmen und der Bezirkshauptmänner II. Klasse über Einvernehmen mit dem Justizminister, die Ernennung der Justizbeamten aber bei den Bezirksämtern I. Klasse von dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren zu geschehen habe.

Dieser Ansicht trat sohin die Stimmenmehrheit des Ministerrates (die Minister Ritter v. Krauß, Edler v. Thinnfeld, Graf Thun, Freiherr v. Csorich und auch der Ministerpräsident) bei, welcher sonach zum Ratsbeschlusse erwuchs. Nur der Minister des Inneren erklärte, bei seiner obigen Meinung zu beharren.

Bei dem hierauf zur Sprache gekommenen dritten Absatze des § 16 bemerkte der Finanz- und Handelsminister Ritter v. Baumgartner, daß es wünschenswert sei,

sich hier über ein Prinzip zu einigen, nach dessen Annahme sich so manches andere von selbst entwickeln würde. Bei den Bezirksämtern bestehen dreierlei Beamte: politische, Justiz- und Finanzbeamte. Nach seiner Ansicht wäre die Ernennung der politischen Beamten im Prinzip den politischen Behörden, die Ernennung gemeinschaftlicher Beamten dem Einvernehmen der einschlägigen Behörden und die Ernennung von Beamten, welche nicht gemeinschaftlich und nicht politisch sind, wie die Steuerbeamten, welche der Finanzlandesbehörde und dem Finanzministerium unterstehen, der Finanzbehörde oder den Statthaltern als Vorstand der Steuerlandesbehörde zu überlassen, dieser, wenn nicht der Statthalter zugleich Vorsteher der Finanzlandesbehörde ist, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde. Dort, wo im Lande die Vereinigung der Ansichten der Behörden über einen Besetzungsfall nicht stattfände, wäre die Sache an das Finanzministerium zu leiten, welches sich weiter mit dem Ministerium des Inneren in das Einvernehmen setzen würde. Die leitende Idee ist, daß jedem Ministerium das Seinige gewahrt werde, daß aber jedes die erforderliche weitere Rücksprache mit dem Ministerium des Inneren pflege. Die innere Verschmelzung des Bezirksamtes würde darunter nichts leiden, der Bezirkshauptmann bliebe dabei immer die erste Person und würde das Amt leiten. So wenig es dienstschädlich ist, daß der Statthalter unter jedem Ministerium, katexochen aber unter dem Ministerium des Inneren steht, eben so wenig wäre ein Diensthafter aus dem gedachten Antrage des Ministers Ritter v. Baumgartner zu besorgen.

Der Minister v. Bach erklärte sich damit nicht einverstanden. Bis jetzt bestanden drei verschiedene erste Ämter, das Bezirksamt, das Bezirksgericht und das Steueramt, was für die Zukunft aufhören und dafür nur ein gemeinschaftliches Bezirksamt ins Leben treten soll. Nicht die einzelnen Beamten dependieren, sondern das ganze Amt als solches. Das ganze Bezirksamt untersteht dem Statthalter. Die Divergenz, welche auch bei der Disziplinarbehandlung der Beamten große Schwierigkeiten haben dürfte, hat man vermeiden wollen.

Bei der vorgenommenen Abstimmung vereinigte sich mit dem Minister Bach nur der Minister v. Thinnfeld, während die übrigen Stimmführer, sohin die Majorität, dem Antrage des Ministers Ritter v. Baumgartner beitraten.

Diesem Beschlusse gemäß wurde der vierte Absatz des § 16 dahin modifiziert: „Bei Meinungsverschiedenheit ist vorläufig die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen einzuholen, welches mit dem Ministerium des Inneren Rücksprache nimmt.“

Bei dem fünften Absatze, der Ernennung der Grundbuchsführer sowie der Bezirksadjunkten und Aktuarien, nahm der Justizminister, konsequent mit dem vorerwähnten Beschlusse, weil diese Beamte Justiz- oder gemischte Beamte sind, auch den Einfluß der Justizbehörden in Anspruch.

Der Minister des Inneren erklärte sich dagegen, weil für das Grundbuch, das Waisenamt etc. nicht juristisch gebildete Männer erforderlich sind, sondern, wie die Erfahrung es vielfältig bestätige, nur Individuen, welche die spezielle Eignung für diese Geschäfte im zureichenden Grade besitzen.

Bei der Abstimmung über diesen Punkt traten dem Minister Dr. Bach die Minister Edler v. Thinnfeld, Freiherr v. Csorich, dann die Minister Graf Thun und Ritter v. Baumgartner, diese letzteren mit dem Besatze bei, daß sie noch um einen Schritt

weiter gehen und selbst das Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in diesem Falle nicht für notwendig halten würden, wenn die Individuen sonst die erforderliche Qualifikation, welche die politischen Behörden beurteilen können, besitzen.
Hiernach ist das am Schlusse des § 16 sub II vorkommende Minoritätsvotum zum Beschlusse erwachsen³.

Wien, am 10. Februar 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 17. Februar 1852.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 10. 2. 1852/III.

Nr. 626 Ministerrat, Wien, 10. Februar 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 10. 2.), Bach (bei I abw.) 15. 2., Thinnfeld 11. 2., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Instanzenzug in Zivilrechtssachen in Ungarn etc. II. Organisierung der Bezirksämter (5. Beratung).

MRZ. 426 – KZ. 410

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 10. Hornung 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Gegenstand der Beratung war der Vortrag des Justizministers in betreff der Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 31. Jänner 1852, RGBl. Nr. 36¹, wegen des Instanzenzuges in Zivilrechtssachen auf jene Kronländer, in denen die neue Gerichtsverfassung noch nicht eingeführt ist. Se. Majestät haben in der bezüglichen Ah. Entschlie-ßung vom 21. Jänner 1852, MRZ. 100, zu befehlen geruhet, daß hierwegen vorläufig mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofs das Einvernehmen gepflogen werde².

Dies ist nun geschehen, und der gedachte Präsident hat sich einstimmig mit den den Beratungen beigezogenen Hofräten für die Einführung der vorbelobten kaiserlichen Verordnung in den bisher davon ausgenommenen Kronländern ausgesprochen³. Sonach nahm auch der Justizminister keinen Anstand, diese Maßregel bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen, wozu der Ministerrat seine Beistimmung erklärte.

Nur in Ansehung des Termines, von welchem an die Wirksamkeit dieser Verordnung in den gedachten Kronländern zu beginnen haben werde, wird die durch die Verhältnisse gebotene Modifikation eintreten müssen⁴.

II. Nach dem Eintreffen des Ministers des Inneren ward die Beratung der Organisation und des Wirkungskreises der Bezirksämter wieder aufgenommen und bis § 56 fortgesetzt⁵.

¹ Im Originalprotokoll steht hier irrtümlich die Zahl 307, das ist die MRZ. des betreffenden Akts in der Kabinettskanzlei; siehe dazu MR. v. 26. 1. 1852/IV.

² Der hier genannte Vortrag (K.) Karl Krauß^o v. 9. 1. 1852, AVA., JM., Allg. 434/1852, war über Vortrag Kübecks v. 22. 1. 1852, HHSTA., RR., GA. 20 und 38 beide ex 1852, mit Ah. E. v. 23. (nicht 21.) 1. 1852 mit dem Auftrage an Krauß resoliert worden, mit dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes über die Einführung des Instanzenzuges auch in den Ländern zu verhandeln, in denen die Gerichtsverfassung v. 14. 6. 1849 nicht eingeführt worden war, AVA. JM., Allg. 1174/1852 sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 100/1852.

³ Schreiben (K.) Karl Krauß^o v. 2. 2. 1852 an den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes AVA., JM., Allg. 1174/1852; dessen zustimmende Antwort v. 6. 2. 1852 ebd., Allg. 1970/1852.

⁴ Der Vortrag (K.) Krauß^o v. 10. 2. 1852, ebd., wurde an den Reichsrat geleitet und über Vortrag Kübecks v. 25. 2. 1852, HHSTA., RR., GA. 84 und 93 beide ex 1852, in diesem Sinn mit Ah. E. v. 1. 3. 1852 resoliert, AVA., JM., Allg. 3333/1852, sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 465/1852; publiziert als kaiserliche Verordnung v. 1. 3. 1852, RGBl. Nr. 55/1852.

⁵ Fortsetzung des MR. v. 9. 2. 1852/II.

Zum § 16 erklärte der Minister des Inneren sich mit dem in der Sitzung am 9. d. [M.] vorgeschlagenen Amendement einverstanden, daß bei den minderen Dienstposten das Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte unterbleibe. Auf die Bemerkung des Justizministers aber, daß dies zum Nachteil nicht bloß des Dienstes, sondern dieser Beamten selbst gereichen würde, indem sie, ohne Einwirkung des Obergerichts ernannt, niemals ^ain die gerichtliche Sphäre befördert^a werden würden, stand der Minister des Inneren von jenem Vorschlage wieder ab.

Zu § 17 nahm der Justizminister das von den Repräsentanten des Finanz- und Handelsministeriums vorbehaltene Recht auch bezüglich der Justizbeamten für sich in Anspruch, indem die Konsequenz darauf führt, den gleichen Einfluß auf die Entfernung oder Degradation wie auf die Anstellung und Beförderung deren Beamten auszuüben.

Auch beantragte er den Zusatz, daß den Oberlandesgerichten das Recht zustehe, die judiziellen Beamten des Bezirksamts zu suspendieren, wenn sie dessen Aufträge nicht erfüllen, ^boder sich sonst eines die Suspension erheischenden Vergehens schuldig machen^b.

Der Minister des Inneren dagegen bemerkte, daß in Konsequenz der zum § 16 in der Sitzung v. 9. d. [M.] gefaßten Beschlüsse auch die Bestimmungen des § 17 zu modifizieren sein werden, und behielt sich vor, dieselben hiernach zu formulieren.

Zum II. Hauptstücke „Wirkungskreis der Bezirksamter“ hätte der Kultusminister gewünscht, daß das Eingehen ins Detail unterblieben wäre, weil es unmöglich ist, alles aufzuzählen, was zur Amtswirksamkeit des Bezirksamts gehört, und weil in der Folge vielleicht manches wird ausgeschieden werden müssen, was dem Wirkungskreise der Kreisausschüsse etc. vorbehalten werden dürfte. Es wäre sich also hier auf die Bestimmung zu beschränken, daß die Bezirksamter im allgemeinen die Funktionen der bisherigen politischen und judiziellen ersten Instanzen zu übernehmen haben, und die Grenzlinien der politischen und Justizamthandlungen näher zu bezeichnen.

Der Minister des Inneren hielt dagegen eine solche allgemeine Bestimmung hier nicht für ausreichend, wo es wesentlich darauf ankommt, positiv festzusetzen, in welchen Angelegenheiten die Untertanen sich ans Bezirksamt zu wenden haben, indem ja gerade eine Hauptücksicht für die Errichtung dieser Ämter darin gelegen, dem Untertanen die Erlangung der benötigten Hilfe zu erleichtern.

Es ward daher zur Beratung dieser Detailbestimmungen geschritten, nach deren Durchgehung – wie der Finanzminister bemerkte – sich erst zeigen wird, inwiefern auf die Bemerkung des Kultusministers einzugehen sein dürfte.

Im § 24 ward – auf Antrag des Finanzministers – die dem Bezirksamt obliegende Sorge für Vollziehung der Gesetze etc. durch den Beisatz „unmittelbare Sorge“ näher bezeichnet, sowie im § 26 die Benützung der Gewässer durch den Zusatz „sonstige“.

In diesem Paragraph beanständete der Justizminister die Unbestimmtheit der „vorgesetzten politischen Behörden“, welche sofort durch den Beisatz „zunächst oder ‚unmittelbar‘ vorgesezte“ näher bezeichnet wurde.

^{a-a} *Korrektur Krauß' aus zu gerichtlichen Funktionen berufen.*

^{b-b} *Einfügung Krauß'.*

Dem Minoritätsantrage ad § 27 in betreff des ehemals herrschaftlichen großen Grundbesitzes ward keine Folge gegeben, indem allseitig die Bezeichnung „auszuscheidender Besitz“ für hinreichend erkannt wurde, zumal die Ausscheidung erst in Folge besonderer Verhandlung von Fall zu Fall erfolgt.

Die Bestimmung des § 28 entbehrt – nach der Ansicht des Kultusministers – in den meisten Kronländern der gesetzlichen Grundlage.

Der Minister ^cdes Inneren^c dagegen wies auf § 344 ABGB. hin, welcher ausdrücklich bestimmt, daß bei Besitzstörungen die politische Behörde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, mithin erforderlichen Falls selbst für ein solches Besitzprovisorium zu sorgen hat, ohne welches die Ruhe und Ordnung nicht erhalten werden könnte. Es blieb daher bei der Bestimmung dieses § 28.

Im § 29 wurde auf Antrag des Ministers für Landeskultur die Ausführung der Angelegenheiten der Landeskultur „Ackerbau, Viehzucht etc.“ mittelst Parenthese zu jenen Angelegenheiten einbezogen.

Im § 32 wurde im ersten Absatze auf Antrag des Finanzministers der Beisatz „in erster Instanz“ unmittelbar nach „Verleihung von Handels- und Gewerbsbefugnissen“ eingeschaltet und der zweite Absatz betreffend die Einbringung von Privilegiengesuchen gestrichen, nachdem diese Gesuche vermöge des bei der Beratung über das Privilegiengesetz gefaßten Beschlusses⁶ bei ^dden politischen Kreisbehörden oder^d der Statthalterei überreicht werden müssen.

Der Eingang des § 35 ward auf Antrag des Finanzministers mit folgender Fassung angenommen: „Dem Bezirksamte obliegt die Besorgung der auf die Vorspannsleistung und Einquartierung bezüglichen politischen Geschäfte in erster Instanz.“

In § 39 ward auf Antrag des Justizministers „die Ausübung des Friedensrichteramts“ (welches nirgends besteht) sowie der Schlußsatz „und nach Maßgabe etc. die Entscheidung von Streitigkeiten“, welche Bestimmung in die Jurisdiktionsnorm gehört, gestrichen. Der Paragraph würde also so lauten: „Dem Bezirksamte steht endlich zu die Aufnahme von exekutionsfähigen politischen Vergleichen“.

Mit dieser Textierung entfällt der im Entwurfe bemerkte Minoritätsantrag von selbst.

Im § 42 wurde auf Antrag des Justizministers bei der Handhabung der Fremdenpolizei statt der vorbehaltenen „höheren“ Behörde der Ausdruck „besonderen“ oder „anderen“ Behörde gewählt, weil diese Behörde, Polizeidirektion etc. nicht eben eine höhere sein muß.

Bei §§ 45 und 46 ward das im Entwurfe aufgenommene allzu umständliche Detail nicht für nötig erkannt und deshalb einige Kürzung beliebt, und § 48 am Schlusse statt „Bau- und Sanitätsrücksichten“ der Ausdruck „Sicherheits- und Sanitätsrücksichten“ gewählt. Die im § 54 bemerkten Amtshandlungen in betreff der Nichtduldung der öffentlichen Religionsübung nicht anerkannter Religionsgesellschaften sowie der Hintanhaltung der

^{c-c} *Einfügung Bachs.*

^{d-d} *Einfügung Krauß'.*

⁶ *Zum Privilegiengesetz siehe zuletzt MR. v. 2. 2. 1852/III.*

Störung des Gottesdienstes und Heiligung der Feiertage wurden, als vielmehr in die polizeiliche Wirksamkeit gehörig, in den Abschnitt B dieses Hauptstückes verwiesen. Im Schlußsatze dieses Paragraphs endlich wurde über Vorschlag des Kultusministers statt „Entscheidung“ gesetzt „die gesetzliche Amtshandlung“. Im § 55 ward statt „Holz“ das Generikum „Brennstoff“ gewählt⁷.

Wien, am 10. Hornung 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 12. Februar 1852.

⁷ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 11. 2. 1852/II.

Nr. 627 Ministerrat, Wien, 11. Februar 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 12. 2.), Bach 15. 2., Thinnfeld 18. 2., Thun (BdE. fehlt), Csorich (BdE. fehlt), Krauß (BdE. fehlt), Baumgartner (BdE. fehlt); abw. Stadion.

[I.] Organisierung der Bezirksämter (6. Beratung).

MRZ. 456 – KZ. 3687

Protokoll der am 11. Februar 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

[I.] Der Minister des Inneren Dr. Bach setzte seinen Vortrag über die Einrichtung des Bezirksamtes und seinen Wirkungskreis, und zwar von dem § 56 angefangen, fort¹. § 56. Dem ersten Satze dieses Paragraphes „Das Bezirksamt unterstützt und überwacht die Gemeindevorsteher in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten“ sind die Worte beizusetzen „nach Maßgabe des Gemeindegesetzes“ und das übrige des Paragraphes ist wegzulassen.

Zu § 57 ist am Schlusse der Zusatz beliebt worden „insoweit ^adie Entscheidung darüber nicht nach dem Gemeindegesetze^a in seinem eigenen Wirkungskreise liegt“, um durch diese Andeutung zu bewirken, daß nicht alles höheren Orts vorgelegt und die Geschäfte und Schreibereien unnütz vermehrt werden.

Der § 60 wurde zur Streichung angetragen und so angenommen, weil die darin enthaltene Bestimmung sich von selbst versteht.

Der § 62 ist nur eine Wiederholung der in den Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates vom 31. Dezember 1851, Art. 36², enthaltenen Bestimmung, daher gegen dessen Beibehaltung nichts erinnert werden kann. Bei dem von dem Justizminister Ritter v. Krauß hierauf vorgetragene zweiten Abschnitte (den Wirkungskreis des Bezirksamtes in Angelegenheiten der Justizpflege betreffend) wurde sich für den ^bam Eingange erscheinenden^b Minoritätsantrag der Repräsentanten des Justizministeriums ^cmit der Modifikation in thesi^c ausgesprochen, weil gegenwärtig noch nicht präzise Bestimmungen über den Wirkungskreis des Bezirksamtes in Justizangelegenheiten gegeben werden können und diese in die erst zu erlassende Jurisdiktionsnorm gehören; ^ddaß durch einen allgemeinen Paragraphen der Wirkungskreis der Bezirksämter in Justizsachen hier nur mit Vorbehalt der bei Erlassung der Jurisdiktionsnorm³ sich als notwendig darstellenden Modifikationen festgesetzt werden.^{d,e}

^{a-a} Korrektur Bachs aus dies nicht.

^{b-b} Einfügung Krauß'.

^{c-c} Einfügung Krauß'.

^{d-d} Einfügung Bachs.

^e Gestrichen Statt des Wortes „Italien“ (9. Zeile von unten) wäre die angemesseneren Worte: „lombardisch-venezianisches Königreich“ zu setzen.

¹ Fortsetzung des MR. v. 10. 2. 1852/III.

² MR. v. 31. 12. 1851/VI.

³ Zur Jurisdiktionsnorm siehe MK. v. 18. 9. 1852/II, ÖMR. III/1, Nr. 47.

Der § 67 wird in der angetragenen Textierung beibehalten, weil der Minoritätsantrag der Repräsentanten des Justizministeriums im wesentlichen nichts anderes aussagt. ^fJedoch wurde, da die diesfällige Bestimmung auf der Voraussetzung beruht, daß in der dermal bestehenden Kategorisierung der Vergehen und Übertretungen bei Erlassung des neuen Strafgesetzes⁴ eine andere Bestimmung angewandt, es für zweckmäßig erkannt, diesen Paragraph dem dermaligen Bestande anzupassen und ihn danach dahin zu definieren, daß der Judikatur der Bezirksämter „alle jene Vergehen, welche nicht der Kompetenz der Kollegialgerichte zugewiesen werden, sowie alle Übertretungen, die nicht der Polizeigewalt oder den G[erichts]behörden anheimfallen“ zugewiesen werden sollen.^f

§ 68 wurde nach dem Antrage des Altgrafen Salm in folgender modifizierter Textierung angenommen: „Dem Bezirksamte steht ferner die Voruntersuchung in ihrem ganzen Umfange rücksichtlich aller Verbrechen sowie hinsichtlich jener Vergehen zu, deren Entscheidung dem Kollegialgerichte vorbehalten ist, mit Ausnahme der Orte, wo sich Kollegialgerichte befinden.“

Die §§ 70, 71 und 72 sind wegzulassen, da statt derselben der Minoritätsantrag der Repräsentanten des Justizministeriums angenommen wurde.

Zu dem Absatze a) dieses Antrages, nach welchem die Einzelgerichte als Personalgerichtsbehörden in allen Streitsachen von bestimmtem Wertbetrage bis einschließlich 500 f. entscheiden, bemerkte der Minister für Landeskultur und Bergwesen Edler v. Thinnfeld, daß er diesen Betrag als zu gering angenommen ansehen und wünschen müsse, denselben wenigstens bis auf 1000 f. auszudehnen. Die früheren Patrimonialgerichte, erinnerte derselbe, haben über jede Summe judizieren können, und es sei nicht wohl einzusehen, warum man den statt ihrer eingesetzten l[and]f. Behörden nicht wenigstens einen Betrag von 1000 f. einräume.

Dagegen wurde angeführt, daß die Einzelrichter doch nur untergeordnete Richter^g sind, die nicht das Ansehen und das Zutrauen wie die Kollegialgerichte genießen, und daß im lombardisch-venezianischen Königreiche eine gleiche Beschränkung auf 500 f. oder 1500 Lira bestehe. Die Prozesse über 500 f. sind in der Regel verwickelter und bedürfen eines Rechtsbeistandes etc.

Bei der hierüber erfolgten Abstimmung erklärten sich für die Belassung des Betrages von 500 f. die Minister Dr. Bach, Ritter v. Krauß, Freiherr v. Csorich und Ritter v. Baumgartner, also die Stimmenmehrheit, während der Minister Graf Thun sich, wenn schon den Bezirkseinzelnrichtern nicht die ganze Gerichtsbarkeit wie früher den Patrimonialgerichten anvertraut werden will, für 1000 f. aussprach.

Dem Artikel d) ist der Satz anzuhängen „insofern sie nicht gesetzlich der politischen Kompetenz zugewiesen sind“.

Bei der Besprechung über den Absatz e) ist auf den § 51 zurückgegangen und beschlossen worden, diesem Paragraphen nach „Fuhrleute“ das Wort „Schiffer“, ferner die Worte

^{f-f} *Einfügung Bachs.*

^g *Einfügung Kraußs.*

⁴ *Zum neuen Strafgesetz siehe zuletzt MR. v. 2. 2. 1852/I.*

beizusetzen „wegen Überhaltung oder^h ungebührlicher Behandlung“, um den Gegenstand des Einschreitens des Bezirksamtes in *linea politica* näher zu präzisieren.

Im Absatze i, zweite Zeile, ist statt „die Parteien“ „beide Parteien“ zu setzen.

Im § 73 (außer Streitsachen) sind vierte und fünfte Zeile die Worte „ehemals herrschaftliche“ wegzulassen, was auch im § 74, fünfte Zeile, zu geschehen hat.

Im § 75 ist, vierte Zeile, statt des Wortes „Pfarrern“ das umfassendere „Seelsorgern“ zu setzen.

Der zweite Absatz dieses Paragraphes ist auf die Worte zu beschränken: „Die nähere Bestimmung über diese Einrichtung bleibt besonderen Vorschriften vorbehalten.“

Für den Schluß des § 77 ist, nach dem Antrage des Altgrafen Salm, die Modifikation angenommen worden, nämlich statt „mit Ausnahme jener Länder, wo diese den geistlichen Behörden vorbehalten ist“ (wie in Kroatien und Siebenbürgen) zu setzen „insoweit sie überhaupt dem weltlichen Gerichte zusteht“.

Für diese Modifikation wurde vom Ministerⁱ Grafen Thun insbesondere geltend gemacht, daß die einverständliche Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett den geistlichen Behörden nicht zusteht, daher die Belassung der Schlußworte dieses Paragraphes eine Unrichtigkeit enthielte.

Die erwähnte Modifikation präjudiziert auch den geistlichen Gerichten nichts, indem dadurch nur gesagt wird, daß, wenn die Angelegenheit der einverständlichen Scheidung eine Angelegenheit der weltlichen Gerichte ist, sie dann dem Bezirksamte zustehe. ^jDer Justizminister bevorwortete jedoch die von der Minorität des Beratungskomitees angenommene Textierung.^j

Im § 79, achte Zeile, sind nach dem Worte „Lehentafeln“ die Worte „und Bergbücher“ hinzuzufügen und ^kvor dem Schlußsatze die Worte einzuschalten^k „insoferne nicht die Führung der Grundbücher überhaupt in einigen Kronländern den Kollegialgerichten übertragen wird.“

Der § 80 hat zu lauten: „Die gerichtliche Bestätigung über die Beschaffenheit der Handlungsbücher steht in jenen Orten, wo sich kein Handelsgericht befindet, dem Bezirksamte zu“; und der § 82: „Dem Bezirksamte steht zu die gesetzliche Mitwirkung (statt Verfügung) bezüglich des Waisenkuratels- und Depositenvermögens.“

Die §§ 84 und 85 werden nach dem von dem Justizminister unterstützten Antrage der Repräsentanten seines Ministeriums gestrichen, der erstere, weil die darin den Bezirksämtern zgedachte Aufnahme, Verfassung und Protokollierung rechtsverbindlicher Erklärungen und Verträge und andere zum Notariate gehörige Verrichtungen jetzt, wo über den Fortbestand oder Modifizierung des Notariatsinstitutes Verhandlungen im Zuge begriffen sind, nicht der Gegenstand einer Entscheidung sein könne, der letztere, weil dadurch ein neues, sehr kostspieliges Institut ohne nachgewiesene Notwendigkeit ins Leben gerufen würde und der Ausspruch darüber nicht in den Wirkungskreis des Bezirksamtes gehört.

^{h-h} *Korrektur Krauß' aus* über Überhaltung und.

ⁱ *Einfügung Thuns.*

^{j-j} *Einfügung Krauß'.*

^{k-k} *Korrektur Krauß' aus* im Schlußsatze die Worte beizusetzen.

Der Minister des Inneren fand gegen die vorläufige Streichung dieser Paragraphe nichts zu erinnern, behielt sich aber die nähere Auseinandersetzung seiner Ansicht darüber vor, bis über den Fortbestand und die allenfällige Modifikation des Notariatsinstitutes von Sr. Majestät entschieden sein wird⁵, ^lweil er der Überzeugung ist, daß es höchst wünschenswert wäre und von der Landbevölkerung mit lebhaftem Danke aufgenommen werden wird, wenn Se. Majestät schon gleich bei der Feststellung des Wirkungskreises der Bezirksämter die Überweisung des Notariatsamtes an dieselben auf dem Lande im Grundsätze zu genehmigen und dies auszusprechen geruhen würden^l.

Auch den § 86 hat der Justizminister nach dem Antrage der Repräsentanten des Justizministeriums zur Streichung angetragen, weil die darin den politischen Beamten zugeordnete Grundbuchführung, Verwaltung, Elozierung und Verwendung des Waisenvermögens, ^mAbhandlung der Verlassenschaften^m u. dgl. in den bestehenden Gesetzen ausdrücklich als zur richterlichen Kompetenz gehörige Geschäfte genannt werden, sie ⁿnur auf dem Lande undⁿ zur Erleichterung der Justiziäre den Wirtschaftsämtern überlassen und zu ihrer Besorgung von dem Gesetze andere Individuen delegiert worden sind. ^oAllein, diese Art Geschäftsverteilung hat sich auch damals nicht bewährt und viele Ersatzansprüche gegen die Domänen hervorgerufen, weil diese Geschäfte von nicht juristisch gebildeten Beamten nicht zweckmäßig besorgt werden können.^o

Nach der Ansicht des Justizministers wären im Grundsätze alle Justizgeschäfte den Justizbeamten ungeschmälert vorzubehalten. Für diese Ansicht sprechen auch die Grundsätze vom 31. Dezember 1851, Art. 4 und 19, nach deren erstem in den l. Bezirksämtern so viel möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmter Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen sind, nach dem andern aber in der inneren Einrichtung der Bezirksbeamten ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugeteilt werden kann, je nachdem die Verhältnisse es erfordern. Hieraus scheint unzweideutig zu folgen, daß die bisher bestehenden Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksrichter nicht verrückt werden sollen. Es wäre auch nicht angemessen, die Akte zu trennen und unter die politischen und Justizbeamten zu verteilen, da man im voraus nicht wissen kann, ob über den einen oder den anderen eine Entscheidung zu fällen sein wird, ^pda sie nach bestimmten Formen aufgenommen werden müssen, ihre Aufnahme juristische Kenntnisse erfordert und das ABGB. nicht ohne wichtige Gründe diese Geschäfte den Gerichten ausdrücklich zugewiesen hat^p. Das Angemessenste wäre, die Verteilung dem Bezirkshauptmanne und der inneren Manipulation ohne weitere Bestimmung zu überlassen, ^qda eine Referatseinteilung nicht in die Grundzüge der Verfassung der Bezirksämter gehört^q.

^{l-l} *Einfügung Bachs.*

^{m-m} *Einfügung Krauß.*

ⁿ⁻ⁿ *Einfügung Krauß.*

^{o-o} *Einfügung Krauß.*

^{p-p} *Einfügung Krauß.*

^{q-q} *Einfügung Krauß.*

⁵ *Zur Frage des Notariatswesens siehe MK. v. 24. 4. 1852/IV, ÖMR., III/1, Nr. 5.*

Der Justizminister trug demnach an, den § 86 ganz wegzulassen und den § 5 (über welchen die Abstimmung bei den früheren Beratungen vorbehalten wurde) nach den obigen Andeutungen zu modifizieren.

Der Minister Dr. Bach bemerkte, daß der § 5 hier maßgebend sei. Wird dieser, den eigentlichen Grundsatz aussprechende Paragraph 'nicht angenommen, so müßte die Streichung der Bestimmungen des § 86 von selbst erfolgen'. Nach dem § 5 sollen die eigentlichen richterlichen Geschäfte in Straf- und Zivilangelegenheiten, bei denen es auf ein Erkenntnis oder einen Spruch des Gerichtes ankommt, von dem Bezirksrichter selbständig und mit eigener Verantwortung besorgt werden. Nur ausnahmsweise versieht bei Bezirksämtern von kleinerer Ausdehnung der Bezirkshauptmann auch die Justizgeschäfte unter unmittelbarer Verantwortung, welche Vereinigung der Geschäftsführung bei den Bezirksämtern zweiter Klasse stattfindet.

Bei Verlassenschaften, Waisensachen, nicht exekutiven Versteigerungen usw., überhaupt in Dingen, die nichts mit der Entscheidung und mit der Strafgerichtsbarkeit gemein haben, können immerhin auch untergeordnete politische Beamte mit Nutzen verwendet werden, da diese Geschäfte keine juristische Befähigung erfordern, der Bezirkshauptmann aber für deren gehörige Besorgung einsteht.

^sDagegen wendete der Justizminister ein, die Scheidung der Justizgeschäfte in streng gerichtliche und nicht streng gerichtliche kenne das ABGB. nicht, sie sei daher eine willkürliche und bezwecke nur, die Bezirksämter so viel möglich zu rein politischen Ämtern zu gestalten und mit so wenig als möglich juristischen Beamten zu dotieren. Dieses Bestreben sei aber weder in der Ah. Willensmeinung gegründet, noch mit einer guten Justizpflege verträglich, welche ganz vereitelt wird, wenn die Justizgeschäfte, z. B. Verlassenschafts- und Pupillarangelegenheiten, Händen anvertraut werden, die einer solchen Aufgabe nicht gewachsen sind. Bei der Wiedereinführung dieser Verteilung der Justizgeschäfte werden alle Mängel der Dominikalgerichtsbarkeit ohne ihre Vorteile, nämlich ohne die Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht der Dominien, wieder aufleben.^s

Eine solche Trennung der Geschäfte bei einem und demselben Amte sei auch ganz unpraktisch, denn es wird doch zweckmäßiger sein, diese Geschäfte auch dem geprüften Richter zu überlassen, als ihm politische Angelegenheiten zu übertragen und politische Beamten mit Justizgeschäften zu beauftragen.

Der Minister Graf Thun erklärt hinsichtlich der zwischen den Ministern des Inneren und der Justiz streitigen Hauptfrage, wie bereits mehrmals erwähnt wurde, eine von beiden abweichende Meinung zu haben, deren Erörterung es aber notwendig mache, sich umständlicher über die Grundzüge des ganzen Entwurfes auszusprechen, wozu aber die Zeit heute bereits zu weit vorgerückt sein dürfte.

Hierauf wurde bemerkt, daß Graf Thun seine Meinung in einem Separatvotum entwickeln, gegenwärtig aber, um den Schluß der Beratung nicht aufzuhalten, sich nur über

^{r-f} *Korrektur Bachs* aus angenommen, so hätte er gegen die Streichung der Bestimmungen des § 86 nichts zu erinnern.

^{s-s} *Einfügung Krauß*.

die vorliegende aussprechen wolle, worauf derselbe erklärte, daß, wenn er nur zwischen den Ansichten der beiden genannten Minister zu wählen habe, er sich der des Ministers des Inneren anschließe.

Bei der vom Ministerpräsidenten vorgenommenen Abstimmung erklärten sich die Minister v. Thinnfeld, Graf Thun, Freiherr v. Csorich und Ritter v. Baumgartner, daher die Stimmenmehrheit, mit dem Minister des Inneren für die unveränderte Beibehaltung des § 5 und 'dieselben Stimmen mit Ausnahme des Herrn Finanzministers für die Beibehaltung' des § 86.

Bei dem hierauf von dem Finanz- und Handelsminister Ritter v. Baumgartner vorgetragene dritte Abschnitt über den Wirkungskreis des Bezirksamtes in Steuer-, Rechnungs- und Kassasachen ist mit Ausnahme des § 93, in welchem nach dem Minoritätsantrage statt der Worte „vorgesetzten politischen“ das Wort „gesetzlichen“ vorgezogen wurde, sonst nichts zu erinnern gefunden worden.

Zum Schlusse machte der Justizminister noch den Antrag, es wolle festgesetzt werden, daß bei den ersten Besetzungen von Bezirkshauptmannsposten von dem Minister des Inneren das Einvernehmen mit dem Justizministerium gepflogen werde. Es sind nämlich viele schon lange dienende und ausgezeichnete Bezirksrichter vorhanden, welche alle Berücksichtigung verdienen und welche, weil sei dem Minister des Inneren nicht näher bekannt sind, leicht übergangen und dadurch unverdienterweise benachteiligt werden könnten. Um diesem zu begegnen, stelle er den erwähnten Antrag.

Der Minister des Inneren meint, daß auch bei der ersten Besetzung der angenommenen Grundsatz der Kompetenz festgehalten und einer Ausnahme hievon nicht Platz gegeben werde, zumal von seiner Seite gewiß Rücksicht darauf genommen werden würde, daß die Brauchbaren alle untergebracht und keiner unverdienterweise zurückgesetzt werde.

Die übrigen Stimmführer halten es jedoch mit dem Justizminister für angemessen und billig, daß bei der ersten Besetzung aller Bezirkshauptmannsstellen das Einvernehmen mit dem Justizministerium gepflogen werde.

Der Minister des Inneren wird nach den Beschlüssen des Ministerrates ein Exemplar über die Einrichtung und den Wirkungskreis des Bezirksamtes zusammenstellen lassen und dasselbe im nächsten Ministerrate vorbringen, wobei auch der Personaletat der Bezirksamter noch einmal besprochen werden soll⁶.

Wien, am 12. Februar 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 14. September 1852.

^{t-t} *Korrektur Ransomets aus Weglassung.*

⁶ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 16. 2. 1852II.*

Nr. 628 Ministerrat, Wien, 16. Februar 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 16. 2.), Bach 17. 2., Thinnfeld 18. 2., Thun, Krauß, Baumgartner (BdE. fehlt); BdE. und abw. Csorich; abw. Station.

I. Organisation der Bezirksämter (7. Beratung). II. Monatliche Vorlegung der Gelderfordernisausweise der Ministerien. III. Verdienstkreuz für Franz Michael Forcher.

MRZ. 500 – KZ. 3688

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 16. Hornung 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren brachte den infolge der vorausgegangenen Beratungen nach den Beschlüssen der Mehrheit des Ministerrates modifizierten Entwurf über die Organisation und den Wirkungsbereich der 16. Bezirksämter mit folgenden Bemerkungen in Vortrag. Die Minoritätsvoten werden allenthalben ersichtlich sein¹.

Zum § 4 ist über die Anforderung des Justizministers wegen eines ausschließlich für den Justizdienst bestimmten Personals von einem Aktuar, einem Grundbuchsführer und einem Gerichtsdienner – außer dem Bezirksrichter – nicht abgestimmt worden.

Da der Justizminister auch heute auf dieser Anforderung bestehen zu müssen erklärte, wenn er anders für die klaglose Verwaltung der Rechtspflege einstehen soll ^aund wenn überhaupt eine Justizpflege auf dem Lande und durch die Bezirksämter ermöglicht werden soll,^a und nachdem er im wesentlichen die bereits in der Sitzung vom 4. und 7. d. [M.] zur Begründung seines Antrages angeführten Motive wiederholt ^bwie auch die Unzulässigkeit der unmäßigen Vermehrung des politischen Personals der Bezirksämter auf Kosten des Justizbudgets, dann die bei der Berechnung der in Aussicht gestellten Ersparungen unterlaufenen Unrichtigkeiten dargestellt^b hatte, so wurde zur Abstimmung hierüber geschritten.

Der Minister des Inneren verharrete bei dem Entwurfe umso mehr, als es im Begriff der organischen Einheit der aufzustellenden Bezirksämter liegt, daß ihre Beamten in den Geschäften des Amtes sich gegenseitig unterstützen statt auszuschließen, daß ferner infolge der neuern Bestimmungen über das Gerichtsverfahren die Justizgeschäfte sich vereinfachen werden, übrigens durch den im Entwurfe offen gelassenen Spielraum vom niedrigsten zum höchsten Personalstande (10–17 Personen) die Möglichkeit gegeben ist, die durch den erfahrungsmäßigen wirklichen Bedarf gebotene Vermehrung der Amtsindividuen eintreten zu lassen.

^{a-a} *Einfügung Krauß.*

^{b-b} *Einfügung Krauß.*

¹ *Fortsetzung des MR. v. 11. 2. 1852/I. Der nach den vorherigen Ministerratsbeschlüssen redigierte, mit den Minoritätsvoten und bereits mit Korrekturen nach den Beschlüssen dieses Ministerrates versehene Entwurf in 99 §§ liegt dem Originalprotokoll bei; die definitiven Grundzüge über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bezirksämter in HHSTA., RR., GA. 87/1852.*

Die Stimmenmehrheit trat sofort dem Antrage des Ministers des Inneren für Beibehaltung des § 4 nach dem Entwurfe bei. Übrigens bemerkte der Finanzminister, daß eine Vereinigung beider Ansichten sich insofern erreichen ließe, als bei der Verteilung der Funktionen unter das Personale des Bezirksamts in concreto zunächst auf den Justizdienst Rücksicht genommen werde, und es dann auf die Probe ankommen würde, ob für die politischen Verwaltungsgeschäfte das übrige Personale – mit Zuhilfenahme der eben nicht beschäftigten Justizbeamten – ausreicht.

Den im Sinne der Majoritätsbeschlüsse modifizierten §§ 16 und 17 wurde ein eigener ^cBeisatz zum § 16^c angehängt, welcher bestimmt, welche Behörden nach den in diesen Paragraphen angenommenen Grundsätzen Urlaube zu erteilen berechtigt sein sollen.

Hiermit entfällt die bezügliche Stelle im § 10 und wird die Bestimmung, daß der Bezirkshauptmann kleine Urlaube bis acht Tage allen Beamten des Bezirksamts ohne Ausnahme soll erteilen dürfen, in diesen neuen ^dBeisatz zum^d § 16 aufgenommen.

Zum § 26 ist rücksichtlich der Verpflichtung des Bezirksamts zur Wahrung der Territorialhoheit der Beisatz angehängt worden „so weit das Bezirksamt dabei beteiligt ist“.

Nach §§ 41 und 42 wurden die Bestimmungen des § 54 über Heiligung der Feiertage etc. in einem eigenen Paragraphen eingeschaltet und im § 54 gestrichen.

Im § 67 in betreff der Gerichtsbarkeit wurde der Vorbehalt der näheren Bestimmung des Wirkungskreises durch die Jurisdiktionsnorm aufgenommen.

Was endlich den im Ministerrate vom 7. d. [M.] gefaßten Beschluß betrifft, für die Chargen des Bezirkshauptmanns und des Bezirksrichters zwei Kategorien von Gehaltsstufen – je nach den Teuerungsverhältnissen der Kronländer – in Antrag zu bringen, so glaubte der Minister des Inneren, daß sich über die Einteilung sogleich und zwar in der Art ausgesprochen werden dürfte, daß in den westlichen Kronländern die höheren Kategorien à 1200 und 1100, und 1000 und 900 fr., dagegen in den östlichen, nämlich in Galizien, Bukowina, Siebenbürgen, Dalmatien, Kroatien, der Woiwodina (seinerzeit auch Ungern) die niedrigeren à 1100 und 1000, und 900 und 800 fr. anzunehmen wären.

Der Ministerrat war hiermit einverstanden.

Noch brachte der Minister des Inneren zwei formelle Fragen zur Sprache. Einmal rücksichtlich der Benennung der Amtsvorsteher.

Gegen den Antrag, in den westlichen Kronländern ^cund in Galizien^c die bisherige Benennung „Bezirkshauptmann“, in Dalmatien jene des bisherigen „Prätor“ beizubehalten, rücksichtlich Kroatiens, der Woiwodenschaft und Siebenbürgens aber vorläufig die Länderchefs über den Landesansichten^f angemessene Benennung des Bezirksamtschefs einzunehmen, ergab sich ^gnur die Einwendung des Justizministers, daß er die galizischen Justizbeamten in dem Besoldungsstande der Justizbeamten anderer Kronländer gleich gestellt zu sehen wünscht^g.

^{c-c} *Einfügung Bachs.*

^{d-d} *Einfügung Bachs.*

^{e-e} *Einfügung Bachs.*

^f *Korrektur Bachs aus Landesvorurteilen.*

^{g-g} *Korrektur Krauß^g aus keine Einwendung.*

Eine andere Frage ergab sich über die Form der Vorlage und Erledigung des Entwurfs. Der Minister des Inneren gedächte denselben mittelst Vortrags des Ministerrates Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung zu unterbreiten. Nach deren Herablangung wären die Ah. Bestimmungen des genehmigten Entwurfs als Leitfaden zur Ausarbeitung der Ausführungselaborate zu nehmen.

Über die Art der Durchführung selbst wäre ein abgesonderter Vortrag der drei Ministerien des Inneren, der Justiz und der Finanzen zu erstatten und dabei das Augenmerk dahin zu richten, daß durch zweckmäßige Einteilung und gehöriges Ineinandergreifen der vorbereitenden Arbeiten sowie durch sukzessive Einführung der im Detail schon ausgearbeiteten Einrichtungen womöglich mit dem neuen Verwaltungsjahre 1853, ^hd. i. längstens 1. November 1852^h auch die volle Wirksamkeit der neuen Bezirks- und Kreisbehörden beginnen könne.

Auch hiergegen ward nichts erinnert.

Am Schlusse der Beratung hat der Kultusminister über den beratenen Entwurf im allgemeinen das beiliegende Votum abgegeben².

Der Minister des Inneren erwiderte hierauf, daß, insofern damit die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte erster Instanz an andere als lf. Organe beabsichtigt werde, diesem Antrage die ausdrückliche Bestimmung des § 4 der Ah. Grundsätze vom 31. Dezember 1851 entgegenstehe und somit jede weitere Deliberation über diesen prinzipiellen Punkt entfiele. Auch insofern eine solche Idee selbst mit einer Teilung der Geschäfte der Zukunft vorbehalten werden wollte, wäre deren Ausführbarkeit und praktischer Nutzen zu bezweifeln. Sollte auf die Wiederherstellung der Patrimonialgerichte hingedeutet werden, so muß dagegen bemerkt werden, daß mit dem Zerfallen des der Patrimonialgerichtsbarkeit zum Grunde gelegenen Untertansverbands die Möglichkeit ihres Wiederauflebens aufgehört hat. Denn so wenig den Herrschaften die alten Rechte gegen ihre ehemaligen Untertanen wieder eingeräumt werden könnten, ebensowenig würden sich die Herrschaften herbeilassen, die Lasten jener Gerichtsbarkeit ohne jene Rechte und Vorteile auf sich zu nehmen. Überhaupt würde es schwer gelingen, die Organe zu finden, welche zur Übernahme der den Bezirksamtern abzunehmenden Geschäfte unentgeltlich bereit wären; müssen sie aber für ihre Leistungen bezahlt werden, so wäre es einerlei, ob sie aus Staats- oder Landesmitteln bezahlt werden, während es entschieden vorteilhafter sowohl für die Regierung als für die Regierten ist, wenn die Administration auch in der ersten Instanz von einer lf. Behörde ausgeht.

[Wirk]lich notwendig aber [zur Befe]stigung der Regierungsgewalt muß es sein, zu einer definitiven Einrichtung und Stabilität der Verwaltungsorgane zu gelangen. Würde – wie Graf Thun andeutet – die Einrichtung der Bezirksamter wieder nur als ein Provisorium hingestellt und die Aussicht auf eine Teilung der Geschäfte mit andern als lf., namentlich mitⁱ ständischen Organen eröffnet, so wäre der Beunruhigung der Bevölkerung und des Agitierens von Seite der nach Einfluß strebenden ständischen Partei kein Ende.

^{h-h} *Einfügung Bachs.*

ⁱ *Einfügung Bachs.*

² *Liegt dem Originalprotokoll in handschriftlicher Fassung bei; siehe Beilage zu diesem Protokoll.*

Der Minister des Inneren und mit ihm die Mehrheit des Ministerrates war gegen das Eingehen auf den Antrag des Kultusministers³.

II. Der Finanzminister erhielt die Beistimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät gestellten Antrage vom 8. Februar 1852 wegen monatlicher Vorlegung der Bedarf- oder Erfordernisausweise eines jeden einzelnen Ministeriums an das Finanzministerium – und durch es an Se. Majestät – mit der jedesmaligen Rechtfertigung der Anforderung, welche ein Zwölftel des für das ganze Verwaltungsjahr präliminierten Erfordernisses übersteigt⁴.

Ebenso erteilte der Ministerrat

III. dem Minister des Inneren seine Zustimmung zu dem Antrage auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes an den Bürgermeister in Lienz, Forcher, für dessen tätige Hilfeleistung bei den letzten Elementarunfällen⁵.

Wien, den 16. Februar 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 14. September 1852.

³ *Mit Schreiben v. 18. 2. 1852 übermittelte Bach Schwarzenberg den endgültig redigierten Entwurf über die Organisation und den Wirkungskreis der Bezirksämter, worauf Schwarzenberg ihn mit Vortrag v. 19. 2. 1852 dem Kaiser zur Sanktion vorlegte, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 493/1852; der in diesem Vortrag vorgelegte Entwurf der Grundzüge über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bezirksämter mit 97 §§ in AVA., IM., Präs. 5653/1852. Der Vortrag des Ministerrates wurde im kurzen Wege am 20. 2. 1852 dem Reichsrat übermittelt, der am 29. 3. 1852 den Entwurf über die Bezirksämter diskutierte, HHSTA., RR., GA. 81/1852, anbei das Sitzungsprotokoll und das ausführliche Gutachten Kriegs v. 18. 2. 1851. Der ministerielle Entwurf wurde letztlich an die Organisationskommission abgetreten. Der Vortrag Schwarzenbergs selbst blieb ohne Resolution, der Akt ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 493/1852, trägt den Vermerk Ohne Ah. EntschlieÙung herabgelangt im Wege des Reichsratspräsidenten unter Z. 2938/M.C. von 1852. Erledigt durch die Ah. EntschlieÙung vom 14. September 1852 – somit ad acta. Die Beil[agen] zurück an Minister des Inneren Z. 2938/1852. Ransonné. Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 18. 9. 1852/II, ÖMR. III/1, Nr. 47.*

⁴ *Der Vortrag Baumgartners v. 8. 2. 1852 wurde mit Ah. E. v. 29. 2. 1852 dahingehend resolviert, daß die Angelegenheit mit EntschlieÙung vom selben Tag über das Budget für 1852 erledigt worden sei, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 420/1852. Siehe dazu MR. v. 5. 3. 1852/I.*

⁵ *Über Vortrag Bachs v. 8. 2. 1852 wurde Forcher, der Bürgermeister von Sillian war, mit Ah. E. v. 24. 2. 1852 das silberne Verdienstkreuz mit Krone verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 488/1852.*

Nr. 628 a Votum des Ministers Grafen Thun über den Entwurf der Einrichtung und des Wirkungskreises der Bezirksämter, o. O., o. D. [Wien, 16. Februar 1852]

Beilage zum MRProt. v. 16. 2. 1852/I; RS. (Kanzleischrift) von Thun signiert.

Der Entwurf wurde bisher nur in der Art der Beratung unterzogen, daß sich über den Inhalt der einzelnen Paragraphe ausgesprochen werden mußte. Es scheinen mir jedoch einige dem Entwurfe im allgemeinen zum Grunde liegende Ideen sowie der Weg, welcher durch dessen Genehmigung zur Durchführung der Bestimmungen des Ah. Patents vom 31. Dezember v. J. betreten würde, wesentlichen Bedenken zu unterliegen.

Bei den Beratungen hat sich vom ersten Beginn eine Verschiedenheit der Meinungen des Ministers des Inneren und des Justizministers in betreff der Frage geltend gemacht, in wie weit diese untersten l. f. Behörden als politische und in wie weit sie als Gerichtsbehörden aufzufassen seien.

Die Gestalt, in welcher der Entwurf aus den Beratungen hervorging, ist das Ergebnis von teilweisen Konzessionen und von Majoritätsbeschlüssen, die sich bald der einen, bald der anderen Ansicht näherten. Damit wird nicht erreicht, was der Justizminister zum Behufe einer möglichst selbständigen und den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches entsprechenden Gestaltung der Gerichtspflege anstrebte, ist aber gleichwohl diesem Streben genug nachgegeben, um, wenn auch nicht sogleich, so doch in nicht ferner Zeit die Administration in der untersten Sphäre ganz in die Hände von Gerichtsbeamten übergehen zu lassen, und dadurch auch in jenen Teilen des Reichs, in welchen es bisher noch nicht der Fall war, die durch die Institutionen des Jahre 1849 begonnene Zerstörung der alt-österreichischen Zustände unaufhaltbar zu vollenden.

Den Gegenstand des Meinungsstreites bildet wesentlich das sogenannte Richteramt außer Streitsachen samt der Grundbuchsführung, dem Friedensrichteramte und den Notariatsgeschäften.

Ehe entschieden wird, ob diese Angelegenheiten in den Bereich der Geschäfte von Gerichts- oder politischen Beamten gehören, dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob hinreichender Grund vorhanden sei, um sie überhaupt von l. f. Beamten besorgen zu lassen.

Der vorliegende Entwurf gibt dem Wirkungskreise besoldeter Staatsbeamten eine Ausdehnung wie er sie noch niemals in einem großen Reiche gehabt hat. Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung fühle ich mich gedrungen sowohl in administrativer als finanzieller Beziehung zu bestreiten.

1. In administrativer Beziehung:

Eine ähnliche Einrichtung wie die itzt beantragte hat vor dem Jahre 1848 im Küstenlande, Krain, Kärnten und Tirol bestanden – aber auch in diesen Ländern nicht durch natürliche Entwicklung der Verhältnisse, sondern als Folge des durch die französischen Kriege herbeigeführten Umsturzes der heimatlichen Zustände.

Sind durch die l. f. Ämter in jenen Ländern in irgendeiner administrativen Beziehung günstigere Resultate erzielt worden als in Böhmen, Mähren, Österreich, wo die Geschäfte in der untersten Sphäre nicht von l. f. Organen besorgt wurden? Was namentlich Grundbücher und Waisenkassen anbelangt, so verdient es besondere Beachtung, daß diese Institute, wo sie bestanden, nicht von der Regierung geschaffen worden sind. Sie sind ungezwungen entstanden und nur nachträglich durch Gesetze geregelt worden. Wo

sie nicht auf solche Weise entstanden, ist ihre Einführung durch die l. f. Behörden nicht oder doch in weit unbefriedigenderer Weise bewirkt worden. Ja, es ließe sich hinsichtlich der Waisenkassen unwiderleglich nachweisen, daß der Einfluß der Behörden, insofern es sich dabei nicht bloß um Schutz und Überwachung handelte, der nützlichen Entwicklung mehr hinderlich als förderlich wurde. Sollten diese Erscheinungen nicht in der Natur der Dinge gegründet sein?

2. In finanzieller Beziehung:

Die Berechnung der Kosten der Bezirksämter, welche dem Ministerrate vorgelegt wurde, wies gegenüber dem Aufwande für die dermaligen Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichten eine jährliche Ersparung von 2,280.000 f. nach. Der Ministerrat fand schon einige Änderungen in dem Besoldungsstatus notwendig, wodurch diese Ziffer bedeutend vermindert werden dürfte. Der Justizminister erklärt den Personalstatus für die Justizgeschäfte durchaus unzureichend. Auch im Vergleiche mit dem Personale gut eingerichteter Patrimonialämter scheint er sehr knapp bemessen zu sein. Es scheint daher sehr zweifelhaft, daß eine Ersparung werde erzielt werden können, ohne die Administration schlechter zu stellen, als sie vor dem Jahre 1848 gestaltet war. Die Bezirksämter, wie sie angetragen sind, werden alles zu besorgen haben, was den getrennten Ämtern und Gerichten gegenwärtig obliegt, ja, aus den Änderungen im Gemeindegesetze werden ihnen neue Geschäfte erwachsen. Eine Verminderung des Personals kann wohl nur durch die Abnahme eines Teiles der Geschäfte herbeigeführt werden, nicht durch die bloße Umgestaltung der Ämter.

Im Gegenteile muß der Aufwand für Behörden, welche in der untersten Sphäre mit der Administration in der ganzen vorgeschlagenen Ausdehnung belastet sind, fortwährend steigen, denn die Geschäfte in dieser Sphäre müssen mit dem zunehmenden Verkehre sich unablässig mehren.

Welche Geschäftsvermehrung muß überdies nur aus den Personalangelegenheiten eines so ungeheuren Beamtentums erwachsen, wenn es einige Zeit lang in Wirksamkeit ist! Zumal bei den vielfachen, durch den Entwurf vorgesehenen Fällen, in welchen zwischen den Landesbehörden oder den Ministerien ein Einvernehmen hergestellt werden soll.

3. In politischer Beziehung:

Als mir im Jahre 1848 die Aufgabe wurde, der revolutionären Bewegung in Böhmen Einhalt zu thun, fand ich in den nicht l. f. Behörden auf dem Lande den wirksamsten Beistand. Nicht bloß durch gehorsame Vollziehung erhaltener Weisungen, sondern aus eigenem Antriebe wirkten sie, sobald sie nur gewahr wurden, daß sie dabei wieder auf Unterstützung rechnen konnten, der Auflösung entgegen, in den Feinden der bestehenden Ordnung mit richtigem Gefühle ihre eigenen Feinde erkennend; und sie behaupteten siegreich ihre Posten, während die in den Landstädten von der Regierung angestellten Magistratsräte teils mit der Revolution fraternisierten, teils resignierten oder verjagt wurden, und selbst mancher Kreishauptmann mit den Vertretern des Zeitgeistes um ihn her und mit dem liberalen Ministerium in Wien liebäugelte oder wenigstens im Widerstande gegen die hereinbrechende Anarchie sich nur auf das beschränkte, was ihm geradezu befohlen wurde.

Es dürfte in der Natur der Sache liegen, daß die politische Stellung der Regierung eine ungleich günstigere ist, wenn sie nicht alle Geschäfte in der untersten Sphäre durch ihre

eigenen Organe besorgen läßt und daher nicht in jeder Beziehung die Verantwortung für den Erfolg auf sich nimmt, sondern sich, wo es angeht, darauf beschränkt, zu überwachen und Kritik zu üben, statt sich ihr überall preiszugeben.

Napoleon hat in Frankreich eine Beamtenregierung hergestellt, in ähnlicher Ausdehnung wie die, welche jetzt für Österreich beantragt wird, wenn auch nicht ganz in dem Maße, insofern die französische Gerichtsverwaltung die ausgedehnten und eingreifenden Agenda, die bei uns das adelige Richteramt genannt wird, nicht kennt. Diese Regierungsmaschine hat ihm und ebenso jedem seiner rechtmäßigen und nicht rechtmäßigen Nachfolger gedient, so lange sie im Glück waren, wie jede Maschine demjenigen dient, der sich in ihren Besitz zu setzen und sie zu handhaben weiß. Frankreich ist jetzt der Revolution müde, aber es scheinen keine Elemente mehr vorhanden zu sein, die Macht hätten, um den rechten Weg selbständig zu gehen. Seit Napoleon den Widerstand der Vendée gegen die Revolution erdrückt hat, ist unter dem Schutze der Beamtenregierung die bürgerliche Gesellschaft in Atome zerfallen, jeder organische Verband, die Bedingung legitimer Kraftentwicklung, ist aufgelöst, und das Staatsleben reduziert sich auf den Kampf, den die Regierung allenthalben allein und unmittelbar mit den revolutionären Elementen zu bestehen hat.

Ich bin demnach der Meinung, daß die große Ausdehnung des Wirkungskreises landesfürstlicher Behörden in administrativer Beziehung weder notwendig noch nutzbringend, und in finanzieller und politischer geradezu verderblich sei.

Nachdem aber die vor dem Jahre 1849 bestandenen untersten Behörden aufgelöst wurden und nicht wieder hergestellt werden können, so bleibt doch nichts übrig als die von ihnen besorgten Geschäfte überall von den lfd. Beamten besorgen zu lassen. Für jetzt erübrigt allerdings nichts anderes. Daraus folgt aber nicht, daß man diesen leidigen Zustand für einen bleibenden erklären und dessen Beibehaltung und Befestigung als das Ziel der neuen Organisation betrachten müsse. Das geschieht aber, wenn man die Durchführung des Ah. Patentens vom 31. Dezember v. J. damit beginnt, die Bezirksamter nicht nur ins Leben zu rufen, sondern ihnen sogleich eine definitive Einrichtung und neue Instruktionen so umfassender Art zu erteilen, daß dadurch jede berechnete Selbsttätigkeit aller Klassen der Bevölkerung im Prinzipie ausgeschlossen ist und jeder Keim davon durch die Tätigkeit dieser Ämter erstickt werden muß.

Nach meinem Erachten sollte vielmehr bei den jetzt zu ergreifenden Maßregeln sogleich dahin gestrebt werden, brauchbare Elemente zu finden und in Wirksamkeit zu setzen, denen ein Teil der seit dem Jahre 1849 überall lfd. Beamten obliegenden Geschäfte übertragen werden könne, und zwar nicht bloß zur Beratung, sondern mit der vollen Berechtigung zu beschließen und zu vollziehen, und mit der vollen nur daraus erwachsenden Verantwortlichkeit. Zu dem Ende müßte vor allem unterschieden werden zwischen Stadt und Land, eine Unterscheidung, die fortwährend im Auge zu behalten mir dringend notwendig scheint, wenn nicht das Verderbnis der städtischen Zustände sich baldigst über das Land verbreiten soll.

Was die Städte anbelangt, so wird kaum ein Anstand obwalten, sie überall ziemlich gleich zu behandeln.

Die Verhältnisse auf dem Lande sind aber in den verschiedenen Kronländern sehr verschieden; es dürfte daher unerlässlich sein, für jedes Kronland abgesondert zu erwägen, was da zu tun sei.

Für Ungarn geschieht es bereits. Worin sollte die Notwendigkeit begründet sein, alle anderen Kronländer gleichmäßig zu behandeln?

In den Ländern, in welchen es sich um die Ausscheidung des großen Grundbesitzes aus dem Gemeindeverbande handelt, wäre damit sogleich vorzugehen, weil erst dadurch die Verhältnisse auf dem Lande sich wieder ihrer Natur gemäß gestalten, abgesehen von dem Umstande, daß auch nur dadurch widerrechtlichem Eingreifen in das Eigentum Einhalt geschehen kann.

Insofern inzwischen schon die Bezirksämter eingesetzt werden müssen, beschränke man sogleich die Gerichtsbeamten auf die eigentlichen Geschäfte der Straf- und Ziviljustiz; alles Übrige falle für so lange, als noch keine anderen Organe vorhanden sind, den politischen Beamten zu. Der Scheidung der Geschäfte in Zivilangelegenheiten werde das Hofdekret vom 21. August 1788 zugrunde gelegt, welches den gegenseitigen Wirkungskreis der Ortsgerichte und Wirtschaftsämter in einer Weise normierte, die sich durch 60 Jahre als zweckmäßig erwiesen hat. Mit jedem Bezirksamte sei also ein Bezirksgericht verbunden, als eigene, aber nicht materiell getrennte Behörde, sondern so, daß der Bezirksrichter seine Funktionen bei einem oder mehreren Bezirksämtern, unterstützt von ihrem subalternen Personale, übe, wie der Justiziar sie bei den Wirtschaftsämtern übte. Damit würden sich all die Schwierigkeiten lösen, die sich bei der Beratung des vorliegenden Entwurfes in Beziehung auf die Stellung der Justiz- und der politischen Beamten ergeben haben, alles weitwendige Einvernehmen der vorgesetzten Behörden bei Anstellung, in Disziplinarfällen u. d. m., ferner die auffallende Anordnung, daß der Bezirkshauptmann zweiter Klasse bei geringerem Range und Gehalte eine größere Vorbildung als der Bezirkshauptmann erster Klasse auszuweisen habe, würde entfallen und die ganze Einrichtung eine viel einfachere werden.

Thun

Nr. 629 Ministerrat, Wien, 18. Februar 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 20. 2., Thinnfeld 25. 2., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner (BdE. fehlt); abw. Stadion.

I. Regierungsratscharakter für Ignaz Edler v. Lauch. II. Mittel zur Einführung der Drainage. III. Auszeichnung für Bernard Packman. IV. Auszeichnung für Franz Czerniak und Peter Osika. V. Auszeichnung für Kaspar Pimeskern. VI. Bestätigung der gewählten Gemeindevorstände. VII. Agitation inländischer Korrespondenten in ausländischen Zeitungen. VIII. Dienstzeitberechnung des Rudolph Mayr. IX. Auszeichnung für Johann Jiresch. X. Strafnachsichtsgesuch des Gustav Adam Chorin. XI. Anstellung eines protestantischen Geistlichen in Bodenbach. XII. Auszeichnung für Anton Mensi.

MRZ. 513 – KZ. 638

Protokoll der am 18. Februar 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister der Finanzen und des Handels Ritter v. Baumgartner referierte über das Ah. bezeichnete, vom Generalrechnungsdirektorium unterstützte Gesuch des Vorstandes der Hofstaatsbuchhaltung Ignaz Edler v. Lauch um Ag. Verleihung des Charakters statt des im Jänner 1842 ihm Ag. verliehenen Titels eines k. k. Regierungsrates.

Lauch dient bereits 48 Jahre mit allem Eifer und erhielt im Jahre 1844 eine Personalzulage von 300 fr. Der Vorteil, welcher ihm aus der Gewährung seiner Bitte zugehen würde, bestünde darin, daß ihm in den seltenen Fällen einer Kommission mit Diäten statt der 7. die 6. Klasse gebühren würde.

Da in rücksichtswürdigen Fällen schon solche Begünstigungen Ah. zugestanden worden sind, Lauch bereits den Titel eines Regierungsrates besitzt, folglich hier keine neue Titelverleihung eintritt, so fand der Finanzminister auch hier nichts dagegen zu erinnern, und der Ministerrat erklärte sich mit ihm für die Unterstützung dieses Gesuches bei Sr. Majestät einverstanden¹.

II. Der Minister für Landeskultur und Bergwesen Edler v. Thinnfeld bemerkte hierauf, daß die in England bereits so weit gediehene Drainage auch bei uns allgemeine Aufmerksamkeit erregt habe und daß sie bei uns, in einem vorzüglich Ackerbau treibenden Staate, von besonderer Wichtigkeit wäre. In England, Belgien, Frankreich etc. habe man der Aufnahme der Drainage namhafte Unterstützungen und bedeutende Opfer mit dem besten Erfolge gebracht.

Der referierende Minister beabsichtigt, um die Verfahrungsart der Drainage bei uns ohne besondere pekuniäre Opfer in Gang zu bringen, bei Sr. Majestät den Antrag zu stellen, es möchte ein mit der Drainage vollkommen vertrauter Ingenieur im Ackerbau-departement des Ministeriums für Landeskultur mit 2000 fr. zu dem Ende angestellt

¹ Der Vortrag des Präsidenten des Generalrechnungsdirektoriums v. 4. 2. 1852 wurde von Franz Joseph mit Ah. E. v. 23. 2. 1852 im Sinne des Antrages und des Ministerratsbeschlusses resoviert, ННСТА., Kab. Kanzlei, MRZ. 427/1852.

werden, um nach allen Seiten hin, wo es gewünscht wird, Unterricht und Belehrung darin zu erteilen und dadurch diese wichtige Sache bei uns in Aufnahme zu bringen.

Der Minister für Landeskultur und Bergwesen wurde über Motion des Finanzministers eingeladen, seinen diesfälligen Antrag vorläufig schriftlich dem Finanzministerium mitzuteilen, damit dieses nach reiflicher Erwägung des Gegenstandes sich ebenfalls schriftlich äußern könne, ob diese Auslage – und ob gleich – zu bewilligen oder etwa in das nächste Jahrespräliminare aufzunehmen sei².

III. Dem Antrage des Ministers v. Thinnfeld, für den Montanbeamten Bernard Packmann in Kremnitz, der nach einer mehr als 40-jährigen, stets ausgezeichneten Dienstleistung in den Ruhestand treten will und der sich besonders bei einem Grubenbrande im Banate hervorgetan hat, die Auszeichnung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone von der Gnade Sr. Majestät zu erbitten, hat der Ministerrat beigestimmt³.

Ebenso hat der Ministerrat seine Zustimmung zu den Anträgen des Ministers des Inneren Dr. Bach erteilt:

IV. dem Finanzwacheoberaufseher Czerniak und dem Finanzwachaufseher Osika in Galizien, welche im Dezember 1849 bei einem Eisgange mit eigener Lebensgefahr mehrere Menschen gerettet habe, jedem das goldene Verdienstkreuz⁴ und

V. dem hiesigen Bürger, Armenvater und Gemeinderat Pimeskern wegen seiner Verdienste um die Wohltätigkeitsanstalten und um die Gemeinde Wien und wegen seines Verhaltens im Jahre 1848 das goldene Verdienstkreuz zu erwirken⁵.

VI. Derselbe Minister brachte hierauf die Frage in Anregung, wie sich in bezug auf die Behandlung der Gemeindevorstände hinsichtlich ihrer Bestätigung in den Fällen zu benehmen wäre, wo das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung keinen Vorbehalt der Bestätigung enthalten⁶.

Der Minister Dr. Bach beabsichtigt bei Sr. Majestät den au. Antrag zu stellen, Allerhöchstdieselben wollen provisorisch und mit Vorbehalt der künftigen definitiven Regelung (wie es auch hinsichtlich der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens verfügt wurde) zu verordnen geruhen, daß eine solche Bestätigung schon jetzt erforderlich sei, welche den korrelativen Behörden überlassen werden dürfte. Auf diese Weise würden die Grundsätze vom 31. Dezember 1851 nach und nach in Wirksamkeit kommen.

² Mit Schreiben v. 23. 2. 1852 teilte Thinnfeld diese Angelegenheit Baumgartner mit, FA., FM., Präs. 1328/1852. Im Schreiben (K.) v. 12. 4. 1852 an Thinnfeld lehnte Baumgartner den Vorschlag als zu kostspielig ab, ebd., Präs. 4626/1852. Mit Schreiben (K.) v. 17. 4. 1852 an einen bayrischen Ingenieur verzichtete darauf Thinnfeld auf dessen Angebot mit den oben beschriebenen Bedingungen, ebd., Montanabt., Präs. 549/1852, und mit Schreiben (K.) v. 19. 5. 1852 auch auf ein Angebot mit geringeren Forderungen, ebd., Präs. 705/1852.

³ Über Vortrag Thinnfelds v. 30. 1. 1852 wurde Packmann mit Ab. E. v. 15. 3. 1852 das goldene Verdienstkreuz mit Krone verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 590/1852.

⁴ Der Vortrag Bachs v. 20. 2. 1852 wurde mit Ab. E. v. 8. 3. 1852 mit der Verleihung der angetragenen Auszeichnungen resolviert, ebd., MRZ. 530/1852.

⁵ Auf Vortrag Bachs v. 20. 2. 1852 wurde Pimeskern mit Ab. E. v. 8. 3. 1852 die vorgeschlagene Auszeichnung verliehen, ebd., MRZ. 529/1852.

⁶ Zum Gemeindegesetz v. 17. 3. 1849 siehe MR. v. 15. 3. 1849/I, ÖMR. II/1, Nr. 33.

Der Ministerrat erklärte sich damit einverstanden⁷.

VII. Der Minister Dr. Bach lenkte nun die Aufmerksamkeit des Ministerrates auf eine Agitation, welche von inländischen Federn in ausländischen Zeitungen (der Neuen Preußischen Zeitung, der Volkshalle etc.) gegen die Grundsätze vom 31. Dezember 1851, im ständischen Sinne, wornach alles auf den Standpunkt des Jahres 1847 zurückgeführt werden sollte (von Florencourt, einem sich hier aufhaltenden Preußen und Grafen Wolkenstein, einem ^agewesenen Landrechtspräsidenten in Brünn^a) unterhalten wird.

Nach der Ansicht des Ministers des Inneren darf es nicht geduldet werden, daß, nachdem Se. Majestät sich über die Grundsätze der Organisation des Staates bereits auszusprechen geruhet haben, diese Grundsätze und dieser Ausspruch in den ausländischen Zeitungen von inländischen Federn einer Revision unterzogen werden.

Bei dem feststehenden Ah. Aussprüche Sr. Majestät sei es Pflicht der Behörden, die Ah. Absichten Sr. Majestät durchzuführen. Jeder, vom Fürsten bis zum Bauer, sei verpflichtet, dem Kaiser zu gehorchen, und eine Agitation gegen die ausgesprochenen Absichten Sr. Majestät sei durchaus unzulässig. Wenn Beschlüsse Sr. Majestät in Zeitungsartikeln herabgesetzt und Tendenzen im entgegengesetzten Sinne verfolgt werden, so sind wir auf dem revolutionären Boden, und nichts wird an diesem Zustande geändert, wenn diese Tendenz von den sogenannten Konservativen eingehalten wird.

Der Minister Dr. Bach erbat sich die Zustimmung des Ministerrates, solchen Tendenzen entgegenzutreten, streng im Sinne der Grundsätze vom 31. Dezember 1851 vorzugehen ^bund weder im Inlande noch in den ausländischen Zeitungen, soweit es die der Regierung zu Gebote stehenden Mittel erlauben, derlei Agitationen zu dulden^b.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesen Ansichten des Ministers Dr. Bach einverstanden⁸.

Auch der Minister Graf Thun fand im Prinzipie gegen diese Richtung nichts zu erinnern, nur glaubte er bemerken zu sollen, daß durch den Ausspruch vom 31. Dezember 1851 nicht auch schon jede ^cZeitungspolemik über die Modalitäten der Durchführung des Patent^c ausgeschlossen sein dürfte und daß er die Zumutung, als ^dverstoßen die von ihm in der letzten Sitzung hierüber geäußerten Ansichten, welche von dem Minister des Inneren als mit den fraglichen Zeitungsartikeln übereinstimmend bezeichnet worden seien, gegen den Gehorsam für Se. Majestät, ablehnen^d müsse. Er billige den Vorgang

^{a-a} *Korrektur Bachs* aus österreichischen Beamten.

^{b-b} *Korrektur Bachs* aus den gedachten Vorgang der Konservativen in den ausländischen Zeitungen ebenso anzusehen und zu behandeln, wie die demokratischen Bestrebungen und die diesfälligen Zeitungen überhaupt.

^{c-c} *Korrektur Thuns* aus Erörterung und Äußerung der Ansichten im entgegengesetzten Sinne, zumal über etwas, was noch nicht da ist.

^{d-d} *Korrektur Thuns* aus verstoße eine solche Äußerung gegen den Gehorsam für Se. Majestät, abgelehnt werde.

⁷ *Der Vortrag Bachs* v. 19. 2. 1852 wurde an den Reichsrat weitergeleitet und über Vortrag Kübecks v. 12. 3. 1852, HHSTA., RR., GA. 94 und 99 beide ex 1852, mit Ah. E. 13. 3. 1852 *resolviert*, AVA., IM., Präs. 474/1852, sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 507/1852, *publiziert als Verordnung des Ministeriums des Innern* v. 19. 3. 1852, RGBl. Nr. 67/1852; *siehe dazu* WALTER, Zentralverwaltung 3/1, 560.

⁸ *Mit Schreiben an Schwarzenberg* v. 20. 2. 1852 teilte Bach mit, daß die Zeitung [Deutsche] Volkshalle aus Köln wegen ihres katholischen und konservativen Charakters von dem Präsidenten der Bundesversammlung

des Florencourt etc. nicht, glaube aber, daß die Konsequenzen, welche man aus den vorgelesenen Zeitungsartikeln ableiten will, nicht so weit greifen als man dafürhält. Der Ministerpräsident behielt sich vor, den Florencourt zu sich kommen zu lassen, ihn vor einem ferneren Vorgang in der erwähnten Art zu verwarnen und mit der Ausweisung zu bedrohen, wenn er dessen ungeachtet fortfahren sollte, wie bisher gegen Österreich zu schreiben⁹.

VIII. Der Justizminister Ritter v. Krauß referierte über das Gesuch des Konzipisten Rudolph Mayr, daß seine Dienstleistung von zehn Jahren und neun Monaten, welche eine zweimalige Unterbrechung erlitten hat, als ununterbrochen angesehen werden wolle. Mayr hatte zuerst bei der Polizeidirektion gedient, wurde am 30. März 1848 diffamiert und trat aus diesem Dienstverhältnisse aus. Später hat er das Auditoriat angetreten, welchen Dienst er aber auch nach kurzer Zeit verließ und von dem damaligen Justizminister v. Schmerling bald darauf als Konzipist angestellt wurde.

Seinem Gesuche liegt die Besorgnis zum Grunde, daß, wenn er vor zehn Jahren seines neuen Dienstes dienstunfähig werden sollte, seine Witwe keinen Anspruch auf eine Pension hätte.

Der Justizminister glaubt in der Rücksicht, daß Mayr für seine Pflicht gelitten und sein Dienstwechsel mehr ein unfreiwilliger war, auf die Gewährung der Bitte bei Sr. Majestät anzutragen, wozu der Ministerrat seine Zustimmung¹⁰ ebenso wie zu dem weiteren Antrage

IX. desselben Ministers gab, für den 86 Jahre alten Piseker Bürger Johann Jiresch, welcher durch 46 Jahre unentgeltlicher geschwornen Kriminalgerichtsbeisitzer mit Hintansetzung seiner ökonomischen Vorteile gedient hat, das goldene Verdienstkreuz von der Ah. Gnade zu erbitten¹¹.

X. Adam Chorin, Israelite aus Ungarn, 19 Jahre alt, wurde wegen des Verbrechens des Betruges und der öffentlichen Gewalttätigkeit zu zwei Jahren Kerker verurteilt. Sein Vater bittet in einem der Ah. Bezeichnung gewürdigten Gesuche um Nachsicht der Strafe.

Se. kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog Albrecht, Militär- und Zivilgouverneur von Ungarn, halten den Sträfling einer Nachsicht nicht würdig.

Der Justizminister und der Ministerrat sind derselben Meinung¹².

lung Grafen Friedrich Thun unterstützt werde. Bach beantragte daher, Thun anzuweisen, Einfluß auf das Blatt zu nehmen, HHSTA., PA. XL, Ktn. 71, Fasz. Minister des Inneren 1852. Diesem kam Schwarzenberg mit Schreiben (K.) an Thun v. 24. 2. 1852 nach, ebd., PA. II 26, Fasz. Weisungen an Thun 1852, fol. 84 f.

⁹ *Dazu konnten keine Hinweise in HHSTA., PA. sowie in ebd., Informationsbüro, gefunden werden.*

¹⁰ *Über Vortrag Karl Krauß v. 20. 2. 1852 wurde die Bitte mit Ah. E. v. 28. 3. 1852 in Gnaden gewährt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 535/1852.*

¹¹ *Den Vortrag erstattete Karl Krauß am 24. 2. 1852; mit Ah. E. v. 8. 3. 1852 bestimmte Franz Joseph, daß Jiresch das Ah. Wohlgefallen auszusprechen sei, ebd., MRZ. 584/1852.*

¹² *Über Vortrag Karl Krauß v. 24. 2. 1852 lehnte Franz Joseph mit Ah. E. v. 30. 3. 1852 das Gnadengesuch ab, ebd., MRZ. 583/1852.*

XI. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Thun besprach hierauf eine von der sächsischen Regierung anhängig gemachte Verhandlung wegen Anstellung eines protestantischen Geistlichen von ihrer Seite für die in Bodenbach befindlichen protestantischen sächsischen Beamten und ihre Kinder¹³.

Der Bezirkshauptmann und der Statthalter von Böhmen fänden gegen eine solche Anstellung unter der Bedingung nichts einzuwenden, daß dieser protestantische Geistliche keine anderen Funktionen als nur die für die sächsischen protestantischen Beamten und ihre Kinder verrichte¹⁴.

Der Minister Graf Thun bemerkt, daß sich bis jetzt in Bodenbach keine protestantische Station befand, daß sich aber in dieser Gegend viele Protestanten angesiedelt haben, daß sich dort in den Fabriken protestantische Arbeiter befinden und daß es schwer sein dürfte, wenn ein protestantischer Geistlicher hinkäme, ihn zu hindern, auch andere Funktionen zu verrichten. Übrigens, bemerkte der Minister Graf Thun weiter, befinde sich eine Verhandlung im Zuge, einen österreichischen protestantischen Geistlichen in der genannten Gegend anzustellen¹⁵.

Der Minister Graf Thun wird diese Verhandlung an das Ministerium des Äußern mit der Äußerung der Ansicht leiten, daß gegen die Bestellung eines protestantischen Geistlichen in Bodenbach unter dem Vorbehalte nichts erinnert werde, wenn die sächsische Regierung diesen Geistlichen wieder abrufe, sobald es von Österreich gefordert wird, oder sobald ein österreichischer protestantischer Geistlicher daselbst angestellt wird. Auch wäre der sächsischen Regierung zu bemerken, daß alles am besten dadurch ausgeglichen würde, wenn sie nur katholische Beamte in Bodenbach anstellen wollte¹⁶.

XII. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich brachte schließlich eine Auszeichnung für den Finanzrat Mensi in Prag in Antrag.

Mensi hat bei einer gemischten Kommission wegen Sicherstellung der Rechte des Militärärars auf einen fortifikatorischen Grund, welche im Jahre 1829 begonnen hat und erst im Jahre 1846 beendet wurde, als damaliger Fiskalamtsadjunkt in Prag ausgezeichnete Dienste geleistet. Er hat sich neben seinen übrigen Geschäften der Kommission mit außerordentlichem Eifer gewidmet. Seiner Einwirkung ist es zuzuschreiben, daß diese schwierige Kommission im Jahre 1846 zu Ende gebracht wurde und das Militärärar zu seinem Rechte gekommen ist.

¹³ Schwarzenberg hatte mit Schreiben v. 26. 8. 1851 Thun das sächsische Ansuchen mitgeteilt, AVA., CUM., Neuer Kultus, Akatholisch (evangelisch) Z. 781/1852.

¹⁴ Schreiben Mecséry's an Thun v. 17. 1. 1852, ebd., Z. 2302/1852.

¹⁵ Der Akt mit dem Schreiben des Konsistoriums Augsburger Konfession in Wien an Thun v. 12. 1. 1852 mit dem Ansuchen um Errichtung einer protestantischen Gemeinde in Bodenbach, ebd., Z. 164/1852, liegt nicht mehr ein.

¹⁶ Mit Schreiben (K.) v. 20. 2. 1852 leitete Thun diese Vorschläge an Bach weiter, ebd., Z. 402/1852, der sie mit Schreiben (Abschrift) an Schwarzenberg mit der Ausnahme befürwortete, daß man Sachsen nicht empfehlen könne, in Bodenbach nur katholische Beamte einzusetzen, ebd., Z. 781/1852. In diesem Sinne teilte Schwarzenberg dem sächsischen Gesandten mit Schreiben (Abschrift) v. 6. 3. 1852 die Bedingungen zur Einstellung eines protestantischen Geistlichen und Lehrers in Bodenbach mit, ebd., Z. 2302/1852. Mit Schreiben Mecséry's an Thun v. 7. 4. 1852 zeigte er seine Bestätigung der Gründung einer protestantischen Gemeinde in Bodenbach an, ebd., Z. 1423/1852.

Der Kriegsminister trug wegen dieser Verdienste für den von allen einschlägigen Behörden empfohlenen nunmehrigen Finanzrat Mensi auf die Ah. Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an, womit sich der Ministerrat einverstanden erklärte¹⁷.

Wien, am 19. Februar 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 22. Februar 1852.

¹⁷ *Über Vortrag Csorichs v. 20. 2. 1852 wurde mit Ah. E. 8. 3. 1852 Mensi die beantragte Auszeichnung verliehen, KA., MKSM. 1093/1852.*

Nr. 630 Ministerrat, Wien, 20. Februar 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 23. 2., Thinnfeld 25. 2., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Keine Publikation kriegsgerichtlicher Urteile durch die Wiener Zeitung. II. Privilegiengesetz (4. Beratung).

MRZ. 532 – KZ. 639

Protokoll der am 20. Februar 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Alexander Bach wird mit Zustimmung des Ministerrates die Ah. Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Kaisers auf die nach seiner Überzeugung bereits eingetretene Opportunität leiten, es für die Zukunft von der Publikation der Urteile der Militärgerichte in Wien durch die Wiener Zeitung wegen des damit hervorgebrachten umfassenden, immerhin mit einer gewissen Aufregung verbundenen Eindruckes abkommen zu lassen¹.

II. Der Minister der Finanzen und des Handels Ritter v. Baumgartner setzte hierauf seinen vor einiger Zeit begonnenen Vortrag über den Entwurf eines neuen Privilegiengesetzes und zwar von dem § 22 angefangen fort².

Der Schluß des § 27, welcher lautet: „Die Nachahmung eines privilegierten Gegenstandes wird aber erst von dem Tage an strafbar, an welchem die Verleihung des Privilegiums ämtlich kundgemacht worden ist“, wird nach dem Ministerratsbeschlusse dahin modifiziert: „Die Nachahmung eines privilegierten Gegenstandes wird aber erst vom achten Tage nach der Kundmachung des Privilegiums in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung strafbar.“

§ 28, 14. Zeile und die folgenden, sind die Worte „in dem für die Privilegiumserteilung vorgezeichneten Wege“ wegzulassen, wornach dieser Satz in folgender Art zu lauten hätte: „Um eine solche Verlängerung zu erlangen, ist das Gesuch darum unter Beilegung der Privilegiumsurkunde rechtzeitig zu überreichen usw.“

Im § 29 ist statt des Schlusses „wird durch die ämtlichen Regierungsblätter in den Kronländern zur öffentlichen Kenntnis gebracht“ folgendes zu setzen „wird durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung zur öffentlichen Kenntnis gebracht“.

Der § 37 hat nach dem Beschlusse des Ministerrates folgende Textierung zu erhalten: „In denjenigen Kronländern, wo das Notariatsinstitut eingeführt ist, hat die Abtretung (Zession) eines Privilegiums durch einen Notariatsakt, in den Kronländern aber, wo dieses Institut nicht besteht, durch eine vor Gericht aufgenommene Urkunde zu geschehen.“

Der Justizminister Ritter v. Krauß würde hier noch den Beisatz hinzufügen: „Jedes Gericht der ersten Instanz ist verpflichtet, solche Urkunden auszufertigen“, welchen aber

¹ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 22. 3. 1852/III.

² Fortsetzung des MR. v. 2. 2. 1852/III.

die anderen als sich wohl von selbst verstehend nicht als unumgänglich notwendig erkannten.

§ 38, im ersten Absatze, vorletzte Zeile, sind die Worte „angezeigt und“ als überflüssig wegzulassen.

Der 7. Abschnitt: Von dem Verfahren in Privilegienstreitigkeiten und bei Anständen über ihren Fortbestand, dann von den einschlägigen Strafbestimmungen, wurde, da die hier enthaltenen Bestimmungen nicht genug klar gefunden worden sind und nicht genau präzisiert erscheint, was zur zivilrechtlichen, was zur Straf- und was zur politischen Kompetenz gehört, einer nochmaligen Erörterung vorbehalten, und der Justizminister über Motion des Finanz- und Handelsministers eingeladen, diesen Abschnitt durch Rechtskundige einer Deliberation und Revision unterziehen zu lassen.

Über den hierauf vorgetragenen 8. und letzten Abschnitt ergab sich keine Erinnerung, nur wurde der § 59 dieses Abschnittes gleichfalls der hinsichtlich des 7. Abschnittes beschlossenen Deliberation vorbehalten³.

Wien, am 21. Februar 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 24. Februar 1852.

³ *Abschließende Besprechung des Gegenstandes in MK. v. 25. 5. 1852/IV, ÖMR. III/1, Nr. 14. Mit Vortrag datiert v. 18. 5. 1852 legte Baumgartner das Gesetz vor; es wurde an den Reichsrat weitergeleitet und über Vortrag Kübeck's v. 28. 7. 1852, HHSTA., RR., GA. 225 und 326 beide ex 1852, mit Ah. E. v. 15. 8. 1852 resoliert, ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1567/1852. Die entsprechenden Akten Ava., HM., Präs. 1802 und 2006 beide ex 1852, liegen nicht mehr ein. Publikation RGL. Nr. 184/1852. Zur Bedeutung des Privilegiengesetzes von 1852 siehe OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 613 f.*

Nr. 631 Ministerrat, Wien, 23. Februar 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 23. 2.), Bach 25. 2., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Thinnfeld, Stadion.

I. Einkommensteuer in Kroatien und Slawonien pro 1852. II. Militärbefreiung herrschaftlicher Diener in Kroatien und Slawonien. III. Verdienstkreuz für Joseph Rzitky. IV. Vorschuß für die Notleidenden im Erzgebirge. V. Einsparung im Justizbudget pro 1851. VI. Grundlinien der Gestaltung der Oberlandesgerichte. VII. Dotationserhöhung für das Wiener Taubstummeninstitut. VIII. Regulierung der Gebühren der Genietruppen. IX. Verdienstkreuz für Franz Danninger.

MRZ. 559 – KZ. 640

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 23. Hornung 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister brachte seine auf Ah. Befehl unterm 17. d. [M.], MRZ. 498, an Se. Majestät erstattete Äußerung über die Vorstellung des Banus gegen die Ah. befohlene Einführung der Einkommensteuer in Kroatien und Slawonien im Jahre 1852 zum Vortrage¹.

Der Ministerrat erklärte sich mit dem darin gestellten Antrage vollkommen einverstanden, daß die Steuerpflichtigkeit pro 1852 ausgesprochen und mit der wirklichen Einhebung der Einkommensteuer allenfalls erst im II. Semester des Verwaltungsjahres 1852 begonnen werde².

II. Anknüpfend an diesen Vortrag brachte der Minister des Inneren den Antrag des Banus, die bei den Herrschaftsbesitzern im Dienste stehenden Leute von der Militärstellung zu befreien³, zur Kenntnis des Ministerrats. Als Grund dieses Begehrens wird die Aufhebung der Robot geltend gemacht, wornach die Grundbesitzer, wenn ihnen ihre Dienstleute zum Militär genommen werden sollten, bei Bestellung ihrer Wirtschaften in große Verlegenheit kommen würden. Dieser Grund besteht aber nicht bloß in Kroatien, sondern allenthalben, es müßte also allenthalben diese Ausnahme zugestanden werden, was ganz unmöglich ist, wenn nicht die gesamte Landbevölkerung freigelassen werden will.

¹ Zur Einführung der Einkommensteuer in Kroatien siehe MR. v. 31. 10. 1851/II. Mit Vortrag v. 5. 2. 1852 hatte Jellačić um die Sistierung der Einführung der Einkommensteuer bis 1. 11. 1852 gebeten. Mit Handschreiben v. 14. 2. 1852 war Baumgartner aufgefordert worden, darüber ein Gutachten zu erstatten, das er mit Vortrag (K.) v. 17. 2. 1852 vorlegte, Fa., FM., Präs. 2268/1852. Der Akt der Kabinettskanzlei, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 498/1852, trägt folgende Bleistiftnotiz Seine Durchlaucht der Fürst Ministerpräsident glauben, daß dieser Gegenstand sich zum Vortrag im Ministerrat eignet.

² Franz Joseph resolvierte den Vortrag mit Ah. E. v. 25. 2. 1852 nach dem Antrag, für 1852 in Kroatien und Slawonien nur die halbe Quote der Einkommensteuer auszusprechen, Fa., FM., Präs. 2798/1852, sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 498/1852. Dies wurde nicht im LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DIE KÖNIGREICHE KROATIEN UND SLAWONIEN publiziert.

³ Das Schreiben Jellačićs an Bach v. 16. 2. 1852, Ava., IM., Allg. 4423/1852.

Der Minister des Inneren gedächte daher – mit Zustimmung des Ministerrates – die Vorstellung des Bans mit Rücksicht auf die bestehenden Rekrutierungsvorschriften hintanzuweisen⁴.

III. Gegen den Antrag des Finanzministers auf Erwirkung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Finanzwachekommissär Joseph Rzitky (Vortrag v. 14. d. [M.], MRZ. 494) ergab sich keine Erinnerung⁵.

IV. Ebensowenig fand dieser Minister einen Anstand gegen den Antrag des Ministers des Inneren, dem Statthalter von Böhmen einen Vorschuß von 6000 f. zur Linderung des Notstands in einigen Bezirken des Erzgebirgs aus den Finanzen gegen dem zu erfolgen, daß dieser Vorschuß wieder aus den Landesmitteln ersetzt werde, bei welchen sich nach dem Voranschlage pro 1852 ein Überschuß von 42.000 f. ergeben wird⁶.

V. Der Justizminister brachte zur Kenntnis des Ministerrats, daß nach den vorgelegten Gebarungsausweisen der Justizverwaltung für das Jahr 1851 an der für es präliminiert gewesenen Summe von 18 Millionen 2,800.000 f. unverwendet geblieben, und, da 800.000 f. etwa noch für nachträgliche Zahlungen erforderlich sein dürften, effektiv zwei Millionen erspart worden sind⁷.

VI. Derselbe Minister referierte über die Grundlinien zur künftigen Bestellung der Oberlandesgerichte in Gemäßheit des Ah. Kabinettschreibens vom 31. Dezember 1851 (Ungern bleibt außer Anschlag). Nach denselben werden künftighin Oberlandesgerichte nur noch bestehen: zu Wien, Prag, Brünn, Innsbruck, Lemberg, Krakau, Hermannstadt, Zara, Temesvár, Agram (unter dem Titel Banaltafel), Mailand, Venedig und Triest.

Bei letzterem gab der Justizminister zu erwägen, daß daselbst vor 1848 kein Appellationsgericht bestand und daß seine Bestellung der dortigen Teuerungsverhältnisse wegen kostspieliger wäre, daß dagegen die Übertragung der Entscheidung in zweiter Instanz über Erkenntnisse in Seeangelegenheiten und über Entscheidungen der k. k. Konsulate in der Levante an dieses Oberlandesgericht eine wichtige Rücksicht für die Belassung desselben umso mehr abgebe, als für diese Angelegenheiten nicht leicht ein günstiger gelegener Ort ausgemittelt werden könnte.

Der Ministerrat trat in dieser Rücksicht auch dem Antrage auf Belassung des Oberlandesgerichts in Triest bei.

Was die Benennung betrifft, ob man den gegenwärtigen Namen „Oberlandesgericht“ beibehalten oder auf den früheren „Appellationsgericht“ zurückkommen wolle, so sprach sich der Ministerrat für die Beibehaltung der dermaligen Benennung aus, weil ein

⁴ Mit Schreiben (K.) v. 25. 2. 1852 teilte Bach Jellačić diese Entscheidung mit, ebd.

⁵ Baumgartner hatte den Vortrag am 14. 2. 1852 erstattet; er wurde mit Ab. E. v. 25. 2. 1852 gemäß dem Ministerratsbeschuß resoliert, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 494/1852.

⁶ Zum Budget für Böhmen 1852 siehe ebd., MRZ. 521/1852. Über Vortrag Bachs v. 24. 2. 1852 wurde mit Ab. E. v. 1. 3. 1852 für das Erzgebirge ein Vorschuß von 6000 f. bewilligt, ebd., MRZ. 561/1852. Zu dem parallelen Fall im Riesengebirge siehe MK. v. 15. 4. 1852/III, ÖMR. III/1, Nr. 2.

⁷ Dies war Karl Krauß mit Schreiben des Generalrechnungsdirektoriums v. 13. 2. 1852 mitgeteilt worden, AVA., JM., Allg. 2667/1852. Der Akt liegt nicht mehr ein.

wesentlicher Grund zur abermaligen Änderung des Namens nicht besteht und diese Gerichte in der Tat „Obergerichte“ sind.

Der Personalstand derselben wird bestehen aus einem Präsidenten, dann je nach dem Umfang des Sprengels aus ein oder zwei Senatspräsidenten, der nötigen Anzahl von Räten und Ratssekretären (Sekretäre und Ratsprotokollisten), dann für die Hilfsämter aus ein bis drei Direktoren oder Adjunkten und den erforderlichen Kanzlisten (worunter auch die bisherigen Registranten verstanden werden).

Die Vorsteher der Gerichte erster Instanz, welche bisher mit den Oberlandesgerichtsräten einen Konkretalstatus bildeten, werden aus demselben ausgeschieden, rangieren jedoch mit ihnen und unter sich nach dem Ernennungstage.

Der Besoldungsstand richtet sich nach dem Umfang der Gerichte und den Verhältnissen der Provinzen. Es werden sonach drei Kategorien sein.

In die erste Kategorie gehören die Oberlandesgerichte zu Wien, Mailand, Venedig, Triest, Prag und Klagenfurt bezüglich der Präsidenten, welche in diesen Städten 6000 f. Gehalt bekommen sollen, um den Räten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes die Beförderung zu solchen Präsidien annehmbar zu machen.

Für Wien, wo der dermalige Präsident 7000 f. Gehalt hat, beantragte der Justizminister dessen Beibehaltung; auf die Bemerkung des Ministers des Inneren jedoch, daß dieser Standesgehalt nicht im Verhältnis zu jenem des Statthalters stehe und auch jenen in Mailand etc. gleichgestellt werden sollte, einigte sich der Ministerrat dahin, den Gehalt des Wiener Oberlandesgerichtspräsidenten mit 6000 f. [zu] systemisieren und ihm eine Funktionszulage von 1000 f. zu geben.

In den übrigen Orten würden die Präsidenten 5000 f. erhalten.

Die Vize- (bisher Senats-) Präsidenten in Wien, Mailand, Venedig und Triest würden 5000 f., jene in Zara, Agram und Temesvár 3000 f., die übrigen 4000 f. bekommen.

Die Räte in den vier ersteren 3000 und 2500 f., in allen übrigen Orten 2500 und 2000 f. jedoch dergestalt bekommen, daß in Agram, Zara und Temesvár nur ein Viertel der Anzahl der Räte in die höhere Gehaltsstufe von 2500 f. käme.

Die Ratssekretäre würden nach den drei Kategorien mit 1100 und 1000, 1000 und 900 und 900 und 800 f., die Direktoren der Hilfsämter mit 1400 und 1300 f., 1300 und 1200 f., endlich 1000 und 900 f., die Kanzlisten mit 800, 700 und 600 f., 700, 600 und 500 f., endlich mit 600 und 500 f., und die Diener nach ähnlichen Verhältnissen dotiert werden.

Diesen vom Ministerrate angenommenen Anträgen gemäß wird der Justizminister Vortrag an Se. Majestät erstatten⁸.

VII. Der Minister für Kultus und Unterricht referierte in betreff einiger Maßregeln zur Hebung des in letzterer Zeit herabgekommenen hiesigen Taubstummeninstituts. Zu diesem Ende gedächte er den dermaligen Katecheten zum Direktor vorzuschlagen, einen neuen Katecheten aufzunehmen, von den zwei Lehrern den einen, Fischbach, welcher zum Lehramte nicht mehr geeignet, zugleich mit den Geschäften des Rechnungsführers

⁸ Diese Grundzüge trug Karl Krauß gemeinsam mit den Grundzügen der Organisation der Landesgerichte vor. Zu diesen siehe MR. v. 25. 2. 1852/IV.

des Institutes betraut ist, unter Belassung seiner Bezüge als Lehrer und Rechnungsführer vom Lehramte zu entfernen und bloß zum Rechnungsgeschäfte zu verwenden, dagegen an dessen Stelle einen neuen tüchtigen Lehrer aufzunehmen. Hierdurch würde eine Erhöhung der Dotation des Instituts aus den Finanzen um jährliche 400 f. für einige Jahre (so lang nämlich Fischbach lebt) erforderlich werden, in Ansehung welcher er das Finanzministerium bisher vergeblich um die Zustimmung angegangen hat⁹.

Der Unterrichtsminister glaubte nun, unter Darlegung der Wichtigkeit dieser Humanitätsanstalt, den Finanzminister um seine Zustimmung zu dieser unbedeutenden und vorübergehenden Mehrauslage wiederholt angehen zu sollen. Der Finanzminister erklärte sich nicht abgeneigt, auf diesen Antrag einzugehen, ersuchte aber, ihm hierwegen die schriftliche Mitteilung zu machen¹⁰.

VIII. Der Kriegsminister brachte zur Kenntnis des Ministerrates die Ah. Entschlie-ßung Sr. Majestät des Kaisers über die Regulierung der Gebühren der Genietruppen, wodurch eine Ersparung von 213.000 f. jährlich in Aussicht gestellt ist¹¹.

IX. Erhielt derselbe Minister die Beistimmung des Ministerrates zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage auf Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes für den um die Unterstützung verstümmelter Krieger sehr verdienten hiesigen Bürger Franz Danninger¹².

Wien, am 23. Hornung 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 11. März 1852.

⁹ Die Schreiben Thuns an Philipp Krauß v. 24. 5. und 28. 9. 1851 und die Antworten (K.) Krauß' an Thun v. 13. 8. und 5. 11. 1851, FA., FM., Präs. 7928 und 14373 beide ex 1851.

¹⁰ Der erneute schriftliche Antrag wurde mit Schreiben Thuns an Baumgartner v. 24. 2. 1852 gestellt; er wurde von Baumgartner mit Schreiben (K.) an Thun v. 5. 4. 1852 auch diesmal abgelehnt, ebd., Präs. 3118/1852.

¹¹ Mit Ah. E. v. 22. 2. 1852 war der entsprechende Vortrag Csorichs v. 15. 2. 1852 resoliert worden, KA., MKSM. 1011/1852, publiziert als Zirkularverordnung v. 22. 2. 1852, ARMEEVERORDNUNGSBLATT Nr. 33/1852.

¹² Über Vortrag Csorichs v. 25. 2. 1852 wurde Danninger mit Ah. E. v. 7. 3. 1852 das goldene Verdienstkreuz verliehen, KA., MKSM. 1218/1852.

Nr. 632 Ministerrat, Wien, 25. Februar 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 25. 2.), Bach (bei I abw.) 26. 2., Thinnfeld 1. 3., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Erziehungsbeitrag für die Ridolfischen Waisen. II. Erziehungsbeitrag für die Layerschen Waisen. III. Schulgeldeinführung an den Tiroler, dalmatinischen und lombardisch-venezianischen Gymnasien. IV. Auszeichnung für Carl Czoernig und Alois Wittmann. V. Grundzüge der Organisierung der Landesgerichte. VI. und VII. Gnadengesuch für Albert v. Boronkay und Joseph v. Komáromy.

MRZ. 581 – KZ. 641

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 25. Hornung 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister referierte über die bei seinem Vortrage vom 20. d. [M.], MRZ. 551, zwischen ihm und dem Finanzministerium obwaltende Differenz in betreff der Beteiligung der Waisen des Prätursadjunkten Ridolfi. Während das Finanzministerium den Betrag des Erziehungsbeitrags für dieselben nur mit 60 f. jährlich beantragte, glaubte der Justizminister, denselben mit 80 f. vorschlagen zu sollen, weil Ridolfi bestätigtermaßen im Dienste und durch den Dienst das Leben eingebüßt hat.

Diese Rücksicht bewog auch die Minister v. Thinnfeld, Graf Thun und Baron Csorich, also die mehreren Stimmen, sich dem Antrage des Justizministers (auf 80 f.) anzuschließen, wogegen der Finanzminister und der Ministerpräsident bei dem Antrage auf 60 f. verharreten^{1,a}.

II. Eine ähnliche Meinungsdivergenz ergab sich zwischen dem Minister für Landeskultur und Bergwesen, dann dem Finanzministerium in betreff der Pensionsbehandlung der Hinterlassenen des verstorbenen Unterstaatssekretärs Layer. Für die Familien der Beamten dieser Kategorie besteht kein Normale, sondern es werden die Beträge von Fall zu Fall bei Sr. Majestät in Antrag gebracht.

In Ansehung der Pension für die Witwe sind die beiden Minister einstimmig der Meinung gewesen, daß dieselbe mit 1200 f. beantragt werden dürfte.

Die Erziehungsbeiträge für die zu beteiligenden neun Kinder von den zehn hinterlassenen belangend, war der Minister für Landeskultur für 300 f. pro Kopf, der Finanzminister dagegen nur für 200 f.

Minister v. Thinnfeld unterstützte seinen Antrag, auf dem er auch fernerhin beharrte, mit der ausgezeichneten Dienstleistung Layers und mit dem Umstande, daß für Waisen eines Staatsbeamten dieser Kategorie bisher noch niemals weniger als 300 f., ja daß selbst Hof- oder Ministerialratswaisen öfters schon 300 f. pro Kopf bewilligt worden sind.

^a Randvermerk Marherr's Der Minister des Inneren war bei I nicht anwesend.

¹ Über Vortrag Krauß' v. 20. 2. 1852 wurden die Erziehungsbeiträge mit Ab. E. v. 9. 3. 1852 auf 80 f. erhöht, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 551/1852.

Der Finanzminister rechtfertigte dagegen seine Ansicht durch die Betrachtung, daß, wäre Layer dienstunfähig geworden, er nur die Hälfte seines Gehalts, d. i. 3000 f., für sich und seine Familie zusammen würde erhalten haben, mithin es wohl hinlänglich wäre, seiner hinterlassenen Familie allein ebensoviel, nämlich 1200 f. Pension und 1800 f. Erziehungsbeiträge zu bewilligen. Um 900 f. mehr noch, wie es nach dem Antrage des Ministers v. Thinnfeld geschähe, dazu schiene kein Grund vorhanden zu sein.

Seiner Ansicht traten der Kriegsminister und der Ministerpräsident bei. Die übrigen, also mehreren Stimmen waren aber mit dem Minister für Landeskultur umso mehr einverstanden, als die Pension des Beamten, selbst nach dem Normale, niemals zum Anhaltspunkte für die Bemessung der Gebühren seiner Hinterlassenen zu dienen hat, und es mit dem Normale gar nicht in Widerspruch steht, daß z. B. der Witwe eines mit 300 f. besoldeten Beamten 100 f. Pension und für vier Kinder 50 f. Erziehungsbeitrag, zusammen 150 f. angewiesen werden, während dem Beamten selbst, wäre er vor dem 25. Jahre dienstunfähig geworden, normalmäßig nur 100 f. Pension würden gebührt haben, wovon er sich und seine Frau mit vier Kindern hätte erhalten müssen².

III. Der Unterrichtsminister brachte seinen unterm 16. d. [M.], MRZ. 751, an Se. Majestät gestellten Antrag, im künftigen Schuljahre in Tirol, Dalmatien und im lombardisch-venezianischen Königreiche das Schulgeld an Gymnasien einzuführen und für die aus öffentlichen Fonds erhaltenen oder unterstützten Gymnasien in Tirol, Vorarlberg und Dalmatien mit 8 f., in den Haupt- und volkreichen Städten des lombardisch-venezianischen Königreichs mit 12 f., in allen übrigen mit 8 f. jährlich zu bemessen, zum Vortrag im Ministerrate, welcher sich damit vollkommen einverstanden erklärte³.

IV. Ebenso erklärte sich der Ministerrat einverstanden mit dem Antrage des Handelsministers auf Erwirkung des Ordens der Eisernen Krone II. Klasse an den Sektionschef bei seinem Ministerium Czoernig, dann des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens an den Rat Wittmann in Betracht der Verdienste, welche sich dieselben bei der Organisation der Zentralseebehörde, ersterer auch als Gründer der administrativen Statistik erworben haben⁴.

V. Der Justizminister referierte über die künftige Bestellung der Landesgerichte in den Kronländern außer Ungarn⁵.

Als Grundsatz in betreff der Zahl dieser Gerichte wird angenommen, daß in der Regel in jedem politischen Bezirke ein bis zwei derlei Gerichte zu bestellen und Ausnahmen

² Mit Vortrag Thinnfelds v. 27. 2. 1852 wurden neben der Witwenpension für jedes Kind ein Erziehungsbeitrag von 300 f. in Antrag gebracht. Mit Ah. E. v. 13. 3. 1852 gestand Franz Joseph für jedes Kind jedoch nur 200 f. zu, ebd., MRZ. 593/1852.

³ Fortsetzung des MR. v. 5. 9. 1851/III. Der Vortrag Thuns wurde nach Begutachtung durch den Reichsrat, ebd., RR., GA. 114/1852, mit der Änderung, daß in Innsbruck 12 f. Schulgeld zu entrichten sei, mit Ah. E. v. 20. 3. 1851 resoliert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 554/1852.

⁴ Über Vortrag Baumgarners v. 25. 2. 1852 erhielten beide Beamten mit Ah. E. v. 14. 3. 1852 die vorgeschlagenen Auszeichnungen, ebd., MRZ. 572/1852.

⁵ Zu den Grundzügen der Organisation der Oberlandesgerichte siehe MR. v. 23. 2. 1852/VI.

nur dort zulässig sein sollen, wo der Kreis unter 60 Quadratmeilen und 100.000 Seelen enthält.

Ihr Wirkungskreis ist im allgemeinen gleich; den Landesgerichten in den Hauptstädten werden in criminalibus einige Judikaturen vorbehalten. Der Personal- und Besoldungsstand derselben enthält nach dem vorgelegten Schema Präsidenten à 5000, 4000, 3000 und 2500 f. Gehalt; Senatspräsidenten à 4000 und 3000 f. nur in Wien, sonst 3000 und 2500 f.; Räte à 2000, 1800 und 1600 f., Räte à 1800, 1600 und 1400 f., Räte à 1600, 1400 und 1200 f.; Ratssekretäre à 1100 und 1000, 1000 und 900, 900 und 800 f.; Vorsteher der Hilfsämter à 1200, 1100, 1000, 900, 800 und 700 f., und in diesem Verhältnisse weiter das erforderliche Personale.

Die besonderen Depositenämter, wo sie dermalen bestehen, werden samt Landtafel- und Grundbuchsämtern – bis zur weiteren Organisierung derselben – mit dem bisherigen Stande beibehalten.

Wegen der Zählgelder wird eine abgesonderte Verhandlung gepflogen.

Besondere Handelsgerichte waren nur für Wien und Triest angetragen. Da jedoch der Handelsminister auf die Wichtigkeit Prags hindeutete und auch dem Justizminister Lemberg und Brody von Bedeutung erschien, so wurde die definitive Bestimmung der Orte, wo eigene Handelsgerichte zu bestehen hätten, dem weiteren Einvernehmen der beiden Minister vorbehalten.

In den übrigen Orten fungieren die Landesgerichte als Handelsgerichte unter Assistenz oder Beisitz zweener Assessoren aus dem Handelsstande.

Zur Besorgung des Sanitäts- und Seelsorgedienstes wird jedem Landesgerichte ein Arzt à 1000, 800, 600 f., ein Wundarzt à 600, 400, 200 f., eine Hebamme à 100 f. bis 40 f., ein Seelsorger à 400 – 300 f. Gehalt oder nach Umständen Remuneration beigegeben.

Die Dienerschaft erhält ein mit dem Finanzministerium auszumittelndes Kleidungspauschale von nicht über 50 f.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus einem Oberstaatsanwälte beim Oberlandesgerichte, einem Staatsanwälte samt Substituten und dem nötigen Kanzleipersonale bei jedem Landesgerichte.

Der Oberstaatsanwalt wird im Status der Oberlandesgerichtsräte, die Staatsanwälte in jenem der Landesgerichtsräte geführt und erhalten Funktionszulagen von 1000 f., 600 und 300 f. zu den systemmäßigen Gehalten. Die Substituten werden à 1200 und 1000, 1000 und 800 f. besoldet.

Die Beamten in Wien und Triest erhalten die systemmäßigen Quartiergelder, jene in Mailand und Venedig, so unter 2000 f. Gehalt genießen, die bisherigen zehnpromzentigen Teuerungsbeiträge. Gegen die Verwilligung der letzteren erhoben die Minister des Inneren und der Finanzen der zu besorgenden Exemplifikation wegen Anstand und würden sich lieber für die verhältnismäßige Erhöhung der Gehalte oder für Lokalzulagen ausgesprochen haben. Der Justizminister behielt sich vor, die Ah. Entschließung, worauf sich jene Teuerungszuschüsse gründen, beizubringen und sonach das weitere zu beantragen.

Zur Bestreitung der Kanzleiauslagen – mit Ausnahme der Drucksachen und des Papiers – werden den Landesgerichten Pauschalien angewiesen.

Bei Dienstreisen innerhalb des Gerichtssprengels erhalten die Beamten bestimmte Tag- und Meilengelder, bei Reisen außer dem Gerichtsbezirke die normalmäßigen Diäten und Fuhrkostenvergütung⁶.

VI. Der Justizminister referierte endlich über das Ah. signierte Gesuch des Fürsten v. Brezenheim-Regécz um Begnadigung des wegen Teilnahme an der ungrischen Rebellion zum Tode verurteilten, auf sechsjährigen Festungsarrest begnadigten Albert Boronkay. Da derselbe als Regierungskommissär der revolutionären Regierung im Zempliner Komitat eine sehr hervorragende Tätigkeit entwickelt hat, erst seit 7. Oktober 1851 in der Strafe ist und hier die von dem bittstellenden Fürsten geltend gemachte Verschonung seiner Güter mit der Sequestration nicht entscheidend sein kann, so trug der Justizminister auf die Abweisung dieses Gesuchs sowie

VII. des weiteren zu Gunsten des in ähnlicher Weise beteiligten Barons Komáromy an, womit sich der Ministerrat vollkommen einverstanden erklärte⁷.

Wien, den 25. Hornung 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 11. März 1852.

⁶ *Der Vortrag Krauß* v. 12. 3. 1852 mit den entworfenen Grundlinien für die zu bestellenden Oberlandesgerichte, Kollegialgerichte und Staatsanwaltschaften in sämtlichen Kronländern mit Ausnahme des Königreiches Ungarn und die im lombardisch-venezianischen Königreiche zu organisierenden Präturen wurde an den Reichsrat weitergeleitet und hier der über Handschreiben (Abschrift) an Kübeck v. 10. 4. 1852 gebildeten Organisationskommission zugeteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 1096/1852. Laut Einreichungsprotokoll des JM., AVA., JM., Allg. 14821/1852, wurde der Vortrag nicht resoliert. Zur Entstehung der Organisationskommission siehe MR. v. 2. 4. 1852/I. Zu den Anträgen dieser Kommission in den Vorträgen Kübecks v. 31. 8. 1852 auch für die Gerichtsorganisation siehe MK. v. 18. 9. 1852/II, ÖMR. III/1, Nr. 47. Zur Entwicklung der Gerichtsorganisationen der einzelnen Kronländer ab ca. 1850 siehe KALESSA, Verfahren außer Streitsachen 8–66. Zur Entstehung der Gerichtsorganisationen siehe KOHL, Anfänge der modernen Gerichtsorganisation 44–49. Die Gerichtsorganisationen des lombardisch-venezianischen Königreiches und Dalmatiens kamen zur Sprache in MR. v. 5. 3. 1852/III.

⁷ *Über Vortrag Krauß* v. 29. 2. 1852 wurden die Gnadengesuche für Boronkay und Komáromy mit Ah. E. v. 13. 3. 1852 abgelehnt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 629/1852.

Nr. 633 Ministerrat, Wien, 27. Februar 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 1. 3., Thinnfeld 1. 3., Thun (bei IV abw.), Csorich (bei I abw.), Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Auszeichnung für Josef Leeb. II. Begnadigungsgesuch des Thomas v. Návay. III. Verhinderung des Schmuggels in Istrien. IV. Verordnung über die Rechte und Pflichten der Handelsagenten.

MRZ. 599 – KZ. 642

Protokoll der am 28. [sic !] Februar 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Dem Antrage des Kultus- und Unterrichtsministers Grafen Thun, für den hiesigen alten verdienstvollen Universitätsprofessor^a Leeb, welcher nach einer mehr als 40jährigen, in Prag und hier zur Zufriedenheit zurückgelegten Dienstleistung in den Ruhestand treten will und für den das Professorenkollegium selbst eine Auszeichnung befürwortet, den Titel eines Regierungsrates von Sr. Majestät zu erbitten, wurde von dem Ministerrate beigestimmt^{1,b}.

II. Ebenso ist der Ministerrat der Ansicht des Justizministers Ritters v. Krauß beigetreten, daß über das Ah. bezeichnete Gesuch der Theresia v. Návay, Gemahlin des gewesenen Obergespanns des Csanáder Komitates Thomas v. Návay, welcher im Jahre 1848 zur Opposition gehörte und sich an der ungarischen Revolution, wenn auch nicht hervorragend, beteiligte und deshalb nur zu zwei Jahren Kerker verurteilt wurde, welche Strafe er erst am 7. Oktober 1851 angetreten hat, übereinstimmend mit dem Gutachten Sr. kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht, Militär- und Zivilgouverneurs von Ungarn, auf eine Begnadigung oder teilweise Nachsicht der Strafe für denselben bei Sr. Majestät dermal noch nicht anzutragen wäre, weil Návay für sein Verhalten in der ungarischen Revolution erst seit kurzem büßt, die Zeit daher noch nicht gekommen sein dürfte, schon jetzt eine Gnade anzusprechen².

III. Der Minister für die Finanzen, dann für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Ritter v. Baumgartner referierte über die Mittel zur Hintanhaltung des Schmuggels, namentlich in Istrien, über welchen von den Handelsleuten und den

^a Korrektur Thuns aus Professor.

^b Randnotiz: Bei dem Vortrage über Nr. I war der Kriegsminister Freiherr v. Csorich noch nicht zugegen.

¹ Über Vortrag Thuns v. 28. 2. 1852 erhielt Leeb mit Ah. E. v. 14. 3. 1852 den angesprochenen Titel, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 645/1852.

² Das Gesuch wurde über Vortrag Karl Krauß' v. 4. 3. 1852 mit Ah. E. v. 16. 3. 1852 abgelehnt, ebd., MRZ. 680/1852. Anlässlich der Kaiserreise 1852 nach Ungarn wurde Návay die restliche Strafzeit nachgesehen, zu den Begnadigungen der Kaiserreise siehe MK. v. 27. 7. 1852/I, ÖMR. III/1, Nr. 31, zum Ansuchen Návays um Aufhebung der Konfiskation seiner Güter MK. v. 6. 11. 1852/VIII, ebd., Nr. 59.

Industriellen seit langem wesentliche und nicht ungegründete Klagen geführt worden sind³.

Der Minister bemerkte, daß lange Verhandlungen wegen Beseitigung dieses Schmuggels geführt worden sind und daß zuletzt eine aus vielen Gliedern und Interessenten zusammengesetzte Kommission bestellt wurde, um ihre Anträge in der gedachten Beziehung zu erstatten⁴.

Das Resultat dieser Kommission war die Einigung in der Ansicht, daß, wenn man den Schmuggel beseitigen oder tunlichst beschränken will, eine Beschränkung oder Einengung des Freihafengebietes von Triest und der anderen österreichischen Freihäfen sich als unabweislich notwendig darstelle. Die Kommission legte ein besonderes Gewicht darauf, daß das bisher ausgeschlossene Istrien in das österreichische Zollgebiet einbezogen werde und dessen Zwitterstellung zwischen Zollfreiheit und Beschränkung für die Zukunft aufhöre.

Dasselbe soll auch bei den Quarnerischen Inseln stattfinden, welche von Istrien abgetrennt sind und unter der Finanzverwaltung von Dalmatien stehen.

Die Bewohner Istriens und der Quarnerischen Inseln und auch die Triestiner wünschen diese Einbeziehung in das österreichische Zollgebiet, die ersteren, weil es ihnen Vorteile beim Absatze ihrer Erzeugnisse und beim Bezuge ihrer Erfordernisse bringen wird, von dem Verbande mit Österreich nicht ausgeschlossen zu sein und nicht als Ausländer betrachtet zu werden, die letzteren aus Besorgnis, damit ihnen bei dem Bestande des unleidlichen Schmuggels nicht etwa ihre sonstigen Freiheiten entzogen werden. Die Schwärzer von Triest haben bei dem gegenwärtigen Zustande ein leichtes Geschäft, weil sie es auf einer ausgedehnten Linie betreiben können und im Falle einer Gefahr es ihnen leicht ist, sich in das freie Gebiet wieder zurückzuziehen.

Hinsichtlich der Freihäfen von Buccari, Fiume, Porto Re, Carlopago etc., worüber noch Verhandlungen im Zuge sind, werden die diesfälligen Bestimmungen nachfolgen.

Bei der Annahme des erwähnten Kommissionsantrages, nämlich der Einbeziehung Istriens und der Quarnerischen Inseln in den österreichischen Zollverband, werden einige Rücksichten für die Bewohner der letzteren zu beobachten sein.

Die Bewohner der Quarnerischen Inseln bezogen nämlich das Salz um billigere Preise. Diese Begünstigung soll ihnen vorderhand in dem neuen Zustande nicht entzogen und ihnen die nämliche Quantität Salzes um limitierte Preise abgelassen werden, welche Quantitäten die Gemeinden, so wie es anderwärts besteht, unter ihnen zu verteilen haben werden.

Ferner wird es notwendig sein, eine Inventur über steuerpflichtige Gegenstände (bei Kaufleuten, welche Vorräte haben, nicht aber bei Privaten) über Branntwein, Wein u. dgl. vorzunehmen, worüber sich in der Ausführung keine Schwierigkeiten ergeben werden.

³ *Gesuch von über 500 Wiener Unternehmern v. 10. 8. 1850, Fa., FM., Präs. 12341/1850.*

⁴ *Siehe dazu den Bericht der küstenländisch-dalmatinischen Finanzlandesdirektion v. 10. 2. 1852, ebd., Präs. 3441/1852.*

Der referierende Minister erklärte sich in Ansehung des in der Rede stehenden Gegenstandes, wodurch wieder ein Schritt weiter zu der angestrebten endlichen Gleichheit gemacht wird, mit den Ansichten der Kommission vollkommen einverstanden, und der Ministerrat trat ihm diesfalls einstimmig bei⁵.

IV.^c Der Finanz- und Handelsminister Ritter v. Baumgartner brachte schließlich die beiliegende Verordnung^d über die Rechte und Pflichten der Handelsagenten zum Vortrage.

Die Erlassung dieser Verordnung wird durch die Betrachtung begründet, daß Handelsagenten sich an gewinnbringenden Orten niedergelassen haben und oft in große Summen gehende Geschäfte getrieben haben, ohne auch nur das geringste zu den Lasten des Staates beizutragen, dann, daß die bisherige Gesetzgebung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Handelsagenten als erwünscht erscheinen lasse. Es wurde eine Kommission niedergesetzt, um Anträge diesfalls zu erstatten, nachdem die Statthalter und die Handelskammern vernommen worden sind. Das Resultat derselben ist der vorliegende Verordnungsentwurf⁶.

Zu dem ersten Absatze des § 3 wurde folgender Zusatz beliebt: „Will ein Agent sein Geschäft auf mehrere Kronländer ausdehnen, so hat er die Bewilligung dazu bei dem Handelsministerium anzusuchen.“

In dem zweiten Absatze dieses Paragraphes, 4. Zeile, ist statt des Wortes „Inländer“ das Wort „Ausländer“ zu setzen.

§ 8 wurde beschlossen, den letzten Satz dieses Paragraphes: „Der Agent ist ferner verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande seiner Vollmachtgeber alsogleich anzuzeigen“, mit Rücksicht auf die im § 5 enthaltene Bestimmung, wodurch dieser Satz als nicht notwendig erscheint, wegzulassen.

^c *Randnotiz:* Vor dem Vortrage über Nr. IV hat sich der Minister Graf Thun entfernt.

^d *Sie liegt dem Originalprotokoll nicht bei.*

⁵ *Den Vortrag Baumgartners v. 1. 3. 1852 wegen Einschränkung des Freihafengebietes von Triest und Einbeziehung Istriens und der Quarnerischen Inseln in das allgemeine österreichische Zollgebiet, Konzept ebd., Abt. II (Bankale), Nr. 3530/1852 Faszikulation 3/9, resolvierte Franz Joseph nach dem Antrag Kübeck v. 24. 4. 1852, HHSTA., RR., GA. 110 und 185 beide ex 1852, mit Ab. E. v. 27. 4. 1852, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 723/1852. In der Resolution wurden Gutachten über die kleineren Freihäfen verlangt. Csorich legte ein solches für die in der Militärgrenze gelegenen Freihafengebiete mit Vortrag v. 22. 9. 1852 vor und befürwortete die Beibehaltung. Der Vortrag wurde mit Ab. E. v. 15. 10. 1852 im Sinne des Antrages resolviert, KA., MKSM. 6496/1852. Für die anderen kleineren Freihäfen erstattete Baumgartner am 28. 10. 1852 Vortrag, in dem er auf die Auflösung nur eines kleinen Freihafens einriet. In diesem Sinn wurde der Vortrag mit Ab. E. v. 4. 11. 1852 resolviert, FA., FM., Abt. II (Bankale), Nr. 40757/1852, Faszikulation 3/12, sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 3438/1852. Die Einschränkung des Triester Freihafengebietes und Einbeziehung des bisherigen Zollausschlusses von Istrien, dann der quarnerischen Inseln in das allgemeine österreichische Zollgebiet mit 1. 11. 1853 wurde publiziert als Kundmachung des Finanzministeriums v. 30. 8. 1853, RGL. Nr. 174/1853.*

⁶ *Siehe z. B. das Gutachten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, Protokoll der 26. und 27. Sitzung v. 3. und 5. 12. 1851, mit Referentenbemerkungen AVA., HM., Allg. 10039/1852; anbei Entwurf B der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Handelsagenten.*

Der übrige Inhalt dieser Verordnung gab zu keiner Bemerkung Anlaß⁷.

Wien, am 29. Februar 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 11. März 1852.

⁷ *Der Vortrag Baumgartners v. 15. 3. 1852, ebd., Präs. 592/1852, wurde an den Reichsrat weitergeleitet und über Vortrag Kübecks v. 6. 4. 1852, HHSTA., RR., GA. 116 und 149 beide ex 1852, mit Ah. E. v. 8. 4. 1852 in dem Sinne resolviert, daß bis zur umfassenden Regulierung der mit Handelsvermittlungen sich befassenden Gewerbe und Beschäftigungen nur eine Verordnung für die wandernden Handelsagenten erlassen werden solle, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 783/1852. Diese legte Baumgartner mit Vortrag v. 28. 8. 1852 vor; Behandlung im Reichsrat ebd., RR., GA. 346 und 407 beide ex 1852; resolviert mit Ah. E. v. 25. 10. 1852 nach dem Antrag Kübecks, ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 2706/1852, publiziert als Verordnung des Handelsministeriums v. 3. 11. 1852, RGL. Nr. 220/1852.*

Nr. 634 Ministerrat, Wien, 1. März 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 1. 3.), Bach 13. 3., Thinnfeld 15. 3., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Auszeichnungen für den Generalsekretär, den Kassendirektor und den ersten Kassier der österreichischen Nationalbank. II. Hofrattitel und Charakter für Franz Wallner. III. Rücknahme der Aufhebung des Jesuitenordens im lombardisch-venezianischen Königreiche. IV. Berufung Anton Kahlerts zum Gymnasialdirektor in Czernowitz. V. Jurisdiktionsnorm in Zivilrechtssachen für die Kronländer mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, Slawonien, Dalmatien und dem lombardisch-venezianischen Königreiche.

MRZ. 627 – KZ. 643

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 1. März 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister unterstützte den Antrag des Bankgouverneurs auf Erwirkung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens für den Generalsekretär der Nationalbank Edlen v. Salzmann, dann des k. k. Rattitels für den dortigen Kassendirektor v. Weittenhiller und den ersten Bankkassier v. Stegner, um der Verdienste willen, welche sich v. Salzmann überhaupt, insbesondere aber er und die beiden zuletzt genannten bei Gelegenheit der beiden letzten Staatsanleihen durch ihre aufopfernde Tätigkeit, Genauigkeit und Uneigennützigkeit erworben haben.

Der Ministerrat erklärte sich mit diesem Antrage vollkommen einverstanden¹.

II. Der Kriegsminister beantragte die Erwirkung des Hofrattitels und Charakters für den Generalartilleriedirektionsrat Franz Wallner, in Berücksichtigung seiner 44jährigen ausgezeichneten Dienstleistung und des Umstandes, daß jeder seiner Amtsvorgänger nach mehrjähriger Verwendung dieser Auszeichnung teilhaftig wurde, daß Wallner, wäre er beim Hofkriegsrate rücksichtlich Kriegsministerium als Hofsekretär geblieben, in seinem Departement infolge der stattgehabten Aperturen schon früher zum wirklichen Hofrate wäre befördert worden, gegenwärtig aber in seinen vorgerückten Jahren keine Aussicht mehr hat, eine höhere Stellung im gewöhnlichen Wege zu erlangen.

Die Stimmenmehrheit, nämlich die Minister v. Krauß, v. Thinnfeld, Graf Thun und Ritter v. Baumgartner traten dem Antrage bei; der Minister des Inneren und der Ministerpräsident dagegen trugen Bedenken, sich demselben anzuschließen, weil hervorragende Leistungen Wallners nicht nachgewiesen sind, die Auszeichnung einer das Gewöhnliche nicht überragenden Verwendung aber nur zu unliebsamen Konsequenzen Anlaß gibt².

¹ Über Vortrag Baumgartners v. 29. 2. 1852 wurden den genannten Personen mit Ab. E. v. 13. 3. 1852 die angetragenen Auszeichnungen verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 625/1852.

² Mit Ab. E. v. 9. 3. 1852 auf den Vortrag Csorichs v. 5. 3. 1852 wurde Wallner Titel und Charakter eines Hofrates verliehen, KA., MKSM. 1287/1852.

III. Der Vortrag des Kultusministers vom 2. Hornung 1851, KZ. 674, wegen Nichtanwendung der Ah. EntschlieÙung vom 7. Mai 1848, Z. 516 und Z. 628, (über die Aufhebung des Jesuitenordens) auf das lombardisch-venezianische Königreich ist bei sämtlichen Ministern in Umlauf gesetzt worden und bloÙ mit ihrem „Gesehen“ zurückgelangt³. Der Kultusminister brachte daher den Gegenstand mit der Anfrage in Vortrag, ob und was gegen seine Anträge zu erinnern sei.

Es ergab sich keine Erinnerung, wornach also der Vortrag vom 2. v. M. der Ah. Schlußfassung unterzogen werden wird⁴.

IV. Der Unterrichtsminister erhielt die Zustimmung des Ministerrates zur Berufung des Gymnasialprofessors Kahlert aus Preußisch-Schlesien auf den Posten des Gymnasialdirektors in Czernowitz in der Rücksicht, weil unter den dortigen Professoren keiner ist, der zum Direktor taugte, Bewerber für Stellen in diesem entlegenen Orte sich selten melden und Kahlert, welcher eine Anstellung in Österreich sucht (weil er in seinem Vaterlande wegen der auf der Frankfurter Nationalversammlung und sonst ^aals Publizist^a an den Tag gelegten Sympathie für Österreich keine Aussichten mehr hat), als tüchtiger Schulmann auf diesem Posten Gutes zu wirken im Stande sein wird⁵.

V. Der Justizminister brachte den lithographierten Entwurf eines Gesetzes über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen für Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Galizien samt Krakau und der Bukowina zum Vortrage⁶.

Der Entwurf wurde bis einschließig § 39 durchgegangen und einstimmig mit der einzigen Modifikation zum § 13, lit. d, angenommen, daß dort bezüglich der Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten aus dem Dienstverhältnisse den hierwegen bestehenden politischen Vorschriften durch eine die Kompetenz der politischen Behörden wahrende Klausel Rechnung getragen werde⁷.

Wien, am 1. März 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 17. März 1852.

^{a-a} *Einfügung Thuns.*

³ *Fortsetzung des MR. v. 21. 1. 1852/IV.*

⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 17. 3. 1852/VIII.*

⁵ *Über Vortrag Thuns v. 16. 5. 1852 wurde Kahlert mit Ah. E. v. 13. 10. 1852 auf den Posten des Gymnasialdirektors in Czernowitz berufen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 1657/1852.*

⁶ *Damit sollte die bestehende Ziviljurisdiktionsnorm v. 18. 6. 1850 abgeändert werden. Zu dieser Norm siehe MR. v. 17. 6. 1850/I, ÖMR. II/3, Nr. 352.*

⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 3. 3. 1852/VI.*

Nr. 635 Ministerrat, Wien, 3. März 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 4. 3.), Bach 15. 3., Thun, Csorich (BdE. fehlt), Krauß, Baumgartner (BdE. fehlt); abw. Thinnfeld (wegen Unwohlseins), Stadion.

I. Pensionszulage des Gotthard Edler v. Gschmeidler. II. Gesuch des Georg Freiherr August v. Auenfels um Übertragung seines Freiherrenstandes auf seinen Adoptivsohn Karl Ritter v. Billek. III. Adelsgraderhöhung und Auszeichnung für die Brüder Treves. IV. Bezüge des Friedrich Freiherr v. Haan. V. Verhältnisse der Juden. VI. Wirkungskreis und Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen.

MRZ. 653 – KZ. 1048

Protokoll der am 3. März 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister der Finanzen und des Handels Ritter v. Baumgartner referierte über das Ah. bezeichnete Gesuch des pensionierten Rechnungsrates der Gefällen- und Domänenhofbuchhaltung Gotthard Edlen v. Gschmeidler um Ag. Verleihung einer Personalzulage (statt des ihm bei der Pensionierung eingezogenen Quartiergeldes von 300 f.) beziehungsweise über die sich diesfalls zwischen dem Generalrechnungsdirektorium und dem Finanzministerium ergebene Meinungsverschiedenheit.

Der Rechnungsrat Gschmeidler hat 42 Jahre mit Auszeichnung gedient und durch sieben Jahre die Stelle eines Vizebuchhalters suppliert. Der Verlust des Quartiergeldes fällt ihm umso schwerer, als von seinen acht lebenden Kindern noch sechs unversorgt sind.

Das Generalrechnungsdirektorium hat auf 200 f., das Finanzministerium dagegen (jedoch ohne Einsichtnahme des referierenden Finanzministers) auf 150 f. von der Einstellung des Quartiergeldes angetragen. In dem diesfalls erstatteten au. Vortrage beharrt das Generalrechnungsdirektorium auf seinem Antrage, und der Finanzminister nimmt bei den vielen für Gschmeidler sprechenden Billigkeitsrücksichten keinen Anstand, sich mit diesem Antrage zu vereinigen.

Der Ministerrat stimmte gleichfalls dem Generalrechnungsdirektorium bei¹.

II. Der Ministerrat erteilte weiter seine Zustimmung zu dem Antrage des Ministers des Inneren Dr. Bach, die von dem k. k. Generalmajor Georg August v. Auenfels angesuchte Übertragung seines Freiherrenstandes an den Obersten Billek^a vom Oguliner Regimente bei Sr. Majestät zu unterstützen. Beide sind ausgezeichnete und verdiente Offiziere, der erstere Ritter des Maria-Theresien-Ordens, des Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse etc.²

^a Korrektur aus Fülele.

¹ Über Vortrag des Generalrechnungsdirektoriums v. 25. 2. 1852 erhielt Gschmeidler mit Ah. E. v. 14. 3. 1852 eine Pensionszulage von 200 f., HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 600/1852.

² Der Vortrag Bachs v. 29. 2. 1852 wurde mit Ah. E. v. 13. 3. 1852 im Sinne des Antrages resoliert, ebd., MRZ. 652/1852.

III. Der Minister des Inneren Dr. Bach besprach hierauf die von dem Generalgouverneur des lombardisch-venezianischen Königreiches Feldmarschall Grafen Radetzky für die Brüder Treves in Venedig angetragene Adelserhöhung und Auszeichnung.

Das Haus Treves gehört zu den reichsten in Venedig. Die Brüder Treves haben nach und nach den österreichischen Adel und den Ritterstand erworben³. In der letzteren Zeit haben sie (nachdem sie das große Los in der Staatslotterie gewonnen hatten) an verschiedene Wohltätigkeitsanstalten bedeutende, 100.000 Lire erreichende Schenkungen gemacht.

Der Feldmarschall Graf Radetzky hebt dieses und andere Verdienste der Brüder Treves besonders heraus und stellt den Antrag, beiden den österreichischen Freiherrenstand und dem einen noch insbesondere den Orden der eisernen Krone, dem anderen den Franz-Joseph-Orden von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken.

Der Minister des Inneren kann in Ermangelung einer Ah. Aufforderung diesem Antrage nicht beitreten und meint, daß der erwähnte Antrag abzulehnen oder einfach ad acta zu legen wäre. Als Se. Majestät im Herbste v. J. in Italien waren, sind die Brüder Treves bei den Auszeichnungen nicht in Frage gekommen. Ihre allerdings bedeutenden Schenkungen können bei ihrem großen Reichtume und bei dem gemachten Gewinne des großen Loses hier nicht in Betrachtung kommen, und ihre anderen Leistungen sind bereits früher anerkannt worden.

Der Ministerrat glaubt (ohne sich hier in merito auszusprechen), daß der Minister Dr. Bach diese Angelegenheit Sr. Majestät mündlich vorzutragen und sich vor allem die Ah. Weisung zu erbitten hätte, ob und inwiefern in dieser Sache weiter vorzugehen wäre⁴.

IV. Der Minister des Inneren Dr. Bach referierte über die zwischen seinem und dem Finanzministerium entstandene Differenz wegen Behandlung des jetzigen Bezirkshauptmannes in Gmunden Friedrich Freiherrn v. Haan.

Baron Haan bezog als Gubernialrat in Venedig einen Gehalt von 2500 f. Bei dem Ausbruche der Revolution im Jahre 1848 wurde er von seinem Posten verdrängt und kam außer Verwendung. Nach Ablauf des den Beamten des lombardisch-venezianischen Königreiches zugestandenen Begünstigungsjahres verfiel er, da er in diesem Jahre keine Anstellung fand, in die Quieszenz mit einem Drittel seines Gehaltes, d. i. mit 833 f. 20 Kreuzer.

Im Juni 1849 wurde Baron Haan der oberösterreichischen Regierung zur Dienstleistung zugewiesen und zwar mit dem Gehalte von 2000 f.

Die von ihm angesuchte Wiederanweisung des früheren Gehaltes von 2500 f. hat das Finanzministerium abgelehnt, weil Baron Haan aus dem Quieszentenstande reaktiviert wurde.

Gegenwärtig bittet derselbe in einem der Ah. Bezeichnung gewürdigten Gesuche um Anweisung seines früheren Gehaltes vom Tage seines Wiedereintritts in die aktive Dienstleistung.

³ Die Brüder Jakob und Isaak Treves hatten am 24. 9. 1835 das Adelsprädikat „Edler v. Bonfili“ erhalten. Am 4. 2. 1839 war Jakob und am 15. 3. 1839 Isaak in den Ritterstand erhoben worden, *ADELSLEXIKON* 538.

⁴ Der Antrag auf Adelserhöhung wurde nach *AVA.*, Adelsarchiv, Hofadel, Treves 1851 abgewiesen. Der Akt liegt nicht ein. Wegen Ordensverleihungen wurden nach den Behelfen des *HHSTA.*, Kab. Kanzlei 1852 keine Vorträge erstattet; auch in den Behelfen *ebd.*, Ordensarchiv, Franz-Joseph-Orden sowie Leopoldsorden kommt 1852 der Name Treves nicht vor.

Der Minister Dr. Bach erklärte sich für die Gewährung des Gesuches, weil, wenn den Beamten der italienischen Provinzen, wie den ungarischen und siebenbürgischen, eine Verlängerung des Begünstigungsjahres zugestanden worden wäre, Freiherr v. Haan gar nicht in die Quieszenz verfallen wäre und seinen früheren Gehalt von 2500 f. fortbezogen hätte. Es sei nicht das Verschulden des Baron Haan gewesen, daß er nicht bis zum 1. April 1849 (sondern erst etwas später im Juni 1849) wieder angestellt wurde. Auch seien seine vollkommen entsprechende Dienstleistung, seine treue Ergebenheit und die Verluste an seiner Habe durch die Revolution und durch seine mehrmalige Übersiedlung zu berücksichtigen.

Der Minister des Inneren meinte weiter, daß auch anderen Beamten der italienischen Provinzen, welche sich in gleichen Verhältnissen wie Baron Haan befinden, dieselbe Begünstigung zu gewähren wäre, wenn sie darum ansuchen.

Das Finanzministerium erklärte sich in seiner Rückäußerung mit dieser Ansicht wegen der zu besorgenden, für den Staatsschatz lästigen Konsequenzen nicht einverstanden.

Nach dem hierüber gefaßten Beschlusse des Ministerrates, dem auch die Minister des Inneren und der Finanzen beitraten, wäre hier von der prinzipiellen Frage, ob auch anderen Beamten der italienischen Provinzen, welche sich mit Baron Haan in gleichen Verhältnissen befinden, eine gleiche Begünstigung, wie die hier angesuchte, zu gewähren sei, ganz abzusehen, hinsichtlich des Baron Haan aber, in Berücksichtigung der für ihn sprechenden Billigkeitsgründe, bei Sr. Majestät au. anzutragen, daß ihm aus Ah. Gnade der früher genossene höhere Gehalt von 2500 f. vom Tage seines Wiedereintrittes in den aktiven Dienst Ah. bewilliget werden wolle⁵.

V. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte weiter in Anregung, daß es notwendig sein dürfte, hinsichtlich der Behandlung der Juden bald der neuen Gestaltung der Verhältnisse entsprechende Normen zu erlassen und dabei die Fragen zu erörtern, ob die Juden Besitz erwerben können, ob sie zu verschiedenen Akten zulässig sind, wie die von ihnen vor dem 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Geschäfte zu behandeln kommen, etc. etc.

Bei der hierüber gepflogenen vorläufigen Besprechung wurde allgemein anerkannt, daß diese Arbeit in das Ressort des Ministeriums des Inneren gehöre, da die hierbei obwaltenden politischen Rücksichten das Prinzipale sind, und daß mit den Ministerien des Kultus und der Justiz hierüber nur das Einvernehmen zu pflegen wäre.

Der Minister des Inneren wird hiernach den Entwurf zu diesen Normen verfassen lassen und sodann eine kommissionelle Beratung hierüber mit den betreffenden Ministerien veranstalten⁶.

⁵ Über Vortrag Bachs v. 25. 2. 1852 wurde Haan mit Ah. E. v. 13. 3. 1852 ein Gehalt von 2500 f. bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 576/1852.

⁶ Zur rechtlichen Situation der Juden im Neoabsolutismus siehe AVA., Nachlaß Bach, Ktn. 15, Konvolut Judenverhältnisse in Österreich, maschinenschriftliche Abschrift 104–120. Zur Entwicklung der Frage zwischen Silvesterpatent und der kaiserlichen Verordnung über die provisorische Wirksamkeit der, vor dem Jahre 1848 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften v. 2. 10. 1853, RGBL. Nr. 190/1853, siehe LEITNER, Die Judenpolitik 79–87, sowie WEISS, Die Judengesetzgebung 29–54. Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 20. 8. 1853/VIII, ÖMR. III/2, Nr. 154.

VI. Der Justizminister Ritter v. Krauß setzte seinen in der Ministerratssitzung v. 1. d. M. begonnenen Vortrag über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen für die Kronländer der österreichischen Monarchie mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, dann Ungarns, Siebenbürgens, Kroatiens, Slawoniens, der Woiwodina und des Temescher Banats, vom § 40 angefangen bis zum Schlusse fort⁷.

Zunächst bemerkte der Justizminister, daß es von dem § 13 zu d in der Sitzung vom 1. d. M. beschlossenen Beisatze, daß nämlich daselbst bezüglich der Streitigkeiten zwischen den Dienstboten und ihren Dienstgebern aus dem Dienstverhältnisse den hierwegen bestehenden politischen Vorschriften durch eine die Kompetenz der politischen Behörden wahrende Klausel Rechnung getragen werden solle, sein Abkommen erhalten dürfte, nachdem, wie sich der referierende Minister näher überzeugt hat, die diesfalls früher bestandenen politischen Verordnungen durch die neue Jurisdiktionsnorm aufgehoben worden sind, diese zu wahren politischen Verordnungen daher nicht mehr in Betrachtung kommen können. Diesemnach wurde beschlossen, es von dem erwähnten Beisatze abkommen zu lassen.

§ 43, im zweiten Absatze, 4. Zeile, ist zwischen die Worte „oder Kollegialgerichte“ das ausgelassene Wörtchen „der“ einzuschalten.

Zu § 50 fand der Minister Graf v. Thun zu bemerken, daß es ihm zweckmäßiger geschienen hätte, hier die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vornahme aller Realakte jenem Gerichte zustehen soll, bei welchem die betreffenden Bücher geführt werden. Land- und Lehentafeln bestehen nur in größeren Orten, wo der Zusammenfluß der Menschen größer und der Geschäftsverkehr reger ist und wo es für die Beteiligten nützlich erscheint, daß gewisse Realakte wie z. B. Feilbietungen u. dgl. dort vorgenommen werden. In Galizien, wo früher nur ein Landrecht in Lemberg und die Landtafel daselbst bestand, gegenwärtig aber drei Landrechte in Tarnow, Stanislaw und Lemberg bestehen, mag die vom Grafen Thun gemeinte Regel wegen der besonderen Beschaffenheit des Landes immerhin eine Ausnahme finden, anderwärts ließe sich aber diese Regel ohne Anstand durchführen.

Der Justizminister machte hier nur auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche dadurch aus der oft zu großen Entfernung der Bücher für die Parteien entstünden, während nach dem Antrage sich die Arbeiten unter die Kollegialgerichte billig verteilen werden.

§ 60, letzte Zeile, ist statt der Worte „werden muß“ das Wort „wird“ zu setzen, und § 70, 4. und 5. Zeile, ist aus dem zusammengesetzten Worte „Einzelgerichte“ das Bestimmungswort „Einzel“ zu streichen.

Bei den übrigen Paragraphen ergab sich keine Bemerkung⁸.

Wien, am 4. März 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 17. März 1852.

⁷ Fortsetzung des MR. v. 1. 3. 1852/VI.

⁸ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 3. 1852/III.

Nr. 636 Ministerrat, Wien, 5. März 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 5. 3.), Bach (BdE. fehlt), Thun (BdE. fehlt), Csorich (BdE. fehlt), Krauß, Baumgartner (BdE. fehlt); abw. Thinnfeld, Stadion.

I. Ah. Kabinettschreiben vom 29. Februar 1852 in betreff der monatlichen Präliminarien und der Reduktionen des Armeeaufwandes. II. Wirkungskreis und Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen. III. Organisierung der Gerichte im lombardisch-venezianischen Königreiche. IV. Auszeichnung für Victor Kopf.

MRZ. 675 – KZ. 1049

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 5. März 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident teilte dem Ministerrate das Ah. Kabinettschreiben vom 29. v. M. mit, insofern dasselbe außer der an alle Minister ergangenen Ah. Weisung wegen Vorlage monatlicher Erfordernisausweise auch den Ah. Befehl zur Bestellung einer Kommission enthält¹, welche Sr. Majestät Vorschläge über die Verminderung des Armeeaufwands zu erstatten haben wird.

Was die Vorlage monatlicher Erfordernisausweise betrifft, so wird der Finanzminister hierzu behufs der Gleichförmigkeit und Vereinfachung die nötigen Formularien entwerfen und den Ministern mitteilen lassen.

In Ansehung der Ah. anbefohlenen Kommission sind bereits die erforderlichen Einleitungen zum unverzüglichen Zusammentritte derselben getroffen worden².

II. Der Justizminister las den Entwurf des Einföhrungspatents zu dem Gesetze über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen in den Kronländern, mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, Slawonien, Dalmatien und dem lombardisch-venezianischen Königreiche³.

Gegen diesen Entwurf wurde nichts erinnert.

Wohl aber hielt der Minister für Kultus und Unterricht in dem gedachten Gesetze selbst mit Rücksicht auf sein zum § 50 desselben, dann in Beziehung auf die Behandlung der Verlassenschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten bei den Bezirksämtern abgegebenes Votum (Ministerratsprotokoll v. 16. Februar 1852, I) nachstehende Änderungen für wünschenswert:

¹ Das Handschreiben an Schwarzenberg in seiner Eigenschaft als Ministerpräsident war im Vortrag Kübecks v. 21. 2. 1852 über das Budget für 1852 beantragt worden. Dazu und zum Voranschlag siehe MR. v. 2. 1. 1852/I; wegen der monatlichen Erfordernisausweise siehe MR. v. 16. 2. 1852/III. Zur Kommission siehe BRANDT, Neoabsolutismus 2, 668 f.

² Die Sitzungsprotokolle und das Resultat Verminderung des Armeebudgets v. 25. 3. 1852 KA., MKSM. 2043/1852. Am 7. 4. 1852 erstattete Csorich den Vortrag zur Reduzierung der Militärausgaben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1221/1852; mit Vortrag v. 15. 4. 1852 reichte er die Stellungnahme Redetzky nach; die Anträge wurden mit Handschreiben an Csorich v. 8. 5. 1852 resolviert, das die Einsparungsmaßnahmen anordnete, KA., MKSM. 2043/1852. Vgl. BRANDT, Neoabsolutismus 2, 684–687.

³ Fortsetzung des MR. v. 3. 5. 1852/VI.

Ad §§ 75 und 81: Wenn diese ^aVerlassenschaftsabhandlungs-, Vormundschafts- und Kuratels-^a Geschäfte von den Bezirksämtern besorgt und nur diejenigen Akte, die für die Rechte der Parteien die entscheidenden sind, von der Mitwirkung des Bezirksrichters abhängig gemacht werden, so würde dagegen die Notwendigkeit, die Kollegialgerichte dabei zu beteiligen, welche eine sehr weitläufige Korrespondenz und vielfache Verzögerungen zur Folge haben müßten, entfallen.

Ad §§ 76 und 82. Wenn die Realgerichtsbarkeit über den landtäflichen Grundbesitz in vollem Maße dem Kollegialgerichte überlassen würde, welchem die Landtafel anvertraut wird, so dürfte es nur konsequent sein, auch in allen jenen Fällen, wo wegen landtäflichen Grundbesitzes eine Ausnahme von der Kompetenz der Bezirksgerichte in Verlassenschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten gemacht wird, nicht das Kollegialgericht, in dessen Bezirk die Partei ihren Wohnsitz hatte, sondern dasjenige, welchem die Realgerichtsbarkeit zusteht, für kompetent zu erklären.

Auf diese Bestimmung glaubte der Minister für Kultus und Unterricht großen Wert legen zu sollen, weil sie der bisherigen Behandlung dieser Geschäfte und dem Bedürfnisse der Parteien mehr entsprechen dürfte.

Über den ersteren Antrag erinnerte der Justizminister, daß es ebenso im Interesse der Parteien als des für Schaden haftenden Ärars liege, daß die wichtigeren Akte bei Verlassenschafts- und Pupillarsachen von dem Kollegialgerichte vorgenommen werden; dem letzteren aber dürfte die Überhäufung der Realinstanzen ein wesentliches Hindernis bereiten.

Dagegen nahm der Justizminister keinen Anstand, dem Antrage des Grafen Thun zum § 87 beizutreten, wornach für Fideikommißangelegenheiten jenes Kollegialgericht für kompetent erklärt werden soll, in dessen Sprengel die bisherige Fideikommißbehörde ihren Sitz hat, und soweit es erst zu errichtende Fideikommisse betrifft, dasjenige, welches durch die Stiftungsurkunde dazu bestimmt wird. Beides entspricht den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten. Der § 87 wird diesem gemäß neu textiert werden⁴.

III. Der Justizminister brachte die Organisierung der Gerichte im lombardisch-venezianischen Königreiche in Vortrag.

Dieselben sollen folgende Benennungen erhalten: Das Appellgericht „Corte d'Appello“, die *Tribunali provinciali* und die in eines zu vereinigenden *Tribunali civili* und *Tribunali criminali* zu Mailand und Venedig „*Corti di Giustizia*“; übrigens werden in Mailand und Venedig eigene Handelsgerichte bestehen; die Präturen werden beibehalten.

Der Personal- und Besoldungsstand derselben besteht, nach dem vorgetragenen Schema, in der Hauptsache bei der Corte d'Appello in Venedig aus einem Präsidenten mit 6000 f. Gehalt, 1000 f. Funktionszulage, einem Senatspräsidenten mit 5000 f. Gehalt, 27 Räten à 3000 und 2500 f., zwei Ratssekretären, Auskultanten, Hilfspersonale. In Mailand aus einem Präsidenten, einem Senatspräsidenten, 25 Räten etc. mit gleichem Gehalte; bei den Corti di Giustizia im Venezianischen aus acht Präsidenten (à 5000, 4000 und

^{a-a} *Einfügung Thuns.*

⁴ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 15. 3. 1852/VII.*

3000 f.), 87 Räten, 13 Sekretären etc.; in der Lombardie aus neun Präsidenten, 100 Räten, 15 Sekretären etc. mit Bezügen wie oben.

Die Prätores erhalten 1400 und 1200 f., ihre Adjunkten 800 und 600 f.; die Beamten in Mailand und Venedig unter 2000 f. Besoldung, übrigens die systemisierte Teuerungs- (Lokal-) Zulage à 10 %.

Im ganzen wird gegen den bisherigen Aufwand erspart: 27.000 f.

Der Ministerrat fand hiergegen ebenso wenig zu erinnern⁵, als gegen

IV. den Antrag des Handelsministers auf Erwirkung des Franz-Joseph-Ordens an den Senator Kopf in Krakau wegen seiner Verdienste um die Eisenbahn⁶.

Wien, am 5. März 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 17. März 1852.

⁵ Am 19. 3. 1852 erstattete Karl Krauß den entsprechenden Vortrag; die Akten AVA., JM., Allg., Z. 4117 und Z. 14488 beide ex 1852 liegen nicht mehr ein. Der Vortrag wurde an den Reichsrat weitergeleitet und dort an die Organisationskommission abgetreten; er blieb unresolviert. Über Vortrag Kübecks v. 31. 8. 1852 wurde die Gerichtsorganisation im lombardisch-venezianischen Königreich mit Ah. E. v. 14. 9. 1852 resolviert, HHSTA., RR. Org. 26 und 29 beide ex 1852, publiziert als Erlaß des Justizministers v. 11. 10. 1852, RGBL. Nr. 215/1852. Zur Entwicklung der Gerichtsorganisation ab ca. 1850 siehe KALESSA, Verfahren außer Streitsachen, für das lombardisch-venezianische Königreich 2–7, für Dalmatien 31 ff.

⁶ Über Vortrag Baumgartners v. 6. 3. 1852 wurde Kopf mit Ah. E. v. 16. 3. 1852 das beantragte Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 682/1852.

Nr. 637 Ministerrat, Wien, 15. März 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg 16. 3.), Bach 17. 3., Thinnfeld 17. 3., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner (17. 3.); abw. Stadion.

I. Defizitdeckung im Jahre 1852 und Veröffentlichung des Staatsvoranschlages. II. Vorschlag der Telegraphenbauten im Jahre 1853. III. Besetzung der Vizepräsidentenstelle bei der Zentralseebehörde in Triest. IV. Grundzüge der Gemeindeordnung. V. Auszeichnung für Andreas Winkler. VI. Auszeichnung für Salomon Leitner. VII. Wirkungskreis und Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen.

MRZ. 791 – KZ. 1054

Protokoll der am 15. März 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Finanzminister Ritter v. Baumgartner referierte A) über die Mittel zur Deckung des Abganges im Jahre 1852, dann B) über die Veröffentlichung des Staatsvoranschlages und der Finanzergebnisse¹.

Zu A: Was die Mittel zur Deckung des für das Verwaltungsjahr 1852 mit 52 Millionen ausgewiesenen Defizits anbelangt, bemerkte der referierende Minister zunächst, daß hierbei auf ein Anlehen nicht zu denken sei, weil das frühere noch in der Einzahlung begriffen ist, daß auch kein Staatspapiergeld gemacht werden dürfe, weil die Ah. Bestimmung feststeht, daß das Staatspapiergeld 200 Millionen nicht überschreiten soll, und daß weiter, nach einem anderen Ah. Auftrage, auch die Bank hierbei nicht in Anspruch zu nehmen ist, wornach sich der Kreis für die aufzufindenden Deckungsmittel als sehr eingengt darstellte.

Nachdem ein Drittel des Jahres 1852 bereits abgelaufen ist, so entfallen von dem oberwähnten Defizit per 52 Millionen auf die noch übrigen zwei Drittel des Jahres 1852 35 Millionen, um deren Deckung es sich eigentlich handelt.

Diese Deckung glaubt der referierende Minister in folgenden Posten finden zu können: 1. In einem Teile des Anlehens vom Jahre 1851. Von diesem Anlehen sind bisher nur 60 ½ Millionen untergebracht und 25 Millionen stehen noch zur Verfügung. Für diese 60 ½ Millionen haben in Silber und Papiergeld einzugehen 53 Millionen, und da erst 43 ½ eingegangen sind, so erübrigen noch 9 ½ Millionen Gulden, welche die erste Post dieser Deckung bilden. 2. Die zweite Post der Deckung machen die bei 1. erwähnten, noch nicht unterbrachten 25 Millionen des Anlehens vom Jahre 1851. Durch die Veräußerung der auf diesen Teil bezüglichen Obligationen im In- und Auslande glaubt der referierende Minister wenigstens 20 Millionen und davon wenigstens die Hälfte in Silber hereinzubringen. 3. Hofft der Minister, da an nicht rückzahlbaren Monte-Obligationen noch acht Millionen Lire ausgegeben werden können, durch den bereits eingeleiteten Verkauf derselben im Auslande weitere 2 ½ Millionen Gulden Bankvaluta hereinzubringen. 4. Sollen die von der Depositenkasse des Tilgungsfonds mit den ihr zugeflos-

¹ Zum Budget für 1852 siehe zuletzt MR. v. 5. 3. 1852II.

senen Militärdienstbefreiungstaxen per fünf Millionen angekauften Obligationen allmählich auf unaufsichtigem Wege wieder verkauft und so fünf Millionen erzielt werden. 5. Sind 13 ½ Millionen 2 ½ % Obligationen des Anlehens vom Jahre 1847 zur Verfügung, welche im Auslande verkauft und dadurch wieder sechs Millionen Gulden hereingebracht werden sollen.

Werden diese Posten zusammengestellt, so ergeben sich 43 Millionen, welche nicht bloß zur Deckung des erwähnten Defizits von 35 Millionen hinreichen, sondern überdies noch einen mäßigen Spielraum für Vorschüsse auf Urbarialentschädigungen in den Ländern, wo noch keine Entlastungsfonds bestehen, und für vorherzusehende Ausfälle in den Staatseinkünften gewähren werden.

Das mit Zwangskurs im Umlaufe befindliche, auf 200 Millionen beschränkte Staatspapiergeld beträgt mit Zuziehung der 18 Millionen Münzscheine 218 Millionen.

Werden hievon, der Zusage gemäß, aus dem Anlehen vom Jahre 1851 43 Millionen und zwar, wie der Minister anträgt, 25 Millionen Staatspapiergeld mit Zwangskurs und 18 Millionen in Münzscheinen getilgt, so bleiben noch 175 Millionen im Umlaufe.

Der Minister legt einen besonderen Wert darauf, daß die Münzscheine, deren wir deutsche und ungarische haben und von denen die ersteren verlosbar sind, so bald als möglich aus der Zirkulation verschwinden. Sie erfüllen die kleinsten Kanäle des täglichen Verkehrs, sind leicht der Verfälschung unterworfen und werden durch das Zurückströmen der 6-Kreuzer-Silberstücke aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche entbehrlich.

Die Verwendung eines Teils des Anlehens vom Jahre 1851 zur Tilgung der Münzscheine neben dem mit Zwangskurs belegten Papiergelde ist der bei diesem Anlehen gegebenen öffentlichen Zusicherung nicht entgegen, weil dabei keine spezielle Gattung von Papiergeld genannt wurde.

In dieser Absicht hat der Minister Ritter v. Baumgartner die weitere Hinausgabe der verlosbaren deutschen Münzscheine bereits eingestellt. Die nicht verlosbaren ungarischen Münzscheine werden durch Einwechslung und nicht weitere Ausgabe von selbst verschwinden.

Zu B: Was die Veröffentlichung des Staatsvoranschlages für heuer und die künftigen Jahre anbelangt, äußerte der referierende Minister die Ansicht, daß außer der Mitteilung der Ah. festgesetzten einzelnen Teile dieses Voranschlages an die Ministerien zur Richtschnur der Behörden dermal keine solche Veröffentlichung stattzufinden hätte, nicht wegen des darin vorkommenden Defizits allein, dessen Veröffentlichung nicht ohne nachteilige Folgen bleiben würde, sondern vorzüglich darum, weil unter den gegenwärtigen Umständen der ganze Voranschlag keineswegs als verläßlich gelten kann. Wir sind nämlich in der Neubildung des ganzen Staatsorganismus begriffen, alle diesfälligen Kostenannahmen sind zu unsicher, um einen festen Anhaltspunkt der Berechnung zu geben; die Einnahmen für das Jahr 1852 sind der in den ersten Monaten gemachten Erfahrung zufolge zu hoch angesetzt, und das zu veröffentlichende wirkliche Gebarungsergebnis dürfte demnach nicht befriedigend erscheinen, was dann scharfe Kritiken zur Folge haben würde. Ferner würde es auffallen und vielfältig getadelt werden, daß der Voranschlag statt bei dem Anfange erst nach Ablauf von vier Monaten des Verwaltungsjahres festgestellt wird. Die Finanzen besorgen daher von einer solchen Veröffentlichung

nur einen ungünstigen Eindruck in der öffentlichen Meinung und somit eine nachteilige Wirkung für den Kredit. Den größten Wert in den Augen der Kenner haben nicht die schwankenden Ziffern eines Voranschlages, sondern die Tatsachen der Gebarungsergebnisse; und mit deren Veröffentlichung werde in angemessenen Zeiträumen fortgeföhren werden.

Was schließlich die bisher stattgehabte Veröffentlichung der wirklichen Ergebnisse der Gebarung durch die Wiener Zeitung anbelangt, so erachtet der Finanzminister, daß solche auch für die Zukunft, aber nicht wie bisher vierteljährig, sondern nur halb- und ganzjährig zu geschehen hätte, weil darauf gewisse Termine der Entrichtung von Steuern und der Zahlungen von Interessen der Staatsschulden großen Einfluß nehmen; indem es Monate und ganze Vierteljahre gibt, wo verhältnismäßig wenige Interessen gezahlt werden, diese Ausweise sich daher nur für die größere halbjährige Periode mit einiger Sicherheit der Ansätze geben lassen.

Mit den Anträgen des referierenden Ministers, soweit sie sich auf die Mittel zur Deckung des Abganges vom Jahre 1852 beziehen, erklärten sich alle Stimmführer des Ministerrates einverstanden. Was aber die Veröffentlichung des Voranschlages anbelangt, glaubten die Minister des Inneren, der Justiz und des Kultus sich gegen die Unterlassung einer solchen Veröffentlichung aussprechen zu sollen. Sie besorgen, daß das Publikum dadurch, daß es keine nähere Kenntnis von dem Präliminare erhält, was in den Jahren seit 1848 mit gutem Erfolge geschehen ist, sich die Lage der Finanzen nur noch weit mißlicher vorstellen dürfte als sie wirklich ist; diese Verheimlichung dürfte gerade das Entgegengesetzte von dem hervorbringen, was man beabsichtigt; unsere Verhältnisse seien bekannt, und die Regierung könne durch eine offene Darlegung des Standes nur gewinnen, indem sie zeigt, daß es ihr Ernst ist, die Sache in Ordnung zu bringen, und daß das Defizit von Jahr zu Jahr herabsinkt. Andererseits wirkt es auf die Stimmung der Steuerpflichtigen vorteilhaft, wenn sie sehen, welche Verwendung die von ihnen entrichteten beträchtlich höheren Abgaben erhalten haben.

Diese Stimmführer erklärten sich daher für die Veröffentlichung des summarischen Ausweises der Einnahmen und Ausgaben (auch der einzelnen Ministerien) mit den bezüglichen Erläuterungen.

Die Minister Edler v. Thinnfeld und Freiherr v. Csorich vereinigten sich dagegen mit der von dem referierenden Finanzminister zuletzt vorgeschlagenen Modifikation, daß es genügen dürfte, den Voranschlag durch einen rasonierenden Artikel in der Wiener Zeitung in seinen Hauptresultaten zu veröffentlichen und z. B. zu sagen, daß 52 Millionen als Defizit erscheinen, daß 227 Millionen als Bedeckung veranschlagt sind, daß aber die Ansätze, da sie sich auf die alte Organisierung gründen, der Staat aber in der Reorganisierung begriffen ist, keine sichern Anhaltspunkte gewähren u. dgl. Überhaupt wäre der Voranschlag so zu charakterisieren, wie er wegen der Unzulänglichkeit seiner Elemente wirklich ist. Eine solche Darstellung könnte sich der Veröffentlichung der wirklichen Jahresergebnisse der Gebarung für 1851 am füglichsten anschließen.

Die oberwähnten drei Stimmführer beharrten jedoch bei ihrer Ansicht, indem die zuletzt vorgeschlagene Modifikation doch nur eine halbe Maßregel wäre, das Publikum das Verschweigen der einzelnen Positionen der Einnahme und Ausgabe in einem nachteiligen Sinne deuten würde und es in weiten Kreisen einen niederschlagenden Eindruck hervor-

bringen würde, wenn man den seit vier Jahren selbst unter den mißlichsten Verhältnissen eingehaltenen Weg der Öffentlichkeit des Staatshaushaltes ohne augenfälligen Grund wieder verläßt².

II. Der Minister der Finanzen und des Handels Ritter v. Baumgartner brachte den Voranschlag für 1853 über jene Telegraphenlinien zum Vortrage, welche zur Vervollständigung des Telegraphennetzes im genannten Jahre zum Baue kommen dürften. Es sind die Linien: a) von Agram über Karlstadt nach Zara; b) von Mailand bis zur Brücke von Buffalora; c) von Como nach Chiasso; d) von Feldkirch an die Appenzeller Grenze, und e) von Bregenz gleichfalls an die Grenze. Gegen diese Anträge wurde nichts zu erinnern gefunden³.

III. Dem Antrage desselben Ministers, für die Vizepräsidentenstelle bei der Zentralseebehörde in Triest den Generalkonsul in Odessa, Dr. Ludwig v. Gutmannsthal, als den für diesen Posten vollkommen geeigneten Mann bei Sr. Majestät au. in Vorschlag zu bringen, hat der Ministerrat beigestimmt⁴.

IV. Der Minister des Inneren Dr. Bach brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß er im Laufe dieser Woche mit den allgemeinen Grundzügen der Gemeindeordnung für das Land und die Stadt fertig zu werden hoffe⁵.

In dieser Gemeindeordnung werden auch Bestimmungen über die Ausscheidung des großen Grundbesitzes aus dem Gemeindeverbande und seine Wirksamkeit, dann über den Wirkungsbereich der Ausschüsse im allgemeinen etc. aufzunehmen sein. Wenn diese Grundzüge die Ah. Genehmigung Sr. Majestät erhalten haben werden, wird zur Aktivierung der Landesausschüsse geschritten und erwogen werden, aus welchen Faktoren die Ausschüsse sowohl bei den Kreis- als bei den Landesregierungen zu bestehen haben werden und wie deren Ernennung zu geschehen habe. Diesen Ausschüssen wird sodann die Verfassung und Vorlegung der Gemeindeordnungen jedes Kronlandes zu überlassen sein.

Dies ist beiläufig der Weg, welchen der Minister des Inneren bei dieser Arbeit einzuhalten gedenket, wogegen nichts erinnert wurde⁶.

² Der Vortrag Baumgartners v. 7. 3. 1852 wurde an den Reichsrat weitergeleitet und über Vortrag Kübecks v. 26. 3. 1852, HHSTA., RR., GA. 112 und 136 beide ex 1852, mit Ah. E. v. 29. 3. 1852 mit den von Kübeck beantragten Modifikationen resolviert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 719/1852. Franz Joseph entschied gegen die Veröffentlichung des Staatshaushaltes, dazu BRANDT, Neoabsolutismus 2, 669. Der Gegenstand kam erneut zur Sprache in MK. v. 17. 4. 1852/III, ÖMR. III/1, Nr. 3.

³ Mit Erlaß des Handelsministeriums an seine verschiedenen Verwaltungszweige v. 10. 3. 1852 wurde die Vorlage von Voranschlagsanträgen für 1853 bis Ende März 1852 angeordnet, AVA., HM., Präs. 597/1852. Die entsprechenden Akten mit dem Voranschlag der Telegraphenbauten AVA., HM., Generalbaudirektion, Z. 527/A und 528/A beide ex 1852, liegen nicht mehr ein.

⁴ Über Vortrag Baumgartners v. 9. 3. 1852 wurde Gutmannsthal mit Ah. E. v. 22. 3. 1852 zum Vizepräsidenten der Zentralseebehörde bestellt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 735/1852.

⁵ Siehe dazu MR. v. 18. 2. 1852/VI.

⁶ Die Grundzüge der Gemeindeorganisation wurden an die Organisationskommission abgetreten; zu deren Entstehung siehe MR. v. 2. 4. 1852/II. Die Gemeindeorganisation kam erneut zur Sprache in MK. v. 15. 4. 1852/IV, ÖMR. III/1, Nr. 2.

V. Dem Antrage des Ministers des Inneren auf Auszeichnung für den Ortsrichter in Kärnten Winkler mit dem silbernen Verdienstkreuze für die Rettung mehrerer Personen bei der dort eingetretenen großen Überschwemmung wurde vom Ministerrat ebenso beigestimmt⁷ wie dem weiteren Antrage

VI. desselben Ministers, für den von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzherzoge Albrecht warm empfohlenen Vorstand der israelitischen Gemeinde in Preßburg Salomon Leitner wegen seiner vielfältigen Verdienste das goldene Verdienstkreuz von Sr. Majestät zu erbitten⁸.

VII. Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte mit Beziehung auf das Ministerratsprotokoll vom 5. März d. J., Z. 675 Nr. II., den ersten Teil des § 87 des Gesetzentwurfes über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen in der dort angedeuteten Art modifiziert zu haben, meinte aber, daß der Schlußsatz dieses Paragraphes, so wie er ursprünglich angetragen war, unverändert beibehalten werden dürfte, weil bei den neuen Fideikommissen nach dem Hofdekrete vom Jahre 1784 die Personalbehörden einzuschreiten haben⁹. Hiernach hätte der § 87 in folgender Art zu lauten: „Verhandlungen in nicht streitigen Fideikommissangelegenheiten, wohin auch die Abhandlung des Fideikommissvermögens bei Todfällen der Besitzer etc. etc. gehört, sind in Ansehung der schon bestehenden Fideikommissen von demjenigen Kollegialgerichte, in dessen Sprengel die bisherige Fideikommissbehörde ihren Sitz hatte, in Ansehung der künftig etwa zu stiftenden Fideikommissen aber von demjenigen Kollegialgerichte zu pflegen, in dessen Sprengel der Fideikommissstifter seinen Wohnsitz hatte.“

Es wurde nichts dagegen erinnert^{a,10}.

Wien, am 16. März 1852. Schwarzenberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, am 28. März 1852.

^a *Randbemerkung* Vom Absatze VII wurde soeben dem Herrn Reichsratspräsidenten eine Abschrift übermittelt. 18. März 1852. Ransonnet.

⁷ *Über Vortrag Bachs v. 19. 3. 1852 wurde Winkler mit Ah. E. v. 7. 4. 1852 das silberne Verdienstkreuz verliehen*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 836/1852.

⁸ *Über Vortrag Bachs v. 19. 3. 1852 wurde Leitner mit Ah. E. v. 29. 3. 1852 das goldene Verdienstkreuz verliehen*, ebd., MRZ. 837/1852.

⁹ *Hofdekret v. 23. 8. 1784*, JGv. Nr. 326/1784.

¹⁰ *Ein korrigiertes Exemplar, u. a. mit den im Ministerrat gemachten Modifikationen, befindet sich mit dem Konzept des Vortrages Karl Krauß v. 9. 3. 1852 in AvA., JM., Allg., Sig. I A I, Vz. 1, Z. 3541. Der Vortrag wurde an den Reichsrat weitergeleitet und von diesem an die Organisationskommission abgetreten; er blieb unresolviert*, ebd., Z. 14491/1852. *Die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit geschah gemeinsam mit der Ziviljurisdiktionsnorm für das lombardisch-venezianische Königreich und Dalmatien. Siehe dazu MR. v. 17. 3. 1852/II.*

Nr. 638 Ministerrat, Wien, 17. März 1852

RS.; P. [Marherr]; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 19. 3., Thinnfeld 19. 3., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 19. 3.; abw. Stadion.

I. Zuweisung der Ribarz-Mackschen Sache an den Reichsrat. II. Jurisdiktionsnorm für das lombardisch-venezianische Königreich und Dalmatien. III. Gnadengesuch des Moritz König. IV. Gnadengesuch des Emerich Radvány. V. Hofrattitel für Ladislaus v. Czindery. VI. Adelstitel für Johann Nechay. VII. Kommissionsbericht über die kriegsrechtlichen Urteile der an der ungarischen Revolution Beteiligten. VIII. Ah. Entschließung in betreff der Jesuiten. IX. Besoldungsstatuts für die Rechtsakademien in Hermannstadt und Klausenburg; Stipendien für magyarische Lehramtskandidaten.

MRZ. 809 – KZ. 1050

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 17. März 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident eröffnete dem Ministerrate das Ah. Kabinettschreiben vom 13. d. [M.], womit Se. Majestät die Entscheidung über den in der Ribarz-Mackschen Angelegenheit bestehenden Kompetenzkonflikt nach § 12 des Reichsratsstatuts in diesem speziellen Falle dem Reichsrate zu übertragen und dem Ministerpräsidenten die Vollziehung der Entscheidung aufzutragen geruhen¹.

II. Der Justizminister referierte über das Gesetz über den Wirkungsbereich und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen für das lombardisch-venezianische Königreich und für Dalmatien.

Nachdem der Justizminister diejenige Paragraphe vorgetragen hatte, welche mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Einrichtungen dieser Kronländer eine Abweichung von den Bestimmungen des im Ministerrate vom 1., 3. und 5. d. [M.] beratenen gleichen Gesetzes für Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steier[mark], Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien samt Krakau und der Bukowina erfordert hatten² und von keiner Seite etwas dagegen zu erinnern war, werden die bezüglichen Gesetzentwürfe zur Ah. Genehmigung Sr. Majestät vorgelegt werden³.

¹ Fortsetzung des MR. v. 30. 1. 1852/IV. Mit Handschreiben v. 13. 3. 1852 an Kübeck wurde die Entscheidung, ob Amalie Ribarz, verwitwete Mack, ihre Forderungen auf dem Rechtsweg einklagen könne, dem Reichsrat übertragen, HHSTA., RR., GA. 100/1852. Mit Handschreiben vom selben Tag wurde Schwarzenberg davon informiert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 802/1852. Die Vorträge Krauß' v. 28. 1. 1852 und 27. 2. 1852 wurden nicht resoliert, ebd., MRZ. 371 und 603 beide ex 1852. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 19. 3. 1852/I.

² MR. v. 1. 3. 1852/V, MR. v. 3. 3. 1852/VI und MR. v. 5. 3. 1852/II sowie MR. v. 15. 3. 1852/VII.

³ Mit Vortrag (K.) Krauß' v. 20. 3. 1852 wurden der Entwurf der Jurisdiktionsnorm in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für einige Kronländer [lombardisch-venezianisches Königreich und Dalmatien] und die Einführungspatente vorgelegt, AVA., JM., Allg. 4155/1852. Der Vortrag wurde an den Reichsrat weitergeleitet und von diesem an die Organisationskommission abgetreten; der Vortrag blieb unresoliert, ebd., Allg. 14491/1852. Über Vortrag Kübecks v. 31. 8. 1852 wurden mit Ah. E. v. 14. 9. 1852 die Jurisdiktionsnormen

III. Derselbe Minister referierte über das Begnadigungsgesuch der Mutter des wegen Teilnahme an der ungrischen Rebellion zu 16jähriger Kerkerstrafe verurteilten Kaplans König⁴.

Da die im Wege des Ministers für Kultus und Unterricht zufolge früheren Beschlusses über die *vita anteacta* Königs eingeholten Auskünfte sehr ungünstig über denselben lauten, so war man einstimmig der Meinung, daß dem Gesuche keine Folge zu geben wäre⁵.

IV. Ebenderselbe Minister referierte über den Antrag Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht, die dem ehemaligen Oberstuhlrichter Emerich Radvány wegen Teilnahme an der ungrischen Rebellion zuerkannte achtjährige Festungsarreststrafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Da Radvány's Beteiligung keine besonders hervorragende war, so erklärte der Minister sich nicht abgeneigt, den Antrag Sr. k. k. Hoheit zu unterstützen, erachtete jedoch, daß dermalen, wo Radvány erst zwei Jahre und vier Monate sitzt, der Zeitpunkt hierzu nicht gekommen sein dürfte. Man vereinigte sich auch mit dieser Ansicht und beschloß, dem Gnadengesuche derzeit keine Folge zu geben⁶.

V. Ebenso trat der Ministerrat einstimmig dem Antrage des Justizministers bei, die Bitte des gewesenen Obergespans Ladislaus Czindery um Verleihung des Titels und Charakters eines k. k. Hofrates bei Sr. Majestät zu bevorworten⁷.

VI. Auch gegen dessen Antrag auf Erwirkung der Adelsverleihung an den sehr verdienten, mit zwei braven Söhnen gesegneten Appellationsrat Nechay in Lemberg fand der Ministerrat nichts zu erinnern⁸.

VII. Der Minister des Inneren referierte über die Anträge der aus Abgeordneten der Ministerien des Kriegs, der Justiz und des Inneren niedergesetzten Kommission in betreff

men für 1. die deutsch-slawischen Kronländer sowie Galizien und Bukowina, 2. das lombardisch-venezianische Königreich und 3. Dalmatien mit Ab. E. v. 14. 9. 1852 genehmigt, HHSTA., RR., Org. 26 und 29 beide ex 1852. Über Vortrag Kübecks v. 15. 11. 1852 wurden Modifikationen beantragt, die mit Ab. E. v. 20. 11. 1852 genehmigt, ebd., Org. 37 und 44 beide ex 1852. Die Ziviljurisdiktionsnormen wurden mit kaiserlichen Patenten v. 20. 11. 1852 erlassen, und zwar RGBL. Nr. 251/1852 für die deutsch-slawischen Kronländer sowie Galizien und Bukowina, RGBL. Nr. 259/1852 für das lombardisch-venezianische Königreich und RGBL. Nr. 261/1851 für Dalmatien. Siehe dazu KALESSA, Verfahren außer Streitsachen; KOHL, Außerstreitige Gerichtsbarkeit 23–26.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 28. I. 1852/IV.

⁵ Über Vortrag Karl Krauß v. 17. 3. 1852 wurde das Gesuch der Mutter Königs mit Ab. E. v. 30. 3. 1852 abgelehnt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 845/1852. Dem König wurde anlässlich der Kaiserreise nach Ungarn 1852 zwei Drittel der Strafzeit nachgesehen; zu den Begnadigungen anlässlich der Kaiserreise siehe MK. v. 27. 7. 1852/I, ÖMR. III/1, Nr. 31.

⁶ In dieser Angelegenheit konnten keine Unterlagen in AVA., JM., KA., KM., Präs., ebd. MKSM. sowie HHSTA., Kab. Kanzlei gefunden werden.

⁷ Zu Czindery siehe zuletzt MR. v. 29. 10. 1851/III. Über Vortrag Karl Krauß v. 20. 3. 1852 wurde Czindery mit Ab. E. v. 27. 3. 1852 Titel und Charakter eines Hofrates verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 862/1852.

⁸ Über Vortrag Bachs v. 26. 5. 1852 wurde Nechay mit Ab. E. v. 2. 6. 1852 das Adelsprädikat Edler von verliehen, ebd., MCZ. 1681/1852.

der letzten, von den ungrischen Kriegsgerichten wegen Teilnahme an dem Aufstande gepflogenen Untersuchungen und geschöpften Urteile⁹.

Von den 55 anwesenden Individuen sind 41 bloß wegen Teilnahme an der Rebellion zu Strafen verurteilt und in vier Kategorien a) neun zu zehnjähriger, b) 15 zu sechsjähriger, c) 15 zu vierjähriger und d) zwei zu zweijähriger Strafe verurteilt worden.

Die Kommission beantragte ad a) drei Individuen, nämlich Illesy und Szabó-Oroszhegy zu sechs-, Sörös zu vierjähriger Strafe zu begnadigen.

Der Ministerrat war bezüglich des ersten damit [ein]verstanden, glaubte aber, daß Szabó-Oroszhegy als Führer von Guerillas einer Berücksichtigung nicht würdig, mithin nach dem Urteile des Kriegsgerichts mit zehnjähriger Strafe zu belegen sei, und Sörös mit sechsjähriger.

In der Kategorie b) sind von der Kommission mehrere zur Strafmilderung auf vier, Graf Esterházy, Major und Melczer auf zwei Jahre, Dosa endlich für die gänzliche Strafnachsicht beantragt, wogegen nichts zu erinnern gefunden wurde.

In jener ad c) sind einige zur Milderung auf zwei Jahre, Hering, Hertelendy und Simon aber zur gänzlichen Begnadigung angetragen, wogegen vom Ministerrate ebenso wenig als gegen den weiteren Antrag eingewendet wurde, die beiden Individuen der Kategorie d) Bencze und Horváth gänzlich zu begnadigen.

14 Individuen sind teils ab instantia abgeurteilt, teils wegen konkurrierender anderer Verbrechen zu verschiedenen Kerkerstrafen verurteilt worden.

27 Abwesende wurden in contumaciam zum Tode verurteilt; gegen sechs ist die Untersuchung nicht geschlossen. Von den letzteren soll nach dem Antrage der Kommission bei dreien von der Untersuchung abgesehen, bei dreien sie fortgeführt werden; die Urteile gegen [die] 14 zuerst Gedachten so wie gegen die 27 Abwesenden (mit Ausnahme jenes wider den Grafen Csáky, welcher sich mittlerweile gestellt hat) wären kundzumachen und zu vollziehen.

Gegen alle diese Anträge fand der Ministerrat nichts zu erinnern¹⁰.

VIII. Der Kultusminister brachte die erfolgte Ah. EntschlieÙung vom 7. d. [M.] über seinen Vortrag in betreff der Restituierung der Jesuiten im lombardisch-venezianischen Königreiche mit dem von Sr. Majestät angehängten Beisatze zur Kenntnis des Ministerates, daß Allerhöchst dieselben das Gutachten abzuverlangen geruhten, ob die Ah. EntschlieÙung vom 7. Mai 1848, womit der Jesuitenorden aufgehoben worden, nicht auch bezüglich der anderen Kronländer zurückzunehmen sei¹¹.

⁹ Die Sichtungsoperate dieser Kommission waren zuletzt in MR. v. 23. 8. 1851/II zur Sprache gekommen.

¹⁰ Die Anträge wurde mit Vortrag des Ministerrates v. 19. 3. 1852 vorgelegt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 823/1852; Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 4. 1852/VII. Die Sichtungsoperate der siebenbürgischen Kriegsgerichte kamen zur Sprache in MR. v. 19. 3. 1852/II.

¹¹ Fortsetzung des MR. v. 1. 3. 1852/III. Der Vortrag Thuns v. 2. 2. 1852 war mit Ah. E. v. 15. 3. 1852 resoliert worden. Der entsprechende Akt HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 612/1852, liegt nicht mehr ein. Laut Protokollbuch lautete die Ah. EntschlieÙung: Die durch die Ah. EntschlieÙung vom 7. Mai 1848 genehmigte Aufhebung des Jesuitenordens in Österreich ist auf das lombardisch-venezianische Königreich nicht anzuwenden und daher die in der Lombardei verfügte Sequestrierung seiner Güter aufzuheben und es sind dieselben dem Orden sowohl in dem lombardischen als venezianischen Königreiche,

IX. Der Unterrichtsminister referierte über seinen Vortrag vom 14. d. [M.] wegen Systemisierung des Besoldungsstatus an den Rechtsakademien zu Hermannstadt und Klausenburg und wegen Bewilligung von sechs Stipendien à 600 f. samt Reisepauschale auf vier bis fünf Jahre zur Heranziehung tüchtiger Lehramtskandidaten für die vorwaltend magyarische Akademie in Klausenburg.

Der Finanzminister erklärte sich dem Antrage auf die Verausgabung der hierzu erforderlichen Summen nicht entgegen, drückte aber sein Bedauern aus, daß die Notwendigkeit eintreten soll, selbst an höheren Unterrichtsanstalten Gegenstände in magyarischer Sprache vortragen zu lassen.

Der Unterrichtsminister bezeichnete jedoch diese Maßregel als das einzige Mittel, um den österreichischen Rechtsfächern auf der magyarischen Akademie Eingang zu verschaffen, nachdem das Projekt, eine Universität in Hermannstadt zu bestellen, nicht zur Ausführung gekommen ist¹².

Die Minister des Inneren und der Justiz erklärten sich aber bestimmt gegen die Verwilligung dieser Stipendien, weil sie den Vortrag der Lehrgegenstände in ungrischer Sprache an einer Akademie nicht billigen können und besorgen, daß man auf diesem Wege niemals zu der gewünschten Einheit gelangen werde¹³.

Wien, am 17. März 1852.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 25. März 1852.

in so weit es nicht schon geschehen ist, zurückzustellen. Mein Minister für Kultus und Unterricht hat mir ferner über die Opportunität und die zweckmäßigste Art einer gänzlichen Aufhebung der oben berührten Ah. Entschließung vom 7. Mai 1848 seine Anträge zu unterlegen. *Zur gänzlichen Aufhebung der Ah. E. v. 7. 5. 1848 siehe MK. v. 19. 5. 1852/VI, ÖMR. III/1, Nr. 12.*

¹² *Zum Plan einer Universitätsgründung in Hermannstadt siehe MR. v. 18. 1. 1850/II und MR. v. 18. 3. 1851/V, ÖMR. II/2, Nr. 257 und 301.*

¹³ *Der Vortrag Thuns v. 14. 3. 1852 wurde an den Reichsrat weitergeleitet und über Vortrag Kübeck's v. 21. 4. 1852, HHSTA., RR., GA. 146 und 175 beide ex 1852, mit Ah. E. v. 24. 4. 1852 nach den Änderungsvorschlägen Kübeck's resoliert, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 813/1852. Diese Vorschläge sahen niedrigere Einstiegsgehälter des Lehrpersonals und Evaluierung nach einem Jahr vor sowie die Auflage, genaue Modalitäten für die Verleihung der Stipendien vorzulegen. Über Vortrag Thuns v. 2. 5. 1852 wurden die detaillierten Modalitäten mit Ah. E. v. 11. 6. 1852 genehmigt, ebd., MCZ. 1513/1852.*

Nr. 639 Ministerrat, Wien, 19. März 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 24. 3., Thinnfeld, Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 26. 3.; abw. Stadion.

I. Reichsratsbeschlüsse über die Ribarz-Macksche Entschädigungsklage. II. Untersuchungen bei den siebenbürgischen Kriegsgerichten. III. Auszeichnung für Leo Kaltenegger. IV. Auszeichnung für Franz Liepopilli. V. Fideikommißinstitutsentwürfe für die Söhne des verstorbenen Fürsten Johann Liechtenstein (Franz, Carl, Friedrich).

MRZ. 843 – KZ. 1052

Protokoll der am 19. März 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident machte dem Ministerrate die Mitteilung des Reichsratsbeschlusses über den Kompetenzkonflikt in der Entschädigungsangelegenheit der Amalie Ribarz, verwitwete Mack, aus Anlaß der Oktoberereignisse des Jahres 1848¹.

Die Entscheidung des Reichsrates fiel einstimmig dahin aus, daß die Klage der Amalie Ribarz auch gegen die Gemeinde Wien als auf den Rechtsweg nicht gehörig zurückzuweisen sei².

Es wurde beschlossen, daß die sämtlichen Akten in dieser Angelegenheit an den Minister des Inneren zur weiteren Veranlassung geleitet werden und daß der Justizminister von der Entscheidung des Reichsrates dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu dem Ende Mitteilung mache, damit dieser in anderen vorgekommenen Fällen darnach vorgehen möge³.

Auch wurde der Inhalt des Ah. Kabinettschreibens vom 19. d. M. zur Kenntnis des Ministerrates gebracht, nach welchem der Minister des Inneren im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Gutachten zu erstatten hat, ob der Ribarz für den erlittenen Schaden nicht im Gnadenwege eine Vergütung zuteil werden könnte⁴.

II. Der Minister des Inneren referierte hierauf über die Ergebnisse der aus den Abgeordneten der Ministerien des Inneren, des Krieges und der Justiz zusammengesetzten Ministerialkommission, welche das von der zu Hermannstadt aufgestellten Sichtungskommission hinsichtlich der bei den siebenbürgischen k. k. Kriegsgerichten in Untersuchung stehenden, der Beteiligung an den aufständischen Vorgängen in Siebenbürgen 1848/49 teils beanzeigten, teils rechtlich überwiesenen Individuen verfaßte Sichtsungsoperat zu überprüfen und sich sowohl darüber als die damit in Verbindung gebrachten Anträge der Hermannstädter Sichtungskommission zu äußern hatte.

¹ Fortsetzung des MR. v. 17. 3. 1852/I.

² Mitteilung des Reichsratsbeschlusses an den Kaiser mit Vortrag Kübeck's v. 17. 3. 1852, mit Ah. E. v. 19. 3. 1852 zur Kenntnis genommen, HHSTA., RR., GA. 100 und 106, beide ex 1852, sowie an Schwarzenberg mit Schreiben Kübeck's v. 17. 3. 1852 ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 810/1852.

³ Dazu Schreiben (K.) Schwarzenberg v. 20. 3. 1852 an Krauß, ebd.

⁴ Handschreiben an Schwarzenberg v. 19. 3. 1852, das Schwarzenberg mit Schreiben (K.) v. 20. 3. 1852 Bach mitteilte, ebd., MRZ. 811/1852. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 4. 1852/IV.

Die Ministerialkommission hat die der Sichtung unterzogenen Individuen mit Rücksicht auf den höheren oder minderen Grad ihrer Strafbarkeit in fünf Kategorien geteilt.

In die erste Kategorie, welche die am meisten strafbaren Individuen enthält, fallen: Daniel Varady, Stephan Fogarassy und Franz Graf Haller.

Für diese wird auf einen 15jährigen Festungsarrest, verschärft bei den ersten zweien mit Schanzarbeit in Eisen angetragen. Alle drei waren fanatische Anhänger der Empörung, die sie mit allen Mitteln des Terrorismus unterstützt haben. Sie haben die Ermordung vieler Anhänger der Regierung (die ersten beiden zum Teil mit eigener Hand) bewirkt.

In die zweite Kategorie werden gereiht: Ladislaus Nemeth, Johann Zaison, Georg Kadar, Daniel Gál, Ludwig Baron Kemeny, Ladislaus Thót, welche zu einer zehnjährigen Festungsstrafe, bei Nemeth und Zaison verschärft mit Schanzarbeit in Eisen, angetragen werden.

In die dritte Kategorie mit einem sechsjährigen Festungsarreste kommen: Karl Gyarfás, Johann Kolosy, David Szekely, Ladislaus Szekeres, Joseph Horváth, Samuel Vasza, Ladislaus Korrek, bei letzteren viere verschärft mit Schanzarbeit in Eisen.

In die vierte Kategorie mit vierjährigem Festungsarreste fallen: Michael Lazar, Leopold Nagy, Johann Szölössi, Daniel Borza, Johann Tolvay, bei den letzteren zweien verschärft mit Schanzarbeit.

In die fünfte Kategorie mit zweijährigem Festungsarreste werden gereiht: Karl Ketzely, Ladislaus Berivoj, Niklas Szolga, Franz Filepp, Joseph Farkas, Samuel Kovács, Franz Bajko, Georg Dezi, letztere zwei verschärft mit Schanzarbeit.

Über nachstehende Individuen: Ladislaus Berzenczey, Wolfgang Baron Kemeny, Joseph Jenei, Johann Laszlo, Karl Jakab, Wolfgang Szöls, Ladislaus Söös, Lorenz Kovacs, Baron Jósika aus Vásfalva, Karl Zador, Moises Crepp, Adam Lengyel, Gregor Zaszchay, Franz Ribiczey sen., Franz Ribiczey jun. und Joseph Dobokay ist der Tatbestand noch nicht hinlänglich erhoben und die bezüglichlichen Sichtungsoperate werden seinerzeit vorgelegt werden.

Die Ministerialkommission erachtet, daß diese Auskünfte mit dem Beisatze zur Wissenschaft zu nehmen wären, daß sich das Hermannstädter Kriegsgericht bezüglich des Ladislaus Berzenczey mit dem Pester Kriegsgericht ins Einvernehmen zu setzen habe, weil Berzenczey von dem Pester Kriegsgerichte im Ediktalwege vorgeladen und, wie das eingelangte Nachtragsoperat dieses Kriegsgerichtes zeigt, in contumaciam bereits verurteilt worden ist.

Die Hermannstädter Sichtungskommission erörterte schließlich auch die Frage, welches jene Fälle der politischen Verbrechen seien, die auch in Hinkunft noch einer kriegsrechtlichen Untersuchung zu unterziehen wären, um nicht straflos gelassen zu werden, und meinte, daß zu untersuchen wäre: 1. solche Individuen, welche sich durch Aufwiegelung an der Hervorbringung der Revolution beteiligt und noch nach dem 14. April 1849 eine hervorragende Tätigkeit dabei entwickelt haben; 2. solche, welche sich an der Revolution zwar im minderen Grade beteiligt, dagegen aber in ihrem fanatischen Nationalhass sich Greuelthaten (Mord, Brandlegung, Plünderung usw.) zu Schulden kommen ließen; 3. solche, welche als Blutrichter für den Tod von Personen gestimmt haben, welche wegen ihrer Anhänglichkeit an die legitime Regierung von den Rebellen wirklich hingerichtet worden sind; 4. endlich alle jene Fälle, wo Individuen wegen hervorragender revolutionä-

närer Tätigkeit flüchtig sind, und das Vermögen derselben von den Behörden sequestriert wird, wo es sich also darum handelt, durch ein Ediktalverfahren die Sequestration zu rechtfertigen und in eine Konfiskation zu verwandeln.

Hinsichtlich dieser Anträge erachtet die Ministerialkommission, daß in den Fällen 1 und 3 die Untersuchung und das kriegsrechtliche Verfahren jedenfalls fortzusetzen sei, da es sich hier um Individuen von hervorragender revolutionärer Tätigkeit handelt; bezüglich der Fälle unter 4, daß vor allem gegen jene abwesende Individuen das Ediktalverfahren durchzuführen sei, deren Vermögen schon gegenwärtig mit Sequester belegt ist. Hinsichtlich der Fälle unter 2 meint die Ministerialkommission, daß die Untersuchung bloß mehr über Ansuchen der beschädigten Parteien vorzunehmen sei, ausgenommen, wo es sich um einen erwiesenen Mord oder andere gemeine Verbrechen handelt, in welchen Fällen das ordentliche zivilstrafgerichtliche Verfahren stattzufinden hätte.

Was das oberwähnte Sichtungsoferat und die angetragenen Strafen anbelangt, findet der Minister des Inneren die Anträge der Ministerialkommission bezüglich aller Individuen vollkommen begründet und den diesfälligen Anträgen bezüglich der ungarischen Revolutionäre analog. Das vorliegende Sichtungsoferat wäre daher nach vorläufiger Ah. Genehmigung Sr. Majestät dem k. k. Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen zur Durchführung zuzusenden.

Was dagegen die weiteren Anträge der Kommission bezüglich der kriegsrechtlichen Untersuchung für die Zukunft betrifft, ist der Minister des Inneren damit aus dem Grunde nicht einverstanden, weil dadurch die Kriegsgerichte gleichsam perpetuierlich würden und es doch wünschenswert ist, daß dieselben bald außer Wirksamkeit gesetzt werden. Dafür spreche, wie der Kriegsminister bemerkte, auch der Mangel an Auditoren, die man für diese Kriegsgerichte kaum und nur mit Nachteil für den anderen Dienst aufzubringen vermag. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hätte sich daher nur noch auf die speziell bereits vorgekommenen Fälle und das Ediktalverfahren auf die bereits Abwesenden zu erstrecken. Die neu vorkommenden Fälle hätten den ordentlichen Gerichten anheimzufallen. Dies würde nicht hindern, daß für einzelne noch vorkommende Hochverratsfälle irgendein Militärgericht delegiert werde.

Der Ministerrat erklärte sich mit den Ansichten des Ministers des Inneren einverstanden⁵.

III. Ebenso erteilte der Ministerrat seine Zustimmung zu dem Antrage des Kultus- und Unterrichtsministers Grafen Thun auf Ag. Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Jubelpriester und Prior des Stiftes Admont, Pater Leo Kaltenegger, welcher sich durch seine vieljährige, eifrige und ersprießliche Wirksamkeit, beson-

⁵ *Der Vortrag des Ministerrates v. 26. 3. 1852 wurde mit Ah. E. v. 12. 4. 1852 resoliert*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 894/1852. *Bezüglich der Kompetenzen der Kriegsgerichte besagte die Ah. Entschließung*: Indem Ich den von Meinen Ministern wegen der künftigen Wirksamkeit der Kriegsgerichte gestellten Antrag ebenfalls genehmige, finde Ich noch ausdrücklich zu bemerken, daß sich der letztere nur auf die vergangenen Verbrechen beziehen kann und daher die künftig begangenen, nach den bestehenden Vorschriften vor die Kriegsgerichte gehörenden Verbrechen, wie bisher, von letzteren zu behandeln sind. *Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 6. 7. 1852, ÖMR. III/1, Nr. 24.*

ders im Gebiete des Volksschulwesens durch eine 32jährige Dienstleistung als Schuldistriktsaufseher in dem beschwerlichen Admonter Distrikte, große Verdienste erworben hat und deshalb von allen Behörden zu einer Auszeichnung angetragen wird⁶.

IV. Dem Antrage des Finanz- und Handelsministers Ritters v. Baumgartner, für den Seesanitaetsmagistratspräses in Zara Franz Liepopilli bei seiner Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand nach einer 52jährigen ausgezeichneten Dienstleistung nicht nur die Belassung der ihm mit Ah. Entschließung vom 2. März 1847 verliehenen Personalzulage von 200 fr. zu seinem Gehalte von 1400 fr., sondern überdies als sichtbares Merkmal der Ah. Zufriedenheit mit seiner langen Dienstleistung die Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, wurde von dem Ministerrate gleichfalls beigestimmt⁷.

V. Schließlich brachte der Minister des Inneren Dr. Bach noch eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Ministerien des Inneren und der Justiz hinsichtlich der von dem regierenden Fürsten Aloys Liechtenstein vorgelegten Fideikommißinstitutentwürfe für die drei zu Gunsten der nachgeborenen Söhne des Fürsten Johann Liechtenstein (Franz, Carl und Friedrich, Brüder des Fürsten Aloys) zu errichtenden Fideikommisse zum Vortrage.

Fürst Johann Liechtenstein hat in seinem Testamente vom 21. Februar 1832 seinen zweit-, dritt- und viertgeborenen Söhnen Franz, Carl und Friedrich verschiedene Dotationen gemacht und denselben für den Fall, als sie oder ihre Nachfolger ohne männliche Deszendenz sterben sollten, noch weiter nachfolgende Linien substituiert.

Dieses Testament des Fürsten Johann Liechtenstein hat die Ah. Genehmigung Sr. Majestät erhalten⁸.

Diese testamentarischen Weisungen des Vaters hat der Majoratserbe und Regnier des Hauses Fürst Aloys Liechtenstein gemeinschaftlich mit seinen Brüdern bei der Vorlage der Fideikommißinstitutentwürfe mit einigen im Testamente nicht enthaltenen Bestimmungen zu ergänzen gesucht.

Diese Bestimmungen erhielten die Ah. Genehmigung nicht, und der Fürst Aloys Liechtenstein wurde zufolge Ah. Entschließung vom 22. Jänner 1842 eingeladen, die Fideikommißinstitutentwürfe nach dem Ah. genehmigten Inhalte des väterlichen Testaments abändern zu lassen⁹.

In dem hierauf im Jahre 1846 neu vorgelegten Entwürfe blieben einige der früher aufgenommenen Bestimmungen hinweg, andere, im Testamente nicht ausdrücklich ange-

⁶ Über Vortrag Thuns v. 13. 3. 1852 wurde Kaltenecker mit Ah. E. v. 28. 3. 1852 das goldene Verdienstkreuz mit Krone verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 827/1852.

⁷ In HHSTA., Kab. Kanzlei, konnte keine Erledigung in dieser Angelegenheit gefunden werden. Mit Handschreiben an Schwarzenberg v. 3. 4. 1852 erhielt Liepopilli das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, HHSTA., Ordensarchiv, Franz-Joseph-Orden, Z. 70/1852.

⁸ Der entsprechende Vortrag der vereinigten Hofkanzlei v. 22. 2. 1833 wurde mit Ah. E. v. 8. 6. 1833 zustimmend resolviert, ebd., ÄStr. 1596/1833.

⁹ Die Ah. E. v. 22. 1. 1842 erfolgte auf Vortrag der vereinigten Hofkanzlei v. 29. 7. 1841, ebd., ÄStr. 4389/1841.

ordnete Bestimmungen, von welchen die §§ 3, 4, und 5 der modifizierten Entwürfe handeln, nämlich die eventuelle Sukzession der Hauptfideikommißlinie in die Fideikommission der jüngeren Linie und gewisse Ausschließungsgründe von der Nachfolge in diese Fideikommission wurden dagegen wiederholt aufgenommen¹⁰.

Nach diesen neuerdings aufgenommenen Bestimmungen soll für den Fall, als die sechs Linien der zu den neu zu errichtenden drei Fideikommissionen berufenen sechs Brüder des gegenwärtigen Regniers des Hauses in ihrer männlichen Deszendenz aussterben würden, in die dadurch erledigt werdenden Fideikommission die Linie des jeweiligen Regniers des Hauses zur Nachfolge berufen sein, und es soll auch in dieser Linie dieselbe Erbfolgeordnung statthaben, wie sie rücksichtlich der nachgeborenen Söhne des Stifters der drei Fideikommissionen festgesetzt worden ist. Diese Fideikommissionen sollen nämlich mit dem Hauptfideikommission nur so lange verbunden bleiben, bis bei diesen zwei oder mehrere Linien stehen, wo dann die Fideikommission wieder an diese zu übergehen hätten.

Als ausgeschlossen von diesen Fideikommissionen sollen angesehen werden: a) alle Nachkommen weiblichen Geschlechtes, b) die Familienglieder des geistlichen Standes, c) wenn ein Familienglied eine standeswidrige Ehe ohne Einwilligung des Vaters oder des jeweiligen Regniers des Hauses eingeht, d) Nachkommen, welche nicht in der regelmäßigen Ehe geboren sind, selbst dann, wenn sie durch nachgefolgte Ehe oder durch l. f. Reskript legitimiert wären, e) Nachkommen, welche vom katholischen Glauben abfallen, und f) welche durch richterlichen Spruch des Adels verlustig worden sind.

Der Justizminister hat sich mit Beziehung auf die über diesen Gegenstand früher abgegebenen rechtlichen Äußerungen gegen die Zulässigkeit der bezielten Vereinigung der Nebenfideikommission mit dem Hauptfideikommission für den Fall des Aussterbens der sukzessionsfähigen männlichen Deszendenz der sechs Brüder des regierenden Fürsten Liechtenstein im wesentlichen aus folgenden Gründen ausgesprochen: 1. Die ganze Fassung des Testamentes zeige, daß Fürst Johann Liechtenstein bei der Stiftung der drei Nachfideikommissionen nur vor Augen hatte, den Wohlstand in den Linien seiner nachgeborenen Söhne zu gründen, indem er den Wohlstand seines erstgeborenen Sohnes über alle Besorgnis schon gesichert hielt. 2. Bei der genau festgesetzten Sukzessionsordnung in die Nachfideikommission werde nirgends des Majoratfideikommissionbesitzers gedacht, derselbe erscheint sonach zur Nachfolge nicht berufen. 3. Durch die neuen Bestimmungen würde die Posterität in dem ihr von dem letzten Willen des Stifters zugeordneten Rechte der freien Disposition im Falle des Erlöschens aller jüngeren Linien verkürzt werden. 4. Die Ah. EntschlieÙung vom 22. Jänner 1842 beabsichtige die Aufrechthaltung der Grundlage der testamentarischen Anordnung, und 5. würde Fürst Aloys Liechtenstein durch die neuen Bestimmungen über ein Vermögen disponieren, welches nicht ihm gehört.

Belangend die Ausschließungsgründe von der Nachfolge in die gedachten drei Nachfideikommissionen äußerte sich das Justizministerium dahin, daß in rechtlicher Beziehung kein Anstand dagegen bestehe. Die Entwürfe in dieser Beziehung entsprechen den dies-

¹⁰ Über Vortrag der vereinigten Hofkanzlei v. 20. 7. 1847 wurde mit Ab. E. v. 5. 5. 1848 angeordnet, daß sich das Innen- und Justizministerium in dieser Angelegenheit ins Einvernehmen zu setzen haben, ebd., ÄStr. 3996/1847.

fälligen Bestimmungen des fürstlich-liechtensteinschen Hauptfideikommisses und dem Hausgesetze dieser fürstlichen Familie.

Der Minister des Inneren Dr. Bach bemerkt bezüglich der nur über die eventuelle Nachfolge des Hauptfideikommisses in die neu zu errichtenden drei Nebenfideikommissen noch bestehenden Meinungsdivergenz, daß aus der Stilisierung des Testamentes, sofern hieraus die Absicht des Fideikommißstifters gefolgert werden soll, immerhin die Zulässigkeit der in den vorgelegten Fideikommißinstrumenten § 3, 4, 5 enthaltenen Bestimmungen hervorgehen dürfte. Es werde nirgends im Testamente ausgesprochen, daß die drei neu zu errichtenden Nachfideikommissen allod werden müssen, sobald keiner der sechs jüngeren Söhne des Stifters oder keine männliche Deszendenz von ihnen vorhanden sein wird.

Da ferner die testamentarische Anordnung des § 16, wornach nie zwei dieser Fideikommissen in einem der Söhne des Testators vereinigt werden sollen, offenbar nur die sechs jüngeren Söhne betrifft und den Hauptfideikommißbesitzer unberührt läßt, so dürfte sich aus dem Testamentsinhalte kaum apodiktisch nachweisen lassen, daß eine Vergrößerung des Majorates durch die Nachfideikommissen im Falle der Ermanglung sukzessionsfähiger Deszendenz gegen den Willen des Erblassers wäre, ja, die im Entwurfe vorkommende Bestimmung, daß die Vereinigung nur so lange zu dauern habe, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, dürfte vielmehr als vollkommen in dem Geiste der testamentarischen Sukzessionsordnung (§ 16) gelegen sich darstellen.

Vom politisch-administrativen Standpunkte aus erscheine es ferner wichtig, dem fürstlich-liechtensteinschen Hause durch Zusammenhaltung seines Besitzes in dem österreichischen Kaiserstaate die ihm gebührende Stellung zu sichern; daher für den dauernden Bestand der Nachfideikommissen Sorge zu tragen, und dies letztere umso mehr, als durch den § 34 der Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates vom 31. Dezember 1851 dem Adel alle tunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideikommissen zugestanden wird.

Bei der hierüber erfolgten Abstimmung vereinigten sich mit der Ansicht des Ministers des Inneren die Minister Edler v. Thinnfeld, Graf v. Thun und FML. Freiherr v. Csorich, während der Justizminister, welcher wiederholt bei seiner ^aschriftlich abgegebenen^a Meinung zu verharren erklärte, und der Finanz- und Handelsminister für die entgegengesetzte Ansicht stimmten.

Dieser Gegenstand wird nun zur Ah. Entscheidung Sr. Majestät vorgelegt werden¹¹.

Wien, am 20. März 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 27. März 1852.

^{a-a} *Einfügung Krauß.*

¹¹ *Der Vortrag Bachs v. 27. 3. 1852 wurde dem Reichsrat weitergeleitet und nach dem Entwurf in Kübeck's Vortrag v. 30. 4. 1852, ebd., RR., GA. 154 und 195 beide ex 1852, mit Ab. E. v. 5. 5. 1852 resoliert: Ich finde mich nicht veranlaßt, von der kaiserlichen Entschließung vom 22. Jänner 1842 abzugehen und es ist sich sonach genau nach derselben zu benehmen, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 939/1852.*

Nr. 640 Ministerrat, Wien, 22. März 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 26. 3., Thinnfeld, Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 24. 3.; abw. Stadion.

I. Organisation der Baubehörden. II. Bosnische Flüchtlinge in Dalmatien. III. Einstellung der Publikation der kriegsrechtlichen Urteile durch die Zeitungen. IV. Auswanderungsbewilligung für Kossuths Schwestern Susanna Meszlény und Louise Rutkay. V. Bierverzehrungssteuer.

MRZ. 872 – KZ. 1051

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 22. März 1852 unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Nachdem der Minister des Inneren die Allerhöchst abgeforderte Äußerung über die Anträge des Handelsministers wegen Organisation der Baubehörden erstattet¹ und darin in bezug auf die Stellung derselben zu den Statthaltern eine abweichende Ansicht ausgesprochen hat, so wird der Ministerpräsident selbe nunmehr unverweilt Sr. Majestät vorlegen und unter Berufung auf die zwischen den beiden Ministern obwaltende Differenz sich die Ah. Weisung über die Art der Ausgleichung derselben erbitten².

II. Berichte aus Dalmatien über Anhäufung von Flüchtlingen aus Bosnien bestimmten den Minister des Inneren zu der Anfrage über die hierwegen den dalmatinischen Landesautoritäten zu erteilenden Instruktionen. Auf Einladung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird der Minister des Inneren mit demselben in dieser Angelegenheit in Verhandlung treten³.

III. machte der Minister des Inneren auf den widrigen Eindruck aufmerksam, den die periodische Publikation der kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch die Zeitung sowohl im In- als im Auslande verursacht⁴, indem dieselbe besonders im letzteren geeignet ist, die Meinung zu verbreiten, als ob Österreich fortwährend von revolutionären Unternehmungen etc. bedroht wäre – während doch die Mehrzahl der kriegsrechtlichen Aburteilungen nicht politische, sondern gemeine, zu allen Zeiten vorkommende Verbrechen und Vergehen betreffen.

¹ Vorträge Baumgartners v. 14. 1. 1852 über die Organisation der Baubehörden in den deutsch-slawischen Kronländern und v. 24. 1. 1852 im lombardisch-venezianischen Königreich, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 166 und 289 beide ex 1852. Im Weg des Handschreibens an Schwarzenberg v. 21. 3. 1852 war Bach aufgefordert worden, sich über die Anträge Baumgartners zu äußern, ebd., CBProt. 41c/1852. Die Äußerungen Bachs v. 21. 3. 1852 liegen in ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 166/1852.

² Mit Vortrag v. 22. 3. 1852 legte Schwarzenberg die Äußerungen Bachs vor. Der Gegenstand wurde dem Reichsrat und von diesem der Organisationskommission zugewiesen. Mit Ah. E. v. 12. 9. 1852 genehmigte der Kaiser die Reorganisation des Baudienstes, ebd., MRZ. 857/1852. Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten v. 9. 2. 1853 wurden die provisorischen Bestimmungen über die Stellung der Baubehörden und über die Wirkungskreise im Baudienste publiziert, RGBl. Nr. 27/1853.

³ Dieser Gegenstand kam erneut zur Sprache in MR. v. 26. 3. 1852/II.

⁴ Fortsetzung des MR. v. 20. 2. 1852/I.

Es wird demnach wegen Abstellung dieser Publikationen eine Verfügung getroffen werden müssen⁵.

IV. handelt es sich um die Bewilligung zur Auswanderung für die zwei letzten Glieder der noch im Inlande weilenden Kossuthschen Familie, nämlich für Kossuths Schwestern, Madame Meszlény und Madame Rutkay. Wider beide ist zwar noch die kriegsrechtliche Untersuchung anhängig, und nach der vom hiesigen Gouverneur vorgelegten Auskunft des Kriegsgerichts bestehen wider die erstere wenigstens solche Inzichten der Mitwissenschaft und tätigen Mitwirkung an und bei der ungrischen Revolution, daß eine Verurteilung der Inquisitin wegen Hochverrats mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann.

Der Minister des Inneren findet jedoch diese Voraussetzung so vag, und selbst bei wirklich erfolgender Verurteilung die Parifizierung der Verurteilten mit anderen Teilnehmern so bedenklich, um hier nicht vielmehr der politischen Rücksicht Folge zu geben, welche die baldige Außerlandschaftung dieser Personen wünschenswert macht. Er stellte daher den Antrag, Se. Majestät zu bitten, daß die Untersuchung gegen dieselben aufgelassen und ihnen die Bewilligung zur Auswanderung nach Amerika erteilt werde.

Der Ministerrat war hiermit vollkommen einverstanden⁶.

V. Der Finanzminister referierte über die in dem lithographierten Entwurfe beantragten Abänderungen einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Verzehrungssteuer vom Biere.

Nach einigen erläuternden Bemerkungen über die Ursachen und den Zweck der angebrachten Änderungen schritt der Finanzminister zum Vortrage des Entwurfs in seinen einzelnen Paragraphen, welcher sofort auch bis inklusive § 17 einstimmig, jedoch mit den nachstehenden Modifikationen zu §§ 5 und 9 angenommen wurde.

Zum § 5 nämlich bemerkte der Justizminister a) daß, wenn sich die hier für das Ascher Gebiet festgesetzte Ausnahme nicht bloß auf diesen Paragraph, sondern auf das ganze Gesetz beziehen soll, was der Finanzminister bestätigte, die Erwähnung dieser Ausnahme auch nicht hier, sondern in der Überschrift stattfinden solle, wornach es dort heißen muß „wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme von Dalmatien und des Ascher Gebietes von Böhmen“. b) Erscheine der gleiche Steuersatz für Böhmen und Galizien nicht angemessen; in Böhmen werde der bisherige Tarifsatz ohne Berücksichtigung des 5%igen Einlasses^a von 45 Kreuzer per Eimer auf 36 Kreuzer herabgesetzt, während er für Galizien, wo er bisher 30 Kreuzer betrug, auf 36 Kreuzer erhöht würde. In Galizien aber sei es wünschenswert, die Biererzeugung zu begünstigen, um durch Vermehrung der Bierkonsumtion das verderbliche Branntweintrinken wo möglich einzuschränken.

^{a-a} *Einfügung Baumgartners.*

⁵ *In dieser Angelegenheit konnten keine Akten in AVA., IM. gefunden werden. Urteile der Kriegsgerichte wurde weiterhin publiziert, z. B. WIENER ZEITUNG (M.) v. 8. 8. 1852, amtlicher Teil.*

⁶ *Über Vortrag Bachs v. 5. 4. 1852 wurden die Verfahren gegen die Schwestern Kossuths mit Ab. E. v. 8. 4. 1852 unter der Voraussetzung der Ausreise nach Amerika eingestellt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1033/1852. Der dem Ministerrat vorhergehende Notenwechsel zwischen Bach, Erzherzog Albrecht und Kempen, das Konzept sowie der resolvierte Vortrag liegen in ebd., Informationsbüro, A-Akten, Z. 98/1852.*

Der Justizminister erachtete daher, es sollte in beiden Ländern bei dem bisherigen Steuersatze verbleiben.

Der Finanzminister suchte zwar die Herabsetzung des Steuersatzes für Böhmen durch den Umstand, daß das Bier für die dortige Bevölkerung ein allgemeines Lebensbedürfnis ist, und die Erhöhung des Tarifs in Galizien damit zu rechtfertigen, daß ^bdaselbst das Bier nur ein Luxusartikel sei und daß^b sonst drei oder vier Tarifsätze angenommen werden müßten.

Der Kriegsminister stimmte auch unbedingt für die Beibehaltung der im § 5 angetragenen Sätze, indem eine etwaige Herabsetzung bei Galizien einen Anspruch gleicher Art bezüglich der Militärgrenze hervorrufen würde.

Aber die Mehrheit des Ministerrates neigte sich zu der Ansicht des Justizministers (Graf Thun übrigens mit der Bemerkung, daß der Antrag des Finanzministers bezüglich Böhmens in dessen besonderen Verhältnissen begründet sei), und so vereinigte sich auch der Finanzminister damit, daß Galizien mit 30 Kreuzern wie bisher, Böhmen mit 38 Kreuzern per Eimer belegt werde.

Im § 9 wurde über Anregung des Justizministers die Alternative wegen Beziehung der Assistenz beseitigt und auf den „Gemeindevorstand“ beschränkt, um keiner Willkür Spielraum zu lassen⁷.

Wien, am 22. März 1852.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 25. März 1852.

b-b *Einfügung Baumgartners.*

⁷ *Ein Entwurf der Verordnung u. a. mit den im Ministerrat beschlossenen Modifikationen befindet sich in FA., FM., Präs. 3575/1852. Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 24. 3. 1852/IV.*

Nr. 641 Ministerrat, Wien, 24. März 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 26. 3., Thinnfeld 26. 3., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 26. 3.; abw. Stadion.

I. Neues Strafgesetz. II. Pensionsbehandlung der Marie Gräfin Sermage. III. Zeitungsartikel in der „Times“ von einem Wiener Korrespondenten. IV. Bierverzehrssteuer. V. Umstellung der Stolagebühren in Ungarn auf Konventionsmünze. VI. Gesetz über die theoretischen Staatsprüfungen. VII. Auszeichnung für Johann Ignaz Rotter. VIII. Auszeichnung für Luigi Artini. IX. Regelung des Privatvereinswesens.

MRZ. 890 – KZ. 1053

Protokoll der am 24. März 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratssitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister Ritter v. Krauß bemerkte mit Beziehung auf eine vom Ministerium des Äußern erhaltene Note vom 23. d. M., womit ihm der Entwurf eines Gesetzparagraphes (§ 66) zu dem revidierten Strafgesetze, die Ausländer betreffend, mitgeteilt wurde¹, daß er gegen die darin angedeutete Weglassung der Bedingung des freundschaftlichen Verkehrs ^{der beiderseitigen Regierungen} nichts zu erinnern finde; was aber den weiteren darin vorkommenden Passus anbelangt, nach welchem die Straffälligkeit eines Ausländers nur an die Voraussetzung der von dem fremden Staate durch Gesetz oder Vertrag verbürgten und durch eine legale Kundmachung von Seite der österreichisch kaiserlichen Regierung zur allgemeinen Kenntnis ihrer Untertanen und Behörden gebrachten Reziprozität geknüpft wird, würde der Justizminister die hier erwähnte Kundmachung gleichfalls zur Weglassung geeignet erkennen, weil sie sich von selbst versteht und die Aufnahme derselben als Bedingung im Gesetze nicht am geeigneten Platze erscheint.

Die übrigen Stimmführer sprachen sich jedoch für die Beibehaltung dieser Kundmachung aus, weil eine Reziprozität erst dann verbindlich ein Gesetz wird, wenn sie die Publikation erhalten hat².

^{a-a} *Einfügung Krauß.*

¹ *Das Schreiben Schwarzenbergs an Karl Krauß v. 23. 3. 1852, HHSTA., Admin. Reg., Z. 3419/1852, liegt weder hier noch in AVA., JM., Allg. 7570/52, ein. Zum Strafgesetzentwurf siehe zuletzt MR. v. 2. 2. 1852/I. Zur Diskussion dieses Paragraphen im gemischten Komitee des Minister- und Reichsrates siehe die Sitzungen v. 23. 2. 1852, Punkt 23, und v. 13. 3. 1852, Punkt 146, HHSTA., RR., GA. 221/1852.*

² *Die von Krauß angenommene Weglassung ist in korrigiertes Exemplar des revidierten Strafgesetzbuches rot ersichtlich gemacht, ebd., RR., GA. 221/1852, Beilage 5. Zur Bedeutung und juristischen Auslegung des § 66 siehe HYE, Das österreichische Strafrecht 1, 798–803.*

Das neue Strafgesetz und die Preßordnung wurden über Vortrag Kübecks v. 16. 4. 1852 mit kaiserlichen Patenten v. 27. 5. 1852 erlassen, HHSTA., RR., GA. 157 und 221 beide ex 1852; Publikation RGL. Nr. 117/1852 (Strafgesetz) und RGL. Nr. 122/1852 (Preßordnung). Zum Strafgesetz und zur Preßordnung von 1852 siehe BRANDSTÄTTER, Amtsdelikte 65 f.; OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 565 f. und 570; OLECHOWSKI, Entwicklung des Preßrechts 335–343 und 344–357; OLECHOWSKI, Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 1852. Siehe auch MK. v. 27. 5. 1852/I, ÖMR. III/1, Nr. 15, mit weiterer Literatur.

II. Der Justizminister Ritter v. Krauß brachte weiter die Pensionsbehandlung der Hofratswitwe Gräfin Sermage beziehungsweise die diesfalls mit dem Finanzministerium bestehende Meinungsverschiedenheit zum Vortrag. Graf Sermage hat 36 Jahre mit Auszeichnung gedient. In solchen Fällen haben die Witwen statt der ihnen mit 600 fr. gebührenden Pension (auf welche das Finanzministerium anträgt) noch immer die höhere Pension von 800 fr. erhalten.

Der Ministerrat hat sich auch, mit Zustimmung des Finanzministers, dahin geeinigt, für die Witwe Gräfin Sermage eine Pension von 800 fr. und für jede ihrer vier Töchter, auch die jüngste, noch unter dem Normalalter stehende, eine Gnadengabe jährlicher 200 fr. vom Tage der Ah. Entschließung an bis zu ihrer allenfälligen Versorgung von Sr. Majestät zu erbitten.

(Für die jüngste Tochter hatte das Finanzministerium auf 200 fr. nur bis zur Erreichung des Normalalters angetragen.)³

III. Der Minister der Finanzen und des Handels Ritter v. Baumgartner machte auf einen Aufsatz in der Times vom 19. d. M. (von einem hiesigen Korrespondenten) aufmerksam⁴, welcher eine Masse von Unwahrheiten enthält, wie z. B. daß es bei Hofe sehr lustig zugehe, während sich anderwärts die Verhältnisse traurig und drückend gestalten; die Finanzen hätten mit der Bank einen nachteiligen Vertrag geschlossen; die Banknoten seien um 52 Millionen vermehrt worden; vom zirkulierenden Papiergeld seien nur 20 Millionen statt 90 Millionen verbrannt worden; die Schwester des Kossuth werde hart behandelt u. dgl.

Der Finanzminister hat eine Sammlung von Tatsachen zusammenstellen lassen, wodurch jene Unwahrheiten, ^binsoferne sie finanzielle Verhältnisse betreffen, ^bschlagend widerlegt werden, wie: den Betrag der umlaufenden Banknoten und des Staatspapiergeldes, die Höhe des Kurses im allgemeinen, die Silber- und Goldkurse von den Monaten Jänner und Februar dieses und des verflossenen Jahres etc., und wird dieselbe an ein ihm bekanntes Haus in London zur Einrückung in die dortigen Blätter übersenden⁵.

Der Minister des Inneren wurde bei diesem Anlasse auf den hiesigen Korrespondenten der Times⁶, der solche Unwahrheiten verbreitet, behufs einer allenfälligen weiteren Verfügung aufmerksam gemacht.

IV. Der Minister Ritter v. Baumgartner setzte hierauf den in der Ministerratsitzung vom 22. d. M. begonnenen Vortrag hinsichtlich eines Finanzministerialerlasses, womit einige

b-b *Einfügung Baumgartners.*

³ *Über Vortrag Karl Krauß' v. 27. 3. 1852 wurde mit Ah. E. v. 8. 4. 1852 Sermage die Pension und die Erziehungsbeiträge ihrer Kinder im Ausmaß des Ministerratsbeschlusses bewilligt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 941/1852.*

⁴ *Siehe den Extrakt for the Times of Friday, March 19 1852, State of Austria (from our own Correspondent) Vienna, March 14 in Fa., FM., GP. 6615/1852.*

⁵ *Mit Schreiben (K.) Baumgartners v. 24. 3. 1852 erhielten Vertrauensleute in London den Auftrag, in der Times eine Gegendarstellung zu bewirken, ebd., GP. 6615/1852. Mit Schreiben v. 31. 3. 1852 wurde Baumgartner diese dann mitgeteilt, ebd., GP. 6673/1852.*

⁶ *Das war Thomas O. Bird.*

Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer vom Biere vorgenommen beziehungsweise Erleichterungen gewährt werden sollen, (vom § 18 bis zum Schlusse) fort⁷.

Diese Paragrafe gaben mit Ausnahme des § 22 zu keiner Bemerkung Anlaß.

Bei diesem Paragrafe hätte der Justizminister die Aufnahme der beschränkenden Bestimmung gewünscht, daß sich die darin erwähnte ämtliche Aufsicht (Kontrolle) nicht auch auf die Quantität des Bieres zu erstrecken habe, um jede mögliche Neckerei von Seite der Gefällsbeamten zu beseitigen. Wenn der Bierwirt in dem Falle ist, Gewerbsbücher führen zu müssen, so müssen darin die Quantitäten des Bieres ohnehin ersichtlich gemacht werden, wo dies aber nicht der Fall ist, schiene die Ausdehnung der Kontrolle auch auf die Quantitäten nicht notwendig.

Die übrigen Stimmführer erklärten sich jedoch mit dem Finanzminister für die Beibehaltung der Fassung dieses Paragraphes, um die darin erwähnte ämtliche Kontrolle, welche sich allerdings auch auf die Quantitäten zu erstrecken hat, nicht illusorisch zu machen und weil es in Gefällssachen der Folgen wegen notwendig erscheint, strenge zu sein und die Gefällsbeamten in der Ausübung ihrer Pflicht nicht ohne Not und gegen den Zweck zu sehr zu beschränken⁸.

V. Der Minister für Kultus und des öffentlichen Unterrichtes Graf Leo Thun besprach hierauf die Stolaabgaben in Ungarn. Er bemerkte vor allem, daß der niedere Klerus in Ungarn durch die Aufhebung des Zehents etc. in seinen Einnahmen durch die Ereignisse der letzteren Zeit sehr herabgekommen sei. Die Kongrua und Lektikalgebühren dieses Klerus erscheinen in den Fassionen des Jahres 1802 mit Konventionsmünze aufgenommen, während sie in Folge der eingetretenen Finanzverhältnisse noch immer nur in Wiener Währung bezogen werden. Es seien schon früher Verhandlungen bei der bestandenen ungarischen Hofkanzlei wegen des Bezuges dieser Gebühren in Konventionsmünze gepflogen worden und man habe im Prinzipie die hohe Billigkeit eines solchen Bezuges anerkannt, es sei aber nicht dazu gekommen, weil man die Schlichtung dieser Angelegenheit der bischöflichen Visitation anheimstellen wollte⁹.

Bei den neuerdings über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen haben sich die geistlichen Behörden und die Statthalterei in Ungarn für den Bezug dieser Gebühren in Konventionsmünze ausgesprochen¹⁰.

⁷ Fortsetzung des MR. v. 22. 3. 1852/IV.

⁸ Der Vortrag Baumgartners v. 27. 3. 1852, Konzept FA., FM., Präs. 3575/1852, wurde an den Reichsrat geleitet und über Vortrag Kübecks v. 14. 12. 1852, HHSTA., RR., GA.155 und 476 beide ex 1852, mit Ab. E. v. 15. 12. 1852 nach Kübecks Modifikationsempfehlungen resolviert, FA., FM., Präs. 19013/1852, sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1003/1852; publiziert als Erlaß des Finanzministeriums v. 19. 12. 1852, RGBl. Nr. 264/1852. Das Ascher Gebiet wurde als Ausnahme im Titel nicht extra angeführt, sondern nur im § 5 für dieses Gebiet kein Steuersatz festgelegt.

⁹ Ab. E. v. 26. 9. 1843 über den Vortrag der ungarischen Hofkanzlei v. 18. 5. 1843, HHSTA., ÄStr. 3775/1843.

¹⁰ Das Schreiben des Primas von Ungarn an Thun v. 10. 2. 1851, AVA., CUM., Neuer Kultus, Katholisch, Z. 502/1851, und jenes der Statthalterei für Ungarn v. 25. 5. 1851, ebd., Z. 1728/1851, liegen nicht mehr ein.

Der Minister Graf Thun beabsichtigt nun, Se. Majestät um die Ah. Gestattung zu bitten, daß die durch die Stolaordnung eingeführten Gebühren in Ungarn, welche in der Fassion vom Jahre 1802 mit Konventionsmünze aufgenommen sind, künftig statt in Wiener Währung in Konventionsmünze eingehoben werden dürfen. Dagegen ergab sich keine Erinnerung¹¹.

VI. Derselbe Minister referierte weiter über den Entwurf einer Sr. Majestät zur Ah. Genehmigung vorzulegenden, für den ganzen Umfang des Reiches wirksamen Ministerialverordnung, womit einige Modifikationen des Gesetzes über die theoretischen Staatsprüfungen vom 30. Juli 1850 getroffen werden sollen¹².

Diese wären nach dem Antrage des referierenden Ministers Grafen Thun folgende:

1. Die für die Kandidaten des öffentlichen Dienstes in Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, in der Woiwodschaft Serbien und dem Temescher Banate gewährten und zunächst nur auf die Jahre 1850 und 1851 lautenden Erleichterungen a) daß bei ihnen der Nachweis einer dreijährigen akademischen Studienzeit genügt (anderwärts ist eine vierjährige Frist vorgeschrieben), um zur theoretischen Schlußprüfung und sohin zur Praxis zugelassen zu werden, und b) daß sie nur die beiden speziellen Prüfungsabteilungen vor ihrem Eintritte in die Praxis abzulegen haben, sollen bis auf weitere ausdrückliche Anordnung aufrechterhalten werden.

2. Von der Verpflichtung der Studierenden auf den Universitäten in Padua und Pavia, sich den theoretischen Staatsprüfungen zu unterziehen, hätte es insoweit, als das gegenwärtig dort geltende Studiensystem für die juridisch-politische Fakultät besteht (d. i. so lange dort noch Prüfungen abgehalten werden), bis auf weitere Anordnung abzukommen, und dürften die Rechtshörer dieser Universitäten, wenn sie sich über den Ablauf des vierjährigen juridisch-politischen Studiums und die sämtlichen vorgeschriebenen Annual- und Semestralprüfungen ausweisen, ohne Ablegung einer theoretischen Staatsprüfung zur Praxis bei den Behörden des lombardisch-venezianischen Königreiches zugelassen werden.

3. Die Hauptbestimmungen des österreichischen Staatsrechtes wären, so weit sie in das Gebiet der österreichischen Staatenkunde einschlagen, bei der allgemeinen Abteilung zu prüfen, und hätte das Verfassungsrecht in der staatsrechtlich administrativen Prüfung als Prüfungsgegenstand wegzufallen; bei der allgemeinen Abteilung aber wäre in den Jahren 1852, 1853 und 1854 die Prüfung aus der Geschichte nach dem Wunsche der Kandidaten auf die österreichische Geschichte zu beschränken, welche jedoch in ihrem Zusammenhange mit der Weltgeschichte aufgefaßt werden müßte.

4. Diejenigen Studierenden, welche bereits bei zwei theoretischen Staatsprüfungen für befähigt erklärt worden sind, dürfen während der letzten sechs Wochen ihres achten

¹¹ *Über Vortrag Thuns v. 4. 4. 1852 wurde mit Ab. E. v. 21. 4. 1852 nach dem Entwurf Kübeckes in dessen Vortrag v. 20. 4. 1852, HHSTA., RR., GA. 151 und 169 beide ex 1852, die Entrichtung der Stolagegebühren in Konventionsmünze mit Beginn 1. 7. 1852 bewilligt, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 1010/1852. Die entsprechenden Akten AVA., CUM., Kultus, Neuer Kultus, Katholisch, Z. 619 und 1544 beide ex 1852, liegen nicht mehr ein.*

¹² *Zu diesem Gesetz siehe MR. v. 22. 7. 1850/VIII, ÖMR. II/3, Nr. 371.*

Semesters zur dritten oder Schlußprüfung zugelassen werden. (Bisher durften sie nur nach abgelaufenem Quadriennium zur Schlußprüfung zugelassen werden.)

5. Von der bisherigen jährlichen Erneuerung der Prüfungskommissionen hätte es bis auf weitere Anordnung abzukommen.

6. Die allgemeine Staatsprüfung wäre in Zukunft (nebst dem Vorsitzenden) mit Zuziehung von drei (statt wie jetzt von vier) und die administrative mit Zuziehung von nur zwei (statt drei) Prüfungskommissären vorzunehmen. Die Vorstände der judiziellen Prüfungsabteilung wären zu ermächtigen, in dem Falle, wenn ein zur Teilnahme an einer Spezialkommission berufenes Mitglied am letzten Tage am Erscheinen verhindert wird und es dem Präses besondere Schwierigkeiten machte, noch rechtzeitig einen anderen Examinator zu substituieren, die Prüfung gleichfalls nur mit noch zwei Prüfungskommissären giltig vorzunehmen.

7. Ein Studierender, welcher bei einer Abteilung der theoretischen Staatsprüfung wiederholt reprobirt worden ist, soll zur Ablegung der strengen Doktoratsprüfungen nur mit Bewilligung des Unterrichtsministers unter gewissen, in der Verordnung näher bezeichneten Bedingungen zugelassen werden dürfen.

8. Studierende, welche nach absolvierten Vorbereitungsstudien an dem Eintritte in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und an ihrer Fortsetzung durch ihren freiwilligen Eintritt in den Militärdienst oder durch die sie treffende Militärpflichtigkeit gehindert wurden, können nach Umständen eine vollkommene oder teilweise Dispens von der Nachweisung der an öffentlichen Lehranstalten zurückzulegenden Studien erhalten und sohin zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen werden.

Sollte eine solche Dispens jemandem noch während der Fortdauer der Militärdienstzeit oder einem mit Beibehaltung des Charakters ausgetretenen Offiziere erteilt werden wollen, so müßte zu diesem Ende das Einvernehmen mit dem Kriegsminister gepflogen werden.

Mit diesen bei Sr. Majestät in Antrag zu bringenden Modifikationen erklärte sich der Ministerrat einverstanden¹³.

VII. Dem von dem Statthalter in Böhmen gestellten, von dem Minister des Inneren unterstützten Antrage, dem hochverdienten Abte zu Braunau Dr. Johann Ignaz Rotter (seit 1807 Priester und durch besondere Leistungen ausgezeichnet) das Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erwirken, hat der Ministerrat ebenso beigestimmt¹⁴, wie dem weiteren Antrage

VIII. dieses Ministers, für den Inspektor der Sicherheitswache in Verona Luigi Artini, welcher sich bei Einbringung von Räuberbanden besonders hervorgetan hat und den der

¹³ *Der Vortrag Thuns v. 29. 3. 1852 wurde über Vortrag Kübeck's v. 26. 4. 1852, HHSTA., RR., GA. 164 und 188 beide ex 1852, mit Ab. E. v. 27. 4. 1852 resoliert, durch die einige Modifikationen an dem Entwurf der Ministerialverordnung vorgenommen wurden, ebd., Kab. Kanzlei, MRZ. 1078/1852; publiziert als Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht v. 1. 5. 1852, RGBL. Nr. 99/1852.*

¹⁴ *Der Vortrag Bachs v. 26. 3. 1852 erhielt die Ab. E. Ich finde diesem Antrag keine Folge zu geben, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 917/1852.*

Feldmarschall Graf Radetzky sehr empfiehlt, das goldene Verdienstkreuz von Sr. Majestät zu erbitten¹⁵.

IX. Der Minister des Inneren Dr. Bach machte hierauf auf die dringende Notwendigkeit der Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen über die Privatvereine aufmerksam¹⁶.

Das Vereinsgesetz vom Jahre 1849¹⁷, welches in seinen Bereich auch politische, geheime und unerlaubte Gesellschaften zog, sei in diesen Beziehungen durch die Revision des allgemeinen Strafgesetzes beseitigt worden¹⁸. Dieses Gesetz und alle anderen gesetzlichen Bestimmungen über die Privatvereine wären für die Zukunft außer Wirksamkeit zu setzen, und es wäre nun im Grundsatz festzustellen, wie das neu zu erlassende Privatvereinsgesetz beschaffen sein solle.

Der Minister Dr. Bach bemerkte, daß in der Ah. Entschließung vom Jahre 1843 über die Vereinsdirektiven die Vereinte Hofkanzlei (jetzt Ministerium des Inneren) als oberste Vereinsbehörde bestellt wurde¹⁹; nur sei durch eine spätere Instruktion angeordnet worden, daß, wenn es sich um Vereine handelt, welche auch andere Hofstellen angehen, mit diesen das Einvernehmen hierüber gepflogen und, wenn kein Einverständnis erzielt wird, die Sache Sr. Majestät vorgelegt werden solle.

Diese Ah. Bestimmung hat zuerst durch die Feststellung des Wirkungskreises des Handelsministeriums wesentliche Veränderung erlitten, indem diesem Ministerium die Errichtung und Überwachung verschiedener Vereine (Sparkassen, Gewerbs- und Handelsvereine, Eisenbahnaktiengesellschaften etc.), kurz alles, was das Ressort dieses Ministeriums berührt, zugeordnet worden sind.

Bei der Entwerfung des neuen Vereinsgesetzes, bemerkte der Minister des Inneren weiter, sei er wieder auf den ursprünglichen Grundsatz zurückgekommen, daß nämlich nur eine oberste Vereinsbehörde sein und als solche das Ministerium des Inneren, wie früher die Vereinigte Hofkanzlei bestellt werden solle. Die Wechselwirkung der Vereine und bei vielen ihre politische Färbung mache eine solche Anordnung wünschenswert.

Der Minister Dr. Bach könnte sich nicht damit einverstanden erklären, daß jedes Ministerium die Bewilligung und Überwachung der sein Ressort näher angehenden Vereine zu übernehmen habe. In öffentlicher Beziehung schiene ihm das durchaus unzweckmäßig zu sein.

Die Kompetenzfrage sei gerade diejenige gewesen, bei welcher Meinungsverschiedenheiten von Seite der Abgeordneten der verschiedenen Ministerien bei den Beratungen über das neue Vereinsgesetz geäußert worden sind, welche im wesentlichen dahin gingen, daß jedem Ministerium sein Wirkungskreis gewahrt werden solle.

Über diese Kompetenzfrage und über die dem neuen Vereinsgesetze zum Grunde zu legende Hauptbestimmung, ob nämlich die Errichtung aller Privatvereine oder nur eini-

¹⁵ Über Vortrag Bachs v. 25. 3. 1852 wurde Artini mit Ah. E. v. 2. 4. 1852 die beantragte Auszeichnung verliehen, ebd., MRZ. 893/1852.

¹⁶ Fortsetzung des MR. v. 24. 11. 1851/VII.

¹⁷ RGBL. Nr. 171/1849.

¹⁸ Zur Revision des Strafgesetzes siehe zuletzt Tagesordnungspunkt I.

¹⁹ Ah. E. v. 19. 10. 1843; die Direktiven publiziert als Hofkanzleidekret v. 5. 11. 1843, Pgv. Bd. 71, Nr. 125/1843.

ger und welcher an eine behördliche Bewilligung gebunden sein soll, wurde die weitere Besprechung und Schlußfassung dem nächsten Ministerrate vorbehalten²⁰.

Wien, am 25. März 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 27. März 1852.

²⁰ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 29. 3. 1852/IV.*

Nr. 642 Ministerrat, Wien, 26. März 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 2. 4., Thinnfeld 29. 3., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 31. 3.; abw. Stadion.

I. Verzugszinsen der Kühtreiberschen Hofquartierentschädigungen. II. Behandlung der auswandernden Bosnier. III. Einlösung der Gloggnitzer Bahn. IV., V., VI. Begnadigungsgesuche für Gabriel Mihaly, Gotthard Grafen Kuun de Osdola und Joseph Roberti. VII. Appellationsratsitel für Adolf Reyer. VIII. Orden für Anton Bordonni. IX. Verdienstkreuz für Joseph Dieffenbach. X. Militärbefreiung für Schulpräparanden. XI. Advokatenordnung für Ungarn, Kroatien und Slawonien etc. (1. Beratung).

MRZ. 937 – KZ. 1055

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 26. März 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. In Ansehung der Verzugszinsen, welche, Zeuge des Vortrags v. 8. d. [M.], MRZ. 782, von der den Kühtreiberschen Erben von ihrem Hause Nr. [931] in der Ballgasse zu zahlenden Hofquartiersentschädigung zu entrichten sind¹, besteht zwischen dem Minister des Inneren und jenem der Finanzen die Differenz, daß, während ersterer jene Verzugszinsen nur für die letzten drei Jahre zugestehen will, letzterer dieselben als vom Tage der verlangten Zahlung an gebührend erkennt. Der Minister des Inneren erklärte sich nunmehr mit dieser letzteren Ansicht aus den vom Finanzminister angeführten Gründen und vorzüglich darum einverstanden, weil in früheren Fällen den Bewerbern ähnliche Zugeständnisse gemacht worden sind.

Der Ministerrat fand gegen den sonach einhelligen Antrag der beiden Minister nichts zu erinnern².

II. Wurden vom Minister des Inneren sowie vom Kriegsminister die Berichte über den Übertritt bosnischer Flüchtlinge zuerst in die Militärgrenze und, nachdem sie dort waren zurückgewiesen worden, nacher Dalmatien vorgelesen³ und die Frage besprochen, ob, wenn neue Flüchtlinge sich der Militärgrenze zuwenden, dieselben wieder abgewiesen und ob den bereits in Dalmatien Aufgenommenen die gebetene Ansiedlung im Banate gestattet werden soll.

Man erklärte sich in ^aersterer Beziehung für die verneinende, in letzterer^a für die bejahende Ansicht und wird, was die Militärgrenze betrifft, vom Kriegsminister das Erfor-

^{a-a} Korrektur Bachs aus beiden Beziehungen.

¹ Vortrag Baumgartners v. 8. 3. 1852, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 782/1852.

² Franz Joseph resolvierte den Vortrag entsprechend dem Ministerratsbeschuß mit Ab. E. v. 1. 4. 1852, ebd.

³ Siehe zuletzt MR. v. 22. 3. 1852/II. Vermutlich die Schreiben an Csorich des Dalmatiner Landesmilitärkommandos v. 21. 3. 1852 und Jellačićs v. 22. 3. 1852, KA., KM., Präs. 1599/1852, und die Schreiben (Abschrift) des Dalmatiner Landespräsidiumsverwesers v. 15. und 20. 3. 1852 an Bach, KA., KM., Präs., Doppelakt 1494 und 1497 ex 1852.

derliche an den Banus erlassen⁴, in betreff der Ansiedlung zwischen den Ministern des Inneren und der Finanzen die weitere Rücksprache gepflogen⁵ und in bezug auf die Einstellung der Christenverfolgung in Bosnien vom Minister des Äußern im Wege der k. k. Internuntiaturs das nötige Einschreiten bei der Pforte gemacht werden⁶.

III. Der Finanz- und Handelsminister brachte zur Kenntnis des Ministerrates, daß er wegen Einlösung der Wien-Gloggnitzer Bahn für den Staat mit der Direktion bereits vorläufig in Unterhandlung getreten und daß von dieser behufs der endgültigen Entscheidung die Generalversammlung der Gesellschaft einberufen worden sei⁷. Um nun dieser Generalversammlung eine bestimmte Grundlage zur diesfälligen Verhandlung zu verschaffen, gedenkt der Handelsminister behufs Feststellung dieser Unterhandlungsbasis eine Kommission aus Abgeordneten seiner beiden Ministerien und dem Komitee der Gesellschaftsdirektion zusammen zu berufen und sich hierzu die Ah. Ermächtigung zu erbitten⁸.

Der Justizminister referierte über nachstehende Begnadigungsgesuche:

IV. des Majors Giacinto Giberti für den wegen Hochverrates zu sechsjährigem Kerker verurteilten ehemaligen Vizegespan Gabriel Mihaly, welcher erst ein Jahr in der Strafe ist, und für den keine besondern Rücksichten sprechen⁹;

V. der Gräfinnen Kornis und Haller v. Hallerkeö für den wegen desselben Verbrechens zum Tode verurteilten, auf sechsjährigen Kerker begnadigten, erst acht Monate sitzenden Grafen Gotthard Kuun – mit dem Antrage auf Abweisung¹⁰, endlich

VI. des Priesters Joseph Roberti, welcher bloß wegen Besitzes einiger 1848er italienischer revolutionärer Plakate und Flugschriften zu dreijährigem Arrest verurteilt worden ist, bereits fast ein Jahr insitzt – mit dem Antrage auf Nachsicht des Strafrestes, nachdem das Benehmen des Bittstellers während der Revolution selbst tadellos war.

Gegen diese drei Anträge fand der Ministerrat nichts zu erinnern¹¹.

⁴ Mit Schreiben (K.) Csorichs an Jellačić v. 28. 3. 1852 wurde dieser entsprechend instruiert, ebd., Präs., Doppelakt 1408 und 1409 ex 1852.

⁵ Vergleiche dazu u. a. das Schreiben Bachs an Baumgartner v. 3. 7. 1852 und Baumgartners Antwort (K.) an Bach v. 19. 7. 1852 wegen der Ansiedlung geflüchteter Bosnier, FA., FM., Präs. 10042/1852.

⁶ Mit Schreiben (K.) v. 30. 3. 1852 wies Schwarzenberg Kletzl an, diese Angelegenheit beim türkischen Außenminister zur Sprache zu bringen, HHSTA., PA. XII, Fasz. Weisungen 1852, Weisung v. 30. 3. 1852 Nr. 1, fol. 54 f. Im Schreiben v. 7. 4. 1852 an Schwarzenberg teilte Kletzl die Erledigung dieses Auftrages mit, ebd., Fasz. Berichte 1852, Nr. 29 A, fol. 223–226. Die Situation an der österreichisch-türkischen Grenze kam erneut zur Sprache in MR. v. 29. 3. 1852/III.

⁷ Zur Einlösung der Gloggnitzer Bahn siehe MR. v. 1. 12. 1849/VI, ÖMR. II/1, Nr. 218.

⁸ Mit Ab. E. v. 8. 4. 1852 genehmigte Franz Joseph den Antrag Baumgartners im Vortrag v. 25. 3. 1852, Unterhandlungen zur Einlösung der Wien-Gloggnitzer Bahn führen zu dürfen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 920/1852.

⁹ Über Vortrag Krauß v. 8. 4. 1852 wurde mit Ab. E. v. 18. 4. 1852 das Begnadigungsgesuch zurückgewiesen, ebd., MRZ. 1106/1852.

¹⁰ Über Vortrag Krauß v. 2. 4. 1852 wurde mit Ab. E. v. 13. 4. 1852 das Gesuch zurückgewiesen, ebd., MRZ. 1037/1852.

¹¹ Über Vortrag Krauß v. 27. 3. 1852 wurde Roberti mit Ab. E. v. 9. 4. 1852 begnadigt, ebd., MRZ. 942/1852.

Desgleichen war er einverstanden

VII. mit dem Antrage auf taxfreie Erwirkung des Titels eines k. k. Oberlandesgerichtsrates an den Venediger Merkantilgerichtsrat Adolf Reyer¹².

VIII. Handelt es sich um eine Auszeichnung für den in Ruhestand tretenden Professor der Geodäsie etc. Anton Bordoni in Pavia, welcher nicht nur als Gelehrter, sondern auch als gut österreichischer Patriot gerühmt wird.

Der Statthalter und Feldmarschall Graf Radetzky tragen auf Erwirkung des Franz-Joseph-Ordens-Ritterkreuzes an ihn an. Da er jedoch bereits Ritter III. Klasse des im Range höheren Eisernen Krone-Ordens ist, so erachtete der Unterrichtsminister, daß es angemessen sein dürfte, für diesen Professor auf den nächsthöheren Ordensgrad bei Sr. Majestät einzuschreiten¹³.

IX. Beantragte derselbe Minister die Erwirkung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone für den in seinem Berufe durch seltene Kenntnisse und Tätigkeit ausgezeichneten botanischen Gärtner des hiesigen k. k. botanischen Gartens, Joseph Dieffenbach. Mit beiden Anträgen war der Ministerrat einverstanden¹⁴.

X. Dagegen wurde über Antrag des Ministers des Inneren und des Kriegswesens beliebt, die Frage über die vom Unterrichtsminister dringend gewünschte Militärbefreiung der Schulpräparanden bei der Beratung des seiner Vollendung entgegensehenden neuen Rekrutierungsgesetzes wieder aufzunehmen, nachdem dieselbe für die eben vollendete heurige Rekrutierung ohnehin von keiner Bedeutung mehr sein kann und die Zulassung spezieller Ausnahmen überhaupt nicht ratsam ist¹⁵.

XI. Zum Schlusse wurde mit der Beratung des Entwurfs einer Advokatenordnung für Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, das Temescher Banat und die serbische Woiwodschaft – mit Ausnahme der Militärgrenze – begonnen und davon die §§ 1 – 15 des meritorischen Teils, mit Vorbehalt der nachträglichen Erörterung des Einführungs-patents, angenommen.

Hierbei ergaben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 2 d glaubte der Unterrichtsminister, daß ^bdie Kenntnis der deutschen Sprache nicht gesetzlich vorzuschreiben sei. Es könne nicht in Abrede gestellt werden, daß ein Advokat, auch ohne der deutschen Sprache mächtig zu sein, ungarische Parteien entspre-

^{b-b} *Korrektur Thuns* aus es, ohne der deutschen Sprache ausdrücklich zu erwähnen, genügen dürfte, die Kenntnis zweier im Sprengel üblicher Sprachen zu fordern.

¹² *Der Titel wurde Reyer über Vortrag Krauß* v. 27. 3. 1852 mit *Ab. E. v. 10. 4. 1852* verliehen, ebd., MRZ. 947/1852.

¹³ *Über Vortrag Thuns* v. 26. 3. 1852 wurde Bordoni mit *Ab. E. v. 10. 4. 1852* das Komturkreuz des Franz-Joesph-Ordens verliehen, ebd., MRZ. 954/1852.

¹⁴ *Dieffenbach erhielt die angesprochene Auszeichnung über Vortrag Thuns* v. 31. 3. 1852 mit *Ab. E. v. 11. 4. 1852*, ebd., MRZ. 983/1852.

¹⁵ *Ein neues Heeresergänzungsgesetz kam erst 1858 zustande, siehe MK. v. 23., 26. und 28. 1., 4., 11., 16., 20. und 27. 2. 1858 (Sammelprotokoll).*

chend zu vertreten befähigt sein könne. Ein unabweisliches praktisches Bedürfnis sei daher die Kenntnis der deutschen Sprache nicht für jeden Advokaten. Sollte aber durch die angetragene Bestimmung auf die Verbreitung der Kenntnis dieser Sprache hingewirkt werden, so dürfte gerade dieser Zweck dadurch nicht gefördert werden. Ohne gesetzlichen Zwang werde das eigene Interesse die Advokaten veranlassen, durch Erlernung der deutschen Sprache sich auch die Befähigung zur Vertretung der Parteien in dieser Sprache zu erwerben. Der gesetzliche Zwang werde aber nur dazu dienen, Widerstand hervorzurufen und dadurch den natürlichen Fortschritt aufzuhalten und nationaler Agitation neue Nahrung zu geben.^b

Allein sowohl der Justiz- als der Minister des Inneren erklärten sich auf das entschiedenste für die Aufrechthaltung der ausdrücklichen Forderung der Kenntnis der deutschen Sprache, da sie als die offizielle Sprache der Zentralregierung jedem in öffentlicher Funktion Stehenden bekannt sein muß und das Abgehen davon zur Unterdrückung des deutschen Elementes in Ungarn führen würde.

Zum § 3, Absatz 2, beantragte der Minister des Inneren mit Rücksicht auf die analogen Bestimmungen im Strafgesetze, daß der Passus „der einer solchen Übertretung“, d. i. einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, als von zu großer Tragweite lediglich auf die Übertretungen, so aus Gewinnsucht unternommen wurden, beschränkt werden möge, was mit Beistimmung des Justizministers angenommen wurde.

Im § 4 am Schlusse hätte der Minister für Landeskultur eine stringierendere Fassung gewünscht, nämlich „ist das Obergericht ermächtigt, ihm binnen einer etc. Frist das Aufgeben der Nebengeschäfte zur Pflicht zu machen oder ihm die Advokatur zu entziehen“.

Man glaubte indessen, daß auch in der Textierung des Entwurfs das Recht der Einleitung zur Entziehung der Advokatur liege, wenn der Aufgeforderte weder die unverträglichen Nebengeschäfte aufgibt, noch die Advokatur niederlegt.

Der § 6 wurde über Antrag des Ministers für Landeskultur mit Zustimmung des Justizministers gestrichen, da die Ausführung seiner Bestimmungen ohnehin die Sache des Justizministers ist, dem im § 5 die Verteilung der Advokaten vorbehalten ist.

Nur erachtete der Justizminister, daß dann im § 5 nebst der Verteilung an die verschiedenen Gerichtsorte auch von ihren (der Advokaten) Wohnsitzen Erwähnung zu machen sei.

Die im § 8 erwähnte Eidesformel Nr. 1 wird in einigen Formalien nach den Ah. genehmigten Formularien zu modifizieren sein¹⁶.

Wien, am 27. März 1852.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 6. April 1852.

¹⁶ Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 5. 4. 1852/VIII.

Nr. 643 Ministerrat, Wien, 29. März 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 1. 4., Thinnfeld 31. 3., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner 2. 4.; abw. Stadion.

I. Auszeichnung für Wenzel Rudolff. II. Strafbestimmung für Verleitung von Militärpersonen zum Treubruche. III. Stand der Dinge an den dalmatinischen Grenzen. IV. Regelung des Vereinswesens (2. Beratung).

MRZ. 961 – KZ. 1258 ½

Protokoll der am 29. März 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Mit dem Antrage des Finanz- und Handelsministers Ritters v. Baumgartner, für den ausgezeichneten Rechnungsrat der k. k. Staatskredits- und Zentralhofbuchhaltung Wenzel Rudolff, welcher die schwierigen Formularien für die Grundentlastung, die Instruktionen für die Grundentlastungsbehörden und andere wichtige Organisationselaborate neben seinen sonstigen ämtlichen Geschäften ohne Abbruch für dieselben verfaßt hat, das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten, erklärte sich der Ministerrat vollkommen einverstanden¹.

II. Der Kriegsminister Freiherr v. Csorich referierte sodann über den von der Kommission zur Revision der Militärstrafgesetze vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze über die strafgerichtliche Behandlung jener Individuen, welche Militärpersonen zum Treubruche oder zu sonstiger Verletzung ihrer Dienstpflicht zu verleiten suchen².

Derselbe bemerkte, daß zwar unterm 31. Dezember 1849 für alle Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 besteht, eine kaiserliche Verordnung erlassen worden sei³, worin eine Strafbestimmung für jene Zivilpersonen festgesetzt wurde, die sich der Verführung eines Soldaten zur Verletzung der in dem Fahneneide beschworenen Treue oder zur Auflehnung gegen die Militärvorgesetzten oder die allgemeine Dienstordnung schuldig machen.

Nachdem aber diese Verordnung nicht als ausgiebig genug erkannt wurde und die Erscheinungen der neuesten Zeit den Beweis liefern, daß die Partei des Umsturzes alles daran setzte, durch die allmähliche Verführung der Truppen ihren Zweck zu erreichen, es daher unabweislich notwendig wird, solchen ruchlosen Versuchen einen möglichst kräftigen Damm entgegenzusetzen, so hielt es der Kriegsminister für seine dringende Pflicht, die oberwähnte kaiserliche Verordnung einer Revision zu unterziehen.

Die wahrgenommenen Mängel dieser Verordnung sind folgende:

1. wurde in derselben nicht verfügt, daß diejenigen Individuen, welche es auf die Verleitung von Militärpersonen zur Verletzung ihrer Pflicht absehen, den Militärgerichten zur

¹ Über Vortrag Baumgartners v. 29. 3. 1852 wurde Rudolff mit Ah. E. v. 9. 4. 1852 das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 975/1852.

² Bericht der Kommission v. 5. 3. 1852, KA., KM., Präs. 2070/1852.

³ Siehe dazu MR. v. 27. 12. 1849 V, ÖMR. II/1, Nr. 238.

Untersuchung und Aburteilung überlassen werden. Diese Bestimmung sei aber notwendig, wenn von dem Gesetze überhaupt ein wirksamer Erfolg erwartet werden soll, weil die Militärgerichte in der Lage sind, dergleichen mit dem Militärdienste in enger Beziehung stehenden Fälle richtiger als die Zivilinstanzen zu beurteilen, und von den Militärgerichten eine strengere Handhabung dieses Gesetzes erwartet werden kann;

2. schien dem Kriegsminister die in der erwähnten kaiserlichen Verordnung angedrohte Strafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr für die gegenwärtige Lage der Dinge und für den Zweck, den das Gesetz zu erreichen beabsichtigt, viel zu gelinde; und

3. hielt er es für notwendig, dem Gesetze eine größere Ausdehnung, nämlich auch auf die Verleitung zur Desertion, zum Ungehorsam usw. zu geben, indem auch durch eine auf diese Militärpflichten abzielende Verführung der Mannschaft der in der Regel hochverräterische Zweck des Verführers erreicht werden kann.

Durch die gegenwärtig in Antrag stehende Verordnung sollen die genannten Mängel beseitigt werden.

Diese Verordnung steht in Verbindung mit dem revidierten Strafgesetzbuche, indem in einem Paragrafen desselben (§ 222) gesagt wird, wer sich in Beziehung auf Soldaten der Verhöhnung oder sonstiger Begünstigung eines Deserteurs, der Verleitung eines Soldaten zur Desertion oder einer anderen Verletzung des Fahneneides oder zur Auflehnung schuldig macht, wird von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

Bei der mit dem Justizminister über die neue Verordnung gepflogenen Rücksprache erklärte sich derselbe damit einverstanden.

Der Kriegsminister las hierauf den sieben Paragrafen enthaltenden Entwurf des neuen Gesetzes vor, gegen dessen Bestimmungen von keiner Seite eine Erinnerung erhoben wurde; nur wurde allgemein als zweckmäßig erkannt, daß dasselbe in Form eines *Ah. Patent* erlassen werde, dessen Wirksamkeit dann ^a14 Tage nach erfolgter^a Einschaltung desselben in das Reichsgesetzblatt beginnen würde⁴.

III. Der Kriegsminister brachte weiter zur Kenntnis des Ministerrates, daß nach einer ihm zugekommenen Anzeige des Landesmilitärkommandos in Zara keine weiteren Besorgnisse bestehen, daß die Grenzen von den Türken werden überschritten werden⁵.

IV. Der Minister des Inneren Dr. Bach nahm hierauf seinen, in einer früheren Ministerratsitzung begonnenen Vortrag über die Regelung der gesetzlichen Bestimmungen für Privatvereine wieder auf⁶.

^{a-a} *Korrektur Csorichs aus vom Tage der.*

⁴ *Der Vortrag Csorichs v. 16. 4. 1852 wurde an den Reichsrat weitergeleitet und über Vortrag Kübeck's v. 2. 5. 1852, HHSTA., RR., GA. 173 und 200 beide ex 1852, mit Ah. E. v. 6. 5. 1852 nach Kübeck's Vorschlag resoliert, KA., MKSM. 2390/1852; publiziert als kaiserliches Patent, RGL. Nr. 101/1852.*

⁵ *Zu den Verhältnissen an der österreichisch-türkischen Grenze siehe zuletzt MR. v. 26. 3. 1852/III. Gemeint ist vermutlich das Schreiben aus Zara v. 22. 3. 1852, KA., KM., Präs. 1439/1852, das nicht am Platz liegt. Die Angelegenheit kam erneut zur Sprache in MK. v. 27. 5. 1852/III, ÖMR. III/1, Nr. 15.*

⁶ *Fortsetzung des MR. v. 24. 3. 1852/IX.*

Nach der Lesung des 1. Paragraphes bemerkte der Minister Ritter v. Baumgartner, daß er bei dem Umstande, wo die Begriffe des Vereines und der Gesellschaft in der Übung nicht scharf gesondert sind, in der inneren Bedeutung aber dasselbe aussagen, diesen Paragraph dahin textieren würde: „Privatvereine sind nach den Rechtsgrundsätzen zu behandeln, welche das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für Gesellschaften festsetzt.“ Dieser Paragraph gab zu einer längeren Besprechung Anlaß, in Folge welcher man sich endlich darin einigte, die darin enthaltene Bestimmung einstweilen zu übergehen und am Schlusse der Beratungen über das vorliegende Gesetz selbe wieder aufzunehmen, wo es sich dann zeigen werde, ob dieser Paragraph, da dessen wesentlicher Inhalt als in anderen Artikeln dieses Gesetzes enthalten angenommen werden dürfte, nicht etwa ganz wegbleiben könnte.

§ 2, lit. c, erste Zeile, ist statt des Wörtchens „der“ das Wörtchen „von“ zu setzen, damit die hier enthaltene Bestimmung nicht etwa auf den Bau oder die Erhaltung der schon bestehenden Eisenbahnen, Brücken usw. allein bezogen werde.

Die Absätze d und e sind in einen in folgender Art zu verbinden: „Für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transportverbindung zwischen zwei oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Land überhaupt, für Dampfschiffahrtsunternehmungen insbesondere.“

Lit. f (für Telegraphenunternehmungen) hat wegzubleiben, weil es den Privaten nicht erlaubt ist, Telegraphenlinien zu errichten, deren Bau dem Staate allein vorbehalten wurde.

Lit. h hat zu lauten: „für Landbewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen“.

§ 3. Hier kam die Hauptfrage zur Erörterung, was für ein Prinzip für die gültige Entstehung von Vereinen in Anwendung zu kommen hätte.

Der referierende Minister Dr. Bach erklärte sich für die Bewilligung der Staatsverwaltung als Prinzip.

Nach seiner Ansicht, welcher auch der Ministerrat beipflichtete, wären die §§ 3 und 2 in einen zusammenzuziehen und in dem neuen Paragraphen auszusprechen, welche Vereine der besonderen Bewilligung der Staatsverwaltung bedürfen.

Die gegenwärtig in dem § 3 enthaltenen Bestimmungen, daß die Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich sei für Vereine, wenn sie nach einer verabredeten (Statut, Vortrag oder wie immer benannten) Gesellschaftsregel in der Art eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein, ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Teilnehmer, auch anderen, welche die festgesetzten Bedingungen erfüllen und sich der gesellschaftlichen Regel unterwerfen, gestattet ist, dann, wenn das für die Unternehmung, die der Verein bezweckt, nötige Kapital ganz oder zum Teile durch Aktien (hier wäre die Definition von Aktien wegzulassen) aufgebracht werden soll etc., wären voranzustellen, und denselben hätten die gegenwärtig im § 2 aufgenommenen mit den obigen Modifikationen zu folgen und allenfalls noch andere angereicht zu werden, bei denen eine besondere Bewilligung als notwendig erkannt wird.

Für die Erteilung solcher besonderen Bewilligungen wären die Bestimmungen des § 7 und der folgenden maßgebend.

Für alle anderen Vereine, wenn sie Statuten haben, wäre die Bewilligung der Statthalterei erforderlich. Hierdurch würden diese Vereine in der Art der Bewilligung leichter behandelt als die andern; die Prüfung der vorgelegten Statuten und die Erteilung der Bewilli-

gung hätten nur den allgemeinen Zweck, zu erörtern, ob der Verein nichts Gemeinschädliches enthalte und nicht spezifischen Staatsinteressen entgegen sei.

Der Minister Graf Thun erklärte sich im wesentlichen gleichfalls mit der spezifischen Aufzählung jener Vereine einverstanden, für welche eine besondere Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich sein soll, nur würde er aus dem gegenwärtigen § 2 auch die Vereine für die Beförderung der Wissenschaften und Künste, dann für Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen auslassen, für welche ihm eine besondere Bewilligung der Staatsverwaltung nicht immer^b notwendig zu sein scheint. Was dagegen die übrigen Vereine anbelangt, welche von der Bewilligung der Statthalterei abhängig gemacht werden wollen, würde er eine solche Bewilligung gleichfalls nicht für notwendig und für vollkommen zureichend erkennen, wenn angeordnet würde, daß solche Vereine etwa 14 Tage vor ihrem Beginne lediglich die Anzeige an die Statthalterei zu machen haben. In der diskretionären Gewalt dieser letzteren läge es dann noch immer, den Verein, wenn man in dessen Statuten etwas Gemeinschädliches entdecken würde, nicht ins Leben treten zu lassen, und alle sonstigen mit der Bewilligung verbundenen Weitläufigkeiten und Zeitverluste blieben beseitigt.

Der Minister des Inneren Dr. Bach behielt sich vor, in der oben angedeuteten Art und wenn auch noch über die anderen Hauptgrundsätze des vorliegenden Gesetzes entschieden sein wird, eine neue Redaktion desselben vorzunehmen⁷.

Wien, am 30. März 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 6. April 1852.

^b *Einfügung Thuns.*

⁷ *Fortsetzung des Gegenstandes in MR. v. 31. 3. 1852/III.*

Nr. 644 Ministerrat, Wien, 31. März 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 3. 4., Thinnfeld, Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner (bei II teilw. abw.); abw. Stadion.

I. Benennung der Pester Universität im Schematismus des ungarischen Klerus. II. Regelung des Vereinswesens (3. Beratung).

MRZ. 979 – KZ. 1259 ½

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 31. März 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Justizminister machte die Bemerkung, daß im heurigen Schematismus des ungrischen Klerus die Pester Universität als Universitas archiepiscopalis aufgeführt erscheine, gegen welche Titulatur und Einreihung seines Erachtens Einsprache zu tun wäre, indem diese Universität eine k. k. sei.

Der Kultus- und Unterrichtsminister entgegnete, daß hierwegen die Aufklärung dem Primas abverlangt, auch von demselben bereits erstattet worden sei, und das Resultat der diesfälligen, noch im Zuge befindlichen Verhandlung der Ah. Schlußfassung werde unterzogen werden¹.

II. Hierauf wurde mit der Beratung des Gesetzentwurfes in betreff der Privatvereinsdirektiven fortgefahren und derselbe im ganzen mit nachstehenden Modifikationen angenommen²:

Ad § 2 erklärte sich der Minister des Inneren mit Bezug auf die Bemerkung des Kultusministers in der Sitzung vom 29. d. [M.] damit einverstanden, daß die sub a) und h) aufgeführten Vereine für Beförderung der Wissenschaften und Künste, dann für Landbe- und -entwässerungsunternehmen gleich jenen sub f) (für Telegraphenunternehmungen) aus der Zahl der Vereine ausgeschieden werden, welche einer besonderen Bewilligung der Staatsverwaltung bedürfen, wogegen von keiner Seite etwas erinnert ward.

§ 4. Die Minister des Inneren, der Finanzen und des Handels, dann für Landeskultur und Bergwesen vereinigten sich unter Zustimmung der übrigen in Ansehung der in diesem Paragraph vorkommenden Kompetenzfrage prinzipiell in der Ansicht, daß das Ministerium des Inneren in der Regel als Vereinsbehörde anzusehen und über die Bewilligung aller Vereine [zu] verhandeln habe, welche keine besondern Staatsinteressen berühren, daß ferner für Vereine, welche besondere Staatsinteressen berühren, als Gewerbe, Handel, Bankkreditwesen, Kommunikationen, Bergbauunternehmungen zunächst das

¹ SCHEMATISMUS HIRARCHIAE ECCLESIAE HUNGARIAE (1852) 164. *Die Aufklärung gab der Fürstprimas von Ungarn mit Schreiben v. 23. 2. 1852 an Erzherzog Albrecht, der es mit Schreiben v. 4. 3. 1852 an Thun weiterleitete. Ein Vortrag wurde nicht erstattet. Im Erlaß Thuns an den Fürstprimas von Ungarn v. 14. 5. 1852 hieß es: Ich ersuche Ew. von der Aufnahme der königlichen Universität zu Pest in den Diözesanschematismus und von der Alterierung der amtlichen Benennung derselben für die Zukunft Umgang zu nehmen; alles in Ava., CUM., Unterricht, Präs. 113/1852. Im Schematismus 1853 war die Universität Pest nicht mehr aufgenommen.*

² Fortsetzung des MR. v. 29. 3. 1852/IV.

einschlägige Ministerium des Handels, der Finanzen oder des Bergwesens kompetent sein, jedoch jedes Mal vorläufig mit dem Ministerium des Inneren aus dem allgemeinen polizeilichen Standpunkte in Rücksprache treten soll. Im Texte des § 4, welcher einer neuen Redaktion vorbehalten wird, soll speziell das Ministerium bezeichnet werden, welchem die Kompetenz bezüglich der im § 2 benannten Vereine zustehen soll, natürlich mit Beseitigung der oben zur Ausscheidung beantragten sub litteris a, f, und h.

Was die im Eingange des § 4 der Ah. Entscheidung Sr. Majestät vorbehaltenen Vereine betrifft, so erachtete der Minister des Inneren, daß davon jene sub n) für Sparkassen auszuscheiden und der Entscheidung des Ministeriums zugewiesen werden sollten, weil ein eigenes Ah. sanktioniertes Regulativ besteht, nach welchem Sparkassen errichtet werden dürfen, es mithin nicht nötig ist, Se. Majestät mit jeder einzelnen Sparkassenerichtung zu behelligen.

Der Ministerrat erklärte sich hiermit einverstanden.

Zu § 5 hätte es der Justizminister der logischen Ordnung entsprechender gefunden, wenn die Bestimmung dieses Paragraphes in denjenigen Teil des § 4 wäre aufgenommen worden, wo die Vereine, deren Bewilligung Sr. Majestät vorbehalten ist, aufgezählt werden.

Allein, der Minister des Inneren entgegnete, dort (§ 4) handle es sich um die Sr. Majestät vorbehaltene Bewilligung des Vereines selbst, während hier (§ 5) nur von dem Falle die Rede ist, wo die Bewilligung zur Errichtung des Vereins vom Ministerio etc. erteilt werden kann und die Ah. Bewilligung Sr. Majestät nur für besondere Begünstigungen oder Ausnahmen angesucht werden muß; da diese beiden Fälle wesentlich von einander verschieden sind, so läßt sich auch die Trennung derselben in zwei abgesonderte Paragraphe rechtfertigen, wogegen auch sonst von keiner Seite etwas eingewendet wurde.

§ 6 muß im Sinne der zu § 4 gefaßten Beschlüsse modifiziert werden.

Zu § 10 erklärte der Minister des Inneren sich einstimmig mit dem Handels- und Finanzminister für die bereits in margine beantragte Hinweglassung des Absatzes a) und sodann folgerecht auch des Absatzes b), weil die Forderung der Vorausbezahlung des teilweisen oder gar des ganzen Aktienbetrages vor erlangter Konzession keine praktische Folge hat oder nur zur Ausbeutung des Publikums benützt wird, und selbst wenn sie wirklich geleistet wurde, für die Gesellschaft lästig ist, die die Einlage verzinsen soll, ohne von dem Unternehmen noch einen Nutzen gezogen zu haben.

Der Justizminister bemerkte, der Grund der Vorschrift ad a) sei, damit die Leute von leichtsinnigen Subskriptionen abgehalten werden, und ad b) damit das eingezahlte Geld nicht in unrechte Hände komme. Darum schiene ihm die Beibehaltung der Bestimmung ad a) zweckmäßig, jene der lit. b) dagegen zuverlässig für den Fall notwendig, als von den Unternehmern oder Subskribenten freiwillig eine Vorausbezahlung wäre geleistet worden.

Allein, nur wenn die Regierung eine Vorausbezahlung fordert oder vorschreibt, entgegnete der Finanzminister, hat sie auch für die Sicherstellung der eingezahlten Beträge zu sorgen. Entfällt die Vorschrift ad a) und werden gleichwohl freiwillige Einzahlungen geleistet, so mögen die Interessenten selbst dafür sorgen, daß ihr Geld nicht in unrechte Hände komme; der Staat ist dafür zu sorgen nicht verbunden.

Der Finanzminister und mit ihm die übrigen Stimmen erklärten sich daher für den Wegfall der beiden Absätze a) und b).

Gegen die folgenden c) bis g) ergab sich keine Einwendung, nur muß denselben die den lit. a) und b) zu substituierende Erklärung vorausgehen, daß vor erlangter vorläufiger Konzession keine Einzahlung gefordert, und vor geleisteter wirklicher teilweiser Einzahlung kein Interimsschein hinausgegeben werden dürfe.

Nach § 12 verließ der Finanz- und Handelsminister die Sitzung.

§ 19 entstand die Frage, wer den lf. Kommissär zu ernennen habe. Da die Funktion des lf. Kommissärs vorzugsweise eine polizeiliche ist und mit der polizeilichen Wahrnehmung wohl auch die Wahrnehmung der sonstigen Staatsinteressen vereinigt werden kann, so vereinigte man sich in dem Antrage, zu bestimmen, daß die politische Behörde den lf. Kommissär einzusetzen habe.

Im § 20 beanständete der Justizminister das der Sicherheitsbehörde eingeräumte Recht, die Wirksamkeit eines Vereines einzustellen, wenn es aus öffentlichen Rücksichten für notwendig erkannt wird. Da in solchen Fällen der Eifer der unteren Organe nicht selten zu weit geht, so wurde auf Vorschlag des Justizministers und mit Zustimmung des Ministers des Inneren der Ausdruck „einzustellen“ in „suspendieren“ oder „sistieren“ abgeändert.

Im § 21 wurde über Antrag des Justizministers der Schlußabsatz, als ohne praktische Bedeutung, gestrichen.

Im Kundmachungspatente dürfte außer einer formellen Änderung im Absatz II auch im Absätze III, wie der Justizminister erachtete, ausdrücklich aufzunehmen sein, daß Vereine, welche mit Bewilligung der gesetzlichen Autorität bereits bestehen, gegenwärtig keiner neuen Konzession nach diesem Gesetze bedürfen³.

Wien, am 31. März 1852.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 6. April 1852.

³ Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 24. und 31. 7. 1852/I, ÖMR. III/1, Nr. 33.

Nr. 645 Ministerrat, Wien, 2. April 1852

RS.; P. Wacek; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, BdE. fehlt), Bach 5. 4., Thinnfeld 5. 4., Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Vorarbeiten zur Reorganisation des Verwaltungs- und Justizwesens. II. Holzabgabe des Ärars an die Stadt Innsbruck.

MRZ. 1012 – KZ. 1260½

Protokoll der am 2. April 1852 in Wien abgehaltenen Ministerratsitzung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, dann Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Fürsten Felix v. Schwarzenberg.

I. Der Minister des Inneren Dr. Bach teilte dem Ministerrate pro statu notitiae mit, daß er auf der Grundlage der Ah. ausgesprochenen Grundsätze vom 31. Dezember 1851 seine Ansichten über die vorzunehmende politische und Justizorganisation, Regelung des Gemeindewesens, der Kreis- und Landesvertretungen, des Adelsinstituts usw. zu dem Ende niedergeschrieben habe, um das ganze noch zu organisierende Gebiet zu übersehen und auf dieser Grundlage, wenn ^aund insoweit sie die Ah. Genehmigung Sr. Majestät erhalten sollte^a, die definitive Regelung der staatlichen Verhältnisse mit der tunlichsten Beschleunigung und in der möglich kürzesten Frist zustande bringen zu können¹.

Die erste Aufgabe (die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden) ist nach der Andeutung des Ministers Dr. Bach mehr administrativ und wäre im Wege der Behörden durchzuführen. Die Bezirksämter seien bereits beraten. Über die Einrichtung der Kreis- und Landesbehörden wären die Statthalter und über die entsprechenden Justizbehörden die Justizpräsidenten zu vernehmen; dieselben hätten auch Personalvorschläge zu machen, damit der gesamte Organismus mit dem 1. November d. J. in Tätigkeit gesetzt werden könne.

Für die Organisation aller übrigen Abteilungen (das Gemeindewesen, Kreis- und Landesausschüsse usw.) wären auf der Grundlage der Bestimmungen vom 31. Dezember 1851 nur allgemeine Grundsätze auszusprechen und die weiteren Beratungen darüber im Lande selbst vornehmen zu lassen. Zu diesem Ende wären Se. Majestät zu bitten, den Statthaltereien schon jetzt und noch vor der Aktivierung der Kreis- und Landesausschüsse einen Beirat aus Vertrauensmännern zur Beratung der erwähnten Gegenstände an die Seite zu geben, aus welchen Vertrauensmännern seinerzeit ^bauch die Mitglieder für^b die Ausschüsse gewonnen werden könnten.

Auf diese Art wären die Gemeinde- und Städteordnungen, die Kreis-, Landes- und Adelsstatute der einzelnen Länder zu beraten, jedes Land hätte mit Wahrung der Grundsätze vom 31. Dezember 1851 sein eigenes Statut zu erhalten, und jedem Kronlande

^{a-a} Korrektur Bachs aus sie die Ah. Genehmigung Sr. Majestät erhalten haben wird.

^{b-b} Einfügung Bachs.

¹ Fortsetzung des MR. v. 2. 1. 1852/II.

wären seine Eigentümlichkeiten zu lassen. Ein solches Verfahren, wenn nämlich die Sachen in den Provinzen beraten und den Bedürfnissen derselben angepaßt werden, würden nach der Ansicht des referierenden Ministers viel mehr Vertrauen einflößen, als wenn ein anderer Weg zu diesem Ende eingeschlagen würde.

In der Zeit, in welcher die Organisationsanträge für die Gerichts- und Verwaltungsbehörden erstattet werden, könnten auch die Vorschläge in Ansehung der übrigen Gegenstände vorgelegt sein und dann zur Organisation im ganzen geschritten werden.

Für diesen letzteren Zweck fände es der Minister des Inneren angemessen, wenn zu der Beratung darüber eine gemischte Kommission aus Mitgliedern des Ministerrates und des Reichsrates zusammengesetzt und ihre gemeinschaftlichen Anträge dann Sr. Majestät nach vorläufiger Beratung in dem Ministerrate und in dem Reichsrate vorgelegt würden. Auch für die weitere Ausführung der Ah. Beschlüsse wäre dieses Komitee beizubehalten.

Nach diesen allgemeinen Andeutungen bemerkte der Minister Dr. Bach, daß er das von ihm verfaßte Operat den sämtlichen Ministern zur Einsicht und näheren Erwägung übermitteln werde².

II. Der Minister für Landeskultur und Bergwesen Edler v. Thinnfeld brachte eine Meinungsdivergenz zwischen seinem und den Ministerien der Finanzen und des Inneren hinsichtlich der Holzabgabe von Seite des Ärar an die Stadt Innsbruck zum Vortrage³. Er bemerkte, daß die Stadt Innsbruck seit etwa 200 Jahren vom Ärar mit Holz versehen wurde; nun habe aber das Ärar keinen solchen Überfluß an Holz, um es weiter tun zu können, und die Stadt müsse sich selbst mit Holz versehen.

Wegen des langjährigen Holzbezuges und des dadurch gleichsam erworbenen halben Rechtes darauf, fand das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen es notwendig, mit der Stadt Innsbruck in Unterhandlungen zu treten, in Folge welcher ein Vertrag wegen des künftigen Holzbezuges verabredet wurde.

Dieser Vertrag ist es, in Ansehung dessen über einige Punkte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den genannten Ministerien entstanden ist.

Der erste Differenzpunkt ist folgender: Der Stadt Innsbruck wird der Ärarialrechen am Innflusse um einen gewissen Preis überlassen, dessen Berichtigung nach dem Kontraktentwurf in zehnjährigen Raten zu geschehen hat.

² Den Antrag zur Errichtung einer Organisationskommission erstattete Bach mit Vortrag v. 9. 4. 1852. Mit Ah. E. v. 14. 4. 1852 wurde festgehalten, daß der Vortrag mit den Handschriften v. 10. 4. 1852 an Kübeck und Bach seine Erledigung gefunden hatte, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1074/1852. Die oben angeführten Entwürfe für Land- und Stadtgemeindeordnungen, für Kreis- und Landesausschüsse sowie Adelsstatute, für Kreisbehörden und Statthaltereien, sowie für die Bezirksämter liegen als Beilagen dem Vortragsexzerpt bei. Mit Handschriften (Abschrift) an Kübeck v. 10. 4. 1852 nach dem Konzept Bachs wurde die Errichtung einer Organisationskommission angeordnet und Kübeck zu deren Vorsitzenden berufen, ebd., MRZ. 1096/1852. Zur Entstehung der Organisationskommission siehe WALTER, Zentralverwaltung 3/1, 561 ff.

³ Am 27. 12. 1851 hatte Thinnfeld mit der Stadt Innsbruck einen Vertrag über die Holzlieferungen geschlossen, den er mit Vortrag v. 7. 2. 1852 zur Ah. Genehmigung vorlegte, FA., FM., Montanabt., MLB., Allg., 1352/1852. Am 20. 2. und 1. 4. 1852 äußerte sich Baumgartner, am 21. 3. 1852 Bach in der oben dargestellten Weise ablehnend zu dem Vertrag, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 429/1852.

Das Finanzministerium hat sich für eine fünfjährige Ratenzahlung ausgesprochen; der Minister v. Thinnfeld meint dagegen, daß es aus Rücksicht der gerechtfertigten billigeren Behandlung der Stadt Innsbruck bei der zehnjährigen Frist verbleiben dürfte, mit welcher Ansicht sich der Ministerrat einverstanden erklärte. ^c(Diese Differenz ist schon durch die Zustimmung des Finanzministers in seiner zweiten Äußerung dato 1. 4. 1852 ad a) behoben worden.)^c

2. Differenzpunkt: Die Stadt Innsbruck spricht an, daß das Ärar ihr die Überschüsse von Brennholz durch 50 Jahre um Vergütung der Stockpreise zukommen lasse.

Die Ministerien der Finanzen und des Inneren halten den Zeitraum von 50 Jahren bei der Veränderlichkeit der Verhältnisse und Wandelbarkeit der Preise für viel zu ausgedehnt und das Ärar für zu lange Zeit bindend und würden 25 Jahre für hinreichend erkennen.

Über die Bemerkung des referierenden Ministers, daß die Stadt Innsbruck durch den jahrhundertelangen Bezug des Holzes ein gewisses Recht darauf erworben zu haben glaubt und deshalb wohl billiger als andere behandelt werden dürfte, erklärte sich der Ministerrat mit der Ansicht des Ministers Edler v. Thinnfeld einverstanden, diesen Zeitraum auf 30 Jahre festzusetzen.

3. Differenzpunkt: Die Feststellung der Stockpreise des Holzes soll von fünf zu fünf Jahren geschehen und der ausgemittelte Preis z. B. von heuer bis zum Jahre 1857 gelten. Dafür wird geltend gemacht, daß die jährliche Ausmittlung der Preise beschwerlich ist, das Geschäft darunter leidet und Reibungen dabei unvermeidlich sind.

Diese Ansicht teilten die beiden divergierenden Ministerien nicht. Nach ihrer Meinung wären bei der großen Veränderlichkeit der Holzpreise, besonders unter den gegenwärtigen Verhältnisse, die Stockpreise jährlich festzustellen, was umso leichter geschehen könne, als hiezu^d Beamte da sind, das Geschäft keine außerordentliche Mühe verursacht und diese Mühe in keinem Verhältnisse zu dem Risiko des Ärars steht, welches aus den fünf Jahre feststehenden Preisen für dasselbe entspringen könnte.

Mit dieser letzteren Ansicht, nämlich der Feststellung der Stockpreise von Jahr zu Jahr, erklärte sich der Ministerrat einverstanden.

^eIn dieser Voraussetzung erklärte auch der Finanzminister, gegen den von ihm früher beanständeten zehnprozentigen Nachlaß am Stockpreise keine Erinnerung mehr erheben zu wollen.^e

4. Differenzpunkt: Der Vertrag enthält unter andern auch die Stipulation, daß die Bezahlung des der Stadt angewiesenen Holzes (welches vom Tage der Anweisung in ihr Eigentum übergeht) zwei Jahre nach dieser Anweisung zu geschehen habe, weil, da die Stadt das Holz erst im zweiten Jahre verwertet, sie bei der Bezahlung im ersten Jahre das Geld für das ganze zweite Jahr vorschießen müßte, was ihr bei ihren Vermögensverhältnissen schwer fiele.

Darüber, ob die Bezahlung im ersten oder zweiten Jahre geschehe, besteht die Differenz.

^{c-c} *Einfügung Thinnfelds.*

^d *Einfügung Bachs.*

^{e-e} *Einfügung Baumgartners.*

Der Ministerrat fand gegen die von dem referierenden Minister angetragene Zugestehung der Bezahlung des Holzes in zwei Jahren nach der geschehenen Übergabe desselben nichts zu erinnern⁴.

Wien, am 3. April 1852.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.
Wien, den 12. April 1852.

⁴ *Thinnfelds Vortrag v. 7. 2. 1852 wurde an den Reichsrat weitergeleitet und über Vortrag Kübecks v. 26. 4. 1852, ebd., RR., GA. 161 und 187 beide ex 1852, mit Ah. E. v. 27. 4. 1852 nach dem Entwurf Kübecks mit mehrfachen Modifikationen des Vertrages resoliert, Fa., FM., Montanabt., MLB., Allg., Z. 6302/1852, sowie HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 429/1852. Die Stadt Innsbruck nahm den Vertrag nicht an. Über Vortrag Baumgartners v. 2. 2. 1853 wurde mit Ah. E. v. 16. 3. 1853 an den Vertragsänderungen festgehalten, ebd., MCZ. 447/1853, Akten des Reichsrates ebd., RR., GA. 59 und 97 beide ex 1853. Nachdem auch diesmal Innsbruck diesen Vertrag nicht annehmen wollte, wurde über Vortrag Baumgartners v. 7. 12. 1853 mit Ah. E. v. 5. 1. 1854 die Holzlieferung vertragslos geregelt, ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 4093/1853; dazu auch Vortrag Kübecks v. 3. 1. 1854, ebd., RR., GA. 493/1853 und 18/1854. Die Ah. E. v. 5. 1. 1854 lautete: Bei den dargestellten Verhältnissen überlasse Ich Ihnen, ohne irgend in bestimmte Verbindlichkeiten oder Zusagen für die Stadtgemeinde Innsbruck einzugehen, die von Ihnen hier in Antrag gebrachten Maßregeln zu vollziehen.*

Nr. 646 Ministerrat, Wien, 5. April 1852

RS.; P. Marherr; VS. Schwarzenberg; BdE. und anw. (Schwarzenberg, bei VIII. nur teilweise anw., BdE. fehlt), Bach 15. 4., Thinnfeld, Thun, Csorich, Krauß, Baumgartner; abw. Stadion.

I. Behandlung der infolge der bevorstehenden Neuorganisation überzähligen Beamten. II. Trauntaler Kohlenbahn nach Lambach. III. Auszeichnung für August Graf Reigersberg. IV. Beteiligung des Kaisers beim Aktienverein für inländische Flachskultur. V. Entscheidung der Mack-Ribarzsch'schen Angelegenheit. VI. und VII. Begnadigungsgesuche. VIII. Advokatenordnung für Ungarn etc. (2. Beratung).

MRZ. 1056 – KZ. 1262

Protokoll der Sitzung des Ministerrates, gehalten zu Wien am 5. April 1852 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des Äußern und des Hauses FML. Fürsten v. Schwarzenberg.

I. Der Ministerpräsident brachte zur Kenntnis des Ministerrates das Ah. Kabinettschreiben vom 5. April 1852 in betreff der Behandlung derjenigen Beamten, welche infolge der bevorstehenden neuen Organisation entweder dienstlos oder auf minder dotierte Posten werden untergebracht werden.

Die zur Begutachtung dieser Frage Allerhöchst berufenen Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen werden das Erforderliche zum Vollzuge der Ah. Anordnung verabreden¹.

II. Der Handelsminister erhielt die Zustimmung des Ministerrates zur Erwirkung der vorläufigen Konzession zur Errichtung einer Pferdeisenbahn aus den Trauntaler Kohlenwerken nach Lambach an eine Gesellschaft².

III. Die gleiche Zustimmung erhielt der Minister des Inneren zu dem mittelst des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät zu unterbreitenden Antrage auf Verleihung des Franz-Joseph-Ordens an den vormaligen Münchener Polizeidirektor, nunmehrigen Regierungspräsidenten Grafen Reigersberg³.

IV. Weiteres erachtete der Minister des Inneren, das Unternehmen des Vereines zur Beförderung der Flachs- und Hanfkultur in Österreich einer allgemeinen Unterstützung Sr. Majestät mittelst Abnahme einiger Aktien à 500 fr. in der Rücksicht empfehlen zu dürfen, weil das Unternehmen, wie der Handelsminister und der Minister für Landeskultur bestätigten, von Wichtigkeit für die Leinenproduktion ist und es sicherlich den besten Eindruck machen wird, wenn Se. Majestät an diesem gemeinnützigen Unternehmen

¹ *Handschriften an Schwarzenberg v. 5. 4. 1852. Mit Schreiben (K.) v. 13. 4. 1852 teilte Buol das Handschreiben Bach, Baumgartner und Krauß schriftlich mit, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1034/1852.*

² *Zu dieser Angelegenheit siehe zuletzt MR. v. 14. 1. 1850/VII, ÖMR. II/2, Nr. 253. Über Vortrag Baumgartners v. 3. 4. 1852 wurde mit Ab. E. v. 19. 4. 1852 die vorläufige Konzession erteilt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 1101/1852.*

³ *Über Vortrag Bachs v. 10. 4. 1852 wurde Reigersberg mit Ab. E. v. 18. 4. 1852 das Komturkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen, ebd., MCZ. 1102/1852.*

Allerhöchstsich^a zu beteiligen geruhen. Mit Beistimmung des Ministerrates wird demnach der Ministerpräsident Sr. Majestät den au. Antrag auf Abnahme einiger Vereinsaktien ^bfür Rechnung^b des Ah. Familienfonds erstatten⁴.

V. Die Ah. Entscheidung Sr. Majestät vom 19. v. M., daß die Entschädigungsforderung der Amalia Mack-Ribarz nicht im Rechtswege auszutragen sei, ist dem Minister des Inneren mit der Ah. Weisung zugekommen, das Gutachten zu erstatten, ob und was ihr etwa im Wege der Gnade zugewendet werden dürfte⁵.

Der Minister glaubte vor allem darauf aufmerksam machen zu müssen, daß diese Angelegenheit nicht vereinzelt aufgefaßt werden könne, indem neben der Ribarz noch mehrere andere Parteien sich befinden, welche gleiche Ansprüche wie sie haben. Die Gesamtsumme des Schadens der dieser Kategorie angehörenden Parteien ist mit 2,392.000 fr. ausgemittelt worden, und da, was immer der Ribarz bewilligt wird, die gleichen Ansprüche von Seite ihrer Kategoriegenossen erweckt, so erscheint die Sache auch finanziell nicht unwichtig. Endlich ist eine eigentliche Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht erflossen. Die Entscheidung nämlich, daß sie auf dem Rechtswege nicht auszutragen sei, enthält noch keineswegs den Ausspruch, daß der Bittstellerin auch auf dem administrativen Wege nichts zuerkannt werden könne. Jedenfalls müßte der Erwägung, ob Gründe zu einem Gnadenantrage vorhanden seien, die Entscheidung vorausgehen, daß die Petentin auch im administrativen Wege keine Entschädigung anzusprechen habe. Erst wenn auf diesem Wege entschieden ist, daß kein Ersatz gebühre, könnte von einer Gnadenbeteiligung die Rede sein.

Was die Frage betrifft, von wem dieses administrative Erkenntnis zu fällen sei, so bezeichnete der Minister des Inneren hierzu zwar den Statthalter von Niederösterreich und in weiterer Berufung das Ministerium. Allein, da sich gegen die Kompetenz des Statthalters von mehreren Seiten Bedenken erhoben, so glaubte der Minister, daß es am zweckmäßigsten wäre, wenn die in Rede stehenden Ansprüche von einer aus Abgeordneten der Ministerien des Krieges, der Finanzen, der Justiz und des Inneren zusammengesetzten Kommission unter dem Vorsitze des Sektionschefs des letztgenannten Ministerii, Altgrafen Salm, geprüft und gutächtlich der Ah. Entscheidung Sr. Majestät unterzogen würden.

Der Ministerpräsident konnte das Bedenken nicht unterdrücken, welches ihm die Betrachtung aufdrängte, Sr. Majestät die erste Entscheidung einer Parteisache anheimzustellen. Die Eigentümlichkeit des Falles indessen, so wie die Zweifel über die Kompetenz der Behörden zur Entscheidung desselben, bewogen den Ministerrat, dem Antrage des Ministers des Inneren beizutreten, wornach dann zwischen den beteiligten Ministerien die weiters nötigen Einleitungen werden besprochen werden⁶.

^a *Einfügung Bachs.*

^{b-b} *Korrektur Bachs aus auf Kosten.*

⁴ *Mit Handschreiben v. 21. 6. 1852 wurde der Fondskassendirektor angewiesen, 40 Aktien à 500 fr. auf Rechnung des Familienversorgungsfonds zu subscribieren, ebd., Generaldirektion der ah. Privat- und Familienfonde, Ktn. 1, Z. 431/1852.*

⁵ *Fortsetzung des MR. v. 19. 3. 1852/I.*

⁶ *Mit Schreiben v. 10. 4. 1852 an Baumgartner teilte Bach mit, daß Ribarz weder einen Anspruch vom Staatsschatze, noch von der Gemeinde Wien ansprechen könne, u. a. wegen der finanziellen Folgen in anderen ähnlichen Fällen. Baumgartner stimmte dem mit Schreiben (K.) v. 27. 8. 1852 betreffend der Ver-*

VI. Der Justizminister referierte über das Begnadigungsgesuch der Mutter des wegen Teilnahme an der ungrischen Rebellion unterm 7. März 1850 zum Tode, im Gnadenwege zu zwölfjähriger Schanzarbeit in schweren Eisen verurteilten Ludwig Seunig, gewordenen Advokaten⁷.

Das 3. Armeekommando hat in Anbetracht der für Seunig sprechenden Milderungsgründe auf die Nachsicht der Hälfte der Strafdauer angetragen⁸. Da er aber erst seit März 1850 sitzt, mithin noch vier Jahre bis zur Vollstreckung der halben Strafzeit verlaufen müssen, so hielt es der Justizminister für noch nicht an der Zeit, auf diesen Antrag einzugehen, würde jedoch in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Verurteilte den besseren Ständen angehörte, auf die Umwandlung der Schanzarbeit in schweren Eisen in einfachen Festungsarrest antragen.

Mit Ausnahme des Kriegsministers und des Ministerpräsidenten, welche sich, da das Armeekommando eine Umwandlung der Strafe nicht beantragte, für die einfache Abweisung des Gesuchs erklärten, traten die übrigen, also mehreren Stimmen dem Einraten des Justizministers bei⁹.

VII. Gegen dessen Antrag auf Zurückweisung des Begnadigungsgesuchs des seit 1. Jänner 1850 wegen gleichen politischen^c Verbrechens auf sechs Jahre verurteilten Geistlichen Johann Pados wurde nichts zu erinnern gefunden¹⁰.

Bei diesem Anlasse brachte der Minister des Inneren zur Kenntnis des Ministerrates, daß die Ah. Entschließung über die unterm 27. v. M. vorgelegten letzten Verurteilungen der k. k. Kriegsgerichte in Ungern herabgelangt ist¹¹ und, da darin die Anträge Sr. kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht genehmigt wurden, der in der Ah. Entschließung enthaltene Ausdruck „nach dem Gesetze das Amt zu handeln“ für die Vollziehung nicht der gesetzlichen Todes-, sondern der dafür substituierten zeitlichen

^c *Einfügung Krauß.*

pflichtung des Staates zu, nicht jedoch bezüglich der Gemeinde Wien, FA., FM., Präs. 5194/1852. Am 27. 11. 1852 teilte Bach Baumgartner mit, daß Ribarz eine Entschädigung nur im Gnadenwege erhalten könne, die Bach aber wegen ihrer günstigen finanziellen Lage abzulehnen gedenke. Dem stimmte Baumgartner mit Schreiben (K.) v. 19. 7. 1853 zu, ebd., Präs. 18056/1852. Mit Vortrag v. 22. 8. 1853 stellte Bach den Antrag, keine weiteren als die im Februar 1850 bewilligten Entschädigungen im Gnadenweg für die Personen mit den größten Schadenssummen zu gewähren, darunter auch Ribarz. Dem Antrag wurde nach Vernehmung des Reichsrates, HHSTA., RR., GA. 324 und 389 beide ex 1853, mit Ah. E. v. 8. 10. 1853 zugestimmt, ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 2861/1853. Zu den Entschädigungen für die Zerstörungen in der 1848er Oktoberrevolution in Wien siehe MR. v. 23. 1. 1850/II, ÖMR. II/2, Nr. 261.

⁷ *Der entsprechende Akt Ava., JM., Allg. 278/1852, liegt nicht mehr ein.*

⁸ *Mit Schreiben v. 6. 3. 1852 teilte das Kriegsministerium Krauß den Antrag des 3. Armeekommandos mit, ebd., Allg. 3588/1852, liegt nicht mehr ein.*

⁹ *Über Vortrag Krauß wurde mit Ah. E. v. 14. 4. 1852 Seunigs Strafe in einfachen Festungsarrest umgewandelt, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 1083/1852.*

¹⁰ *Der entsprechende Akt, Ava., JM., Allg., Z. 2783/1852, liegt nicht ein. Laut Protokollbuch wurde die Angelegenheit mit Schreiben Krauß an Csorich v. 25. 2. 1852 erledigt.*

¹¹ *Das Datum ist eine Verschreibung für 19. 3., siehe dazu MR. v. 17. 3. 1852/VII. Der Vortrag des Ministerrates v. 19. 3. 1852 war mit Ah. E. v. 27. 3. 1852 resoliert worden war, HHSTA., Kab. Kanzlei, MRZ. 823/1852.*

Strafe, ohne die von der Ministerialkommission beantragte weitere Milderung, ausgelegt worden ist¹².

VIII. Fortsetzung der Beratung der Advokatenordnung für Ungern, Kroatien, Slawonien etc., begonnen mit dem § 32¹³. In diesem sowie in allen Paragraphen, wo des Generalprokurators erwähnt wird, ist die Hinweglassung desselben mit Rücksicht auf die seither beschlossene Änderung des Gerichtsverfahrens und der Organisation und, wo es nötig, die Substituierung durch den Gerichtspräsidenten angenommen worden.

§ 33 ward ad 3. die Überwachung auch der „Moralität“ des Advokaten angenommen.

§ 38 erhielt den Zusatz, daß über die Sitzungen Protokolle zu führen seien.^d

§ 43 wurde von [dem] Minister des Inneren der 1. Absatz von Nr. 2 als zu hart und schikanös beanständet und dieser Anstand von den mehreren Stimmen geteilt, weshalb auch der Justizminister sich zur Hinweglassung desselben von „wenn er etc. bis anzeigt.“ herbeiließ.

Hier verließ der Ministerpräsident Fürst zu Schwarzenberg den Ministerrat.

Auch Nr. 3 dieses Paragraphes beanständete der Minister des Inneren, indem es ihm ebenfalls zu hart schien, einen Advokaten, wenn er etwa zweimal wegen eines Versehens um Geld gestraft worden, sogleich zu suspendieren.

Der Justizminister schlug daher die Streichung der Worte „geringeren“ und die Einschaltung „höchsten Geldstrafe“ vor, mit welcher Fassung sich sodann die mehreren Stimmen vereinigten.

Im § 44 wurde über Antrag des Ministers des Inneren die Berufung des § 43 nebst § 42 aufgenommen.

In Folge der veränderten Gerichtsorganisations- und Verfahrensgrundsätze, insbesondere mit Rücksicht auf den aufgegebenen Anklageprozeß, haben die folgenden Paragraphen, mit Ausnahme des § 45, 55, 58, 60, 61 und 62, neu bearbeitet werden müssen. Der Justizminister las die neu redigierten Paragraphen sowie die beibehaltenen 45, 55, 58, 60–62 vor, welche unverändert angenommen wurden.

Bei § 63 wurde die Beratung abgebrochen, nachdem die Meldung von dem dem Ministerpräsidenten zugestoßenen Schlaganfall und von dessen bald darauf erfolgten Ableben gekommen war¹⁴.

Wien, am 5. April 1852.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 24. April 1852.

^d *Randvermerk:* (Diese Bestimmung wurde in § 34 des au. vorgelegten Entwurfes aufgenommen.)

¹² *Fortsetzung des Gegenstandes in MK. v. 6. 7. 1852/I, ÖMR. III/1, Nr. 24.*

¹³ *Fortsetzung des MR. v. 26. 3. 1852/XI.*

¹⁴ *Zum Ableben Schwarzenberg siehe LIPPERT, Schwarzenberg 402 f. Abschließende Besprechung der Advokatenordnung für die Länder der ungarischen Krone in MK. v. 22. 4. 1852/X, ÖMR. III/1, Nr. 4; sie wurde über Vortrag Karl Krauß v. 23. 5. 1852 bzw. Vortrag Kübecks v. 25. 6. 1852, HHSTA., RR., GA. 233 und 306 beide ex 1852, mit Ah. E. v. 24. 7. 1852 nach Kübecks Antrag resolviert, ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1679/1852.*